This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL ODKT A

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Dec. 9, 1902

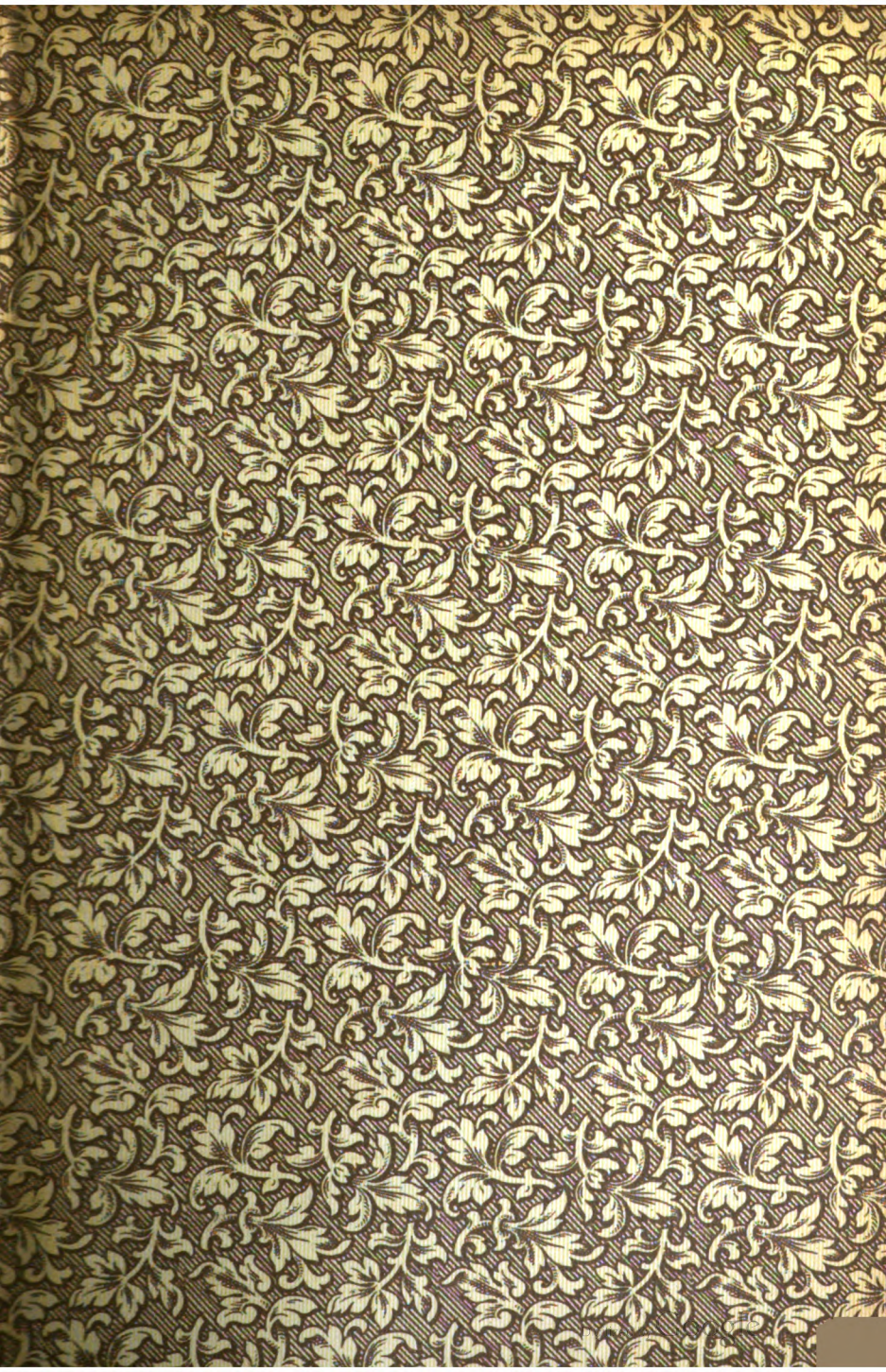

Digitized by Google

Entscheidungen

der

Gerichte und Verwaltungsbehörden

aus dem Gebiete des

auf

reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen

beruhenden

Verwaltungs- und Polizeistrafrechts

(einschließlich des gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts).

Herausgegeben

von

A. Reger,

Rat des Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes in München.

Achtzehnter Band

(Band 8 der neuen Folge).

München 1898

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

OER 567

Digitized by Google

Rec. Dec. 9, 1902.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Gesetzes-Register

zu Band XVIII

(Band VIII der neuen Folge).

I.

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (in derzeitiger Fassung) nebst Reichs-Einführungsgesetz.

A. Reichs-Gewerbeordnung.

§ 1 Abs. 1 S. 1, 5, 80, 297.
§ 6 Abs. 1 S. 6, 373; Abs. 2 S. 6; vergl. auch § 367 Ziff. 3 Str.GB.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 S. 154.
§ 10 Abs. 1 S. 153; Abs. 2 S. 7, 9.
§ 15 Abs. 2 S. 21, 178.
§ 16 S. 10, 12, 14, 144, 301, 409, 412.
§ 18 S. 412.
§ 23 Abs. 2 S. 303.
§ 24 Abs. 1 S. 156, 414.
§ 26 S. 414.
§ 27 S. 157.
§ 29 Abs. 1 S. 373.
§ 30 Abs. 1 S. 159—164, 417.
§ 33 Abs. 1 S. 304—312, 422.
§ 35 Abs. 1 S. 164; Abs. 3 S. 15, 164, 169, 312; Abs. 4 S. 482; Abs. 5 S. 89, 288, 423—430.
§ 36 Abs. 1 S. 312.
§ 37 S. 1, 166, 297.
§ 38 Abs. 2 S. 430.
§ 40 Abs. 1 S. 311; Abs. 2 S. 16.
§ 41a Abs. 1 S. 18, 169, 317.
§ 42 Abs. 1 S. 171.
§ 43 Abs. 1 S. 176.
§ 44 Abs. 1 S. 176; Abs. 3 S. 19, 171, 313.
§ 48 S. 7, 9.
§ 53 Abs. 1 S. 309; Abs. 2 S. 21 bis 27, 178, 191, 309.
§ 55 Abs. 1 S. 5, 147, 149, 288, 405; Ziff. 1 S. 27; Ziff. 3 S. 28; Ziff. 4 S. 181; Abs. 2 S. 28, 181.
§ 56 Abs. 2 u. 3 Ziff. 9 S. 30; Ziff. 10 S. 178; Ziff. 12 S. 180, 314; Abs. 4 S. 148.
§ 56a Ziff. 3 S. 171.
§ 60a S. 181.
§ 64 Abs. 1 S. 28, 181.
§ 66 Ziff. 1 S. 30; Ziff. 3 S. 30.
§ 67 Abs. 1 S. 28.
§ 69 S. 31, 181.
§ 105 Abs. 1 S. 33.
§ 105b Abs. 1 S. 315; Abs. 2 S. 169, 315, 317.
§ 105e S. 32.
§ 115 Abs. 2 S. 183.
§ 120 Abs. 1 S. 34, 35; Abs. 3 S. 319.
§ 120e S. 185, 291.
§ 126 S. 35—36, 449.
§ 134 S. 36, 432.
§ 135 Abs. 1 u. 2 S. 36, 432.
§ 138a Abs. 5 S. 404.
§ 142 Abs. 1 S. 319.

Digitized by Google

§ 146 Abs. 1 Ziff. 1 S. 183.
§ 146a S. 32, 186.
§ 147 Ziff. 1 S. 38, 188, 189, 309; Ziff. 3 S. 319—322.
§ 148 Ziff. 5, 7 S. 174; Ziff. 7a S. 174.
§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 S. 35.
§ 151 S. 186.
§ 152 S. 190, 253, 322.
§ 153 S. 323.

B. Reichs-Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872.

§ 1 Abs. 2 S. 191; Abs. 3 S. 189.

II.

Reichs-Arbeiterversicherungsgesetze (einschließlich des Beamtenfürsorgegesetzes).

A. Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 (1. Juni 1884).

§ 10 S. 40.
§ 33 S. 40.

B. Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 (10. April 1892).

§ 1 Abs. 1 S. 193, 433—438; Ziff. 1 S. 325; Ziff. 2 S. 203, 326, 328; Schlußsatz: S. 198; Abs. 4 S. 198, 201.
§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 S. 326; Ziff. 6 S. 329.
§ 4 Abs. 1 S. 204, 452.
§ 5 Abs. 1 S. 330. 438—449.
§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 S. 206, 207, 210, 211, 331, 462; Ziff. 2 S. 204, 210; Abs. 2 S. 204, 331.
§ 6a Abs. 1 Ziff. 1 S. 207; Ziff. 6 S. 207, 211, 464.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 S. 43, 217.
§ 16 Abs. 3 S. 293, 333.
§ 19 Abs. 2 S. 218, 219, 333, 449, 452.
§ 20 Ziff. 1 S. 210.
§ 24 Abs. 1 S. 333.
§ 25 S. 481.
§ 26 Abs. 1 S. 438—449; Abs. 3 S. 222.
§ 26a Abs. 2 Ziff. 2b S. 207, 211; Ziff. 4 S. 222.
§ 27 Abs. 1 S. 44, 218.
§ 28 Abs. 1 S. 45, 338.
§ 29 Abs. 2 S. 218, 219, 453.
§ 34a Abs. 1 S. 224.
§ 36 S. 453, 482.
§ 44 S. 42.
§ 45 Abs. 1 S. 42; Abs. 2 S. 454.
§ 46 Abs. 1 Ziff. 3 S. 481.
§ 48a S. 333.
§ 49 Abs. 1 S. 225, 335.
§ 50 Abs. 1 S. 25.
§ 52 Abs. 3 S. 45.
§ 54a S. 335.
§ 56 Abs. 1 S. 46, 227.
§ 57 Abs. 1 S. 211, 227, 338, 341; Abs. 2 S. 48, 50, 211, 227, 230, 338, 341, 343; Abs. 5 S. 230.
§ 57a Abs. 1 S. 338, 454—461; Abs. 2 S. 338 Abs. 4 S. 51, 454—460.
§ 58 Abs. 1 S. 347; Abs. 2 S. 438.
§ 75 Abs. 1 S. 41.
§ 80 S. 53.
§ 81 S. 75—76.
§ 82 S. 53.
§ 82b S. 231.

C. Unfallversicherungsgesetze (nebst Beamtenfürsorgegesetz).*)

a) Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884.

§ 1 („Betriebsunfall") S. 55.
§ 5 Abs. 8 S. 461; Abs. 9 S. 233; Abs. 10 u. 11 S. 57.
§ 8 S. 50, 57.
§ 25 S. 225.
§ 51 S. 235.
§ 65 S. 70.
§ 78 Abs. 1 Ziff. 2 S. 60.
§ 80 S. 60.
§ 95 S. 55.

*) Im Register des Beilagenheftes ist der Inhalt des Hauptbands gleichfalls mitberücksichtigt, nicht aber umgekehrt.

Digitized by Google

§ 96 S. 61.
§ 101 S. 348.

b) Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885.
§ 1 S. 55 Ziff. 1 S. 353.

c) Beamtenfürsorgegesetz vom 15. März 1886.
— — — — — — — —

d) Land- und forstw. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.
§ 1 („Betriebsunfall") S. 64—66, 237—240, 349—356, 462.
§ 6 Abs. 6 S. 241, 356.
§ 10 Abs. 1 S. 67, 462; Abs. 2 S. 358; Abs. 5 S. 465.
§ 12 Abs. 1 S. 359.
§ 70 S. 70.

e) Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.
§ 1 Abs. 1 S. 242, 246; Abs. 4 S. 243, 244.
§ 3 Ziff. 4 S. 246.
§ 4 Ziff. 3 S. 246.
§ 27 S. 360.

D. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.*)
§ 35 Abs. 2 S. 50.
§ 108 f. § 151.
§ 122 S. 247, 466.
§ 148 Ziff. 1 S. 71.
§ 151 S. 249, 362.

III.

Reichs-Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 nebst Reichs-Einführungsgesetz.

A. Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 32 S. 75.
§ 35 S. 75.
§ 41 S. 382.
§ 43 S. 119.
§ 49 S. 189.
§ 67 S. 143; Abs. 4 S. 75.
§ 95 S. 363.
§ 113 S. 76.
§ 137 S. 76.
§ 184 S. 78, 365.
§ 223 S. 81, 368.
§ 230 Abs. 2 S. 79.
§ 263 S. 469.
§ 286 Abs. 1 S. 393; Abs. 2 S. 82,
§ 332 S. 75.
§ 358 S. 75.
§ 359 S. 76.
§ 360 Ziff. 8 S. 251; Ziff. 11 S. 85, 86, 87, 252, 253, 368; Ziff. 13 S. 369.
§ 361 Ziff. 3 S. 370; Ziff. 4 S. 255; Ziff. 6 S. 87.
§ 362 Abs. 2 u. 3 S. 256, 292.
§ 365 S. 89, 257.
§ 366 Ziff. 10 S. 5, 91, 92, 370.
§ 367 Ziff. 3 S. 6, 94, 259, 285; Ziff. 6 S. 94; Ziff. 14 S. 121.
§ 368 Ziff. 5 S. 94.
§ 369 Ziff. 2 S. 98.
§ 370 Ziff. 4 S. 371.

B. Reichs-Einführungsgesetz.

§ 2 S. 70, 143.

IV.

Verschiedene Reichsgesetze

(in chronologischer Ordnung aufgeführt).

Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.

§ 3 Abs. 2 S. 260, 372, 407.

Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869.

§ 8 Abs. 3 S. 287.

*) Vergl. Anm. zu lit. C.

Digitized by Google

Reichsgesetz vom 18. Mai 1870, Beseitigung der Doppelbesteuerung betr.

§ 1 S. 263.
§ 3 S. 373.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 7 S. 147.
§ 13 Ziff. 3 S. 99; Ziff. 4 S. 471; Ziff. 5 S. 471.
§ 21 Abs. 1 u. 2 S. 263, 266, 377, 380, 474—477; Abs. 3 S. 99; Abs. 4 S. 270; Abs. 5 S. 99, 270.

Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betr.

§ 17 S. 105.
§ 26 S. 107.
§§ 28, 30 S. 50.
§ 29 S. 477—481.
§ 33 S. 108.

Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874.

§ 24 Abs. 4 S. 382.
§ 28 S. 382.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, Beurkundung des Personenstands etc. betr.

§ 4 Abs. 4 S. 109.
§ 5 S. 109.
§ 22 Nr. 5 S. 272.
§ 26 S. 109.
§ 29 S. 113, 385.
§ 39 S. 385.
§ 65 S. 109, 114, 116.

Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 nebst Reichs-Einführungsgesetz.

b) REinf.Gesetz.

§ 11 S. 272.

Reichs-Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 nebst Reichs-Einführungsgesetz.

§ 79 Abs. 2 S. 117.
§ 94 S. 382.

Reichsgesetz vom 11. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. betr.

§ 10 S. 119, 386, 387.
§ 12 S. 119.
§ 16 S. 389.

Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894).

§ 17 S. 389.
§ 18 S. 391.
§ 20 S. 389, 391.
§ 32 Abs. 2 S. 276.
§ 57 S. 273.
§ 63 Ziff. 3 S. 273.

Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (Bayerische Wehrordnung vom 19. Januar 1889).

§ 47 Ziff. 7 lit. b S. 288.
§ 73 Ziff. 6 S. 288.
§ 89 Ziff. 4 lit. b S. 292.

Reichsgesetz vom $\frac{\text{1. Mai 1889}}{\text{12. August 1896}}$, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.

§ 1 Ziff. 5 S. 279.
§ 8 Abs. 4 (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 der Novelle v. 12. August 1896) S. 425—430.

Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr.

§ 24 S. 289.
§ 36 Abs. 3 S. 289.

Reichsgesetz vom 16. Mai 1894, Abzahlungsgeschäfte betr.

§ 7 S. 393.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, Betrieb der Bäckereien etc. betr.

S. 185.

Reichsgesetz vom 12. August 1896, Abänderung des Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 betr.

(Abgedr. Bd. 17 S. 114.)

Art. 1 Ziff. 1 s. Genossensch.Ges. v. 1. Mai 1889.

Digitized by Google

Art. 2 S. 278, 429 (Schlußsatz des Art. 2).

Bürgerl. Gesetzbuch (nebst Reichs-Einführungsgesetz) vom 18. August 1896.

a) Bürgerl. Gesetzbuch.*)

§ 1707 S. 377.

b) REinf.Gesetz.*)

Art. 41 Ziff. IV S. 377.

Reichsgesetz vom 15. Juli 1897, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel betr.

§ 4 S. 286.

V.

Landesgesetze.

Französ. Gesetz über die Presse vom 27. Juli 1849.

Art. 6 S. 144.

Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850.

§§ 4, 9 S. 141.

Preuß. Vereinsgesetz v. 11. März 1850.

§ 1 S. 124.
§ 4 S. 283.
§ 8 S. 134.
§ 16 S. 128.

Preuß. Gesetz vom 22. Mai 1852, Ergänzungen zum Str.G.B. betr.

Art. V S. 143.

Bayer. Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868.

Art. 9 lit. b Ziff. 1 S. 188.

Bayer. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.

Art. 52 S. 255.

Preuß. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883.

§ 132 S. 135.

Preuß. Kommunalabgabegesetz vom 14. Juli 1893.

9 S. 398.
§ 79 S. 143.

*) Vom Jahre 1900 ab wird für diese Gesetze eine eigene Abteilung eröffnet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Zur Reichs-Gewerbeordnung.

Fäkalienabfuhr an sich freies Gewerbe; Zulässigkeit, die Fäkalienabfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen und damit diese Thätigkeit dem Bereiche des Gewerbebetriebs zu entziehen.*)

§ 1, § 37 Gew.Ordn.

I.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 26. April 1897.)

Es ist zwar früher regelmäßig angenommen worden, daß der Gewerbebetrieb der Abfuhrunternehmer zu den im § 37 Gew. Ordn. bezeichneten sogenannten Straßengewerben gehört (vergl. z. B. Schenkel, Gew.Ordn. 2. Aufl., Bd. 1 S. 300 Anm. 2). Dagegen haben die Minister des Innern und der Finanzen in der Verfügung vom 16. Januar 1894 (Bd. 14 S. 214) mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und den Wortlaut des § 37 die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Dieser hat sich der Strafsenat des Kammergerichts unter Aufgabe der in seinem Urteile vom 14. März 1895 aufgestellten gegenteiligen Rechtsansicht in dem ebenfalls die Polizeiverordnung vom 6. November 1893 für die Stadt Bochum betreffenden Urteile vom 13. Februar 1896 (Bd. 17 S. 12) angeschlossen, deshalb den § 1 der Polizeiverordnung für dem § 1 der RGew.Ordn. widersprechend und rechtsungiltig erklärt und die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die freisprechende Vorentscheidung zurückgewiesen. Die Verfügung vom 16. Januar 1894 und das Urteil vom 13. Februar 1896 haben seitdem fast allgemeine Zustimmung gefunden, so in den Kommentaren zur Gew.Ordn. von v. Landmann,

*) Vergl. noch (zu den, in den Urteilen aufgeführten Entscheidungen) Bd. 15 S. 113 (Ob.LGer. München) und Bd. 17 S. 247 (Kammerger.).

Digitized by Google

3. Aufl., S. 360 Anm. 3, Berger-Wilhelmi, 14. Aufl., S. 56 Anm. zu § 31. Das Reichsgericht hat in dem Urteile vom 5. März 1896 (Bd. 17 S. 134) die Anwendung des § 37 auf das Abfuhrgewerbe wenigstens für „nicht unbedenklich" erklärt, ohne weiter zur Sache bestimmte Stellung zu nehmen, und Reger, Gew.Ordn., 2. Aufl., S. 74 Anm. zu § 37 hält den Transport der Fäkalien nur soweit für unter den § 37 fallend, als nicht diese Thätigkeit dem Gebiete des privaten Gewerbebetriebes entzogen und in den Kreis der Aufgaben der politischen Gemeinden einbezogen sei.

Die neuere Ansicht erscheint als die richtigere.

Entsprechend dem § 49 der Preuß. Gew.Ordn. v. 17. Januar 1845, wonach Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, war in dem unter dem 4. März 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwurfe einer Gew.Ordn. für den Norddeutschen Bund im § 34 bestimmt:

„Die Landesgesetze können vorschreiben:

2. daß — Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen oder Plätzen, Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereithalten wollen, ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb vor Beginn des letzteren der Polizeibehörde nachzuweisen haben."

Die Begründung dazu bemerkte insbesondere, daß bei den bezeichneten Personen eine vorgängige Prüfung der Zuverlässigkeit von seiten des die Dienste benutzenden Publikums vollkommen unmöglich, eine Konzessionierung also im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerläßlich sei (Anlag. zu den Verhandlg. des Reichst. des Nordd. Bundes von 1869, Aktenstück Nr. 13, S. 97 und 119). Bei der Beratung im Reichstage wurde folgende Aenderung der Vorschrift beantragt:

„Der Regelung durch die Ortspolizei unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel". (Aktenstück Nr. 86). Dagegen wendete der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück ein: die Antragsteller wollten zwar den Betrieb des öffentlichen Fuhrwerks der Regelung durch die Orts-

Digitized by Google

polizei vorbehalten, also in dieser Beziehung eine gewisse Aufsicht zulassen, sie hätten davon aber ausgenommen den Betrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, ohne daß sie ein Fuhrwerk oder Pferd bei sich haben (Dienstmänner). Die Gründe, die dafür sprächen, dem Publikum, welches gegenüber von Droschkenfuhrleuten in der That sich nicht unterrichten könne, in wessen Hände es sich begebe, wenn es sich in eine Droschke setze, — die Gründe, die aus dieser Rücksicht, wie er (Delbrück) voraussetzen dürfe, dazu geführt hätten, daß die Antragsteller diesen Betriebes der Regelung durch die Ortspolizei überlassen wollten, träfen aber ganz genau ebenso zu für diejenigen Personen, die, ohne Fuhrwerk zu halten, auf der Straße ihre Dienste anbieten (Verhandlg. des Reichstages des Nordd. Bundes, 19. Sitzung vom 14. April 1869 S. 383). Darauf hat der § 37 seine jetzige Fassung erhalten, ohne daß über ihn noch weiter verhandelt worden ist (daselbst, 46. Sitzung vom 26. Mai 1869 S. 1089).

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nach dieser Entstehungsgeschichte und nach der nahen Beziehung, welche der § 76 der Reichsgewerbeordnung zum § 37 hat, nicht auch die letztere Vorschrift voraussetzt, daß die Wagen u. s. w. öffentlich zum Gebrauch aufgestellt seien, womit das Abfuhrgewerbe ohne weiteres von der Regelung nach § 37 ausgeschlossen sein würde. Denn das ergibt sich aus dem Wortlaute des § 37 und den Verhandlungen über ihn mit Gewißheit, daß er die Gewährung einer Transportgelegenheit zur notwendigen Voraussetzung hat. Bei der Fäkalienabfuhr handelt es sich aber in erster Linie und hauptsächlich um die Entleerung der Gruben u. s. w. und die Ausführung der damit verbundenen Reinigungsarbeiten. Der Transport des Inhalts der Gruben u. s. w., der sich hieran anschließt, ist das Nebensächliche. Die Fäkalienabfuhr ist daher ihrem Wesen nach keine Transportthätigkeit, und es fällt deshalb das Gewerbe der Abfuhrunternehmer jedenfalls nicht unter den § 37 RGew.Ordn.

II.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 16. Juni 1897.)

Wie in dem von dem Gerichtshof am 26. April 1897 in einer zwischen der Stadtpolizeiverwaltung zu Bochum und einem dortigen Abfuhrunternehmer schwebenden Verwaltungsstreitsache erlassenen Urteile näher ausgeführt worden ist, gehört die Abfuhr von Fäkalien, da sie nicht nur den Transport des

Digitized by Google

Inhaltes der Abtrittsgruben, sondern auch, und zwar in erster Linie deren Entleerung und Reinigung zum Gegenstande hat, allerdings nicht zu denjenigen Gewerben, die durch den § 37 Gew.Ordn. der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterstellt worden sind. Diese ist daher auch nicht berechtigt, den Betrieb des Abfuhrgewerbes von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder sonst einzelne Unternehmer davon auszuschließen, da dies gegen den im § 1 Gew.Ordn. aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen würde.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Stadtgemeinden nicht berechtigt sind, auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Bei den wichtigen Interessen, welche sich an eine geordnete Fortschaffung der Fäkalien insbesondere in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswesen knüpfen, und bei der mit dem Umfange und der Volkszahl der Städte für diese wachsenden Schwierigkeiten, ohne eine einheitliche Zusammenfassung des Abfuhrbetriebes der ihnen auf diesem Gebiete obliegenden Aufgabe zur Förderung des Wohles ihrer Angehörigen nachzukommen, kann dies nicht wohl bezweifelt werden, und die thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse hat denn auch dahin geführt, daß eine Reihe größerer Städte dazu übergegangen ist, die Beseitigung der Fäkalien auf dem Wege der Schwemmkanalisation oder der Abfuhr zu einem Gegenstand ihrer unmittelbaren Thätigkeit zu machen.

Dies hat durch das Ortsstatut vom 24. Februar 1891, dessen Fassung und Wortlaut zu Bedenken keine Veranlassung gibt, auch die Stadt Düsseldorf gethan, und daneben hat die Ortspolizeibehörde durch die Polizeiverordnung vom gleichen Tage in Verbindung mit der sie ergänzenden Polizeiverordnung vom 2. Mai 1892 aus gesundheitspolizeilichen Gründen, wozu sie nach § 5 und § 6 unter f und i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 befugt war, die Verpflichtung gegen die Grundbesitzer ausgesprochen, die Grubenräumung nur durch die seitens der Stadt Düsseldorf dazu bestimmten Personen bewirken zu lassen. Damit ist eine rechtsgiltige Unterlage geschaffen, auf Grund deren die Stadt die Abfuhr der Fäkalien allein in ihre Hand nehmen und so, wie geschehen, durch den mit dem

Digitized by Google

Unternehmer Ch. geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1891 diesem die Ausführung der ihr obliegenden Aufgabe als ihrem verantwortlichen Organe übertragen konnte. Wenn damit thatsächlich alle übrigen Personen von der Fäkalienabfuhr ausgeschlossen sind, so enthält diese Regelung doch keinen Eingriff in das durch § 1 Gew.Ordn. statuierte Prinzip der Gewerbefreiheit; der Betrieb des Abfuhrgewerbes steht vielmehr nach wie vor jedem Unternehmer frei, und es ist diesem Betriebe nur innerhalb des von dem Ortsstatute umfaßten Bezirkes der Stadt Düsseldorf faktisch der Boden entzogen, nicht etwa, indem ein Monopol für einzelne andere Unternehmer geschaffen, sondern indem die Abfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht und dadurch aus dem Bereich der gewerblichen Thätigkeit überhaupt ausgeschieden ist (zu vergl. v. Landmann, Gew.Ordn., 3. Aufl. Anm. 2 zu § 1 S. 47 und Anm. 2 zu § 10 S. 100; Gutachten des Reichsjustizamts vom 23. April 1892, abgedruckt bei Reger, Entscheidungen ꝛc. Bd. 13 S. 116; Verfügung der Minister des Innern und des Finanzministers vom 16. Januar 1894, a. O. Bd. 14 S. 215; Erk. d. OVG. vom 9. Januar 1894, Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 15 S. 307; Rhein. Archiv Bd. 45 Abt. II S. 28; v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze B. 3 S. 33 und S. 35 Anm. 7 zu § 11 und Bd. 5 S. 35 Anm. 1 zu § 37).

Der in dieser Weise durch Ortsstatut und Polizeiverordnung geschaffenen Ordnung der Verhältnisse muß sich aber ein jeder fügen. Die Beklagte war daher berechtigt, zur Verhinderung einer Störung dieser Ordnung gegen jedermann einzuschreiten und sie konnte deshalb auch dem Kläger ohne Rücksicht darauf, ob er durch die Ausübung der Abfuhr innerhalb des in Rede stehenden Bezirkes der Stadt Düsseldorf sich selbst einer strafrechtlich verfolgbaren Uebertretung schuldig machen würde oder nicht, die Vornahme der Abfuhrarbeiten für die Zukunft, wie sie gethan hat, verbieten (zu vergl. Entscheidungen der OVG. vom 30. November 1896 bei Bochmann, Mitteilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Jahrg. III Nr. 39).

Verbot des Warenverkaufs im Umherziehen für bestimmte Tage.

§ 1, § 55 Gew.Ordn.; § 366 Nr. 10 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 20. Juli 1897.)

Das k. Bezirksamt T. hat am 9. Oktober 1896 auf Grund des § 366 Nr. 10 Str.GB. und des Art. 44 des b. PStr.GB. die distrikts-

Digitized by Google

polizeiliche Anordnung erlassen, daß während der Dauer der Mission in B., Gemeinde A. (18. mit 25. Oktober 1896) das Feilbieten von Waren im Umherziehen im Gemeindebezirke A. ausnahmslos*) bei Strafe verboten sei. Auf Grund der Feststellung, daß die im Besitze von Wandergewerbsscheinen befindlichen Hausiererinnen M. und W. am 21. Oktober 1896 zu B. auf öffentlicher Straße und an anderen allgemein zugänglichen Orten verschiedene Missionsartikel der Allgemeinheit von Stelle zu Stelle gehend zum Kaufe anboten und damit der distriktspolizeilichen Anordnung zuwiderhandelten, verwarf die Strafkammer des k. Landgerichts T. die Berufungen der beiden hierwegen in erster Instanz zur Strafe verurteilten M. und W. — Auch deren Revisionen wurden verworfen.

Allerdings sind die Angeklagten im Besitze je eines Wandergewerbescheines und hiedurch berechtigt zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, aber die distriktspolizeiliche Anordnung des kgl. Bezirksamts T. unterwirft nicht die Zulassung derselben zum Gewerbebetriebe im Gemeindebezirke A., sondern nur die Ausübung desselben einer zeitlichen Beschränkung, und solche im öffentlichen Interesse erlassene Polizeiverordnungen sind mangels eines in der Gewerbeordnung hervortretenden Verbotes statthaft und rechtswirksam, da der im § 1 Abs. 1 Gew.Ordn. ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht aber auf die Art der Ausübung desselben bezieht.

Verkauf von Geheimmitteln in Apotheken; Verhältnis des § 367 Nr. 3 Str.GB. zu der die Berufspflichten der Apotheker betreffenden Landesgesetzgebung.

§ 6 Gew.Ordn.; § 367 Nr. 3 Str.GB.

(Entsch. d. Ob.LGer. Colmar, Straffen., v. 19. Oktober 1897.)

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte, Apotheker Kübler im Januar und Februar 1897 den Helminthen-Extrakt des Angeklagten Konetzki verkauft hat und hierzu von letzterem veranlaßt worden war.

Hierin erblickt das angegriffene Urteil eine Uebertretung nach § 367, Nr. 3 RSt.G. in Verbindung mit Art. 32 und 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI.

Die Revision behauptet die Aufhebungen dieser Bestimmungen des Germinalgesetzes durch die Gewerbeordnung und die auf Grund derselben erlassene Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

---

*) Vergl. Reger, Gew.Ordn., 2. Aufl. S. 146, ferner die Entsch. des Ob.LGer. München in Bd. 7 S. 355 und Bd. 13 S. 27, auch Bd. 9 S. 183 und Bd. 13 S. 192.

Digitized by Google

Es mag dahin gestellt bleiben, welche Tragweite der Verordnung vom 27. Januar 1890 in Bezug auf Nichtapotheker zukommt.

In Beziehung auf Apotheker besteht aber das Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln, wie es im zweiten Satz des Art. 32 des Germinal-Gesetzes enthalten, noch fort.

Der § 6 der Gewerbe-Ordnung weist in seinem 2. Satz ausdrücklich darauf hin, daß die Gewerbeordnung mit dem Verkauf von Arzneimittel nur ausnahmsweise sich befaßt; wenn dann im zweiten Absatz des § 6 der GewOrdn. der Erlaß einer kgl. Verordnung vorbehalten ist, um zu bestimmen, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, so wurde hierbei nur beabsichtigt, einen Teil von Waren, die keine eigentlichen Arzneimittel sind, dem freien Verkeher im Interesse des Publikums zuzuführen. (Sten. Ber. der Reichstagsverhlg. 1869 II S. 1054.)

Die auf Grund der Gew.Ordn. erlassene kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 befaßt sich hiernach lediglich mit Freigabe des Handels mit ungefährlichen Mitteln, nicht aber mit einer erschöpfenden Regelung des Verkaufs von Apothekerwaren und insbesondere von Geheimmitteln durch Apotheker; der Wortlaut der Gew.Ordn. und die Reichstagsverhandlungen lassen nicht erkennen, daß die landesrechtlichen Bestimmungen über die Berufspflichten der Apotheker beseitigt werden sollten. Die von der Revision gezogene Schlußfolgerung, daß, weil die nicht unter die Verordnung vom 27. Januar 1890 fallenden Waren dem freien Verkehr überlassen sind, auch die Apotheker von dem Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln, wie es das Germinal-Gesetz aufstellt, befreit seien, trifft daher nicht zu. (Vergl. auch Landmann zu § 6 der Gew.Ordn., Anm. 18). (Dr. Franz.)

Realwirtschaftsrechte; Beschränkung auf das Grundstück, für welches das Recht verliehen worden ist; Baden.*)

§ 10 Abs. 2, § 48 Gew.Ordn.

I.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 3. November 1896.)

Die Rechtsverletzung soll darin bestehen, daß die Bezirkspolizeibehörde die Ausdehnung der klägerischen Realgewerbeberechtigung auf das ganze Grundstück, somit auch auf den projek-

*) Vergl. Bd. 16 S. 349 (Württemberg).

Digitized by Google

tierten Neubau, nicht anerkennen wolle und somit dem Kläger die Wirtschaftsübung in letzterem von vornherein verbiete . . . .

Es handelt sich hier um eine die Umwandlung einer seitherigen persönlichen Berechtigung in eine auf dem Wirtschaftsgebäude und nur auf diesem ruhende Realberechtigung, welche als eine Art Privilegium strenge auf die Grenzen zu beschränken ist, für welche es verliehen wurde. Es darf also nicht auch für andere Gebäude, auch wenn sie auf demselben Grundstück — d. i. auf einem zusammenhängenden Stücke von Grund und Boden desselben Eigentümers — stehen, in Anspruch genommen werden (vergl. Gerber, deutsches Privatrecht, § 156 Anm. 3 verbunden mit § 67). Denn andernfalls wäre ja dem Inhaber einer solchen auf einen bestimmten Teil eines größeren Grundstückes radizierten Berechtigung die Möglichkeit gegeben, durch einen Akt seiner Privatwillkür, wie durch Teilung des Grundstückes, Verkauf ꝛc. eine Reihe von Realrechten zu schaffen, was weder mit der rechtlichen Natur eines solchen lediglich durch die Staatsgewalt verliehenen, an sich unteilbaren, Rechtes vereinbarlich wäre, noch auch der verbietenden Vorschrift des § 10 Abs. 2 d. Gew.Ordn. entsprechen würde.

Nur insoweit erscheint daher das Wirtschaftsrecht des Klägers als ein wohlerworbenes, als es auf das Wirtschaftsgebäude zur Laterne, wofür es verliehen wurde, beschränkt bleibt.

II.

(Aus ein. Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 12. Januar 1897.)

Realgewerberechte sind, analog den Privilegien, als ausnahmsweise Vergünstigungen strenge auf die Grenzen zu beschränken, für welche sie verliehen wurden, es erscheint also jede Ausdehnung der Berechtigung ohne besondere Zustimmung der zur Verleihung berechtigten Staatsbehörde ausgeschlossen (vergl. Gerber, deutsches Privatrecht, a. a. O.). Der als Realrecht aufgefaßte Wirtschaftsbetrieb konnte sich also auf den erst im Jahre 1861 über der Einfahrt errichteten, seit 1862 dem Kläger H. G. zu Eigentum verschriebenen Anbau nicht erstreckt haben, mag man den letzteren als einen Erweiterungsbau oder als eine Zubehörde zum alten Hause benennen. Eine Berechtigung, in diesem Neubau kraft des Realrechts zu wirten, lag jedenfalls nicht vor, und wenn es die Polizeibehörde gleichwohl zugelassen hat, so kann hieraus kein Argument für einen Rechtsanspruch des Klägers abgeleitet werden.

Jeder Zweifel aber muß schwinden, wenn man im Auge

Digitized by Google

behält, daß im Jahre 1880, als D. G. das ihm von seinen Eltern zu Eigentum überlassene alte Haus selbst bezog, die früher zwischen beiden Gebäuden bestandene räumliche Verbindung gänzlich aufgehoben wurde, so daß zwei selbständige für sich bestehende, verschiedenen Eigentümern zugehörige Wohngebäude entstanden waren. Denn da das Realgewerberecht seiner Natur nach nicht geteilt und zerlegt werden kann in verschiedene Einzelrechte, so hätte Kläger als Eigentümer des Neubaues in den Besitz dieses Realwirtschaftsrechts nur im Wege einer Uebertragung dieses Rechtes vom alten Hause auf seinen Neubau (§ 15 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung von 1834 und § 9 des Wirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1870) gelangen können, was indes das Erlöschen des Realrechtes auf dem alten Hause zur notwendigen Bedingung gehabt haben müßte. Eine solche Uebertragung fand jedoch nicht statt. (Zeitschr. f. bad. Verw.)

Realwirtschaftsrechte; Fortdauer des Rechts auf der Baustelle des durch Brand zerstörten Gebäudes.

§ 10 Abs. 2, § 48 Gew.Ordn.

(Aus ein. Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 23. Februar 1897.)

. . . Die Thatsache, daß das alte Hirschwirtshaus Nr. 41 im Jahre 1873 durch Feuer zerstört wurde, reicht zwar an sich nicht hin, das Erlöschen des mit demselben verbunden gewesenen Realgastwirtschaftsrechts herbeizuführen. Da nämlich ein solches Realrecht eine dingliche, also vermögensrechtliche Zubehörde zu einer bestimmten Liegenschaft darstellt, mit welcher diese Berechtigung untrennbar verbunden ist, so könnte auch nur durch den vollständigen Untergang der Liegenschaft, auf welche das Realrecht radiziert ist, ein Erlöschen desselben mitbewirkt werden. Dies ist bei einem durch Feuer zerstörten Gebäude, also bei dem Ueberbau, keineswegs der Fall. Die Grundfläche, auf welcher das Gebäude errichtet ist, kann durch einen Brandfall nicht zerstört werden.

Hätte daher der Eigentümer auf der alten Baustelle nach der Zerstörung des darauf befindlichen Gebäudes einen Neubau erstellt, so wäre der Fortbestand seines Realwirtschaftsrechtes auf diesem Neubau nicht zu beanstanden gewesen. Der damalige Eigentümer der Baustelle L. M. unterließ aber die Ueberbauung derselben und verkaufte die Baufläche an die Gemeinde K., welche dieselbe zur Herstellung einer Ortsstraße nötig hatte und verwendete.

Digitized by Google

Damit ist auch das dieser Baufläche anhaftende dingliche Realrecht mit auf den Erwerber übergegangen, weil es eben nur mit Bezug auf eine bestimmte Liegenschaft verliehen war und ohne diese keine selbständige rechtliche Existenz haben kann.

Röstöfen nur konzessionspflichtig, insoweit dieselben zur Metallgewinnung zu dienen bestimmt sind; Feigen- 2c. Röstöfen fallen sohin nicht unter § 16 Gew.Ordn.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 2. Sen., v. 26. Mai 1897.)

Der frühere Polizeisoldat Bitter beabsichtigt nach den vorgelegten Plänen und der Erläuterung derselben, in dem ihm gehörigen Hause Nr. 326 zu Empfing bei Traunstein eine Anlage zum Feigenrösten herzustellen und zu diesem Zwecke einerseits in einem Zimmer des Erdgeschosses einen Brennofen, in welchem die eiserne Trommel zum Rösten der Feigen eingehängt werden soll, aufzustellen, anderseits von diesem Zimmer aus einen Kamin, unter dessen Mantel der Brennofen angebracht werden soll, bis über den Dachgiebel hinaus auszuführen, und auch noch die Abortgrube zu verlegen.

L. Bitter macht nun in seiner Gegenerklärung gegen die Beschwerdeschrift zunächst geltend: „Der Beschwerdeführer Badbesitzer S. sei eigentlich gar nicht beschwerdeberechtigt, weil zwischen seinem (des L. Bitter) Grundbesitz und dem Anwesen des Beschwerdeführers sich noch eine Wiese des Oekonomen Bächl befinde und S. also gar nicht Angrenzer im Sinne der Bauordnung sei."

Allein im vorliegenden Falle haben in Bezug auf die Beschwerdeberechtigung des S. nicht die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung, sondern die §§ 17—20 der RGew.Ordn. zur Anwendung zu kommen, welche das Recht, Einwendungen gegen eine gewerbliche Anlage zu erheben, nicht auf die unmittelbaren Angrenzer beschränken, sondern jedem einräumen, welcher sich durch die projektierte Anlage benachteiligt erachtet.

Was den Kernpunkt des Streites anbelangt, so sind in § 16 a. O. unter den Anlagen, welche der Genehmigung der Behörde bedürfen, die „Röstöfen" aufgeführt. Dieselben stehen zwischen den „Anlagen zur Gewinnung roher Metalle" und den „Metallgießereien, soweit sie nicht bloße Tiegelgießereien sind".

Bereits in dem ersten Entwurfe einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund waren in § 17 unter den Anlagen, welche der Genehmigung bedürfen, die „Röstöfen" zwischen den „Anlagen zur Gewinnung roher Metalle" und den „Metallgießereien" aufgeführt (Stenogr. Berichte über die Reichstagsverh. von 1868 Bd. II S. 113), ebenso in § 17 des Entwurfes vom Jahre 1869, welcher vom Reichstage nach mehrfachen ander-

Digitized by Google

weitigen Aenderungen angenommen und als Gewerbeordnung für den norddd. Bund publiziert wurde. Jedoch findet sich weder in den Motiven zu diesen beiden Gesetzentwürfen noch in den Reichstagsverhandlungen hierüber irgendwelche Bemerkung, welche darauf hindeutete, in welchem Sinne die betreffenden „Röstöfen" zu verstehen seien.

Bei den Reichstagsverhandlungen über den zweiten Entwurf wurde vom damaligen Präsidenten des Bundeskanzleramtes Delbrück dem Antrage eines Abgeordneten auf Aufnahme der Flachs- und Hanfröstanstalten in § 17 des Entwurfes gegenüber lediglich die Erklärung abgegeben, daß die Flachs- und Hanfröstanstalten in den § 17 der Gewerbeordnung nicht aufgenommen worden seien, weil es sich bei ihnen in der Regel nur um Verunreinigung des Wassers handle und es nicht die Absicht gewesen sei, in diesem Gesetze dafür zu sorgen, daß in öffentliche oder Privatgewässer keine nachteiligen Effluvien eingeleitet würden, weshalb er auch jetzt die Ablehnung des gestellten Antrages empfehle. (Stenogr. Berichte über die Reichstagsverh. von 1869 Bd. I S. 272).

Die preuß. allgem. Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, auf welcher die Entwürfe für die Gewerbeordnung für den nordd. Bund aufgebaut wurden (v. Landmann, Kommentar zur RGew.Ordn., Einleitung S 2 u. ff.), führt in § 27 unter den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, die „Schmelzhütten, Hochöfen und Metallgießereien" auf, also 3 Kategorien von Anlagen zur Metallgewinnung. (Eggert, Das heutige Gewerbewesen in den preuß. Staaten). Hiezu wurde bereits durch eine preuß. Ministerialentschließung vom 30. September 1857 (Preuß. Ministerialblatt S. 177) unter Hinweisung auf § 27 der preuß. Gewerbeordnung bestimmt, daß „bei Erteilung der Konzession zur Errichtung von Röstöfen für Nickelspeise die Regierung die Bedingung zu stellen habe, daß dieselben mit Giftfängen versehen werden".

Hienach wurden damals unter den in § 27 der Gew.Ordn. aufgeführten 3 Kategorien von Anlagen zur Metallgewinnung offenbar auch die nicht speziell aufgeführten, jedoch zur Metallgewinnung bestimmten Röstöfen inbegriffen. Durch § 1 des preuß. Gesetzes vom 1. Juli 1861 wurden aber diese 3 Kategorien von Anlagen zur Metallgewinnung ersetzt durch die Bestimmung, daß nach § 27 der Gew.Ordn. genehmigungspflichtig sein sollten: „Die Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen und Metallgießereien, soferne sie nicht bloße Tiegelgießereien

Digitized by Google

seien." (Mosher, Die Gew.Ordn. 1862 S. 61). Hiemit wurden die „Röstöfen" im Gesetze ausdrücklich den „Anstalten zur Metallgewinnung angereiht und sie traten mit an die Stelle der Schmelzhütten, Hochöfen und Metallgießereien" also von lauter Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, welche im früheren Gesetzestexte aufgeführt waren.

Nach dieser Vorgeschichte des § 16 der RGew.Ordn. ist nicht anzunehmen, daß die Gesetzgeber auch die Oefen zum Rösten landw. Produkte, insbesondere die Oefen zum Rösten des Kaffees oder der als Kaffee-Surrogat dienenden Rüben, Zichorien und Feigen, an die Stelle der Anstalten zur Metallgewinnung setzen wollten, zumal ja diese Röstöfen weder in Bezug auf ihre Zweckbestimmung, noch in Bezug auf die Art und Dauer ihres Gebrauches, noch in Bezug auf ihre Einwirkung auf die Umgebung oder auf Herbeiführung von Nachteilen für das Publikum den Anlagen zur Gewinnung roher Metalle auch nur entfernt gleichstehen.

Es ist vielmehr im Hinblicke auf diese Vorgeschichte anzunehmen, daß die „Röstöfen" nicht zufällig zwischen den „Anlagen zur Gewinnung roher Metalle" und der „Metallgießereien" stehen, sondern daß sie vom Gesetzgeber wegen ihrer inneren Verwandtschaft mit diesen beiden Anlagen zwischen dieselben gestellt worden sind und daß sie demnach, wie mehrere Kommentatoren der RGew.Ordn. betonen, nur eine Unterart der Anstalten zur Gewinnung roher Metalle bilden. (Rüdiger, Kommentar zur RGew.-Ordn. S. 191; v. Landmann-Rohmer, Kommentar z. RGew.Ordn. S. 149; Jacobi, Gewerbegesetz S. 40.)

Anlagen zur Zurichtung eiserner Träger inwieweit nicht unter § 16 Gew.Ordn. fallend.

I.

(Gutachten der kgl. sächs. Techn. Deputation v. 3. April 1897.)

In diesem Gutachten wird folgendes ausgeführt:

Die Aufnahme der Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernietung hergestellt werden, sowie der Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen in das Verzeichnis derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 Gew.Ordn. einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist gleichzeitig durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers v. 12. Juli 1884 (RGes.Bl. S. 118) erfolgt. Nach der Fassung derselben ist wohl anzunehmen, daß man unter einer eisernen Baukonstruktion

Digitized by Google

ein mehr oder weniger fertiges Ganze, z. B. Gitterträger, Decken- und Dachkonstruktionen, eiserne Gewächshäuser ꝛc., nicht aber nur einzelne Teile dieser Konstruktionen oder Träger, wie sie namentlich bei dem Hochbau, beispielsweise zum Abschluß von Oeffnungen und zur Aufnahme des Druckes darüber befindlicher Mauern, zur Auflegung von Wölbungen ꝛc. vielfach Verwendung finden, verstanden wissen wollte.

Hierzu kommt, daß die Träger zumeist in abgepaßten Längen aus dem Walzwerke oder der Eisenhandlung bezogen werden, und die Zurichtungsarbeiten, welche vor Verwendung der Träger bei dem Hochbau noch auszuführen sind, vorherrschend nur in dem Bohren von Löchern für Schraubenbolzen, die Herstellung von Laschenverbindungen, sowie der Bearbeitung der Trägerenden bestehen. Auch können diese Vorrichtungen in geschlossenen Räumen vorgenommen werden, so daß das damit etwa verbundene Geräusch für die Nachbarschaft weniger bemerkbar und lästig würde.

Daß der letztere Umstand bei Beurteilung der vorliegenden Frage besonders in Betracht kommt, dafür spricht auch der Inhalt der Reichstags-Drucks. Nr. 24 (6. Legislaturper., I. Sess. 1884), welche sich mit dem Erlaß der Bekanntmachung v. 12. Juli 1884 befaßt.

Man ist nach jener Drucksache davon ausgegangen, daß die Belästigungen der Nachbarschaft durch Betriebe, welche der fabrikmäßigen Herstellung von Röhren aus Blech dienen, ohne zugleich Dampfkesselschmieden zu sein — um die es sich bei der beabsichtigten Veränderung des Verzeichnisses im § 16 der Gew.-Ordn. handelte — auch bei denjenigen Anlagen hervortreten, in denen eiserne Schiffe, eiserne Brücken und sonstige eiserne Baukonstruktionen hergestellt werden. Hierbei hat man sich darauf gestützt, daß die in solchen Anlagen erfolgende Bearbeitung eiserner Platten, Stangen u. dgl. ein Geräusch erzeugt, welches für die Nachbarschaft und das in der Nähe verkehrende Publikum mit erheblicher Belästigung verbunden ist. Besonderes Gewicht ist aber darauf gelegt worden, daß diese Belästigung bei jenen Anlagen um so empfindlicher sei, als hier die Arbeiten meist im Freien ausgeführt werden und somit das Geräusch, welches damit verbunden ist, durch keinerlei Bedeckung der Arbeitsräume gedämpft wird.

Hiernach, sowie im Hinblick darauf, daß nach dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers v. 8. v. M. die fabrikmäßige

Digitized by Google

Zurichtung von Trägern, die für Wagen oder Maschinenbau bestimmt sind, nicht als genehmigungspflichtiger Betrieb angesehen werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn in den Wagen- oder Maschinenbauanstalten nicht bloß die Herrichtung, sondern auch die Zusammensetzung der nötigen Konstruktionen erfolgt, vermag sich die technische Deputation nicht dafür auszusprechen, die Betriebsstätten, in welchen eiserne Träger fabrikmäßig für Hochbaukonstruktionen zugerichtet werden, auch dann zu den nach § 16 der Gew.Ordn. genehmigungspflichtigen Anlagen zu rechnen, wenn die Zusammenfügung der Konstruktionen selbst nicht in der Betriebsstätte vorgenommen wird.

Sie glaubt diesen Standpunkt auch um deswillen einnehmen zu sollen, weil es sich gegenwärtig nicht um eine Abänderung des Verzeichnisses der in § 16 der Gew.Ordn. aufgeführten genehmigungspflichtigen Anlagen handelt, sondern nur eine Auslegung dieses Verzeichnisses in Betracht kommt.

II.

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 4. Oktober 1897.)

Mit Bezugnahme auf das Gutachten der Techn. Deputation v. 3. April l. J. (siehe oben I), dem beizutreten gewesen ist, wird den Kreishauptmannschaften hiermit folgendes eröffnet.

Gewerbebetriebe, in welchen eiserne Träger fabrikmäßig für Hochbaukonstruktionen zugerichtet werden, sind nicht als genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne von § 16 der Gew.Ordn. anzusehen, sobald die Zusammenfügung der Baukonstruktionen selbst nicht in dem betreffenden Betrieb vorgenommen wird.

Desgleichen unterliegen die Anlagen, welche sich mit der fabrikmäßigen Zurichtung von Trägern befassen, die für den Wagen- oder Maschinenbau bestimmt sind, ebenso wie die Wagen- und Maschinenfabriken selbst, auch wenn in ihnen die für den Wagen- und Maschinenbau bestimmten Träger nicht bloß zugerichtet, sondern auch zusammengestellt werden, der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gew.Ordn. nicht.

Acetylengas; Fabriken zur Erzeugung dieses Gases als „chemische Fabriken".

§ 16 Gew.Ordn.

Vergl. hieher den Erlaß der preuß. Min. f. H. u. Gew. und des Inn. vom 2. November 1897 (mitgeteilt unten in den „Notizen").

Digitized by Google

Unanwendbarkeit des § 35 Abs. 3 Gew.Ordn. auf die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch, mit Vermögensverwaltungen betraute Banquiers.

(Urt. d. Ob.LGer. Colmar, Straffen., v. 21. September 1897.)

Der Angeklagte, welcher Banquier ist, hat in sechs Fällen die Vermögensverwaltung von minderjährigen bezw. entmündigten Personen geführt. Hiebei hat der Angeklagte Pacht- und andere Zinsen eingezogen, die Steuern bezahlt, die Zinsen verwaltet und die berichtigten ausbezahlt oder zinstragend verwendet, in der Sache Peter Geld gegen Entgelt vorgestreckt; es wurde insbesondere in jenen Vormundschaftssachen die vom Vormund anzufertigenden Vermögensverzeichnisse aufgestellt und bei Gericht eingereicht. Das angegriffene Urteil des Landgerichts Metz hat ferner konstatiert, daß bei Errichtung der Vermögensverzeichnisse auf seiten des Angeklagten offenbar die Absicht bestand, die Beteiligten sich verbindlich zu machen.

Endlich ist festgestellt, daß Angeklagter als Bevollmächtigter des Cerf Salomon in dem Zwangsversteigerungsverfahren Cerf-Jacobs den Antrag auf Zwangsvollstreckung und deren Einstellung gestellt hat; daß hiebei Angeklagter zugleich sein eigenes Interesse wahrgenommen habe, wurden von den angegriffenen Urteilen als möglich zugelassen. In diesen Thatsachen haben die angegriffenen Urteile die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze und die Ausübung des Geschäfts eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Darlehen im Sinne des § 35 Gew.Ordn. gefunden.

Auf Revision des Angeklagten erfolgte dessen Freisprechung.

Nach der durch die angegriffenen Urteile gemachten Feststellung wurden — abgesehen von der gesondert zu berührenden Sache Cerf-Jacobs — die vom Angeklagten für Dritte besorgten Rechtsangelegenheiten sämtliche im Laufe und infolge der von ihm geführten Vermögensverwaltungen vorgenommen. Die wiederholte Besorgung dieser fremden Rechtsangelegenheiten in Verbindung mit der Absicht, sich die Beteiligten verbindlich zu machen, stellt sich als Ausübung eines Berufs zum Zweck des Erwerbes dar und muß demnach das Moment der Gewerbsmäßigkeit für gegeben erachtet werden. Gleichwohl ist § 35 Abs. 3 Gew.Ordn. auf den Angeklagten nicht anwendbar. Die Verwaltung der Vermögenskomplexe, welche dem Angeklagten übertragen war und welche zur Besorgung der einzelnen Rechtsangelegenheiten führte, ist ein Nebengeschäft des Banquiersberufes, der auf seiten des Angeklagten festgestellt ist; wenn eine solche Verwaltung auch nicht ein Bankgeschäft im eigentlichen Sinne des Wortes bildet, so erklärt sich die Uebernahme derselben durch Banquiers daraus, daß Vermögensverwaltungen vielfach zu Bankgeschäften im engeren Sinn Anlaß geben und Inanspruchnahme von Banquiers notwendig machen. Diese Art der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hatte der Gesetzgeber nicht im Auge;

Digitized by Google

die Motive, ohne irgendwie die dauernde Verwaltung von Vermögenskomplexen zu erwähnen, schildern ausführlich (S. 10 Bd. 5 der sten. Ber. des Reichsanz. 1882/83) die Thätigkeit der als Winkelkonsulenten und in ähnlicher Weise bezeichneten Personen und es geht aus den Motiven und Reichstagsverhandlungen klar hervor, daß nur diese Klasse von Personen es war, gegen welche das Publikum wegen der hervorgetretenen Mißstände geschützt werden sollte. Diese Klasse befaßt sich weniger mit der Verwaltung ganzer Vermögen, als insbesondere mit Besorgung einzelner Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art. Die Ausdrucksweise des § 35 Abs. 3 bestätigt dies; nachdem die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten genannt, werden andere Geschäfte aufgeführt, welche zweifelsohne ebenfalls eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bilden. Der Umstand, daß diese andern Geschäfte einzeln neben der „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" nicht etwa beispielsweise oder als Spezifikation aufgeführt sind, beweist in Verbindung mit den Motiven, daß das Gesetz nicht generell die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten beschränken wollte, sondern nur insofern sie von den sog. Winkelkonsulenten zu einer berufsmäßigen Erwerbsthätigkeit gemacht wird. Hiefür spricht noch, daß die in § 38 Abs. 2 Gew.Ordn. vorgesehene Bücherkontrolle zwar gegenüber den sog. Winkelkonsulenten sich rechtfertigt, bei dem Stillschweigen der Motive und Verhandlungen aber nicht anzunehmen ist, daß eine in so hohem Grade in die Privatverhältnisse eingreifende Vorschrift auch für die gewerbsmäßige Vermögensverwaltung der Banquiers eingeführt werden sollte.

Anlangend die von den angegriffenen Urteilen konstatierten Anträge des Angeklagten auf Zwangsvollstreckung resp. deren Einstellung in Sachen Cerf-Jacobs, so ist die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 2 Gew.Ordn. schon aus dem Grund ausgeschlossen, daß bei Besorgung dieser Rechtsangelegenheiten nach der Feststellung der angegriffenen Urteile Angeklagter zugleich mit dem fremden sein eigenes Interesse gewahrt hat. (Dr. Franz.)

„Untersagung" des Gewerbebetriebs.

§ 40 Abs. 2 Gew.Ordn.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger., 2. Sen., v. 17. März 1897.)

. . . Eine Untersagung des Gewerbebetriebes ist gegenüber der privaten Briefbeförderungsanstalt des Emil Seeger bis jetzt nicht erfolgt. Die Beschwerde selbst erkennt dieses an, indem sie

Digitized by Google

auszuführen sucht, daß wenigstens die Androhung einer solchen Untersagung vorliege und in Bezug auf das Erfordernis verwaltungsrechtlichen Schutzes der wirklichen Untersagung gleichstehen müsse. Schon thatsächlich kann dieses Vorbringen als stichhaltig nicht erkannt werden. Denn ein Statut, welches die Möglichkeit einer Gewerbsuntersagung im allgemeinen vorsieht, enthält noch keine an eine bestimmte Person unmittelbar gerichtete Androhung.

Allein selbst wenn der Stadtmagistrat Augsburg in einer an Emil Seeger persönlich erlassenen Verfügung für einen bestimmten Fall die Untersagung seines Gewerbebetriebes in Aussicht genommen hätte, würde diese Verfügung noch keine förmliche Untersagung im Sinne des § 40 Abs. 2 Gew.Ordn. in sich schließen und einen Rekursfall der §§ 20, 21 ebensowenig begründen, als die bloße behördliche Aufforderung an einen Gewerbetreibenden, um die Genehmigung seines Gewerbebetriebes nachzusuchen (vergl. Samml. Bd. 8 S. 291).

Vielmehr muß daran festgehalten werden, daß die in den §§ 40, 53, 54 und 63 Gew.Ordn. erwähnten, das Rekursrecht begründenden gewerbepolizeilichen Versagungen, Untersagungen und Zurücknahmen erst dann vorliegen, wenn sie wirklich ausgesprochen, nicht schon, wenn sie bloß in Aussicht gestellt worden sind. Hienach hat im vorliegenden Falle auch nichts darauf anzukommen, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofes, wenn sie im allgemeinen gegeben ist, sich auch auf die Beurteilung des Rechtsbestandes solcher untersagenden Verfügungen erstreckt, welche etwa ohne Beachtung des in §§ 20, 21 Gew.Ordn. vorgeschriebenen Verfahrens ergangen sind und daher nicht schon durch die Unterlassung dieses Verfahrens in den Vorinstanzen ausgeschlossen werden kann. (Samml. Bd. 5 S. 281.)

Liegt aber zur Zeit eine das Rekursverfahren nach § 40 a. O. und die letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 begründende Gewerbeuntersagung überhaupt nicht vor, so ist derselbe, da ebensowenig irgend eine andere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung hier anwendbar ist, auch nicht im stande, die den Kernpunkt der Beschwerde bildende Frage zu würdigen, ob der Betrieb einer Privat-Briefbeförderungsanstalt unter § 37 Gew.Ordn. fällt.

Digitized by Google

Sonntagsruhe; Unzulässigkeit einer Abfertigung der bereits vor Beginn der Ruhezeit in ein Handelsgeschäft gekommenen Kauflustigen nach Eintritt der Ruhezeit selbst bei abgeschlossener Verkaufsstelle.*)

§ 41a Gew.Ordn. v. 19. Oktober 1897.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 19. Oktober 1897.)

Für die Orte des Amtsbezirks K., zu welchem auch der Markt M. gehört, war auf Grund des § 37 der bayer. Allerh. Verordnung vom 29. März 1892 (den Vollzug des § 105b Abs. 2 Gew.Ordn. betr.) der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur bis nachmittags 4 Uhr gestattet worden.

Der Angeklagte, Kaufmann R., ließ nun, da um 4 Uhr mit mehreren in seinen Laden vor dieser Zeit eingetretenen Kauflustigen die einzelnen Kaufgeschäfte noch nicht abgeschlossen werden konnten, zur angegebenen Zeit die auf die Straße führende Ladenthüre schließen, erledigte sodann (bei unverhüllt gebliebenem Ladenfenster) mit den noch anwesenden Kunden die noch nicht abgeschlossenen Kaufgeschäfte und ließ die Kunden durch die bis dahin versperrte Hausthüre wieder auf die Straße, wohin dieselben um etwas mehr als 4 Uhr 15 Minuten gelangten.

Auf Grund dieser Feststellungen wurde Angeklagter aus § 146a (mit § 41a) Gew.Ordn. mit Geldstrafe belegt.

In der vom Angeklagten eingelegten Revision wird Freisprechung beantragt und zur Begründung dieses Revisionsantrages geltend gemacht, es habe sein Laden in dem Augenblicke, in welchem die Ladenthüre abgeschlossen war, die Eigenschaft einer offenen Verkaufsstelle verloren, weil von da ab das Publikum nicht mehr in der Lage war, zur Verkaufsstelle zu gelangen, und dadurch, daß die schon vor 4 Uhr eingetretenen Kunden noch bei geschlossenen Thüren weiter bedient wurden, sei zwar der Gewerbebetrieb fortgesetzt worden, aber nicht in offener Verkaufsstelle. Auch eine der Allgemeinheit dienende Verkaufsstelle höre auf, eine solche zu sein, wenn sie geschlossen werde.

Dieser Revisionsangriff kann als begründet nicht erachtet werden.

Als Handelsgewerbe im Sinne der §§ 41a und 105b Abs. 2 RGew.Ordn. ist anzusehen der Verkauf von Waren aller Art in offenen Verkaufsstellen, wie solcher vom Angeklagten im Orte M. betrieben wird.

Als offene Verkaufsstellen im Sinne obiger Bestimmung sind aber jene zu erachten, welche für die Allgemeinheit zum Ankauf von Waren zugänglich sind, und bleibt die Verkaufsstelle eine „offene", auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenthüre den Zugang oder Ausgang vermittelt (v. Landmann, Kommentar zur RGew.Ordn. S. 341 zu § 41a Note 2.) Es werden sogar die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten) als offene Verkaufsstellen im Sinne

*) Vergl. Bd. 16 S. 239, auch Bd. 17 S. 373.

Digitized by Google

des § 41a Gew.Ordn. angesehen und haben die Inhaber derselben dafür zu sorgen, daß zur Schlußstunde die Entnahme von Gegenständen aus denselben unmöglich ist. (Vergl. Reger, Entsch. Bd. 12 S. 365.)

Es wird daher nicht, wie die Revision vermeint, die Eigenschaft einer offenen Verkaufsstelle durch Abschließen der Ladenthüre aufgehoben.

Im angefochtenen Urteile der Strafkammer ist aber zur Begründung des Schuldausspruches zutreffend auf den Zweck der hier in Frage stehenden Bestimmungen hingewiesen worden, welcher dahin zielt, einer unzulässigen Konkurrenz im Handelsgewerbe entgegenzuwirken.

Der § 41a RGew.Ordn. hat erst bei Beratung eines Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Vorschlag der hiefür eingesetzten Reichstagskommission in der Novelle vom 1. Juni 1891 Aufnahme gefunden, und zwar, wie die desfallsigen Reichstagsverhandlungen ersehen lassen, um eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Geschäfte hintanzuhalten, welche ohne Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vom Geschäftsinhaber selbst ausgeübt werden, da dieser uneingeschränkt den ganzen Tag über seine Geschäfte abwickeln könnte, während die Inhaber größerer, eine mehr oder minder große Zahl von Gehilfen beschäftigender Kaufhäuser mit dem Eintritt der Sonn- und Festtagsruhe der Hilfsarbeiter ihren Laden schließen müßten. (Vergl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Jahrg. 1890/91 Bd. III S. 181 f. — v. Landmann a. O. Note 1 zu § 41a.)

Gewerbebetrieb außerhalb der Betriebssitzgemeinde; „vorgängige ausdrückliche Aufforderung".

§ 44 Abs. 3 Gew.Ordn. (in der Fassung der Novelle v. 6. August 1896).

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 14. Oktober 1897.)

M. Z. zu D. betreibt ein stehendes Gewerbe (Handel mit Wein und Schnittwaren) und befindet sich im Besitze einer Gewerbelegitimationskarte, auf Grund deren er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung Bestellungen auf Waren aufsuchte. Mit Rücksicht auf § 44 Abs. 3 Gew.Ordn. (in der Fassung des Art. 9 der Novelle vom 6. August 1896) ließ sich nun Angeklagter Bestellkarten drucken, welche auf der Vorderseite seine Adresse tragen, während auf der Rückseite folgender Wortlaut enthalten ist: „Herrn M. Z., D., Manufakturwarengeschäft. Ersuche Sie höflich, mich auch fernerhin und zwar ohne jedesmalige Aufforderung zu besuchen, um Ihnen, bei etwaigem Bedarf in ihren Artikeln meine Aufträge erteilen zu können" und begab sich am 4. März l. Js. mit Schnittwarenmustern nach K., stellte seinen Musterkoffer einstweilen im Gasthause daselbst ein und begab sich hierauf zu seinen Kunden (Nichtkaufleute), legte denselben die vorberegten Bestellkarten mit der Bitte vor, dieselben mit

Digitized by Google

ihrer Unterschrift zu versehen, sammelte sodann die unterschriebenen Karten und besuchte hierauf die Unterzeichner mit seinen Mustern. Am 6. April l. Js. versah er die gesammelten Karten mit je einer Dreipfennigmarke und gab sie unter seiner Adresse auf die Post, worauf er dann am 12. Mai 1897 neuerlich seine vorberegten Kunden, zum Zwecke der Warenbestellung, besuchte.

Daraufhin sprach die Strafkammer, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen, den Angeklagten wegen zweier Uebertretungen der Gewerbeordnung verfällt habenden Urteils, den Angeklagten von der Anklage wegen der beregten zwei Uebertretungen frei.

Die Revision des Staatsanwaltes, welche sich lediglich gegen die Freisprechung wegen der am 12. Mai l. Js. von Z. angeblich verübten Uebertretung der Gewerbeordnung richtet, rügt die Verletzung der §§ 44/III und 148 Ziff. 5 Gew.Ordn. aus dem Grunde, weil Z. durch die fraglichen Bestellkarten nur eine ganz allgemeine, nicht aber die im Art. 9 der Novelle vom 6. August 1896 verlangte vorgängige Aufforderung zum Besuch erhalten habe, nach der ganzen Tendenz des Gesetzes aber die Worte „vorgängige ausdrückliche Aufforderung" so auszulegen seien, daß der Gewerbetreibende, der Bestellungen auf Waren bei Privaten aufsuche, zu jedem einzelnen Besuche eine spezielle Aufforderung erhalten haben müsse, indem ausdrückliche Aufforderung als gleichbedeutend mit jedesmaliger Aufforderung zu erachten sei.

Der Revision war beizutreten.

Darüber, was unter vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung zu verstehen und ob das Wort Aufforderung gleichbedeutend mit dem Worte Bestellung im § 55 Abs. 2 der Gew.Ordn. sei, wurde im Reichstage viel hin- und hergestritten, es schließlich aber dem Richter überlassen, das Richtige zu finden (s. stenogr. Berichte über die Reichstagsverh. 1895/97 Bd. II S. 1339, Bd. IV S. 2472, 2473, 2488, 2530, 2538).

Hiebei ist nun zunächst ins Auge zu fassen, daß die Tendenz dieser Gesetzesbestimmung dahin ging, die seßhaften Gewerbtreibenden zu schützen gegen den Wettbewerb der Detailreisenden, und daß diese, wenn sie Warenbestellungen bei Nichtgewerbsleuten, Nichtkaufleuten 2c. aufsuchen wollen, den Gewerbsleuten, die ihr Gewerbe im Herumziehen ausüben, gleichgestellt und mit einer neuen Steuer, nämlich der Wandergewerbsteuer, belegt werden wollten (s. stenogr. Berichte des Reichst. 1895/97 Bd. IV S. 2490, 2491, 2527, 2530 ff., Beilagen 1894/95 Bd. I S. 573, 514, 519). Zu berücksichtigen ist ferner, daß, wenn man den allegierten Art. 9 der einschlägigen Novelle so auslegen würde, daß sie Gewerbtreibenden, die sich nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines befinden, gestatte, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung thatsächlich das Wandergewerbe auszuüben, insoferne sie ein Verfahren, wie der Angeklagte einschlügen, hierin eine so auffällige Verkennung der Veranlassung und des Zweckes der fraglichen Novelle liegen würde, daß un-

Digitized by Google

möglich angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe, trotz mancher gelegentlicher Aeußerungen von Abgeordneten über die Tragweite und den Sinn des Zusatzes „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung", eine solche flagrante Umgehung des Gesetzes gewollt oder gebilligt.

Hienach kann die streitige Gesetzesstelle nur dahin verstanden werden, daß ein Detailreisender nur dann berechtigt sei, zu einem Kunden zu gehen, wenn ihn dieser hiezu aufgefordert hat, wenn er aber unaufgefordert kommt, strafbar erscheint. (Reichstagsverhandl. 1895/97 Bd. IV S. 2489.)

Als aufgefordert kann aber nur der erachtet werden, der vom Kunden, sei es mündlich oder schriftlich, sei es für einen bestimmten Zeitpunkt, selbst auf Jahre hinaus, den Auftrag oder das Ersuchen erhält, denselben mit seinen Waren, zum Zwecke von Bestellungen, zu besuchen, wodurch auch die persönliche Freiheit der Kundschaft, sich einen beliebigen Detailreisenden zu wählen, hinreichend gewahrt erscheint, nicht aber derjenige, der, wie der Angeklagte, ohne vorher von den Kunden hiezu irgendwie veranlaßt zu sein, sich persönlich von denselben eine Aufforderung erholt, um dann auf Grund derselben eine Bestellung von Waren auszuführen, indem es unmöglich in der Intention des Gesetzes liegen kann, eine ausdrückliche vorgängige Aufforderung schon dann als vorliegend zu erachten, wenn, wie hier, der Angeklagte selbstgeschriebene Postkarten bei den treffenden Kunden zur Unterschrift herumträgt, und daraufhin bei den einzelnen Persönlichkeiten sich vorstellig macht, um Warenbestellungen aufzusuchen.

Wer so verfährt, wie hier der Angeklagte, aufs Geradewohl ins Land reist, um auf gut Glück Bestellungen aufzusuchen, von Ort zu Ort zu diesem Zwecke wandernd, der betreibt so gut ein Wandergewerbe wie der Hausierer, unterliegt daher der Besteuerung und ist verpflichtet, einen Wandergewerbeschein zu lösen.

Wirtschaftsgewerbe; Aenderungen in Bezug auf das Lokal keine Aenderungen in Bezug auf die „Eigenschaften", welche bei der Konzessionierung vorausgesetzt wurden; Vorgehen der Polizeibehörde gegenüber der Fortsetzung des Wirtschaftsgewerbes in unzulänglich gewordenen Lokalitäten.

§ 53 Abs. 2 (mit § 15 Abs. 2) Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 3. Mai 1897.)

Dem Gastwirt S. war im Jahre 1889 die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft auf den von ihm für die Zeit bis zum 1. August 1901

Digitized by Google

gepachteten Grundstücken zu N. Nr. 86/87 und 88/91 erteilt worden. Nachdem die Grundstücke Nr. 88/91 im Wege der Zwangsversteigerung in den Besitz der Ehefrau X. X. gelangt waren, machte letztere von dem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch, worauf die Klägerin, deren Ehemann (Gastwirt L.) inzwischen in einer Irrenanstalt untergebracht war, diese Grundstücke geräumt hat. Sie setzt aber den Gewerbebetrieb auf den Grundstücken 86/87 fort, während auf den Grundstücken 88/91 X. X. auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Kreisausschusses die Gastwirtschaft betreibt.

Durch Verfügung vom 2. Oktober 1896 untersagte die Ortspolizeibehörde der Klägerin den Betrieb der Gastwirtschaft, weil es ihr in den in ihrem Pachtbesitz verbliebenen Grundstücken an den erforderlichen Räumen, insbesondere an den Fremdenzimmern, fehle. In dieser Beziehung ist außer Streit, daß für den Betrieb der Gastwirtschaft so lange, als die Grundstücke 88/91 sich noch im Pachtbesitz des Ehemannes der Klägerin befanden, folgende Räume bestimmt waren: im Erdgeschoß der Grundstücke 86/87 zwei für Restaurationszwecke und zwei als Anrichtezimmer, im Erdgeschoß der Grundstücke 88/91 zwei Restaurationsräume, im ersten Stock ein Saal und sechs Fremden- und Gesellschaftszimmer, daneben auf dem Hof der Gaststall.

Mit ihren darauf gestützten Beschwerden, daß ihr der Gewerbebetrieb nur durch Urteil im Streitverfahren entzogen werden könnte und daß sie in den ihr verbliebenen Grundstücken im ersten, bisher als Wohnung benutzten Stockwerk schon drei Fremdenzimmer eingerichtet habe und noch ein viertes einrichten werde, auch sich einen anderen Gaststall gesichert habe, ist sie von dem Königlichen Landrat und auch von dem Beklagten (Bezirksausschuß) abgewiesen worden. Letzterer hat insbesondere ausgeführt, daß die Erlaubnis nur für diejenigen Räume erteilt worden sei, die damals der Verpächter X. X. für den Gastwirtschaftsbetrieb benutzt habe, wozu indes die Räume im ersten Stock der Grundstücke 86/87 nicht gehört hätten, weshalb die Verwendung dieser Räume als Fremdenzimmer unzulässig sei.

In ihrer Klage hält die Klägerin an ihrer Auffassung fest, daß die im Verwaltungsstreitverfahren zuständigen Behörden allein darüber zu entscheiden hätten, ob die erteilte Erlaubnis infolge der Veränderung in dem Lokal in Verlust geraten sei oder ob sie für die ihr verbliebenen Räume fortbestehe.

Der Beklagte gibt die Abweisung der Klage anheim, auf die auch erkannt werden mußte.

Das Oberverwaltungsgericht hat allerdings in Uebereinstimmung mit der von dem Minister des Innern in dem Erlaß vom 27. Januar 1872 (MBl. d. i. V. S. 56) und vom 18. November 1875 (a. O. 1876 S. 29) vertretenen Auffassung die Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus auf Grund des § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Nr. 2 RGew.Ordn. auch wegen Mangels der bei der Genehmigung vorausgesetzten Eigenschaften des Betriebslokals als zulässig anerkannt, dies jedoch nur in der Beschränkung, einerseits, daß der Mangel durch eine freie vertretbare Handlung oder Unterlassung des Betriebsinhabers und nicht etwa durch einen Zufall

Digitized by Google

oder ein anderes von seinem Willen unabhängiges Ereignis herbeigeführt worden ist (Entsch. d. Ob.Verw.Ger. Bd. II S. 328, Bd. IV S. 318 — vergl. hier Bd. 3 S. 137) und andererseits, daß das Lokal eine wesentliche Aenderung erfahren hat (hier Bd. 3 S. 13). Als eine den Antrag auf Entziehung der Erlaubnis rechtfertigende wesentliche Aenderung des Lokals ist die dauernde Entziehung eines nach der Genehmigungsurkunde für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Raumes und dessen Verwendung für andere Zwecke erachtet (hier Bd. 4 S. 118), während es für zulässig befunden worden ist, die Erweiterung des Betriebslokals durch Ausdehnung des Betriebes auf andere nicht genehmigte Räume in demselben Gebäude mittels polizeilicher Verfügung auf Grund des § 15 Abs. 2 RGew.Ordn. zu behindern (hier Bd. 1 S. 29).

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung würde demnach die Klage auf Entziehung der Erlaubnis gegenüber der Klägerin und ihrem Ehemann als dem Betriebsinhaber schon deshalb unzulässig sein, weil die in dem Betriebslokal eingetretene Aenderung nicht eine Folge ihrer freien vertretbaren Handlung oder Unterlassung ist. An der bisherigen Rechtsprechung hat jedoch, wiewohl sie nicht ohne Anerkennung geblieben ist (s. hierfür Landmanns Gew.Ordn., 3. Aufl., Bd. I S. 478 ff.), auch für diejenigen Fälle, in denen die Aenderung in dem Betriebslokal durch freie Handlungen oder Unterlassungen des Betriebsinhabers herbeigeführt worden ist, nicht festgehalten werden können.

Wird lediglich der Wortlaut des § 53 Abs. 2, wonach die hier aufgeführten Genehmigungen und Bestallungen zurückgenommen werden können: wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt — in Betracht genommen, so liegt es, wie auch in dem erstterwähnten Urteil anerkannt worden ist, nahe, das Wort „Eigenschaften" auf die Person des „Inhabers" zurückzubeziehen und die Vorschrift dahin auszulegen, daß die Erlaubnis nur wegen eines Mangels derjenigen Eigenschaften zurückgenommen werden darf, die in der Person des Inhabers des Betriebes bei Erteilung der Genehmigung oder Bestallung vorauszusetzen waren. Hierfür bieten einen weiteren Anhalt die der Feststellung des § 53 vorausgegangenen, in jenem Urteil ebenfalls in Bezug genommenen Verhandlungen.

Digitized by Google

Der gleiche Wortlaut findet sich bereits in § 51 des ersten Entwurfs zur Gewerbeordnung, in dem aber nur solche Gewerbebetriebe genannt waren, bei deren Genehmigung lediglich persönliche Eigenschaften des Betriebsinhabers und nicht daneben auch Rücksichten auf das Lokal in Betracht kommen konnten. Ueber die Schank- und Gastwirtschaften verfügte § 37 des Entwurfs dahin, daß für sie auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Entziehung die Landesgesetze maßgebend sein sollten (s. Druckf. des Reichst. 1868 Bd. II Anl. 111). In dem zweiten Entwurfe sind dann auch die Schank- und Gastwirtschaften 2c. aufgenommen, ohne daß hieraus Anlaß zu einer anderweiten Fassung des die Voraussetzungen für die Entziehungen regelnden Paragraphen genommen worden ist (Druckf. des Reichst. 1869 Bd. III Anl. 98). Daß hiervon in der Meinung abgesehen worden ist, der übernommene Wortlaut der lediglich für Gewerbebetriebe, bei denen die Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit eines bestimmten Lokals ausgeschlossen war, gegebenen Vorschrift ermöglichte ohnehin, das Wort „Eigenschaften" auch auf die Beschaffenheit des Lokals zu beziehen, dies ist nicht erkennbar gemacht. Insoweit ist der Wortlaut jedenfalls zwingend, als unter Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers nur freie und deshalb vertretbare Willensäußerungen desselben verstanden werden können. Es kann alsdann aber dem Gesetzgeber nicht gut unterstellt werden, daß eine Regelung beabsichtigt worden ist, die die Entziehung der Erlaubnis wegen verloren gegangener Eigenschaften des Lokals zwar dann ermöglicht, wenn dies auf freie Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers zurückzuführen ist, nicht aber auch in anderen Fällen, wiewohl sich die der Fortsetzung des Betriebes entgegenstehenden Rücksichten in einem, wie in dem anderen Falle in gleichem Maße geltend machen.

Mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung ist auch insbesondere die Entziehung der Erlaubnis schon um deswillen, weil das genehmigte Lokal nicht in seiner Gesamtheit dem Betrieb offen gehalten wird, nicht recht vereinbar. Denn da es nach § 49 Abs. 3 zulässig ist, dem Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren ganz einzustellen, selbstverständlich mit der Wirkung, inzwischen das Lokal anderweit nutzen zu dürfen, ohne daß die Genehmigung erlischt, und also mit der Befugnis, bis zum Ablaufe der Frist den Gewerbebetrieb jederzeit wieder aufnehmen zu können, so ist nicht abzusehen, welche Gründe dafür bestimmend gewesen sein sollten, für den Fall der anderweiten Verwendung oder des Verlustes eines Teils des Lokals die Be-

Digitized by Google

fugnis zur Fortsetzung des Betriebes zwar nicht allgemein auszuschließen, wohl aber von dem Ermessen der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Daß die Gewerbeordnung gerade in denjenigen Fällen, in denen es für die Errichtung der Betriebsstätte der besonderen Genehmigung bedarf (§§ 16, 25), an die später wesentliche Aenderung nicht die Wirkung knüpft, daß die Genehmigung erlischt oder zurückgenommen werden darf, sondern nur die, daß für die veränderte Betriebsstätte zur Vermeidung einer Strafe und des polizeilichen Zwanges behufs Verhinderung ihrer Benutzung die Genehmigung von neuem einzuholen ist, spricht nicht minder dagegen, daß die Anwendung des § 53 Abs. 2 für den Fall einer späteren Aenderung des nach § 33 bei der Genehmigung mitzuberücksichtigenden Lokals beabsichtigt ist.

Es trifft auch nicht zu, daß es, was für die bisher vertretene Auffassung wesentlich in Betracht genommen worden ist, an der Möglichkeit fehlt, der Fortsetzung des Betriebes in dem veränderten Lokal entgegenzutreten, wenn hiefür von § 53 Abs. 2 abgesehen wird. Im Sinne des § 33 ist es völlig selbstverständlich, daß die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb sich nur auf das im Zeitpunkt der Genehmigung bestehende, von der zuständigen Behörde geprüfte und zugelassene Lokal bezieht, und daß der Betrieb in einem anderen Lokal als dem genehmigten gemäß § 147 Nr. 1 strafbar ist, sei es, weil es hierfür der besonderen Genehmigung bedarf, sei es, weil hierin eine Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zu finden ist. Ersterenfalls darf die Polizei vorbeugend einschreiten zufolge des § 15 Abs. 2, letzterenfalls auf Grund ihres Berufes, der Verübung strafbarer Handlungen aus polizeilichen Rücksichten zu begegnen. Die Voraussetzung für die Annahme eines anderen Lokals als des genehmigten liegt aber nicht bloß dann vor, wenn der Betrieb in andere Räume verlegt wird, sondern auch dann, wenn das Lokal gegenüber dem Zustand zur Zeit der Genehmigung ein anderes geworden ist. Wollte man letzteres grundsätzlich verneinen, so gelangte man zu dem offenbar widersinnigen Ergebnis, daß es auf das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften des Lokals nur zur Zeit der Genehmigung und nicht auch für die Betriebszeit ankommt. Die Aenderung muß indessen selbstverständlich eine wesentliche sein, und zwar in dem Sinne, daß sie ihrer Art nach bei Prüfung der Frage, ob die Genehmigung zu erteilen sei, irgend

Digitized by Google

wesentlich in Betracht gezogen werden konnte. Ob dies zutrifft, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Grundsätzlich ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, der Erweiterung des Lokals die Bedeutung beizumessen, daß sie die Unzulänglichkeit des Betriebes nicht bloß in den neu hinzugefügten Räumen, sondern auch in dem durch die Erweiterung veränderten Lokal überhaupt bis zur Beseitigung der Veränderung zur Folge hat, ebensowenig aber in der räumlichen Beschränkung des Lokals eine Abweichung von dem Zustand zu erblicken, dessen dauerndes Vorhandensein die Voraussetzung für die Wirksamkeit der erlangten Genehmigung gewesen ist. Dies tritt insbesondere hervor bei Berücksichtigung der verschiedenartigen Anforderungen, die an das Lokal für Gastwirtschaften einerseits und Schankwirtschaften andererseits zu stellen sind. Wäre darauf, daß die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Schank- und Fremdenzimmern oder auch nur von letzteren erteilt ist, für die Frage, ob der Betrieb der Gastwirtschaft im Einklang mit der Genehmigung steht, auf das dauernde Vorhandensein von Fremdenzimmern kein Wert zu legen, dann wäre es gegen die Absicht der genehmigenden Behörde ermöglicht, unter dem Namen der Gastwirtschaft, weil sie begrifflich das Recht zur Schankwirtschaft in sich schließt, sich das Recht zum ausschließlichen Betrieb der Schankwirtschaft unter dem Vorwand zu sichern, Fremdenzimmer halten zu wollen (s. hierfür auch Landmann a. O. Bd. I S. 295/96).

Danach war die Ortspolizeibehörde rechtlich nicht behindert, an die Klägerin, wie geschehen, zu verfügen, und es ist auch anzuerkennen, daß es an den thatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Verfügung nicht gefehlt hat. Es ist augenscheinlich, daß dem Ehemann der Klägerin die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft nur für diejenigen Räume erteilt worden ist, die diesem Betrieb bereits vorher in den Grundstücken 86/87 und 88/91 gedient haben. Die Genehmigung erstreckt sich also nicht auf die Räume im ersten Stockwerk des Grundstücks 86/87, die, wie nicht streitig, bis dahin anderweitig vermietet waren und dem Gastwirtschaftsbetriebe nicht gedient haben. Deshalb ist ihre Verwendung für den Gastwirtschaftsbetrieb von Einholung einer besonderen Genehmigung abhängig und bis zur Erlangung der Genehmigung unzulässig. Wird von diesen Räumen abgesehen, so fehlt es der Klägerin gänzlich an den Fremdenzimmern, nachdem die Grundstücke 88/91 aus dem Pachtbesitz geschieden sind. Danach liegt eine wesentliche Aenderung des Lokals in dem oben

Digitized by Google

angegebenen Sinne zweifellos vor, und es durfte ihr die Fortsetzung des Betriebes in den verbliebenen Räumen als im Widerspruch mit der erlangten Genehmigung oder ihren Bedingungen stehend untersagt werden, unbeschadet ihrer Befugnis, den Betrieb wieder aufzunehmen, wenn sie den Besitz der entzogenen Räume wiedererlangt (§ 49) oder die Genehmigung für die beschränkten Räume nachweist. (Preuß. Verw.Bl.)

Buchhandlungsreisender; „Muster" von Drucksachen; „Feilbieten".

§ 55 Ziff. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 6. August 1896.)

Nach den Feststellungen der vorigen Instanzen hat der in L. wohnhafte Angeklagte am 11. Januar 1896 in P., wo er eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hatte, zahlreichen dortigen Einwohnern in ihren Wohnungen die Hefte Nr. 1 der Druckschriften „Melanie die Scheintote" und „die Bettelgräfin" als Probehefte, die von ihnen auch dann zurückzugeben seien, wenn sie diese Lieferungswerke bestellen würden, unbestellt mit dem Bemerken vorgelegt, daß er später wiederkommen und nachfragen werde, ob auf eines dieser Lieferungswerke abonniert werde.

Der Angeklagte N. hat durch sein festgestelltes Verhalten jene beiden Lieferungswerke öffentlich beliebigen Personen ohne vorausgegangene Bestellung zur käuflichen Annahme angeboten. In einem solchen Kaufangebote ist aber, wie die Angeklagten zu Unrecht bestreiten, ein „Feilbieten" im Sinne von §§ 55 Ziff. 1, 56 Abs. 4 Gew.Ordn. und § 1 Ziff. 4 des angezogenen sächsischen Gesetzes zu erblicken (zu vergl. Landmann, Kommentar zur Gew.-Ordn. Bd. 1 Note 4a zu § 42a).

Das Bereithalten der Ware zur sofortigen Uebergabe ist kein notwendiges Erfordernis des Begriffes „Feilbieten",*) vielmehr kann bei dem Angebote zum Kaufe der Ware auch die Uebergabe des Kaufgegenstandes hinausgeschoben werden (vergl. hier Erg.Bd. 1 S. 15).

Als Probe oder Muster kann aber das vom Angeklagten N. vorgelegte erste Heft der beiden in Lieferungen ausgegebenen Druckschriften schon um deswillen nicht angesehen werden, weil den angebotenen Kaufgegenstand nicht die vorgelegten ersten Hefte oder eine Mehrzahl derselben, sondern diese Hefte und die inhaltlich von ihnen verschiedenen Fortsetzungshefte der beiden Lieferungswerke bilden, beim Kaufe nach Probe aber die Probe der Repräsentant der verkauften

*) A. M. v. Landmann, Gew.Ordn., Anm. 8 zu § 55, 3. Aufl., Bd. 1 S. 496. Vergl. übrigens noch § 55 Ziff. 2 Gew.Ordn.

Digitized by Google

Ware sein soll, begrifflich also Uebereinstimmung mit dem Kaufgegenstande voraussetzt (zu vergl. hier Erg.Bd. 1 S. 15). Sonach ist davon auszugehen, daß ein Feilbieten von Waren im Umherziehen durch den Angeklagten N. stattgefunden hat.

Wandergewerbeschein nicht erforderlich zum Anbieten gewerbl. Leistungen im Marktverkehr; Schnellphotographieren als gewerbl. Leistung.*) Sind die Erzeugnisse dieser Photographie für Jahrmärkte als „Fabrikate" zu erachten?

§ 55 Ziff. 3 u. Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Erk. d. Ob.LGer. Karlsruhe, Straffen., v. 29. März 1897.)

Die Angeklagte wurde durch schöffengerichtliches Urteil, weil sie bei ihrem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt zwei Schiffschaukelburschen und einen Photographie-Rekommandeur mit sich führte, wegen Uebertretung des § 149 Ziff. 5 Gew.Ordn. verurteilt, auf ihre Berufung aber durch Strafkammerurteil von der Uebertretung, insoweit sie der unbefugten Mitführung von zwei Schaukelburschen angeklagt war, freigesprochen. Seitens des Ob.LGerichts erfolgte auf weitere Berufung der Angeklagten deren Freisprechung auch bezüglich der Anbietung des Photographierens.

Der § 55 der Gew.Ordn. lautete ursprünglich:

„Wer außerhalb seines Wohnortes . . .

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustelluugen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues."

Durch Art. 11 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gew.Ordn. vom 1. Juli 1883 wurde der § 55 (in die, nunmehr giltige Fassung) abgeändert.

Nach der ursprünglichen Fassung des § 55, insbesondere nach den Worten: „vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen" war sohin für den in § 64 freigegebenen Marktverkehr ein Legitimationsschein nicht erforderlich. Es hing somit von dem Begriff des „Marktverkehrs" ab, in welchen Fällen des § 55 im Marktverkehr ein Legitimationsschein als nicht erforderlich anzunehmen sei. In dieser Beziehung ist man bei der Auslegung der §§ 55 und 64 Gew.Ordn. mit Recht davon ausgegangen, daß die in Ziff. 4 des § 55 aufgeführten „gewerblichen oder künstlerischen Leistungen 2c. 2c." nicht unter den freien Marktverkehr des § 64 fallen und deshalb

*) Vergl. Bd. 15 S. 269.

Digitized by Google

für die Fälle der Ziff. 4 des § 55 ein Legitimationsschein auch für den Marktverkehr erforderlich sei. (Vergl. Landmann Bem. 15 zu § 55). Auf diesen Standpunkt hatte sich auch die Bad. Ministerial-Verordnung vom 27. November 1878, die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., in § 1 Abs. 3 gestellt. (Ges. u. Verordn.-Bl. 1878 S. 207). Bei der jetzt geltenden Fassung des § 55 kann diese Auslegung, wie es Schenkel, Bem. 17 zu § 55 und Schicker, Bem. 12 zu § 55 thun, nicht mehr festgehalten werden. Der § 55 trennt in Abs. 1 die „gewerblichen" Leistungen (jetzt Ziff. 3) von den „künstlerischen" (jetzt Ziff. 4), er hat die Worte „vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen" nicht wieder aufgenommen, dafür aber den Abs. 2 beigefügt. Zu dieser Umgestaltung bemerken die Motive zur Novelle von 1883:

„Aus naheliegenden inneren Gründen verlangt der Entwurf auch für den Marktverkehr (§ 64) in den Fällen unter Ziff. 4 die gleiche Legitimation wie für den sonstigen Verkehr."

Wären auch für die Fälle der Ziff. 3, die mit jenen der Ziff. 4 nicht mehr auf gleicher Linie stehen, ebenfalls Gründe zur Beschränkung des Marktverkehrs vorgelegen, so würde der Gesetzgeber Veranlassung genommen haben, die Ziff. 3 ebenfalls in den Abs. 2 aufzunehmen. Daß dies nicht geschah, läßt die Schlußfolgerung zu, daß die gewerblichen Leistungen Marktfreiheit genießen sollten. Wenn die gewerblichen Leistungen, wie vor der Novelle vom 1. Juli 1883, auch für den Marktverkehr an einen Wandergewerbeschein gebunden bleiben sollten, so hätte eigentlich der Abs. 2 etwas Ueberflüssiges, weil Selbstverständliches, ausgesprochen. Dies darf aber nicht unterstellt werden.

Hiernach ist für das Photographieren, als gewerbliche Leistung im Sinne des § 55 Ziff. 3 betrachtet, für den Marktverkehr ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht erforderlich.*)

Es läßt sich übrigens die Frage aufwerfen, ob nicht auch von dem Gesichtspunkte des § 67 Gew.Ord. das Erfordernis eines Wandergewerbescheins zu verneinen ist. Darnach dürfen auf Jahrmärkten „Fabrikate aller Art" feilgehalten werden. Das auf den Jahrmärkten übliche Schnellphotographieren erfordert zwar eine „gewerbliche Leistung", allein nur als Mittel zum Zweck, der Zweck ist der Ankauf und Verkauf der durch die gewerbliche Leistung her-

*) Vergl. auch v. Landmann, Gew.Ordn., Anm. 15 zu § 55 (3. Aufl., Bd. I S. 502).

Digitized by Google

gestellten Bilder. Diese Bilder sind Fabrikate. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Fabrikaten, die der Jahrmarktbesucher zum Verkaufe mitbringt und solchen, die er erst auf dem Jahrmarkte herstellt.*) Legt man somit dem Ankauf und Verkauf von Photographien überwiegende Bedeutung bei, so tritt die „gewerbliche Leistung" zurück und das Photographieren fällt unter das Feilbieten von Fabrikaten im Sinne des § 67 Gew.Ordn. (Dr. Kern.)

Gewerbebetrieb im Umherziehen; „Arzneimittel".

§ 56 Abs. 2 Ziff. 9 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Celle v. 29. Mai 1897.)

Nicht bloß die in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehaltenen Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate sind Arzneimittel, wie sich dies auch daraus ergibt, daß der § 367 Nr. 3 St.GB. von Arzneien spricht, „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist", also davon ausgeht, daß es auch Arzneien gibt, „welche dem Handel freigegeben sind". (Goltdammer.)

Marktordnung; Unzulässigkeit des vorbehaltlosen Ausschlusses von rohem und unreifem Obste.

§ 66 Nr. 1 u. 3 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 3. Mai 1897.)

Die Nr. 1 und 3 des § 66, wonach ganz allgemein „rohe Naturerzeugnisse" und „frische Lebensmittel aller Art" zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, umfassen auch rohes unreifes Obst, denn es macht wohl danach keinen Unterschied, ob jene Naturerzeugnisse der Lebensmittel in rohem oder in gekochtem, oder sonst anderweit durch Zubereitung (Einmachen u. s. w.) verändertem Zustande zur Nahrung oder zum Genusse verwendet zu werden pflegen (wie letzteres bei Gemüsen aller Art, Kartoffeln, unreifen Nüssen, Stachelbeeren, Aepfeln der Fall ist). Durch eine ortspolizeiliche WochenmarktsO. kann daher zunächst auf Grund des § 69 das Feilbieten unreifen Obstes nicht ganz allgemein verboten werden. Dies ist aber im § 9 der fr. PV. geschehen, denn die Fassung bringt in

*) Wird eine Ware auf Bestellung seitens des Käufers hergestellt, so dürfte dieselbe als „Fabrikat" im Sinne des § 67 Gew.Ordn. nicht erachtet werden können; abgesehen hievon wird man in solchem Falle auch nicht von einem „Feilhalten" sprechen können, da der hergestellte Artikel bereits angekauft ist. A. d. H.

Digitized by Google

keiner Weise zum Ausdruck, daß nur das zum Roheſſen beſtimmte unreife Obſt nicht feilgeboten werden dürfe.

Zuzugeben iſt, daß es der Sinn des § 66 nicht ſein kann, zu den Gegenſtänden des Wochenmarktes auch ſolche rohe Naturerzeugniſſe und friſche Lebensmittel zu rechnen, welche, wenn ſie ihrer Beſtimmung gemäß zur Nahrung oder zum Genuſſe für Menſchen dienen, die Geſundheit oder das Leben gefährden. Eine geſetzlich zuläſſige Pol.Verordn., welche nur hiergegen Vorſorge trifft, würde daher, ſoweit ſie dieſe Grenze nicht überſchreitet, an ſich als der Gew.Ordn. widerſprechend nicht angeſehen werden können und es würde daher an ſich die Giltigkeit einer ſolchen Vorſchrift aus § 6 c u. f des Geſ. vom 11. März 1850 herzuleiten ſein. Allein dieſe Materie iſt Gegenſtand der Vorſchriften in § 12, 14 des Geſ. vom 14. Mai 1876, welche denjenigen beſtrafen, der wiſſentlich oder fahrläſſig Gegenſtände, deren Genuß die menſchliche Geſundheit zu beſchädigen geeignet iſt, als Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, oder ſonſt in Verkehr bringt. Wie nun das Reichsgericht (Bd. 1 S. 436) zutreffend ausführt, fällt das Feilhalten von unreifem, nur im gekochten Zuſtande zum Genuß geeigneten Obſt, wenn dieſes nur in der Abſicht feilgehalten wird, daß es zum Kochen verwendet werde, nicht unter § 12 des Geſ. vom 14. Mai 1879, weil es am ſubjektiven Thatbeſtandsmerkmale einer doloſen Abſicht fehlt. Wird die Abſicht des Verkäufers, das Obſt nur zu dieſem Zwecke feilzuhalten, dem Käufer bekannt gemacht oder ergibt ſich aus der Beſchaffenheit oder dem äußeren Anſehen des feilgebotenen Obſtes ohne weiteres, daß das Obſt unreif iſt und ſich nur zum Kochen eignet, ſo wird auch eine Fahrläſſigkeit des Verkäufers beim Feilbieten im Sinne des § 14 cit. ausgeſchloſſen ſein. Diejenige Materie, welche durch § 9 der MarktO. geregelt wird, iſt ſonach Gegenſtand der §§ 12, 14 cit. und es bleibt demnach für eine MarktO. kein Raum, hierüber Verbotsbeſtimmungen zu erlaſſen. Die letzteren ſind alſo, insbeſondere inſoweit ſie über das Geſetz hinausgehehende Vorſchriften enthalten, ungiltig. (Goltdammer).

Marktordnung; Erſtreckung auf Wandergewerbetreibende.*)

§ 69 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 8. Oktober 1896.)

. . . Es iſt unzutreffend, wenn der Vorderrichter annimmt, die Ortspolizei überſchreite durch Erlaß einer Marktordnung,

*) Vergl. Bd. 17 S. 256 (nebſt Nachw.).

Digitized by Google

welche den Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktes auch außerhalb des für den letzteren bestimmten Platzes während der Marktzeit verbietet, die ihr durch § 69 erteilten Befugnisse, da hierdurch über die durch die §§ 65—68 gezogenen Grenzen hinausgegangen werde, auch verstoße eine solche MarktO. hierdurch gegen die §§ 1 und 55 ff. Gew.Ordn. Denn die §§ 65 bis 68 begrenzen die im § 69 der Ortspolizei erteilte Befugnis in materieller Hinsicht nur insoweit, als keine mit den in jenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche stehenden Anordnungen getroffen werden dürfen, so daß diese, von den §§ 65 bis 68 abgesehen, freigegeben sind. Die Vorschrift des § 69 ist also nicht dahin zu verstehen, daß durch die MarktO. bloß die in den dort angeführten Paragraphen erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen.

Ferner erhält der § 1 Gew.Ordn. nur Vorschriften über die Zulassung zum Gewerbebetriebe, beschäftigt sich also nur mit der Person des Gewerbetreibenden, berührt aber nicht die Beschränkungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung der Art der Ausübung des Gewerbes gemäß § 69 auferlegt werden. Derartige allgemeine Beschränkungen gelten vielmehr auch für die Inhaber von WGScheinen ebenso wie für alle anderen Gewerbetreibenden. Auch ist es zulässig, jene Beschränkungen über das räumliche Gebiet des Marktplatzes auszudehnen.

Ausnahmen von der Sonntagsruhe; Brothändler keine „Bäcker".

§ 105e, § 146a Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Colmar, Straffen., v. 19. Oktober 1897.)

Die beiden Vorinstanzen haben festgestellt, daß der als Händler zu Metz wohnende und daselbst ein Ladengeschäft betreibende Angeklagte am Sonntag den 14. Februar 1897 zwischen 6 und 8 Uhr abends zu Metz an verschiedene Personen Brot und Backwaren verkauft hat, und haben denselben deshalb wegen Uebertretung der auf Grund des § 105e Gew.Ordn. erlassenen Polizeiverordnung verurteilt.

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Schon der Gebrauch des Worts „Bäcker" in der fraglichen Bestimmung weist auf die Absicht der dieselbe erlassenden Behörde hin, nur solchen Gewerbetreibenden, welche selbst die von ihnen feilgehaltenen Backwaren herstellen, nicht aber auch solche, welche nur mit von andern hergestellten Backwaren Handel treiben, die Offenhaltung ihrer Läden an den Abendstunden der Sonn- und Festtage zu gestatten, . . . zumal dem an Sonn- und Festtagen hervortretenden Bedürfnis der Bevölkerung an Backwaren durch

Digitized by Google

die Gestattung der Offenhaltung der Läden der eigentlichen Bäcker vollständig genügt, da in Elsaß-Lothringen der unmittelbare Einkauf der Backwaren bei den fast in jedem Orte niedergelassenen Bäckern seitens des konsumierenden Publikums die Regel bildet.

Durch die fragliche Gleichstellung der Backwarenhändler mit den Bäckern würde daher die Verwaltungsbehörde einerseits über das vorhandene Bedürfnis hinausgegangen sein und anderseits den betreffenden Händlern, welche in der Regel außer Backwaren noch andere, nicht zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienliche Waren feilhalten, Gelegenheit zum Mißbrauch der erteilten Erlaubnis durch den Verkauf von Waren der letzteren Art gegeben haben. (Vergl. Landmann zu § 105e RGew.Ordn. N. 4.) Diese Gesichtspunkte genügen vollständig, um die in der Revisionsschrift als Folge der beschränkenden Auslegung des Wortes „Bäcker" hervorgehobene Rechtsungleichheit der eigentlichen Bäcker und der Backwarenhändler als eine von dem Bezirkspräsidium beabsichtigte erscheinen zu lassen. Dies ist umsomehr anzunehmen, als diese Behörde durch die in der Verordnung erwähnte Verfügung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 1. Mai 1892 angewiesen worden war, die auf Grund des § 105e Gew.Ordn. zuzulassenden Ausnahmen thunlichst eng zu bemessen. (Dr. Franz.)

Vorlage der Arbeitsbücher Minderjähriger.

§ 107 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 30. April 1896.)

Der Angeklagte war verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsbücher seiner jugendlichen Arbeiter während seiner Abwesenheit vom Geschäft dem revidierenden Beamten zur Einsicht vorgelegt werden konnten. Denn nach dem unbeschränkten Wortlaute der auf die Vorlegung bezüglichen Vorschrift in § 107 muß angenommen werden, daß die daselbst dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung, die Arbeitsbücher auf amtliches Verlangen vorzulegen, sofort und auf der Stelle zu erfüllen ist. Anderenfalls würde der mit gewerbepolizeilichen Revisionen der Fabriken verfolgte Zweck, seitens der Aufsichtsbehörde sich zu überzeugen, daß im Betriebe den gesetzlichen Vorschriften überall nachgegangen werde, in der angegebenen Beziehung vereitelt werden. Der Arbeitgeber jugendlicher Arbeiter hat daher seine Einrichtungen so zu treffen, daß dem amtlichen Verlangen auf Vorlegung der Arbeitsbücher unverweilt entsprochen werden kann. Hat er sich hierzu außer Stande gesetzt, so trifft

Digitized by Google

ihn nach Befinden der Vorwurf der Fahrlässigkeit durch Vernachlässigung einer Rechtspflicht. Auch ist die Verbindlichkeit, die Arbeitsbücher zu verwahren, weder überhaupt noch unter den Umständen des vorliegenden Falls mit der Verpflichtung, sie auf amtliches Verlangen vorzulegen, unvereinbar.

Fortbildungsschule; Kapellmeister als Gewerbeunternehmer; Festsetzung des Stundenplans.

§ 120, § 142 Gew.Ordn.

I.

(Urt. d. Kammerger. v. 22. April 1897.)

Als „Gewerbe" im Sinne der Gew.Ordn. ist die Veranstaltung von Musikaufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet (soll wohl heißen: nicht obwaltet), anzusehen; dies ergibt sich u. a. aus § 55[4] und aus § 33b. Der Berufungsrichter stellt aber fest, daß der Kapellmeister S., bei welchem die Angeklagten zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind und von dem sie auch zur Mitwirkung bei Musikaufführungen herangezogen werden, die Musik nicht als höhere künstlerische Thätigkeit ausübt, sondern ausschließlich durch dieselbe seinen Lebensunterhalt gewinnt. Wenn demgemäß der S. als „Gewerbeunternehmer" erachtet wird, so ist dies nicht rechtsirrtümlich. Ebenso sind die Angeklagten mit Recht als „Arbeiter" im Sinne des § 120 angesehen worden, weil sie bei dem S. in dessen Gewerbe dauernd beschäftigt waren und der § 120, indem er die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule anordnet, hauptsächlich die Lehrlinge im Auge hat. Dies ergibt sich vor allem aus der Ueberschrift des den § 120 enthaltenden Titels VII, nach welchem zu den „gewerblichen Arbeitern" auch die Lehrlinge gehören.

II.

(Urt. d. Kammerger. v. 29. April 1897.)

Die Festsetzung des Stundenplans muß auf demselben Wege erfolgen, wie der Erlaß des Ortsstatuts, also gemäß § 142. Der Vorderrichter hat auch mit Recht hervorgehoben, daß nach dem Zusammenhange dieses § 142 als Organ, welches die Abfassung des Stundenplans vorzunehmen hat, nur die Gemeinde, d. h. die dieselbe vertretenden Organe oder das von diesem eingesetzte Kuratorium, letzteres jedoch nur dann, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich im Ortsstatut beigelegt worden, zuständig ist. Aber auch ein von solchem Kurato-

Digitized by Google

rium festgesetzter Stundenplan bedarf gemäß § 142 außerdem noch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(Goltdammer.)

Fortbildungsschulbesuch; „Lehrling"; Abmeldung.

§ 120, § 126, § 150 Ziff. 4 Gew.Ordn.

I.

(Urt. d. Kammerger. v. 14. Januar 1897.)

Das Ortsstatut schreibt ganz allgemein vor, daß die zum Besuch der Fortb.-Schule Verpflichteten die für sie bestimmten Unterrichtsstunden besuchen müssen; damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß auch eine Verlegung einer regelmäßigen Unterrichtsstunde auf eine andere Zeit zulässig ist und daß auch die verlegte Stunde von den zum Besuche der Fortb.-Schule Verpflichteten besucht werden muß. War dem Angeklagten keine genügende Zeit gegeben, die Dispensation seines Lehrlings vom Besuche der verlegten Unterrichtsstunde nachzusuchen, so mußte er ihn zur Schule schicken . . .

II.

(Urt. d. Kammerger. v. 4. März 1897.)

Unter einem „Lehrling" ist ein solcher jugendlicher Arbeiter zu verstehen, welcher auf Grund eines Vertragsverhältnisses in einem Gewerbebetriebe thätig ist, um das Gewerbe zu erlernen. Der Angeklagte war aber nur Kopist und Laufbursche, es war ihm also eine Thätigkeit übertragen, welche nicht geeignet war, um ihn das Handelsgewerbe erlernen zu lassen . . . Die Verpflichtung zum Besuche der Fortb.-Schule hört mit Beendigung der Qualität als gewerblicher Arbeiter unter 18 Jahren auf. Schreibt das Ortsstatut für den Fall vorzeitiger Entlassung des Lehrlings eine Abmeldung vor, so folgt hieraus noch keineswegs eine Verpflichtung zum Besuche der Schule bis zur Abmeldung oder einer förmlichen Entlassung. Eine solche Bestimmung des Ortsstatuts würde auch mit dem § 120 Gew.Ordn. in Widerspruch stehen und deshalb ungiltig sein. (Goltdammer.)

Verpflichtung des Lehrherrn zur Ueberwachung des Lehrlings auch außerhalb der Arbeitszeit.

§ 126 Gew.Ordn.

(Erl. d. preuß. Handelsmin. v. 19. Juli 1897.)

Der Verband der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen wandte sich im Dezember v. J. an den preuß. Handelsminister mit der Bitte, den freien Wochentag-Nachmittag wenigstens für die im Barbier-

Digitized by Google

und Friseur-Gewerbe beschäftigten Lehrlinge wieder aufzuheben, da die jungen Lehrlinge, namentlich wenn sie allein dastehen, Gefahr laufen, auf Abwege zu geraten, wenn sie diesen freien Nachmittag beliebig ausnutzen dürfen. Darauf hat der Handelsminister dem Vorstand des genannten Verbandes folgenden Bescheid erteilt:

Auf die Anfrage vom 5. Juli cr. erwidere ich ergebenst, daß ich infolge Ihrer Eingabe die nachgeordneten Behörden zum Bericht darüber veranlaßt habe, ob es nach den bisher gemachten Erfahrungen gerechtfertigt sein würde, die Vorschrift aufzuheben, wonach im Barbier- und Friseurgewerbe alle an Sonn- und Festtagen beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen sind. Diese Frage ist von einem beträchtlichen Teil der Berichterstatter verneint worden. Der Einwand der Prinzipale, daß die Lehrlinge während der freien Nachmittage auf Abwege gerieten, sei nicht stichhaltig, denn der Lehrlinge sei nicht etwa berecht, über den freien Nachmittag nach Belieben zu verfügen, vielmehr haben die Meister das Recht und die Pflicht, den Lehrling auch während seiner freien Zeit zu überwachen und zu einer angemessenen Verwendung seiner Mußestunden anzuhalten. Da diese für die Beibehaltung des freien Werktag-Nachmittag angeführten Gründe zutreffend erscheinen, so kann ich eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nicht in Aussicht stellen.

Beschäftigung schulpflichtiger Kinder „in Fabriken".

§ 135 Abs. 1 u. 2 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Celle v. 12. Juni 1897.)

Der Angeklagte, Buchdruckereibesitzer in H., welcher eine wochentäglich in 4000 Exemplaren erscheinende Zeitung verlegt und druckt, betreibt die Druckerei mit einer Dampfmaschine von 3 Pferdekräften und beschäftigt durchschnittlich 30 Arbeiter. Die Druckerei wird betrieben in einem hinter den beiden am Sand Nr. 25 und 26 belegenen Häusern des Angeklagten liegenden Hintergebäude, Sand Nr. 25a. In diesem dem Druckereibetriebe im übrigen ausschließlich dienenden Hintergebäude sind seit mehreren Jahren Knaben, unter denen sich solche unter 13 und noch schulpflichtige unter 14 Jahren befanden, bis 1. Februar 1896 unmittelbar mit dem Falzen der in der Druckerei fertiggestellten Zeitung gegen Lohn beschäftigt worden; sie arbeiteten in jenem Gebäude, nur durch eine Barriere von den übrigen Druckereiräumen getrennt. Am 1. Februar 1896 hat dann der Angeklagte durch eine sog. Schalwand in jenem Hintergebäude einen abgesonderten Raum mit besonderem Zugang feststellen und in diesem jene Knaben falzen lassen, indem er letzteren gleichzeitig das Betreten der übrigen Druckereiräume untersagte. Am 1. Juli 1896 hat er sodann mit dem Buchbindermeister R. einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß dieser gegen Zahlung das

Digitized by Google

tägliche Falzen der Zeitung ausführte; und zwar hatte R. danach die Knaben für die Falzarbeit auf eigene Kosten und nach eigener Wahl selbständig zu dingen und zu löhnen, wohingegen der Angeklagte den Raum für die Falzarbeit nebst Heizung und Licht „ohne Entgelt“ zu liefern hatte. Demgemäß hat der Angeklagte ganz außerhalb des Druckereigebäudes Nr. 25a ein Zimmer im Vorderhause Nr. 25, in dem sich auch die Expedition des Blattes befindet, herrichten lassen und dem R. zur Verfügung gestellt; das Zimmer hat Zugang von der Straße aus. In diesem Zimmer werden seit 1. Juli 1896 in der Woche täglich 8 schulpflichtige Knaben, welche von R. angestellt sind und gelöhnt werden, mit dem Falzen der Zeitung beschäftigt. Das Schöffengericht und die Strafkammer haben angenommen, daß der Angeklagte auch nach dem 1. Juli 1896 dem § 135 Gew.Ordn. zuwidergehandelt habe; seiner Revision wurde jedoch bezüglich dieses Zeitraumes stattgegeben.

In diesem Zeitraume (vom 1. Juli 1896 ab) sind im Druckereigebäude Nr. 25a Knaben mit dem Falzen der Zeitung nicht mehr beschäftigt worden. Der Angeklagte hat zur angegebenen Zeit mit R. einen Vertrag geschlossen und zum Zwecke des Falzens ein Zimmer im Vorderhause Nr. 25, in welchem sich auch die Expedition der Zeitung befindet, dem R. zur Verfügung gestellt; in diesem Zimmer wird seitdem das Falzen der Zeitungsbogen durch die Knaben vorgenommen. Es erscheint rechtsirrtümlich, auf dieser thatsächlichen Grundlage festzustellen, daß Angeklagter während des Zeitraumes seit 1. Juli 1896 Knaben unter 13 Jahren (oder schulpflichtige unter 14 Jahren) in seiner Fabrik beschäftigt habe. Das Zusammentreffen der beiden Umstände, daß die Knaben in einem Vertragsverhältnisse nur mit R. stehen, und daß sie in einem Raume beschäftigt werden, der nicht zur „Fabrik“, d. h. Druckerei, des Angeklagten gehört, schließt diese Feststellung aus. Das Falzen der Zeitung ist aus dem Fabrikbetriebe des Angeklagten ausgeschieden und dem R., einem selbständigen Gewerbetreibenden, übertragen. Daß dieser die Arbeit beschaffen läßt in einem Zimmer im Hause Nr. 25, welches dem Angeklagten gehört und in welchem die Expedition der Zeitung sich befindet, macht das Falzen nicht zu einem Teile des Druckereibetriebes des Angeklagten. Die „Expedition“ (und Redaktion) der Zeitung, d. h. diejenigen Thätigkeiten, durch welche das Manuskript für die Druckerei hergestellt und später die fertiggestellte Zeitung verteilt wird, fällt nicht in den Druckereibetrieb hinein; dadurch, daß diese Thätigkeiten im Hause Nr. 25 vorgenommen werden, wird das Haus nicht eine Stätte des Fabrikbetriebes. Das Zimmer aber, in welchem das Falzen vorgenommen wird, als eine „Filialarbeitsstätte“ der Fabrik des

Digitized by Google

Angeklagten zu bezeichnen, weil das Falzen mittelbar dem Zwecke der Fabrik diene, ist rechtsirrtümlich. Das Falzen der gedruckten Zeitung ist eine Thätigkeit, die im einzelnen Falle von dem Drucker als ein Teil des Druckereibetriebes behandelt werden, ebensowohl aber auch völlig vom Druckereibetriebe losgelöst sein kann. Letzteres ist im vorliegenden Falle seit Beginn des Juli 1896 geschehen. Seitdem ist also ein Zustand hergestellt, der nicht gegen Abs. 1 des § 135 verstößt. Daß der Angeklagte diesen Zustand hergestellt hat in der Absicht, nicht gegen die erwähnte Verbotsbestimmung zu verstoßen, macht ihn nicht strafbar. (Goltdammer.)

Kann § 147 Nr. 1 Gew.Ordn. gegen den vom Gewerbetreibenden bestellten Geschäftsführer Anwendung finden?

§ 151 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 28. Mai 1897.)

Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte hat die Ehefrau des Angeklagten ein auf ihren Namen angemeldetes und polizeilich genehmigtes Bierverlagsgeschäft in B., mit einer Filiale in D., betrieben. Als Geschäftsführer fungierte der Angeklagte, welcher als solcher die von seinem Schwiegervater L. verwaltete Filiale monatlich revidierte. In der Filiale ist mit Wissen des Angeklagten fortgesetzt Bier zum Genusse auf der Stelle gegen Bezahlung ausgeschänkt worden. Die Strafkammer hat erwogen:

„Der Angeklagte hat den nicht konzessionierten Schankbetrieb geduldet und insofern begonnen bezw. fortgesetzt. Er war Geschäftsführer der Inhaberin des Geschäftes. Als solcher war er verpflichtet, den Schankbetrieb bis zur Erteilung der Konzession zu inhibieren. Dies hat er unterlassen. Nach § 151 Gew Ordn. trifft ihn daher die auf den nichtkonzessionierten Schankbetrieb gesetzte Strafe aus § 147 Nr. 1 Gew.Ordn."

Die auf Verletzung materiellrechtlicher Normen gestützte Revision ist für begründet erachtet worden.

Zu Bedenken muß zunächst Veranlassung geben, daß § 147 Nr. 1 a. O. eine thatsächliche Ausübung des Gewerbes, ein positives Handeln des Thäters erheischt, der Thatbestand sonach aus dem bloßen Unterlassen einer Hinderung nicht zu entnehmen ist. Nach dem, was die Strafkammer über die von dem Schwiegervater L. in der Eigenschaft eines Verwalters der Filiale aufgewandte Thätigkeit feststellt, muß der Revision die Möglichkeit zugegeben werden, daß der erste Richter, ohne eine eigene Gewerbsthätigkeit des Angeklagten anzunehmen, ein Dulden im negativen Sinne zur Verwirklichung des Thatbestandes für ausreichend befunden hat. Fehlerhaft ist sodann die Begründung, mit welcher die Strafkammer das im § 147 Nr. 1 aufgestellte Merkmal der Selbständigkeit des Betriebes gegen den Angeklagten

Digitized by Google

bejaht hat. Hierbei ist für maßgebend erachtet, daß nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Gew.Ordn. Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellt hat, bestraft werden, wenn sie bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften übertreten. Dies ist rechtsirrtümlich. Während § 147 Nr. 1 Gew.Ordn. nur denjenigen als Thäter des daselbst normierten Vergehens unter Strafe stellt, der das konzessionspflichtige Gewerbe selbständig betreibt, betont § 151 den Unterschied in der Stellung des Gewerbetreibenden einer- und derjenigen Personen andererseits, welche von dem Gewerbetreibenden mit der Betriebsleitung oder der Aufsicht betraut sind, und bringt sowohl hierdurch als durch die Art und Weise, in welcher Satz 2 die strafrechtliche Verantwortung des Gewerbetreibenden für Uebertretung polizeilicher Vorschriften begrenzt, zum deutlichen Ausdrucke, daß die Betriebs- oder Aufsichtsthätigkeit, welche die bezeichneten Angestellten in dieser Eigenschaft vornehmen, nach der Auffassung des Gesetzgebers ebensowenig wie nach dem Sprachgebrauche des Verkehrslebens auf den Charakter eines selbständigen Gewerbebetriebes Anspruch erheben kann. Hiernach wird, falls die Strafkammer bei erneuter Verhandlung eine den Anforderungen des § 147 Nr. 1 im übrigen entsprechende Gewerbsthätigkeit feststellen sollte, die Frage, ob diese Thätigkeit des Angeklagten einen selbständigen Gewerbebetrieb darstellte, der anderweiten Erörterung bedürftig sein. Die Frage wird nicht lediglich um deswillen verneint werden können, weil der Kleinhandel auf den Namen der Frau angemeldet und genehmigt war. Es ist denkbar, daß die Ehefrau nur zum Scheine vorgeschoben, in Wirklichkeit aber der Angeklagte der das Geschäft für eigene Rechnung betreibende Inhaber gewesen sei. (Vergl. Entscheidung des RG. in Strafs. Bd. 25 S. 121, Bd. 26 S. 187). Denkbar ist ferner, daß der Ehemann zwar bei Gelegenheit der ihm übertragenen Geschäftsführung, jedoch ohne Auftrag und Vorwissen der Geschäftsinhaberin, mithin selbständig und unter eigener Verantwortung den Ausschank betrieben hat. Letzteren Falles würde der Umstand, daß der Ertrag der Schankwirtschaft dem Kleinhandel der Ehefrau zugewandt werden sollte, die Selbständigkeit des ersteren Betriebes im Sinne des § 147 Nr. 1 Gew.O. nicht ausschließen und nach Bewandtnis des Falles einer Anwendung des letzteren gegen den Ehemann umsoweniger entgegenstehen, als nach der ausdrücklichen, wennschon von der Revision angefochtenen Annahme der Vorinstanz die Eheleute in Güter-

Digitized by Google

gemeinschaft leben, mithin ein Geschäftsbetrieb für Rechnung des gemeinschaftlichen Vermögens in Frage kommt (§§ 363, 371 ALR. II. 1; § 17 des westpreuß. Provinzialrechtes vom 19. April 1844). Eventuell wird zu erwägen sein, ob Angeklagter sich einer nach § 49 Str.GB. strafbaren Beihilfe zu einem von seiner Ehefrau oder seinem Schwiegervater verübten Vergehen gegen § 147 Nr. 1 Gew.Ordn. schuldig gemacht hat. In diesen Richtungen wird die Sachlage zu prüfen und zugleich zu beachten sein, daß nach § 145 Abs. 2 Gew.Ordn. Vergehen gegen § 147 binnen drei Monaten verjähren, hiernach aber sowie nach Lage der Akten die in dem aufgehobenen Urteile getroffene Feststellung der Begehungszeit „im Jahre 1895" ungenügend ist.

II. Zur Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung.

A. Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts.

Die bezüglichen Entscheidungen werden in eigener Beilage mitgeteilt.

B. Erkenntnisse, Entscheidungen und Erlasse der Gerichte und sonstigen Behörden.

a) Zum Hilfskassengesetze vom 7. April 1876 (1. Juni 1884).

Keine Berechtigung der freien Hilfskassen zur Aufrechnung des Krankengelds auf verwirkte Ordnungsstrafen; Grenzen des Aufsichtsrechts.

§ 10, § 33 Hilfskassengesetz v. 1. Juli 1889 (10. April 1892).

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 19. Mai 1897.)

Das Mitglied der eingeschriebenen Hilfskasse „Die Hilfe in der Not" zu Itzehoe, der Arbeiter v. B., dessen Ehefrau im Juni 1896 durch Kunsthilfe entbunden worden war, hatte diesen Unterstützungsfall dem Kassenvorstande erst gleichzeitig mit der Gesundmeldung angezeigt und war deshalb in eine Ordnungsstrafe von 5 ℳ genommen worden. Der Kassierer der Kasse zog mit Genehmigung des Vorstandes die 5 ℳ von dem Krankengelde, welches er dem Arbeiter v. B. auszahlte, ab. v. B. beschwerte sich hierüber bei der Polizeiverwaltung zu Itzehoe, der Aufsichtsbehörde für die Hilfskasse. Nachdem der Vorstand der Hilfskasse gehört worden war und sich geweigert hatte, die einbehaltenen 5 ℳ zu zahlen, verfügte die Polizei-

Digitized by Google

verwaltung unter dem 31. August 1896, daß der Vorstand dem Arbeiter v. B. die rückständigen 5 ℳ spätestens binnen 14 Tagen auszuzahlen und sich, und zwar jedes der drei Vorstandsmitglieder, in Zukunft der Aufrechnung von Ordnungsstrafen auf Unterstützungsansprüche zu enthalten habe, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 ℳ, im Falle der Nichtbeitreibung einer Haftstrafe von einem Tage.

Dem Bezirksausschuß ist zwar darin beizutreten, daß die dem Mitglieder einer Hilfskasse zustehende Forderung auf Unterstützung aus der Kasse nicht auf eine geschuldete Ordnungsstrafe aufgerechnet werden darf. Dieser in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1889 (hier Bd. 10 S. 226) ausgesprochene Rechtssatz hat noch jetzt Geltung, wie allgemein anerkannt ist (vergl. z. B. Hahn, HKG. S. 39 Anm. a zu § 10, S. 119 Anm. 8 zu § 6a KVG., v. Schicker, Kr.VG. 2. Aufl., S. 464 Anm. 1 zu § 10 HKG). Denn die dem § 56 Kr.VG. durch die Novelle vom 10. April 1892 eingefügte Bestimmung, wonach die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6a Abs. 2 oder § 26a Abs. 2 Ziff. 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden können, greift für Hilfskassen nicht Platz (§ 76); für diese bewendet es nach wie vor lediglich bei dem § 10 HKG., der eine Aufrechnung des Anspruchs auf Unterstützung oder auf geschuldete Beiträge, also nicht auch auf Ordnungsstrafen zuläßt. Es findet die für das Kr.VG. getroffene Aenderung des früheren Rechtszustandes auch nicht in der vom Kläger behaupteten Weise mittelbar auf diejenigen Hilfskassen Anwendung, deren Mitglieder nach § 75 Kr.VG. von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Kr.VG. errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit sind. Die im § 75 Abs. 1 Satz 2 zum Ausdruck gelangte Gleichstellung dieser Hilfskassen mit den Gemeinden erstreckt sich nur auf die im § 6a Kr.VG. den Gemeinden gegebenen Befugnisse. Dazu gehört zwar die Befugnis (vgl. § 6a Abs. 2), durch besondere Vorschrift ein Recht zur Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu begründen, nicht jedoch auch die Befugnis, mit den Ordnungsstrafen aufzurechnen, welche erst im § 56 Kr.VG. den Gemeinden eingeräumt ist. Die Gleichstellung der Hilfskassen und der Gemeinden mag das den Hilfskassen an sich zustehende Recht, im Statut Ordnungsstrafen vorzusehen, hinsichtlich der Höhe der Ordnungsstrafen für die Hilfskassen, deren Mitglieder vom Krankenversicherungszwange befreit sein sollen, beschränken (vergl. hierzu Hahn a. O. S. 34 Anm. 1a zu § 8

Digitized by Google

und S. 119 Anm. 8 zu § 6a Kr.VG.). Die Unzulässigkeit der Aufrechnung des Unterstützungsanspruchs auf die Ordnungsstrafen, welche der § 10 HKG ausspricht, läßt sie aber ganz unberührt.

Dagegen hat der Bezirksausschuß übersehen, daß die Beklagte mit ihrer Verfügung über ihre Zuständigkeit hinausgegangen ist, und daß deshalb die Verfügung der Aufhebung unterliegt.

Für die Zuständigkeit der Beklagten zum Erlaß der angefochtenen Verfügung kommt allein der § 33 HKG., nach welchem ihr die „Beaufsichtigung" der eingeschriebenen Hilfskasse „Die Hilfe in der Not" zusteht, sie Aufsichtsbehörde für diese Kasse ist, in Betracht, eine dem § 50 Kr.VG., durch welchen die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche der Aufsichtsbehörde als eine besondere Obliegenheit neben der Beaufsichtigung übertragen ist, entsprechende Vorschrift enthält das HKG. nicht. In dem Aufsichtsrechte liegt nur das Recht zu materiellen Entscheidungen und Anordnungen (übereinstimmend z. B. Hahn a. O. S. 74 Anm. 3 zu § 29, S. 80 Anm. 1 und S. 81 Anm. 4a zum § 33, v. Schicker a. O. S. 497 Anm. 3 zu § 33 und Weyl, Reichsversicherungsrecht S. 309 ff., vergl. auch die in Nr. 12 der preuß. Anweisung vom 14. Juli 1884 zur Ausführung des HKG. aufgezählten Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und den § 45 Kr.VG.). Daß aber die Verfügung vom 31. August 1896 insoweit über materielle Ansprüche zwischen einer Hilfskasse und einem ihrer Mitglieder eine Entscheidung trifft, als sie die Auszahlung der rückständigen 5 ℳ an den Arbeiter v. B. durch den Kläger anordnet, kann keinem Zweifel unterliegen. Es bestand zwischen v. B. und der Hilfskasse „Die Hilfe in der Not" ein Streit über den Anspruch des ersteren auf die 5 ℳ als Teil seines Unterstützungsanspruchs an die letztere, zu dessen Entscheidung lediglich die ordentlichen Gerichte berufen waren. v. B. konnte nur auf Zahlung der 5 ℳ im Rechtswege klagen, nicht eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen und die Aufsichtsbehörde nicht eine solche Entscheidung erlassen. Ebensowenig liegt das Gebot an den Kläger, sich in Zukunft der Aufrechnung von Ordnungsstrafen auf Unterstützungsansprüche zu enthalten, innerhalb des Kreises des Aufsichtsrechts. Es ist damit zwar nicht ein einzelner Streit entschieden, wohl aber eine Anordnung getroffen worden, die künftigen Streitigkeiten von gleicher Art von vornherein in einer bestimmten Richtung erledigt und deshalb gleichfalls materieller Natur ist. Die Aufsichtsbehörde kann wohl anordnen, daß die Organe der Hilfskasse über die an

Digitized by Google

diese erhobenen Ansprüche der Kassenmitglieder befinden, aber nicht bestimmen, wie sie befinden sollen, weder für einen einzelnen Fall, in dem schon ein Anspruch erhoben ist, noch zur Verhinderung künftiger Streitigkeiten für alle bloß möglichen Ansprüche von einer gewissen Art. Höchstens hätte der Beklagte dem Kläger ihre Ansicht über die streitig gewordene Rechtsfrage kundgeben können. Sie durfte aber nicht ihre Ansicht, wie sie gethan hat, durch Androhung von Geld- und Haftstrafen zwangsweise zur Anerkennung und Geltung bringen.

b) Zum revid. Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 (10. April 1892).

Behandlung in einem Krankenhause; keine Verpflichtung zum Verbleiben im Falle freiwilligen Eintritts.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 3. Dezember 1896.)

Die versicherte L. St. in Freiburg ist „Mitglied der Haushaltung ihres Vaters." Nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes konnte ihr somit nur mit ihrer Zustimmung an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellte, welchen in der Familie der Erkrankten nicht genügt werden konnte, oder daß die Krankheit eine ansteckende war. Die beiden weiteren Ausnahmefälle können hier ganz außer Betracht bleiben.

Die Kranke wurde nun allerdings mit ihrer Zustimmung aufgenommen; dieser Voraussetzung bedarf es aber auch zum Verbleiben, bezw. zum Festhalten in der Anstalt, und es entfällt die in § 7 gewährte Möglichkeit der Krankenhauspflege an Stelle der sonstigen Krankenunterstützung bei einer Zurücknahme der Zustimmung seitens des Kranken, wenn nicht die sonstigen Gründe für die gesetzliche Krankenhausverpflegung, also ungenügende häusliche Verpflegung oder ansteckende Krankheit, vorhanden sind. Daß aber solche Gründe für die Fortdauer der Kurhauspflege bei Vermeiden des Verlustes des Krankengeldes vorlagen, ist weder von der Ortskrankenkasse behauptet worden, noch erwiesen; wohl aber ist anzunehmen, daß eben nur ein Versuch gemacht werden wollte, durch eine Luftveränderung, insbesondere durch Gewährung eines Aufenthalts in hoher, reiner Waldgegend, eine Besserung des Leidens

Digitized by Google

herbeizuführen, ohne daß die Wohnräume zu Hause oder die Verpflegung im väterlichen Hause ungenügend waren.

Hiernach erscheint der Anspruch auf Fortgewährung des Krankengeldes begründet.

Erhaltung der Kassenmitgliedschaft bedingt durch fristzeitige Anzeige der diesbezüglichen Absicht oder Zahlung der Kassenbeiträge.

§ 27 Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 12. Mai 1897.)

Arbeiter G., welcher während einer Woche bei dem Fabrikanten E. gearbeitet und dadurch Mitglied der beklagten Krankenkasse geworden war, trat am 2. Juni aus dieser Beschäftigung wieder aus; noch am Tage des Austritts erkrankte er und wurde auf Rechnung des Armenverbands in ein Krankenhaus gebracht. — Der vom Armenverbande gegenüber der Krankenkasse nach § 57 Kr.VG. geltend gemachte Erstattungsanspruch wurde zurückgewiesen.

Es steht fest, daß der Arbeiter G. bereits vor seiner Erkrankung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, welche seine Mitgliedschaft bei der Beklagten begründet hatte, ausgeschieden war, und zwar ohne daß die Voraussetzungen des § 28 Kr.VG. vorlagen, und daß er nichts gethan hat, um sich die Mitgliedschaft zu erhalten. Hierzu aber war nach dem § 27, wie allgemein anerkannt ist (vergl. z. B. Entsch. d. OVG., hier Bd. 11 S. 295, von Woedtke, Kr.VG. 5. Aufl., S. 255 Anm. 4 und S. 356 Anm. 6 zu § 27) eine positive Thätigkeit — Anzeige der Absicht, Mitglied zu bleiben, an den Kassenvorstand oder Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine — notwendig. Weshalb eine solche Thätigkeit nicht stattgefunden hat, ist unerheblich; entscheidend ist allein die Thatsache, daß sie erfolgt oder nicht erfolgt ist. Es ist daher ohne Bedeutung, ob G., wie der Kläger behauptet, in Folge seiner Erkrankung vernehmungs- und verfügungsunfähig und deshalb zu einer Anzeige von seiner Absicht, Kassenmitglied zu bleiben, außer stande gewesen und ob er dies, was der Beklagte besonders bestreitet, während der ganzen, nach § 27 maßgebenden einen Woche gewesen ist.

Aus der vom Kläger herangezogenen Stelle des Berichts der Reichstagskommission S. 48 (bei von Woedtke a. O. S. 255 Anm. 4 mitgeteilt) ist nicht zu entnehmen, daß die Kassenmitgliedschaft, auch ohne daß etwas zu ihrer Erhaltung gethan worden, bleiben könne.

Digitized by Google

Wenn endlich der Kläger geltend macht, daß G., so lange er krank gewesen, keine Verpflichtung zur Zahlung von Kassenbeiträgen gehabt habe, so folgt hieraus noch nicht, daß er ohne weiteres Mitglied der Beklagten blieb, sondern höchstens (vergl. § 54a Kr.VG.), daß die durch Anzeige an den Kassenvorstand erhaltene Mitgliedschaft nicht durch Nichtleistung der Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen erlöschen konnte (Abs. 2 des § 27).

Erfordernis ununterbrochener dreiwöchentlicher Kassenmitgliedschaft für die Anwendbarkeit des § 28 Kr.VG.; keine Wahrung der Kassenmitgliedschaft durch bloße ununterbrochene Beitragszahlung nach § 52 Abs. 3 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 23. Februar 1897.)

Der Arbeiter K. war während der seiner Erkrankung vorausgegangenen drei Wochen mit Ausnahme von drei Tagen (Sonntag bis einschließlich Dienstag 18—20. Oktober) Mitglied der Ortskrankenkasse M. gewesen; an den bezeichneten drei Tagen stand K. außer Beschäftigung und war auch am 17. Oktober von seinem bisherigen Arbeitgeber abgemeldet worden. Dagegen war für den bezeichneten Arbeiter aus Anlaß seines Wiedereintritts in eine, die Versicherungspflicht bei derselben Ortskrankenkasse begründende Beschäftigung (am Mittwoch 21. Oktober) nachträglich der volle Wochenbeitrag erhoben worden, nachdem die Kasse auf Grund des § 52 Abs. 3 Kr.VG. eine diesbezügliche statutarische Bestimmung erlassen hatte. Der Unterstützungsanspruch des K. wurde abgewiesen.

Der Gerichtshof hat die Frage, ob der vorliegende Krankenunterstützungsanspruch nach § 28 Kr.VG. begründet sei, verneint, da K. nicht ununterbrochen drei Wochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Ortskrankenkasse angehört hat. Der Thatsache, daß der Krankenversicherungsbeitrag, welcher für K. nach seinem am 21. Oktober v. J. erfolgten Wiedereintritt in eine bei der Ortskrankenkasse I versicherungspflichtigen Beschäftigung zu entrichten war, statutengemäß in der Höhe eines vollen Wochenbeitrages geleistet wurde, obwohl die Beschäftigung in der fraglichen Kalenderwoche nur vier Tage dauerte, kann nicht die Folge beigelegt werden, daß K. rückwärts auch für die beiden anderen Wochentage 19. und 20. Oktober, an denen er in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung stand, als versichert anzusehen wäre. Vielmehr steht und fällt die Zugehörigkeit zur Krankenkasse mit dem Eintritt und dem Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, ganz unabhängig von der Frage, ob die Beiträge für den betreffenden Zeitraum gezahlt werden oder nicht. Der Abs. 3 des § 52 Kr.VG., auf welchen sich der § 23 der

Digitized by Google

betr. Statuten gründet, hat an diesem allgemeinen gesetzlichen Grundsatze nichts geändert. Indem die Ortskrankenkasse in diesem Paragraphen die wochenweise Beitragserhebung in der Weise eingeführt hat, daß bei Eintritt an den ersten drei Wochentagen der volle Wochenbeitrag, bei Eintritt an den letzten drei Wochentagen gar nichts für diese Wochen von den eingetretenen Mitgliedern, resp. von deren Arbeitgebern zu zahlen ist, wollte sie nur eine Vereinfachung des Kassen und Rechnungswesens und eine gewisse Ausgleichung in der Beitragsleistung, nicht aber eine Aenderung in dem Versicherungsverhältnis herbeiführen. Die dreiwöchentliche Zugehörigkeit des K. zur Kasse war somit durch seinen Austritt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung vom 18. bis 20. Oktober 1896 einschließlich unterbrochen, ein Anspruch auf Krankenunterstützung nach § 28 Kr.VG. dagegen nicht begründet.

Grenzen des Aufsichtsrechts über Krankenkassen.

§§ 44, 45 Kr.VG.

Vergl. hieher die oben (S. 40) mitgeteilte Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Ger. v. 19. Mai 1897.

Berechnung der Verjährungsfrist für Unterstützungsansprüche, welche am Tage des Inkrafttretens der Novelle vom 10. April 1892 noch nicht erloschen sind.

§ 56 Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 12. Mai 1897.)

Die Schleußerin K. wurde vom 24. Juli bis zum 31. Oktober 1891 wegen Drüsenvereiterung in dem Allerheiligen-Hospital zu Breslau ärztlich behandelt und verpflegt. Von den hierdurch erwachsenen Kosten verlangte der Kläger 53,40 ℳ von der Beklagten erstattet. Diese erhob verschiedene Einwendungen, darunter die, daß nach dem § 56 Abs. 1 Kr.VG. in seiner jetzigen Fassung der Anspruch des Klägers verjährt sei. Der Bezirksausschuß zu Breslau wies darauf auch aus diesem Grunde die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Revision, welche darauf gestützt ist, daß lediglich das Recht zur Zeit der Entstehung des Anspruchs maßgebend, hiernach aber die Verjährung noch nicht abgelaufen sei, wurde zurückgewiesen.

Gleichviel, ob das ältere Recht, unter dessen Herrschaft die Schleußerin K. erkrankt und auf Kosten des Klägers ärztlich behandelt und verpflegt worden ist, oder das jetzige Recht zur Anwendung kommt, ist außer Zweifel, daß die Verjährung für den eingeklagten Unterstützungsanspruch mindestens vom 1. November 1891 ab zu laufen begonnen hat und jedenfalls nicht vor der Erhebung der beim Bezirksausschuß am 7. November 1895 eingegangenen Klage

Digitized by Google

unterbrochen worden ist. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß ganz allgemein anerkannt ist, es könne durch bloße außergerichtliche Erinnerungen, Mahnungen u. s. w. eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirkt werden (vergl. z. B. Dernburg, Pandekten Bd. I, § 148, 3. Aufl. S. 347, Allgem. Landr. Teil I, Tit. 9, § 561, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 208, 209, Motive zu dem Entwurfe desselben, Erste Lesung, Bd. I S. 330). Es kann keinem Bedenken unterliegen, diesen Grundsatz auch bei der Verjährung der Krankenunterstützungsansprüche zur Anwendung zu bringen (ebenso z. B. Hahn in der Arb.Vers. Bd. 10 S. 236/37), und daher dahingestellt bleiben, ob und in welcher Weise der Kläger schon vor der Klage seinen Anspruch gegenüber der Beklagten erfolglos außergerichtlich geltend gemacht hat.

Im übrigen greifen die folgenden Erwägungen Platz:

Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 Kr.VG.,*) daß die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an verjähren, ist erst durch die Novelle vom 10. April 1892 eingefügt worden. Eine Bestimmung, wie diese die Frist im Verhältnis zum bisherigen Rechte verkürzende Vorschrift auf die am 1. Januar 1893 laufenden Verjährungen einwirke, ist nicht getroffen. Es besteht nun Meinungsverschiedenheit über den Einfluß der Gesetze, welche die Verjährungsfrist abkürzen, auf schon im Laufe befindlichen Verjährungen und es sind folgende Ansichten möglich und vertreten:

1. Es kommt das neue Recht zur Anwendung ohne Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit.
2. Es kommt das neue Recht zur Anwendung unter voller Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit.
3. Es kommen das alte und das neue Recht zur Anwendung unter quotaler Einrechnung der bisher abgelaufenen Zeit.
4. Es kommt das alte und das neue Recht zur Anwendung je nach Wahl des Verpflichteten.
5. Es kommt das alte Recht zur Anwendung, wenn die danach zur Vollendung der Verjährung noch erforderliche Zeit kürzer ist, als die in dem neuen Gesetz bestimmte Frist; anderenfalls das neue Recht mit Beginn seiner Frist erst von seinem Inkrafttreten.
6. Es verbleibt lediglich bei der früheren Frist.

*) Bezüglich des § 10 des landw. UVG. vergl. Bd. 16 S. 47.

Digitized by Google

(vergl. die Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Erste Lesung, S. 252, 253, auch abgedr. in der Arb.Vers. Bd. 10 S. 378/379).

Es erscheint allein die unter Nr. 5 anwendbar und namentlich die unter Nr. 6 ausgeschlossen.

. . Die Bestimmung des § 56 Abs. 1 über die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren beruht, wie die Motive dazu ergeben (siehe diese bei v. Woedtke, Kr.VG., 5. Aufl., Anm. 1 zu § 56 S. 362), auf einer billigen Rücksichtnahme auf die Kassen, die davor geschützt werden sollen, daß — namentlich in den Fällen eines Uebergangs des Anspruchs des Versicherten gemäß § 57 Abs. 2 und 3 auf Dritte — ihnen unbekannt gebliebene Ansprüche erst nach Verlauf von Jahren und zu einer Zeit, wo die Feststellung der für die Begründung des Anspruchs entscheidenden Thatsachen mit Schwierigkeiten verbunden ist, geltend gemacht werden, und auf der Erwägung, daß der Anspruch auf Krankenunterstützung nur in der Regel sofort im Verlaufe der Krankheit geltend gemacht wird. Der hiernach vorhandene Zweck des § 56 Abs. 1, den Kassen einen Vorteil zuzuwenden, würde bei der sechsten Ansicht noch auf lange Zeit hinaus nur mangelhaft erreicht werden, zumal auch für andere große Gebiete in Deutschland außer dem des Allgemeinen Landrechts (vergl. hier Bd. 12 S. 164) früher die dreißigjährige Verjährung bei den Unterstützungsansprüchen gegolten hat. Dazu kommt, daß die fünfte Ansicht die bisher am meisten in Theorie und Praxis anerkannte und in einer großen Anzahl deutscher Gesetze (vergl. deren Aufzählung in den angezogenen Motiven S. 253) zu positiver Geltung gelangt ist, und vor allem, daß ihr jetzt auch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Art. 169 Abs. 2 gefolgt ist.

Hiernach ist die Verjährung bei dem Unterstützungsanspruche der Schleußerin K. und damit auch bei dem Anspruche des Klägers, der nur den Unterstützungsanspruch der K. verfolgt (§ 57 Abs. 2 Kr.VG.), mit dem 31. Dezember 1894 abgelaufen.

(Arb.Versorg.)

Uebergang des Unterstützungsanspruchs des Versicherten auf den hilfeleistenden Armenverband lediglich pro rata temporis.

§ 57 Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 17. Mai 1897.)

Der Armenpflege waren für die ärztliche Behandlung der, unbestrittenermaßen der Gemeindekrankenversicherung Schw. angehörigen Dienst-

Digitized by Google

magd D. Schl. in der Zeit vom 3. Juli bis 3. Oktober Aufwendungen erwachsen, welche dieselbe von der Gemeindekrankenversicherung Schw. nach Maßgabe des § 57 Abs. 5 Kr.VG. rückersetzt verlangte. Die Klägerin erhielt jedoch lediglich den auf die Zeit vom 3. Juli bis 30. September entfallenden Betrag zugesprochen, da die D. Schl., obwohl bereits seit 27. Juni krank, erst vom 3. Juli an Krankenhilfe beansprucht und erhalten hatte.

§ 6 Abs. 2 Kr.VG. bestimmt, daß im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Krankenunterstützung (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) spätestens mit dem Ablaufe der 13. Woche nach dem Beginn des Krankengeldbezuges endet, daß aber, wenn der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche nach dem Beginne der Krankheit endet, mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ꝛc. endet.

D. Schl. war bereits am 27. Juni 1895 erwerbsunfähig, ihr Anspruch auf Gewährung des Krankengeldes hat, da der 30. Juni 1895 ein Sonntag war (vergl. Woedtkes Kommentar zum Kr.VG. 4. Aufl. S. 141) am 1. Juli 1895 (Montag) begonnen und mit dem 30. September 1895 (Montag), also erst nach dem Ablaufe der 13. Woche nach dem Krankheitsbeginne geendet, demnach hat deren Anspruch auf Gewährung freier Kur ebenfalls mit dem 30. September 1895 aufgehört. Für die weiteren Tage bis zu dem Tode der Schl. am 3. Oktober 1895 hatte dieselbe gegen die Gemeindekrankenversicherung keinen Anspruch mehr.

In der Zeit vom 27. Juni bis zum 3. Juli 1895 wurde der Schl. durch die Heimatgemeinde Krankenhilfe nicht zu teil. Gemäß § 57 Abs. 2 Kr.VG. geht der Unterstützungsanspruch des Versicherten gegen die Krankenkasse auf den hilfeleistenden Armenverband nur soweit über, als von dem letzteren innerhalb der im § 6 Abs. 2 a. O. bestimmten Frist thatsächlich Unterstützung geleistet worden ist.

Die Zeit, für welche dem Unterstützten ein Anspruch auf Krankengeld und freie ärztliche Behandlung der Kasse gegenüber zustand, und die Zeit, während welcher er vom Armenverbande unterstützt wurde, müssen sich decken; für einen Zeitraum, in welchem der Armenverband eine Unterstützung nicht geleistet hat, steht demselben kein Ersatzanspruch zu. (Reger Bd. 14 S. 268, Bd. 15 S. 405; Schicker, Kommentar zum Kr.VG. S. 283 Note 10; Fuchsberger-Keidel, Entscheidungen auf dem Gebiete des Kr.VG. S. 78.) Der Ersatzanspruch der Armenpflege U. beschränkt sich demnach auf die Zeit

Digitized by Google

vom 3. Juli bis 30. September 1895, während welcher von ihr Aufwendungen für D. Schl. gemacht worden sind.

Gesetzlicher Uebergang des Anspruchs auf Krankengeld sowie Unfall- und Invaliditäts- (und Alters-) Versicherungsrente auf den vorläufig unterstützenden Armenverband; dieser Uebergang ist jedoch bedingt durch rechtzeitige Anzeige der erfolgten Armenunterstützung bei dem betr. Versicherungsorgane.*) Für die Folgen der Unterlassung dieser Anzeige hat der definitiv fürsorgepflichtige Armenverband nicht aufzukommen.

§ 57 Abs. 2 Kr.VG; § 8 UVG.; § 35 Abs. 2 JAVG.; §§ 28, 30 Unterst.Wohns.G.

(Urt. d. BA. f. Heimw. v. 19. Juni 1897.)

. . Auf der anderen Seite ist dem Kläger (vorläufig unterstützender Armenverband) der ihm obliegende Beweis nicht gelungen, daß Katharina N. schon am 15. Januar 1895 die ihr gereichte Beköstigung im Wege der öffentlichen Armenpflege nachgesucht und erhalten hat. Erst vom 23. März 1895 an kann nach dem vom Beklagten in Abschrift vorgelegten schriftlichen Gesuch der N. an den Gutsarmenverband zu Polazejewo die Inanspruchnahme und die Gewährung der öffentlichen Armenpflege als erwiesen gelten.

Mittels Verfügung des Vorstandes der Inv.- und Alt.Vers.-Anstalt Posen vom 15. Juni 1895 hat dann die N. von der Zubilligung einer Jahresrente von 114,60 ℳ und von der Nachzahlung des auf die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1895 entfallenden Betrages von 47,75 ℳ Kenntnis erhalten. Diese Verfügung ist am 21. Juni 1895 ergangen und der N. zu Händen ihres früheren Dienstherrn, des Rittergutsbesitzers B., am 26. Juni 1895 zugestellt. Mit letzterem Zeitpunkte hörte also die bis dahin vorhandene armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit auf. Der Beklagte würde hiernach an sich für die in der Zeit vom 23. März bis zum 26. Juni 1895 dargereichte Unterstützung zu einem Betrage von 47,50 ℳ erstattungspflichtig sein.

Im Hinblick auf § 35 Abs. 2 JAVG. hätte es von seiten des Klägers nur einer Mitteilung an die Inv.- und Altersvers.-Anstalt Posen bedurft, um für die Dauer der nach gesetzlicher Vorschrift geleisteten Armenunterstützung (23. März bis 26. Juni 1895) die Auszahlung des auf diesen Zeitraum entfallenden

*) Vergl. Bd. 17 S. 185.

Digitized by Google

Rentenbetrages an den Armenverband, statt an den Renten-Berechtigten, zu erwirken. Zu diesem Schritt war der Kläger ebensowohl rechtlich verpflichtet, als thatsächlich in der Lage. Bezüglich der rechtlichen Verpflichtung ist auf das Urteil des Bundesamts vom 9. Mai 1896 (oben S. 185) zu verweisen, dessen Begründung hinsichtlich einer Invaliditätsrente in gleicher Art, wie hinsichtlich einer Unfallrente zutrifft.

Ist nun aber der Kläger jener Verpflichtung nicht nachgekommen, so hat er die Folgen zu tragen, wenn die rückständige Rente zum vollen Betrage an die unverehelichte N. ausgezahlt worden ist, letztere somit für einen gewissen Zeitraum doppelte Unterstützung erhalten hat. Der in Höhe von 47,50 ℳ an sich gerechtfertigte Erstattungsanspruch war daher auf den in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand des Beklagten um den auf 95 Tage entfallenden Rentenbetrag, welcher sich auf rund 30 ℳ berechnet, zu kürzen.

Pauschalvergütung nach § 57a Abs. 4 rev. Kr.VG.*)

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen, v. 12. Juni 1897.)

Der Vorderrichter hat der Klägerin für die im Auftrage des Beklagten in der Zeit vom 1. bis 29. Dezember 1895 bewirkte ärztliche Behandlung des Flößers B. gemäß § 57a Kr.VG. die Hälfte des auf diese Zeit entfallenden Krankengeldes mit 9,42 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 7. Januar 1897 als dem Tage der Klagebehändigung zugesprochen, die Klägerin aber mit ihrer Mehrforderung abgewiesen.

Der Beklagte erachtet sich hierdurch für überbürdet, sowohl weil die Ersatzpflicht gemäß § 57a Abs. 4 nur dann bestehe, wenn der Erkrankte einen Anspruch nicht bloß auf die Heilbehandlung, sondern auch auf das Krankengeld gehabt habe, was hier nicht zutreffe, als auch weil der volle Pauschalsatz nur dann zu vergüten sei, wenn neben der ärztlichen Behandlung auch Heilmittel gewährt worden seien, und endlich weil der Pauschalsatz für die Sonn- und Festtage und für diejenigen Tage nicht zu vergüten sei, an denen dem Erkrankten eine Behandlung durch den Arzt nicht zu teil geworden sei.

Die Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet.

Der 4. Absatz des § 57a bezieht sich nicht bloß, wie die Klägerin in der Vorinstanz ausgeführt hatte, auf den im 3. Absatz geregelten Fall, wenn einem im Auslande erkrankten Kassenmitgliede die Krankenunterstützung von dem Betriebsunternehmer gewährt wird, sondern auch auf die im ersten und zweiten Absatze geregelten Fälle, wenn einem außerhalb des Kassenbezirks wohnhaften oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes erkrankten Kassenmitglied die Kranken-

*) Vergl. Bd. 17 S. 419 (Anm.).

Digitized by Google

unterstützung von der Ortskrankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohn- oder Aufenthaltsortes gewährt wird. Hierüber kann auf Grund des Wortlautes ein Zweifel nicht bestehen.

Der Beklagte irrt aber darin, daß die hier auf die Hälfte des Krankengeldes bestimmte Vergütung für freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und andere Heilmittel nur dann zu zahlen sei, wenn die Pflicht zur Zahlung des Krankengeldes besteht. Wäre der § 57a in diesem Sinne auszulegen, so würde das Gesetz die Abwälzung der Pflicht zur Gewährung der Krankenunterstützung dann ermöglicht haben, wenn dem außerhalb des Kassenbezirks wohnenden oder auswärts bei vorübergehendem Aufenthalt oder im Ausland erkrankten Mitglied wegen fortdauernder Erwerbsfähigkeit nur die Heilbehandlung und nicht daneben auch das Krankengeld zu gewähren ist. Dies ist nicht zu vermuten und findet im Wortlaut keine Bestätigung. Die Erstattungspflicht der pflichtigen Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung hinsichtlich der erwachsenen Kosten gegenüber derjenigen Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung und demjenigen Betriebsunternehmer, die an ihrer Statt die Krankenunterstützung gewährt haben, ist in den ersten drei Absätzen ganz allgemein ausgesprochen und sie hat im vierten Absatz nur ihre Begrenzung hinsichtlich dessen gefunden, was für die freie ärztliche Behandlung, die freie Arznei und anderweite Heilmittel zu vergüten ist. Hierfür ist nach dem Vorgang des § 57 Abs. 5 hinsichtlich der Ersatzansprüche der Armenverbände die Absicht maßgebend gewesen, aus Zweckmäßigkeitsgründen Erörterungen in jedem einzelnen Fall über das Maß dessen auszuschließen, was für die ärztliche Behandlung, die Arzneien und sonstigen Heilmittel angemessen aufzuwenden war, obschon die Bestimmung sowohl dazu führen kann, daß die Vergütung über das thatsächlich Aufgewendete hinausgeht, wie auch dazu, daß der Betrag der thatsächlich erwachsenen Auslage nicht erreicht wird (Entsch. des Ob.Verw.Ger., hier Bd. 15 S. 40).

Kommt es aber darauf nicht an, ob das Krankengeld zu gewähren ist, so kann die Pauschalvergütung auch nicht deshalb, weil sie auf die Hälfte des Krankengeldes bemessen ist, für die Sonn- und Festtage als diejenigen Tage, an denen selbst im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Erkrankten das Krankengeld nicht zu zahlen gewesen wäre, verweigert werden.

Ebenso ist es irrtümlich, daß die Pauschalvergütung nur dann zu zahlen ist, wenn thatsächlich neben der ärztlichen Be-

Digitized by Google.

handlung noch Arzneien und anderweite Heilmittel gewährt worden sind, und auch nur für diejenigen Tage, an denen sie gewährt worden sind. Für diese Auslegung bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anlaß, während dagegen, daß eine derartige Unterscheidung beabsichtigt ist, die Gründe sprechen, die für die Einführung der Pauschalvergütung maßgebend gewesen sind. Sie ist für die ganze Zeit zu gewähren, während deren der Erkrankte unter ärztlicher Behandlung gestanden hat, auch wenn der Arzt nicht an jedem einzelnen Tage sich mit der Heilbehandlung des Erkrankten befaßt hat.

(Preuß. Verw.Bl.)

Was ist unter Nachteil im Sinne der §§ 80 und 82 Kr.VG. und § 147 JAVG. zu verstehen? — Konkurrenz mit Vergehen gegen § 115 Abs. 2 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 28. Januar 1897.)

Wie die Vorinstanz für erwiesen erachtet, hat der in der Waschanstalt seiner Ehefrau als deren Geschäftsführer angestellte Angeklagte Johann Wilhelm T. in L. mit den in der Waschanstalt beschäftigten und gemäß den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, sowie des die Inv.- und Altersversicherung betr. Gesetzes vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Arbeiterinnen vereinbart, daß er berechtigt sein solle, bei den Lohnzahlungen auch das nach § 51 Kr.VG. auf seine Ehefrau als die Arbeitgeberin entfallende Drittel der Beiträge zur Krankenversicherung, sowie die nach den §§ 19 Abs. 2, 100 Abs. 2, 109 Abs. 3 JAVG. von seiner Ehefrau als der Arbeitgeberin zu entrichtende Hälfte der Versicherungsbeiträge in Abzug zu bringen, wogegen den Arbeiterinnen ihre bei der Arbeit schmutzig gewordene Wäsche und Kleidung unentgeltlich in der Waschanstalt mitgewaschen werden solle.

Die Vorderrichter haben in diesen Vereinbarungen und ihrer Ausführung durch den Angeklagten Vergehen im Sinne von § 82 verbunden mit § 89 Kr.VG. und von § 147 JAVG. deshalb nicht zu erblicken vermocht, weil durch die fraglichen Uebereinkünfte die Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Gesetze nicht zum besonderen Nachteile der Versicherten ausgeschlossen worden sei.

Das Berufungsurteil führt in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf erstinstanzliche Feststellungen und Erwägungen aus: Einer jeden Arbeiterin sei wöchentlich wenigstens eine Jacke und eine Schürze, meist aber noch mehr gewaschen worden. Sie hätte damit den angemessenen Preis für das Waschen der Jacke und Schürze an 12 und 10 ₰ erspart. Uebrigens würde, wenn die L. ihre Wäsche selbst gewaschen hätte, hierdurch ein Teil ihrer freien Zeit in Anspruch genommen worden und sie verhindert gewesen sein, sich währenddem durch anderweite Arbeit einen Verdienst zu verschaffen, auch hätte sie Auslagen gehabt wie Feuerung, Seife und dergl., die an sich zwar sehr geringfügig, doch bei der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Summe immerhin mit in Anrechnung zu bringen seien. Hiernach könne nicht davon geredet werden, daß die fraglichen Abmachungen den Arbeiterinnen zu besonderem Nachteil gereicht hätten.

Digitized by Google

Diese Ausführungen erscheinen nicht bedenkenfrei. . . Nach dem Gesetze, das eine vertragsmäßige Abweichung von seinen Bestimmungen zum Vorteile des Versicherten zuläßt, kommt lediglich in Betracht, ob der Nachteil, der dem Versicherten daraus entspringt, daß die Anwendung der Gesetzesvorschriften durch Uebereinkunft ausgeschlossen oder beschränkt wird, durch den Vorteil völlig ausgeglichen wird, den die Uebereinkunft dem Versicherten zuspricht. Ein derartiger gleichwertiger Vorteil wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn durch Zusage von Naturalleistungen, deren Wert nach den Arbeitslöhnen und Stoffpreisen mehr oder weniger erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann und von denen der Arbeitnehmer bisweilen keinen Gebrauch zu machen oder machen zu wollen in der Lage ist, in die Verteilung der gesetzlichen Lasten Unsicherheit hereingetragen wird.

Im vorliegenden Falle ist aber auch eine Mehrzahl von Gesichtspunkten, die von wesentlicher Bedeutung für die Prüfung der Frage sind, ob die Arbeiterinnen der Waschanstalt und insbesondere die L. durch das Abkommen mit dem Angeklagten benachteiligt worden seien oder nicht, unerörtert geblieben. Es ist nicht zu ersehen, ob überhaupt die Ausgabe, die den Versicherten in Gestalt des Waschgeldes an 12 und 10 ₰ angesonnen worden ist, für sie nach den Verhältnissen ihres Wohnortes und der Bevölkerungsklasse, der sie angehören, geboten gewesen ist und sie die Ausgabe auch bei Nichtbeschäftigung in der Waschanstalt der Ehefrau des Angeklagten insofern gemacht haben würden, als sie ihre und ihrer etwaigen Angehörigen Leib-, Bett- und sonstige Wäsche nebst Waschkleidern überhaupt von Dritten gegen Entgelt reinigen zu lassen pflegten, oder ob nicht die eigenhändige Reinigung jener Wäsch- und Kleidungsstücke für sie die Regel gebildet hat. Letzterenfalls würde auch weiter zu ermitteln gewesen sein, ob sich die Auslagen und Arbeitsversäumnis, die sie aus Anlaß des Waschens der nicht in der Waschanstalt der Ehefrau des Angeklagten schmutzig gewordenen Wäsch- und Kleidungsstücke gehabt haben, durch das Mitreinigen der infolge des fraglichen Abkommens in dieser Anstalt gereinigten Wäsch- und Kleidungsstücke überhaupt vergrößert haben würden, oder nach welchem Geldeswert die ihnen insofern erwachsene Einbuße zu veranschlagen sei. Erst wenn nach diesen Richtungen hin die Sachlage aufgeklärt sein wird, läßt sich gegebenenfalls die Angemessenheit des in Anrechnung gebrachten Waschlohnes von 12 und 10 ₰ sicher beurteilen.

Digitized by Google

Hiernach mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten erscheinen.

Es wird aber auch in der künftigen Hauptverhandlung je nach deren Ergebnissen in subjektiver Hinsicht zu erwägen sein, ob nicht von dem Angeklagten, der den Lohn zu einem Teile nicht in Geld, sondern in Gestalt von Leistungen, deren Anrechnung auf den Lohn im zweiten Absatze von § 115 Gew.-Ordn. nicht mit vorgesehen ist, gezahlt hat, eine Umgehung des Gesetzes gewollt worden sei. . . (Annalen.)

c) Zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 nebst Ausdehnungsgesetz vom 25. Mai 1885 und Beamtenfürsorgegesetz vom 15. März 1886.

Unfallversicherung eines im Dienste eines fremden Staates stehenden, während der Fahrt auf deutschem Boden verunglückten Bremsers.*)

§ 1, § 95 UVG.; § 1 Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1895.

(Urt. d. Reichsger., 2. Civilsen., v. 11. Dezember 1896.)

Der Kläger, welcher als Bremser im Dienste der belgischen Staatseisenbahnverwaltung am 22. November 1891 den mit belgischen Beamten besetzten belgischen Zug Nr. 4457 auf der Fahrt von Verviers über Welkenraedt nach Aachen bediente, erlitt infolge einer Entgleisung des Zuges unmittelbar am Bahnhofe Aachen-Templerbend der preuß. Staatseisenbahnen körperliche Verletzungen und erhob demnächst gegen den Kgl. preuß. Eisenbahnfiskus Klage auf Schadensersatz, die er auf § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 stützte.

Der Beklagte wendete ein, daß der belgische Staat im vorliegenden Falle als Unternehmer des Betriebes anzusehen, und daß, wenn die preuß. Verwaltung als die Unternehmerin zu gelten habe, der gegen diese erhobene Anspruch nach § 95 UVG. vom 6. Juli 1884 und § 1 Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 unzulässig sei.

Die Vorinstanzen erkannten nach dem Klageantrage.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Revisionskläger rügt mit Recht, daß das Berufungsurteil den § 95 UVG. vom 6. Juli 1884 verletze, wonach die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch einen Unfall erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer 2c. geltend machen können, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Das Berufungsgericht hat diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall des-

*) Bezüglich der Praxis des RVers.Amts (vergl. Bd. 16 Beil. S. 132, ferner Bd. 17 Beil. S. 109).

Digitized by Google

halb nicht angewendet, weil der preuß. Staat, wenn er auch auf der fraglichen Bahnstrecke als Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen sei, doch dem Kläger nicht als Betriebsunternehmer im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, d. h. nicht als Arbeitgeber, entgegenstehe, der Kläger also nicht zu den versicherten Personen gehöre.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichtes liegt ein zwiefacher Rechtsirrtum zu Grunde. Denn einmal ist der Begriff des Betriebsunternehmers im Haftpflichtgesetze kein anderer als im Unfallversicherungsgesetze, und ferner erfordert das letztere Gesetz, damit einer Person die Fürsorge des Gesetzes zu gute komme, keineswegs, daß dieselbe zu dem Unternehmer in einem direkten Vertragsverhältnis stehe. . .

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beamten der belgischen Staatsbahn, welche die Eigenschaft von Arbeitern oder Betriebsbeamten im Sinne des § 1 haben, während der Zeit, in welcher sie auf der preuß. Strecke der Eisenbahn Welkenraedt-Aachen Züge bedienen, wenngleich sie persönlich nur zum Staate Belgien in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse stehen und nur von diesem Besoldung zu beanspruchen haben, doch als Arbeiter oder Betriebsbeamte im preußischen Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind; denn ihr unmittelbarer Arbeitgeber betreibt auf dieser Strecke nicht ein selbständiges Eisenbahnunternehmen, sondern wirkt kraft des mit dem preußischen Staat getroffenen Uebereinkommens in dessen Betriebe mit, so daß also die von ihm angestellten Personen mit dem Willen der preuß. Staatsbahnverwaltung in deren Unternehmen beschäftigt sind. Seitens des Revisionsbeklagten wird hiergegen auf die in den Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 21 S. 51 und Bd. 23 S. 51 (hier Bd. 9 S. 278 und Bd. 10 S. 259) abgedruckten Urteile verwiesen, deren Ausführungen indes in keiner Weise mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Widerspruch stehen. Wenn dort auf Grund der Motive des Unfallversicherungsgesetzes ausgeführt wird, daß das Gesetz als den Betriebsuntenehmer denjenigen ansehe, welcher zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse des Arbeitgebers stehe, so ist damit zunächst der Begriff des Arbeitgebers noch nicht erläutert und insbesondere nicht etwa auf den Fall eingeschränkt, daß zwischen dem Unternehmer eines Betriebes und einem Arbeiter ein Arbeitsvertrag zu stande gekommen ist; vielmehr kam es in dem ersteren jener Urteile nur darauf an, darzuthun, daß ein bayerischer Postbeamter, welcher, als solcher auf einem bayerischen Staatsbahnhofe beschäftigt, beim Rangieren

Digitized by Google

verunglückte, wenn er auch im Eisenbahnbetriebe verunglückte, doch als Angestellter der Postverwaltung versichert sei, weil er eben zur Zeit des Unfalles im Postbetriebe beschäftigt war; und wenn in dem zweiten der gedachten Urteile der Satz ausgesprochen wird, es sei außer Zweifel, daß das Unfallversicherungsgesetz lediglich die Verhältnisse der Versicherten zu ihren Arbeitgebern regeln wollte, so bedarf dieser Satz, um richtig verstanden zu werden, eine Erläuterung aus dem Zusammenhange, und zwar schon deshalb, weil das Unfallversicherungsgesetz selbst dem verunglückten Arbeiter einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber überhaupt nicht gibt, sondern nur gegen Berufsgenossenschaften. Der damals streitige Fall ergibt, daß mit jenem Satze nur gesagt sein soll, das Gesetz habe nur die Versicherung im Auge, zu welcher das Arbeiterverhältnis Veranlassung gibt, nicht auch die Regelung von Schadensersatzansprüchen verunglückter Arbeiter gegen andere Personen als die Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten ꝛc.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben, zugleich aber auch gemäß § 95 UVG. die Abweisung der gegen den preuß. Eisenbahnfiskus erhobenen Klage auszusprechen, da der Kläger gegen Unfall, den er am 22. November 1891 als ein im Betriebe der preuß. Staatseisenbahn beschäftigter Arbeiter in diesem Betriebe erlitten hat, nach § 1 UVG. und § 1 des Ausdehnungsgesetzes versichert ist.

Haftung der Betriebsunternehmer für die Krankenhausbehandlung unfallverletzter, jedoch nicht krankenversicherter Arbeiter; Zuständigkeit der Behörden zu Verurteilung auch der außer Land domizilierenden Unternehmer.

§ 5 Abs. 10 u. 11 UVG

Vergl. hieher die Entscheidung des bayer. Verw.Ger.Hofs, 3. Sen., v. 16. März 1897 (Bd. 17 S. 424).

Unfall eines Knappen; Kinderbeihilfen nicht anrechnungsfähig auf die dem Verletzten zukommende Unfallrente.*)

§ 8 Abs. 1 UVG.

(Erk. d. Reichsger., 5. Civils., v. 16. Januar 1897.)

Der Kläger hat am 11. Januar 1888 auf der Zeche „Alma" im Bergwerksbetriebe einen Unfall erlitten, infolgedessen er gänzlich erwerbs-

*) Vergl. zunächst Erg.Bd. 1 S. 390 ff., auch die Allegate der in Bd. 16 S. 60 veröffentlichten (übrigens auf die Anrechnungsfähigkeit der Invalidenrente bezüglichen) Entscheidung des Reichsgerichts, ferner Bd. 5 S. 231, Bd. 8 S. 95 und Bd. 13 S. 155.

Digitized by Google

unfähig geworden ist. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist ihm deshalb eine Rente von 51,40 ℳ monatlich bewilligt worden. Durch den Beschluß der Knappschaft vom 9. Februar 1895 wurde er mit rückwirkender Kraft vom 12. April 1888 ab zum Knappschaftsinvaliden erklärt, und das Invalidengeld auf 20 ℳ monatlich festgesetzt. Außerdem wurde ihm für seine fünf jüngsten Kinder vom 1. September 1895 ab ein monatliches Kindergeld von je 3,20 ℳ zugesprochen. Der Kläger beansprucht dieses Kindergeld für seine sämtlichen acht Kinder auf die im Klagantrage näher angegebene Zeit. Darüber, daß nach den maßgebenden Satzungen der Knappschaft für alle acht Kinder die beanspruchte Beihilfe zu gewähren ist, besteht unter den Parteien kein Streit; der Streit betrifft nur die Frage, ob der Beklagte (Knappschaftsverein) die beanspruchten Kindergelder auf die von der Unfallberufsgenossenschaft zu zahlende Rente abzurechnen befugt ist. Der Berufungsrichter hat diese Frage im Gegensatz zum ersten Richter verneint. — Verwerfung der Revision der Beklagten.

Nach § 8 UVG. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem Beklagten dem Kläger satzungsmäßig zu gewährenden Renten durch die diesem zugebilligte Unfallrente nicht berührt werden, daß aber dem Knappschaftsverein gegen die Knappschaftsberufsgenossenschaft der Anspruch auf Erstattung der Beträge zusteht, welche die Berufsgenossenschaft als Unterstützung dem Invaliden gewährt hat. Es ergibt sich hieraus, daß der Kläger die von der Knappschaft satzungsgemäß zu gewährenden Leistungen neben der Unfallsrente nur insoweit beanspruchen kann, als sie die ihm gewährte Unfallsrente übersteigen. Aber dieses Recht der Knappschaft bezieht sich nur auf solche Leistungen, die mit den auf Grund des Unfallgesetzes zugesprochenen Entschädigungen gleichartig sind, und dazu gehören, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht die Unterstützungen, welche dem Invaliden schon bei dessen Lebzeiten als Erziehungsbeihilfe für die Kinder gewährt werden. Nach § 5 UVG. besteht der Schadensersatz, der dem Verletzten zu leisten ist, außer den Kosten des Heilverfahrens in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, die unter Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes während des letzten Jahres festzusetzen ist. Bei der Bemessung der Rente macht es keinen Unterschied, ob der Beschädigte Familienvater ist, oder nicht; die Rente bildet nur den Ersatz für die verlorene oder verminderte Erwerbsfähigkeit. Die Kinder des Verletzten erhalten nach dem Unfallversicherungsgesetze § 6 nur dann die dort vorgesehene Entschädigung, wenn die Verletzung den Tod des Vaters zur Folge gehabt hat; eine Erziehungsbeihilfe für Familienväter ist im Unfallgesetze nicht vorgesehen. Die satzungsmäßig dem Kläger zustehenden Kindergelder könnten hiernach nur dann einem Abzug unterliegen,

Digitized by Google

wenn sie als ein Entschädigungsanspruch anzusehen wären, der dem Vater persönlich zusteht und ihm als Ersatz für seine durch den Unfall verlorene Erwerbsfähigkeit gewährt wird. Beides verneint der Berufungsrichter.

Er erachtet das Kindergeld als eine Unterstützung, die den Kindern des Invaliden unmittelbar zustehe; den Vater will er nur als den Empfangsberechtigten angesehen wissen. Die maßgebenden Satzungen bestimmen in dieser Beziehung:

„Kindergeld wird für die Kinder des pensionsberechtigten Invaliden aller Klassen gezahlt; ebenso auch für die Kinder der gestorbenen Mitglieder aller Klassen, welche zum Invalidengelde berechtigt waren, und zwar demjenigen, welchem die Erziehung gesetzlich zusteht, als Beihilfe zu der letzteren."

Wenn der Berufungsrichter diese Bestimmung in dem oben erwähnten Sinne auffaßt, so kann darin die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm nicht gefunden werden. Die Knappschaftsvereine sind Zwangsgenossenschaften öffentlichen Rechtes, dazu bestimmt, die Bergarbeiter gegen die Gefahren zu versichern, denen sie infolge ihres Berufes ausgesetzt sind (§ 165 Allg. Berg-Ges.). Ihnen gehören die Bergwerksbesitzer eines bestimmten Bezirkes kraft des Gesetzes an, und die Bergarbeiter sind, wenn sie die im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, berechtigt und verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Die Satzungen des Vereines, die gesetzmäßig unter Bestätigung des Oberbergamtes zu stande gekommen sind, bilden nicht den Inhalt eines Versicherungsvertrages (lex contractus), dem sich die Beitretenden freiwillig unterwürfen, sondern eine singuläre Norm des öffentlichen Rechtes, nach der die Verhältnisse der Mitglieder zu beurteilen sind. Die vom Oberbergamt bestätigten Satzungen sind daher, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, als ein Gesetz im Sinne des § 12 Einf.-Ges. zur Civ.Pr.Ordn. anzusehen, und die Revision könnte darauf nur dann gestützt werden, wenn die Voraussetzungen des § 511 Civ.Pr.Ordn. oder der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 vorliegen sollten. Der Geltungsbereich der in Betracht kommenden Satzungen erstreckt sich jedoch nicht über den Bezirk des Oberlandesgerichtes in Hamm hinaus, und daraus folgt, daß die Auslegung, die der Berufungsrichter den Satzungen zu teil werden läßt, nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt.

Mit Unrecht wirft die Revision dem Berufungsrichter vor, daß er nicht folgerichtig verfahre, wenn er dem Vater, obwohl

Digitized by Google

diesem nach seiner Auffassung eigene Rechte auf Kindergelder nicht zustünden, dennoch diese Rente zuspreche. Die Revision übersieht bei ihrer Ausführung, daß der Vater die in seiner Gewalt stehenden Kinder im Rechtsverkehre vertritt und überdies verpflichtet ist, für deren Unterhalt Sorge zu tragen (§§ 64 flg., 159 flg. ALR. II. 2). Dem entspricht die Formel des Berufungsurteiles, wonach der Beklagte gehalten ist, dem Kläger das geforderte Kindergeld für dessen Kinder zu zahlen.

Aber auch der zweite Grund des Berufungsrichters trägt die Entscheidung. Er erwägt weiter:

Kindergeld und Invalidenrente könnten nicht als ein einheitlicher Anspruch angesehen werden. Beide entsprängen allerdings aus der Invalidität, hätten aber im übrigen verschiedene Voraussetzungen und verschiedenen Zweck. Während die nach dem Dienstalter sich berechnende Invalidenrente allen Invaliden zustehe, hätten die Familienväter noch daneben auf Kindergelder Anspruch, die sich nach der Zahl der Kinder berechneten, und zwar zu dem besonderen Zwecke der Kindererziehung.

Aus diesem Grund verwirft der Berufungsrichter die Ansicht des ersten Richters, daß Invaliden- und Kindergelder eine einheitliche Rente bildeten, die als Ersatz für die verlorene Erwerbsfähigkeit gegeben werde. Auch diese Ausführungen bewegen sich auf dem Boden der Knappschaftssatzungen und lassen nicht Verletzung revisibler Rechtsnormen erkennen.

Dasselbe gilt von der Auslegung des § 90 der Satzungen, der nach der Ansicht des Berufungsrichters nur die im § 8 UVG. enthaltenen Bestimmungen wiederholt.

Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften keine Uebertretungen im Sinne des RStr.GB.

§ 78 Abs. 1 Ziff. 2, § 80 UVG.

(Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 2. September 1897.)

Das Ministerium des Innern hat aus der Eingabe einer Berufsgenossenschaft ersehen, daß einzelne Polizeibehörden die beantragte Bestrafung von Arbeitern, welche in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind und den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zuwidergehandelt haben, dann ablehnen, wenn der betreffende Vorfall länger als drei Monate zurückliegt. Es wird hierbei offenbar angenommen, daß es sich um eine Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs handelte, die nach dessen § 67 in der angegebenen Zeit verjährt.

Das Ministerium des Innern kann diese Auffassung nicht teilen.

Digitized by Google

Nach § 78 Abs. 1 Ziff. 2 UVG. können die Berufsgenossenschaften Vorschriften erlassen über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten und sind außerdem ermächtigt, Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 6 ℳ zu bedrohen. Verstöße gegen diese Vorschriften werden daher vom Gesetze selbst überhaupt nicht als strafbare Handlungen angesehen, die Möglichkeit ihrer Ahndung besteht vielmehr nur, wenn und soweit die einzelnen Berufsgenossenschaften hierfür innerhalb der ihnen gezogenen Schranke eine besondere Strafe angedroht haben.

Nach § 80 liegt ferner die Festsetzung der Strafe wegen einer solchen Zuwiderhandlung in erster Linie dem Vorstande der für den Betrieb errichteten Betriebskrankenkasse ob; die Polizeibehörde ist hierzu nur dann berufen, wenn eine solche Kasse für den betreffenden Betrieb nicht besteht.

Endlich können die von der Polizeibehörde auferlegten Strafen nicht, wie dies bei den vorläufigen polizeilichen Strafverfügungen ausnahmslos gilt, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern nur mittels Beschwerde der vorgesetzten Behörde angefochten werden.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften nicht den Charakter polizeilicher Uebertretungen haben und daß es sich bei deren Ahndung nicht um eine Bestrafung im Sinne des Strafgesetzbuchs, sondern lediglich um die Verhängung einer Ordnungsstrafe handelt. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Verjährung der Strafbefugnis ohne weiteres ausgeschlossen.

Regreß der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer aus § 96 UVG.; Berechtigung des Civilgerichts zur Nachprüfung, ob die von der Berufsgenossenschaft gemachten Aufwendungen „auf Grund des (Unf.Vers.)Gesetzes" unvermeidlich waren.

§ 96 UVG.

(Entsch. d. Reichsger., 2. Civils., v. 7. Mai 1896.)

Ein Arbeiter, welcher bei einem Bauunternehmer (Mitglied der südw. Baugewerks-Berufsgenossenschaft) beschäftigt war, erlitt infolge Einsturzes einer Mauer einen Betriebsunfall und erhielt hiewegen von der Berufsgenossenschaft Unfallrente für die Dauer von vier Wochen.

Nachdem das Strafverfahren gegen den Betriebsunternehmer wegen fahrlässiger Verschuldung des Unfalls durchgeführt war, erhob die Berufsgenossenschaft im Civilrechtswege gegen denselben Entschädigungsanspruch

Digitized by Google

nach Maßgabe des § 96 UVG.; der beklagte Betriebsunternehmer machte in diesem Verfahren geltend, daß der Verunglückte nicht vier, sondern lediglich zwei Wochen arbeitsunfähig war, und daß daher dem Kläger auch nur ein Anspruch auf Ersatz der für die ersten 14 Tage entstandenen Aufwendungen zustehe.

Das Ob.LGericht würdigte das bezügliche Vorbringen des Beklagten und wies die Klägerin ab; die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

In vorderster Reihe kommt in Betracht, daß für einen an sich vor dem Civilrichter auszutragenden Anspruch im Zweifel auch die einzelnen Grundlagen dieses Anspruchs in dem bezüglichen Rechtsstreit zwischen den Parteien zu erörtern und durch den Civilrichter festzustellen sind.*) Abweichungen von diesem Grundsatz für den einzelnen Fall sind daher nur da anzunehmen, wo ein klarer besonderer Ausspruch in einem Gesetze oder das ganze System eines solchen hierzu berechtigt. Diese Voraussetzung fehlt jedoch für den vorliegenden Fall.

Zunächst nötigt zu einer Abweichung von dem eben bezeichneten Grundsatze in dem von dem Vertreter der Revision verteidigten Sinne nicht die Ausdrucksweise in § 96 UVG. „diejenigen Betriebsunternehmer . . . haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind". Bei dieser Bestimmung ist vielmehr, wie bereits das Oberlandesgericht ausgeführt hat, das entscheidende Gewicht auf die Worte „auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes" zu legen, welche kenntlich machen, daß die in § 96 UVG. festgesetzte Haftung nur für solche Aufwendungen eintritt, zu welchen die Genossenschaften oder Krankenkassen nach dem Unfallversicherungsgesetze bezw. dem Krankenversicherungsgesetze verpflichtet waren.

Zu der von dem Vertreter der Revision verteidigten Anschauung nötigen ferner nicht die Motive zu § 96 UVG. (§ 93 des Entwurfs dieses Gesetzes).

Es berechtigt der in diesen Motiven zum Ausdruck gebrachte Umstand, daß rücksichtlich der subjektiven Voraussetzungen für die in § 96 UVG. festgesetzte Regreßpflicht der hierin bezeichneten Personen das gegen dieselbe ergangene Strafurteil die erschöpfende Grundlage bildet, in keiner Weise zu der von der Normierung der bezeichneten Tragweite des Strafurteils völlig verschiedenen, die Tragweite der Entscheidungen der Versicherungsinstanzen betreffenden Schlußfolgerung, es stehe bezüglich der Regreßpflicht

*) Vergl. Bd. 17 S. 192—193 (nebst Allegaten) und S. 408.

Digitized by Google

durch die nach § 51 f. UVG. erfolgte Feststellung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für den Civilrichter bindend fest, daß und wieviel die Genossenschaft dem Beschädigten zu zahlen habe. Umgekehrt ergeben die angeführten Motive einen Anhalt dafür, daß dem Richter in dieser Hinsicht das Recht der Nachprüfung gegeben sei.

Weiter kann auch für die von dem Vertreter der Revision verteidigte Anschauung kein Beweisgrund entnommen werden aus der Stelle der Motive zu dem die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen betreffenden § 98 UVG. (§ 95 des Entwurfs dieses Gesetzes): „Selbstverständlich hat die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten insoweit auf die Genossenschaft überzugehen, als der Entschädigungsberechtigte auf Grund der §§ 5 und 6 von der Genossenschaft Leistungen empfängt." Denn wenn man auch unter der Annahme, es habe das Gesetz die Aufgabe des Civilrichters hinsichtlich der Prüfung der Feststellung der Versicherungsinstanzen über die von der Berufsgenossenschaft zu machenden Leistungen in den Fällen der §§ 95 und 98 UVG. in gleicher Weise bestimmen wollen, für die Auslegung des § 95 UVG. die erwähnte Stelle der Motive zu § 98 desselben berücksichtigt, so kommt in Betracht, daß mit den Worten „von der Genossenschaft Leistungen empfängt", die Frage, welche Aufgabe dem Civilrichter in der vorhin angegebenen Hinsicht zukomme, nicht entschieden, sondern nur im allgemeinen der Umfang, bezw. die Schranke, bezeichnet werden will, über welche der Anspruch der Berufsgenossenschaft gegen Dritte im Fall des § 98 UVG. nicht hinausgehe. Die im § 98 UVG. selbst erwähnten Worte: „Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist", sprechen aber ihrerseits für ein dem Civilrichter in der angegebenen Hinsicht zukommendes Recht der Nachprüfung.

Für das erwähnte, dem Civilrichter im Fall eines nach § 96 UVG. erhobenen Regreßanspruch zustehende Recht der Nachprüfung spricht ferner in entscheidender Weise folgende Betrachtung.

Zwar wird nach § 54 UVG. dem Betriebsunternehmer Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung der Ortspolizeibehörde nach § 53 UVG. über die in § 53 bezeichneten Punkte gegeben; dagegen finden die in den §§ 57 bis 63 UVG. — welches Vorschriften nach Art der §§ 69 bis 71 Civ.Pr.Ordn.

Digitized by Google

nicht enthält — vorgesehenen Entscheidungen durchaus ohne Zuziehung des Betriebsunternehmers und der sonstigen, in § 96 UVG. als haftbar bezeichneten Personen statt, und stehen denselben insbesondere die in §§ 62 und 63 UVG. gegebenen Rechtsmittel nicht zu; es ist ferner das Verfahren für die in § 57 UVG. vorgesehene Feststellung der Entschädigung ein im Verhältnis zu dem Verfahren vor dem Civilrichter summarisches. Unter diesen Umständen kann es nicht als der Wille des Gesetzes erachtet werden, es seien bezüglich des in § 96 UVG. festgesetzten Regreßanspruchs die nach § 51 f. UVG. erfolgten Entscheidungen über die Entschädigungspflicht bindend für den Civilrichter. Andernfalls würde man bei einer Gleichstellung der §§ 95 und 98 UVG. auch in dem die Haftung Dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen betreffenden Falle des § 98 UVG. zu dem hier ebenfalls unannehmbaren Ergebnisse gelangen, es seien in einem nach § 98 UVG. geführten Rechtsstreite die nach § 51 f. UVG. erfolgten Entscheidungen bindend für den Civilrichter.

Auch die Aufstellung, es sprächen „Zweckmäßigkeitsgründe" — nämlich der Umstand, daß der Civilprozeß über den Regreßanspruch sich regelmäßig in einem viel späteren, den Beweis vor dem Civilrichter erschwerenden Zeitpunkte abspiele, als die Feststellung nach § 51 f. UVG. — für die von dem Vertreter der Revision verteidigte Anschauung, kann gegenüber den obigen Erörterungen nicht dazu führen, die von demselben verteidigte Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen als von dem Gesetze gewollt zu erachten.

d) Zum land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

Körperverletzung eines in Ausübung landw. Betriebsthätigkeit befindlichen Arbeiters durch unvorsichtiges Hantieren eines beim Betriebe Unbeteiligten mit landw. Geräten als Betriebsunfall.

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 15. Juni 1897, Nr. 677.)

Eine Landwirtsehefrau mähte in ihrem Grasgarten Gras; bei ihr befand sich ein bei ihr wohnender Fabrikarbeiter. Inzwischen kam die Tochter der ersteren, um dieser etwas mitzuteilen, und während beide miteinander sprachen, ergriff der genannte Fabrikarbeiter die Sense, um das Mähen zu probieren und traf hiebei die Oekonomensfrau unvorsichtigerweise in den rechten Fuß.

Anerkennung des Unfalls als Betriebsunfall.

Digitized by Google

Zunächst ist es nicht zweifelhaft, daß die Verletzte im Betriebe der Landwirtschaft thätig war und daß sie, während sie auf einige Augenblicke das Mähen unterbrach, noch im Betriebsbanne und im Bereich der dem Betriebe eigentümlichen Gefahren sich befand. Einer solchen Gefahr ist sie aber auch unterlegen und damit ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall gegeben. Daß der Fabrikarbeiter als ein beim Betrieb Unbeteiligter erscheint und daß er nicht eine landw. Arbeit vornehmen, sondern seine Geschicklichkeit erproben wollte, ist ohne Belang. Die Möglichkeit, durch ein gefährliches landw. Werkzeug verletzt zu werden, bildet eine dem landw. Betriebe eigentümliche Gefahr. Daß der Arbeiter selbst die Verletzung sich beibringt, ist nicht notwendig, sie kann auch von einem Dritten verursacht sein, ohne daß dadurch das Moment der eigentümlichen Betriebsgefahr ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Falle ist zu berücksichtigen, daß der Fabrikarbeiter, wenn er auch nicht ernstlich eine landw. Thätigkeit entfalten wollte, doch die Sense als landw. Werkzeug gebrauchte, nämlich um versuchsweise zu mähen. Die Möglichkeit aber, daß das Werkzeug, dessen ein Arbeiter sich bedient, von einem Unberufenen versuchsweise nach Art des Arbeiters gehandhabt wird und daß hiebei der Arbeiter durch das Werkzeug verletzt wird, bildet eine Betriebsgefahr.

Unfall, welchen ein Landwirt beim Schutze einer dritten, von einem landw. Nutztiere angefallenen Person erleidet, als landw. Betriebsunfall.*)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers. v. 31. Mai 1897 Nr. 679.)

Ein mit der gemeindlichen Viehherde heimkehrender Stier war auf einen des Weges kommenden jungen Burschen losgestürzt und hatte denselben niedergeworfen. Ein zufällig in der Nähe befindlicher Kleinbauer wollte dem bedrohten Burschen zu Hilfe kommen, wurde aber von dem Stier aufgenommen und verletzt. Aus den Gründen der die Entschädigungspflicht der landw. Berufsgenossenschaft aussprechenden Entscheidung:

Die Beaufsichtigung des Weidviehes, sowie dessen Heimtrieb und Ueberwachung gehören zu den gewöhnlichen landw. Arbeiten und pflegen diese Arbeiten von der Gesamtheit der Ortsbürger in der Regel einem eigenen Ortshüter übertragen zu werden. Pflicht des Hirten und, wenn ein solcher nicht vorhanden

*) Anders läge die Sache wohl dann, wenn der Unfall nicht einem Landwirte, sondern einer sonstigen Person in selbständiger Stellung (z. B. einem zufällig des Weges kommenden Rentner) zugestoßen wäre. A. d. H.

Digitized by Google

ist, der Vieheigentümer ist es insbesondere, die auf öffentlicher Straße befindlichen Personen gegen Verletzungen durch das Weidvieh zu schützen. Indem der Verletzte den Schutz des vom Stier angegriffenen jungen Burschen übernahm, vollzog er eine zur Thätigkeit des Hirten oder des Eigentümers des Tieres gehörige Betriebshandlung und erfüllte dasjenige, was diese Personen hätten thun sollen. Wenn letztere hiebei einen Unfall erlitten hätten, so würde derselbe unzweifelhaft als ein im landw. Betriebe vorgekommener Unfall zu erachten sein. Das Gleiche muß aber auch für denjenigen gelten, welcher im Notfalle für den Hirten eingesprungen ist und dessen Stelle vertreten hat.

Unfall eines Gewerbetreibenden beim Heimfahren ersteigerten Holzes.

§ 1 UVG.

(Entsch. d. bayer. L.Vers.A. v. 23. März 1897.)

Ein Rechenmacher kaufte einem Gütler Holz im Walde auf dem Stamme ab; der Käufer fällte dasselbe und astete es aus; da er selbst kein Gespann besaß, so ließ er sich das Holz, welches teils in seinem Rechenmachergewerbe, teils zu Brennzwecken in seiner eigenen Haushaltung Verwendung finden sollte, durch ein gemietetes Fuhrwerk nach Hause fahren. Beim Aufladen im Walde half er selbst mit; hierauf begleitete er das Fuhrwerk, ohne jedoch der Leiter desselben zu sein, um zur Stelle zu sein, wenn wegen des durch Regen aufgeweichten Bodens Hilfe notwendig sein sollte. An einer besonders sumpfigen Stelle drohte der Wagen seitwärts zu fallen; der Rechenmacher suchte dies durch Anlegen seiner rechten Schulter an den Wagen zu verhindern und erlitt hiebei eine Verletzung. Der Unfall wurde als landw. Betriebsunfall nicht anerkannt.

Von einem landw. Betriebe des Verletzten kann hier keine Rede sein. Das Holz im Walde hatte zu seiner Landwirtschaft gar keine oder eine so untergeordnete Beziehung, daß sie gar nicht in Betracht kommen kann. Soweit es zu gewerblichen Zwecken bestimmt war, ist die Zusammenhanglosigkeit mit der Landwirtschaft ohnedies klar; das übrige Holz war zu Brennzwecken für den eigenen Bedarf bestimmt; sollte auch Viehfutter gekocht werden, so geschah dies, bei dem jedenfalls äußerst geringen Viehstande, nur gelegentlich des Essenkochens; eine eigene Feuerung war deshalb nicht nötig. Auch in der Benützung des fremden Fuhrwerks zur Heimfahrt des Holzes kann eine landw. Betrieb des Verletzten nicht erblickt werden. Zwar ist anzunehmen, daß das Fahren, da das Fuhrwerk durch dessen Miete zeitweise zu seiner Verfügung stand, in seinem Betriebe erfolgte, aber da er es nicht zu landw. Zwecken benützte, so kann der hiebei vorgekommene Unfall auch nicht als ein landw. erachtet werden.

Digitized by Google

Daß ein forstw. Betrieb nicht mehr in Frage stehen kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß das Holz bereits forstgemäß aufgearbeitet war, als es fortgefahren wurde, und daß die Verunglückung nicht etwa auf dem Transporte des Holzes zu einem Abfuhrwege, sondern auf dem Abfuhrwege selbst erfolgte.*)

Kurkosten aus Anlaß eines Unfalls, welchen ein für einen gewerblichen Betrieb thätiger Arbeiter beim Fällen von Bäumen erlitten hat; „Areiter"; Ersatzpflicht der Arbeitsgemeinde.

§ 10 Abs. 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 13. September 1897.)

Holzhändler R. hatte in einem, im Gemeindebezirke Gr. belegenen Walde durch seine ständigen Arbeiter das Fällen und Entrinden des von ihm zu Handelszwecken auf dem Stocke gekauften Holzes vornehmen lassen.

Einer der Arbeiter veranlaßte behufs rascherer Beendigung der Arbeit den Kleingütler R., sich an der Holzfällungsarbeit zu beteiligen.

Hiebei erlitt Landwirt R. einen Unfall, welcher späterhin von der zuständigen land- und forstw. Berufsgenossenschaft als Unfall im forstw. Betriebe anerkannt worden war.

Zur Uebernahme der während der ersten 13 Wochen entstandenen Kurkosten (§ 6 Abs. 1 Kr.VG.) wurde die Gemeinde Gr. auf Grund des § 10 LUVG. verurteilt.

Feststeht, daß der Verletzte (Arbeiter) gelegentlich der Arbeiten des Fällens und Entrindens des von Holzhändler R. (Arbeitgeber) auf dem Stocke gekauften Holzes verunglückte.

Diese Arbeiten aber bilden, selbst angenommen, daß R. als gewerbsmäßiger Holzhändler zu erachten sei, den Abschluß des forstw. Betriebes und gehören, wenn auch auf Veranlassung und Rechnung des Holzkäufers an Stelle des Waldbesitzers vorgenommen, wo nicht ganz besondere Ausnahmeverhältnisse obwalten (vergl. z. B. hier Bd. 17 S. 427), noch zu den forstw. selbst, wie dies bereits vielfach in Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des preußischen Oberverwaltungsgerichts (vergl. hier Bd. 12 S. 294 und Bd. 16 S. 295), des Reichsversicherungsamtes und des bayerischen Landesversicherungsamtes (vergl. hier Bd. 15 Bl. S. 3) anerkannt worden ist.

Bei den Arbeiten dieser Art war der Verletzte R., wenn derselbe sonst auch selbständiger Oekonom war

*) Falls der Besitzer des Fuhrwerks Landwirt war und sohin für denselben die Ausübung eines in die landw. Unfallversicherung einbezogenen (Fuhrwerk-) Nebenbetriebs gegeben war, könnte noch in Frage kommen, ob der Verletzte nicht während der geleisteten Beihilfe in den Fuhrwerksbetrieb des Gespannbesitzers übergetreten und deswegen landwirtschaftlich unfallversichert war. A. d. H.

Digitized by Google

und nur zeitweilig im Walde bei Holzarbeiten mithalf, festgestelltermaßen beschäftigt; er war demnach zur Zeit des erlittenen Unfalls Arbeiter (in einem fremden forstwirtschaftlichen Betriebe*) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und es ist hiebei nicht von Belang, ob die Arbeit gegen oder ohne Lohn, berufsmäßig oder zufällig, in ständiger oder nur vorübergehender Weise geleistet wurde (vergl. hier Bd. 15 S. 198).

Hienach hat R. gemäß § 10 Abs. 1 a. O. einen von dessen eigenen Vermögensverhältnissen völlig unabhängigen Rechtsanspruch auf Gewährung der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle in dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 bezeichneten Umfange erlangt, und zwar gegen die Gemeinde Gr., in deren Bezirk derselbe zur Zeit des Unfalles unbestritten beschäftigt war, — soferne nicht, was nunmehr zu untersuchen, eine der in § 10 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen als gegeben zu erachten ist.

Daß R. sich nicht im Auslande aufhielt und daß derselbe nicht infolge eines ihm gegen seinen Arbeitgeber zustehenden Rechtsanspruches auf eine der gesetzlich vorgesehenen gleichwertige Unterstützung von der Versicherungspflicht gemäß § 136 a. O. befreit war, wurde bereits von der Vorinstanz zutreffend dargelegt.

Auch der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlag R. nicht.

Bezüglich eines etwa bestandenen anderweiten versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses geben die Verhandlungen keinerlei Andeutung; zu den Holzarbeiten für Holzhändler R. war der Verlebte an demselben Tage — 8. April 1895 —, an welchem er verunglückte, einfach von einem der anderen Arbeiter mitgebracht worden, ohne daß festgestellt werden konnte, ob bezüglich der Entlohnung oder der Dauer des Arbeitsverhältnisses irgendwelche Verabredungen getroffen waren.

Hienach schon bestehen begründete Zweifel, ob die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, nämlich der Beschäftigung gegen Lohn und auf Dauer, gegeben waren.

Wie dem aber auch sei, so ist bereits vorgehend erörtert worden, daß R. überhaupt nicht in einem der in § 1 a. O. ver-

*) Vergl. in dieser Beziehung bezüglich des Begriffs „Arbeiter" die Redaktionsnote in Bd. 15 S. 199, im übrigen die nächstfolgende Note.

Digitized by Google

zeichneten Betriebe, sondern ausschließlich in einem forstwirtschaftlichen Betriebe als Arbeiter beschäftigt war.*)

Auf forstwirtschaftliche Arbeiter aber erstreckt sich die Krankenversicherungspflicht nur im Falle statutarischer Ausdehnung derselben gemäß § 2 a. O.; eine solche Ausdehnung aber war für den Gemeindebezirk Gr. erfolgt.

War demnach auch ein Unterstützungsanspruch des R. in dem in § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 gedachten Umfange auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes nicht gegeben, so bleibt nur mehr die Frage offen, ob dem Genannten nicht ein solcher Anspruch auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zustand.

Mit Recht hat die Vorinstanz unter Bezug auf die Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 1893 (hier Bd. 13 S. 401) ausgeführt, daß hiebei civilrechtliche Alimentationsansprüche nicht in Betracht kommen können (es wird nun im weiteren ausgeführt, daß auch nach sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen dem Verletzten ein Unterstützungsanspruch nicht zustand).

Liegt sonach keiner der in § 10 Abs. 1 a. O. vorgesehenen Ausnahmefälle vor, so besteht der auf diese Gesetzesbestimmung sich stützende Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Gr. auf Gewährung der Kosten des Heilverfahrens voll zu Recht; dieser Rechtsanspruch ist nirgends im Gesetze von der Anmeldung des Arbeiters oder der Anzeige von dessen Erkrankung abhängig gemacht, noch ist deren Unterlassung mit dem Verluste des Anspruchs bedroht.

Demgemäß war die Beschwerde der Gemeinde Gr. zu verwerfen.

---

*) Dieses Entscheidungsmotiv dürfte wohl etwas zu weit gehen; § 10 LUVG. findet allerdings nur Anwendung, wenn aus Anlaß eines land- oder forstw. Betriebsunfalls Krankenhilfe benötigt wird, dagegen ist die Frage, ob der Unfallverletzte nicht etwa bereits auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versichert ist, auch in diesem Falle ausschließlich nach dem letzterwähnten Gesetze zu beantworten. Nach dem Krankenversicherungsgesetze bemißt sich aber Versicherungspflicht und Kassenzugehörigkeit lediglich nach dem Arbeitgeber, nicht nach der entwickelten Thätigkeit und es ist hienach keineswegs ausgeschlossen, daß auch ein durch einen land- oder forstw. Unfall verletzter Arbeiter als gewerblicher Arbeiter krankenversichert ist. Dieser Unterschied dürfte auch in der (in Bd. 12 S. 295 mitgeteilten) Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Gerichts v. 4. Januar 1892 nicht genügend zum Ausdrucke gelangt sein.

Digitized by Google

Aenderung in den Verhältnissen, welche für die „Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind", auch dann möglich, wenn eine Entschädigung bisher überhaupt nicht gewährt wurde.*)

§ 70 LUVG.; § 65 UVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 1. Juli 1897 Nr. 681.)

Ein Pferdeknecht hatte gegen die zuständige landw. Berufsgenossenschaft einen Anspruch auf Unfallrente mit der Behauptung geltend gemacht, er habe durch einen Tritt eines Pferdes eine Quetschung des rechten Fußes erlitten. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft lehnte diesen Anspruch durch Bescheid vom 11. November 1895 ab und erkannte im Hinblick darauf, daß die Folgen des Unfalles schon vor Ablauf der 13. Woche vollständig behoben waren, das Vorliegen eines einen Anspruch auf Entschädigung gewährenden Unfalles nicht an. Die Berufung des Verletzten wurde vom Schiedsgericht als verspätet zurückgewiesen und der Rekurs gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung vom Landesversicherungsamte verworfen. Ungefähr ein halbes Jahr später erneuerte der Verletzte seinen Anspruch auf Unfallrente wegen des behaupteten Unfalles, indem er unter Vorlage ärztlicher Zeugnisse behauptete, seine Wunde sei anfangs Januar 1896 neuerdings wieder aufgebrochen, es liege also eine nach Ablauf der Berufungsfrist eingetretene Verschlimmerung seines Zustandes vor und finde § 70 UVG. Anwendung. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft wies den erneuerten Entschädigungsanspruch ab, weil „res judicata" vorliege und der § 70 Abs. 2 UVG. dem rechtskräftigen Bescheide vom 11. November 1895 gegenüber nicht Platz greife. Auf Berufung des Rentenklägers hat das Schiedsgericht den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes aufgehoben und die landw. Berufsgenossenschaft schuldig erklärt, dem Kläger die Kosten des im Januar 1896 neu begonnenen Heilverfahrens zu ersetzen und vom Tage der Wiedererkrankung ab — 8. Januar 1896 — eine Unfallrente zu gewähren. Zurückweisung des Rekurses der Berufsgenossenschaft.

Es ist ein Unterschied, ob durch einen Bescheid eines Genossenschaftsvorstandes der Entschädigungsanspruch eines Verletzten abgewiesen wird, weil überhaupt kein Betriebsunfall vorliegt, oder ob die Zurückweisung erfolgt, weil nach Ablauf der Karenzzeit Folgen des Unfalles in Bezug auf die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten als nicht mehr bestehend angenommen werden. In ersterem Falle kann der Erneuerung des Entschädigungsanspruches des Verletzten der Einwand der eingetretenen Rechtskraft des Bescheides mit Grund entgegengesetzt werden. In dem zweiten, hier gegebenen Falle aber ist die Wirkung der Rechtskraft des abweisenden Bescheides nur eine beschränkte. Der hier in Rede stehende Anspruch wurde durch den früheren Bescheid des Vorstandes der oben bezeichneten Berufsgenossenschaft vom 11. November 1895 nur deshalb abgelehnt, weil damals Grund zur Annahme bestand, daß Folgen des Unfalles für die Arbeitsfähigkeit des Verletzten nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr be-

*) Vergl. auch Bd. 17 Beil. S. 183 (RVers.Amt).

Digitized by Google

standen. Wenn sich später diese Annahme als irrig erweist, wenn sich herausstellt, daß die Heilung nur eine scheinbare war und daß der Unfall nachträglich die Arbeitsfähigkeit des Verletzten alteriert, so ist eine Abweisung des nachträglich wegen Aenderung der für die Gewährung der Entschädigung und deren Feststellung maßgebenden Verhältnisse angemeldeten Entschädigungsanspruchs des Verletzten auf Grund der Rechtskraft des früheren Bescheides mit dem Geiste und der Intention des Unfallversicherungsgesetzes nicht vereinbar. Mit Recht hat das Schiedsgericht hervorgehoben, daß der Verletzte gemäß § 1 dieses Gesetzes für die ganze Dauer des Bestehens von Unfallsfolgen einen Entschädigungsanspruch erwirbt. Er ist nicht einmal an die im § 64 Abs. 1 a. O. statuierte zweijährige Anmeldefrist gebunden, wenn sich die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar gemacht haben und würde einfach rechtlos gestellt und seines gesetzlich begründeten Rechts auf Entschädigung beraubt, wenn einem Bescheide eines Genossenschaftsvorstandes, wie es der hier in Frage stehende Bescheid vom 11. November 1895 ist, die rechtliche Wirkung zukäme, daß der Verletzte hiedurch jedes Entschädigungsanspruches aus dem Unfall verlustig wird, auch wenn erst nachträglich Folgen des Unfalles für die Arbeitsfähigkeit hervortraten.

f) Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889.

Irrtum bezüglich der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anteilnahme an den Lasten der Inv.Alt.Versicherung als ein die Strafbarkeit nicht ausschließender Rechtsirrtum; Konkurrenz des Vergehens nach § 148 Ziff. 1 JAVG. mit Betrug.

(Urt. d. Reichsger., 3. Strafs., v. 8. April 1897.)

Die Strafvorschrift des § 148 Nr. 1 des JAVers.Gesetzes ist nach ihrer Fassung absolut. Jeder Arbeitgeber verfällt ihr, der dem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehr als die Hälfte des im Gesetze bezeichneten Markenbetrages bei der Lohnzahlung anrechnet. Das Gesetz gestattet schlechterdings nicht die Anrechnung eines höheren Betrages, es umfaßt und trifft jede wissentliche Ueberschreitung der gezogenen Grenze. Wenn daher der Beschwerdeführer wirklich in der von ihm behaupteten Meinung gestanden haben sollte,*) so würde er sich über den Sinn und die Trag-

*) nämlich in der Meinung, daß für ihn nach Maßgabe des abgeschlossenen Dienstvertrages eine Verpflichtung zur Mittragung der Versicherungsbeiträge für N. überhaupt nicht bestanden habe. Auch zu vergl. § 147 JAVG.

Digitized by Google

weite der in Rede stehenden Strafnorm*) geirrt haben, und ein solcher Irrtum ist nicht geeignet, den Angeschuldigten zu entlasten. Die Feststellung, daß der Angeklagte die die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelnden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 gekannt habe, war daher entbehrlich.

Der erste Richter hat angenommen, daß der Angeklagte sich in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen wider § 148 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 eines versuchten Betruges schuldig gemacht habe. Zunächst ist rechtlich nicht zu beanstanden gewesen die Auffassung, daß das Vergehen gegen § 148 Nr. 1 des angezogenen Reichsgesetzes mit vollendetem oder versuchtem Betruge ideell konkurrieren könne. Denn die erstgedachte Vorchrift erfordert zwar wissentliche Anrechnung eines höheren, als des gesetzlich zulässigen Betrages, setzt aber nicht auch das Vorhandensein der sonstigen Thatbestandsmerkmale des Betruges voraus, insbesondere der durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen herbeigeführten Erregung eines Irrtumes in der Person des Getäuschten. Der Thatbestand des Betruges ist also ein wesentlich anderer, als der des Vergehens aus § 148 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889. Andererseits enthält dieses Gesetz keinerlei Andeutung dahin, daß der Gesetzgeber durch die Vorschrift in § 148 Nr. 1 die hier berührte Materie allseitig erschöpfend habe regeln, daher der etwa im einzelnen Falle an sich möglich erscheinenden Heranziehung von Normen des allgemeinen Strafgesetzbuches prinzipiell habe entgegentreten wollen.

Die Thatbestandsmerkmale versuchten Betruges erscheinen bedenkenfrei festgestellt.

III. Zum Reichs-Strafgesetzbuche nebst Reichs-Einführungsgesetz.

Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, speziell Verhältnis des auf Körperverletzungen bezüglichen Teils des Strafgesetzbuchs zum § 52 des Badischen Polizeistrafgesetzes (Thätlichkeiten an öffentlichen Orten rc.).

§ 2 Einf.Ges. z. Str.GB.; § 223 Str.GB.

(Aus ein. Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 1. April 1897.)

Der Schlag, den jeder der beiden Angeklagten dem F. in das Gesicht versetzt hat, enthält den Thatbestand des § 223

*) Bezüglich der Unschädlichkeit eines Irrtums über civilrechtliche Normen vergl. die Allegate zu § 59 Str.GB. (Erg.Bd. 1, Generalreg. S. 34).

Digitized by Google

Str.GB. Bei dem Mangel des erforderlichen Antrages ist wegen Körperverletzung keine Strafe erkannt worden, dagegen wegen Thätlichkeiten an öffentlichen Orten mit Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß § 52 des badischen Polizeistrafgesetzes.

Diese Bestimmung entbehrt der Gesetzeskraft, soweit sie körperliche Mißhandlungen im Sinne des § 223 Str.GB. ihrerseits mit Strafe bedroht.

Das Reichsgericht hat diese Anschauung in dem vom ersten Richter angeführten Urteile ausgesprochen und findet keinen Grund, davon abzugehen.

Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechtes ist ein Hauptzweck dieses Reichsgesetzes, wie sie von den meisten Reichsgesetzen auch auf ihren Gebieten angestrebt wird. Wenn deshalb ein strafrechtlicher Stoff im Reichsstrafgesetzbuch von Reichs wegen geordnet ist, so muß angenommen werden, daß dies in erschöpfender und abschließender Weise geschehen und nicht den verschiedenen Einzelstaaten zu gesetzlicher Ergänzung überlassen werden sollte.

Der § 2 Abs. 1 Einf.-Ges. zum Str.GB. schließt jede andere Auffassung mit aller Bestimmtheit aus.

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist eine der Hauptsache nach überall gleiche Aufgabe des Gesetzgebers; sie hat im Strafgesetzbuche eine umfassende Lösung gefunden — im 17. Abschnitt und in einer Reihe von Einzelbestimmungen, insbesondere auch in dem § 367 Nr. 9. 10, sowie den §§ 366 Nr. 7, 360 Nr. 11.

Gerade die Einreihung der letzteren Vorschriften unter die sog. polizeilichen Uebertretungen zeigt, daß die fragliche Materie von allen Seiten, vom Standpunkte des individuellen Rechtsgutes, wie von dem allgemeinen, das Strafgesetz beherrschenden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesetzgeberisch geprüft und geregelt worden ist.

Auf diesem Gebiete ist demnach das System des Strafgesetzbuches abgeschlossen; für ein Vorgehen der Landesgesetzgebung fehlt es an Raum.

Mit Rücksicht auf die vom ersten Richter angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes K. wird noch folgendes bemerkt: In dem letzten der angeführten Urteile vom 30. November 1895 (Bad. Annalen 1896 S. 36) wird ausdrücklich anerkannt, daß die Materie der Körperverletzung im Reichsstrafgesetzbuche

Digitized by Google

erschöpfend geregelt sei; nicht aber sei dies der Fall bezüglich der mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut schon in abstracto verschiedenen Materie der „Thätlichkeiten an öffentlichen Orten". Die Thätlichkeit des § 52 könne auch in anderer Weise, als durch Körperverletzung verübt werden, mit letzterer aber in concreto, nämlich dann zusammentreffen, wenn die Thätlichkeit sich im Einzelfalle in einer Körperverletzung geäußert habe und daher Idealkonkurrenz nach § 73 Str.GB. vorliege.

Wie die „Thätlichkeit" in anderer Weise als durch Körperverletzung begangen werden könne, wird an dieser Stelle nicht gesagt, doch kann im Zusammenhalte mit früheren Entscheidungen des genannten Oberlandesgerichtes ohne weiteres unterstellt werden, daß darunter solche Thätlichkeiten in der Richtung auf den Körper eines anderen verstanden werden, welche — wie aufgefangene Stöße oder Schläge, Fehlwürfe mit Gläsern, Steinen oder Stühlen — eine Einwirkung auf den Körper des Angegriffenen nicht gehabt haben und deshalb nicht unter den Begriff der vollendeten Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches fallen.

Von diesen letzteren „Thätlichkeiten" und der Frage, ob sie einer besonderen landesgesetzlichen Bestrafung unterworfen werden können, darf hier, wie in dem früheren Urteile des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1894 (hier Bd. 15 S. 240), abgesehen werden, weil eine derartige Thätlichkeit nicht Gegenstand des angefochtenen Urteiles war.

Insofern jedoch eine solche „Thätlichkeit" in einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung eines anderen besteht, gehört sie einer Materie an, die vom Reichsstrafgesetzbuche erfaßt ist, und die deshalb nicht dadurch, daß sie landesgesetzlich mit anderen, mehr oder minder ähnlichen, dort als strafbar angesehenen Handlungen zusammengebracht, und daß einem solchen Mischthatbestande eine neue Gesamtbezeichnung gegeben wird, dem Reichsstrafrechte entzogen und zum Gegenstande der Landesgesetzgebung gemacht werden darf.

Es erscheint nicht zulässig, ohne Rücksicht auf diesen im Sinne des Strafgesetzes als ausschlaggebend angesehenen Gesichtspunkt dieselbe Handlung, welche sich als Bestandteil einer im Reichsstrafgesetzbuche geordneten Materie darstellt, auf dem Wege der Landesgesetzgebung einer anderen Materie zuzuweisen, und aus Gesichtspunkten, die dieser letzteren angehören, sowie unter anderen, als den von der Reichsstrafgesetzgebung als maßgebend erachteten Voraussetzungen, für strafbar zu erklären.

Digitized by Google

Bestechung; Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

§§ 32, 35, 332, 358 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 1. Strafs., v. 14. Juni 1897.)

Wegen Bestechung kann die Nebenstrafe des § 35 Str.GB. dann nicht ausgesprochen werden, wenn die erkannte Hauptstrafe die Dauer von drei Monaten Gefängnis nicht erreicht.

„Die Sonderbestimmung des § 358 findet nur bei den dort besonders benannten Vergehen Anwendung; eine Ausdehnung auf das dort nicht erwähnte Verbrechen des § 332 ist dem klaren Wortlaute nach ausgeschlossen; bei dem letzteren bleiben für Verhängung der fraglichen Ehrenstrafe die allgemeinen Bestimmungen der §§ 35, 32 maßgebend.

Hiernach ist die Verbindung der genannten Nebenstrafe (Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter) mit einer Hauptstrafe unter drei Monaten Gefängnis bei dem Verbrechen der Bestechung unstatthaft — bei dem verwandten Vergehen der strafbaren Geschenkannahme allerdings statthaft.

Will man darin eine Anomalie sehen, so müßte sie bei der bestimmten und unzweideutigen Fassung des Gesetzes hingenommen werden.

Ein gesetzgeberisches Versehen liegt nicht vor.

Das Interesse des Amtes kann den Verlust desselben oder die Befähigung zur Bekleidung eines solchen in Fällen des § 331 erfordern, auch wenn im übrigen nur eine kurzzeitige, nach Tagen oder Wochen zu bemessende Hauptstrafe als verwirkt erscheint. Dies ist der Gedanke, den der Gesetzgeber in § 358 bezüglich des einem Beschlusse des Reichstages für den Norddeutschen Bund entsprechenden § 331 sowohl, wie bezüglich der anderen nach dem Regierungsentwurf aufgenommenen Amtsvergehen Ausdruck gegeben hat.

Erachtet der Richter in einem Falle des § 332 die Nebenstrafe des § 35 für unerläßlich, so wird er die Gefängnisstrafe, die er im übrigen für geboten erachtet, unter Berücksichtigung der durch § 32 gebotenen Minimalgrenze von drei Monaten bemessen."

Verjährung der Nichtbefolgung der Meldepflicht.

§ 67 Abs. 4 Str.GB.

(Urt. d. Kammerger. v. 4. Januar u. 8. Februar 1897.)

Der Vorderrichter verkennt nicht, daß bei Omissivdelikten die Verjährung erst mit dem Ende der Unterlassung beginne und es ist ihm auch darin beizutreten, daß die Verjährung solcher

Digitized by Google

Delikte nicht ausnahmslos erst beginne, sobald die unterlassene Handlung vorgenommen oder unmöglich geworden.*) Er legt aber der Vorschrift, daß jeder Wohnungswechsel binnen 8 Tagen anzumelden sei, den Sinn bei, daß nicht eine Anmeldung überhaupt, sondern nur „die sofortige Anmeldung" gewollt sei, da spätere Anmeldungen für die Polizei gemeiniglich kein besonderes Interesse haben würden.

Zuzugeben ist nur, daß die Polizei ein Interesse daran hat, in jedem Augenblicke eine möglichst genaue Kenntnis der Wohnungsverhältnisse zu haben. Dieses Interesse kann nach verschiedenen Richtungen hin vorhanden sein, nämlich in sanitärer Hinsicht, um vom Aufenthalte der neu Angezogenen jederzeit Kenntnis zu haben, und wegen anderer Verhältnisse verschiedener Art. Die fragliche Vorschrift ist somit dahin zu verstehen, daß die Pflicht zur Anmeldung mit der angegebenen Frist erst beginnt, dann aber, auch wenn diese Frist nicht innegehalten und somit die weiter angedrohte Strafe bereits verwirkt ist, so lange fortdauert, bis derselben genügt ist oder dies unmöglich wird oder bis die Wohnung von der in derselben eingezogenen Person wieder verlassen wird. Von diesem Zeitpunkte ab, mit welchem die Pflicht zur Anmeldung aufhört, beginnt dann erst der Lauf der Verjährung. (Goltdammer.)

Hundefänger, Beamteneigenschaft; Strafbarkeit des Versuches einer Verhinderung der Beschlagnahme oder einer Freigabe des beschlagnahmten Hundes.

§§ 113, 137, 359 Str.GB.

(Urt. d. Reichger., 2. Straff., v. 19. März 1897.)

Es wird im Urteile (II. Instanz) unter Hinweis auf die betr. Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums des näheren dargelegt, daß das Wegfangen der mit einem sicheren Maulkorbe nicht versehenen Hunde im polizeilichen Interesse zum Schutze des Publikums und zur Erhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Straßen angeordnet und besonderen Hundefängern übertragen ist, welche vom Deutschen Tierschutzvereine nach eingeholter Genehmigung des Polizeipräsidiums bestellt und nach erfolgter Bestätigung durch letzteres mit einem Abzeichen (Mütze und Schild) zu ihrer Legitimation versehen werden. Mit Rücksicht hierauf und auf das Tragen dieser Abzeichen durch H. konnte die Vorinstanz aus der eidlichen Aussage des H. unbedenklich entnehmen, daß er vor-

*) Vergl. Bd. 4 S. 61 (gegen Schluß), 8 S. 32.

Digitized by Google

schriftsmäßig als Hundefänger angestellt gewesen ist. Dieser Annahme steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Anstellung vorliegend nicht formell und direkt durch den Staat, bezw. durch die zuständige Staatsbehörde erfolgt ist, sondern durch den Deutschen Tierschutzverein, der die Hundefänger auf Grund des mit dem Polizeipräsidium geschlossenen Vertrages annimmt. Denn der Begriff der Anstellung erfordert nicht notwendig eine direkte amtliche Bestellung durch die zuständige Staatsbehörde; es genügt dazu schon die Genehmigung und Bestätigung dieser Behörde und die in dieser liegende staatliche Berufung.

Danach kann nur noch in Frage kommen, ob vorliegend die dargelegte Anstellung des H. als Hundefänger diesem in Beziehung auf den Hundefang die Eigenschaft einer im mittelbaren Dienste des Staates stehenden Person, also eines Beamten verliehen hat, und diese Frage ist gleichfalls mit dem ersten Richter zu bejahen. Für die Dienststellung eines Beamten kommt es nach § 359 Str.GB. nicht darauf an, ob seine Anstellung eine dauernde ist oder nicht, und ob sie gegen festes Gehalt oder gegen Gebühren für die Einzelleistungen erfolgt ist. Auch ist es ohne Bedeutung, ob diese Honorierung in der Hauptsache aus öffentlichen Mitteln erfolgt oder nicht. Entscheidend ist allein, daß die mit der Anstellung dem Angestellten zur Ausübung übertragenen Dienste und Funktionen öffentlichrechtlicher Natur, aus der Staatsgewalt abzuleitende und den Staatszwecken dienende sind, mithin den Charakter einer öffentlichen Amtsthätigkeit haben, die von einem Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden. Diese Voraussetzung aber ist vorliegend bedenkenfrei dadurch gegeben, daß es sich bei dem Hundefange um eine allgemeine polizeiliche, dem öffentlichen Interesse der Straßensicherheit und des Schutzes des Publikums dienende Maßnahme handelt, deren Ausführung unter polizeilicher Kontrolle und öffentlicher Autorität erfolgt. Der erste Richter hat also rechtlich nicht geirrt und die §§ 359, 137 Str.GB. nicht verletzt, wenn er in dem Wegfangen und Festhalten des dem Angeklagten gehörigen, mit einem Maulkorbe nicht verwahrten Hundes eine rechtmäßige, von dem zuständigen Beamten bewirkte Beschlagnahme im Sinne des § 137 Str.GB. erblickt und dieses Gesetz für anwendbar erachtet hat, weil der Angeklagte den Hund dem H. entrissen und damit der Verstrickung entzogen hat. Ebenso ist eine unrichtige Anwendung des § 113 Str.GB. nicht darin zu erkennen, daß der erste Richter den H. bezüglich des

Digitized by Google

Hundefangens als einen zur Vollstreckung polizeilicher Anordnung berufenen und in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffenen Vollziehungsbeamten angesehen hat, welchem der Angeklagte durch das Zerren an der Leine und das Entreißen des rechtmäßig gefangenen Hundes durch Gewalt Widerstand geleistet hat.

Keine „Ausstellung" einer unzüchtigen Schrift durch bloßes Auslegen des an sich unanstößigen Buchtitels im Schaufenster einer Buchhandlung.

§ 184 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 12. Januar 1897.)

Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte hat Angeklagter in dem nach der Straße gelegenen Schaufenster seines Buchladens drei Bücher dergestalt ausgestellt, daß hierdurch die Titelblätter, nicht aber der Inhalt derselben, der Wahrnehmung vorübergehender Personen zugänglich gemacht waren. Die Titel lauteten: „Enthüllte Geheimnisse der Liebe und Ehe," „Liebesrätsel aus dem Geschlechtsleben des Weibes," „Die Sinneslust und ihre Opfer". Darunter je ein Titelbild, Darstellung weiblicher Gestalten, in verschiedenen Stellungen, nicht ohne Bekleidung. Teils das Bild verdeckend, teils unter demselben war ein Papierstreifen angebracht, welcher in einem Falle mit den Worten „Interessant für Eheleute", in den anderen Fällen mit dem Vermerke „Wird nur an Erwachsene verkauft" beschrieben war. Ein Polizeibeamter machte die wiederholte Beobachtung, daß vor dem Schaufenster sich Menschen ansammelten, und veranlaßte die Entfernung der Bücher. Der Angeklagte brachte nunmehr an derselben Stelle einen Zettel zum Aushang, welcher die Worte zeigte: „Nur an Erwachsene werden folgende hochinteressante Bücher, welche auszustellen polizeilich verboten ist, abgegeben." Es folgen die vorangegebenen Büchertitel, sowie als fernere Titel: „Das Paradies der Liebe" und „Die Rätsel der Liebe". Bei erneutem Vorübergehen bemerkte derselbe Beamte, daß die Menschenansammlung vor dem Schaufenster zugenommen hatte.

Die Strafkammer hat mit einer thatsächlichen, der diesseitigen Nachprüfung entzogenen Begründung angenommen, daß Titel, Bilder und Vermerke „weder einzeln für sich betrachtet, noch in ihrer Verbindung mit einander auf dem betreffenden Titelblatte" die Eigenschaft des Unzüchtigen an sich tragen. Das Gleiche ist bezüglich des nachträglich ausgehängten Zettels erwogen worden. Unter Hinweis darauf, daß nach dem Urteile des Reichsgerichts (Entscheid. Bd. 14 S. 397, hier Bd. 7 S. 259) bei Anwendung des hier in Betracht kommenden § 184 Str.GB. als ausgestellter Gegenstand nur die der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung des Beschauers zugänglich gemachte Schrift oder Abbildung in Betracht zu ziehen sei, hat die Strafkammer die Frage für unerheblich erklärt,

Digitized by Google

ob die dem Publikum dargebotenen Titelblätter, bezw. der spätere Aushang einen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzenden Inhalt der Bücher erraten lassen.

Die Revision des Staatsanwalts führt aus, daß das Verfahren des Angeklagten eine Spekulation auf Erregung der Sinneslust und mithin eine unzüchtige Handlung sei. Indem das Gericht sich rechtsirrtümlich auf eine Prüfung der Titel und Bilder beschränkt habe, habe dasselbe verkannt, daß die von dem Angeklagten absichtlich gewählte Zusammenstellung sowohl der Bücher selbst, als der Titel auf dem späteren Aushang strafbar sein könne, wenn auch das einzelne Buch sich nicht als unzüchtig darstelle.

Diese Ausführung kann, soweit thatsächlich, in dieser Instanz gemäß § 376 der Str.Pr.O. nicht beachtet werden; sie ist auch rechtlich nicht geeignet, die Annahme einer Verletzung des § 184 Str.GB. zu begründen. Der Revision ist zuzugeben, daß durch geflissentliche Gruppirung und Verbindung mehrerer an sich harmloser Darstellungen ein dem Auge des Beschauers sich als Einheit darstellendes Gesamtbild, welches als solches unzüchtig ist, hergestellt werden kann; die Feststellungen der Vorinstanz stellen indes außer Zweifel, daß in dem vorliegenden Falle nicht eine derartige, die Selbständigkeit der einzelnen Bücher oder Schriften aufhebende Zusammenstellung stattgefunden hat. Ein Rechtsirrtum, auf welchen die Nichtanwendung des § 184 Str.GB. zurückgeführt werden könnte, liegt sonach nicht vor. Ebenso wenig sind diejenigen Voraussetzungen, unter denen die Ausstellungshandlung als Vergehen gegen § 183 a. O. hätte angesehen werden können, von der Strafkammer, die zu einem in dieser Richtung abzugebenden Ausspruche mangels Antrags prozessual nicht genötigt war, festgestellt worden. Die Revision ist deshalb verworfen worden.

Vermietung von Räumen keine Ausübung eines zur Aufwendung von Aufmerksamkeit besonders verpflichtenden Gewerbes.

§ 230 Abs. 2 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 2. Strafs., v. 4. Mai 1897.)

Mit Recht ist die Anwendung des Abs. 2 des § 230 auf den vorliegenden Fall angefochten. Nachdem im Eingange der Urteilsbegründung bemerkt worden, daß Angeklagter Eigentümer

Digitized by Google

des Hauses sei, in dem der Unglücksfall sich zutrug, eines großen Berliner Miethauses, in dessen Hintergebäude sich verschiedene Fabrikbetriebe befänden, wird weiterhin ausgeführt, Angeklagter habe dadurch, daß er die Befolgung seiner auf Beleuchtung der Treppe gerichteten Anordnung nicht entweder selbst oder durch einen geeigneten Vertreter kontrolliert habe, die Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, zu der er als ein Mann, der aus dem Vermieten seines Zinshauses und der dazu gehörigen Fabrikräume ein Gewerbe machte, nämlich eine fortgesetzt auf Erzielung eines Erwerbes gerichtete Thätigkeit entfaltete, also vermöge seines Gewerbes, besonders verpflichtet gewesen sei.

Diese Ausführung erscheint durch einen Rechtsirrtum beeinflußt. Wie bereits in dem Urteile dieses Senates vom 18. September 1896 dargelegt ist, enthält die Reichsgesetzgebung keine Definition des Ausdruckes „Gewerbe", und zwar — nach den Motiven zu § 6 des Entwurfes der Gewerbeordnung von 1869 S. 50 — weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht zuläßt. Aber sowohl nach dem Sprachgebrauche, als nach der Zusammenstellung mit Amt und Beruf in den Absätzen 2 der §§ 222, 230 Str.GB. können bloße Akte der eigenen Vermögensverwaltung für sich allein die Annahme eines Gewerbebetriebes auch dann nicht begründen, wenn in der verwaltenden Thätigkeit das fortgesetzte Streben nach vorteilhafter Nutzung des Vermögens zu Tage tritt. Insofern bedarf der in dem in Bd. 7 S. 638 f. der Rechtspr. des RG. in Straff. veröffentlichten Urteile dieses Senates aufgestellte Satz, von dem offensichtlich auch der Vorderrichter ausgegangen ist: unter Gewerbe im Sinne des § 230 Abs. 2 sei „eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Thätigkeit" zu verstehen, — einer Einschränkung.

Ein Gewerbe kann hiernach, wie auch schon in dem Urteile vom 18. September 1896 ausgesprochen ist, lediglich darin, daß der Hauseigentümer Wohnungen oder andere verfügbare Räume vermietet, nicht gefunden werden, obschon keineswegs ausgeschlossen ist, daß unter besonderen Umständen Vermietungen den Charakter einer Gewerbshandlung an sich tragen können. Dies letztere ist der Fall, wenn neben die bloße Vermietung der Räumlichkeiten und die damit notwenig verbundene Verwaltungsthätigkeit des Vermieters eine anderweite auf Erwerb gerichtete Thätigkeit tritt, derart, daß in der Gesamtheit nicht mehr eine bloße Vermögensnutzung vorliegt, sondern durch eine damit verbundene werbende Thätigkeit die Erzielung erhöhter Einnahmen oder sonstiger Vor-

Digitized by Google

teile bezweckt wird. Wann dieses zutrifft, bedarf der Feststellung im Einzelfalle, wobei namentlich ins Gewicht fallen kann: die Zahl und der Umfang der Miethäuser und der darin vermieteten Wohnungen, die Art ihres Erwerbes, das Bestehen eines anderweiten Gewerbes, mit dessen Betrieb die Vermietungen in Zusammenhang stehen, auch der Umstand, daß nicht bloß die Räume als solche den Gegenstand des Mietvertrages bilden, sondern daneben noch Möbel, Betriebskräfte ꝛc. vermietet werden. Nach den erstrichterlichen Feststellungen kommt jedoch nur in Frage, ob Vermietungen seitens eines Hauseigentümers schon um deswillen, weil sie eine dauernde Einnahmequelle bilden, als Gewerbe anzusehen sind.

Mangel rechtswidrigen Bewußtseins bei Züchtigung fremder Kinder.*)

§ 223 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. Kiel v. 5. Dezember 1896.)

Der Angeklagte, Gutsförster in T., hat, als er den Knaben S., den Sohn des Privatklägers, in dem T.'er Gehölz bei diebischem Abschneiden von Besenreisern ertappte, denselben verfolgt, eingeholt und durch Applizierung einiger Ohrfeigen und eines Stockschlages über den linken Oberschenkel gezüchtigt. Das Maß einer Züchtigung, wie solche in ähnlichen Fällen Kindern zu teil zu werden pflegt, ist dabei nicht überschritten worden. Auf Grund des § 223 Str.GB. hat das Berufungsgericht den Angeklagten wegen körperlicher Mißhandlung zu Strafe verurteilt, obwohl er geltend gemacht hatte, daß er in der Annahme, der Privatkläger sei damit einverstanden, die Züchtigung des Knaben vorgenommen habe. Die im wesentlichen auf diesen Umstand gestützte Rüge der Revision mußte für begründet erachtet werden. Denn das angegriffene Urteil enthält eine ausreichende Feststellung über das zum Thatbestande des § 223 gehörige Requisit der Widerrechtlichkeit nicht. Erwachsene, zumal wenn sie das Alter des Angeklagten (60 Jahre) erreicht haben, werden in der Regel, wenn sie Kinder in der Ausübung strafwürdiger Handlungen betreffen und denselben in flagranti eine den Umständen angemessene Züchtigung, sei es um zu steuern oder um weitere nachteilige Folgen für dieselben bezw. deren Familie abzuwenden, angedeihen lassen, solches in der begründeten Annahme thun können, daß der züchtigungs-

*) Vergl. dagegen Bd. 6 S. 269 (Ob.LGer. München).

Digitized by Google

berechtigte Parens, Vormund oder Erzieher ihr Einschreiten billigen werde. Wenn dies der Fall ist, so entfällt das Thatbestandsmoment des rechtswidrigen Bewußtseins, welches allein durch die vom Vorderrichter angestellte Erwägung, daß dem Angeklagten weder in seiner Eigenschaft als Gutsförster, noch als Vertreter des Vaters ein Züchtigungsrecht zugestanden habe, nicht hergestellt wird. Zur Verurteilung würde mithin noch eine weitere thatsächliche Feststellung erforderlich sein, daß der Angeklagte nicht in der sich durch die Umstände begründeten Annahme gehandelt habe, der Vater des gezüchtigten Knaben werde mit der in flagranti vorgenommenen Ahndung der verübten Strafthat einverstanden sein. (Goltdammer.)

„Veranstaltung" einer „Ausspielung".

§ 286 Abs. 2 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 15. Februar 1897.)

Der Angeklagte verkauft in seinem Geschäfte Tabak an Zwischenhändler. Diesen sandte er mit je 50 Pfund Rauchtabak eine Pfeife und in einem der Pakete befand sich eine gedruckte Anweisung auf eine Pfeife. Wer von dem Zwischenhändler das Paket kaufte, in dem sich diese Anweisung befand, erhielt auf deren Vorzeigung diese Pfeife. In gleicher Weise war unter je 50 Pfund Kautabak, die der Angeklagte seinen Abnehmern lieferte, ein Paket, in dem sich ein Geldstück im Werte von 3—10 ℳ oder eine Anweisung auf den gleichen Betrag befand. Der Käufer dieses Pakets erhielt das Geldstück oder die Anweisung, die von dem Zwischenhändler auf Kosten des Angeklagten eingelöst wurde. Der Preis des Tabaks ist von dem Angeklagten aus Anlaß dieser Zugaben nicht erhöht worden. Er findet seine Entschädigung einerseits darin, daß er die bisherigen Auslagen für die Anpreisungen seiner Ware in den Zeitungen spart, andererseits in dem vergrößerten Absatze seiner Fabrikate.

Der Vorderrichter hat in diesen Thatsachen den Thatbestand eines Vergehens gegen § 286 Abs. 2 des Str.GB. nicht gefunden und den Angeklagten freigesprochen. Die hierüber erhobene Beschwerde ist begründet.

Eine Ausspielung veranstaltet, wer anderen gegen einen ihm zufallenden Einsatz eine Gewinnchance bietet. Die Käufer des vom Angeklagten den Zwischenhändlern gelieferten Tabaks erwarben durch den Ankauf eines Pakets die Möglichkeit, die einem unter 50 Paketen beigegebene Gewinnzulage zu erhalten. Der Vorderrichter zieht auch nicht in Zweifel, daß die Gewinnchance gegeben war; er verneint dagegen, daß die Käufer einen Einsatz gemacht hätten, weil sie für die Ware des Angeklagten nur denselben Preis bezahlt hätten, den die Ware kostete, bevor die Gewinne beigegeben wurden.

Digitized by Google

Dieser Grund steht jedoch im Widerspruch mit der Feststellung, daß an die Stelle der Ausgaben für die Anpreisung in den Zeitungen diejenigen für die Gewinnbeilagen getreten sind. Die Käufer der Waren des Angeklagten haben früher mit dem Preise auch das Entgelt für seine Geschäftsunkosten und die dazu gehörigen Ausgaben für Anzeigen entrichtet. Indem sie nach deren Wegfall denselben Preis bezahlten, hat der Angeklagte mit diesem ein Entgelt für die Gewinnbeilagen erhalten. Thatsächlich haben also die Käufer für die Erlangung der Gewinnchancen eine Gegenleistung zu entrichten gehabt. Daß letztere ihren rechtlichen Charakter nicht dadurch verliert, daß sie mit einer anderen Leistung untrennbar verschmolzen wird, hat das Reichsgericht schon wiederholt — vergl. hier Bd. 8 S. 76 — ausgesprochen.

Der Vorderrichter führt weiter aus, von einem Einsatze könne auch deswegen nicht die Rede sein, weil nicht erhelle, daß auch nur ein Käufer von den Fabrikaten des Angeklagten um deswillen gekauft habe, um die Möglichkeit zu erlangen, die Pfeife oder Geld zu gewinnen. Diese Ausführung wird offenbar von der an anderer Stelle der Urteilsgründe sich findenden Bemerkung beeinflußt, daß die Ausspielung ein Vertrag sei, bei dem die beiderseitigen Kontrahenten gewisse wechselseitige Verpflichtungen und Leistungen übernähmen. Der Vorderrichter verlangt ersichtlich eine Willenseinigung des Angeklagten und der Käufer des Tabaks über die Gewährung und den Erwerb der Gewinnchance, weil sonst ein Einsatz nicht gemacht sei, und er glaubt das Vorhandensein einer Ausspielung verneinen zu können, wenn ein entsprechender Wille auf seiten der Käufer nicht erweislich ist. Damit verkennt er, daß zum Thatbestande des § 286 Abs. 2 cit. nicht ein bestimmter Erfolg gehört und daß die Veranstaltung einer Ausspielung schon dann vorliegt, wenn der Angeklagte das gethan hat, was die Teilnahme der Spieler aus dem Publikum ermöglichte, also wenn, wie hier, der Erwerb der Gewinnchance dem Publikum angeboten wurde. Vergl. Entsch. des RGer., hier Bd. 4 S. 335. Bezüglich der Frage, ob der Angeklagte den Willen hatte, daß sein durch Vermittelung der Zwischenhändler gemachtes Angebot dem Publikum bekannt werde, hätte der erste Richter prüfen sollen, ob dies nicht schon aus seiner Erklärung, daß die Gewährung der Gewinnchance das Mittel zur Anlockung einer größeren Anzahl von Käufern sein sollte, hervorgehe. Hiemit wäre auch auf Grund der Feststellung des Vorderrichters, daß das Angebot des

Digitized by Google

Angeklagten einem größeren Kreise von Personen noch nicht bekannt geworden sei, das weitere Thatbestandsmerkmal gegeben, daß die Ausspielung öffentlich veranstaltet worden ist. Der Angeklagte hat mit der Versendung seiner Ware an die Zwischenhändler sein Angebot dem Publikum bekannt gemacht. Es kommt nicht darauf an, wieviele von dieser Bekanntmachung, die überdies nach Lage der Sache erst nach und nach zu wirken bestimmt sein konnte, Kenntnis genommen haben.

Preiskegelschieben regelmäßig keine „Ausspielung".*)

§ 286 Abs. 2 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 3. Straff., v. 8. April 1897.)

Nach der Darstellung des angefochtenen Urteils haben die Beschwerdeführer ein gegen festgesetzte Einsätze jedermann zugängliches Preiskegelschieben veranstaltet, wobei die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Gewinne aus den dazu bestimmten Wertgegenständen ein Teilnehmer gewinnberechtigt sein sollte, von der Zahl der „infolge seiner Würfe gefallenen Kegel" abhing. Es muß der Revision zugegeben werden, daß durch diese Darstellung das Thatbestandsmerkmal einer Ausspielung im Sinne des § 286 Str.GB. nicht völlig einwandfrei erfüllt wird. Zwar scheint der Vorderrichter insofern von einer richtigen Auffassung des Begriffs der Ausspielung auszugehen, als er die Wirkung des Zufalls auf die Entscheidung über das Maß und die Art des einem jeden Teilnehmer für seinen Einsatz werdenden Vorteils in Erwägung zieht. Unverständlich ist es aber, wenn in den Urteilsgründen die Wirkung der von den einzelnen Beteiligten gemachten Würfe bei dem Kegelschieben ohne weiteres als ein Ereignis bezeichnet wird, „das im Verhältnis zu der Geschicklichkeit der Beteiligten überwiegend von andern, nicht nachzuweisenden mitwirkenden Ursachen, also dem Zufall abhing." Jedenfalls hätte es einer mit Recht von der Revision vermißten näheren Begründung dieses, jeden konkreten Inhalts entbehrenden Ausspruchs, insbesondere nach der Richtung hin bedurft, welche andere nicht nachzuweisende mitwirkende Ursachen die sonst beim Kegelschieben wesentlich ins Gewicht fallende Geschicklichkeit der einzelnen Spieler unter den vorliegenden konkreten Verhältnissen dergestalt in den Hintergrund stellten, daß der Erfolg der Würfe überwiegend als die Wirkung des Zufalls sich darstellte. Dieser Mangel mußte zur Aufhebung des Urteils führen.

*) Vergl. Bd. 13 S. 182.

Digitized by Google

Ruhestörung durch Halten von Gänsen in der Nähe von Wohnungen unter Nichtabstellung vermeidlichen Lärms.*)

§ 360 Nr. 11 Str.GB.

(Entsch. d. Ob.LGer. München v. 3. Juni 1897.)

Die Angeklagten, Gänsehändler in M., halten, und zwar die Gebrüder B. in Gänsestallungen im Anwesen T.straße Nr. 69, Sch. in der E.straße, eine große Anzahl von Gänsen, erstere im höchsten Falle 3000, Sch. ungefähr 700 bis 800 Stück, durch deren Geschnatter und Geschrei die nächtliche Ruhe in der erheblichsten Weise gestört wird; viele Nachbarn beschweren sich darüber, daß sie ganze Nächte hindurch infolge des Lärmens kein Auge zumachen können. Die von den Angeklagten gehaltenen Gänse sind in Stallungen untergebracht, die nach der Vorderseite hin offen, dort nur mit Latten versehen sind; die Folge dieser Thatsache ist, daß das ganze von den Gänsen verursachte Geräusch ungedämpft in die Außenwelt tritt.

§ 360 Nr. 11 Str.GB. ist verletzt, wenn die Ungebührlichkeiten, mögen sie in Lärmen oder anderen Belästigungen liegen, sich in ihrer Wirkung gegen unbestimmt welche und wie viele Personen richten, so daß eine unbestimmte Zahl von Personen in ihrer Ruhe gestört wird. (Samml., hier Bd. 8 S. 394.)

Daß durch das Geschnatter und Geschrei der von den Angeklagten zum Zwecke des Gewerbebetriebes in Stallungen untergebrachten Gänse die Nachbarschaft belästigt und insbesondere in der nächtlichen Ruhe gestört wird, ist festgestellt, und von der Revision nur bestritten, daß die Erregung des ruhestörenden Lärmes eine ungebührliche sei; dieser Anschauung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Ein durch den Betrieb eines statthaften Gewerbes veranlaßter ruhestörender Lärm ist an sich keine ungebührliche Erregung desselben im Sinne des Gesetzes; sie wird aber zu solcher, wenn durch die Ausübung des Gewerbebetriebes die zustehende Befugnis in einer die Allgemeinheit unnötig belästigenden Weise überschritten, demnach der Gewerbebetrieb mit der bestehenden durch das friedliche Zusammenleben der Menschen gebotenen öffentlichen Ordnung unverträglich ist. (Olshausen zu § 360 Ziff. 11; Samml., hier Bd. 6 S. 465.)

Hieraus folgt einerseits, daß, wenn auch das Halten von Gänsen in der Nähe von menschlichen Wohnungen zum Zwecke des Gewerbebetriebes des Handels mit solchen mit Nachteilen für die Umgebung verbunden ist, der hiedurch verursachte Lärm noch nicht ungebührlich erregt ist, vielmehr als von dem Gewerbebetriebe selbst unzertrennlich von den Betroffenen hingenommen werden muß, ander-

*) Vergl. Bd. 14 S. 185 u. S. 296.

Digitized by Google

seits, daß die der Allgemeinheit schuldige Rücksicht dann verletzt erscheint, wenn durch den Gewerbebetrieb Belästigungen eintreten, welche durch diesen selbst nicht unbedingt geboten, sondern darauf zurückzuführen sind, daß der Gewerbetreibende aus irgend einem Grunde, etwa aus Bequemlichkeit oder größeren Gewinnes halber, Veranstaltungen trifft, welche eine Belästigung des Publikums nach sich ziehen.

Hienach kann der Anschauung der Strafkammer, daß in der Errichtung von Gänsestellen unmittelbar unter den Fenstern einer Wohnung, wenn solches nicht etwa, was aber hier nicht zutrifft, aus Bosheit geschieht, eine Ungebührlichkeit im Sinne des § 360 Ziff. 11 des Str.GB. zu ersehen sei, nicht beigepflichtet werden, da Stallungen für die Tiere notwendig und für den Ort und die Art ihrer Errichtung kein auf obige Strafvorschrift gestütztes Verbot besteht; dagegen konnte aus den von der Vorinstanz als erwiesen erachteten Umständen, daß nämlich der Angeklagte Sch. dadurch, daß er den Eintritt eines Hundes in die offene Stallung gestattet, und sämtliche Angeklagte durch das nächtlicherweile ausgeführte Abfangen und Abschlachten der Gänse das Geschrei derselben und hiedurch der Nachbarschaft lästigen Lärm bewirken, ohne Rechtsirrtum folgern, daß durch diesen Geschäftsbetrieb, der, wie festgestellt ist, als nicht unumgänglich notwendig vermieden werden kann, ungebührlicherweise ruhestörender Lärm erregt werde. Ob die als erwiesen angenommenen Umstände, sowie die aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen richtig sind, ist eine Thatfrage, welche gemäß der §§ 260, 373, 376 der Str.PO. hierorts auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft werden kann.

Grober Unfug durch die Presse.

§ 360 Nr. 11 Str.GB.

(Nach ein. Urt. d. Ob.LGer. München v. 11. Januar 1896.)

Grober Unfug kann auch dadurch verübt werden, daß in einer allgemein zugänglichen periodischen Druckschrift Einrückungen veröffentlicht werden, die die Anbahnung unzüchtigen Verkehrs bezwecken oder zu bezwecken scheinen.

„Darüber, daß grober Unfug auch durch Veröffentlichung in der Presse verübt werden kann, läßt das Preßgesetz keinen Zweifel. Nach dem § 20 Abs. 1 bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den allgemeinen Strafgesetzen; es ist also auch die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 11 des Str.GB. auf die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Hand-

Digitized by Google

lungen nicht ausgeschlossen. In der Rechtsprechung ist die Frage längst in diesem Sinne entschieden.“*)

Hoch auf die Sozialdemokratie als Verübung groben Unfugs.

§ 360 Nr. 11 Str.GB.

(Urt. d. Kammerger. v. 25. Februar 1897.)

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angeklagte ein Hoch auf die internationale Sozialdemokratie in einer Versammlung ausgebracht hat, in der sich eine unbestimmte Anzahl Angehöriger der sog. Ordnungsparteien befanden, und daß sich hierdurch die Anhänger der jetzigen Ordnung von Staat und Gesellschaft beunruhigt fanden. Der Vorderrichter nimmt an, daß dieses Hoch in der That geeignet war, die Ruhe und Ordnung zu stören; danach ist der § 360[11] ohne Rechtsirrtum angewendet.

Gewerbsmäßige Unzucht; Verbot der Meidung des Verkehrs mit bestimmten Männern.

§ 361 Ziff. 6 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 14. März 1896.)

Einer Weibsperson, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht der polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, kann durch polizeiliche Vorschrift der Verkehr mit besonders bezeichneten Männern untersagt werden.

„Nach dem § 7 Nr. 12 lit. c der von der Polizeidirektion München zum § 361 Nr. 6 Str.GB. erlassenen Vorschriften ist der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibsperson untersagt, mit denjenigen Mannspersonen zu verkehren, welche von der Polizeidirektion besonders bezeichnet werden. Die Revision bestreitet den Rechtsbestand der polizeilichen Vorschriften vom 1. August 1891, weil der § 7 über den im § 361 Nr. 6 Str.GB. bezeichneten Zweck der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands hinausgehe, weil ferner bei einer so weiten Ausdehnung der polizeilichen Befugnisse die gewerbsmäßige Unzucht vollständig unmöglich gemacht werden könne, was gesetzlich nicht zulässig sei.

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 361 Nr. 6 Str.GB. in der Fassung, die er durch die Novelle vom 26. Februar 1876 erhalten hat, ergibt, bildet die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht die Regel; die Straflosigkeit tritt nur aus-

*) Vergl. Bd. 8 S. 87 u. S. 416, Bd. 10 S. 295, Bd. 15 S. 81 (richterg. Entsch.); Erg.Bd. 1 S. 342 (Ob.LGer. München).

Digitized by Google

nahmsweise da ein, wo die Polizeibehörde Duldung unter Kontrolle gewährt (Oppenhoff, Strafgesetzbuch Anm. 37 zum § 361 Nr. 6; v. Riedel, Polizeistrafgesetzbuch S. 138 Ziff. 1; Entscheid. d. RG., hier Bd. 5 S. 361). Unter Kontrolle oder polizeilicher Aufsicht ist aber nicht eine ihrem Inhalte und Umfange nach vom Gesetz geregelte Einrichtung zu verstehen, durch die wie bei der Polizeiaufsicht der von ihr betroffenen Person gewisse im voraus bestimmte und für das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuchs gültige Beschränkungen der persönlichen Freiheit auferlegt werden, sondern eine dem Ermessen und der Machtbefugnis der einzelnen Polizeibehörde anheimgegebene Anordnung. Der § 361 Nr. 6 Str.GB. enthält nur die Strafandrohung, während die Aufstellung der Normen, deren Verletzung unter das Gesetz fallen soll, anderweitig vorbehalten blieb, von dem Ermessen der zuständigen Behörde abhängt (Olshausen, Strafgesetzbuch Anm. 6 zum § 301 Nr. 6, Anm. 1 zum § 145). In München ist nach dem § 5 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 die Polizeidirektion die zur Erlassung der Vorschriften zuständige Behörde. Ihrem Ermessen ist völlig anheimgegeben, von welcher Art im einzelnen die Vorschriften sein sollen. Eine Grenzlinie besteht nur insofern, als damit die Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands angestrebt werden muß; im übrigen sind sie den Verhältnissen des Bezirks der anordnenden Behörde anzupassen.

Die Revision bestreitet nicht, daß der Verkehr einer Prostituierten mit Mannspersonen, wie sie der § 7 der sittenpolizeilichen Vorschriften bezeichnet und im Auge hat, den Interessen der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands zuwiderlaufen kann, daß das Verbot eines solchen Verkehrs sohin im bezeichneten Interesse gelegen ist. Sie behauptet aber, daß der § 7 über die im § 361 Nr. 6 des Str.GB. bezeichneten Zwecke hinausgehe. Die Revision geht von der Ansicht aus, die gewerbsmäßige Unzucht sei schlechthin gestattet. Diese Ansicht ist, wie schon oben bemerkt wurde, irrig. Es kann davon keine Rede sein, daß durch die Erlassung einer Anordnung, welche als Gebot oder als Verbot Verpflichtungen der im § 7 bezeichneten Art den Weibspersonen auferlegt, eine unzulässige Beschränkung der Freiheit der Prostituierten herbeigeführt wird, wodurch die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht unmöglich gemacht würde, da nur der Verkehr mit den im § 7 angeführten Klassen von Mannspersonen und mit einzelnen von der Polizeibehörde besonders bezeichneten Individuen untersagt ist, und gerade unter

Digitized by Google

der Voraussetzung der Beobachtung dieser Vorschrift die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht gestattet wird. Uebrigens steht das Verbot des Verkehrs mit gewissen Mannspersonen ganz auf gleicher Stufe mit anderen in jenen Vorschriften enthaltenen Verboten und Geboten, z. B. mit den in Bezug auf Reisen, auf die Wahl der Wohnung und das Verhalten in der Wohnung, das Meiden gewisser Straßen und Vergnügungslokale erlassenen Geboten und Verboten, deren Rechtsbestand bis jetzt weder in der Theorie noch in der Praxis in Zweifel gezogen wurde.

Die Frage, ob die Erlassung solcher Verkehrsverbote zweckmäßig oder notwendig war, hat der Richter nach dem Art. 15 des PStr.GB. nicht zu prüfen. Aber auch, insofern auf Grund des § 7 an die Angeklagte persönlich das Verbot erging, mit dem led. Schmiede B. nicht zu verkehren, ist der Rechtsbestand der getroffenen Anordnung nicht zu beanstanden; auch individuelle Vorschriften sind bei der Anwendung des § 361 Nr. 6 Str.GB. zulässig (Olshausen, Strafgesetzbuch a. O.). Der § 361 Nr. 6 setzt nicht polizeiliche Vorschriften allgemeiner Art, sondern polizeiliche Anordnungen überhaupt voraus, wie sich namentlich auch daraus ergibt, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Vorschriften, wie bei den Polizeiverordnungen, nicht erforderlich, sondern Bekanntmachung an die einzelne Weibsperson ausreichend ist (Samml. v. Entscheid. d. OLG., hier Bd. 11 S. 209; v. Riedel, Polizeistrafgesetzbuch S. 139 Ziff. 3; Olshausen, Strafgesetzbuch a. O. Uebrigens enthält der § 7 sogar eine allgemeine Anordnung; die Bezeichnung der von den Prostituierten außerdem zu meidenden einzelnen Personen konnte unbedenklich der Polizeibehörde überlassen werden."

Anwendbarkeit der Bestimmungen über Polizeistunde auf Schankstellen der Konsumvereine.

§ 365 Str.GB. mit § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. (in der Fassung der Novelle v. 6. August 1896).

(Entsch. d. Ob.LGer. Colmar, Straff., v. 21. September 1897.)

Wenn es vor Erlaß des Gesetzes vom 6. August 1896 auch zweifelhaft sein konnte, ob die Bestimmung des § 365 Str.GB. auf die Konsumwirtschaften Anwendung finden könne (vgl. Ausführungen des Staatssekr. v. Bötticher in der Sitzung des Reichstages vom 7. März 1896 — Berichte d. Reichst. 1895/97 II S. 1282), so kann dies nach dem Erlaß dieses Gesetzes einem gerechtfertigten Bedenken nicht mehr unterliegen.

Digitized by Google

Die Auswüchse und Mißbräuche, welche sich mit den Konsumwirtschaften entwickelt hatten, gaben den gesetzgebenden Faktoren Veranlassung, durch Nachtragsbestimmungen zur Gewerbeordnung und durch Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, Abhilfe zu schaffen. Durch die diesbezügliche Regierungsvorlage, und in viel durchgreifenderer Weise durch die hierzu aus dem Reichstage selbst formulierten Anträge, sollte dieser Zweck erreicht werden. In welchem Sinne diese Anträge zu verstehen sind, ergibt sich klar und unzweifelhaft aus den betreffenden Verhandlungen im Reichstage (Berichte 1895/97 I S. 427, II S. 1287): Die Konsumvereine sollten nicht bekämpft, aber zur möglichsten Hintanhaltung der zu Tage getretenen Mißbräuche *denselben* gesetzliche Vorschriften unterworfen werden, die jeder andere Geschäftsmann sich auch gefallen lassen muß.

In Anwendung dieses Grundsatzes wurde es bei diesen Verhandlungen auf allen Seiten als selbstverständlich betrachtet, daß die sog. Konsumwirtschaften („Saufkasinos" u. s. w.) auch den Vorschriften über die Polizeistunde unterworfen werden sollten. Diese Absicht, derartige Konsumwirtschaften, gleichgültig, ob deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder des sog. Konsumvereins beschränkt ist oder nicht, der polizeilichen Kontrolle, gleich wie jede andere Schenkwirtschaft zu unterstellen, fand hauptsächlich darin ihren Ausdruck, daß der Betrieb einer solchen ebenfalls von der Erteilung einer Konzession abhängig gemacht wurde.

Dadurch wurde jeder solchen Schankstelle der Charakter eines öffentlichen jedermann zugänglichen Lokals beigelegt, in dem geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle gewerbsmäßig ausgeschenkt werden, und auf welche daher § 365 Str.GB. Anwendung finden muß.

Bei allen denjenigen Vereinen, welche diesen im Abs. 5 des § 33 Gew.O. angegebenen Zweck als ausschließlichen oder Hauptzweck verfolgen, d. h. geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle gewerbsmäßig vertreiben, wobei dann die Konzession nur dem Geschäftsführer erteilt wird, und regelmäßig nicht sowohl das Interesse des Vereins als dasjenige des betr. sog. Geschäftsführers oder Zäpfers im Spiele ist, ist der Wirtschaftsbetrieb allen den Beschränkungen unterworfen, denen der Betrieb anderer Schankwirte unterliegt. Dies gilt insbesondere für die Polizeistunde. (Landmann, Gew.O. 3. Aufl. Bd. 1 S. 304 ff.). Das Gesetz vom 6. August 1896, dessen Tendenz oben dargelegt

Digitized by Google

wurde, würde seinen Zweck in keiner Weise erreichen können, wenn manche Erteilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Eröffnung der Schankstelle eines solchen Konsumvereines, den Mißständen, welche durch dasselbe bekämpft werden sollten, und welche naturgemäß erst nachher sich einstellen können, nicht dadurch entgegengetreten werden könnte, daß die für Schankstellen überhaupt geltenden Polizeivorschriften auf sie ebenfalls Anwendung finden.

Hätte der Gesetzgeber dies nicht gewollt, so hätte er die auf solche Konsumwirtschaften nicht anwendbaren allgemeinen diesbezüglichen Bestimmungen ausdrücklich bezeichnen müssen.

(Dr. Franz.)

Eigentumsbeschränkungen für polizeiliche Zwecke, speziell polizeiliche Auflage zur Vornahme von Abänderungen oder Beseitigungen verkehrsstörender Vorrichtungen.

§ 366 Nr. 10 Str.GB.

(Erk. d. Ob.LGer. München v. 2. Oktober 1897.)

Die Angeklagten besitzen gemeinschaftlich einen an die Peterskirche in A. angebauten Laden, von welchem das Rauchrohr in der Höhe von ca. 2 m — in horizontaler Richtung ca. 90 m — weit gegen das Trottoir am sog. F.markt ausgeleitet ist. Bei einer polizeilichen Kontrolle im November vor. Js. hatte es sich gezeigt, daß von dieser Rauchrohrleitung flüssiges Pech auf das Asphaltpflaster abtropfte.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. Juli 1872, erlassen zu § 366 Ziff. 10 Str.GB., ist in § 22 bestimmt: 1. daß Rauchrohre an den gegen die Straße oder Trottoirs gerichteten Umfassungswänden der Gebäude nicht ausgeleitet werden dürfen und 2. daß bestehende derartige Rauchrohre, wenn sie den öffentlichen Verkehr stören, die Inwohner des Hauses oder die Nachbarschaft belästigen, nach Anordnung der Polizeibehörde abzuändern oder zu beseitigen sind.

Auf Grund dieser ortspolizeilichen Vorschrift, und nachdem die vorher wegen eines bestimmten anderen Heizungsmaterials gemachte Auflage unberücksichtigt geblieben war, erging von dem Stadtmagistrate die Weisung, daß das fragliche Rauchrohr binnen 8 Tagen bei Meidung von Strafeinschreitung zu beseitigen sei.

Gegen die wegen Nichtbefolgung dieser Anordnung auch in der 2. Instanz bestätigte Verurteilung der beiden Angeklagten wurde von der Revision geltend gemacht, daß die vorbezeichnete ortspolizeiliche Vorschrift, die noch dazu erlassen sei, nachdem das Rauchrohr längst in Benützung gestanden habe, einen Eingriff in das Eigentum enthalte, der den Angeklagten die Benützung ihres Rechtes unmöglich mache — ferner daß dieselbe ohnehin durch 10 Jahre lange Nichtanwendung außer Uebung gekommen sei, endlich daß ihre Anwendung voraussetze, daß das Rohr verkehrsstörend wirke, was hier nicht der Fall sei.

Was zunächst die Rüge wegen Verletzung des Eigentums anlangt, so ist hier eine Zwangsabtretung von Eigentum oder eine Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit

Digitized by Google

nicht in Frage, wohl aber steht, wie die Rechtsprechung des vormaligen obersten Gerichtshofes (Bd. VI S. 567), des Reichsgerichtes (hier Bd. 4 S. 111) und in mehrfachen Fällen des Oberlandesgerichtes München (Bd. VIII S. 170 und die dort allegierten Entscheidungen) stets anerkannt hat, dem Staate das Recht zu, zu den durch die Polizeigesetzgebung vorgesehenen Zwecken die Privaten durch das Gebot von Unterlassungen und durch Auflage von Leistungen in ihrem Eigentum zu beschränken, ohne welche Befugnis die Erreichung solcher staatlicher Zwecke nicht möglich wäre.

Auf der durch § 366[10] Str.GB. und Art. 2 Ziff. 6 PStr.GB. geschaffenen Grundlage war demgemäß der Stadtmagistrat A. wohl berechtigt, jene die Sicherheit des Straßenverkehrs bezweckende Vorschrift, wodurch die mit der Ausleitung des Rauchrohres auf die Straße für diese und das Trottoir verbundene Gefahr ferngehalten werden sollte, zu erlassen und sie auf bereits bestehende Einrichtungen auszudehnen.

Daß aber eine solche Polizeivorschrift durch Nichtanwendung, also zeitweiligen Verzicht auf strenge Durchführung außer Wirksamkeit treten müßte, ist eine gesetzlich nirgends begründete Annahme der Revision.

Die Beschwerde ferner, daß in dem vorliegenden Fall das Rauchrohr überhaupt nicht verkehrsstörend gewirkt habe, steht im Widerspruche mit den thatsächlichen Feststellungen, die dahin gehen, daß durch das Abträufeln von Pech auf das Trottoir die dort Verkehrenden in erheblicher Weise belästigt und mit der Folge einer weiteren Verkehrsstörung vom Trottoir selbst abgedrängt würden.

Rechtsgültigkeit der Bestimmungen eines Straßenreglements über Ungehorsam gegen Anordnung von Aufsichtsbeamten.*)

§ 366 Nr. 10 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 28. Oktober 1897.)

Unter Bezugnahme auf § 366 Str.GB. hat die k. Polizeidirektion M. über den Straßenverkehr und Anlagen eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, welche in § 75 Abs. 2 bestimmt, daß jedermann verpflichtet ist, den zur Vermeidung von Verkehrsstörungen im einzelnen Falle getroffenen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

Vom rechtlichen Standpunkte aus kann die Gültigkeit des § 75 Abs. 2 l. c. nicht beanstandet werden.

---

*) Vergl. Bd. 13 S. 310.

Digitized by Google

Der § 366 Ziff. 10 Str.GB. enthält ein sog. Blankettgesetz, indem die Anordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht wird, den Polizeibehörden überlassen werden, und zwar unter der Bedingung, daß diese Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Ruhe auf den öffentlichen Wegen und Straßen 2c. bestimmt sind. Diese letztere Voraussetzung ist im vorliegenden Falle sicherlich gegeben und da auch die Vorschriften der Art. 2 Ziff. 6, Art. 3, 4, 6 und 11 PStr.GB. durch die rite erlassene und gehörig publizierte ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. August 1892 erfüllt sind, kann die Rechtsbeständigkeit der hierin erlassenen Anordnungen nicht bezweifelt werden.

Die von dem Gendarmen Sch. an die Angeklagte gerichtete Aufforderung, ihren Standort am Trottoir zu verlassen, war die Anordnung eines polizeilichen Aufsichtsbeamten, welche die Erhaltung des Verkehrs auf dem Trottoir bezweckte, wobei der Beamte seine Ermächtigung zu der von ihm vorgenommenen Handlung aus der erwähnten ortspolizeilichen Vorschrift und der ihm erteilten Weisung eines vorgesetzten Beamten schöpfte. Selbst dann, wenn eine Weisung eines Beamten der k. Polizeidirektion an die Gendarmerie, in bestimmten Straßen die Aufstellung von Hausierern an den Trottoirs oder an deren Rändern nicht zu dulden, nicht ergangen wäre, wäre die Gendarmerie auf Grund jener ortspolizeilichen Vorschrift selbständig berechtigt, gegen die Hausierer in der bezeichneten Richtung vorzugehen, da schon die Möglichkeit einer Verkehrsstörung ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigt.

Wenn das Berufungsgericht unter der „polizeilichen Anordnung" im Sinne des § 75 Abs. 2 l. c. die Anordnung einer Behörde, i. e. der Polizeidirektion, im Gegensatze zu der Anordnung eines polizeilichen Hilfsorganes versteht, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Auslegung aus dem Zwecke jener Vorschrift, welche die Vermeidung einer Verkehrsstörung im einzelnen Falle im Auge hat.

Wenn eine solche Verkehrsstörung droht, muß augenblicklich Abhilfe geschaffen werden, und es geht nicht an, daß in einem solchen Falle erst Bericht an die k. Polizeidirektion erstattet und eine Entschließung dieser Behörde, was zu thun sei, abgewartet werde. Daß die Polizeidirektion bei Erlaß der Vorschrift in § 75 Abs. 2 ein solches, dem Verkehrsleben einer großen Stadt geradezu Hohn sprechendes Verfahren intendiert habe, ist unmöglich.

Digitized by Google

Feilhalten der sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringe.*)

§ 367 Nr. 3 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. Celle v. 10. April 1897.

Der Angeklagte, welcher Wasmuth'sche Hühneraugenringe feilgehalten hatte, war freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde zurückgewiesen.

Nicht zutreffend ist die Ausführung, daß unter Hühneraugenringen im Sinne der V. v. 27. Jan. 1890 lediglich Ringe zu verstehen seien, welche ohne Klebestoffe und ätzende Substanzen zu besitzen, äußerlich rings um das Hühnerauge gelegt werden, um den Druck des Stiefels zu verhindern. Denn indem die Nr. 10 des Verz. A. von den dem Vertrieb in Apotheken vorbehaltenen Pflastern die Hühneraugenringe ausnimmt, stellt sie sie im allgemeinen unter die Kategorie der Pflaster. Der Umstand, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Wasmuthschen Ringe mit einem Pflaster, einer als Befestigungsmittel dienenden Klebemasse, versehen sind, steht mithin ihrer Unterordnung unter den Begriff der Hühneraugenringe nicht entgegen. Die Ausführung ferner, daß sie mit Rücksicht auf die Beimischung von Salicylsäure zum Zwecke der Desinfizierung der Haut den Charakter eines Heilmittels hätten, kann als richtig zugegeben werden, läßt aber die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sie nicht lediglich Pflaster, sondern wirklich Hühneraugenringe seien, ebenfalls nicht als rechtsirrtümlich erscheinen. Denn § 1 der V. v. 27. Januar 1890 besagt nicht, daß die nach Maßgabe des Verz. A. ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassenen Zubereitungen keine Heilmittel seien; es befinden sich außerdem unter den dort aufgeführten Ausnahmen eine ganze Anzahl von Zubereitungen, welche zweifellos lediglich als Heilmittel angewendet werden. (Goltdammer.)

Kellerräume regelmäßig kein Ort, wo die Lagerung von leicht entzündlichen Waren „gefährlich werden kann". „Feuerfangende Sachen" behalten diese Eigenschaft selbst bei Aufbewahrung in geschlossenen Gefäßen. Auch jener „betritt" Scheunen 2c. mit Licht, welcher in solchen erst das Licht anzündet.

§ 367 Nr. 6, § 368 Nr. 5 Str.GB.

(Erk. d. Reichsger., 2. Strafs., v. 4. Mai 1897.)

Was zunächst die Frage betrifft, ob der Angeklagte Sch. einer Uebertretung des § 367 Nr. 6 Str.GB. sich schuldig

*) Zu vergl. Bd. 16 S. 79.

Digitized by Google

gemacht habe, so hat der Vorderrichter allerdings festgestellt, daß dieser Angeklagte am 1. September 1896 — dem Tage der den Gegenstand der Anklage bildenden Explosion — in dem Keller seines bewohnten Hauses, in welchem ein Kolonial- und Materialwarengeschäft verbunden mit einem Wein- und Spirituosenhandel betrieben wurde, verschiedene Fässer mit Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Seifen, Margarine, ferner in Körben einen Glasballon mit Karbolsäure und einen mit einer Mischung von Petroleum und Leinölfirnis, endlich auch einen noch etwa 10 Liter Schwefeläther enthaltenden Glasballon nebst sonstigen Warenvorräten lagern hatte. Es ist ferner festgestellt, wie die Explosion, welche die teilweise Zerstörung des Hauses, die Tötung eines und die Körperverletzung mehrerer Menschen zur Folge hatte, dadurch verursacht wurde, daß der aus dem zufolge Ungeschicklichkeit des Lehrlings Pl. zerbrochenen Glasballon ausgeflossene verdampfte Schwefeläther durch das vom Angeklagten A. in Brand gesetzte Streichholz entzündet wurde. Trotzdem hat der Vorderrichter angenommen, daß von einer Bestrafung des Angeklagten Sch. nicht die Rede sein könne, weil gerade der Keller auch nach den gesetzlichen Vorschriften für die Aufbewahrung des Schwefeläthers derjenige Ort gewesen sei, wo die Gefahr der Entzündung vermieden wurde.

Die Revision ficht den für die Freisprechung geltend gemachten Grund des Vorderrichters als rechtsirrtümlich an, weil es für die Anwendung der Nr. 6 des § 367 Str.GB. lediglich darauf ankomme, ob vermöge der Lage und Beschaffenheit des Aufbewahrungsortes im Falle einer Entzündung eine Gefahr entstehen konnte, die Möglichkeit einer Gefährdung vorlag.

Man wird der Auslegung, die die Revision der Nr. 6 des § 367 gibt, beizutreten haben, dennoch aber die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift auf den vorliegenden Fall verneinen müssen.

Wenn der Gesetzgeber denjenigen, der sich von selbst entzündende oder leicht Feuer fangende Vorräte an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, „wo ihre Entzündung gefährlich werden kann“ (§ 367 Nr. 6 Str.GB.) mit Strafe bedroht, so muß der hervorgehobene Satz notwendig einer einschränkenden Auslegung in anderer Richtung unterliegen, wenn nicht die Aufbewahrung von Vorräten der bezeichneten Art in der Nähe menschlicher Wohnstätten und fremden Eigentumes überhaupt zur Unmöglichkeit gemacht und damit dem Verkehre — insbesondere dem unerläßlichen Handel mit solchen Waren — unerträgliche Fesseln aufgelegt werden sollen. Der fragliche Satz bringt vielmehr —

Digitized by Google

in verschränkter Form — zwei Gedanken zum Ausdrucke; er will verbieten die Aufbewahrung von Vorräten der bezeichneten Art an Orten oder in Behältnissen, wo ihre Entzündung leicht eintreten kann und wo sie, falls sie eintritt, gefährlich werden kann. Faßt man die Vorschrift des § 367 Nr. 6 in diesem Sinne auf, so entfällt die Strafbarkeit, sobald eine leichte Entzündbarkeit der fraglichen Vorräte an ihrem Aufbewahrungsorte oder in ihren Behältnissen den Umständen nach ausgeschlossen erscheint. Offenbar auf diesen für rechtlich zutreffend zu erachtenden Standpunkt hat der Vorderrichter sich gestellt, wenn er die Anwendbarkeit der Nr. 6 a. O. im vorliegenden Falle aus dem Grunde ausschließt, „weil gerade der Keller für die Aufbewahrung des Schwefeläthers derjenige Ort gewesen sei, wo die Gefahr der Entzündung vermieden wurde."

Was den Mitangeklagten A. betrifft, so ist in dem angefochtenen Urteile eine Verschuldung des Angeklagten A. aus § 368 Nr. 5 Str.G.B. aus dem Grunde verneint, „weil diese Bestimmung offenbar den Zweck habe, wegen Feuersgefahr die direkte Berührung oder Annäherung von Feuer und Licht mit dem feuerfangenden Gegenstande zu verhindern, die Eigenschaft einer Sache als „feuerfangender" im Sinne jener Nummer aber fortfalle, wenn die — an sich — feuerfangenden Gegenstände, Petroleum, Schwefeläther 2c., wie im vorliegenden Falle, in Behältnissen sich befunden haben, welche eine direkte Berührung des Lichtes und Feuers mit ihnen zur Unmöglichkeit machten."

Demgegenüber macht die Revision geltend, nicht der Zweck, sondern der Wortlaut des Gesetzes entscheide; Schwefeläther, Petroleum 2c. blieben immer feuerfangende Gegenstände, selbst wenn sie sich in Ballons, Fässern 2c. befänden; der Ballon könne geplatzt sein, das Faß geleckt haben; mit solchen Möglichkeiten sei zu rechnen und deshalb solle ein solcher Raum nur mit verwahrtem Feuer und Licht betreten werden.

Auch hier ist der Auffassung der Revision von der Bedeutung der in § 368 Nr. 5 Str.G.B. gegebenen Strafvorschrift beizutreten. Die Eigenschaft einer Sache als „feuerfangender" bleibt dadurch, daß sie in einem geschlossenen Gefäße aufbewahrt wird, völlig unverändert. Dieses verschlossen gehaltene Gefäß dient — außer dem Zwecke der Zusammenfassung — zugleich dem Sicherungszwecke gegen Feuersgefahr. In Berücksichtigung des in der Revision hervorgehobenen Momentes, daß die den feuerfangenden Stoff umschließenden Ge-

Digitized by Google

fäße undicht sein können, sowie des ferneren Umstandes, daß behufs Entnahme des Stoffes eine Oeffnung der Gefäße erfolgen muß, sowie endlich, daß hierbei eine Verschüttung des Stoffes vorkommen kann, würde es dem Zwecke der in Nr. 5 gegebenen feuerpolizeilichen Sicherungsvorschrift entgegen sein, wenn man ihrem Wortlaute zuwider deren Anwendung ausschließen wollte, falls der feuerfangende Gegenstand in einem Behältnisse sich befindet, welches — solange dies der Fall — eine direkte Berührung des Feuers mit dem Inhalte zur Unmöglichkeit machte. Es erscheint hiernach rechtsirrig, wenn der Vorderrichter die Frage, ob Angeklagter A. einer Uebertretung der Nr. 5 des § 368 sich schuldig gemacht habe, schon deshalb verneint, weil die Eigenschaft einer Sache als „feuerfangender" wegfalle, sobald sie in der hervorgehobenen Weise in einem Behältnisse sich befunden habe.

Ist hiernach die Nichtanwendung der Nr. 5 des § 368 Str.GB. gegenüber dem Angeklagten A. durch einen Rechtsirrtum des Vorderrichters beeinflußt, so mußte das erstinstanzliche Urteil, soweit es diesen Angeklagten betrifft, bei der Einheitlichkeit der That im vollen Umfange aufgehoben werden, derartig, daß die erneute Verhandlung und Entscheidung auch auf das Vorliegen der durch die §§ 309, 311, 222, 230 Str.G.B. bedrohten Fahrlässigkeitsdelikte sich zu erstrecken hat. Es sei übrigens hierbei mit Rücksicht auf den Inhalt der Revisionsschrift bemerkt, daß, wenn in § 368 Nr. 5 Str.GB. — abgesehen von der Annäherung an die Gebäude — nur mit Strafe bedroht wird: „Wer zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienende Räume mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt," durch diese Strafvorschrift zweifellos auch derjenige getroffen wird, der in dem Raume unverwahrtes Feuer oder Licht entzündet; erfolgte auch nicht der Eintritt in den Raum mit solchem Feuer oder Licht, so ist er immerhin später nach Entzündung des Feuers oder Lichtes mit solchem betreten worden. Daß dieser Sinn mit der Vorschrift des § 368 Nr. 5 zu verbinden sei, ergibt nicht nur der Zweck desselben, der sonst auf die leichteste Weise umgangen werden könnte, sondern bestätigt auch die Entstehungsgeschichte. Denn der § 368 Str.GB. hat die Bestimmungen des § 347 preuß. Str.GB. wieder aufgenommen, namentlich entspricht die Nr. 5 des § 368 RStr.GB. wörtlich der Nr. 6 preuß. Str.GB. Die, die Feuerpolizei betreffenden, Nrn. 3—9 des letzteren sind aber wieder den §§ 1538 ff. Allgem. Landr. II. 20 nachgebildet, insbesondere die Nr. 6 — und folgeweise die Nr. 5 des § 368 RStr.GB. ebenfalls — dem § 1548 Allgem. Landr. II. 20, welcher lautete:

Digitized by Google

„In Scheunen und Ställen, Böden und anderen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen."

Nach dieser Fassung ist es völlig klar, daß jeder Aufenthalt in den bezeichneten Räumen, „mit bloßem Feuer oder Licht" ꝛc. verboten war, gleichgültig, ob das Feuer oder Licht schon beim Eintritte entzündet war oder erst nach dem Eintritte in den Raum entzündet wurde.

Maß- und Gewichtspolizei; Besitz ungeeichter Wage.*)

§ 369 Nr. 2 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 20. Mai 1897.)

Die Vorschrift des § 369 Ziff. 2 will der des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung (RGBl. 1871 S. 397 u. Beil. S. 24) den strafrechtlichen Nachdruck gewähren; was den hier hervorgehobenen Thatbestand betrifft, so kann nach dem Ausdruck „vorgefunden" nicht zweifelhaft sein, daß schon der bloße Besitz ungestempelter Maßwerkzeuge mit Strafe bedroht ist und daß es auf die Benützung derselben nicht ankommt. (Oppenhof, Str.GB. § 369 Ziff. 2 Anm. 10, 12, 16. Olshausen, Str.GB. § 369 Ziff. 2 Anm. 3. Reger, Str.GB. § 369 Ziff. 2.)

Das angefochtene Urteil stellt auf Grund der Aussage des Gendarmeriewachtmeisters K. fest, daß die in der Backstube des Angeklagten vorgefundene Wage, bezüglich deren der Angeklagte der vorschriftsmäßigen Nacheichung und Stempelung für das Jahr 1896 nicht nachgekommen ist, an sich zur Verwendung im öffentlichen Verkehre beim Mehlverkaufe geeignet wäre. Mit dieser Feststellung erscheint der Thatbestand einer Uebertretung nach § 369 Ziff. 2 Str.GB. in erschöpfender Weise gegeben. Dieselbe erleidet auch keinen Eintrag durch die Aeußerung im Urteile, daß eine solche Teigwage schon ihrem Aussehen nach nicht wohl zur Verwendung im Verkaufsladen eines Bäckers und Mehlhändlers bestimmt sein könne, da es nicht darauf ankommt, ob eine Wage für eine besondere Verwendung bestimmt ist, sondern ob dieselbe zur Verwendung im öffentlichen Verkehre geeignet erscheint, was ja festgestellt ist; dann geht aber auch die Strafkammer bei ihrem Urteile, als welches sich die fragliche Aeußerung darstellt, von falscher Voraussetzung aus; das Mehl muß nicht gerade im Verkaufsladen abgewogen werden, es kann dieses auch in der Backstube geschehen, zumal das Mehl hier aufbewahrt wird; es steht

*) Vergl. Bd. 16 S. 433, Bd. 14 S. 405.

Digitized by Google

sohin auch die Lage der Backstube, welche vom Verkaufsladen getrennt ist, der Feststellung nicht entgegen und allenfallsige Teigreste vom Brotwägen an der Wage können jederzeit leicht entfernt werden.

IV. Zu verschiedenen Reichsgesetzen.

Ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch (fünfjährigen) Auslandsaufenthalt in Verbindung mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit verloren haben, steht ein Rechtsanspruch auf Renaturalisation überhaupt nicht — ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch bloßen (zehnjährigen) Auslandsaufenthalt verloren haben, steht ein solcher Rechtsanspruch dann nicht zu, wenn dieselben nach Verlust der Reichsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.*) Rückkehr nach Deutschland ist in beiden Fällen belanglos.

§ 21 Abs. 3 u. 5 (mit § 13 Ziff. 3) BStaatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870. (Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., Plenum, v. 23. April 1897.)

In der Hauptsache ist die Frage zu entscheiden, ob dem Kaufmann O. M., der vor seiner im Jahre 1883 erfolgten Uebersiedlung nach Amerika die bayerische Staatsangehörigkeit besessen hat, ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der bayer. Staatsangehörigkeit zusteht, nachdem er im Jahre 1894 in das Gebiet des deutschen Reiches zurückgekehrt ist und sich seit dem Jahre 1895 in Fr. (Bayern) niedergelassen hat.

Für die Entscheidung dieser Frage ist § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 maßgebend.

Nun steht nach Inhalt der Akten zunächst soviel fest, daß O. M. jedenfalls am 31. Mai 1883 in Newyork sich befand, daß er von da an bis zu seiner zu Anfang des Jahres 1894 erfolgten Rückkehr nach Europa Amerika nicht mehr verlassen und daß er am 1. November 1888 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika erworben hat. Aus diesen Thatsachen

---

*) Der Umstand, daß auch im Falle des § 21 Abs. 5 BStaatsangeh.-Ges. ein Rechtsanspruch auf Renaturalisation dann versagt wird, wenn die betr. Person nach Verlust der Reichsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, bewirkt allerdings indirekt eine Gleichstellung der beiden Absätze (3 und 5) des § 21 des erwähnten Gesetzes in Bezug auf das verwaltungsrechtliche Verfahren; allein gerade diese Wirkung liegt in der Absicht des Gesetzes. A. d. H.

Digitized by Google

im Zusammenhalte mit Art. 1 des Vertrages zwischen Bayern und den Verein. Staaten von Nordamerika vom 26. Mai 1868 (RBl. 1868 S. 2153) ergibt sich aber, daß O. M. gemäß § 21 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 mit dem 1. November 1888, d. i. mit jenem Zeitpunkte die bayer. Staatsangehörigkeit verloren hat, in welchem er das nordamerikanische Staatsbürgerrecht erwarb und einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vollendet hatte, nachdem es, wie in Ziff. I, 1 des Schlußprotokolles zu dem erwähnten Staatsvertrage ausdrücklich bestimmt wird, keineswegs begründet ist, „daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müsse".

Hatte aber O. M. die bayer. Staatsangehörigkeit schon am 1. November 1888 verloren, so folgt hieraus von selbst, daß er dieselbe durch den erst im Jahre 1893 vollendeten zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht neuerdings verlieren konnte und daß sohin der § 21 Abs. 5 des mehrerwähnten Gesetzes auf ihn wenigstens unmittelbar keine Anwendung finden kann.

Die Beschwerde sucht aber geltend zu machen, daß der in Abs. 5 des § 21 statuierte Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in dem Bundesstaate der Niederlassung nicht nur beim Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt, sondern auch in jenen Fällen, in welchen die ursprüngliche Staatsangehörigkeit eines Deutschen nach § 21 Abs. 3 a. O. verloren ging, also auch dann bestehe, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate durch fünfjährigen Aufenthalt in einem Staate des Auslandes in Verbindung mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit dortselbst eingetreten sei.

Nun ist zunächst in das Auge fallend, daß der Wortlaut des § 21 Abs. 5, insoferne hier von dem Verluste der Staatsangehörigkeit „durch zehnjährigen Aufenthalt" die Rede ist, dieser Auffassung entgegensteht.

Wenn aber von dem Satze ausgegangen wird, daß in dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe einer fremdländischen Staatsangehörigkeit gewissermaßen nur eine Unterart des regelmäßigen Verlustes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit zu erblicken sei, so könnte man versucht sein, zu folgern, daß, wie in § 13 Ziff. 3 des Gesetzes mit den Worten: Verlust „durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande" zweifellos auch der Verlust durch fünfjährige

Digitized by Google

Abwesenheit in Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit mitbegriffen ist, so auch in § 21 Abs. 5, obwohl nur von dem Verluste durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die Sprache ist, doch auch der Verlust durch fünfjährige Abwesenheit, verbunden mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, habe mit eingeschlossen werden wollen. Man könnte dann eine Bestärkung dieser Anschauung in dem Wortlaute des Abs. 5 insoferne finden, als hier für den Fall, wenn nach dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, aber vor der Rückkehr in die frühere Heimat eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wurde, keine Ausnahme vorgesehen ist. Es könnte also gefolgert werden, daß, so wenig in diesem Falle der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit den durch Abs. 5 begründeten Anspruch auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit ausschließe, ebensowenig der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Falle des Abs. 3, bei Verlust der Staatsangehörigkeit durch fünfjährige Abwesenheit, dem Anspruche auf Wiedererlangung der früheren Staatsangehörigkeit hindernd entgegenstehe. Bei näherer Untersuchung ergibt sich aber, daß diese Auffassung mit den in den einschlägigen Gesetzgebungsverhandlungen kundgegebenen Absichten der gesetzgebenden Faktoren nicht zu vereinigen ist.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welcher dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 14. Februar 1870 vorgelegt worden ist (Stenogr. Ber. über die Verh. des nordd. Bundes, I. Legislaturper., Sess. 1870, Bd. III S. 153), hatte in § 13 schon die im Gesetze vom 1. Juni 1870 wiederkehrende Fassung. Dagegen enthielt § 21 des Entwurfes nur die ersten vier Absätze des bezeichneten Gesetzes. Nach § 21 des Entwurfes sollte also für Deutsche der Verlust der Staatsangehörigkeit, abgesehen von den Fällen des Besitzes eines Reisepapieres, des Eintrages in einer Konsulatsmatrikel 2c., durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, und bei Vorhandensein besonderer Staatsverträge durch mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe der fremdländischen Staatsangehörigkeit eintreten; ferner sollte hienach für Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hätten, die Möglichkeit der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate auch ohne Niederlassung dort-

Digitized by Google

selbst gegeben sein. Von irgend einem Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme war demnach überhaupt unter keiner Voraussetzung die Rede.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstage beschränkte sich nur auf die Generaldiskussion (Stenogr. Ber. Bd. I S. 82). Zur zweiten Beratung des Entwurfes war der Antrag eingebracht worden, in § 13 hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit statt Ziff. 3 zu setzen:

Dieser Verlust tritt ein

„3. durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit im Auslande in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalte daselbst (§ 21)"

und ferner dem § 21 im Eingange folgenden Wortlaut zu geben:

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, im Auslande Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren ꝛc."

Der Abs. 4 sollte dagegen gänzlich gestrichen werden (Bd. III S. 255 a. O.).

Im Reichstage wurde mit Nachdruck geltend gemacht, es gehe nicht an, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Deutschen unabhängig von dem freien Willensakte desselben und dem einzelnen vielleicht unbewußt lediglich durch Zeitablauf solle eintreten können. Nachdem auch darauf hingewiesen worden war, daß nach § 21 des Regierungsentwurfes zwar unter gewissen Umständen die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden könnte, daß aber dem Betroffenen selbst für den Fall eines entschuldbaren Versäumnisses kein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit vorbehalten sei, wurde § 13 Ziff. 3 nach dem oben bezeichneten Antrage angenommen und dem Eingange des § 21 Abs. 1 folgende Fassung gegeben:

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren ihre Staatsangehörigkeit."

Zugleich wurde Abs. 4 des § 21 als nunmehr gegenstandslos gestrichen. Bd. I S. 266, 272 a. O.

Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in einem deutschen Bundesstaate ist also auch nach dem Ergebnisse der zweiten Beratung nirgends zugestanden worden.

Die verbündeten Regierungen legten indessen großes Gewicht auf Wiederherstellung der Bestimmungen über Verlust der Staatsangehörigkeit durch bloßen zehnjährigen Zeitablauf. Der Abgeordnete v. Puttkammer (Fraustadt) stellte daher bei der dritten Beratung im Reichstag den Antrag, in § 13 Nr. 3 und § 21 die Regierungsvorlage wieder herzustellen, jedoch dem § 21 als

Digitized by Google

Alinea 5 jenen Satz beizufügen, welcher gegenwärtig auch im Gesetze als Abs. 5 enthalten ist (Bd. II S. 1076 a. O.).

Der Präsident des Bundeskanzler-Amts befürwortete die Annahme dieses Antrages, indem er insbesondere hervorhob, „der Vorschlag, daß ein Norddeutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückgekehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen könne", sei geeignet, die Härte zu mildern, welche in der fraglichen Bestimmung gefunden werden könne. Bei der Diskussion hierüber nahm allein der Abgeordnete Miquel das Wort. Derselbe äußerte, es handle sich um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhalte, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaft als Deutscher verlieren solle. Bisher sei daran festgehalten worden, daß die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn aber dem gegenüber die verbündeten Regierungen erklärten, daß ihnen die strikte Durchführung dieses Grundsatzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andererseits die durch die Vorlage gewährte Möglichkeit der Unterbrechung des Zeitablaufes und das Amendement des Herrn von Puttkammer durch Sicherung des jederzeitigen Wiedererwerbes der Staatsangehörigkeit nach der Rückkehr in die Heimat die Unzuträglichkeiten, die aus dem Verluste durch bloßen Zeitablauf entsprängen, auf ein Minimum reduziert würden und das Zustandekommen des Gesetzes hievon abhängig sei, so könne er nur für das Amendement v. Puttkammer stimmen. Daraufhin ist dieser Antrag angenommen worden und das Gesetz alsdann in dieser Weise zu stand gekommen.

Hienach war es also die ausgesprochene Meinung der gesetzgebenden Faktoren, daß nur demjenigen in das Reichsgebiet zurückkehrenden Deutschen ein Anspruch auf Aufnahme im Bundesstaate der Niederlassung zu gewähren sei, der seine frühere Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, eine fremde Staatsangehörigkeit aber nicht erworben habe.

Es erhellt dies aber auch schon aus dem Zusammenhalte des nunmehrigen Gesetzestextes mit dem Ergebnisse der zweiten Beratung im Reichstage. Denn wenn hienach der Reichstag nichts weiter anstrebte, als daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht durch bloßen Zeitablauf, sondern nur in Verbindung mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehen solle, und wenn er unter der letzteren Voraussetzung sich

Digitized by Google

nicht veranlaßt sah, ein Recht auf Wiedererlangung vorzusehen, wenn ferner darnach der Abs. 5 im Einverständnisse mit den verbündeten Regierungen nur zu dem Zwecke angefügt wurde, um die mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf verknüpfte Härte zu mildern, so darf dem Abs. 5 nicht die Absicht unterstellt werden, einen Fall zu treffen, der völlig außerhalb des Rahmens dieser Erwägungen liegt, und bei welchem ein Verlust der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf gar nicht in Frage ist, sohin auch das Gesetzgebungsmotiv nicht zutrifft.

Die Härte, welche vermieden werden sollte, wurde eben gerade darin gefunden, daß ein Bundesangehöriger seine Staatsangehörigkeit durch bloße Abwesenheit ohne weiteres Zuthun verlieren solle, sie wurde von Anfang an dann nicht als gegeben erachtet, wenn jemand zugleich durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit den Willen kundgegeben hat, das Band der Zugehörigkeit zum bisherigen Heimatstaate zu lösen.

Hiemit ist auch der Schlußfolgerung der Boden entzogen, daß, wenn selbst bei dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit trotz nachgefolgten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit das Recht auf Wiedererlangung der früheren Staatsangehörigkeit begründet sei, dies umsomehr bei den in Abs. 3 des § 21 vorgesehenen Verluste durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe einer fremdländischen Staatsangehörigkeit der Fall sein müsse. Denn die Entstehungsgeschichte des Abs. 5 läßt eben deutlich erkennen, daß derselbe nur den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf treffen will und daß er daher dann keine Anwendung finden kann, wenn nach Ablauf der Verjährungsfrist vor der Rückkehr nach Deutschland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wurde.

Insoferne erweist sich nun allerdings der Wortlaut des Abs. 5 als unvollständig, weil er den Vorbehalt des Nichterwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit besonders hätte zum Ausdrucke bringen sollen. Indessen ist es nach allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung (Dernburg, Pandekten, 4. Aufl. Bd. I §§ 34 und 35; Windscheid, Pandekten, 7. Aufl. Bd. I § 21) keineswegs ausgeschlossen, vielmehr nach der gesamten Rechtslage geboten, diese Lücke im Gesetzestexte aus den Gesetzgebungsverhandlungen, welche den Willen des Gesetzgebers bestimmt erkennen lassen, zu ergänzen.

Digitized by Google

Dieselbe Rechtsauffassung findet Ausdruck in neueren Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes (Reger, Entsch., Bd. 14 S. 300, Bd. 17 S. 212), bei Kahn, Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. S. 187, bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. Bd. I S. 158, und in dem Runderlasse des k. preuß. Ministers des Innern vom 17. Februar 1896 (hier Bd. 16 S. 337).

Mit teilweise anderer Begründung gelangen auch v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. I S. 280 Note 68 und Landgraff in Hirths Annalen 1870 S. 647 zu dem Ergebnisse, daß im Falle des Verlustes der Bundesangehörigkeit durch fünfjährige Verjährungszeit ein Rechtsanspruch nach § 21 Abs. 5 a. O. nicht bestehe.

O. M. hat zwar noch geltend gemacht, daß der Anspruch auf Wiederaufnahme für ihn jedenfalls dadurch entstanden sei, daß er nach seiner Rückkehr aus Amerika sich zwei Jahre in Deutschland aufgehalten und überhaupt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, sich in Bayern niedergelassen habe. Aber der Umstand, daß O. M. gemäß Art. 4 des Staatsvertrages vom 26. Mai 1868 etwa auch das nordamerikanische Staatsbürgerrecht wieder verloren haben mag, begründet, wie schon von der Vorinstanz zutreffend erörtert worden, für den Genannten keineswegs einen Anspruch auf seine Wiederaufnahme in Bayern, da aus dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 ein solcher Anspruch nicht abgeleitet werden kann. Vergl. auch Nr. III Ziff. 2 des Protokolls vom 26. Mai 1868 zu dem Staatsvertrage mit Nordamerika.*)

Der von O. M. erhobene Anspruch auf Aufnahme in den bayer. Staatsverband ist also rechtlich nicht begründet.

Unanwendbarkeit des § 17 Unterst.Wohns.Ges. (selbständiger Erwerb des Unterst.Wohns.) auf die Ehefrau eines zwangsweise in das Heer eingestellten unsicheren Heerespflichtigen während der Dienstzeit des Ehemannes.

(Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 6. Februar 1897.)

Der Barbier J., welcher den Unterstützungswohnsitz in Magdeburg besitzt, wurde im Februar 1893 als unsicherer Heerespflichtiger zwangsweise in das 1. Hannoversche Infanterieregiment Nr. 74 in Hannover eingestellt, woselbst er seiner Militärdienstpflicht während der Zeit vom 20. Februar

*) Vergl. hieher Bd. 17 S. 318 (Reichsger.).

Digitized by Google

1893 bis 22. September 1895 genügte. Die Ehefrau J. folgte ihrem Ehemanne nach Hannover und bezog daselbst eine eigene Wohnung, worin sie von ihrem gewöhnlich in der Kaserne sich aufhaltenden Ehemanne ab und zu besucht wurde. Sie fand Arbeitsverdienst in der Flachsspinnerei zu Hannover. Das während dieser Zeit am 25. September 1894 geborene Kind der J.'schen Eheleute mußte wegen Erkrankung vom 16. Februar bis 2. April und vom 21. Juli bis 19. August 1895 seitens des Ortsarmenverbandes Hannover kuriert und verpflegt werden. Wegen Erstattung der hierdurch in Höhe von 37 M. entstandenen Kosten nahm dieser Ortsarmenverband den Ortsarmenverband Magdeburg als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes in Anspruch. Der Beklagte wendete ein, daß die Ehefrau des „zwangsweise" in das Heer eingestellten J. während der Zeit der Militärdienstpflicht desselben im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 selbständig gewesen sei, und daß, da Frau J. am Orte des klagenden Armenverbandes in einem Arbeitsverhältnisse gestanden, für die Kosten der Kur und Verpflegung des bei ihr befindlichen erkrankten Kindes, nach § 29 a. O. in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, der Kläger aufzukommen habe.

Der Erstrichter hat diesen Einwand für unbegründet erachtet und den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Bei dieser Entscheidung hat es auch auf die Berufung des Beklagten, mit welcher der frühere Einwand lediglich wiederholt worden, bewenden müssen.

Zu den Personen, auf welche wegen ihrer Stellung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Vorschrift des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes Anwendung findet, können selbstverständlich auch Ehefrauen gehören; auch „deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige" unterliegen, nach der neuen Fassung des Gesetzes, jener Vorschrift. Von dem Unterstützungswohnsitze einer Ehefrau, welchen „deren Angehörige teilen", kann aber nur in den Fällen des § 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Rede sein. Treffen daher die Voraussetzungen der letzteren Bestimmung nicht zu, so ist auch die Anwendung des § 29 a. O. auf die, bei einer Ehefrau befindlichen „Angehörigen" ausgeschlossen. Die Kosten der Kur und Verpflegung der letzteren sind daher nach allgemeinen armenrechtlichen Regeln zu tragen: das heißt, sie treffen den Armenverband, welchem die Fürsorge für das in der Person seiner Angehörigen unterstützte Familienhaupt obliegt. Dieser Fall liegt hier vor. Denn die Annahme, daß die Ehefrau J. lediglich deshalb, weil ihr Ehemann in das Heer eingestellt ist, als „selbständig" im Sinne des § 17 a. O. anzusehen wäre — ist, mindestens in der Allgemeinheit, in der sie von dem Beklagten aufgestellt ist, ganz unhaltbar. Eben das, was von zahlreichen anderen Personen gilt, welche vermöge ihrer Berufsstellung genötigt sind, in mehr oder minder langen Zeiträumen der ehelichen

Digitized by Google

Gemeinschaft thatsächlich zu entsagen — gilt auch von den ihrer Militärdienstpflicht genügenden Personen. Das thatsächliche Getrenntleben der Eheleute hat in allen diesen Fällen die im § 17 a. O. vorgesehene Rechtswirkung nicht zur Folge. In Wirklichkeit haben denn auch die J.schen Eheleute die eheliche Gemeinschaft in Hannover nach Möglichkeit fortgesetzt. .

Militärpflicht im Sinne des § 26 Unterst.Wohns.Ges. vom 6. Juni 1870.

(Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 20. März 1897.)

Von der Auffassung ausgehend, daß der Begriff der „Militärpflicht" im § 26 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nach Maßgabe der Vorschriften im § 22 der Deutschen Wehrordnung auszulegen sei, gelangt der Vorderrichter zu dem Schlusse, daß der im Alter von etwa 17½ Jahren als Dreijährig-Freiwilliger in das Heer eingetretene Arbeiter F. nicht in Erfüllung der Militärpflicht gedient habe, da letztere nach der Wehrordnung erst mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Die Prämisse ist jedoch unrichtig, womit das daraus hergeleitete Ergebnis von selbst entfällt.

Die Militärpflicht in dem engen technisch-militärischen Sinne, welchen die Wehrordnung konstruiert hat, ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Diese Pflicht dauert vom 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bis zur endgültigen Entscheidung über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen. Die endgültige Entscheidung kann bestehen in der Ausschließung vom Dienst, in der Ausmusterung vom Dienst, in der Ueberweisung zum Landsturm oder zur Ersatzreserve oder in der Aushebung für einen Truppenteil (§ 28 der Wehrordn.). Die Aushebung endigt mit der Feststellung der Brigade-Ersatzverteilung (§ 74 der Wehrordnung). Die alsdann folgende Gestellung der ausgehobenen Rekruten bei den Truppenteilen (§ 81 der Wehrordnung) liegt schon außerhalb des Bereichs der Militärpflicht im engeren Sinne; in erhöhtem Maße gilt dies von der thatsächlichen Heranziehung zum militärischen Dienst, welche an die Einstellung sich anreiht.

Schon hieraus ergibt sich, daß der Begriff des „Dienens in Erfüllung der Militärpflicht" einen unlösbaren Widerspruch in sich schließen würde, wenn man die „Militärpflicht" nach Maßgabe des § 22 ff. der Wehrordnung begrenzen wollte. Die einschlägige Vorschrift im § 26 des Gesetzes über den Unterstützungs-

Digitized by Google

wohnsitz wäre alsdann gegenstandslos. Diese Konsequenz zeigt die Unhaltbarkeit der Auffassung des Vorderrichters. Zudem ist es willkürlich und unberechtigt, eine Bestimmung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz an der Hand von Vorschriften interpretieren zu wollen, welche zur Ausführung militärischer Organisationsgesetze erlassen worden sind.

Militärpflicht im Sinne des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bedeutet lediglich „Dienstpflicht". Eine Militärperson, welche lediglich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Heere oder in der Marine dient, soll als in der freien Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl des Aufenthaltsortes beschränkt angesehen werden. In diesem Sinne verstanden, findet der Begriff auch auf die sog. Dreijährig-Freiwilligen Anwendung. Auch diese dienen lediglich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, und die in armenrechtlicher Beziehung hieraus sich ergebende Folge wird auch dadurch nicht berührt, daß sie — wie in der Wahl des Zeitpunkts für den Diensteintritt, so auch — in der Wahl des Truppenteils freie Hand haben (§ 17 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867). Die freie Wahl des Truppenteils schließt nicht ohne weiteres die freie Wahl des Dienstortes in sich; der Freiwillige, welcher sich für einen bestimmten Truppenteil entschieden hat, muß demselben auch im Fall der Garnisonsveränderung folgen. Es ist also innerlich durchaus berechtigt, die Freiwilligen denjenigen Militärpersonen zuzurechnen, welche in der freien Wahl des Aufenthaltsortes beschränkt sind.

Im vorliegenden Fall muß demnach bei der Entscheidung der Frage, ob der Arbeiter F. den durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitz in P. verloren hat, die durch die Erfüllung der Militärpflicht bedingte Abwesenheit für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis zum 19. September 1894 außer Ansatz bleiben.

Gleichzeitige Uebernahme einer aus mehreren Personen bestehenden hilfsbedürftigen Familie aus dem Auslande.

§ 33 Unterst.Wohnf.Gef. v. 6. Juni 1870.

(Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 23. Januar 1897.)

Materiell steht die Frage zur Entscheidung: ob nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bei der gleichzeitigen Uebernahme einer gesamten aus mehreren Personen bestehenden hilfsbedürftigen Familie aus dem Auslande der letzte Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes auch hinsichtlich

Digitized by Google

derjenigen armenrechtlich unselbständigen Familienglieder entscheidend ist, welche in einem anderen Bezirk als das Familienhaupt ihr letztes Armendomizil gehabt haben.

Die Frage ist vom Bundesamt noch nicht entschieden. Die Bd. 13 S. 118, Bd. 14 S. 104, Bd. 27 S. 154 abgedruckten Urteile behandeln sämtlich den Fall, daß ein hilfsbedürftiges Familienglied für sich allein vom Auslande übernommen und armenrechtlich unterstützt werden mußte, während nach dem Sachverhalte, welcher der Bd. 18 S. 106 veröffentlichten Entscheidung zu grunde liegt, nur das Familienhaupt, nicht aber die mit demselben aus dem Auslande übernommenen Familienglieder einen letzten Unterstützungswohnsitz im Inlande besessen hatten.

Bei Prüfung der Frage ist das Bundesamt zu dem Ergebnis gelangt, daß das Prinzip der Familieneinheit, welches in dem letzterwähnten Falle dahin geführt hat, auch hinsichtlich der Familienglieder die Unterstützungspflicht dem letzten Domizil des Familienhauptes aufzuerlegen, auch für das jetzt zur Entscheidung stehende Rechtsverhältnis den Ausschlag geben muß. . .

Besondere Standesbeamte; mit der Widerrufung ihrer Bestellung erlischt deren Eigenschaft als Gemeindebeamte nebst den hieraus abzuleitenden Rechten auf Gehalt und Pension.

§ 4 Abs. 4, § 5 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

(Urt. d. Reichsger., 4. Civils., v. 29. März 1897.)

Der Kläger, Major a. D., hat in M. die von den Gemeindebehörden der Beklagten etatsmäßig kreierte Stelle eines besonderen Standesbeamten seit dem 1. Mai 1890 gegen ein bedungenes Jahresgehalt von 1000 ℳ bekleidet. Dieser Anstellung lag eine von dem Oberbürgermeister in Vertretung des Magistrats mit dem Kläger am 28. April 1890 aufgenommene Verhandlung zu Grunde, in welcher unter anderm bestimmt worden ist, daß ein Pensionsanspruch mit der Anstellung nicht verbunden sei, und daß das Dienstverhältnis des Klägers auch der Stadt gegenüber sofort erlösche, wenn der Fall des § 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eintreten sollte. Dieser Fall ist eingetreten, indem der Oberpräsident der Provinz S. kraft der ihm nach § 5 a. O. zustehenden Befugnis die Genehmigung zur Bestellung des Klägers mittels Erlasses vom 30. Juni 1895 widerrufen hat. Infolgedessen ist der Kläger am 31. Juli 1895 aus dem ihm übertragenen Amte geschieden und die Beklagte hat ihm seitdem die Zahlung des Gehalts verweigert. Der Kläger ist der Meinung, daß er durch seine Anstellung als besonderer Standesbeamter alle Rechte eines nach § 56 Nr. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten erlangt habe und hat deshalb im vorliegenden Rechtsstreite beantragt: die Beklagte zu verurteilen, an ihn jährlich 1000 ℳ Gehalt seit dem 1. August 1895 in vierteljährlichen Vorausbezahlungen bis zum Eintritte seiner Dienstunfähigkeit und sodann die entsprechende Pension auf Lebenszeit zu zahlen.

Digitized by Google

Der erste Richter hat die Beklagte diesem Antrage entsprechend verurteilt, während der Kläger in zweiter Instanz mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden ist.

Zurückweisung der Revision des Klägers.

Die durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannten besonderen Standesbeamten sind allerdings nach § 4 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte. Sie sind dies aber nur in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte, und zwar auf Grund der Bestimmung des gedachten Reichsgesetzes, welches daneben im § 5 ausspricht, daß die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Genehmigung zur Bestellung jederzeit widerruflich ist. Macht die Verwaltungsbehörde von diesem Widerrufsrechte Gebrauch, so erledigt sich damit das Amt des besonderen Standesbeamten. Dem Berufungsrichter muß deshalb darin beigetreten werden, daß der Kläger, welcher in solcher Weise, infolge eines die Genehmigung zu seiner Bestellung widerrufenden Ober-Präsidialerlasses, aus seiner standesamtlichen Stellung geschieden ist, die Eigenschaft eines Gemeindebeamten gleichzeitig mit dem ihm übertragen gewesenen Amte verloren hat, und daß er sich demgegenüber für die von ihm behauptete Fortdauer seiner Gemeindebeamtenqualität auf die Vorschrift des § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht berufen kann, weil er von dem Gemeindevorstande nur als Standesbeamter mit der sich aus § 5 des genannten Reichsgesetzes ergebenden Beschränkung angestellt worden war.

Dieser Auffassung steht auch die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nicht entgegen. In dem ursprünglichen Entwurfe lautete der bis auf die Schlußworte unverändert gebliebene zweite Absatz des § 3 dahin: Die Bestellung erfolgt, soweit nicht in § 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde und ist widerruflich.

Dazu wurde in den Motiven (S. 23) hervorgehoben, daß die Bestellung der Standesbeamten in allen Fällen nur auf Widerruf erfolgen solle. Um diesem Gedanken einen noch präziseren Ausdruck zu geben, wurde, infolge eines auf Anregung des Abgeordneten Dr. Schwarze (durch von Seydewitz und Genossen) gestellten Antrages, die jetzt dem § 5 entsprechende Bestimmung unter Streichung der drei letzten Worte des § 3 Abs. 2 hinter 4 dahin eingeschoben: Die durch die höhere Verwaltungsbehörde

Digitized by Google

erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. (Vergl. stenographische Berichte S. 991.)

Erst nachdem dieser Abänderungsantrag ohne Widerspruch geblieben war, wurde bei der weiteren Beratung des § 4, in welchem nach der damaligen Vorlage der vierte Absatz noch fehlte, vom Abgeordneten Miquel die Frage angeregt, ob die durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Standesbeamten Gemeindebeamte oder Staatsbeamte seien. Er bat in dieser Beziehung um eine authentische Erklärung, weil auf Grund einer ähnlichen Bestimmung des preuß. Zivilstands-Gesetzes Zweifel darüber hervorgetreten seien, ob solche Standesbeamte als Gemeindebeamte angesehen werden müßten, und ob sie dem Magistrate unterstellt und seiner Disziplin unterworfen seien. Da vom Bundesratstische hierüber zunächst eine Erklärung nicht abgegeben wurde, stellte der Abgeordnete Miquel bei der dritten Lesung einen von ihm näher begründeten Antrag dahin, dem § 4 die — jetzt dem Abs. 4 entsprechende — Bestimmung beizufügen: Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär Dr. Friedberg, erklärte darauf: Es werde anerkannt, daß ein von Gemeindewegen bestellter besonderer Standesbeamter in seinen amtlichen Funktionen in die Hierarchie der Gemeindebeamten eingereiht sei und demgemäß unter der Kontrolle und Botmäßigkeit der Gemeindebehörde stehe; wenn aber das Amendement ausspreche, „diese Personen sind Gemeindebeamte", so gehe das Amendement über das hinaus, was hier notwendig zu sagen sei; viele Personen, z. B. frühere Offiziere, die sich gern dazu hergegeben hätten, die Funktionen eines Standesbeamten zu übernehmen, würden möglicherweise großes Bedenken tragen, einfach in die Reihe der „Gemeindebeamten" im strikten Sinne einzurücken. Diese Darlegungen wurden vom Abgeordneten Gumbrecht als unklar bekämpft und der Antragsteller Miquel erklärte sodann: Er würde kein Bedenken getragen haben, sein Amendement zurückzuziehen, wenn der Vertreter des Bundesrats sich darauf beschränkt hätte zu sagen: „Wir halten es für zweifellos, daß inhalts dieses Gesetzes auch ohne Annahme des Amendements die betreffenden Beamten in der Hierarchie der Gemeindebeamten stehen und der Kontrolle und der Aufsicht des Magistrats unterworfen sind"; die hinzugefügten weiteren Bemerkungen des Bundesratsvertreters hatten aber die Sache wieder

Digitized by Google

dunkel gemacht. Nach seiner Ansicht sei die Sachlage eine höchst einfache: es seien die fraglichen Personen Gemeindebeamte mit dem Auftrage, staatliche Funktionen zu versehen. (Vergl. stenographische Berichte S. 995 und 1226 bis 1229.)

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß man mit der im vierten Absatze des § 4 a. O. enthaltenen Bestimmung im wesentlichen nur die Absicht verfolgt hat, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten in der Hierarchie der Gemeindebeamten stehen und der Kontrolle und der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt sind. Dagegen bieten die Reichstagsverhandlungen keinen Anhalt dafür, daß man den fraglichen Beamten ein Recht habe einräumen wollen, auch dann noch Gemeindebeamte zu bleiben, wenn sie aufhören würden, Standesbeamte zu sein. Vielmehr lassen die bei der zweiten Lesung voraufgegangenen Verhandlungen, welche zur Einschiebung des § 5 a. O. geführt hatten, deutlich erkennen, daß man sich bei der Annahme des Amendements Miquel voll bewußt gewesen ist, daß die amtliche Stellung, um deren Qualifizierung es sich handelte, nur als eine widerrufliche sollte übertragen werden können. Schon diese Erwägungen müssen die Ansprüche des Klägers ohne weiteres als hinfällig erscheinen lassen, so daß es einer Erörterung der Frage nicht bedarf, ob der Anspruch auf eine Pension auch in dem Falle mit Erfolg kontraktlich hätte ausgeschlossen werden können, wenn der Kläger im Sinne des § 56 Nr. 6 und des § 65 der Städteordnung als ein auf Lebenszeit angestellter Gemeindebeamter anzusehen wäre.

Legitimation im Ehebruche erzeugter Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern; unwesentliche Unrichtigkeiten eines Geburtseintrags.

§ 26, § 65 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

(Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 23. Juni 1896.)

Die Handelsfrau Therese geb. G., geschieden gewesene D., geschiedene H. hat im November 1881 und im November 1883 je eine Tochter geboren.

Bei der Anmeldung der Geburtsfälle zum Standesregister sind diese Kinder beidemale als eheliche Kinder des damaligen (ersten) Ehemannes Karl D. bezeichnet und ist in den Geburtsurkunden verlautbart worden, daß die Kindesmutter bei ihrem Ehemanne und in dessen Wohnung die Kinder geboren habe, wiewohl der damalige Ehemann sich vom 11. Juli 1879 bis zum 10. Juli 1884 in der Strafanstalt Waldheim befunden hat. Als Vater hat sich der spätere zweite Ehemann der Kindesmutter, der Handarbeiter Christoph H. bekannt. Nach den zu den Akten abgegebenen Erklärungen haben sich sowohl D. als auch der spätere zweite Ehemann der

Digitized by Google

Kindesmutter, sowie diese selbst hierüber und namentlich über den Umstand einverstanden erklärt, daß D. seiner Ehefrau innerhalb der in Betracht kommenden Zeiträume ehelich nicht beigewohnt habe, und haben beantragt, das Vormundschaftsgericht solle die Abänderung der auf jene Geburtsfälle bezüglichen Einträge in den standesamtlichen Registern anordnen.

Das Amtsgericht hat diesen Antrag abgelehnt und hiergegen hat der dortige Stadtrat Beschwerde erhoben.

Dem Amtsgerichte kann zwar insofern nicht beigetreten werden, als es davon ausgeht, daß die beiden Einträge in keiner Beziehung Unrichtigkeiten enthalten; denn nach dem, was bis jetzt die Akten ergeben, ist es glaubhaft gemacht, daß die Kindesmutter nicht in der Wohnung ihres damaligen Ehemannes niedergekommen ist, zu jener Zeit auch überhaupt nicht mit ihrem Ehemanne zusammengelebt hat, allein das Verlangen des Stadtrats, daß vor allen Dingen diese Unrichtigkeiten beseitigt werden, erscheint dem Beschwerdegericht nicht begründet, weil diese Unrichtigkeiten nur unwesentliche Nebenpunkte betreffen, die auf die Rechtsverhältnisse der Kinder von keinem Einfluß sein können.

Es handelt sich vielmehr darum, ob dem allseitigen Verlangen der Beteiligten entsprochen werden solle, daß die beiden im Ehebruche erzeugten Kinder als durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert zu betrachten seien.

Um hierüber zu einer endgültigen Entschließung zu kommen, bedarf es vor allem der Bestellung eines Vormundes der Kinder. Dieser wird zu dem Vorhaben der Kindesmutter und des geschiedenen zweiten Ehemannes H. zu hören und es wird sodann wegen vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung zu dessen Erklärung Entschließung zu fassen sein.

Würde der Vormund sich damit einverstanden erklären, daß dem Wunsche H.'s und seiner geschiedenen Ehefrau, die Kinder als von ihnen erzeugt anzusehen, entsprochen werde, und das Amtsgericht hierzu die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilen, wie dies dem Interesse der Kinder am meisten zu entsprechen scheint, so würde sodann das Amtsgericht eine über das Geschehene aufgenommene Urkunde dem Standesamte zur Verfügung zu stellen haben, damit dieses nach § 26 des Personenst.Ges. verfährt (zu vergl. Annalen des OLG. Bd. XV S. 461 flg.). (Annalen.)

Dauernd unbekannter Aufenthalt im Sinne des § 29 Abs. 3 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

(Aus ein. Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 27. September 1897.)

Inhaltlich der Akten ist J. G. E., der Vater des Gesuchstellers M. E., seit mehr als zehn Jahren von seiner

Digitized by Google

Heimat R. entfernt und sein Aufenthalt unbekannt, derselbe vagiert herum, ohne seinen nächsten Angehörigen eine Nachricht zukommen zu lassen.

Es muß unter diesen Umständen angenommen werden, daß sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, ein Umstand, dessen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse nicht abzusehen ist.

An dieser Annahme ändert auch die Thatsache nichts, daß der Genannte im Juni 1897 in Hamburg betroffen und wegen qualifizierter Obdachlosigkeit bestraft und aus Hamburg ausgewiesen wurde, da nach Bestätigung der Polizeibehörde Hamburg der gegenwärtige Aufenthalt des J. G. E. unbekannt ist, demnach die Verhältnisse wieder so gelagert sind, wie vor der Bestrafung des Genannten in Hamburg; es erscheint sonach auch jetzt die Annahme gerechtfertigt, daß der Aufenthalt des Vaters des M. E. als dauernd unbekannt betrachtet wird.

Da gemäß § 29 Abs. III l. c. es dem Tode des Vaters gleichsteht, wenn sein Aufenhalt dauernd unbekannt ist, die Mutter des Gesuchstellers bereits am 21. Oktober 1877 verstarb, so besteht im Hinblicke auf § 29 l. c. kein Grund, der Eheschließung des M. E. entgegenzutreten.

Berichtigungsverfahren behufs Beseitigung anstößiger Vornamen eines Kindes.

§ 65 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

(Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 23. März 1897.)

Die Beschwerdeführerin hat am 15. April 1882 ein aus ihrer jetzt geschiedenen Ehe mit dem Strumpfwirker R. stammendes Kind männlichen Geschlechts geboren.

Am 24. Juli zeigte der Vater die Geburt des Kindes bei dem zuständigen Standesbeamten in G. an und bemerkte dazu, daß der Knabe die Vornamen „Peppo Poppo" erhalten habe. Das ist von dem Standesbeamten in das Geburtsregister eingetragen worden.

Neuerdings hat R. den Antrag gestellt, den Eintrag im Standesregister dahin zu berichtigen, daß der Knabe nicht „Peppo Poppo", sondern „Johannes" mit Vornamen heiße.

Das Amtsgericht hat die Anordnung der beantragten Berichtigung abgelehnt, weil ein irrtümlicher Eintrag nicht vorliege.

Hiergegen richtet sich die erhobene Beschwerde, welcher stattgegeben wurde.

Die Vorschrift in § 65 des Gesetzes v. 6. Februar 1875, wonach Eintragungen im Standesregister auf gerichtliche Anordnung berichtigt werden können, lautet ganz allgemein. Hieraus folgt, daß diese Vorschrift auf Abänderungen jeder Art, die sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 15 des Gesetzes behufs

Digitized by Google

Richtigstellung einer — abgeschlossenen — Eintragung erforderlich machen, Anwendung zu finden hat.

Unrichtig sein kann sowohl die Eintragung selbst, insofern sie nicht der erstatteten Anzeige entspricht, als auch die der Eintragung zu Grunde liegende Anzeige. In letzterer Beziehung wiederum macht es nach der bereits wiederholt zur Geltung gebrachten Auffassung des Oberlandesgerichts keinen Unterschied, ob der Mangel, mit dem die Anzeige behaftet ist, auf thatsächlichem oder rechtlichem Gebiete liegt. Auf rechtlichem Gebiete kommen, soviel die ein Rechtsgeschäft bildende Namensgebung anlangt, vor allem die einer Willenserklärung möglicherweise anhaftenden Fehler in Frage, durch die der Erklärung die rechtliche Wirksamkeit entzogen wird. Es sind dies Handlungsunfähigkeit, Zwang, Irrtum, mangelnde Ernstlichkeit, Verstoß gegen das Gesetz und die guten Sitten.

Im vorliegenden Falle ist der Vater des Kindes, wie er bei seiner neuerlichen Befragung hat einräumen müssen, bei der Anmeldnng der Geburt des Kindes nicht ganz nüchtern gewesen. Er hat sich also znm mindesten nicht in einem solchen Zustande befunden, daß er den Ernst der ihm obliegenden Verpflichtung zur Namensgebung ausreichend zu würdigen gewußt hätte. Hierauf deutet auch die Wahl der beiden, in ihrer Zusammenstellung lächerlich wirkenden Vornamen hin. N. hat sich dieses seines Thuns bei der Rückkehr in seine Behausung zunächst noch als eines Scherzes gerühmt, hat aber offenbar sehr bald Reue darüber empfunden und ist deshalb mit seiner Frau übereingekommen, den Knaben „Johannes" zu rufen. Dies ist fortan auch geschehen, so daß der Knabe die Namen „Peppo Poppo" thatsächlich nie geführt hat. Mit Rücksicht hierauf könnte es sich schon fragen, ob nicht der Erklärung Ns. vor dem Standesbeamten, soweit sie die Namensgebung betrifft, die Gültigkeit wegen mangelnder Ernstlichkeit abzusprechen sei.

Jedenfalls findet der von N. gestellte Antrag auf Anordnung der Berichtigung des Standesregisters seine Rechtfertigung in folgendem: Die dem Knaben seinerzeit beigelegten Vornamen mögen unter Umständen, wenigstens wenn sie einzeln in Betracht kommen, für zulässig zu achten sein, und insbesondere mag auch der zweite dieser Namen, der aus dem Altdeutschen stammt, noch jetzt hin und wieder in adeligen Geschlechtern geführt werden, in der Zusammenstellung wirken sie bei Personen von dem Stande der hier Beteiligten entschieden lächerlich und anstößig, wie zur Genüge daraus hervorgeht, daß der Knabe zur Folge der glaubhaften Mitteilung der Mutter von seinen Altersgenossen wegen

Digitized by Google

der zu ihrer Kenntnis gelangten Vornamen fortgesetzt verhöhnt wird. Der Vater des Knaben hat also durch die Namensgebung die berechtigten Interessen seines Kindes in gröblicher Weise verletzt und damit dergestalt gegen die guten Sitten verstoßen, daß dem Rechtsakte die Wirksamkeit zu versagen ist. Denn das dem Vater eines Kindes zustehende Recht der Namensgebung ist kein unbeschränktes, sondern findet seine naturgemäße Grenze in dem Gesetze und den guten Sitten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist gegeben, wenn der Vater, wie hier, seinem Kinde lächerlich wirkende Vornamen beilegt. Gegen einen solchen Mißbrauch bedarf das Kind, da es sich nicht selbst zu schützen vermag, des staatlichen Schutzes. Es hätte also schon der Standesbeamte die Eintragung der Anzeige Ns., soweit die Anzeige die Namensgebung betraf, ablehnen sollen. Da dies nicht geschehen ist, andererseits aber der Vater des Knaben in Anerkennung seines Unrechtes jetzt selbst den nach dem Gesetze zulässigen Weg zur Beseitigung der üblen Folgen seines Thuns eingeschlagen und die Berichtigung des Standesregisters in der von ihm bezeichneten Weise beantragt hat, so ist dem Antrage auch vom Gericht zu entsprechen.

Berichtigung wegen unrichtiger Bezeichnung der Reihenfolge der Vornamen.

§ 65 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

(Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 6. Dezember 1892.)

Aus der dem Aktenhefte beiliegenden Heiratsurkunde ergibt sich, daß in der am 25. September 1892 aufgenommenen Eintragung Nr. — des Heiratsregisters des Standesamts zu X. vom Jahre 1892 die Namen des Bräutigams von dem Standesbeamten mit „Ernst Paul K." aufgeführt sind, der Bräutigam selbst aber sich mit dem Namen „Paul Ernst K." unterzeichnet hat.

In § 54 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher bestimmt, was die Eintragung in das Heiratsregister enthalten soll, ist zwar der Unterschrift der Eheschließenden nicht gedacht, indessen auf diese Eintragungen finden — vgl. Hinschius, Kommentar zum vorerwähnten Reichsgesetze, 3. Aufl., S. 180 — die Bestimmungen in § 13 des angeführten Reichsgesetzes ebenfalls Anwendung; es ist daher der Eheschließungsakt auch von den Eheschließenden zu unterschreiben, und die Unterschrift der letzteren bildet einen Teil der Eintragung, die mit

Digitized by Google

der Unterzeichnung seitens des Standesbeamten ihren Abschluß findet. Selbstverständlich müssen die von dem Standesbeamten aufgeführten Namen der Eheschließenden mit den von letzteren selbst bewirkten Unterschriften übereinstimmen und wenn sich auch nicht wegen jeder unbedeutenden Verschiedenheit in den Vornamen die Einleitung des Berichtigungsverfahrens nach §§ 65 ff. des Reichsgesetzes nötig machen wird, so kann dieselbe doch dann nicht unterbleiben, wenn die Verschiedenheit in den Vornamen von der Art ist, daß dadurch die Beweiskraft der Eintragung gefährdet erscheint (§ 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes); letzteres ist vorliegend aber der Fall; denn an sich ist der Reihenfolge mehrerer Vornamen rechtliche Bedeutung nicht ohne weiteres abzusprechen — vgl. Annalen des OLG. Bd. XI S. 380 — und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Identität des K., welcher sich in der Eintragung mit den Vornamen „Paul Ernst" unterzeichnet hat, mit dem vom Standesbeamten aufgeführten „Ernst Paul K." später einmal angezweifelt werden könnte. . . .

Nach Lage der Sache hätte das Amtsgericht die von ihm erforderte Anordnung der Berichtigung nur um deswillen ablehnen können, weil die „Beteiligten" nach § 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes noch nicht gehört worden sind, was durch die Aufsichtsbehörde zu geschehen gehabt hätte. Es würde daher an sich die Sache der Amtshauptmannschaft zu diesem Behufe zurückzugeben sein, das Oberlandesgericht erachtet es aber mit Rücksicht auf den in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes gelegenen Wohnort des Maurers K., der allem Anschein nach mit seiner Ehefrau in Frage kommt, für angemessen, daß dies vom Amtsgerichte selbst nachgeholt wird. (Dr. Fischer'sche Zeitschr.)

Amtsärzte; Berufung auf den Diensteid; Württemberg.

§ 79 Abs. 2 Str.Pr.Ordn.

(Urt d. Reichsger., 1. Strafs., v. 25. März 1897.)

In Württemberg sind die Oberamtsärzte durch ihren Diensteid auch für die Erstattung von gerichtlichen Gutachten der in ihr Amt einschlagenden Art im allgemeinen beeidigt.

„Da ein Sachverständiger durch die Ableistung des Sachverständigeneides (§ 79 Abs. 1 Str.PO.) beschwört, daß er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, und da der württembergische Oberamtsarzt insbesondere bei Ableistung

Digitized by Google

seines Diensteides (§ 2 der k. Verordn. vom 27. Oktober 1878, Reg.-Bl. S. 233) beschwört, daß er alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wolle, so deckt dieser Eid auch diejenigen Bekundungen, welche er nach Zuziehung zu den Handlungen des Gerichtes innerhalb seines Dienstes als sachverständiger Zeuge wahrgenommen und seinem Gutachten zu Grunde gelegt hat. Andere als Thatsachen der genannten Art hat der Sachverständige weder nach dem Inhalte des Sitzungsprotokolles, noch nach den Ausführungen der Revision bezeugt. Nun glaubt zwar die letztere, daß der Sachverständigeneid nur, wenn er in der Hauptverhandlung vor Gericht geleistet werde, auch jene sachverständigen Bekundungen der dem Gutachten im einzelnen Falle unterliegenden konkreten Vorgänge umfasse, nicht aber, wenn ein für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigter Sachverständiger sein Gutachten unter Berufung auf den geleisteten Eid erstatte. Dieser Annahme steht jedoch schon der Inhalt des § 79 Str.PO. entgegen; denn er unterscheidet nicht zwischen der Eidesleistung eines Sachverständigen, welche von ihm vor Erstattung seines Gutachtens bei Gericht abgegeben wird, und der Berufung auf den geleisteten Eid, wenn ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt ist, sondern läßt diese Berufung an die Stelle des in der einzelnen Sache vor Abgabe des Gutachtens zu leistenden Sachverständigeneides treten. In dem Nachtrage zur Revision wird endlich die Meinung aufgestellt, daß, da der Eid, welchen die Oberamtsärzte in Württemberg als Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der in ihr Amt einschlagenden Art im allgemeinen abzulegen haben, von einer Verwaltungsbehörde, der Königlichen Kreisregierung, und nicht vom Gerichte abgenommen werde, dieser Eid kein Eid im Sinne des § 79 Abs. 2 Str.PO. sei. Allein die Strafprozeßordnung gibt weder eine Bestimmung über die Form des allgemeinen Sachverständigeneides, noch eine Anordnung darüber, vor welcher Behörde er abzuleisten ist. Hierüber entscheiden die landesgesetzlichen Vorschriften. Daß aber die Abgabe von Gutachten der fraglichen Art zu den Amtspflichten des Oberamtsarztes gehört und von seinem Diensteide umfaßt wird, erhellt aus dem Umfange seiner dienstlichen Stellung, in deren Kreis nach der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Inneren, betr. die Abteilung der gerichtsärztlichen Geschäfte, vom 17. Oktober 1879 (Reg.-Bl. S. 467) die vorliegende Begutachtung fiel.

Digitized by Google

Nahrungsmittelverfälschung; Vollendung des Vergehens, Versuch oder lediglich vorbereitende Thätigkeit?

§ 10, § 12 Nahrungsm.Ges. v. 14. Mai 1879; § 43 Str.GB.

I.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 6. Mai 1897.)

Es ist vollendete (nicht nur versuchte) Nahrungsmittelfälschung, wenn jemand eine kleinere Menge Milch mit Wasser verdünnt, nicht um sie so unmittelbar in den Verkehr zu bringen, sondern um sie der zum Verkaufe bestimmten anderen Milch beizumischen.

„Sollte die verdünnte Milch verkauft werden, so war es gleichgültig, ob vorher noch eine weitere Mischung stattfinden sollte oder nicht; die Verdünnung geschah immer zum Zwecke des Verkaufes und der Täuschung beim Verkaufe."

II.

(Urt. d. Reichsger., 2. Sen., v. 12. März 1897.)

Der Angeklagte, Inhaber einer „Schlächterei und Wurstfabrikation", ist wegen versuchter Herstellung gesundheitsschädlicher Wurst aus § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 in Verbindung mit §§ 43, 44 Str.GB. verurteilt. Die Versuchshandlung ist darin gefunden worden, daß Angeklagter seinen Gesellen angewiesen hat, verdorbene Fleischteile abzuwaschen, zu wässern und zu Wurst zu verarbeiten. Das zufolge dieses Befehls vom Gesellen eingewässerte Fleisch ist der weiteren Verarbeitung durch polizeiliche Beschlagnahme entzogen worden.

Als Fabrikant für eigene Rechnung würde der Angeklagte sich unbedenklich einer vollendeten Herstellung schuldig gemacht haben, wenn der von ihm beauftragte Geselle das Fleisch zu Wurst verarbeitet hätte, wobei es für die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten zur Last fallenden Handlung keinen Unterschied machen konnte, ob die Funktion des Gesellen die des bloßen Werkzeuges oder die des strafbaren Gehilfen war.

Mußte dem ersten Richter hierin beigestimmt werden, so konnte die Anweisung des Angeklagten, kraft welcher die Wurst hergestellt werden sollte, nach Bewandtnis des Falls als Anfang der Ausführung angesehen werden. Im vorliegenden Falle ergibt der für erwiesen angenommene Sachverhalt, daß das Fleisch mit einer dem § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 entsprechenden Beschaffenheit bereits in die Wurstküche geschafft und daselbst unter den Händen des mit Bereitung der Wurst beauftragten Gesellen befindlich war. Bei dieser Sachlage konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Veranstaltung, deren fortwirkende Kraft nach dem gewöhnlichen

Digitized by Google

und vom Angeklagten vorausgesetzten Laufe der Dinge zur Herbeiführung des gewollten Erfolges genügt haben würde, über das Maß einer die Ausführung des Vergehens nur vorbereitende Thätigkeit hinausging, daß, wie der erste Richter dies ausdrückt, in der Kette der Herstellungsakte mit dem Befehle des Angeklagten ein wesentliches Glied gegeben war.

V. Gemeinrechtliche Normen und allgemeine Rechtssätze.

Wiederholung des Streitverfahrens trotz in Mitte liegender Rechtskraft.

(Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 6. März 1897.)

Eine rechtskräftig erfolgte Abweisung des Erstattungsanspruchs ist, wenn derselbe Anspruch in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, wenn der Beklagte aus diesem Grunde eine Einrede erhoben hat.

„Das Bundesamt hat in dem Urteile vom 19. Januar 1874 ausgeführt, daß eine rechtskräftige Abweisung einer auf demselben Rechtsgrunde beruhenden Klage auch dann entgegenstehe, wenn der Beklagte die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht vorgeschützt habe. In dem Urteil vom 30. September 1893 konnte von der Erörterung: ob diese Ansicht aufrecht zu erhalten sei? abgesehen werden, weil von dem Beklagten ein bezüglicher Einwand erhoben worden war. Bei der Entscheidung des vorliegenden Streitfalles ist das Bundesamt von dem in dem Urteile vom 19. Januar 1874 aufgestellten Grundsatze zurückgetreten, davon ausgehend, daß, wenngleich die Verfolgung desselben Rechtsstreits nach bereits einmal erfolgter rechtskräftiger Abweisung mit dem öffentlichen Interesse schwer vereinbar ist, doch die Partei Herrin wie des ihr zustehenden materiellen Rechts, so auch des Streitverhältnisses ist. Von diesem Standpunkt ist der in der Rechtskraft liegende Rechtsschutz der Partei nur zu gewähren, wenn sie ihn anruft, was in der Regel auch der Fall sein wird . . .“*) (Dr. Krech.)

---

*) Vergl. Eccius, Preußisches Privatrecht, § 56 a. E. sowie § 191 des Entwurfs I zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Motive zu demselben Bd. I S. 373. — Bezüglich des Verzichts auf die Einrede der Verjährung vergl. Samml. des bayer. Verw.Ger.Hofs Bd. 13 S. 338.

Digitized by Google

Außerachtlassen der Vorschriften des § 367 Nr. 14 Str.GB. begründet nicht eine civilrechtliche Haftung des Bauherrn; gemeines Recht.*)

(Urt. d. Reichsger., 3. Civils., v. 23. Oktober 1896.)

Beklagter (Magistrat der Stadt H.) hatte durch einen Werkverdingungsvertrag dem Nebenintervenienten die Ausführung von Kanalisationsarbeiten in der Stadt H. übertragen, und die Klägerin ist, als sie über eine gelegentlich dieser Arbeiten aufgeführte Bohlenbrücke ging, an ihrem Körper (und zwar ihrer Behauptung nach infolge der schlechten Beschaffenheit der Brücke) verletzt worden. Der von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene Entschädigungsanspruch kann jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Daß rücksichtlich der Ausführung der Kanalisierungsarbeiten und der dadurch veranlaßten Herstellung einer Brücke der Stadtgemeinde H. selbst oder ihren Willensvertretern irgend ein Verschulden zur Last falle, ist vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum verneint und von der Klägerin nicht einmal behauptet; daraus folgt ohne weiteres, daß die Voraussetzungen der actio legis Aquiliae nicht vorliegen. Das Berufungsurteil wird auch nur deshalb angegriffen, weil es nicht schon wegen der, den Bauherren auch ohne Verschulden haftbar machenden, objektiven Verletzung des § 367 Ziff. 14 Str.GB. die Klage als begründet angesehen habe. Dieser Angriff konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Ob der Ansicht des IV. Strafsenats, daß der § 366 Ziff. 8 Str.GB. für die strafrechtliche Haftung ein Verschulden nicht erfordere (vergl. hier Bd. 9 S. 94) beizutreten, und ob der, mehr eine Unterlassung mit Strafe bedrohende, § 367 Ziff. 14 ebenso zu beurteilen sei, bedarf keiner Entscheidung; jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß durch diese Bestimmung der Gesetzgeber eine privatrechtliche Haftung für die durch die Unterlassung der Sicherungsmaßregeln verursachten nachteiligen Folgen, namentlich also für die Verletzung von Personen, habe begründen wollen. Denn die Bestimmung soll nur der durch Vornahme von Bauten leicht eintretenden Gefährdung der allgemeinen Sicherheit entgegentreten, sieht aber völlig davon ab, ob im konkreten Falle eine Gefahr oder gar eine nachteilige Folge eingetreten ist. Bei dieser Sachlage konnte der Gesetzgeber aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen vielleicht für geboten halten, im Interesse des Gemein-

*) Vergl. Bd. 4 S. 77, 7 S. 324, 8 S. 449.

Digitized by Google

wohls jede Unterlassung der Sicherung ohne Rücksicht auf konkrete Gefahr oder auf Verschulden mit einer Polizeistrafe zu bedrohen; daraus folgt aber noch nicht, daß er auch eine Haftung für die nicht verschuldeten, oft sehr schwer wiegenden, nachteiligen Folgen habe begründen wollen. Für das Strafrecht thut dies der Gesetzgeber jedenfalls nicht, wie schon die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zeigen, und dafür, daß er das bestehende Civilrecht habe ändern wollen, fehlt es an jedem Anhaltspunkte; selbstverständlich aber ist diese Folge nicht. Nur bei der Prüfung, ob im Einzelfalle das erforderliche Verschulden vorliege, wird die Bestimmung von Bedeutung werden können; insoweit ist sie aber vom Berufungsgerichte nicht verletzt.

Diese Grundsätze weichen allerdings entscheidend von denen ab, die das erkennende Gericht in früheren Urteilen (Entsch. d. Reichsger., 3. Civils., vom 21. Dezember 1886, hier Bd. 8 S. 449; Jurist. Wochenschrift von 1888 S. 111 Ziff. 7, und sonst), für das gemeine Recht aufgestellt hat; an dieser früheren Beurteilung konnte jedoch bei wiederholter Prüfung aus überwiegenden Gründen nicht festgehalten werden. (E. d. RG.)

Vereinspolizei; Verbot von öffentlichen Versammlungen an Sonntagen; Preußen.

(Erk. d. Kammerger. v. 12. August 1897.)

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Art. 29 und 30 der preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850, der Allerh. Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 und der Oberpräsidial-Verordnung vom 5. Oktober 1896 rügt, ist unbegründet.

Die Oberpräsidial-Verordnung vom 5. Oktober 1896 ist auf Grund der Allerh. Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 erlassen, welche den Regierungen die Befugnis erteilt, die zwecks äußerer Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dieselbe steht nicht, wie die Revision behauptet, mit dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 und den Art. 29 und 30 der preußischen Verfassung in Widerspruch. Allerdings ist durch die gedachten Artikel der Verfassung die Versammlungs- und Vereinsfreiheit als ein Grundrecht aller Preußen gewährleistet, jedoch ist dadurch die Regelung der Ausübung dieses Rechts durch Gesetz nicht ausgeschlossen. Das in Ausführung dieser Bestimmung erlassene Vereinsgesetz regelt diese Ausübung jedoch nicht in erschöpfender Weise. Es regelt das Vereins- und Versammlungsrecht nur hinsichtlich des

Digitized by Google

im Art. 30 besonders hervorgehobenen Zwecks der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit"; daß dieser Zweck indessen nicht der einzige ist, der in Betreff der zu regelnden Ausübung der in Rede stehenden Rechte erreicht werden soll, daß vielmehr die Regelung auch für andere Fälle, z. B. im Interesse der öffentl. Sittlichkeit eintreten muß, ist bei der Beratung des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich anerkannt worden. (Vergl. Sten. Ber. der II. Kammer 1849/50 Bd. II S. 632 und der I. Kammer Bd. II S. 893 bis 894). Das Gemeinwohl erfordert die gedachte Regelung zweifellos auch zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so daß z. B. die die Einhaltung der Polizeistunde gebietenden Vorschriften auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen beobachtet werden müssen, ferner im sanitätspolizeilichen, baupolizeilichen Interesse und zu sonstigen, der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Zwecken, welche nicht selten das Verbot öffentlicher Versammlungen auch in geschlossenen Räumen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten rechtfertigen.

Eine solche, das Versammlungsrecht regelnde Vorschrift ist auch der § 10 der Oberpräsidial-Verordnung vom 5. Oktober 1896. Der Oberpräsident ist der Meinung, daß durch öffentliche Versammlungen an den in der Verordnung genannten Fest- und Feiertagen die äußere Heilighaltung dieser Tage gestört werde. Wenn er daher im Interesse dieser äußeren Heilighaltung eine Polizeiverordnung erläßt, wozu er auf Grund der als Gesetz zu betrachtenden Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 und des Gesetzes vom 30. Juli 1883 §§ 137, 139 mit der erfolgten Zustimmung des Provinzialrats unzweifelhaft befugt ist, durch welche er öffentliche Versammlungen an diesen Tagen gänzlich oder wenigstens während des Gottesdienstes verbietet, so ist dies eine ihm zustehende Regelung des Versammlungsrechtes, nicht aber eine der Verfassung zuwiderlaufende Beschränkung der Versammlungsfreiheit.

Daß öffentliche Versammlungen, auch wenn sie in geschlossenen und abgelegenen Räumen stattfinden, geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu stören, ist vom Vorderrichter zutreffend ausgeführt worden, und daß nach der Absicht des Gesetzgebers (des Oberpräsidenten) die Oberpräsidial-Verordnung auch auf Versammlungen in geschlossenen Räumen anzuwenden ist, ergibt der Wortlaut, da anderenfalls ausdrücklich her-

Digitized by Google

vorgehoben sein würde, daß die Verordnung nur auf Versammlungen unter freiem Himmel Bezug haben solle.

Polizeiliches Verbot einer Versammlung, weil das Versammlungslokal den sicherheitspolizeilichen Anforderungen nicht entspricht.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 1. Sen., v. 8. Januar 1897.)

Am 1. Dezember 1895 wurde eine von dem Fabrikarbeiter M. zu G. in den L.'schen Gasthof zu H. einberufene Versammlung, in welcher H. einen Vortrag halten wollte, von dem Bürgermeister in H. aufgehoben, weil der Versammlungssaal den polizeilichen Vorschriften nicht entspreche. M. und H. beschwerten sich hierüber mit dem Antrage, den Bürgermeister zur Verantwortung zu ziehen, weil der erst im Jahre vorher erbaute Saal dem behördlich genehmigten Plane entspreche und die angeblichen Mängel von der Polizeibehörde nicht angegeben seien. Der Kgl. Landrat wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, daß der fragliche Saal in keiner Weise den Anforderungen entspreche, welche aus sicherheitspolizeilichen Gründen als Mindesterfordernisse nach der Regierungs-Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889 an Säle zu stellen seien, die zur Abhaltung von Volksversammlungen dienen sollten. Gegen diesen Bescheid hat H. Klage mit dem Antrage erhoben, das polizeiliche Versammlungsverbot für ungerechtfertigt zu erklären und aufzuheben. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Polizei sei nicht befugt, für Versammlungslokale nach Belieben Anforderungen zu stellen, wie dies in der Verordnung vom 31. Oktober 1889 geschehen sei, deren meiste und insbesondere die hier in Frage kommenden Vorschriften mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit nichts zu thun hätten. Jedenfalls müsse nach Lage des Einzelfalls geprüft werden, ob die öffentliche Sicherheit durch die Beschaffenheit des Versammlungslokals gefährdet werde; in dieser Beziehung genüge die bloße Bezugnahme auf jene Polizeiverordnung nicht. Das Lokal sei kaum zu einem Viertel gefüllt und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vollständig ausgeschlossen gewesen, wie denn auch der Landrat in seinem Bescheide ausdrücklich anerkannt habe, daß der Saal als Tanzlokal völlig entsprechend sei.

Die Klage wurde zurückgewiesen.

Die Befugnis der Polizeibehörde, gegen eine Mehrheit von Personen, welche von ihrem Versammlungsrechte Gebrauch machen, auch aus anderen als durch das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 gewährten polizeilichen Gründen — z. B. im sanitäts- oder baupolizeilichen Interesse — einzuschreiten und demgemäß eine Versammlung aufzulösen, steht durch gleichmäßige Rechtsprechung des Gerichtshofes fest (zu vergl. Entsch. des OVG. Bd. XI S. 384, Bd. XXIII S. 402, Bd. XXVI S. 403) und wird übrigens auch in der Klage nicht bestritten.

Diese erachtet das polizeiliche Einschreiten, welches im vorliegenden Falle auf Grund der Baupolizeiverordnung des Regie-

Digitized by Google

rungspräsidenten zu Kassel vom 31. Oktober 1889 erfolgt ist, zunächst um deshalb für unzulässig, weil die letztere nach Belieben Anforderungen stelle, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht wirklich erforderlich seien. Indes ist vom Verwaltungsrichter nur die Gültigkeit der Verordnung zu prüfen, und in dieser Beziehung sind Bedenken weder gegen die Form noch gegen den Inhalt der letzteren (§ 6 der Verordn. vom 20. September 1867) zu erheben; die Notwendigkeit und Angemessenheit der Verordnung entzieht sich der Prüfung (s. die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bei v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 167 Anm. 271 zu § 137 des Landesverwaltungsgesetzes — vgl. Entsch. des OVG. Bd. XXIX S. 389 —). Unzutreffend ist es auch, wenn Kläger vermeint, es müsse nach Lage des Einzelfalles geprüft werden, ob durch die Beschaffenheit des Versammlungslokals die öffentliche Sicherheit gefährdet werde — sofern damit gesagt werden soll, daß einer an und für sich anwendbaren, weil auch diesen Fall regelnden Verordnung die Anwendung trotzdem versagt werden dürfe, weil diese unter den besonderen Umständen des Falles nicht gerade erforderlich erscheine — eine Auffassung, welcher der Gerichtshof bereits in der Entscheid. Bd. XIII S. 389, insbesondere S. 395, entgegengetreten ist. Danach ist in die Prüfung der polizeilichen Anordnung einzutreten.

Die mehrerwähnte Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, erscheint — wie auch der Beklagte annimmt — in ihrem Abschnitt C (Amtsbl. S. 224 ff.) auf den vorliegenden Fall an sich anwendbar. Wenn dort im § 60 vorgeschrieben ist:

„Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen,"

so wird nicht etwa vorausgesetzt, daß das Gebäude ausschließlich als Versammlungsraum zu dienen hat — das Gegenteil ergibt sich aus § 62 —; auch wird kein Unterschied in den Anforderungen gemacht, je nachdem der betreffende Raum zu öffentlichen Lustbarkeiten oder aber zu Volksversammlungen dienen soll.

Die von den Gendarmen hervorgehobenen, den Vorschriften der erwähnten Polizeiverordnung nicht entsprechenden Mängel des L.'schen Lokals — auf welche sich nachträglich auch der Beklagte bezogen hat — bieten nun allerdings einen genügenden Anhalt für das angefochtene polizeiliche Einschreiten. Die Ausgangsthür des fraglichen Saals ist festgestelltermaßen nach innen aufschlagend

Digitized by Google

und mit Schrift nicht kenntlich gemacht; auch war der Saal am fraglichen Versammlungstage ohne vorher eingeholte und erteilte Erlaubnis mit Petroleum erleuchtet: Zustände und Einrichtungen, welche nach den §§ 69 und 75 der Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889 nicht gestattet sind. Eben deshalb kann darauf, daß sie unter den obwaltenden Umständen zu besonderen Bedenken nicht Anlaß geben mochten, wie der Kläger meint, nichts ankommen.

Unzulässigkeit einer Entschädigungsklage gegen einen Feuerwehrverband bezw. eine Gemeinde wegen unvorsichtigen Verhaltens der Feuerwehr.

(Urt. d. bayer. oberst. Landesger. v. 2. Dezember 1896.)

Die Klage ist damit begründet worden, daß die Körperverletzung, welche Kläger bei dem Löschen des Brandes eines Anwesens in A. am 16. Juni 1893 erlitten hat, durch das unvorsichtige Vorgehen einiger Feuerwehrleute verschuldet worden sei, und daß nicht bloß diese persönlich, sondern auch der Gemeindefeuerwehrverband, zu dessen Mitgliedern diese zählten, sowie die Stadtgemeinde A. ihm hierwegen entschädigungspflichtig seien. Die Haftbarkeit der beklagten Gemeindefeuerwehr und Stadtgemeinde wird aus Art. 1394 des Code civil abgeleitet.

Das Bestehen dieser Haftbarkeit wurde von dem Berufungsgerichte verneint, weil dem beklagten Gemeindefeuerwehrverbande keine Rechtspersönlichkeit zukomme und die Haftbarkeit der Stadtgemeinde nur dann begründet wäre, wenn die Thätigkeit der Feuerwehr beim Löschen eines Brandes als Gemeindedienst anzusehen wäre, dies aber nicht der Fall sei. In allen diesen Beziehungen wird das Urteil von dem Revisionskläger bemängelt, jedoch mit Unrecht.

Mit Recht hat vielmehr das Berufungsgericht angenommen, daß zur Begründung der hier fraglichen Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit nach dem dabei maßgebenden französischen Rechte staatliche Verleihung derselben erforderlich ist, da hier kein Fall vorliegt, um auf Grund eines besonderen Gesetzes, insbesondere des Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen, ohne solche besondere Verleihung die Voraussetzungen der Entstehung der Rechtspersönlichkeit als vorhanden annehmen zu können. Eine solche Verleihung liegt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht vor. Es kann keinerlei staatsrechtlicher Akt hierfür angeführt werden. Denn die behördliche Anordnung, welcher die Ortsfeuerwehr ihre Entstehung verdankt, wurzelt lediglich in den Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs und bezweckt eine sachentsprechende Hilfe-

Digitized by Google

leistung bei gemeingefährlichen Unglücksfällen, hat daher eine rein öffentlichrechtliche Bedeutung.

Es kann deshalb im Verhältnis zu dieser dahin gestellt bleiben, ob die Dienste, welche die einzelnen Feuerwehrleute beim Löschen eines Brandes verrichten, als solche anzusehen sind, welche dem Gemeindefeuerwehrverbande geleistet werden, und ob dieser hierbei als Geschäftsgeber oder Commettant im Sinne von Art. 1384 des Code civil zu erachten ist.

Dagegen kommt es für die Frage, wer hierbei als Geschäftsgeber anzusehen ist, darauf an, ob die Klage gegen die unzweifelhaft eine juristische Person bildende Stadtgemeinde A. begründet ist oder nicht. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß es, da die Organisation der Feuerwehr und ihre Thätigkeit in einer auf Grund des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen behördlichen, und zwar distriktspolizeilichen Anordnung beruht, es sich hierbei um keinen bloßen Gemeindedienst, sondern um eine öffentlichrechtliche, allgemeine Unterthanenpflicht gegenüber dem Staate und um deren Erfüllung handelt. Soweit der Ortsvorstand oder Bürgermeister bei der Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr mitzuwirken hat, handelt er nicht als Vertreter der Gemeinde, sondern als Vollzugsorgan der übergeordneten staatlichen Behörde. Der Umstand, daß der Gemeinde nach Art. 29 der pfälz. Gemeindeordnung und den Bestimmungen der erlassenen distriktspolizeilichen Feuerlöschordnung die Sorge für die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöschutensilien obliegt, beweist nichts gegen diese Auffassung, da es sich hier um eine neben der den Feuerwehrpflichtigen im allgemeinen Interesse von Polizeiwegen auferlegten Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen im gleichen Interesse bestehende Verpflichtung zu den erforderlichen sachlichen Aufwendungen handelt, durch welche an der Natur jener Pflicht nichts geändert wird. Beide Arten von Leistung fallen in den Bereich der Polizeiverwaltung, welche in Art. 87 der pfälz. Gemeindeordnung von den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ausdrücklich unterschieden wird. Da die erwähnten Dienstleistungen der Feuerwehr somit nicht zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten dienen und keinen Gemeindedienst bilden, so hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß eine Entschädigungspflicht der Gemeinde für eine in Ausführung der besagten Dienstleistung begangene schuldhafte schadenbringende Handlung gemäß Art. 1384 des Code civil nicht anzunehmen und die erhobene Klage somit auch der Stadtgemeinde A. gegenüber nicht gerechtfertigt sei.

Digitized by Google

Erfordernisse eines „politischen Vereines" im Sinne des § 16 des preuß. Vereinsgesetzes vom 11. März 1850; „Versammlungen" im Sinne dieser Gesetzesvorschrift, namentlich im Gegensatze zu „Sitzungen".

(Urt. d. Reichsger., 2. Straffen., v. 10. November 1896.)

Nach dem Sachverhalte, wie er in dem angefochtenen Urteile festgestellt ist, wird von der sozialdemokratischen Partei Deutschlands alljährlich auf dem Parteitage eine „Parteileitung" gewählt, welche aus 12 Personen besteht, und zwar aus 2 Vorsitzenden, 2 Schriftführern, 1 Kassierer und 7 Kontrolleuren. Das Instanzgericht hat diese „Parteileitung" als einen politischen Verein im Sinne des § 16 des preuß. Vereinsgesetzes angesehen und angenommen, daß der Vorstand dieses Vereines aus den beiden Vorsitzenden, den beiden Schriftführern und dem Kassierer gebildet werde.

Ferner besteht in Berlin für jeden Reichstagswahlkreis ein „sozialdemokratischer Wahlverein", von dem jeder ein besonderes Statut besitzt und einen Vorstand hat, der aus Vorsitzendem, Schriftführer, Kassierer und Beisitzer gebildet wird. Auch diese sog. Wahlvereine sind als politische Vereine im Sinne jenes Gesetzes erachtet worden.

Es ist sodann festgestellt, daß alle diese Vereine „gleicher Art" seien und für erwiesen erachtet, daß der Verein „Parteileitung" mit den sozialdemokratischen Wahlvereinen des zweiten, vierten, fünften und sechsten Berliner Reichstagswahlkreises, folgeweise auch jeder der zuletzt genannten vier Vereine mit dem ersteren zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sei.

Endlich ist festgestellt, daß fünf Beschwerdeführer in dem Vereine „Parteileitung", die anderen Beschwerdeführer in den „Wahlvereinen" die Aemter von Mitgliedern des Vorstandes bekleidet haben.

Demnach ist unter Anwendung der §§ 8b, 16 Abs. 1 des Vereinsgesetzes gegen die Beschwerdeführer auf Geldstrafe, sowie daneben auf Schließung der vorgenannten Vereine erkannt worden.

1. Das erkennende Gericht ist der Begriffsbestimmung gefolgt, welche auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden ist (Entsch. des RG. in Straff. Bd. 13 S. 273, Bd. 18 S. 169, Bd. 28 S. 66 — hier Bd. 9 S. 471, Bd. 11 S. 101, Bd. 16 S. 331), wonach unter Verein im Sinne des preuß. Vereinsgesetzes jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung zu verstehen ist. Diese Merkmale sind im vorliegenden Falle in Ansehung der „Parteileitung" ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt worden. Nach der Sachdarstellung des Urteiles ist die sozialdemokratische Partei Deutschlands nicht als Verein organisiert, so daß die „Parteileitung" als Vorstand eines Vereines gelten könnte. Die „Parteileitung" ist vielmehr eine für sich bestehende Körperschaft, welche in Anlaß von Wahlen auf je ein Jahr zusammentritt und deren allen ihren Mitgliedern gemeinsame Zwecke darin bestehen, daß sie nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder verfügt, die Parteigeschäfte besorgt, die prinzipielle

Digitized by Google

Haltung der Parteiorgane kontrolliert, die Parteitage beruft, auf diesen Berichte erstattet und thatsächlich die ganze sozialdemokratische Bewegung in Deutschland leitet. Daß sie hiernach eine dauernde und zwar selbständige Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinsamen Zwecken darstellt, ist nicht zu bezweifeln. Ebensowenig entbehrt sie aber einer Leitung in ihrem Inneren, wie schon aus den Angaben des Urteiles über ihre Organisation hervorgeht. Die Behauptung der Revision, welche anscheinend darlegen soll, daß die „Parteileitung" aus lauter von einander unabhängigen, nur gelegentlich zusammentretenden Personen bestehe, ist mit den Feststellungen des Urteiles unvereinbar und kann nicht berücksichtigt werden.

2. Die Verbindung, in welche die durch das Urteil geschlossenen Vereine nach Annahme des Instanzgerichtes miteinander getreten sind, ist darin gefunden, daß die in Rede stehenden Wahlvereine Gelder zu Parteizwecken an die „Parteileitung" gelangen ließen. Daß durch Zuwendung von Geldmitteln für gemeinsame Zwecke eine Verbindnng im Sinne des § 8b des Vereinsgesetzes bewirkt werden kann, ist nicht zu bezweifeln, wird auch von der Revision nicht bemängelt. Die Revision beanstandet jedoch die Feststellung der Ueberweisung von Geldbeträgen sowohl in objektiver als in subjektiver Beziehung. Nach beiden Richtungen hin erweist sich indes auch diese Rüge als unbegründet. Allerdings wurden von den Wahlvereinen nicht unmittelbar an die „Parteileitung" Zahlungen geleistet, sondern es wurden von den Wahlvereinen Gelder an die sogen., für jeden Reichstagswahlkreis bestellten Vertrauensmänner überwiesen, und nur letztere zahlten an die „Parteileitung" Geldbeträge ein. Ferner beschränkte sich die Einnahme der Vertrauensmänner nicht auf die von den Wahlvereinen ihnen zugehenden Gelder, vielmehr flossen den ersteren noch andere Geldmittel zu. Endlich zahlten die Vertrauensmänner keineswegs sämtliche von ihnen gehobenen Gelder an die „Parteileitung" ein, sondern bestritten aus ihren Einnahmen, die sie nicht gesondert hielten, sondern miteinander vermischten, zunächst Ausgaben für verschiedenartige Parteizwecke und lieferten lediglich den Ueberschuß an die „Parteileitung" ab. Alles dies steht jedoch der Annahme des Instanzgerichtes, daß im Endergebnisse doch Gelder der Wahlvereine an die Parteileitung gelangten, nicht im Wege; denn es kommt nicht, wie die Revision meint, darauf an, ob gerade die von den Wahlvereinen ausgezahlten Gelder selbst an die „Parteileitung" weitergegeben wurden, sondern nur darauf, ob die Wahlvereine der Parteileitung Geldmittel zufließen ließen.

Digitized by Google

3. Als politische Vereine sind die hier in Rede stehenden Vereine betrachtet worden, weil sie nach Annahme des ersten Richters bezweckten, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.

Daß es politische Gegenstände waren, mit denen sich die „Wahlvereine" ihrem Zwecke nach beschäftigten, ist ohne Rechtsirrtum festgestellt, wird auch von der Revision nicht beanstandet; das gleiche gilt von der Feststellung, daß es zu den Zwecken der „Wahlvereine" gehörte, solche Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.

Anders liegt es dagegen hinsichtlich des Vereines der „Parteileitung". Hier ist zunächst seitens der Verteidigung in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte bestritten, daß die Parteileitung eine Beschäftigung mit politischen Gegenständen bezweckt habe, und die Behauptung aufgestellt, daß diese nur den, einen anderen Charakter tragenden Zweck der Erledigung der die Partei betreffenden Verwaltungsangelegenheiten verfolgt habe. Allein hinsichtlich der Gegenstände, deren Erörterung von der Parteileitung beabsichtigt wurde, stellt der Vorderrichter ausdrücklich fest, daß es „prinzipielle" Angelegenheiten einer Partei gewesen seien, welche die Beseitigung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anstrebe, vorläufig aber ihrem bekannt gegebenen Programme gemäß die Gesetzgebung des Staates, seine Organe und Funktionen zu Gunsten der Arbeiterklassen in Bewegung setzen wolle, mithin Gegenstände, welche unmittelbar den Staat und seine Gesetzgebung berührten und die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen in sich begriffen. War das aber der Fall, so konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß auch die „Parteileitung" ihren Zwecken nach sich mit politischen Gegenständen beschäftigt habe.

Dagegen kann die erstrichterliche Feststellung insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als angenommen ist, die Parteileitung habe bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urteiles sind die in Berlin wohnenden Mitglieder der „Parteileitung" dort sehr häufig, oder, wie es an anderer Stelle heißt, regelmäßig zusammengetreten und haben über Anträge und Gesuche, sowie über die zur Förderung der Parteibestrebungen erforderlichen oder im Interesse der Partei zweckmäßigen Maßnahmen, insbesondere auch über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel, beraten und beschlossen. Wie es scheint, haben an diesen Zusammenkünften regelmäßig nur die fünf Beschwerdeführer, welche nach der Fest-

Digitized by Google

stellung des Instanzgerichtes den Vorstand der „Parteileitung" bildeten, teilgenommen; es ist indes nach der Sachdarstellung nicht ausgeschlossen, daß auch einer der Kontrolleure, nämlich der in Berlin wohnende, an den Zusammenkünften teilnahm. Die anderen sechs, sämtlich nicht in Berlin wohnenden Kontrolleure sind jedenfalls nur in seltenen Fällen herangezogen worden. Gleichwohl sind jene Zusammenkünfte als Versammlungen im Sinne des § 8b des Vereinsgesetzes betrachtet, und zwar auf Grund der Erwägung, daß hierfür nur „eine gewisse, nicht allzu klein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit" vorausgesetzt werde, deren innere Vereinigung „auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Willen" beruhe. Diese Begriffsbestimmung ist einem Urteile des III. Strafsenates des Reichsgerichtes (Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 21 S. 71 — hier Bd. 11 S. 99) entnommen. Mit jenen Worten sind jedoch nur allgemeine Kennzeichen angegeben, während — wie in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteile hervorgehoben wird — daneben für die Entscheidung der Frage, ob eine „Versammlung" im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei, noch die besonderen Merkmale in Betracht zu ziehen sind, welche die im einzelnen Falle anzuwendende gesetzliche Norm ausdrücklich oder stillschweigend für die von ihren Geboten oder Verboten betroffenen Personenmehrheiten aufgestellt hat. In dem vorliegenden Falle handelt es sich daher darum, was der § 8b des preuß. Vereinsgesetzes unter „Versammlungen" versteht. .

Es muß hiernach angenommen werden, daß die den Charakter solcher privater Vereinigungen an sich tragenden Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern — bloße „Sitzungen" im Sinne des Gesetzes — unter den Begriff der dort gemeinten „Versammlungen" nicht fallen. .*)

Nach der Urteilsbegründung soll nun der Begriff der Versammlung nur voraussetzen: eine gewisse, nicht allzu klein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit, deren innere Vereinigung auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Willen, beruhe. Damit ist zugleich vom Vorderrichter verneint, daß eine Versammlung im Sinne des § 8 a. O. begrifflich noch ein Mehreres voraussetze, und das ist rechtsirrig.

Das erste Urteil, soweit es angefochten, mußte deshalb aufgehoben werden.

---

*) Vergl. auch Bd. 11 S. 349 (preuß. Ob.Verw.Ger.).

Digitized by Google

Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache werden aber als thatsächlich ins Gewicht fallende Punkte namentlich folgende zu beachten sein.

Wenn auch, wie hervorgehoben, die Frage, wieviel Personen erforderlich sind, um eine „Versammlung" zu bilden, thatsächlicher Natur ist, so erscheint doch gerade die größere oder geringere Anzahl der zu einer Zusammenkunft vereinigten Personen für die Frage, ob dieser der Charakter einer Versammlung oder nur der einer privaten Vereinigung beiwohne, von wesentlicher Bedeutung.

Als ein weiteres Moment wird das Bestehen individueller Beziehungen zwischen den in einer Zusammenkunft vereinten Personen in Betracht zu ziehen sein, welche Beziehungen sich wiederum bei einer kleineren Personenzahl leichter finden werden, als bei den Teilnehmern einer größeren Versammlung.

Auch die Art der Zusammenkunft, ihre äußere Veranstaltung, deshalb insbesondere auch der zu ihrer Zusammenrufung gewählte Weg, sowie die Räumlichkeit, wo sie stattfindet, können für die Entscheidung der vorliegenden Frage mit ins Gewicht fallen. Endlich aber auch die Gegenstände der Beratung; auch insoweit sie nach § 8 des Gesetzes politischer Natur sein müssen, lassen sich doch Verschiedenheiten denken. Handelt es sich z. B. nur darum — und die Feststellungen des Vorderrichters ergeben nicht, daß bei den Zusammenkünften der „Parteileitung" ein anderer Zweck verfolgt worden wäre — laufende Angelegenheiten der Partei zu erörtern und konkrete Maßregeln zu beschließen, so charakterisiert sich die Thätigkeit im wesentlichen als eine solche, wie sie von Vereinsvorständen ausgeübt zu werden pflegt.

Unter Berücksichtigung dieser Momente, die übrigens keineswegs als abgeschlossen gelten sollen, wird der Vorderrichter in Anbetracht des oben entwickelten Gedankens des Gesetzes zu prüfen haben, ob die Vereinigungen der Mitglieder der Parteileitung als Versammlungen oder nur als Sitzungen im Sinne des Abs. 3 des § 8 des Vereinsgesetzes anzusehen gewesen seien, und letzteren Falles, ob der Verein „Parteileitung der sozialdemokratischen Partei Deutschlands" auch nur die Erörterung politischer Gegenstände in solchen Sitzungen bezweckt habe; denn zum Begriffe des politischen Vereines gehört lediglich, daß solche Erörterungen den Vereinszweck bilden, während es nicht erfordert wird, daß sie thatsächlich stattgefunden haben. . (E. d. RGer.)

Digitized by Google

Berechnung der Verjährungsfrist für Ansprüche, welche am Tage des Inkrafttretens einer neuen diesbezüglichen Bestimmung noch nicht erloschen sind.

Vergl. hieher die Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Ger. vom 12. Mai 1897 (oben S. 46).

Verhältnis des Verwaltungsrichters zu den übrigen Rechtsinstanzen.

Vergl. Bd. 17 S. 192, ferner ebenda S. 408.

Wie weit geht die Verpflichtung des Straßeneigentümers zur Verwahrung der Straßengräben?

(Urt. d. Reichsger., 3. Civils., v. 1. Dezember 1896 in einer thüring'schen Sache.)

Eine Verpflichtung zur Verwahrung eines an der Straße hinlaufenden Wassergrabens besteht nur dann, wenn der Graben nach den vorhandenen örtlichen Verhältnissen und nach seiner Beschaffenheit, namentlich seiner Tiefe, Abschüssigkeit und harten Unterlage, eine besondere Gefahr für das auf der Straße verkehrende Publikum darbietet. Nur ein solcher Graben kann den in § 367 Ziff. 12 Str.GB. aufgeführten „Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen" gleichgeachtet werden, deren Nichtverwahrung dort mit Strafe bedroht ist, nicht aber ein gewöhnlicher Wegegraben (Entsch. d. RG., hier Bd. 16 S. 76). Geht man von diesem, seitens des Ber.-Ger. verkannten Grundsatz aus, so gelangt man an der Hand der von den Vorinstanzen festgestellten Thatsachen zu einem wesentlich anderen Ergebnis als die Vorinstanz. Der in Frage stehende Graben ist nur 60 cm tief, unten 45 cm und oben 1,45 m breit, also wenig abschüssig, hat auch bis jetzt zu einer Schädigung der Passanten nicht geführt, da die früher vorgekommenen Abstürze lediglich an der früher unverdeckten, jetzt überbrückten Stelle des Dorfgrabens erfolgt sind und auch der am 18. November 1894 gleichfalls zu Fall gekommene Zeuge R. in der Nähe des Gasthofes und nicht von der Seite, sondern von der unteren Stirnwand aus in den (Dorf-) Graben gefallen ist. Es handelt sich also hier um einen gewöhnlichen Chausseegraben, dessen Verwahrung, namentlich bei Berücksichtigung der Straßenbreite von 8 m, von dem Sachverständigen M. zutreffend und in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung und Uebung auch innerhalb eines Dorfes nicht für geboten erachtet wird. In der

Digitized by Google

Unterlassung der Verwahrung kann daher auch kein den Beklagten haftbar machendes Verschulden erblickt werden. (Seuffert.)

Unterschied zwischen „politischen" Vereinen und solchen Vereinen, welche sich mit Erörterung „öffentlicher Angelegenheiten" befassen; Preußen.

Vergl. § 8 preuß. Vereinsgef. v. 11. März 1850.

(Aus ein. Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger.. 1. Sen., v. 10. November 1896.)

Der Hutmacher K. zu L. hatte am 29. November 1895 als Vorsitzender des „Verbandes Deutscher Hutmacher, Filiale L." die Abhaltung des sechsjährigen Stiftungsfestes des Verbandes, bestehend in Konzert, Tafel und darauffolgendem Tanzkränzchen zum 30. November angemeldet. Die Polizeiverwaltung erwiderte ihm hierauf in der Verfügung von demselben Tage, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge an dem angezeigten Stiftungsfeste nicht teilnehmen dürften. In der hiergegen eingelegten Beschwerde beantragte K., die Ausschließung der Frauen für nicht gerechtfertigt zu erklären, da der Verein kein politischer sei.

In dem gegen die Teilnahme der Frauen an dem Stiftungsfeste gerichteten Verbote liegt unzweifelhaft eine polizeiliche Verfügung, welche von dem Kläger mit den Rechtsmitteln aus den §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes angefochten werden konnte. Die Anordnung war gerechtfertigt, wenn es sich bei der fraglichen Versammlung — und zwar auch bei einem die Erörterung politischer Gegenstände nicht bezweckenden Feste (Entsch. d. OVG., hier Bd. 11 S. 349) — um eine solche eines politischen Vereins handelte: „Frauenspersonen dürfen den Versammlungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen" (§ 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850). Es fragt sich daher, ob der Verein, als dessen Vorsitzender Kläger die Versammlung angemeldet hat, als politischer Verein anzusehen ist.

Für die Beurteilung des Verhaltens des „Unterstützungsvereins" nach der ebengedachten Richtung hin kommt nachstehendes in Betracht:

In Uebereinstimmung mit den Urteilen des Obertribunals vom 26. November 1875 (Entsch. Bd. 76 S. 394) und des Reichsgerichts vom 10. November 1887 und 25. Januar 1892 (hier Bd. 9 S. 31 u. Bd. 12 S. 355), sowie mit der früheren Rechtsprechung des OVG. selbst (zu vergl. besonders die Entsch. vom 13. Dezember 1893 I. 1176) ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Wenn ein Verein, wie der hier in Frage stehende „Unterstützungsverein", sich bei seiner Thätigkeit nicht auf die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner eigenen Mitglieder beschränkt, sondern die sozialöko-

Digitized by Google

nomische Lage der Arbeiter überhaupt oder eines besonderen Zweiges derselben — hier der Hutmacher und Hutmacherinnen — in den Bereich seiner Erörterungen zieht, so mag es nicht ausgeschlossen sein, ihn als einen Verein, der sich mit „öffentlichen Angelegenheiten" im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 befaßt, anzusehen. Zum „politischen Verein" im Sinne des § 8 a. O. wird er jedoch erst dann, wenn er die bewußte Absicht verfolgt, die Mitwirkung und Inanspruchnahme des Staats und seiner Organe bezüglich der erwähnten sozialen Verhältnisse in Versammlungen zu erörtern. Als Versammlungen sind dabei nicht bloß solche der Mitglieder des Vereins selbst, sondern auch die von diesem zur Erfüllung des verfolgten Zweckes veranstalteten Versammlungen anzusehen (zu vgl. wegen des letzten Satzes Entsch. d. RG., hier Bd. 16 S. 331).

Der Nachweis, daß der „Unterstützungsverein" in L. eine solche Thätigkeit entwickelt hat, ist nicht erbracht (folgt nähere Begründung).

Der Verein hat weder die betreffenden staatlichen Einrichtungen bekämpft — (sie vielmehr nur für unzureichend erachtet), noch die Mitwirkung des Staats oder seiner Organe zur Aenderung der sozialökonomischen Lage der Arbeiter, bezw. der Hutarbeiter und Hutarbeiterinnen in Anspruch genommen, sondern diese nur zur „Selbsthilfe" aufgefordert, worunter — und zwar, nach dem Zusammenhange, auch in der Versammlung vom 6. Februar 1893 — nur die „Organisation" im Sinne der gesetzlich zulässigen Vereinigung (§ 152 der Gewerbeordnung) oder der Beitritt möglichst aller Hutarbeiter und Hutarbeiterinnen zu dem in L. schon bestehenden „Unterstützungsverein" verstanden worden ist. Die Unterstellung des Vereins unter die Beschränkungen des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erscheint hiernach nicht gerechtfertigt und war der Klage wegen Aufhebung der angefochtenen polizeilichen Verfügung stattzugeben.

Gültigkeit einer polizeilichen, eine Strafandrohung enthaltenden Verfügung auch dann, wenn deren Unterzeichnung mittels Faksimiledruckstempels hergestellt ist; Preußen.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 18. März 1897.)

Nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes muß die Androhung eines Zwangsmittels „schriftlich" erfolgen. Das Gesetz

Digitized by Google

will, daß dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben wird, sich durch Einsicht der ihm mitgeteilten schriftlichen Verfügung jeden Augenblick darüber Gewißheit zu verschaffen, was er zu thun oder zu unterlassen habe, und welche Strafe ihn im Uebertretungsfalle treffe (Entsch. d. OVG. Bd. IV S. 395). Dieser Absicht des Gesetzes wird auch dann völlig entsprochen, wenn die Behörden bei Erlaß der Androhungen mechanisch hergestellte Formulare verwenden. Die Verfügung, durch welche ein Zwangsmittel angedroht wird, braucht nicht notwendig durch Handschrift hergestellt zu sein, es genügt jede andere Art der Herstellung durch Druck oder durch eine sonstige mechanische Vervielfältigungsart. Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung, daß die Androhung eine schriftliche sein muß, nur die mündliche Androhung ausschließen, aber nicht eine besondere Form für die Herstellung der dem Verpflichteten auszuhändigenden Verfügung, insbesondere nicht die Herstellung durch Handschrift vorschreiben wollen.

Dies scheint der Kläger auch nicht zu bestreiten. Er sucht aber auszuführen, daß jedenfalls die Unterschrift unter der Ausfertigung der Androhung handschriftlich hergestellt sein müsse. Auch diese Ansicht findet aber in dem § 132 cit. keine Stütze. Dort ist darüber, ob und wie die Androhung unterschriftlich vollzogen sein müsse, nichts Besonderes bestimmt. Wenn § 132 die „schriftliche Androhung" verlangt, so folgt daraus allerdings, daß aus dem Schriftstück nicht nur der Inhalt der Androhung selbst hervorgehen, sondern daß für den Empfänger auch erkennbar sein muß, von welcher Behörde die Androhung ausgeht. Der Empfänger muß aus dem Schriftstück ersehen können, ob die Androhung von der zuständigen Behörde erlassen ist, auf der Thätigkeit und Entschließung dieser Behörde beruht. Dies wird der Regel nach durch die Unterschrift des zuständigen Beamten erkennbar gemacht werden; und es kann für den vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben, ob etwa auch der bloße Abdruck des Dienststempels der Behörde ohne Beifügung einer Unterschrift ausreichen würde. Jedenfalls wird diese Erkennbarkeit in keiner Weise davon berührt, ob die Unterschrift des Beamten durch handschriftliche Vollziehung oder durch Faksimilestempel hergestellt ist. Auch ein solcher Faksimiledruck zeigt dem Empfänger, von wem die Verfügung erlassen ist. Die Vorschrift in § 132 cit. kann daher nicht dahin verstanden werden, daß jede Androhung ohne handschriftlich gefertigte Unterschrift des zuständigen Beamten rechtsungültig sein solle. Ebensowenig besteht sonst eine Vorschrift, welche die handschriftliche Vollziehung derartiger polizeilicher Ver-

Digitized by Google

fügungen als Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Verfügungen verlangt. Kläger hat zwar darauf hingewiesen, daß die Ministerialverfügungen vom 16. Dezember 1893 (hier Bd. 14 S. 326) und 9. Juni 1894 den Landräten und den Bürgermeistern und Polizeidirektoren in den einen eigenen Kreis bildenden Städten die Anwendung eines Faksimilestempels bei Unterschriften nur in ganz bestimmten Fällen gestattet haben, und daß zu diesen Fällen die Verfügungen, durch welche Zwangsmittel angedroht werden, nicht gehören. Aber diese Anordnungen der Minister regeln nur die Ordnung des Geschäftsverkehrs der genannten Beamten. Für die Frage, ob der Mangel einer handschriftlich vollzogenen Unterschrift die polizeiliche Androhung eines Zwangsmittels unwirksam macht, kann daher aus diesen Bestimmungen der Dienstinstruktion die Entscheidung nicht gewonnen werden. Die Beamten, die jenen Bestimmungen zuwider den Faksimilestempel auch in anderen, als den zugelassenen Fällen anwenden, verletzen ihre Dienstinstruktion und machen sich dadurch der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich. Aber ihre Verfügungen würden in solchen Fällen nur dann rechtsungültig sein können, wenn durch eine Rechtsnorm die Rechtswirksamkeit der Verfügungen von der handschriftlichen Vollziehung der Ausfertigung abhängig gemacht wäre. Eine solche Rechtsnorm besteht für die hier fraglichen polizeilichen Androhungen eines Zwangsmittels nicht, und kann insbesondere aus der Vorschrift des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes nicht entnommen werden. Auch können hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Unterschriften unter Verträgen oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Urkunden nicht analog zur Anwendung kommen; denn es handelt sich vorliegend nicht um rechtsgeschäftliche Erklärungen einer Behörde (vgl. nach dieser Richtung z. B. Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 bei D VIII Abs. 2; Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 56 Nr. 8, Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 88 Nr. 7 u. a. m.), sondern um Anordnungen der polizeilichen Zwangsgewalt. Uebrigens mag hervorgehoben werden, daß auch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen mehrfach seitens der ordentlichen Gerichte die Rechtswirksamkeit einer durch Faksimilestempel hergestellten Unterschrift angenommen ist. So hat das Reichsgericht einen Faksimiledruck der Unterschrift im Sinne des § 116 Tit. 5 Th. I des ALR. rechtlich gleichgestellt, da die Bestimmung der Unterschrift sich erschöpfe in einem, die Person des Genehmigenden erkennbar machenden und durch dessen Thätigkeit hergestellten Zeichen der Genehmigung dessen, was über der Unterschrift steht [Blum, Annalen des Reichs-

Digitized by Google

gerichts Bd. III S. 269; vgl. auch Bd. I S. 5 und Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I S. 204 Anm. 7 (5. Aufl.), Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. I S. 190 Anm. 19 (5. Aufl.)]. Auch bei Anwendung des § 269 des Strafgesetzbuches hat das Reichsgericht ausgeführt, daß der Begriff der „Unterschrift" nicht auf die eigenhändige oder sonst geschriebene Unterschrift zu beschränken sei, sondern auch eine durch Faksimile oder sonst auf mechanische Weise hergestellte Unterschrift umfasse, und daß eine Unterzeichnung durch Namensstempel oder Faksimiledruck unter Umständen nicht nur inhaltlich der durch Handschrift bewirkten Unterzeichnung gleichsteht, sondern thatsächlich eine „Unterschrift" enthält (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXI S. 186).

Die Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes ist also auch dann rechtsverbindlich, wenn die dem Verpflichteten erteilte Ausfertigung nur mit dem Faksimilestempel des zuständigen Beamten versehen ist. Dabei ist selbstverständliche Voraussetzung der Rechtswirksamkeit, daß die Androhung auf der Anordnung und Entschließung desjenigen Beamten beruht, auf den jene faksimilierte Unterschrift hinweist. Vorliegend ist nun nach den Akten der Polizeiverwaltung zu Sp. darüber kein Zweifel, daß die Verfügung vom 9. Dezember 1895 auf der Anordnung des Oberbürgermeisters K. beruht, auch ist dies vom Kläger nicht bestritten. Danach sind die Angriffe, die der Kläger gegen die gedachte Verfügung erhoben hat, unbegründet. (Preuß. Verw.Bl.)

Zulässigkeit polizeilichen Einschreitens, gegen die Nachbarschaft erheblich belästigende lärmende Veranstaltungen; Versammlungen der sog. Heilsarmee; Preußen.*)

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 1. Sen., v. 2. Juli 1897.)

Die Heilsarmee, welche in Memel ein Gebäude (Bethalle) besitzt, veranstaltet darin an gewissen Werk-, sowie an Sonn- und Festtagen Andachtsübungen, verbunden mit Gesängen mit und ohne Musikbegleitung; bei den Gesängen wird der Takt durch Händeklatschen der Versammelten angegeben, die Musikbegleitung findet durch Blechinstrumente, auf der Ziehharmonika, dem Klavier, Tamburin, Geige u. dergl. statt. Durch Verfügung der Polizeiverwaltung war dem Vorstand der Heilsarmee, Kapitänin D., die Vornahme bestimmter, Lärm erregender Veranstaltungen untersagt und diese Untersagung im allgemeinen auch vom Bezirksausschuß gebilligt worden.

---

*) Vergl. Bd. 14 S. 94 und Bd. 13 S. 331 — aber auch nächstfolgende Entscheidung (unten S. 140).

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin rechtzeitig noch Berufung eingelegt und beantragt, die angefochtenen Verfügungen gänzlich aufzuheben, diesen Antrag jedoch in der mündlichen Verhandlung nur noch insoweit aufrecht erhalten, als sich die polizeilichen Verfügungen auf die Zeit vor 10 Uhr abends beziehen. Auch haben die Vertreter der Klägerin, ihren Erklärungen zufolge, gegen das Verbot des Spielens auf der Handharmonika nichts einzuwenden. Zu entscheiden blieb hiernach nur noch, ob das Urteil das polizeiliche Verbot wegen des Blasens mit Blechinstrumenten (und zwar auch vor 10 Uhr abends) mit Recht aufrecht erhalten hat. Diese Frage wurde bejaht.

Unbedenklich ist zunächst davon auszugehen, daß die Schallwirkung jener Instrumente sich nicht auf die Halle und den zu dieser gehörigen Hofraum beschränkt, sondern sich auch auf die Umgebung der letzteren, insbesondere auf die sämtlichen bewohnten Räume der auf dem Situationsplane bezeichneten Grundstücke erstreckt, deren Besitzer bezw. Bewohner jene Wirkung ausdrücklich bezeugt haben. Diese letztere ist um so intensiver, wenn die Fenster der Halle geöffnet werden, was in der wärmeren Jahreszeit und bei der großen Anzahl der Besucher unvermeidlich ist. — Daß nun die Schallwirkungen aus den Instrumenten eines aus sechs bis acht Personen bestehenden Bläserchors auf kranke und nervöse Personen gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind, haben für den vorliegenden Fall die Doktoren P. und G. als Zeugen und Sachverständige hinreichend bekundet. Nicht berücksichtigt ist in ihren Aussagen der nachteilige Einfluß, welchen das Geräusch der Blasinstrumente zu später Abendstunde auf Kinder machen muß; der Medizinalrat N. hebt aber insbesondere den Schall der „schmetternden Trompete“ und der „dröhnenden Posaune“ als nachteilig hervor: Kinder werden also auch hierdurch „der naheliegenden Gefahr krampfhafter Anfälle ausgesetzt“. Auch der praktische Arzt L. erachtet einen nachteiligen Einfluß auf „kränkliche und nervöse Personen“ nicht für ausgeschlossen; im übrigen ist dieser Sachverständige, so wenig wie das beigebrachte Gutachten des Dr. R. auf den Einfluß der Musik der Heilsarmee auf den Gesundheitszustand der Kinder eingegangen. Daß es aber an letzteren unter den Anwohnern der Bethalle nicht fehlt, und daß diese Kinder in ihrer Ruhe thatsächlich gestört worden sind, ergibt sich aus der Aussage einzelner Zeugen mit voller Bestimmtheit. — Unter diesen Umständen kommt es auf die Feststellung, daß thatsächlich Krankheitsfälle aus den Einwirkungen der Blechinstrumente entstanden sind, nicht an. Es bedarf auch nicht der in der zweiten Instanz von den Parteien angetretenen Beweisaufnahme über den Umfang und die Wirkungen der musikalischen Aufführungen der Heilsarmee. Vielmehr kann schon jetzt für fest-

Digitized by Google

gestellt erachtet werden, daß die Anwohner der Bethalle den Einwirkungen der mindestens an Sonntagen in Thätigkeit tretenden Blechinstrumente der Heilsarmee, denen sie sich gar nicht anders als durch Verlassen ihrer Grundstücke entziehen können, dauernd ausgesetzt sind.

Hiernach muß angenommen werden, daß die polizeilichen Anordnungen, soweit sie das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten zum Gegenstand haben, des erforderlichen Anhalts jedenfalls insoweit nicht entbehren, als dies im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen ist (vgl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 150 ff.). (Preuß. Verw.Bl.)

Die actio negatoria (wegen lärmenden Geräusches ꝛc.) gewährt nicht für alle Fälle civilgerichtlichen Schutz, in welchen seitens der Polizei aus gleichem Anlasse Schutz gewährt werden kann.*)

(Urt. d. Reichsger., 3. Sen., v. 15. Mai 1896, in einer preuß. Sache.)

Die Zurückweisung der von der Klägerin erhobenen Negatorienklage beruht auf der Erwägung, daß das durch die Schriftgießerei der Beklagten verursachte Geräusch kein übermäßiges und unerträgliches oder die Gesundheit schädigendes sei und nach der Lage des Wohnhauses der Klägerin in belebter Stadtgegend nur eine mäßige Belästigung der Nachbarn bewirke, wie sie in solcher Gegend ertragen werden müsse. Die Revision rügt einen Rechtsverstoß insofern, als das Berufungsgericht bei Beurteilung der Frage, was als ein übermäßiger und unerträglicher Lärm anzusehen sei, von zu engem Gesichtspunkt ausgegangen sei, indem es nur die Einwirkung des Geräusches auf gesunde normale Menschen in Betracht gezogen habe, während Schutz gegen jeden Lärm zu gewähren sei, welcher gesunde Menschen nervös und kranke Menschen kranker machen könne.

Dieser Angriff erscheint nicht begründet. Die bezügliche Ausführung der Entscheidungsgründe, in welcher bemerkt ist, daß nur das Empfinden eines normalen Menschen maßgebend sein könne, ist nicht dahin zu verstehen, daß als Maßstab für die richterliche Beurteilung der Sachlage Menschen von tadelloser Gesundheit unterstellt wären, sondern das Ber.-Ger. ist von einem Durchschnittsmaßstab ausgegangen. Es ist danach geprüft, welchen Einfluß das festgestellte Geräusch auf Menschen von durchschnittlicher Gesundheit übe, und es soll nur die Einwirkung unberücksichtigt bleiben, welche es auf solche Menschen haben kann, die an ungewöhnlicher krankhafter Reizbarkeit oder Nervosität leiden, und zwar

*) Vergl. Bd. 3 S. 9, Bd. 5 S. 145, Bd. 9 S. 140, Bd. 10 S. 129 u. S. 163.

Digitized by Google

auch dann, wenn derartige Leiden nicht selten angetroffen werden. Dieser grundsätzliche Standpunkt des OLG. muß gebilligt werden. Es ist in der Rechtsprechung des RG. wiederholt anerkannt worden, daß insbesondere in Fabrikorten jeder Grundbesitzer das Maß von Belästigung durch Lärm und Rauch zu dulden hat, welches nach den örtlichen Verhältnissen ertragen zu werden pflegt und mit dem Fabrikbetriebe unvermeidlich verbunden ist.

Die von der Revision in Bezug genommene Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts (vergl. hier Bd. 14 S. 94, hiezu noch oben S. 138) ist hier nicht maßgebend und beruht auf anderweitigen Grundlagen, da bei der baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung von Neuanlagen oder Aenderungen bestehender Anlagen gesundheitspolizeiliche Rücksichten und sonstige Erwägungen im Interesse der Adjacenten weitergehende Berücksichtigung finden können, als es zivilrechtlich nach den Grundsätzen der actio negatoria möglich ist.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Partikularrechtssachen.

Keine Befugnis der Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Verpachtung der Jagd zu einem zu billigen Zinse auf Vergütung des ihnen dadurch zugefügten Schadens klagbar zu werden.

§§ 4, 9, 118 preuß. Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850; § 106 preuß. Zuständigkeitsgesetz.

(Aus ein. Urt. d. Reichsger., 4. Civils., v. 12. Oktober 1896.)

[Die Kläger gehören zu den Mitgliedern der Dorfgemeinde F., deren Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Durch schriftlichen Vertrag vom 17. August 1893, welchen die beiden Beklagten unterschrieben haben, ist die Jagd auf diesem Jagdbezirke für die vier Jahre vom 31. Juli 1893 bis zum 30. Juli 1897 an den Besitzer A. K. in F. für einen jährlichen Zins von 45 ℳ verpachtet worden, obgleich der Mitkläger R. mittels eines an den Gemeindevorstand gerichteten Schreibens vom 29. Juli 1893 einen jährlichen Pachtzins von 100 ℳ angeboten hatte. Die Kläger nehmen die Beklagten auf Erstattung der Differenz zwischen dem von K. zu zahlenden und dem von R. gebotenen Pachtgelde in Anspruch.]

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß der Maßstab für die Verteilung der Schadensersatzsumme naturgemäß nur derselbe sein könnte,

Digitized by Google

nach welchem der angeblich durch das Verschulden der Beklagten den Jagdinteressenten entgangene Betrag des Pachtzinses unter die Berechtigten zu verteilen gewesen wäre. Nach § 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hat diese Verteilung aber im Verwaltungswege, und bei entstehendem Streite im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen. In der Berufungsinstanz haben nun die Beklagten die Richtigkeit der von den Klägern vorgenommenen Verteilung der angeblich zu fordernden Schadensersatzsumme bestritten. Ueber diesen Streit ist nach § 106 a. O. nicht von den ordentlichen Gerichten zu befinden, und deshalb erweist sich die dem eventuellen Klagantrage gemäß getroffene erstinstanzielle Entscheidung als nicht begründet.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beigetreten, daß auch der in der Berufungsinstanz eventuell aufrecht erhaltene Hauptantrag erster Instanz, mit welchem Zahlung der ungeteilten Schadensersatzsumme zur Gemeindekasse begehrt wird, zu verwerfen ist, weil für ihn den Klägern die Aktivlegitimation abgeht. Denn dieser Antrag bezweckt nicht die Verfolgung besonderer den Klägern nur für ihre Personen zustehender Rechte, sondern die Geltendmachung eines das Interesse der Mitglieder des Jagdverbandes in ihrer Gesamtheit umfassenden Anspruches. Subjekt der aus der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sich ergebenden Rechte ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die gemäß § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 gebildete Gemeinschaft der Beteiligten, deren Vertretung durch § 9 a. O. gesetzlich dahin geregelt ist, daß diese in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde zu erfolgen hat. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist der Gemeindebehörde ein Nebenamt übertragen, kraft dessen sie zur Vertretung der aus der Gesamtheit der Grundbesitzer des Jagdbezirkes bestehenden Rechtsgemeinschaft befugt und verpflichtet ist. Die Jagdeinnahmen dieser Gemeinschaft sind zwar nicht Gemeinde-, sondern lediglich Interessentenvermögen. Indem aber das Gesetz die Vertretung der Jagdbezirksinteressenten bezüglich dieses Vermögens als eine nebenamtliche Funktion in die Hände der Gemeindebehörde gelegt hat, ist die Stellung der Gemeindebehörde auch bezüglich dieser Vertretung zu einer öffentlich-rechtlichen geworden. (Vergl. Entsch. des Obertribunals Bd. 58 S. 55, 56, Bd. 60 S. 308, Bd. 72 S. 308; Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 25 S. 353; Urteil des Reichsger. vom 12. März 1883 in Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 982; v. Brauchitsch, Die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung 2. (Supplement-) Bd. (1877) S. 284 Anm. 9 zu § 9 des Jagdpolizeigesetzes. . .)

Aus dieser der Vertretung der Jagdbezirksinteressenten durch die Gemeindebehörde innewohnenden öffentlich-rechtlichen Bedeutung ergibt sich, daß auf dieselbe die civilrechtlichen Grundsätze über das Rechtsverhältnis zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem keine Anwendung finden können. Deshalb ist auch den Ausführungen in dem Erkenntnisse des Obertribunales vom 16. Dezember 1875 (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 116 flg.) nicht beizutreten, wonach die Jagdbezirksinteressenten für berechtigt erachtet worden sind, von den Mitgliedern der Gemeindebehörde Rechnungslegung zu verlangen, weil sich das Verhältnis zwischen beiden wie dasjenige zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem charakterisiere.

Mit der richtigen Auffassung der durch das Gesetz der Gemeindebehörde übertragenen Vertretung als eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses stimmt es nun zwar überein, daß die Kläger ihren Anspruch mindestens nicht ausdrücklich aus privatrechtlichen Normen hergeleitet haben, sondern

Digitized by Google

ihn anscheinend auf die §§ 88 flg. ALR. II. 10 stützen wollen. Scheidet aber der privatrechtliche Gesichtspunkt aus, so fehlt es überhaupt an jedem Rechtsgrunde, aus welchem die Beklagten die Befugnis herleiten könnten, in ihrer Eigenschaft als Jagdbezirksinteressenten gegen die Mitglieder der Gemeindebehörde, als Vertreterin der aus sämtlichen Interessenten gebildeten Gemeinschaft in Jagdangelegenheiten, civilrechtliche Ansprüche zu erheben. Die maßgebende öffentlich-rechtliche Bestimmung des § 9 des Jagdpolizeigesetzes legt die Vertretung der Jagdbezirksinteressenten in allen Jagdangelegenheiten lediglich in die Hand der Gemeindebehörde. Nur diese würde also auch den behaupteten, den Interessenten in ihrer Gesamtheit zustehenden Anspruch vor Gericht verfolgen können.

Die Strafverfolgung von Vergehen und Uebertretungen, die nach dem preuß. Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 strafbar sind, verjährt in fünf Jahren.

§ 79 preuß. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893; Art. V preuß. Ges. v. 22. Mai 1852 (GS. S. 250); § 67 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 25. März 1897.)

Nach § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft geblieben. Zu ihnen gehören auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung bei Zuwiderhandlungen gegen solche Gesetze. Denn die Verjährung ist, wie die Stellung der §§ 66, 67, 68 Str.GB. in diesem Gesetze beweist, überwiegend nicht ein bloß prozessuales Hindernis der Strafverfolgung, sondern ein materiell-rechtlicher Strafausschließungsgrund. Demnach ist noch jetzt der Art. V des preuß. Gesetzes, betr. einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 22. Mai 1852, gültig, welcher bestimmt, daß Vergehen und Uebertretungen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle u. s. w. und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, in fünf Jahren verjähren. Die gehäuften Ausdrücke lassen erkennen, daß das Gesetz dem Zweifel entgegentreten wollte, als ob irgend eine Art öffentlicher Abgaben ausgeschlossen sei. Wenn es dabei vermeidet, „staatliche" Abgaben zu sagen, und den Ausdruck „öffentliche" Abgaben wählt, so wird schon dadurch erkennbar, daß die Bestimmung des Art. V auch auf Gemeindeabgaben hat anwendbar sein sollen. . .

„Politische" Vereine; „Versammlungen" im Gegensatze zu „Sitzungen".

§ 1, § 8 Preuß. Vereinsges. v. 11. März 1850.

Vergl. hieher das Urteil des Reichsger., 2. Straffen., vom 10. November 1896 (oben S. 128).

Württembergische Amtsärzte; Berufung auf den Diensteid.

Vergl. hieher das reichsgerichtl. Urteil vom 25. März 1897 (oben S. 117).

Digitized by Google

Körperverletzung und Thätlichkeiten an öffentlichen Orten; Badisches Landesrecht.

Vergl. hieher das reichsgerichtl. Urteil vom 1. April 1897 (oben S. 72).

Verteilung und Kolportage von Zeitungen und Wahlaufrufen; Elsaß-Lothringen.

Art. 6 Französ. Ges. über die Presse v. 27. Juli 1849; Art. 10 Französ. Ges. über Kautionspflicht der Zeitungen v. 16. Juli 1850.

(Nach ein. Urt. d. Reichsger., 1. Strafs., v. 24./28. Januar 1897.)

[Die Angeklagten sind verurteilt worden, weil sie kurz vor den Zaberner Gemeinderatswahlen im Jahre 1896 gedruckte Wahlaufrufe zur Verteilung gebracht haben, welche nicht mit dem Namen der Wahlkandidaten unterzeichnet waren.]

In Elsaß-Lothringen ist für die Verteilung und Kolportage von Zeitungen und Wahlaufrufen eine administrative Erlaubnis nicht erforderlich.

Die in gewisser Hinsicht für Wahlaufrufe bestehende gesetzliche Vergünstigung setzt nicht voraus, daß sämtliche zu verteilenden Exemplare des Wahlaufrufes mit der eigenhändigen oder nachgedruckten Unterschrift des Wahlkandidaten versehen sind.

Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung.

Herstellung und Verwendung von Acetylen.

(Erl. d. preuß. Min. f. H. u. Gew. u. d. Min. d. Inn. v. 2. November 1897.)

Die Beratungen der von uns einberufenen Sachverständigen über die bei der Herstellung und Verwendung von Acetylen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen haben ergeben, daß Anlagen zur Herstellung von Acetylengas, sofern sie fabrikmäßig betrieben werden, als „chemische Fabriken" im Sinne des § 16 Gew.Ordn. anzusehen sind. Sie unterliegen mithin dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art sind die von der Technischen Deputation für Gewerbe Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Sachverständigen empfohlenen Vorschriften zu beobachten, die wir Ihnen zur Mitteilung an den Bezirksausschuß und an die Ihnen nachgeordneten Gewerbeaufsichtsbeamten in . . . . Exemplaren hierneben zugehen lassen.

Flüssiges Acetylen ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Sachverständigen als ein explosiver, zur Verwendung als Sprengmittel geeigneter Stoff, mithin als ein „Sprengstoff" im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 anzusehen. Sie wollen die nachgeordneten Polizeibehörden hiervon in Kenntnis setzen und über jeden Fall, in dem etwa die Gerichte anders entscheiden sollten, unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen alsbald berichten.

Von praktisch größerer Bedeutung als die fabrikmäßig betriebenen Anlagen werden voraussichtlich die kleineren Apparate zur Erzeugung von

Digitized by Google

Acetylengas sein. Gerade in dem Umstande, daß jeder Privatmann sich mit Hilfe einer nur wenig Raum und Bedienung erfordernden Vorrichtung aus Calciumcarbid und Wasser das zu Beleuchtungszwecken vorzüglich geeignete Acetylengas für seinen eigenen Bedarf billig herstellen kann, liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung, liegen aber auch die schwersten, im Publikum noch keineswegs genügend gewürdigten Gefahren. Die Anlagen zur Herstellung von Acetylen, denen der Charakter als „Fabrik" nicht beiwohnt, bedürfen der Genehmigung nach § 16 Gew.Ordn. nicht. Umsomehr erfordern sie die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, weil ihre Leitung und Wartung vielfach sachunkundigen Personen anvertraut sein wird. Als gefährlich sind von den Sachverständigen insbesondere auch die selbstthätigen, zur Aufstellung in Privathäusern und Geschäftsräumen bestimmten Apparate bezeichnet worden, weil sie leicht undicht würden und alsdann Gas entweichen ließen. Da alle Mischungen von Acetylengas mit atmosphärischer Luft zwischen 3 Prozent und 81 Prozent Acetylengehalt explosibel sind, so können Undichtigkeiten der oben bezeichneten Apparate ernste Gefahren im Gefolge haben.

Um diesem zu begegnen, ersuchen wir Sie, unter Hinweis auf meinen, des mitunterzeichneten Handelsministers, Erlaß vom 23. Juli d. J., eine Polizeiverordnung nach dem beifolgenden Muster sobald als möglich zu erlassen, für ihre genaue Durchführung zu sorgen und binnen Jahresfrist zu berichten, ob sie sich bewährt hat und inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf.*)

Uniformen für Feuerwehrbeamte.

(Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 28. Juli 1897.)

Uniformen für Feuerwehrbeamte mit Abzeichen, welche bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsdiener deren Rangverhältnis bezeichnen (namentlich Epaulettes, Portepees, Hüte, Agraffen und Kordons, sowie Stickereien), können gemäß der mittels Verfügung vom 7. März 1835 inhaltlich dorthin mitgeteilten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Februar 1835 nur mit Allerhöchster Genehmigung getragen werden. Die dortselbst (seitens des Regierungspräsidenten) durch die Regierung erteilte Genehmigung genügt nicht. Die Allerhöchste Genehmigung ist also noch nachzuholen.

Preuß. Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897.

(Auszug.)

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den Gewerbeaufsichtsdienst ist

1. ein mindestens 3jähriges technisches Studium
2. ein mindestens 1½jähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften } auf deutschen Hochschulen,
3. die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

*) Folgen nunmehr a) „Bedingungen für die Errichtung von Acetylenfabriken" und b) Polizeiverordnung, betr. „die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen".

Digitized by Google

§ 2. Die erste dieser Prüfungen ist entweder

a) die als Regierungsbauführer im Maschinenbaufach oder
b) die als Bergreferendarius oder
c) die Diplomprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preußischen technischen Hochschule,
d) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker, oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preußischen technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie, oder die Doktorpromotion an einer preußischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.

Die zweite Prüfung ist vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte abzulegen.

§ 3. Der zweiten Prüfung muß ein mindestens $1^1/_2$jähriger Vorbereitungsdienst bei den Gewerbeaufsichtsbehörden vorausgehen.

§ 4. Die Meldung zur Aufnahme als Aspirant für den Gewerbeaufsichtsdienst erfolgt bei dem Minister für Handel und Gewerbe. . .

§ 14. Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei einer Gewerbeinspektion hat sich der Aspirant zur ferneren Vorbereitung auf die zweite (Haupt-) Prüfung während der Dauer von wenigstens drei Semestern an einer deutschen Hochschule dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung, der Gewerbehygiene und der Wohlfahrtspflege zu widmen. Zu diesem Zwecke hat er bei dem ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten Urlaub nachzusuchen. . .

§ 17. Die zweite Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin, dessen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 18. Die schriftliche Prüfung hat je eine Aufgabe aus dem Gebiete des Gewerbeaufsichtsdienstes und aus dem der Volkswirtschafts- oder Verwaltungslehre zum Gegenstande.

§ 21. In der mündlichen Prüfung sind die für den Gewerbeaufsichtsdienst erforderlichen Kenntnisse

1. in den technischen Fächern, einschließlich der Gewerbehygiene,
2. im öffentlichen Recht und in der Volkswirtschaftslehre,
3. im praktischen Gewerbeaufsichtsdienst nachzuweisen.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Aspiranten 3 Tage vor dem Termine zugestellt werden.

§ 27. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Befähigung zur Anstellung im Gewerbeaufsichtsdienste bis zum 1. April 1901 Personen mit wissenschaftlich-technischer Vorbildung unbedingt oder mit dem Vorbehalte zuerkennen, daß sie sich binnen einer bestimmten Frist einer nachträglichen, von dem Prüfungsamte (§ 17) abzunehmenden Prüfung unterziehen.

Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten haben oder noch aufhalten.

(Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 31. Oktober 1897.)

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 (Bd. 11 S. 433) soll auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichs-

Digitized by Google

ausländer, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung getroffen werden, als bis Gelegenheit zur Aeußerung der Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben worden ist, die entweder als Heimatstaat des Antragstellers, oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf § 1 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Interesse zur Sache haben (vergl. Abs. 2 des Erlasses vom 17. Februar 1896, Bd. 16 S. 336).

Da vielfach Unsicherheit darüber bestand, an welche Behörden die in dem Beschlusse vom 22. Januar 1891 vorgesehenen Rückfragen zu richten sind, hat der Bundesrat unter dem 2. Juli d. Js. (§ 520 der Protokolle) beschlossen, daß die erwähnten Rückfragen künftig an die im § 6 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit bezeichneten höheren Verwaltungsbehörden gerichtet werden sollen.

(Folgt nunmehr Bekanntgabe des Verzeichnisses der in Betracht kommenden Behörden.)

Die Ausstellung sogen. Kunstscheine.*)

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 31. März 1897.)

Das Ministerium des Innern hat der Kreishauptmannschaft Z. auf ihren Vortrag vom ... folgendes zu eröffnen: Gegen die Generalverordnung der Kreishauptmannschaft Z., die sogen. Kunstscheine betr., vom 8. Januar 1896 hat das Ministerium des Innern umsoweniger etwas einzuwenden, als hierin nur ausgesprochen worden ist, daß es bei Beurteilung der Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst vorliege, häufig, aber nicht in jedem Falle, nicht nur auf das Können der Aufführenden, sondern auch auf die Art und Weise wie, und den Ort, wo von diesem Können Gebrauch gemacht werde, ankomme. Denn diese Umstände können zur Beantwortung der Frage dienlich sein, müssen es jedoch nicht allgemein und in allen Fällen. Eine unterschiedslose Prüfung aller Gesuche in dieser Richtung würde das Ministerium des Innern nicht für sachgemäß halten können.

Das Verlangen eines Nachweises in allen Fällen, daß auch für die Ausführung des Unternehmens das Obwalten eines höheren Kunstinteresses sichergestellt sei, erachtet das Ministerium des Innern für zu weitgehend. Denn solchen Nachweis zu beschaffen, wird dem Gesuchsteller nicht immer möglich sein, insbesondere aber nicht darüber, „wie er voraussichtlich in Zukunft sich zu produzieren denkt".

Da von dem Erfordernis des Wandergewerbescheines diejenigen Personen befreit sind, welche Aufführungen oder Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Kunstinteresse vorliegt, im Umherziehen darbieten, so hat von einer Erschwerung dieser Art von Wandergewerbe offenbar abgesehen werden sollen. Es ist deshalb auch, da nicht die höchste Stufe der Kunst von diesen Gewerbtreibenden zu fordern ist, nicht ohne Bedenken, unter allen Umständen „eine Hebung der Kunst" oder „eine Beförderung des Kunstsinns" von ihnen zu verlangen, das Vorhandensein eines höheren Kunstinteresses aber dann ohne weiteres zu leugnen, wenn es bei dem Unternehmen im wesentlichen auf Gelderwerb abgesehen scheint."

Eine freie Prüfung der in Rede stehenden Thatfrage im einzelnen Fall wird sonach im Zweifel nicht zu umgehen sein.

*) Vergl. Bd. 17 S. 444 (Preuß. ME.).

Digitized by Google

Druckschriftenkolportage.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 24. September 1897.)

Nach § 56 Abs. 4 Gew.Ordn. haben Personen, welche Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten wollen, ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes genehmigtes Druckschriftenverzeichnis bei sich zu führen. Die Genehmigung des Verzeichnisses ist gemäß Abs. 3 des § 56 insbesondere zu versagen, soweit dasselbe Druckschriften enthält, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Handhabung dieser Bestimmung die Behörden in ihrem Urteil darüber, ob sich eine Druckschrift zum Feilbieten im Umherziehen eigne oder nicht, vielfach auseinandergehen. Da der Inhaber eines Wandergewerbescheins befugt ist, die zur Kolportage genehmigten Druckschriften im ganzen Gebiet des Reichs feilzubieten,*) so ergibt sich hieraus die mißliche Folge, daß in einem Verwaltungsbezirk von auswärtigen Kolporteuren Druckschriften vertrieben werden, welche von der Behörde des betreffenden Bezirks selbst vom Vertrieb ausgeschlossen worden sind.

Die aus diesem Verhältnis sich ergebenden Uebelstände lassen sich nun wenigstens teilweise dadurch beseitigen, daß die von einer Behörde beanstandeten Druckschriften, welche in das der Genehmigung einer anderen Behörde unterliegende Druckschriftenverzeichnis aufgenommen werden, von dieser anderen Behörde einer besonders genauen Prüfung unterzogen und nur in dem Fall zum Vertrieb zugelassen werden, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen die gesetzlichen Anforderungen unzweifelhaft als erfüllt angesehen werden. Um diese Prüfung zu ermöglichen, werden die K. Oberämter angewiesen, alsbald nachdem die von ihnen verfügte Beanstandung einer Druckschrift ꝛc. rechtskräftig geworden sein wird, den Titel der Schrift, den Namen des Verfassers, den Namen und Wohnort des Verlegers, Ort und Zeit des Erscheinens, sowie das Datum des Verbots dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Das Ministerium wird jede solche Anzeige durch Vervielfältigung zur Kenntnis der K. Oberämter bringen, welche die Anzeigen zu sammeln und in ein alphabetisch geordnetes tabellarisches Verzeichnis einzutragen haben. Ein vom Ministerium zusammengestelltes Gesamtverzeichnis wird den K. Oberämtern außerdem alljährlich bis zum 15. November zugehen. Endlich werden denjenigen Oberämtern, in deren Bezirk Kolportagebuchhandlungen sich befinden und welche deshalb häufiger zur Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen in die Lage kommen, die von den anderen Bundesregierungen zusammengestellten Verzeichnisse der vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften durch das Ministerium zugesandt werden.

Die Einsendung der tabellarisch zu ordnenden Anzeigen über die von den K. Oberämtern seit dem 1. Januar 1897 beanstandeten Druckschriften hat sofort zu geschehen.

---

*) Vergl. § 60 Abs. 1 Gew.Ordn.

Digitized by Google

Ausstellung von Wandergewerbescheinen.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 13. Oktober 1897.)

Um den Polizeibehörden eine genaue Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob von den Personen, welchen gemäß § 55 Ziff. 4 Gew.Ordn. für ein Wandergewerbeschein für die Darbietung von Unterhaltungsspielen (Kunstkugelwurfspiel, Ringwurfspiel und ähnliches) ausgestellt worden ist, auf Messen, Jahrmärkten u. s. w. auch thatsächlich das Unterhaltungsspiel betrieben wird, für welches die Erlaubnis erteilt ist, wird hiemit angeordnet, daß künftig Gesuche um Ausstellung von Wandergewerbescheinen zu den bezeichneten Zwecken mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Beschreibung des Unterhaltungsspiels, welches in den Wandergewerbeschein eingetragen werden soll, zu belegen sind. Aus der Beschreibung müssen die Art des Spiels, die Höhe der Einsätze und Gewinne, die Gewinnaussichten für die Spielenden, die Art der Beteiligung des Unternehmers u. s. w. genau ersichtlich sein. Das Oberamt hat sich davon zu überzeugen, ob die Beschreibung thatsächlich zutrifft und hienach ein Unterhaltungsspiel und nicht ein Glücksspiel vorliegt (zu vergl. Min.Erlaß vom 18. Januar 1897, Min.Amtsbl. S. 10). Ist das Spiel nicht zu beanstanden und bestehen auch sonst keine Bedenken gegen die Ausstellung des Wandergewerbescheins, so ist das eine Exemplar der Beschreibung mit der Bemerkung „Gesehen", mit dem Datum, der Unterschrift des oberamtlichen Beamten und dem oberamtlichen Stempel zu versehen und dem Gesuchsteller zurückzugeben, das andere ist bei den oberamtlichen Akten aufzubewahren.

Personen, welchen in Württemberg derartige Wandergewerbescheine ausgestellt worden sind, ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheins gemäß § 60 Abs. 2 Gew.Ordn. sowie die Erteilung ortspolizeilicher Erlaubnis gemäß § 60a a. O. regelmäßig dann zu versagen, wenn sie nicht in der Lage sind, die oberamtlich beglaubigte Beschreibung des Unterhaltungsspiels vorzuweisen.

Von solchen Personen, welchen in einem anderen Bundesstaate derartige Wandergewerbescheine ausgestellt worden sind, ist bei der ersten Ausdehnung des Wandergewerbescheins auf einen württembergischen Bezirk die Vorlage der Beschreibung des in dem Wandergewerbeschein aufgeführten Unterhaltungsspiels zu verlangen; die vorstehenden Vorschriften sind alsdann entsprechend anzuwenden.

Die vorstehenden Vorschriften beziehen sich nicht auf solche Darbietungen zur Belustigung des Publikums, bei welchen ein besonderer Gewinn oder Verlust der Teilnehmer ausgeschlossen ist (Karoussels, Rutschbahnen, Schießbuden und ähnliche).

Litteratur.*)

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Prof.Prof. Dr.Dr. P. Laband und F. Störk. Freiburg und Leipzig, Mohr'scher Verlag; Bd. XII (1897) Heft 3 u. 4.

*) Es kommen hier lediglich solche Werke ꝛc. zur Anzeige, welche nach Anschauung der Redaktion besondere Beachtung verdienen; eine Besprechung der angezeigten Werke findet nur ausnahmsweise statt. — Belege über erfolgte Anzeige oder Besprechung werden nicht abgeschickt.

Digitized by Google

An Aufsätzen enthalten Heft 3 u. 4: Die Rechtsverhältnisse der sog. sujets mixtes (Schluß der Abhandlung des Frhr. von und zu Bodmann); das Bürgerliche Gesetzbuch und die Ehescheidung (Fuld); Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft und Errichtung eines Reichsnotariats (A. v. Weinrich); das schiedsgerichtliche Verfahren in England (C. H. P. Inhülsen); Verheiratung einer regierenden, insbesondere deutschen Fürstin mit einem ausländischen Prinzen (E. Lehweß); der Diktaturparagraph in Elsaß-Lothringen (W. Rosenberg). — Es folgen sodann in beiden Heften vielfache Besprechungen von Erscheinungen der Fachlitteratur; Heft 4 enthält überdies die Register des mit diesem Hefte zum Abschlusse gelangten Jahrgangs.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben von Dr. **R. von Landmann,** kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Dritte Auflage, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. G. Rohmer, kgl. bayer. Bezirksamtsassessor. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck); 1897. Zwei Bände (746 u. 859 S. in gr. 8°); Preis: jeder Band 9 ℳ, in Leinw. geb. 10 ℳ.

Mit dem soeben zur Ausgabe gelangten 2. Teile des 2. Bandes ist der hochbedeutsame v. Landmann'sche Kommentar zur Gewerbeordnung — eine wahre Zierde der Fachlitteratur — nunmehr auch in der neubearbeiteten dritten Auflage zum Abschlusse gelangt.

Indem auf die diesbezüglichen Besprechungen in Bd. 15 S. 452 und Bd. 17 S. 239 verwiesen wird, möge hier nur noch angefügt sein, daß in dem „Nachtrage" (Bd. 2 S. 705 ff.) die durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche verfügten zusätzlichen Bestimmungen zur Gewerbeordnung Berücksichtigung gefunden haben, sowie daß auch die sog. Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 in diesem Nachtrage zum Abdrucke gebracht ist.

Den Schluß des zweiten Bandes, welcher auch die von Reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung enthält, bildet das auf beide Bände sich erstreckende, sehr eingehend gehaltene alphabetische Sachregister.

Kommentar zum **bayer. Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt** von Dr. Frhr. v. Riedel. In 7. Auflage herausgegeben von Dr. M. Pröbst, Oberregierungsrat im k. Staatsministerium des Innern. München, C. H. Beck'scher Verlag; 1898, 422 S. in gr. 8°; Preis in Leinw. geb. 6 ℳ.

Der weitbekannte und hochgeschätzte Kommentar des Frhrn. v. Riedel zum bayer. Heimatgesetze bedurfte infolge der tiefgreifenden Aenderungen, welche mehrere Artikel des Gesetzes durch die Novelle vom 17. Juni 1896 erfahren hatten, neuerdings sorgfältiger Durchsicht und entsprechender teilweiser Neugestaltung. Daß diese durchgreifende Revisionsarbeit durch denselben Schriftsteller erfolgen konnte, welcher bei ähnlichem Anlasse bereits die

Digitized by Google

sechste Auflage des v. Riedel'schen Kommentars bearbeitet hatte (zu vergl. Bd. 12 S. 375), gereichte dem Werke entschieden zum Vorteile.

Der v. Riedel-Pröbst'sche Kommentar zum Heimatgesetze bringt nunmehr wieder in allen Teilen geltendes Recht zur Darstellung, wobei die Rechtsprechung bis zur allerjüngsten Zeit durchgehend Berücksichtigung gefunden.

Schließlich möge noch darauf aufmerksam gemacht sein, daß am Schlusse des Werkes eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Fassung des Heimatgesetzes mit dem durch die hiezu ergangenen Novellen herbeigeführten geltenden Wortlaut des Gesetzes abgedruckt wurde — eine Beigabe, die sicherlich in der Praxis allseits begrüßt werden wird.

Das Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883–10. April 1892. Mit Vollzugserlassen des Reichs (einschließlich den Musterstatuten) und des Königreichs Bayern nebst Abdruck des Hilfskassengesetzes von Jul. Henle, kgl. bayer. Bezirksamtsassessor. Verlag von Brügel und Sohn in Ansbach; 496 S. in 8°; geb. 4 ℳ 80 ₰.

Das vorbezeichnete Werk, welches bereits in Bd. 13 S. 111 empfehlend besprochen wurde, ist soeben in neuer, vermehrter Auflage ausgegeben worden.

Auch diese Auflage ist sehr sorgfältig bearbeitet und wird insbesondere allen jenen Praktikern erwünscht sein, welche Gewicht darauf legen, bei den einschlägigen Paragraphen das gesamte Judikaturmaterial vollständig aufgeführt zu finden.

In dieser Beziehung steht die Henle'sche Bearbeitung des Krankenversicherungsgesetzes wohl einzig da; uns wenigstens ist aus der gesamten Litteratur über das Krankenversicherungsgesetz kein Werk bekannt, welches in der angegebenen Richtung gleich erschöpfend wäre. Beigefügt soll hier noch sein, daß gleiche hervorragende Beachtung auch der einschlägigen Litteratur zu teil wurde, ja daß sogar der sog. Fragekasten der einzelnen Fachzeitschriften zur Kompletierung des kasuistischen Materials fortgesetzt mitberücksichtigt wurde.

Dem mit eingehender Sachkunde bearbeiteten Werke ist ein sorgfältigst bearbeitetes alphabetisches Sachregister beigegeben, welches das Auffinden des jeweils Gesuchten sehr erleichtert.

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern (in der Textierung vom Jahre 1896, nebst den hiezu gegebenen Vollzugsvorschriften. Erläutert von Geheimrat A. v. Ganghofer. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. München, 1898, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 511 S. in gr. 8°; geb. 6 ℳ

Die durchgreifenden Aenderungen, welche im Jahre 1896 an dem bayer. Forstgesetze von 1852 nebst den hiezu erstmals ergangenen Vollzugserlassen vorgenommen wurden, machten eine vollständige Neubearbeitung des bekannten v. Ganghofer'schen Kommentars erforderlich; auf das Erscheinen dieser neuen — dritten — Auflage des Kommentars sei hiemit unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Erläuterungen zu den einzelnen

Digitized by Google

Gesetzesartikeln sehr eingehend gehalten sind und daß hiebei insbesondere auch die einschlägige Rechtsprechung volle Berücksichtigung gefunden hat.

Dem Kommentar ist ein sehr verlässiges alphabetisches Sachregister beigegeben.

Die Viehseuchengesetze mit den zu ihrer Ausführung im Reiche und in Württemberg ergangenen Vorschriften. Im Auftrage des kgl. württ. Minist. des Innern zusammengestellt und erläutert von Fr. Hofmann, Regierungsrat im kgl. Minist. d. Inn. und H. Beißwänger, tierärztl. Mitglied des kgl. Medizinalkollegiums. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1897; 626 S. in 8°.

Die vorstehend angezeigte Ausgabe der Viehseuchengesetze kann auch außerhalb Württembergs mit großem Nutzen zu Rate gezogen werden, da in derselben die einschlägige Reichsgesetzgebung in eingehender Weise und unter fortgesetzter Berücksichtigung der Rechtsprechung Erläuterung gefunden hat.

Der Umstand, daß das Werk die gemeinsame Arbeit eines Juristen und eines Veterinärs ist, sowie daß die Bearbeitung im amtlichen Auftrage erfolgt ist, bürgt in erhöhtem Maße für die Verläßlichkeit des Handbuchs in theoretischer und praktischer Richtung.

Götze-Schindler'scher Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze; Jahrgang 1898 (X. Jahrg.). Berlin, Liebel'scher Verlag. Drei Teile, geb. 7 ℳ 50 ₰. Einzeln: Teil I (Kranken- und Unfallversicherung) 662 S., geb. 4 ℳ 80 ₰; Teil II (Invaliditäts- und Altersversicherung) 229 S., geb. 2 ℳ 30 ₰; Teil III (Nachweisung der ortsüblichen Taglöhne ꝛc.) 135 S., geb. 2 ℳ

Digitized by Google

I. Zur Reichs-Gewerbeordnung.

Vermietung von Räumen, inwieweit Ausübung eines Gewerbebetriebs.

§ 1 Gew.Ordn.

Vergl. hieher Urteil des Reichsger., 2. Straff., vom 4. Mai 1897 (oben S. 80).

Ein ablösbares Bann- und Zwangsrecht kann auch gegen diejenigen Personen oder Gewerbetreibenden ausgeübt werden, welche erst nach dem Inkrafttreten des § 10 Gew.Ordn. ihren Wohnsitz in den Bannbezirk verlegt oder daselbst den belasteten Gewerbebetrieb begonnen haben.

(Beschl. des Reichsger. — verein. Civilsen. — v. 8. Juli 1897.)

Der Kläger war Eigentümer eines in der Stadt Rathenow belegenen, im Grundbuch als „Scharfrichterei" bezeichneten Grundstückes und erhob als solcher gegen 17 Fleischermeister in Rathenow Klage mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm — dem Kläger — als Eigentümer des — näher bezeichneten — Grundstückes das Recht zustehe, zu verlangen und darauf zu halten, daß die Beklagten ihm die Kadaver der beim Schlachten in ihrem Gewerbebetrieb . . . unrein, bezw. zur menschlichen Nahrung ungeeignet befundenen Schlachttiere (Schafe ausgenommen) . . . einschließlich der Häute überlassen ꝛc.

Seinen Anspruch gründete der Kläger auf das seinem Vorbesitzer G. K. erteilte kgl. Privilegium und Patent vom 10. September 1809 „über die Scharfrichterei und Abdeckerei zu Rathenow".

Beide Vorderrichter erachteten den Kläger zur Ausübung der mit seinem Grundstücke verbundenen Abdeckereigerechtigkeit für befugt, der erste Richter aber den Beklagten gegenüber nur insoweit, als dieselben vor dem 1. Januar 1873 ihren Wohnsitz in Rathenow gehabt und das Fleischergeschäft dort betrieben haben oder durch Erbgang in das schon vor jenem Zeitpunkte betriebene Geschäft eingetreten seien. Demgemäß verurteilte der erste Richter nur diejenigen Beklagten, bei denen diese Voraussetzung zutraf. Der Berufungsrichter verurteilte dagegen die sämtlichen Beklagten klagegemäß.

Digitized by Google

Der V. Civilsenat beabsichtigte, die von den Beklagten eingelegte Revision zurückzuweisen, sah sich aber daran durch ein Urteil des VI. Civilsen. vom 16. November 1891 (hier Bd. 12 S. 123 mit S. 231) verhindert.

Die sonach zwischen dem V. und VI. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage ist im Sinne des V. Civilsenates entschieden worden.

Nach diesen Vorschriften (§ 7 Ziff. 2 u. 3, § 8 Ziff. 1, § 10 Gew.Ordn. liegt die Sache so, daß vom 1. Januar 1873 ab die zu dieser Zeit noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte teils aufgehoben, teils — soweit dies durch die Landesgesetze nicht schon früher geschehen — für ablösbar erklärt sind, neue Zwangs- und Bannrechte aber „fortan" — d. h. seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — nicht mehr entstehen können. Von einer Einschränkung oder Abänderung der nur für ablösbar erklärten Berechtigungen enthält die Reichsgewerbeordnung nichts. Diese bestehen also, bis ihre Ablösung erfolgt, mit demselben Rechtsinhalte, wie sie am 1. Januar 1873 bestanden haben, unverändert fort.

Unter einem Zwangs- und Bannrechte versteht man die (in der Regel mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene oder einem dauernden Gemeinwesen zustehende) Befugnis, von den Einwohnern eines bestimmten Bezirkes oder gewissen Klassen derselben zu verlangen, daß sie die Anschaffung gewisser Bedürfnisse oder die Anfertigung gewisser Arbeiten bei einem anderen als dem Berechtigten bewirken. (Vergl. Beseler, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl. Bd. 2 S. 991; Gerber, Deutsches Privatrecht, 17. Aufl. S. 319; Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, Bd. 1 S. 81; preußisches Allgemeines Landrecht, Tl. I Tit 23 §§ 2, 4.)

Wenn nun auch über die Natur (d. h. über die juristische Konstruktion und Einreihung in das System) der Zwangs- und Bannrechte keine Uebereinstimmung unter den Rechtslehrern herrscht, so findet sich doch nirgends ein Anklang an die dem erwähnten Urteile des VI. Civilsenates (hier Bd. 12 S. 123 mit S. 231) zu Grunde liegende Auffassung, die das Rechtsverhältnis in eine unbestimmte Zahl von einzelnen Zwangs- und Bannrechten auflöst, für deren Erwerb das „Bannrecht als solches" als „Gesamtrecht" nur den Rechtsgrund, die ursprüngliche Verleihung den Titel bilde. Vielmehr erscheint, gleichviel ob man die Zwangs- und Bannrechte mit Gerber a. O. § 183 S. 319 und anderen den Forderungsrechten zuzählt, oder ob man ihnen einen dinglichen oder quasidinglichen Charakter beimißt (vergl. Beseler a. O.; Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 80 S. 11), die Berechtigung selbst als eine einheitliche, welche, ähnlich wie ein in dem betreffenden Bezirke geltendes Gesetz, alle in dem Bannbezirke wohnenden oder der belasteten Klasse zugehörigen Personen gleich-

Digitized by Google

mäßig bindet und wohl zu unterscheiden ist von den individuellen Forderungsrechten, die auf dem Boden dieses Rechtsverhältnisses durch ein Zuwiderhandeln gegen die Berechtigung oder aus einem Rechtsgeschäfte oder Ereignisse erwachsen, worauf die Berechtigung sich bezieht.

Diese Berechtigung selbst wird dadurch, daß jemand aus dem naturgemäß wechselnden Kreise der ihm unterworfenen Personen ausscheidet oder in denselben eintritt, nicht verändert. Sie bleibt dieselbe wie zuvor. Wenn also jemand seinen Aufenthalt im Bereiche eines noch bestehenden Zwangs- und Bannrechtes nimmt, oder dort einen diesem unterworfenen Gewerbebetrieb beginnt, so wird dadurch nicht ein neues Zwangs- und Bannrecht begründet, sondern es tritt der neu Zugezogene unter das in dem Bezirke geltende Bannrecht, welches dadurch keine substantielle Veränderung oder Erweiterung erfährt. Umgekehrt aber würde die seit dem 1. Januar 1873 der Ablösung unterliegende, bis zur Ablösung aber fortbestehende Berechtigung, zu deren Inhalt es wesentlich gehört, daß ihr alle Einwohner eines bestimmten Bezirkes, oder innerhalb des letzteren einer gewissen Klasse unterworfen sind, eine Aenderung in ihrer Substanz erlitten haben, wenn in Konsequenz der Entscheidung des VI. Civilsenates angenommen werden müßte, daß seit dem 1. Januar 1873 das Zwangs- und Bannrecht nicht mehr gegen alle Einwohner des Bezirkes oder Angehörige der belasteten Klasse wirksam sei.

Dafür, daß eine solche substantielle Aenderung der bis zur Ablösung bestehen bleibenden Zwangs- und Bannrechte eintreten solle, bieten die Vorschriften der Gewerbeordnung, wie schon erwähnt, keinen Anhalt. Die allgemeine, auf Beseitigung der Gewerbeprivilegien gerichtete Tendenz des Gesetzes vermag einen solchen Anhalt nicht zu gewähren. Daß aber die Gewerbeordnung in ihren oben citierten Bestimmungen unter Zwangs- und Bannrechten etwas anderes verstanden, als wie insoweit übereinstimmend, die Rechtswissenschaft lehrt, ein einheitliches Recht gegenüber einer unbestimmten Menge von Verpflichteten, dafür fehlt ebenfalls jede Andeutung. Umsoweniger kann dies angenommen werden, als auch die frühere Landesgesetzgebung, auf welche die Reichsgewerbeordnung §§ 7, 8 Bezug nimmt, auf der gleichen Anschauung beruht. Es ergibt sich dies insbesondere aus den Vorschriften über die Ablösung derartiger Rechte, wonach, wenn die Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen sind, nicht die Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden auf Ablösung antragen können, und auch die

Digitized by Google

„künftigen" Einwohner des Bannbezirkes an die ergehenden Entscheidungen gebunden sind. (Vergl. §§ 34, 44 des preuß. Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845, § 10 des preuß. Gesetzes vom 17. März 1868.) Die gleiche Auffassung liegt auch den übrigen hierauf bezüglichen deutschen Landesgesetzen zu Grunde. Vergl. unter anderen das hannoversche Gesetz vom 17. April 1852 §§ 12 ff., das württembergische Gesetz vom 8. Juni 1849 Art. 5, das sachsen-weimarische Gesetz vom 19. April 1865 § 3, das sächsische Gesetz vom 27. März 1838 § 28.

Zulässigkeit einer Genehmigung zweier Dampfkessel für dieselbe Betriebstätte behufs wechselweiser Benützung.

§§ 24, 25 Gew.Ordn.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 11. Mai 1897.)

Die kgl. Kreisregierung zu N. hatte der kgl. Lokomotivwerkstätte zu E. die Genehmigung zur Anlegung zweier Dampfkessel von je 4,6 qm Heizfläche in der Weise erteilt, daß von den beiden Kesseln „abwechslungsweise je einer auf der Drehscheibe vor dem Heizhaus Nr. 5a in E. mit einer Dampfmaschine verbunden steht, um mit letzterer die Drehmaschine in Rotation zu versetzen, während indessen der andere einer Reparatur unterworfen wird."

Diese Art der Konzessionserteilung ist nach den bestehenden Vorschriften nicht als unstatthaft zu erachten. Aus der dergestalt erteilten Konzession folgt aber zweifellos die Berechtigung des Inhabers, die beiden in der Genehmigungsurkunde bestimmt bezeichneten Kessel nach Belieben auszuwechseln und, da einer der in § 25 Abs. 1 RGew.Ordn. genannten Fälle nicht zutrifft, ohne vorgängige Einholung einer neuen Genehmigung in Betrieb zu setzen, sofern nicht etwa die Bestimmungen über Verjährung in § 49 RGew.Ordn. Platz greifen und sofern weiterhin die Vorschriften über die Revision der nicht im Betrieb befindlichen Dampfkessel (zu vergl. Ministerialerlaß vom 12. November 1895, Amtsblatt S. 453) eingehalten werden.

Die seitens der kgl. Kreisregierung anläßlich der Genehmigung der Anlage entsprechend einer gutachtlichen Aeußerung des Regierungstechnikers, wonach zu jeder Auswechslung eines Kessels besondere Konzession erforderlich, aber eine Vereinfachung im Dispensationsweg angezeigt sei, getroffene Anordnung, daß vor der nächsten Auswechslung eines der beiden Kessel der kgl. Kreisregierung ein entsprechendes Gesuch vorzulegen sei, kann hienach als begründet nicht erkannt werden; die Auswechslung steht der kgl. Lokomotivwerkstätte vielmehr ohne besondere Genehmigung zu.

Digitized by Google

Lärmende Anlagen in der Nähe von öffentlichen Schulen; keine Verbietungsbefugnis bezüglich solcher lärmenden Hantierungen, welche auch schon vor der Errichtung der Schule vorgenommen worden sind; keine Verbietungsbefugnis zu Gunsten von Privatschulen. Betriebsuntersagung als Frage des administrativen Ermessens.

§ 27 Gew.Ordn.

I.

(Entschl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 28. Oktober 1897.)

Das Rektorat der Realanstalt in C. hatte bei dem dortigen Stadtschultheißenamt den Antrag gestellt, dem Schlosser E. daselbst die Ausübung seines Gewerbebetriebes in dem bei seiner Werkstätte befindlichen Hofraum während der Schulzeit zu untersagen, weil dieser Gewerbebetrieb auf die Erteilung des Schulunterrichts in der nahe gelegenen Realanstalt sehr störend wirke. Nachdem letzterer Umstand durch die polizeilicherseits angestellten Ermittelungen sich bestätigt hatte und die Akten vom Oberamt der Kreisregierung als der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung nach § 27 RGO. vorgelegt worden waren, untersagte diese Behörde dem E. die Ausübung seines Gewerbes in dem bei seiner Werkstätte befindlichen Hofraum während der Unterrichtsstunden der Realanstalt. Gegen dieses Verbot erhob E. Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern mit der Begründung, daß er sich in seinem Gewerbebetrieb nicht wie geschehen einschränken lassen könne. Nach Einziehung eines technischen Gutachtens erging folgende Entscheidung:

Was die Frage betrifft, ob § 27 RGew.Ordn. auf diese Anlage Anwendung finden könne, so kommt in Betracht, daß, wie inhaltlich der Akten als festgestellt anzusehen ist, von den zur Zeit in der Werkstätte und auch im Hofraum stattfindenden Arbeiten die in die Bauschlosserei einschlagenden Arbeiten, wie die Anfertigung von eisernen Thüren und Läden, Hofthoren, Gartenzäunen, Blechthüren u. a. m., schon von Errichtung der Schlosserei im Jahre 1868 an vorgenommen worden sind und zu diesen — weniger störend empfundenen — Arbeiten später, und zwar jedenfalls erst nach der im Jahr 1876 erfolgten Erbauung des Realschulgebäudes nur das Abhauen und Meißeln von sog. Baufaçoneisen hinzugekommen ist. Gerade diese letztere Arbeit aber verursacht nach den gemachten Feststellungen ein ungewöhnliches Geräusch und wirkt für den Schulunterricht in der Realanstalt besonders störend. Es ist daher die Annahme begründet, daß durch diese Aenderung im Betrieb die Anlage zu einer mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen geworden ist und der Beschwerdeführer zu der in § 27 Gew.Ordn. vorgeschriebenen Anzeige an die Ortspolizeibehörde verpflichtet gewesen wäre. Hienach ist, soweit das ungewöhnliche

Digitized by Google

Geräusch durch die Verarbeitung von Baufaçoneisen erzeugt wird, das Verfahren nach § 27 Gew.Ordn. mit Recht eingeleitet worden, wogegen wegen der sonstigen, schon seit der Eröffnung der Schlosserei ausgeführten Arbeiten ein Einschreiten der Behörde auf Grund der mehrerwähnten Bestimmung als zulässig nicht erkannt werden kann, da zur Zeit der Eröffnung der Schlosserei das Realschulgebäude noch nicht vorhanden war.

Anlangend die Frage, welche Auflagen dem Schlosser E. behufs der Beseitung des durch das Verarbeiten von Baufaçoneisen verursachten ungewöhnlichen Geräusches zu erteilen sein möchten, so ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, den Hof der Werkstätte gegen die Realanstalt mittels einer dichten Bretterwand oder einer massiven Mauer und eines Dachs abzuschließen. Da aber dieser Vorschlag nach dem auf Augenscheinseinnahme ihres technischen Referenten gegründeten Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel sich nicht empfiehlt bezw. zur Erreichung des Zwecks unzulänglich wäre, sonstige Vorkehrungen zur Beseitigung des Lärms aber sich nicht treffen lassen, bleibt nichts anderes übrig, als dem E. das Abhauen und Meißeln von Baufaçoneisen in seinem Hofraum während der Schulstunden zu untersagen.

Die Verfügung der kgl. Kreisregierung, dem ꝛc. E. die Ausübung seines Gewerbes im Hofraum während der Unterrichtsstunden der Realanstalt ganz zu untersagen, wie dem Vorschlag der Zentralstelle, dem ꝛc. E. außer dem Abhauen und Meißeln von Baufaçoneisen auch die Bearbeitung von Blech, sowie die Vornahme von Arbeiten, welche ein ähnliches intensives Geräusch verursachen, zu untersagen, konnte nach dem Ausgeführten als zu weit gehend und mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar, nicht beigepflichtet werden.

Man will demgemäß die Verfügung der kgl. Kreisregierung vom 10. August 1897 dahin modifiziert haben, daß dem Schlosser E. das Abhauen und Meißeln von Baufaçoneisen in dem oben bezeichneten Hofraum während der Unterrichtsstunden der Realanstalt untersagt sein soll.

II.

(Entschl. d. württemb. Min. d. Inn. und Entsch. d. württemb. Verw.Ger.-Hofs v. 1. Dezember 1897.)

Dem Schreiner L. in G. wurde vom dortigen Gemeinderat die baupolizeiliche Erlaubnis zu Errichtung eines Hintergebäudes, in dem eine Schreinerwerkstätte errichtet werden sollte, erteilt. Hiegegen erhoben die Be-

Digitized by Google

fitzerinnen eines benachbarten, in einem denselben eigentümlich gehörigen Gebäude geführten Töchterpensionats Beschwerde zur Kreisregierung und sodann an das kgl. Ministerium des Innern, welches der Beschwerde gleichfalls keine Folge gab.

Das Ministerium ging hiebei davon aus, daß der Anspruch der Beschwerdeführerinnen nicht begründet sei, da der Schutz des § 27 RGew.Ordn., wie sich aus den Worten „Schulen und andere öffentliche Gebäude" ergibt, nur den öffentlichen, d. h. den vom Staat oder öffentlichen Verbänden errichteten Schulen zukommt (zu vergl. v. Schicker, Gew.-Ordn. II. Aufl., Anm. 4 zu § 27 S. 54 und Schenkel, Gew.Ordn., II. Aufl. Anm. 6 zu § 27 S. 174), der Paragraph aber keine Anwendung findet zu Gunsten der von Privatpersonen in ihrem privaten Interesse errichteten Unterrichtsanstalten, und dies selbst dann nicht, wenn zur Errichtung einer solchen Privatunterrichtsanstalt die Genehmigung der Ortsschulbehörde gemäß Art. 25 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 erteilt worden wäre, was übrigens hinsichtlich des . . . 'schen Töchterpensionats dahingestellt bleiben mag. Mit dieser Auffassung im Einklang befindet sich auch v. Landmann, Gew.Ordn. II. Aufl., Anm. 4 zu § 27 S. 203, sofern er sagt, daß der Schutz des § 27 RGew.Ordn. auch denjenigen Gebäuden eingeräumt sei, die unter staatlicher Autorisation ganz oder teilweise für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt benützt werden."

Gegen diese Entscheidung ist von den Besitzerinnen des Pesionats Rechtsbeschwerde bei dem kgl. Verwaltungsgerichtshof erhoben, dieselbe aber unterm 1. Dezember 1897 wegen Unzuständigkeit im Hinblicke auf Art. 13 des Verw.Ger.Gesetzes vom 16. Dezember 1876 zurückgewiesen worden.

Vorhandensein von Betten als Voraussetzung für die Annahme einer Krankenanstalt*); Garten als ein Teil jener Einrichtungen einer Privatkrankenanstalt, die zur Konzessionserteilung verlangt werden dürfen.

§ 30 Gew.Ordn.

I.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 1. April 1897.)

S. hat eine aus 15 Zimmern bestehende Etage für den jährlichen Mietzins von 6000 ℳ gemietet und für Kranke bereit gestellt, die Zimmer namentlich mit Badewannen und Inhalierapparaten eigener Konstruktion

*) Vergl. zu den in der Entscheidung I aufgeführten Nachweisen nach Bd. 9 S. 413, 14 S. 118, 16 S. 127, 17 S. 244 u. 245.

Digitized by Google

ausgestattet. Er wendet darin bei Kranken der verschiedensten Art, namentlich solchen, die mit Asthma, Gicht, Rheumatismus, Hautkrankheiten, Ekzem, Flechten, Frauenleiden, Unterleibs-, Magen- und Darmleiden, Appetitlosigkeit, Hämorrhoidalleiden, Katarrhen der Luftwege, Nieren-, Blasen- und Gallenleiden, Bleichsucht, Influenza, Skrophulose und Tuberkulose behaftet sind, täglich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, Sonntags von 8 bis 2 Uhr sein in der Benutzung seiner Apparate bestehendes Heilverfahren in regelmäßig ein- bis zweistündigen Sitzungen an. Nachdem sein Gesuch um Konzessionierung als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt nach § 30 RGew.-Ordn. ablehnend beschieden worden war, wurde er auf Grund des § 30 und des § 147 Nr. 1 RGw.Ordn. angeklagt, jedoch in letzter Instanz durch das Urteil des Strafsenats des Kammergerichts v. 12. September 1895 (Reger, Entsch. 2c. Bd. XVI S. 229) freigesprochen, weil für den Begriff einer Krankenanstalt die Aufnahme von Kranken auf gewisse Dauer zwecks Verpflegung wesentlich sei, dieses Erfordernis aber bei dem Unternehmen des S. fehle.

Inzwischen hatte der Polizeipräsident zu B. dem S. durch Verfügung vom 19. Januar 1895, weil er, ohne im Besitze der zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt notwendigen Konzession zu sein, eine solche Anstalt unternommen habe, den ferneren Betrieb seiner Anstalt bei Vermeidung ihrer zwangsweisen Schließung untersagt. Auf die hiergegen erhobene Klage setzte der Bezirksausschuß die angefochtene Verfügung außer Kraft, indem er sich dem Kammergericht bei der Begriffsbestimmung der Privatkrankenanstalten anschloß. — Bestätigung dieser Entscheidung.

In Praxis und Theorie besteht die Meinungsverscheidenheit darüber, ob zum Begriff einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 Gew.Ordn. die Gewährung von Wohnung und die Verabreichung von Verpflegung an die Kranken dergestalt gehören, daß, wenn sie nicht stattfinden, eine konzessionspflichtige Krankenanstalt nicht vorhanden ist. Es hat namentlich der Strafsenat des Kammergerichts kurze Zeit vor dem in der Strafsache wider den Kläger ergangenen Urteile, in welchem die Aufnahme der Kranken auf gewisse Dauer zwecks Verpflegung für wesentlich erachtet ist, in einem Urteile vom 2. Mai 1895 (hier Bd. 17 S. 244) ausgesprochen, die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung, daß eine Krankenanstalt eine auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtung sei, bei welcher Kranke in bestimmten, dazu hergerichteten Räumen Behandlung ihrer Leiden oder Pflege oder beides zugleich in der Weise fänden, daß ihr Aufenthalt in jenen Räumen eine gewisse Dauer erreiche, lasse einen Rechtsirrtum keineswegs erkennen. Ebenso hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in einem Urteile vom 25. Januar 1894 ausgeführt, wesentliches Begriffsmerkmal einer Privatkrankenanstalt sei nur, daß die getroffenen Einrichtungen dazu dienten, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen; daß die Personen, welchen Gelegenheit geboten werde, in dieser Weise ihre Krankheiten einem geordneten Heilverfahren zu unter-

Digitized by Google

werfen, während der Dauer der Kur ihren ständigen Aufenhalt in der Anstalt nehmen, erscheine nicht erforderlich.

Es muß der in dem späteren Urteile des Kammergerichts, welchem der Bezirksausschuß gefolgt ist, vertretenen Ansicht dahin beigetreten werden, daß eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur dann anzunehmen ist, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden sind. Hiefür spricht zunächst der gewöhnliche Sprachgebrauch, demzufolge unter Krankenanstalten Anstalten mit Betten verstanden werden. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß das Wort Krankenanstalten, nachdem der § 91 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (GS. S. 263) bestimmt hatte, daß Privatkrankenhäuser nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden dürfen, sich schon in dem § 42 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 findet, wonach die Unternehmer von Privatkrankenanstalten einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten bedurften. Ohne jenes bestimmte, sicher und leicht erkennbare Begriffsmerkmal mangelt es ferner an einer festen Abgrenzung der konzessionspflichtigen Unternehmen von anderen, die offenbar keine Konzession nötig haben sollen und können, wie bloßen Sprechzimmern der Aerzte, den Ateliers der Zahnärzte, den gewöhnlichen Polikliniken u. s. w. Auch paßt zu ihm, daß in dem § 30 durch die Novelle vom 6. August 1896 (RGBl. S. 685) hinzugefügten Bestimmungen unter c und d davon, daß das Gebäude auch von anderen Personen bewohnt ist, von Mitbewohnern des Gebäudes und von der Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten die Rede ist. Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß in dem mittels des Zirkulars der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 19. August 1895 (MBl. d. i. V. S. 261) mitgeteilten Entwurfe zu einer von den Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen zu erlassenden Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten und in den in der kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, deren gutachtliche Anhörung in dem Zirkular vom 19. August 1895 erwähnt ist, erstatteten Referaten, betreffend die Ziele und die Handhabung der Staatsaufsicht über Einrichtung und Betrieb der öffentlichen und der Privatkrankenanstalten (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffent-

Digitized by Google

liches Sanitätswesen, herausg. von Wernich, 3. Folge, XI. Bd., 2. Heft Jahrg. 1896, 2. Heft S. 358 ff.) nur an Privatkrankenanstalten mit Betten gedacht worden ist; vergl. §§ 5, 6, 7, 12, 15 der Polizeiverordnung und besonders den Eingang derselben, wo bei den Krankenanstalten nur unterschieden werden große mit mehr als 150 Betten, mittlere mit 150 bis 100 Betten und kleine mit weniger als 50 Betten, mithin Anstalten ohne Betten gar nicht berücksichtigt sind, und in den Referaten z. B. S. 363, 368, 370, 396, 406 und 410 a. O. Es ist also in den bei der Aufstellung des Entwurfs beteiligten Kreisen allgemein als selbstverständlich angesehen worden, daß es Privatkrankenanstalten ohne Betten nicht gibt.

Die Ausführung des Beklagten, es lasse sich, wenn das Unternehmen des Klägers für nicht konzessionspflichtig gehalten werde, die Vorschrift des § 30 RGew.Ordn. mit Leichtigkeit dadurch umgehen, daß der Unternehmer in derselben Etage bei einem Associé den Patienten Wohnung verschaffe, ist verfehlt. In solchen und ähnlichen Fällen wird vielmehr eine gemeinschaftlich unternommene Privatkrankenanstalt anzunehmen sein. Daß die Gründe, welche für die Einführung der Konzessionspflicht von Privatkrankenanstalten maßgebend gewesen sind: die Notwendigkeit eines Schutzes der Kranken selbst und der allgemeinen Gesundheit, sowie eines Schutzes der Mitbewohner und Nachbarn, auch zutreffen können, wenn die Kranken keine Wohnung von dem Unternehmer erhalten, wie der Beklagte weiter eingewendet hat, ist zuzugeben, vermag indessen allein noch nicht dazu zu führen, die Darbietung von Betten an die Kranken für unwesentlich zu halten. Denn diese Gründe können schon z. B. bei einem bloßen Sprechzimmer eines Arztes, in das Kranke der verschiedensten Art, auch solche mit ansteckenden Krankheiten kommen und längere Zeit darin verweilen, zutreffen. Dafür aber auf das Vorhandensein eines „Großbetriebes", in welchem der Beklagte seinerseits das entscheidende Begriffsmerkmal finden will, Gewicht zu legen, gibt das Gesetz keinen Anhalt. Nur das ist anzuerkennen und allgemein anerkannt, daß die vereinzelte Aufnahme eines Kranken in die Wohnung und den Haushalt ohne Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten hierzu auf eine gewisse Dauer nicht konzessionspflichtig ist. Es ergibt sich dies aus dem Erfordernis einer Anstalt und aus dem der Gewerbsmäßigkeit. Dagegen läßt sich ein Unterschied zwischen „Großbetrieb" und „Kleinbetrieb" nicht machen.

Da feststeht, daß sich in den vom Kläger zur Behandlung

Digitized by Google

seiner Patienten hergerichteten Räumen keine Betten für die Kranken befinden, und daß der Kläger den Kranken Wohnung weder gewährt noch gewähren will, so ist das Einschreiten des Beklagten hiernach nicht gerechtfertigt. Die Vorentscheidung war daher zu bestätigen.

II.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 1. Sen., v. 1. April 1897.)

Durch die Verfügung des Polizeipräsidenten zu B. vom 16. August 1886 wurde dem Frauenarzt Dr. B. die nachgesuchte Erlaubnis zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt versagt, weil bei dem Mangel eines Gartens die Anlage den an eine derartige Anstalt zu stellenden sanitätspolizeilichen Anforderungen nicht entspreche. Auf die hiergegen erhobene Klage setzte der Bezirksausschuß die angefochtene Verfügung außer Kraft mit der Ausführung: Eine nach dem § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Verwaltungsrichter bindende allgemeine Anordnung, der zufolge bei den neu zu konzessionierenden Privatkrankenanstalten ein Garten vorhanden sein müsse, sei nicht getroffen. Für die Entscheidung komme also lediglich der § 30 unter b der Reichsgewerbeordnung in Betracht, das Vorhandensein eines Gartens aber gehöre dem Begriffe nach weder zu den baulichen, noch zu den technischen Einrichtungen einer Anstalt, von denen in dieser Vorschrift die Rede sei. Die Verfügung vom 16. August 1896 könne daher nicht aufrecht erhalten werden.

Dieses Urteil wurde auf die Revision des Polizeipräsidenten aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß allgemeine Anordnungen von der im Abs. 3 des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes gedachten Art für B. nicht bestehen. In Anlaß des Minister.-Zirkulars vom 19. August 1895, betreffend die Anlage, den Bau und die Einrichtung der öffentlichen und Privatkrankenanstalten (MBl. d. i. V. S. 261) ist zwar auch für B. der Erlaß einer dem mitgeteilten Entwurfe entsprechenden Polizeiverordnung in Aussicht genommen, bisher jedoch nicht erfolgt. Der Beklagte hat auch nicht auf eine solche allgemeine Anordnung die Versagung der vom Kläger nachgesuchten Konzession gestützt.

Dagegen fällt dem Bezirksausschusse insofern ein Rechtsirrtum zur Last, als er annimmt, daß das Vorhandensein eines Gartens dem Begriffe nach weder zu den baulichen, noch zu den technischen Einrichtungen einer Privatkrankenanstalt gehöre, wegen seines Mangels also niemals die Konzession zu einer Privatkrankenanstalt versagt werden dürfe, und seine Entscheidung unterliegt, da sie auf dieser Annahme beruht, der Aufhebung.

Im Hinblicke auf § 30 lit. b der RGew.Ordn. unterliegt es nämlich keinem Zweifel, daß zu den baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen auch ein Garten gehören kann.

Digitized by Google

Wäre das nicht der Fall, sondern mit dem Vorderrichter für begrifflich ausgeschlossen zu erachten, dann könnte nicht einmal für eine Anstalt, in der sich vorwiegend oder gar ausschließlich des Aufenthalts in einem Garten dringend bedürfende Rekonvaleszenten befinden und die trotzdem eine Privatkrankenanstalt sein kann (vergl. z. B. Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. I S. 191), und selbst nicht für Privatirrenanstalten, für die die Bestimmung unter b mitgilt, ein Garten verlangt werden. Daß zu den Einrichtungen der Anstalt im Sinne des § 30 unter b RGew.Ordn. dem Begriff nach ein Garten ebenfalls gehört, ist denn auch in dem mittels des Zirkulars vom 19. August 1895 mitgeteilten Entwurfe zu einer von den Oberpräsidenten 2c. zu erlassenden Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten zum Ausdrucke gekommen.

Ebenso ist in den in der kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, nach deren gutachtlicher Anhörung zufolge des Zirkulars vom 19. August 1895 der Entwurf der Polizeiverordnung aufgestellt worden ist, erstatteten Referaten, betr. die Ziele und die Handhabung der Staatsaufsicht über Einrichtung und Betrieb der öffentlichen und Privatkrankenanstalten (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, herausgegeben von Wernich, 3. Folge, XI. Bd., 2. Heft, Jahrg. 1896, 2. Heft S. 358 ff.), als selbstverständlich angesehen worden, daß der § 30 RGew.Ordn. berechtigt, für eine zu errichtende Privatkrankenanstalt einen Garten zu verlangen und wegen seines Mangels die Konzession zu versagen (vergl. namentlich S. 409 und 413 a. O.).

(Entsch. d. Ob.Verw.Ger.)

Untersagung des Gewerbebetriebs; zeitlich und örtlich unbeschränkte Wirkung einer rechtskräftigen Untersagung; Unzulässigkeit wiederholter Untersagung, insolange Wiederaufnahme des Gewerbes nicht gestattet.

§ 35 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 4. Sen., v. 12. Dezember 1896.)

Auf die Klage des Polizeipräsidenten zu C. hatte der Bezirksausschuß dahin entschieden, daß dem Rechtskonsulenten P. zu C. das von ihm betriebene Gewerbe als Rechtskonsulent zu untersagen sei.

Zufolge der gegen diese Entscheidung von dem Beklagten eingelegten Berufung erkannte das Oberverwaltungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage.

Digitized by Google

Der Bezirksausschuß hat übersehen, daß dem Beklagten das Gewerbe als Rechtskonsulent bereits früher, nämlich durch Urteil des Bezirksausschusses N. vom 23. September 1890, bestätigt durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1891, untersagt worden ist.

Es fragt sich, ob gegenüber dieser rechtskräftigen Untersagung des fraglichen Gewerbebetriebes eine nochmalige, die Untersagung desselben Gewerbebetriebes bezielende Klage für zulässig erachtet werden kann. Diese Frage war zu verneinen. Der Gerichtshof hat bereits früher (vergl. hier Bd. 14 S. 337) ausgesprochen, daß die auf Grund des § 35 Gew.Ordn. erfolgte Untersagung des Gewerbebetriebes diesen Betrieb in seiner Gesamtheit trifft, nicht nur die Ausübung in einem einzelnen Falle und an einem einzelnen Ort. An diesem Grundsatze war festzuhalten. Die wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erfolgte Untersagung des Gewerbebetriebes kann sich nicht auf den Ort beschränken, in welchem der Gewerbebetrieb bei Erhebung der Klage auf Untersagung stattfand; denn die Untersagung gründet sich nach § 35 Gew.Ordn. nicht auf besondere Verhältnisse des Betriebsortes, sondern auf den Mangel der für die Gewerbe des § 35 vom Gesetzgeber erforderlich erachteten persönlichen Eigenschaft der Zuverlässigkeit. Dieser der Person des Gewerbetreibenden anhaftende Mangel bewirkt die Unfähigkeit zum Gewerbebetriebe, und diese Unfähigkeit ist danach unabhängig von dem Orte des Betriebes; sie bleibt bestehen, gleichviel an welchem Orte der Betrieb ausgeübt wird. Dabei kann hier die Frage völlig dahingestellt bleiben, ob die Untersagung für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches oder nur für den Umfang desjenigen Bundesstaates wirksam ist, in welchem die Untersagung ausgesprochen wurde (vergl. Schenkel, Gew.Ordn., Bd. I S. 279, v. Landmann, Gew.Ordn., 2. Aufl., Bd. I S. 299); denn im vorliegenden Falle kommt lediglich das Gebiet des preußischen Staates in Betracht.

Beschränkt sich sonach die Wirkung der Untersagung nicht auf einen einzelnen Ort, wirkt die Untersagung vielmehr absolut, und kann deshalb derjenige, welchem der Betrieb eines Gewerbes aus § 35 untersagt ist, dieses Gewerbe — so lange ihm die Wiederaufnahme desselben nicht gestattet ist (Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896) — an keinem Orte weiter betreiben, so erscheint ein nochmaliges Verfahren auf Untersagung desselben Gewerbes gegen

Digitized by Google

ihn weder notwendig, noch auch zulässig. Denn an jedem Orte, an welchem er das ihm untersagte Gewerbe betreiben will, ist die Polizeibehörde berechtigt, sowohl auf Grund der bereits ausgesprochenen Untersagung seine Bestrafung nach § 148 Nr. 4 Gew.Ordn. herbeizuführen, als auch, soweit angängig, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln die Fortsetzung des unbefugten Gewerbebetriebes zu verhindern. Es bedarf dazu keiner erneuten Untersagung des Betriebes. Eine solche erneute Untersagung muß aber auch für rechtlich unzulässig erachtet werden, weil die bereits erfolgte rechtskräftige Untersagung mit ihrer absoluten Wirkung jede auf die Fortsetzung des untersagten Gewerbebetriebes gerichtete Thätigkeit erfaßt und sonach keinen Raum für ein erneutes Untersagungsverfahren läßt. Auch würde jede erneute Klage die Möglichkeit mit sich bringen, daß das neue Verfahren zu einem von dem früheren abweichenden Ergebnisse gelangt, und daß die Entscheidung auf die neue Klage mit der früheren Entscheidung nicht im Einklang steht. Dies würde aber der rechtlichen Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung direkt entgegenstehen, ganz abgesehen von den unannehmbaren Konsequenzen, zu welchen derartige sich widersprechende Entscheidungen führen würden. Daraus folgt, daß der Verwaltungsrichter eine bereits früher erfolgte rechtskräftige Untersagung des Gewerbebetriebes auch von Amtswegen zu berücksichtigen hat. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger.)

Untersagung des Gewerbebetriebes selbständiger Dienstmänner, welche die zur Deckung von Geldbußen oder Schadensersatzforderungen angegriffene Kaution nicht ergänzen. Pfändung der Kaution zur Deckung anderer Forderungen.

§ 37 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 4. Sen., v. 8. Juli 1897.)

Der Dienstmann St., welcher in E. seit dem Jahre 1888 das Gewerbe als selbständiger Dienstmann betreibt, hat gemäß den Bestimmungen in §§ 3, 7 der von der Polizeiverwaltung zu E. auf Grund des § 37 RGew.-Ordn. über den Gewerbebetrieb der Dienstmänner erlassenen Ortspolizeiverordnung vom 30. Oktober 1873 eine Kaution in Höhe von 60 ℳ bestellt. Durch Beschluß des Amtsgerichts zu E. vom 7. November 1895 wurde der Anspruch des St. auf Rückzahlung dieser Kaution für die Aktienbrauerei zu E. wegen einer vollstreckbaren Forderung von 45 ℳ nebst Zinsen und Kosten gepfändet und der gedachten Gläubigerin des St. in Höhe ihrer Forderung zur Einziehung überwiesen. Die Polizeiverwaltung hat darauf von der Kaution einen Teilbetrag von 48,08 ℳ bei der Regierungshauptkasse zu E. hinterlegt, den St. zur Ergänzung der Kaution aufgefordert und gegen ihn, als er die Ergänzung ablehnte, Klage auf Untersagung des Gewerbes als Dienstmann erhoben. Die Klage wurde abgewiesen.

Digitized by Google

Die Reichsgewerbeordnung hat in § 37 das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, nicht selbständig geregelt, vielmehr diese Regelung den Ortspolizeibehörden überlassen. Für E. ist dementsprechend das Dienstmannsgewerbe durch die Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1873 geordnet worden. Diese Polizeiverordnung bildet daher die alleinige Norm für den Betrieb des Dienstmannsgewerbes in E., und es kann also auch eine Untersagung des Gewerbebetriebes gegen den Beklagten, der das Gewerbe mit Genehmigung der Klägerin seit 1888 betreibt, nur dann ausgesprochen werden, wenn die für eine solche Untersagung in § 20 der gedachten Polizeiverordnung aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Nun bestimmt § 20 der Verordnung, daß die Untersagung des Gewerbebetriebes eintritt,

„a) wenn . . . ein selbständiger Dienstmann die zur Deckung von Geldbußen oder Schadensersatzforderungen (§§ 3 und 7) angegriffene Kaution nicht binnen 8 Tagen zu ihrem vollen Betrage ergänzt.

Im vorliegenden Falle ist die Pfändung weder wegen einer Geldstrafe, noch auch wegen der Schadensersatzforderung eines Auftraggebers, sondern lediglich — wie unstreitig — wegen einer Mietsforderung erfolgt. Der Vorderrichter hat daher völlig zutreffend verneint, daß hier die Voraussetzungen des § 20a der Polizeiverordnung vorliegen. Wollte die Klägerin eine Ergänzung der Kaution auch bei Pfändungen wegen aller, mit dem Gewerbebetrieb des Dienstmannes nicht in Beziehung stehenden Forderungen vorschreiben, so hätte dies in der Verordnung besonders bestimmt werden müssen. Wenn übrigens die Klägerin meint, daß dann die Kaution jederzeit durch Zugriffe anderer Gläubiger des Dienstmannes zum Nachteile des Publikums verringert werden, der Dienstmann selbst sich auch durch Scheinpfändungen wieder in den Besitz der Kaution setzen könnte, so verkennt sie die Rechtswirkungen der Kautionsbestellung und der Kautionspfändung. Durch die Kautionsbestellung sollen die etwaigen zukünftigen Ansprüche wegen der Polizeistrafen bei Uebertretung der das Dienstmannsgewerbe regelnden Vorschriften und die Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen der Auftraggeber mit dem Dienstmann gesichert werden. Für alle diese Ansprüche erlangen die Polizeibehörde bezw. die Auftraggeber — oder die Polizeibehörde auch als Vertreter der etwa geschädigten Auftraggeber (vergl. Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. II § 154 Anm. 52 für die analogen Verhältnisse der Amtskautionen) — ein Pfandrecht an der Kaution.

Digitized by Google

Und zwar erstreckt sich dieses Pfandrecht auf alle Ansprüche, die während der ganzen Dauer des Dienstmannsgewerbebetriebes entstehen können (§ 14 Tit. 20 Tl. I und § 178 Tit. 14 Tl. I A. LR.). Allerdings bleibt die Kaution im Eigentume des Bestellers; daher ist auch seitens anderer Gläubiger an sich eine Zwangsvollstreckung in den Kautionsgegenstand zulässig, aber selbstverständich nur insoweit das Recht des Kautionsbestellers noch reicht, also unbeschadet aller Ansprüche aus dem Kautionsvertrage, und zwar nicht bloß der bereits existent gewordenen Ansprüche, sondern auch unbeschadet des für etwaige künftige Ansprüche bestehenden Pfandrechts des Kautionsempfängers. Die Forderungen anderer Gläubiger können daher erst zur Realisierung kommen, wenn das kautionspflichtige Verhältnis beendet ist und soweit dann nach Deckung der aus diesem Verhältnis entstandenen Ansprüche noch etwas von der Kaution übrig ist. Dem entspricht auch völlig der hier vorliegende Pfändungsbeschluß. Er pfändet für die Gläubigerin „den Anspruch des Beklagten auf Rückzahlung der bei dem Magistrate hinterlegten Kaution aus dem bezüglichen Kautionsbestellungsvertrage und der Hinterlegung der Kaution". Der Beklagte hat aber einen solchen Rückzahlungsanspruch erst, wenn sein Gewerbebetrieb als Dienstmann auf irgend eine Weise endet und soweit dann die Kaution die etwaigen Ansprüche aus dem kautionspflichtigen Gewerbebetrieb übersteigt. Der Anspruch der Pfändungsgläubigerin kann daher erst mit dem Ende des Gewerbebetriebes in Wirksamkeit treten. Es ist also unrichtig, wenn Beklagter meint, Klägerin habe der Pfändung auf Grund des § 690 CPO. widersprechen müssen. Eines solchen Widerspruchs bedurfte es nicht; ein Fall des § 690 — Pfändung eines zu veräußernden Gegenstandes — liegt überhaupt nicht vor. Die Klägerin hatte die Pfändung und Ueberweisung nur bei der späteren Rückgabe der Kaution zu beachten. Ihre Rechte aus der Kautionsbestellung wurden durch die Pfändung nicht berührt.

Die Klägerin hat nun in der Berufung auszuführen gesucht, daß, wenn etwa die Voraussetzungen des § 20a nicht vorlägen, die Untersagung des Gewerbebetriebes sich doch aus Absatz b daselbst rechtfertige. Auch dieser Ausführung konnte nicht beigetreten werden. Nach Absatz b des § 20 der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1873 kann die Untersagung des Gewerbebetriebes erfolgen, „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Dienstmannes der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Zu-

Digitized by Google

lassung zum Gewerbebetriebe vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt."

Welche Eigenschaften hier gemeint sind, ergibt sich aus § 7 Nr. 1 und § 5, nach welchen Bestimmungen die Genehmigung zum Dienstmannsgewerbe nur erteilt wird, wenn die Person das 18. Lebensjahr überschritten hat, von auffallenden geistigen oder körperlichen Mängeln, insbesondere abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten frei ist und gegen ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Beziehung auf den Betrieb des Dienstmannsgewerbes keine Bedenken vorliegen. Wie ersichtlich, ist hier von der Bestellung der Kaution und deren Ergänzung keine Rede, diese Erfordernisse sind vielmehr unabhängig von den „Eigenschaften" in § 7 Nr. 2, § 3 und § 20 Abs. a besonders geregelt. Auch bedarf es keiner Ausführung, daß die Zwangsvollstreckung wegen einer Mietsschuld allein noch keine Bescholtenheit oder Unzuverlässigkeit im Sinne der §§ 5 und 20b der Polizeiverordnung verursachen kann.

Dem steht auch nicht das Urteil des Gerichtshofes vom 4. Mai 1891 (hier Bd. 12 S. 130) entgegen, in welchem ausgeführt ist, daß einem Auktionator, dessen Kaution zu ihrem vollen Betrage von Gläubigern in Anspruch genommen war, der Gewerbebetrieb wegen Mangels der bei der Anstellung vorausgesetzten Eigenschaft der finanziellen Sicherheit untersagt werden könne. Denn dieses Urteil gründet sich auf die in der Reichsgewerbeordnung für das Auktionatorgewerbe gegebenen besonderen Vorschriften der §§ 36, 53 und auf die Bestimmungen der Versteigerungsordnung für Ostfriesland vom 16. Dezember 1834, während im vorliegenden Falle lediglich die Vorschriften in § 37 Gew.Ordn. und in der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1873 zur Anwendung kommen können. Ueberdies lag der damaligen Entscheidung ein völlig verschiedener Thatbestand zu Grunde.

Sonntagsruhe; „Verkaufs"stelle im Gegensatze zu Geschäftsstelle; Stellenvermittlungsgeschäft als Handelsgewerbe?

§ 41a (mit § 35 Abs. 3) Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 8. Juli 1897.)

Der Angeklagte, der gewerbsmäßiger Stellenvermittler für Köche und Kellner ist, betreibt dieses Gewerbe in einem Zimmer seiner Wohnung, welches ausschließlich dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden dient und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet, auch durch Aufschriften an Thüren und Fenstern als Stellenvermittlungsbureau für Köche und Kellner gekennzeichnet ist. Der Berufungsrichter nimmt nun mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Gew.-Ordn., Art. 272^3, 271^1, 273, 274 Hand.GB. und die nach der Entstehungsgeschichte der §§ 105b und 41a Gew.Ordn., den Ausgangspunkt für die

Digitized by Google

Bestimmung des Begriffs „Handelsgewerbe" bildenden Vorschriften über die Gewerbestatistik an, daß das Stellenvermittlungsgeschäft zum Handelsgewerbe zu zählen sei; dagegen habe der Gewerbebetrieb des Angeklagten zwar in offener Betriebsstelle, aber nicht in offener Verkaufsstelle stattgefunden, weil als letztere nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur eine Betriebsstätte, in der Waren — im weitesten Sinne des Wortes — verkauft werden, nicht aber jede Geschäftsstelle gelten könne, in der eine Handelsthätigkeit ausgeübt wird, weil ferner nicht erhelle, daß der Sprachgebrauch der Gew.Ordn. hievon abweiche. Es wird dabei auf die §§ 42b Nr. 2 und 55[2] Gew.Ordn., woselbst der Ausdruck „offene Verkaufsstellen" im engeren Sinne gebraucht sei, ferner auf § 3 das. hingewiesen, wo Betriebs- und Verkaufsstätten nebeneinander erwähnt werden, woraus sich ergebe, daß die Gewerbeordnung Verkaufsstellen im engeren Sinne von Geschäftsstellen im weiteren Sinne unterscheide, und es wird ausgeführt, daß der Gesetzgeber, wenn er im § 41a nicht bloß Verkaufs-, sondern alle Geschäftsstellen hätte treffen wollen, sicherlich daselbst von offenen Betriebsstätten gesprochen hätte, daß auch Entstehensgeschichte des § 41a eine solche Absicht nicht erkennen lasse.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter mit Recht das Stellenvermittelungsgeschäft zum Handelsgewerbe rechnet, jedenfalls ist den Ausführungen über den Begriff der offenen Verkaufsstellen beizustimmen. Ebensowenig hat der Vorderrichter den Begriff der Ware im weitesten Sinne verkannt. Mag man selbst die Arbeit, die als solche gegen Bezahlung verdungen wird, zu den Waren im handelsrechtlichen Sinne rechnen, so ist doch bei Stellenvermittlungsgeschäften Gegenstand des Gewerbes nicht die Arbeit, welche gegen Bezahlung geleistet wird, als solche, sondern die Vermittelung eines Vertrages zwischen dem Stellungsuchenden und demjenigen, welcher jenen in seine Dienste nehmen oder mit Arbeit beschäftigen will, also eines Arbeits- oder Dienstvertrages. Nach §§ 41a, 105h Gew.Ordn. steht nun zwar dem Erlasse von Verordnungen nichts entgegen, durch welche der Gewerbebetrieb an Sonn- und Feiertagen, sei es im Handelsgewerbe oder in anderen Arten des Gewerbes, insbesondere also auch in offenen Betriebsstätten, welche keine offenen Verkaufsstätten bilden, in weitergehender Weise beschränkt wird, als dies durch die Gewerbeordnung selbst geschehen ist. Eine diese Einschränkung enthaltende Verordnung ist aber die vom 20. Juni 1892 nicht. Die Nichtberücksichtigung einer anderen, jene Einschränkung enthaltenden Verordnung würde sich zwar als ein Verstoß gegen die §§ 263, 153 St.PO. darstellen, doch ist die Verletzung dieser prozessualen Vorschriften weder gerügt, noch § 380 geeignet, die Revision zu stützen. (Goltdammer.)

Digitized by Google

Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein durch Vertreter von Branntweinbrennereien, in specie Aufsuchen von solchen Bestellungen bei Personen, welche lediglich in unerlaubter Weise Branntweinschank 2c. betreiben.

§ 42 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 56a Ziffer 3, § 148 Ziff. 7a Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 18. Februar 1897.)

August St. betreibt seit Jahren eine Branntweinbrennerei in R., Hermann St., sein Sohn, hat als Geschäftsreisender für das väterliche Geschäft in den Jahren 1894 bis 1896 fortgesetzt Bestellungen auf Kornbranntwein zu erhalten gesucht und erhalten. Zu den Geschäftskunden gehörten die den Großhandel mit Branntwein und den Handel mit anderen Waren betreibenden M. und verehel. Schr. in R., die beide keine vorschriftsmäßige Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und zum Branntweinschank besaßen. Sie haben mit einem Teile des bei Hermann St. bestellten und von August St. gelieferten Branntweins unerlaubten Kleinhandel betrieben. Davon, daß sie dies zu thun pflegten, hat Hermann St. beim Aufsuchen der Kunden und bei Entgegennahme und Uebermittlung ihrer Bestellungen Kenntnis gehabt. August St. aber hat zwar nicht nachweislich dieselbe Kenntnis besessen, er hat sich jedoch in grob fahrlässiger Weise außer Lage gesetzt, Kenntnis zu erlangen, und hierdurch mit verschuldet, daß die Bestellungen in seinem Geschäft ausgeführt und die gelieferten Waren zum Teil zum unerlaubten Kleinhandel mit Branntwein verwendet worden sind.

Auf Grund dieser thatsächlichen Feststellungen ist das Berufungsgericht, in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht, zu der Annahme gelangt, daß Hermann St. vorsätzlich und August St. in fahrlässiger Weise die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen verletzt haben. Der Einwand der Angeklagten, daß überhaupt kein Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne von § 56a Gew.Ordn. vorliege, ist unter Bezugnahme auf das in den Annalen des Oberlandesgerichts Bd. VIII S. 198 (hier Bd. 9 S. 217) abgedruckte Urteil zurückgewiesen worden.

Die Revision ficht das Urteil in den beiden Richtungen an, indem sie behauptet,

1. die festgestellte Handlungsweise sei nicht als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne von §§ 55 und 56a, vielmehr als ein Ausfluß der Berechtigung zur Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes im Sinne von §§ 14 und 44 aufzufassen, und

2. die Bestimmung in Ziff. 3 § des § 56a, sei nur anwendbar, wenn Bestellungen auf Branntwein bei den eigentlichen Konsumenten selbst, zu denen der Kleinhändler mit Branntwein nicht gehöre, aufgesucht worden seien.

Beide Revisionsangriffe sind unbegründet.

Zu 1. Die Frage der Ausdehnbarkeit des Verbotes in § 56a Ziff. 3 auf die Inhaber und Reisenden eines stehenden Gewerbebetriebes ist verschieden beantwortet worden. — Vergl. außer dem oben angezogenen Urteile das Urteil des Oberlandesgerichts Celle (Erg.Bd. 1 S. 233) und dagegen das Urteil des Oberlandesgerichts München (Bd. 13 S. 18) und den Aufsatz von

Digitized by Google

Dr. Brüger im Archiv für Staatsrecht Bd. 37 S. 315, Bd. 38 S. 222 und Bd. 39 S. 1.

Der Strafsenat hat nach Abwägung der für und wider die Anwendbarkeit vorgebrachten Gründe beschlossen, bei seiner früheren Ansicht stehen zu bleiben. Er hat dabei nicht verkannt, daß die Regelung des Bestellungsverkehrs in § 44 Gew.Ordn. und die Entstehungsgeschichte des § 56a Gew. Ordn. im Sinne der gegenteiligen Anschauung verwertet werden können. Er hat aber als ausschlaggebend den in § 42 gemachten Vorbehalt angesehen, durch den die Bestimmungen im dritten Teil auch für den stehenden Gewerbebetrieb als anwendbar bezeichnet worden sind, und ist der Meinung, daß dieser Vorbehalt sich auch auf den Inhalt des § 44 erstreckt. § 42 verfügt, daß der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs diesen innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung ausüben dürfe. Die allgemeine Bestimmung dieses Paragraphen ist in § 44 hinsichtlich des Bestellungsverkehrs weiter ausgebaut und es ist daselbst insbesondere bestimmt worden, daß der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes sowohl persönlich als durch in seinem Dienste stehende Reisende auch außerhalb des Bezirks seiner gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen aufsuchen dürfe. Gerade deshalb aber, weil der den Vorbehalt der Anwendbarkeit des dritten Titels enthaltende Paragraph eine allgemeine Bestimmung über den auswärtigen Gewerbebetrieb überhaupt trifft und der den Bestellungsverkehr insbesondere regelnde § 44 nur als eine Unterabteilung der allgemeinen Verfügung angesehen werden kann, ist nach Ansicht des Strafsenats der Vorbehalt des § 42 auch auf den Bestellungsverkehr mit zu beziehen, soweit nicht im Titel III eine abweichende besondere Bestimmung getroffen worden ist. Eine solche ist in § 55 bezüglich des Bestellungsverkehrs getroffen, in § 56a dagegen nicht. Die Bestimmung in § 55, die bezüglich des Warenbestellungsverkehrs verfügt, daß es eines Wandergewerbescheins bedürfe, soweit nicht nach § 44a eine Legitimationskarte genüge, weist deutlich auf den inneren Zusammenhang zwischen dem Aufsuchen von Bestellungen durch die in § 44 und die in §§ 55 bezeichneten Personen hin und läßt mit Sicherheit erkennen, daß auch die weitere Bestimmung in § 56a auf beide Klassen zu beziehen sei, soweit sie ihrer Natur nach überhaupt Anwendung finden kann. Letzteres aber ist bezüglich der in Ziff. 3 enthaltenen Vorschrift nicht zu bezweifeln. Es ist nun zwar versucht worden, dem Vorbehalt in § 42 eine andere Bedeutung beizulegen, allein

Digitized by Google

dieser Versuch ist nach Ansicht des Strafsenats mißlungen. Namentlich kann bei ungekünstelter Auslegung dieses Paragraphen der darin enthaltene Vorbehalt nicht so verstanden werden, daß er nur auf die Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zu beziehen sei und daß er zu verhüten beabsichtigt habe, daß die Bestimmungen in §§ 42 ff. auch auf Gewerbetreibende im Umherziehen angewendet würden. Eines solchen Vorbehaltes hätte es, da bezüglich des Betriebes im Umherziehen im dritten Titel besondere erschwerende Bestimmungen enthalten sind, nicht bedurft. Auch sonst würde der Vorbehalt in § 42 unverständlich bleiben, wollte er nicht auf die von dem § 42 beherrschten weiteren Bestimmungen im zweiten Titel bezogen sein.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die befürchtete Gefahr nicht auch auftreten sollte, wenn die Thätigkeit des Geschäftsreisenden den Bezug erleichtert. Es mag eine besonders hohe Gefahr dann vorliegen, wenn der Branntwein vom Anbietenden mit ins Haus gebracht wird, im übrigen ist sie gleich groß, mag das Angebot von einem Hausierer oder einem Reisenden für einen stehenden Gewerbebetrieb ausgehen. Eine engere Auslegung würde die Gefahr, die vermieden werden sollte, nicht beseitigen.

Hiernach stellt sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beschränkung in § 56a Ziff. 3 auch auf den stehenden Gewerbebetrieb zu beziehen sei, als berechtigt und der dagegen gerichtete Angriff als unbegründet dar.*)

---

*) Daß das Detailreisen mit Branntwein (d. h. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein bei Selbstkonsumenten) nach nunmehriger Rechtslage auch Reisenden von Branntweinbrennereien nicht gestattet ist, ist im Hinblicke auf § 44 Abs. 3 Satz 2 Gew.Ordn. völlig zweifellos; zweifelhaft ist lediglich, ob diesbezügliche Uebertretungen — als Verfehlungen gegen § 44 Abs. 3 — aus § 148 Ziff. 5, oder aber — als Kontraventionen gegen § 56a Ziff. 3 — aus § 148 Ziff. 7a a. O. strafbar sind. v. Landmann entscheidet sich in der dritten Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung (besorgt von Rohmer), Bd. 1 S. 421 mit S. 523, für die erste Alternative, wogegen v. Schicker in der 4. Auflage seines Kommentars die letztbezeichnete Anschauung vertritt (vergl. S. 299 mit S. 230 u. S. 232). Das vorstehende Urteil läßt gerade über diese Frage eine Begründung vermissen, gelangt übrigens gleichfalls zu dem Ergebnisse, daß § 148 Ziff. 7a Gew.Ordn. als Strafnorm für derartige Verfehlungen zu gelten hat; es dürfte diese Auffassung aus nachstehenden Erwägungen in der That zutreffend sein:

Das „Detailreisen" für Artikel irgend welcher Art ist — insoweit dasselbe nicht durch § 44 Abs. 3 Gew.Ordn. bezw. die hiezu ergangenen Bundesratsbeschlüsse (vergl. RGBl. 1896 S. 754 u. 1897 S. 96) ausnahmsweise gestattet ist — grundsätzlich nicht mehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs zu erachten, sohin auch Handelsreisenden nur gegen Lösung

Digitized by Google

Zu 2 hängt die Entscheidung von Beantwortung der Frage ab, ob nach den Bestimmungen in § 56a das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein nur bei den eigentlichen Konsumenten oder auch bei den Personen verboten sei, die den Branntwein zwar gewerbsmäßig, aber bei Ausübung eines unerlaubten Gewerbebetriebs verwenden. Der Wortlaut bietet allerdings keinen Anhalt für eine weitere Auslegung, denn er unterscheidet nicht zwischen den Personen, die ein erlaubtes, und denen, die ein unerlaubtes Gewerbe betreiben. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß nach der Sprache der Gesetzgebung unter dem Worte Gewerbebetrieb immer nur der erlaubte Betrieb zu verstehen sei. Als Gewerbe wird in der Regel jede fortgesetzte, auf Erreichung von Gewinn gerichtete Thätigkeit angesehen werden müssen. Ob unter dieser Thätigkeit eine erlaubte, oder eine unerlaubte zu verstehen sei, wenn die eine oder andere gesetzliche Bestimmung anwendbar sein soll, ist nach dem weiteren Inhalt der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung zu beurteilen. Beispielsweise unterliegt es keinem Bedenken, unter Gewerbepflicht im Sinne von §§ 222 und 230 Str.GB. auch die Verpflichtung desjenigen mitzubegreifen, der ein Gewerbe, zu dessen Betrieb polizeiliche Erlaubnis gehört, ohne diese ausübt, vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen V, 74 und XXVII, 167.*) Ferner enthält das Straf-

---

eines Wandergewerbescheins gestattet. Für das Detailreisen mit Branntwein kann aber im Hinblicke auf die Verbotsbestimmung in § 56a Ziff. 3 Gew.Ordn. ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden. Hieraus dürfte sich ergeben, daß weder § 148 Ziff. 5, noch § 148 Ziff. 7, sondern ausschließlich § 148 Ziff. 7a als Strafnorm für diesbezügliche Verfehlungen — gleichviel ob solche Handelsreisenden oder sonstigen Personen zur Last liegen — zur Anwendung zu bringen ist. Dagegen wird die Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7 auf jene, wenn auch mit Legitimationskarte versehene Handelsreisende zur Anwendung zu kommen haben, welche für andere Artikel als Branntwein ꝛc. (§ 56a Ziff. 3 u. Ziff. 2) Bestellungen bei Privaten aufsuchen, denn für ein Detailreisen mit nichtverbotenen Artikeln könnten auch die Handelsreisenden einen Wandergewerbeschein ausgestellt erhalten (vergl. auch v. Schicker a. O. S. 232 und v. Landmann a. O. 2 S. 434). Im übrigen (d. i. für den außerhalb der Betriebsfitzgemeinde zu bethätigenden Warenaufkauf, sowie für das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten oder Produzenten ꝛc.) ist der stehende Gewerbebetrieb nach wie vor insoferne begünstigt, als diese Geschäftsakte auf Grund einer bloßen Legitimationskarte vorgenommen werden können.
A. d. H.

*) Hier Bd. 2 S. 51 (Erk. des Reichsger. vom 25. Oktober 1881) und Bd. 16 S. 63 (Erk. des Reichsger. vom 8. April 1895). Beide Urteile beziehen sich übrigens auf Fälle, in welchen es sich lediglich um einzelne verbotswidrige Akte bei Ausübung eines an sich erlaubten Gewerbes handelte.
A. d. H.

Digitized by Google

gesetzbuch eine Anzahl Bestimmugen über die besondere Strafbarkeit gewisser Handlungen, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Allein für den vorliegenden Fall ist vor allem der Zweck und die Bedeutung der Gewerbeordnung überhaupt, insbesondere aber des § 56a ins Auge zu fassen. Die Gewerbeordnung regelt die Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden im allgemeinen, grenzt den unerlaubten von dem erlaubten Gewerbebetrieb ab und stellt jenen unter Strafe. Die besondere Bestimmung in § 56a bezweckt für die darin vorgesehnen Fälle die Abgrenzung des erlaubten Gewerbebetriebs im Umherziehen vom unerlaubten und der entsprechende § 148, 7a gibt die Strafbestimmung für diesen. Hieraus ergibt sich nach Ansicht des Straffenats, daß unter dem in § 56a Ziff. 3 bezeichneten Gewerbebetrieb nur der erlaubte gemeint sein kann. Die gegenteilige Meinung würde zu dem nicht anzunehmenden inneren Widerspruch des Gesetzes führen, daß in derselben Bestimmung ein Verbot eines vom Gesetz für unerlaubt gehaltenen Betriebs und zugleich die Beförderung eines anderen verbotenen Gewerbebetriebs enthalten sein würde. Dies kann die Gesetzgebung nicht beabsichtigt haben. Es würde anderenfalls das Aufsuchen von Bestellungen auch bei den Personen für zulässig erklärt werden müssen, die gewerbsmäßig eine nach dem Strafgesetzbuch zu ahndende Strafthat begehen, z. B. bei Leuten, die das Kupplergewerbe im Sinne von § 180 Str.GB. betreiben und hierbei Branntwein verwenden, indem sie ihn an die verkuppelten Frauenspersonen oder an deren Besucher oder an beide absetzen.*) Es würde hierdurch nicht die von der Bestimmung in § 56a Ziff. 3 Gew.Ordn. beabsichtigte Einschränkung, sondern gerade die Beförderung des übermäßigen Branntweingenusses und zugleich die Erleichterung des von der Gewerbeordnung bekämpften Winkelschankbetriebes herbeigeführt werden. Im Sinne des gesetzgeberischen Zwecks ist es gleichgültig, ob

*) Dieses Argument dürfte zu weit gehen und daher nicht zutreffend sein, nicht darauf wird es nämlich anzukommen haben, ob das jeweils in Frage stehende Hauptgeschäft erlaubt oder unerlaubt ist, sondern darauf, ob der betreffende Geschäftsmann zum Ausschank oder zum Kleinhandel mit Branntwein nach Maßgabe des § 33 Gew.Ordn. konzessioniert ist. Personen, welchen diese Konzession erteilt ist, können zwecks Bestellungen auf Branntwein selbst dann aufgesucht werden, wenn deren Hauptgeschäft als „unerlaubtes" zu erachten wäre; umgekehrt hat der Detailreisende für Branntwein das Aufsuchen auch der einwandsfreien Gewerbebetriebe (z. B. Zigarren- und Kolonialwarenhandlungen) dann zu unterlassen, wenn solche Gewerbebetriebe eine Erlaubnis zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein nicht besitzen. A. d. H.

Digitized by Google

die Bestellungen auf Branntwein bei dem eigentlichen Konsumenten oder bei dem, der unerlaubten Kleinhandel oder Schank betreibt, erfolgen. Für den einen wie für den anderen Fall trifft die Befürchtung einer übermäßigen Steigerung des Branntweingenusses zu.

Feilbieten („Verkaufen wollen") von Druckheften — Lieferungswerken — in Wirtschaften, im Gegensatze zu „Bestellungen aufsuchen".

§ 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 4. Januar 1898.)

Daß der Angeklagte gewerbsmäßig handelte, daß die R.'sche Wirtschaft, wo sich der Fall abspielte, ein öffentlicher Ort sei und daß die von D. vorgelegten Hefte Druckschriften seien, ist nicht zu bezweifeln und auch gar nicht bestritten. (Landmann, Gew.Ordn., § 43 Anm. 2, 3, 4).

Das Berufungsgericht ist zu der im Revisionswege angefochtenen Freisprechung des Angeklagten gelangt, indem es von der Anschauung ausging, daß der Angeklagte am fraglichen Abende nicht etwa Druckschriften, ganze Werke oder Einzelhefte zum Verkaufe angeboten, feilgeboten, sondern nur Bestellungen auf die von seinem Prinzipale vertriebenen Lieferungswerke aufgesucht habe, wozu er keiner polizeilichen Erlaubnis bedurfte.

Diese Anschauung ist eine rechtsirrtümliche.

Unter Bestellung im gesetzlichen Sinne ist die Aufforderung an den Gewerbetreibenden zu verstehen, dem Bestellenden eine Ware zu bringen oder zu senden (vergl. hier Bd. 16 S. 364 bis 365).

Infolge dieser Bestellung ist der Besteller an den Kauf noch nicht gebunden; anders ist die Sache im vorliegenden Falle.

Die Thätigkeit, welche der Angeklagte nach den thatsächlichen Feststellungen entfaltet hat, geht über ein bloßes Aufsuchen von Bestellungen hinaus.

Der Angeklagte hat im Wege des Herumtragens von Wirtschaft zu Wirtschaft an verschiedene Personen Einzelhefte eines Lieferungswerkes zur Einsicht vorgelegt.

Mit diesem Vorlegen ist die ausdrückliche oder aus dem Vorlegen von selbst sich ergebende stillschweigende Anfrage verbunden, ob die angegangene Person das in Lieferungen erscheinende Werk nicht kaufen wolle, und ist hienach das Werk beliebigen Personen öffentlich zum Kaufe angeboten und bzw. feilgeboten. Daß die Ware präsent sei, bildelt kein notwendiges Begriffsmerkmal

Digitized by Google

des Feilbietens, ebensowenig ist zum Begriffe des Feilbietens ein förmliches Anbieten zum Kaufe erforderlich (Sammlung der Entscheidungen Band IX S. 323); es genügt, daß der Inhaber der Waren durch Worte, verständliche Zeichen oder ein die Aufmersamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen dieselben zur Abnahme der Waren auffordert (Landmann, Gew.-Ordn. § 55 Anm. 8 Abs. 3); perfekt wird der Kaufvertrag, sobald der Kauflustige einen vom Angeklagten ihm zur Unterzeichnung übergebenen Bestellzettel unterschrieben diesem wieder behändigt; die erste Lieferung bleibt in solchen Fällen gleich in Händen des Käufers und ob die weiteren Lieferungen durch einen Ausgeher, die Post oder den Reisenden zugestellt werden, ist unerheblich. Wie der Buchhändler B. angegeben hat, erachtet auch er mit der Unterzeichnung des Bestellscheines den Besteller zur Abnahme des ganzen Werkes für verpflichtet.

Daß der Angeklagte am kritischen Abende ein Lieferungswerk verkäuflich abgesetzt habe, ist zwar nicht festgestellt, der Angeklagte wollte aber verkaufen und hat zu diesem Behufe die zu verkaufende Ware in dem ersten Hefte bei sich geführt, dem Publikum vorgezeigt und war sogar bereit, beim Zustandekommen eines Kaufes sofort einen Teil des Kaufsobjektes, das zu Einsicht vorgelegte Heft, dem Käufer zu übergeben, er hat somit die Lieferungswerke auch feilgeboten.

Die Thätigkeit des Angeklagten charakterisiert sich demnach als eine Handlung im Sinne des § 43 Gew.Ordn., der den sogenannten fliegenden Buchhandel betrifft (Landmann, Gew.Ordn., § 43 Anm. 1, § 42b Anm. 14), und für den Angeklagten, der in der bezeichneten Weise das Gewerbe betrieben hat, war die in § 43 bezeichnete Legitimation erforderlich.

Nicht erforderlich ist, daß der Gewerbebetrieb ein selbständiger sei, d. h. von demjenigen, der die Schriften und Bildwerke verbreitet, auf eigene Rechnung und Namen vorgenommen werde, auch der Vertreter, Bevollmächtigte ꝛc. bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis, wie sich schon aus Satz 2 § 43 l. c. ergibt, wonach der Erlaubnisschein, den derjenige erhält, der Schriften verbreiten will, auf dessen Namen lautet. (Landmann, Gew.Ordn., § 43 Anm. 2.)

Die Anschauung, daß der Angeklagte nur Bestellungen auf die Lieferungswerke aufgesucht habe, ist aber auch insoferne unzutreffend, als zum Begriff des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren gefordert wird, daß der Reisende Proben oder Muster der Ware mit sich führt, das vom Angeklagten vorgelegte Einzelheft

Digitized by Google

aber als Probe oder Muster nicht gelten kann, weil nicht dieses Heft, sondern das ganze Werk den ausgebotenen Kaufgegenstand bildete und der Begriff der Probe oder Muster Uebereinstimmung mit dem Kaufgegenstand voraussetzt, der Reisende auch die Proben oder Muster nicht verkaufen darf, da ein solcher Verkauf die Kriterien des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich trägt und den Vorschriften des Tit. III Gew.Ordn., welchen der § 43 in der neuen Fassung angepaßt ist, unterliegt. (Landmann, Gew.Ordn., § 44 Anm. 8.)

Die Ansicht des Berufungsgerichtes entspricht endlich auch keineswegs der Absicht des Gesetzgebers, wie sich aus der amtlichen Begründung der Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883 (Sten. Ber. des Reichstages 1882/83 Bd. V S. 21) ersehen läßt. (Landmann, Gew.Ordn., § 42h Anm. 4a; Reger, Entsch. Erg.Bd. 1 S. 15.)

Wirtschaftsgewerbe; Aenderungen in Bezug auf das Lokal, keine Aenderungen in Bezug auf die bei der Konzessionierung vorauszusetzenden „Eigenschaften".

§ 53 Abs. 2 (mit § 15 Abs. 2) Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Ver.Ger., 3. Sen., v. 3. Mai 1897.)

Wegen Mangels der bei der Genehmigung vorausgesetzten Eigenschaften des Betriebslokals kann zwar die Fortsetzung des Betriebes der Gastwirtschaft 2c. untersagt, dagegen die Erlaubnis zu dem Betriebe auch dann nicht entzogen werden, wenn der Mangel durch freie Handlungen oder Unterlassungen des Betriebsinhabers herbeigeführt worden ist.*)

Oelkuchen als „Futtermittel".**)

§ 56 Nr. 10 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 8. Mai 1897.)

Dem Handelsmann L. war die nachgesuchte Ausdehnung des ihm für das Jahr 1897 erteilten Wandergewerbescheines auf Oelkuchen untersagt worden.

Die hiergegen eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Den durch § 56 Abs. 2 RGew.Ordn. vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenständen sind durch die Novelle vom 6. August 1896 auch noch „Futtermittel" hinzugefügt worden. Die Nr. 10 war, soweit sie hier in Betracht kommt, bereits übereinstimmend im Art. 11 des Entwurfs des Gesetzes enthalten, und es ist dazu in der Begründung des Ent-

*) Die Begründung ist oben S. 21—27 mitgeteilt.
**) Vergl. Bd. 17. S. 253.

Digitized by Google

wurfs bemerkt worden (Sten. Ber. über die Verhandl. des Reichst., 9. Legislaturp., IV. Session 1895/97, I. Anlagebd., Aktenst. Nr. 85 S. 431):

„Dabei ist die Rücksicht vorwiegend, daß die Gefahr einer Uebervorteilung der Käufer wegen der Schwierigkeit der Beurteilung des Werts dieser Waren besteht."

„Auch bei dem Hausierverkehr mit Futtermitteln sind die Abnehmer der Gefahr der Täuschung besonders ausgesetzt."

Bei der zweiten Beratung des Entwurfs im Reichstage hat sodann der stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat für das Großherzogtum Baden, ohne insoweit Widerspruch zu finden, ausgeführt:

„Sodann, meine Herren, was die Futtermittel betrifft, so handelt es sich hier um ein Gebiet, bei welchem — leider, sage ich — die Fälschungen auch bereits eingesetzt haben . . . Denken Sie an Palmkuchen, Leinölkuchen, Reismehl: wie kann man die kaufen, wenn man nicht die Garantie einer Untersuchung hinter sich hat."

Der Kläger hat nicht für eine bestimmte Art von Oelkuchen, sondern schlechthin für Oelkuchen den Wandergewerbeschein nachgesucht. Daß aber Oelkuchen zu den Futtermitteln im Sinne des § 56 Nr. 10 Gew.Ordn. zu rechnen sind, kann nach der vorstehend mitgeteilten Begründung und Ausführung keinem Bedenken unterliegen. Sie werden namentlich nicht, wie der Kläger in der Vorinstanz behauptet hatte, dem Vieh bloß zur Erfrischung gegeben. Weil sie noch einen Teil des Oels und die sämtlichen stickstoffhaltigen Bestandteile der Oelsamen enthalten, sowie guten Geschmack und leichte Verdaulichkeit besitzen, werden sie gerade als Nahrungsmittel zur Fütterung, nicht zur Erfrischung verwendet.

Wenn der Kläger in der Revisionsschrift geltend macht, daß er seit 23 Jahren mit Oelkuchen hausiert habe, und daß in den Ortschaften, wo seine Kunden wohnten, die Krämer Oelkuchen nicht feilhielten und er selbst sich ohne das Hausieren von Oelkuchen nicht ernähren könne, so erledigt sich das erstere damit, daß man es mit einer neu eingeführten gesetzlichen Vorschrift zu thun hat, und das übrige damit, daß diese Vorschrift für ein Ermessen und die Berücksichtigung besonderer konkreter Umstände keinen Raum läßt.

Da weder vom Bundesrat noch von der Landesregierung auf Grund des § 56b Gew.Ordn. hinsichtlich der Futtermittel eine Ausnahme von der Vorschrift des § 56 Nr. 10 getroffen worden ist, so war die Vorentscheidung zu bestätigen.

E. d. Ob.Verw.Ger.

Digitized by Google

Ausschluß von Druckschriften vom Feilbieten ꝛc. im Umherziehen, inwiefern zulässig wegen unpassender Anzeigen auf den Umschlägen der Druckschriften.

§ 56 Nr. 12 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 12. April 1897.)

Dem Kolporteur K. zu K. war die für das Jahr 1896 nachgesuchte Genehmigung zum Feilbieten verschiedener Kalender vom Bezirksausschuß versagt worden. Auf seine Revision wurde das angefochtene Urteil aufrecht erhalten.

Der Vorderrichter stellt fest, daß die Druckschriften ihrem eigentlichen Inhalte nach völlig unbedenklich sind, dagegen glaubt er, „ohne weiteres" annehmen zu dürfen, daß eine Anzahl derjenigen Druckschriften, deren Bezugsquelle, zum Teil unter einer Anpreisung, auf der Umschlagdecke der Kalender angegeben ist, in sittlicher Beziehung ein Aergernis zu erregen geeignet sei.

Diese Begründung ist schon insofern zu beanstanden, als davon, daß die auf der Umschlagdecke angeführten Druckschriften ein solches Aergernis zu erregen geeignet seien, nicht ohne weiteres, sondern nur nach Kenntnisnahme von ihrem Inhalt ausgegangen werden durfte. Sie beruht aber auch auf einer rechtsirrtümlichen Anwendung des § 56 Nr. 12 Gew.Ordn. Hier sind von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke ausgeschlossen, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Worauf es also entscheidend ankommt, ist, daß die zum Vertrieb im Umherziehen bestimmte Druckschrift u. s. w. selbst durch ihren Inhalt ein solches Aergernis zu geben geeignet ist. Dies liegt freilich auch dann vor, wenn in der ihrem eigentlichen Inhalte nach unbedenklichen Druckschrift auf eine andere verwiesen wird, deren Titel schon ein derartiges Aergernis zu geben geeignet ist, oder wenn die Verweisung in einer Art erfolgt, daß hierin ein Aergernis in sittlicher oder religiöser Beziehung zu finden ist. Unvereinbar ist es aber mit dem Wortlaute des Gesetzes, eine völlig unbedenkliche Druckschrift schon deshalb von dem Kolportagebetrieb auszuschließen, weil der Inhalt derjenigen Druckschrift, auf die in ihr verwiesen worden ist, ein Aergernis zu geben geeignet ist, obschon weder der Titel der anderen Druckschrift, noch die Art, wie auf sie verwiesen worden ist, in sittlicher oder religiöser Beziehung zu beanstanden ist. Von der Prüfung des Inhalts der Druckschriften, auf welche verwiesen wird, ist ganz abzusehen, da es sich um ihren Vertrieb im Umherziehen nicht handelt.

Digitized by Google

(Es folgt die Ausführung, daß nach Aufhebung der Vorentscheidung bei freier Prüfung die Art, wie auf der Umschlagdecke der Kalender gewisse Druckschriften empfohlen worden, für geeignet zu halten sei, ein Aergernis in sittlicher und auch in religiöser Beziehung zu geben, und daß es deshalb bei der die Klage abweisenden Vorentscheidung bewenden müsse.)

(E. d. Ob.Verw.Ger.)

Betrieb von Karussels ꝛc. auf Märkten oder sonst an öffentlichen Orten.

§ 60a, § 64 (mit § 55 Abs. 2) Gew.Ordn.

(Verordn. des kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 4. Dezember 1897.)

. . . Die in §§ 64 Gew.Ordn. vorgesehene Marktfreiheit erstreckt sich nicht auf die in § 55 Ziff. 4 aufgeführten Gewerbebetriebe und befreit auch diese Personen, welche diese Gewerbe an einem Orte auf öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausüben wollen, nicht von dem in § 60a Gew.Ordn. vorgesehenen Erfordernis vorgängiger Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Hat der Stadtrat zu P. aus sicherheitspolizeilichen Gründen diese Erlaubnis (nämlich die Erlaubnis zur Aufstellung einer Schaukel gelegentlich eines Jahrmarkts) dem pp. P. versagt, so erscheint er hierzu berechtigt. Auch hat das Ministerium des Innern dem Gewichte dieser Gründe Beachtung zuzugestehen gehabt, den Beschwerdegrund dagegen, daß die Aufstellung eines Panoramas bei dem P. Jahrmarkte gestattet worden sei, bei der offenkundigen Verschiedenheit dieser Schaustellungen nicht für beachtlich ansehen können.

(Dr. Fischer'sche Zeitschr.)

Durch die Marktordnung kann der am Marktort sich bewegende Verkehr nur den durch das Interesse des Marktes gebotenen Beschränkungen unterworfen werden.

§ 69 Gew.Ordn.

(Erl. d. württemb. Minist. d. Inn. v. 6. November 1897.)

In X. findet jeden Donnerstag ein Wochenmarkt statt, mit dem seit neuerer Zeit ein Obstmarkt verbunden ist. Dieser Obstmarkt wurde bis zum Jahr 1895 in der Bahnhofstraße abgehalten; im Herbst 1896 aber verlegte ihn die Gemeinde auf einen andern, im entgegengesetzten Teil des Orts gelegenen Platz. Auf Veranlassung der Umwohner des bisherigen Platzes gründete sich nunmehr ein sogenannter Obstbauverein, welcher im Garten

Digitized by Google

des an der Bahnhofstraße gelegenen Kronenwirtshauses einen Privatobstmarkt, „Verkaufstag" ins Leben rief, der gleichzeitig mit dem Obstmarkt der Gemeinde abgehalten wird. In der ausgesprochenen Absicht, diesen Verkaufstag zu verhindern, ergänzte der Ortsvorstand mit Zustimmung des Gemeinderats vom 9. Juli 1897 den § 6 der bestehenden Wochenmarktordnung, welcher lautet: „Die auf dem Wochenmarkt zum Verkauf gebrachten Gegenständen dürfen nur an dem für sie bestimmten Platz aufgestellt werden" — durch den Zusatz: „Die Zufuhr an einen andern Platz ist verboten."

Das Oberamt beanstandete mit Erlaß vom 17. August 1897 diesen Zustand insoweit, als unter dem ausgesprochenen Verbot auch das Verbot der Zufuhr auf einen im Privateigentum stehenden Platz verstanden werden wollte, und gab der Ortsbehörde anheim, das Zufuhrverbot auf andere öffentliche Plätze zu beschränken. Die gegen diese Verfügung von der Ortsbehörde erhobenen Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.

Der von dem Oberamt und von der Kreisregierung beanstandete Nachtrag zu der Wochenmarktordnung der Stadtgemeinde X. hat die Zufuhr von Gegenständen des Wochenmartverkehrs an andere als die für sie bestimmten Ausstellungsplätze allgemein verboten. Die gegen die Entscheidung der Kreisregierung gerichtete Beschwerde führt selbst aus, daß durch dieses Verbot der in dem Kronengarten von dem Obstverein X. veranstaltete private Obsthandel verhindert werden sollte, und sucht die in der Regierungsentscheidung geltend gemachte Unvereinbarkeit des Verbots mit der Bestimmung des § 69 Gew.Ordn. mit der Berufung darauf zu widerlegen, daß durch die Zufuhr der Obstwägen in den Kronengarten, bei welcher diese sich mit den Fruchtwägen kreuzen, an starken Märkten eine Verkehrsstörung entstehe, und daß es Aufgabe der Marktordnung sei, den Wagenverkehr an Marktagen auch insoweit zu regeln und nötigenfalls zu beschränken, als es sich um die Zufuhr von Waren nach Privatgrundstücken handle. — Es ist nun außer Zweifel, daß es zulässig ist, durch die Marktordnung den am Markt sich bewegenden, nicht für den Markt selbst bestimmten Verkehr den im Interesse des Markts gebotenen Beschränkungen zu unterwerfen. Unter diesem Gesichtspunkt würden die städtischen Behörden zum Beispiel nicht gehindert sein, bestimmte Vorschriften über die von den Fuhrwerken zu nehmende Wegrichtung zu geben oder das Stehenlassen von Wägen auf einzelnen öffentlichen Plätzen zu untersagen. Nicht aber rechtfertigt jene Erwägung, die Beifuhr von nicht für den Markt bestimmten, aber auf dem Markt gehandelten Artikeln allgemein und auch insoweit zu verbieten, als durch diese Beifuhr der Marktverkehr keine Störung erleidet. (W. Min.Bl.)

Digitized by Google

Lohnzahlung; Abgabe von Lebensmitteln an die Arbeiter lediglich für deren eigene Bedürfnisse; Berechnung des sog. Schwund und des Verlusts beim Anzapfen von Branntwein als Teil der „Anschaffungskosten".*)

§ 115 Abs. 2, § 146 Ziff. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straffen., v. 23. September 1897.)

Der Angeklagte hat für seine mit der Anfertigung von Ziegelsteinen beschäftigten Arbeiter Branntwein angeschafft und denselben in den im Urteile näher bezeichneten Quantitäten, unter anderen dem Ziegelarbeiter R. in der Zeit vom 28. Septeber 1896 bis 28. November 1896 64½ Liter, den Arbeitern „auf deren Lohn" verabfolgt. Das Urteil erklärt den Branntwein an sich mit Rücksicht auf die näher beschriebene Art und Weise der Arbeit im vorliegenden Falle für ein Lebensmittel und verneint die Annahme, daß die verabfolgten Quantitäten das zur Erhaltung der Körperkräfte der Arbeiter erforderliche Maß überstiegen haben. Letztere Annahme wird zum Teil dadurch begründet, „daß das den einzelnen Arbeitern angerechnete Quantum Branntwein nicht von diesen allein getrunken worden, daß hiervon auch die Fuhrleute, welche die Steine abholten, mitgetrunken haben." Es wird hinzugefügt, daß letzteres Quantum „nicht unbedeutend gewesen ist." Das Urteil erachtet in dieser Richtung das Handeln des Angeklagten, das demselben als ein gegen §§ 115, 146 Gew.Ordn. zur Last gelegt worden, für straflos.

In der aufgeführten Begründung ist indes der Thatsache, daß die Fuhrleute von dem den Arbeitern verabfolgten Branntwein mitgetrunken haben, eine rechtlich ihr nicht zukommende Bedeutung beigelegt worden.

Der § 115 a. O. gestattet nur, den Arbeitern unter Anrechnung auf deren Lohn Lebensmittel zu verabfolgen und es kann auch kein Zweifel sein, daß die Lebensmittel für die Arbeiter selbst im Gegensatze zu dritten, nicht zu den Arbeitern des Arbeitgebers gehörigen Personen bestimmt sein müssen. Eine andere Auffassung würde zu einer unmittelbaren Umgehung des Gesetzes führen, das lediglich den Schutz der Arbeiter vor unbefugter Nichtbarzahlung ihrer Löhne bezweckt und einer gewinnsüchtigen Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber entgegentreten will. Die Strafkammer mußte daher zur Erörterung ziehen, ob der Angeklagte davon Kenntnis hatte, daß ein Teil des an die Arbeiter verabfolgten und auf ihren Lohn verrechneten Branntweines, bezw. welcher Teil desselben nicht von den Arbeitern, sondern von den Fuhrleuten getrunken wurde. Wußte Angeklagter hiervon, so kann nicht mehr die Rede davon sein, daß er diesen Teil des Branntweines den

*) Vergl. zu den bereits im Urteile in Bezug genommenen Entscheidungen noch Bd. 16 S. 26 u. S. 141.

Digitized by Google

Arbeitern verabfolgt hat, und er durfte die hiefür erwachsenden Beträge unter keinen Umständen auf die den Arbeitern zustehenden Löhne verrechnen. Hatte er aber keine Kenntnis von jener Thatsache, so war für die Frage, ob das für den Begriff der Lebensmittel noch zulässige Maß des verabfolgten Branntweines überschritten worden, die Mitbeteiligung der Fuhrleute an dem Branntweingenusse einflußlos, der Angeklagte als Verabfolger der sämtlichen Quantitäten vielmehr allein verantwortlich, wenn diese Quantität den Begriff der Lebensmittel ausschloß.

Aus diesem Grunde mußte daher die Aushebung des Urteils erfolgen, und zwar im ganzen Umfange, da die weiteren Vergehen der §§ 33, 147 Nr. 1 Gew.Ordn. und §§ 59, 70 des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ideell mit dem Vergehen § 115 a. O. konkurrieren.

Insoweit ferner der erkennende Richter nach den Ausführungen der Revision der Staatsanwaltschaft die Begriffe des „Lebensmittels" und der „Anschaffungskosten" im Sinne des § 115 a. O. verkannt haben soll, kann der Revision nicht beigetreten werden. Daß Branntwein „nach Lage der besonderen Verhältnisse" ebenfalls als ein Lebensmittel angesehen werden kann, hat das Reichsgericht im Urteile vom 10. Januar 1889 (hier Erg.Bd. 1 S. 242) ausdrücklich anerkannt und es steht rechtlich nichts entgegen, solche besonderen Umstände in der im Urteile näher beschriebenen Schwere und Dauer der Arbeit zu ersehen. Die von der Revision herangezogenen Urteile des Reichsgerichts vom 26. April 1887 (hier Bd. 8 S. 118) und vom 17. November 1896 (a. O. Bd. 17 S. 259) stehen keineswegs entgegen, da im ersten von „Spiritus", nicht aber von Branntwein, der außerdem vorliegend „wenig Gehalt" hatte, die Rede ist, das letzterwähnte Urteil aber die thatsächliche Voraussetzung hatte, daß die dort genannten Getränke, Bier und Schnaps, „ohne jede Beschränkung" auf ein den Lebensbedürfnissen entsprechendes Maß geliefert worden waren und demzufolge wegen dieses Uebermaßes die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift des § 114 Abs. 2 a. O. ausgeschlossen werden mußte.

Wenn die Strafkammer es weiter zuläßt, zu den „Anschaffungskosten" des Branntweines den beim langen Lagern desselben entstehenden, übrigens von einem Sachverständigen bestätigten sog. Schwund und die Verluste beim Abzapfen des Branntweines zu zählen, so kann auch diese Auffassung, entgegen der staatsanwaltlichen Revision, nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Das Reichsgericht in seinem

Digitized by Google

Urteile vom 19. November 1888 (hier Bd. 9 S. 423) hat die Frage, ob derlei Schwund bei den Anschaffungskosten anzurechnen, unentschieden gelassen. Maßgebend ist indes die Erwägung, daß der unzweifelhaft zu den Anschaffungskosten gehörige Einkaufspreis einer Ware sich erhöht, wenn im gewöhnlichen ordnungsmäßigen Verlaufe der Behandlung die Ware bis zu deren Absatze sich qantitativ verringert oder ein Teil derselben sonst verloren geht.

„Ueberarbeit" im Bäckereigewerbe; unterlassene Durchlochung ꝛc. der Arbeitstafel.*)

§ 120e Gew.Ordn.; Ziff. I 1, 3b und 4a der Bek. des Reichskanzlers v. 4. März 1896 (RGBl. S. 170).

(Urt. d. Ob.LGer. Darmstadt v. 14. Juli 1897.)

Der Angeklagte ist beschuldigt, auf der in seiner Betriebsstätte aufhängenden Kalendertafel 17 Ueberarbeitstage, anstatt mit Tinte zu durchstreichen oder zu durchlochen, mit Bleistift durchstrichen und einige Tage später von diesen 17 Ueberarbeitstagen 15 derselben ausradiert zu haben. Der Revision, welche gegen das freisprechende Berufungsurteil gerichtet und auf rechtsirrige Nichtanwendung der in der Bekanntmachung vom 4. März 1896 unter I[1], 3b und 4a enthaltenen Vorschriften gestützt ist, war stattzugeben.

In § 120e Abs. 3 Gew.Ordn., sowie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) ist einzig und allein nur von der Dauer der Arbeitszeit während der täglichen Arbeitsschicht die Rede und widerspricht es dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes, eine Ueberarbeit nur dann als geschehen anzunehmen wenn das zugemessene Arbeitspensum thatsächlich nicht in der beschränkten Arbeitszeit hätte ausgeführt werden können. Daß es lediglich auf die objektive Dauer der Arbeitszeit, nicht aber auf das Maß der zu leistenden Arbeit ankommt, daß der Gesetzgeber die Arbeiter vor übermäßiger Arbeitsdauer schützen wollte, geht insbesondere in schlüssiger Weise auch daraus hervor, daß in der Bekanntmachung vom 4. März 1896 bei Bestimmung der zulässigen Arbeitsdauer zugefügt ist, daß im Falle die Arbeitsschicht sich thatsächlich über eine kürzere als die zulässige Arbeitsdauer erstreckt, die Gehilfen während des in der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden dürfen und zwischen

*) Bezüglich der Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vgl. Bd. 17 S. 153.

Digitized by Google

zwei Arbeitsschichten dem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 (dem Lehrling sogar 10 bezw. 9) Stunden gewährt werden muß. Da nun festgestelltermaßen die Gehilfen des Angeklagten mindestens an 15 Arbeitsschichttagen über die zulässige Arbeitszeitdauer die jeweilige Arbeitsschicht bethätigt haben, also thatsächlich jeweils in einer Schicht mit Ueberarbeitszeit im Bäckereibetrieb des Angeklagten beschäftigt gewesen, so war der Angeklagte, dem die Aufsicht und Ueberwachung seiner Bediensteten bei deren Beschäftigung obliegt, verpflichtet, diese Tage der Ueberarbeitsleistung jeweils zur Verrechnung auf seine ihm gesetzlich zustehenden Ueberarbeitstage in vorschriftsmäßiger Weise auf der Kalendertafel zu kennzeichnen, und da er das nicht gethan, auch keine Sorge getragen hat, daß dieses von den Gehilfen nicht in entsprechender Weise geschehen ist, vielmehr noch deren mit Bleistift gemachte Vormerkungen zu seinen Gunsten gelöscht hat, so war es rechtsirrig, wenn die Vorinstanz die Zuwiderhandlung gegen I[1], 3b und 4a der Bekanntmachung vom 4. März 1896 ausgeschlossen und deshalb auf Freisprechung erkannt hat. — Derartige Zuwiderhandlungen sind nach der Strafbestimmung des § 147[4] Gew.Ordn. mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bedroht, sind also Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Str.GB., welche nach § 27 Nr. 2 Ger.Vers.G. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören.

Sonntagsruhe; „Beschäftigung geben".*)

§ 146a, § 151 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 8. Oktober 1896.)

Der Berufungsrichter stellt als seine Ueberzeugung fest, daß der Angeklagte als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Namens C., welche das Gewerbe des Verlagsbuchhandels betreibt, die Geschäftsführer und das Personal teils durch ausdrückliche Worte, teils durch sein sonstiges Auftreten gezwungen hat, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten dergestalt, daß sie nicht aus bloßem freiwilligen Pflichteifer, sondern, weil sie fürchteten, andernfalls vom Angeklagten entlassen zu werden, diese Arbeiten verrichtet zu haben. Auf Grund dieser Feststellung verurteilte der Vorderrichter den Angeklagten aus §§ 105b und 146a Gew.Ordn. unter der Begründung, daß der § 35 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht ohne weiteres die Geschäftsführer auch strafrechtlich für die fr. Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung verantwortlich mache, und daß daher vorliegend die Geschäftsführer, welche durch den mit ihnen geschlossenen Engagementsvertrag zu bloßen Gehilfen degradiert seien, wegen der Sonntagsarbeiten nicht bestraft werden könnten, die strafr. Verantwortung vielmehr diejenigen treffe, welche thatsächlich die Leitung der Geschäfte in der Hand hätten.

*) Vergl. Bd. 17 S. 161.

Digitized by Google

Wenn nun auch nach der Schlußfeststellung des Vorderrichters der Angeklagte an Sonntagen in einem Handelsgewerbe den Hausdiener A. und den Buchhalter B. als Gehilfen beschäftigt hat, so rechtfertigt diese an sich als rechtsirrtümlich nicht zu bezeichnende Feststellung doch noch nicht eine Verurteilung aus § 146a, weil nach den Einzelfeststellungen die Thätigkeit des Angeklagten sich nicht als „Beschäftigung geben" im Sinne des § 146a darstellt.

Der § 146a nimmt, soweit er hier in Frage kommt, unmittelbar Bezug nur auf die §§ 105b—g. Diese letzteren aber stehen in unlöslichem Zusammenhange mit §§ 105 und 105a. Der § 105 überläßt nun die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern der freien Uebereinkunft. Dieser setzt der § 105a durch Statuierung einer Sonn- und Festtagsruhe für die Arbeiter seine Grenzen, und die folgenden §§ 105b—g modifizieren diese Bestimmungen. Die gedachten Vorschriften regeln also lediglich die Beschäftigung, welche die selbständigen Gewerbetreibenden ihren gewerblichen Arbeitern geben, was denn auch im Abs. 2 u. 3 des § 105c nochmals dadurch ausdrücklich kenntlich gemacht wird, daß dort nur den „Gewerbetreibenden" gewisse Verpflichtungen auferlegt werden. Der § 146a hat sonach durch seine Bezugnahme auf die §§ 105b—g nur die „Gewerbetreibenden" im Auge, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich auch andere Personen für strafrechtlich haftbar erklärt. Eine solche Bestimmung findet sich nur im § 151 für Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte.

Im vorliegenden Falle ist die Gesellschaft C. die Gewerbetreibende, also diejenige, welche als die die Arbeiter und Gehilfen beschäftigende im Sinne der §§ 105b—d, 145a in Betracht kommt. Unzweifelhaft kann sie als Gesellschaft strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft diese Verantwortlichkeit die die Gesellschaft als deren Organe repräsentierenden physischen Personen. Allein der Angeklagte ist nicht der Repräsentant der Gesellschaft C., letztere wird vielmehr nach § 35 des Gesetzes vom 20. April 1892 gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer vertreten. Als solche sind die Kaufleute A. und B. in das Gesellschaftsregister eingetragen. Geschäftsführer war der Angeklagte nicht. Es kann als nicht der Beurteilung unterliegend dahingestellt bleiben, ob im gegenwärtigen Falle die Geschäftsführer nach Lage der Sache für die erwähnten

Digitized by Google

Ueberschreitungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften strafrechtlich haftbar sind oder nicht. An sich trifft jedenfalls die Verantwortlichkeit die den Geschäftsbetrieb leitenden Geschäftsführer.

Der Angeklagte ist aber auch nicht im Sinne des § 151 Gew.-Ordn. eine vom Gewerbetreibenden zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person, schon deshalb nicht, weil er von der gewerbetreibenden Gesellschaft bezw. von den diese vertretenden Geschäftsführern zur Ausübung einer Thätigkeit nicht bestellt, sondern als Vorsitzender des Aufsichtsrats lediglich vom letzteren mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt worden war. Die Einräumung einer solchen Machtbefugnis oder die thatsächliche, auf bloßer Anmaßung beruhende Leitung der Geschäfte reicht demnach nicht aus, um die Strafbestimmung des § 146a auf den Angeklagten anzuwenden. (Goltdammer.)

Konzessionsfreier Ausschank eigener Erzeugnisse an Getränken in Bayern*); Strafbarkeit der Fortsetzung des Ausschanks trotz „Einstellung des Geschäftsbetriebs".

§ 147 Ziff. 1 mit § 1 Abs. 3 RGewEinf.Ges. v. 12. Juni 1872 und Art. 9 lit. b Ziff. 1 des bayer. Gew.Ges. v. 30. Januar 1868.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 16. November 1897.)

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Bezirksamts D. vom 11. April 1896 wurde in Anwendung des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung, dann der §§ 33 Abs. 2 Ziff. 2, 54, 20, 21 RGew.Ordn. und gemäß § 24 Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 29. März 1892 dem Angeklagten N. P. der Ausschank des in seiner Brauerei erzeugten Bieres in dem Anwesen Haus-Nr. 14 1/2 in N. untersagt, weil die Lage des Lokales den polizeilichen Anforderungen nicht genüge.

Dessen ungeachtet hat N. P. bis zum Mai l. Js. in seinem bezeichneten Anwesen Bier ausgeschenkt.

Auf Grund dieser Feststellungen hat die Strafkammer des k. Landgerichts D. die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts H. vom 9. Juni l. Js., durch welches N. P. wegen eines Vergehens der unberechtigten Gewerbeausübung nach §§ 33, 147 Ziff. 1 RGew.Ordn. zu einer Geldstrafe von 15 ℳ verurteilt worden war, als unbegründet verworfen.

In der von dem Verurteilten hiegegen eingelegten Revision wird zur Begründung des Antrags auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und kostenlose Freisprechung der § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn. durch unrichtige Anwendung als verletzt bezeichnet mit der Ausführung, daß nach dem Wortlaut der citierten Gesetzesstelle bestraft werde, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, daß aber im gegebenen Fall es sich um den Betrieb eines stehenden Gewerbes handle, zu dessen Beginn eine besondere polizei-

*) Vergl. unten S. 191

Digitized by Google

liche Genehmigung nicht erforderlich sei. Der Fortbetrieb eines solchen Gewerbes nach erfolgter Einstellung desselben seitens der Polizeibehörde falle nicht unter § 147 Ziff. 1 Gew Ordn., überhaupt unter kein Strafgesetz.

Diese Ausführung ist nicht stichhaltig. Nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in Bayern, im Zusammenhalt mit Art. 9 lit. b Ziff. 1 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 ist wohl der Ausschank des eigenen Erzeugnisses den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet; nach Abs. 3 jener Gesetzesstelle (§ 1 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872) kann aber die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und § 54 Gew.Ordn. verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 Gew.-Ordn. die Erlaubnis zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

Da nun aber für den Fall der Fortsetzung des Gewerbes nach einer gemäß § 53 Abs. 2 Gew.Ordn. erfolgten Zurücknahme der Genehmigung nur die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn. in Betracht kommen kann (vergl. Landmann, Die Gewerbeordnung, zu § 147, Note 3 lit. e), so ergibt sich aus jener Bezugnahme in § 1 Abs. 3 Einf.Ges. vom 12. Juni 1872 auf § 53 Abs. 2 Gew.Ordn., wo durch jene Fälle der „Zurücknahme einer Genehmigung" und der „Einstellung des Gewerbebetriebes" auf eine Linie gebracht sind, daß sie auch in Bezug auf Zuwiderhandlungen nicht verschiedenen Strafbestimmungen unterstellt, vielmehr beide von der Strafbestimmung des § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn. getroffen werden sollten. .

Die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn. ist hienach nicht beschränkt auf die Fälle der von vorneherein erforderlichen Genehmigung, sondern erstreckt sich auch auf den durch § 1 Abs. 3 Einf.Ges. vom 6. Juni 1872 eingeschalteten besonderen Fall dieses erst nachträglich, nach vorausgegangener Untersagung hervortretenden Erfordernisses.

Beihilfeleistung zum Vergehen des unbefugten Wirtschaftsbetriebs.*)

§ 147 Ziff. 1 Gew.Ordn., § 49 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 15. Dezember 1896.)

Der Bierbrauer, der einem anderen Bier liefert, damit dieser es zum Betriebe der Schankwirtschaft verwende, obwohl er

*) Vergl. Bd. 4 S. 293, 10 S. 176, 13 S. 36, 15 S. 281 und oben S. 38.

Digitized by Google

weiß, daß der andere die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft nicht hat, ist wegen Hilfeleistung zu dem Vergehen des unbefugten Gewerbebetriebs zu bestrafen.

„Der Bierausschank durch Sch. konnte ohne Lieferung von Bier überhaupt nicht stattfinden. Es konnte daher ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß der Angeklagte St. durch die Lieferung des Bieres an Sch., die die Ausführung der von diesem begangenen That des strafbaren Betriebs der Schankwirtschaft, förderte, zur Verübung des Vergehens unbefugter Gewerbsausübung Hilfe geleistet hat, und zwar durch die That, weil die Verschaffung der zur Ausübung der Schankwirtschaft notwendigen Ware eine physische Thätigkeit bildet. Die thatsächliche Annahme, daß St. die Unerlaubtheit und Gesetzwidrigkeit der von Sch. betriebenen Schankwirschaft kannte, daß er von der Verwendung des Bieres zum straffälligen Schankbetriebe wußte und diesen in eigenem Interesse sogar wollte, ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

„Günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen".

§ 152 Gew.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 3. Straff., v. 5. Juli 1897.)

. . . Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß es zur Erfüllung des Thatbestandes des § 153 Gew.Ordn. neben der aus den Urteilsgründen sich ergebenden und nicht speziell bemängelten Feststellung, daß die in der H.'schen Stearinfabrik als Fabrikarbeiterinnen beschäftigten Angeklagten die Mitarbeiterin P. durch Anwendung körperlichen Zwanges zu bestimmen versucht haben, an der Verabredung der Arbeitseinstellung teilzunehmen, durch welche sie insofern günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erhalten strebten, als sie die von der Fabrikleitung eingeführte ihnen nicht genehme Aenderung der Arbeitsteilung und der Lohnverhältnisse (die sie für eine Verschlechterung der bisherigen Lage ansahen) wieder rückgängig machen wollten, noch der weiteren Feststellung bedurft hätte, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, deren Beibehaltung sie hiernach durchzusetzen suchten, wirklich objektiv günstigere oder doch günstige gewesen seien. Die Haltlosigkeit dieses Angriffes liegt auf der Hand. Die im § 152 Gew.Ordn. den Fabrikarbeitern 2c. gewährte Koalitionsfreiheit, die ihnen schlechthin die Befugnis der Verabredung der Arbeitseinstellung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen einräumt, würde selbstverständlich eine ganz unzulässige und widersinnige Einschränkung erleiden, wenn sie davon abhängig

Digitized by Google

sein sollte, daß jene Bedingungen wirklich als objektiv günstigere oder doch günstige sich darstellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß für die Frage, ob die von den Arbeitern erstrebten Lohn- oder Arbeitsbedingungen günstige sind, wesentlich ihre eigene subjektive Auffassung, nicht aber eine vergleichende ziffernmäßige Berechnung der einzelnen Faktoren, die in vielen Fällen, namentlich bezüglich der Gestaltung und Wirkung der Arbeitsverhältnisse nicht einmal möglich sein würde, maßgebend ist. Da aber § 153 Gew.Ordn. lediglich auf die in § 152 a. O. charakterisierten Verabredungen sich bezieht, so folgt daraus von selbst, daß für die Anwendung jener den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit treffenden Strafvorschrift eine abweichende Beurteilung des Zweckes, der Tragweite und Wirkung solcher Verabredungen nicht zulässig ist . . . .

„Einstellung" des Ausschanks eigener Erzeugnisse an Getränken in Bayern*); Berücksichtigung des Verhaltens vor Beginn des Ausschanks.

§ 1 Abs. 3 REinf.Ges. v. 12. Juni 1872 mit § 53 Abs. 2 Gew.Ordn.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 2. Sen., v. 14. April 1897.)

Die Einstellung des Ausschankes eigener Erzeugnisse an Getränken gemäß § 1 Abs. 3 Einf.Ges. vom 12. Juni 1872 zur Gewerbeordnung darf auch auf Grund solcher Thatsachen verfügt werden, welche der Zeit vor dem Beginne dieses konzessionsfreien Wirtschaftsbetriebes angehören.

„Die Voraussetzungen, unter welchen ein bis dahin konzessionsfreier Wirtschaftsbetrieb, bezw. noch jetzt ein ohne polizeiliche Erlaubnis statthafter Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken eingestellt werden kann, sind in § 1 Abs. 3 a. O. selbst festgesetzt, indem die Einstellung dann als zulässig erklärt ist, „wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 Gew.-Ordn. die Erlaubnis zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte".

Diese an sich klare Gesetzesvorschrift unterscheidet nicht, ob die Thatsachen, welche die Einstellung des konzessionsfreien Ausschankes eigener Erzeugnisse an Getränken rechtfertigen, der Zeit vor dem Beginne dieses Ausschankes angehören oder erst nach Beginn desselben hervorgetreten sind; erforderlich ist nur, daß sie in dem Zeitpunkte der Gewerbseinstellung bereits vorliegen. Allerdings kann unter dieser Voraussetzung die Einstellung des Geschäfts-

*) Vergl. auch oben S. 188.

Digitized by Google

betriebes nur „nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 und § 54 Gew.Ordn." verfügt werden.

Diese Bezugnahme auf die §§ 53 und 54 hat jedoch eine Bedeutung nicht für die von § 1 Abs. 3 a. O. ganz selbständig normierten materiellen Erfordernisse einer Betriebseinstellung, sondern nur für das Verfahren. Hinsichtlich des § 54 kann hierüber kein Zweifel obwalten; es ist aber weit mit Grund anzunehmen, daß auch die Verweisung auf § 53 Gew.Ordn. lediglich den Zweck verfolgt, die behördliche „Einstellung" des konzessionsfreien Wirtschaftsbetriebes in unzweideutiger Weise, jedoch auf einfachstem Wege, nämlich ohne Aenderung der bestehenden Fassung des § 54, unter die Rekursfälle der letztgedachten Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

Auf diese Weise erklärt sich jene Fassung des § 1 Abs. 3; dieselbe berechtigt daher nicht zu der Folgerung, daß auch die in § 53 Abs. 2 geregelten materiellen Voraussetzungen, unter welchem eine früher erteilte Genehmigung zurückgenommen werden kann, auf die innerlich verschiedenen Fälle die Einstellung eines konzessionsfreien Wirtschaftsbetriebes unmittelbar oder doch analog anwendbar sein. Es läßt sich daher insbesondere nicht annehmen, daß Thatsachen aus der Zeit vor dem Beginne des konzessionsfreien Ausschankes für die Einstellung desselben deshalb außer Betracht zu bleiben haben, weil die Zurücknahme einer erteilten Wirtschaftsgenehmigung nicht ausschließlich (vgl. hier Bd. 10 S. 389) auf Handlungen oder Unterlassungen gestützt werden darf, welche der Zeit vor der Genehmigungserteilung angehören. Der Verschiedenartigkeit beider Fälle hat § 1 Abs. 3 Einf.Ges. vom 12. Juli 1872 vielmehr dadurch Rechnung getragen, daß es sofort selbst erschöpfende Bestimmung darüber traf, was zur behördlichen Einstellung des Ausschankes eigener Erzeugnisse an Getränken rechtlich erforderlich, aber auch genügend sein sollte.

Der ausgesprochene Zweck des § 1 Abs. 3 a. O. würde auch, wie von der Vorinstanz bereits hervorgehoben wurde, vollständig vereitelt werden, wollte man den Schlußsatz obiger Gesetzesvorschrift dahin auslegen, daß Personen, welchen nach § 33 Abs. 2 Ziff. 1 Gew.Ordn. die nachgesuchte Wirtschaftserlaubnis bereits versagt worden ist oder doch gegebenenfalls sofort versagt werden könnte, dennoch der Ausschank eigenen Erzeugnisses an Getränken erst dann verwehrt werden dürfe, wenn nach Beginn dieses Wirtschaftsbetriebes noch weitere eine Konzessionsversagung rechtfertigende Thatsachen hervorgetreten seien. . . ."

Digitized by Google

II. Zur Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung.

A. Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts.

Die bezüglichen Entscheidungen werden in eigener Beilage mitgeteilt.

B. Erkenntnisse, Entscheidungen und Erlasse der Gerichte und sonstigen Behörden.

b) Zum revid. Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 (10. April 1892).

Beförderung von Materialien für Dritte unter Benützung eines dem Transportanten gehörigen Transportmittels; ist der den Transport Ausführende als Arbeiter oder Unternehmer zu erachten?*)

§ 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 27. April 1897.)

M. St. in Mannheim ist Schiffer und Besitzer eines auf 900 M. gewerteten Nachens. Am 16. Juni 1896 war er mit zwei Hilfsarbeitern damit beschäftigt, für den Kieshändler H. B. in Mannheim mit seinem Nachen von einem im Rheine arbeitenden Bagger Kies auf dessen Lagerplatz in Mannheim zu verbringen; bei dieser Beschäftigung erlitt derselbe einen schweren Unfall, so daß er drei Monate lang im Krankenhaus verpflegt werden mußte.

Kieshändler B. hatte den M. St. nicht zur Krankenversicherung angemeldet und weigerte sich auch nach dem Unfall ausdrücklich, dies zu thun, weil er nicht Dienstherr des M. St. gewesen sei und dieser ihm als selbständiger Schiffahrtsunternehmer den Kies beigeführt habe. Aus dem gleichen Grunde lehnte auch die Ortskrankenkasse Mannheim I den Anspruch des M. St. auf Gewährung des statutarischen Krankengeldes für die ersten 13 Wochen der Erkrankung ab. Die hiergegen von M. St. erhobene Beschwerde wurde von der Arbeiterversicherungskommission Mannheim als Aufsichtsbehörde als unbegründet abgewiesen, weil der Beschwerdeführer nicht als versicherungspflichtiger Arbeiter, sondern als Unternehmer anzusehen sei, da er für den Kieshändler B. mit seinem eigenen Nachen Kies gefahren und für die Fuhre 17 M. erhalten habe. Ob er im stande gewesen sei, dieses Geschäft allein zu besorgen, oder ob er dazu noch Hilfsarbeiter gebraucht habe, sei für B. gleichgültig gewesen; auch habe der Beschwerdeführer thatsächlich selbst die Hilfsarbeiter eingestellt und ausgelohnt.

Gegen diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde wurde von M. St

*) Vergl. Bd. 17 S. 165 mit Bd. 11 S. 35.

Digitized by Google

verwaltungsgerichtliche Klage mit dem Antrag auf Verurteilung der Ortskrankenkasse I erhoben. Der Klage wurde stattgegeben.

Das Krankenversicherungsgesetz selbst enthält keine Bestimmung, wer im gesetzlichen Sinn als Arbeiter zu gelten hat; es gebraucht das Wort „Arbeiter" überhaupt nicht, und durch die Novelle vom 10. April 1892 (Art. 32) ist sogar die ursprüngliche Bezeichnung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, einfach in „Krankenversicherungsgesetz" geändert worden. Es spricht in § 1 lediglich von „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn" in den dort näher bezeichneten Betrieben „beschäftigt sind". In den übrigen sozialpolitischen Gesetzen dagegen (§ 1 Unf.Verf.Ges.; § 1 Landw. UVG.; § 1 Bauunf.VG.; § 1 Inv.Alt.Vers.Ges.) sind unter den dem Versicherungszwang unterstehenden Personen jeweils auch die Arbeiter mit dieser Bezeichnung aufgeführt.

Wenn nun aber auch das Krankenversicherungsgesetz die Bezeichnung „Arbeiter" nicht enthält, so muß doch nach dem innern Zusammenhang und der Gemeinsamkeit des Zwecks der gesamten Sozialgesetzgebung davon ausgegangen werden, daß der Begriff des „Arbeiters" gegenüber dem des Unternehmers oder „Arbeitgebers" im Bereich der ganzen Arbeiterversicherungsgesetzgebung im wesentlichen die gleiche Bedeutung hat und daß insbesondere auch das Krankenversicherungsgesetz, soweit im übrigen die Voraussetzungen des Versicherungszwangs nach seinen besonderen Bestimmungen vorhanden sind, auf alle „Arbeiter" im engeren Sinne dieses Wortes Anwendung findet. Nach Rosins zutreffender Definition (Recht der Arbeiterversicherung S. 145 ff.) sind aber „Arbeiter" im Sinne der Arbeiterversicherungsgesetze alle „Personen, welche in der Stellung wirtschaftlicher Unselbständigkeit auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags, und ohne zur Familie oder zum Hausstand zu gehören*), von einem Arbeitgeber mit auszuführenden Arbeiten materieller Art beschäftigt werden."

Es müssen also zusammentreffen:

a) körperliche Arbeitsleistung einer Person zum Zwecke des Verdienstes für den Lebensunterhalt;

*) Die zwar zur Familie des Betriebsunternehmers gehörigen, jedoch auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Personen zählen seit Erlaß der Novelle vom 10. April 1892 (vergl. § 2 Ziff. 3 des revid. Krankenvers.-Gesetzes) zu den „Arbeitern". Die oben angezogene Stelle aus dem Rosinschen Werke gehört jener Abteilung an, welche bereits im Jahre 1890 zur Ausgabe gelangt ist. A. d. H.

Digitized by Google

b) Arbeitsverrichtung und Ausführung des Willens eines bestimmten Arbeitgebers gegen Lohn;

c) Willenseinigung des Arbeitgebers und des Arbeiters zur Arbeitsleistung (civilrechtlicher Arbeitsvertrag) und endlich

d) Beschäftigung in Stellung wirtschaftlicher Unselbständigkeit im Gegensatz zum selbständigen Unternehmer.

Die drei erstbezeichneten Erfordernisse sind in dem vorliegenden Streitfall beim Kläger unzweifelhaft vorhanden; bezüglich Punkt d muß allerdings von vornherein zugegeben werden, daß die in dieser Beziehung gemachten Erhebungen bei den sich widersprechenden Angaben des Klägers und seines Auftraggebers, des Kieshändlers H. B., vollständig klare und sichere Beweisthatsachen für den rechtlichen Charakter des zwischen ihnen bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht erbracht haben, indem einzelne Thatumstände für die Annahme einer wirtschaftlichen Selbständigkeit des Klägers sprechen, während wieder andere die gegenteilige Annahme rechtfertigen. Die Entscheidung konnte sich deshalb auch nicht sowohl auf mehr oder weniger sicher erwiesene Einzelthatsachen, als vielmehr auf das durch die Erhebungen festgestellte Gesamtverhältnis der gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und seinem Auftraggeber B. gründen.

Für die Unternehmereigenschaft des Klägers wurden geltend gemacht: der Besitz eines eigenen Nachens im Werte von 900 ℳ, der Bezug des sogen. Nachenzinses als Unternehmergewinn, die selbständige Anstellung und Entlohnung der beiden Hilfsarbeiter, sowie die Anmeldung derselben zur Krankenversicherung durch den Kläger selbst; ferner die Befugnis des Klägers, auch für andere Besteller Transportfuhren zu besorgen, und endlich der Bezug von Stücklohn (im Gegensatz zum Zeitlohn).

Auf der anderen Seite dagegen wurde zum Beweis der behaupteten Arbeitereigenschaft des Klägers zunächst hingewiesen auf seine soziale Stellung, die ihn als Arbeiter kennzeichne, und auf die Thatsache, daß er bei den Kieslieferungen für B. in gleicher Weise wie die beiden Hilfsarbeiter selbst körperlich mitgearbeitet und für seine persönliche Arbeitsleistung auch nur ganz den gleichen Lohn erhalten habe, wie diese Mitarbeiter; ferner wurde hervorgehoben, daß der sog. Nachenzins nicht Unternehmergewinn sei, sondern sich lediglich als Entgelt für die Aufwendungen zur Instandhaltung eines für den Beruf des Klägers dienenden Arbeitsmittels darstelle, und dann hauptsächlich betont, daß der Kläger — ganz abgesehen von der langen Dauer seiner Beschäftigung im Dienste des Händlers B. — den Kies nicht als selbst

Digitized by Google

gewonnene oder käuflich erworbene Ware dem Händler geliefert, sondern ihm nur die von diesem selbst beim Produzenten bestellten und erworbenen Kiesmengen zugeführt, also nur eine Arbeitsleistung für Rechnung des B. in dessen Kieshandelsbetrieb besorgt habe, wie sich insbesondere aus der Bezahlung des Bagger- und Lagerplatzgeldes durch den Besteller B. ergebe.

Endlich wurde auch noch auf die Thatsache Bezug genommen, daß die Gr. Rheinbauinspektion Mannheim und ein Unternehmer K. in Ludwigshafen, für welche der Kläger früher in gleicher Weise Kieslieferungen besorgt habe, denselben als Arbeiter angesehen und zur Krankenversicherung angemeldet hätten.

Der Gerichtshof glaubte sich in Würdigung all dieser Gründe und Gegengründe für die Arbeitereigenschaft und damit für die Versicherungspflichtigkeit des Klägers entscheiden zu müssen.

Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen Arbeiter und Unternehmer im wirtschaftlichen Leben besteht darin, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft einem anderen (dem Unternehmer) gegen eine im voraus, ohne Rücksichtnahme auf die weiteren Schicksale des Arbeitsprodukts, gegen eine festgesetzte Vergütung (den Arbeitslohn) überläßt, während der Unternehmer über das Arbeitsprodukt verfügt und den über die Produktionskosten sich ergebenden Wert als Unternehmergewinn bezieht, dafür aber auch das Risiko eines etwaigen Verlustes trägt. „Mit der Leistung der Arbeit ist der Arbeiter von seinem Arbeitsprodukt vollständig losgelöst, er ist mit dem Arbeitslohn abgefunden, der Arbeitgeber ist alleiniger Herr über das Arbeitsprodukt. Der Arbeiter ist somit nach der heutigen Erwerbsordnung Verkäufer seiner Arbeitskraft, der Arbeitgeber ist Käufer. Die Arbeitskraft ist eine Ware, um die sich ein Preiskampf zwischen Käufer und Verkäufer entspinnt, dessen Ergebnis der Arbeitslohn ist. Derselbe ist hiernach der für die Ware „Arbeit" gezahlte Preis." (Schönberg, Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl. Bd. I S. 61.)

Ob der Arbeiter bei seiner Arbeitsleistung die Produktionsmittel des Betriebsunternehmers gebraucht, wie regelmäßig in den Großbetrieben geschieht, oder ob er sich eigener Werkzeuge bedient, wie vielfach im Kleinbetriebe üblich, begründet keinen wesentlichen Unterschied, sofern im letzteren Falle der Lohn nur Arbeitslohn bleibt, d. i. die Gegenleistung für die Arbeitsleistung nicht eine solche Höhe erreicht, daß darin zugleich die Rente des in den Werkzeugen gebundenen Betriebskapitales enthalten ist, die Vergütung also

Digitized by Google

nicht mehr als Arbeitslohn, sondern als Unternehmereinkommen erscheint.*)

Es ist ferner bei Beantwortung der Frage, ob jemand Unternehmer oder Arbeiter, insbesondere Akkordarbeiter sei, nicht von entscheidender Bedeutung, in welcher Weise die Arbeit gelohnt wird, ob im Tage- oder Stücklohn, auch nicht, ob mit oder ohne Zuziehung von Hilfskräften gearbeitet wird, sondern es kommt wesentlich nur darauf an, ob der Betrieb für seine oder eines anderen Rechnung erfolgt, ob der Betreffende für sich in dem Sinne arbeitet, daß er über die Produkte seiner Arbeit nach freiem Belieben verfügen kann, oder ob er für einen anderen arbeitet, der die Erzeugnisse verkauft oder verwendet und damit den Unternehmergewinn für sich erzielt (§ 9 UVG.; Reger, Entsch. Bd. 12 S. 40).

Wird das Verhältnis, in welchem der Kläger zur Zeit des Unfalls zu seinem Arbeitgeber B. stand, unter dem Gesichtspunkt dieser Grundsätze geprüft, so erscheint seine Stellung im wesentlichen als die eines Lohnarbeiters. Die Erhebungen haben ergeben, daß der Kläger von anfangs Mai 1896 bis zum Unfallstag mit nur wenigen, von ihm glaubhaft erklärten Unterbrechungen mit dem Zuführen von Kies und Sand für den Betrieb und für Rechnung des Kieshändlers B., also mit einer materiellen Arbeitsleistung beschäftigt war. Die unmittelbar von der Baggermaschine für Rechnung und auf den Namen des B. entnommenen und am Lagerplatz des letzteren ebenso für seine Rechnung ausgeladenen Kies- und Sandmengen sind niemals in das Eigentum oder in die Verfügungsgewalt des Klägers übergegangen, wie auch nicht der Kläger, sondern der Betriebsinhaber B. jeweils das Baggergeld, d. i. den Kaufpreis für das Rohprodukt, an den Baggereibesitzer bezahlt hat. Ebenso wurde das Arbeitsprodukt für Rechnung des B. und zu dessen freier Verfügung auf den von diesem bestimmten Lagerplatz abgeladen. Die Thätigkeit des Klägers bei dem ganzen Kiesgewinnungsunternehmen bestand einzig in der Arbeitsleistung des Transports von der Baggermaschine zum Lagerplatz, und bei dieser Arbeitsleistung hat der Unfall sich ereignet.

Der vereinbarte Arbeitslohn betrug je 17 ℳ für die einzelne Fuhrleistung. Es handelte sich also um einen Stücklohn, der indes, da regelmäßig nur eine Fuhre im Tage

*) Dieser Vorbehalt ist insbesondere von Belang gegenüber den (größeren) Fuhrunternehmungen.

Digitized by Google

geleistet werden sollte, einem Zeitlohn ziemlich gleichkommt. Nach den gegebenen Verhältnissen konnte die Beifuhr der Kiesmengen von der im Rheine arbeitenden Baggermaschine nur mittels eines Nachens erfolgen, zu dessen Bedienung, wie beiden Teilen bekannt war, zwei weitere Hilfspersonen erforderlich waren. Dem Besteller B. konnte deshalb auch bei Abschluß des Arbeitsvertrags nicht unbekannt sein, daß der Kläger zur Besorgung der ihm übertragenen Arbeitsleistung weiterer Arbeitskräfte bedurfte, die ebenfalls aus dem vereinbarten Stücklohn bezahlt werden mußten. Der Auftraggeber konnte auch darüber nicht im unklaren sein, daß der mit dem Akkordanten St. vereinbarte Lohn von 17 ℳ für die Fuhre und den Tag unter drei Personen zu verteilen war, und daß mithin nach Abzug der Kosten für die Instandhaltung des notwendigen Transportmittels (des Nachens) der Lohn des einzelnen Arbeiters den Tagesverdienst eines mit einem gewissen technischen Geschick ausgestatteten Taglohnarbeiters kaum überstieg.

Dazu kommen als unterstützende Momente die soziale Stellung des Klägers, den insbesondere auch die großh. Rheinbauinspektion bei früheren vollständig gleichen Arbeitsleistungen jeweils als versicherungspflichtigen Arbeiter angesehen und behandelt hat.

Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die soziale Gesetzgebung, wie sie einer humanen Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung ihre Entstehung verdankt, auch eine wohlwollende Anwendung verlangt und im Zweifelsfalle die dem Versicherten günstigere Auslegung dem Geiste und der Absicht des Gesetzes entspricht.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil nach dem Arbeitsvertrage eine mindestens einwöchige Beschäftigung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Aufhebung oder Beschränkung der Rechte aus Art. 60 Handelsgesetzb.

§ 1 Abs. 1 u. Abs. 4 Kr.VG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 7. März 1898.)

Von dem Arbeitgeber wird in der Beschwerde zunächst bestritten, daß M. überhaupt in einem nach § 1 Kr.VG. versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden sei, weil kein festes Engagement, auch nicht auf Probe, für die Dauer des ersten Monats vorgelegen habe, vielmehr er nach dem Dienstvertrage das Recht hatte, denselben jederzeit nach Belieben zu entlassen.

Allein wie der kgl. Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt

Digitized by Google

ausgesprochen hat und auch sonst anerkannt ist (vergl. Reger, Entsch. Bd. 4 S. 474, Bd. 8 S. 465, Bd. 17 S. 277), ist das Versicherungsverhältnis nicht schon dann ausgeschlossen, wenn die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses an keine Kündigungsfrist gebunden ist oder wenn die Beschäftigung nur auf Probe stattfindet, sondern es muß die Beschäftigung entweder durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt sein.

Die Beschwerdebehauptung, daß nach dem Gesetze verlangt sei, daß das Engagement unter allen Umständen auf mindestens eine Woche abgeschlossen und für diesen Zeitraum ein festes sei, erweist sich als völlig irrig; denn das Gesetz verlangt nur, daß die Beschäftigung nicht im vorneherein auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Mit Recht hat die Vorinstanz aus dem vorliegenden Arbeitsvertrage geschlossen, daß das Arbeitsverhältnis nicht auf eine kürzere Dauer als eine Woche beschränkt, vielmehr auf längere Zeit in Aussicht genommen war.

Der Arbeitgeber behauptet ferner, daß die Versicherungspflicht ausgeschlossen gewesen sei, weil M. Handlungsgehilfe war und eine Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen nur gegeben sei, soferne durch Vertrag die ihm nach Art. 60 HGB. zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind — § 1 Abs. IV Kr.VG. — welche Voraussetzung hier nicht vorliege.

In dieser Richtung wurde von den Vorinstanzen ausgeführt, daß nach dem Dienstvertrage zwar keine ausdrückliche Beschränkung jener Rechte bestimmt war, daß aber aus der Vereinbarung, wonach der Arbeitgeber nach Ablauf der vierwöchentlichen Probezeit jederzeit das Dienstverhältnis, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein, lösen konnte, gefolgert werden müsse, daß die Rechte des Art. 60 HGB. im gegebenen Fall beschränkt gewesen seien.

Der beschwerdeführende Arbeitgeber dagegen ist der Ansicht, daß dieser nach § 1 Abs. IV Kr.VG. geforderte Ausschluß oder die Beschränkung der Rechte des Art. 60 HGB. durch ausdrücklichen Vertrag vorgenommen werden müsse.

Die Prüfung dieser Frage hat nachstehendes ergeben.

Nach Art. 60 HGB. bisheriger Fassung vom 10. November 1861, welches hier zur Anwendung zu kommen hat (vergl. auch § 63 HGB. vom 10. Mai 1897; Arb.Vers. 1898 Bd. XV S. 101) geht ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück

Digitized by Google

in Leistung seiner Dienste zeitweise verhindert wird, dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt — auf die Dauer von 6 Wochen — nicht verlustig.

In Art. 61 HGB. ist dann prinzipiell beim Mangel anderweitiger Vertragsbestimmungen eine sechswöchentliche Kündigungsfrist zwischen Handlungsgehilfen und Prinzipal festgesetzt.

Die Kommentare zum Handelsgesetzbuche sowohl als zum Reichskrankenversicherungsgesetze gehen nun bei Erklärung dieser Bestimmungen von der Anschauung aus, daß die nach dem Handelsgesetzbuche — Art. 60 — den Handlungsgehilfen zugesprochenen Rechte auch durch vertragsmäßige Kürzung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist geschmälert werden kann.

Aus den Verhandlungen des Reichstages zu § 1 Abs. IV Kr.VG. geht hervor, daß die Voraussetzung des § 1 Abs. IV a. O. erfüllt sein soll, wenn die sechswöchentliche Gehaltszahlung nicht mehr Anwendung findet. Der Abgeordnete Dr. Gutfleisch erklärte seinerzeit bei Beratung der Novelle vom 11. April 1892 zur Begründung seines die Grundlage der Gesetzesbestimmung bildenden Antrages ausdrücklich, daß „wenn eine Herabsetzung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist stattfindet, dann wieder die Versicherungspflicht vorliegen würde. Sobald der Kaufmann, sei es durch Anwendung des Art. 60 oder durch Aenderung des Art. 61, die Frist, innerhalb der er den kranken Gehilfen zu unterhalten und den Lohn weiter zu zahlen hat, herabsetzt, ist die Zwangsversicherung eingetreten" (Verh. d. Reichst. 1890/1892, Sten. Ber. S. 4729).

Daraus muß geschlossen werden, daß, wenn durch den Dienstvertrag eine Kündigung von weniger als sechs Wochen gestattet ist, der Anspruch des Art. 60 HGB. über die Kündigungsfrist hinaus entzogen, also wenn die Entlassung jederzeit erfolgen kann, die Rechte des Art. 60 a. O. geschmälert sind, bezw. der Art. 60 keine Anwendung mehr findet (zu vergl. u. a. die Kommentare zum Handelsgesetzbuche von Staub, zu Art. 60; Anschütz-Völderndorf, II. Aufl. zu Art. 60 Note 13; Woedtke, Kommentar zum Kr.Vers.G., 5. Aufl. S. 81 Note 22a).

Es haben deshalb auch die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß durch den Dienstvertrag vom 1. Januar 1896 die Rechte des Art. 60 HGB. aufgehoben bezw. beschränkt worden sind.

Digitized by Google

Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen; keine Beschränkung der Rechte aus Art. 60 HGB., wenn dem Handlungsgehilfen lediglich Gehalt — nicht auch Unterhalt — zusteht.

§ 1 Abs. 4 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 2. Juni 1897.)

Der Buchhalter P. ist am 2. Oktober 1895 gegen ein Jahresgehalt von 1000 *M.*, jedoch ohne Anspruch auf freien Unterhalt, in das kaufmännische Geschäft der Firma G. & N. zu Küstrin eingetreten, am 4. an Diphteritis erkrankt und bis zum 22. Oktober für Rechnung des klagenden Armenverbandes im Wege der öffentlichen Armenpflege in einem Krankenhause verpflegt worden. Am 5. Oktober hat ihn die genannte Firma, nachdem sie sich von ihm Tages zuvor die erforderlichen Nachrichten über seine persönlichen Verhältnisse durch Vermittelung des Krankenhausaufsehers beschafft hatte, bei der beklagten Ortskrankenkasse angemeldet. Der Kläger ist der Ansicht, daß P., weil ihm neben dem Gehalt freier Unterhalt überhaupt nicht und also auch nicht für den Fall der Erkrankung von dem Arbeitgeber zugesichert gewesen sei, die Mitgliedschaft bei der Beklagten schon am 2. Oktober zufolge § 1 Abs. 4 Kr.VG. erworben habe.

Der Ersatzanspruch des Klägers wurde abgewiesen.

Der Kläger behauptet nicht, daß die Versicherungspflicht für Küstrin durch statutarische Bestimmung nach § 2 Nr. 5 Kr.VG. auf die Handlungsgehilfen, zu denen die Buchhalter gehören (siehe Staub Handelsgesetzbuch 3. und 4. Aufl. S. 104), allgemein erstreckt worden ist. Demgemäß besteht sie nach § 1 Abs. 4 nur für diejenigen, die sich der ihnen nach Art. 60 d. HGB. in Ermangelung einer anderweiten Abrede zustehenden Rechte, nämlich des Anspruchs auf Gewährung von Gehalt und Unterhalt für die Dauer bis zu sechs Wochen, auch für den Fall, daß sie durch unverschuldetes Unglück an der Leistung ihrer Dienste zeitweise verhindert werden, ganz oder zum Teil zufolge des mit dem Prinzipal abgeschlossenen Vertrages begeben haben. Ausdrücklich ist hierüber zwischen P. und seinem Prinzipal bis zu seiner Aufnahme in das Krankenhaus nichts verabredet gewesen. Die Frage, ob und wieweit der Anspruch des Handlungsgehilfen bei Eintritt eines ihn an der Leistung der Dienste behinderten unverschuldeten Unglücks fortbestehen sollte, ist unter ihnen bis dahin überhaupt nicht erörtert worden. Ganz unerheblich ist, daß P. als Gegenleistung für seine Dienste nach der getroffenen Abrede von dem Prinzipal nur Gehalt und nicht auch daneben den Unterhalt durch Zuweisung von Logis und Kost zu beanspruchen hatte. Dem wäre die Bedeutung, daß er sich damit zugleich der ihm nach Art. 60 zustehenden Rechte zum Teil begeben habe, nur dann beizumessen, wenn in Ermangelung einer anderweiten Abrede den Handlungsgehilfen ein unbedingter gesetzlicher Anspruch

Digitized by Google

auf Gewährung von Gehalt und Unterhalt bei Eintritt eines sie an der Leistung der Dienste behindernden unverschuldeten Unglücks und also auch einer unverschuldeten Krankheit (siehe Staub S. 108) zuständе. Hiervon geht der Kläger augenscheinlich aus, indes mit Unrecht. Der Art. 60 bestimmt zwar abweichend von den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wonach die Folgen des unverschuldeten Unglücks der trägt, in dessen Person sich das Unglück ereignet, daß die Handlungsgehilfen, wenn nicht das Gegenteil verabredet ist, des Anspruches auf Gehalt und Unterhalt für die Zeit, in der sie infolge eines in ihrer Person eingetretenen Unglücks an der Leistung der Dienste behindert werden, nicht verlustig gehen; er läßt aber seinem Wortlaute nach darüber keinen Zweifel, daß den Handlungsgehilfen von den Prinzipalen nur dasjenige fortzugewähren ist, was sie bei Leistung der verabredeten Dienste zu beanspruchen hätten. Hierfür ist wiederum die Uebereinkunft oder der Ortsgebrauch oder das richterliche Ermessen maßgebend (Art. 57). Sofern danach den Handlungsgehilfen ein Anspruch auf Gehalt und Unterhalt oder auf Gehalt ohne Unterhalt oder auf Unterhalt ohne Gehalt zusteht, ist dies auch für die Anwendung des Art. 60 maßgebend. Es ist demnach auch für die Anwendung des § 1 Abs. 4 d. KVG. ganz unerheblich, daß dem Buchhalter P. wie für die Zeit der Leistung der Dienste, so auch für die Zeit seiner Behinderung infolge unverschuldeten Unglücks zufolge der getroffenen Abrede nicht ein Mehreres als der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zustand, ganz abgesehen davon, daß das Gehalt in der Höhe von 1000 ℳ offenbar mit Rücksicht auf die ihm obliegende Beschaffung des Unterhalts bemessen worden ist.

Auf die Fortgewährung des Gehalts nach Maßgabe des Art. 60 hat P. auch nicht nach seiner Aufnahme in das Krankenhaus verzichtet. Daraus, daß er dem Prinzipal behufs seiner Anmeldung bei der Beklagten die erforderlichen Nachrichten über seine persönlichen Verhältnisse hat zugehen lassen, ist auf eine dahin gehende Absicht umsoweniger zu schließen, als dem nichts entgegenstand, daß P. mit Vorbehalt seiner Rechte aus Art. 60 an den Prinzipal freiwillig Mitglied der Beklagten wurde (§§ 4, 19 d. KVG.). In Frage kann allein kommen, ob P. auf Grund der Anmeldung durch freiwilligen Beitritt die Mitgliedschaft bei der Beklagten erlangt hat; indes selbst wenn dies zu bejahen wäre, würde er doch einen Anspruch auf Unter-

Digitized by Google

stützung wegen seiner zu dieser Zeit bereits vorhanden gewesenen Erkrankung gegen den Beklagten nicht erlangt haben (§§ 4, 19 a. O.).

Auch die der Belustigung dienenden Gewerbe können als stehende Gewerbe im Sinne des § 1 Ziff. 2 Kr.VG. in Betracht kommen.

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 1. September 1897.)

Durch den vorliegenden Nachtrag zum Statute der gemeinsamen Ortskrankenkassen für Z. sollen u. a.: „im § 1 Gruppe II die Worte „Belustigung" und „Karusselinhaber" gestrichen werden."

Die Kreishauptmannschaft Z. hat zu beiden Bestimmungen die Genehmigung versagt.

Verwerfung des Rekurses der Ortskrankenkasse.

Der Kassenvorstand nimmt an, daß der Belustigung dienende Gewerbe und insbesondere der Karusselbetrieb nicht zu den stehenden Gewerbebetrieben gerechnet werden könnten, infolgedessen nach § 1 Kr.VG. überhaupt nicht versicherungspflichtig seien, und daß daher ihre Aufnahme in den § 1 des Statutes auf einem Irrtum beruhe und ungiltig sei. Es ist zwar zugegeben, daß derartige Unternehmungen vielfach nur im Umherziehen betrieben werden, immerhin läßt sich nicht sagen, daß bei ihnen die Möglichkeit, sie als stehendes Gewerbe auszuüben, ihrer Natur nach schon ausgeschlossen sei. Es würde keineswegs undenkbar sein, daß der Besitzer eines Karussels dieses nur im Gewerbebezirke seines Wohnsitzes beziehentlich an solchen Orten aufstellt, wo ihm die Leitung von dort aus möglich ist.*)

Wenn hiernach davon ausgegangen werden muß, daß gewerbliche Unternehmungen hier fraglicher Art von der Versicherungspflicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, so ist die Kassenvertretung nach § 48 Abs. 2 Kr.VG. mit Rücksicht auf den einstimmigen Widerspruch der Versicherten nicht in der Lage, durch eine Aenderung der Satzungen diese Gewerbszweige von der Kassenzugehörigkeit wieder auszuschließen. Hierdurch wird der Kassenvorstand selbstverständlich nicht behindert, künftig zu prüfen, ob im einzelnen Falle die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um das thatsächliche Vorhandensein eines stehenden Gewerbebetriebes annehmen zu können.

---

*) Vergl. Bd. 16 S. 365.

Digitized by Google

Hauptbeschäftigung in einem zur Gemeindekrankenversicherung — Nebenbeschäftigung in einem zu einer Krankenkasse gehörigen Betriebe; die Versicherungspflicht besteht auch hier lediglich gegenüber der Krankenkasse.

§ 4 Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 10. Januar 1898.)

Die R. K. trat vor mehreren Jahren in eine Beschäftigung, welche ihre Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung in M. zur Folge hatte. Späterhin übernahm die Genannte — unter Fortsetzung der erstenerwähnten Beschäftigung — an Sonn- und Feiertagen die Stelle einer sog. Aushilfskellnerin in einer Schankwirtschaft.

Die in Schankwirtschaften beschäftigten Personen sind der Ortskrankenkasse IV in M. zugewiesen.

Nach Uebernahme dieser Beschäftigung erkrankte die R. K.; die Ortskrankenkasse IV wurde letztinstanziell zur Gewährung der entsprechenden Unterstützung verurteilt.

. . Nachdem die Unterstützungspflicht der Ortskrankenkasse IV infolge der Zugehörigkeit der R. K. zu dieser Kasse feststeht, entfällt gemäß § 4 Abs. I Kr.VG. von selbst die Zugehörigkeit der R. K. zur Gemeindekrankenversicherung, da durch die Zugehörigkeit zu einer organisierten Kasse deren Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung auf Grund gleichzeitiger Beschäftigungsverhältnisse ausgeschlossen wird.

Die dreizehnwöchige Unterstützungszeit beginnt allerdings nicht schon mit dem Tage der Erkrankung, sondern erst mit der faktischen Inanspruchnahme der Kassenleistungen; für die Berechnung der dreitägigen (Krankengeld-) Karenzzeit ist jedoch stets der Erkrankungstag maßgebend.*)

§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 25. September 1897.)

S. hatte von der beklagten Krankenkasse vom 6. August bis 5. Oktober 1895 wegen Krankheit die statutarischen Unterstützungen erhalten, jedoch mit Ausnahme des auf die drei ersten Tage entfallenden Krankengeldes. Die Verpflichtung zur Gewährung des Krankengeldes für diese drei Tage wurde von der Kasse deshalb bestritten, weil die Krankmeldung erst mit dem 6. August erfolgt sei, wogegen S. Krankengeld auch für diese Zeit beanspruchte, da er laut ärztlicher Feststellung bereits mehrere Tage vor der Krankmeldung krank und erwerbsunfähig gewesen sei.

Der Bezirksausschuß wies die Forderung des S. unter Bezugnahme auf v. Woedtke, Kr.Vers.Ges., 4. Aufl. S. 134 Anm. 3a und die Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. vom 23. Oktober 1890 (hier Bd. 11 S. 150) ab.

---

*) Vergl. auch Entsch. des württemb. Verw.Ger.Hofs vom 17. März 1897 — unten bei § 19 — und Anm. hiezu.

Digitized by Google

An diesen beiden Stellen ist aber nur ausgesprochen, daß es dem Grundgedanken des Krankenversicherungsgesetzes sowie dem Sinne, in welchem die Verhandlungen über seinen Erlaß geführt worden, entspreche, den Beginn der 13 Wochen, für welche der Anspruch auf Krankenunterstützung gewährleistet ist, nicht auf den Tag des Beginnes der Krankheit, sondern auf denjenigen Tag zu setzen, an welchem die erste Unterstützung stattgefunden hat, weil andernfalls der Kranke in einer großen Anzahl von Fällen — wenn nämlich die Hilfe der Kasse nicht alsbald nach Eintritt der Krankheit, sondern erst von einem späteren Zeitpunkt an angerufen bezw. gewährt worden ist — die ihm vom Gesetz zugesicherte Unterstützung nicht in ihrer vollen Ausdehnung erhalten würde und dies der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

Um diese Frage handelt es sich aber hier nicht, sondern um die Frage, ob nach § 6 Ziff. 2 des Kr.VG. dem Erkrankten das Krankengeld für die drei ersten Tage auch dann gekürzt werden kann, wenn er die Krankenunterstützung nicht sofort mit dem Eintritt der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, sondern erst nach Ablauf von drei Tagen in Anspruch nimmt. Dies ist zu verneinen. Daß zunächst der Wortlaut des Gesetzes, wonach das Krankengeld „im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab" zu gewähren ist, für Bejahung der Frage nicht geltend gemacht werden kann, ist ohne weiteres klar. Es kann aber ferner auch nicht wie in dem, in der Entscheidung vom 23. Oktober 1890 (hier Bd. 11 S. 150) erörterten Falle, der Grundgedanke des Gesetzes oder der Inhalt der darüber gepflogenen Verhandlungen für diese Ansicht angeführt werden. Maßgebend für die Aufnahme dieser Bestimmung ist vielmehr allein gewesen, daß eine derartige allgemeine dreitägige Karrenzzeit „ein durch die Praxis bewährtes unabweisbares Mittel zur Bekämpfung der trotz allen Ableugnens thatsächlich doch vorhandenen Simulation" sei (vergl. Woedtke, Kommentar 4 Aufl., S. 141 Anmerk. 8). Diesem Motive wird aber Rechnung getragen, wenn während der ersten drei Tage der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit das Krankengeld fortfällt; es erfordert nicht, daß der Erkrankte, wenn er erst nach Ablauf der drei ersten Tage sich meldet und Krankenunterstützung in Anspruch nimmt, nun für noch drei weitere Tage des Krankengeldes verlustig gehe. Die Absicht des Gesetzgebers steht daher mit dem Wortlaut des § 6 Ziff. 2, wonach die Karrenzzeit vom Tage der Erkrankung ab zu berechnen ist, nicht im Widerspruch. Dem-

Digitized by Google

entsprechend hat das Oberverwaltungsgericht auch bereits in der Entscheidung vom 14. Dezember 1891 (hier Bd. 12 S. 280) ausgesprochen, der für die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung maßgebende Grundsatz, daß nicht schon der Zeitpunkt der Erkrankung, sondern der Moment entscheide, in welchem die erste Unterstützung des Erkrankten hinzutrete, dulde keine Verallgemeinerung auf sonstige, von der Zeit der Erkrankung abhängige Rechtsverhältnisse. Uebereinstimmend damit hat das Kgl. sächs. Ministerium des Innern (Reger, Entscheidungen, Bd. 14, S. 16) die Auffassung, daß von einer Erkrankung im Sinne des § 6 nicht gesprochen werden könne, so lange der Leidende nicht äußere Hilfe gegen sein Leiden in Anspruch nehme, als rechtsirrtümlich bezeichnet.

Hienach war nach Maßgabe des Klageantrags zu erkennen.

Zum Begriff „Arznei" im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kr.VG.

(Verordn. des kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 5. November 1897.)

Die Kreishauptmannschaft Leipzig hat, wie das Ministerium des Innern aus den überreichten Akten ersehen hat, im Gegensatze zur Kreishauptmannschaft Zwickau entschieden, daß unter Arznei im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes auch diejenigen Arzneimittel mit begriffen seien, welche nach der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 auch außerhalb der Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, denn diese Bezeichnung umfasse alle Heilmittelpräparate, die genau den Vorschriften der Pharmakopö für das Deutsche Reich entsprechen und von approbierten und konzessionierten Personen in der Weise hergestellt werden, daß ihre Reinheit und Zusammensetzung den hierüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Kreishauptmannschaft zu der Ansicht gelangt, daß die von den Krankenkassen ihren Mitgliedern zu liefernden Arzneien nur aus Apotheken entnommen werden dürfen.

Das Ministerium des Innern vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, da weder der Wortlaut von § 6 Kr.VG. noch seine Entstehungsgeschichte einen Anhalt für die Annahme geben, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, mit dem Ausdruck „Arznei" eine derartige besondere Bedeutung des Wortes zu verbinden.

Nach Ansicht des Ministeriums des Innern läßt sich die

Digitized by Google

Frage, woher die von den Krankenkassen zu liefernden Arzneimittel zu beziehen sind, überhaupt nicht an der Hand des Krankenversicherungsgesetzes, sondern nur auf Grund der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften beantworten. Hiernach ist davon auszugehen, daß diejenigen Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate, deren Verkauf durch die kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 auf die Apotheken beschränkt ist, selbstverständlich auch von den Krankenkassen nur von dort entnommen werden dürfen, während hinsichtlich des Bezuges aller anderen für den Handverkauf freigegebenen Mittel gesetzliche Beschränkungen für die Krankenkassen ebensowenig bestehen wie für Privatpersonen.

Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß die Krankenkassen nun in dieser Hinsicht überhaupt keinerlei Schranken unterworfen seien. Es ist vielmehr Aufgabe der Aufsichtsbehörden, darüber zu wachen, daß diese Bezugsfreiheit für Arzneien nicht etwa zu Mißbräuchen führt, insbesondere, daß wegen deren Entnahme nicht etwa mit schlechten und unzuverlässigen Geschäften Vereinbarungen getroffen werden.

Wenn übrigens der Kassenvorstand von den Kassenärzten verlangt, daß sie die Kassenmitglieder „anweisen" sollen, die verschriebenen Arzneien, soweit sie zum Handverkaufe freigegeben sind, ausschließlich aus der Droguenhandlung zu entnehmen, so mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kasse zwar Mitgliedern in dieser Richtung bindende Vorschriften erteilen kann, daß es aber nicht zu den Aufgaben des Arztes gehört, den von ihm behandelten Personen Anweisungen darüber zu geben, wo sie die verordneten Arzneien zu kaufen haben.

Stützkorsett (im Preise von 20 ℳ) als „ähnliches Heilmittel" im Sinne des § 6 Ziff. 1 Kr.VG.; Unzulässigkeit der Ausdehnung der Vorschrift des § 6a Abs. 1 Ziff. 6 (§ 26a Abs. 2 Ziff. 2b) Kr.Vers.Ges. auf Heilmittel.

(Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs v. 24. November 1897.)

Die seit 1888 der Gemeindekrankenversicherung Freiburg angehörende Dienstmagd Mathilde K. erkrankte im März 1897 und wurde, nachdem sie sich am 5. April in die chirurgische Klinik daselbst begeben hatte, von dort in die orthopädische Klinik des Professors Dr. R. verwiesen und von diesem an Verkrümmung der Wirbelsäule (Skoliose) ärztlich behandelt. Während dieser Zeit genoß sie die Unterstützung der Gemeindekrankenversicherung.

Digitized by Google

Nach Beendigung der eigentlichen Krankheitsbehandlung schaffte sie sich auf Anordnung des Professors Dr. R. einen von letzterem gelieferten Rumpfstützapparat (Korsett) im Kostenbetrage von 20 ℳ an und beanspruchte die Uebernahme auch dieser Kosten auf die Gemeindekrankenversicherung, die jedoch den Anspruch mit der Begründung ablehnte, daß 1. unter die sog. kleinen Heilmittel Stützkorsetts nicht zu rechnen seien, sowie weil

2. der § 13 der Verwaltungsvorschriften bestimme, daß die Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den vom Stadtrat bezeichneten Bezugsquellen zu entnehmen oder von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unmittelbar zu beziehen seien, eine Anweisung zur Anschaffung des Stützkorsetts aber weder dem Professor Dr. R., noch der Mathilde K. erteilt worden sei.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine bei der Krankenbehandlung zum Zwecke der Heilung angewendete Vorrichtung als ein „ähnliches Heilmittel" im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. anzusehen ist, kann bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nicht zum voraus allgemein beantwortet werden, sondern ist jeweils nach der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles zu entscheiden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Rumpfstützapparat, der im unmittelbaren Anschluß an die ärztliche Behandlung einer an Wirbelsäuleverkrümmung erkrankten Dienstmagd auf Anordnung des behandelnden Arztes zur „Entlastung und Ruhigstellung" des erkrankten Wirbelsäuleabschnitts angeschafft worden ist, und wofür der Arzt, der selbst den nach seiner Anweisung gefertigten Apparat geliefert hat, einen Kostenbetrag von 20 ℳ in Anrechnung bringt.

Daß in diesem Fall der Vorrichtung des Stützkorsetts die Eigenschaft eines Heilmittels nicht abgesprochen werden kann, steht nach den übereinstimmenden gutachtlichen Aeußerungen des Professors Dr. V. in Heidelberg vom 17. Oktober v. J. und des Dr. L. in Karlsruhe vom 6. Oktober außer Zweifel, wie auch unverkennbar ist, daß ein Stützkorsett nach Zweck und Wirkung große Aehnlichkeit mit einem Bruchband hat.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. ergibt sich aber, daß die vom Gesetze verlangte Aehnlichkeit des Heilmittels mit Brillen oder Bruchbändern sich nicht sowohl auf die Heilbedeutung des Mittels, als vielmehr auf den Kostenpunkt bezieht. Nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers sollten die Krankenversicherungen zur unentgeltlichen Lieferung solcher Heilvorrichtungen nur insoweit verpflichtet sein, als diese nicht einen größeren Kostenaufwand verursachten; mit kostspieligen Anschaffungen sollten die Versicherungsträger und insbesondere auch die Gemeindekrankenversicherungen, die bei einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge an eng bestimmte Schranken

Digitized by Google

gebunden sind, im Interesse der Erhaltng ihrer Leistungsfähigkeit nicht belastet werden.*)

Der Streit konzentriert sich also auf die Frage: ist der für die Mathilde K. um den Preis von 20 ℳ angeschaffte Stützapparat in diesem engeren Sinne als ein den beispielsweise erwähnten Brillen oder Bruchbändern ähnliches Heilmittel anzusehen? Der Gerichtshof glaubte diese Frage in Uebereinstimmung mit der — den örtlichen Anschauungen über mehr oder weniger großen Preisunterschied näherstehenden — Aufsichtsbehörde bejahen zu müssen. Nach den zahlenmäßigen Nachweisungen der Klägerin betragen allerdings die Anschaffungskosten der von ihr bis jetzt gelieferten Bruchbänder nicht volle 10 ℳ, meistens sogar nach weniger. Auf der anderen Seite ergibt sich aber aus den von der Intervenientin vorgelegten Preisverzeichnissen verschiedener Lieferanten, daß in komplizierten Fällen auch Preise bis zu 20 ℳ für ein Bruchband üblich sind, wie auch nachgewiesen ist, daß sonstige Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen die Kosten für ähnliche Stützkorsetts mit 15, 20 und sogar 25 ℳ auf ihre Kassen übernommen haben. Die Aehnlichkeit solcher Stützapparate mit den Bruchbändern ist also auch bezüglich des Kostenpunktes nicht zu verkennen, zumal, wenn noch in Betracht gezogen wird, daß regelmäßig oder doch in nicht wenigen Fällen diese Apparate zur Anpassung für den Einzelfall besonders hergestellt werden müssen und deshalb der Zweck des Gesetzes überhaupt nur durch Aufwendung eines die meist wiederkehrenden (gewöhnlichen) Sätze übersteigenden Aufwandes verwirklicht werden kann.

Wenn endlich die Klage auf den § 13 der Verwaltungsvorschriften gestützt worden ist, wonach Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den vom Stadtrat bezeichneten Bezugsquellen zu entnehmen oder von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unmittelbar zu beziehen sind, so ist dieser Grund hinfällig. Gemäß § 6a Ziff. 6 Kr.VG. konnte die Gemeinde zwar beschließen, daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren seien und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten abgelehnt werden können. Allein hinsichtlich der sogen. kleinen Heilmittel konnte dieser Bestimmung nur die Bedeutung einer Instruktion,

*) Vergl. auch die Ausführungen desselben Gerichtshofs in Bd. 17 S. 282 ff.

Digitized by Google

einer Anweisung zukommen, weil das Gesetz ihrer nicht erwähnt; jedenfalls aber kann hier die Nichtbeachtung des § 13 der Verwaltungsvorschriften nicht den Verlust des Anspruchs zur Folge haben. (Zeitschr. f. bad. Verw.)

Plombieren erkrankter Zähne, inwieweit Kassenleistung.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 20 Ziff. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 5. Juli 1897.)

Das Plombieren kranker Zähne gehört zur ärztlichen Behandlung, wenn dasselbe nach ärztlicher Anordnung zur Heilung oder Linderung der Krankheit notwendig ist.

Unter dieser Voraussetzung fallen Zahnplomben, auch bei Anwendung eines nicht kostspieligen Füllungsmaterials, unter den Begriff „ähnliche Heilmittel" im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG.

„Nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten erforderte das Zahnleiden des Kaufmanns A. F. (caries eines Zahnes mit schmerzhafter Entzündung), welches eine Störung des Gesundheitszustandes desselben involvierte, unbedingt ärztliche Hilfe.

Der kgl. Verwaltungsgerichtshof schließt sich daher der Anschauung der Vorinstanz an, daß im untergebenen Falle eine Krankheit im Sinne der §§ 1 und 6 Kr.VG. vorlag.

Die Behandlung dieser Krankheit wurde nun in der Weise eingeleitet, daß der Kassenarzt der Ortskrankenkasse III, Dr. W., an welchen sich A. F. um Hilfe wendete, dem letzteren riet, nachdem er gefunden, daß der kranke Zahn noch nicht besonders defekt sei, denselben plombieren zu lassen; dieser kassenärztlichen Anordnung leistete F. Folge, indem er die Hilfe des Zahnarztes M. in Anspruch nahm, welcher nach Tötung des Zahnnervs den Zahn plombierte. Das Plombieren erfolgte also im untergebenen Falle auf Anraten des als behandelnder Kassenarzt in Betracht kommenden praktischen Arztes Dr. W. zum Zwecke der Heilung des vorhandenen Zahnleidens (Caries mit schmerzhafter Entzündung), d. h. der bestehenden Krankheit. Dasselbe bildet also einen Teil der notwendigen ärztlichen Behandlung und wurde, weil der Kassenarzt das Plombieren nicht vornahm, von dem Zahnarzte M. als einem für solche Fälle approbierten Zahnarzte vorgenommen.

Auch die Theorie und Rechtsprechung nehmen an, daß das Plombieren der Zähne als ärztliche Behandlung in den Fällen gesetzlich zu gewähren ist, in welchen die Notwendigkeit desselben zur Beseitigung einer wirklichen Krankheit ärztlicherseits festgestellt ist.*)

*) Vergl. Hahn in Arbeiterversorgung Bd. 14 S. 332 (nebst Allegaten); a. M. Magistrat Frankfurt a. M., Bd. 16 S. 390.

Digitized by Google

Im untergebenen Falle gehörte, wie dargethan, das Plombieren des kranken Zahnes des A. F. zur notwendigen ärztlichen Behandlung der bestehenden Krankheit, bildete somit einen Teil der gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 20 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. und § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kassenstatutes der Ortskrankenkasse III obliegenden Krankenhilfeleistung. Insoweit es sich aber um die Lieferung des Füllungsmateriales handelte, liegt die Gewährung eines Heilsmittels vor, denn die Zahnplombe war hier in medizinischer Beziehung und bezüglich des Kostenpunktes unter die „den Brillen und Bruchbändern ähnlichen Heilmittel" im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 a. O. zu subsumieren.

Im vorliegenden Falle muß daher die Ortskrankenkasse III für die dem A. F. erwachsenen Kosten aufkommen, wenn nicht die Bestimmungen des § 24 des Statutes eine Ablehnung desselben rechtfertigen, wie dies von der beschwerdeführenden Ortskrankenkasse behauptet wurde.

In dieser Beziehung ist nun hervorzuheben: Wie der kgl. Verwaltungsgerichtshof wiederholt anerkannt hat, muß die Krankenversicherung solche Einrichtungen treffen, daß der Erkrankte im allgemeinen und für den besonderen Krankheitsfall genügende ärztliche Hilfe finden kann. (Sammlg. Bd. 17 S. 181, hier Bd. 16 S. 272).

Im vorwürfigen Falle hat nun die Ortskrankenkasse III zur Zeit der Erkrankung des F. keinen Zahnarzt als Kassenarzt aufgestellt. Wenn nun A. F. auf Anraten des von ihm in Anspruch genommenen Kassenarztes, und weil dieser Arzt die erforderliche Hilfe nicht leistete, sich selbst einen Spezialarzt wählte, so kann von einer Umgehung des Kassenarztes im Sinne des § 24 der Statuten nicht gesprochen werden."

Die Kosten des Transports in eine Irrenanstalt sind regelmäßig von den Krankenkassen zu tragen; „dringender Fall"; Verhältnis des § 57 Abs. 1 zu § 57 Abs. 2 Kr.VG.

§ 6 Ziff. 1, § 6a Ziff. 6 (§ 26a Ziff. 2b), § 57 Abs. 1 u. Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. des bad. Verw.Ger.H. v. 2. November 1897.)

Am 2. April erkrankte die in K. im Dienste stehende ledige, 21 Jahre alte R. R. von U. an Psychose und wurde auf Kosten der Ortskrankenkasse der Dienstboten zunächst in das städt. Krankenhaus aufgenommen. Mit Schreiben vom 9. April d. J. beantragte der Gr. Bezirksarzt und Spitalarzt bei Gr. Bezirksamte „die möglichst baldige Ueberführung derselben in die Anstalt J. in deren eigenem Interesse" und fügte bei, daß die Kranke ruhig und geordnet, die Ueberführung daher leicht thunlich sei und am 12. April vorgenommen werden solle. Als das Bezirksamt erwiderte, daß

Digitized by Google

zuvor die vorgeschriebenen Belege erhoben werden müßten, wiederholte der Gr. Bezirksarzt am 10. April in dringendster Weise sein Verlangen auf sofortige Aufnahme der Kranken in die Anstalt Illenau, weil „solche zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung behufs möglichst baldiger Wiedergenesung" nötig sei.

Das Bezirksamt K., welches schon am 9. April die Ortskrankenkasse der Dienstboten von der Sachlage in Kenntnis gesetzt und um umgehende Mitteilung der Anerkennung ihrer Unterstützungspflicht ersucht hatte, erwirkte schon am 10. April telegraphisch von der Direktion der Gr. Pflegeanstalt die Zusage der Aufnahme der N., verständigte hievon die Krankenhausverwaltung und erhielt am 14. April zuerst von der Ortskrankenkasse der Dienstboten die Nachricht, daß die Kranke sich seit dem 13. April in der Heil- und Pflegeanstalt J. befinde, daß die Krankenkasse auch bereit sei, die Kosten für ihr Mitglied in derselben bis zum 1. Juli nach der niedersten Klasse zu übernehmen, daß dagegen die Kosten des Transports vom hiesigen Krankenhaus bis nach J. nicht von ihr übernommen würden." Diese Transportkosten betrugen 11 ℳ 75 ₰ und waren von der städt. Krankenhausverwaltung, welche die Ueberführung der Kranken besorgte, vorschüßlich bestritten worden. Die Ortskrankenkasse blieb auch dem Bezirksamt gegenüber mit Schreiben vom 11. Mai 1897 auf ihrer Weigerung, weil nicht die Krankenkasse den Transport der Kranken von dem städtischen Krankenhause in die entfernt liegende Irrenanstalt veranlaßt habe, und überhaupt nach einer Entscheidung des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 1893 (hier Bd. 16 S. 148) die Kosten des Transportes Geisteskranker von einem Krankenhause in eine Irrenanstalt den Krankenkassen gegenüber nicht erstattungsfähig seien.

Die Krankenhauskommission veranlaßte nun durch Vermittlung des Bürgermeisters U. den Vater der geisteskranken N. zu der im Protokoll vom 22. Mai 1897 aufgenommenen Erklärung, daß er namens seiner Tochter auf Uebernahme der betr. Transportkosten seitens der Ortskrankenkasse der Dienstboten bestehe, welche Erklärung der Arbeiterversicherungskommission als der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Kr.VG. zur Entscheidung vorgelegt wurde. Mit Beschluß vom 31. Mai 1897 verurteilte die Aufsichtsbehörde die Ortskrankenkasse der Dienstboten zur Zahlung der Transportkosten an die städtische Krankenhauskasse in K. mit der Begründung, daß, nachdem die Ortskrankenkasse sich einmal für die weitere Verpflegung der Geisteskranken in der Anstalt J. auf Kosten der Krankenkasse erklärt habe, sie auch schuldig sei, die zur Erreichung der Anstaltspflege nötigen Transportkosten zu übernehmen, indem sonst nicht von freier Kur u. s. w. die Rede sein könne; in jenem Vorbehalt bezüglich der Transportkosten liege daher nur eine unzulässige und darum recht unwirksame Einschränkung der der Krankenkasse gesetzlich obliegenden Verpflichtung.

Gegen diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat die Ortskrankenkasse Klage bei Gr. Verwaltungsgerichtshof erhoben und unter im wesentlichen gleicher Begründung Antrag dahin gestellt, „die Klage für begründet zu erklären und unter Aufhebung der Entscheidung der Arbeiterversicherungskommission vom 31. Mai zu erkennen, daß der Anspruch der Krankenhauskasse dahier auf Ersatz der Transportkosten der N. N. nach J. unter Verfällung der Krankenhauskasse in die Kosten als unbegründet zurückgewiesen werde."

In der Verhandlung wurde vom klägerischen Vertreter auch die Frage der Kompetenz der Arbeiterversicherungskommission (zur Vorentschei-

Digitized by Google

dung) und des Gr. Verwaltungsgerichtshofs (zur Entscheidung in I. Instanz), näher dahin ausgeführt, daß die städtische Krankenhauskommission nach § 57 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Kr.VG. ihren Ersatzanspruch bei dem Verwaltungsgerichte I. Instanz, d. i. beim Bezirksrat K. hätte geltend machen sollen.

Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so stund der städtischen Krankenhauskommission die Wahl frei, entweder den Ersatzanspruch für die vorschüßlich von ihr bestrittenen Transportkosten im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 57 Abs. 2 und 5 und § 58 Abs. 2 Kr.VG. durch den Armenrat gegen die Ortskrankenkasse der Dienstboten geltend zu machen, in welchem Falle allerdings der Bezirksrat hier in I. Instanz zuständig gewesen wäre, oder aber sich nach Landrechtssatz (Code civil) 1375 an die Kranke und deren Vater zu wenden und diesen die Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Ortskrankenkasse selbst zu überlassen. Die Krankenhauskommission hat den letzteren Weg eingeschlagen.

Dadurch aber, daß der gesetzliche Vertreter der Kranken in der Sache intervenierte, nämlich für seine erkrankte Tochter den Ersatz der fraglichen Transportkosten, welche er, bezw. seine Tochter an die städtische Krankenhauskasse schuldete, von der Ortskrankenkasse verlangte, und letztere den Ersatz verweigerte, ist ein Streitfall nach § 57 Abs. 1 Kr.VG. zwischen einem Kassenmitglied einerseits und der Ortskrankenkasse anderseits entstanden, der zunächst von der Aufsichtsbehörde, d. i. von der städtischen Arbeiter-Versicherungskommission, und auf bezügliche Klage nach Art. 3 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 von dem Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zu entscheiden war.

Die Klage stützt sich zunächst auf eine Reihe von Entscheidungen, unter andern auch auf eine solche Gr. Min. d. J., wonach die Tragung der Kosten des in polizeilichem Interesse erfolgten Transports Erkrankter nach einer Irrenanstalt nicht Sache der Krankenkasse sei. Der Gerichtshof hält diese Ansicht für ganz richtig; nur trifft die Voraussetzung, daß die Verbringung der Kranken in polizeilichem Interesse erfolgt sei, im vorliegenden Falle nicht zu. Denn nach den Gutachten des Gr. Bezirksarztes und Spezialarztes vom 9. und 10. April war „die Aufnahme der — sonst ganz ruhigen und geordneten — Kranken in die Irrenanstalt lediglich in deren eigenem Interesse zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung behufs möglichst baldiger

Digitized by Google

Wiedergenesung dieser Kranken" geboten, also ein Krankenfall ganz im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Ortskrankenkasse ist denn auch thatsächlich für die Erkrankte eingetreten, indem sie dieselbe am 2. April v. J. vorläufig in das städtische Krankenhaus aufnehmen ließ und auf die Anfrage des Großh. Bezirksamtes vom 9. April am 14. April sich bereit erklärte, die Kosten für die Verpflegung derselben in der Anstalt J. bis zum 1. Juli in III. Verpflegungsklasse zu übernehmen. Allerdings hat sie dieser Zusage die Bemerkung beigefügt, daß sie die Kosten des schon Tags zuvor (am 13. April) erfolgten Transports vom hiesigen Krankenhaus bis nach J. nicht übernehmen werde. Allein der Gerichtshof kann in diesem Beisatze keinen Widerruf der gemachten Zusage der Irrenanstaltspflege finden. Da aber zur Gewährung der bewilligten Pflege alle diejenigen Leistungen gehören, welche erforderlich sind, damit die Kranke der Irrenhauspflege wirklich teilhaftig werde, so hatte die Kasse auch die Verpflichtung, die Kranke unter Anwendung der geeigneten Transportmittel in die Heil- und Pflegeanstalt J. zu schaffen, und das Kassenmitglied hat das Recht, die Kosten des Transports, welche es an die städtische Krankenhauskasse schuldet, von der Krankenkasse zu fordern. Der an die Zustimmung zur Ueberführung geknüpfte Vorbehalt der Nichtübernahme der Transportkosten erscheint daher recht bedeutungslos.

Unrichtig ist, daß die Krankenkasse durch die beschleunigte Ueberführung der Kranken nach J. in eine Zwangslage („vor ein fait accompli", wie sich der klägerische Vertreter ausdrückte), versetzt worden sei. Denn einmal geht aus den Akten hervor, daß sie schon am 9./10. April von der Notwendigkeit der Ueberführung des Kassenmitglieds in die Irrenheilanstalt in Kenntnis gesetzt und wegen der Zustimmung befragt worden war und auch ihre Zustimmung zur Irrenanstaltspflege (mit dem fraglichen Vorbehalt) am 14. April zugleich unter Benachrichtigung des Bezirksamts von der Tags zuvor erfolgten Ueberführung gegeben hat, woraus doch erhellt, daß sie sich wegen der Ueberführung mit der Krankenhausverwaltung vorher verständigt haben muß; sodann stand es ihr auch nach der Ueberführung noch frei, die Irrenanstaltspflege abzulehnen und sich für die Leistungen des § 6 Kr.VG. zu entscheiden. Wenn sie sich gleichwohl für die Anstaltspflege entschieden hat, so geschah dies in wohlverstandenem Interesse sowohl der Kranken, als der Krankenkasse selbst, da ja die Verpflegungskosten in der Irrenanstalt (350 ℳ pro Jahr)

Digitized by Google

billiger zu stehen kommen, als die Krankenunterstützung nach § 6 (bei Behandlung der Kranken durch Spezial-Irrenärzte) und auch weniger als das Pauschquantum nach § 57 Abs. 5 Kr.VG. betragen hätte.

Nach den Ausführungen des Vertreters hat die Ortskrankenkasse mit jenem Vorbehalt lediglich ihrer Auffassung Ausdruck geben und eventuell eine Entscheidung dahin herbeiführen wollen, daß nach dem Kr.VG. eine rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der Transportkosten von einem Krankenhaus in eine Landes-Irrenanstalt unter keinen Umständen gegenüber den Krankenkassen begründet sei. Diese Anschauung ist aber irrig. Allerdings hat das Gesetz selbst hierüber keine besondere Bestimmung getroffen. Man war aber bei der Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze sowohl beim Bundesrat, als beim Reichstag laut Sitzungsprotokoll vom 23. November 1891 (Reichstagsverhandlungen S. 2997 bis 2999) darüber einig, daß „die Kosten des Transports in das Krankenhaus allemal von der Krankenkasse zu tragen sind", und nur, weil die gegenwärtige Rechtsübung an diesem Grundsatze festhalte, wurde die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz als „überflüssig" unterlassen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Verbringung einer Kranken, die infolge ihres Zustandes hieran verhindert ist, in ein Krankenhaus nicht mit den Zwecken der Krankenversicherung, das ist doch mit der Krankenfürsorge, vereinbarlich sein sollte, zumal wenn in anderer Weise die oft absolut nötige Anstaltspflege nicht erreicht werden kann. Ein Unterschied zwischen der Aufnahme in einem Krankenhause und in einer Irrenanstalt kann nicht begründet werden, besonders wenn, wie hier und wohl in den meisten Fällen, die Einweisung in das allgemeine Krankenhaus wegen der inneren Einrichtung dieser Anstalten nur eine provisorische sein konnte und die Irrenanstaltspflege als die eigentliche, für die Heilung der Kranken gebotene Krankenfürsorge erfolgen mußte. Die Befürchtung, als würden den Krankenkassen durch die Uebernahme solcher Transportkosten zu hohe Lasten auferlegt, trifft auch für Baden mit seinen vier an der Bahn gelegenen Irrenanstalten nicht zu, da die Kranken der verschiedenen Landesteile ohne großen Aufwand die nächstgelegene Anstalt erreichen können.

Nun beruft sich der klägerische Vertreter für die Auffassung der Krankenkasse auf eine Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. Sept. 1893 und vom 17. April 1893 (abgedruckt in Reger, Entscheidungen, Bd. 14

Digitized by Google

S. 146—148). Dort lagen aber die Fälle in dreifacher Beziehung ganz anders; dort war jeweils der Ortsarmenverband der Kläger, welcher gegen die betr. Krankenkasse den Rückersatz von Transportkosten verlangte und zwar, obwohl die Krankenkasse sich gar nicht für die Unterbringung in die Irrenanstalt entschieden hatte und obwohl die Krankenkasse dem Armenverband, resp. dem Kassenmitglied gegenüber schon alles geleistet hatte, was ihr nach §§ 6 und 57 Abs. 5 Kr.VG. (1½fache Krankengeld) zu leisten oblag. Mit Recht wurden in diesen beiden Fällen die über letztere Leistungen hinausgehenden Mehrforderungen der Armenverbände abgewiesen. Hier dagegen verlangt das Kassenmitglied die Zahlung der Transportkosten, weil die Krankenkasse sich für die Leistung nach § 7 Kr.VG. entschieden hatte und solche nur durch den Transport bewirkt werden konnte. Für eine solche Anforderung hat sich aber auch das preuß. Oberverwaltungsgericht in seiner Entsch. vom 17. Dezember 1891 (Reger, Band 12 S. 155/156) ausgesprochen.

Wollte man aber auch in jenem Vorbehalt eine Ablehnung der ganzen Irrenanstaltspflege finden, so wäre jedenfalls der Ortsarmenverband K., welchem ja als Dienstort in diesem Falle auch die Krankenfürsorge in J. für die ersten 13 Wochen — vom 2. April an — obgelegen hätte, in Anwendung des § 57 Abs. 2 und 5 des Kr.VG. in der Lage gewesen, den Ersatz der Verpflegungskosten, einschließlich der Transportkosten, von der Ortskrankenkasse der Dienstboten zu erwirken, da diese Kosten zusammen für die bis 16. Juni v. J. in J. verpflegten Kranken weniger betragen, als das 1½fache Krankengeld, bis zu dessen Höhe die Ortskrankenkasse erstattungspflichtig erscheint.

Der Gerichtshof hält aber auch das Kassenmitglied selbst in diesem Falle zur Anforderung der Reisekosten (Transportkosten) in die Anstalt J. für berechtigt, obwohl zwar eine andere ärztliche Hilfe, als die des Kassenarztes, resp. des von der Krankenkasse bestimmten städtischen Krankenhausarztes, aufgesucht wäre; denn es liegt hier offenbar ein „dringender Fall" im Sinne des § 6a Abs. 1 Ziff. 6 Kr.VG. und § 23 der Statuten der Ortskrankenkasse vor, insofern nach den Gutachten des Anstaltsarztes vom 10. April v. J. die sofortige Ueberführung der Kranken in die irrenärztliche Behandlung geboten war und nicht abgewartet werden dürfte, ob und bis die Ortskrankenkasse diese irrenärztliche Behandlung der Kranken zukommen ließ.

Digitized by Google

Witwe, wenn auch mit eigenem Haushalte, jedoch ohne Angehörige, fällt unter die zweite Alternative des § 7 Ziff. 1 Kr.VG.; maßgebender Gesundheitsstand für die Beurteilung der Zulässigkeit des Verdachts auf Simulation.

§ 7 Ziff. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 20. April 1897.)

In Uebereinstimmung mit § 7 Kr.VG. bestimmt der § 8 I des Kassenstatuts, daß der Vorstand an Stelle der sonstigen Krankenunterstützung freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auch für diejenigen Mitglieder, welche, wie die kinderlose Witwe H., eine eigene Haushaltung haben, unabhängig von ihrer Zustimmung dann gewähren kann, wenn a) die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen „in der Familie des Erkrankten" nicht genügt werden kann oder b) wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die Motive zu § 7 erläutern die erstere Voraussetzung mit dem Satze: „Es erscheint indessen billig, daß diese Art der Unterstützung (Krankenhaus-Verpflegung) solchen, welche Mitglieder einer Familie sind, gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden kann, wenn es nicht im Interesse der Heilung notwendig erscheint", setzen also für den Fall berechtigter Weigerung, ebenso wie die Textesworte, vor allem voraus, daß überhaupt eine weitere Person in der Familie oder im Haushalt vorhanden ist, welche die Pflege und Abwartung des Erkrankten besorgen könne. Unbestrittenermaßen befand sich aber bei der Klägerin niemand, welcher die angeblich arbeitsunfähige, an Lungenleiden Erkrankte hätte verpflegen können. Sie besaß nur ein einziges, ärmlich möblirtes Zimmer in Miete nebst einer leeren Küche und hatte noch eine Fabrikarbeiterin in Aftermiete, obwohl sie nur eine Schlafstelle besaß. Diese Arbeiterin, welche den Tag über selbst in der Fabrik abwesend war, kann also für die Pflege und Besorgung des Haushalts während der Krankheit der Klägerin nicht in Betracht kommen, und es muß daher mit dem Sachverständigen angenommen werden, daß die Anordnung der Krankenhauspflege im Interesse der Heilung gerechtfertigt war.

Der Kassenarzt und mit ihm der Kassenvorstand ist aber bei der Einweisung in das Krankenhaus auch noch von der weiteren Ansicht ausgegangen, daß die Klägerin als der Simulation verdächtig fortlaufend unter Beobachtung und Kontrolle

Digitized by Google

stehen müsse, um event. die Krankheit auf ihr Vorhandensein prüfen zu können. Daß der Kassenarzt dabei in gutem Glauben gehandelt hat, ergibt der objektive Befund der Anstaltsärzte während der achttägigen Beobachtung im Krankenhause, der durch das spätere Zeugnis des Anstaltsarztes „über Arbeitsunfähigkeit der Klägerin wegen Brustleidens" nicht widerlegt wird, da inzwischen das Leiden sich erst entwickelt haben kann. Aber selbst wenn sich die Aerzte damals über den Grad des Brustleidens der Klägerin getäuscht hätten, so war dieselbe doch verpflichtet, der Anordnung des Kassenarztes und Kassenvorstandes Folge zu leisten, da nur letzteren, nicht aber dem erkrankten Kassenmitgliede das Recht der Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Maßregel zusteht.

Infolge ihrer Weigerung ist die Klägerin für die Dauer dieser Weigerung der Ansprüche auf die statutenmäßige Krankenunterstützung verlustig gegangen.

Personen, welche zwar krank, jedoch noch nicht erwerbsunfähig sind, können durch Wechsel der Beschäftigung die Kassenmitgliedschaft wechseln und verlieren hiedurch, ohne Rücksicht auf den Beginn der Krankheit, alle Ansprüche an die frühere Kasse.*)

§ 19 Abs. 2, § 27, § 29 Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 22. September 1897.)

Beklagter ist durch seinen Eintritt in die Beschäftigung beim Baumeister G. zu D. Mitglied der Krankenkasse für die Innung geprüfter Baumeister daselbst geworden; letzteres würde auch nicht durch eine beim Eintritt in diese Beschäftigung bereits vorhanden gewesene Krankheit E.'s, sondern nur dann ausgeschlossen gewesen sein, wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt gewesen wäre, eine Voraussetzung, welche jedoch gegenwärtig nicht vorlag. Der Eintritt E.'s in die bezeichnete Beschäftigung und die damit verbundene Mitgliedschaft bei der letztgenannten Kasse hatte nun zur Folge, daß seine Beziehungen zur Ortskrankenkasse D., welcher er bis dahin noch als freiwilliges Mitglied angehörte, ohne weiteres erloschen. Der abweichenden Auffassung der 1. Instanz, wonach diese freiwillige Mitgliedschaft zunächst und insbesondere zur Zeit

*) Vergl. auch nächstfolgende Entscheidung und Anmerkung hiezu.

Digitized by Google

der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Wiedererkrankung E.'s beim Mangel ausdrücklicher oder stillschweigender Aufgabe der ersteren noch fortgedauert habe, konnte die dermalen entscheidende Behörde nicht beipflichten; die Vorschrift in § 27 Kr.VG. in Verbindung mit § 9 des Statuts der Ortskrankenkasse ist vielmehr dahin zu verstehen, daß eine freiwillige Mitgliedschaft nur dann und solange möglich ist, als nicht der Uebertritt in eine Beschäftigung erfolgt, vermöge deren die betr. Person Mitglied einer anderen Zwangskrankenkasse wird, mit diesem Uebertritt daher die freiwillige Mitgliedschaft bei der früheren Kasse ohne weiteres erlischt (vergl. auch die Bemerkungen von Schickers und von Wödtkes zu § 27 ihrer Ausgaben des Krankenversicherungsgesetzes). Hiernach war aber der Beklagte nicht berechtigt, bei seiner am . . . erfolgten Erkrankung — gleichviel ob es sich dabei um einen neuen Erkrankungsfall oder um eine Fortsetzung schon vorher bestandener Krankheit handelte — Unterstützungsansprüche gegen die Ortskrankenkasse D. zu erheben, er hatte solche vielmehr lediglich bei der Innungskrankenkasse, deren Mitglied er geworden war, geltend zu machen.

Durch Wechsel der Kassenmitgliedschaft entfallen — ohne Rücksicht auf den Beginn der Krankheit — alle Unterstützungsansprüche an die frühere Kasse.*)

§ 19 Abs. 2, § 29 Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. württemb. Verw.Ger.H. v. 17. März 1897.)

G. war vom April bis 10. August 1895 bei Maschinenfabrikant M. in Cannstatt in Arbeit gestanden und wegen dieser Beschäftigung Mit-

*) Der Beginn der Krankheit ist sohin von Belang für die Frage, ob eine Person gegenüber jener Kasse, welche nach deren letzten Beschäftigung, bzw. (bei freiwilligen Kassenmitgliedern) nach deren jüngster Beitrittserklärung in Frage steht, Unterstützungsansprüche überhaupt geltend machen kann — vergl. Bd. 12 S. 280 (§ 6a Ziff. 1 bezw. § 26a Ziff. 4 Kr.VG. betr.), ferner Bd. 13 S. 261, Bd. 14 S. 16 und oben S. 206 (§ 28 Kr.VG.) — sowie für die weitere Frage, von welchem Zeitpunkte ab die dreitägige Krankengeldkarenzzeit sich berechnet (vergl. oben S. 204 und unten S. 222). Desgleichen kann der Beginn der Krankheit belangreich sein für diejenigen Arbeitgeber, deren Ersatzpflicht nach § 50 Kr.VG. in Anspruch genommen wird. Endlich kann bei, durch Betriebsunfälle veranlaßten Erkrankungen, dem Beginne der Krankheit („Eintritt des Unfalls") Bedeutung beikommen für die Dauer der Unterstützungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften, sowie für die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Bezahlung des erhöhten Krankengeldes (vergl. z. B.

Digitized by Google

glied der gemeins. Ortskrankenkasse Cannstatt geworden: nach Austritt aus der Beschäftigung begab sich G. auf die Wanderschaft, kam am 26. August nach Nürnberg und fand daselbst in der Maschinenfabrik von P. wieder Beschäftigung. Nach zweitägigem Arbeiten am 3. und 4. September ging er in das städtische allgemeine Krankenhaus daselbst und wurde dort wegen lues secundaria bis zum 28. September, an welchem Tage er gebessert entlassen wurde, in Kur und Verpflegung genommen.

Da G. bei seiner Vernehmung angab, daß die Krankheit schon während seiner Mitgliedschaft zur Krankenkasse in Cannstatt bestanden habe, welche Angabe von dem Spitalarzt B. als der Wahrheit entsprechend bezeichnet wurde, wandte sich die Krankenhausverwaltung wegen der Bezahlung der Verpflegungskosten zunächst an die gemeinsame Ortskrankenkasse Cannstatt, sodann aber auch an die Gemeindekrankenkasse Nürnberg. Die Verwaltungen beider Kassen lehnten die angesonnene Bezahlung der Krankenhausverpflegungskosten ab, und zwar letztere deshalb, weil die Krankheit G.'s schon in Cannstatt während seiner krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung daselbst bestanden habe, erstere darum, weil G. schon am 10. August von der Kasse abgemeldet worden sei.

Der Armenpflegschaftsrat Nürnberg berichtete über den Fall an die kgl. bayer. Kreisregierung in Ansbach, worauf der Ersatz aus der Staatskasse zugebilligt wurde, soweit die Kosten nicht von der gemeinsamen Ortskrankenkasse Cannstatt, gegen welche der Ersatzanspruch weiter geltend zu machen wäre, gedeckt werden würde.

Nunmehr klagten der Stadtmagistrat, bezw. der Armenpflegschaftsrat Nürnberg bei den württemb. Behörden gegen die Ortskrankenkasse Cannstatt, wurden jedoch mit der Ersatzklage abgewiesen.

Indem die Klage auf den § 57 Abs. 2 Kr.VG. gestützt wird, wird geltend gemacht, daß die Hilfeleistung für den G. als in Erfüllung einer armenrechtlichen Fürsorgepflicht gewährt aufzufassen sei. Der Umstand, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz auf Bayern keine Anwendung findet, sondern im Verhältnis zu Bayern der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (vergl. auch § 2 der Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853) Platz greift, würde den Erstattungsanspruch, den die Klägerin gegen die beklagte Krankenkasse geltend macht, nicht ausschließen, da die Klägerin nicht einen ihr unmittelbar erwachsenen Anspruch gegen eine

---

§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 9 Unf.Vers.Ges. vom 6. Juli 1884). Wenn dagegen feststeht, daß eine bestimmte Person ihren Gesundheitsverhältniffen nach trotz bereits vorhandener Erkrankung mit versicherungsrechtlicher Wirkung noch in ein anderweites, eine Kassenzugehörigkeit zur Folge habendes Beschäftigungsverhältnis treten konnte und wirklich getreten ist, so haftet jene Krankenkasse, welcher die betr. Person jeweils zuletzt angehört, nach Maßgabe des Gesetzes und bezw. Statuts für alle Unterstützungen, welche nach dem Zeitpunkte der Erwerbung der Kassenmitgliedschaft notwendig werden und ist insbesondere ein Rückgriff auf diejenige Kasse ausgeschlossen, deren Mitglied die betr. Person zur Zeit des objektiven Beginns der Krankheit gewesen ist (vergl. § 26 Abs. 1 Kr.VG., Bd. 17 S. 32 mit Bd. 11 S. 45 ꝛc.)

A. d. H.

Digitized by Google

armenrechtlich verpflichtete öffentliche Kasse in Württemberg, sondern einen Rechtsanspruch, der nach ihrer Behauptung dem verpflegten G. selbst infolge seiner Kassenmitgliedschaft gegen die Krankenkasse zustand, verfolgt; vergl. die Entsch. d. bayer. Verw.-Ger.H. vom 4. Mai 1891 bei Reger, Bd. 12 S. 162 und Scharpff, Armenrecht S. 24.

Die Abweisung des von der Stadtgemeinde Nürnberg erhobenen Erstattungsanspruchs ist aber gleichwohl begründet, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob der Beweis dafür erbracht ist, daß G. schon während seines Aufenthalts in Cannstatt in einem ärztliche Hilfeleistung erfordernden Grade erkrankt war.

Die Frage, ob dem G. selbst ein Unterstützungsanspruch an die gemeinsame Ortskrankenkasse für den Oberamtsbezirk Cannstatt für die Zeit vom 4. bis 28. September 1895 zugestanden hat, entscheidet sich nach den mit dem Kr.VG. in Uebereinstimmung stehenden Vorschriften des Statuts der Krankenkasse. Wie § 11 des Statuts ausdrücklich besagt, gewährt die Kasse die Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13—18 ihren Mitgliedern. Nach § 8 Ziff. 3 des Statuts scheiden die Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 zufolge ihrer Beschäftigung innerhalb des Kassenbezirks angehören, aus der Kasse aus durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung, sofern nicht die dem § 27 Kr.VG. entsprechenden Bestimmungen des § 9 des Statuts Platz greifen, was von der Klägerin nicht behauptet wird.

Ebensowenig greift die Bestimmung des § 54a Kr.VG. (§§ 7b und 36 des Statuts) Platz. Erwerbsunfähig ist G., als er am 10. August 1895 in Uebereinstimmung mit der Abmeldung bei der Kasse aus der Beschäftigung bei dem Maschinenfabrikanten M. in Cannstatt austrat, nicht gewesen, und daß er etwa bereits bei seinem Austritt Krankenunterstützung von ihr bezogen oder in Anspruch genommen hätte, ist von der Klägerin nicht behauptet; es handelt sich also nicht darum, daß etwa seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse in Cannstatt wegen des Bezugs von Krankenunterstützung fortgedauert hätte.

War aber G. nicht mehr Mitglied der beklagten Krankenkasse und stand ihm als solchem kein Unterstützungsanspruch an sie zu, so könnte es sich nur noch fragen, ob ihm nach § 23 des Statuts (§ 28 Kr.VG.) der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse zugestanden habe. Allein die Klägerin hat selbst erklärt, daß sie auf diese Gesetzesbestimmung einen Anspruch nicht stützen wolle, und es ist auch nicht

Digitized by Google

ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung zutreffen würden. Daraus allein aber, daß die Krankheit, zu deren Heilung G. am 4. September 1895 in das Krankenhaus in Nürnberg aufgenommen worden ist, schon vor seinem Ausscheiden aus der beklagten Kasse, wie die Klägerin behauptet, bestanden habe, kann ein Anspruch, der dem G. (und zwar ohne Beschränkung auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse) erhalten geblieben und auf die Klägerin übergangen wäre, nicht abgeleitet werden.*) Die von den Ortskrankenkassen handelnden Bestimmungen des Kr.VG. in der Fassung der Novelle, und insbesondere die in dem § 20 enthaltenen Bestimmungen geben hierfür keinen Anhalt.

Uebrigens geht die Klägerin selbst davon aus, daß G. dadurch, daß er am 3. September bei dem Maschinenfabrikanten P. in die Beschäftigung trat, in der er noch am 4. September arbeitete, Mitglied der Gemeindekrankenversicherung in Nürnberg geworden sei. Ist G. in dieser Weise Mitglied der eine Gemeindeeinrichtung der Stadt Nürnberg bildenden Krankenversicherung geworden, so hatte er einen Unterstützungsanspruch gegen diese und war das Eintreten der Armenfürsorge des städtischen Armenpflegschaftsrats nicht veranlaßt. Entsch. d. BA. f. Heimatw. vom 10. November 1888, hier Bd. 9 S. 427.**)

Damit entfällt eine weitere Voraussetzung für einen auf den § 57 Abs. 2 Kr.VG. zu stützenden Erstattungsanspruch.

Die Karenzzeit für die, die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkassen übersteigenden Mehrleistungen darf weder für Pflicht-, noch für freiwillige Kassenmitglieder mehr als sechs Monate betragen.

§ 26 Abs. 3, § 26a Abs. 2 Ziff. 4 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 22. September 1897.)

Nach dem Abs. 1 des § 26 Kr.VG. haben die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder den Anspruch auf die gesetzlichen Min-

---

*) Vergl. auch vorhergehende Entscheidung, ferner Bd. 11 S. 45 und Bd. 17 S. 32.

**) Wenn Krankenhauspflege erforderlich ist, diese aber von der betr. Versicherungseinrichtung nicht gewährt wird, ist — wie dies auch in der oben allegierten Entsch. des BAmts f. Heimw. anerkannt ist — allerdings armenpflegliches Eingreifen unvermeidlich und steht alsdann auch der Armenpflege Ersatzanspruch nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 u. 5 Kr.VG. zu; vergl. noch Bd. 11 S. 153, 13 S. 150, 272, 386, 14 S. 151. A. d. H.

Digitized by Google

destleistungen der Kasse sofort von der Mitgliedschaft an. Bei der Vorschrift des früheren Absatzes 2, jetzigen Absatzes 3, ist daher klar, daß den versicherungspflichtigen Mitgliedern gegenüber diese Karenzzeit nur für die etwaigen Mehrleistungen der Kasse zulässig, unter den „Unterstützungen" also nur die die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigenden Leistungen zu versehen sind (vergl. Entscheidungen des Ob.Verw.Ger. Bd. 14 S. 350 und Bd. 22 S. 359 — hier Bd. 7 S. 396 und Bd. 12 S. 281). In den Motiven zum Gesetz S. 38 ist denn auch beim § 22 des Entwurfs, jetzigen § 26 Kr.VG. direkt gesagt: „Nur für den die Mindestleistung übersteigenden Teil der Unterstützung soll es gestattet sein, durch das Kassenstatut eine Karenzzeit festzustellen."

Wenn es sodann im Abs. 3 des § 26 weiter heißt: „Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten — früher von sechs Wochen — nicht übersteigen," so ergibt sich, daß den versicherungspflichtigen Mitgliedern die Mehrleistungen nicht länger als sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft vorenthalten werden dürfen. Hiermit stimmt, daß die Verlängerung der Karenzzeit von sechs Wochen auf sechs Monate erfolgt ist, weil es sich nur darum handeln könne, die Karenzzeit für Mehrleistungen zu verlängern und durch eine derartige Verlängerung der Karenzzeit erreicht werden könne, daß diese Mehrleistungen überhaupt in das Kassenstatut aufgenommen werden (Verhandlungen des Reichstags, 126. Sitzung vom 25. November 1891 S. 3054).

Für die freiwilligen Kassenmitglieder kann nach dem § 26a Abs. 2 Ziff. 4 Kr.VG. durch das Kassenstatut bestimmt werden, daß sie erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten. Darüber, ob bei den Mehrleistungen der Kasse noch eine längere Karenzzeit für sie gesetzt werden darf, enthält das Gesetz keine besondere Vorschrift. Es muß aber angenommen werden, daß diejenige im § 26 Abs. 3 über die Zulässigkeit einer den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigenden Karenzzeit bei den Mehrleistungen für die freiwilligen Mitglieder mitgilt. Wäre dies nicht der Fall, so würde für die freiwilligen Kassenmitglieder eine längere Karenzzeit, als durch den § 26a Abs. 2 Ziff. 4 zugelassen ist, auch bei den Mehrleistungen nicht statthaft, die freiwilligen Mitglieder insoweit also besser gestellt sein, als die versicherungspflichtigen, was nicht anzunehmen ist. Nach seinem Wortlaut bezieht sich auch der Abs. 3 des § 26 auf die sämtlichen Kassenmitglieder. Daß durch die Novelle vom 10. April 1892 im

Digitized by Google

Abs. 1 des § 26 der Deutlichkeit halber das Wort „versicherungspflichtige" zwischen „sämtliche" und „Kassenmitglieder" eingeschoben worden ist, hat in der bisherigen Mitgeltung des Absatzes 3 für die freiwilligen Kassenmitglieder nichts ändern sollen und nichts geändert.

Die Rechtslage ist somit die, daß der Bezug der gesetzlichen Mindestleistungen durch das Kassenstatut für die versicherungspflichtigen Mitglieder an keine Karenzzeit, für die freiwilligen Mitglieder an eine solche bis zu höchstens sechs Wochen gebunden werden darf, daß aber bei den Mehrleistungen der Kasse beide Klassen von Mitgliedern sich in der Art gleichstehen, daß dabei für sie gleichmäßig eine statutarische Karenzzeit bis zu sechs Monaten, jedoch nicht hierüber hinaus möglich ist.

Hiernach verstößt der Nachtrag zu den §§ 13 Nr. 20 Abs. 1 des Statuts der Klägerin, da dadurch eine Karenzzeit von mehr als sechs Monaten bei den Mehrleistungen eingeführt werden soll, gegen das Gesetz sowohl, soweit es sich um die versicherungspflichtigen Mitglieder handelt, als, falls der Nachtrag sich auf die freiwilligen Mitglieder mitbezieht, auch bezüglich dieser. Er ist daher mit Recht nicht genehmigt worden. Im übrigen findet die Ansicht der Klägerin in der Literatur nirgends eine Stütze, namentlich auch nicht in dem v. Woedtke'schen Kommentar zum Kr.VG. (5. Aufl., S. 244 Anm. 11, auch v. Schicker, 2. Aufl., S. 147 Anm. 22).

Auch besoldete Kassenbeamte (Rendanten rc.) können Vorstandsmitglieder sein.

§ 34a Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 22. September 1897.)

Die Stellung des Rendanten einer Ortskrankenkasse und seine Obliegenheiten sind ihrem Wesen nach nicht derartig, daß der Rendant nicht Mitglied des Vorstandes sein könnte. Um ihn von der Mitgliedschaft auszuschließen, auch wenn er sonst den Erfordernissen für diese Mitgliedschaft genügt, bedarf es daher einer besonderen gesetzlichen Vorschrift. Das ist offenbar auch der Standpunkt des Beklagten. Eine solche Vorschrift kann aber nicht in der Bestimmung des § 34a Abs. 1 Kr.VG. gefunden werden. Mit Recht hat schon der Kläger bemerkt, daß dadurch dem Wortlaute nach nichts weiter als eine Besoldung der Vorstandsmitglieder für

Digitized by Google

die Besorgung der Vorstandsgeschäfte als solche ausgeschlossen wird. Dem steht auch nicht entgegen, daß bei der Beratung des § 34a Abs. 1, der in dem Entwurfe zu der Novelle vom 10. April 1892 noch nicht enthalten war, sondern erst bei dessen zweiter Lesung in der mit der Vorberatung des Entwurfs betrauten Kommission des Reichstags eingefügt worden ist, ein Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt hat, der Abs. 1 sei als eine Verbesserung des Gesetzes anzusehen, er verhindere die Uebernahme des Vorstandsamtes durch besoldete Beamte, deren Einfluß jetzt schon oft ein unerwünscht großer sei (Bericht der XII. Kommis. des Reichst., 8. Legislaturper., I. Ses. 1890/91, dritter Anlageband S. 2360). Dieser Aeußerung ist zwar weder sofort, noch im Laufe der späteren Beratung des Entwurfs widersprochen worden. Ihre Tragweite ist jedoch eine so unsichere, daß auf sie gegenüber dem klaren und bestimmten Wortlaute des Gesetzes selbst kein entscheidendes Gewicht gelegt werden kann. Es darf dies umsoweniger geschehen, als der § 34a Abs. 1 sein Vorbild im § 25 UVG. vom 6. Juli 1884 hat, dem vorher schon der § 30 LUVG. vom 5. Mai 1886, der § 31 SUVG. vom 13. Juli 1887 und der § 58 J. u. AVGesetzes vom 22. Juni 1889 nachgebildet worden waren. Der § 25 UVG. aber macht es nicht unzulässig, daß der besoldete Geschäftsführer der Genossenschaft zugleich Mitglied des Vorstandes derselben ist (Urteil des Reichsger. vom 2. November 1888; Reger, Entscheidungen Bd. 10 S. 431).

Die thatsächlich erfolgte Anmeldung ist auch dann rechtlich gültig, wenn der Anmeldende hiebei nicht die Absicht der Bethätigung der Meldepflicht gehabt hat.

§ 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 22. September 1897.)

Durch die Aussage der O. war erwiesen, daß die Genannte am 16. Juni 1895 bei dem Kläger in eine Beschäftigung getreten ist, welche nach § 1 Kr.VG. den Versicherungszwang und damit die Verpflichtung des Klägers zur Anmeldung nach § 49 des Gesetzes begründete. Wäre diese Verpflichtung vom Kläger nicht erfüllt worden, so wäre nach § 50 des Gesetzes der Anspruch der Ortskrankenkasse zu D. auf Ersatz der Aufwendungen, welche sie aus Anlaß der Erkrankung der B. auf Grund ihrer Statuten zu machen gehabt, gegenüber dem Kläger im vollen Umfange begründet, da die diesem obliegende Regreßpflicht durch die am 10. Februar 1896, also nach der Erkrankung der B., welche

Digitized by Google

mindestens schon am 30. Januar 1896 eingetreten war, vom Kläger bewirkte zweite Anmeldung, falls die erste, unterm 18. Juni 1895 erfolgte Anmeldung nicht ausreichend gewesen wäre, nicht mehr beseitigt oder beschränkt werden konnte. (Vergl. Woedtke, Kr.VG. 4. Aufl. S. 319 Anm. 6.)

Kläger behauptet nun, seiner Anmeldepflicht bereits durch erstmalige Meldung vom 18. Juni 1895 genügt zu haben, während die Beklagte der Ansicht ist, daß unter Berücksichtigung der im Thatbestande der erstinstanzlichen Entscheidung dargelegten sonstigen Vorgänge in dieser Anmeldung eine Anmeldung zur Krankenversicherung nicht erblickt und sie daher auch nicht als eine der Vorschrift in § 49 des Gesetzes entsprechende Anmeldung angesehen werde könne.

Die erste Instanz ist der Auffassung der Beklagten beigetreten und hat demgemäß die vorliegende Klage abgewiesen.

Das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung nicht für zutreffend erachten können.

Das Recht ist die Ordnung der äußeren Beziehungen unter den Menschen, nicht ihrer Gesinnung. Innere Vorgänge entziehen sich der rechtlichen Beurteilung, so lange der Rechtsordnung äußerlich entsprochen wird. Wenn daher das Gesetz eine positive Handlung vorschreibt, so verlangt es nur ein entsprechendes äußeres Verhalten. Liegt dieses vor, so ist es vor dem Gesetze gleich, ob der Betrffende auch wirklich gesetzmäßig handeln wollte oder nicht. Hiernach kann es im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, ob durch die erste Anmeldung des Klägers vom 18. Juni 1895 der Vorschrift in § 49 des Krankenversicherungsgesetzes objektiv genügt worden ist. Dies ist aber geschehen.

Der Kläger hat sich zu dieser Anmeldung des bei der D. Ortskrankenkasse eingeführten Formulares bedient, welches den Vordruck enthält:

Anmeldung

a) zur Krankenversicherung
b) zur Invaliditäts- und Altersversicherung

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

Er hat beides undurchstrichen stehen lassen und in dem Formulare unter Bezeichnung des Standes oder Gewerbes des Arbeitgebers mit „Hotel" und richtiger Angabe seines Wohnungs- und Betriebsortes zwei Personen, eine Auguste S. als Kochmamsell, und die D. B. als Stütze aufgeführt (nicht, wie von seiten der Beklagten mehrfach behauptet worden ist, als „Stütze der Hausfrau"). Diese Thatsachen lassen, wie in

Digitized by Google

der erstinstanzlichen Entscheidung richtig hervorgehoben worden ist, nur die Folgerung zu, daß Kläger nicht bloß die S. sondern auch die B. als im Hotelbetriebe beschäftigt sowohl zur Krankenversicherung, wie zur Invaliditäts- und Altersversicherung angemeldet hat. Gingen dem Vorstande der Krankenkasse hiergegen bezüglich der an zweiter Stelle aufgeführten O. B. Zweifel bei, so war es seine Sache, diese Zweifel durch geeignete Erörterungen aufzuklären. Der Kläger hatte mit jener Anmeldung, da sie klar und deutlich genug war, der Vorschrift des Gesetzes thatsächlich genügt. Hieran konnten auch die sonstigen Vorgänge vor und nach der Anmeldung nichts ändern: weder die dem Kläger früher von dem Kassierer der Krankenkasse erteilte Auskunft, daß „Stützen der Hausfrau" nicht versicherungspflichtig seien, noch der Umstand, daß der Kläger es bei der Nichtaufnahme der B. in die Ortskrankenkasse zunächst hat bewenden lassen und die B. erst später unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Beschäftigung in der Küche nochmals angemeldet und hierbei bemerkt hat, „zur Invaliditäts- und Altersversicherung bereits gemeldet". Denn selbst wenn aus dem Inhalte dieser zweiten Anmeldung zu folgern wäre, daß dem Kläger bei der ersten Anmeldung bezüglich der O. B. lediglich die Absicht der Anmeldung zur Invaliditäts- und Altersversicherung vorgeschwebt habe, so wäre doch eine solche Absicht bei dieser Anmeldung nicht zum Ausdrucke gelangt. Nach alledem hatte der Kläger mit der ersten Anmeldung das Gesetz objektiv erfüllt. Dadurch aber war er ungeachtet seines keineswegs einwandfreien, späteren Verhaltens geschützt gegen den Rechtsnachteil, mit welchem nach § 50 Kr.VG. die Nichterfüllung der Anmeldepflicht bedroht ist.

Berechnung der Verjährungsfrist für Unterstützungsansprüche.

§ 56 Abs. 1 Kr.VG.

Die oben — S. 46 — mitgeteilte Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Ger. ist in der Sammlung dieses Gerichtshofes unter dem Datum: „3. Mai 1897" abgedruckt.

In Bayern sind die Kosten für sog. Zwangsheilungen nicht als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, sondern als armenpflegl icher Aufwand zu erachten; derartige Aufwendungen der Armenverbände sind sohin gegenüber den Krankenkassen erstattungsfähig.

§ 57 Abs. 1 u. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 8. November 1897.)

Der Ersatzanspruch des Armenpflegschaftsrates Nürnberg

Digitized by Google

gegen die Ortskrankenkasse für die polygraphischen Gewerbe daselbst, welcher die B. zur Zeit ihrer Erkrankung unbestritten als Mitglied angehörte, stützt sich auf § 57 Abs. 2 Kr.VG.

Im Vordergrunde steht demnach hier die Frage, ob die Aufnahme und Verpflegung der B. im Krankenhause zu Nürnberg auf Grund armengesetzlicher Verpflichtung erfolgt ist.

K. B. wurde nicht auf ihr Ansuchen oder seitens der Ortskrankenkasse in das städtische Krankenhaus zu Nürnberg verbracht, ihre Aufnahme durch die Krankenhausverwaltung erfolgte auf Grund polizeilicher Einweisung, da die B. mit einer syphilitischen Krankheit behaftet war.

Richtig ist, daß in den Entscheidungen des kgl. preuß. Ob.Verw.Gerichts vom 25. Oktober 1886 und 10. Juni 1895 (Reger Bd. 7 S. 404 und Arbeiterversorgung Bd. 12 S. 552), mit welchen die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen — vergl. Wohlers-Krech, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870, 7. Aufl. S. 78 — übereinstimmt, ausgesprochen wurde, daß die Kosten der Heilung von Personen, welche auf Veranlassung der Polizei wegen Syphilis einer Krankenanstalt überwiesen werden, sich als „sächliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung" darstellen, da die Vermutung dafür spreche, daß in Fällen dieser Art das Einschreiten nicht zum Zwecke der Fürsorge für die erkrankte Person, sondern aus sanitätspolizeilichen Gründen zur Verhütung weiterer Verbreitung der Syphilis erfolgt sei, mithin Personen, welche Krankenanstalten zur Zwangsheilung zugewiesen werden, nicht als hilfsbedürftig im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu erachten seien und demnach die Deckung der desfallsigen Kosten den Armenverbänden nicht zufalle.

Nach dem Stande der preußischen Landesgesetzgebung wird diese Rechtsauffassung begründet sein.

In Bayern kann jedoch dieser Rechtsstandpunkt nicht Platz greifen.

Gemäß Art. 10 und 12 des bayer. Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 obliegt den Gemeinden die Pflicht, jede in der Gemeinde beheimatete oder sich aufhaltende Person zu unterstützen, wenn sie hilfsbedürftig geworden ist.

Eine Ausnahmebestimmung besteht in Bayern auch nicht für den Fall, daß die Unterbringung einer geschlechtskranken Person in einem Krankenhause auf polizeiliche Anordnung erfolgt.

Digitized by Google

Wohl ist bei Krankheiten dieser Art mit Rücksicht auf die mit derselben verbundene Ansteckungsgefahr den Polizeibehörden gegenüber gewissen Personenkategorien, wozu auch Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter gehören, gemäß Art. 66 Abs. 2 PStr.GB. und § 20 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 — Reg.Bl. S. 33 — die Befugnis eingeräumt, aus eigener Initiative wegen Absonderung und Heilung solcher Kranken die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (Vergl. auch Art. 80 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 PStr.GB.)

Allein durch die Anordnung solcher Maßnahmen ist die Krankenhilfepflicht der örtlichen Armenpflege nicht aufgehoben.

Die polizeiliche Einweisung der K. B. in das Krankenhaus erfolgte zum Zwecke der Absonderung und Heilung, mithin, wenn auch mit Rücksicht auf das Gemeinwohl, so doch ebenso im Interesse der Erkrankten selbst.

Die Kur und Verpflegung der K. B. in einem Krankenhause war eine zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit derselben notwendige Maßnahme; wegen Mittellosigkeit konnte sie sich aus eigenen Kräften die nötige Krankenhilfe nicht verschaffen, und infolge ihrer zwangsweisen Einschaffung war sie in ihrer Erwerbsfähigkeit thatsächlich gestört, sohin hilfsbedürftig im Sinne der Art. 3 und 4 des Armengesetzes geworden.

Hienach waren die Voraussetzungen gegeben, unter welchen die Aufenthaltsgemeinde Nürnberg gemäß Art. 12 Ziff. 2 des Armengesetzes Krankenunterstützung zu gewähren verpflichtet war.

Diese Unterstützung war demnach eine armengesetzliche, durch das polizeiliche Einschreiten unberührte Verpflichtung der Stadtgemeinde Nürnberg, und von diesem Gesichtspunkte, nicht auf Grund des Art. 95 der erwähnten Gemeindeordnung, hatte dieselbe für die Kosten der polizeilicherseits veranlaßten Heilungsmaßregeln vorläufig aufzukommen. (Vergl. Sammlg. von Entscheidungen des k. Verw.Ger.H. Bd. 13 S. 560, Bd. 14 S. 322; Körbling, Handbuch der öffentl. Armenpflege, S. 109; Blätter für administrative Praxis, Bd. 25 S. 268; Bayer. Gemeindezeitung, Jahrg. 1893 S. 701.)

Die in der Beschwerde in Bezug genommenen Entscheidungen, welche in Reger-Henles Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes Anm. 2 zu § 57, 6. Aufl. S. 180 angeführt sind, können für die gegenteilige Anschauung der Ortskrankenkasse nicht verwertet werden, da dieselben lediglich rein polizeiliche Aufwendungen, wie für Absonderung eines Geschlechtskranken, Bewachung eines sicherheitsgefährlichen Irren u. dergl. zum Gegenstande

Digitized by Google

haben, während es sich hier um Aufwendungen für Absonderung und Heilung einer hilfsbedürftigen Person handelt.

Hat aber, wie gezeigt, die Stadtgemeinde Nürnberg eine armengesetzlichen Obliegenheit erfüllt, so war sie, eintretend in den der K. B. gegen die Ortskrankenkasse zustehenden Unterstützungsanspruch, berechtigt, von dieser Kasse Ersatz nach § 57 Abs. 2 und 5 Kr.VG., und zwar, da dieselbe in den Statuten von der in § 26a Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, das anderthalbfache Krankengeld zu verlangen.

Keine Inanspruchnahme des Sterbegeldes für die dem Armenverbande durch Krankenhauspflege erwachsenen, durch das anderthalbfache Krankengeld nicht vollständig gedeckten Aufwendungen.

§ 57 Abs. 2 u. 5 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 18. September 1897.)

. . Es handelt sich nur noch darum, ob wegen des nicht gedeckten Teils der Kosten für die Verpflegung des M. im Bürgerhospital zu F. der Rest des Sterbegeldes, der nicht zur Deckung der Beerdigungskosten verwendet worden ist, in Anspruch genommen werden kann. Letzteres ist zu verneinen. Es würde allein dann geschehen können, wenn der Anspruch des Kassenmitgliedes auf Krankengeld, sowie auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel und der Anspruch auf Sterbegeld bloß Teile eines einheitlichen Anspruchs wären. Das ist aber nicht der Fall. Denn jener Anspruch wird durch die Krankheit begründet und ist für einen gewissen Zeitraum zu erfüllen, dieser entsteht erst mit dem Todesfall, und von einem Zeitraum kann bei ihm nicht die Rede sein. Wie ferner die Beklagte zutreffend hervorgehoben hat, ist der Zweck des Sterbegeldes ein durchaus anderer als der des Krankengeldes, nämlich der, zur Deckung der Kosten des Begräbnisses zu dienen und, soweit es hierzu nicht erforderlich, eine Unterstützung für die Hinterbliebenen zu sein.*)

Könnte ein Armenverband sich wegen des durch das Krankengeld und das Pauschquantum des § 57 Abs. 5 Kr.VG. in der Regel nicht vollständig bewirkten Ersatzes der Verpflegungskosten an den

*) Die beklagte Kasse hatte jenen Teil des (60 M. betragenden) Sterbegelds, welcher für die Deckung der Beerdigungskosten nicht erforderlich war, an die Ehefrau des Verstorbenen hinausbezahlt.

Digitized by Google

zur Beerdigung nicht verbrauchten Teil des Sterbegeldes halten, so würde nicht nur das Maß des Ersatzes der Verpflegungskosten durch den zufälligen Umstand beeinflußt werden, ob der Verpflegung der Tod gefolgt ist oder nicht, sondern auch das Sterbegeld in beträchtlichem Umfange seiner Bestimmung entzogen werden.

In Uebereinstimmung mit v. Schicker, Kr.VG. 2. Aufl., Anm. 13 zu § 57 S. 285, der ausführt, die Unterstützung, welche von der Krankenkasse beansprucht werden könne, müsse, um auf den Armenverband überzugehen, den gleichen Gegenstand betreffen, ist daher anzunehmen, daß der Armenverband, auf den der Unterstützungsanspruch nach § 57 Abs. 2 Kr.VG. übergegangen ist, doch nicht berechtigt ist, den Ersatz von Verpflegungskosten aus dem Sterbegeld zu verlangen.

Vorenthalten von Kassenbeiträgen; Unzulässigkeit des Einwandes eines Arbeitgebers, er habe sich beim Mangel eigener Mittel nur den an die Arbeiter auszuzahlenden Lohnbetrag, nicht auch die Mittel für die der Krankenkasse zukommenden Beiträge leihen können.

§ 82b Kr.VG.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 17. Juni 1897.)

Nach der Feststellung der Urteilsgründe hat der Angeklagte in den Jahren 1895 und 1896 versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt und bei der wöchentlichen Lohnzahlung ihnen die Beiträge zur Krankenversicherung abgezogen, aber die einbehaltenen Beiträge, nachdem zunächst Mahnung und Pfändung erfolglos geblieben waren, erst nach der Zustellung der Anklage an die Ortskrankenkasse bezahlt. Zu seiner Rechtfertigung hat er vorgebracht, er habe zur Zeit der Lohnzahlung keine Barmittel besessen und sich die Gelder zur Bezahlung der Handwerker erst geliehen, d. h. er habe sich nicht mehr als den Betrag leihen können, den er den Arbeitern nach Abzug der Krankenkassenbeiträge zu zahlen hatte. — Verwerfung der Revision des Angeklagten; Gründe:

Die Begründung des angefochtenen Urteiles ist allerdings insofern nur für einen geringen Teil der vorenthaltenen Lohnbeträge zutreffend, als dort auch der § 53 Abs. 3 herangezogen wird. Denn insoweit zu der Zeit, wo der Angeklagte die Lohnabzüge machte, seine Zahlungsunfähigkeit noch nicht durch Pfändung festgestellt war, konnte von einer Verpflichtung des Angeklagten zur sofortigen Ablieferung nach Maßgabe des § 53 Abs. 3 nicht die Rede sein. Aber diese Heranziehung eines nicht durchweg zutreffenden rechtlichen Gesichtspunktes konnte nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles nötigen, weil die sonstige Begründung

Digitized by Google

ausreicht, seine Entscheidung bezüglich der vorher vorenthaltenen Beträge zu tragen.

Der § 53 Abs. 1 Kr.VG. gibt, als Ausnahme von der Regel des § 115 Gew.Ordn., den Arbeitgebern das Recht, die von ihren versicherungspflichtigen Arbeitern geschuldeten Kassenbeiträge einzubehalten. Das Gesetz hat sich aber nicht darauf beschränkt, die Arbeitgeber in Höhe dieser Beiträge von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Arbeitern zu befreien und sie dafür der Kasse zahlungspflichtig zu machen. Es hat vielmehr in folgerichtiger Durchführung des Gedankens, daß die Arbeiter die Beitragspflichtigen sind und die Arbeitgeber nur die Zahlung der Beiträge zu vermitteln haben, durch § 82b eine erhöhte Sicherheit dafür schaffen wollen, daß das, was den Arbeitern abgezogen wird, auch wirklich der Kasse zu gute kommt. Den Arbeitgebern ist das Recht des Abzuges, nach dem zutreffenden Ausdrucke des Bundesratsvertreters in den Reichstagsverhandlungen, die zur Annahme des § 82b führten (Sten. Ber. des Reichst. S. 3242 und S. 4831), nur unter der Voraussetzung gegeben, daß sie den einbehaltenen Betrag an die Kasse abführen, und die Arbeiter lassen den Abzug nur zu in der begründeten Erwartung, daß ihre Beiträge der Kasse zufließen; die ersteren sind also zwar von einem Teile ihrer Verpflichtung gegenüber den Arbeitern befreit, aber nur unter gleichzeitiger Uebernahme einer durch die Strafandrohung des § 82b verstärkten Verpflichtung gegen die Krankenkasse. Die Arbeitgeber sind dadurch gehindert, die Pflicht zur Lohnzahlung zu erfüllen, ohne gleichzeitig die Pflicht zur Abführung der Abzüge an die Kasse zu übernehmen. Ein Arbeitgeber kann darum nicht geltend machen, er habe weitere Barmittel, als die zur Lohnzahlung erforderlichen, nicht auftreiben können. Die Sache liegt für ihn vielmehr so, daß er von seinen Barmitteln den Arbeitern nur so viel auszahlen darf, daß der dem bezahlten Lohne entsprechende Kassenbeitrag in seinen Händen bleibt. Dadurch erhalten die Krankenkassen die wünschenswerte und durch § 82b angestrebte Sicherheit für den Eingang der Beiträge; denn der Arbeitgeber setzt sich im Falle einer nur teilweisen Lohnzahlung an die Arbeiter der Gefahr einer Arbeitseinstellung aus. Auf der anderen Seite liegt darin eine Härte für die Arbeitgeber nicht, denn diese sind dadurch nicht schlechter gestellt, als sie es waren, bevor ihnen der im § 53 zugelassene Abzug gestattet war. In dem vom Angeklagten behaupteten Falle wäre er vor Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes

Digitized by Google

ebenfalls zur vollständigen Auszahlung des Arbeitslohnes außer stande gewesen. Das Reichsgericht ist darum schon in wiederholten Urteilen (hier Bd. 14 S. 269 u. S. 382; vergl. dazu Bd. 16 S. 283 u. Bd. 17 S. 55) der jetzt von der Revision wieder aufgenommenen Ansicht entgegengetreten, daß ein Vorenthalten der abgezogenen Beiträge im Sinne des § 82b dann nicht vorliege, wenn der Arbeitgeber nicht mehr Barmittel besessen habe, als an Arbeitslohn abzüglich der Krankenkassenbeiträge von ihm geschuldet wurde. Der Vorderrichter hat demnach mit Recht angenommen, daß der Angeklagte, indem er seine gesamten Barmittel zur Auszahlung der Arbeiter verwendete und sich damit bewußt unfähig machte, die Abzüge an die Krankenkasse abzuliefern, sie dieser vorenthalten hat. Auch die weitere Feststellung, daß er dabei in der Absicht gehandelt habe, sich den Vorteil zu verschaffen, den Arbeitern Lohnabzüge zu machen, ohne die Mittel für die Zahlung an die Krankenkasse aufzubringen, und durch diese Vorenthaltung die letztere zu schädigen, ist unbedenklich, da nach der bereits angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichtes der Ausdruck „Absicht" nicht in dem Sinne von „Endzweck" auszulegen ist, vielmehr das Bewußtsein von dem eintretenden Erfolge zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes genügt.

c) Zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 nebst Ausdehnungsgesetz vom 25. Mai 1885 und Beamtenfürsorgegesetz vom 5. März 1885.

Keine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Ersatze des von der Krankenkasse an den Verletzten ausbezahlten erhöhten Krankengeldes, falls ein Betriebsunfall nicht vorliegt.

§ 5 Abs. 9 UVG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 28. Februar 1898.)

Nach § 5 Abs. 9 UVG. vom 6. Juli 1884 hat der gegen Krankheit versicherte Verletzte außer dem in § 5 Abs. II Ziff. 1 und 2 l. c. bemessenen Schadensersatzanspruche noch gesetzlichen Anspruch auf Erhöhung des Krankengeldes in dem dort bezeichneten Umfange vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles.

Der Mehrbetrag des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes sich berechnenden Krankengeldes ist der beteiligten Krankenkasse von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung Reichsversicherungs-

Digitized by Google

amtes vom 30. September 1885 (Amtl. Nachr. d. RVers.Amts I S. 283, auch Piloty, Arbeiter-Vers.Ges. Bd. II S. 465) ist der im § 5 Abs. 9 l. c. vorgesehene Mehrbetrag von Krankengeld von der Krankenkasse nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist (§§ 1 und 2 UVG.). Nach § 6 dieser Bekanntmachung hat, wenn Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Abs. 9 l. c. vorgesehenen Mehrbetrag bestehen, die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen.

Können hiedurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde, sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Abs. 11 l. c.) über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen; Bescheid des RVers.A. Nr. 105; hier Bd. 6 S. 435.

Die Krankenkassen haben also selbständig zu prüfen, ob im Einzelfalle ein Anlaß zu der im Unfallversicherungsgesetze vorgesehenen Mehrleistung an Krankengeld vorliegt, sie sind hiebei nicht auf die in § 6 a. O. angedeuteten Erhebungen beschränkt, sie dürfen sich vielmehr auf jede sonst geeignete Weise Gewißheit verschaffen, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß eine Verpflichtung der Betriebsunternehmer, den Krankenkassen über Unfälle ihrer Mitglieder, welche diese beim Betriebe erleiden, Anzeige zu erstatten, nach dem Gesetze nicht besteht (Handb. der Unfallvers., II. Aufl. S. 172 Nr. 52).

Im untergebenen Falle hat nun die Ortskrankenkasse Sch. nach Lage der Sache von weiteren Erhebungen Umgang genommen und auf Mitteilung der Unfallanzeige durch den Stadtmagistrat Sch. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des in § 5 Abs. 9 l. c. vorgesehenen Mehrbetrags an Krankengeld als gegeben erachtet.

Es fragt sich nun, ob die Annahme der Ortskrankenkasse, daß die Erkrankung des K. R. die Folge eines Betriebsunfalles war, richtig ist.

Die Würdigung der der Erkrankung des ꝛc. R. vorangehenden thatsächlichen Verhältnisse, welche vom Verwaltungsrichter selbständig zu erfolgen hat (vergl. hier Bd. 18 S. 192), führte, und zwar in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen

Digitized by Google

der Organe des Unfallversicherungsgesetzes, zu dem Ergebnisse, daß die Erkrankung des K. R. nicht die Folge eines Betriebsunfalles war.

Bei dieser Annahme kann eine Verpflichtung des Betriebsunternehmers G. Kn. zur Erstattung des von der Ortskrankenkasse Sch., wenn auch unter irrtümlicher Voraussetzung, gewährten Mehrbetrages an Krankengeld nicht anerkannt werden.

Befugnis der Ortspolizeibehörden zur Erzwingung fristzeitiger und formulargemäßer Unfallanzeigen.*)

§ 51 UVK.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 22. Oktober 1896.)

Am 4. November 1895 verunglückte der bei der Ziegeleiberufsgenossenschaft versicherte Pferdeknecht K. dadurch, daß ihm ein mit Kohlen beladener Wagen über den linken Fuß und das Knie fuhr. Unter dem 5. desselben Monats zeigte der Betriebsunternehmer, Guts- und Ziegeleibesitzer H., den Unfall dem Amtsvorsteher zu B. an, der die Anzeige mit der Aufforderung zurücksandte, das in § 51 Abs. 4 UVG. vom 6. Juli 1884 gedachte Formular zu benutzen und die darin gestellten Fragen zu beantworten. Als H. dies wiederholt ablehnte, gab ihm der Amtsvorsteher auf, die Unfallanzeige nach dem vorgeschriebenen Formular binnen drei Tagen einzureichen, widrigenfalls eine Exekutivstrafe von 5 ℳ werde festgesetzt werden, und forderte ihn, als dieser Verfügung keine Folge geleistet wurde, später nochmals auf, die Unfallanzeige nach dem vorgeschriebenen Formular (Amtl. Nachr. d. RVers.-Amts I S. 222; vergl. auch v. Woedtke, UVG., 4. Aufl. S. 267, 268, 469) binnen acht Tagen einzureichen, widrigenfalls eine anderweite Exekutivstrafe von 10 ℳ werde festgesetzt werden.

Nachdem H. über diese Anordnung (§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes) erfolglos Beschwerde und weitere Beschwerde bei dem Landrate und dem Regierungspräsidenten geführt hatte, stellte er die Klage an, wurde jedoch auch damit abgewiesen.

Da der Unfall das Pferdeknechts K. eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hatte, war der Kläger verpflichtet, formularmäßig den Unfall dem Amtsvorsteher binnen zwei Tagen, nachdem er von dem Unfalle Kenntnis erhalten hatte, anzuzeigen und die in dem Formular gestellten Fragen zu beantworten. Dieser Pflicht des Betriebsunternehmers gegen die Ortspolizeibehörde entspricht das Recht der Behörde, die Erfüllung der Pflicht zu verlangen und nötigenfalls durch Anwendung der ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen (§ 132 des Landesverwaltungsgesetzes)**). Das Unfallversicherungsgesetz steht

*) Für die landwirtschaftl. Betriebsunfälle besteht eine Verpflichtung zur schriftlichen Unfallanzeige nicht; vergl. § 55 LUVG.

**) Vergl. für Bayern Art. 21, auch Art. 20 PStr.GB.

Digitized by Google

dem nicht entgegen, insbesondere folgt die Unzulässigkeit von Zwangsmitteln weder daraus, daß das Gesetz in drei Fällen (§§ 11, 35 u. 82) die von den unteren Verwaltungsbehörden anzuwendenden Zwangsmittel ausdrücklich geregelt hat, noch daraus, daß nach § 104 der Genossenschaftsvorstand gegen den, der die Unfallanzeige nicht rechtzeitig bewirkt hat, eine Ordnungsstrafe festsetzen kann. Es ist anerkanntes Rechtens, daß eine polizeiliche Verpflichtung erzwungen werden kann, obwohl die Unterlassung der ihren Gegenstand bildenden Handlung mit Strafe bedroht ist. Nur darum könnte es sich handeln, ob etwa nach dem Grundsatze „ne bis in idem" die Androhung einer Geldstrafe seitens des Amtsvorstehers unzulässig war. Dies ist zu verneinen. Wird auch davon abgesehen, daß die Strafe (§ 104 Abs. 2 a. O.) keine Kriminalstrafe, sondern eine Ordnungsstrafe ist, daß sie nicht von der Behörde, sondern von dem Genossenschaftsvorstande gegen ein Mitglied der Genossenschaft als solches verhängt wird, und daß endlich die Verhängung der Strafe ganz in das Ermessen des Vorstandes gestellt, ihm nicht zur Pflicht gemacht ist, so ist doch für die Nichtanwendung des Grundsatzes „ne bis in idem" durchschlagend, daß die Unterlassung, die der § 104 mit Ordnungsstrafe bedroht, nicht dieselbe ist, wie die in der polizeilichen Verfügung mit Strafe bedrohte. Die erstere ist die Unterlassung der Anzeige binnen zwei Tagen, nachdem der Unternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat, die letztere aber die Unterlassung der nach Ablauf der zwei Tage von der Behörde geforderten Handlung. Diese letztere Unterlassung ist nicht Gegenstand des § 104 (vergl. Entsch. d. Ob.Verw.Ger. Bd. 21 S. 332, hier Bd. 12 S. 127). Sonach durfte der beklagte Amtsvorsteher die nachträgliche Einreichung einer formularmäßigen Unfallanzeige unter Androhung einer das Maß des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes nicht überschreitenden Geldstrafe von dem Kläger fordern.

Der Kläger hatte somit keinen Grund zur Beschwerde über die gegen ihn erlassenen Anordnungen und die Androhung von Geldstrafen, wobei noch bemerkt sein mag, daß die Frage, wer die Formulare für die Anzeige zu liefern hat, gleichgültig ist, da das Gesetz nur eine von dem Reichsversicherungsamte festgestellten Formulare entsprechende Anzeige, mag dabei ein gedrucktes Formular benutzt werden oder nicht, dem Betriebsunternehmer zur Pflicht macht

Die angedrohten Strafen sind deshalb nicht zu bemängeln.

(E. d. Ob.Verw.Ger.)

Digitized by Google

d) Zum land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

Kleinspalten von Brennholz ist, falls das Holz nicht ausschließlich (oder doch überwiegend) für landw. Zwecke bestimmt ist, weder in groß- noch in kleinbäuerlichen Betrieben als landw. Betriebsthätigkeit zu erachten.

§ 1 LUVG.

(Entsch. des bayer. LVers.A. v. 8. November 1897.)

Ein Landwirt hatte dadurch einen Unfall erlitten, daß ihm beim Spalten seines Brennholzes ein Holzsplitter in das Auge flog. Das Landesversicherungsamt wies den gegen die landw. Berufsgenossenschaft gerichteten Entschädigungsanspruch ab.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein landw. Arbeiter nach § 1 LUVG. nicht für alle, sondern nur für jene Unfälle einen Rentenanspruch geltend machen kann, die ihm bei dem landw. Betriebe zustoßen und als Ausfluß der denselben umgebenden Gefahren zu erachten sind. Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Das Kleinspalten des Brennholzes ist sowohl vom Reichs- als vom Landesversicherungsamt als eine hauswirtschaftliche Thätigkeit erachtet worden. Nur nimmt das Reichsversicherungsamt*) an, daß bei ganz kleinen landw. Betrieben, die durch die Familie des Unternehmers selbst bestellt werden können, Land- und Hauswirtschaft derart in einander greifen und sich gegenseitig bedingen, daß die Landwirtschaft als überwiegendes Moment erachtet und deshalb das Kleinspalten von Brennholz ohne weitere Rücksicht auf seine Verwendung als landwirtschaftliche Thätigkeit angesehen werden muß. Das Landesversicherungsamt ist nun allerdings auch einige Zeit dieser Anschauung gefolgt, hat dieselbe aber namentlich aus dem Grunde nicht aufrecht zu erhalten vermocht, weil anzunehmen wäre, daß ein landw. Betrieb, je größer er ist, auch einen um so größeren Holzverbrauch erfordern wird, während umgekehrt bei kleinen Betrieben die Verwendung des Holzes zu hauswirtschaftlichen Zwecken überwiegen muß. Das Landesversicherungsamt hat daher schon seit längerer Zeit und insbesondere in einem Urteile vom 16. März 1897 (Bd. 17 S. 309) sich dahin ausgesprochen, daß das Holzspalten für Brennzwecke an sich eine rein hauswirtschaftliche Arbeit sei, da nicht nur der Landwirt, sondern auch Angehörige anderer Berufsstände dieselbe verrichten und die Beschaffung von Kleinholz für jedes, nicht bloß für das bäuerliche

*) Vergl. Bd. 17 Beil. S. 40 (nebst Allegaten).

Digitized by Google

Anwesen erforderlich sei und daß deshalb ein Unfall beim Holzspalten als landw. Betriebsunfall in der Regel nicht, sondern nur dann zu gelten habe, wenn es sich um getrennte Betriebe handle und genau festgestellt werden könne, daß die Holzzerkleinerung lediglich*) für landwirtschaftliche Zwecke erfolgt. Ein solcher Nachweis liegt im gegenwärtigen Falle nicht vor, im Gegenteile hat das zerkleinerte Holz ebenso den haus- als den landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen gehabt und muß dem Genossenschaftsvorstande darin beigepflichtet werden, daß namentlich im Winter in einem Anwesen, wie das des Rentenklägers, das Brennholz überwiegend für die Hauswirtschaft und nur nebensächlich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werde.

Unfall beim Verladen eines gekauften Holzstamms im Walde nicht forstwirtschaftlicher Betriebsunfall.**)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 22. September 1897.)

Ein Oekonom schleifte einen im Staatswalde gekauften, zu einem Durchzuge in seinem Wohngebäude benötigten Baumstamm mittels Ketten, an welche ein Pferd angespannt war, aus dem Walde, um ihn zu einem Fahrwege zu verbringen; hiebei erlitt derselbe eine Verletzung. Es wurde ein im landwirtschaftl. Betriebe erlittener Unfall angenommen.

Zur forstwirtschaftlichen Thätigkeit gehört die Waldkultur, dann die Waldausnützung bis zur Fertigstellung gebrauchs- oder verkaufsfähigen Holzes und die Wegführung des fertigen Holzes aus dem Waldterritorium an bestimmte Lager- oder Ganterplätze, letzteres jedoch nur dann, wenn es durch die forstliche Betriebsunternehmerin direkt durch ihre Arbeiter oder durch dritte Personen mit ihrer Einwilligung vor der eigentlichen Holzüberweisung geschieht. Hat aber der Betriebsunternehmer bereits im Walde das forstmäßig zur Abführung fertig gestellte Holz einem anderen zu Eigentum und zur freien Verfügung überwiesen, so hat damit seine forstliche Betriebsthätigkeit ihr Ende erreicht; vom Momente der Überweisung an ist lediglich der erwerbende Dritte und sein Betrieb, insoferne dieser mit dem Holze in Verbindung gebracht werden soll, zu berücksichtigen. Demnach scheidet hier die Staatsforstverwaltung aus dem Kreise der Haftungspflichtigen

*) Vergl. übrigens die Schlußworte.

**) Vergl. Bd. 13 S. 287—289 u. Bd. 17 S. 61 (bayer. L.Vers.Amt); von anderen Grundsätzen geht das RVers.Amt aus (vergl. Bd. 16 Beil. S. 117).

Digitized by Google

aus, da der Unfall sich zutrug, als der Käufer den ihm überwiesenen Stamm aus dem Walde abholte; dessen Thätigkeit ist aber eine rein landwirtschaftliche gewesen, da er bei der Bedienung eines landw. Gespannes verunglückte und der abzuholende Stamm zu einer, gemäß § 1 Abs. 4 Bauunfallvers.Ges. der landwirtschaftlichen Versicherung unterstellten Bauarbeit verwendet werden sollte.

Gewerbsmäßiger Maulwurfsfang keine landw. Betriebsthätigkeit.*)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 17. November 1897.)

Es erleidet keinen Anstand, den der Feldwirtschaft nützlichen Maulwurfsfang als landw. Betriebsthätigkeit unter der Voraussetzung zu behandeln, daß er mit einem landw. Betriebe in innerem Zusammenhange steht. (Vgl. Handbuch der Unfallvers. II. Aufl. S. 510 Note 7 a. E.) Allein gerade an diesem Zusammenhang gebricht es vorliegenden Falles. Da sich der Verlebte der Gemeinde gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hatte, gegen eine jährliche feste Vergütung die auf dem Grund und Boden der Gemeindeglieder vorkommenden Maulwürfe zu vertilgen, erschien er, wie das Schiedsgericht zutreffend gefolgert hat, der Gemeinde gegenüber als selbständiger Unternehmer; er machte aus dem Maulwurfsfang, welcher jedes Zusammenhanges mit seiner Landwirtschaft ermangelte, ein selbständiges Gewerbe, woraus sofort folgt, daß ein Unfall, der ihn in Ausübung dieses Gewerbes traf, von der landw. Unfallversicherung nicht erfaßt wird.

Unfall beim Zerkleinern von selbstgezogenem, jedoch für hauswirtschaftl. Zwecke bestimmten Holze kein Betriebsunfall.

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. württemb. LVers.A. v. 7. Dezember 1897.)

Der Dienstknecht eines Seifensieders und Landwirts erlitt bei der Zerkleinerung des Holzes eines Birnbaums, die er in der Scheuer seines Dienstherrn vornahm, einen Unfall. Die landw. Berufsgenossenschaft hat den gegen sie erhobenen Entschädigungsanspruch, der hauptsächlich darauf gestützt war, daß das aufbereitete Holz Erzeugnis des eigenen Grund und Bodens des Dienstherrn gewesen sei, abgelehnt, weil das Zerkleinern des Brennholzes, das für die Zwecke der Haushaltung bestimmt war, dem landw. Betrieb nicht zugerechnet, dasselbe auch nicht mehr als zur Fällung des Holzes gehörig angesehen werden könne. — Billigung der Ablehnung.

*) Vergl. Bd. 17 S. 430 (gewerbsmäßiges Aderlassen beim Vieh); andere Sachlage Bd. 14 S. 167 (gewerbsmäßiger Baumschneider).

Digitized by Google

Mit der Verbringung des auf dem Acker des Betriebsunternehmers gefällten abgängigen Birnbaums an seinen Lagerungsort hatte die auf die Holzgewinnung gerichtete landw. Thätigkeit ihren Abschluß gefunden. Die darauf folgende Zerkleinerung des Holzes zu Brennholz, welche nicht, wie die Weiterbearbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, z. B. der Feldfrüchte, an sich eine landw. Thätigkeit darstellt, wäre nur dann unter dem Schutze des landw. Unfallversicherungsgesetzes gestanden, wenn dieselbe dem landw. Betriebe unmittelbar oder mittelbar zu gute gekommen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Das Holz war unbestrittenermaßen zum Verbrennen in der Haushaltung des Betriebsunternehmers bestimmt. Es ist daher der bei der Holzzerkleinerung eingetretene Unfall als ein Unfall im hauswirtschaftlichen Betriebe anzusehen, für welchen die landw. Berufsgenossenschaft nicht aufzukommen hat.

Ein landw. Nebenbetrieb hat eine sachliche Beziehung der Thätigkeit zum landw. Hauptbetriebe des Unfallversicherten zur Voraussetzung.*)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bad. LVers.A. v. 3. Dezember 1897.)

Ein selbständiger Landwirt, welcher nebenher als Holzhauer und Taglöhner in fremden Betrieben Erwerb sucht, hat, als er in dem Anwesen der Witwe Sch. zum Feuern bestimmtes Holz zerkleinerte, einen Unfall erlitten.

Der Rentenanspruch mußte abgewiesen werden, weil der fragliche Unfall sich nicht beim Betrieb der Landwirtschaft ereignet hat.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem landw. Betrieb der Witwe Sch. liegt zweifellos nicht vor.

Aber auch mit dem eigenen landw. Betrieb des K. D. steht der Unfall in keinem solchen Zusammenhang, daß hierauf die Haftbarkeit des Beklagten gestützt werden könnte. Einen solchen Zusammenhang will die Berufungsklage und mit ihr das Schiedsgericht in dem Umstand finden, daß die Landwirtschaft des Verletzten zu klein ist, um ihn das ganze Jahr über zu beschäftigen bezw. demselben einen ausreichenden Erwerb zu sichern und daß er aus diesem Grund genötigt ist, sich noch Nebenverdienst zu erarbeiten. Die Thatsache, daß der Verletzte auf einen solchen Erwerb außerhalb

*) Vergl. zunächst Bd. 15 S. 318—319 und Bd. 17 S. 200 (landw. Sandgewinnung), ferner Bd. 13 S. 287 (kleine Brauerei), 14 S. 275, 15 S. 318, 17 S. 62 u. 431, endlich unten S. 246.

Digitized by Google

seiner Landwirtschaft angewiesen ist, kann allerdings nicht in Zweifel gezogen werden und es ist auch einzuräumen, daß eine erwerbende Thätigkeit eines landw. Betriebsunternehmers, obgleich dieselbe an sich betrachtet, keine landwirtschaftliche ist, unter dem Gesichtspunkt eines landw. Nebenbetriebs den Bestimmungen des landw. Unfallversicherungsgesetzes unterstellt werden kann, z. B. die Bienenzucht, die Molkerei, die Gewinnung von Torf, Eis, Fuhrenleistung u. dgl. Damit aber eine solche neben dem eigentlichen (direkten) Betrieb der Landwirtschaft herlaufende erwerbende Thätigkeit als ein landw. Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb in versicherungsrechtlicher Beziehung gleichgestellt werden kann, muß stets erfordert werden, daß zwischen dem Nebenbetrieb und dem Hauptbetrieb ein und desselben Unternehmers eine nahe sachliche Wechselbeziehung vorhanden ist, daß beispielsweise in der Molkerei diejenige Milch verarbeitet wird, welche im Hauptbetrieb produziert wird, daß die Fuhren mit Tieren geleistet werden, die für den rationellen Betrieb der betreffenden Landwirtschaft erforderlich sind, daß der Torf auf einem zu dem Betriebe gehörigen Grundstück gewonnen wird u. dgl. Es würde dem Wortlaut und dem Sinne des zur Zeit geltenden Rechtes widersprechen, wenn man in dem hier vorliegenden Fall die landw. Berufsgenossenschaft für die Folgen eines Unfalles haftbar erklären würde, welcher sich bei einer Thätigkeit ereignet hat, welche mit dem landw. Betrieb keinerlei weiteren Berührungspunkt erkennen läßt, als den, daß der Verunglückte Landwirt ist und durch dem geringen Umfang seines landw. Betriebs veranlaßt wird, außerhalb des versicherten landw. Betriebs lohnende Arbeit zu suchen.

Bemessung der Rente gegenüber den schon vor einem Betriebsunfall erwerbsbeschränkten Personen.*)

§ 6 Abs. 6 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 14. Juli 1896.)

Ein Dienstknecht, der bereits auf einem Auge erblindet und noch mit einem weiteren Gebrechen behaftet war, hat in einem landw. Betriebe einen Unfall erlitten. Nach ärztlichem Gutachten betrug nach Abschluß des Heilverfahrens die durch den Unfall herbeigeführte Minderung der Erwerbsfähigkeit 50%, und die bereits vor dem Unfall vorhanden gewesene Minderung der Erwerbsfähigkeit 20% der Ganzinvalidität, so daß der Verletzte nach Abschluß des Heilverfahrens im ganzen als zu 70% erwerbsbeschränkt erschien. Der Genossenschaftsvorstand gewährte dem Verletzten vom Zeitpunkte des Abschlusses des Heilverfahrens ab eine nach 50%iger Erwerbsbeschränktheit bemessene Rente, wogegen auf erhobene Berufung das Schieds-

*) Vergl. Bd. 17 S. 201.

Digitized by Google

gericht die Genossenschaft für verpflichtet erklärte, den Verletzten nach einer 70%igen Erwerbsbeschränktheit zu entschädigen. Gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung hat der Vorstand der Berufsgenossenschaft den Rekurs zum Landesversicherungsamte eingelegt mit der Begründung, daß das Schiedsgericht nur die durch den Unfall des Verletzten hervorgerufene weitere Erwerbsbeschränktheit hätte berücksichtigen sollen. Verwerfung des Rekurses.

Mit Recht hat das Schiedsgericht die Bestimmung in § 6 Abs. 6 des LUVG. im vorliegenden Falle nicht als anwendbar erachtet. Diese Bestimmung, welche den Charakter einer Ausnahmsbestimmung hat, ist nur dann anwendbar, wenn die beiden wesentlichen Voraussetzungen, welche das Gesetz für ihre Anwendung statuiert, gegeben sind, nämlich 1. daß der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits teilweise erwerbsunfähig war und 2. daß er deswegen einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog. Die erstere Voraussetzung liegt bei dem Verletzten vor, nicht aber die zweite, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat. Es ist daher die Rente des Verletzten hinsichtlich ihres Betrages gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2b loco citato zu bemessen. Das Gesetz statuiert bei teilweiser Erwerbsbeschränktheit des Verletzten als Maßstab das Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Dieses Maß ergibt sich aber aus dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalles. War der Verletzte schon vor dem Unfalle mit Gebrechen behaftet, welche seine Erwerbsfähigkeit irgendwie alterierten, so wird selbstverständlich diese Minderung der Arbeitsfähigkeit durch den Unfall eine größere sein als bei einem vorher vollkommen gesunden und kräftigen Arbeiter, und dieser höhere Grad ist bei der Rentenberechnung, wenn nicht Abs. 6 loco citato Platz greift, zu berücksichtigen. Die von dem Rekurskläger allegierten früheren Entscheidungen des Landesversicherungsamtes v. 4. Dezbr. 1894 (Bd. 16 S. 55) und 14. Juli 1896 (Bd. 17 S. 201) behandeln anders gelagerte Fälle und sind hierher nicht zu verwerten.

e) Zum Bau-Unfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887.

Ein die Durchführung gemeindlicher Wegbaudienste überwachender Bürgermeister ist nicht Arbeiter oder Betriebsbeamter im Sinne der Unfallversicherungsgesetze.

§ 1 Bauunf.Vers.Ges.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 15. Oktober 1897.)

Eine Landgemeinde führte Wegreparaturen auf eigene Rechnung aus und waren hiezu Gemeindedienste angeordnet; insbesondere sollten durch diese Steine aus einem etwa eine Stunde entfernten Steinbruche beigeschafft

Digitized by Google

werden. Zur Ueberwachung der Gemeindedienste begab sich in Vertretung des Bürgermeisters der Beigeordnete nach dem Steinbruch, erlitt aber, dort angekommen, beim Aussteigen aus dem Wagen einen Unfall.

Die Thätigkeit des Verletzten war nicht eine beim Bau mitschaffende, sondern nur eine beaufsichtigende gewesen. Es könnte deshalb nur in Frage kommen, ob derselbe nicht etwa als Betriebsbeamter der Gemeinde anzusehen ist. Diese Frage ist aber ebenfalls zu verneinen. Der Verletzte sollte die gemeindlich angeordneten Hand- und Spanndienste beaufsichtigen. Die Arbeiter waren Gemeindeangehörige, welche die durch Art. 49 der Gemeindeordnung angeordneten Gemeindedienste zu leisten hatten. Die Ueberwachung des Vollzuges dieser Anordnung steht gemäß Art. 137 Abs. 5 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister zu und dieser wird gemäß Art. 125 Abs. 3 a. O. von dem Beigeordneten vertreten. Es handelte sich daher nicht um eine technische Beaufsichtigung und Leitung des Baues, sondern um den Vollzug der angeordneten Gemeindedienste und um die Ueberwachung der Gemeindebürger bezüglich der Erfüllung dieser Dienste. Der Verletzte vollzog damals eine dem Bürgermeister obliegende Amtspflicht und ist deshalb als Mitglied der Gemeindeverwaltung thätig gewesen. Die Versicherung aus dem Bauunfallversicherungsgesetze besteht aber nur für Arbeiter und Betriebsbeamte, nicht aber für andere Beamte der Gemeinde.

Stadelneubau; Beifahren von Baumaterialien durch den Landwirt in eigener Regie ist keine landwirtschaftliche Bauarbeit.

§ 1 Abs. 4 Bauunf.Vers.Ges.
(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 5. Oktober 1897.)

Ein Landwirt hatte zum Wiederaufbau und zur Erweiterung seines durch einen Sturm zerstörten Stadels die Maurerarbeiten einem Maurermeister im Akkord übertragen, sich selbst aber die Lieferung und Beifuhr der Baumaterialien vorbehalten. Die Beifuhr der Baumaterialien ließ er durch seine landwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhner, welche zum Bau selbst keine Dienste zu leisten hatten, gelegentlich, soweit es die landwirtschaftlichen Arbeiten gestatteten, ausführen. Bei einer solchen Beifuhr von Ziegelsteinen erlitt einer der Taglöhner des Landwirts einen Unfall. Das Landesversicherungsamt verurteilte die Versicherungsanstalt der Baugewerksberufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls.

Es handelt sich hier um keinen gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, sondern um ein Fuhrwerk eines Landwirtes, das teils in seiner Landwirtschaft, teils, soweit es der Hauptzweck gestattete, bei Beifuhr von Baumaterialien zu einem von ihm errichteten Neubau zur Verwendung kam. Tritt ein Unfall ein, so ist darauf zu sehen, zu welchem Zwecke das Fuhrwerk im fraglichen

Digitized by Google

Zeitpunkte verwendet wurde. Dieser Zweck ist entscheidend für die Bestimmung der haftpflichtigen Berufsgenossenschaft. Der Unfall in Rede trug sich zu bei Beifuhr von Baumaterialien, also einer vorbereitenden Bauarbeit. Hiefür hat regelmäßig die Baugewerks-Berufsgenossenschaft einzustehen, und zwar im gegebenen Falle deren Versicherungsanstalt, da es eine Regiebauarbeit des Landwirts, insoweit es sich nämlich um Beischaffung von Baumaterialien handelt, betrifft. Ausnahmsweise könnte allerdings nach § 1 Abs. 4 Bauunf.Vers.Ges. die landw. Berufsgenossenschaft haftbar gemacht werden, wenn laufende Reparaturen an einem landw. Gebäude vorgenommen wurden und hiebei ein Unfall vorkam. Hier steht aber ein Neubau in Frage; es geht weit über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung hinaus, auch hiefür die landw. Berufsgenossenschaft in Anspruch zu nehmen.*)

Brunnenbau nicht als Bauarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 Bauunf.Vers.Ges.; zeitweiliger Uebertritt der vom Bauherrn gestellten Arbeiter in den Betrieb des Baugewerbetreibenden.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 22. Oktober 1897.)

Ein Landwirt hatte einem Brunnenmacher die Herstellung eines Brunens auf seinem Oekonomieanwesen gegen eine Entschädigung von 3 ℳ für das Klafter und freie Kost in der Weise übertragen, daß der Brunnenmacher den Brunnen zu graben, auszumauern und einzurichten, der Landwirt dagegen das ausgehobene Material wegschaffen zu lassen hatte. Hiezu verwendete der Laubwirt seine minderjährige Tochter, welche beim Aufziehen der ausgehobenen Erde, indem ihr der Hebel der Winde entglitt, einen schweren Unfall erlitt. Das Landesversicherungsamt bezeichnete die Baugewerksberufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig.

Nach § 1 Abs. 4 Bauunf.Vers.Ges. vom 11. Juli 1887 sind die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörigen Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erklärt, wenn sie von den Landwirten ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden. In dem Entwurfe des Gesetzes war von den zum lau-

*) Auch als „sonstige Bauarbeit" im Sinne des § 1 Abs. 4 Bauunf.-Vers.Ges. sind derartige Arbeiten nach der Rechtsprechung des bayer. Landesversicherungsamts nicht zu erachten (vergl. Bd. 17 S. 314, ferner nächstfolgende Entscheidung), wohl aber unter Umständen als Arbeiten im landw. Nebenbetriebe (ebenda S. 431), vorausgesetzt, daß für solche Arbeiten nicht eine Versicherung nach Maßgabe des industriellen Unfallversicherungsgesetzes gegeben ist (vergl. nachfolgende Entsch. d. bayer. LVers.Amts vom 18. Oktober 1897). — Bezüglich der Praxis des Reichs-Versicherungsamtes Bd. 12 Beil. S. 88—89.

Digitized by Google

fenden landw. Betriebe gehörigen Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten die Rede; das Wort „laufenden" wurde aber von der Reichstagskommission gestrichen, um die weiter gehende Haftung der land- und forstw. Berufsgenossenschaften aus § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 nicht zu beschränken. Es ist deshalb nicht Erfordernis des Gesetzes, daß die Bauarbeit sich auf ein laufendes Bedürfnis beziehe, immerhin aber wird man aus der Gleichstellung der im Gesetze genannten „sonstigen Bauarbeiten" mit den laufenden Reparaturen" und den anderen im Gesetze aufgeführten Bauarbeiten zu folgern haben, daß das Gesetz nur kleinere Bauarbeiten im Sinne gehabt.*) Als solche kann aber der fragliche Brunnenbau nicht erachtet werden. Die Haftung der land- und forstw. Berufsgenossenschaft ist aber auch deshalb nicht gegeben, weil es an der weiteren Voraussetzung des Gesetzes, nämlich daran fehlt, daß die Bauarbeit vom Bauherrn selbst ohne Uebertragung an Unternehmer ausgeführt wird. Die Arbeit ist nämlich vom Vater der Verletzten nicht in eigener Regie unternommen, sondern einem gelernten und gewerbsmäßigen Bauunternehmer übertragen worden. Die Arbeit erforderte technische Kenntnisse, welche ersterer gar nicht besitzt. Derselbe mußte sich, wenn er auch bei Ausführung der Arbeit einen Teil derselben übernahm, vollständig den Anordnungen des Brunnenmachers unterwerfen. Die Sache liegt nicht so, daß jener sich nur des Brunnenmachers als eines technisch gebildeten Hilfsarbeiters bedient hätte, welcher unter seiner Leitung zu arbeiten hatte, sondern das Verhältnis war umgekehrt. Der Brunnenmacher leitete die Arbeiten und hatte der Vater der Verletzten demselben nur die Hilfskräfte zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Wegschaffung der Erde zu stellen. Die fragliche Arbeit kann deshalb nicht mehr dem landwirtschaftlichen Betriebe zugerechnet werden. Solche von dem Bauherrn gestellte Arbeiter sind vielmehr, selbst wenn sie vom Bauherrn selbst entlohnt werden, als zeitweilig in den Betrieb des Gewerbetreibenden eingetreten zu erachten. (Handbuch der Unf.-Vers. S. 205.) Die Verletzte ist deshalb zur Zeit des Unfalles als Arbeiterin des Brunnenmachers anzusehen — Handbuch S. 662. — Nachdem die von demselben unternommene Arbeit als baugewerklich sich darstellt — Handb. S. 7 und 82 — hat sich dieselbe mit ihrem Anspruche an die bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft zu halten.

*) Vergl. auch vorhergehende Entscheidung.

Digitized by Google

Gemeindliche Wegbauarbeiten; gemeindeansässige Landwirte, welche zum Taglohnsatze die Beifuhr ꝛc. des Materials übernommen haben, sind insoweit als Arbeiter der bauführenden Gemeinde zu erachten.

§ 1, § 3 Ziff. 4, § 4 Ziff. 3 Bauunf.Vers.Ges. v. 11. Juli 1887.
(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 18. Oktober 1897.)

Nach der Praxis des Reichsversicherungsamtes sind bei Gemeindewegbauarbeiten, bezüglich deren den Gemeinden die Baupflicht obliegt, die Gemeinden die Unternehmer, und zwar auch dann, wenn sie die Arbeiten nicht durch angenommene Arbeiter, sondern durch ihre Gemeindeglieder ausführen lassen, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob die letzteren Hand- oder Spanndienste leisten, oder ob die Herstellung und Unterhaltung eines Weges mit den etwa dazu gehörigen Arbeiten der Beischaffung und der Zerkleinerung des Materials den mindestfordernden Gemeindemitgliedern im Wege des Abgebots zu einem dem ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Akkordpreis übertragen wird. Insbesondere hat das Reichsversicherungsamt nach diesen Grundsätzen in zahlreichen Fällen entschieden, in den bayer. Distriktsgemeinden Wegbauarbeiten ausführten und die dazu erforderlichen Kleinschlagerarbeiten an Gemeindeangehörige vergaben, soweit diese nicht selbständige, gewerblich versicherte oder noch zu versichernde Betriebe hatten, als deren Teil- oder Nebenbetrieb die fraglichen Arbeiten betrachtet werden konnten. (Handbuch a. O. S. 664 ff. Nr. 5 lit. a.) Der Rekurskläger hat nur einen einzigen selbständigen Betrieb — die Landwirtschaft. Als ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft könnte nur höchstens die Beifuhr der Steine angesehen werden, da bezüglich ihrer Gewinnung und Zerkleinerung keinenfalls die Begriffsmerkmale des landw. Nebenbetriebes zutreffend sein würden. Allein auch bezüglich der Beifuhr der Steine kann, wie das Landesversicherungsamt bereits in einem früheren Falle entschieden hat (hier Bd. 17 S. 203), von einem landw. Nebenbetriebe nur dann die Rede sein, wenn sich der Landwirt mit dem Fuhrwerksbetrieb nicht einem andern, selbst versicherungspflichtigen Betriebe dienstbar macht. Tritt dieses ein, dann muß die Fuhrwerksleistung auch mit einem landw. Gespanne jenem Betriebe zugerechnet werden, dessen Zweck sie fördert. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da es sich um Unterhaltung einer Distriktsstraße — also um eine Bauart im Sinne des § 1 Abs. 1 Bauunf.-Vers.-Ges. — handelt, bei welcher in Gemäßheit des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a. O., nachdem die in Rede stehende Distriktsgemeinde zu den

Digitized by Google

mit Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember 1894 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden zählt, die Versicherung durch diese Verbände, bezw. auf deren Rechnung erfolgt.

f) Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach § 122 JAVG.

(Schreiben des Reichskanzlers an die kgl. sächs. ꝛc. Regierung v. 24. November 1897.)

In der Praxis sind wiederholt Zweifel darüber entstanden, ob die Verwaltungsbehörden gemäß §§ 122 ff. JAVG. zur Entscheidung über die Beitragsentrichtung („ob ... Beiträge zu entrichten sind") auch dann berufen seien, wenn nicht über die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers, sondern über andere die Beitragsentrichtung berührende Fragen thatsächlicher Natur gestritten wird, insbesondere darüber, ob der Arbeitgeber, welchem eine nachträgliche Beitragsentrichtung angesonnen wird, dieser Verpflichtung schon vorher genügt habe, oder wer im Einzelfall als der zur Beitragsleistung verpflichtete Arbeitgeber anzusehen, oder in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkte Beiträge zu entrichten seien. Die Verwaltungsbehörden haben in solchen Fällen mehrfach eine Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, daß § 122 a. O. nach seinem Wortlaut und seiner Begründung lediglich Streitigkeiten darüber im Auge habe, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht überhaupt unterliege oder nicht.

Auf eine Rundfrage des Reichsversicherungsamts hat sich die überwiegende Mehrzahl der ihm unterstellten Versicherungsanstalten und der Landesversicherungsämter für die Anwendbarkeit der §§ 122 ff. auf Thatfragen der bezeichneten Art ausgesprochen. Von den Vorständen, welche die Verwaltungsbehörden für unzuständig erachten, wollen einzelne in der Bestimmung des § 137 a. O. ein geeignetes Mittel erblicken, um säumige Arbeitgeber zur Beitragsentrichtung zu nötigen. Andere wollen diese Thatfragen im Strafverfahren gemäß § 143 a. O. erledigt wissen. Einige Vorstände endlich halten die bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung über solche Fragen für zuständig.

In Uebereinstimmung mit dem Reichsversicherungs-

Digitized by Google

amte möchte ich die Zuständigeit der Verwaltungsbehörden für derartige Streitfragen thatsächlicher Natur für begründet erachten.

Daß der Gesetzgeber an die Mitwirkung der bürgerlichen Gerichte bei der Entscheidung von Fragen gedacht hat, die ihrer Natur nach mit den, den besonderen Instanzen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugewiesenen Fragen nahe verwandt sind, kann nicht angenommen werden. Die Anwendung der §§ 137, 143 a. O. aber erscheint mir nicht zulässig. Denn die Zwangsvollstreckung nach § 137 setzt eine vollstreckbare Entscheidung voraus; es handelt sich hier nur darum, rückständige Forderungen, deren Bestehen entweder vom Schuldner anerkannt, oder durch einen anderen Rechtsvorgang, wenn auch nur vorläufig, festgestellt ist, im Zwangswege beizutreiben. Die Strafbestimmnng des § 143 aber findet nur dann Anwendung, wenn feststeht, daß der Arbeitgeber seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, und in einem solchen Falle liegt ein Streit im Sinne des § 122 a. O. nicht mehr vor.

Da auch in sonstigen Bestimmungen des Gesetzes ein Weg zur Entscheidung jener Thatfragen nicht bezeichnet ist, so muß meines Erachtens die Bestimmung des § 122 a. O. entweder unmittelbar, oder doch kraft ausdehnender Auslegung für anwendbar erachtet werden. Im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes scheint mir gegen die unmittelbare Anwendung ein wesentliches Bedenken nicht zu bestehen. Denn es handelt sich auch dort, wo der Arbeitgeber die Pflicht zur Beitragsleistung für seinen unbestritten versicherungspflichtigen Arbeiter etwa auf Grund der Behauptung, daß die Beiträge bereits entrichtet seien, gegenüber der Versicherungsanstalt ablehnt, thatsächlich nur um eine Streitigkeit darüber, „ob" und für welche Zeitdauer Beiträge zu entrichten sind. Bei ihrer allgemeinen Fassung ist die Bestimmung des § 122 vorbehaltlich der Fälle des § 124 auf alle aus Anlaß der Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten anzuwenden und nicht etwa auf solche rein versicherungspflichtiger Natur zu beschränken. Wenn auch der Gesetzgeber nach den Motiven zunächst nur an den Fall gedacht haben mag, daß die Versicherungspflicht an sich streitig ist, so muß doch nach den in den Reichstagsverhandlungen wiederholt betonten Grundgedanken, der in den §§ 122 ff. enthaltenen Bestimmungen davon ausgegangen werden, daß die in den Motiven angeführten Fälle der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nur einzelne Beispiele darstellen sollten und daß die Absicht dahin gegangen ist, die Entscheidung aller auf demselben Gebiete liegender Fragen, also auch der nicht ausdrücklich angeführten

Digitized by Google

Thatfragen, den Verwaltungsbehörden zuzuweisen. Die Rücksicht darauf, daß die Entscheidung über die Leistung der laufenden Beiträge möglichst schnell erfolgt, trifft bei den vorstehend bezeichneten Thatfragen ebenso zu, wie bei Streitigkeiten über die Versicherungspflicht; und die Verwaltungsbehörden sind, weil sie den Verhältnissen nahe stehen, am meisten dazu geeignet, auch diese Thatfragen schnell und sachgemäß zu erledigen.

In der Annahme des dortigen Einverständnisses mit der vorstehend dargelegten Auffassung beehre ich mich anheimzustellen, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der in Rede stehenden Fälle die Verwaltungsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Unzulässigkeit einer Entwertung von Quittungskarten durch Firmenstempelaufdruck.

§ 151 JAVV.

(Entsch. d. Reichsger., 2. Straff., v. 28. September 1897.)

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte auf der Quittungskarte Nr. 6 des Maurers R. am 23. Januar 1897 eine Quittungsmarke eingeklebt, welche außer dem Entwertungstage die Firma seines Prinzipals M. L. enthielt. Von der deshalb aus dem § 151 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 wider ihn erhobenen Anklage ist er freigesprochen worden. Auf Revision der Staatsanwaltschaft Aufhebung.

Der vom Angeklagten der Angabe des Entwertungstages auf der eingeklebten Quittungsmarke beigefügte, die Firma des Arbeitgebers des Inhabers der Karte bezeichnende Vermerk ist weder im Gesetze vom 22. Juni 1889 noch in den unterm 24. Dezember 1891 bekannt gemachten Bundesratsbeschlüssen vorgesehen und deshalb im Sinne des § 108 des Gesetzes unzulässig, auch im § 151 desselben mit einer höheren Strafe als der in den Beschlüssen vorgesehenen Ordnungsstrafe bedroht. Die Gründe des Vorderrichters, welche ihn trotzdem zur Freisprechung des Angeklagten geführt haben, lassen eine unrichtige Auslegung des Gesetzes vom 22. Juni und der Bundesratsbeschlüsse erkennen. Die von ihm aufgestellte Unterscheidung zwischen verschiedenen Teilen der Quittungkarte und ihres Inhalts und die darauf gestützte Ansicht, der für die Quittungsmarken bestimmte Teil der Karte sei den Strafbestimmungen des Gesetzes nicht unterworfen, ist eine willkürliche und findet in dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes und der Bundesratsbeschlüsse keinen Anhalt. Das Gesetz bedroht ohne jede Unterscheidung die nicht darin vorgesehenen Eintragungen oder Ver-

Digitized by Google

merke in der Quittungskarte mit Strafe und gestattet im § 109 Abs. 2 den Erlaß von Bundesratsbeschlüssen lediglich über „Entwertung von Marken", und die unterm 24. Dezember 1891 bekanntgemachten Beschlüsse des Bundesrates befassen sich, wie die Ueberschrift und der Inhalt des Abschnittes II derselben ergeben, demgemäß mit Vorschriften über „Entwertung" und „Vernichtung" von Marken. Ueber einen bestimmten, namentlich den der Berichtigung und Entwertung der Marken dienenden Teil der Karte als solchen sind Ausnahmebestimmungen nicht getroffen. Schon hierdurch erscheint eine Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf einen räumlich gesonderten Teil der Quittungskarte hinsichtlich seines Inhaltes ausgeschlossen. Bestätigt wird diese Auffassung durch die Entstehung des Gesetzes vom 22. Juni 1889. Danach muß als Absicht der gesetzgebenden Faktoren angenommen werden, die weitestgehenden Vorkehrungen gegen die Möglichkeit eines Mißbrauches der Quittungskarten zu treffen und zu diesem Behufe im Gesetze nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte ohne Unterschied durch den § 151 mit Strafe zu bedrohen. Ganz besonders aber sollten solche Vermerke, wie der hier zur Erörterung stehende, durch das Gesetz getroffen werden. Dies erhellt aus der Begründung des Gesetzentwurfes, nach welcher die Absicht, daß das — damals in Aussicht genommene — Quittungsbuch niemals zu einer Beschränkung der Arbeitgelegenheit seines Inhabers gemißbraucht werden dürfe, erreicht werden sollte, wenn alle mit den hervorgehobenen Zwecken nicht zusammenhängenden Eintragungen und Vermerke in oder an dem Quittungsbuche untersagt und unter Strafe gestellt würden, und wenn bei der Entwertung der Marke dafür gesorgt werde, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen könne, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden habe. Die hier ausgesprochene Absicht ist demnächst durch das Gesetz verwirklicht und auch durch die Bundesratsbeschlüsse bekräftigt worden, indem hierin eine Ordnungsstrafe nur für den Fall vorgesehen ist, daß nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Demnach unterliegt der Inhalt der gesamten Quittungskarte und namentlich auch des zur Berichtigung und Entwertung der Marken bestimmten Teiles derselben den Strafvorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889, und kann die in den Bundesratsbeschlüssen vorgesehene Ordnungsstrafe nur insoweit, als jene Vorschriften nicht zutreffen, zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

III. Zum Reichs-Strafgesetzbuche nebst Reichs-Einführungsgesetz.

Gebrauch eines nicht zukommenden Namens; Vorname als Bestandteil des Namens.

§ 360 Nr. 8 Str.GB.

(Erk. d. Reichsger., 4. Straff., v. 17. September 1897.)

Die Namensangabe, welche der Beschwerdeführer dem Polizeisergenten R. gegenüber gemacht hat, ist eine unrichtige insofern gewesen, als er sich Herbert S. genannt hat, während er, wie der Vorderrichter festgestellt hat, in Wahrheit „Erich" mit Vornamen heißt.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ist unter dem Worte „Name" nicht bloß der Familienname, sondern der Vorname in Verbindung mit dem Familiennamen zu verstehen. Dafür, daß der gedachte Ausdruck in § 360 Nr. 8 Str.GB. eine abweichende Bedeutung habe, insbesondere allein auf den Familiennamen zu beziehen sei, gewährt das Gesetz selbst keinen Anhalt. Für das Gegenteil spricht vielmehr der vorauszusetzende Zweck der fraglichen Bestimmung, durch welche offenbar der naheliegenden Möglichkeit entgegengewirkt werden soll, daß die Identifizierung bestimmter Personen seitens der zuständigen Beamten gegebenenfalls durch falsche Namensangabe vereitelt oder erschwert wird. Daß aber für solche Identifizierungen in vielen Fällen der Vorname von wesentlicher Bedeutung sein kann, ergibt sich ohne weiteres, wenn man berücksichtigt, wie häufig gleichlautende Familiennamen bei verschiedenen Familien, selbst in kleineren Ortschaften, vorkommen.

Diesen für das Verständnis des Gesetzes in erster Reihe maßgebenden Erwägungen gegenüber kann kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß der § 105 preuß. Str.GB. vom 14. April 1851, welcher gleichfalls denjenigen mit Strafe bedroht, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedient — in der preuß. Rechtsprechung (vergl. insbesondere das Urteil des Obertribunals vom 28. September 1855, Entsch. in Straff. Bd. 31 S. 219) mit der Einschränkung interpretiert worden ist, daß der Ausdruck „Name" nur auf den Familiennamen zu beziehen sei. Allerdings findet sich in den Motiven zu § 356 Nr. 7 des Entwurfes des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, — welcher als § 360 Nr. 8 in das Gesetzbuch übergegangen ist — der Satz, daß die fragliche Bestimmung aus § 105 preuß. Str.GB. entnommen sei. Diese allgemeine Bemerkung bietet indes keine

Digitized by Google

ausreichend sichere Stütze für die Annahme, daß die bei der Fassung der jetzt geltenden Vorschrift beteiligt gewesenen Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend der Meinung gewesen seien, mit dem Worte „Name" solle in § 360 Nr. 8 a. O., im Einklange mit der dem § 105 preuß. Str.GB. gegebenen Auslegung, nur der Familienname bezeichnet werden.

Ruhestörung durch Halten eines Hühnerhofs*); Fahrlässigkeit; Straffälligkeit trotz früher erfolgter Freisprechung.

§ 360 Nr. 11 Str.GB.

(Entsch. d. ObLGer. Colmar, Straff., v. 8. März 1898.)

Der Angeklagte unterhält, wie thatsächlich festgestellt ist, seit Anfang März 1897 zu Straßburg auf einem an bewohnte Gebäude grenzenden Bauplatze an der Schweighäuserstraße einen Hühnerhof. Von der Anschuldigung, durch Halten von etwa 40 Hühnern, Enten und Gänsen daselbst, welche durch fortwährendes Geschrei die Nachtruhe der Anwohner störten, im März 1897 ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt zu haben, wurde er durch Urteil des Schöffengerichts vom 1. April 1897 freigesprochen, welches rechtskräftig geworden ist. Seitdem beließ er den Hühnerhof an der nämlichen Stelle, indem er dessen Bestand durch Abschaffen der Perlhühner änderte und durch Anschaffung von Zuchthühnern, sowie durch Aufnahme der Hühner eines Mieters vermehrte. Während der Nacht halten die Hühner und Hähne sich in kleinen, teilweise mit Erde bedeckten Holzhütten auf, die zum Teil längs der Flügelwand des Doppelhauses Nr. 10 und 12 Ruprechtsauer-Allee errichtet sind. Die Bewohner des oberen Stockwerks des letzteren wurden seit der Freisprechung des Angeklagten fortgesetzt und namentlich im September 1897 durch das frühzeitige Krähen der Hähne und den durch die zusammengedrängten Hühner verursachten Lärm empfindlich in ihrer Nachtruhe gestört und es hat sich diese Störung auch auf die Parterrewohnungen des genannten Doppelhauses, sowie zum Teil auf das Haus Ruprechtsauer-Allee Nr. 14, wenn auch in geringerer Stärke, erstreckt.

Auf Grund dieser Feststellungen hatte das nunmehr angegriffene Urteil angenommen, daß die von dem Angeklagten seit dem 1. April 1897 fortgesetzte Unterhaltung und Vermehrung der Hühner mit abendlicher Einsperrung derselben in den Holzhütten neue vorsätzliche die Ruhestörung herbeiführende Handlungen darstellten, welche von den der ersten Entscheidung zu Grunde liegenden verschieden seien, und daß gegenwärtig nicht dieselbe That, wie die früher abgeurteilte, sondern nur eine gleichartige vorliege, deren Verfolgung des Grundsatzes „ne bis in idem" unbeschadet statthaft sei.

Die vorerwähnten spätern vorsätzlichen Handlungen des

*) Vergl. oben S. 85.

Digitized by Google

Angeklagten in Verbindung mit der weitern, einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassenden Feststellung des Berufungsrichters, daß der Angeklagte häufiger Beschwerden ungeachtet Anordnungen zur Verhinderung der auch von ihm sehr wohl vorherzusehenden Belästigungen der Anwohner unterließ und dadurch einer die Ruhestörung verursachenden Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht hat, erfüllen den subjektiven Thatbestand des § 360 Ziff. 11 Str.GB. (vgl. das Urteil des Strafsenats vom 30. November 1897 in Sachen Brion). Die objektiv zur Anwendung desselben erforderliche Verletzung der öffentlichen Ordnung und ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärmes hat das Landgericht mit rechtlich zutreffender Begründung darin gefunden, daß durch den vom Angeklagten gehaltenen Hühnerhof die Ruhe nicht bloß einzelner Personen oder eines individuell begrenzten Personenkreises, sondern der Gesamtheit der Bewohner der benachbarten Häuser gestört worden ist und der Angeklagte seine Befugnis zur Anlage und Unterhaltung eines solchen durch dessen in Städten ungewöhnlich große Ausdehnung und durch die Unterlassung von Vorkehrungen gegen die Belästigung der Nachbarschaft zur Nachtzeit weitaus überschritten hat. (Dr. Franz.)

Verübung groben Unfugs durch Streikpostenstehen.

§ 360 Nr. 11 Str.GB.; § 152 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Breslau v. 11. Juni 1897.)

Am 26. April 1897 sind die Maurer und Zimmerleute in L. in einen Arbeitsausstand eingetreten. Um den Streik durchzuführen, ist ein Komitee eingesetzt worden. An allen Bauten und vor und an allen Stadteingängen, sowie auf dem Bahnhof wurden von ihm Posten aus zwei Mann, — am Bahnhof aus einem Mann bestehend, — die alle zwei Stunden abgelöst wurden, aufgestellt. Diese hatten die Aufgabe, darüber zu wachen, daß auf den Bauten niemand den Streik breche, von auswärts zuziehende Maurer und Zimmerleute aber mit dem Streik bekannt zu machen und zu veranlassen, eventuell nach Empfang des verauslagten Reisegeldes, das von dem Streikkomitee in dem Gasthof „zu den drei Bergen" gezahlt wurde, L. wieder zu verlassen.

Durch öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu L. vom 6. Mai 1897 wurden die Bauhandwerker ermahnt, das Streikpostenstehen als eine Uebertretung des § 360 Nr. 11 RStr.GB. enthaltend aufzugeben.

Demungeachtet haben die Maurer S. u. T. am 11. Mai 1897 Streikposten gestanden. H. hat drei Bäckergesellen, die er für Maurer hielt, angehalten und mit dem Streik bekannt gemacht.

Auch die nicht geständigen Angeklagten H. und K. erscheinen, Streikposten gestanden zu haben, überführt. H., der am 7. Mai 1897 bei einem Bau an der Niederkirche schon zwei fremde zugewanderte Maurergesellen angehalten und aufgefordert hatte, sich das Geld zur Rückreise zu holen, hat sich am 13. Mai 1897 mehrere Stunden lang auf dem Bahnhof auf-

Digitized by Google

gehalten, und scharf die Vorübergehenden besichtigt. Seine Entschuldigung, er habe nur auf seine Kollegen, d. i. Musiker (H. ist Mauer und Musiker) gewartet, die aus B. kommen sollten, und mit denen er L. verlassen und sich nach F. habe begeben wollen, erschien nicht glaubwürdig.

Das angegriffene Urteil hat die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts zu L. vom 11. Juni d. Js. verworfen, indem es in Uebereinstimmung mit demselben annimmt, daß bei sämtlichen Angeklagten der Thatbestand des groben Unfugs schon dadurch gegeben sei, daß die Streikposten gestanden hätten. Es stellt fest, daß bei dem Ende April ausgebrochenen und von einem Komitee geleiteten Streik der Maurer und Zimmerleute in L. es darauf angekommen sei, auswärtige zuziehende Arbeiter davon abzuhalten, daß sie an Stelle der Ausständigen in Arbeit träten, daß zu diesem Zweck die Angeklagten an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sich aufgestellt hätten und daß diese Thatsache und der Zweck allgemein bekannt gewesen seien. Wenn dann weiter ausgeführt wird, diese Handlung sei geeignet gewesen, nicht bloß den Kreis der Arbeitgeber, sondern über diese hinaus auch weitere Kreise des Publikums zu belästigen und in ihrem Sicherheitsgefühl zu stören, so folgert es dies — wie sich aus den vorangehenden Ausführungen des Urteils ergibt — daraus, daß alle Passanten daran denken mußten, einer Kontrolle und event. Einwirkung auf sie unterworfen zu sein. Damit stellt er zweifellos eine Belästigung des Publikums im allgemeinen fest und es ist richtig, daß es darüber hinaus nicht noch einer besonderen Feststellung bedarf, daß thatsächlich einzelne Personen angehalten und belästigt worden sind. Daß das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung einer Beunruhigung des Publikums als solchen nicht etwa auf Grund einzelner Zeugenaussagen gelangt, sondern diese aus der Sachlage an sich folgert, ändert nichts an der Unabänderlichkeit dieser Feststellung für die Revisionsinstanz.

Die Behauptung der Revision, es sei der § 152 der Gewerbeordnung verletzt, ist verfehlt, denn diese Gesetzesbestimmung schützt zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeiter im allgemeinen, gibt ihnen aber kein Privileg gegenüber dem allgemeinen Strafgesetz. Wenn dann ferner ausgeführt wird, es müsse in Konsequenz dieser Verurteilung auch jedes Bekanntgeben eines Streiks — also auch jede Zeitungsnachricht in der Absicht, den Zuzug von Arbeitern zu verhindern — als groben Unfug bestraft werden, so ist hierauf einmal zu entgegnen, daß es sich im vor-

Digitized by Google

liegenden Falle um Mitteilungen durch die Presse gar nicht handelt, sodann aber, daß derartige Aufforderungen ebenfalls den Thatbestand des groben Unfugs bilden können (vgl. Urteil des Reichsger., hier Bd. 16 S. 68). Es handelt sich aber nicht um jede beliebige Mitteilung, sondern um ein Verhalten, das nach seiner Tendenz und Art eine Belästigung des Publikums enthält (vgl. auch Urteil des Reichsger. vom 7. Juli 1892, — hier Bd. 13 S. 183 — wo die Beteiligung an einer sozialdemokratischen Kundgebung als grober Unfug angesehen ist). (Preuß. Min.Bl.)

Bettel; unerlaubte Sammlung.

§ 361 Nr. 4 Str.GB.; Art. 52 bayer. PStr.GB.

(Erk. d. Ob.LGer. München v. 4. Juli 1896.)

Die Revision der Angeklagten bezeichnet den § 361 Nr. 4 Str.GB. als verletzt, weil infolge der Gleichheit der Erwerbs- und Lebensstellung zwischen der E. und den um Verabreichung von Gaben angesprochenen Bewohnern von Dr. und S. Beziehungen beständen, welche das Bitten um eine Unterstützung nicht als Betteln erscheinen ließen.

Richtig ist, daß die Inanspruchnahme der Mildthätigkeit dann nicht den Charakter des strafbaren Bettelns an sich trägt, wenn sie sich auf Beziehungen stützt, welche in Verwandtschaft oder Freundschaft oder in einer Vereinigung von Personen ihre Entstehung finden, die durch die Gleichheit des Erwerbs, des Lebensberufs oder der Lebensstellung verbunden sind (Entsch. des Reichsger., hier Erg.Bd. S. 345; Entsch. des Ob.LGer. München, hier Bd. 14 S. 185). Damit aber, daß die Revision behauptet, solche Beziehungen seien im vorliegenden Fall vorhanden gewesen, verstößt sie gegen die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, das ohne Rechtsirrtum annahm, daß die Beziehungen, welche die Auffassung des Ansprechens als Betteln ausschließen, nicht vorlagen, weil persönliche Bekanntschaft der Angeklagten mit den angegangenen Personen, Nachbarschaft, Zugehörigkeit zu demselben Orte, Herkommen u. dergl. nicht vorhanden gewesen seien. Die Gleichheit der Lebensstellung lag allerdings vor, allein diese kann für sich allein den Thatbestand des Bettelns nicht beseitigen, da, wie das angeführte Urteil des Reichsgerichts sich ausspricht, noch weiter hinzukommen muß, daß eine Vereinigung von solchen Personen, welche durch die Gleichheit der Lebensstellung u. s. w. verbunden sind, vorliegt. Eine solche Vereinigung der Bewohner von Dr. und S. ist aber von der Revision nicht einmal behauptet und vom Berufungsgerichte nicht festgestellt.

Digitized by Google

In der Revision wird weiter auszuführen versucht, daß die Angeklagte nicht zu ihrem eigenen Vorteil gebettelt habe und daß sie und ihre Schwester sich in einer augenblicklichen Notlage befanden. In beiden Richtungen liegt ein unzulässiger Angriff auf die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts vor, das annahm, die E. habe die Gaben zunächst für sich haben wollen und die Gaben seien ihrem Ansinnen entsprechend ihr selbst, nicht ihrer Schwester zur Verfügung überlassen worden, ferner, daß die Angeklagte nicht unvermögend ist und zweifellos in der Lage war, die notwendigsten Bedürfnisse aus eigenen Mitteln oder wenigstens durch Angehung von Verwandten oder Bekannten zu beschaffen.

Der letzte Revisionseinwand, daß der Art. 52 des PStr.GB. hätte zur Anwendung gebracht werden sollen, wäre nur dann zu beachten, wenn der Thatbestand des Bettelns nach dem § 361 Nr. 4 Str.GB. nicht vorläge, da in diesem Falle gefragt werden müßte, ob sich die Handlung nicht wenigstens als unerlaubte Sammlung darstelle. Da aber sämtliche Thatbestandsmerkmale des Bettelns von der Berufungsinstanz einwandfrei festgestellt sind, ist die Verurteilung der Angeklagten wegen dieser Uebertretung mit Recht erfolgt.

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bei Bettel; wiederholte Bestrafung nach früherer Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erforderlich.

§ 362 Abs. 2 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 5. September 1896.)

Gegen einen nach der Vorschrift des § 361 Abs. 1 Nr. 4 Str.GB. in den letzten drei Jahren mehrmals rechtskräftig Verurteilten kann im Falle seiner weiteren Verurteilung zur Haft wegen dieser Uebertretung auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe auch dann erkannt werden, wenn er schon bei einer der früheren Verurteilungen der Landespolizeibehörde überwiesen und von dieser in ein Arbeitshaus untergebracht, seit seiner Entlassung aus diesem aber erst einmal nach dem § 361 Abs. 1 Nr. 4 verurteilt worden war.

„Der Wortlaut und der Zweck der Bestimmung des § 362 Abs. 2 Satz 3 Str.GB. sprechen gegen sie. Die Zulässigkeit der Nebenstrafe ist im Falle des § 361 Nr. 4 nur an die Voraussetzung geknüpft, daß der Angeklagte in den letzten drei Jahren vor der Verübung der neuen Uebertretung mehrmals, d. i. mindestens zweimals (vgl. Bd. 7 S. 447) aus dem § 361 Nr. 4

Digitized by Google

rechtskräftig verurteilt worden ist, d. h. daß mindestens zwei rechtskräftige Verurteilungen wegen Bettelns in jenen Zeitraum fallen. Hienach ist es gleichgültig, ob die beiden früher erkannten Strafen zur Zeit der Begehung der neuen Uebertretung schon verbüßt sind oder nicht, ob die erste Verurteilung zur Zeit der Verübung der zweiten Uebertretung oder zur Zeit der Verurteilung wegen dieser Uebertretung schon rechtskräftig war oder nicht, ob neben einer solchen in jenen Zeitraum fallenden früheren Verurteilung die Zulässigkeit der Nebenstrafe schon ausgesprochen und ob, wenn dies geschehen ist, die Nebenstrafe von der Landespolizeibehörde verhängt war oder nicht. Es genügt, daß die neue Uebertretung in den gleichen dreijährigen Zeitraum fällt, in welchem die früheren Verurteilungen stattfanden, und daß die früheren Verurteilungen zur Zeit der Verübung der neuen Uebertretung schon rechtskräftig sind.

Dieser Tragweite der Bestimmung entspricht auch der auf Besserung gerichtete Zweck der Nebenstrafe, da dieser Zweck die sofortige Wiederholung der Anwendung der Besserungsmaßregel gegen einen ungeachtet der Erduldung der polizeilichen Maßregel nicht Gebesserten erheischen kann (Entsch. d. Reichsger., hier Bd. 3, S. 313; Entsch. d. Ob.LGer. München, hier Bd. 7 S. 447). Diesem Willen des Gesetzes gegenüber ist kein Raum für die Anwendung des auf den § 73 Str.GB. und den § 263 Str.PO. gegründeten Satzes, daß ein Strafverfahren gegen einen Beschuldigten wegen einer That, welche den Gegenstand einer früheren Aburteilung desselben Beschuldigten gebildet hat, nicht stattfindet, abgesehen davon, daß jener Satz sich überhaupt nur auf die Zulässigkeit der Strafklage und insbesondere auf die Feststellung der Schuld nach dem § 263 Str.PO. und dem § 73 Str.GB. bezieht, auf die Zuerkennung von Nebenstrafen aber keine Anwendung findet." (Saul.)

Dulden von Gästen in der Schankstube seitens des Wirts nach Eintritt der Polizeistunde.

§ 365 Abs. 2 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 1. Oktober 1896.)

Die Strafbarkeit des Wirts, der das Verweilen eines Gastes in der Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus geduldet hat, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er es deshalb duldete, weil er dem Gaste aus Rücksicht auf dessen Gesundheit eine angemessene Frist zum Austrinken gewähren wollte.

„Die Bestimmung des § 365 Abs. 2 Str.GB. bezweckt, dem

Digitized by Google

vorzubeugen, daß die Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus in einer Schankstube verweilen; sie bedroht deshalb schon das Dulden des Verweilens durch den Wirt mit Strafe. Unter „Dulden des Verweilens der Gäste" ist die Gestattung des Aufenthaltes zu verstehen. Zur Abwendung der Strafe genügt es nicht, daß der Wirt die Polizeistunde gebietet, sondern er muß durch ein positives Verhalten, durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel seiner Aufforderung Nachdruck geben (Entsch. d. Ob.LGer. München, hier Bd. 6 S. 309 und Bd. 12 S. 191). Da nach der Feststellung der Wirt S. dem R. nach elf Uhr nachts zum Austrinken des unmittelbar vor elf erhaltenen Biers eine angemessene Zeit ließ, also durch die Unterlassung einer zur Herbeiführung der Entfernung des R. geeigneten Thätigkeit dessen Aufenthalt in der Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus gestattete, muß sein Verhalten als „Dulden des Verweilens" des R. aufgefaßt werden. Die Ferienkammer hat hienach mit der Verneinung des „Duldens" diesen Begriff verkannt.

Aber auch darauf durfte ohne Verletzung des § 365 Abs. 2 Str.GB. kein Wert gelegt werden, daß der Gast sein Bier noch nicht ausgetrunken hatte und daß sein Verweilen in der Schankstube über die Polizeistunde hinaus die Dauer von 15 Minuten jedenfalls nicht überschritt. Da die Verordnung vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde für die Landgemeinden auf elf Uhr abends festsetzt und das Strafgesetzbuch das Dulden des Verweilens über diese Stunde hinaus mit Strafe bedroht, ist der Richter nicht befugt, die Polizeistunde durch die willkürliche Annahme zu verlängern, jeder Gast müsse berechtigt sein, auch nach dem Eintritte der Polizeistunde sein Getränke in der Wirtschaft zu trinken. Wäre beabsichtigt gewesen, das Verweilen von Gästen nach dem Eintritte der Polizeistnnde unter gewissen Voraussetzungen noch für einige Zeit zu dulden, so hätte es in der Verordnung Ausdruck finden müssen. Mit der Auffassung der Vorinstanzen wäre der Willkür freies Spiel gelassen; es könnte jeder Gast durch Verzögern des Austrinkens und jeder Wirt durch angebliche Rücksichtnahme darauf, daß die Gäste nicht durch zu rasches Austrinken ihr Wohlbefinden gefährden, die Wirksamkeit des Gebots der Polizeistunde illusorisch machen. Da die Polizeistunde auf elf Uhr nachts festgesetzt ist, haben sich die Gäste um elf Uhr zu entfernen, und wendet der Wirt nicht sofort die ihm zu Gebote stehenden Mittel gegen längeres Verweilen an, so hat er den Aufenthalt in strafbarer Weise gestattet."

Digitized by Google

„Arzneimischung" durch Verdünnung einer Tinktur mittels Wasser.

§ 367 Nr. 3 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 24. Juli 1897.)

Der Angeklagte, welcher eine polizeiliche Erlaubnis zur Zubereitung, zum Feilhalten oder zum Verkaufe von Arzneien nicht besaß, hat am 6. November 1896 in O. an den Bauern J. L. von O., welcher ihn um ein Heilmittel für ein krankes Pferd angegangen hatte, kaufweise eine Flüssigkeit verabreicht, welche durch Vermengung von Aloëtinktur mit einer größeren Menge Wassers hergestellt war.

M. R. hat dieses Gemisch selbst hergestellt, indem er der von ihm in der Apotheke gekauften Aloëtinktur selbst Wasser zusetzte, um ein Arzneimittel zu bereiten.

Verurteilung aus § 367 Nr. 3 Str.GB.

Aloëtinktur (Tinctura aloës) ist nach dem neuen deutschen Arzneibuch, 2. Ausgabe von 1882, ein alkoholischer Auszug der Aloë (1 Teil Aloë auf 5 Teile Weingeist). Eine Verdünnung eines solchen flüssigen Auszuges kann ohne Veränderung seines Wesens nur durch eine Vermehrung jener Flüssigkeit, welche zur Extraktion des Pflanzenstoffes der Aloë verwendet wird, also nur durch Vermehrung des Weingeistes bewirkt werden, da nur in diesem Falle die wesentlichen Bestandteile der Aloëtinktur vorhanden bleiben, wenn auch das Verhältnis des Pflanzenstoffes zum Weingeist herabgemindert und der flüssige Auszug ein schwächerer wird.

Wird dagegen der Aloëtinktur Wasser beigemischt, so kommt zu derselben ein fremder Stoff, weil Wasser zu deren Herstellung nicht verwendet wird. Eine solche Vermengung von Aloëtinktur und Wasser stellt somit ein flüssiges Gemische dar im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A zur kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (Entsch. des Ob.LGer., hier Bd. 4 S. 190).

Die Strafkammer hat daher mit Recht das von dem Angeklagten verkaufte Heilmittel unter die Kategorie der flüssigen Gemische im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A zur kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895, welche nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, subsumiert.

Ist aber dies der Fall, dann erschöpft die Feststellung der Vorinstanz, daß der Angeklagte ein flüssiges Gemisch aus Aloëtinktur und Wasser ohne polizeiliche Erlaubnis verkauft habe, den Thatbestand des § 367 Ziff. 3 Str.GB. und es läßt die Anwendung dieser Strafbestimmung gegen den Angeklagten eine irrige Rechtsanwendung nicht ersehen.

Nach dem Ausgeführten stellt sich die Auffassung des Angeklagten, daß das fragliche von ihm verkaufte Heil-

Digitized by Google

mittel nur eine Verdünnung der Aloëtinktur gewesen sei, welche Tinktur nach Art. 2 der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895 frei verkäuflich ist, wenn sie, wie hier, für Tiere gebraucht wird, als unbegründet dar.

Auch der Einwand des Revisionsklägers, daß Aloëtinktur durch Beimischung von Wasser in Bezug auf eine etwaige Gefahr der Anwendung nur abgeschwächt werde und daß es nicht logisch sei, nachdem die Tinktur selbst beim Gebrauche für Tiere frei veräußerlich ist, den Verkauf einer solchen Mischung von Aloëtinktur und Wasser als unter die Bestimmung des § 367 Ziff. 3 Str.GB. fallend zu erachten, ist nicht stichhaltig. Denn die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 will nicht bloß Gefährdungen der Gesundheit vorbeugen, sondern auch Täuschungen der Arzneibedürftigen verhüten und Obsorge treffen, daß die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken, welche mehr Gewähr für die richtige Zusammensetzung und die Wirksamkeit des Heilmittels bieten, verkauft werden.

IV. Zu verschiedenen Reichsgesetzen.

Bestrafte Reichsangehörige, welche im Inlande Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, können zwar nicht aus ihrem Heimatstaate, wohl aber aus jedem anderen Bundesstaate — sohin auch aus jenem Staate, in welchem dieselben solchen Beschränkungen unterworfen sind — ausgewiesen werden.

§ 3 Abs. 2 Freizügigkeitsges. v. 1. November 1867.
(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 1. Sen., v. 24. März 1898.)

Die dem Br. (preuß. Staatsangehöriger) zuerkannte, am 4. Dezember 1897 verbüßte Gefängnisstrafe wegen zweier Vergehen des Diebstahls gewährte den zuständigen Polizeibehörden im Hinblick auf § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 45 Ziff. 5 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Berechtigung, die Ausweisung des Genannten aus der Stadt L. in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Strafvollzuges auf die Dauer von zwei Jahren zu verfügen.

Es ist nun weiter zu prüfen, ob dem Fr. B. auf Grund der Aufenthaltsbeschränkungen, denen er nach Art. 45 Ziff. 5 des angeführten Gesetzes für den Bezirk der Stadt L. unterworfen

Digitized by Google

wurde, der Aufenthalt im Gebiete des Königreichs Bayern auf die Dauer jener Aufenthaltsbeschränkung verweigert werden konnte.

Die Prüfung dieser Frage führt zur Erörterung, wie die Worte in § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, ... kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden"

auszulegen seien.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung kann nun allerdings so verstanden werden, daß Personen, welche Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate, in welchem sie solchen Aufenthaltsbeschränkungen nicht unterworfen sind, versagt werden darf, sohin nur in dem Staate nicht, an dem die Aufenthaltsbeschränkung landespolizeilich verfügt ist.

Daß einer derartigen Auslegung, bei der gerade jener Staat, in welchem eine Person durch ihr Verhalten als gemeinschädlich sich erwiesen hat, in eine schlechtere Lage versetzt werden würde, als jeder dritte Staat, in dem der betreffende Reichsangehörige sich bisher noch nicht aufgehalten, oder wo er sich bei allenfalls früherem Aufenthalte klagfrei geführt hat, doch wohl nicht ohne die zwingendsten Gründe eine Folge gegeben werden darf, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Es ist nun eine anerkannte Rechtsregel, daß, wenn die grammatische Auslegung eines Gesetzes, wie hier, zu einem sinnwidrigen Ergebnisse führt, die Gesetzesauslegung den unvollständigen Ausdruck ergänzen und den unrichtigen berichtigen darf, wenn die Gesetzesworte auch einer anderen Deutung nicht entgegenstehen.

Aus der Begründung des Entwurfes zu dem Freizügigkeitsgesetze, wo gesagt ist:

aus dem soeben Bemerkten folgt mit Notwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche infolge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaate unterworfen sind, auch einem anderen Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können,

ist nun, wie dies v. Seydel in Hirts „Annalen des deutschen Reiches", Jahrg. 1890 S. 90 und 173 ff., dann in seinem „Bayer. Staatsrechte", II. Aufl., Bd. III S. 27 mit überzeugenden Gründen dargestellt hat, zu schließen, daß die in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gebrauchten Worte „in einem Bundesstaate" nur auf den Heimatstaat sich beziehen, daß also hiedurch die Berechtigung, Aufenthaltsbeschränkungen unterliegenden Personen den Aufenhalt im Landes-

Digitized by Google

gebiete zu verweigern, lediglich dem Heimatstaate im Gegensatze zu allen übrigen Bundesstaaten versagt werden wollte.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch der Wortlaut des von dem gemeinsamen Reichsindigenate handelnden Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassungsurkunde (bezw. der Verfassungsurkunde f. d. Norddeutschen Bund). Wenn es hier heißt, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) „eines jeden Bundesstaates" „in jedem anderen Bundesstaate" als Inländer zu behandeln sei, so hat der Gesetzgeber den Heimatstaat mit den anderen Bundesstaaten in Verbindung gebracht und es ist die Analogie nicht abzuweisen, daß in gleicher Weise das die Rechte aus dem Reichsindigenate in Bezug auf den Aufenthalt regelnde und in den §§ 3 ff. beschränkende Freizügigkeitsgesetz auch in der mehrerwähnten Bestimmung den Heimatstaat gegenüber allen übrigen Bungesstaaten gemeint hat.

Ist aber diese Schlußfolgerung zutreffend, so ergibt sich weiter, daß alle Bundesstaaten mit Ausnahme des Heimatstaates und demnach auch der Aufenthaltsstaat, wenn er ein „anderer Bundesstaat" als der Heimatstaat ist, befugt sind, Personen, welche Aufenthaltsbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes unterliegen, oder wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, den Aufenthalt im Landesgebiete zu verweigern.*)

Dieser Auslegung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes ist bisher mit Recht die Praxis der bayerischen Polizeibehörden gefolgt.

Sie ist aber neuestens auch von Landeszentralbehörden, so durch die Bekanntmachungen des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27 Juli 1894 und vom 9. März 1895 (M.Bl. S. 277 und 187), dann durch Erlaß des großh. bad. Ministeriums des Innern vom 6. September 1894 (Reger, Bd. 15 S. 107) vertreten worden.

Zu vergleichen: Reger, Bd. 15 S. 99, 241 und 449, dann Bd. 17 S. 116; Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechts, 2. Aufl. Bd. II S. 95 ff.

---

*) Bei gleichzeitigem Indigenate in mehreren Bundesstaaten wird jener Bundesstaat als Heimatstaat zu erachten sein, in welchem die betr. Person zuletzt die Staatsangehörigkeit erworben hat; vergl. § 7 mit § 13 Ziff. 1 BStaatsangeh.Ges. A. d. H.

Digitized by Google

Weitere Litteraturangaben in v. Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 4. Aufl. Bd. II S. 29.

Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betrifft nicht auch Erbschaftssteuern.

(Urt. des Reichsger., 6. Civils., v. 8. März 1897.)

. . . Es haben sich die Klägerinnen . . . auf den § 1 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Dopelbesteuerung berufen, insofern sie, als Angehörige eines deutschen Bundesstaates, nur in dem Staate ihres Wohnsitzes, also nicht in Hamburg, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen werden dürften. Das genannte Gesetz bezieht sich jedoch, wie das Reichsgericht schon in der Sache VI. 245/96 ausgesprochen hat, auf Erbschaftssteuern überhaupt nicht; denn diese gehören nicht zu den „direkten" Steuern im Sinne des Gesetzes, da sie nicht von dem Vermögen als solchem erhoben werden, sondern von einem gewissen Rechtsvorgange, der sich in Ansehung der betreffenden Vermögensteile ereignet. Nun ist aber auch kein Grund ersichtlich, diesen Punkt deswegen anders zu beurteilen, weil es sich hier um eine Erbschaftsabgabe handelt, die mit rückwirkender Kraft vom Gesetze auferlegt worden ist; darum bleibt doch diese Abgabe nach der Auffassung dieses Gesetzes nicht weniger eine indirekte Steuer. . . .

Verlust der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen, wenn auch noch vor Erreichung der Volljährigkeit zurückgelegten Auslandsaufenthalt*); Geburt im Auslande steht dem „Austritte" aus dem Bundesgebiete gleich); Unterbrechung der Verlustfrist auch für das Kind durch ein dem Vater ausgestelltes Reisepapier.**

§ 21 Abs. 1 u. 2 BStaatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.

(Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 5. November 1897.)

In Uebereinstimmung mit den Urteilen des III. Strafsenates vom 4. Februar 1895 sowie des I. Strafsenates vom 28. November desselben Jahres (Entsch. des Reichsger. in Straff., hier Bd. 15 S. 201 und Bd. 16 S. 309) nimmt der Senat an, daß § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, wonach Deutsche,

*) Vergl. zu den eingangs erwähnten Urteilen des Reichsgerichts noch das Urteil desselben Gerichtshofs vom 13. Juni 1894 (Bd. 15 S. 87 mit S. 204).

**) Vergl. nächstfolgende Entscheidung des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 25. Februar 1898.

Digitized by Google

welche sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ihre Staats- und Reichsangehörigkeit verlieren, nicht gestattet, in die Norm des Gesetzes als willkürliche Voraussetzung die Fiktion eines durch Abwesenheit kundgegebenen Verzichtes auf die Staatsangehörigkeit hineinzutragen. In dieser Hinsicht macht es hiernach keinen Unterschied, ob der sich im Auslande Aufhaltende minderjährig oder sonst in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Es bedarf deshalb keines Eingehens darauf, daß eventuell die von dem Vater eines minderjährigen Haussohnes, wenn auch nur durch konkludente Handlungen erteilte Zustimmung genügen würde, um den Mangel der Verzichtsfähigkeit auszugleichen. . . .

Konnte hienach den Ausführungen der Revision nicht beigetreten werden, so mußte das aus § 140 Nr. 1 Str.GB. freisprechende Urteil gleichwohl aufgehoben werden, weil die Feststellungen, auf Grund welcher der erste Richter die Eigenschaft eines Deutschen und mithin die Wehrpflichtigkeit verneint hat, in anderer Richtung zu wesentlichen Rechtsbedenken Anlaß geben. Nach Inhalt einer in den Urteilsgründen wiedergegebenen Auskunft des Generalkonsulates zu Warschau hat Angeklagter im Jahre 1894 bei Stellung des Antrags auf Zurückstellung vom preußischen Militärdienste seine preußische Staatsangehörigkeit durch Vorlegung eines seinem Vater vom Landratsamte zu Allenstein am 26. November 1890 unter Nr. 118 ausgefertigten Passes dem Generalkonsul nachgewiesen. Die Strafkammer hält dies für unerheblich, weil bei „richtiger Auffassung das Erlöschen der Staatsangehörigkeit unbedingt an die festgestellte Thatsache zu knüpfen, daß Angeklagter seit seiner in Warschau am 14. März 1870 erfolgten Geburt sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat". Diese Auffassung ist insoweit nicht zu beanstanden, als — wie auch die Motive zu dem Entwurfe des Indigenatsgesetzes S. 20 hervorheben — die Geburt im Auslande dem in dem Wortlaute des § 21 nur vorgesehenen „Verlassen des Bundesgebietes" gleich zu achten ist. Wenn indes der erste Richter aus diesem Grunde den Tag der Geburt als den für Berechnung der Verlustfrist „unbedingt" maßgebenden Anfangstermin ansieht, so ist hiebei nicht erwogen, daß die Frist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an zu rechnen ist. Damit ist dem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen ein Mittel geboten, auch ohne Ein-

Digitized by Google

tragung in die Konsulatsmatrikel die Verlustfrist dadurch hinauszuschieben, daß er sich einen Paß erteilen oder den abgelaufenen verlängern läßt. Daß der Vater von diesem Rechte auch für die unter seiner Gewalt stehenden Kinder Gebrauch machen kann, bedarf keiner Ausführung. Weiter aber verordnet § 21 Abs. 2 des Gesetzes: „Der hienach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden." Die Vorschrift, ebenso wie die §§ 11 und 19, wonach sowohl die Verleihung der Staatsangehörigkeit als auch die Entlassung, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist, sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstrecken, entsprechen dem in den §§ 3—5 anerkannten nnd in den Motiven zu §§ 11 S. 18 noch besonders betonten „allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes bezw. Vaters im Staate teilen". Mit Recht ist deshalb angenommen (Cahns Kommentar 2. Aufl. Note 2 zu § 11), daß nach Maßgabe der §§ 11 und 19 Erwerb bezw. Verlust der Staatsangehörigkeit für die bezeichneten Angehörigen auch dann eintritt, wenn diese bei Aufnahme oder Entlassung des Ehemannes bezw. Vaters nicht erwähnt sind. Für die Auslegung der in den Abs. 1 und 2 des § 11 zusammengestellten Vorschriften ergibt sich hieraus, daß nicht bloß denjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Familienhauptes, welche den Ablauf der Verlustfrist herbeiführen, sondern auch solchen Maßnahmen, durch welche deren Beginn hinausgeschoben wird, regelmäßig eine auf die Angehörigen nach Maßgabe des Abs. 2 sich erstreckende Wirksamkeit beizulegen ist. Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß im Abs. 2 nur von dem Verluste die Rede ist; die Eingangsworte „Der hiernach" können nur auf den gesamten Inhalt des Abs. 1 bezogen werden; in dem hierdurch begründeten Zusammenhange zwischen Abs. 1 und 2 ist zum Ausdruck gebracht, daß die nach Abs. 1 den Beginn der Frist hinausschiebenden Maßnahmen des Vaters, selbst wenn hierbei der Angehörigen nicht besonders gedacht ist, die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit auch der letzteren in Betracht zu ziehen sind. Die gegenteilige Auffassung würde zu Konsequenzen führen, welche mit dem dargelegten Grundsatze der Familieneinheit unvereinbar sind.

In dem hier vorliegenden Falle kommt in Betracht, daß

Digitized by Google

nach § 6 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33) in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung des preuß. Ressortministers vom 30. Dezember desselben Jahres (Minist.Bl. 1868 S. 4) das Landratsamt zu Allenstein zur Erteilung des oben erwähnten Passes an den Vater des Angeklagten zuständig, immer aber nur dann befugt war, wenn dem Landratsamte die fortdauernde Staatsangehörigkeit des Vaters bekannt oder sonst nachgewiesen war. Mußte hiernach in Ermangelung anderweiter Feststellungen davon ausgegangen werden, daß der Vater des Angeklagten bei Erteilung des Passes sich im fortdauernden Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit befunden hat, so konnte die von dem Generalkonsulat ausgesprochene Ansicht, daß der Angeklagte durch Vorlegung des Passes zugleich die eigene Staatsangehörigkeit dargethan habe, nicht lediglich aus dem von der Strafkammer angegebenen Grunde für unzutreffend erachtet werden. Der erneuten Verhandlung wird die Aufgabe zufallen, eine thunlichste Klarstellung darüber herbeizuführen, durch welche Maßnahmen des Vaters dem Angeklagten, mindestens bis zu dem nach § 10 des Reichsmilitärgesetzes (RGBl. 1880 S. 105) sich bestimmenden Eintritt in das wehrpflichtige Alter die preußische Staats- und damit die Reichsangehörigkeit erhalten ist. Nach dem Ergebnisse wird alsdann unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte gemäß § 475 Str.PO. anderweit darüber zu befinden sein, ob und welche Umstände der von der Kontrollbehörde abgegebenen, dem § 472 daselbst überall entsprechenden Erklärung entgegenstehen. —

Auch für bereits im Auslande sich aufhaltende Reichsangehörige*) wird die zehnjährige Verlustfrist durch Ausstellung von Heimatscheinen, bezw. durch rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeitsdauer derselben seitens der heimatländischen zuständigen Behörden unterbrochen.

§ 21 Abs. 1 BStaatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 1. Sen., v. 25. Februar 1898.)

Von den Vorinstanzen wurde angenommen, daß gemäß der gesetzlichen Ausnahmsbestimmung in § 21 Abs. 1 des bayer. Staatsangeh.Ges. vom 1. Juni 1870:

„die vorbezeichnete (zehnjährige) Frist wird, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet",

*) Vergl. auch oben S. 264.

Digitized by Google

die gesetzliche zehnjährige Frist erst nach dem jedesmaligen Ablaufe der für Margaretha R. ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise wieder von neuem habe beginnen können und somit niemals zur Vollendung gelangt sei.

In dieser Annahme ist den Vorinstanzen beizutreten.

Allerdings bestimmt das Gesetz:

„Sie (die Frist) wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats."

Auch spricht der Wortlaut des Gesetzes von Austretenden, welche sich im Besitze von Reisepapieren oder Heimatscheinen befinden, woraus die Gemeindeverwaltung A. die Folgerung ableitet, daß Heimatscheinen, welche erst während des Aufenthaltes im Auslande ausgestellt werden, die Wirkung der Unterbrechung der zehnjährigen Frist nicht zukomme.

Hiebei ist jedoch vor allem darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung im ersten Satze des § 21 Abs. 1 des Gesetzes schon durch die bloße Thatsache des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande der Verlust der Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden soll.*)

Diese namentlich im Reichstage als hart befundene Bestimmung hat durch die folgenden Sätze im Abs. 1 eine Milderung erfahren. Durch diese weiteren Bestimmungen wollten den im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen verschiedene Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, um sich ohne größere Weiterungen die Staatsangehörigkeit zu erhalten. Diese Begünstigung soll nach der Absicht des Gesetzes jenen zukommen, welche auf dem im Gesetze vorgeschriebenen Wege ihren Willen bekunden, dem seitherigen Heimatstaate auch im Auslande anzugehören. Als eine solche Willenskundgabe ist aber nach den Intentionen des Gesetzes die Beschaffung eines Heimatscheines ebensogut anzusehen, wie die Erwirkung der Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates.

Vorstehende Auffassung findet ihre Bekräftigung in den Verhandlungen im Reichstage über die Erlassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1871. . . .

Diese Verhandlungen lassen sohin mit Bestimmtheit als die Absicht der gesetzgebenden Faktoren erkennen, daß dem Besitze

*) Auf die Frage, ob für diese Verlustfrist auch der im Alter der Minderjährigkeit im Auslande zurückgelegte Aufenthalt in Betracht zu kommen habe, war im vorliegenden Falle nicht einzugehen, da die Marg. R. erst nach erreichter Volljährigkeit das Reichsgebiet verlassen hatte. Vergl. in dieser Richtung Bd. 4 S. 196 u. 351, Bd. 11 S. 418 gegenüber Bd. 15 S. 204, Bd. 16 S. 309, ferner oben S. 263. A. d. H.

Digitized by Google

eines Reisepapieres oder Heimatscheines bis zum Ablaufe desselben in Ansehung der Wahrung der Staatsangehörigkeit dieselbe Wirkung zukommen solle, wie der Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates.

Da aber nach den Absichten des Gesetzes dem Besitze solcher giltiger Papiere die gedachte Wirkung zu Gunsten des Inhabers derselben beigemessen werden soll, so muß dieselbe auch solchen Heimatscheinen zukommen, welche nicht schon beim Austreten aus dem Bundesgebiete, sondern erst während des Aufenthaltes im Auslande, jedoch vor dem Verluste der Staatsangehörigkeit ausgestellt werden und in den Besitz des Staatsangehörigen gelangen, wie auch den auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Bundeskonsulate ausgestellten neuen Reisepässen die gleiche Wirkung beizulegen ist (vergl. Cahn, Kommentar zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1870, 2. Aufl. S. 167; dagegen von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 292, Anm. 71).

Wenn die Absicht bestanden hätte, daß eine Unterbrechung der zehnjährigen Verlustfrist ausschließlich durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesstaates bewirkt werden könne, so würde dies im Gesetze etwa durch das Wörtchen „nur" (vergl. § 2 und 13) in unzweideutiger Weise vermutlich zum Ausdruck gelangt sein.

Hiezu kommt, daß nach § 12 des Gesetzes vom 8. November 1867 und der hiezu ergangenen Dienstesinstruktion vom 6. Juni 1871 von dem Konsul nur jene Reichsangehörigen in die Matrikel eingetragen werden dürfen, welche in dem Amtsbezirke desselben wohnen. Wenn aber die Eintragung in die Matrikel das einzige Mittel bilden würde, um nach dem Ablaufe der in das Ausland etwa mitgebrachten Reisepapiere und Heimatscheine sich die Reichsangehörigkeit zu sichern, so wären eines solchen Mittels jene Reichsangehörigen beraubt, deren Aufenthaltsort im Auslande zum Amtsbezirke eines deutschen Konsuls nicht gehört. In der gleichen Lage würden sich auch alle jenen Reichsangehörigen befunden haben, welche beim Inslebentreten des Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit bereits den Aufenthalt im Auslande, jedoch wegen der territorialen Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht die Möglichkeit hatten, bei einem Bundeskonsul sich anzumelden und die Eintragung in die Matrikel zu erwirken. Solche Verhältnisse sollten jedoch nach den Absichten der Regierungen bei der Einbringung des Gesetzentwurfes über

Digitized by Google

die Bundes- und Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein, wie auch von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß „Jedem die Möglichkeit geboten werden soll, sich die Staatsangehörigkeit so lange zu erhalten, wie er sie behalten will". (Vergl. Sten. Ber. über die erwähnten Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Session, 1870 Bd. 1 S. 267, Bd. 2 S. 1077, Bd. 3 S. 159, — ferner Cahn a. O. S. 165, Anm. 9. von Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1 S. 171.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Bundeskonsulate und den einschlägigen Verhandlungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes kann ferner auch nicht angenommen werden, daß infolge der auf Grund jenes Gesetzes den Bundeskonsuln zugewiesenen Befugnisse in Ansehung der Eintragungen in die Matrikel und der Ausstellung von Pässen an die in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Zuständigkeit der Behörden der Bundesstaaten zur Ausstellung von Heimatscheinen für ihre im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen irgend welche Einschränkung erfahren sollte.

Die Zuständigkeit der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden zur Ausstellung solcher Heimatscheine beruht auf der Bestimmung in Ziff. 9 der zum Vollzuge des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ergangenen Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871.

Das auf Grund Bundesratsbeschlusses durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. April 1881 (MBl. S. 105) angeordnete Formular für die in Frage stehenden Heimatscheine läßt auch nach seiner Fassung die Ausstellung dieser Heimatscheine für Staatsangehörige, welche sich bereits im Auslande aufhalten, ebenso zulässig erscheinen, als für solche, welche erst das Staatsgebiet verlassen.

Nach vorstehenden Ausführungen, welche sich auch im Einklange befinden mit einer Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10. April 1893 in der Sache, betr. Heimat des W. G. von W. Nr. 6392, hatten die am 3. Juni 1872 und 21. Februar 1881 von den zuständigen Behörden ausgefertigten und der Margaretha R. zugestellten Staatsangehörigkeitsausweise die Wirkung, daß die für den Verlust der Staatsangehörigkeit erforderliche zehnjährige Frist unterbrochen wurde. Nachdem dieselbe von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Urkunden an gerechnet bis zur Neuausstellung, bezw. bis zur

Digitized by Google

Rückkehr nach Bayern sich nicht zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, so hat dieselbe die bayerische Staatsangehörigkeit nicht verloren.

Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit ohne Rückkehr in das Inland kann nur im Wege der Naturalisation erfolgen; Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges.

§ 21 Abs. 4, 5 BStaatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 1. Sen., v. 1. Oktober 1897.

Der Kläger ist am 17. Juni 1836 zu R. als Sohn des dort wohnhaften Bürgermeisters W. geboren, später in das preuß. Heer eingetreten und durch Bestallung vom 27. Oktober 1856 zum Sekondeleutnant ernannt worden. Nachdem er den erbetenen Abschied erhalten, ist ihm auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem preuß. Unterthanenverbande behufs Auswanderung nach Rußland erteilt worden. Er hat auch thatsächlich die Auswanderung ausgeführt, und jetzt von Moskau aus, ohne seinen Wohnsitz in den preuß. Staat zu verlegen, die Naturalisation für sich, seine Ehefrau und seine im Auslande geborenen Kinder beantragt. Das Gesuch ist jedoch durch Bescheid des beklagten kgl. Regierungspräsidenten vom 1. Juli 1897 abgelehnt worden mit der Begründung, daß die Vorbedingung der Naturalisation die Niederlassung im Inlande oder doch mindestens der Nachweis ernstlicher Absicht, sich im Inlande niederzulassen, diese Voraussetzung aber bei dem Kläger nicht gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid hat Kläger am 14. Juli 1897 im Verwaltungsstreitverfahren geklagt mit dem Antrage, den angegriffenen Bescheid aufzuheben und dem Naturalisationsgesuche des Klägers stattzugeben. Er meint, daß § 21 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 auf ihn Anwendung finde und deshalb die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit von vorheriger Niederlassung im früheren Heimatstaate nicht abhängig gemacht werden könne; er behauptet ferner, daß er durch dringende, von seinem Willen unabhängige Verhältnisse zur Auswanderung nach Rußland gezwungen worden sei, trotzdem aber seinen Willen, mit der Heimat in Verbindung zu bleiben, wiederholt durch Nachsuchen und Erlangung von Päßen an den Tag gelegt, und macht endlich noch geltend, daß eine völlige Loslösung auch aus der Erteilung einer Entlassungsurkunde nicht gefolgert werden könne, weil er zur Nachsuchung einer solchen durch seine militärische Stellung gezwungen worden sei.

Der beklagte Regierungspräsident hat Abweisung der Klage beantragt und die Vorgänge überreicht.

Der Klage war keine Folge zu geben.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 unterscheidet scharf zwischen Naturalisation (§ 3 Nr. 5) und zwischen Aufnahme (§ 2 Nr. 4). Die letztere Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit findet nur bei dem Uebertritt Deutscher in die Staatsangehörigkeit eines von ihrem Heimatstaate verschiedenen Bundesstaats statt, während die Verleihung an Ausländer in der Form der Naturalisation erfolgt. Zu den Ausländern gehören aber nicht

Digitized by Google

nur die Angehörigen fremder, zu den Bundesstaaten des Deutschen Reichs nicht gehöriger Staaten, sondern auch diejenigen früheren Angehörigen deutscher Bundesstaaten, welche eine andere Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben; sie können also die Staats- und Reichsangehörigkeit der Regel nach nur durch Naturalisation wieder gewinnen. Eine Ausnahme macht zwar § 21 Abs. 5 des Gesetzes zu Gunsten derjenigen früheren Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren. Allein die Ausnahme beschränkt sich auf diesen Fall und ist auf den des § 21 Abs. 4 nicht zu beziehen. Denn hier wird nur von Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit gesprochen und über die Form derselben nichts bestimmt; es bleibt sonach bei der Regel, nach welcher sie in der Form der Naturalisation zu erfolgen hat. Hiernach würde dem Kläger, selbst wenn § 21 Abs. 4 des Gesetzes auf ihn Anwendung fände, die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Regierungspräsidenten nicht zustehen. Denn § 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gibt dem früheren Reichsangehörigen die Klage nur gegen Versagung einer Erteilung der Aufnahmeurkunde*) also kann daraus die Befugnis zur Klage gegen Versagung der Naturalisation nicht hergeleitet werden; sie erscheint vielmehr unzulässig, da die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch durch keine andere gesetzliche Bestimmung begründet wird (§ 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Kläger irrt aber auch in der Annahme, daß § 21 Abs. 4 auf ihn Anwendung finde. Nach dem klaren Wortlaut hat die Bestimmung lediglich solche frühere Reichsangehörige im Auge, welche ihre Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben; und diese Voraussetzung trifft zugestandenermaßen beim Kläger nicht zu. Wenn er ausführt, daß diese Beschränkung falls sie beabsichtigt wäre, deutlicher hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, so ist nicht ersichtlich, in welcher Weise dies hätte geschehen sollen, und noch weniger erfindlich, welcher Sinn der Beziehung auf diejenigen, welche die Reichsangehörigkeit durch Abwesenheit verloren haben, beigemessen werden sollte, wenn darin eine Beschränkung der Vorschrift nicht zu finden wäre. (Pr. Verw.Bl.)

*) Vergl. für Bayern Art. 8 Ziff. 1 Verw.Ger.HGes. vom 8. August 1879, auch oben S. 99.

Digitized by Google

Form der Geburtsurkunden der von Witwen und geschiedenen Ehefrauen geborenen Kinder.

§ 22 Nr. 5 Personenst.Ges. v. 6. Februar 1875.

Vergl. hieher preuß. Min.Erl. vom 21. Mai 1897 (Bd. 17 S. 443).

Die Vorentscheidung des Verwaltungsrichters ist lediglich von Belang für die Verfolgungsfähigkeit des Beamten, nicht auch hinsichtlich der strafrechtlichen Qualifikation des Reats.

§ 11 REinf.Ges. zum Ger.Vers.Ges. v. 27. Januar 1877.

(Entsch. d. Reichsger., 1. Straff., v. 24. Mai 1897.)

Die erste Beschwerde versucht darzulegen, daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Angeklagten, Lehrer D., wegen vorsätzlicher Körperverletzung unzulässig gewesen sei, weil das Verwaltungsgericht in seiner Vorentscheidung die Handlungsweise des Angeklagten, welche es für eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erklärte, als eine fahrlässige Körperverletzung betrachtet habe. Angeklagter sei sonach — so meint die Revision — nur insoweit der strafgerichtlichen Verfolgung überwiesen gewesen, als das Verwaltungsgericht eine strafbare Handlung anerkannt habe, und hätte von der Strafkammer freigesprochen werden müsse, nachdem diese eine fahrlässige Körperverletzung nicht habe feststellen können.

Diese Ansicht ist nicht zutreffend, und die Strafkammer hat sich einer Gesetzesverletzung nicht schuldig gemacht, indem sie den § 340 Str.GB. auf das Verhalten des Angeklagten zur Anwendung brachte und damit in der strafrechtlichen Beurteilung des zur Aburteilung gestellten Falles von der in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochenen Meinung abwich.

Nach § 11 Einf.Ges. zum GVG. bleiben landesgesetzliche Vorschriften in Kraft, durch welche die Verfolgung von Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, sofern diese Vorentscheidung sich auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

In wörtlicher Uebereinstimmung hiermit ist nach dem für das Großherzogtum Hessen in dieser Hinsicht maßgebenden Gesetze, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes betr., vom 16. April 1879 Art. II diese Behörde zur Vorentscheidung darüber für zuständig erklärt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Aus dieser Bestimmung über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes ergibt sich die Grenze der Wirksamkeit seiner Erkenntnisse gegenüber denjenigen der ordentlichen Gerichte; wie denn auch in dem

Digitized by Google

in Geltung gebliebenen Art 6 des Gesetzes v. 11. Januar 1875, betr. das oberste Verwaltungsgericht, hervorgehoben ist, daß letzteres „nur über die nach Maßgabe des Art. 5" (welcher durch das Gesetz vom 16. April 1879 durch die oben angegebene Bestimmung ergänzt worden ist) „vor ihn gebrachten Streitpunkte entscheidet". Hienach konnte sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, insoweit sie die ordentlichen Gerichte bindet, nur auf die Frage beschränken, ob der Angeklagte durch seine Thätlichkeiten gegen den Schulknaben Franz Z. sich der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht, insoweit die Mißhandlung des Knaben jetzt den Gegenstand des Strafverfahrens bildet, bejaht, indem es die Verletzung des Ohres des Kindes durch den Lehrer für „eine objektiv und subjektiv widerrechtliche" erklärte. Da mithin ein Hindernis der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens nicht mehr entgegenstand, bildete auf die Anklage der Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens den Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellte (§ 263 Str.PO.). Mit Recht hat daher die Strafkammer angenommen, daß auf die rechtliche Beurteilung dieses Ergebnisses diejenige Meinungsäußerung über die strafrechtliche Qualifikation der That nicht bindend sei, welche in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes auf Grund der vor diesem stattgehabten Verhandlung in dessen Urteile zum Ausdruck gebracht ist. Wußte der Angeklagte, wie die Strafkammer festgestellt hat, daß er nach dem hiefür maßgebenden Ministerialerlasse vom 31. März 1876 (c) den im zweiten Schuljahre stehenden Knaben überhaupt nicht körperlich zu bestrafen berechtigt war, so war jede Thätlichkeit seinerseits, welche mit dem Vorsetze, dem Kinde Schmerz zu bereiten, gegen dasselbe gerichtet wurde, nach §§ 223, 340 Str.GB. strafbar, gleichviel, ob eine hierdurch verursachte Verletzung des Kindes noch besonders beabsichtigt war oder nicht.

(Vergl. Entsch. d. Reichsger. in Straff.; hier Bd. 15 S. 80.

Der Anspruch auf Entschädigung für die wegen Rotzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere entfällt nicht auch dann, wenn der Besitzer der Tiere nach Tötung derselben die zur Abwehr der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln übertreten hat.

§ 57, § 63 Ziff. 3 RViehs.Ges. v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
(Urt. d. Reichsger., 6. Civils., v. 31. Mai 1897.)

Infolge der Feststellung des Rotzes, bezw. Rotzverdachtes wurden am 22. und 28. Dezember 1892 auf polizeiliche Anordnung zwölf dem Beklagten

Digitized by Google

gehörige, auf seiner Besitzung befindliche Pferde getötet. Sämtliche Pferde wurden rotzkrank befunden. Der zuständige Provinzialverband weigerte sich, dem Beklagten eine Entschädigung für die getöteten Pferde zu zahlen, zahlte dagegen einem anderen Besitzer für dessen im Dezember 1891 und Januar 1892 wegen Rotzverdachtes getöteten Pferde die gesetzliche Entschädigung. Er verlangte sodann im Wege der Klage Erstattung des verauslagten Betrages vom Beklagten, weil die zuletzt erwähnten Pferde durch das schuldhafte Verhalten desselben angesteckt worden seien. Beklagter beantragte Abweisung der Klage, und widerklagend Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 2767 *M.* 50 *J*, drei Vierteln des Wertes der zwölf getöteten ihm gehörigen Pferde. Der Kläger beantragte Abweisung der Widerklage, und zwar unter anderem auch deshalb, weil Beklagter den am 12. Dezember 1891 polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln zuwider im Januar 1892 andere Pferde auf seinem Grundstücke eingestellt hatte.

Das Berufungsgericht wies die, hier allein interessierende, Widerklage ab, weil Beklagter die zur Abwehr der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln übertreten habe. Sei diese Uebertretung auch erst nach der Tötung der Pferde, deren Wert Beklagter ersetzt verlange, erfolgt, so sei derselbe dadurch doch seines bis dahin bestehenden Entschädigungsanspruches verlustig gegangen.

Diese Annahme, daß durch eine Uebertretung der angeordneten Schutzmaßregeln auch der Entschädigungsanspruch für die vor der Verfehlung getöteten Pferde verwirkt werde, beruht, wie die Revision zutreffend rügt, auf rechtsirriger Auslegung des § 63 Ziff. 3 des angeführten Gesetzes.

Das Berufungsgericht gründet seine Ansicht zunächst darauf, daß im § 63 gesagt ist: „der Anspruch auf Entschädigung fällt weg", und meint, daß dieser Ausdruck einen bereits vorher entstandenen Entschädigungsanspruch voraussetze, welchen der Besitzer wieder verlieren solle, wenn er auch nach der Tötung der seuchenverdächtigen Tiere die noch nicht aufgehobenen Schutzmaßregeln verletze. Der Gesetzgeber habe den Ausdruck „fällt weg" auch offenbar absichtlich im § 63 gewählt, da im § 61 bestimmt sei: „keine Entschädigung wird gewährt". In den Fällen des § 61 entstehe also überhaupt kein Entschädigungsanspruch; in den Fällen des § 63 gehe dagegen der bereits erworbene Anspruch wieder verloren.

Diese Ausführung ist unrichtig, wie aus den übrigen Bestimmungen des § 63 hervorgeht. Denn nach denselben soll dem Besitzer der getöteten Tiere keine Entschädigung gewährt werden, wenn er die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche oder Verdachte der Seuche schuldhafterweise unterlassen oder verzögert hat — Ziff. 1 —, oder wenn er eins der Tiere mit der Seuche behaftet in Kenntnis dieses Umstandes erworben hat — Ziff. 2 —,

Digitized by Google

oder wenn die Tiere, nachdem sie gewissen Beschränkungen unterworfen waren, infolge verbotwidriger Benutzung oder Aufenthaltes an verbotenen Orten getötet worden sind — Ziff. 3 —. In allen diesen Fällen liegt die Handlung, welche den Wegfall der Entschädigungsforderung bedingt, vor dem Tode der Tiere. Sie bewirkt mithin, daß ein Anspruch auf Entschädigung, der nach § 57 dieses Gesetzes erst mit dem Tode der Tiere erworben wird, überhaupt nicht entsteht. Denn ein bereits vorhandenes Schuldverhältnis kann nur durch solche Thatsachen beeinflußt werden, welche sich nach seiner Entstehung zugetragen haben. Hat sich dagegen eine Thatsache vor diesem Zeitpunkte ereignet, so hat sie entweder die Entstehung des Schuldverhältnisses ganz oder teilweise verhindert, oder berührt dasselbe überhaupt nicht. Sie kann aber für sich allein nicht bewirken, daß der Anspruch zunächst entsteht und dann wieder verloren geht. Die Vorschrift des § 63 besagt mithin ganz allgemein, daß in den bezeichneten Fällen auch für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann.

Das Berufungsgericht beruft sich für die Richtigkeit seiner Auslegung des § 63 sodann auf die Begründung des Entwurfes, aus der hervorgehe, daß der Gesetzgeber die Besitzer der Tiere für die Zwecke des Gesetzes, die Unterdrückung der Seuchenausbreitung, habe interessieren und sie namentlich habe bewegen wollen, trotz der ihnen drohenden lästigen und kostspieligen behördlichen Anordnungen den Ausbruch oder Verdacht der Seuche zur Anzeige zu bringen. Der Besitzer habe daher nach der Absicht des Gesetzgebers nur dann eine Entschädigung zu beanspruchen, wenn er genau und gewissenhaft die im Gesetze vorgesehenen Maßregeln beobachtet und auch seinerseits alles dazu beigetragen habe, die Seuchengefahr zu unterdrücken.

Dieser Ausführung steht entgegen, daß der Anspruch auf Entschädigung im Gesetze nicht davon abhängig gemacht ist, daß der Besitzer alle vorgeschriebenen Maßregeln beobachtet hat. Der Anspruch steht ihm vielmehr für die getöteten Tiere unbedingt zu und fällt nur in bestimmten Fällen fort. Die Motive zu § 57 des Gesetzes sagen auch nur: „Es ist vom höchsten praktischen Interesse, dem Bestreben nach der Verheimlichung von Seuchenausbrüchen durch Inaussichtstellung von Entschädigungen entgegenzuwirken.“ Hieraus kann wohl geschlossen werden, daß der Gesetzgeber demjenigen eine Entschädigung nicht zubilligen wird, welcher den Ausbruch der Seuche nicht rechtzeitig angezeigt hat (§ 63 Ziff. 1). Dagegen ist aus dem vorstehenden Inhalte

Digitized by Google

der Motive nicht zu entnehmen, daß der einmal begründete Anspruch auf Entschädigung wieder verloren gehen soll, wenn der Besitzer nach der Tötung der Tiere die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln verletzt.

Die Vorschriften des § 63 selbst ergeben nun zweifellos — und dies ist auch in den Motiven zu den §§ 61—63 ausdrücklich ausgesprochen —, daß in den Fällen des § 63 wegen des Verschuldens des Besitzers der Tiere ein Anspruch auf Entschädigung nicht gewährt wenn soll. Nach dem Gesetze braucht zwar der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Besitzers und dem ihm durch die Tötung der Tiere erwachsenen Schaden nicht nachweisbar zu sein. Der Grund der Vorschriften des § 63 ist trotzdem offenbar der, daß der eingetretene Schade in den bezeichneten Fällen durch das schuldhafte Verhalten des Besitzers herbeigeführt sein kann, und es soll wegen dieser Möglichkeit eine Entschädigung nicht gewährt werden. Durch eine nach der Tötung der Tiere vorgenommene Handlung kann aber der aus dieser Tötung hervorgegangene Schade nicht verursacht sein. Wäre im Gesetze angeordnet, daß der Anspruch auf Entschädigung auch infolge einer späteren Verfehlung des Besitzers wieder verloren gehen soll, so müßte auch eine bereits empfangene Entschädigung zurückgezahlt werden, wenn der Besitzer nach Empfang derselben die im § 63 bezeichneten Vorschriften übertreten hat. . .

Milzbrand; „Oeffnung des Kadavers".

§ 32 Abs. 2 Viehs.Ges. v. 23. Juni 1880.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 6. Dezember 1897.)

Nicht bloß der Beginn der Eröffnung des Kadavers, sondern auch diejenigen Handlungen, durch welche die Eröffnung des Kadavers fortgesetzt und vollendet wird, fallen unter § 32 Abs. 2 des RViehseuchengesetzes.

„Nach Abs. 1 des § 32 dieses Viehseuchengesetzes ist die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder seucheverdächtigen Tieren nur approbierten Tierärzten gestattet.

Nach Abs. 2 darf eine Oeffnung des Kadavers solcher Tiere ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

Diese Vorschriften bezwecken die Fernhaltung einer Weiterverbreitung des am Blute des kranken Tieres haftenden, für andere Tiere und selbst für Menschen gefährlichen Milzbrandgiftes (Windstoßer S. 24 und 139) und beziehen sich in Abs. 1, wie

Digitized by Google

sich aus einer Vergleichung mit § 31 ergibt, auf die Vornahme blutiger Operationen an Tieren im lebenden Zustande, wogegen Abs. 2 jene Fälle zum Gegenstande hat, in welchen eine Oeffnung solcher Tiere nach ihrem Tode stattfindet.

Abs. 1 des § 32 kommt hier nicht in Betracht, da die Manipulationen an dem Ochsen des R. erst nach der Tötung des Tieres vorgenommen worden sind.

Es fragt sich demgemäß nur mehr, ob und inwieweit eine Verfehlung des Tierbesitzers gegen Abs. 2 vorliegt.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 12 und 23 der Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere — Anlage B zum Reichsviehseuchengesetze — kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Eröffnung der Bauch-, Brust- und Kopfhöhle des Tieres unter den Begriff „einer Oeffnung des Kadavers" im Sinne des Abs. 2 des § 32 des Reichsviehseuchengesetzes fällt.

In thatsächlicher Beziehung steht nun fest: Als die ersten Einschnitte in den Kadaver gemacht wurden, bestund noch kein Verdacht auf Milzbrand; die Einschnitte wurden vorgenommen, um erst die Art der Krankheit zu ermitteln.

Nach diesen Einschnitten hörte man aber ein Rauschen im Kadaver und bemerkte schwarzes Fleisch, bei dessen Anblick, wie R. selbst zugestand, der Fleischbeschauer sofort äußerte, es müsse wohl Flugbrand vorliegen, eine andere Krankheit könne er sich nicht erklären.

Von diesem Momente an war Verdacht auf Milzbrand gegeben und der nach dem Gesetze allein verantwortliche Tierbesitzer verpflichtet, dem Metzger die Oeffnung der Bauchhöhle nicht mehr zu gestatten.

Gleichwohl wurde von R. zugelassen, daß ohne Zuziehung eines approbierten Tierarztes bezw. ohne polizeiliche Erlaubnis die Bauchhöhle des Ochsen geöffnet und die inneren Organe herausgenommen wurden.

Durch diese Zulassung hat sich R. zweifellos einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 32 Abs. 2 a. O. schuldig gemacht.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Oeffnung der Bauchhöhle zu dem Zwecke vorgenommen worden war, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß der Milzbrandverdacht wirklich begründet war; denn das Gesetz knüpft die Folgen des § 32 a. O. nicht bloß an die Feststellung der Milzbrandkrankheit,

Digitized by Google

sondern schon an die Thatsache, daß das Tier dieser Krankheit verdächtig war.

Gegenüber dem in § 32 Abs. 2 ausgesprochenen Verbote der Oeffnung eines milzbrandverdächtigen Tierkadavers kommt es auch nicht darauf an, ob die Exenteration der Eingeweide mit einem geringeren Grade der Ansteckungsgefahr verbunden war, als der vorausgegangene Einschnitt in die brandigen Stellen."

Konsumvereine und Produktivgenossenschaften; Beamtenverein, welcher — neben der Verfolgung von Konsumvereinszwecken — auch noch Backwaren in eigener Bäckerei herstellt, kann diese Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen.

Art. 2 Reichsges. v. 12. August 1896 (abgedr. Bd. 17 S. 114).

(Erk. d. Ob.LGer. Posen v. 9. Oktobee 1897.)

Nach den Feststellungen der Instanzgerichte ist die „Posener Beamtenvereinigung" eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne der Vorschriften des Tit. 6 Tl. II ALR., deren Zweck: „die Förderung der Wohlfahrt der Mitglieder, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung," vornehmlich erreicht werden soll:

1. durch Errichtung einer Warenabteilung,
2. durch Errichtung einer Abteilung, welche hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Mitgliedern durch Zuteilung von Arbeiten zu Hilfe kommt,
3. durch Einrichtung einer Versicherungsabteilung in Anlehnung an den preußischen Beamtenverein.

(§§ 1 und 2 der Satzungen.)

Diese „Posener Beamtenvereinigung" betreibt seit Jahren eine eigene Bäckerei und verkauft die in der Vereinsbäckerei hergestellten Backwaren an jedermann. In den Satzungen ist der Bäckerei keine Erwähnung gethan. Aus Anlaß des Inkrafttretens der Novelle vom 12. August 1896 zu dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 hat der Vorstand gemäß § 30a der Novelle eine vom 1. Januar 1897 ab gültige Anweisung für die Mitglieder und Verkäufer erlassen, deren erste Sätze dahin lauten:

„Der Verkauf von Waren ist nur an Mitglieder oder deren Vertreter gestattet (§ 1 Nr. 5 und § 8 Abs 4 des Genossenschaftsgesetzes). Vereinsmitglieder oder deren Vertreter, welche den Warenverkäufern nicht bekannt sind, haben sich beim Einkauf durch die Mitgliedskarte zu legitimieren (§ 30a des Genossenschaftsgesetzes)."

während der Schlußsatz den Wortlaut hat:

„Die gemäß § 1 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes in der Bäckerei der Vereinigung hergestellten Backwaren unterliegen bezüglich des Verkaufs derselben nicht der vorstehenden gesetzlichen Beschränkung."

Auf Grund dieser Anweisung sind auch nach dem 1. Januar 1897 die in der Vereinsbäckerei hergestellten Backwaren in den offenen Verkaufsstellen der Vereinigung an jedermann verkauft worden. Hierin haben die Instanzgerichte eine Zuwiderhandlung gegen § 145a der Novelle (RGBl. 1896 S. 696) erblickt und die Verkäufer und die Vorstandsmitglieder, letztere aus dem Gesichtspunkt der Anstiftung (§ 48 Str.GB.) mit Strafe belegt.

Mißbilligung dieser Rechtsanschauung.

Digitized by Google

Zunächst ist hervorzuheben, daß das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, die bis dahin ohne jede Einschränkung zugelassen war, nur für die eigentlichen Konsumvereine verboten hat. Der Begriff der Konsumvereine ist in § 1 Ziff. 5 fest umgrenzt: es sind Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen. Ihr charakteristisches Merkmal besteht im gemeinschaftlichen Einkaufe, und nur für diese Art von Genossenschaften ist — wie der Hinweis im § 8 Abs. 4 auf § 1 Ziff. 5 klar erkennen läßt — das Verbot des Verkaufs von Waren an Nichtmitglieder gegeben.

Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß die sogen. uneigentlichen Produktivgenossenschaften, bei denen also nicht Genossen desselben Gewerbes sich zusammenthun, um gemeinschaftlich Waren anzufertigen oder zu verarbeiten, sondern Kapitalisten zusammentreten, um in nicht geschlossener Mitgliederzahl mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes industrielle Produktion zu treiben, sich häufig in Verbindung mit Konsumvereinen finden. Begriffsmäßig ist die Bäckerei der Posener Beamten-Vereinigung eine solche uneigentliche Produktivgenossenschaft, deren charakteristisches Merkmal nach der Begriffsbestimmung in § 1 Ziff. 4 des Genossenschaftsgesetzes im Verkaufe der hergestellten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung besteht. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, welche die Verbindung einer solchen Produktivgenossenschaft mit einem Konsumverein verhindert, und es unterliegt keinem Bedenken, daß nach dem Genossenschaftsgesetz das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bei dem Vorliegen einer solchen Verbindung sich lediglich auf diejenigen Geschäfte erstreckt, welche die Genossenschaft als Konsumverein macht, nicht auch auf diejenigen, welche in den Bereich der Produktivgenossenschaft fallen. (Vergl. Maurer a. a. O. S. 81, Parisius und Crüger a. a. O. Note 6a S. 48 und Note 10 S. 53, auch Parisius, Textausgabe 7. Aufl. S. 43 Note 10.)

Dies entspricht auch der Absicht des Verbots, welches zu Gunsten des Kaufmannsstandes — nicht etwa zu Gunsten der Produzenten — die unliebsame Konkurrenz der Konsumvereine einschränken sollte. (Vgl. Maurer S. 78).

Nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 durfte also ein Konsumverein die in eigener Bäckerei hergestellten Backwaren auch an Nichtmitglieder verkaufen.

Digitized by Google

Es fragt sich, ob an dieser Rechtslage durch die Novelle vom 12. August 1896 (RGBl. 1896 S. 695) etwas geändert ist. Dies ist zu verneinen.

Die Vorschrift im Art. 1 Nr. 1 entspricht der des § 8 Abs. 4; der Hinweis auf § 1 Nr. 5 läßt keinen Zweifel, daß die Beschränkung des Verkaufs auf die Mitglieder auch jetzt nur für die eigentlichen Konsumvereine gelten sollte. Im Art. 1 Nr. 7 ist die Strafandrohung für Uebertretung des § 8 Abs. 4 (der neue § 145a) eingefügt. Diese Vorschrift war für die Regierung der eigentliche Anlaß für die Vorlegung des Gesetzentwurfs, denn der Umstand, daß der § 8 Abs. 4 im Genossenschaftsgesetz insofern eine lex imperfecta geblieben war, als die Zuwiderhandlung gegen das Verbot nicht unter Strafe gestellt war, hatte zahlreiche Petitionen und Anträge veranlaßt, die schließlich zur Vervollständigung des Gesetzes nötigten. Der Gesetzentwurf hatte sich auch im wesentlichen auf diese Vorschriften beschränkt, wurde aber in der Kommission, an die er zur Vorberatung verwiesen wurde, durch Einfügung neuer Bestimmungen erweitert, zu denen — abgesehen von anderen, die hier nicht interessieren — der ganze Artikel 2 gehört. Derselbe bezweckte, die für die eingetragenen Konsumvereine gegebenen einschränkenden Vorschriften auf: a) von Arbeitgebern betriebene Konsumanstalten, b) Vereinigungen, deren wesentlicher Zweck ist, „ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waren Vorteile zu verschaffen," auszudehnen, um zu Gunsten des Kaufmannsstandes auch der Konkurrenz dieser außerhalb des Genossenschaftsgesetzes stehenden Konsumanstalten und Vereinigungen, zu denen ausdrücklich auch die Beamten- und Offiziervereine gerechnet sind, Schranken zu setzen. Diese Bestimmungen wurden von den Regierungskommissarien nachdrücklich bekämpft, sind aber trotzdem zur Annahme gelangt. Die Verhandlungen in der Kommission und die Beratungen im Reichstage lassen erkennen, daß es auch im Art. 2 lediglich auf die Einschränkung des den Konsumvereinen eigentümlichen Geschäftsbetriebes, nämlich: gemeinschaftlicher Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, abgesehen ist, und geben nicht den geringsten Anhalt dafür, daß auch Vereinigungen, welche als Produktivgenossenschaften zu charakterisieren sind, unter die Vorschrift des Art. 2 fallen sollen.

Hiernach spricht schon die Entstehungsgeschichte der Novelle dafür, daß Vereinigungen der im Art. 2 gedachten Art nur in ihrer Eigenschaft als „Konsumvereine" den für letztere gegebenen Einschränkungen unterworfen sein

Digitized by Google

sollen, und es kann nicht als die Absicht des Gesetzgebers hingestellt werden, diese Vereinigungen in ihrem gesamten Geschäftsbetriebe, also auch in der Produktion und in dem Verkaufe der hergestellten Gegenstände, auf ihre Mitglieder beschränken zu wollen.

Zu demselben Ergebnis führt die Auslegung der Vorschriften des Art. 2. Es ist dort gesagt, daß die im Art. 1 Nr. 1, 3 und 7 enthaltenen Vorschriften „sinngemäße Anwendung" finden sollen. Gerade die Wahl dieses Ausdrucks deutet darauf hin, daß die hier in Betracht kommenden Vereinigungen nur in demselben Sinne, wie die eigentlichen Konsumvereine, auf den Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt werden sollen. Es wäre nicht sinngemäß, auch einen Geschäftsbetrieb, der mit dem Wesen eines Konsumvereins an sich nichts zu thun hat, denselben Vorschriften zu unterwerfen. Aus der besonderen Hervorhebung der Beamten- und Offiziervereine ist nichts zu folgern. Denn diese sind gleichfalls nur beschränkt, soweit sie „Konsumvereine" sind. Wenn aber im Schlußsatz den Konsumanstalten und Vereinigungen gestattet wird, in ihren Speiseanstalten Waren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben, so ist hieraus keineswegs zu folgern, daß der Gesetzgeber die in den Speiseanstalten entwickelte Thätigkeit — das Bearbeiten und Verarbeiten von Waren — als zum Geschäftsbetrieb der Konsumvereine gehörig rechnen wollte. Diese Bestimmung ist in den Art. 2 aufgenommen, weil sich eine analoge Ausnahmevorschrift schon im § 145b Abs. 2 Nr. 1 befand, und ist nur dahin zu verstehen, daß für den räumlichen Bezirk der Speiseanstalten (Kasino-Wirtschaften u. dgl.) das Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder keine Anwendung finden soll, ohne jede Rücksicht darauf, ob die Waren erst nach vorgängiger Zubereitung oder ohne weitere Be- oder Verarbeitung an Dritte abgegeben werden.

V. Gemeinrechtliche Normen und allgemeine Rechtssätze.

Der Träger eines Familiennamens kann gegen Staatsbehörden, die sein Recht auf Führung dieses Namens bestreiten, keine Feststellungsklage dahin erheben, daß er zur Führung jenes Namens berechtigt sei.

(Urt. d. Reichsger., 3. Civils., v. 1. Juni 1897.)

Die kgl. Polizeidirektion zu Hannover hat gegen den Kläger, der sich ihr gegenüber von H. nannte, im Auftrage des Regierungspräsidenten nach

Digitized by Google

voraufgegangener Verwarnung wegen unbefugter Führung des ihm nicht zukommenden Adelsprädikates eine bei der Polizeikasse zu erlegende Strafe von 30 M, event. drei Tagen Haft, festsetzt. Im schöffengerichtlichen Verfahren ist der Kläger freigesprochen, in der Berufungsinstanz aber zu einer Strafe von 10 M verurteilt worden, weil er weder adelig, noch auch einen bürgerlichen Namen von H. zu führen berechtigt sei. Seine Revision hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Noch vor Erledigung des Strafverfahrens hat er gegen den kgl. Regierungspräsidenten und die kgl. Polizeidirektion zu H. Klage mit dem Antrage erhoben, festzustellen, daß er berechtigt sei, den Familiennamen „von H." zu führen, und daß die Beklagten nicht berechtigt seien, ihm die Führung dieses Namens zu verbieten. Er nimmt die Partikel „von" nicht als Adelsprädikat, sondern lediglich als Bestandteil seines bürgerlichen Namens in Anspruch. Die Klage ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden.

Soweit der Kläger in der Verwarnung und der polizeilichen Straffestsetzung Eingriffe in seine Privatrechtssphäre sieht, kann die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht zweifelhaft sein. Die Verwarnung ist keine polizeiliche Verfügung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1842, und noch weniger liegen die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 jener Verordnung vor. Die Straffestsetzung aber kann nur im schöffengerichtlichen Verfahren und dem weiter zugelassenen Rechtsgange angefochten werden. Die Strafgerichte entscheiden auch über präjudizielle bürgerliche Rechtsverhältnisse, und der Angeklagte hat nicht die Befugnis, über das vom Strafgerichte entschiedene Rechtsverhältnis auch noch die Entscheidung der Civilgerichte durch eine gegen die Staatsorgane zu erhebende Klage anzurufen.

Der Rechtsweg ist aber auch dann nicht gegeben, wenn man die Klage dahin auffaßt, daß der Kläger in den erwähnten polizeilichen Maßnahmen nur die Veranlassung zur Klagerhebung, den eigentlichen Klaggrund aber in der Nichtanerkennung und der Störung des von ihm behaupteten Privatrechts durch Organe des Staates sieht. Auch soweit der Kläger die Partikel „von" vor seinem Namen nur als Bestandteil seines bürgerlichen Familiennamens in Anspruch nimmt, hat er unter den vorliegenden Verhältnissen keine Civilklage gegen den Staat und seine Organe auf Anerkennung und Unterlassung von Störungen. Allerdings gehört das Recht auf Führung eines bestimmten Namens auch dem Privatrechte an, und es sind daher vom Reichsgerichte schon wiederholt Klagen der Angehörigen einer bestimmten Familie gegen Dritte wegen unbefugter Anmaßung des Familiennamens zugelassen worden. Es handelt sich bei der Führung eines bestimmten Namens aber keineswegs um ein ausschließlich dem Privatrechte angehörendes Recht, sondern

Digitized by Google

ebenso sehr um die im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung des einzelnen, nur den durch Geburt oder Rechtsakt erworbenen Familiennamen zu führen. Dieser Pflicht des einzelnen entspricht das Recht des Staates und seiner Organe, mit den zulässigen Mitteln gegen jeden einzuschreiten, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedient. Daß aber in vorliegender Sache die Organe des Staates gegen den Kläger nur aus diesem Rechte und allein in Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen eingeschritten sind, unterliegt nach der Sachlage einem Bedenken überall nicht. Erachtet der Kläger sich hierdurch für verletzt, so kann er das von ihm behauptete Recht keinenfalls im Wege des Civilprozesses gegen die betreffenden Behörden verfolgen 2c. . . .

Versammlungen zur Erörterung öffentl. Angelegenheiten; die Führung der Verhandlungen in nichtdeutscher Sprache berechtigt die Polizeibehörde an sich nicht zur Auflösung der Versammlung.

Vergl. § 4 preuß. Ges. v. 11. März 1850.

(Aus einer Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 1. Sen., v. 5. Oktober 1897.)

. . . Zu prüfen bleibt, ob es sich mit dem Gebrauch einer fremden Sprache anders verhalte, wenn dadurch die Ueberwachung unmöglich wird. Der Gedanke, daß die Verhandlungen überhaupt so geführt werden müßten, daß die Abgeordneten der Polizeibehörde deren Sinn verstehen können, hat dem Gesetzgeber offenbar ferngelegen und im Gesetze auch nicht den geringsten Ausdruck gefunden.

Sind keine zur Ueberwachung geeigneten Personen vorhanden, so wird dadurch das Versammlungsrecht nicht berührt. Der Mangel solcher Personen ist ein Hindernis der Ueberwachung, für das die Versammlungen nicht verantwortlich sind und das darum auch nicht der Ausübung des Versammlungsrechts entgegenstehen kann. Eignen sich die zur Verfügung stehenden Personen nur darum nicht zur Ueberwachung, weil in fremder Sprache verhandelt wird, so folgt doch daraus nicht, daß der sonst zulässige Gebrauch der fremden Sprache unter solchen Umständen unzulässig wäre. Zu den Vorkehrungen, welche die Polizeibehörden behufs wirksamer Ueberwachung der Versammlungen zu treffen haben, gehört nach Maßgabe des Bedürfnisses die Beschaffung von Personen, die Verhandlungen in fremder Sprache überwachen können (vgl. Entsch. d. OVG. Bd. XI S. 387). Das verfassungsmäßig gewährleistete Versammlungsrecht ist nur insoweit beschränkt, als es das Gesetz bestimmt. Das muß auch von dem an sich

Digitized by Google

zulässigen Gebrauch einer fremden Sprache gelten. Wenngleich es am natürlichsten ist, daß die Versammlungen in der Volkssprache des betreffenden Landesteils verhandeln, so macht ihnen das Gesetz dies doch nicht zur Pflicht. Ebensowenig verbietet es ihnen, in einer andern Sprache zu verhandeln, wenn sie der deutschen mächtig sind. Macht der Gebrauch einer fremden Sprache die Ueberwachung schwierig oder gar unmöglich, so bleibt deren Gebrauch nach dem Gesetze darum doch zulässig, eben weil die Möglichkeit wirksamer Ueberwachung keineswegs gewährleistet ist und nicht durch die Unzulänglichkeit des gesetzlich eingeräumten Ueberwachungsmittels eine an sich zulässige Art der Ausübung des Versammlungsrechts zu einer unerlaubten wird.

Von den Sprachenverhältnissen des Landesteils hängt hiernach die rechtliche Zulässigkeit des Gebrauchs einer fremden Sprache überhaupt nicht ab. Ihrem Gebrauche steht nach dem Gesagten auch nicht entgegen, daß die Beteiligten der deutschen Sprache hinlänglich mächtig sind, um in dieser verhandeln zu können.

Hätte freilich der Gebrauch der fremden Sprache nur die Vereitelung der Ueberwachung zum Zwecke, so würde er nicht auf einer bloßen Bethätigung des gesetzlich gewährleisteten Versammlungsrechts beruhen. Dann würde nicht der eigentliche Zweck der Ausübung dieses Rechts zum Gebrauch der fremden Sprache führen, sondern nur die Absicht, eine gesetzliche Beschränkung unwirksam zu machen. Eine solche Umgehung der vom Gesetzgeber zugelassenen Ueberwachung müßte für unzulässig erachtet werden. Wenn die Anwesenheit von Polizeivertretern geduldet werden soll, damit diese von den Verhandlungen Kenntnis nehmen können, so liegt es im Sinne des Gesetzes, daß nichts geschehen darf, was lediglich auf Verhinderung dieser Kenntnisnahme abzielt.

Daß aber im vorliegenden Falle der Gebrauch der polnischen Sprache keinen anderen Zweck gehabt habe, läßt sich nicht annehmen. Es geht dies nicht, wie der Beklagte meint, schon daraus hervor, daß die Beteiligten die deutsche Sprache genügend beherrscht und außerdem gewußt haben, daß die Organe der Polizei der polnischen Sprache nicht mächtig waren. Die polnische Sprache kann aus Vorliebe für diese Sprache oder darum, weil sie den Beteiligten geläufiger war, gebraucht worden sein. Das hauptsächliche Motiv zum Gebrauch der polnischen Sprache wird aber in der großpolnischen Agitation zu suchen sein, nach deren Charakter anzunehmen ist, daß der Gebrauch der polnischen

Digitized by Google

Sprache den Glauben an eine Sprach- und Stammesgemeinschaft hat hervorrufen oder stärken sollen. Aber auch dann handelte es sich nicht bloß um eine Umgehung der Ueberwachung.

Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln; Bestimmung des Begriffs „Geheimmittel".*)

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 15. November 1897.)

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers findet das auf Anregung desselben seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich sollen Arzneien, die in dem einen Staate als Geheimmittel angesehen werden und infolgedessen daselbst dem Ankündigungsverbot unterliegen, in anderen Staaten öfters nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen werden. Selbst innerhalb der einzelnen Provinzen mancher Bundesstaaten soll eine derartige Rechtsungleichheit anzutreffen sein. Die Abstellung dieses Mißstandes, der insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, erscheint dringend erwünscht. Der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel" Abhilfe zu schaffen, ist bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung könnte, wie der Herr Reichskanzler vorschlägt, von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, würden als ausreichend nicht zu erachten sein, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit würde im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung stehen, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend", „nicht deutlich für das Publikum", „nicht für jedermann zweifellos" bei der An-

*) Vergl. für Preußen Rundschreiben des Min. f. geistl. ꝛc. Angel. und d. Inn. vom 20. Januar 1898 (Preuß. Verw.Bl. S. 897, 1898 S. 208.)

Digitized by Google

kündigung erkennbar gemacht sind (Urteile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — hier Bd. 2 S. 399 und Bd. 8 S. 396 — Urteile des preuß. Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johows Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337). Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein habe, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, würde nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepte sich selbst anzufertigen.

Das Ministerium des Innern hat der vorstehenden Auffassung des Herrn Reichskanzlers beizupflichten.

Die mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel betrauten Polizeibehörden sind daher behufs Herbeiführung einer größeren Rechtsgleichheit auf dem hier fraglichen Gebiete dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie bei Bestimmung des Begriffs „Geheimmittel" die oben gegebenen Gesichtspunkte zum Anhalt nehmen.

Es wird hierbei bemerkt, daß demnächst auch, wie bereits in anderen Bundesstaaten geschehen, das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln noch auf die für Tierkrankheiten bestimmten Geheimmittel ausgedehnt werden soll*) und daß bezüglich der letzteren ganz dasselbe zu gelten hat, was oben über den Begriff „Geheimmittel" ausgeführt worden ist.

Wegen entsprechender Bescheidung der Staatsanwaltschaft ist das Justizministerium um seine Vermittelung ersucht worden.

An die Kreishauptmannschaften ergeht andurch Verordnung, hiernach wegen Anweisung der ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften, Stadträte und Bezirksärzte das Erforderliche zu besorgen.

(Verordng. d. kgl. Min. d. Inn. v. 15. November 1897 — 2211 II M. —) (S. WBl.)

Aufstellung von Grundsätzen für die Trennung der Geschäftsräume für Butter und Margarine.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 7. März 1898.)

Am 1. April d. J. werden die Vorschriften des § 4 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) in Kraft treten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett, sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen. Um eine gleichmäßige Durchführung dieser Vorschriften sicher zu stellen, haben sich die Bundesregierungen dahin geeinigt, die nachstehend abgedruckten Grundsätze für die Trennung der Geschäftsräume für Butter und Margarine gleichmäßig aufzustellen.

Die mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzugs betrauten Polizeibehörden werden hiedurch angewiesen, diese Grundsätze zur Richtschnur für ihre Thätigkeit zu nehmen.

---

*) Ist inzwischen geschehen durch Verordg. des kgl. Min. d. Inn. vom 16. November 1897. GVBl. S. 165. Die Red. d. Sächs. Wochenbl.

Digitized by Google

Grundsätze für die Trennung der Geschäftsräume für Butter ꝛc. und Margarine ꝛc. (§ 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, GBl. S. 475.)

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Ware während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können.

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.
2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Zement- oder Gipsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.
3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittels einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarine zu beurteilen.

Die Erneuerung sämtlicher Wahlvorbereitungen bei Nachwahlen zum Reichstage.

(Verfüg. d. preuß. Min. d. Inn. v. 20. November 1897).

Das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bestimmt im § 8 Abs. 3, daß bei einzelnen Nachwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht bedarf.

Mit dieser Bestimmung steht der § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Min.Bl. 1870 S. 169) insofern nicht völlig im Einklang, als derselbe einen Unterschied zu machen scheint zwischen Nachwahlen und Wahlen infolge von Ungültigkeitserklärungen einerseits (Abs. 1 und 2) und eigentlichen Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages andererseits (Abs. 3), und nur für die letzteren, sofern sie später als Ein Jahr

Digitized by Google

nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, die Erneuerung sämtlicher Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten anordnet.

Auf meine Anregung ist daher der Bundesrat in eine Beratung der Angelegenheit eingetreten und hat sich, in Uebereinstimmung mit der von dem Reichstage in einem Spezialfalle vertretenen Auffassung, mit der Auslegung des § 34 des Wahlreglements dahin einverstanden erklärt, daß in Zukunft bei allen während des Laufes derselben Legislaturperiode nach Ablauf Eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen stattfindenden Wahlen zum Reichstage die Erneuerung sämtlicher Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerliste vorzunehmen ist.

Prüfung der Bedürfnisfrage bei Gesuchen der Konsumvereine um die Gast- oder Schankwirtschaftskonzession.

(Verfüg. d. preuß. Min. d. Inn. v. 20. November 1897.)

Die Meinung, es sei bei Konsumvereinen in den Fällen des § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. die Bedürfnisfrage von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen, als bei Einzelpersonen, welche sich um die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bewerben, findet in dem Gesetze keinen Anhalt und kann nicht als allgemein zutreffend gebilligt werden. Vielmehr ist auch bei den Anträgen von Konsumvereinen stets zu untersuchen, ob bereits genügend Wirtschaften und Kleinhandlungen bestehen, um das Bedürfnis der Beteiligten in geeigneter und ausreichender Weise zu befriedigen. Ist dies der Fall, so kann eine große Mitgliederzahl des Vereins oder die lange Dauer seines Bestehens oder der von ihm eingerichteten Wirtschaft oder Kleinhandlung nicht ausreichen, um trotzdem die Bedürfnisfrage zu bejahen, und ebensowenig der Wunsch, das Fortbestehen des Vereins zu sichern.

Die öffentliche Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln.

(Runderl. d. preuß. Min. d. geistl. ꝛc. Angel. u. d. Min. d. Inn. v. 30. November 1897.)

Aus Anlaß eines Einzelfalles sehen wir uns bewogen, unseren Runderlaß von 8. Oktober 1875 (MBl. 1875 S. 271), wonach die öffenliche Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln, grundsätzlich als unzulässig zu erachten ist, in Erinnerung zu bringen. Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderen Umständen, wenn gegen den Inhalt des Stückes und die Art der Aufführung keine Bedenken obwalten, gestattet werden. Die Ausnahmen können auf ein bestimmtes Theater, auf eine bestimmte Gelegenheit oder in anderer Weise eingeschränkt werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, welche in den dazu geeigneten Fällen von Ew. ꝛc. mit gutachtlicher Aeußerung und unter Beifügung des Textes und einer Inhaltsangabe des Stückes einzuholen ist.

Streichung von Namen Militärpflichtiger in den alphabetischen Listen.

(Verfüg. d. preuß. Min. d. Inn. u. d. Kriegsmin. v. 25. November 1897.)

Unter Bezugnahme auf den erstatteten Bericht, betr. die Streichung von Namen Militärpflichtiger in den alphabetischen Listen auf Grund der

Digitized by Google

§§ 47, 7b und 73, 6 WO. bestimmen wir behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hierdurch, mit der Streichung so lange zu warten, bis eine, von hier aus allerdings nicht vorgeschriebene Nachricht über die erfolgte Einstellung der ausgehobenen Mannschaften eingeht oder doch der 1. Februar des folgenden Jahres herangekommen ist.

Heranziehung des Fahrradverkehrs zu Brücken- und Fährgeld.

(Erl. d. preuß. Finanzmin. u. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 17. Oktober 1897.)

Der Fahrradverkehr, welcher sich erst in den letzten Jahren zu seiner jetzigen Bedeutung entwickelt hat, hat aus diesem Grunde in den älteren Brücken- und Fährgeldtarifen noch keine Berücksichtigung gefunden. Es liegt jedoch kein Anlaß vor, ihn hinsichtlich der Abgabenpflicht günstiger zu behandeln als den schon seither allgemein zur Gebührenzahlung herangezogenen Verkehr mit Handkarren, Handschlitten, Kinderwagen u. dergl., zumal die Fahrräder nicht allein zur Beförderung von Personen, sondern vielfach auch — z. B. seitens Handlungsreisender — zum Transport von Päckereien benutzt werden. Indem wir Ew. ꝛc. hierauf ergebenst aufmerksam machen, überlassen wir es Ihnen, innerhalb Ihrer nach den Runderlassen vom 31. Mai 1883 und 30. März 1895 (MBl. f. i. V. 1883 S. 140, 1895 S. 127) sich ergebenden Zuständigkeit diejenigen Brücken- und Fährtarife, in welchen eine Abgabe für Fahrräder nicht vorgesehen ist, durch Einführung einer angemessenen Gebühr für diese zu ergänzen, wobei jedoch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Hebestellen, die unter Umständen die weitere Freilassung des Fahrradverkehrs angezeigt erscheinen lassen können, zu berücksichtigen und für kommunale und private Hebungen die Anträge der Hebungsberechtigten abzuwarten sind.

Festsetzung und Vollstreckung von Haftstrafen durch die Gewerbegerichte.

(Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Min. f. H. u. Gew. v. 14. Februar 1898.)

Nach § 36 Abs. 3 und § 24 des Reichsgesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 und nach § 1 des Gesetzes, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891, kommen die auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes errichteten kommunalen Gewerbegerichte und die genannten königlichen Gewerbegerichte in die Lage, Haftstrafen gemäß §§ 178/79, 182 Ger.Verf.Ges. und §§ 345, 355 Abs. 1 CPO. als Ordnungsstrafe festzusetzen. Die Vollstreckung der bezeichneten Strafen liegt gesetzlich unmittelbar dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts als Vollstreckungsbehörde ob.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die rücksichtlich der Art dieser Vollstreckungen entstanden sind, und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens nehmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Veranlassung, Sie auf folgendes hinzuweisen.

1. Die Haftstrafen sind möglichst in denjenigen Gefängnissen zu vollstrecken, die zur Aufnahme der Polizeigefangenen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereiche des Gewerbegerichts, das die Strafe festgesetzt hat, dienen. Hierzu wird im einzelnen bemerkt:

a) Soweit die kommunalen Gewerbegerichte für Orte — Städte, Stadtkreise, einzelne Landgemeinden — errichtet sind, in denen die Verpflichtung zur Tragung der Polizeikosten und demzufolge zur Beschaffung,

Digitized by Google

Unterhaltung und Verwaltung von Polizeigefängnissen den Gemeinden obliegt, ergibt sich die vorbezeichnete Art der Vollstreckung als die zu wählende daraus, daß die gedachten Polizeigefängnisse nach den geltenden Vorschriften zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen bestimmt sind, also zur Vollstreckung von Haftstrafen dort vollziehen zu lassen.

b) In Orten mit königlicher Polizeiverwaltung und in solchen Orten der Rheinprovinz, die nach den bestehenden Einrichtungen keine eigenen Polizeigefängnisse haben, sind die bezeichneten Haftstrafen in den zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden königlichen Gefängnissen zu vollstrecken. . .

2. Insoweit hiernach die Vollstreckung der Haftstrafen in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshilfe mangels eines Bedürfnisses zu ihrer Inanspruchnahme nicht ein; die Vollstreckung ist alsdann von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch die betreffende Polizeibehörde herbeizuführen.

Die Vorschrift des § 164 Ger.Verf.Ges. greift daher erst Platz, wenn die gedachte Voraussetzung nicht gegeben ist, das Gewerbegericht auch sonst keine eigenen Hafträume besitzt.

3) Die Benutzung der zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden königlichen Gefängnisse zu den unter Ziff. 1b und c bezeichneten Zwecken wird von mir, dem Minister des Innern, genehmigt.

Wiedereinstellung genesener Arbeiter, welche infolge eines Betriebsunfalles erkrankt waren.

(Erl. d. preuß. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 6. Juli 1897.)

Bereits in dem Runderlasse vom 26. August 1891 habe ich aus Anlaß eines Spezialfalles auf die Pflicht der Betriebsverwaltungen hingewiesen, solche Arbeiter, welche infolge eines Betriebsunfalles erkrankt sind, nach der Genesung wieder zur Arbeit anzunehmen. In dieser Beziehung ist im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung fortan nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Arbeiter, welche im Staatsbaubetriebe verletzt werden, müssen nach beendetem Heilverfahren wieder beschäftigt werden, soweit sich im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung eine für ihre Kräfte und Fähigkeiten irgend geeignete Beschäftigung bietet. Eine solche zu ermitteln, muß die Verwaltung bemüht sein.

Der neue Lohn ist so festzusetzen, wie er für die Arbeitsleistung des Verletzten, unter Mitberücksichtigung der Dauer seiner bisherigen Beschäftigung im Bauverwaltungsdienste angemessen ist: sei es, daß der Arbeiter in der früheren Thätigkeit wieder beschäftigt, sei es, daß er nur noch zu einer geringer gelöhnten Arbeit verwendet werden kann. Der Bruchteil der Erwerbsfähigkeit, welcher der Rentenfestsetzung zu Grunde gelegt ist, darf nicht ohne weiteres als maßgebend angesehen werden.

Bei der Bemessung des neuen Lohnsatzes ist davon auszugehen, daß der neue Arbeitsverdienst zuzüglich der Unfallrente den früheren Arbeitsverdienst nicht übersteigt. Eine Ueberschreitung dieser Grenze kann indessen in denjenigen Fällen zugelassen werden, in denen der Arbeiter auch sonst in die Lage gekommen wäre, einen höheren Lohn zu

Digitized by Google

erlangen. Dies würde insbesondere der Fall sein, wenn ihm eine besser gelohnte Beschäftigung zugewiesen wird oder wenn eine allgemeine Aufbesserung der Arbeiterlöhne erfolgt.

Selbstverständlich ist darauf zu halten, daß unlauteren Bestrebungen auf Erlangung unberechtigter Vorteile mit Nachdruck entgegengetreten wird.

Beschaffung von Unterkunftsräumen und Bedürfnisanstalten für die auf Neubauten beschäftigten Arbeiter.

Vergl. § 120e Abs. 2 Gew.Ordn.

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 21. Februar 1897.)

Das Ministerium des Innern hat aus den erstatteten Vorträgen ersehen, daß die Baupolizeibehörden der Beschaffung von Unterkunftsräumen und Bedürfnisanstalten für die auf Neubauten beschäftigten Arbeiter seit Erlaß der Verordnung v. 20. Januar v. J. größere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Wenn einzelne Behörden die Herstellung derartiger Einrichtungen dann nicht für erforderlich halten, wenn sich beispielsweise in der Nähe des Bauplatzes Schankwirtschaften oder sog. Büdchen befinden, so kann das Ministerium diese Auffassung nicht teilen, da es nicht sachgemäß erscheint, die Arbeiter auf Räumlichkeiten zu verweisen, über die der Unternehmer kein Verfügungsrecht hat und deren Benutzung die Arbeiter in der Regel zu Ausgaben nötigt oder doch wenigstens verleitet. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei allen einigermaßen größeren Bauten, wo den Arbeitern nicht auf dem Baugrundstücke selbst oder auf einem Nachbargrundstücke geeignete und jederzeit zugängliche Räume zum Aufenthalte während der Pausen oder bei plötzlich eintretendem Unwetter, sowie Aborte zugewiesen werden, die Errichtung von Baubuden und Bedürfnisanstalten zu verlangen ist. Hierbei wird insbesondere darauf zu achten sein, daß die Größe dieser Anlagen stets im angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter steht.

Einzelne Baupolizeibehörden haben die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen auf dem durch § 120e Abs. 2 Gew.Ordn. vorgesehenen Wege angeordnet. Hierdurch entstehen für die Durchführung insofern gewisse Schwierigkeiten, als die erlassenen Vorschriften nur für Gewerbtreibende rechtsverbindlich sind und diesen nur Verpflichtungen zum Schutze ihrer eigenen Arbeiter auferlegt. Nun handelt es sich aber gerade um solche Schutzmaßregeln, welche den Arbeitern der verschiedenen, gleichzeitig oder nacheinander bei demselben Bau thätigen Baugewerke zu Gute kommen sollen und daher am zweckmäßigsten von dem Bauherrn oder dem Gesamtunternehmer eines Baues gefordert werden. Diese letzteren sind aber häufig nicht Gewerbtreibende und dann auch nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen. Das Ministerium des Innern erachtet es deshalb für zweckmäßiger, wie dies auch bereits in der Verordnung vom 20. Januar v. Js. betont worden war, den Bauherrn in jedem Einzelfalle durch Baubedingung die Beschaffung der für nötig erachteten Einrichtungen aufzugeben.

In gleicher Weise werden die Baupolizeibehörden auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die Arbeiter, welche während der Wintermonate im Innern von Neubauten beschäftigt werden, vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Witterung, namentlich vor Arbeiten in kalter Zugluft in ausreichendem Maße geschützt werden, indem — je nach Lage der Verhältnisse — verlangt wird, daß entweder sämtliche oder doch die der Wetter-

Digitized by Google

seite zugekehrten Fenster- und Thüröffnungen für die Dauer der Arbeitsfähigkeit wenigstens provisorisch geschlossen werden.

Das Arbeiten in Räumen, die durch offenes Koaksfeuer ausgetrocknet werden, ist nach den vorliegenden Anzeigen zum Teil infolge einer Anregung der sächs. Baugewerks-Berufsgenossenschaft schon jetzt vielfach behördlich untersagt worden. Im Hinblick auf die hiermit verbundenen erheblichen Gesundheitsgefährdungen hält es das Ministerium für wünschenswert, daß auch diejenigen Baupolizeibehörden, welche sich anscheinend noch ablehnend verhalten haben, weil in ihren Bezirken bisher die Anwendung von Koaksöfen nicht üblich gewesen ist, gleichartige Verbote erlassen.

Was endlich die polizeiliche Ueberwachung der Bauten anlangt, so haben die angestellten Erörterungen ergeben, daß in den Landgemeinden in der Regel, ferner aber auch in einzelnen Städten mit revidierter Städteordnung während des Baues Revisionen überhaupt nicht vorgenommen werden, sondern dies nur nach Fertigstellung des Gebäudes behufs seiner Ueberweisung zur Ingebrauchnahme geschieht. Ein solches schon an sich nicht ordnungsmäßiges Verfahren erscheint aber besonders bedenklich, wo die Bauthätigkeit vorwiegend Spekulationszwecken dient, oder wo die Bauleitung nicht in den Händen von Baumeistern, sondern von Scharwerksmaurern u. dergl. liegt.

Das Ministerium des Innern verkennt nicht, daß es namentlich auf dem Lande vielfach mit Schwierigkeiten verbunden ist, geeignete Personen zu finden, welche die nötige Sachkunde und Befähigung besitzen, um in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande oder in dessen Auftrag die Bauten beaufsichtigen zu können. Bei der nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit dieser Angelegenheit gibt es sich jedoch der Erwartung hin, daß die zuständigen Behörden dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und reiflich in Erwägung ziehen werden, wie den in dieser Hinsicht vorhandenen Uebelständen in zweckmäßigster Weise abgeholfen werden kann. Recht beachtenswert erscheint z. B. der von der Amtshauptmannschaft B. gemachte Vorschlag, zu diesem Behufe Verbände der größeren Gemeinden zu bilden.

Unter allen Verhältnissen werden die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauten beauftragten Organe, insbesondere also auch die Bürgermeister kleiner Städte und die Gemeindevorstände anzuweisen sein, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Sicherung und Wohlfahrt der auf Bauten beschäftigten Arbeiter vorgeschriebenen Vorrichtungen in genügendem Maße vorhanden sind. (Dr. Fischer'sche Zeitschr.)

Zuständigkeit zur Einschaffung in das Arbeitshaus rc.

(Verordn. d. k. sächs. Min. d. Inn. v. 20. Juni 1897.)

Das Ministerium des Innern pflichtet der Auffassung bei, daß die in § 362 Abs. 2 und 3 RStr.GB. erwähnten Befugnisse durch diejenige Kreishauptmannschaft auszuüben sind, in deren Bezirk eine die Voraussetzung für Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bildende Verurteilung erfolgt ist.

Die behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gemäß § 89 Ziff. 4b der Wehrordnung abzugebenden Erklärungen.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 8 Februar 1898.)

Da die Bestimmung in § 94 Ziff. 12 der Wehrordnung von 1888 nur dann Anwendung findet, wenn die Mittellosigkeit des zum Dienst ein-

Digitized by Google

gestellten Einjährig-Freiwilligen aus irgend welchen Gründen erst nach Erteilung des Berechtigungsscheins eingetreten ist, so kann sie solchen Einjährig-Freiwilligen nicht zu gute kommen, deren Vätern oder Vormündern bei Abgabe der Erklärung im Sinne des § 89 Ziff. 4b der Wehrordnung die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Erklärung übernommenen Verpflichtungen mangelte.

Um die Beteiligten vor Enttäuschungen und Schwierigkeiten zu bewahren, ist es daher erforderlich, daß die obrigkeitliche Bescheinigung der Fähigkeit der Väter oder Vormünder zur Erfüllung der in § 89 Ziff. 4b der Wehrordnung geforderten Leistungen nur erteilt wird, wenn die bescheinigende Behörde nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß jene Fähigkeit auch wirklich vorhanden ist.

Auch ist es geboten, daß die k. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige die erteilten obrigkeitlichen Bescheinigungen einer sorgfältigen Prüfung unterzieht und in Anstandsfällen den Berechtigungsschein insolange versagt, als der Nachweis der Leistungsfähigkeit nicht in ausreichender Weise erbracht ist.

In denjenigen Fällen sodann, in welchen ein anderer als der Vater oder Vormund eine Bereitwilligkeitserklärung im Sinne des § 89 Ziff. 4b der Wehrordnung abgibt und nach obrigkeitlicher Bescheinigungs zur Erfüllung der übernommenen Leistungen fähig ist, hat die k. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige die Angelegenheit durch Vermittlung des kgl. Oberrekrutierungsrats an die Ministerialinstanz zu bringen, nachdem sie zuvor Grund darüber gemacht hat, daß Sicherheit vorhanden ist, es werde der Erklärende zur Zeit des Diensteintrittes des Einjährig-Freiwilligen auch thatsächlich der eingegangenen Verpflichtung nachkommen.

Errichtung von Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen und Lehrlinge.*)

(Erl. d. bad. Min. d. Inn. v. 16. Dezember 1897.)

Das von dem Bundesrat beschlossene Musterstatut hat in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und der zugehörigen Anmerkung 4 den Fall vorgesehen, daß in einer Gemeinde neben Ortskrankenkassen, welche bestimmte Gewerbszweige umfassen, eine besondere Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen und -Lehrlinge besteht. Dementsprechend sind Ortskrankenkassen errichtet worden, welchen statutenmäßig alle versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge angehören, gleichviel ob sie in kaufmännischen oder in anderen Betrieben beschäftigt werden.

Gegen die gesetzliche Zulässigkeit solcher Kassen haben sich neuerdings Bedenken ergeben.

Auch das kgl. preuß. Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 4. Februar 1897 (Bd. 17 S. 188) es grundsätzlich für unzulässig erklärt, besondere Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen und -Lehrlinge zu errichten.

Indem wir das großh. Bezirksamt von diesen Bedenken in Kenntnis setzen, veranlassen wir dasselbe, denselben in geeigneter Weise Rücksicht zu tragen für den Fall, daß die Errichtung neuer Kassen der bezeichneten Art in dem dortigen Bezirke unternommen werden sollte.

*) Vergl. Bd. 17 S. 355.

Digitized by Google

Litteratur.*)

Archiv für öffentl. Recht. Herausgegeben von Prof.Prof. Dr.Dr. P. Laband und F. Störk, Freiburg und Leipzig, Mohr'scher Verlag; Bd. XIII (1898) Heft 1 u. 2.

An Aufsätzen enthalten Heft 1 u. 2: Ueber den Satz: lex posterior generalis non derogat priori speciali und seine Bedeutung für das Bürgerl. Gesetzbuch (P. Ortmann); der deutsche niedere Adel und seine Bedeutung für das Bürgerl. Gesetzbuch (W. Mantey); strafrechtl. ꝛc. Reformen in England (C. H. P. Inhülsen); die Rechtskraft der Arbeitsordnungen (Blankenstein); Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch (W. Knitschky); zur Geschichte der Verfassungen und Parteien (Ph. Zorn); der Zwang in der deutschen Arbeiterversicherung (H. v. Frankenberg). Es folgen sodann unter „Quellen und Entscheidungen" Mitteilungen von A. Friedländer (zum § 135 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes) und von B. Hilse (Ueber Bestrebungen zum Schutze der Bauhandwerker gegen Werklohnverluste), endlich in beiden Heften vielfache Besprechungen der Fachlitteratur.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben von Dr. K. Frhr. v. Stengel, Professor an der Universität München. **Dritter Ergänzungsband.** Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1897; 372 S. Lexikonform. Preis 11 ℳ.

Durch Ausgabe dieses Ergänzungsbandes (abgeschlossen am 30. Juni 1897) ist das rühmlichst bekannte v. Stengel'sche „Wörterbuch" wieder auf den neuesten Stand gebracht. Sehr erwünscht kommt das ausführliche Sachregister, welches sowohl die beiden Bände des Hauptwerkes wie die drei Ergänzungsbände berücksichtigt.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlasse des Gesetzes vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs. Herausg. von Ministerialdirektor v. Schicker, württemb. Bundesratsbevollmächtigter. Vierte Auflage, Stuttgart, Kohlhammer, 1898. 1. Lieferung 370 S. in 8°. Preis 3 ℳ 90 ₰.

Die im Februar l. J. erschienene erste Lieferung der vierten Auflage des weitverbreiteten und hochgeschätzten v. Schicker'schen Kommentars zur Gewerbeordnung reicht bis § 80 des Gesetzes; die Ausgabe der zweiten Lieferung steht nach dem Vorwprte unmittelbar bevor und wird bereits den

*) Es kommen hier lediglich solche Werke ꝛc. zur Anzeige, welche nach Anschauung der Redaktion besondere Beachtung verdienen; eine Besprechung der angezeigten Werke findet nur ausnahmsweise statt. — Belege über erfolgte Anzeige oder Besprechung werden nicht abgeschickt.

Digitized by Google

Titel VI der Gewerbeordnung (Gesetz vom 26. Juli 1897 über die Handwerksorganisation) mitumfassen.*)

Gleich den früheren Auflagen ist auch die vierte Auflage des „Schicker"schen Kommentars mit aller Umsicht und unter sorgfältigster Berücksichtigung der Rechtsprechung bearbeitet; das Buch wird auch in dieser Auflage allen Interessenten — insbesondere den Verwaltungsbeamten in allen Bundesstaaten — beste Dienste leisten.

Sämtliche **Entscheidungen** des Reichsversicherungsamtes und des Reichsgerichts auf dem Gebiete der **Invaliditäts- und Altersversicherung.** Ausführlich dargestellt und nach dem Systeme des Inv.Alt.Vers.Gesetzes geordnet mit vollständigem Gesetzestexte und Doppelregister bearbeitet von J. Keibel, kgl. bayer. Bezirksamtsassessor. Gießen, Emil Roth, 1898, 450 S. in gr. 8°. Preis 7 ℳ 50 ₰.

Das vorstehend angezeigte Werk ist in ganz derselben Weise bearbeitet, wie die von demselben Herausgeber besorgten, in Bd. 17 S. 240 angezeigten Sammlungen von Entscheidungen zum Krankenversicherungsgesetze, sowie zu den Unfallversicherungsgesetzen.

Das Buch dürfte sohin insbesondere den Besitzern der beiden letzterwähnten Sammlungen als Schlußband des die ganze Arbeiterversicherung umfassenden Gesamtwerkes willkommen sein.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 nebst dem Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (1. Juni 1894) und den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 enthaltenen, die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen. Mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung bearbeitet von **Th. Petersen**, Oberberinspektor der Behörde für Krankenversicherung. Dritte, neubearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. Hamburg, Grefe u. Tiedemann, 1898; 656 S. in gr. 8°.

---

*) Soeben ging der Redaktion zu: Die Organisation des Handwerks (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897) mit Erläuterungen und Musterstatuten. Sonderabdruck aus der vierten Auflage des oben angezeigten Werkes mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften. Mit alphabetischem Sachregister 315 S. in 8°. Dieser Sonderabdruck wurde deshalb veranstaltet, weil einerseits das Erscheinen der zweiten, umfangreicheren Lieferung in nächster Zeit nicht möglich sein wird, anderseits aber eine eingehende Erläuterung der auf dem Gesetze vom 26. Juli 1897 beruhenden Bestimmungen in Betreff der sog. Handwerksorganisation einem dermalen sich besonders geltend machenden Bedürfnisse entspricht.

Digitized by Google

Das Buch enthält, was es verspricht; dasselbe ist durchgängig sehr fleißig bearbeitet und insbesondere dadurch wertvoll, daß dasselbe die einschlägige Rechtsprechung auszugsweise wiedergibt, so daß wenigstens für die Regel ein Nachschlagen in den betreffenden Entscheidungensammlungen entbehrlich ist.

Handbuch des bayer. Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeirechts von Rechtsanwalt K. Pohl, rechtsk. Bürgermeister a. D. München, Schweitzer, 1898; II. Band, 1. u. 2. Lieferung, 320 S. in 8°; Preis je 2 ℳ

Das Pohl'sche Handbuch bringt in den jüngsten zwei Lieferungen den Text der rechtsrhein. Gemeindeordnung (bis Art. 36) mit reichlichen Anmerkungen. Zu vergl. mit Bd. 17 S. 359.

Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem sonstigen Reichsrechte, einschließlich der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs und des neuen Innungsgesetzes. Ein Hand- und Nachschlagebuch unter Berücksichtigung der Motive und der Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von Dr. Puschmann. Dessau, R. Kahle, 1898, 272 S. in kl. 8°; Preis geb. 2 ℳ 50 ₰.

Digitized by Google

I. Zur Reichs-Gewerbeordnung.

Abfuhrunternehmen; Gewerbefreiheit.*)

§ 1, § 37 Gew.Ordn.

(Nach ein. Urt. d. Kammerger. v. 13. Februar 1896.)

Die Bestimmung einer Ortspolizeiverordnung, daß alle von der Stadt mit der Entleerung der Aborte, Jauchegräben und Sammelbehälter nicht beauftragten Unternehmer von der Ausübung dieses Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

Gegen einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb kann die Polizei, weil keine Genehmigung zu ihm erteilt wurde, auch dann einschreiten, wenn wegen des gleichen Thatbestandes ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet und darin die Erteilung der Genehmigung angenommen worden ist; Unzulässigkeit der Verbindung mehrerer Zwangsmittel.

§ 15 Abs. 2 mit § 147 Nr. 1 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen, v. 19. Mai 1897.)

Der Wirt O. hatte seit langer Zeit auf den beiden ihm gehörigen, etwa 5 Minuten von einander entfernt liegenden Grundstücken zu B. Nr. 34 und Nr. 114, welches letztere der Schützenhof genannt wird, die Schankwirtschaft betrieben. Im Jahre 1893 veräußerte er das Grundstück Nr. 34 an den Wirt S., dem darauf für dieses Grundstück die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft erteilt wurde. Für das Grundstück Nr. 34 war auch O., wie zweifellos feststeht, im Besitze einer Wirtschaftskonzession gewesen. Im Jahre 1894 beantragte O., unter Umschreibung der ihm für

*) Vorstehend wird lediglich die Thesis des Urteils vom 13. Februar 1896, wie solche im „Jahrbuche" formuliert ist, mitgeteilt; das Urteil selbst, mit welchem das Kammergericht seine bisherige gegenteilige Auffassung (Bd. 17 S. 247) aufgegeben hat, ist bereits in Bd. 17 S. 12 im Wortlaute — wenn auch nur auszugsweise — abgedruckt. Vergl. hier noch oben S. 1 (Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. v. 26. April 1897). A. d. H.

Digitized by Google

den Schützenhof ebenfalls erteilten Konzession seinem Sohne die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft auf dem Schützenhofe zu erteilen. Das Gesuch wurde jedoch abgelehnt. Als O. hierauf den Wirtschaftsbetrieb auf dem Schützenhofe fortsetzte, wurde ihm von der Ortspolizeibehörde unter dem 4. Februar 1895 aufgegeben, weil er für den Schützenhof keine Konzession habe, den Schankwirtschaftsbetrieb in seinen Gebäulichkeiten zu B. Nr. 114. dem sog. Schützenhofe, binnen 3 Tagen einzustellen, widrigenfalls eine Strafe von 60 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haft von einer Woche trete, gegen ihn festgesetzt und alle dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Sachen beschlagnahmt werden würden. Schon vorher war die Einleitung des Strafverfahrens wegen Gewerbevergehens gegen ihn veranlaßt worden. Das Schöffengericht zu D. sprach durch Endurteil vom 3. April 1895 den Angeschuldigten frei, weil es sich nur um Fortsetzung eines früher angemeldeten Betriebes handele, und die Berufung gegen diese Entscheidung wurde durch das Urteil der Strafkammer des Landgerichts zu D. verworfen. Die Entscheidung der Strafkammer, die für erwiesen erachtete, daß O. eine polizeiliche Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft auf dem Schützenhofe habe, ist rechtskräftig geworden.

Gegen die Verfügung vom 4. Februar 1895 klagte O. mit der Begründung, daß ihm seiner Zeit eine Wirtschaftskonzession für den Schützenhof erteilt worden sei. Der Kreisausschuß wies jedoch die Klage ab, weil durch die Beweisaufnahme festgestellt worden sei, daß O. eine Konzession zum Wirtschaftsbetriebe für den Schützenhof nicht erhalten habe und nicht besitze, mithin das Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde betreibe, und weil die Polizeibehörde zur Verhinderung des sonach unbefugten Gewerbebetriebes berechtigt sei.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung erkannte der Bezirksausschuß auf Außerkraftsetzung der Verfügung vom 4. Februar 1895 mit der Ausführung: Nach dem § 147 Nr. 1 und dem § 15 Abs. 2 Gew.Ordn. könne gegen den Betrieb eines Gewerbes ohne die zu ihm notwendige Genehmigung sowohl im Strafverfahren als polizeilich eingeschritten werden. Bei der so zugelassenen Beurteilung des gleichen Thatbestandes durch verschiedene Behörden ergebe sich in Fällen des gleichzeitigen Vorgehens unabweisbar die Notwendigkeit, die Entscheidung der einen Behörde als die maßgebende anzuerkennen. Anderenfalls müßten die ärgsten Mißstände und eine schlimme Verwirrung des Rechtsbewußtseins eintreten. Stelle man aber die Entscheidung des Strafrichters und die Verfügung der Polizeibehörde hinsichtlich ihrer Wirksamkeit einander gegenüber, so erscheine es bei der Aufgabe der Polizei, zur Vorbeugung der Thätigkeit des Strafrichters die Entstehung und das Bestehen von Rechtswidrigkeiten zu verhindern, natürlich, daß die Polizei sich dann, wenn der Strafrichter einen Zustand als zu Recht bestehend anerkannt habe, dieser Entscheidung beuge und von ihren die gegenteilige Auffassung zum Ausdrucke bringenden Maßnahmen Abstand nehme. Der Umstand, daß O. durch rechtskräftiges strafrichterliches Urteil als im Besitze einer ordnungsmäßigen Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe auf dem Schützenhofe anerkannt worden sei, führe daher bereits zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

Auf die Revision der Ortspolizeibehörde wurde dieses Urteil insoweit aufrecht erhalten, als dadurch der die Androhung einer Geld- eventuell Haftstrafe betreffende Teil der Verfügung vom 4. Februar 1895 außer Kraft gesetzt war, im übrigen jedoch die Entscheidung der ersten Instanz wiederhergestellt.

Digitized by Google

Es handelt sich um das polizeiliche Einschreiten gegen einen konzessionspflichtigen Gewerbebetrieb, der unerlaubt sein soll, weil keine Konzessionierung stattgefunden habe. Daß die Polizeibehörden zu einem solchen Einschreiten befugt und nicht etwa bloß darauf angewiesen sind, die strafgerichtliche Verfolgung herbeizuführen, ist nach den §§ 2 und 10 Tit. 17 T. II ALR. und den §§ 15 Abs. 2 und 147 Nr. 1 Gew.Ordn. außer Zweifel (vergl. z. B. Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. II S. 298). Wenn der Vorderrichter dennoch im vorliegenden Falle das Einschreiten der Beklagten gegen den Kläger für unzulässig gehalten hat, weil der Kläger durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil als im Besitz einer ordnungsmäßigen Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe auf dem Schützenhofe anerkannt und deshalb von dem ihm zur Last gelegten Vergehen des unbefugten Schankwirtschaftsbetriebes freigesprochen worden sei, so ist übersehen, daß sowohl das Urteil des Schöffengerichts als das der Strafkammer erst längere Zeit nach der Verfügung der Beklagten ergangen sind, also bei dieser ihr Inhalt, die durch sie erfolgte Freisprechung des Klägers, die in dem Urteile der Strafkammer enthaltene Feststellung des Besitzes einer ordnungsmäßigen Erlaubnis zum Wirtschaftsbetriebe auf dem Schützenhofe und der von den Strafgerichten als zu Recht bestehend anerkannte Zustand noch gar nicht berücksichtigt werden konnten. In Frage könnte daher nur kommen, ob die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, ihre Verfügung wegen der späteren strafgerichtlichen Entscheidungen nachträglich selbst wieder aufzuheben, worüber aber im gegenwärtigen Verfahren, das es nur damit zu thun hat, ob das Einschreiten der Beklagten am 4. Februar 1895 gerechtfertigt war, nicht zu befinden ist. Abgesehen hiervon ist auch nicht richtig, daß bei dem gleichzeitigen Einschreiten der Polizeibehörde und des Strafrichters wegen des gleichen Thatbestandes die Entscheidung des letzteren für die erstere maßgebend ist (vergl. z. B. die Urteile des Ob.Verw.Ger. vom 12. Oktober 1889 und vom 5. Oktober 1896 — hier Bd. 10 S. 487 und Bd. 17 S. 156 —, in denen das polizeiliche Vorgehen trotz entgegenstehender strafgerichtlicher Urteile für zulässig angesehen worden ist, und speziell für den Fall des § 15 Abs. 2 Gew.Ordn. Schenkl, Gewerbeordnung, 2. Aufl., Bd. I S. 91 Anm. 7 zu § 15: „Die Verhinderung des Betriebes kann auch eintreten, wo Freisprechung erfolgt ist"). Das Einschreiten der Polizei richtet sich gegen den gesetzwidrigen Zustand und will dessen Fortdauer verhindern; das der Straf-

Digitized by Google

gerichte bezweckt etwas hiervon wesentlich Verschiedenes, nämlich lediglich die Herbeiführung der Bestrafung wegen eines gesetzwidrigen Handelns oder Unterlassens. Bei ihrem Einschreiten hat die Polizeibehörde die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche grundsätzlich jeder Behörde gegenüber Behörden anderer Art zusteht, auch gegenüber den Strafgerichten, und dies gilt bei dem Einschreiten gegen einen konzessionspflichtigen, aber nicht konzessionierten Gewerbebetrieb ebenfalls, da insoweit weder durch die §§ 2 und 10 Tit. 17 T. II ALR. oder die §§ 15 Abs. 2 und 147 Nr. 1 Gew.Ordn. noch durch sonstige Vorschriften der Polizeibehörde Beschränkungen auferlegt sind. Die vom Vorderrichter hervorgehobene Möglichkeit von Unzuträglichkeiten vermag allein eine solche Beschränkung noch nicht zu begründen. Sie kann nur der Polizeibehörde Anlaß geben, von einem Einschreiten Abstand zu nehmen, welches der strafgerichtlichen Entscheidung widerspricht. Schreitet sie trotzdem ein, so bleibt das Einschreiten rechtlich zulässig, und die Frage, ob es zweckmäßig war oder besser unterblieben wäre, entzieht sich der Nachprüfung des Verwaltungsrichters.

Hiernach unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung. Bei der eintretenden freien Prüfung erweist sich die Sache als spruchreif. Es kommt für sie lediglich darauf an, ob der Kläger eine Schankwirtschaftskonzession für den Schützenhof erhalten hat oder nicht. Diese Frage ist selbständig und ohne Rücksicht darauf, daß sie bereits in dem Strafverfahren zu Gunsten des Klägers entschieden worden ist, zu beantworten. Denn auch der Verwaltungsrichter ist — abgesehen von hier vollständig außer Betracht bleibenden Fällen — an die Entscheidungen anderer Behörden, namentlich der Strafgerichte, nicht gebunden. Auf Grund der gesamten Sachlage muß nun in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschuß die Ueberzeugung gewonnen werden, daß der Kläger außer der Konzession für das Grundstück Nr. 34 eine weitere Konzession für das Grundstück Nr. 114, den Schützenhof, nicht erhalten hat. (Es folgen hierauf bezügliche Ausführungen.)

Ist somit die Verfügung vom 4. Februar 1895 hinsichtlich des Verbots der ferneren Wirtschaftsführung gerechtfertigt, so ist sie es doch nicht auch insoweit, als in ihr als Zwangsmittel gleichzeitig eine Geld- eventuell Haftstrafe und die Beschlagnahme der dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Sachen angedroht

Digitized by Google

sind. Eine Verbindung mehrerer Zwangsmittel in derselben Verfügung zur Durchsetzung derselben Anordnung ist nicht zulässig, und es ist dasjenige Zwangsmittel zu beseitigen, welches das zur Durchsetzung der getroffenen Anordnung unstatthafte ist. Dies ist hier die Geld- eventuell Haftstrafe, weil die dem Kläger verbotene Handlung, der unerlaubte Schankwirtschaftsbetrieb, bereits durch eine allgemeine Vorschrift, den § 147 Nr. 1 Gew.Ordn., mit Strafe bedroht ist. (E. d. Ob.Verw.Ger.)

Federviehschlächterei (in specie Gänseschlächterei) keine „Schlächterei" im Sinne des § 16 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 26. Mai 1897.)

Der Handelsmann H. hatte auf dem Grundstücke F.-straße Nr. 18 zu W. eine Gänsemästerei errichtet, in der nach seiner Angabe durchschnittlich jährlich 40 000 Gänse gemästet, dann geschlachtet und gerupft wurden. Beim Schlachten wurden die Gänse durch einen Schnitt in den Hals getötet, das Blut wurde aufgefangen. Im übrigen fand ein Zerlegen oder Oeffnen der Tiere nicht statt.

Infolge Beschwerde einer Nachbarin, welche behauptete, daß die Gänsemästerei und -Schlächterei in der Nachbarschaft gesundheitsschädlichen, ekelerregenden Gestank verbreite, und daß von der Schlachtstätte aus zahlreiche Fliegen und anderes Ungeziefer auf die Nachbargrundstücke gelangten, auch Federn und Daunen vom Winde in Höfe, Gärten und Gebäude getrieben würden, erließ die Polizeiverwaltung zu W. an H. die Verfügung, Zeichnung und Beschreibung der Anlage und des Betriebes behufs Behandlung nach § 16 Gew.Ordn. einzureichen. Hiegegen stellte H. Klage an, welcher das Ob.Verw.Gericht stattgab.

Die Reichsgewerbeordnung erklärt im § 16 die „Schlächtereien" für genehmigungspflichtig. Die Materialien zu § 16 geben keinen bestimmten Anhalt für die Feststellung dieses Begriffs. Die Preuß. Gew.Ordn. vom 17. Januar 1845 (§ 27) gebrauchte das Wort „Schlachthäuser". Ueber die Auslegung des letzteren Wortes in der Praxis gibt eine Ministerialerlaß vom 14. April 1848 (MBl. d. i. V. S. 170) Aufschluß, wonach unter den „Schlachthäusern" nur öffentliche und solche Privat-Schlachthäuser zu verstehen sind, die „bloß zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber Schlächtereien der einzelnen Gewerbetreibenden überhaupt". Wenn die Reichsgesetzgebung statt des Wortes „Schlachthäuser" den Ausdruck „Schlächtereien" wählte, so war nach dem Protokolle des Bundesrats vom 5. Juli 1893 (von Landmann, Gewerbeordnung Anm. zu § 16) beabsichtigt, damit „alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinschaftlich benutzten

Digitized by Google

Schlachthäuser, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit" zu treffen. Die Reichsgesetzgebung erweiterte also die Genehmigungspflicht. Beide Gesetzgebungen haben aber nur diejenigen Räumlichkeiten im Auge, welche von den Metzgern (Fleischern, Schlächtern, Schlachtern) zum Zwecke des Schlachtens benutzt werden; deshalb können auch nur solche Tiere in Betracht kommen, die von Metzgern geschlachtet werden, dies sind gewisse Vierfüßer, nicht aber Federvieh oder Fische u. s. w. Daran haben die Praxis und die Landesgesetzgebung, der es gemäß § 23 Abs. 2 Gew.Ordn. vorbehalten blieb, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen, im großen und ganzen festgehalten (vergl. für den entgegengesetzten Standpunkt Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl., Bd. I S. 110, 111 und das dort erwähnte badische Reskript vom 19. Januar 1890). Was die Praxis anlangt, so hat bei dem Oberverwaltungsgerichte in dem Jahre 1879 ein Verwaltungsstreitverfahren der Polizeiverwaltung zu V. gegen den Federviehhändler B. geschwebt, in welchem die jetzige Streitfrage zwar zur Verhandlung stand, aber nicht zum Austrage kam. Damals gab der Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe die Erklärung ab, daß der Minister die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung auf Federvieh-Schlachtstätten nicht für anwendbar erachte, und daß dem allgemeinen Sprachgebrauche zufolge unter einer Schlächterei ebensowenig eine Fischschlächterei wie eine Federviehschlächterei zu verstehen sei. In der Rekurssache der Handelsfrau R. zu G. wider den Bescheid des Magistrats zu H. vom 20. November 1889, durch welchen der Rekurrentin die Genehmigung zur Errichtung einer Federvieh-Schlachtstätte versagt worden war, hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 2. Mai 1890 zum Bescheide erteilt, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Genehmigungsverfahren einzustellen sei. Die Gründe lauten:

Nach § 16 Gew.Ordn. gehören Schlächtereien zu denjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Unter Schlächtereien können aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sowohl, wie nach den Gründen, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Errichtung gewisser Anlagen von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, nur solche Schlachtstätten, in denen Schlachtvieh, d. h. Groß- und Kleinvieh, nicht aber solche, in welchen Federvieh geschlachtet werden soll, verstanden werden. Während das Abschlachten und Ausschlachten von eigentlichem Schlachtvieh zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen,

Digitized by Google

ja sogar zu Gefahren für die Nachbarschaft führen kann, ist ähnliches bei der Geflügelschlächterei in der Regel nicht zu befürchten. Insbesondere können die geringen Abfälle, welche bei dem Abschlachten von Geflügel auftreten, keinen Anlaß zu Bedenken geben.

Wenn demnach das Genehmigungsverfahren eingestellt und der angefochtene Beschluß aufgehoben werden muß, so bleibt es doch der Polizeibehörde unbenommen, den aus dem Abschlachten von Geflügel in den einzelnen Fällen etwa entstehenden Nachteilen und Beschwerden aus Gründen, welche ein polizeiliches Einschreiten allgemein als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen lassen, auf dem für polizeiliche Verfügungen vorgeschriebenen Wege entgegenzutreten."

Die preuß. Landesgesetzgebung (über die bayerische, sächsische und württembergische siehe von Landmann, Gewerbeordnung, 3. Aufl., bearbeitet von Rohmer, Anm. 3 zu § 23 S. 196) bestimmt in dem Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868/9. März 1881 (GS. 1868 S. 277 und 1881 S. 273), wie in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teils desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfe (§ 1). Der § 2 spricht von Schlachtvieh, seiner Zerlegung in Hälften und Viertel, von Kleinvieh, und bisher ist, soweit bekannt geworden, der Schlachthauszwang nur auf diejenigen Vierfüßer ausgedehnt worden, mit deren Schlachtung sich die Metzger befassen. Dies mit Recht, denn die Ausdrücke Schlachtvieh, Schlächterei, Schlachthaus, Schlächter sind korrespondierende Begriffe des gewöhnlichen Lebens wie der Gesetzessprache.

(E. d. Ob.Verw.Ger.)

„Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind."

§ 23 Abs. 2 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 1. November 1897.)

Der Berufungsrichter führte aus: Nach § 12 des Gesetzes sei es zulässig, daß die Gemeinde das Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung einem Unternehmer überläßt; dieser Fall liege hier vor, indem die Gemeinde A. das Schlachthaus errichtet und als Unternehmerin dessen Mitbenutzung der Gemeinde B. durch einen das gegenseitige Verhältnis näher regelnden Vertrag gestattet habe. Durch den vom Bezirksausschuß genehmigten Beschluß der Gemeinde B. sei sodann bestimmt worden, daß innerhalb des Gemeindebezirks B. das Schlachten von Vieh nur im öffentlichen Schlachthause zu A., „welcher hierdurch zur Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh für die Gemeinde B. erklärt wird," vorgenommen werden dürfe, während das Regulativ von demselben Tage Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmung mit der Strafe des § 14 cit. bedrohe.

Digitized by Google

Diesen Rechtsausführungen ist beizutreten. Es könnte danach allerdings auch ein Gemeindebeschluß erlassen werden, der auf Grund eines Vertrags mit einer weit entfernten Gemeinde vorschriebe, daß innerhalb des Gemeindebezirks der einen Gemeinde das Schlachten von Vieh nur im öffentlichen Schlachthause der andern Gemeinde vorgenommen werden dürfe. Ob dies dem Sinne des Gesetzes entsprechen würde, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Der Gesetzgeber hat aber, da der § 23 Abs. 2 Gew.Ordn. und das Ges. vom 18. März 1868 insbesondere auch sanitäre Zwecke verfolgt, zweifellos nicht beabsichtigt, Gemeinden denen es an Mitteln und Gelegenheit fehlt, innerhalb ihres eigenen Bezirks ein öffentliches Schlachthaus selbst zu errichten oder für die ein anderer Unternehmer sich nicht findet, die Möglichkeit abzuschneiden, im Interesse der Gesundheit den Schlachtzwang einzuführen, was dann nur dadurch geschehen kann, daß vertragsmäßig das öffentliche Schlachthaus einer benachbarten Gemeinde diesem Zwecke dienstbar gemacht wird. Die dem Zwecke des Gesetzgebers nicht genau entsprechende Fassung des § 23 Abs. 2 Gew.Ordn. und des § 1 des Gesetzes erklärt sich wohl daraus, daß dem Gesetzgeber nur der regelmäßige Fall, daß das öffentliche Schlachthaus in dem Orte, bezw. in dem Bezirke derjenigen Gemeinde, für welche der Schlachthauszwang eingeführt wird, errichtet ist, zum Bewußtsein gekommen sein wird.

Auch der Kleinhandel mit selbstgebranntem Branntwein ist konzessionspflichtig.*)

§ 33 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Aus ein. Urt. d. Kammerger. v. 12. Dezember 1895.)

Der Umstand, daß der Angeklagte die Branntweinbrennerei selbst betreibt, und nur selbstverfertigten Branntwein im einzelnen verkauft hat, befreit ihn nicht von der Konzessionspflicht für den Kleinhandel mit Branntwein. Denn nach § 33 a. O. bedarf jeder, der Kleinhandel mit Branntwein betreibt, der polizeilichen Erlaubnis.

Die Ausnahmebestimmung des § 55 des Ediktes vom 7. September 1811 aber, lautend: „Wer das Recht ꝛc. zum Brennen oder Brauen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizierte

*) Berg. Bd. 1 S. 22, ferner — bezüglich des Branntweinausschanks — Bd. 5 S. 154.

Digitized by Google

Getrank innerhalb der Grenzen seines Hofraumes im Detail zu verkaufen" — ist bereits durch die Kab.O. vom 7. Februar 1835 Ziff. 9 und die Kab.O. vom 21. Juni 1844 Ziff. 1 aufgehoben (Goltdammer, Archiv Bd. 7. S. 538).

Verabreichung von Milch zum Genusse auf der Stelle in einer Milchkuranstalt keine konzessionspflichtige Schankwirtschaft.*)

§ 33 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 6. Februar 1896.)

Thatsächlich war festgestellt, daß der Angeklagte in den Jahren 1882 bis 1892 in Berlin eine Molkerei mit etwa 17 Kühen betrieben hat, daß die Kundschaft entweder sich selbst die gewonnene Milch abholt oder daß diese derselben vom Angeklagten ins Haus gesandt wird, daß der Angeklagte aber daneben in Gläsern auch Milch an Kranke, Rekonvaleszenten und Kinder zum Genuß an Ort und Stelle verabfolgt und zu diesem Zwecke drei oder vier besondere im Kuhstall auf einem daselbst angebrachten Brette stehende Gläser gehalten hat, daß irgend ein Hinweis auf einen im Stalle befindlichen Milchausschank weder am Thorwege, noch am Stalle, noch an einer anderen dem Publikum zugänglichen Stelle angebracht gewesen ist, daß der Angeklagte für die zum sofortigen Genusse verkaufte Milch den gleichen Preis, wie für seine übrige Milch empfangen hat, daß endlich der Angeklagte die polizeiliche Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft nicht besessen, auch das Gewerbe der Schankwirtschaft nicht zur Steuerveranlagung angemeldet hatte.

Der Vorderrichter sprach nichtsdestoweniger den Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 33 und 147 Gew.Ordn. und gegen den § 17 des Gewerbesteuergesetzes vom 3. Juli 1876 frei, weil die Milch nicht als Genußmittel, sondern nur als Heil- und Kräftigungsmittel ausgeschänkt worden sei, die Schankwirtschaft aber begrifflich zur Voraussetzung habe, daß die Getränke als Genußmittel ausgeschänkt würden.

Diese Auffassung, welche der Vorderrichter aus der sich insbesondere aus dem § 33 Gew.Ordn. ergebenden Tendenz dieses Gesetzes herleitet, erscheint auch nicht rechtsirrig.

Von einer gleichen Auffassung, welche auch von mehreren Kommentatoren der Gewerbeordnung bezw. der Gewerbesteuergesetze geteilt wird, ist auch das Obertribunal, wenigstens hinsichtlich des Mineral-, speziell des Selterswassers ausgegangen, indem es in dem Urteil dieses Gerichts vom 13. Juni 1874 (Oppenhoff, Rechtspr., Bd. 15 S. 403 ff.) wörtlich heißt:

„Endlich kann auch nicht in Betracht kommen" (nämlich für die Konzessionspflichtigkeit eines Ausschanks von Getränken), „ob der Angeklagte als Apotheker zum Verkaufe von Selterswasser in seiner Offizin

*) Bezüglich der Konzessionsfreiheit eines als Ausfluß eines landw. Betriebs sich darstellenden Milchausschankes vergl. Bd. 16 S. 129.

Digitized by Google

keiner Genehmigung bedarf. Die Zulässigkeit des Verkaufs des fraglichen Mineralwassers in seiner Eigenschaft als Arzneimittel schließt selbstverständlich nicht aus, daß, insoweit die Voraussetzungen der Schankwirtschaft vorliegen, die §§ 33, 147 a. O. (der Gewerbeordnung) zur Anwendung kommen,"

während das Urteil desselben Gerichtshofes vom 29. Oktober 1878 (ebenda Bd. 19 S. 490) ausführt, „daß der Begriff der Schankwirschaft alle Getränke umfaßt, die auf der Stelle genossen werden und Gegenstand eines gewerbsmäßigen Verkaufs sind, wie Kaffee, Thee, Milch, insbesondere auch Mineralwasser aller Art, insofern die letzteren nicht bloß als Heilmittel, sondern, wie Selterswasser, des Wohlgeschmacks wegen oder zur Löschung des Durstes getrunken werden, wie solches in Betreff des Selterswassers schon in dem Erkenntnis des Obertribunals vom 16. Juni 1874" (soll heißen 13. Juni 1874) „ausgesprochen worden ist."

Diese Auffassung, welche das Kammergericht in dem Urteile vom 13. Februar 1890 (Jahrb. der Entsch. Bd. 10 S. 204) nicht — wenigstens nicht ausdrücklich — für unzutreffend erklärt hat, findet ihre Begründung in dem Gedanken des Gesetzgebers, welcher im § 33 Abs. 2 Gew.Ordn. zum Ausdrucke gebracht ist, denn es erscheint ausgeschlossen, daß ein Ausschank von geistigen Getränken, welcher lediglich zu sanitären Zwecken stattfindet, die Besorgnis hervorrufen könnnte, daß dieser Gewerbebetrieb zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbraucht werden könnte.

Der Begriff der Schankwirtschaft im Sinne der Gewerbeordnung ist aber der gleiche, wie derjenige, welcher den Gewerbesteuergesetzen vom 30. Mai 1820 und vom 24. Juni 1891 zu Grunde liegt.

Ein konzessionierter Schankwirt bedarf zur Verleitgabe von Bier an Bauarbeiter auf der Baustelle keiner besonderen Schankkonzession.*)

§ 33 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 24. Februar 1896.)

Wenn ein Schankwirt den auf einem Neubau beschäftigten Arbeitern auf Bestellung Getränke zum Genuß auf diesem Neubau

*) Besondere Vor- und Einrichtungen zum Bierausschank hatte der betr. Schankwirt auf der Baustelle nicht getroffen; lediglich ein Gläservorrat war in einer Baubude gehalten, um den Bierausschank zu ermöglichen. — Bezüglich der Konzessionspflicht eines unter ähnlichen Ver-

Digitized by Google

liefert, so ist dies kein besonderer konzessionspflichtiger Schankbetrieb.

„Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es allerdings nicht darauf an, wie von dem Vorderrichter rechtsirrtümlich ausgeführt worden ist, ob die gelieferten Getränke vorher bestellt sind oder nicht. Es läßt sich sehr wohl denken, daß der Schankwirt sich erst auf Bestellung die Getränke anschafft, welche er sodann in dem Betriebe seiner Schankwirtschaft verschenkt. Für die Frage, ob jemand bei dem Verkauf von Getränken die Schankwirtschaft betreibt, ist vielmehr allein entscheidend, ob derjenige, welcher seine Getränke verkauft, sie an einer Schankstätte, d. h. an einem Platze, in einem Lokal, in welchem er unter Ausschluß anderer zu verfügen berechtigt ist, zum Genuß auf der Stelle verkauft.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte am 26. Juni 1895 auf einem Neubau zu R., also an einem Orte, über den er kein Verfügungsrecht hatte, wo er vielmehr nur geduldet wurde, an dort beschäftigte Arbeiter auf Bestellung Getränke geliefert.

Der Angeklagte hatte demnach auf jenem Neubau keine Schankstätte und das Bier ist nicht zum Genuß auf der Stelle verkauft worden."

Schankwirtschaft; mittelbarer Gewinn.

§ 33 Abs. 1 Gew Ordn.

(Nach ein. Urt. d. Kammerger. v. 6. Januar 1896.)

Ein Höker, welcher seinen Kunden Branntwein zum Genuß auf der Stelle zwar ohne Bezahlung, aber in der Absicht, dadurch den Absatz seiner Waren zu begünstigen, verabreicht, betreibt eine der Betriebssteuer unterliegende Schankwirtschaft.*)

Konzessionspflicht für Wirtschaftspächter; Ungültigkeit eines, eine versteckte Uebertragung eines konzessionierten Schankbetriebs stipulierenden Vertrags.

§ 33 Gew.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 6. Civils., v. 1. April 1897.)

Im schriftlichen Vertrage vom 31. Januar 1893 übertrug die Beklagte dem Kläger „die Verwaltung und Führung" ihrer Schankwirtschaft auf 4 Jahre, jedoch mit der Bestimmung, daß Kläger die Schankwirtschaft aus eigenen Mitteln und auf eigenes Risiko fortsetzen solle. Zugleich wurden

---

hältnissen bethätigten Bierausschanks seitens einer, überhaupt nicht mit Schankkonzession versehenen Person vergl. Bd. 9 S. 205.

*) Vergl. Bd. 9 S. 1.

Digitized by Google

im Vertrage dem Kläger die zum Betriebe der Schankwirtschaft gehörigen Räume nebst verschiedenen Wohn- und anderen Räumen und dem Wirtschaftsinventar für jährlich 2400 ℳ von der Beklagten vermietet. Die Parteien sind darüber einig, daß die Bestimmung, wonach Kläger die Verwaltung der Schankwirtschaft führen sollte, nur den Zweck hatte, den Kläger nach außen hin, der Polizeibehörde gegenüber, als Stellvertreter der Beklagten im Schankbetriebe auftreten zu lassen.

Die Beklagte hat den schriftlichen Vertrag vernichtet, nachdem sie dem Kläger mitgeteilt hatte, daß sie von demselben zurücktrete. Kläger verlangt Anerkennung des Vertrages und Einweisung in den Mietsbesitz, wurde aber mit der Klage abgewiesen.

Unangefochten ist die, auch zu keinerlei rechtlichen Bedenken Anlaß gebende, Ausführung des Berufungsgerichtes, daß, wer für eigene Rechnung das Schankgewerbe betreibt, nicht als Stellvertreter im Sinne des § 45 Gew.Ord. anzusehen ist, und nach § 33 daselbst einer auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnis bedarf, sich auch nach § 147 Ziff. 1 daselbst strafbar macht, wenn er ohne solche Erlaubnis das Schankgewerbe betreibt (vergl. die Urteile des Reichsgerichtes vom 4. März und vom 22. November 1881, hier Bd. 1 S. 351 u. Bd. 3 S. 135).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes war es ein wesentlicher Bestandteil der Vertragsabreden der Parteien, daß der Kläger, wenngleich ihm die Schankwirtschaft zum Betriebe für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung verpachtet wurde, doch die polizeiliche Erkenntnis für seine Person nicht nachsuchen sollte, was ohne Aufgabe der Konzession der Beklagten nicht hätte geschehen können, sondern daß er unter dem Scheine einer Stellvertretung die der Beklagten erteilte Konzession für sich benutzen sollte. Diese Feststellung, die auf dem Inhalte des Vertrages selbst und auf den Erklärungen der Parteien beruht und keine Bedenken gegen sich hat, rechtfertigt die Annahme der Nichtigkeit des Vertrages, der, insofern er eine Uebertragung der Beklagten auf den Kläger bezweckt, gegen § 5 Preuß. Allgm. Landr. I. 4, und insofern der Kläger zu einer in den Gesetzen verbotenen Handlung — nämlich der Benutzung einer fremden Konzession zur Ausübung der Schankwirtschaft auf eigene Rechnung — berechtigt und verpflichtet wurde, gegen § 6 daselbst und § 68 I. 5 verstieß.

Auch der Ausschank selbsterzeugten Weines ist in Sachsen konzessionspflichtig.

§ 33 Gew.Ordn.

(Kommunikat d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 3. März 1898.)

Die Erörterungen, die anläßlich des Schreibens des Justizministeriums vom 1. Oktober vorigen Jahres angestellt worden

Digitized by Google

sind, haben ergeben, daß selbsterzeugte Trauben-, Obst- und Beerenweine nur in der Stadt Meißen und in 12 Landgemeinden der Regierungsbezirke Dresden und Leipzig, aber auch dort nur von einer ganz geringen Anzahl Personen verschenkt werden. Diese besitzen — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — sämtlich die behördliche Erlaubnis zum Schankbetriebe.

Unter diesen Umständen wird man allerdings davon ausgehen müssen, daß der Ausschank selbsterzeugter Weine in Sachsen nicht als ein auf landes- oder ortsüblichen Herkommen beruhendes landw. Nebengewerbe angesehen worden ist, sondern vielmehr einen der Konzessionspflicht unterliegenden selbständigen Gewerbebetrieb bildet (zu vergl. v. Landmann, Kommentar, 2. Aufl., S. 29, 256/257).

Dies entspricht übrigens auch der Ansicht fast aller unteren Verwaltungsbehörden; ebenso nimmt der Erste Staatsanwalt beim Landgerichte Dresden den gleichen Standpunkt ein.

Unterschied zwischen Zusicherung und Erteilung einer Erlaubnis zum Betriebe des Schankgewerbes. Aufhebung der Erteilung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde — Fahrlässigkeit.

§ 33, § 40 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 28. Januar 1897.)

Der Angeklagte hat mit der Stadtgemeinde P. über den Ankauf einer dieser gehörigen Baustelle verhandelt und hierbei die Bewilligung eines gewissen, verhältnismäßig hohen Kaufpreises von der Zusicherung der Erteilung der Konzession zum Gastwirtschaftsbetrieb abhängig gemacht. Der Stadtrat zu P. hat ihm schriftlich erklärt, daß er bereit sei, das gewünschte Areal zu verkaufen und ihm die Konzession zur Gastwirtschaft zu erteilen.

Auf einen weiteren Antrag des Angeklagten, ihm die behördliche schriftliche Genehmigung des Gastwirtschaftsbetriebes zukommen zu lassen, hat der Stadtrat ablehnend mit der Begründung geantwortet, daß der Antragsteller von der Genehmigung bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sei, daß ein formeller Erlaubnisschein aber erst nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt werden könne, und daß der Antragsteller, wenn er die Ausstellung eines Scheines für sich selbst wünsche, noch ein polizeiliches Führungszeugnis auf die letzten fünf Jahre beizubringen habe. Vor Abschluß des Verfahrens über Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind Privatpersonen und aus straßen- und sonstigen polizeilichen Rücksichten die Amtshauptmannschaft P. vorstellig geworden und haben die Herbeiführung einer Entscheidung der Kreishauptmannschaft veranlaßt. Letztere hat im Sinne der gegen die Erlaubniserteilung erhobenen Vorstellungen verfügt, daß der Entschließung des Stadtrates bezüglich der Erlaubniserteilung weitere Folge nicht zu geben sei. Die vom Angeklagten hiergegen erhobene

Digitized by Google

Beschwerde ist vom Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der gegen die Erteilung geltend gemachten Bedenken verworfen worden. Nachdem diese Ministerialentscheidung ergangen und dem Angeklagten bekannt gemacht worden war, hat dieser im März 1896 unter Ueberreichung eines polizeilichen Führungszeugnisses beim Stadtrat zu P. die Ausstellung eines Erlaubnisscheines zum Gastwirtschaftsbetrieb beantragt. Der Stadtrat hat den Antrag unter Bezugnahme auf die abfällige Entscheidung der obersten Instanz abgelehnt. Auf ein weiteres Gesuch um Erlaubniserteilung hat das Ministerium des Innern in einer im April 1896 bekannt gemachten Verordnung abgelehnt, dem Gesuch zu entsprechen. Trotzdem hat der Angeklagte, dem übrigens noch in demselben Monat vom Stadtrat zu P. auf sein Ansuchen die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus erteilt worden ist, im Juni 1896 in dem von ihm auf dem erkauften Grundstück inzwischen errichteten Gebäude das Schankgewerbe begonnen und im Juli fortgesetzt.

In der deshalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung hat das Schöffengericht auf Freisprechung erkannt, das Berufungsgericht dagegen hat auf Berufung der Staatsanwaltschaft die Verurteilung nach §§ 33 Abs. 1 und 147 Abs. 1 Ziff. 1 Gew.Ordn. ausgesprochen. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Unwesentlich ist zunächst, ob der Stadtrat zu P. selbst die von ihm ausgesprochene Zusicherung einer Gastwirschaftskonzession, unter der er übrigens offenbar nicht die Zusage einer Konzession in dem sonst nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung anzunehmenden technischen Sinne, sondern die Zusage einer Erlaubnis im Sinne von § 33 Gew.Ordn. verstanden hat, als eine wirkliche Erteilung angesehen hat oder nicht. Sollte der Stadtrat, wie vielleicht trotz des gemachten Vorbehalts angenommen werden könnte, diese Auffassung gehabt haben, so kommt es doch hierauf nicht an, weil nicht seine Absicht als ein innerer Vorgang, sondern nur seine nach außen in die Erscheinung getretene Erklärung von maßgebender Bedeutung ist. Aus dieser Erklärung aber läßt sich mit Sicherheit schließen, daß thatsächlich keine Erlaubniserteilung vorliegt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bescheidung, daß ein Erlaubnisschein erst nach Fertigstellung des Gebäudes und nach Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses erteilt werden könne. Diese Bescheidung entsprach den Bestimmungen in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Gew.Ordn., durch die bezüglich der Person des Gewerbtreibenden ebenso wie hinsichtlich des Lokales, in der das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmte Anforderungen gestellt werden. Da letzteres in Natur noch gar nicht vorhanden war und bezüglich des Antragstellers die erforderlichen Unterlagen fehlten, würde der Stadtrat zu P. noch gar nicht in der Lage gewesen sein, über die wirkliche Erlaubniserteilung eine endgültige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entschließung zu fassen. Daß er die Erlaubnis nicht erteilt hat,

Digitized by Google

ergibt mit völliger Klarheit der Wortlaut, der dem Antragsteller gegebenen Bescheidung. Selbstverständlich bleibt für die strafrechtliche Beurteilung die Frage gänzlich außer Betracht, welche civilrechtlichen Folgerungen in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Angeklagten, als Käufer, und dem Stadtrat zu P., als Verkäufer, aus dem Umstande etwa gezogen werden könnten, daß letzterer die erteilte Zusage zu halten verhindert gewesen ist. Wenn aber in der Revisionsbegründung geltend gemacht worden ist, daß sich die Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden nicht innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen bewegt hätten, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Zwar ist es richtig, daß der Widerruf einer erteilten Erlaubnis nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 40 Gew.Ordn., die hier nicht gegeben oder wenigstens nicht festgestellt sind, erfolgen kann. Auch mag es, da für die Entscheidung der vorliegenden Sache nichts darauf ankommt, dahin gestellt bleiben, ob die angezogene Gesetzesbestimmung in dem von der Revision angenommenen Sinne zu verstehen sei, daß nur dem Antragsteller gegen Versagung der Erlaubnis, nicht aber einer driten Person oder einer Behörde gegen die Erteilung der Erlaubnis ein Rechtsmittel zustehe. Allein soviel darf nach der bestehenden Organisation der Verwaltungsbehörden als zweifellos angesehen werden, daß den vorgesetzten Verwaltungsbehörden die als Ausfluß des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts anzusehende Befugnis nicht abgesprochen werden kann, eine erteilte Erlaubnis ohne Rücksicht auf die für diesen Fall nicht berechneten Bestimmungen des § 40 der Gewerbeordnung aufzuheben, wenn sie gegen die klaren Bestimmungen in § 33 der Gewerbeordnung und die hierzu erteilten Ausführungsvorschriften verstößt. (Vergl. v. Landmann, die Gewerbeordnung, 3. Auflage S. 302 am Ende, S. 378 bei Note 5 zweiter Absatz u. S. 375, sowie Otto Meyer, deutsches Verwaltungsrecht Bd. I S. 305. Wäre im vorliegenden Falle trotz der oben begründeten gegenteiligen Annahme die Bescheidung des Stadtrats nicht bloß als die Zusage, sondern als die Erteilung der Erlaubnis anzusehen, so würde diese Erteilung den klaren Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung und der ihnen entsprechenden Ausführungsbestimmungen zuwiderlaufen, denn es würde an der unerläßlichen Prüfung der Lokal- wie der Personalfrage fehlen. Mit Rücksicht hierauf würden die aufhebenden Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vollständig gerechtfertigt sein.

Digitized by Google

Nach Ansicht des Revisionsgerichtes liegt hiernach thatsächlich keine wirkliche Erlaubniserteilung vor, sie würde aber, wenn sie als vorhanden anzunehmen wäre, mit rechtlicher Wirkung wieder aufgehoben worden sein. Der Revisionsangriff ist daher unbegründet.

Hinsichtlich der subjektiven Verschuldung des Angeklagten hat das Berufungsgericht angenommen, daß sich der Angeklagte zwar dessen nicht bewußt gewesen sei, daß er die Erlaubnis zur Gastwirtschaft nicht erteilt erhalten habe, daß ihn aber, wenn er sich in dieser Beziehung im Irrtum befunden habe, insofern der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe, als er trotz der bei ihm hierüber aufgetauchten Zweifel und gegen den ihm bekannt gewordenen Entscheidungen der dem Stadtrat vorgesetzten Verwaltungsbehörden bei einem seinen Wünschen entsprechenden Gutachten seines Rechtsanwaltes Beruhigung gefaßt habe.

Das Revisionsgericht vermag nicht anzuerkennen, daß das Berufungsgericht bei seiner auf Grund der thatsächlichen Feststellungen angestellten rechtlichen Erwägung den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Der Umstand, daß sich der Stadtrat selbst in seiner Bescheidung den einschlagenden Bestimmungen gemäß die Prüfung der Lokalfrage und der Persönlichkeit des Antragstellers vorbehalten hat, hätte den Angeklagten davon abhalten sollen, dem Rat seines Rechtsanwaltes zu folgen. Es kommt aber noch hinzu, daß der Angeklagte inzwischen von den Entscheidungen der höchsten Verwaltungsinstanz Kenntnis erlangt und auf sein erneutes Gesuch an den Stadtrat auch von diesem abfällige Bescheidung bekommen hatte. Wenn er trotzdem auf den mit diesen Thatsachen in Widerspruch stehenden Rat seines Rechtsanwaltes hin die Ausübung des Schankgewerbes ohne Weiteres begonnen hat, so ist hierin ohne Rechtsirrtum eine strafrechtlich Verantwortlichkeit begründende Fahrlässigkeit erblickt worden.

Gerichtsvollzieher können nicht als gewerbsmäßige Auktionatoren erachtet werden.*)

§ 36 Abs. 1 (§ 35 Abs. 3) Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 29. November 1897.)

Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 ist auf Grund des § 53 der preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 erlassen und nach § 36 RGew.Ordn. noch

*) Bezüglich des Verhältnisses des § 35 Abs. 3 zu § 36 Abs. 1 vergl. v. Schicker, Gew.Ordn., S. 178.

Digitized by Google

in Kraft, jedoch nur auf solche Personen noch anwendbar, welche das Gewerbe des Auktionators betreiben. Die Gerichtsvollzieher sind nach § 114 Abs. 2 der Geschäfts-Anweisung befugt, freiwillige Versteigerungen vorzunehmen. Wenn sie solche Versteigerungen auch gegen Entgelt vornehmen, so werden sie dadurch noch nicht Gerwerbetreibende. Der Gerichtsvollzieher fällt niemals unter den Begriff der gewerbsmäßigen Auktionatoren; für ihn sind lediglich die Bestimmungen der Geschäftsanweisung maßgebend, welche auch bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung einer freiwilligen Versteigerung Vorschriften enthält. § 117 in Verbindung mit § 77 daselbst schreibt vor, daß die öffentliche Bekanntmachung unter besonderer Berücksichtigung der geringeren oder größeren Wichtigkeit des Gegenstandes erfolgen soll. Verstöße gegen die Geschäftsanweisung unterliegen eventuell disziplinarischer Bestrafung, aber nicht dem Polizeistrafrecht.

Aufsuchen von Bestellungen bei auswärtigen Kaufleuten; vorgängige ausdrückliche Aufforderung.

§ 44 Abs. 3 Gew.Ordn.

I.

(Urt. d. Kammerger. v. 25. Oktober 1897.)

Der Vorderrichter findet ein „Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtkaufleuten" schon darin, daß ein Gewerbetreibender an jedermann die Aufforderung richtet, ihn zu besuchen, damit er dort, an seinem Aufenthaltsort, Bestellungen entgegennimmt. In dieser Handlungsweise ist jedoch ein „Aufsuchen von Bestellungen bei anderen Personen" nicht enthalten. . .

Der Angeklagte hat nicht bei anderen Personen Bestellungen aufgesucht, sondern ist von Kunden aufgesucht worden und hat Bestellungen entgegengenommen. Durch die Art und Weise, wie er diese sich zu verschaffen gesucht, werden auch die Nichtkaufleute nicht belästigt.

II.

(Urt. d. Kammerger. v. 30. September 1897.)

Der Angeklagte B. hatte im Auftrage und für Rechnung des Angeklagten A., welcher in F. ein Manufakturgeschäft betreibt, in der Umgegend von F. seit 1. Januar 1897, ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben, Warenbestellungen bei solchen Leuten aufgesucht, die weder Kaufleute noch Gewerbetreibende sind, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Der Vorderrichter hatte aber festgestellt, daß B. nur bei solchen Personen gewesen ist, welche vorgängig eine gedruckte Er-

Digitized by Google

klärung des Inhalts unterzeichnet hatten, daß der Unterzeichner die Handlung A. auffordere, jetzt und in Zukunft ihre Reisenden, die den Wohnort des Unterzeichners besuchen, zu ihm in die Wohnung zu schicken und Warenproben zwecks Ankaufs vorzulegen und Geschäfte mit ihm abzuschließen, und daß diese gedruckte Erklärung Ende 1896 den früheren Geschäftskunden und anderen Leuten von den Reisenden der Handlung A. bezw. durch die Post mit der Aufforderung zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist.

Wenn der Berufsrichter diese Erklärung dahin auslegt, daß darin eine vorgängige Aufforderung zum Aufsuchen von Warenbestellungen zu erblicken sei, so ist das eine thatsächliche Erwägung. Dieser Aufforderung eine generelle Fassung zu geben, ist nach Art. 9 Gesetzes vom 6. August 1896 nicht unzulässig*) Daß sie von der Initiative der Kunden ausgehen müsse, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Wenn aber die Anregung hierzu von dem Lieferanten der Waren ausging, so folgt hieraus nicht, daß die Aufforderung keine freiwillige, sondern eine erzwungene ist. (Goltdammer.)

Die Angabe des Gesamtpreises einer im Umherziehen feilgebotenen Druckschrift auf den einzelnen Lieferungen ist auch mittels Stempelaufdruckes zulässig.

§ 56 Ziff. 12 Gew.Ordn.

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 24. Februar 1898.)

... Daß derartige Stempel sich leicht verwischen und keine sichere Gewähr bieten, daß auch die übrigen Lieferungsexemplare in gleicher Weise abgestempelt sind, kann nicht in Abrede gestellt werden. Hieraus folgt aber zunächst nur, daß es Aufgabe der Polizeibehörden sein wird, durch ihre Organe die mit Druckschriften umherziehenden Händler streng überwachen und Lieferungshefte, auf denen die erforderliche Angabe des Gesamtpreises fehlt oder nicht deutlich zu erkennen ist, vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. Dagegen gibt die Fassung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung keinen ausreichenden Anhalt, um die Verwendung von Stempeln zu dem angegebenen Zwecke grundsätzlich ausschließen zu können. Es wird vielmehr der Beurteilung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müssen, ob die für die Preisbezeichnung gewählte Form genügt, um dem Publikum die vom Gesetzgeber als wünschenswert bezeichnete Kenntnis der aufzuwendenden Anschaffungskosten zu vermitteln.

---

*) Vergl. aber auch oben S. 19 (Ob.LGer. München).

Digitized by Google

Sonntagsruhe; Garnieren von Damenhüten an Sonntagen; Zurichtungsarbeiten.*)

§ 105b Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 13. Februar 1896.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen mit dem Garnieren von Damenhüten in der hierzu bestimmten Arbeitsstube, welches nicht zur sofortigen Befriedigung der Kunden an den von diesen bestellten Hüten vorgenommen wird, fällt unter das Verbot des § 105b Abs. 1 Gew.Ordn.

„Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters sind in dem von dem Angeklagten betriebenen Putz- und Modewarengeschäft in der neben dem Laden befindlichen Arbeitsstube in der Zeit vom 1. April bis Juni 1895 an den Sonntagen und zweiten Festtagen von 8 bis 3/4 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr, vom Mai ab bis 1 Uhr Nachmittags Arbeiterinnen mit Garnieren von Damenhüten beschäftigt worden.

Mit Recht hat der Berufungsrichter in diesem Sachverhalt den Thatbestand des § 105b Abs. 1 Gew.Ordn. erblickt. Die ministerielle Anweisung vom 11. März 1895**) bestimmt zwar unter A II, daß in denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher 2c.) die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Zeiten gestattet sei. Allein diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn nach der Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte selbst nicht behauptet, daß die Arbeit nur der sofortigen Befriedigung seiner Kunden an von diesen bestellten Waren gegolten habe. Es handelte sich also nicht um Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten.

Sonntagsruhe; derselben unterliegen auch Arbeiter, welche lediglich für eine einzelne Arbeit von ganz kurzer Dauer (z. B. einmaliges Packettragen) angenommen sind.

§ 105b Abs. 2 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 24. Juni 1895.)

Der Angeklagte, der ein Konfektionsgeschäft betreibt, hat am 21. Oktober 1894, einem Sonntage, abends etwa um 6 Uhr durch den Haus-

*) Vergl. Bd. 17 S. 24—25.

**) Vergl. für Bayern § 2 der ME. vom 14. März 1895 (MBl. S. 387).

Digitized by Google

diener L. 21 Pakete mit geschäftlichen Sendungen zur Post befördern lassen. L. war nicht Angestellter des Angeklagten, vielmehr damals als Hausdiener bei einem Kürschner beschäftigt und nur gelegentlich für die bezeichnete Dienstleistung vom Angeklagten angenommen gewesen, wofür er vom Angeklagten 60 ₰. erhalten hat.

Der Vorderrichter findet in dieser Handlungsweise des Angeklagten keine Verletzung des § 105b Abs. 2 und des § 146a RGew.Ordn. in Verbindung mit dem § 1 der Verordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 20. Juni 1892, weil die Bestimmung des § 105b a. O., soweit sie von Arbeitern spricht, sich nicht auf einmalige gelegentliche Dienstleistung von ganz kurzer Dauer seitens eines Arbeiters, der zu dem Auftraggeber in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse steht, beziehe, sondern feste Arbeitsverhältnisse voraussetze, die auf längere oder unbestimmte Zeit eingegangen sind. Dies wird aus dem Zwecke der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen des Art. 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, sodann aber auch weiter aus dem Inhalte und Zusammenhange dieser Bestimmungen gefolgert, insbesondere wird hervorgehoben, daß der § 105 Gew.Ordn., indem er als Regel die Vertragsfreiheit bei Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern voranstelle, offenbar feste, dauernde Arbeitsverhältnisse, nicht gelegentliche Dienstleistungen voraussetze, daß auch die Ueberschrift des Tit. VII daselbst, die auf ein festes Arbeitsverhältnis hindeute, für jene Auffassung spreche, daß endlich nach Abs. 3 des § 105c für bestimmte Fälle nicht aufschiebbarer Arbeiten besondere Vorschriften über die arbeitsfreie Zeit gegeben worden seien.

Es ist dem Vorderrichter zwar zuzugeben, daß der Titel VII der Gewerbeordnung vorzugsweise Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Auge hat, welche auf längere oder unbestimmte Zeit eingegangen und insofern als „feste" zu bezeichnen sind. Daraus erklärt es sich auch, daß gerade für Verhältnisse dieser Art eine Reihe von Bestimmungen gegeben worden ist, welche auf vorübergehende „Dienst- und Arbeitsleistungen" von ganz kurzer Dauer oder auf die Annahme eines gewerblichen Arbeiters zu einer einzelnen bestimmten Arbeit der Natur der Sache nach keine Anwendung finden können. Dahin gehören, wie sich aus Abs. 3 des § 105c daselbst ergibt, auch die Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 im Abs. 1 dieses Paragraphen der Gewerbeordnung.

Der Zweck der Gewerbeordnung ist nun aber, soweit es sich um Bestimmungen über die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen handelt, nicht allein der, die gewerblichen Arbeiter gegen übermäßige Beschränkung ihrer Sonntagsruhe auf gesetzlichem Wege zu schützen, sondern — ganz abgesehen von der Frage nach dem Schutze der fest angenommenen Arbeiter gegen die Konkurrenz von Arbeitern, welche zur Leistung von gewissen gewerblichen, den Arbeitern der ersteren Art nicht gestatteten Sonntagsarbeiten vorübergehend angenommen werden, — auch der, die Sonntagsruhe in gewissem Umfange auf dem Gebiete

Digitized by Google

der gewerblichen Thätigkeit selbst dann durchzuführen, wenn die gewerblichen Arbeiter auf den ihnen durch das Gesetz gewährten Schutz keinen Anspruch machen, oder die Befreiung von der Sonntagsarbeit sogar wider ihren Willen stattfindet.

Es besteht auch kein Grund für die Annahme, daß durch die in der Ueberschrift des Titel VII der Gewerbeordnung den Worten „Gewerbliche Arbeiter" in Klammern hinzugefügten einzelnen Kategorien der Begriff der gewerblichen Arbeiter erschöpfend habe bestimmt werden sollen. Diejenigen Vorschriften des Tit. VII a. O., welche ihrem Inhalte nach nicht ausschließlich auf Arbeiter, die in einem festen, dauernden Verhältnisse stehen, bezogen werden können, müssen also der Tendenz des Gesetzes gemäß für gewerbliche Arbeiter jeder Art, auch solche, welche nur für ganz kurze Zeit oder für eine bestimmte Arbeit angenommen sind, gelten. Zu diesen Vorschriften gehört der zweite Absatz des § 105b Gew.Ordn.

Das Reichsgericht hatte in dem Urteil vom 10. Dezember 1883 (Bd. 4 S. 283) ausgesprochen, unter einem gewerblichen Arbeiter verstehe das Gesetz jeden Arbeiter, welcher in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht und infolge dieses Vertragsverhältnisses dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft (nicht etwa bloß eine oder einzelne spezielle Arbeitsverrichtungen) zu Gebote stellt und Dienstleistungen verrichtet, welche in Arbeiten des Gewerbebetriebs bestehen.

Allein der VI. Senat des Reichsger. ist in dem Urteil vom 25. September 1890 (Bd. 11 S. 145) von dieser Begriffsbestimmung mit Recht abgegangen, und (mit v. Landmann, S. 678 und 679 Anm. 6a) ist anzunehmen, daß es für die Bestimmung des Begriffs des „gewerblichen Arbeiters" auf Dauer und Umfang der Beschäftigung nicht ankomme, daß also auch der, welcher nur für ganz kurze Zeit oder für eine bestimmte Arbeit angenommen ist, ein gewerblicher Arbeiter sein könne.

Der § 105b Gew.Ordn. ist hiernach vom Vorderrichter verletzt.

Sonntagsruhe; Speditionsgeschäft als Handelsgewerbe.

§ 105b Abs. 2 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 3. Februar 1895.)

Am Sonntage den 12. Mai 1895 waren in dem Geschäftslokale der „Deutschen Transportgesellschaft K. Z. u. Co." in Berlin, welche ein umfangreiches Speditionsgeschäft und daneben Frachtfuhrgeschäft betreibt, und dessen Mitinhaber der Angeklagte ist, die Gewerbegehilfen S. mit Schreiben

Digitized by Google

von Avisbriefen und Beorderungen, der Lehrling L. mit dem Eintragen von Kopien der Frachtbriefe und Fräulein F. mit Schreiben von Briefen mit Wissen und Willen des Angeklagten beschäftigt.

Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß die festgestellte Beschäftigung des Personals nicht im Frachtfuhrgewerbe, sondern im Speditionsgeschäfte stattgefunden habe. Nach Art. 379 HGB. ist Spediteur derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Gütersendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Durch die Avisbriefe, welche nicht mit den Gütern, sondern direkt durch die Post den im Frachtbriefe bezeichneten Adressaten übersandt werden, werden letztere von der Absendung benachrichtigt, um die Waren rechtzeitig in Empfang nehmen oder für die weitere Beförderung Sorge tragen zu können. Die Avisbriefe dienen daher der Besorgung der übernommenen Gütersendungen, gehören mithin zu der Geschäftsthätigkeit des Spediteurs.

Aber auch das Abschreiben der Frachtbriefe in die Geschäftsbücher gehört zu dieser Thätigkeit. Denn der Frachtbrief dient nach Art. 391 HGB. als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender. Zur Sicherung dieses Beweises aber nimmt der Spediteur als Absender Abschrift von dem Frachtbriefe zu seinen Geschäftsbüchern und er bedarf dieses Beweises, denn die Besorgung der ordnungs- und vertragsmäßigen Gütersendung ist seine gesetzliche Verpflichtung. Dagegen liegt dem Frachtführer, welcher nach Art. 390 HGB. den gewerbsmäßigen Transport von Gütern betreibt, weder die Abfassung von Avisbriefen, noch die Abschriftnahme der Frachtbriefe, welche er zu seiner Legitimation im Original besitzt, ob. Daß aber dies Speditionsgeschäft zum Handelsgewerbe im Sinne des § 105b Abs. 2 Gew.Ordn. gehört, ergibt die Entstehungsgeschichte desselben. In den Motiven zur Novelle der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1891 heiß es wörtlich: „Die Bedeutung, welche der Entwurf dem Begriff Handelsgewerbe unterlegt, deckt sich gleichfalls mit der Auslassung der XV. Kommission des Reichstags über diesen Begriff und umfaßt insbesondere u. a. den Kleinhandel einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und Handelslager" (Stenogr. Bericht des Reichstages 1890/91 Anlageband 1 S. 13). In den in Bezug genommenen Bericht der XV. Kommission ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auch auf die Speditionsgeschäfte ausgedehnt sei

Digitized by Google

(Stenogr. Berichte des Reichstags 1887/88, Anlageband 2 S. 283). Hiernach ist der § 105b Abs. 2 Gew.Ordn. mit Recht angewandt und der Angeklagte gemäß § 146a bestraft, indem die Ausnahmebestimmung des § 105i Abs. 1. nicht Platz greift. (Jahrb.)

Gewerbliche Fortbildungsschule; Gültigkeit eines schon vor dem 1. April 1892 unter Beiziehung von Arbeitern erlassenen Ortsstatuts.

§ 142 Abs. 1 (mit § 129 Abs. 3 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 17. Oktober 1895.)

Das Ortsstatut von Tremessen, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule, vom 10./31. Oktober 1891 ist rechtsgiltig, obgleich vor dessen Erlassung ohne gesetzliche Nötigung Arbeiter gehört worden sind.

„Auf Grund des § 142 a. O. in der Fassung vom 1. Juni 1891 konnte das fragliche Ortsstatut nun zwar nicht erlassen werden, denn dieser Paragraph ist nach Art. IX des Gesetzes vom 1. Juni 1891 erst mit dem April 1892 in Kraft getreten.

Auf unrichtiger Anwendung des § 142 der neuen Fassung beruht es daher, daß das vorliegende Statut auch nach Anhörung beteiligter Arbeiter erlassen ist, was der § 142 der älteren Fassung nicht vorschreibt.

Gleichwohl steht dieser Umstand der Gültigkeit des Ortsstatuts nicht entgegen.

Wenn man auch zugeben muß, daß durch die Anhörung von Arbeitern vor Abfassung eines Statuts der materielle Inhalt desselben wesentlich modifiziert werden kann, und daß im vorliegenden Falle auch die Möglichkeit vorhanden ist, daß das Ortsstatut einen anderen Inhalt bekommen hätte, wenn die Arbeiter nicht zugezogen wären, so kann doch, wie der Senat, entgegen der in dem oben erwähnten Urteil vom 21. Januar 1895 vertretenen Ansicht, annimmt, die Thatsache, daß vor Abfassung des Statuts beteiligte Arbeiter angehört worden sind, das Ortsstatut nicht ungültig machen, weil auch vor dem 1. April 1892 nicht verboten war, vorher Arbeiter anzuhören." (Jahrb.)

Ein Zahnarzt, der sich als Dr. chir. dent. bezeichnet, legt sich damit noch nicht einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel bei.

§ 147 Ziff. 3 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 25. Februar 1897.)

Der Polizeipräsident zu B. erließ unter dem 1. November 1895 an den für das Gebiet des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbierten und

Digitized by Google

im Jahre 1892 von dem praeses und den professores Collegii dentalis Philadelphiae in republica Pennsylvaniensi, dem „Philadelphia Dental College“,*) in gradum in arte dentariae chirurgiae doctoralem zugelassenen Zahnarzt die Aufforderung, das an der Straßenfront des Hauses K.straße 17 ohne polizeiliche Genehmigung angebrachte Schild mit der Aufschrift „Dr. chir. dent. B.“, „praktischer Zahnarzt“ oder wenigstens die Buchstaben Dr. chir. dent. zu entfernen.

Bemerkt war gleichzeitig, daß nur eine solche Inschrift als zulässig erachtet werden könne, aus welcher deutlich erhelle, daß der Aufgeforderte nur im Besitz eines Doktordiploms des Collegium Dentale Philadelphiae sich befinde.

Die hiergegen erhobene Klage wurde von dem Bezirksausschuß zurückgewiesen, auf die eingelegte Berufung jedoch diese Entscheidung abgeändert.

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des § 147 Ziff. 3 RGew.Ordn. auch Anwendung findet, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson. Da der Kläger nicht als Arzt schlechthin, sondern nur als Zahnarzt approbiert ist, so würde also in der Bezeichnung als „Dr. chir. dent.“ ein Verstoß gegen den § 147 Ziff. 3 a. O. liegen, wenn diese Bezeichnung der Bezeichnung „Arzt“ ähnlich wäre und durch sie der Glauben erweckt würde, der Kläger sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Das ist aber mit dem Vorderrichter nicht anzunehmen. Das Wort „Doktor“ oder seine Abkürzung „Dr.“ ist allerdings in Norddeutschland, weil früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte die Doktorwürde erwerben und in der Regel unter einem Doktor ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizierte Arzt verstanden wird, geeignet, die Täuschung hervorzurufen, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesamten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt. Der Kläger hat sich aber nicht bloß als „Dr.“ bezeichnet, sondern noch hinzugefügt „chir. dent.“. Durch diesen Zusatz wird der Irrtum, den das vorausgegangene „Dr.“ möglicherweise veranlassen kann, d. i. der Irrtum, daß der Kläger ein allgemein qualifizierter Arzt sei, ausgeschlossen. Diejenigen, denen er nicht ohne weiteres verständlich ist, werden durch ihn wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht um einen Doktor im gewöhnlichen Sinne handelt, sondern daß es mit diesem Doktor eine besondere Bewandtnis

*) Bezüglich der von der „American University of Philadelphia“ ausgestellten Doktordiplome vergl. Bd. 17 S. 158.

Digitized by Google

haben muß, und damit in die Lage versetzt, sich erkundigen zu können und erkundigen zu müssen, was „Dr. chir. dent." bedeutet. Unterlassen diese Personen eine solche Erkundigung und werden sie getäuscht, so ist es nicht mehr die Bezeichnung als „Dr. chir. dent.", vielmehr sind es die eigene Unkenntnis und der Mangel der Erkundiguug, welche die Täuschung herbeiführen.

Der Vertreter des Beklagten hat besonders hervorgehoben, daß der Kläger sich nach seinem Diplom jedenfalls nicht „Dr. chir. dent.", sondern höchstens „Dr. dent. chir." hätte nennen dürfen. Auf diese Umstellung der beiden Worte „chir." und „dent." kann jedoch kein Gewicht gelegt werden. Sie vermag weder die Täuschung, auf welche es ankommt, herbeizuführen, noch auch zu ihr beizutragen. Ebenso unerheblich ist es, daß die Bezeichnung als „praktischer Zahnarzt" der als „Dr. chir. dent." folgt, nicht vorangeht.

Zulässigkeit der Bezeichnung als American dentist durch in Amerika zur Ausübung der Zahnheilkunde diplomierte Personen.

§ 147 Ziff. 3 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 20. Oktober 1897.)

Der Beklagte hat in einer an den Kläger gerichteten Verfügung vom 20. August 1896 die von dem letzteren geführte Bezeichnung American Dentist als unzulässig bezeichnet, weil sie geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß Kläger ein im Inlande approbierter Zahnarzt sei, und deshalb im allgemeinen ordnungspolizeilichen Interesse die Entfernung dieser Bezeichnung von den Geschäftsschildern des Klägers verlangt. Auf die hiergegen angestellte Klage hat der Bezirksausschuß die angefochtene Verfügung aufgehoben.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist unbegründet.

Dem Vorderrichter ist unbedenklich sowohl darin beizutreten, daß die Bezeichnung American Dentist nicht im Sinne des § 147 Ziff. 3 Gew.Ordn. als Beilegung eines der Bezeichnung als Zahnarzt ähnlichen Titels anzusehen ist, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, als darin, daß das vom Beklagten angezogene Urteil des Kammergerichts nichts Entgegenstehendes enthält. Die erstere Annahme entspricht auch dem, was in Theorie und Praxis herrschende Ansicht ist (vergl. Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel S. 77/78, S. 79 und S. 81/82 sowie die daselbst angeführten Urteile und v. Landmann, Gew.Ordn., 3. Aufl. besorgt von Rohmer Bd. IV S. 421: „Die Bezeichnung American Dentist ist für sich allein

Digitized by Google

nicht strafbar, wohl aber in Verbindung mit dem Titel Dr.“). Wenn der Verklagte in der Berufungsschrift bemerkt, daß unter der Bezeichnung American Dentist nur eine Person verstanden werden könne, welche in Amerika ausgebildet sei oder von Amerika komme, so mag dies zutreffen; es schließt aber von selbst die weitere Folgerung des Beklagten aus, daß, weil Dentist Zahnarzt bedeute, zugleich zum Ausdruck komme, die Person, sei eine im Inlande approbierte Medizinalperson. Denn, wenn auch Dentist Zahnarzt bedeuten dürfte (vergl. hierzu Zehnter a. O. S. 81/82), so kann doch American Dentist immer nur eine in Amerika als Zahnarzt ausgebildete Person bedeuten, nicht, wie es der § 147 Ziff. 3 fordert, eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Für jeden, der die Worte versteht, ist klar, daß der Kläger nur in Amerika, nicht im Inlande approbiert ist. Wer aber die Worte selbst nicht versteht, kann und muß sich erkundigen. Unterläßt er eine solche Erkundigung, und wird er getäuscht, so ist es nicht die Bezeichnung American Dentist, sondern es sind seine eigene Unkenntnis und der Mangel an Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen (vergl. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897, oben S. 320).

Da nicht behauptet ist und es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger nicht in Amerika ein Diplom zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, so kann, wie nicht auf Grund des § 147 Ziff. 3 Gew.Ordn., so auch nicht sonst im Interesse der gewerblichen Ordnung gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts (vergl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. hier Bd. 17 S. 156) oder nach dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) gegen den Kläger polizeilich eingeschritten werden. Die Verfügung vom 20. August 1896 ist daher mit Recht außer Kraft gesetzt worden.

(Pr. Verw.Bl.)

Vereinigungen „zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen“.

§ 152 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Urt. d. Kammerger. v. 6. Januar 1898.)

Die Worte des § 152: „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung oder Entlassung der Arbeiter“ deuten darauf hin, daß durch die Vereinigungen eine Veränderung in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter, und zwar eine Verbesserung durch Erhöhung

Digitized by Google

des Lohnes oder günstigere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, z. B. Erleichterung durch Abkürzung der Arbeitsstunden u. dergl. erstrebt werden soll. § 52 findet daher seinem Wortlaute nach nur auf solche Arbeiter Anwendung, welche zum Arbeitgeber noch in einem Arbeitsverhältnisse stehen, dagegen nicht auf solche, welche aus dem Arbeitsverhältnis bereits ausgeschieden sind. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, denn der Arbeiter, dessen Wiederbeschäftigung durch den Streik erzwungen werden sollte, war bereits vom Inhaber der Fabrik aus der Arbeit entlassen worden.

(Goltdammer.)

Koalitionsfreiheit; Strafbarkeit der Nötigung „Anderer"; Idealkonkurrenz zwischen § 153 Gew.Ordn. und § 240 Str.GB.

§ 153 Gew.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 23. November 1897.)

Als erwiesen wird in dem schöffengerichtlichen Urteile bezeichnet, daß die Cöpenicker Maurer damals in einen Streik eingetreten waren und der zu den Streikenden gehörige Angeklagte an dem Neubaue, wo er bisher gearbeitet hatte, den Arbeiter S. beim Schlemmen traf, ihn zur Rede stellte, wie er dazu komme, ins Maurerhandwerk hineinzupfuschen, schließlich zu ihm sagte: „Na warte man, komm du man auf einen anderen Bau, dir werden wir leuchten," und daß S. hierdurch eingeschüchtert und bestimmt wurde, die Arbeit alsbald aufzugeben. Infolge eingelegter Berufung wurde diese Entscheidung wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichtes durch Urteil der Strafkammer aufgehoben und der Angeklagte nunmehr unter der Feststellung, daß er den Arbeiter S. durch Drohungen bestimmt habe, Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohnbedingungen mittels Einstellung der Arbeit Folge zu leisten, wegen Vergehens gegen § 153 Gew.-Ordn. verurteilt.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 240 Str.GB. und des § 153 Gew.Ordn. und macht insbesondere geltend, daß der § 153 Gew.Ordn. unter „anderen" nur die Berufsgenossen der im Streike Befindlichen verstehe und deshalb, da S. nach den Feststellungen kein Berufsgenosse der streikenden Maurer, sondern einfacher Arbeiter gewesen sei, hier nicht Platz greifen könne.

Der § 153 spricht ohne jeden Unterschied von „anderen", auf welche eingewirkt wird, bedroht durch die Bezeichnung „wer" jeden, der der Vorschrift zuwiderhandelt, mit Strafe und bringt so unzweideutig zum Ausdruck, daß niemand, weder ein Berufsgenosse noch irgend eine andere Person, in seiner freien Willensentschließung, solchen Verabredungen Folge zu leisten oder nicht, durch Anwendung körperlichen Zwanges 2c. beeinflußt werden darf, und daß jeder, sei es ein Berufsgenosse, sei es ein Dritter, der dieser Vorschrift

Digitized by Google

zuwiderhandelt, der dort angedrohten Strafe verfällt, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Mit dieser Auffassung steht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Einklange, und mit Unrecht beruft die Revision sich für ihre entgegengesetzte Ansicht auf die Reichstagsverhandlungen über den § 153 Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869 und über die Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891.

Hienach sind die gesetzgebenden Faktoren davon ausgegangen, daß gegenüber der Freiheit der Vereinigung der Freiheit der Willensentschließung durch die Strafbestimmung des § 153 Gew.-Ordn. ein wirksamer Schutz gewährt werden solle, und es wird nirgends angedeutet, daß nur ein bestimmter Personenkreis solchen Schutzes bedürftig und durch jene Strafvorschrift vor Vergewaltigung zu bewahren sei. Mit dem Wachsen des Kreises derer, die dafür gewonnen sind oder noch gewonnen werden sollen, den von einer Vereinigung getroffenen Verabredungen Folge zu leisten. wird vielmehr auch das Bedürfnis umfassender und dringender, daß die volle Freiheit gewahrt bleibt, der Vereinigung beizutreten oder von ihr zurückzutreten, den Verabredungen Folge zu leisten, oder ihnen zuwiderzuhandeln. Gänzlich verfehlt würde es sein, wollte man nur den der Vereinigung durch die Gemeinschaft des Berufes nahestehenden Personen den Schutz des § 153 Gew.Ordn. gewähren, dagegen unter Versagung dieses Schutzes alle diejenigen, denen eine solche Beziehung zu der Vereinigung und häufig jegliches Interesse für ihre Zwecke fehlt, gesetzwidriger Beeinflußung preisgeben.

Unzutreffend ist es ferner, wenn die Revision behauptet, daß die Strafkammer nach den Feststellungen auf die That des Angeklagten notwendigerweise den § 240 Str.GB. zur Anwendung habe bringen müssen. Hätte die Strafkammer die Worte des Angeklagten: „Komm du nur auf einen andern Bau, wir werden dir leuchten", dahin ausgelegt, daß in ihnen zwar die Ankündigung einer den Arbeiter S. schädigenden Behandlung, also die Androhung eines Uebels, aber nicht die Bedrohung mit dem Vergehen der Körperverletzung oder mit einem anderen Vergehen zu finden sei, so würde die Strafvorschrift des § 240 Str.G.B. mangels eines notwendigen Thatbestandsmerkmales nicht anwendbar und nicht zu beanstanden sein, daß die Strafkammer unter Aufhebung des Urteiles des nach § 27 GVG. unzuständigen Schöffengerichtes gemäß der Bestimmung des § 369 Abs. 3 Str.-P.O. als Gericht erster Instanz erkannt und die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 153 Gew.Ordn. ausge-

Digitized by Google

sprochen hat.... (Folgt die Ausführung, daß das Urteil wegen der rechtsirrigen Annahme, daß Idealkonkurrenz zwischen § 240 Str.GB. und § 153 Gew.Ordn. ausgeschlossen sei, der Aufhebung unterliege.) (E. d. RG.)

II. Zur Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung.

A. Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts.

Die bezüglichen Entscheidungen werden in eigener Beilage mitgeteilt.

B. Erkenntnisse, Entscheidungen und Erlasse der Gerichte und sonstigen Behörden.

b) Zum revid. Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 (10. April 1892).

Krankenversicherungspflicht auf Grund bloßer Nebenbeschäftigung;*) die Beschäftigung als Verkäuferin in Handelsgeschäften schließt die Bemessung der Versicherungspflicht als Gewerbegehilfe nicht unbedingt aus.

§ 1 Ziff. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 20. Oktober 1897.)

Die unverehelichte N. war neben ihrer Beschäftigung als Mädchen für alles in dem Geschäfte des R. — einem Obstgeschäft — als Verkäuferin thätig gewesen. Der Vorderrichter nahm an, daß die N. in Berlin zwar als Handlungsgehilfin zu erachten sei, daß dieselbe jedoch Mitglied der Orts-Krankenkasse A. um deswillen nicht geworden sei, weil das Statut dieser Kasse, deren Ersatzpflicht vom Ortsarmenverbande in Anspruch genommen worden war, auf Handlungsgehilfen sich nicht beziehe.

Die Entscheidung des Vorderrichters beruht auf der Annahme und setzt voraus, daß jede Person, die als Verkäuferin in einem Handelsgewerbe thätig ist, auch dann, wenn sie daneben sogenanntes Mädchen für alles ist, Handlungsgehilfe sei. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Handlungsgehilfen sind nur diejenigen, welche in einem Handelsgewerbe kaufmännische Dienste leisten (siehe z. B. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 3./4. Aufl., S. 100—103). Welche Dienste als kaufmännische

---

*) Uebersicht der einschlägigen Judikatur vergl. Reger-Henle, Kr.VG., 6. Aufl. S. 17, auch oben S. 204.

Digitized by Google

anzusehen sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles und nach der gesamten Stellung des die Dienste Leistenden zu dem, dem sie geleistet werden, zu beurteilen. Es können daher namentlich neben der sonstigen Thätigkeit als Dienstbote in einem kleineren Handelsgewerbe geleistete Dienste als Verkäufer sehr wohl des kaufmännischen Charakters entbehren. Die Vorentscheidung unterliegt somit der Aufhebung (§ 94 Ziff. 1 des Landesverwaltungsgesetzes).

Bei der eintretenden freien Prüfung der Sache ist die Eigenschaft der N. als Handelsgehilfin nach ihrer Aussage und der des Handelsmannes R. zu verneinen, weil sie keine kaufmännischen Dienste geleistet hat. Sie ist vorwiegend offenbar bloß als Dienstmädchen beschäftigt gewesen. Wenn sie neben dieser ihrer Thätigkeit im Gesindedienst im Obstgeschäft des Handelsmannes R. geholfen, namentlich Obst verkauft und Gänge gemacht hat, so sind dadurch noch nicht ihre Dienste in deren Gesamtheit zu kaufmännischen Diensten und ist sie selbst, die keine kaufmännischen Kenntnisse oder Vorbildung besessen hat und an der Kassen-, Buchführung oder dergleichen nicht beteiligt gewesen ist, noch nicht zur Handlungsgehilfin geworden. Sie war Dienstbote (vergl. Art. 65 HGB.) und daneben Gewerbegehilfin. Ihre letztere Eigenschaft machte sie zum versicherungspflichtigen Mitgliede der Beklagten, und es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Beklagte annimmt, die von Kaufleuten und Handelsleuten beschäftigten Handlungsgehilfen nicht unter die §§ 1 und 2 des Statuts der Beklagten fallen.

Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender?*)

§ 1 Ziff. 2, § 2 Ziff. 4 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 27. November 1897.)

Die Näherin M. war vom 13. Juli bis zum 24. August 1896 bei dem Schneidermeister Sch. zu Berlin in der Weise beschäftigt gewesen, daß sie zugeschnittene Stoffe und die Zuthaten dazu erhalten und in ihrer Wohnung gegen Stücklohn fertiggestellt hatte. Am 24. August 1896 mußte sie wegen Magenblutung im Wege der Armenpflege ärztlich behandelt und verpflegt werden. Von den ihm hierdurch in Höhe von 36 ℳ erwachsenen Kosten verlangte der Kläger von der Beklagten 16,50 ℳ als den Betrag des Unterstützungsanspruchs der M. an die Beklagte für die Zeit vom 24. August bis 10. September 1896 erstattet.

Wenn der Vorderrichter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles und nach der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Stellung der M. zu dem Schneider-

*) Vergl. Bd. 17 S. 274 (nebst Nachweis.).

Digitized by Google

meister Sch. dazu gelangt ist, jene als Heimarbeiterin, deshalb als versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten und den Anspruch des Klägers als gerechtfertigt anzusehen, so ist hierbei kein Rechtsirrtum zu finden.

Es ist allerdings bedenklich, aus der Anmeldung der M. zur beklagten Kasse durch den Schneidermeister Sch. zu folgern, daß dieser sie für eine gewöhnliche Arbeiterin angesehen habe. Denn nach der Aussage der M. ist sie erst angemeldet worden, nachdem sie krank geworden war und schon lange bei dem Schneidermeister Sch. gearbeitet hatte. Es handelt sich also wohl bloß um einen Versuch, der M. für alle Fälle die Wohlthaten der Krankenversicherung zu verschaffen. Wäre der Schneidermeister Sch. der Ueberzeugung gewesen, daß die M. keine Hausindustrielle, sondern eine versicherungspflichtige Heimarbeiterin sei, so würde er sie sofort beim Beginn der Beschäftigung angemeldet haben. Es kommt jedoch hierauf nicht weiter an, denn die Ansichten der beschäftigenden und der beschäftigten Person über das Vorhandensein eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisses sind nicht wesentlich.

Es mag sein, daß, wie die Beklagte geltend macht, auch Hausindustrielle durch Annoncen gesucht und im Verkehrsleben als Arbeiter bezeichnet werden. Immerhin spricht es doch mehr für Heimarbeiterschaft wie für Hausindustrie, daß die M. auf eine Annonce des Schneidermeisters Sch., durch welche Arbeiterinnen verlangt wurden, sich bei Sch. gemeldet und die Arbeit erhalten hat. Die Art der Beschäftignng der M. und die der Abrechnung zwischen ihr und ihrem Arbeitgeber sind mit Heimarbeiterschaft wohl vereinbar. Ob sie noch für andere Personen hätte arbeiten können, tritt gegenüber der Thatsache, daß sie dies nicht gethan, sondern ausschließlich für Sch. gearbeitet hat, umsomehr zurück, als sie nach ihrer glaubhaften Angabe krankheitshalber kaum ein volles Pensum schaffen und für andere Arbeitgeber gar nicht mehr arbeiten konnte. Diese ihre Kränklichkeit ist offenbar auch der Grund gewesen, weshalb sie nicht in der Sch.'schen Werkstatt, sondern zu Hause arbeiten wollte, nicht die Absicht und das Bestreben, in kein Abhängigkeitsverhältnis zu Sch. zu kommen.

Zu den vom Vorderrichter hiernach mit Recht für das Vorliegen von Heimarbeiterschaft verwerteten Momenten tritt als ein nicht unerhebliches noch das hinzu, daß die M. berufsmäßige Näherin ist und ihre ganze Arbeitskraft bei der Beschäftigung für Sch. eingesetzt hat. (Pr. Verw.Bl.)

Digitized by Google

Küchenmädchen in einem mit Pensionat verbundenen klösterlichen Erziehungsinstitute keine Gewerbegehilfin und deshalb nicht krankenversicherungspflichtig.

§ 1 Ziff. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 5. Januar 1898.)

Unter den Parteien ist streitig, ob das von dem Kläger (Ortsarmenverband) in der Zeit vom 15. Juni bis 19. November 1896 in einer Krankenanstalt verpflegte Dienstmädchen W. infolge der Beschäftigung bei dem Kloster der Ursulinerinnen Mitglied der beklagten Kasse (Ortskrankenkasse) geworden ist. Der Kläger behauptet dies um deswillen, weil das gedachte Kloster, das sich mit dem Unterricht und der Erziehung von Mädchen befaßt, eine Anzahl der Schülerinnen als Pensionäre hält.

Mit dem Ersatzanspruch wurde Kläger abgewiesen.

Der Kläger kämpft gegen die Ausführung des Vorderrichters nicht an, daß die Thätigkeit des Klosters, soweit sie in der Erziehung und in dem Unterricht junger Mädchen besteht, einen Gewerbebetrieb nicht darstellt. Dem ist auch beizutreten. Auch wenn das Kloster, was der Kläger nicht einmal behauptet, diese Thätigkeit behufs des Erwerbes angenommen haben sollte, so würde doch der wirtschaftliche Zweck gegenüber der Bedeutung völlig zurücktreten, die der auf die Ausbildung der Jugend gerichteten Thätigkeit um dieses Zweckes willen beizumessen ist. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen sind denn auch von der Anwendung der Reichsgewerbeordnung in dem § 6 nicht etwa um deswillen besonders ausgeschlossen, weil sie andernfalls als eine ihrer Eigenart nach gewerbliche Thätigkeit unter dieses Gesetz fallen würden, sondern, obschon sie ihrer Natur nach des gewerblichen Charakters entbehren, lediglich zur völligen Klarstellung, daß sich hierauf die reichsgesetzliche Zuständigkeit nicht erstreckt (siehe die Begründung zu § 6 der Reichsgewerbeordnung bei Landmann III. Aufl., Bd. 1 S. 73). Es ist auch der Gesichtspunkt, daß die unterrichtende und erziehende Thätigkeit des gewerblichen Charakters entbehrt, landesgesetzlich für ihre ausdrückliche Freistellung von der Gewerbesteuerpflicht maßgebend gewesen (§ 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1891). Danach läßt sich diese Thätigkeit für die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes und der sozialpolitischen Reichsgesetze überhaupt ebensowenig unter den Gewerbebetrieb einbegreifen (siehe auch Handbuch der Unfallversicherung II. Aufl. S. 91).

Der auf die Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt beschränkte Betrieb ist freilich gewerblicher Art, gleichwohl hat der Vorderrichter nach den Umständen des

Digitized by Google

vorliegenden Falls zutreffend zwischen der Pensions- und Unterrichtsanstalt des Klosters nicht unterschieden. Die Aufnahme der Schülerinnen in Pflege und Kost zielt augenscheinlich auf eine nachhaltigere Förderung der unterrichtenden und erzieherischen Thätigkeit ab und es handelt sich deshalb nicht um eine von der Unterrichtsanstalt zu trennende Pensionsanstalt, sondern beide Anstalten dienen einem und demselben, und zwar dem seiner Bedeutung nach im Vordergrund stehenden, den gewerblichen Charakter für die Gesamtthätigkeit des Klosters ausschließenden, erzieherischen Zweck. Daß nicht alle Schülerinnen der Pensionsanstalt angehören, ist für die Frage, ob ein Gewerbebetrieb vorliegt, unerheblich.

Das in der Küche des Klosters beschäftigt gewesene Dienstmädchen W. hat hiernach in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht gestanden und ist also auch nicht Mitglied der Beklagten geworden.

Landw. Arbeiter im Unterschiede von landw. Gesinde.

§ 2 Ziff. 6 Kr.VG.

(Aus ein. Urt. d. Kammer. v. 30. Mai 1895.)

Die von einem Landwirt angenommenen Schnitter sind (in Neuvorpommern und Rügen) nicht als zum ländlichen Gesinde gehörig, sondern als in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeiter im Sinne des § 2 Ziff. 6 Kr.VG. vom 15. Januar 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 anzusehen.

„Die streitige Frage ist lediglich nach der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstentum Rügen vom 11. April 1845, in deren Geltungsbereich die Schnitter angenommen worden waren, zu beurteilen. Wenn nun auch der § 1 derselben eine erschöpfende Begriffsbestimmung für das Gesinde nicht enthält, so ergeben doch die Bestimmungen des § 67, wonach sich das Gesinde allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft unterwerfen muß, und des § 68, wonach sich dasselbe ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen darf, daß notwendige Voraussetzung für den Begriff des Gesindes die häusliche Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft ist. Diese trifft aber bei den Schnittern nicht zu, da denselben zum Wohnen und Aufenthalt ein eigenes Haus außerhalb der Wohnung der Herrschaft und des Wirtschaftshauses eingeräumt worden ist.

Digitized by Google

Auch in Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Note 6 zu § 2 des Kr.VG. (S. 892) werden die zu Betriebsperioden engagierten Arbeiter nicht zum landwirtschaftlichen Gesinde, sondern zu den landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinne der Ziff. 6 zu § 2 gerechnet."

Der Beschäftigungsort fällt auch für § 5 Kr.VG. nicht durchweg zusammen mit dem jeweiligen Arbeitsorte.

§ 5, auch § 5a Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 8. Dezember 1897.)

Die unverehelichte K. mußte krankheitshalber im Wege der Armenpflege vom 29. November bis zum 6. Dezember 1895 in einem städtischen Krankenhause zu Berlin ärztlich behandelt und verpflegt worden. Der Ortsarmenverband Berlin, dem hierdurch 14 ℳ Kosten erwachsen waren, verlangte davon 10,20 ℳ, den Betrag des Unterstützungsanspruches, von der Ortskrankenkasse der Gastwirte und verwandten Gewerbe zu Berlin erstattet. Diese wendete ein, daß die K. in Treptow beschäftigt gewesen und erkrankt sei. Die Ortskrankenkasse für Coepenick und Umgegend sei daher die ersatzpflichtige Kasse. Der Bezirksausschuß vernahm zunächst die Ehefrau des Restaurateurs B. zu Berlin. Die Zeugin bekundete eidlich:

„Die unverehelichte K. ist von mir im vorigen Jahre als Dienstmädchen für unser Restaurationsgeschäft in der Lindenstraße für die Küche angenommen worden.

Dieselbe war nur einige Tage im Geschäft in der Lindenstraße thätig und dann in der Baukantine in Treptow, welche von Herrn F. errichtet war und in welche wir als Oekonomen eingesetzt waren. Die Beschäftigung war derartig, daß die K. meistens dort schlief; nur ausnahmsweise brachte dieselbe eine Nacht im Geschäfte in der Lindenstraße zu.

Der Betrieb der Kantine wurde von Berlin aus dirigiert und die Leute von meinem Manne immer Sonntags ausgezahlt. Die Lohnzahlung erfolgte nicht bloß von Berlin aus, sondern direkt in Berlin.

Die Leute, die wir hatten, sind alle zu der Ortskrankenkasse der Gastwirte zu Berlin angemeldet worden."

Der Bezirksausschuß verurteilte darauf die Beklagte nach dem Klageantrage; der hiergegen eingelegten Revision der Beklagten wurde keine Folge gegeben.

Mögen im § 5a Abs. 1 des Kr.VG. unter den darin bezeichneten Gewerbebetrieben nur diejenigen zu verstehen sein, bei denen nach der gewöhnlichen Art ihrer Gattung einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, wie die Gewerbebetriebe der Zimmermeister und der Schornsteinfegermeister, oder auch solche, bei welchen die Ausführung einzelner Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte lediglich infolge einer von der gewöhnlichen Art der Gattung abweichenden besondern Betriebsweise stattfindet, immer bleibt im vorliegenden Falle der § 5a unanwendbar. Für den Gewerbebetrieb des Restaurateurs B. war in Berlin, von

Digitized by Google

wo aus auch die Leitung des Geschäfts in Treptow, die Annahme der Leute dafür und deren Bezahlung erfolgte, die alleinige Betriebsstätte, und die einzigen Arbeiten, die außerhalb dieser Betriebsstätte, nämlich in Treptow, ausgeführt wurden, waren keine einzelnen Arbeiten an wechselnden Orten. Bleibt aber der § 5a außer Betracht, so ist nach den §§ 5 und 16 Kr.VG. dafür, ob die K. bei der Beklagten oder bei der Ortskrankenkasse für Coepenick und Umgegend versichert war, der Beschäftigungsort zur Zeit der Erkrankung entscheidend. Beschäftigungsort ist nicht gleichbedeutend mit dem Orte der jedesmaligen augenblicklichen Arbeit, und es ist deshalb als Beschäftigungsort der K. bei ihrer Erkrankung, trotzdem sie damals sich in Treptow befand und dort thätig war, nicht Treptow, sondern unter den obwaltenden Verhältnissen Berlin anzusehen. Sie ist für den Haushalt und das Geschäft in Berlin angenommen worden. Die Kantine, die bei dem örtlichen Zusammenhange zwischen Berlin und Treptow unweit von Berlin und von dem Geschäft in der Lindenstraße lag, war kein eigenes selbständiges Geschäft, sondern bloß ein Teil und Zubehör des Berliner Geschäfts und von vornherein als Baukantine für die Gewerbeausstellung nur auf kurze, vorübergehende Zeit berechnet. Auch während die K. in dieser Kantine thätig war, erhielt sie ihren Lohn noch in Berlin ausgezahlt, und sie brachte, wenigstens mitunter, die Nacht in dem Berliner Geschäfte zu. Danach ist für ihr Beschäftigungsverhältniß als solches Berlin nach wie vor der Beschäftigungsort geblieben, also auch durch die Thätigkeit in Treptow die Versicherung bei der Beklagten nicht aufgehoben worden.

Verpflichtung der Ortskrankenkassen zur wiederholten Abgabe von Bruchbändern; neuer Erkrankungsfall.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Kr.VG.

(Entschl. d. Kreisregierung in Speyer v. 30. Dezember 1896.)

Der Brauereiarbeiter R. im Frankenthaler Brauhause hat sich angeblich 1890 in letzterem Etablissement einen Hodenbruch zugezogen und seitdem von der Ortskrankenkasse 6 Bandagen erhalten. Als der Genannte 1895 von der genannten Ortskrankenkasse die Gewährung einer neuen Bandage begehrte, wurde er abgewiesen, weil die Kasse ihrer gesetzlichen bezw. ihrer statutarischen Unterstützungspflicht nachgekommen sei, welch letztere mit der 13. Woche vom Beginn der Krankheit ende. Auf Beschwerde wurde die Ortskrankenkasse zur Lieferung des verlangten Bruchbandes verurteilt.

Der Bruch ist zweifellos eine Krankheit im Sinne des Gesetzes als ein Zustand, der die Arbeitsfähigkeit ausschließt oder

Digitized by Google

doch wesentlich beschränkt. Dieser Zustand wird durch ein Bruchband so geheilt bezw. zurückgehalten, daß die Erwerbsfähigkeit keine Beeinträchtigung erleidet. Wird das Bruchband infolge Abnützung unbrauchbar, so tritt der die Erwerbsfähigkeit des Bruchleidenden beschränkende Zustand wieder ein, der als neue Krankheit zu bezeichnen ist. Denn eine eingetretene Krankheit dauert so lange fort, als die objektive Notwendigkeit der Hilfeleistung oder die Aufhebung, bezw. Beschränkung der Erwerbsfähigkeit besteht, und eine neue Krankheit liegt bei einer wiederholten Erkrankung dann vor, wenn zwischen der früheren und neuerlichen Erkrankung längere oder kürzere Zeit weder eine Unterstützung erforderlich noch die Erwerbsfähigkeit aufgehoben, bezw. beschränkt war. (Vgl. Entsch. des VGH., hier Bd. 8 S. 211, Reger-Henle KVG. Anm. 14 zu § 6, v. Schicker KVG. 2. Aufl. S. 72/73, Woedtke, Komm. z. KVG. 4. Aufl. S. 147.)

Während der Zeit, innerhalb welcher R. das Bruchband trug, war er weder ärztlicher Hilfe bedürftig, noch erwerbsbeschränkt, somit nicht als krank zu erachten. Es ist allerdings richtig, daß die Disposition zu der von Zeit zu Zeit eintretenden Hilfsbedürftigkeit des R. in dem schon aus früheren Jahren vorhandenen Bruche liegt. Wie aber bereits ausgeführt wurde, ist der zeitweise infolge mangels eines Bruchbandes hervortretende krankhafte Zustand nicht als Fortsetzung der ursprünglichen Krankheit, sondern als neue Krankheit zu betrachten. Für die zeitliche Begrenzung der Krankenunterstützung dürfen nicht einmal die periodisch wiederkehrenden Ausbrüche einer und derselben krankhaften Anlage zusammengerechnet werden, wie auch bei chronischen Leiden der Lauf der 13wöchigen Unterstützungsfrist durch krankheitsfreie Pausen immer wieder unterbrochen wird. (Entsch. d. VGH., hier Bd. 14 S. 371).

Da R. durch den Mangel eines Bruchbandes in einen neuen krankhaften Zustand geraten ist, hat die OKK. Frankenthal, welcher jener unbestritten angehört, demselben ein neues Bruchband zu liefern. (Vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. II S. 119, Bd. III S. 320 und 398, Bd. VI S. 311/312 und Bd. IX S. 239; v. Schicker, KVG. 2. Aufl. S. 69, v. Woedtke, KVG. 4. Aufl. S. 138, Reger-Henle, Note 6 zu § 6 Kr.GG.).

Uebrigens liegt es auch im Interesse der OKK. F., dem R. das Bruchband zu gewähren, denn sonst können leicht Komplikationen eintreten, die der erwähnten Kasse bedeutend größere Aufwendungen verursachen könnten.

Digitized by Google

Der durch Genehmigung des Statuts einmal begründete rechtliche Bestand einer Ortskrankenkasse wird dadurch noch nicht berührt, daß (infolge einer Klage aus § 126 des preuß. Landesverwaltungsgesetzes) der die Genehmigung aussprechende Beschluß aufgehoben worden ist; Unzulässigkeit einer Inzidententscheidung über die Rechtmäßigkeit der Bildung einer Ortskrankenkasse.

Vergl. § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 24, § 48a Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 12. Januar 1898.)

Der Buchhalter D. erkrankte am 29. April 1896, während er bei dem Fabrikanten S. in Berlin beschäftigt war, und erhielt von der Ortskrankenkasse für das Gewerbe der Tischler- und Pianofortearbeiter, bei der S. sein gesamtes Personal einschließlich des Komptoirpersonals angemeldet hatte, bis zum 26. August 1896 Krankenunterstützung. Am 26. August lehnte es die Kasse ab, ihn weiter zu unterstützen, weil er Mitglied der Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen und -Lehrlinge sei, und überwies ihn an diese. Die letztere übernahm auch, im Hinblicke auf § 1 ihres Statuts,*) die fernere Fürsorge für D. Die Ortskrankenkasse für das Gewerbe der Tischler ꝛc. verlangte darauf Ersatz der ihr für die Unterstützung des Buchhalters D. bis zum 26. August 1896 erwachsenen Kosten von der Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen ꝛc. Sie wurde aber, nachdem inzwischen das Oberverwaltungsgericht auf die gemäß § 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 angestellte Klage durch Urteil vom 4. Februar 1897 (hier Bd. 17 S. 288) die Beschlüsse, durch die das Statut der Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen ꝛc. und dessen Nachträge genehmigt worden waren, aufgehoben hatte, vom Bezirksausschuß mit ihrer Klage abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Revision erkannte jedoch das Oberverwaltungsgericht nach dem Klageantrage.

Die Annahme Hahns in der Arbeiterversorgung Bd. XIV S. 541, daß das Oberverwaltungsgericht in dem Urteile vom 4. Februar 1897 (hier Bd. 17 S. 288) der beklagten Kasse „jede rechtliche Existenz und die Fähigkeit zu gültigen Willenserklärungen habe absprechen wollen", trifft nicht zu. Sie wird schon durch die von Hahn selbst hervorgehobene Thatsache widerlegt, daß „es hierüber in der Urteilsbegründung an jeder Ausführung

*) § 1 dieses Kassenstatuts lautet: „Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, männliche wie weibliche, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind, gleichviel, ob diese Personen in rein kaufmännischen Betrieben oder in besonderen Gewerbe- oder Fabrikbetrieben kaufmännisch thätig, ob sie mit der Buchführung, Korrespondenz oder dem Verkauf betraut sind, mit Ausnahme jedoch der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Ausgenommen sind diejenigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, welche Betrieben angehören, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist."

Digitized by Google

fehlt". Denn eine solche Ausführung hätte nicht unterbleiben dürfen und würde nicht unterblieben sein, wenn die Absicht bestand, zugleich die so überaus schwierige und wichtige Frage nach der rechtlichen Existenz der beklagten Kasse zu beantworten. Es lag das aber auch vollständig außerhalb des Rahmens der damals zu treffenden Entscheidung. Auf den eigenartigen und beschränkten Rechtsbehelf der Klage aus § 126 des Landesverwaltungsgesetzes war gar nicht darüber zu befinden, ob die beklagte Kasse überhaupt nicht rechtlich bestanden hat oder seit wann sie nicht mehr besteht, und die Schlußbemerkung des Urteils vom 4. Februar 1897 spricht daher nur davon, wie sich das Kassenverhältnis der Mitglieder nach den Vorschriften des Gesetzes gestaltet, ohne der Frage näher zu treten, welche rechtlichen Folgen für dieses Verhältnis die Genehmigung der Kasse und ihr thatsächlicher Bestand gehabt hat.

Durch die in dem Urteile vom 4. Februar 1897 allein getroffene Entscheidung, welche die erteilte Genehmigung des Statuts der Beklagten beseitigt, wird die rechtliche Existenz der Beklagten noch nicht berührt. Ein solches Urteil hat nur kassatorische Wirkung. Seine Folge ist lediglich, daß der Bezirksausschuß von neuem über das ihm vorliegende Gesuch um Genehmigung des Statuts Beschluß zu fassen hat; es enthält keine weitere sachliche Entscheidung, namentlich nicht schon eine endgültige Versagung der Genehmigung. Solange aber der Bezirksausschuß nicht anderweit gemäß § 24 Kr.VG. beschlossen hat, also rechtlich die Möglichkeit, daß das Statut in gültiger Weise die Genehmigung erhält, noch vorhanden ist und das durch die Vorlegung des Statuts zur Genehmigung anhängige Verfahren noch nicht seinen Abschluß gefunden hat, läßt sich der Kasse die einmal durch die erteilte Genehmigung erlangte rechtliche Existenz nicht absprechen.

Es kann insbesondere auch nicht in dem gegenwärtigen Streitverfahren darüber befunden werden, ob dem Statut der Beklagten die Genehmigung zu versagen ist oder nicht. Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Bildung einer Ortskrankenkasse lassen sich nicht durch Inzidententscheidung in einem die Kasse betreffenden Rechtsstreite zum Austrage bringen. Für den einzelnen Rechtsstreit gilt vielmehr die Kasse so lange für bestehend, als nicht ihre Bildung allgemein in dem dafür bestimmten Verfahren für rechtswidrig erklärt ist.

Besteht sonach die beklagte Kasse noch, so gehörte

Digitized by Google

der Buchhalter D. unzweifelhaft ihr und nicht der klagenden Kasse als Zwangsmitglied an, und zwar auch schon für die Zeit vor dem 26. August 1896. Ihre Pflicht, ihm deshalb nach seiner Erkrankung am 29. April 1896 Krankenunterstützung zu gewähren, ist dadurch nicht beseitigt worden, daß er bei der Klägerin angemeldet war und diese die Kassenbeiträge erhoben hat. Die Leistungen der Klägerin stellen sich daher als irrtümliche im Sinne des § 58 Abs. 2 Kr.VG. dar (Entsch. d. Ob.Verw.Ger., hier Bd. 15 S. 416 u. Bd. 16 S. 378). Dem danach begründeten Anspruche der Klägerin auf Ersatz steht nicht entgegen, daß auf den Antrag der Beklagten die Aufsichtsbehörde am 30. Dezember 1895 die Klägerin aufgefordert hat, die bei ihr angemeldeten Handlungsgehilfen zur beklagten Kasse anzumelden. Die Höhe des erstattet verlangten Betrages ist nicht bemängelt und nicht zu beanstanden. Somit ist die Klage gerechtfertigt.

Wenn der Vorderrichter sie abgewiesen hat, weil der zweite Absatz des § 19 Kr.VG. besage, daß alle in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen, gleichviel, ob Beamte, Arbeiter, Handlungsgehilfen u. s. w., infolge ihrer Thätigkeit, soweit sie nicht gesetzlich vom Versicherungszwange befreit seien, Mitglieder derjenigen Ortskrankenkasse würden, die für den Betrieb, in welchem sie beschäftigt seien, errichtet worden, und daß infolge dieser Bestimmung der Buchhalter D. Zwangsmitglied der klagenden Kasse geworden sei und auch nicht aufgehört habe, deren Mitglied zu sein, so ist dies insofern rechtsirrtümlich, als, so lange die beklagte Kasse für zu Recht bestehend anzusehen ist, auch deren Statut berücksichtigt werden muß. Nach diesem aber ist die Versicherungspflicht des Buchhalters D. bei der Beklagten begründet, damit also bei der Klägerin ausgeschlossen gewesen.

(E. d. Ob.Verw.Ger.)

Auch einer wegen Erkrankung erfolgenden Abmeldung kann regelmäßig nicht die Bedeutung eines bloßen Avis behufs Nichterhebung von Beiträgen (§ 54a Kr.VG.) beigelegt werden. Nach Wiederaufnahme der Arbeit ist neuerliche Anmeldung erforderlich.

§ 49, § 54a Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 22. Juni 1897.)

Die E., in der P.'schen Cigarrenfabrik in M. beschäftigt, erkrankte am 7. Juli 1896 an Bleichsucht und wurde von ihrem Arbeitgeber am nächsten Tage bei der gemeinsamen Meldestelle abgemeldet.

Digitized by Google

Am 18. Juli desselben Jahres wurde die E. ärztlicherseits wieder für gesund und arbeitsfähig erklärt, worauf dieselbe am 20. Juli wieder in die P.'sche Cigarrenfabrik eintrat und daselbst — am 20. und 21. Juli allerdings nur 3/4 bezw. 1/2 Tag — bis einschließlich 23. Juli arbeitete. Am 24. Juli erkrankte die E. von neuem (an Anämie) und blieb von der Arbeit weg; eine Anmeldung (wegen der am 20. Juli erfolgten Wiederaufnahme der Beschäftigung) war vom Betriebsunternehmer nicht mehr erfolgt.

Letzterer wurde daher von der betr. Ortskrankenkasse aus § 50 Kr.VG. zum Ersatze der durch diese zweite Erkrankung erwachsenen Aufwendungen in Anspruch genommen, wogegen derselbe einwendete: mit der Abmeldung der E. vom 8. Juli 1896 sei keine eigentliche Abmeldung derselben im Sinne des § 49 Kr.VG. beabsichtigt gewesen; vielmehr sollte dieselbe nur ein Avis an die Kasse zur Unterlassung der weiteren Beitragserhebung für die Dauer der Krankheit sein, übrigens habe die am 7. Juli 1896 begonnene Krankheit auch noch in der Zeit vom 20. bis 24. Juli 1896 fortgedauert, weshalb eine Wiederanmeldung der E. nach dem Krankenversicherungsgesetze nicht nötig gewesen sei, auch wenn die am 8. Juli 1896 vollzogene Abmeldung als eine solche des § 49 Kr.VG. betrachten wollte.

P. wurde nach dem Klageantrage verurteilt.

Nach der vorliegenden, von der Klägerin ausgefüllten Abmeldung vom 8. Juli 1896 hat die klagende Firma in ganz unzweideutiger Weise ihre Arbeiterin E. bei der hierzu bestimmten allgemeinen Meldestelle, sowohl von der Krankenversicherung als von der Invaliditäts- und Altersversicherung in vorgeschriebener Form abgemeldet. Inhaltlich dieser Abmeldung war die Genannte am 29. Januar 1896 in die Beschäftigung als Sortiererin eingetreten und nun am 4. Juli 1896 aus dieser Beschäftigung ausgetreten. Daß mit dieser förmlichen Abmeldung keineswegs ein bloßes „Avis" an die Ortskrankenkasse zur Einstellung der Beitragserhebung für die Dauer der Erkrankung bezweckt war, geht auch aus dem Umstande hervor, daß jene Abmeldung nicht etwa an die Ortskrankenkasse M., sondern an die allgemeine Meldestelle gerichtet war und auch die weitere Abmeldung von der Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßte, und ferner, daß diese „Abmeldung" kein Wort von einer Erkrankung der Abgemeldeten enthielt, das etwa in dem von der Klägerin behaupteten Sinne gedeutet werden konnte, endlich daraus, daß die Klägerin selbst am Anfange (mit Schreiben vom 10. August 1896) ihre Verpflichtung zur „Wiederanmeldung" mit den Worten anerkannte: „Am 22. und 23. Juli hat sie dann doch gearbeitet, und als wir sie der Vorschrift gemäß wieder anmelden wollten, blieb sie als krank zu Hause, so daß wir unsere Abmeldung vom 8. Juli wegen Krankheit als zu Recht bestehend ansahen." Die Abmeldung vom 8. Juli 1896 hätte übrigens auch die gleiche rechtliche Wirkung, wenn den Grund zur Abmeldung und

Digitized by Google

bezw. zum Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Erkrankung der E. gebildet hätte, und wenn dem Abmeldungsbogen ein derartiger Beisatz, wie „wegen Krankheit", beigefügt worden wäre. In vielen Fällen erfolgt ja mit der Erkrankung eines Arbeiters dessen Austritt und Abmeldung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Ebenso irrig ist die Meinung der klagenden Firma, daß, weil die E. nur am 22. und 23. Juli wieder voll gearbeitet und am 24. Juli schon die Abeit wieder eingestellt habe, dieselbe nicht wieder hätte angemeldet werden müssen. Die Versicherungspflicht und damit die Pflicht zur Anmeldung ist sofort mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung gegeben, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist (§ 1 Kr.VG.); in § 49 Kr.VG. ist nur für die Anmeldung eine 3tägige Frist gegeben, die Anmeldung selbst wird aber hiedurch nicht ausgeschlossen. Da die E. am 20. Juli 1896 wieder in ihr altes dauerndes Arbeitsverhältnis eingetreten war, so mußte sie nach § 1 und 49 Kr.VG. spätestens am 23. Juli wieder angemeldet werden.

Wenn die Klägerin dieses Versäumnis damit entschuldigen will, daß sie eben jene Abmeldung vom 8. Juli 1896 nur als ein Avis an die Krankenkasse betrachtet hätte, so ist — abgesehen von der oben ausgeführten Widerlegung dieser Behauptung — nicht die subjektive Ansicht der Arbeitgeberin maßgebend, sondern die objektiv geäußerte Willenserklärung derselben, wie solche nach den obwaltenden Umständen von der Meldestelle, von der Krankenkasse und von jedermann aufgefaßt werden mußte.

Was den zweiten Einwand betrifft, daß es sich bei der Erkrankung vom 24. Juli 1896 lediglich um die Fortdauer der alten Krankheit handle, so hat nach der Bescheinigung des Kassenarztes Dr. R. die erste Krankheit, welche ärztliche Behandlung und Aussetzung der Arbeit nötig machte, am 18. Juli 1897 geendigt, und thatsächlich wurde auch die Beschäftigung in der Fabrik am 20. Juli von der E. wieder aufgenommen und erst am 24. Juli mit der Neuerkrankung wieder eingestellt. An diesen 4 Tagen war eine ärztliche Behandlung jedenfalls nicht nötig und wenigstens am 22. und 23. Juli volle Erwerbsfähigkeit vorhanden. Im Sinne des Kr.V.G. war hiernach die erste Krankheit am 18. Juli beendigt und mit der Neuerkrankung am 24. Juli ein neuer Unterstützungsfall entstanden, für dessen Folgen die klagende Firma nach § 50 und 82a Abs. 3 Kr.VG. aufzukommen

Digitized by Google

hat, weil sie mindestens in fahrlässiger Weise die Wiederanmeldung der E. unterlassen hat.*)

Sind als „versicherte Personen" im Sinne des § 57a Abs. 1 und 2 Kr.VG. auch die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen, jedoch unter § 28 Kr.VG. fallenden Personen zu erachten? § 57a Abs. 2 Kr.VG. nur anwendbar, wenn die Erkrankung außerhalb des Wohnorts eingetreten ist. Erstattungsklage wegen Bereicherung, Richterfordernis der „irrtümlichen" Zahlung, Grundsätze für die Berechnung des Ersatzbetrags, Nichtanrechnungsfähigkeit der Portoauslagen.

§ 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 16. Oktober 1897.)

Der Bäckergeselle M. war bis zum 25. Januar 1896 infolge seiner Beschäftigung Mitglied der Innungskrankenkasse zu St., verließ dann aber St. und begab sich zu seinen Eltern nach L. Hier nahm er am 15. Februar 1896 wegen schlimmer Augen die Fürsorge der Ortskrankenkasse in L. in Anspruch. Diese gewährte ihm vom 15. bis 21. Februar und vom 12. bis 25. April 1896 Krankengeld und ärztliche Behandlung sowie Arznei und ließ ihn vom 22 Februar bis 11. April 1896 in der Professor Dr. Schöler'schen Augenklinik zu Berlin ärztlich behandeln und verpflegen. Im ganzen hat die Klägerin einschließlich 0,65 M. Portoauslagen 120,53 M. aufgewendet. Davon hat die Beklagte (Innungskrankenkasse in St.) 59,53 M. erstattet. Auf die wegen des Restes von 61 M. unter Bezugnahme auf § 57a Abs. 2 Kr.VG. angestellte Klage hat der Bezirksausschuß die Beklagte zur Zahlung der 61 M. verurteilt, mit der Ausführung: Nach den gepflogenen Verhandlungen habe die Klägerin die der Gemeinde L. nach § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (RGBl. 1885 S. 159, sog. Ausdehnungsges.) obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sei daher auch berechtigt, von der Beklagten den Ersatz ihrer Aufwendungen in vollem Umfange zu verlangen. Zu den Aufwendungen, die erstattet werden müßten, gehörten auch die Kosten des Aufenthalts in der Klinik, deren Höhe nicht bemängelt sei, da die Aufnahme in die Klinik notwendig und damit gleichzeitig die Möglichkeit eines Transports des Kranken von L. nach St. ausgeschlossen gewesen sei. Unter diesen Umständen komme es auf den Streit der Parteien darüber, ob der § 57a Abs. 2 oder der § 28 Kr.VG. Platz greife, nicht weiter an, da die Klägerin lediglich die der Gemeinde L. nach dem § 16 a. O. obliegenden Geschäfte besorgt und deshalb berechtigt sei, dafür Ersatz zu fordern (vergl. das Erkenntnis vom 11. April 1892, hier Bd. 13 S. 152).

Gegen diesen Vorbescheid hat die Beklagte die Berufung eingelegt, welche als Revision zu behandeln war.

---

*) Bei gegebener Sachlage dürfte u. E. eher anzunehmen sein, daß, als die E. am 20. Juli wieder in Arbeit trat, es sich lediglich um einen Versuch der Wiederaufnahme ihrer früheren Beschäftigung handelte, welchem — mit Rücksicht auf dessen Erfolglosigkeit — wohl kaum versicherungsrechtliche Bedeutung beizumessen sein möchte. A. d. H.

Digitized by Google

Wie das mehrfache Citat, die Bezugnahme auf das Urteil vom 11. April 1892 und der sachliche Inhalt des angefochtenen Bescheides ergeben, hat der Vorderrichter seine Entscheidung wesentlich auf den § 16 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 gestützt. Diese Vorschrift ist aber nach dem Art. 32 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, vom 10. April 1892 mit dem 1. Januar 1893 außer Wirksamkeit getreten. Die Vorentscheidung unterliegt daher der Aufhebung.

Bei der eintretenden freien Prüfung (§§ 98, 99 des Landesverwaltungsgesetzes) erweist sich die Sache nicht als spruchreif.

Nach den Angaben der Beklagten ist der Bäckergeselle M. erst, nachdem er die Mitgliedschaft bei ihr durch Ausscheiden infolge eintretender Erwerbslosigkeit verloren und St. dauernd verlassen hatte, in L. erkrankt und steht ihm nur auf Grund des § 28 Kr.VG. ein Anspruch an die Beklagte zu. Die Klägerin hat dies nicht nur nicht ausdrücklich bestritten, sondern selbst schon in der Klageschrift bemerkt, M. sei „hier", d. i. in L., erkrankt, und es sei hiervon der Beklagten mit der Anfrage Kenntnis gegeben worden, ob die Kosten für den Erkrankten gemäß § 28 Kr.VG. übernommen würden. Nach der dabei in Bezug genommenen eigenen Erklärng des Gesellen M. zum Protokoll vom 15. Februar 1896 hat dieser zwar schon in St. schlimme Augen gehabt, sich jedoch erst in L. daran so krank gefühlt, daß er die Hilfe eines Arztes in Anspruch nehmen mußte. Hiernach ist als feststehend anzusehen, daß M., wenn auch schon während seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung in St. augenleidend, doch krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, d. h. der ärztlichen Behandlung bedürftig oder erwerbsunfähig, erst nachher geworden ist, also der § 28 Kr.VG. Anwendung findet.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob schon dadurch, daß es sich bloß um einen Anspruch nach dem § 28 Kr.VG. handelt, der § 57a Abs. 2 ausgeschlossen wird; vergl. von Schicker, Krankenversicherungsgesetz, 2. Aufl., der S. 295 Anm. 4 zum Abs. 1 des § 57a bemerkt, daß unter den daselbst bezeichneten versicherten Personen die freiwillig und die zwangsweise Versicherten, also alle Mitglieder der Kasse und die früheren Mitglieder in den Fällen des § 28 zu verstehen seien. Denn jedenfalls erledigt sich die Anwendung dieser Bestimmung deshalb, weil, wie die Be-

Digitized by Google

klagte mit Recht einwendet, die Erfordernisse der Erkrankung während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb des Bezirks der Kasse und der Möglichkeit einer Ueberführung nach dem Wohnorte nicht erfüllt sind. Als der Bäckergeselle M. erkrankte, hatte er keinen Wohnort mehr in St., und in L. war nicht sein vorübergehender Aufenthalt, sondern sein Wohnort in der Weise, daß es keinen Ort außer L. gab, nach dem als nach seinem Wohnorte er hätte übergeführt werden können. Nach seinem Wortlaute, seinem Zusammenhange mit dem § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und nach seiner Begründung (vergl. diese bei von Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 382 Anm. 1) läßt sich der Abs. 2 des § 57a nur dahin verstehen, daß zwei verschiedene Orte vorhanden sein müssen: ein Wohnort im Sinne nicht des juristischen Wohnsitzes, sondern des Ortes eines thatsächlichen Wohnens, das von dem bloß vorübergehenden Aufenthalte verschieden ist (von Schicker a. O. S. 295 Anm. 4, von Woedtke a. O. S. 383 Anm. 4), und ein Ort eines bloß vorübergehenden Aufenthalts — nach dem § 16 auf der Fahrt, nach dem § 57a eines jeden vorübergehenden Aufenthalts — (von Woedtke S. 384 Anm. 9), und daß die Erkrankung an dem letzteren Orte eingetreten ist. Sollte der Abs. 2 des § 57a auch für einen Fall der vorliegenden Art gelten, so hätte er nicht von Versicherten, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der sie angehören, erkranken, sprechen und für diese, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann, das Gleiche, wie im Abs. I vorschreiben, sondern er hätte schlechthin bestimmen müssen, daß die Aushilfe auch für Versicherte stattfinde, welche außerhalb des Bezirks der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der sie angehören, erkranken.

Läßt sich hiernach der Anspruch der Klägerin nicht auf den § 57a Abs. 2 Kr.VG. stützen, so findet er doch in der Bestimmung des § 58 Abs. 2 daselbst, wonach eine Kasse, die die einer anderen obliegenden Unterstützungen thatsächlich geleistet hat, Ersatz verlangen kann (Entsch. des Ob.Verw.Ger., hier Bd. 15 S. 314 u. S. 416, Bd. 16 S. 378), seine Unterlage.

Die Klägerin kann daher von der Beklagten bis zum Betrage ihrer Aufwendungen die Summe desjenigen verlangen, was durch ihr Eintreten der Be-

Digitized by Google

klagten erspart worden ist. Dazu gehören nun zweifellos nicht die berechneten 0,65 ℳ Portoauslagen. Anderseits wird angenommen werden dürfen, daß die Beklagte das Krankengeld mit 0,75 ℳ täglich und 0,375 ℳ für Arzt und Arznei daneben ebenfalls hätte zahlen, bezw. aufwenden müssen. Dagegen läßt sich nicht beurteilen, inwiefern für die Zeit vom 22. Februar bis zum 11. April 1896, während welcher M. in der Schöler'schen Augenklinik mit einem Kostenaufwande von 100 ℳ behandelt worden ist, eine Bereicherung der Beklagten stattgefunden hat. Es ist zwar davon auszugehen, daß die Beklagte während dieser Zeit ebenfalls Krankenhauspflege gewährt hätte, aber doch nur, wenn M. damals in St. gewesen wäre. Diesen in der Schöler'schen Klinik zu Berlin behandeln zu lassen, hatte sie keine Pflicht, und sie würde es zweifellos auch nicht gethan haben. Sie ist aber für diese Zeit auch nicht bloß um den Betrag des Krankengeldes bereichert worden; denn sie hatte daneben noch freie ärztliche Behandlung u. s. w. zu gewähren und würde, wenn nicht die Klägerin, sondern der Armenverband eingetreten wäre, diesem nach § 57 Kr.VG. das 1½fache des Krankengeldes im gesetzlichen Mindestbetrage zu erstatten gehabt haben. Unter den obwaltenden Umständen ist daher dasjenige, was sie bei Unterbringung des Bäckergesellen M. in einem Krankenhause zu St. hätte verausgaben müssen, als ihr erspart anzusehen. Nach ihrer in der Klagebeantwortung aufgestellten Angabe wären dann von ihr 0,75 ℳ für den Tag und die Arznei zu bezahlen gewesen. Wie viel dies ausmacht, ist ohne weitere Ermittelungen nicht zu berechnen.

Demgemäß mußte die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. (Preuß. Verw.Bl.)

Verbringung in eine Heil- (Irren-) Anstalt. Verpflichtung der in die Anstaltsbehandlung einwilligenden Krankenkasse zur Uebernahme auch der, für Ausstellung des sog. Aufnahmefähigkeitszeugnisses erwachsenden Kosten.*)

§ 57 Abs. 1 und 2 Kr.VG.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger H. v. 5. April 1898.)

Das Dienstmädchen W. in Mannheim wurde wegen plötzlicher Geisteserkrankung „auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes der Ortskrankenkasse der Dienstboten" (§ 13 des Statuts) in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen. Der behandelnde Kassenarzt Dr. D. erklärte am

*) Vergl. oben S. 211.

Digitized by Google

11. Februar 1897 die Ueberführung der Kranken in die Universitätsirrenklinik Heidelberg für dringend notwendig, „da Patientin arbeitsunfähig, hilflos und durch ihre Unruhe im höchsten Grade störend sei und zu erwarten stehe, daß bei Anstaltsbehandlung Heilung erfolge". Ebenso gab der Gr. Bezirksarzt von Mannheim am 13. Februar 1897 sein Gutachten dahin ab, „daß die sofortige Aufnahme in die Irrenklinik Heidelberg dringend geboten sei, da bei der kurzen Dauer und Form der Geistesstörung durch Anstaltsbehandlung Heilung zu erwarten stehe und die maniakalische Kranke für sich und andere gefährlich und in hohem Grade störend sei."

Die W. wurde nunmehr nach Heidelberg übergeführt.

Die Kosten der Anstaltsverpflegung im allgemeinen Krankenhause in Mannheim und in der Irrenklinik in Heidelberg, sowie der Ueberführung von Mannheim nach Heidelberg hat die Ortskrankenkasse der Dienstboten auch bezahlt. Dagegen weigerte sie sich, die Gebühr von 6 ℳ für das erwähnte Gutachten des Gr. Bezirksarztes an den Ortsarmenverband Mannheim, welcher diese Gebühr nach Anweisung des Bezirksamtes vorschüßlich bezahlt hat, zurückzuerstatten.

Die Kasse wurde zum Ersatze dieser Gebühr verurteilt.

Die W. war bei ihrer Erkrankung Mitglied der Ortskrankenkasse der Dienstboten in Mannheim und nahm lediglich in dieser Eigenschaft die Krankenfürsorge von ihrer Kasse in Anspruch. Als auf Antrag des Kassenarztes der Kassenvorstand die Einweisung in das Krankenhaus nach § 12 und 13 der Statuten verfügte, hatte weder die Polizeibehörde etwas mit der Aufnahme der anfangs nur von einer Gemüts-Depression befallenen Kranken zu thun, noch erfolgte diese Aufnahme als polizeiliche Präventiv-Maßregel. Ebensowenig war dies nach dem eingehenden Gutachten des behandelnden Arztes Dr. D. und des Gr. Bezirksarztes Dr. F. bei der Fortsetzung der Krankenhauspflege in der Irrenklinik Heidelberg der Fall; vielmehr stellt sich auch diese Aufnahme lediglich als ein Akt der Krankenfürsorge und Armenpflege dar, für dessen Kosten nach § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes der Ortsarmenverband des Dienstortes während der ersten 13 Wochen aufzukommen hat und wofür er den Ersatz nach § 57 Abs. 2 und 5 Kr.VG. von der beklagten Krankenkasse zu fordern berechtigt ist, wenn letztere Kasse nicht selbst die Krankenfürsorgepflicht sofort übernimmt. Allerdings könnte der Ortsarmenverband für den Fall, daß die Dienstbotenkrankenkasse die Ueberführung der Kranken in die Irrenklinik nicht genehmigt, also insbesondere die Uebernahme der Verpflegungskosten vor der Aufnahme der Kranken in die Anstalt verweigert hätte, von der Dienstbotenkrankenkasse Mannheim nur den Ersatz für die ärztliche Behandlung und Arznei, nicht aber für die übrigen Kosten (bis zu dem 1½fachen Krankengeld) verlangen, weil nach den statutarischen Bestimmungen für die der Ortskrankenkasse der

Digitized by Google

Dienstboten in Mannheim angehörigen häuslichen Dienstboten ein Krankengeld nicht zu gewähren (§ 16 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betr.) und anderseits die Krankenkasse nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, an Stelle der Krankenunterstützung freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren.

Die Dienstbotenkrankenkasse hat aber die Anstaltsverpflegung keineswegs verweigert, sondern vier Tage vor der Ueberführung in die Irrenklinik Heidelberg ihre Zustimmung durch Uebernahme der Verpflegungskosten gegeben und damit zugleich, wie der Bezirksrat ganz richtig ausgeführt hat, sich zu allen denjenigen Leistungen verpflichtet, welche nach den gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen zur Aufnahme in einer Irrenklinik in Baden notwendig sind und zu welchen auch die Einholung eines bezirksärztlichen Gutachtens gehört.

Armenpflegliche Unterstützung krankenversicherter Personen; bei zur Deckung der Armenpflegekosten nicht ausreichenden Kassenleistungen sind diese dem vorläufig unterstützenden sowie dem definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbande nach Verhältnis des armenpfleglichen Aufwands anzurechnen.

§ 57 Abs. 2 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 6. Oktober 1897.)

Am 14. April 1896 wurde der Schuhmacher K., welcher vom Januar bis 11. April 1896 infolge seiner Beschäftigung versicherungspflichtiges Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu B. gewesen war und am 14. April auf Grund des § 28 Kr VG. Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hatte, als krank und hilfsbedürftig in das Krankenhaus zu F. aufgenommen und darin bis zum 23. April und sodann wieder vom 26. April bis zum 4. Mai 1896 auf Kosten des Ortsarmenverbandes F. verpflegt und ärztlich behandelt. Hierdurch sind 34 ℳ Kosten entstanden. Davon hat der Ortsarmenverband Fr., bei welchem der Schuhmacher K. seinen Unterstützungswohnsitz hatte, nach dem Tarif vom 2. Juli 1876 13,60 ℳ erstattet. Der Betrag des Unterstützungsanspruchs des Schuhmachers K. an die Krankenkasse beläuft sich für die gleiche Zeit auf 14,06 ℳ Wegen der in Höhe von 13,60 ℳ geleisteten Erstattung verlangte der Ortsarmenverband Fr. von der Ortskrankenkasse 40 Prozent der 14,06 ℳ = 5,62 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung. Die Kasse lehnte dies ab, weil sie den ganzen Betrag des Unterstützungsanspruchs des Schuhmachers K. bereits an den Ortsarmenverband F. gezahlt habe. Durch Bescheid vom 7. Januar 1897 wies auch der Bezirksausschuß die Klage zurück.

Auf die hiergegen von dem klagenden Ortsarmenverbande eingelegte Revision wurde die Vorentscheidung aufgehoben, die Beklagte zur Zahlung

Digitized by Google

von 2,98 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung an den Kläger verurteilt und Kläger mit seiner Mehrforderung abgewiesen.

Die Frage, von der der Bezirksausschuß seine Entscheidung abhängig gemacht hat, „welche rechtliche Bedeutung die Vorschrift des § 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes über den gesetzlichen Uebergang des Unterstützungsanspruchs eines im Wege der Armenpflege unterstützten Kassenmitgliedes dann hat, wenn der vorläufig verpflichtete Armenverband, von dem die Unterstützung geleistet worden ist, teilweise Erstattung seiner Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverbande erlangt hat, der Anspruch des Unterstützten an die Kasse aber zur Deckung der Gesamtkosten der geleisteten Armenfürsorge nicht ausreicht", kommt bei dem Unterstützungsanspruche des Schuhmachers K. für die erste Zeit seiner Krankheit, nämlich für die vom 14. bis 23. April 1896, gar nicht in Betracht. Die von der Beklagten in der ersten Instanz vorgelegten und von ihr in Bezug genommenen Akten ergeben folgendes, was der Bezirksausschuß ganz außer Betracht gelassen hat: Unter dem 22. April 1896 verlangte der Armenverband F. von der Beklagten 12 ℳ Kurkosten für die sechs Tage vom 14. bis 20. April 1896 und erhielt darauf die Antwort der Beklagten vom 1. Mai 1896, worin diese unter Ablehnung des vollen Ersatzes sich zur Zahlung von 0,93 ℳ für den Tag als des Betrages des Unterstützungsanspruches bereit erklärte und die Uebersendung der hiernach sich ergebenden 5,58 ℳ nach acht Tagen zusicherte, wenn von dem Armenverbande nicht inzwischen Einspruch erhoben werde. Unter dem 1. Mai 1896 verlangte der Armenverband F. ferner 1,86 ℳ für die zwei Tage vom 21. bis 23. April 1896, je zu 0,93 ℳ. Die Beklagte übersandte darauf am 22. Mai 1896 dem Armenverbande F. 5,58 ℳ + 1,86 ℳ = 7,44 ℳ., d. h. den Betrag des Unterstützungsanspruchs des Schuhmachers K. für die Zeit vom 14. bis 23. April 1896. Damit ist sie für diese Zeit von ihrer Schuld frei geworden. Denn der Kläger hat nach seiner eigenen Erklärung die 13,62 ℳ, welche er dem Armenverbande F. als Teil der Armenpflegekosten nach dem Tarif erstattet hat, erst am 18. Juni 1896 gezahlt. Am 22. Mai 1898 hatte somit eine Erstattung seitens des endgültig verpflichteten Armenverbandes an den vorläufig verpflichteten und ein weiterer Uebergang des Unterstützungsanspruchs des Kassenmitgliedes von dem letzteren Armenverbande an den ersteren jedenfalls noch nicht stattgefunden; der Kasse stand vielmehr noch allein der vorläufig verpflichtete Armenverband gegenüber, und sie konnte und mußte an diesen zahlen. Nach den erwähnten Akten

Digitized by Google

hatte zwar der Kläger in einem der Beklagten am 8. Mai 1896 zugegangenen Schreiben vom 4. dess. Mts. Anspruch auf den Betrag des Unterstützungsanspruchs des Schuhmachers K. vom 20. Dezember 1895 ab erforderlichenfalls auf die Dauer von 13 Wochen wegen dessen im Wege der öffentlichen Fürsorge bewirkten Verpflegung im Krankenhause zu F. erhoben, und es mag hieraus die Beklagte haben entnehmen können, daß der Kläger der endgültig verpflichtete Armenverband sei und dem Armenverbande F. Ersatz leisten werde. Dies hinderte sie aber noch nicht, an den Armenverband F. zu zahlen, da damit nichts weiter als die bloße Möglichkeit einer Gläubigerschaft für den Kläger begründet wurde, die alleinige Gläubigerschaft des Armenverbandes F. aber noch nicht beseitigt war.

Anlangend die spätere Zeit der Krankheit des Schuhmachers K., also die vom 26. April bis 4. Mai 1896, für welche der Armenverband F. 20,14 ℳ verausgabt hat, so hat die Beklagte den Betrag des Unterstützungsanspruchs für sie mit gleichfalls 7,44 ℳ erst am 9. Oktober 1896 an den Armenverband F. gezahlt, und zwar, obwohl damals nicht bloß die teilweise Erstattung der Verpflegungskosten durch den Kläger erfolgt war, sondern auch die Beklagte durch ein Schreiben des Klägers vom 18. Juni 1896 Kenntnis von der Erstattung erhalten hatte. Soweit daher nach dem § 57 der Kläger für die Zeit vom 26. April bis zum 4. Mai 1896 einen Anspruch gegen die Beklagte erlangt hat, durfte die letztere nicht mehr an den Armenverband F. zahlen, und sie kann die Zahlung vom 9. Oktober 1896 dem Kläger nicht entgegensetzen. Für diese Zeit kommt es also auf die Streitfrage an, welche der Bezirksausschuß zu Ungunsten des Klägers beantwortet hat.

Das Oberverwaltungsgericht hat seine Rechtsansicht, wonach der zur Deckung der Armenpflegekosten nicht ausreichende Unterstützungsanspruch des Kassenmitgliedes an die Kasse auf beide Armenverbände in dem Verhältnis ihrer Beiträge zu den Gesamtkosten der Armenpflege übergeht, nämlich zuerst vollständig auf den vorläufig verpflichteten Armenverband und dann von diesem teilweise auf den definitiv verpflichteten Armenverband, und so eine entsprechende Teilung des Unterstützungsanspruchs eintritt, bisher in gleichmäßiger Rechtsprechung vertreten und gegenüber den abweichenden Meinungen, namentlich denen des Bundesamts für das Heimatwesen und von Woedtkes (vergl. jetzt die 5. Aufl. des Kommentars

Digitized by Google

zum Krankenversicherungsgesetz S. 373—375 Anm. 6 zu § 57), festgehalten.*) Seitdem hat sich Hahn im Verwaltungsarchiv Bd. IV S. 489 ff. gegen die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, zugleich aber auch gegen alle übrigen Ansichten ausgesprochen und seinerseits eine neue Ansicht dahin aufgestellt, daß der vorläufig verpflichtete Armenverband durch Unterstützung des Versicherten und der endgültig verpflichtete Armenverband durch Erstattung den Anspruch des Versicherten erwerben und vor der Erstattung ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem letzteren Verbande und der Krankenkasse gegenüber dem ersteren Verbande hinsichtlich dessen, was beide Schuldner diesem Verbande schulden, für den Mehrbetrag aber eine Sonderschuld des zur größeren Leistung Verpflichteten besteht. Er stimmt mit dem Bundesamte und dem Oberverwaltungsgericht insofern überein, als er ebenfalls einen zweifachen Uebergang des Unterstützungsanspruches des verpflegten Kassenmitgliedes annimmt, den einen von dem Kassenmitgliede auf den vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverband, der die Unterstützung dem Kassenmitgliede geleistet hat, und den zweiten von diesem Verbande auf den definitiv verpflichteten Armenverband, der die tarifmäßige Erstattung bewirkt hat. Dagegen weicht er von dem Oberverwaltungsgericht darin ab, daß, während dieses beide Armenverbände gleichstellt, nach seiner Ansicht der eine Armenverband bevorzugt ist, von dem Bundesamte aber darin, daß der nach ihm bevorzugte Armenverband nicht der vorläufig verpflichtete, wie bei der Ansicht des Bundesamtes, sondern der definitiv verpflichtete Armenverband ist. Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, die beiden Armenverbänden gleichmäßig gerecht wird und darauf beruht, daß, wenn das Gesetz den Organen der Armenpflege die Ansprüche der Kassenmitglieder in Höhe der Gesamtunkosten der Armenpflege überweist und an dieser Ueberweisung auch die Armenverbände teil nehmen läßt, die nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Ersatzleistung die Armenpflege geübt haben, das Recht der beteiligten Armenverbände gegenüber den Kassen sich in Ermangelung einer im Gesetz ausgesprochenen Bevorzugung der einen oder anderen Art von Armenverbänden nach dem Verhältnis richten muß, in welchem sie an den den Uebergang des Anspruchs gegen die Kasse

*) Vergl. Bd. 12 S. 158, 14 S. 20 und S. 378, Bd. 15 S. 309 (Preuß. Ob.Verw.Ger.), dagegen Bd. 11 S. 153, Bd. 13 S. 150 und Bd. 14 S. 386, S. 151 (BA. f. Heimw.). Für Bayern wäre zur Frage noch zu vergl. v. Riedel-Henle, Kommentar zum Armengesetze, Erläuterungen zu Art. 16, insbesondere S. 181—184.

Digitized by Google

bewirkenden Armenpflegeleistungen theil genommen haben, steht hiernach in der Mitte zwischen den Ansichten von Hahn und des Bundesamtes. Von ihr abzugehen, geben Hahns Ausführungen keinen Anlaß. So wenig der von dem Bundesamte angenommenen Bevorzugung des vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes zugestimmt werden konnte, so wenig läßt sich Hahns Bevorzugung des definitiv verpflichteten Armenverbandes zustimmen. Innerhalb der Armenpflege sind der vorläufig und der endgültig verpflichtete Armenverband einander gleichstehende Organe, die deshalb auch den Organen der Krankenversicherung gegenüber gleichberechtigt sind. Zu dieser Gleichberechtigung aber paßt es allein, wenn mit Leistung der Unterstützung durch den vorläufig verpflichteten Armenverband auf diesen in Höhe seines Gesamtaufwandes der Anspruch des unterstützten Kassenmitgliedes an die Kasse mit dem Ersatz eines Teils des Gesamtaufwandes durch den definitiv verpflichteten Armenverband ein Teil des auf den vorläufig verpflichteten Armenverband übergegangenen Anspruchs an die Kasse weiter auf den definitiv verpflichteten Armenverband übergeht, derart, daß nach dem zweiten Uebergange jeder der beiden Armenverbände eine mit der Forderung des anderen Armenverbandes in keiner Verbindung stehende, von ihm mit Klage geltend zu machende Forderung an die Kasse in bestimmter Höhe hat, und wenn der auf den definitiv verpflichteten Armenverband übergehende Teil des Anspruchs an die Kasse in dem Bruchteil besteht, der dem von diesem Armenverbande erstatteten Bruchteile des Gesamtaufwandes entspricht.

Hiernach gebühren, da die maßgebenden Beträge unstreitig sind, von den seitens der Beklagten für die Zeit vom 26. April bis zum 4. Mai 1896 geschuldeten 7,44 ℳ dem Kläger 40 Prozent (34 ℳ : 13,60 ℳ) mit 2,98 ℳ, welche ihm nach Aufhebung der Vorentscheidung mit den geforderten Zinsen zuzusprechen waren. (Preuß. Verw.Bl.)

Beschwerdefrist nach § 58 Abs. 1 Kr.VG. als Notfrist.

(Aus ein. Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 26. September 1895.)

. . In § 58 Kr.VG. ist allerdings die vierwöchige Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht ausdrücklich als Notfrist bezeichnet; nach der rechtlichen Natur solcher Fristen kann sie aber nur als präklusivisch gedacht werden (v. Woedtke, § 58 Anm. 10, v. Schicker, § 58 Anm. 16, Köhne, § 58 Anm. 10).

Digitized by Google

c) Zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 nebst Ausdehnungsgesetz vom 25. Mai 1885 und Beamtenfürsorgegesetz vom 15. März 1886.

Mitwirkung des Gerichts zur Einleitung des Offenbarungseidverfahrens behufs Beitreibung rückständiger berufsgenossenschaftlicher Umlagen als Akt der Rechtshilfe.

§ 101 UVG.

I.

(Erk. d. preuß. Kammerger., 11. Civils., v. 14. Juli 1896.)

Beizutreten ist dem Landgericht, insofern es die vom Amtsgericht dem § 101 UVG. vom 6. Juli 1884 gegebene Auslegung zu eng findet, vielmehr auch die zwangsweise Beitreibung rückständiger Beiträge durch eine ersuchte Behörde als Rechtshilfe im Sinne des citierten Paragraphen auffaßt und für gebührenfrei erklärt. Aber auch das Landgericht faßt den § 101 noch zu eng auf, wenn es in dem Antrage der Genossenschaft auf Einleitung des Offenbarungseidverfahrens einen Akt der Rechtshilfe im Sinne jenes Paragraphen nicht anerkennt, weil jenes Verfahren ein besonderes sei, welches auf Betreiben des Gläubigers, der den Gegner zur Eidesleistung zu laden habe, erfolge, eine Ladung von Amtswegen auf Ersuchen der Partei dem Gesetze aber nicht bekannt sei.

Allerdings ist das Verfahren in der Civilprozeßordnung besonders geregelt, es stellt sich aber nur als eine Art der Zwangsvollstreckung dar, mag der Berechtigte immerhin nicht unmittelbar die Beitreibung seiner Forderung bewirken.

Die Civilprozeßordnung dient prinzipiell überhaupt nur der Regelung der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche; das Zwangsvollstreckungsverfahren ist daher naturgemäß auch von diesem Gesichtspunkt aus geordnet.

Soweit die Berufsgenossenschaft nach § 74 UVG. vom 6. Juli 1884 rückständige Beiträge von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen hat, verfolgt sie nicht privatrechtliche Ansprüche, sie hat dem Pflichtigen gegenüber nicht die Rolle als Klägerin, sie ist vielmehr als öffentlich rechtliche Korporation kraft Gesetzes berechtigt, die geschuldeten Beträge, ohne vorheriger Beihilfe des Prozeßrichters zu bedürfen, zur Einziehung zu bringen (Motive des Gesetzes S. 75, Woedtke, Kommentar zu diesem Gesetz, Anm. 1 zu § 74).

Beantragt die Genossenschaft nach § 101 UVG. bei Gericht „in Vollzug des Gesetzes" die Durchführung des Offenbarungs-

Digitized by Google

eidverfahrens, so betreibt sie, wenn sich auch das Ersuchen und Verfahren formell in den vorgeschriebenen Normen der Civilprozeßordnung vollzieht, nicht einen privatrechtlichen Anspruch, sondern das öffentliche Interesse (vergl. dazu die Motive a. O.).

Das angeregte Verfahren charakterisiert sich daher, wenn auch die Ladung zum Eidesleistungstermine den Formen der Civilprozeßordnung entsprechend von der Genossenschaft ausgeht, doch als eine Rechtshilfe im Sinne des citierten § 101 zum Vollzuge des Gesetzes, und ist deshalb nach Abs. 2 der allegierten Gesetzesbestimmung gebührenfrei.

II.

Die gegen vorstehenden Beschluß von dem Kgl. Oberstaatsanwalt erhobene Beschwerde ist durch Beschluß des Reichsgerichts vom 28. September 1896 als unbegründet zurückgewiesen, da in Uebereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der angegriffenen Entscheidung angenommen werden müsse, daß der § 101 UVG. vom 6. Juli 1884 auch in dem Falle Anwendung findet, wenn von dem Vorstande einer Berufsgenossenschaft bei der Betreibung des nach § 74 a. O. vorgeschriebenen Verwaltungszwangsverfahrens die Mitwirkung des Gerichts zum Zwecke der Abnahme und Erzwingung des Offenbarungseides, in Gemäßheit der Bestimmung des § 27 der Verordnung vom 7. September 1879 (GS. S. 591), in Anspruch genommen wird.

d) Zum land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886.

Grenzen des forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 1 LUVG.

I.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 13. Dezember 1897.)

Die forstwirtschaftliche Thätigkeit ist mit der Ueberweisung des forstmäßig zur Uebernahme und Abführung fertiggestellten Holzes an den Käufer beendet und umfaßt nicht mehr die vom Käufer vertragsgemäß übernommene Zusammenziehung der Blöcher am Fällungsorte und die Abfuhr derselben aus dem Walde.

„Es unterliegt in rechtlicher Beziehung nicht dem geringsten Bedenken, den Grundsatz „pacta dant leges“ auch auf das Verhältnis zwischen dem Forstbetriebsunternehmer und dem Käufer

Digitized by Google

der Forstprodukte in Anwendung zu bringen, soweit nicht die eigentlichen Fällungs- und Aufarbeitungshandlungen in Frage kommen, welche unter allen Umständen dem Forstbetriebsunternehmer zustehen*) und auch dann, wenn sie in dessen Vertretung von dem Käufer vollzogen werden, dem Forstbetriebe zuzurechnen sind. Wenn der vorwürfige Fall aus diesem Gesichtspunkte beurteilt wird, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer vorliegt, auf Grund deren der letztere verpflichtet war, die Zusammenziehung der Blöcher auf eigene Rechnung zu besorgen und spricht für diese Annahme nicht nur die Thatsache, daß er diese Arbeit selbst anordnete, sondern auch der Umstand, daß ihm der Verkäufer einen seiner Holzarbeiter dazu zur Verfügung stellte. Das Zusammenziehen der Blöcher sollte nur die dem Käufer zweifellos obliegende Abfuhr derselben vorbereiten und erleichtern und ist deshalb dem Betriebe zuzurechnen, in welchem die Verarbeitung derselben zu erfolgen hatte, — dem Sägewerkbetriebe des Käufers. Aus diesen Gründen hat für den Unfall, welchen der Rekurskläger bei dem Zusammenziehen der Blöcher erlitten hat, die bayerische Holzindustrieberufsgenossenschaft ebenso einzustehen, wie sie für einen Unfall eintreten müßte, welcher sich erst beim Verladen oder auf dem Transporte ereignet hätte."

II.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 10. Dezember 1897.)

Die forstwirtschaftliche Thätigkeit ist regelmäßig erst dann beendet, wenn das Holz im verkaufs- oder verbrauchsmäßigen Zustande auf den Ganterplatz oder den Platz, von wo aus es abgefahren werden soll, gebracht worden ist. Die Bestimmung des Begriffes „verkaufs- oder verbrauchsmäßig" hat nach den örtlichen Gepflogenheiten zu erfolgen. Wird aber dem Holzkäufer gestattet, das verkaufsmäßig hergerichtete Holz noch am Fällungsorte und vor dem Wegbringen an den Ganter- oder Abfuhrplatz für seine Zwecke weiter zu bearbeiten, so ist die forstwirtschaftliche Thätigkeit schon hiemit beendet.

„Die Rechtsprechung des k. Landesversicherungsamtes geht dahin, daß die forstwirtschaftliche Thätigkeit in der Regel erst dann beendigt ist, wenn das Holz im verkaufs- oder verbrauchsmäßigen Zustande auf den Ganterplatz oder auf den Platz, von

*) Bezüglich der Praxis des RVers.Amts vergl. Bd. 13 Beil. S. 115 bis 117.

Digitized by Google

wo aus dasselbe abgefahren werden soll, gebracht worden ist. Diese Grundsätze erleiden aber eine Ausnahme, wenn dem Holzkäufer gestattet wird, das verbrauchs- oder verkaufsmäßig hergerichtete Holz noch vor der Zusammenziehung für seine speziellen Zwecke im Walde zu verarbeiten; denn solche, im ausschließlichen Interesse des Käufers vorgenommene Bearbeitungen des Holzes können nicht mehr als forstwirtschaftliche Arbeiten angesehen werden. Die forstwirtschaftliche Bearbeitung des Holzes endigt mit der Verbringung des Holzes in einen verkaufs- oder verbrauchsmäßigen Zustand. Bezüglich des Begriffes „verkaufs- oder verbrauchsmäßig" läßt sich aber eine allgemeine Feststellung nicht geben, sondern dieselbe hat nach den örtlichen Gepflogenheiten zu erfolgen. Nach der Mitteilung des k. Forstamtes S. und insbesondere nach dem Zeugnisse des Baumeisters D. pflegt in der Gegend von S. das Stammholz, und um ein solches handelt es sich hier, wenn es von der Winterfällung herrührt oder alsbald aus dem Walde gebracht werden soll, unentrindet verkauft zu werden. Bezüglich eines solchen Holzes hat der Waldbesitzer keinerlei Interesse an der Entrindung, denn er hat eine Verbreitung der schädlichen Insekten nicht zu befürchten und ist durch den Mangel der Entrindung auch an dem Verkaufe nicht gehindert. Hienach kann die Entrindung eines solchen Holzes nach den in S. und Umgebung bestehenden Gepflogenheiten nicht als Aufgabe des Waldbesitzers betrachtet werden. Wenn D. die ersteigerten Stämme im Walde entrindet hat, so hat er dies offenbar deshalb gethan, weil er dieselben zu Bauholz für seine Bauten verwenden wollte und hiezu entrinden mußte, die Entrindung im Walde für ihn bequemer war als auf seinen Lagerplätzen, und auch der Transport des entrindeten Holzes leichter ist als jener der unentrindeten Stämme. D. hat daher keine dem Waldbesitzer obliegende oder in dessen Interesse gelegene Thätigkeit vorgenommen, als er die Stämme entrinden ließ, sondern eine die Verwendung des Holzes in seinem Baugewerke vorbereitende. Auch der Umstand, daß diese Entrindung noch am Fällungsorte und vor der Zusammenziehung selbst stattgefunden hat, vermag dem Unfalle nicht die Eigenschaft eines forstwirtschaftlichen zu verleihen. Nach den in S. bestehenden Vorschriften und Gepflogenheiten hätte das Entrinden allerdings an den Abfuhrwegen und den zur Abfuhr ebenfalls geeigneten Abteilungslinien geschehen sollen und war es dem D. nur ausnahmsweise gestattet worden, die Abrindung am Hieborte selbst vorzunehmen. Durch eine solche ausnahmsweise Bewilligung wird aber die

Digitized by Google

Thätigkeit des Entrindens ebensowenig zu einer forstwirtschaftlichen, wie das Zuhauen der Stämme zu Dachbalken eine forstwirtschaftliche Thätigkeit sein würde, wenn dasselbe am Hieborte selbst vorgenommen würde. Entscheidend bleibt also einzig und allein die Frage, wer verpflichtet ist, die Entrindung vorzunehmen und in wessen Interesse dieselbe vorgenommen wird. Dies war im gegebenen Falle aber D. allein. Dessen Betrieb ist ein baugewerblicher, weil seine Säge zunächst für sein eigenes Baugewerbe arbeitet und als Nebenbetrieb desselben anzusehen ist. Ueberdies hat D. ausdrücklich erklärt, daß die fraglichen Stämme zu Bauholz bestimmt waren und von ihm hiezu verwendet worden sind. Die Herrichtung von Bauholz zur alsbaldigen Verwendung bei Bauten gehört aber zum baugewerblichen Betrieb, als dessen gewerbsmäßiger Unternehmer hier D. erscheint. In diesem Betriebe ist der Verletzte als Arbeiter des D. verunglückt und deshalb ist die Entschädigungspflicht der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft gegeben."

III.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 10. Dezember 1897.)

Das Herausrücken der gefällten Stämme aus dem Walde an einen vom Walde entfernten Lagerplatz, gehört zum forstwirtschaftlichen Betrieb des Waldbesitzers dann, wenn es vom Waldbesitzer selbst und vor der Ueberweisung an den Käufer, dagegen nicht, wenn es vom Käufer, dem der Waldbesitzer das Holz auf dem Aberntungsplatz zum Eigentum überwiesen und auf dem Ganterplatz zur Abfuhr bereit gestellt hat, vorgenommen wird.

Unfall beim Zurichten von nicht ausschließlich (bezw. überwiegend) für landw. Zwecke bestimmtem Brennholze kein landw. Betriebsunfall.*)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 5. Januar 1898.)

Ein Bauer erlitt beim Aufrichten von Brennholzscheitern an der Wand seines Hauses einen Unfall dadurch, daß eine Sprosse der Leiter, auf welcher er stand, brach und er herabfiel.

Sowohl der Vorstand der landw. Berufsgenossenschaft, als das Schiedsgericht lehnten den Entschädigungsanspruch des Verletzten ab, da der Unfall nicht im landw., sondern im hauswirtschaftlichen Betriebe sich ereignet habe. Im Rekurse führte der Verletzte aus: Er habe großen Grundbesitz und großen Viehstand; zu seinem „Hausgebrauche" bedürfe er wegen der Viehfütterung sehr viel heißes Wasser, täglich dreimal je 100—150 Liter;

*) Vergl. oben S. 237.

Digitized by Google

dazu sei viel Holz nötig; im Herbste müsse er 1—2 Tage die Dampfdreschmaschine zum Dreschen seines Getreides heizen; auch müsse im Winter ein Lokal zur Erwärmung der süßen Milch geheizt werden, aus welcher Rahm und Butter gewonnen werde. Für diese, offenbar landw. Zwecke sei das Holz bestimmt gewesen; ohne Holz könnte eine Oekonomie wie die seinige gar nicht betrieben werden. Das Holz in Frage sei übrigens kein Wied, keine Knitteln oder gespaltene Zimmerscheitchen gewesen, sondern große Scheiter, welche auch einen großen Kessel zu erhitzen im stande gewesen seien. Das LVers.Amt verwarf den Rekurs.

Die Richtigkeit der Aufstellungen in der Rekursschrift zugegeben, kann der Rekurs gleichwohl nicht für begründet erachtet werden. Das Aufrichten von Scheitern, welche für Brennzwecke bestimmt sind, ist an sich keine landwirtschaftliche Beschäftigung, da es auch in jedem anderen Haushalte, in welchem Scheitholz zu diesem Zwecke erworben wird, vorkommen kann. Verunglückt jemand bei dieser Arbeit, so ist er keiner besonderen landwirtschaftlichen Betriebsgefahr, sondern der allgemeinen Gefahr, der jeder mit Holzaufrichten Beschäftigte ausgesetzt ist, erlegen. Deshalb kann auch die landw. Berufsgenossenschaft nicht angehalten werden, für den erlittenen Schaden aufzukommen. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn klar bewiesen werden könnte, daß der Umfang des landw. Betriebes oder die Art desselben von vornherein eine Ausscheidung des Brennmaterials für die speziellen landwirtschaftlichen Zwecke erheischt, wie es vielleicht in ganz großen Oekonomien mit völlig getrennten Oekonomieräumen der Fall sein kann. Ein solcher Ausnahmsfall liegt hier nicht vor; offenbar ist das im allgemeinen und gewöhnlichen Aufbewahrungsraume befindliche Holz für alle in einem Bauernhause erforderlichen Bedürfnisse, also insbesondere auch zum Kochen der Speisen für Menschen, Erwärmen der Zimmer u. dgl. bestimmt gewesen. Hiedurch wird auch die Thätigkeit des Verletzten beim Aufrichten des Holzes als hauswirtschaftliche charakterisiert.

Unfall gelegentlich der Pferdevormusterung kein Betriebsunfall.*)

§ 1 UUVG.; § 1 Ziff. 1 Ausdehn.Ges. v. 28. Mai 1885.
(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 19. November 1897.)

Das Vorführen von Pferden zur Pferdevormusterung nach dem Pferdeaushebungsreglement ist weder Thätigkeit im landwirtschaftlichen Betriebe des Pferdebesitzers, noch im Betriebe der Heeresverwaltung. (Auch zu vergl. Handb. der Unfallvers. II. Aufl. S. 519.)

*) Vergl. Bd. 15 Beil. S. 50—52 (RVers.Amt).

Digitized by Google

Jagdausübung (auf Grund Jagdpachtvertrags) inwieweit Neben- oder Teilbetrieb eines landw. Betriebs.*)

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. hess. LVers A. v. 17. Februar 1898.)

Am 15. Februar 1897 ging der Verwalter K. bei Gutsbesitzer J. M. III. zu St. auf die Jagd, wobei ihn der bei M. beschäftigte Dienstknecht H. R. zu St. begleitete. Seinen Hund hatte er an eine Leine gebunden, die an einem Knopfloch seiner Joppe befestigt war, der Hund wurde gelegentlich des Herannahens von Wildgänsen unruhig, K. wollte ihn an R. abgeben, in das Gewehr verwickelte sich die Leine, dasselbe entlud sich und R. wurde so unglücklich getroffen, daß er am folgenden Tage starb.

Der Witwe und den Kindern des R. wurde die gesetzliche Entschädigung vom Schiedsgerichte und vom LVers.-Amte zugesprochen.

Zufolge der in der Provinz Oberhessen geltenden Gesetzgebung ist die Befugnis zur Ausübung der Jagd an und für sich ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht, welches in der Regel aber der Grundeigentümer nicht selbst, sondern nur durch die Gemeinde ausüben darf, die es ihrerseits nur durch Verpachtung ausüben kann. Der Grundeigentümer ist aber zur Ausübung kraft seines Eigentumsrechts dann befugt, wenn seine Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von 300 hessischen Morgen bilden. In diesem Fall ist die Jagdausübung durch den Eigentümer der Bodenfläche als Nebenbetrieb des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Hinblick auf den Zusammenhang mit letzterem anzusehen. Dagegen wird dies nicht zutreffen, wenn ein Pachtverhältnis vorliegt, der Jagdpächter, weder als Eigentümer, noch als Nutznießer, oder Pächter eines Gutes irgendwelche Land- oder Forstwirtschaft betreibt, oder, sofern dies der Fall ist, diese Bewirtschaftung weit ab vom Jagdgebiet erfolgt, so daß mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung es an einem Zusammenhang fehlt. Indessen ist ein solcher doch auch bei einem Pachtverhältnisse denkbar, wie das Schiedsgericht im vorliegenden Falle auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse angenommen hat.

Nach den Angaben im Unfall-Untersuchungsbericht, sowie in dem polizeilichen Unfall-Untersuchungsprotokoll vom 8. Juli 1897 bewirtschaftet M. ein Gut von 328 hessischen Morgen und hatte damals einen Bestand von 10 Pferden und 27 Stück Rindvieh.

Das Jagdgebiet der Gemarkung St. umfaßt einen Flächengehalt von rund 1200 hessischen Morgen. Der innerhalb dieser Gemarkung gelegene Grundbesitz des M. (203 Morgen) beträgt sonach den sechsten Teil des ganzen Jagdgebiets. Unter solchen

*) Vergl. Bd. 17 Beil. S. 59 (und Nachweis.).

Digitized by Google

Verhältnissen läßt es sich sehr wohl erklären, daß M. ein über Sport und Befriedigung der Jagdlust hinausgehendes Interesse dafür hatte, daß ihm zu jeder Zeit die Gelegenheit geboten sei, sein innerhalb des Jagdgebiets gelegenes Gut als Jäger betreten zu können. Denn nur dann war er in der Lage, von seinem Standpunkte aus und nach seiner Auffassung die Interessen der Landwirtschaft sachgemäß zu wahren nnd von ihr den Schaden abzuhalten, der durch mißständige Ausübung der Jagd seitens eines anderen Jagdpächters seinem landw. Betriebe hätte zugefügt werden können, ohne sich behufs Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf die Bestimmungen des Wildschadensgesetzes verwiesen zu sehen. Der Umstand, daß der ganze jährliche Pachtzins nur 105 ℳ beträgt, jeder der drei Pächter, und so auch M., nur ein Drittel mit 35 ℳ zu zahlen hat, die Zahl der jährlich erlegten Hasen etwa nur 40 beträgt, spricht auch nicht gegen die Möglichkeit eines Erwerbs. Denn die Bürgermeisterei erklärt auch, daß die Jagd auf Hühner und Wildenten sehr gut sei. Es ist sonach durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein finanzieller Ueberschuß aus den Jagderträgnissen gegenüber dem Pachtpreise verbleibt. Uebrigens gibt es in der Landwirtschaft manchen kleineren Teilbetrieb, bei welchem ein Gewinn nicht erzielt wird, und doch wird derselbe zuerst nach Jahren und mancher unangenehmen Erfahrung aufgegeben, z. B. das Bebauen mit ungeeigneten Getreidesorten, das Anpflanzen fremdländischer Obstsorten, das Züchten mancher Tierrassen. Dafür, daß es sich bei M. nicht um Sport handelt, spricht auch der von dem Bürgermeister mitgeteilte Umstand, daß schon der Vater des M. Pächter war, M. selbst seit 1888 Pächter ist und die Jagd in eigener Person gar nicht auszuüben pflegt, sondern durch seinen Verwalter ausüben läßt.

Hiernach ist das Schiedsgericht mit Recht zu dem Schluß gelangt, daß im vorliegenden Falle die Jagdausübung nicht ein selbständiges, vom landw. Betriebe losgelöstes Unternehmen ist, daß sie vielmehr als kleinerer Nebenbetrieb des landw. Betriebs sich darstellt, der als Schwerpunkt des ganzen Unternehmens erscheint.

Infektion einer bei häuslicher Beschäftigung erlittenen Wunde aus Anlaß einer landw. Arbeit kein landw. Betriebsunfall?

§ 1 LUVG.

(Entsch. d. hess. LVers.A. v. 17. Dezember 1897.)

Eine versicherte Ehefrau beanspruchte Unfallrente mit folgender Begründung:

Digitized by Google

Sie sei am 6. Dezember mit einer Näharbeit beschäftigt gewesen, habe, um ihre Ziegen zu füttern, das Zimmer verlassen und bei dieser Gelegenheit eine Nadel in das Kleidungsstück gesteckt, mit dessen Ausbesserung sie beschäftigt gewesen sei. Nach der Rückkehr aus dem Stalle habe sie das auf dem Tisch liegende Kleidungsstück, um weiter zu arbeiten, erfaßt und sich hierbei durch die erwähnte Nadel an der rechten Hand verletzt, indem sie mit derselben in die Nadel hineingegriffen habe. Sie sei sodann wieder in den Stall gegangen, habe die Ziege weiter gefüttert und Futter vor diese geschüttet. Hierbei sei Staub in die Wunde gekommen, Entzündung eingetreten, die Hand sei fast gänzlich steif geworden.

Ablehnung des Anspruchs.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts beruht auf der nämlichen Erwägung wie diejenige der Berufsgenossenschaft, daß es sich im Fragefall nicht um Verletzung im landw. Berufe handle; dieser Auffassung war beizustimmen. Denn die Verletzung selbst war der Stich mit der in dem Kleidungsstück bei Unterbrechung der Näharbeit befestigten Nadel. Die Fortsetzung dieser Arbeit, das Anfassen des Kleidungsstücks innerhalb des Zimmers war ein Teil häuslicher Frauenbeschäftigung, ereignete sich also nicht bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe. Ob die Entzündung der Hand, welche sich einstellte, etwa eine Folge davon war, daß an der Nadel selbst ein Ansteckungsstoff sich befand oder daß solcher durch Staub bei dem Füttern der Ziegen in die kleine Stichwunde eindrang, ist unerheblich. Denn auch in letzterer Unterstellung würde ein Unfall bei landwirtschaftlichem Betriebe nicht vorliegen, sondern nur die Folge eines, in der eigenen Hauswirtschaft erlittenen Unfalles, die durch sich anschließende Beschäftigung im Ziegenstalle nur verschlimmert wurde, die erste erste Ursache also immer außerhalb des landw. Betriebs zu suchen sein. (Zeitschr. f. hess. Verw.)

Bemessung der Rente gegenüber den schon vor einem Betriebsunfalle erwerbsbeschränkten Personen.*)

§ 6 Abs. 6 UVG.

I.

(Entsch. d. bayer. LVersA. v. 19. Januar 1898.)

Ein Landwirt erlitt in seinem landw. Betriebe einen Unfall, welcher nach ärztlichem Gutachten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% herbeiführte. Schon vor dem Unfall war der Verletzte mit einem Leistenbruch behaftet, welcher eine Erwerbsbeschränktheit von 10% bedingte. Dem Verletzten wurde von der landw. Berufsgenossenschaft eine Rente von 30% zuerkannt, eine Entschädigung wegen des Leistenbruches aber abgelehnt. Auf Berufung hiegegen erklärte das Schiedsgericht in Anwendung des § 6 Abs. 6

*) Vergl. oben S. 241 mit Bd. 17 S. 201.

Digitized by Google

LUVG. die Berufsgenossenschaft für verpflichtet, den Verletzten mit einer Rente von 40% zu entschädigen, wobei es annahm, daß der Verletzte im Augenblick des Unfalles noch die Fähigkeit zur Erwerbung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes besessen habe. Auf Rekurs der Berufsgenossenschaft Wiederherstellung des Bescheids derselben.

§ 6 Abs. 6 LUVG. war im Entwurf nicht enthalten und ist erst in der Reichstagskommission hinzugefügt worden. Während bei industriellen Arbeitern die Rente nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des Verunglückten aus dem letzten Jahre berechnet wird, ist bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der festgesetzte durchschnittliche Arbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter maßgebend und wird der Rentenberechnung zu Grunde gelegt, auch wenn der Verdienst des Verunglückten denselben nicht erreicht hat. Indem die Kommission dieses erwog und weiter berücksichtigte, daß gerade in der Landwirtschaft die regelmäßige Beschäftigung halbinvalider Personen gegen ermäßigten Lohn häufig vorkommt, schien es ihr unbillig, solchen Personen die volle Rente eines gesunden Arbeiters zu gewähren und um dies zu verhüten, wurde Abs. 6 eingefügt, dessen Absicht somit dahin geht, den Rentenanspruch der landwirtschaftlichen Arbeiter gegenüber dem Entwurfe etwas einzuschränken. Diese Absicht würde in das Gegenteil verkehrt werden, wenn man aus Abs. 6 folgern wollte, daß, wenn der Verunglückte schon vor dem Unfall erwerbsbeschränkt war, gleichwohl aber den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, auch diese frühere Erwerbsbeschränktheit voll berücksichtigt und eingerechnet werden müsse. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Erwerbsbeschränktheit, die schon vor dem Unfalle bestand, so behandelt werden sollte, als sei sie durch den Unfall mitentstanden und warum die Berufsgenossenschaft für eine Erwerbsbeschränktheit, die vielleicht, weil nicht auf einem Betriebsunfalle beruhend, dem Arbeiter keinen Rentenanspruch gab, später Entschädigung zu gewähren verpflichtet sein sollte, wenn der Arbeiter einen Betriebsunfall erleidet. § 6 bestimmt bloß den Umfang der Entschädigung, aber für welche Unfälle Entschädigung zu gewähren ist, ist in § 1 bestimmt, und es ist nicht anzunehmen, daß § 6 Abs. 6 von dem in § 1 aufgestellten Prinzip eine Ausnahme machen wollte. Der Sinn der fraglichen Vorschrift ist vielmehr dahin zu fassen, daß eine frühere Erwerbsbeschränktheit, die nicht erheblich genug ist, um in einer unter den Durchschnitt herabgehenden Verdienstminderung ihren Ausdruck zu finden, als Erwerbsbeschränktheit überhaupt nicht gelten soll. Hieraus folgt, daß eine frühere Erwerbsbeschränktheit in keinem

Digitized by Google

Falle zu der durch den Unfall herbeigeführten hinzugerechnet werden darf. Dies schließt nicht aus, sie in angemessener Weise zu berücksichtigen, wenn in einem gegebenen Falle anzunehmen ist, daß der Unfall den Arbeiter, weil er schon vorher erwerbsbeschränkt war, härter getroffen hat, als wenn er gesund gewesen wäre.*)

II.

(Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 31. Januar 1898.)

Nur dann, wenn in Verbindung mit dem neuen Unfall und durch denselben veranlaßt, das frühere körperliche Gebrechen nachteiligen Einfluß auf den Arbeitsverdienst äußert, z. B. wenn ein von Geburt Einäugiger, aber bisher den vollen Lohn verdienender Arbeiter durch einen Unfall das andere Auge verliert, muß die frühere teilweise Erwerbsbeschränktheit bei den Unfallsfolgen berücksichtigt werden, dies geschieht aber nur deshalb, weil gemäß § 1 a. O. die Folgen des Unfalles ins Auge zu fassen sind und die gänzliche Erwerbsunfähigkeit des bisher völlig Erwerbsfähigen lediglich durch den Unfall herbeigeführt wurde. Im gegebenen Falle hatte das Starleiden des Verletzten vor dem Unfalle seine Erwerbsfähigkeit durchaus nicht beeinträchtigt; er war vollständig arbeitsfähig. Auch nach dem Unfalle ist durch die Armverletzung — selbst in Verbindung mit derselben — das Augenleiden nicht im mindesten alteriert worden. Es ist deshalb kein Grund zu ersehen, inwieferne das letztere als Unfallsfolge zu erachten und deshalb bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sein sollte. Lediglich die Armverletzung kommt in Betracht; hiefür ist nach Gutachten des Arztes eine 20%ige Rente zu gewähren.

Der in einer andern als der Beschäftigungsgemeinde wohnende, aus Anlaß eines Betriebsunfalls Erkrankte ist — auch wenn die Wohngemeinde im Inlande gelegen ist — berechtigt, Entschädigungsansprüche direkt gegen die Beschäftigungsgemeinde geltend zu machen.**)

§ 10 Abs. 2 LUVG. v. 5. Mai 1886.

(Aus ein. Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 28. März 1898.)

Nach § 10 Abs. 2 LUVG. hat zwar für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen die Ge-

*) Vergl. hieher auch Reger, Grundzüge der landw. Unfallversicherung S. 54—55.

**) Zu vergl. Bd. 13 S. 294 (Preuß. Ob.Verw.Ger.).

Digitized by Google

meinde des Wohnortes die in § 10 Abs. 1 UVG. bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruches auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen und es war nach letzterer Bestimmung allerdings dem K. Sch. im vorwürfigen Falle die Erhebung des Anspruches gegen die Wohnortgemeinde M. gestattet, allein eine gesetzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Wohnortgemeinde besteht für den Berechtigten nicht, derselbe kann vielmehr, wie dies der k. Verwaltungsgerichtshof wiederholt anerkannt hat, ohne Inanspruchnahme dieser Zwischenvermittelung den Anspruch auf Kostenersatz gegen die primär verpflichtete Beschäftigungsgemeinde geltend machen, denn mit der Bestimmung des § 10 Abs. 2 a. O. ist nicht die in § 10 Abs. 1 a. O. begründete Verpflichtung der Beschäftigungsgemeinde in Bezug auf die außerhalb derselben wohnenden Arbeiter ausgeschlossen, es ist vielmehr im Interesse der letzteren noch außerdem eine Pflicht der Wohnortsgemeinde zum vorläufigen Einschreiten begründet (Reger Bd. 13 S. 293; Verhandl. des Reichst. 1885/86 Anlag.-Bd. 4 S. 370; stenogr. Ber. Bd. 3 S. 1920 und S. 1998). K. Sch. war demgemäß im vorwürfigen Falle gesetzlich berechtigt, seinen Ersatzanspruch gegen die Beschäftigungsgemeinde M. geltend zu machen.

Die Klage aus § 12 Abs. 1 UVG. ist an eine Frist von zwei Wochen gebunden.*)

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 23. Juni 1897.)

Der § 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 enthält zwar eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht, innerhalb welcher Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angestellt werden muß. Die Die Annahme einer zweiwöchigen Klagefrist kann auch nicht auf den § 51 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gestützt werden; es bleibt sohin nur übrig, zur Bestimmung der Frist auf die sonstigen Vorschriften des Gesetzes zurückzugehen. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht, daß der Rekurs durch den in Abs. 1 angezogenen § 20 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich an eine vierzehntägige Frist gebunden ist, und daß auch der Abs. 3 des § 12 die Einhaltung dieser Rekursfrist, sofern die Landes-Centralbehörde anstatt des Rekursverfahrens die

*) Für Bayern ist die Fristbemessung im Hinblicke auf die ausdrückliche Bestimmung in Art. 23 des Ausführungsgesetzes (zum UVG.) vom 5. April 1888 im vornherein zweifellos.

Digitized by Google

Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage zuläßt, bestimmt vorschreibt. Danach rechtfertigt sich die Annahme, daß der Gesetzgeber die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an eben dieselbe vierzehntägige Frist hat gebunden wissen wollen, und es gereicht dieser Annahme zur weiteren Stütze, daß bis zum Erlaß der Novelle vom 10. April 1892 auch im § 58 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 für die Klage im ordentlichen Rechtswege gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eine Frist von zwei Wochen vorgesehen war. Im Falle des § 24 des Krankenversicherungsgesetzes, in dem gegen den die Genehmigung des Kassenstatuts versagenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde die Anfechtung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zugelassen ist, hat endlich die preuß. Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 (MBl. d. i. V. S. 301) unter Ziff. 22 Abs. 4 ebenfalls angenommen, daß die Klagefrist zwei Wochen betrage...

(E. d. Ob.Verw.Ger.)

e) Zum Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887.

„Bauherr" im Gegensatze zu „Bauunternehmer".

§ 27 BUVG.

(Aus ein. Erk. d. Kammerger. v. 12. November 1897.)

.. Es erscheint im Sinne des § 27 Bauunf.Vers.Ges. gleichgültig und für den Begriff des Bauherrn unwesentlich, ob der Bau gerade auf Grund eines Werkverdingungsvertrages oder auf Grund und in Erfüllung irgend eines anders gestalteten Vertragsverhältnisses für Rechnung des Unternehmers ausgeführt wird. Wesentlich erscheint vielmehr nur, daß der Unternehmer von einem anderen angenommen worden ist, welcher durch ihn für sich — d. h. in Verfolgung seiner Zwecke — die Bauarbeiten ausführen läßt, und daß somit die Bauarbeiten von ihrem Unternehmer einem anderen als eine Vertragsleistung geschuldet werden. Von diesem Grundgedanken aus ist im Sinne des § 27 als Bauherr auch ein Baustellenbesitzer anzusehen, welcher seine Baustelle zur Bebauung an einen Bauunternehmer in der Art veräußert, daß er sich zur Sicherung für das zu stundende und einzutragende Restkaufgeld die Bebauung der Baustelle nach einem bestimmten Plane ausbedingt. Ein Baustellenbesitzer, der in dieser Weise sein Grundstück verwertet, hat nicht, wie der Kläger meint, nur

Digitized by Google

die Stellung eines bloßen Hypothekengläubigers, dessen Hypothek fällig wird, wenn ein auf dem Grundstücke zu errichtender Bau nicht ordnungsmäßig fortgeführt wird. Die Ausführung des Baues soll für den Verkäufer das Mittel sein, um den Kaufgelderrückstand dem Unternehmer stunden zu können. Er muß die Bebauung in seine Zwecke aufnehmen, um das Grundstück in dieser Weise verwerten zu können; sie bildet einen wesentlichen Bestandteil seiner Baustellenspekulation und des mit dem Unternehmer abgeschlossenen Kaufvertrages. Auch ein solcher Verkäufer hat zu der Bauausführung eine nicht minder dominierende Stellung, wie der Besteller eines verdungenen Baues; seinen Zwecken dient der Unternehmer vermöge des unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses durch die versprochene Herrichtung des Gebäudes. Auf ihn paßt im Verhältnis zu dem Unternehmer und dem von diesem in Angriff genommenen Bau daher auch der Ausdruck „Bauherr". Auch war er in der Lage, bei Vereinbarung des Vertrags, ohne welchen der Unternehmer die Bauarbeiten nicht ausgeführt haben würde, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahlung der Versicherungsprämie gesichert würde.

Diese Auslegung des Begriffes Bauherr steht im wesentlichen in Uebereinstimmung mit der ständigen Praxis des Reichsversicherungsamts (vergl. z. B. den Bescheid I. 31894 vom 21. Januar 1896 in Sachen L., sowie das Handb. der Unfallvers., 2. Aufl. S. 718, welches „als Bauherren im Sinne des § 27 auch den Grundstücksbesitzer ansieht, der sein Grundstück zum Zweck einer Bauausführung in der Absicht veräußert, durch die Bauausführung einen Gewinn zu machen"). Die Absicht, einen Gewinn zu machen, wird regelmäßig bei einem Baustellenbesitzer vorhanden sein, der unter solchen Bedingungen sein Grundstück an einen Bauunternehmer veräußert, da er das aus solchen Verkaufsmodalitäten sich ergebende Risiko und Mühsal nicht auf sich nehmen würde, wenn er sich in der Lage befände, einen gleich hohen Preis für sein Grundstück anderweitig ohne Rücksicht auf die Ausführung der Bebauung zu erhalten. . .

Diese Bestimmungen des Vertrages zeigen deutlich, daß es sich für den Kläger bei dem Verkaufe nicht bloß darum handelte, den Wert des Grundstücks als Baustelle zu realisieren, daß für ihn vielmehr mit dem Verkaufe des Grundstücks und der Eintragung seiner Restkaufgelder die Spekulation noch nicht beendigt war; sie zeigen das Interesse, das der Verkäufer auch ferner daran nahm, daß der von G. beabsichtigte Bau auch wirklich ausgeführt

Digitized by Google

werde. Zu dem Zwecke der Sicherung dieses Interesses hat sich der Käufer Bedingungen betreffs der Ausführung des Baues unterworfen, die nicht so leicht ein Käufer eingehen wird, welcher mit dem Kaufe auch wirklich Herr seines Grundstücks werden will. Der Zweck, zu welchem der Verkäufer sich einen so maßgebenden und nachhaltigen Einfluß auf den Fortgang der Bauausführung ausbedungen hat, bestand darin, für die Kaufgelderhypothek durch den zu errichtenden Bau sich eine Sicherheit zu verschaffen, wie sie ihn das Grundstück ohne Bebauung nicht gewährt haben würde. Der Kläger war es somit, welcher die Aufführung des Baues, er war es daher, welcher den Bau ausführen ließ und sich dazu des G. als Unternehmers bediente.

f) Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889.

Quittungskarte; Unzulässigkeit von Eintragungen des Arbeitgebers;*) Strafrahmen.

§ 108, § 151 InvG.

(Urt. d. Reichsger., 3. Straff., v. 21. Februar 1898.)

Der Angeklagte hatte in die seinem Gehilfen S. gehörige Quittungskarte zur Alters- und Invaliditätsversicherung in der Kolonne „Dauer der bescheinigten Krankheiten" eine zweimalige, thatsächlich bestandene Krankheit des S. eingetragen. Er that dies, weil er sich dazu nicht nur für berechtigt, sondern geradezu für verpflichtet gehalten hat. Der Vorderrichter hat diesen Einwand an sich nicht für durchgreifend erachtet, weil derartige Vermerke (nach § 103 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) nur seitens der Behörde gemacht werden dürfen, ein bezüglicher Rechtsirrtum aber den Angeklagten nicht schützen könne. Gleichwohl ist der Vorderrichter zur Freisprechung des Angeklagten auf Grund der Erwägung gelangt, daß der Vermerk über bescheinigte Krankheiten ein gesetzlich erlaubter, objektiv zulässiger sei, der von §§ 108, 151 des Gesetzes nicht berührt werde. Unzulässig würde, so führt der Vorderrichter im Anschluß an die reichsgerichtliche Entscheidung vom 24. Juni 1897 (hier Bd. 17 S. 435) weiter aus, der Vermerk nur dann sein, wenn durch ihn ein dem Zwecke der Karte fremdes Kennzeichen hergestellt, etwas Unzulässiges hätte beigefügt werden sollen. Diese Annahme sei aber vorliegenden Falles gänzlich ausgeschlossen, und eben deshalb sei es auch gleichgültig, daß der Vermerk von dem Arbeitgeber gemacht sei.

Aufhebung des Urteils.

Das Reichsgericht (2. Straff.) hat bereits in einem ganz gleichgelagerten Falle, in welchem ein Arbeitgeber in die Quittungskarte des Arbeitnehmers einen auf die Krankheit des letzteren bezüglichen Vermerk eingestellt hatte, den Grundsatz ausgesprochen (hier Bd. 13 S. 173), daß, da nach § 108 Abs. 1 alle im Ge-

*) Vergl. oben S. 249 und Bd. 17 S. 435.

Digitized by Google

setze nicht vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte unzulässig seien, nach § 103 Abs. 2 aber die Dauer der bescheinigten Krankheiten nur von der zuständigen Behörde auf der Quittungskarte angegeben werden dürfe, der bezügliche Vermerk des Angeklagten unzulässig war. Dieser Grundsatz, von welchem abzuweichen der erkennende Senat keinen Anlaß findet, ist auch in der vorerwähnten, in dem landgerichtlichen Urteile angezogenen Entscheidung des ersten Strafsenats vom 24. Juni 1897 (Bd. 17 S. 435), soweit ein Vermerk des Arbeitgebers in Betracht kommt, nicht verlassen, es ist vielmehr dort für derartige Vermerke des Arbeitgebers die Möglichkeit eines Mißbrauches der Karte zum Nachteile des Inhabers, gegen welche gerade das Gesetz die weitestgehenden Vorkehrungen treffen will, ausdrücklich anerkannt. Sind aber nach dem Sinne und Zweck des Gesetzes derartige Vermerke des Arbeitgebers ohne Unterschied schon wegen der abstrakten Möglichkeit solchen Mißbrauches an sich unzulässig und demgemäß nach §§ 108 und 151 strafbar, dann wird auch die Unzulässigkeit und Strafbarkeit nicht ohne weiteres durch die erkennbare Annahme des Vorderrichters ausgeschlossen, daß vorliegenden Falles mit den fraglichen Eintragungen des Angeklagten ein Mißbrauch der Quittungskarte seines Arbeitnehmers zu dessen Nachteil weder beabsichtigt noch ausführbar gewesen sei. Geringfügige Fälle dieser Art können, da das Gesetz, abgesehen von der Zulässigkeit der Annahme mildernder Umstände, in erster Reihe Geldstrafe androht, ein Heruntergreifen auf den Mindestbetrag der Geldstrafe von 3 ℳ also gestattet,*) eine angemessene Beurteilung finden.

III. Zum Reichs-Strafgesetzbuche nebst Reichs-Einführungsgesetz.

Majestätsbeleidigung; Eventualdolus.

§ 95 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 4. Straff., v. 12. Oktober 1897.)

Nach den Feststellungen der Vorinstanz standen die den Gegenstand der Anklage bildenden Aeußerungen des Angeklagten in Beziehung zu einer früheren Rede des Kaisers, durch die sich die sozialdemokratische Parteileitung getroffen fühlte; sie sollten eine Gegenkundgebung gegen jene kaiserlichen Worte sein. Die Aeußerungen des Angeklagten gingen dahin:

---

*) Vergl. § 27 Str.GB.

Digitized by Google

„Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht ist der Partei der Fehdehandschuh hingeworfen worden, der Fehdehandschuh zum Kampfe auf Leben und Tod. Wohlan, was die Beleidigung unserer Partei betrifft, so stehen wir so hoch, daß die Kotwürfe — kommen sie woher sie wollen — nicht an uns heranreichen."

Nach der Behauptung der Revision soll ein Widerspruch darin liegen, daß der erste Richter vorsätzliches Handeln (Eventualdolus) des Angeklagten für bewiesen erachte, obgleich ausdrücklich festgestellt worden, der Angeklagte habe sich bestrebt, seine Worte so zu wählen, daß eine Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung ausgeschlossen sei. Auch hier ist ein innerer Widerspruch nicht ersichtlich. Nach Ausweis der Urteilsgründe war vom Angeklagten geltend gemacht worden, daß er vor der Rede jedes Wort reiflich überlegt habe, weil er gerade durch die gewählte Fassung jeder Majestätsbeleidigung habe aus dem Wege gehen wollen. Dieser letzteren Angabe hat jedoch die Vorinstanz keinen Glauben geschenkt, vielmehr nur festgestellt, daß der Angeklagte seine Worte wohl durchdacht habe und bestrebt gewesen sein möge, seine Worte so zu wählen, daß eine Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung ausgeschlossen sei. Danach hat der Angeklagte nicht der Begehung einer Majestätsbeleidigung, sondern den strafrechtlichen Folgen derselben aus dem Wege gehen wollen. Dies stand aber keineswegs der Annahme entgegen, daß der Angeklagte mit dem Bewußtsein handelte, der Sinn seiner Aeußerung könne trotz der vorsichtig gewählten Worte, von den Hörern dahin verstanden werden könne, daß auch der Kaiser zu denen zu rechnen sei, gegen die der beleidigende Vorwurf sich richtet. Denn der Begriff der Beleidigung setzt nicht voraus, daß rohe oder beschimpfende Worte gebraucht oder die Personen, gegen die der Angriff sich richtet, direkt und ausdrücklich bezeichnet werden. Alles kommt auf den Sinn der Aeußerung an. Enthält diese in einer für andere erkennbaren Weise eine vorsätzliche Kundgebung der Mißachtung, so liegt eine strafbare Beleidigung vor, mögen auch die Worte noch so unbestimmt gewählt sein. Umgekehrt kann gerade die wohlberechnete vorsichtige Ausdrucksweise gegenüber dem deutlich erkennbaren beleidigenden Inhalte einer Aeußerung unter Umständen dem Richter die volle Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Beleidigungsvorsatzes verschaffen. Es ist unerfindlich, weshalb es dem Richter verwehrt sein sollte, die „wohldurchdachten" Worte in demselben Sinne zu verstehen, wie diejenigen sie verstanden haben und verstehen sollten, an die sie sich richteten.

In materiellrechtlicher Beziehung . . . hat die Vorinstanz mit Recht geprüft, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen sei, seine

Digitized by Google

Zuhörer würden die inkriminierte Aeußerung dahin verstehen, daß dem Kaiser der mehrerwähnte beleidigende Vorwurf gemacht werde. Der erste Richter ist bei dieser Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte diesen Erfolg, der thatsächlich eingetreten, als möglich vorhergesehen, mit demselben auch einverstanden gewesen sei und ihn eventuell gewollt habe. Darin liegt die Feststellung des vom Gesetze erforderten vorsätzlichen Handelns. Daß der erste Richter hiefür an einer Stelle der Urteilsgründe den Ausdruck „Eventualdolus" gebraucht, ist rechtlich unbedenklich. Denn überall da, wo das Strafgesetz nur vorsätzliches Handeln, nicht aber eine bestimmte Absicht des Thäters erfordert, ist es gleichgültig, ob er den eingetretenen Erfolg seiner Handlung mit Bestimmtheit vorhergesehen, oder ihn nur als möglich erkannt, gleichwohl aber in seinen Willen aufgenommen hat und mit der Verwirklichung auch dieser Möglichkeit einverstanden gewesen ist. Ob dieser letztere Fall als dolus indirectus, indeterminatus oder, wie es gegenwärtig und auch von alters her üblich, als Eventualdolus bezeichnet wird, ist ohne jede praktische Bedeutung; der direkte wie der indirekte oder Eventualdolus fallen beide in gleicher Weise unter den Begriff des vorsätzlichen Handelns. Dies entspricht auch der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Ausstellung unzüchtiger Photographien; relativer Begriff des „Unzüchtigen".*)

§ 184 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 10. Dezember 1897.)

Durch das anfochtene Urteil ist der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Nummer 20 der illustrierten Zeitschrift „R." und verschiedene in Berlin bei Händlern mit Beschlag belegte Photographien auf Grund der §§ 184, 41, 42 Str.GB. einzuziehen, abgelehnt und die Aufhebung der von dem Amtsgericht I in Berlin angeordneten Beschlagnahmen ausgesprochen. Es handelt sich hierbei um photographische Aufnahmen lebender Personen, der Fürstin Ch., sowie der Rita D. und der Susanne D., in verschiedenartigen Stellungen, bei der Zeitschrift „R." um Reproduktionen von Photographien der Fürstin Ch.

Festgestellt wird in dem Urteile, daß sämtliche mit Beschlag belegte Bilder in den belebten Straßen von Berlin an den Schaufenstern ausgehängt gewesen und feilgehalten worden sind. Die Frage, ob die Abbildungen unzüchtig seien, wurde verneint, da die erwähnten weiblichen Personen auf allen Photographien nicht nackt, sondern bekleidet erscheinen mit einem den Kopf freilassenden, dem Körper eng anliegenden, zum Teil noch mit einigen Drapierungen versehenen Trikot, welcher die Körperformen

*) Vergl. Bd. 16 S. 64 und S. 303.

Digitized by Google

plastisch hervortreten läßt. „Sie tragen also," heißt es in dem Urteile, „das Kostüm, welches gewählt wird, wenn Skulpturen durch lebende Bilder reproduziert werden. Derartige Darstellungen finden aber seit Jahren auf allen Bühnen der Welt unbeanstandet öffentlich statt." — Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Indem die Strafkammer dieser Erwägung Bedeutung beimißt, für die Frage, ob Photographien unzüchtig sind, die nicht die Darstellung von Skulpturen, sondern von nach der Natur aufgenommenen weiblichen Körpern enthalten und noch dazu von Personen, die in der Gegenwart leben und in weiteren Kreisen bekannt geworden sind, stellt sie Darstellungen, die ihrer Beschaffenheit und Wirkung nach gänzlich von einander verschieden sind, in ihrem Verhältnisse zu dem gesetzlichen Begriffe des „Unzüchtigen" einander gleich und bringt zum Ausdruck, daß sie eine Verschiedenheit der Wirkung für gleichgültig erachtet. Letzteres ist falsch und rechtsirrig; denn gerade die Wirkung der Darstellung auf das sittliche Gefühl ist das für den Begriff des „Unzüchtigen" Entscheidende.

Skulpturen sind Werke der Bildhauerkunst, und die Kunst darf den Menschen ohne die Hüllen darstellen, welche in dem gewöhnlichen Leben unentbehrlich sind, wenn das Scham- und Sittlichkeitsgefühl nicht gröblich verletzt werden soll. Werden Skulpturen auf der Bühne in der Form lebender Bilder vorgeführt und geschieht dies in künstlerischer Weise, sodaß der Beschauer den Eindruck empfängt, er habe die Reproduktion des Kunstwerkes vor Augen, so bedarf es auch hier der Verhüllung nur in beschränktem Maße, da gegenüber der Erregung eines reinen und edlen Gefühles, des Gefühles künstlerischer Befriedigung, die gemeine Sinnlichkeit zurücktritt. In derselben Verhüllung kann die des künstlerischen Interesses entbehrende Zurschaustellung des menschlichen Körpers auf der Bühne grob sinnlich wirken und unzüchtig sein, während wiederum das, was im Lichte und in der Umgebung der Bühne noch nicht anstößig ist, im Licht und Leben öffentlicher Straßen schamlos gegen Zucht und Sitte verstoßen kann.

In dem Urteile wird ferner ausgeführt:

„Die Stellungen, in welchen die weiblichen Personen photographiert sind, sind die verschiedensten: stehend, sitzend, liegend, im Profil, en face, mit erhobenen Armen, mit ausgebreiteten Armen ꝛc. und offenbar dazu bestimmt, die Körperformen von allen Seiten her sichtbar zu machen; sie gehen aber nicht über das hinaus, was seit Jahrhunderten die bildenden Künste dargestellt haben. Sie lassen weder erkennen, daß sie darauf berechnet sind, die Lüsternheit zu erregen oder sonst einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, noch sind sie objektiv hierzu geeignet. Sie verletzen die herrschenden Gesetze

Digitized by Google

von Sitte, Zucht und Anstand nicht; denn sie gehen, ganz abgesehen davon, daß es sich um (wenn auch nur mit Trikot) bekleidete weibliche Personen handelt, keineswegs über das hinaus, was in staatlichen Museen und sonstigen jedermann zugänglichen Sammlungen öffentlich ausgestellt wird."

Auch hier gehen die richterlichen Erwägungen davon aus, daß das, was auf dem Gebiete der Kunst nicht anstößig sei, notwendigerweise auf allen Gebieten des Lebens Anstoß nicht erregen, Scham und Sitte nicht verletzen könne; sie suchen die rechtsirrige Auffassung zur Geltung zu bringen, daß die Beschaffenheit des Unzüchtigen mit Dingen und Handlungen dergestalt untrennbar verbunden sei, daß ihnen diese Eigenschaft entweder an und für sich und unter allen Umständen oder überhaupt nicht beiwohne, während doch das Gegenteil der Fall ist. Dinge und Handlungen, die unbedingt und unter allen Umständen unzüchtig sind, gehören zu den Ausnahmen; regelmäßig ist die Entscheidung, ob etwas unzüchtig ist oder nicht, bedingt durch die Rücksicht auf Personen, Verhältnisse, Ort, Zweckbestimmung u. dergl. Jene verfehlte Auffassung gelangt noch zu besonderem Ausdrucke, indem die Strafkammer die Photographien, die wie sie selbst hervorhebt, lediglich dazu bestimmt sind, die Körperformen von weiblichen Personen, die durch ihre Abenteuer in Ruf geraten sind, von allen Seiten hervorsichtbar zu machen, bei der Prüfung auf ihre Unzüchtigkeit mit gleichem Maßstabe zu messen unternimmt, wie die künstlerischen Gestalten eines Rubens, und schließlich bemerkt, daß der Grund zu dem regen Absatze der Photographien bei dem für derartige Sachen kauflustigen Publikum in den Persönlichkeiten selbst, die die Abbildungen wiedergeben, zu finden sei.

Bei solcher Verkennung des gesetzlichen Begriffes des „Unzüchtigen" ist der in dem Urteile enthaltene Ausspruch ohne Wert, daß die Bilder objektiv nicht geeignet seien, die Lüsternheit zu erregen oder sonst einen geschlechtlichen Reiz auszuüben, daß es somit an dem im § 184 Str.GB. erforderten Merkmale des objektiv Unzüchtigen fehle, ein Ausspruch, der von den vorausgeschickten und nachfolgenden Erörterungen nicht loszulösen ist und in diesem Zusammenhange erkennen läßt, daß er auf einer rechtsirrigen Beurteilung der Voraussetzungen beruht, unter denen etwas als dem herrschenden Gesetze von Sitte, Zucht und Anstand zuwiderlaufend, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzend angesehen werden muß.

(E. d. Reichsger.)

Digitized by Google

Züchtigung fremder Kinder.*)

§ 223 Str.GB.

(Beschl. d. Ob.LGer. München v. 10. Oktober 1896.)

In der Erwägung: 1. daß S. hinreichend verdächtig ist, auf der Straße zu M. den zwölfjährigen Fabrikwebersſohn L. vorsätzlich und rechtswidrig durch einen Schlag mit einem leichten Stocke körperlich mißhandelt zu haben, daß er Schmerzen empfand — 2. daß diese That, da dem Angeschuldigten ein Züchtigungsrecht nicht zustand und das der That vorausgegangene ungehörige Benehmen des L. einen Angriff auf die Ehre des S. nicht enthielt, von diesem auch als solcher nicht aufgefaßt wurde, also auch von Notwehr nicht die Rede sein kann (Samml., hier Bd. 6 S. 269), ein Vergehen der leichten Körperverletzung nach dem § 223 Str.GB. bildet. . . .

Grober Unfug durch boshaftes Schellen an einer Hausglocke.

§ 360 Nr. 11 Str.GB.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 15. September 1896.)

Wer nachts aus Bosheit an der Hausglocke eines bewohnten Hauses heftig läutet, kann der Verübung groben Unfugs schuldig gesprochen werden.

„In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß das zur Anwendung der Strafbestimmung des § 360 Abs. 1 Nr. 11 erforderliche Merkmal der Verletzung der öffentlichen Ordnung vorliegt, wenn unmittelbar durch die begangene Handlung das Publikum, d. h. eine unbestimmte Mehrheit von Personen, sei es auch nur psychisch, beunruhigt oder belästigt wird (Entsch. d. Reichsger., hier Bd. 8 S. 87, Bd. 15 S. 81, Bd. 16 S. 69; Entsch. d. Ob.L.Ger., hier Bd. 4 S. 189, Bd. 15 S. 328).

Diese Wirkung ist nach den Feststellungen als eine unmittelbare Folge der Handlung des Angeklagten eingetreten. Nicht nur war im Pfarrhaus, in dem sich vermöge des Verkehrs des Seelsorgers mit dem Publikum möglicherweise auch zur Nachtzeit unbestimmt viele Personen aufhalten konnten, eine fremde Person, die Zeugin W., anwesend, die von dem heftigen Anläuten des Angeklagten Kenntnis nahm, sondern das Anläuten war auch allen denen wahrnehmbar, welche in der Nähe des Pfarrhauses wohnten oder allenfalls in den am Pfarrhause vorbeiführenden Straßen gingen. Es ist ferner festgestellt, daß der Angeklagte sich bewußt sein mußte und auch wußte, daß er außer dem Pfarrer

*) Vergl. oben S. 81.

Digitized by Google

und dessen Familie auch Dritte belästigen könne, daß er den benachbarten und etwa vorübergehenden Personen Aergernis gebe und daß das Bekanntwerden der That die im ganzen Dorfe herrschende Aufregung noch steigern werde.

Darauf, ob das Publikum als solches wirklich belästigt und in seinem Sicherheitsgefühle gestört wurde, kommt es nicht an; es genügt, daß die Handlung vermöge ihrer Wahrnehmlichkeit geeignet war, diese Wirkung hervorzubringen (hier Bd. 4 S. 189). Die Bevölkerung Lauensteins wurde übrigens, wie festgestellt ist, durch die mehreren damals gegen den Pfarrer verübten Ungezogenheiten, an denen sich der Angeklagte durch seine Handlung bewußt beteiligt hat, thatsächlich in Aufregung versetzt und wegen des öffentlichen Sicherheitszustandes beunruhigt."

Tierquälerei.*)

§ 360 Nr. 13 Str.GB.

(Aus ein. Urt. d. Kammerger. v. 30. Dezember 1895.)

Wenn die Revision geltend macht, daß der Vorderrichter den Begriff der „rohen Mißhandlung" im Sinne des § 360 Ziff. 13 Str.GB. verkannt habe, da der Sachverständige W. begutachtet habe, daß das Pferd besondere körperliche Schmerzen nicht empfunden habe und daß der Vorderrichter wesentlich die rohe Mißhandlung darin gefunden habe, daß der Angeklagte durch das Anspringen des Hundes das Pferd ängstigen ließ und ihm überdies durch Schläge Schmerzen hinzufügte, so ist diese Rüge nicht zutreffend. Eine „rohe Mißhandlung" im Sinne des § 360 Ziff. 13 Str.GB. ist jede körperliche Mißhandlung, welche aus einer gefühllosen Gesinnung des Mißhandelnden entspringt. Eine solche rohe Mißhandlung liegt nach den Feststellungen des Vorderrichters hier vor. Derselbe hat ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte auf dem Wege bis zu dem R.'schen Gasthause dem Pferde durch unausgesetzte Schläge Schmerzen verursachte. Darunter können selbstverständlich nur körperliche Schmerzen verstanden sein. Der Vorderrichter hat auch weiter festgestellt, daß der Angeklagte auf dem Wege vom R.'schen Gasthause durch seine Behandlung dem Pferde körperliche Qualen bereitet hat, daß diese Mißhandlungen aus innerer Gefühllosigkeit entsprangen, daß sie auf öffentlicher Straße verübt sind und daß sie zum Teil auch Aergernis erregt haben. .

*) Vergl. Bd. 16 S. 433.

Digitized by Google

Landstreicherei kann auch vorliegen bei zwar nicht zwecklosem, aber unerlaubten Zwecken dienenden Umherziehen.

§ 361 Nr. 3 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 4. Straff., v. 28. Januar 1898.)

In dem angefochtenen Urteile wird der Thatbestand der den Angeklagten zur Last gelegten Landstreicherei verneint, weil es am Beweise dafür fehle, daß die Angeklagten „zwecklos umhergezogen" seien, vielmehr angenommen werden müsse, daß die Angeklagten ihrem „Gewerbe als Lohnhuren nachgegangen" seien und hiervon gelebt hätten. In dieser Ausführung erkennt die Revision mit Grund einen Rechtsirrtum. Allerdings erfordert der Begriff der Landstreicherei ein mittel- und erwerbszweckloses Umherziehen. Allein das Betreiben gewerbsmäßiger Unzucht ist nicht ein vom Gesetze anerkanntes Gewerbe (vergl. Entsch. hier Bd. 5 S. 361).

Deshalb konnte daraus, daß die Angeklagten einen Verdienst durch Lohnhurerei gesucht haben, kein Grund entnommen werden, das Merkmal des erwerbszweckloſen Umherziehens zu verneinen. Falls der Vorderrichter von der Ansicht ausgegangen sein sollte, daß auch dem, der bei seinem Umherziehen einen Erwerb durch verbotene Handlungen erstrebe, sich der Landstreicherei nicht schuldig mache, würde er den Begriff der Strafthat verkannt haben.

Straßenpolizeiliche Vorschriften; Preußen.

§ 366 Nr. 1 Str.GB.

I.

(Nach ein. Urt. d. Kammerger. v. 30. Januar 1896.)

Die Vorschrift einer Polizeiverordnung, welche das Aushängen und Ausstellen von Gegenständen nach den öffentlichen Straßen, Plätzen und Durchgängen außerhalb der Haus- und Ladenthüren und Fenster bei Strafe verbietet, ist rechtsgültig.

„Der erkennende Richter hat zu prüfen, ob das in der gedachten Polizeiverordnung ausgesprochene Verbot zu den Gegenständen gehört, welche nach den Buchstaben a bis i § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dem ortspolizeilichen Verordnungsrechte unterworfen sind. Nun ist zwar dem Berufungsrichter zuzugeben, daß ein derartiges Verbot wie das in Rede stehende, wenn es lediglich aus Gründen des Geschmacks und der Aesthetik erlassen würde, sich mit keinem der unter a bis i aufgeführten Gegenstände decken würde. Allein das

Digitized by Google

Aushängen und Ausstellen von Gegenständen straßenwärts außerhalb der Haus- und Ladenthüren und der Fenster ist geeignet, sowohl dadurch, daß hierdurch leicht eine Ansammlung Neugieriger auf der Straße herbeigeführt wird, als auch dadurch, daß die ausgestellten Gegenstände über die Baufluchtlinie nach der Straße hinausragen, den Verkehr der Fußgänger auf der Straße zu stören oder zu hindern."

II.

(Nach ein. Urt. d. Kammerger. v. 31. Oktober 1895.)

Die Vorschrift einer Polizeiverordnung, welche dem Transport der zum Handel bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur mittels Fuhrwerks gestattet, ist rechtsgültig.

„Diese Vorschrift ist, wie namentlich auch die Worte ‚zum Handel bestimmten' erkennen lassen, indem es sich hierbei um eine größere Anzahl von Schweinen zu handeln pflegt, und auch der Transport nicht zum Handel bestimmter Schweine der Verbreitung einer Seuche nicht minder förderlich sein kann, als der Transport von zum Handel bestimmten Schweinen, vor allem auch ganz allgemein zum Schutze der die Straße ꝛc. passierenden Personen aus Sorge für deren Leben und Gesundheit, sowie für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Erhaltung der Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen und Straßen gegeben. Sie findet also nach dieser Richtung hin in dem § 6 unter a, f, b, den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und im § 366 Ziff. 10 Str.GB. ihre gesetzliche Grundlage."

(Jahrb.)

„Geheimmittel".

§ 367 Nr. 3 Str.GB.

Vergl. hieher das Schreiben des Reichskanzlers, oben S. 285.

Aneignung eines toten Fisches als unberechtigtes Fischen.

§ 370 Nr. 4 Str.GB.

(Aus ein. Urt. d. Ob.LGer. München v. 22. Dezember 1896.)

Auch wer einen toten Fisch aus einem Fischwasser sich aneignet, in dem zu fischen er nicht berechtigt ist, macht sich des unberechtigten Fischens schuldig, sofern bei dem Fische eine den Begriff des Fisches aufhebende Zerstörung noch nicht eingetreten war.

„Der Ausdruck „Fischen" umfaßt die Aneignung von Fischen und anderen Wassertieren, und es wird darunter im all-

Digitized by Google

gemeinen jede Handlung verstanden, welche geeignet ist, Fische oder andere Wassertiere in den Gewahrsam des Fischenden zu bringen (Reger, Entsch. Bd. 2 S. 416, Bd. 9 S. 77). Auch die Benützung einer abgebrochenen Hopfenstange zu dem Zwecke, einen Fisch aus dem Wasser in den Gewahrsam des Fischenden zu bringen, schließt den Begriff des Fischens nicht aus.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Fisch, den der Angeklagte sich aneignete, schon tot war.

Der § 370 Nr. 4 des St.GB. spricht ganz allgemein von unberechtigtem Fischen, und weder in diesem Paragraphen noch in den §§ 296, 296a des St.GB., die ebenfalls vom unberechtigten Fischen handeln, ist ein Unterschied zwischen lebenden und toten Fischen gemacht. Auch der Ausdruck „Fischen" steht nicht entgegen, weil das Wort „Fischen" auch in Bezug auf andere Wassertiere als Fische, insbesondere auch in Bezug auf Perlmuscheln, gebraucht wird.

Auf das unberechtigte Fischen nach dem § 370 Nr. 4 des St.GB. finden aber, wie allgemein anerkannt ist, die für das unberechtigte Jagen nach dem § 292 des St.GB. geltenden Grundsätze analoge Anwendung; auf die unberechtigte Aneignung toter Fische sind hienach die Grundsätze über die unberechtigte Aneignung von Fallwild anzuwenden (Reger, Bd. VI S. 454). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (hier Bd. 1 S. 300, Bd. 3 S. 181, Bd. 6 S. 452, Bd. 9 S. 463) ist die unberechtigte Wegnahme von Fallwild, selbst wertlosen und zum menschlichen Genusse nicht mehr geeigneten Fallwilds, so lang aus dem § 292 des St.GB. strafbar, als noch keine den Begriff des jagdbaren Tieres aufhebende Zerstörung eingetreten ist. Eine solche Zerstörung war bei dem in Frage stehenden Fische nicht eingetreten."

IV. Zu verschiedenen Reichsgesetzen.

Zur Auslegung des § 3 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (nebst Bundesratsbeschluß vom 9. Juli 1894).*)

(Verordn. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 18. März 1898.)

Der Kreishauptmannschaft Z. wird folgendes eröffnet:

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat auf das Schreiben der sächs. Regierung zugegeben, daß die

*) Vergl. oben S. 260, auch Bd. 17 S. 116 und S. 356.

Digitized by Google

Kreishauptmannschaft Z. bis zum 23. Oktober 1897 befugt war, dem preuß. Staatsangehörigen W., welcher am 2. Oktober 1896 vom fürstl. lippischen Amtsgerichte Lage wegen Bettelns mit drei Wochen Haft bestraft worden ist, auf Grund dieser Bestrafung und ohne Rücksicht auf eine unter dem 2. September 1897 in dem Königreich Sachsen über ihn wegen Bettelns verhängte Strafe, den Aufenthalt in dem dortigen Staatsgebiete zu verweigern.

Nach Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1894 (Bd. 14 S. 441) darf jedoch nach Ansicht des Reichsamts des Innern die Ausweisung nicht für länger als für die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden. Die „letzte Strafe" im Sinne dieses Beschlusses aber ist die letzte derjenigen wiederholten Bestrafungen wegen Bettelns, auf Grund deren die Ausweisung erfolgt. In dem vorliegenden Falle ist als „letzte Strafe" die von dem Amtsgericht Lage unter dem 2. Oktober 1896 verhängte anzusehen, während die von dem Amtsgericht Treuen unter dem 2. September 1897 verhängte Strafe zur Begründung des Ausweisungsbeschlusses nicht herangezogen werden darf und deshalb auch bei Bemessung der Dauer der Ausweisung außer Betracht bleiben muß.

Da hiernach nach Ansicht des Reichsamts des Innern dem W. der Aufenthalt im Königreich Sachsen nur bis zum 23. Oktober 1897 verweigert werden konnte, sei der Beschluß der Kreishauptmannschaft Z., durch welchen W. nach Beendigung der am 16. März ds. Js. ablaufenden Korrektionshaft ausgewiesen werden sollte, gegenstandslos geworden.

Das Ministerium des Innern trägt kein Bedenken, sich dieser Auffassung des Reichsamts des Innern anzuschließen.

Ist die Ausübung der Heilkunde durch einen approbierten Arzt ein Gewerbe im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, Beseitigung der Doppelbesteuerung betr. (sowie der Reichsgewerbeordnung)?

§ 3 Reichsger. v. 13. Mai 1870; § 6, § 29 RGew.Ordn.
(Erk. d. Reichsges., 6. Civils., v. 30. September 1897.)

Die mit der Klage geforderte Summe ... ist dem Kläger als hamburgische Einkommensteuer für das Jahr 1896, weil er außer in seinem Wohnorte Altona auch in Hamburg das Gewerbe eines Arztes betreibe und von dem in Hamburg daraus erzielten Einkommen nach § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseiti-

Digitized by Google

gung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, bezw. nach der entsprechenden Bestimmung des hamburgischen Einkommensteuergesetzes in Hamburg steuerpflichtig sei, von der beklagten Behörde abverlangt und von ihm nur mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden. Der Kläger bestreitet die hier fragliche Steuerpflicht deshalb, weil die Ausübung der ärztlichen Praxis kein Gewerbebetrieb im Sinne des angeführten § 3 sei, und daher, da er in Preußen seinen Wohnsitz habe, die Besteuerung des aus jener Praxis in Hamburg erzielten Einkommens der in § 1 desselben Gesetzes aufgestellten Regel widerstreite. Wenn er sich dabei auf die Autorität des preuß. Oberverwaltungsgerichtes berufen hat, so würde diese freilich in erster Reihe keineswegs ihm zu gute kommen. Denn das genannte Gericht hat (vergl. Entsch. d. Ob.VGer. in Staatssteuersachen Bd. 2 S. 449 ff.) bei der Frage der Doppelbesteuerung angenommen, daß die Begriffe „Gewerbe" und „Gewerbebetrieb", bei dem Fehlen einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Definition, rein landesrechtlich zu bestimmen seien. Ginge man von dieser Auffassung aus, welche auch die von der Beklagten in erster Linie verfochtene ist, so wäre die Sach sofort zu Ungunsten des Klägers entschieden. Nach der hamburgischen Gesetzgebung nämlich ist die ärztliche Praxis zweifellos zu den Gewerben zu rechnen, wie für die vorliegende Sache durch die entsprechende Entscheidung des Berufungsgerichtes wegen der Irrevisibilität der in Betracht kommenden Rechtsnormen nunmehr auch formell feststeht. Aber jener Auffassung kann allerdings nicht beigetreten werden, wie sich auch das Berufungsgericht ihr keineswegs angeschlossen hat. Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ist zu dem Zwecke erlassen, die Frage für das Reich einheitlich zu regeln, und zwar in der praktischen Anwendung gleichmäßig zu regeln, und damit wäre es ganz unvereinbar, wenn die erheblichen Begriffe in den verschiedenen Einzelstaaten in verschiedenem Sinne genommen werden dürften. Noch dazu war zu der Zeit, als das hier in Rede stehende Gesetz erlassen wurde, das Gewerbewesen durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schon für das ganze Reich (bezw. damals für den ganzen Norddeutschen Bund) in den wesentlichsten Punkten einheitlich geregelt, und damit ein Anhalt für die Begriffsbestimmung des Gewerbes auch im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes gegeben. Wenn das preußische Oberverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung die Erheblichkeit des Inhaltes der Gewerbeordnung für die hier streitige Frage mit der Bemerkung verneint hat, daß es außerhalb der Zwecke der Gewerbe-

Digitized by Google

ordnung liege, steuerrechtlich verwertbare Normen aufzustellen, so kann der Wert dieser Bemerkung im übrigen dahingestellt bleiben; was den Sinn des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung anlangt, so ist es völlig ausgeschlossen, denselben unter Außerachtlassung des nur ein Jahr vorher erlassenen für das ganze Gewerbewesen des Deutschen Reiches grundlegenden Gesetzes, dessen das öffentliche Interesse damals in hohem Maße erregender Inhalt dem Gesetzgeber in frischer Erinnerung sein mußte, zu ermitteln.

Eben diese Berücksichtigung der Gewerbeordnung muß nun aber freilich bei der Feststellung der Bedeutung des § 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes in Betreff der Frage, ob die ärztliche Praxis ein „Gewerbe" sei, zu Ungunsten des Klägers den Ausschlag geben; während ihm allerdings in dieser Frage die Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes insofern zur Seite steht, als dasselbe vom Standpunkte der preußischen Steuergesetzgebung aus die Frage wiederholt verneint hat. Es sind hierfür außer der schon berührten Entscheidung anzuführen die Urteile in den Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 15 S. 45 ff., Bd. 23 S. 42 ff., Bd. 24 S. 322,*) und wenn das genannte Gericht sich scheinbar einmal (vgl. Entsch. d. Ob.Verw.-Ger. in Staatssteuersachen Bd. 2 S. 132 ff.), entgegengesetzt ausgesprochen hat, so ist das dort doch nicht eigentlich so gemeint, vergl. ebenda S. 451 ff., und stellt sich wohl eher nur als eine etwas unvorsichtige Formulierung dar. Man kann nicht sagen, daß die Gründe, welche in jenen Entscheidungen vom preuß. Oberverwaltungsgerichte geltend gemacht sind, wegen des abweichenden Ausgangspunktes bei der jetzt zu entscheidenden Frage gar nicht in Betracht kämen; denn da sich auch in der preußischen Gesetzgebung keine ausdrückliche Definition von „Gewerbe" findet, so sind die von jenem Gerichte angestellten Erwägungen zum Teil allgemeinerer Natur und könnten insofern an sich auch für die Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes verwertet werden. Das Reichsgericht ist jedoch, schon was diese allgemeineren Erwägungen anlangt, geneigt, den Ausführungen, die das Berufungsgericht zur vorliegenden Sache gemacht hat,

*) Nur die beiden ersterwähnten Entscheidungen betreffen die Steuer- (bezw. Kommunalabgaben-) Gesetzgebung, die dritterwähnte Entscheidung erging aus Anlaß einer Krankenversicherungsstreitsache und ist hier Bd. 13 S. 264 mitgeteilt. Bezüglich der Stellung des Arzts in steuerlicher Richtung vergl. noch die Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. v. 25. November 1892 (hier Bd. 13 S. 121).

Digitized by Google

den Vorzug zu geben, nach welchen kein Grund ersichtlich ist, bei Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes von einem anderen Begriffe des Gewerbes auszugehen, als von dem weitesten, der im gewöhnlichen Sprachgebrauche heutzutage mit diesem Worte verbunden wird, nach welchem demgemäß jede zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauerndere Thätigkeit darunter verstanden ist, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sowie derjenigen der öffentlichen Beamten und der Geistlichen. Wenn es hiernach auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte, als müßte dann auch die Anwaltspraxis unter den Begriff des Gewerbebetriebes gezogen werden, so würde sich dieses Bedenken durch einen Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Stellung erledigen, die den Rechtsanwälten zugleich angewiesen ist.

Es kommt jedoch auf diese Erwägungen nicht einmal entscheidend an, weil, wie schon angedeutet ist, der Inhalt der Gewerbeordnung für die Auffassung der Ausübung der ärztlichen Praxis als eines Gewerbebetriebes den Ausschlag gibt, was auch das Ob.LGericht nicht völlig anerkannt hat. Die Gewerbeordnung regelt die Ausübung der Heilkunde, und zwar auch mit Rücksicht auf die approbierten Aerzte, in mehrfacher Beziehung, woraus den Schluß auf die Auffassung derselben als eines Gewerbes zu ziehen schon im allgemeinen nahe liegt. An sich kommt es hier auf die vom Oberlandesgerichte hervorgehobenen §§ 6, 29 und 144, denen übrigens auch noch die §§ 53, 80 und 147 anzureihen sind, natürlich in ihrer Fassung vom Jahre 1869, nicht in der von 1883 an; indes hat in dem letzteren Jahre in den hier erheblichen Beziehungen von den genannten Paragraphen nur der § 6 eine Aenderung erlitten, welche zudem nicht einmal recht wesentlich ist, indem früher die Ausübung der Heilkunde unter denjenigen Betrieben genannt war, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, nur mit der Parenthese: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§“ ꝛc., während jetzt diejenigen Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung finde, als sie „ausdrückliche Bestimmungen“ darüber enthalte, in einem besonderen Satze zusammengestellt sind. Uebrigens wird dem mehr negativen Inhalte gerade des § 6 die geringste Bedeutung für die vorliegende Frage beizumessen sein. Wenn aber überhaupt das Berufungsgericht die Bedeutung des Umstandes, daß in der Gewerbeordnung sich verschiedene Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde finden,

Digitized by Google

und insbesondere der Ueberschrift vor § 29: „Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", durch die Erwägung abschwächen zu müssen gemeint hat, daß jene Ausübung ja jedenfalls dann ein Gewerbe sei, wenn sie nicht von seiten eines approbierten Arztes erfolge, so ist dabei der völlig entscheidende Umstand übersehen, daß der § 29 in den Abs. 3 und 5 direkt vom „Gewerbe", bezw. vom „Gewerbebetriebe" der approbierten Aerzte spricht.

Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, daß, wie der Revisionskläger hervorgehoben hat, die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches zu § 2 bemerkt, der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen" genüge vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukomme, um, wie die Ausübung der Kunst und der Rechtsanwaltschaft, so auch die des ärztlichen Berufes auszuschließen. Es darf dabei auf sich beruhen, ob diese Bemerkung für die Auslegung des § 2 des neuen Handelsgesetzbuches von 1897 zutrifft, oder nicht.

Da auch feststeht, daß der Kläger, indem er während des Jahres 1896 dauernd ein ärztliches Sprechzimmer, in welchem er täglich während einer Stunde anzutreffen war, in Hamburg unterhielt, daselbst eine ärztliche Niederlassung hatte, so ergibt sich also, daß die von der Beklagten verfügte Besteuerung des Klägers dem Doppelbesteuerungsgesetze nicht widerstreitet, und folglich seine Revision zurückzuweisen war." . . .

Nur eheliche, nicht auch uneheliche Kinder verlieren mit ihren Eltern die Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 BStaatsang.Ges.

§ 21 Abs. 2 BStaatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870; § 1707 Bürgerl. Ges.B. und Art. 41 Ziff. IV des Einf.Ges. hiezu.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 1. Sen., v. 24. März 1898.)

Im § 21 Abs. II des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ist bestimmt, daß der gemäß Abs. I infolge zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im Auslande eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit eines Deutschen sich zunächst auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, soweit sie sich bei dem Ehemann, bezw. Vater befinden.

Nach den wegen Gleichheit des Grundes auch hieher zu beziehenden Motiven des Gesetzes zu § 11 entspricht diese Bestimmung dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes, bezw. Vaters

Digitized by Google

teilen, sowie den zwischen letzteren und ersteren bestehenden Gewaltverhältnisse. (Stenogr. Ber. des Reichst. des Nordd. Bundes I. Legislaturper., Sess. 1870 Bd. III S. 158.)

Dem Wortlaute und rechtlichen Inhalte nach bezieht sich diese Festsetzung nur auf minderjährige eheliche Kinder. Eine Bestimmung, wie es sich bei dem Verluste der Staatsangehörigkeit der Mutter gegenüber den bei ihr befindlichen unehelichen Kindern verhalte, ist hier nicht getroffen.

Auch die Gesetzesmotive und die Verhandlungen des Reichstages lassen diese Frage vollkommen unberührt.

Der k. Verwaltungsgerichtshof hat nun in einer Entscheidung vom 1. Juni 1883 (hier Bd. 4 S. 197) der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse uneheliche, bei ihrer Mutter befindliche Kinder in Bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. II a. O. den ehelichen Kindern gleichzuachten seien.

Von hervorragenden Autoritäten auf dem Gebiete des Staatsrechtes wird diese Anschauung jedoch nicht geteilt, vielmehr der Standpunkt vertreten, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Deutschen durch Zeitablauf auf minderjährige Kinder nur eine rechtliche Wirkung zu üben im stande ist, wenn sie in dem ehelichen Familienverbande und dem hieraus entspringenden väterlichen Gewaltverhältnisse des Ausscheidenden stehen (z. B. v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl. Bd. 1 S. 290 Note 55); ferner Cahns Kommentar zu obigem Gesetze, 2. Aufl. S. 174).

Diese Auffassung hat inzwischen Anerkennung gefunden durch die Aenderung, welche die Bestimmung des § 21 Abs. II a. O. mit der Einführung des Bürgerl. Gesetzbuches erleidet.

Durch Art. 41 Ziff. IV des Einführungsgesetzes zu demselben wird, soweit hieher bezüglich, an Stelle der erwähnten Bestimmung folgende Vorschrift gesetzt:

„Der hienach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden."

In den Motiven zu Art. 23 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der mit obiger Ziff. IV des Art. 41 desselben an der einschlägigen Stelle nahezu wörtlich, dem Sinne nach aber vollständig übereinstimmt, ist ausgeführt, daß die dermalige Fassung des Gesetzes ihren Grund sichtbar darin habe, daß zur Zeit der Erlassung desselben das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter nur in einzelnen Rechtsgebieten bestanden, die Anknüpfung an die väterliche Gewalt da-

Digitized by Google

her dem damals in dem weitaus größten Teile Deutschlands geltenden Rechte entsprochen habe.

Da nun das Bürgerl. Gesetzbuch eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende elterliche Gewalt der Mutter anerkannt hat, so sei es folgerecht, die angeführte Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juni 1870 entsprechend zu erweitern und an die Stelle der väterlichen Gewalt auch insoweit die elterliche Gewalt der Mutter treten zu lassen (Amtl. Ausgabe des Gesetzentwurfes S. 35 und 143).

Die Folge dieser Erweiterung der erwähnten Vorschrift ist, daß vom Inslebentreten des bürgerlichen Gesetzbuches ab, d. i. vom 1. Januar 1900, die nach Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder mit ersteren in die gleiche Lage versetzt nnd auch von dem Verluste der Staatsangehörigkeit, den die Mutter erleidet, ergriffen werden.

Was aber insbesondere die unehelichen Kinder betrifft, so können diese von dem Verluste der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter deshalb nicht berührt werden, weil dieser nach § 1707 des Bürgerl. Gesetzbuches die elterliche Gewalt über die unehelichen Kinder und die Befugnis zu deren Vertretung nicht zugestanden ist.

Auf Rechtsfälle sodann, welche unter der Herrschaft des Bürgerl. Gesetzbuches zur Entscheidung zu kommen haben, deren thatsächliche Unterlage aber noch vor Beginn derselben zum Abschlusse gelangt ist, wird zwar nach allgemeinem Grundsatze die bisherige Bestimmung des Gesetzes zur Anwendung zu kommen haben; allein es wird der Anwendung derselben naturgemäß jener Sinn unterzulegen sein, wie er vom Gesetzgeber im Gegenhalte zu der neuen Vorschrift in deren Begründung in authentischer Form festgelegt worden ist, so zwar, daß hienach die Anwendung der fraglichen Vorschrift auf die etwa unter mütterlicher Gewalt stehenden Kinder, sowie insbesondere die Einbeziehung der außerehelichen Kinder als ausgeschlossen erscheint.

Aber auch schon in der Gegenwart ist der kundgegebenen Auffassung des Gesetzgebers über die dermalige Tragweite des § 21 Abs. II des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ein entscheidendes Gewicht beizulegen, nachdem diese Auffassung durch die bereits erfolgte Publikation des fraglichen Gesetzes maßgebende Bedeutung erlangt hat.

Auf Grund dieses neuen und wichtigen Behelfes für die

Digitized by Google

Anwendung letzterer Bestimmung kann die in der Entscheidung vom 1. Juni 1883 (hier Bd. 4 S. 196) vertretene Anschauung nicht weiter aufrecht erhalten, vielmehr muß der Annahme Raum gegeben werden, daß von dem Verluste der Staatsangehörigkeit eines Deutschen durch Zeitablauf nur dessen minderjährige „eheliche" Kinder betroffen werden.

Der ununterbrochene zehnjährige Aufenthal im Auslande bewirkt auch für Minderjährige den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit.

§ 21 Abs. 1 BStaatsang.Ges. v. 1. Juni 1870; § 140 Nr. 1 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 4. Straff., v. 16. November 1897.)

Wie die Vorinstanz feststellt, haben die vier freigesprochenen Angeklagten, bevor sie wehrpflichtig wurden, das Bundesgebiet verlassen und sich während eines Zeitraumes von zehn Jahren, zurückgerechnet vom Tage des Eintrittes ihres militärischen Alters, ununterbrochen im Auslande aufgehalten. Hierdurch haben sie nach der Annahme des Vorderrichters gemäß § 21 BStaatsang.Ges. vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit verloren. Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit nicht eingetreten sei, weil die gedachten Angeklagten wegen ihrer Minderjährigkeit nicht in der Lage gewesen seien, ihre Reichsangehörigkeit aus eigenem Willen aufzugeben, erachtet der Vorderrichter für rechtsirrig, da das Gesetz lediglich die Thatsache des zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande, nicht aber einen auf die Aufgabe der Reichsangehörigkeit gerichteten Willen voraussetze.

Dieser Rechtsauffassung, welche auch bereits mehreren veröffentlichten Urteilen des Reichsgerichts zu Grunde liegt (Entsch. d. RGer., hier Bd. 15 S. 204, Bd. 16 S. 309, auch oben S. 264) ist beizutreten. Allerdings vermag der erkennende Senat sich dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. Februar 1895 (hier Bd. 15 S. 204) darin nicht anzuschließen, daß Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauungen, auf denen das preuß. Gesetz vom 31. Dezember 1842 einerseits und das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 anderseits ruhen, völlig verschieden seien, da den Bestimmungen des preuß. Gesetzes der Gedanke einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Unterthanenverbandes zu Grunde liege, während das Reichsgesetz wesentlich beeinflußt sei von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehres.

Nicht nur bestimmt die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 11: „die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht be-

Digitized by Google

schränkt werden" sondern schon das preuß. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 steht auf demselben Standpunkte. . .

Es kann daher nicht anerkannt werden, daß das preuß. Gesetz auf dem Gedanken einer strengen zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Unterthanenverbandes beruhe. Beide Gesetze, das preußische wie das Reichsgesetz, behandeln die Auswanderungsfrage in dem gleichen liberalen Sinne und beschränken die Freiheit der Auswanderung nur insofern, als es durch die Rücksicht auf die Wehrpflicht geboten war.

Wenn hiernach der erkennende Senat in diesem Punkte von der Begründung des erwähnten Urteiles des Reichsgerichtes abweicht, so pflichtet er demselben doch darin bei, daß mit der Annahme, der § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 erfordere einen freiwilligen durch die zehnjährige Abwesenheit kundgegebenen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, eine Voraussetzung in das Gesetz hineingetragen wird, für die weder der Wortlaut, noch der erkennbare Sinn des Gesetzes irgendwelchen Anhalt bietet. Bei der zweifellosen Klarheit der Fassung des Gesetzes kann es auch auf dessen Entstehungsgeschichte nicht ankommen. Selbst wenn aus dieser sich Momente für eine andere Auffassung des Gesetzes ergäben, so würden sie gegenüber der unzweideutigen Vorschrift des Gesetzes selbst keine entscheidende Bedeutung haben.

Aber in Wirklichkeit spricht auch die „Entstehungsgeschichte" des Gesetzes nicht für die gegenteilige Ansicht. Die Annahme, daß die verbündeten Regierungen bei der Vorlage des Entwurfes zu dem Gesetze vom 1. Juni 1870 davon ausgegangen wären, es solle die seitherige Auslegung des preuß. Gesetzes vom 31. Dezember 1842, § 23, selbstverständlich maßgebend und verbindlich sein für die Auffassung des § 21 des Bundesgesetzes, wird ausgeschlossen durch die Bemerkung der Motive:

„Dieser Satz (Abs. 1 des § 21) erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik freizuhalten."

Die Regierungen oder die Verfasser des Entwurfes sind sich danach wohl bewußt gewesen, daß die Frage der Behandlung Minderjähriger zweifelhaft sein könne; sie haben aber nach ihrer

Digitized by Google

eigenen ausdrücklichen Erklärung sich auf eine Lösung der Zweifel durch klare und positive Bestimmungen nicht einlassen wollen, vielmehr alles, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 2 des § 21, der Praxis überlassen.

Es sind jedoch die Gerichte, da sie die gesetzlichen Bestimmungen nur auszulegen, nicht aber zu schaffen haben, außer stande in den Abs. 1 des § 21 Unterscheidungen hineinzutragen, für die die Fassung des Gesetzes keinen Anhalt bietet. Wollten die gesetzgebenden Faktoren kasuistische Bestimmungen vermeiden, so hätten sie eine bestimmte grundsätzliche Stellung gegenüber der Frage der Behandlung minderjähriger Kinder, welche sich nicht bei dem Vater aufhalten, einnehmen und erkennbar machen müssen, wenn sie in dieser Beziehung eine Ausnahme von der Regel des § 21 Abs. 1 für geboten hielten. Da dies nicht geschehen ist, kann „die Praxis" nur zu der Entscheidung gelangen, wie sie in den oben erwähnten reichsgerichtlichen Urteilen getroffen ist. (E. d. RGer.)

Beschlagnahme von Druckschriften; Unterschied zwischen gerichtlicher Bestätigung der vorläufigen (polizeilichen) Beschlagnahme und gerichtlicher Beschlagnahme, sowie einem auf Unbrauchbarmachung lautenden Urteile.

§ 24 Abs. 4, § 28 Preßgesetz v. 7. Mai 1874; § 41 Str.GB.; § 94 Str.Proz.Ordn.

(Urt. d. Reichsger., 2. Strafs., v. 12. November 1897.)

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist die vom Angeklagten im September 1895 verbreitete Druckschrift am 4. Dezember 1895 von der Polizeibehörde mit C. mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß des dortigen Amtsgerichtes vom 7. Januar 1896 unter der Annahme bestätigt worden, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand der im § 184 Str.GB. bedrohten Handlung begründe. In dem hierauf eingeleiteten Strafverfahren gegen die Witwe Z., in deren Buchhandlung die Beschlagnahme erfolgt war, ist diese durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes zu C. wegen Vergehens gegen § 184 Str.GB. verurteilt. In dem Urteile ist ausgesprochen, daß alle Exemplare der Druckschrift unbrauchbar zu machen seien. Aus § 28 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 verurteilt, hat Angeklagter die Revision eingelegt. Dieselbe ist für begründet erachtet worden.

Nach den Vorschriften des Reichspreßgesetzes, welche gemäß § 5 Einf.Ges. zur St.PO. durch die letztere nicht berührt sind, konnte gemäß § 23 Nr. 3 in dem hier vorliegenden Falle die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung stattfinden; die Beschlagnahme erlosch jedoch nach § 24 Abs. 4, falls nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung

Digitized by Google

derselben der bestätigende Gerichtsbeschluß der Polizeibehörde zu C. zugegangen war. Dies ist nicht geschehen und hierdurch die Beschlagnahme von Rechtswegen, ohne daß es einer gerichtlichen Aufhebung bedurfte, außer Kraft getreten. Nach dem zwingenden Wortlaute des § 24 war die Polizeibehörde verpflichtet, die einzelnen Stücke freizugeben. Dies ist von der Strafkammer nicht verkannt; sie erwägt jedoch, daß „in dem die vorläufige Beschlagnahme bestätigenden Beschlusse des Amtsgerichtes eine erneute Anordnung der Beschlagnahme der thatsächlich noch gar nicht freigegebenen Bücher zu erblicken sei". Daß der Beschluß einen besonderen, dieser Auffassung entsprechenden Inhalt gehabt hat, ist durch die Feststellung ausgeschlossen. Der Entscheidungsgrund ist abstrakt und ohne weitere Begründung aufgestellt. Das Revisionsgericht war nicht in der Lage, dieser Ansicht beizustimmen.

Schon die §§ 23 und 24 des Preßgesetzes unterscheiden zwischen der richterlichen Anordnung einer Beschlagnahme und der gerichtlichen Bestätigung einer vorläufigen Beschlagnahme. Die Tragweite, welche der Gesetzgeber dieser Unterscheidung beilegt, erhellt aus § 26, wonach die vom Gerichte bestätigte vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist; sowohl diese Vorschrift als § 25, wonach gegen den die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Beschluß des Gerichtes ein Rechtsmittel nicht stattfindet, treffen nur Fälle, in denen das Gericht über Bestätigung oder Aufhebung der vorläufig erfolgten Beschlagnahme befunden hat, während für Fälle, in denen die Beschlagnahme durch richterliche Anordnung ausgesprochen wird, abgesehen von § 27 des Reichspreßgesetzes, welcher ebenso wie § 28 beide Kategorien der Beschlagnahme umfaßt, besondere Vorschriften in diesem Gesetze nicht gegeben und mithin die allgemeinen Normen der Strafprozeßordnung maßgebend sind. Es erscheint hiernach nicht angängig, die Einschränkungen, an welche die Wirksamkeit einer vorläufigen Beschlagnahme durch die §§ 24 und 26 des Preßgesetzes gebunden ist, dadurch illusorisch zu machen, daß die gerichtliche Bestätigung, welche als solche wegen Ablaufes der vorgeschriebenen Frist nicht mehr gelten kann, nunmehr als neue und selbständige Anordnung der Beschlagnahme angesehen und unter diesem Gesichtspunkte die Beschlagnahme für fortdauernd erachtet wird. Dabei wird nicht verkannt, daß das zu-

Digitized by Google

ständige Gericht nach Maßgabe der §§ 94 ff. St.PO. während der ganzen Dauer des Strafverfahrens zur Beschlagnahme befugt ist. Es bedarf alsdann jedoch eines Beschlusses, welcher klarstellt, daß das Gericht nicht sich lediglich mit der Frage nach Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme befaßt, vielmehr die Anordnung der Beschlagnahme außerhalb des durch § 24 des Reichspreßgesetzes vorgezeichneten Verfahrens für gerechtfertigt befunden hat.

Eine solche Anordnung kann auch darin, daß in dem Urteile vom 24. April 1896 auf Unbrauchbarmachung der Druckexemplare erkannt ist, nicht gefunden werden. Als bloße Sicherungsmaßregel liegt die Beschlagnahme außerhalb derjenigen Entscheidung, welche nach strafprozessualen Normen im Urteile zu geben ist. Dem Urteile kann, soweit dasselbe den § 41 St.GB.s zur Anwendung bringt, gemäß §§ 481, 495 nur die Bedeutung eines Titels zur Vollstreckung beigelegt werden. Die Vollstreckung kann alsdann dahin führen, daß die der Unbrauchbarmachung unterworfenen Gegenstände zum Zwecke derselben mit Beschlag belegt werden; wie denn auch in dem vorliegenden Falle die Staatsanwaltschaft auf Grund des ergangenen Urteiles eine Beschlagnahme der bei dem Angeklagten gefundenen Druckexemplare sowie deren Verwahrung durch den Amtsvorsteher veranlaßt hat. Eine derartige Maßnahme, welche dem Gebiete der Strafvollstreckung angehört, ergreift jedoch nicht die Druckschrift als solche, sondern nur diejenigen Exemplare, welche den Gegenstand des einzelnen Vollstreckungsaktes bilden; sie liegt gänzlich außerhalb desjenigen Rahmens, in welchem sich die präventiven Vorschriften der §§ 23—28 des Reichspreßgesetzes bewegen, und kann gegebenen Falles die Anwendung des § 137 St.GB.s begründen, während als Voraussetzung für Anwendung des § 28 des Reichspreßgesetzes immer nur eine Beschlagnahme gelten kann, durch welche jede eine Verbreitung darstellende Handlung — vgl. § 3 des Gesetzes — sowie der Wiederabdruck verboten ist. Dies trifft nur zu, wenn die Maßregel weder auf den Besitz einer bestimmten Person noch sonst auf spezialisierte Exemplare beschränkt, sondern gegen die Druckschrift als Kundgebung durch die Presse gerichtet ist und ebendeshalb, wie § 27 ausspricht, die Exemplare überall trifft, wo dergleichen sich zum Zwecke der Verbreitung befinden.

Digitized by Google

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Einwilligung der Eltern zum Verlöbnis werden durch § 29 mit § 39 Personenstandsges. vom 6. Februar 1875 nicht berührt.

(Aus ein. Urt. d. Reichsger., 6. Civils., v. 30. September 1897.)

Die gegen den Adolf R. erhobene Klage begehrte die alternative Verurteilung desselben, die Klägerin zu ehelichen oder ihr eine Entschädigung von 6000 ℳ zu zahlen, und war auf ein von demselben mit der Klägerin eingegangenes Verlöbnis gestützt. Während die Sache in 1. Instanz anhängig war, ist der ursprüngliche Beklagte verstorben und darauf ist gegen seine als Erbin in den Prozeß eingetretene Mutter der Klagantrag nur noch auf Verurteilung zur Zahlung von 6000 ℳ gestellt, die Klage aber in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Auf Revision der Klägerin Zurückverweisung.

. . . Allerdings trifft es zu, daß Adolf R., der zur Zeit des Verlöbnisses bereits im 28. Jahre stand, damals nach § 39 vergl. mit § 29 jenes Gesetzes zu seiner Verehelichung nicht mehr der Zustimmung seiner Mutter bedurft haben würde; aber die Annahme des Berufungsgerichts, daß durch dieses Reichsgesetz zugleich die über den Kreis der Ehehindernisse hinausgehenden Beschränkungen der Verlöbnisfreiheit beseitigt seien, ist unbegründet. Das fragliche Gesetz läßt seinem ausdrücklichen Inhalt nach das Rechtsinstitut des Verlöbnisses völlig unberührt, und die Betrachtung, daß das Verlöbnis ein minder wichtiger Vorbereitungsakt für die Eheschließung sei, reicht nicht aus, um positive Gesetzesnormen zu ersetzen, die nirgends gegeben sind. . .

Wenn mithin die Frage, welchen Einfluß der Mangel der mütterlichen Zustimmung auf die Gültigkeit des Verlöbnisses des ursprünglichen Beklagten haben mag, vom Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 jedenfalls nicht unmittelbar berührt wird und nach Landesrecht zu entscheiden ist, so kann dennoch eine Aufrechterhaltung der vorigen Entscheidung aus diesem Grunde nicht erfolgen. Dies könnte nur geschehen, wenn klar vorläge, daß nach dem maßgebenden Landesrechte auch die Verlobung eines über 27 Jahre alten Mannes, dessen Mutter noch lebt, mindestens dann, wenn er keinen Vater am Leben hat, ohne die Einwilligung der Mutter schlechtweg ungültig sei. Käme als maßgebendes Landesrecht hier nur das gemeine deutsche Recht in Betracht, so würde es zur Aufgabe des Reichsgerichts gehören, die aufgestellte Frage sofort zu erörtern. So liegt die Sache aber nicht.

(Dies wird sodann weiter ausgeführt und dargelegt, daß es in dieser Richtung noch erst einer Zurückverweisung der Sache bedürfe.)

Digitized by Google

Verfälschung eines Genuß- oder Nahrungsmittels; Teerfarbe.

§ 10 Nr. 2 Nahrungsm.Ges. v. 14. Mai 1879.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 3. Januar 1898.)

„Allerdings ist die materiellrechtliche Rüge der Verletzung des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 insoweit begründet, als das Urteil die Verfälschung der verkauften Marmelade aus deren Gehalt von 50 Prozent Stärkesirup und 50 Prozent Obstkraut entnimmt. Das Urteil hat in dieser Richtung festgestellt, daß der Angeklagte an O. B. zum Weiterverkaufe im Kleinhandel „gemischte Marmelade" verkauft hat, die 50 Prozent Stärkesirup und 50 Prozent Obstkraut enthalten habe, und daß diese Thatsache vom Angeklagten beim Verkaufe verschwiegen sei. Der Instanzrichter geht nun bei dem Nachweise, daß hierin eine Verfälschung dieses Nahrungs- und Genußmittels zu finden sei, davon aus, „daß das Publikum in der Marmelade keineswegs den Zusatz von Stärkesirup in dem Maße erwartet, daß dieser die Hälfte des Kaufobjektes ausmache.

Es wird jedoch insbesondere auch der Preis der verkauften Ware zu berücksichtigen und zu erwägen sein, ob mit Rücksicht auf ihn die Abnehmer der Ware des Angeklagten noch erwarten durften, daß Zucker und nicht Stärkesirup die Marmelade enthalte und daß der Prozentsatz von Stärkesirup jedenfalls erheblich geringer sein werde, als er in Wirklichkeit sich zeigte.

Das Urteil wird indes selbständig gestützt durch die weitere Annahme, daß eine Verfälschung der verkauften Marmelade in der Verwendung der Teerfarbe zu finden sei. Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte der nur 50 Prozent Obstkraut und 50 Prozent Stärkesirup enthaltenden Marmelade durch Anwendung einer Teerfarbe den Schein verlieh, als wenn dieselbe einen Zusatz von dem quantitativ weniger betragenden Zucker und deshalb einen höheren Prozentsatz von Obstteilen enthielte. Es hat auch als erwiesen angesehen, nicht bloß, wie die Revision anzunehmen scheint, daß der Marmelade durch die Anwendung der Teerfarbe der Schein eines besseren Aussehens, sondern auch daß ihr dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit, als sie in Wirklichkeit hatte, gegeben worden. Hiermit sind rechtsirrtumsfrei die Merkmale der Verfälschung in objektiver Richtung nachgewiesen. Auch in subjektiver Beziehung hat das Urteil an der Feststellung und Begründung der in § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Erfordernisse es nicht fehlen lassen. Das Urteil hat als erwiesen angesehen, daß Angeklagter „wissentlich" die als verfälscht erachtete Marmelade unter

Digitized by Google

Verschweigung des Umstandes, daß dieselbe ein Gemisch von 50 Prozent Stärkesirup und 50 Prozent Obstkraut war, verkauft hat, und daß der Angeklagte die Teerfarbe zu dem Zwecke verwendete, um die von ihm vorgenommene Verschlechterung der Ware zu verdecken.

Die Revision mußte sonach verworfen werden."

(E. d. Reichsger.)

Verkauf von gefärbter Wurstware als Nahrungsmittelverfälschung.*)

§ 10 Nr. 2 Nahrungsm.Ges. v. 14. Mai 1879.

(Urt. d. Ob.LGer. München v. 21. Mai 1898.)

... In dem angefochtenen Urteile ist allerdings zunächst angenommen, daß durch das Zusetzen des Farbstoffes bei Herstellung der Wurst ein besseres Aussehen des Fabrikates bezweckt worden sei, aber zugleich weiter ausgesprochen, daß das Verbessern des Aussehens der Wurst nicht Endzweck gewesen, sondern die Manipulation selbst nur als Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes, nämlich dazu angewendet worden sei, der Ware den Anschein größerer, länger andauernder Frische und Appetitlichkeit, also besserer Beschaffenheit, zu geben.

Diese Erwägungen sind aber von Rechtsirrtum frei; denn die Vorinstanz hat, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Genossen, wonach durch die Anwendung künstlichen Farbstoffes bei Herstellung der Wurst das kaufende Publikum über die Qualität der Ware und insbesondere über das Alter derselben, also über die längere oder kürzere Dauer der nachteiligen Einflüsse, welchen das Fabrikat naturgemäß ausgesetzt ist, getäuscht werden kann, angenommen, daß das Zusetzen des Farbstoffes bei Herstellung der von der Angeklagten verkauften Wurst bezweckte, daß die Ware frischer und appetitlicher aussehe, und dieser Zweck bei dem kaufenden Publikum auch erreicht worden sei, indem dieses durch das mittels Färbens erzielte Aussehen der Ware zum Kauf und Genusse derselben gereizt wurde, eine Wirkung, welche, wie angenommen ist, durch die ungefärbte Wurst nicht hervorgebracht worden wäre, und ohne Rechtsirrtum als eine den Wert der Ware steigernde erachtet werden konnte.

Hiemit ist aber unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, daß durch den Farbezusatz nicht das Aussehen, sondern das Wesen

*) Vergl. Bd. 16 S. 91 (Urt. d. Reichsger., Färben von Kaffeebohnen betr.).

Digitized by Google

der Ware, also deren Beschaffenheit dem Scheine nach verändert, also verfälscht, demnach hierdurch dem Gesetze zuwidergehandelt worden sei.

Eine solche scheinbare Verbesserung der Wurst durch Farbezusatz konnte auch darin ersehen werden, daß, wie weiters festgestellt ist, die Wurst durch den Zusatz den Anschein größeren Fleischinhaltes gewann.

Hiebei ist nämlich gleichfalls im Anschlusse an das erwähnte Gutachten als erwiesen erachtet, daß mit dem künstlichen Farbestoffe auch das Fett des Wurstgefüllsels eine mehr oder minder rötliche, dem frischen Fleische ähnliche Farbe annehme, und das Fett hierdurch eine Farbe erhalte, durch welche der Schein erweckt werde, als liege eine fleischreichere Wurst vor. Da nun weiters in hierorts unanfechtbarer Weise als feststehend angenommen ist, daß das Münchener Publikum, für welche die Wurst hergestellt war, fleischreicheres Fabrikat vorzieht, und die Ueberschreitung eines bestimmten Fettgehaltes nicht liebt, so ist durch die beanstandete Manipulation dem Geschmacke des kaufenden Publikums Rechnung getragen und der Ware selbst scheinbar eine Eigenschaft beigelegt worden, welche sie in Wirklichkeit durch Zusatz des Farbstoffes nicht erlangt hat und nicht erlangen konnte, und nach der Erwartung des Publikums, welche der Fabrikant berücksichtigte und berücksichtigen wollte, auch nicht haben soll. Die Feststellung, daß in dem Zusatze des Farbstoffes nicht nur eine absichtliche Täuschung des Publikums, sondern auch eine nur scheinbare, keineswegs eine wirkliche und den Wert der Ware steigernde Verbesserung zu ersehen sei, entspricht daher durchaus dem Gesetze.

Hiemit ist das Thatbestandsmerkmal der Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr genugsam festgestellt, des von der Beschwerde vermißten Nachweises, daß die fragliche Wurst in einem Momente des Verkaufes oder der Konsumtionszeit an Frische eingebüßt oder einen abnormen Fettzusatz gehabt habe, bedurfte es daher nicht.

Die Beschwerde bestreitet auch vergebens, daß durch den Farbestoffzusatz eine substantielle Veränderung der Ware bewirkt worden sei; denn der Farbstoff gehört nach Annahme der Vorinstanz nicht zu den Essentialen der Wurst, welche nur aus Fleisch, Speck, Salz und Gewürze bestehen soll, ist daher ein neuer, fremder Bestandteil derselben, welcher vom Publikum nicht erwartet wird, und, da er das Fabrikat zwar in der That nicht verbessert, aber wenigstens die scheinbare Verbesserung durch den

Digitized by Google

Zusatz glaubhaft gemacht werden soll, ohne Verständigung des Publikums nicht verwendet werden darf.

Die Aufstellung der Beschwerde, daß infolge allgemeiner seit 40 Jahren bestehender Usance die gefärbte Wurst als Normalwurst anzusehen sei, greift über den Rahmen der Thatgeschichte hinaus, erweist sich daher als unzulässiger Angriff auf dieselbe und ist nicht weiter zu beachten, wogegen von der behaupteten Verbesserung der Ware durch das Färben derselben nicht gesprochen werden kann, da eine solche nirgends festgestellt ist.

Die Feststellung der Vorinstanz endlich, daß die Angeklagte beim Verkaufe des beanstandeten Fabrikates fahrlässig zu Werke gegangen sei, ist offensichtlich von rechtlichen Bedenken frei und in der Beschwerde selbst nicht bemängelt worden.

Nahrungsmittelgesetzes; Bekanntmachung.

§ 16 Nahrungsm.Ges. v. 14. Mai 1879.

(Nach ein. Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 20. Januar 1898.)

Inwieweit das Gericht von dem Rechte des § 16 a. O. Gebrauch machen will, hängt von seinem Ermessen ab, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen sein wird, daß dem Publikum die Veröffentlichung verständlich werde. Der erkennende Richter hat sich daher keineswegs eines Rechtsirrtumes schuldig gemacht, wenn er in der von ihm angeordneten Veröffentlichung dasjenige Geschäft näher bezeichnete, in welchem die als Verkäuferin der verdorbenen Schinken verurteilte Angeklagte diesen Verkauf vorgenommen hat.

Die auf Grund der §§ 17, 20 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 erlassenen Anordnungen der Polizeibehörde sind nicht auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, die in der zu jenem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 aufgeführt werden.

§ 17, § 20 RViehs.Ges. v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

(Urt. d. Reichsger., 1. Straff., v. 12. Juli 1897.)

Durch Anordnung des Regierungspräsidenten zu C., zu dessen Bezirk der Kreis W. gehört, ist unterm 17., 22., 28. September 1896 zur Bekämpfung der im Kreise W. und in dem umliegenden Gebiete des Großherzogtumes Hessen in erheblichem Maße aufgetretenen Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestimmt, daß Händler, welche in den Kreis W. Schweine zum Zwecke des Verkaufes „einführen", im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses über die Seuchenfreiheit der Tiere sein müssen. Nach den Feststellungen des Urteiles hat der Angeklagte am 10. November 1896 von seinem Wohnorte M. im Großherzogtum Hessen vier Schweine an den Landwirt K. ver-

Digitized by Google

kauft und dieselben an dessen Wohnort O. im Kreise W. hingefahren, ohne im Besitze des tierärztlichen Zeugnisses sich zu befinden. Der Vorderrichter hat den Angeklagten von der in § 66 Nr. 4 des bezeichneten Viehseuchengesetzes vorgesehenen Uebertretung des Zuwiderhandelns gegen die im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19—20) freigesprochen, weil bei der Anwendung der letzteren die Polizeibehörden auf diejenigen Maßnahmen beschränkt seien, die in der vom Bundesrate zum bezeichneten Gesetze auf Grund des § 30 a. O. erlassenen Instruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) aufgeführt worden, dort aber von einem Verbote oder einer Beschränkung der Einfuhr von Schweinen in ein Seuchengebiet nirgends die Rede sei und somit, wenn auch, wie anerkannt wird, im übrigen die Thatbestandsmerkmale der Uebertretung des § 66 N. 4 a. O. bezw. der Anordnung des Regierungspräsidenten zutreffen, die letztere sich als gesetzlich unzulässig darstelle.

Der hiergegen gerichteten Revision der Staatsanwaltschaft konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Vorderrichter irrt in seiner Begründung darin, daß er die Vorschriften der bundesrätlichen Instruktion für ausschließlich maßgebend erachtet. Dieselbe hebt im Eingange hervor, daß sie zur Ausführung der §§ 19—29 des Viehseuchengesetzes bestimmt sei. Wie jede Ausführungsbestimmung soll sie daher nur eine weitere Unterlage bilden für die richtige Verwendung des Gesetzes selbst durch die zur Durchführung desselben bestimmten Organe. Ebensowenig aber, wie durch eine derartige Instruktion das Gesetz, zu welchem sie erlassen ist, eine materielle Ergänzung erfahren kann, ebenso bleibt das Gesetz selbst bestehen, auch wenn die eine oder andere Vorschrift desselben durch die Ausführungsbestimmungen keine nähere Erläuterung erfährt. Wenn daher für die Anordnung des Regierungspräsidenten vom September 1896 auch nur im Gesetze selbst sich eine ausreichende Stütze findet, so muß dies unbedenklich genügen. Einen hierauf gerichteten Vorbehalt hebt auch das vom ersten Richter angeführte Urteil des Reichsgerichtes in den Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 20 S. 177 (hier Erg.Bd. 1 S. 141) hervor. Jene Stütze findet sich hier vor. Die in Rede stehende polizeiliche Anordnung ist, wie der Wortlaut besagt, „auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894“ getroffen. Der § 17 handelt von den Maßnahmen zur Ermittelung der Seuchenausbrüche. Der § 20 a. O. aber zählt als im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben polizeilich anzuordnende Schutzmaßregeln auf: „Beschränkungen im Transporte der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen“.

Wenn nun die Anordnung des Regierungspräsidenten für die „Einführung“ von Schweinen in den Kreis W. zum Zwecke

Digitized by Google

des Verkaufes den Besitz eines Attestes des Tierarztes über die Seuchenfreiheit der Schweine verlangt, so konnte jener Ausdruck keinerlei andere Bedeutung haben, als daß darunter der „Transport" der Schweine im Kreise W. verstanden war, und zwar umsomehr, als jede Einführung aus einem Bezirke in den anderen einen Transport in dem letzteren in sich schließt und von einer Beschränkung der „Einfuhr" im technischen Sinne des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 134, d. h. der Einfuhr aus dem Auslande in das Inland, nicht in den §§ 19—29 des oft genannten Seuchengesetzes, sondern in Abschnitt I desselben „Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande" §§ 6 ff. die Rede ist. Wurde daher mit der der Einfuhr der Schweine in den Kreis W. auferlegten Beschränkung jeder Transport derselben innerhalb dieses Bezirkes getroffen, so war jedenfalls insoweit der Regierungspräsident auf Grund des § 20 a. O. zu der erlassenen Anordnung zuständig, und es fiel dem Angeklagten, da die sonstigen Voraussetzungen des zur Bestrafung gestellten Thatbestandes festgestellt sind, die gedachte Uebertretung des § 66 Nr. 4 a. O. zur Last. . . (Entsch. d. RGer.)

Verbot des Mitführens von Schweinen beim Handel mit solchen im Umherziehen.

§ 18, § 20 Abs. 2 Viehs.Ges. v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
(Urt. d. Ob.LGer. München v. 29. Oktober 1896.)

Eine mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erlassene oberpolizeiliche Vorschrift, durch welche zum Zwecke der Bekämpfung einer Viehseuche verboten wird, bei dem Betriebe des Viehhandels im Umherziehen Viehstücke (in specie Schweine) mitzuführen, welche der Seuchengefahr ausgesetzt oder geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ist gesetzlich gültig.

„Nach dem § 1 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19—22 des Viehseuchengesetzes können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde durch die höhere Polizeibehörde im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weiter gehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken angeordnet werden. Die Befugnis zur Erlassung der Instruktion gründet sich auf den § 30 des Viehseuchengesetzes, wonach die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19—29 des Viehseuchengesetzes) vom Bundesrate auf dem Wege der Instruktion erlassen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den im § 1 der Instruktion bezeichneten gesetzlichen Schranken die §§ 19—29 des Vieh-

Digitized by Google

seuchengesetzes zu verstehen sind. Es kann sich daher im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob die Regierung der Pfalz bei ihrem Erlasse vom 17. März 1896 über die gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln hinausgegangen ist oder nicht. Diese Frage ist zu verneinen.

In dem Erlasse vom 17. März 1896 ist festgestellt, daß die Maul- und Klauenseuche wieder in ganz erheblichem Maße aufgetreten ist und daß die Verbreitung der Seuche in einer Reihe von Fällen auf die Verschleppung durch Handelsvieh zurückzuführen sei. Hiemit ist das Vorhandensein einer Seuchengefahr festgestellt und die Berechtigung zur Anordnung von Schutzmaßregeln im Hinblicke auf den § 18 des Viehseuchengesetzes ohne weiteres nachgewiesen.

Die Revision behauptet, der Regierungserlaß verstoße gegen den § 20 Abs. des Viehseuchengesetzes, weil nach dieser gesetzlichen Bestimmung nur Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere zulässig seien, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, während der Regierungserlaß den Handel mit solchen Tieren verbiete.

Dieser Angriff geht fehl, denn in dem Verbote des Hausierens mit Wiederkäuern und Schweinen liegt nicht das Verbot des Handels mit solchen Viehstücken, sondern das Verbot der Mitnahme der Viehstücke bei dem Handel. Dem Angeklagten war nicht untersagt, Schweine im Umherziehen zu verkaufen, wohl aber war ihm verboten, Schweine von Ort zu Ort mitzuführen und dadurch möglicherweise zur Verbreitung der Seuche beizutragen. Von einer Untersagung des Gewerbebetriebes selbst konnte keine Rede sein, da der Ausschluß von Schweinen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem § 56b Gew.Ordn. von besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen abhängig gewesen wäre. Wenn die Revision geltend macht, die Novelle vom 6. August 1896, durch die in Abänderung des § 56b bestimmt ist, daß der Handel mit Schweinen im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Zeit untersagt werden kann, beweise, daß vor ihrem Inkrafttreten ein Handelsverbot nicht habe erlassen werden können, so hat sie zwar Recht, sie übersieht aber, daß der Regierungserlaß nicht den Handel mit Schweinen, sondern das Mitführen von Schweinen verbot und daß der Angeklagte auch nicht wegen einer Uebertretung der Gewerbeordnung, sondern wegen einer Uebertretung des Viehseuchengesetzes verurteilt wurde. Der den Transport von Schweinen beschränkende Erlaß der Regierung hat allerdings insofern eine mittelbare Wirkung auf den

Digitized by Google

Handel selbst, als dadurch, daß die Käufer von Schweinen diese nicht sofort besichtigen können, sondern sie erst in ihren Stallungen aufsuchen müssen, der Absatz eine Verminderung erleiden wird. Allein da die Regierung zum Erlasse einer den Transport von Schweinen beschränkenden Verfügung berechtigt war, können die Nachteile, die dem einzelnen dadurch zugehen, nicht in Betracht kommen. Für die davon Betroffenen erübrigte nur die nach dem § 18 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes zulässige Beschwerde."

Sog. Serienlosgesellschaften; Verkauf von Losen auf Teilzahlungen.

§ 7 Reichsges. v. 16. Mai 1894, Abzahlungsgeschäfte betr.; § 286 Str.GB.

I.

(Aus ein. Urt. d. Reichsger., 2. Straff., v. 18. Juni 1897.)

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles hat Angeklagter, Kaufmann B., Lose von Prämienanleihen, welche nach dem Gesetze vom 8. Juni 1871 innerhalb des Deutschen Reichs verkauft werden durften, in der Weise vertrieben, daß die Abnehmer für Lieferung eines größeren oder geringeren „Anteiles an den Originallosen" eine nach der Größe dieses Anteiles abgestufte Summe in zwölf gleichen aufeinander folgenden Monatsraten zu zahlen hatten, wogegen Angeklagter verpflichtet war, die vereinbarten Anteile an zwölf verschiedenen, in der Serie bereits gezogenen Lose zu liefern. Die Lose waren so ausgewählt, daß in monatlichen Zwischenräumen je eines derselben zur Ziehung gelangte. Vor dieser Ziehung erhält Abnehmer ein „Anteilschein" überschriebenes Schriftstück, in welchem Angeklagter bescheinigte, daß und zu welchem Anteile der Inhaber dieses Scheines Miteigentümer des nach Serie und Nummer bezeichneten, in der Verwahrung und Verwaltung des Angeklagten gebliebenen Loses geworden sei. Auf Grund dieses Sachverhaltes ist Angeklagter unter der Schlußfeststellung, daß er „Anteilscheine auf Inhaberpapiere mit Prämien gegen Teilzahlungen an Personen, welche nicht als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen waren, verkauft und übergeben habe", wegen Vergehens gegen § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) zu Strafe verurteilt.*) Verwerfung der Revision.

Nach der Fassung des § 7 a. O. ist der Revision zuzugeben, daß als Anteilscheine an dieser Stelle ebenso wie in § 56 Nr. 5 Gew.Ordn. — vergleiche auch die preußischen Gesetze vom 18. August 1891, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, und vom 19. April 1894, betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien — nur solche Urkunden in Betracht kommen,

*) § 7 des angezogenen Gesetzes lautet: „Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert."

Digitized by Google

welche Gegenstand der Veräußerung gewesen sind. Ob von diesem Gesichtspunkte aus den vom Angeklagten erteilten Bescheinigungen der Charakter von Anteilscheinen im Sinne des § 7 abzusprechen ist, kann indes dahingestellt bleiben, weil der vom ersten Richter gemachten Unterscheidung, wonach die Anteilscheine „unmittelbar" und „durch dieses Mittel die Eigentumsanteile an den Originalpapieren" Gegenstand der Veräußerung gewesen seien, eine für die Entscheidung erhebliche Bedeutung nicht beizumessen ist. In ihrem Zusammenhange bildeten der Vertrag sowie das Geben und Nehmen des Scheines in ihrer Verbindung miteinander diejenige Veräußerung, welche § 7 unter Hervorhebung des Verkaufes des gewöhnlichsten Falles einer derartigen Veräußerung unter Strafe stellt. Für den Charakter des Rechtsgeschäftes als einer Veräußerung der Lose macht es keinen Unterschied, daß der einzelne Käufer das Eigentum an den Originallosen nicht ausschließlich, sondern nur zu ideellen Teilen erworben hat. Ist hiernach, wie die Revision selbst hervorhebt, in rechtlich bedenkenfreier Weise eine Veräußerung der Originallose, wenn auch nur durch Uebertragung des Miteigentumes, festgestellt worden, so ist damit den Anforderungen des § 7 a. O., soweit der Gegenstand der Veräußerung in Frage steht, genügt. Es bedarf deshalb der Entscheidung weder darüber, ob die Anteilscheine als solche verkauft sind, noch darüber, ob § 7 eine Uebertragung zum Eigentume überhaupt vorausgesetzt oder nicht vielmehr zur Anwendung des § 7 — vergl. die oben angezogenen preuß. Gesetze — eine Uebertragung der Anteile zum Gewinnbezuge ausreicht.

Bei Handhabung des Gesetzes vom 16. Mai 1894 wird überdies zu erwägen sein, daß § 7 daselbst dem Verkaufe jede auf gleiche Zwecke abzielende Veräußerung gleichstellt und danach weder der Rechtsbegriff, welchem das einzelne Geschäft unterstellt wird, noch die Form, in welche dasselbe gekleidet ist, sondern die den abgeschlossenen Verträgen in Wirklichkeit zukommende Bedeutung entscheidend ist.

Bei dieser Sachlage kann die Annahme, daß die vereinbarten Monatszahlungen in Wirklichkeit Abschlagszahlungen auf den Gesamtpreis gewesen sind, zu Rechtsbedenken keine Veranlassung geben. Eine entgegenstehende Auffassung würde überall, wo eine Mehrheit von Lotterielosen oder Inhaberpapieren mit Prämien unter Bewilligung von Teilzahlungen verkauft wird, der Umgehung des Gesetzes und damit dem „Anreize des geschäftlich unerfahrenen Publikums zum Spiel"

Digitized by Google

Vorschub leisten, welchem entgegenzuwirken der in den Motiven ausgesprochene Zweck des Gesetzes ist. (Vergl. Reichstagsverhandl. 1893/94 Drucks. Nr. 113 S. 7.) Richtig ist nur, daß zufolge der vereinbarten Bedingungen die Verträge als Abzahlungsgeschäfte im Sinne der §§ 1—6 des Gesetzes vom 16. Mai 1894 nicht anzusehen sind. Die in § 7 aufgestellten Erfordernisse des Thatbestandes stellen indes außer Zweifel und die Motive heben ausdrücklich hervor, daß § 7 „dem Zwecke der Vorschrift entsprechend" auch dann gelte, wenn nicht ein Abzahlungsgeschäft nach § 1, sondern nur eine Verabredung von Teilzahlungen vorliegt. (E. d. Reichsger.)

II.

(Aus ein. Urt. d. Ob.LGer. München v. 21. Mai 1898.)

Mit Recht hat das Berufungsgericht darin, daß die Werte und somit die Kaufpreise der einzelnen Lose von sehr verschiedener Höhe — sie schwanken nach dem Prospekte zwischen sieben Gulden- und hundert Thalerlosen —, die zu zahlenden Monatsbeiträge aber die gleichen sind, einen Beweis dafür erblickt, daß jede einzelne Zahlung als Teilzahlung an dem Gesamtpreise der zwölf Lose des ganzen Jahres aufzufassen sei, denn bei der in der Revision geltend gemachten Auffassung bliebe es jedem sich zur Teilnahme Meldenden freigestellt, in jenem Monat als Gesellschafter beizutreten, in welchem nach der im Prospekte bestimmten Reihenfolge das wertvollere und daher höhere Gewinnchance bietende Los zur Ziehung gelangt und durch Nichtzahlung des weiteren Monatsbeitrags auf das Spiel eines niedrigen Loses zu verzichten. Die Erklärung des Angeklagten, es seien die teueren und billigeren Lose, d. i. die 100-Thaler-, 20-Thaler-, 10-Thaler und 7-Gulden-Lose, im Prospekte in solcher Wechselfolge eingestellt worden, daß er bei jeder der einzelnen Monatszahlungen seine Rechnung fand, bestätigt nur die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Monatsbeiträge nicht nach dem Börsenpreise der in den einzelnen Monaten zur Ziehung gelangenden Serienlose, sondern nach einer Abgleichung der Preise der teureren und billigeren Lose festgesetzt worden seien, so zwar, daß der durch die Monatsbeiträge nicht gedeckte Teil des Preises eines teueren Loses durch den beim Ankauf eines billigeren Loses an den Monatsbeiträgen verbleibenden Ueberschuß seine Deckung fand.

Der vom Berufungsgericht gezogene Schluß auf die rechtliche Natur der Monatszahlungen erweist sich demnach nicht als unzutreffend, und kann die Annahme der Strafkammer, daß das

Digitized by Google

geschäftliche Unternehmen des Angeklagten insbesondere an der Hand der auf das Unternehmen bezüglichen Geschäftspapiere nicht als die selbständige Veranstaltung einer Lotterie (§ 286 Str.GB.), sondern als ein Verkauf von Losanteilen gegen Teilzahlungen zu charakterisieren sei, ebensowenig als rechtsirrtümlich erkannt werden, wie die Annahme, daß für den Angeklagten seine Konstruktion der Serienlosgesellschaften lediglich ein Mantel gewesen sei, mit dem er die im § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 verbotenen Veräußerungen von Losen gegen Teilzahlungen wirksam zu verschleiern gesucht hat.

V. Gemeinrechtliche Normen und allgemeine Rechtssätze.

Haftung des Staates für die Folgen der Uebertretung polizeilicher, zur Abwendung von Gefahr erlassener Vorschriften seitens seiner Beamten.

(Urt. d. Reichsger., 1. Civils., v. 29. September 1897.)

Am Vormittag des 13. August 1895 fand auf der Kieler Föhrde ein Zusammenstoß zwischen einem im Eigentume der Firma J. C. & H. C. K. stehenden Schleppdampfer und dem Lotsendampfer „Berlin" statt, wobei der Schleppdampfer eine Beschädigung erlitt. Herbeigeführt war der Zusammenstoß durch ein dem Schiffer des „Berlin" zur Last fallendes Verschulden. Dieser Dampfer gehörte dem Reichsfiskus, wurde für die Verwaltung des Kaiser-Wilhelms-Kanals gehalten und diente dazu, Lotsen auf Privatschiffe, die durch den Kanal fahren wollten, zu versetzen.

Nach dem unbestrittenen Sachverhalte ereignete sich der Zusammenstoß deshalb, weil der Führer des Lotsendampfers, nachdem er den Schleppdampfer an dessen Backbordseite passiert hatte, nunmehr — um an die Anlegebrücke am Eingange des Kanales zu gelangen — vor dem Bug des Schleppdampfers herumfuhr, während er hätte stoppen und den Schleppdampfer mit dem von diesem geführten Leichter vorbeifahren lassen müssen, bevor er selbst an die Brücke heranfuhr. Hierdurch hat der Schiffer des Lotsendampfers gegen Art. 18 der nach ihrem Eingange auch für die Kieler Föhrde gültigen Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880 (RGBl. S. 1) verstoßen, und dies genügt, um den Reichsfiskus als Eigentümer des Lotsendampfers zum Ersatze zu verpflichten.

Für die Erfüllung der aus Vertragsverhältnissen hervorgehenden und der durch spezielle Gesetze auferlegten Verpflichtungen

Digitized by Google

hat die juristische Person gleich den physischen Personen zu haften. Dies trifft namentlich auch dann zu, wenn zur Abwendung von Gefahr erlassene besondere polizeiliche Vorschrifen nicht befolgt worden sind, und ein Schade hierdurch entstanden ist. Selbstverständlich kann in solchem Falle eine Haftung der juristischen Person nur eintreten, wenn die Nichtbefolgung der Vorschrift nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern darauf beruht, daß eine zum Handeln für die jurische Person berufene physische Person die Vorschrift außer Acht ließ. Liegt aber dies vor, so ist die juristische Person zum Ersatze des Schadens verbunden und darf den Beschädigten nicht an ihren Vertreter oder Beamten verweisen. Dieser Grundsatz ist sowohl für das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes als für das des gemeinen Rechtes seit langer Zeit zur Anwendung gelangt und von dem vormaligen preuß. Obertribunale, dann von dem Reichsoberhandelsgerichte und endlich von dem Reichsgerichte in zahlreichen Entscheidungen angewendet worden.*) . . . .

Allerdings darf der Kreis derjenigen Personen, deren Handlungen als Handlungen der juristischen Person selbst zu gelten haben, nicht so weit eingeschränkt werden, daß hierunter nur solche Personen zu verstehen seien, die zur Vertretung der juristischen Person im Willen berufen sind. Denn bei Festhaltung dieser Einschränkung wird entweder dem Zwecke der zur Abwendung von Gefahr im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften und überhaupt dem Interesse des Verkehres nicht entsprochen, oder es wird der Begriff der Willensvertretung auf Personen angewendet, die in Wahrheit zu solcher Vertretung nicht berufen sind. Man wird vielmehr zu einem befriedigenden Ergebnisse nur gelangen, wenn man anerkennt, daß die juristische Person die Handlungen derjenigen Personen als die ihrigen zu vertreten hat, die verfassungsmäßig zum Handeln, und zwar innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises zum selbständigen Handeln, für sie berufen sind.

In solcher Lage befand sich der Schiffer des hier in Rede stehenden Lotsendampfers kraft seines Dienstverhältnisses zum Reichsfiskus, und deshalb hat der letztere die Folgen der in Ausübung seiner Dienstverrichtungen von dem Schiffer begangenen Versehen zu tragen. Diese Begründung steht der Sache nach mit dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. November 1887 (Entsch. des RG. in Civils. Bd. 19 S. 348) im

*) Vergl. hier Bd. 4 S. 111, Bd. 8 S. 449, Bd. 16 S. 76 ff.

Digitized by Google

Einklange und tritt mit den Urteilen des III. Civilsenats vom 19. Dezember 1893 (Entsch. a. a. O. Bd. 32 S. 144) und vom 23. Oktober 1896 (hier oben S. 121) nicht in Widerspruch. Denn in beiden ist auf die Frage, deren Beantwortung die Grundlage der vorliegenden Entscheidung bildet, nicht eingegangen, sondern im wesentlichen erörtert, ob und inwieweit ein Verschulden zu den Bedingungen einer Ersatzverbindlichkeit gehört. In dieser Beziehung enthält die jetzt getroffene Entscheidung nichts Abweichendes; denn sie beruht auf der thatsächlichen Feststellung, daß der Schiffer des Lotsendampfers einen ihm als Verschulden anzurechnenden Verstoß gegen die Kaiserl. Verordnung vom 7. Jan. 1880 begangen habe. Diese Verordnung aber ist zur Verhütung von Unfällen erlassen, begründet also für jeden, der die Schifffahrt — sei es zum Erwerbe, oder nicht — betreibt, besondere, in ihrer Beobachtung bestehende Verpflichtungen und hat deshalb im Einklage mit den oben nachgewiesenen, seit langer Zeit befolgten Grundsätzen die Haftung des Beklagten für den durch ihre Uebertretung verursachten Schaden zur Folge.

Wahrung der Rechtsmittelfristen.*)

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 2. Sen., v. 23. Februar 1898.)

Der § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 gibt dem Herangezogenen das Recht, binnen einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Gemeindevorstande einzulegen. Da für deren Berechnung nach § 94 die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind, so endigt gemäß § 200 der Civilprozeßordnung diese nach Wochen bestimmte Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages, also — vergl. auch § 45 Tit. 3 Teil I des Allgemeinen Landrechts — erst um 12 Uhr nachts. Dieses Recht und die Befugnis, es auch zu einer für den Geschäftsbetrieb ungewöhnlichen Zeit auszuüben, kann durch die Festsetzung der für den gewöhnlichen Dienst ausreichenden Geschäftsstunden von der Behörde nicht entzogen werden. Ist bis 12 Uhr nachts das Rechtsmittel bei dem Gemeindevorstande eingelegt, so ist die Frist gewahrt. Diese Einlegung erfolgt aber durch die Uebergabe eines, die Unzufriedenheit mit der Heranziehung ausdrückenden Schriftstücks an den Gemeindevorstand.

Ueber die Form der Uebergabe ist im Gesetze nichts bestimmt; sie kann also in jeder zulässigen Art erfolgen. Da der Vorstand gesetzlich verpflichtet ist, jedes derartige Schriftstück ent-

*) Auch zu vergl. Beilage S. 42

Digitized by Google

gegenzunehmen, sein Besitzwille also durch das Gesetz feststeht, so muß es genügen, wenn das Schriftstück thatsächlich in die Gewalt des Vorstandes gestellt worden ist, und es entscheidet die Auffassung des Verkehrslebens darüber, unter welchen Umständen dies anzunehmen ist (vergl. Dernburg § 151 S. 362). Daher ist das Rechtsmittel jedenfalls dann eingelegt, wenn das Schriftstück unter den strengeren Voraussetzungen, welche für gerichtliche „Zustellungen an die Behörde" erfordert werden, an diese gelangt ist. Aber da nach der Auffassung des Verkehrslebens die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über ein Schriftstück auch unter anderen und minder schweren Bedingungen zweifellos möglich ist, so kann die Einlegung des Rechtsmittels und die Uebergabe an die Behörde auch unter Umständen erfolgen, durch welche den Anforderungen an eine eigentliche „Zustellung" nicht genügt sein würde. So wird — vergl. Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen Bd. V S. 182/185 und dagegen Entsch. des Reichsgerichts in Civils. I (hier Bd. 3 S. 80) — durch die bloße Einlegung des Schriftstücks in einen, an dem Geschäftslokale befindlichen Briefkasten der Behörde, obwohl jene für eine „Zustellung" nicht ausreicht, das Rechtsmittel angebracht und die Frist jedenfalls dann gewahrt, wenn nachgewiesen ist, daß jene Einlegung vor Mitternacht des letzten Tages der Frist erfolgt war.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall kommt in Betracht, daß der beklagte Gemeindevorstand eine kollegialische Behörde mit einem besonderen Geschäftslokale ist. Die „Zustellung" an jenen würde daher gemäß § 169 der Civilprozeßordnung allerdings entweder nur an den Magistratsvorsitzenden persönlich in dessen Wohnung, im Geschäftslokal oder aber im Wege der Ersatzzustellung nur an einen der im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten und nur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden rechtswirksam erfolgen. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß die zur Einlegung des Rechtsmittels genügende Uebergabe des Schriftstückes an die Behörde in deren Geschäftslokale auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden bewirkt wird. Zu einer solchen Uebergabe, dazu, daß die zur Entgegennahme des Schriftstücks gesetzlich verpflichtete Behörde nur noch die thatsächliche Gewalt über das letztere erhält, genügt es nach der im Verkehrsleben herrschenden Auffassung jedenfalls völlig, wenn das Schriftstück in dem Geschäftslokale einem der dort anwesenden Beamten oder Bediensteten behändigt und damit jeder Einwirkung anderer als der Behörde und ihrer Organe

Digitized by Google

thatsächlich ebenso entzogen wird, als wenn es in den behördlichen Briefkasten eingelegt wäre.

Wenn das Reichsgericht in dem vom Vorderrichter angezogenen Beschlusse vom 5. Februar 1884 (hier Bd. 5 S. 99) die Abgabe an den Kastellan um deswillen nicht für ausreichend erachtet hat, weil dieser nicht mit der Empfangnahme von Schriftstücken, sondern nur mit der Aufsicht über das Gerichtsgebäude beauftragt sei, so mag dagegen bemerkt werden, daß der Bedienstete mit der Aufsicht über das Gebäude auch die schützende Fürsorge für die in demselben und in der Gewahrsam des Gerichts befindlichen Sachen, Akten und Schriften als eine amtliche Pflicht überkommen hat und demzufolge auch durchaus in der Lage ist, für die Behörde deren thatsächliche Gewalt über die an sie neu eingehenden Schriftstücke geltend zu machen.

Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung.

Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Standesregister.

(Erl. d. preuß. Justizmin. u. d. Min. d. Inn. v. 11. März 1898.)

In Erwiderung auf die Berichte, welche mir, dem Minister des Innern, auf meinen Runderlaß vom 14. Juli v. Js. über die Frage erstattet sind, ob die Standesbeamten verpflichtet und berechtigt seien, bei der Eintragung fremdsprachlicher Namen in die Standesregister fremde, im Deutschen nicht vorhandene oder eine andere Aussprache bedingende Schriftzeichen anzuwenden, bemerken wir folgendes:

Der in den Berichten durchweg vertretenen Ansicht, daß § 12 der Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1875 der Anwendung fremder Schriftzeichen in fremdsprachlichen Namen nicht entgegensteht, pflichten wir bei. Auch halten wir eine Anweisung der Standesbeamten, fremde Schriftzeichen stets durch lautähnliche deutsche Buchstaben zu ersetzen, für unzulässig. Eine derartige Anweisung würde sich auch nicht unter Beschränkung auf die Eintragung polnischer Familiennamen rechtfertigen lassen. So streng darauf zu halten sein wird, die nicht selten versuchte rechtswidrige Polonisierung deutscher Namen zu hindern, so wenig ist es ratsam und zulässig, die wirklich polnischen Namen durch Wiedergabe in einer dem deutschen Klang — naturgemäß nicht immer genau — entsprechenden Form germanisieren zu wollen. Durch eine derartige Maßregel würde angesichts der Unmöglichkeit, die polnischen Lautzeichen mit genau gleichlautenden deutschen Buchstaben wiederzugeben, der öffentliche Glauben der Standesregister in bedenklicher Weise in Frage gestellt werden.

Vielmehr sind wir der Meinung, daß im allgemeinen fremdsprachliche Namen auch mit den ihnen eigentümlichen fremden Schriftzeichen einzutragen sind, ohne Unterschied, ob die Buchstaben im Deutschen vorhanden sind, ob sie im Klange mit den deutschen über-

Digitized by Google

einstimmen, ob sie durch lautähnliche ersetzt werden können oder nicht. Von diesem Grundsatze scheinen auch die in den Berichten erwähnten gerichtlichen Entscheidungen sämtlich auszugehen. Allein die Befolgung des Grundsatzes wird, worauf manche Berichte bereits hindeuten, ein Schranke darin finden müssen, daß von deutschen Standesbeamten nicht zu verlangen ist, daß sie andere Schriftzeichen kennen als die im Deutschen üblichen gotischen und lateinischen Buchstaben. Handelt es sich indessen nur darum, diesen Buchstaben kleine Zeichen, Punkte, Striche, Häkchen hinzuzufügen, so tragen wir kein Bedenken, deren Anwendung den Standesbeamten mit dem Hinweis zur Pflicht zu machen, daß diese kleinen Zeichen besonders deutlich einzutragen sind. Dagegen halten wir es für zu weitgehend, den Standesbeamten die Anwendung solcher Schriftzeichen zuzumuten, die im Deutschen überhaupt nicht vorhanden sind; russische, türkische, chinesische Namen werden füglich in deutsche Standesregister nicht anders eingetragen werden können, als durch Wiedergabe ihres Klanges in deutschen Buchstaben.

In den Berichten sind außer der vorstehend erörterten Frage mehrfach noch andere behandelt. Zunächst die, auf welche Weise der Standesbeamte sich Kenntnis davon verschaffen kann und soll, ob er es mit einem fremdsprachlichen Namen zu thun hat und wie dieser in der fremden Sprache geschrieben wird. Wie überhaupt, so hat auch hier der Standesbeamte, der Zweifel an der Richtigkeit der ihm gemachten Angaben hegt, die Beteiligten zur Beibringung von Zeugen und namentlich von zuverlässigen Urkunden anzuhalten. Bei deutschen Staatsangehörigen wird eine fremdsprachliche Schreibweise ihres Namens nicht zu vermuten und eine solche nur dann als richtig anzuerkennen sein, wenn sie nachweisen können, daß sie sich bisher in rechtmäßiger Weise fremder Schriftzeichen bedient haben, oder wenn sonst besondere Umstände die fremdsprachliche Schreibweise wahrscheinlich machen. Bei anderen Personen wird der Standesbeamte, wenn es an solchen Umständen fehlt, sich für die Schreibweise entscheiden müssen, welche die Beteiligten als die richtige bezeichnen.

Sodann ist in den Berichten noch die Frage erörtert, ob es sich empfiehlt, bei fremdsprachlichen Namen neben der Wiedergabe mit den fremden Schriftzeichen noch eine solche mit lautähnlichen deutschen Buchstaben zuzulassen oder vorzuschreiben. Werden fremde Schriftzeichen nur in der vorstehend bezeichneten Beschränkung angewendet, so wird ein Bedürfnis, die Aussprache des Namens besonders kenntlich zu machen, im allgemeinen nicht vorliegen. Selbst bei dänischen, wendischen, böhmischen und polnischen Namen wird in der Regel dem Namen die deutsche Aussprache in Klammern nur dann beizufügen sein, wenn ein darauf gerichteter Antrag gestellt wird.

An der Vorschrift für die Bezirke mit vorwiegend polnischer Bevölkerung, wonach bei Vornamen, die im Deutschen und im Polnischen eine verschiedene Form haben, zunächst die deutsche und daneben in Klammern die polnische Form anzugeben ist, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebene allgemeine Arbeitsnachweisestellen.*)

(Aus ein. Erl. d. preuß. Min. d. Inn. u. d. Min. f. H. u. Gew. v. 8. März 1898.)

Bereits in den Erlassen unserer Herren Amtsvorgänger vom 31. Juli 1894 und vom 7. März 1895 ist auf die große Bedeutung einer

*) Zu vergl. für Bayern die Min.Entschl. vom 1. Mai 1898 (MBl. d. Inn. S. 263).

Digitized by Google

organischen Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweise eines Bezirks unter einander für eine planmäßigere und umfassendere Ausgestaltung der Arbeitsvermittelung hingewiesen worden. Sie vermittelt den Ausgleich zwischen dem Arbeitsangebot und der Arbeitsnachfrage der einzelnen Orte und Gegenden, wobei zugleich durch geeignete Maßnahmen einer Verschiebung der Bevölkerung auf größere Entfernungen vorgebeugt werden kann, verstärkt die erfolgreiche Thätigkeit der einzelnen Arbeitsnachweise und gewährt einen besseren Ueberblick über die Lage und voraussichtliche Gestaltung des Arbeitsmarktes. Daneben fördert sie durch Austausch der Erfahrungen und vielfache Anregung allgemein die Entwickelung des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelungswesens im Bezirke. In Preußen ist der erste Landesverband im vorigen Jahre mit meiner, des Ministers für Handel und Gewerbe, Beihilfe im Regierungsbezirke Düsseldorf begründet worden. Wenn auch die unmittelbare Wirksamkeit des am 1. Juli v. Js. ins Leben getretenen Zentralbureaus für den Arbeitsnachweis bei der Kürze der inzwischen verflossenen Zeit ein Urteil noch nicht abgegeben werden kann, so hat doch die Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Nachweisstellen mittelbar unverkennbar günstig auf die Entwickelung des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises im Regierungsbezirke eingewirkt. Abgesehen davon, daß bereits in einer Stadt eine neue Arbeitsnachweisanstalt begründet worden ist, hat die Errichtung des Zentralbureaus namentlich das Interesse an der öffentlichen Arbeitsvermittelung in weiten Kreisen neu belebt und die Verbesserung der bestehenden Nachweisanstalten, insbesondere durch Verbindung der verschiedenen an demselben Orte vorhandenen Arbeitsnachweise, angeregt. Am 26. Januar v. Js. ist zu Frankfurt a. M. auf der zweiten Konferenz der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend nunmehr auch für diese — zum Teil anderen Bundesstaaten angehörenden — Nachweisestellen die Begründung eines Verbandes mit einstweilen beschränkten Aufgaben beschlossen worden.

Damit auch in den übrigen Teilen des Staatsgebiets namentlich in den Bezirken mit stärker hervortretendem gewerblichem Leben eine ähnliche Entwickelung angebahnt werde, erscheint es erforderlich, zunächst der besseren Ausgestaltung des örtlichen Arbeitsnachweises erneut die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Allerdings hat ein Teil der kleineren Gemeinde-Arbeitsnachweisestellen mit bureaukratischer Verwaltung eingerichtet, wie sie für kleinere Gemeinden mit einfacheren und übersichtlicheren Arbeitsverhältnissen auch nach dem Erlasse in Aussicht genommen waren. Allein es muß zweifelhaft erscheinen, ob diese wie namentlich auch die zahlreichen schon früher begründeten Gemeindenachweisestellen überall in ihrer Einrichtung und Verwaltung den notwendigen Anforderungen genügen. Wenigstens haben nur wenige dieser bureaukratischen Nachweisestellen eine erhebliche Thätigkeit aufzuweisen gehabt. Vielfach sind sie garnicht oder nur von wenigen Personen in Anspruch genommen worden. Zum Teil hat dies offenbar seinen Grund darin, daß der Arbeitsnachweis vielfach eng an die Armenpflege anschlossen oder mit den Bestrebungen zur Bekämpfung der Bettelei in Verbindung gebracht ist. Der Arbeitsnachweis erhält dadurch eine Stellung, die seine Benutzung durch die Arbeitnehmer von vornherein ungünstig beeinflußt. . .

Erscheinen hiernach die vorhandenen Gemeinde-Nachweisanstalten in manchen Beziehungen verbesserungsbedürftig, so fällt ferner vornehmlich ins Gewicht, daß die größeren Städte die durch den Erlaß vom 31. Juli 1894

Digitized by Google

empfohlene Errichtung städtischer, unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwalteter — sog. kollegialer — Arbeitsnachweisestellen in ihrer überwiegenden Mehrzahl bisher abgelehnt haben. Nach heute fehlt in mehr als der Hälfte der Städte mit über 100 000 Einwohnern und in den weitaus meisten Städten mit hochentwickeltem industriellen Leben eine solche Arbeitsnachweisestelle oder eine ihr gleichwertige zentrale Vermittelungsstelle.

Von welcher Bedeutung eine gut verwaltete kollegiale Gemeinde-Arbeitsnachweisanstalt für die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittelung sein kann, zeigt das Beispiel des städtischen Arbeitsamtes in Erfurt. Dieses hat bei einer ortsanwesenden Bevölkerung Erfurts von 78 174 Personen im Jahre 1896 bei 13 775 Gesuchen von Arbeitgebern und 16 231 Gesuchen von Arbeitnehmern im ganzen 12 088 Stellen vermittelt, davon 7606 allein in der weiblichen Abteilung, die den Arbeitsmarkt für Gesinde fast vollständig beherrscht. Auch in anderen Städten, so in Frankfurt a. M. und Trier, haben sich die kollegialen Arbeitsnachweisanstalten durchaus bewährt.

Aber auch dort, wo nicht eigentliche städtische, sondern sog. Verbands-Arbeitsnachweisestellen — wie in Köln — eingerichtet worden sind, ist ein ähnlich günstiges Ergebnis zu verzeichnen gewesen. Bei diesen Nachweisen ist ein Verband der am Orte bestehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine der Träger der Nachweisstelle, während sich die Stadtgemeinde durch einen einmaligen Zuschuß zur ersten Einrichtung und einen erheblichen laufenden Beitrag an den Kosten des Unternehmens beteiligt und sich ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehält. Die Leitung und Verwaltung der Nachweisstelle liegt in letzter Hand bei der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Verbandsversammlung, so daß auch bei diesen Arbeitsnachweisanstalten die volle Unparteilichkeit gewährleistet ist. Hierauf muß aber im Interesse einer erfolgreichen Wirksamkeit der Einrichtung das entscheidende Gewicht gelegt werden, da erfahrungsgemäß nur unter dieser Voraussetzung eine ausgiebige Benutzung der Nachweisstellen namentlich auch durch die Arbeitnehmer erreicht werden kann. In Köln hat die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt im Jahre 1886 bei 13 647 Gesuchen von Arbeitgebern und 15 182 Gesuchen von Arbeitnehmern im ganzen 11 380 Stellen, davon 4002 in der weiblichen Abteilung, vermittelt, ein Ergebnis, das im verflossenen Jahre mit etwa 13 400 vermittelten Stellen noch erheblich übertroffen worden ist. Diese Art Arbeitsnachweisanstalten haben vor den städtischen kollegialen Nachweisestellen insofern den Vorzug, als bei ihnen die Beteiligung der verschiedenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine günstig auf die Benutzung durch beide Teile einwirkt. Andererseits erscheinen solche Einrichtungen weniger geeignet zu Zeiten umfassenderer wirtschaftlicher Streitigkeiten ihre Aufgabe zu erfüllen. Immerhin müssen sie als gleichwertig mit den bezeichneten städtischen Nachweisestellen angesehen werden. Wo daher an Stelle solcher die Begründung von Verbandsnachweisanstalten ins Auge gefaßt ist, kann von einer weiteren Anregung zur besseren Ausgestaltung des Arbeitsnachweises abgesehen werden. . .

Hiernach wird erneut in Erwägung zu ziehen sein, in welcher Weise auf eine bessere Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises im dortigen Bezirke hingewirkt werden kann. Die Verbesserung und Neubegründung städtischer Nachweisestellen erscheint wesentlich als eine Aufgabe der Zeiten mit gutem Geschäftsgange, damit für weniger günstige Zeiten Vorsorge ge-

Digitized by Google

troffen ist. In erster Linie wird die Errichtung zentralisierter Arbeitsnachweise nach einem der beiden angegebenen Muster für alle Städte mit mehr als 100000 Einwohner anzustreben sein.

Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren an Sonnabenden.

(Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 9. Februar 1898.)

Nach § 138a Abs. 5 Gew.Ordn. kann die untere Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter den daselbst erwähnten Voraussetzungen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends hinaus, gestatten. Es handelt sich hier um Ausnahmen von den Vorschriften in § 137 Gew.Ordn., die von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassen werden können, auf die jedoch die Unternehmer ein Recht nicht besitzen.

Im § 138a Abs. 5 Gew.Ordn. ist keine Bestimmung darüber getroffen, auf wieviel Sonnabende oder Vorabende von Festtagen die Genehmigung zu der angeführten ausnahmsweisen Beschäftigung von Arbeiterinnen erteilt werden kann, weshalb es nach dem Gesetz an sich nicht unzulässig wäre, einem Unternehmer im voraus auf längere Zeit oder auch zeitlich unbeschränkt zu gestatten, Arbeiterinnen unter den im § 138a Abs. 5 erwähnten Voraussetzungen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen in der Zeit von 5½ nachmittags bis 8½ abends zu beschäftigen. Das Ministerium des Innern wünscht indessen mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Arbeiterinnen nicht, daß in einem solchen Umfange von der den unteren Verwaltungsbehörden erteilten Befugnis Gebrauch gemacht werde und befindet, daß auf Grund von § 138a Abs. 5 für einen und denselben Gewerbebetrieb die Genehmigung zur Ueberarbeit weiblicher Personen in einem Kalenderjahre nur für höchstens 26 Sonnabende oder Vorabende von Festtagen, jedoch unter Ausschluß der Vorabende des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, zu erteilen ist.

Hierbei kann erforderlichenfalls die Erlaubnis auch im voraus für sämtliche 26 Sonnabende oder Vorabende von Festtagen für eine bestimmte Anzahl von Arbeiterinnen erteilt werden, sofern der Widerruf der erteilten Genehmigung für den Fall begangener Uebertretungen der einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung oder hervortretender Unzuträglichkeiten vorbehalten wird.

Verwendung von Bierdruckapparaten in Schankwirtschaften.*)

(Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 29. April 1897.)

Das Ministerium des Innern vermag es nicht zu billigen, wenn die Amtshauptmannschaft G. neuerdings die Erteilung von Schankkonzessionen von der Bedingung abhängig macht, daß Bierdruckapparate nicht zur Verwendung gelangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beifügung einer derartigen Bedingung bei Erteilung der Konzession nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung überhaupt zulässig sein würde, jedenfalls erscheint es zunächst keineswegs notwendig und ebenso zweckmäßig, die Erteilung der Konzession von der Nichtbenutzung eines Bierdruckapparates abhängig zu machen.

*) Vergl. Bd. 17 S. 356.

Digitized by Google

Stellen sich derartige Apparate als gesundheitsschädlich, oder als mit Gefahren für die Gesundheit der Menschen verbunden dar, so kann die Benutzung durch gesundheitspolizeiliche Verfügung der zuständigen Behörde ohne weiteres untersagt werden. Allein, wie wiederholte Erörterungen ergeben haben, sind bis jetzt im Königreich Sachsen, obwohl gerade hier seit ca. 40 Jahren die Bierdruckapparate ganz besonders in Anwendung sind, Gesundheitsschädigungen, welche auf den Genuß mittels Bierpressionen verschänkten Bieres zurückzuführen wären, nicht vorgekommen; im Gegenteil steht, wie ganz besonders seitens des in der Sache gehörten Landes-Medizinal-Kollegiums hervorgehoben wird, zu befürchten, daß, wollte man auf Außergebrauchstellung der Bierdruckapparate bestehen, das Publikum vielfach weniger gutes Bier, als jetzt, erhalten würde. Es erscheint daher auch gar nicht angezeigt, auf Abschaffung der Bierdruckapparate zu dringen. Wenn sich hier und da Uebelstände bei Anwendung der Bierdruckapparate herausgestellt haben, so werden dieselben sich durch eine entsprechende scharfe behördliche Kontrole, bezw. durch öftere Revision der Apparate und eventuell Außergebrauchstellung derjenigen, welche nicht vorschriftsmäßig angelegt sind, leicht abstellen lassen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Ausschr. d. kgl. sächs. Kreishauptm. Leipzig v. 12. Mai 1898.)

Nachdem die verbündeten Regierungen rücksichtlich der Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern, einige Grundsätze vereinbart haben, werden die letzteren den an der Durchführung jener Bestimmungen der Gewerbeordnung beteiligten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

1. Jedem Antrage auf Erteilung eines Wandergewerbescheines ist ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes, oder falls der Antragsteller einen festen Wohnsitz im Inlande nicht hat, des Aufenthaltsortes beizufügen. Das Zeugnis ist nach einem Formular aufzustellen, das sich auf die unter ⊙ aufgeführten Punkte erstreckt. Bei Erteilung der Wandergewerbescheine ist auf genaue Beantwortung der hier in Betracht kommenden Fragen zu sehen, und es sind die etwa nötigen Ergänzungen, erforderlichenfalls durch Vernehmung mit der Strafregisterbehörde, herbeizuführen.

Bei Personen, die sich bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines befinden, genügt in der Regel die Bescheinigung, daß seit der Ausstellung des letzten Scheines keine Veränderung in den Verhältnissen eingetreten, namentlich keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

2. Von der Bestimmung des § 57b Ziff. 4 Gew.Ordn., wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 Gew.Ordn. ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 Gew.Ordn. stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht

Digitized by Google

derselben nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist; vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Aeußerung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

3. Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf. (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziff. 7d Gew.Ordn.).

4. An der in Ziff. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebs auf Grund des § 60b Abs. 1 Gew.Ordn. auferlegt sind.

5. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist unter anderem darauf zu achten,

a) daß Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

b) daß eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;

c) daß die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe des Wandergewerbtreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder und dergleichen) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

6. Wenn Wandergewerbtreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

7. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die zuständige Behörde regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§ 58 Gew.Ordn.) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§ 127, 113, 112 Nr. 2 und 3 Str.Proz.Ordn. und die einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

8. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen, welche den Schein ausgestellt, oder die Erlaubnis erteilt hat, zurückgenommen, so ist der letzteren Mitteilung zu machen. —

Nächstdem sind Vereinbarungen darüber getroffen worden, daß von jeder rechtskräftigen Verurteilung eines Wandergewerbtreibenden, welche für die Zurücknahme des Wandergewerbescheines gemäß § 58 Gew.Ordn. von Belang ist, derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, unter Angabe der Nummer des letzteren Mitteilung gemacht werde.

(S. WBl.)

Digitized by Google

Landes- und Ortsverweisung; die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 29. März 1898.)

Bei der Ausweisung solcher Angehöriger anderer deutscher Bundesstaaten aus dem Königreich Württemberg, welche in den letzten zwölf Monaten wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, ist seitens der K. Oberämter bisher zuweilen in der Weise verfahren worden, daß den Bestraften zunächst auf Grund des Art. 57 Ziff. 4 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 und des § 27 der Vollzugsverfügung zu demselben vom 7. Oktober 1885 der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde versagt wurde und die hienach einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegenden Personen auf die der Dauer der letzteren entsprechende Zeitdauer, in der Regel auf eine solche von drei Jahren, des Landes verwiesen wurden.*)

Da dieses Verfahren, welches von dem bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes in den anderen deutschen Bundesstaaten üblichen Verfahren abweicht, neuerdings in einzelnen Fällen zu Beanstandungen seitens außerwürttembergischer Behörden geführt hat und erhebliche praktische Rücksichten nicht vorliegen, welche die Beibehaltung desselben diesseits als besonders wünschenswert erscheinen lassen, so werden im Interesse der Vermeidung von Weiterungen im Ausweisungs- und Zulieferungsverkehr die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter hiemit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten im Anschluß an ihre Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei aus dem Königreich Württemberg ausgewiesen werden sollen, die Ausweisung nicht für länger als die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate zu verfügen.

Durch vorstehende Anordnung wird im übrigen an der Befugnis der Oberämter, in Gemäßheit des Art. 57 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes Aufenthaltsbeschränkungen und auf Grund derselben Landesverweisungen für die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung zu verfügen, nichts geändert.

Litteratur.**)

Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897. Mit den Ausführungsbestimmungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien bearbeitet von Geh. Rat Dr. A. v. Bernewitz, Min. Direktor

---

*) In gleicher Weise wird wohl regelmäßig auch in Bayern verfahren, woselbst jedoch die Ortsverweisung nur für zwei Jahre ausgesprochen werden kann; vgl. Art. 45 (Ziff. 5) Heimatgesetz.

**) Es kommen hier lediglich solche Werke ꝛc. zur Anzeige, welche nach Anschauung der Redaktion besondere Beachtung verdienen; eine Besprechung der angezeigten Werke findet nur ausnahmsweise statt. — Belege über erfolgte Anzeige oder Besprechung werden nicht abgeschickt.

Digitized by Google

im Kgl. Sächs. Min. d. Inn. Leipzig, Roßberg, 1898. 220 S. und klein 8°; Preis in Leinw. geb. 3 ℳ 40 ₰*)

Die Erläuterungen zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 sind mit ebensoviel Sachkunde wie Sorgfalt bearbeitet; aus den Gesetzgebungsmaterialien wurden überall jene Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, welche für die Auslegung des Gesetzes besonders in Betracht kommen. Auch jener Teil der Rechtsprechung, welcher zu dem einschlägigen Paragraphen des Titels VI der Gewerbeordnung in bisheriger Fassung ergangen und auch jetzt noch verwertbar sind, wurde in den Erläuterungen berücksichtigt.

Ein Anhang bringt Nachträge zur 6. Auflage der Gewerbeordnung (angezeigt Bd. 17 S. 123 und S. 359); den Abschluß des Werkchens bildet ein eingehend gehaltenes alphabetisches Sachregister.

Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Von F. Geigel, kais. Regierungsrat a. D. zu Straßburg i. E.; Straßburg, 1898, Le Roux; 1. Lieferung (Gemeinsamer Teil für Katholiken, Protestanten und Israeliten), 112 S. Preis 5 ℳ

Der auf kirchenrechtlichem Gebiete bereits seit längerem vorteilhaft bekannte Herausgeber bietet in diesem Handbuche eine sehr sorgfältig bearbeitete Darstellung des reichs- und reichsländischen Kirchen- und Stiftungsrechts, wobei insbesondere auch die Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs bereits berücksichtigt sind.

Das ganze Werk, dessen Fertigstellung alsbald nach Erlaß der zum Bürgerl. Gesetzbuche zu erwartenden Landesgesetzgebung erfolgen soll, wird auf ca. 10 ℳ zu stehen kommen.

---

*) Bezüglich der v. Schicker'schen Ausgabe des Ges. vom 26. Juli 1897 vergl. oben S. 295 (Anm.).

Digitized by Google

I. Zur Reichs-Gewerbeordnung.

Ausübung der Heilkunde durch approbierten Arzt als Gewerbe?

§ 1, § 6, § 29 Gew.Ordn.

Vergl. hieher das Erkenntnis des Reichsger. vom 30. September 1897, oben S. 373.

Faßpichereien keine „Pechsiedereien" im Sinne des § 16 Gew.Ordn.; gewerbliche Nebenanlagen.

§ 16 Gew.Ordn.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 2. Sen., v. 26. Januar 1898.)

Der § 16 Gew.Ordn. führt diejenigen gewerblichen Anlagen auf, zu deren Errichtung mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz der Nachbarschaft und des allgemeinen Publikums gegen die mit der Anlage verbundenen Nachteile, Gefahren und Belästigungen eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Das Verzeichnis dieser Anlagen ist, wie sich schon aus Abs. 3 des § 16 ergibt, kein exemplifikatives, sondern ein erschöpfendes, so daß auf solche Anlagen, welche nicht daselbst aufgeführt sind, bezw. nicht unter die daselbst enthaltenen Gattungsbegriffe fallen, die besonderen Bestimmungen der §§ 16 ff. keine Anwendung finden können. Bei den unter einem Gattungsbegriffe aufgeführten Anlagen ist allerdings, wie dies auch im Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann 3. Aufl. I. Bd. S. 145 hervorgehoben wird, die Bezeichnung des jeweils in Betracht kommenden Gewerbebetriebs für sich allein noch nicht maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob derselbe auch unter die Bestimmungen der §§ 16 ff. fällt; es können vielmehr Anlagen, auch wenn sie namentlich in § 16 Gew.Ordn. nicht aufgeführt sind, immerhin ihrer Natur nach unter die daselbst bezeichneten Kategorien zu subsumieren sein. Dies soll nun nach den Aufstellungen der Be-

Digitized by Google

schwerde bei den Faßpichereien der Fall sein, die ihrem Wesen und der Betriebsart nach, auch wenn sie in § 16 nicht namentlich aufgeführt erscheinen, doch den durch das Reichsgesetz vom 2. März 1874 (RGBl. S. 19) als genehmigungspflichtig erklärten „Pechsiedereien" beizuzählen sein, und zwar deshalb, weil in denselben, wie durch Gutachten von Sachverständigen dargelegt wird, das zur Verwendung gelangende Pech den gleichen Erhitzungsgraden, wie in Pechsiedereien, unterworfen und durch die dem geschmolzenen Peche entweichenden und auch durch die besten Ventilationseinrichtungen nicht vollständig zu paralysierenden Dämpfe die Nachbarschaft und das allgemeine Publikum den gleichen Gefahren, Belästigungen und Nachteilen ausgesetzt werde, wie durch den Betrieb einer Pechsiederei.

Allein die Gleichartigkeit der auftretenden Belästigungen oder die Gemeinsamkeit einzelner Betriebsprozesse mag vielleicht dem Gesetzgeber, der nach Abs. 3 des § 16 l. c. die Ergänzung des Verzeichnisses im Bedürfnisfalle und beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen seiner eigenen Prüfung und Anordnung vorhalten hat, Veranlassung zur Aufnahme der Faßpichereien unter die genehmigungspflichtigen Anlagen geben; aber sie berechtigt allein noch nicht dazu, die „Pechsiedereien" zu einem Gattungsbegriffe in dem Umfange zu gestalten, daß mit denselben die Faßpichereien und damit folgeweise auch alle jene Betriebe, in denen überhaupt die Pechprodukte durch Erhitzung zur gewerblichen Verwendung gebracht werden, zu identifizieren sind. Voraussetzung hiefür wäre, daß die Faßpichereien ihrer Natur nach unter die Kategorie der Pechsiedereien subsumiert werden können. Aber gerade nach dieser Richtung ergeben sich die wesentlichsten Verschiedenheiten. Die Pechsiedereien sind wie die meisten in § 16 Gew.Ordn. verzeichneten Anlagen (vergl. Seydel, Bayer. Staatsrecht II. Aufl. II. Bd. S. 406) solche Vorrichtungen, welche ihrer Art nach gewerblicher Erzeugung dienen; sie befassen sich mit der Gewinnung des Rohpeches aus dem Fichtenharze, dem Zusammenschmelzen desselben mit verschiedenen Oelen, wodurch das sogenannte Brauerpech erzeugt wird; in den Faßpichereien wird dagegen das bereits im fertigen Zustande von den Pechsiedereien hergestellte und bezogene Pech nach neuerlichem Erhitzen zu gewerblichen Zwecken, nämlich zum Ausziehen der für die Brauereibetriebe erforderlichen Fässer zur Verwendung gebracht. Während also die Pechsiedereien sich mit der Gewinnung und Herstellung des Produktes aus den Rohstoffen befassen, bedienen

Digitized by Google

sich die Faßpichereien, wie so manche andere auf die Verwendung von Pech zu gewerblichen Zwecken angewiesene Betriebe, die deshalb doch wohl nicht zugleich als Pechsiedereien bezeichnet werden können, des bereits fertiggestellten Produktes zum gewerblichen Gebrauche. Hierin liegt aber die wesentliche Verschiedenheit in der Natur dieser beiden Anlagen, die einer Gleichstellung derselben rücksichtlich der gewerbepolizeilichen Beschränkungen ihrer Errichtung und ihres Betriebes im Sinne der §§ 16 ff. Gew.Ordn. nicht zulassen.*) Anders wäre die Sache selbstverständlich dann gelagert, wenn eine Faßpicherei sich zugleich auch im Nebenbetriebe und zwar nicht einmal zum Zwecke der weiteren Veräußerung für andere Betriebe, sondern ausschließlich zur Erzeugung des bei ihrem eigenen Hauptunternehmen zu verarbeitenden Hilfsmittels, mit der Herstellung von Pech befassen würde; daß eine solche, wenn auch als integrierender Bestandteil des Hauptunternehmens sich darstellende Anlage unter den § 16 Gew.Ordn. fallen und darum einer besonderen Genehmigung bedürfen würde, kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen.**)

Aber auch die im Gesetze selbst statuierte Beschränkung der Konzessionspflicht der Pechsiedereien spricht unzweifelhaft dafür, daß unter denselben nur die das Produkt selbst erzeugenden Anlagen und nicht solche, in welchen das fertiggestellte Produkt zur Verwendung gelangt, verstanden werden wollten. Die Pechsiedereien, welche durch das Reichsgesetz vom 2. März 1874 Aufnahme in § 16 Gew.Ordn. gefunden haben, sind hienach nämlich nur insoweit einer besonderen Genehmigung unterworfen, als sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; schon hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit diesem Begriffe nur solche Anlagen im Auge hatte, in welchen aus den bezüglichen Rohstoffen das Produkt selbst hergestellt wird. Noch offensichtlicher tritt dies aber in den Motiven zu dem allegierten Reichsgesetze, welche hervorheben, daß bei Pechsiedereien ähnliche Rücksichten Platz greifen, wie bei den in § 16 Gew.Ordn. bereits aufgenommenen Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer, Koaks, im Zusammenhalte mit Ziff. II der technischen Anleitung des k. preuß. Ministeriums des Innern zur Wahrnehmung der den Kreis-

*) Zu vergl. zunächst Bd. 12 S. 233 (Tintenfabriken), ferner Bd. 3 S. 251 (Harzölfabriken), auch Bd. 2 S. 599 (Preßhefefabriken).

**) Vergl. auch Bd. 7 S. 179 u. S. 360—361.

Digitized by Google

ausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 14. April 1875 hervor, woselbst bemerkt ist, daß es sich bei den Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen- und Braunkohlenteer um die Abschwälung von Braun- und Steinkohlen behufs Gewinnung von Teer und dessen Destillationsprodukten sowie bei den Anstalten zur Bereitung von Koaks um Verwandlung der Steinkohlen durch Erhitzung in Koaks handelt, und daß die bei diesen Prozessen sich für die Nachbarschaft ergebenden Uebelstände den Grund für die Aufnahme dieser Anlagen in das Verzeichnis des § 16 Gew.Ordn. bilden. Daraus, daß in den Motiven zum Gesetze vom 2. März 1874 zur Begründung der Einreihung der Pechsiedereien unter die genehmigungspflichtigen Anlagen ausdrücklich auf die seinerzeit bei den Stein- und Braunkohlenteer- sowie bei den Koaksbereitungsanstalten bestimmenden Rücksicht Bezug genommen wurde, ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch bei den Pechsiedereien nur die bei dem Bereitungsprozesse sich ergebenden Uebelstände den Grund für die Aufnahme derselben unter die genehmigungspflichtigen Anlagen gebildet hat. Auch die vom k. preuß. Handelsministerium erlassene revidierte technische Anleitung vom Jahre 1895 geht, indem sie in Ziff. II Nr. 29 die aus den Betrieben der Asphaltkochereien und der Pechsiedereien sich ergebenden Uebelstände in der Entwickelung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte aus dem Rohstoffe sowie in der Rauchbelästigung durch die Feuerungsanlage erblickt, offenbar davon aus, daß es sich bei diesen Anlagen lediglich um die Herstellung der bezüglichen Produkte, nicht aber um die Verwendung derselben zu anderen gewerblichen Zwecken handelt.

Unzulässigkeit der Erteilung der Erlaubnis zum einstweiligen Betrieb einer noch nicht genehmigten konzessionspflichtigen Anlage.

§ 16, §§ 17 ff. Gew.Ordn.

(Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1898.)

Der Fabrikant K. in G. hatte bei der zuständigen Kreisregierung um die Genehmigung zur Herstellung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk gebeten; gegen dieses Gesuch war von dem Müller S. in G., der selbst ein Wasserbau-Konzessionsgesuch eingereicht hatte, Einsprache erhoben worden. Noch ehe über das eine oder andere dieser Gesuche eine Entscheidung ergangen war, bat K., welcher seinen Wasserbau inzwischen unerlaubterweise fertiggestellt hatte, um die Erlaubnis, das Wasserwerk wegen der bevorstehenden Revision seines Dampfkessels und der notwendigen Reparatur der Dampfmaschine auf die Dauer von 3—4 Wochen in Betrieb setzen zu dürfen, da er sonst großen Schaden erleiden würde. Diesem Gesuch

Digitized by Google

wurde von der Kreisregierung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und mit der Erklärung, daß hiedurch der Entscheidung über die beiden konkurrierenden Konzessionsgesuche nicht präjudiziert werde, entsprochen. Auf die hiegegen von dem Müller S. erhobene Beschwerde hob das K. Ministerium des Innern die Verfügung der Kreisregierung auf.

Es liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob die Genehmigung des provisorischen Betriebs einer unter § 16 Gew.Ordn. fallenden Anlage, vorliegend einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk, durch die Konzessionsbehörde gesetzlich zulässig sei.

Diese Frage ist in verneinendem Sinne zu beantworten.

Weder in §§ 16 ff. Gew.Ordn. noch in den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen ist von der Erteilung einer provisorischen Genehmigung der in § 16 Gew.Ordn. bezeichneten Anlagen bezw. der Gestattung einer provisorischen Inbetriebsetzung die Rede. Eine ähnliche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, wie solche in Art. 79 Abs. 2 der Bauordnung wegen der einstweiligen Zulassung von Bauausführungen in das Ermessen der Baupolizeibehörden gestellt ist, ist in der Gewerbeordnung den Gewerbepolizeibehörden hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Anlagen nicht erteilt. Für die Annahme aber, daß der Gesetzgeber etwa die provisorische Genehmigung solcher Anlagen bezw. deren vorläufige Benützung der Konzessionsbehörde hätte überlassen wollen, fehlt es an einem Anhalt; vielmehr gibt das Gesetz, indem es in § 147 Ziff. 2 denjenigen mit Strafe bedroht, der eine Anlage der in § 16 bezeichneten Art ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, und in den §§ 17—22 das der behördlichen Genehmigung vorausgehende Verfahren regelt, deutlich zu erkennen, daß eine solche Anlage, vorliegend eine Stauanlage für ein Wassertriebwerk, ohne die vorgeschriebene Genehmigung überhaupt nicht begonnen werden soll und daß demzufolge auch eine provisorische Genehmigung bezw. eine vorläufige Benützung einer vor erteilter Genehmigung vollendeten Anlage nicht zulässig ist. Die Erteilung einer solchen provisorischen Erlaubnis kann um so weniger in Frage kommen, wenn wie im gegenwärtigen Fall Einsprachen gegen das beabsichtigte Unternehmen vorliegen.

Diese Auffassung hat das Ministerium schon in einem Erlasse an die Kreisregierung vom 17./27. März 1875 Nr. 1414 zum Ausdruck gebracht, wo bemerkt ist, „daß in den §§ 17—23 der deutschen Gewerbeordnung eine provisorische Gestattung von Stauanlagen nicht vorgesehen ist und jedenfalls beim Vorhandensein von Widersprechenden ohne Zustimmung der letzteren wohl kaum erfolgen kann."

Digitized by Google

Zulässigkeit einer negatorischen Klage gegen Immissionen aus einer Feuerungsanlage, selbst wenn solche für den Betrieb einer gewerbepolizeilich genehmigten Dampfkesselanlage bestimmt ist.

§ 24, § 26 Gew.Ordn.

(Erk. d. Reichsger., 3. Civilsen., v. 19. November 1897.)

Die verklagte Gesellschaft betreibt in ihren, auf der Feldmark von Fr. belegenen, Fabrikgebäuden die Zuckerraffinerie; die Kläger sind Eigentümer von der Fabrik benachbarten Grundstücken und haben ihre Klage darauf gestützt, daß in ihre Grundstücke aus dem Fabrikschornsteine der Beklagten Flugasche und Ruß in übermäßiger Menge eindringen und die Früchte sowie die Aecker selbst beschädigen. In der ersten Instanz hatten die Kläger nur eventuell ihren Antrag auf Untersagung dieser übermäßigen Immissionen gerichtet; in der Berufungsinstanz aber haben sie diesen Antrag in erster Linie gestellt, und das Berufungsgericht hat dementsprechend der Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 50 *M.* für jeden Tag des Zuwiderhandelns untersagt, aus ihrem Fabrikgrundstücke Ruß und Flugasche in übermäßiger Weise in die Grundstücke der Kläger eindringen zu lassen, auch ihre Verpflichtung festgestellt, den den Klägern erwachsenen und noch erwachsenden Schaden zu erstatten.

Verwerfung der Revisionsbeschwerde.

Zunächst ist, wie das Reichsgericht schon oft erkannt hat,*) nach dem an sich anzuwendenden gemeinen Rechte der Eigentümer nicht verpflichtet, das Eindringen übermäßiger belästigender Immissionen, namentlich auch von Ruß und Flugasche, aus den Nachbargrundstücken zu dulden; er ist auch nicht auf Schadensansprüche beschränkt, sondern kann mit der Negatorienklage auf die Unterlassung übermäßiger Immissionen klagen, und der Richter kann in dieser Fassung verurteilen, obgleich darin, wie der Revision zuzugeben ist, eine große Unbestimmtheit liegt. Diese im Urteile zu beseitigen, ist jedoch nicht möglich; denn die Unbestimmtheit liegt nicht allein darin, daß je nach dem Zusammenwohnen der Menschen und den in den verschiedenen Ortschaften vorherrschenden Beschäftigungen, je nachdem ein landwirtschaftlicher oder ein industrieller Bezirk in Frage steht, das Maß der nach Billigkeit zu ertragenden und andererseits der übermäßigen Belästigungen ein verschiedenes sein wird, sondern durch Worte ist im voraus eine feste Begrenzung in der Urteilsformel überhaupt nicht zu geben. Vielmehr wird stets nur in den in der Zukunft etwa eintretenden einzelnen Fällen, also in der Zwangsvollstreckung, geprüft und entschieden werden können, ob die konkrete Belästigung als eine übermäßige im Sinne des erlassenen Urteiles anzusehen ist.

*) Zu vergl. Bd. 17 S. 127 (mit Nachw.).

Digitized by Google

Dem Berufungsgerichte muß aber auch darin beigetreten werden, daß dem nach gemeinem Rechte begründeten Anspruche der § 26 Gew.Ordn. nicht entgegensteht. Es ist davon auszugehen, daß es im allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Immissionen infolge eines Gewerbebetriebes, oder anderer Vorrichtungen erfolgen. Auch der Entwurf der Reichsgewerbeordnung enthielt den in das Civilrecht tief eingreifenden § 26 nicht; vielmehr ist dieser erst durch einen Beschluß des Reichstages eingefügt und war hauptsächlich gegen das in einigen Teilen Deutschlands geltende sog. lübische Recht gerichtet. Für das gemeine Recht, das eine Klage auf Einstellung des Gewerbebetriebes nicht kennt, ist der § 26 nur dadurch von Bedeutung geworden, daß in der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht nur jene Klage beseitigt ist, sondern positiv nur Klagen auf Herstellung von schützenden Einrichtungen, eventuell auf Schadensersatz zugelassen, Klagen auf Unterlassung der Immission also ausgeschlossen sind.*) Jedenfalls ergibt aber die Fassung, daß der § 26 nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten, einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfenden Anlagen anwendbar ist. Hierunter fallen zunächst die im § 16 genannten gewerblichen Anlagen, zu denen aber die Zuckerraffinerien nicht gehören. Der erkennende Senat hat jedoch schon wiederholt ausgesprochen, daß der § 26 sich auch auf die nach § 24 der gewerblichen Genehmigung bedürftige Anlegung und Betreibung von Dampfkesseln beziehe, und von dieser Ansicht ist auch im vorliegenden Falle auszugehen. Im Gegensatze zu den Fällen des § 16, in denen die gesamte gewerbliche Anlage mit allem, was dazu gehört, der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese im § 24 ausdrücklich auf einen bestimmten Teil, die Dampfkessel, beschränkt, gegen deren besondere Gefahren die Nachbarn geschützt werden sollen. Die Gewerbebetriebe selbst werden, falls sie an sich nicht genehmigungsbedürftig sind, es auch nicht dadurch, daß sie Dampfkessel benutzen wollen oder benutzen, und die Motive heben ausdrücklich hervor, daß für das in den Fällen des § 16 vorgeschriebene Publikationsverfahren bei Dampfkesseln keine Veranlassung vorliege, weil die Praxis eine Reihe genügender Schutzvorrichtungen gegen Gefahren festgestellt habe. Dem entsprechen auch die nach dem Abs. 2 des § 24 dem Bundesrate zustehenden und von diesem am 5. August 1890 erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln; in ihnen ist nur

*) Vergl. jedoch Bd. 17 S. 128.

Digitized by Google

von der Prüfung und Sicherung der Dampfkessel und von den durch diese drohenden Gefahren die Rede. Daher hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 4. Dezember 1884 (hier Bd. 15 S. 369) ausgesprochen, daß der Schutz des § 16 Gew.Ordn. nur der genehmigten Dampfkesselanlage, nicht aber dem Betriebe der mit dieser Anlage verbundenen und ein Ganzes bildenden Dampf- und Dynamomaschine gewährt, mithin der gegen Belästigungen durch diese an sich zustehende Klaganspruch durch den § 16 nicht eingeschränkt sei. Der jetzt vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings dadurch, daß nicht die Verwendung des in den Dampfkesseln bereits erzeugten Dampfes für den Maschinenbetrieb in Frage steht, sondern der Betrieb der die Kessel speisenden Feuerungsanlage, ohne die eine Benutzung der angelegten und genehmigten Dampfkessel nicht möglich ist. Aber das praktische Resultat für den Gewerbebetrieb ist dasselbe, mag man den erzeugten Dampf nicht verwenden, oder ihn überhaupt nicht erzeugen können, und entscheidend ist, daß die Feuerungsanlage, die in manchen Fällen schon vor der Anlegung der Dampfkessel bestanden haben mag, ihr Betrieb und das Brennmaterial der Genehmigung nicht bedurften und, wie feststeht, nicht speziell genehmigt sind. Zwar ist die Genehmigung der Dampfkessel von der Anlegung von Flugaschekammern und anderen Einrichtungen abhängig gemacht; aber gerade diese Form zeigt, daß für die Feuerungsanlage die Genehmigung nicht nötig und nicht erteilt, sondern nur von den für sie gemachten Vorschriften, wie es nach Abs. 2 des § 24 Gew.Ordn. zulässig ist, die Genehmigung der Kessel abhängig gemacht war. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die vorgeschriebenen Aschekammern nicht eingerichtet würden, zwar nicht der Betrieb der Dampfkessel, wohl aber der Gewerbebetrieb im übrigen, falls er ohne diese möglich ist, zulässig war. Daran ändert endlich auch nichts die Bestimmung des § 24, daß die für die Genehmigung zuständige Gewerbebehörde die Zulässigkeit der Anlage zugleich nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen hat. Diesen und den sonstigen Polizeivorschriften unterliegt, wie jede andere, so auch jede gewerbliche und jede Feuerungsanlage; mit der gewerbepolizeilichen Genehmigung hat dies an sich nichts zu thun. Daß die Prüfung hier der Gewerbebehörde zugewiesen ist, erklärt sich, ebenso wie im § 18, daraus, daß eine solchen Vorschriften widersprechende Anlage überhaupt nicht genehmigt werden darf, und

Digitized by Google

daß eine gleichzeitige Würdigung aller polizeilichen Gesichtspunkte bei Prüfung des Gesuches aus praktischen Gründen dringend wünschenswert ist.

In demselben Sinne hat sich auch der bayer. Verwaltungsgerichtshof in dem Urteile vom 7. Dezember 1880 (Samml. Bd. 2 S. 291 — hier Bd. 1 S. 440 ff.) in einem ähnlichen Falle ausgesprochen. Gegen die Belästigung durch Rauch und Ruß aus der Dampfkesselanlage des Nachbarn war Beschwerde erhoben; diesem wurde in der Beschwerdeinstanz die Verwendung von Koakes als Heizungsmaterial aufgegeben. Auf seine weitere Beschwerde erklärte sich der Verwaltungsgerichtshof für unzuständig, weil derartige Beschwerden, die sich nicht auf die Dampfkesselanlage selbst, sondern auf deren nicht reichsgewerbegesetzlich, sondern landespolizeilich geregelten Gebrauch bezögen, ganz außer dem Gebiete der Reichsgewerbeordnung lägen, und führte im übrigen aus: „die sich auf die Höhe des Kamins gar nicht erstreckende Genehmigung der Dampfkesselanlage räume dem Unternehmer nicht das Recht ein, gegen ein landesgesetzliches Verbot den Nachbar durch Rauch und Rußabfall erheblich zu belästigen; dieses Verbot bestehe auch jetzt noch. Derartige Belästigungen sei nicht notwendige Folgen einer Dampfkesselanlage und durch deren Genehmigung den allgemeinen Polizeivorschriften nicht entrückt, die den Dampfkesselinhaber verpflichten, erhebliche Belästigungen der Nachbarn durch den aus dem Kamine abgehenden Rauch fernzuhalten." . . .

Es ist nicht zulässig, die Konzession zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt an die Bedingung zu knüpfen, daß der Konzessionar sich jeglicher ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe.

§ 30 Abs. 1 Gew.Ordn.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 19. Januar 1898.)

Im Juli 1894 beantragte der Kläger, ihm die Konzession zur Errichtung einer Privatheilanstalt in dem ihm gehörigen Hause in M. zu erteilen, wurde aber durch Urteil des Bezirksausschusses abgewiesen, weil er nach dem auf Grund einer mit dem Kläger abgehaltenen Prüfung erstatteten Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. nicht die Fähigkeit besitze, Krankheiten zu erkennen. Auf eingelegte Revision hob das Oberverwaltungsgericht durch Erkenntnis vom 5. März 1896 die Vorentscheidung auf, weil der Vorderrichter zu dem allgemein gehaltenen Antrage des Klägers, ihm die nachgesuchte Genehmigung unter richterlich zu ermessenden Bedingungen zu erteilen, nicht Stellung genommen habe, und wies die Sache, da sie noch nicht spruchreif sei, zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück. Nachdem bei der erneuten Verhandlung der Sache seitens des Klägers eine

Digitized by Google

weitere Erklärung nicht abgegeben worden war, erteilte ihm der Bezirksausschuß durch Urteil vom 11. September 1896 die Erlaubnis zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt unter der Bedingung, daß die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbierten Arzte übertragen werde und daß der Kläger sich jeder ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe. Hiergegen hat der Kläger abermals die Revision erhoben mit dem Schlußantrage: principaliter die beantragte Genehmigung ohne Bedingung zu erteilen, eventuell höchstens unter den in der Kabinettsordre vom 21. Juli 1842 bezw. dem zugehörigen Reglement (GS. S. 243) festgesetzten Bedingungen, ganz eventuell unter der vom Vorderrichter gestellten Erstbedingung unter Aufhebung der weiteren Bedingung, daß der Kläger sich jeglicher ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe. Von dem Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben worden.

Das Urteil des Bezirksausschusses war aufzuheben und dem Kläger die Konzession zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt unter der Bedingung zu erteilen, daß 1. Kranke, die mit akuten oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Aufnahme und Behandlung in der Anstalt ausgeschlossen sind, 2. die Beschaffenheit der Krankheit jedes in die Anstalt aufzunehmenden Kranken durch das Attest einer approbierten Medizinalperson bescheinigt sein muß und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden darf.

Der Vorderrichter stützt sein Urteil und die Abhängigmachung der Konzession von der Auferlegung der beiden von ihm ausgesprochenen Bedingungen lediglich auf die bereits im ersten Urteil getroffene und jetzt wiederholte Feststellung, daß der Kläger nicht die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, besitze. Um diesen Mangel auszugleichen, hält er es nicht für ausreichend, daß die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbierten Arzte übertragen werde, sondern überdies noch geboten, hinreichende Fürsorge dafür zu treffen, daß keinerlei ärztliche Behandlung der Kranken durch den Kläger stattfinde, sondern ihm lediglich die Verwaltung der Anstalt überlassen bleibe. Es ist aber den Ausführungen der Revision darin beizutreten, daß die Schlußfolgerung, der Kläger könne zu keinerlei ärztlicher Behandlung der Kranken zugelassen werden, in dem Vordersatze, daß er die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, entbehre, keine ausreichende Stütze findet, und ferner, daß die im Tenor ausgesprochene zweite Bedingung in Verbindung mit den Urteilsgründen nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen läßt, inwieweit der Kläger von der Behandlung der Kranken ausgeschlossen sein soll und ob, wie die als notwendig betonte Beschränkung lediglich auf die Verwaltung der Anstalt annehmen läßt, ihm auch die in Naturheilanstalten einen wesentlichen Teil der Behandlung bildende Vornahme von Massagen,

Digitized by Google

Packungen, Güssen und Waschungen verwehrt sein soll. Denn, was den ersten Punkt angeht, so kann nicht anerkannt werden, daß die mangelnde Fähigkeit, eine Krankheit richtig zu erkennen, ohne weiteres auch die Unfähigkeit in sich schließt, Krankheiten der für die Anstaltsbehandlung in Aussicht genommenen Art, nachdem sie durch einen dazu befähigten Arzt in ihrer Eigenart zuvor erkannt worden sind, richtig zu behandeln. Daß auch die preußische Gesetzgebung dies nicht angenommen hat, geht aus dem durch Kabinettsordre vom 21. Juli 1842 genehmigten Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten hervor, das in § 1 bestimmt:

„Die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubnis der Regierung erfolgen. Diese Erlaubnis soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde."

Nach § 2 ist die Kurbehandlung in der Anstalt von aller Einwirkung seitens der Behörden frei, wogegen nach § 3 die Beschaffenheit der Krankheit durch das Attest einer approbierten Medizinalperson bescheinigt sein muß und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden darf.

Wenn auch der Bezirksausschuß, der nach § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privatkrankenanstalten (§ 30 Abs. 1 Gew.Ordn.) — und dazu gehören auch Wasserheilanstalten — zu beschließen hat, hierbei an die vorstehend mitgeteilten Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Reglements, das dasselbe als gültig nicht mehr erachtet werden kann (zu vergl. v. Rönne, Staatsrecht, Bd. IV § 319 Anm. 6 S. 277), nicht gebunden ist, so ergibt sich aus diesen Vorschriften doch, daß der von dem Vorderrichter gezogene Schluß von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, Kranke zu behandeln, von der preußischen Gesetzgebung ebensowenig anerkannt ist, wie er aus der Natur der Sache hergeleitet werden kann, daß im Gegenteil in Preußen von 1842 ab Jahrzehnte lang der Rechtszustand der gewesen ist, daß Kranke, nachdem zuvor die Beschaffenheit ihrer Krankheit durch das Attest einer approbierten Medizinalperson festgestellt worden war, von Nichtärzten, also von Personen, welche die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, nicht zu besitzen brauchten, in Wasserheilanstalten einer von jeder behördlichen Einwirkung freien Kurbehandlung unterworfen werden konnten.

Digitized by Google

Die Ausführungen des Vorderrichters bieten daher keine ausreichende Grundlage für die Auferlegung der zweiten Konzessionsbedingung. Diese entbehrt aber auch der für die praktische Handhabung unumgänglich erforderlichen Bestimmtheit. Der Ausschluß des Klägers von jedweder ärztlichen Behandlung der Kranken würde an sich nicht auch den Ausschluß von solchen Hilfsleistungen bedeuten, wie sie zum Geschäftskreise der Masseure, Heildiener, Krankengehilfen und ähnlicher nicht ärztlich vorgebildeter Personen gehören. Andererseits läßt die in den Gründen enthaltene Motivierung dieser zweiten Bedigung dahin, daß ihm lediglich die Verwaltung der Anstalt überlassen bleiben könne, weil andernfalls zu befürchten sei, daß er, wie bisher, so auch künftig, selbst wenn die Anstalt unter die Leitung eines Arztes gestellt werde, verhältnismäßig selbständig in der Behandlung der Kranken vorgehen werde, in hohem Grade zweifelhaft erscheinen, ob der Vorderrichter die zweite Bedingung nicht in der That dahin hat verstanden wissen wollen, daß der Kläger auch derartige Hilfsdienste bei der Krankenbehandlung nicht verrichten dürfe.

In dieser Unbestimmtheit der zweiten Konzessionsbedigung muß aber ebenso wie in der nach obiger Ausführung der logischen Begründung entbehrenden Schlußfolgerung von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, in ihrem Wesen festgestellte Krankheiten ärztlich zu behandeln, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes) gefunden werden. Das angefochtene Erkenntnis unterliegt daher der Aufhebung (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). Bei freier Prüfung erscheint die Sache spruchreif, da die zweimalige Verhandlung vor dem Bezirksausschusse weiteres Material zu ungunsten des Klägers, als seine von dem Sachverständigen begutachtete Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen und seine einmalige Bestrafung im Jahre 1894 wegen unkonzessionierten Betriebes einer Krankenanstalt (§§ 30, 147[1] Gew.Ordn.) nicht ergeben hat, auch von der Polizeibehörde weiteres gegen ihn nicht geltend gemacht, noch sonst in den Akten hervorgetreten ist und andererseits auch in Beziehung auf die technische Befähigung des Klägers durch die bisherige Beweisaufnahme genügende Anhaltspunkte gegeben sind. Aus der von dem Strafrichter mit einer Geldstrafe von 10 ℳ, eventuell 2 Tagen Haft, als gesühnt erachteten Uebertretung der Gewerbeordnung war in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter ein Grund zur Versagung der Konzession nicht zu entnehmen, da bezüglich der Persönlichkeit des seit langen Jahren in M. domi-

Digitized by Google

zilierten Klägers irgend etwas Nachteiliges sonst nicht vorliegt. Ebensowenig konnte aber aus der nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen und der nicht ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung des Klägers ohne weitere Beweisaufnahme anzunehmenden ungenügenden Befähigung desselben zur Erkennung von Kranheiten ein Grund entnommen werden, ihm die erbetene Konzession überhaupt zu versagen, zumal die langjährige Ausübung seines Gewerbes als Naturheilkundiger und der schon einige Zeit von ihm durchgeführte Betrieb seiner Heilanstalt bisher zu Anständen keine Veranlassnng gegeben haben. Zweifellos würde der bei dem Kläger obwaltende Mangel an Fähigkeit zur Erkennung von Krankheiten dadurch ausgeglichen werden können, daß die Anstalt unter die ärztliche Leitung eines approbierten Arztes gestellt würde, in dessen Händen alsdann auch die Feststellung der Beschaffenheit der Krankheiten läge. Nach der ganzen Sachlage liegt aber kein ausreichender Grund vor, eine so weitgreifende Beschränkung des Klägers eintreten zu lassen. Es muß vielmehr als genügend erachtet werden, wenn in gleicher Weise, wie es der § 3 des früher gültigen Reglements vom 21. Juli 1842 vorschreibt, die Konzession unter der Bedingung erteilt wird, daß die Beschaffenheit der Krankheit jedes in der Anstalt zu behandelnden Kranken durch das Attest einer approbierten Medizinalperson bescheinigt sein muß und vor Beibringung dieses Attestes ein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden darf. Diese Maßnahme in Verbindung mit der den Medizinalpolizeibehörden zustehenden Aufsicht über die Anstalt erscheint genügend, um die sich in die Anstalt begebenden Kranken vor denjenigen Gefahren, die aus dem vom Sachverständigen begutachreten Mangel des Klägers entstehen könnten, zu sichern und das öffentliche Interesse zu wahren. Abweichend vom Vorderrichter war aber andererseits die Konzessionserteilung den eigenen Angaben des Klägers entsprechend dahin zn beschränken, daß Kranke, die mit akuten oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Aufnahme und der Behandlung in der Anstalt ausgrschlossen sind.*) (Preuß. Verw.Bl.)

*) Ohne solche „Angaben" des Klägers hätte wohl nur für „ansteckende Krankheiten" (und Geisteskranke) eine Beschränkung verfügt werden können; vergl. § 30 Abs. 1 lit. d Gew.Ordn. (in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896). A. d. H.

Digitized by Google

Schankwirtschaft; Konzessionsbedingung oder Konzessionsauflage?

§ 33 Abs. 2 Ziff. 2 (vergl. auch § 53 Abs. 2 u. § 147 Ziff. 1) Gew.Ordn.

(Aus ein. Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 2. Sen., v. 23. Februar 1898.)

Der bei der Erteilung einer Wirtschaftserlaubnis auferlegten Bedingung der Vornahme baulicher Aenderungen kommt die Eigenschaft einer aufschiebenden Bedingung zu, von deren Erfüllung die Wirksamkeit der Wirtschaftserlaubnis abhängig gemacht ist.

„Die dem J. S. gemachte Auflage der Anbringung eines weiteren Notausganges gehört nicht zu der Kategorie von Bedingungen, welche, wie beispielsweise die Auflage, daß während der Benützung der Räume die Ausgänge unverschlossen und gebrauchsfähig gehalten und daß sie ausreichend beleuchtet werden müssen, im Falle der Nichtbeachtung der Strafbestimmung im § 147 Ziff. 1 Gew.Ordn. und unter Umständen der polizeilichen Zwangsmaßregelung unterliegen.*) Derselben kommt vielmehr, wie oben bereits hervorgehoben, die Eigenschaft einer aufschiebenden Bedingung zu, von deren Erfüllung die Befugnis zum Gewerbebetriebe in den fraglichen Räumen abhängig gemacht ist, so daß die Erteilung der Genehmigung mit dieser Bedingung in ihrer rechtlichen Wirkung gleichkommt einer Versagung der Genehmigung bis zur Erfüllung dieser Bedingung, daß also J. S., der diese Bedingung bis jetzt nicht erfüllt hat, in Bezug auf die Wirtschaftsausübung in jenen Räumen ein Recht auch noch nicht erworben haben kann. Hieraus ergibt sich, daß die Androhung der Konzessionsentziehung in der magistratischen Verfügung vom 18. Mai 1897 ebenso rechtsirrtümlich ist, als die Ausführung des Regierungsbescheides vom 24. September 1897, daß die Stellung eines neuen Konzessionsgesuches vom vorgängigen Verzichte auf die bereits erhaltene Konzession abhängig und daß im vorliegenden Falle die Annahme, J. S. habe mit seinen Anträgen ein neues Konzessionsgesuch gestellt, aus dem Grunde ausgeschlossen sei, weil er auf die ihm durch den magistratischen Beschluß vom 17. März 1897 verliehene Konzession nicht verzichtet habe. J. S. konnte vielmehr ohne vorgängige Verzichtleistung jederzeit ein neues Konzessionsgesuch anbringen. Wäre dies im vorliegenden Falle bereits geschehen, dann hätte auch die Prüfung der Lokalitätenfrage nicht unterlassen werden können. . .“

*) Auch zu vergl. oben S. 25.

Digitized by Google

Auch die schon vor dem 1. Januar 1897 ein Wirtschaftsgewerbe betreibenden Konsumvereine bedürfen für diesen Wirtschaftsbetrieb von da ab der Konzessionierung.

§ 33 Abs. 5 Gew.Ordn.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 2. Sen., v. 26. Januar 1898.)

Der Konsumverein B. ist nach seinen Statuten, wie auch nicht bestritten wird, ein Verein, der den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen an seine Mitglieder zum hauptsächlichsten Zwecke hat. Derartige Vereine einschließlich der bereits bestehenden sind nach § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. in der Fassung, welche der Paragraph durch die Novelle vom 6. August 1896 erhalten hat, den Bestimmungen der vorhergehenden Abs. 1—4 a. O. unterworfen, d. h. sie bedürfen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft wie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus polizeilicher Erlaubnis, auch wenn sie diesen Betrieb nur auf ihre Mitglieder erstrecken.

Die Beschwerde will nun die Wirksamkeit dieser Bestimmung dahin beschränken, daß von den am 1. Januar 1897 bereits bestehenden Vereinen der bezeichneten Kategorie nur diejenigen dem Abs. 1—4 des § 33 a. O., also der Konzessionspflicht und gegebenenfalls der Prüfung der Bedürfnisfrage, unterliegen, welche damals zwar bereits als Konsumvereine bestanden, sich aber mit dem Betriebe der Schankwirtschaft und des Branntwein- und Spirituskleinhandels noch nicht befaßt hatten und erst nach dem bezeichneten Tage auf diesen Betrieb überzugehen beabsichtigen.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zunächst spricht schon der Wortlaut des § 33 Gew.Ordn. in seiner jetzigen Fassung gegen die vom Beschwerdeführer angenommene Einschränkung der Tragweite dieser Bestimmung.

Vereine, welche den in Abs. 5 bezeichneten Zweck haben, unterliegen einschließlich der bereits bestehenden den Abs. 1—4 des Paragraphen, d. h. sie bedürfen nach Abs. 1 der Erlaubnis, wenn sie „Wirtschaft betreiben", nicht etwa, wenn sie eine Wirtschaft „eröffnen" wollen. Es ist anzunehmen, daß der Absicht, den Betrieb der sehr zahlreichen, damals schon bestehenden Konsumwirtschaften von der Novelle auszunehmen, irgendwie Ausdruck im Gesetzestexte gegeben worden wäre, wenn eine solche Absicht obgewaltet hätte. Letzteres war jedoch nicht der Fall.

Der Art. 3 des nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwurfes vom 5. Januar 1895, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, hatte als Abs. 5 des § 33 die Bestimmung vorgeschlagen: Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung finden, wenn

Digitized by Google

der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. (Reichst.-Drucks. Nr. 94, Anl.Bd. I 1894/95 S. 513.)

Diese Bestimmung hätte also keine rückwirkende Kraft gehabt.

Die XI. Kommission nahm diese Vorlage an. Jedoch hatte nach dem Kommissionsberichte ein Mitglied der Kommission einen Art. 16a des Inhaltes beantragt: Die nach Art. 3 den Landesregierungen vorbehaltenen Anordnungen können auf solche Konsumvereine und andere Vereine erstreckt werden, welche bei Erlaß dieses Gesetzes den Ausschank geistiger Getränke oder den Kleinhandel mit Spiritus betreiben, und dieser Art. 16a war von der Kommission angenommen worden. (Ebenda Nr. 353 und Anlage, Anl.Bd. II 1894/95 S. 1448, 1461.)

Der Entwurf zur Novelle vom 6. August 1896 (Ges.Entw. vom 14. Januar 1896, Anl.Bd. I1895/97 Aktenstück 85 S. 424), durch welchen die Vorlage vom 5. Januar 1895 im wesentlichen wieder aufgenommen wurde und in dem bei einer Reihe von Ergänzungen die von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüsse berücksichtigt worden sind (ebenda S. 425), reproduziert den Art. 3 des früheren Entwurfes wörtlich, jedoch mit Einschiebung der Worte „einschließlich der bereits bestehenden" nach „andere Vereine".

Die Motive bemerken hiezu:

Vielfach ist das Bestreben hervorgetreten, durch Bildung von Konsum- und sonstigen Vereinen die Vorschriften des § 33 zu umgehen. Diesem Treiben kann auf Grund der bestehenden Gesetze nicht mit ausreichendem Erfolge entgegengetreten werden. Indem der zu § 33 vorgeschlagene Zusatz die Möglichkeit gewährt, die Geltung der Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft auf Konsum- und andere Vereine für den Fall auszudehnen, daß der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, wird den Mängeln des geltenden Rechts abgeholfen.

Wenn aber die praktische Bedeutung dieser Befugnis nicht auf lange Zeit hinaus eine äußerst geringe verbleiben soll, so darf sie nicht auf neu zu bildende Vereine beschränkt bleiben, sondern sie muß sich auf die schon bestehenden erstrecken, welche bei der bisherigen Rechtslage ohne weiteres Spiritus ausschänken oder im Kleinhandel vertreiben konnten.

Dieses kommt in der Fassung des zu § 33 vorgesehenen Zusatzes besonders zum Ausdruck (ebenda S. 428).

Bei der Beratung beanstandete Abgeordneter Metzger, daß die Unterstellung der Vereine unter § 33 erst von Anordnung der Landesregierung abhängig gemacht merden solle (stenogr. Berichte 36. Sitzung 1895/96 S. 851B), was dann im Gesetze Berücksichtigung fand.

Im übrigen aber nahmen sämtliche Redner, welche die Frage berührten, insbesondere die Gegner der Vorlage, es als

Digitized by Google

selbstverständlich an, daß dieselbe auch diejenigen Vereine umfasse, welche Wirtschaftsgewerbe zur Zeit bereits betreiben. Insbesondere hat Abgeordneter Dr. Schneider es als ganz besonders bedenklich bezeichnet, daß die Konzessionspflicht mit rückwirkender Kraft eingeführt werden solle für ein paar tausend von Vereinen, die seit Jahrzehnten den kleinen Handel mit Branntwein schon betrieben haben, und daß in dieser Weise, ganz abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Entziehung der Konzession, hier diesen Vereinen die Konzession durch einen Federstrich in der Gesetzgebung entzogen werden wolle.

Um denjenigen, welche dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht geben wollten, Gelegenheit zu bieten, ihre Nichtübereinstimmung zum Ausdrucke zu bringen, stellte Dr. Schneider den Antrag, über die Worte „einschließlich der bereits bestehenden" gesondert abzustimmen. (Ebenda S. 1278 A.)

In der 55. Sitzung wurde dieser Antrag sodann abgelehnt. (Ebenda S. 1325 C.) . . .

Verhältnis des § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. zu § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 der Novelle vom 12. August 1896); Verkauf von geistigen Getränken in „Speiseanstalten" der Konsumvereine ꝛc.

§ 33 Abs. 5 Gew.Ordn.; § 8 Abs. 4, § 145a des Genossen.Ges. in der Fassung vom 12. August 1896 (abgedr. in Bd. 17 S. 114); Art. 2 (Schlußsatz) der angezog. Gesetzesnovelle.

(Aus ein. Urt. d. Ob.LGer. Dresden v. 5. August 1897.)

1. Durch § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. (in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896) hat das in § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 der Novelle vom 12. August 1896) enthaltene Verbot des Verkaufs von Waren — worunter auch geistige Getränke fallen — keine Milderung erfahren; auch mit Schankkonzession versehene Konsumvereine dürfen sohin geistige Getränke an Nichtmitglieder im regelmäßigen Geschäftsverkehre — abgesehen von der Ausnahmebestimmung im Schlußsatze des Art. 2 der Novelle vom 12. August 1896 — nicht verkaufen.

2. Ein Verkauf an Nichtmitglieder ist nur in solchen Speiseanstalten der Konsumvereine ꝛc., deren hauptsächlicher Zweck die Speisung von Mitgliedern ist, und auch hier nur im Lokale zwecks alsbaldigen Verbrauchs — sohin nicht über die Straße — erlaubt.

Digitized by Google

„Weder der Wortlaut noch der sonstige Inhalt des Gesetzes lassen erkennen, daß unter Waren im Sinne des § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsges. vom 1. Mai 1889 (in der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 der Novelle vom 12. August 1896, hier abgedr. Bd. 17 S. 114) geistige Getränke und insbesondere Bier und Branntwein, die allein hier in Frage, überhaupt nicht oder wenigstens dann nicht mit haben verstanden werden sollen, wenn sie zum sofortigen Genusse abgegeben werden. Dem Wortlaute und dem sonstigen Inhalte des Gesetzes an sich ist daher nicht zu entnehmen, daß der Schankbetrieb der Konsumvereine dem Verbote des Warenverkaufs im Sinne des § 8 Abs. 4 nicht unterliege.

Dies kann aber auch nicht aus dem Zwecke der Abänderung des Genossenschaftsges. vom 12. August 1896 oder aus dem Wortlaute und dem Zwecke der Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 (§ 33 Abs. 5 Gew.Ordn. in nunmehriger Fassung) gefolgert werden.

Der Zweck der erstern ist allerdings nach der Begründung des Gesetzentwurfs und ihrer Entstehungsgeschichte darauf gerichtet gewesen, der Schädigung entgegenzuwirken, die zahlreiche Einzelbetriebe in Handel und Gewerbe in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die übergroße Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine und ihnen ähnlicher Vereinigungen und Gesellschaften zu erfahren hatten. Es läßt sich annehmen, daß die Gesetzgebung das Wesen der Konsumanstalten in der Erleichterung des Warenbezugs für ihre Mitglieder erblickt habe und davon ausgegangen sei, daß eine Konsumanstalt, die Erwerbsgeschäfte mit dritten Personen betreibt, über ihren Zweck hinausgehe, und daß derartige Geschäfte im Interesse der Einzelbetriebe zu verbieten seien. Ist diese Annahme gerechtfertigt, dann kann darauf nichts ankommen, ob die Erwerbsgeschäfte mit dritten Personen in Warenverkäufen in Läden oder in Schankstätten bestehen. Daraus aber, daß es sich bei der Schankwirtschaft um ein genehmigungspflichtiges Gewerbe handelt, bei dem vor allem auch die Bedürfnisfrage in Betracht zu ziehen ist, kann nicht ohne weiteres die Folgerung gezogen werden, daß bei ihm jener Zweck des Gesetzes nicht in Frage kommen könne. Es hat vor allem aber auch das Gesetz selbst in erkennbarer Weise zwischen dem Schankgewerbe und anderen Gewerbebetrieben nicht unterschieden. Deshalb kann auch nicht angenommen werden, daß es insoweit habe unterscheiden wollen.

Der Zweck des Abänderungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 lag auf einem völlig anderen Gebiete. Wie

Digitized by Google

die Begründung des Gesetzentwurfs, der Bericht der Reichstagskommission und die Reichstagsverhandlungen erkennen lassen, war der Zweck dieser Gesetzesbestimmung der, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Konsum- und anderen Vereine, die den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Spirituosen im Wege des Kleinhandels lediglich an ihre Mitglieder betreiben, den Vorschriften der Gewerbeordnung zu unterstellen seien. Diese Frage war bis dahin von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit verneint worden, weil sie angenommen hatten, daß ein derartiger Ausschank von geistigen Getränken und Verkauf von Branntwein nur unter der beschränkten Zahl der Mitglieder eines Vereins überhaupt kein Gewerbebetrieb sei und daher der Gewerbeordnung nicht unterstellt werden könne. Das Abänderungsgesetz stellt ihn gleichwohl unter die Gewerbeordnung und macht auch den auf die Mitglieder beschränkten Geschäftsverkehr in der bezeichneten Richtung genehmigungspflichtig, wobei es noch den Zweck verfolgt, den wirtschaftlichen Gefahren, die aus dem Winkelschanke jener Vereinigungen erwuchsen, entgegenzutreten.

Nun könnte zwar aus dem Wortlaute der den § 33 Gew.Ordn. ergänzenden Bestimmung und ihrer Entstehungsgeschichte gefolgert werden, daß der Gesetzgeber bei ihr von der Voraussetzung ausgegangen sie, es seien die Konsum- und andere Vereine, die ihren Betrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sofern sie Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, auch nach dem Erlasse des Gesetzes noch ebenso genehmigungspflichtig, wie sie es bisher schon gewesen waren, daß er also trotz der Bestimmungen in dem gleichzeitig zur Entstehung gelangten Abänderungsgesetze zum Genossenschaftsgesetze den Schankbetrieb und den Branntweinkleinhandel, der sich auch auf die Nichtmitglieder dieser Vereine erstrecke, vorausgesetzt nur, daß Erlaubnis erteilt sei, für an sich zulässig erachtet habe. Zum Ausdruck gelangt ist diese Annahme jedoch weder nach dem Wortlaute des Gesetzes, noch in der Begründung des Gesetzentwurfs, noch in seiner Beratung. Denn es ist hierbei wenigstens nicht ausgesprochenermaßen in Betracht gezogen worden, welchen Einfluß das Genossenschaftsgesetz und dessen gleichzeitig in der Entstehung begriffene Abänderung auf den Schankbetrieb der Konsum- und ähnlichen Vereine habe.

Auch aus dem Kommissionsberichte hierzu kann

Digitized by Google

nichts entnommen werden. Denn wenn nach diesem Berichte bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission zur Sprache gebracht und erörtert worden ist, inwieweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Nahrungsmittelgesetzes und anderer Gesetze auf die Konsumvereine, die ihren Geschäftsverkehr auf die Mitglieder beschränken, Anwendung zu finden hätten, hierbei auch unter anderem die Ausdehnung der Bestimmungen auf den Kleinhandel mit Branntwein auf die Konsumvereine für berechtigt und notwendig anerkannt und nur die Ansicht verfolgt worden ist, daß die Regelung dieser Frage zweckmäßiger bei der Abänderung der Gewerbeordnung erfolge, so ist daraus noch keineswegs der Schluß zu ziehen, daß die Kommission gar nicht daran gedacht habe, das von ihr beratene neue Gesetz auch auf die Schankwirtschaft der Konsumvereine anzuwenden. Vielmehr liegt es ebenso nahe, davon auszugehen, daß bei den Beratungen in der Kommission nur des Kleinhandels mit Branntwein als des Betriebes der Konsumvereine besonders gedacht worden ist, der vor allem der Unterstellung unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung bedürfe, ohne daß es für erforderlich befunden worden ist, daneben noch des Schankbetriebes ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Weder der Wortlaut, noch der Zweck, noch die Entstehungsgeschichte der beiden Abänderungsgesetze zwingen sonach zu der Annahme, daß der Gesetzgeber den Schankbetrieb habe vom Verbote in § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes ausnehmen wollen. Es ist daher nach dem an sich klaren Wortlaute der Vorschrift in § 8 Abs. 4 l. c., die insoweit eine Ausnahme nicht aufstellt, davon auszugehen, daß auch im Wege des Schankbetriebes Konsumvereine nur an ihre Mitglieder oder deren Stellvertreter Waren verkaufen dürfen, also auch der Bier- und Branntweinschank an sich dem bezeichneten Verbote unterliegt.

Als Konsumvereine im Sinne des § 8 Abs. 4 l. c. haben, wie sich schon aus der Bezugnahme auf § 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes ergibt, nur die Konsumvereine zu gelten, die eingetragene Genossenschaften sind.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1898 unterliegen dem erwähnten Verbote aber auch die Konsumanstalten und Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen) wie Aktiengesellschaften u. s. w., deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezuge von Waren Vorteile zu verschaffen. Für diese gilt also an sich

Digitized by Google

das gleiche Verbot des Schankbetriebes gegenüber Personen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen.

Daß der Konsumverein zu Sch., eine Aktiengesellschaft, den Gesellschaften im Sinne des Art. 2 der Novelle angehört, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen seiner Statuten und die von ihm verfolgten Zwecke auch von den Vorinstanzen nicht bezweifelt worden und unterliegt keinem rechtlichen Bedenken.

Den Konsumanstalten und Vereinigungen der in Art. 2 bezeichneten Art ist jedoch nach dem Schlußsatze dieses Artikels gestattet, in ihren Speiseanstalten Waren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch an Dritte abzugeben. Es fragt sich daher, ob und inwieweit auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ein Schankbetrieb für jene Anstalten und Vereinigungen und somit auch für den Konsumverein zu Sch. zulässig sei.

Aus der allgemeinen Fassung der ebenerwähnten Vorschrift muß gefolgert werden, daß alle Konsumanstalten und Gesellschaften im rechtlichen Sinne, die dem Art. 2 zu unterstellen sind, diese Ausnahmevergünstigung für sich in Anspruch nehmen können und daß unter Waren auch hier Bier, Branntwein und sonstige Getränke zu verstehen sind. Es muß daher für zulässig erachtet werden, daß die bezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen Bier und Branntwein in ihren Speiseanstalten zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch an Dritte, also an Nichtmitglieder abgeben. Ob sie hierzu nach der nach § 33 Gew.Ordn. erforderlichen Genehmigung bedürfen, kann nach der Gestaltung des vorliegenden Falls unerörtert bleiben, weil die Erteilung dieser Genehmigung an den Sch.er Konsumverein angenommen werden darf. Jedenfalls aber ist den bezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen die Abgabe von Bier und Branntwein an Dritte nur in ihren Speiseanstalten gestattet. Als Speiseanstalt im Sinne der erwähnten Gesetzesvorschrift werden auch Restaurationen angesehen werden können, dies aber nur dann, wenn sie sich nicht auf den bloßen Schankbetrieb beschränken, sondern wenn ihr hauptsächlicher und eigentlicher Zweck es ist, der Speisung, Beköstigung von Mitgliedern der Konsumanstalt oder Vereinigung dergestalt zu dienen, daß ein Verkehr von seiten Dritter, der Mitgliederzahl nicht angehörender Personen in ihnen nur ausnahmsweise stattfindet. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute der Bestimmung, aber auch aus ihrer Entstehungsgeschichte und insbesondere dem, was von dem Reichstagsabgeordneten, auf dessen Antrag die bezeichnete Ausnahmebestimmung im Gesetze Aufnahme

Digitized by Google

gefunden hat, zur Begründung seines Antrages angeführt worden ist (zu vergl. stenogr. Ber. über die Verhandl. des Reichst. 1895/97 S. 1795). Es folgt aber auch daraus, daß andernfalls durch diese Ausnahmebestimmung das in § 8 Abs. 4 aufgestellte und durch das Abänderungsgesetz unter Strafe gestellte allgemeine Verbot in einem nicht unwesentlichen Teile wieder aufgehoben würde, und dies zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

Nur in Restaurationen von Konsumanstalten und Vereinigungen, die als Speiseanstalten in dem angegebenen Sinne anzusehen sind, ist sonach, von der Genehmigungspflicht abgesehen, die Abgabe von Bier und Branntwein an Dritte zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch erlaubt. Dagegen kann auch für sie der Verkauf von Bier und Branntwein an Nichtmitglieder über die Straße nicht für statthaft erachtet werden. Denn ein Bier- und Branntweinverkauf über die Straße kennzeichnet sich ohne weiteres als ein Warenverkauf, der dem Verbote in § 8 Abs. 4 ebenso unterliegt wie der Schankbetrieb an sich. Für ihn kann aber die erwähnte Ausnahmebestimmung im Schlußsatze des Art. 2 nicht geltend gemacht werden. Hierfür spricht nicht allein der Wortlaut dieser Ausnahmebestimmung, sofern sie die Warenabgabe an Dritte nur in der Speiseanstalt und zum alsbaldigen persönlichen Verbrauche gestattet, woraus gefolgert werden muß, daß das Gesetz wenigstens der Regel nach einen alsbaldigen persönlichen Verbrauch in der Speiseanstalt selbst im Auge gehabt habe, sondern noch die weitere Erwägung, daß bei dem Verkaufe über die Straße sich im Zweifel auch nicht ermessen lassen wird, ob die Ware zum alsbaldigen und ob sie zum lediglich persönlichen Verbrauche des Entnehmers bestimmt sei."

Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten; die der Aufsichtsbehörde zustehende Befugnis zur Einsichtnahme der Bücher schließt die Befugnis zum Einfordern der Bücher regelmäßig*) nicht in sich.

§ 38 Abs. 2 Gew.Ordn. (mit Nr. 14 der preuß. Verordnung v. 18. März 1885.)

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 9. Februar 1898.)

Die von dem Minister für Handel und Gewerbe erlassene

*) Ohne Einschränkung wird der Behörde das Einfordern der Bücher zugestanden im Urt. des Kammerger. v. 28. Juni 1894 (Bd. 16 S. 238). — Vergl. auch § 45 Abs. 2 Kr.VG. und hiezu Bd. 17 S. 43, übrigens auch § 33 Abs. 2 Hilfskassengef. und Hahn, Kr.VG., 2. Aufl. S. 156.

Digitized by Google

Verordnung vom 18. März 1885 (Amtsbl. 1885 S. 109)*) bestimmt unter Nr. 14, daß diejenigen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte gewerbsmäßig betreiben, den zuständigenden Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen haben. Damit ist nicht ausgesprochen, daß die Gewerbetreibenden ihre Geschäftsbücher der Ortspolizei steits in deren Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen haben. Mir dem Wortlaut ist die Auslegung durchaus vereinbar, daß den Gewerbetreibenden nur die Gestattung der Einsicht in ihre Geschäftsbücher zur Pflicht gemacht worden ist, was im allgemeinen auch zur Sicherung einer gehörigen polizeilichen Kontrolle ausreichen wird. Umsoweniger ist anzunehmen, daß den Gewerbetreibenden der hier in Betracht kommenden Art unbedingt die Vorlage der Geschäftsbücher in den Räumen der Ortspolizeibehörden, die sich für sie als eine nicht unerhebliche Störung in der Ausübung des Gewerbes erweisen kann, zur Pflicht hat gemacht werden sollen, als das Landesgesetz für den Gewerbebetrieb der Agenten von Feuer-Versicherungen sich darauf beschränkt hat, die Befugnis der Polizeibehörden zur Einsicht der Geschäftsbücher festzustellen (Ges. v. 8. Mai 1837, Ges.Samml. S. 102).

Danach muß daran festgehalten werden, daß die Ortspolizeibehörden, wie dies in dem Urteil des OVG. vom 2. Juni 1890 (Entsch. des OVG. Bd XIX S. 339 ff.)**) bereits dargelegt ist, die Geschäftsbücher in den Räumen des Gewerbetreibenden einzusehen haben, es sei denn, daß sich nach der Art dieser Räume oder aus anderweiten Gründen dort die Einsicht nicht gehörig ermöglichen läßt und deshalb die Vorlegung der Geschäftsbücher behufs der Einsicht in den Räumen der Polizeibehörde als geboten zu erachten ist (s. MBl. d. i. Verw. Jahrg. 1843 S. 38 und 1861 S. 289).

Daß sich die Einsicht in die Geschäftsbücher des Klägers in dessen Räumen für den Amtsvorsteher nicht ermöglichen ließ, ist nicht behauptet und auch nicht zu vermuten. Seine Verfügung verlangt danach ohne zureichenden Grund die Vorlegung der Ge-

*) Vergl. für Bayern Ziff. I Nr. 7 der Bek. v. 18. Dezember 1883 (GVBl. S. 497).

**) Diese Entscheidung betrifft die Einsicht der Bücher von Feuerversicherungsagenten und stützt sich auf §§ 4, 5 u. 13 des preuß. Ges. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837.

Digitized by Google

schäftsbücher in dem Amtslokal und ist als über das zulässige Maß hinausgehend aufzuheben.

„Fabrik".

§ 134, § 135 Gew.Ordn.

(Erk. d. Reichsger., 3. Straf., v. 23. Juni 1898.)

Anläßlich eines unter Anklage gestellten Verstoßes gegen die Gew.-Ordn. hat sich das Reichsgericht über den Begriff der Fabrik neuerdings folgendermaßen ausgesprochen:

Wenn der Gesetzgeber selbst auch unterlassen hat, eine erschöpfende und durchgreifende Erklärung des Begriffes der „Fabrik" aufzustellen, indem insbesondere auch die in § 1 UVG. vom 6. Juli 1884 enthaltene Definition eine Geltung ausdrücklich nur innerhalb der Grenzen des gedachten Gesetzes beansprucht, so ist man in Theorie und Praxis doch darüber einverstanden, daß es verschiedene Merkmale gibt, welche für den Begriff der Fabrik wesentlich sind und bei deren Fehlen von dem Betriebe einer solchen nicht gesprochen werden kann. Hierher gehören namentlich die Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die Zahl der dauernd darin beschäftigten Arbeiter (vergl. §§ 134, 134a Gew.Ordn), die vorwiegend mechanische (im Gegensatze zu einer künstlerischen, wissenschaftlichen u. s. w.) Art ihrer Thätigkeit und der Grundsatz der Arbeitsteilung. Dem Fabrikbetriebe weniger wesentlich, wenn auch regelmäßig dabei anzutreffen sind ferner die Erzeugung in Massen (auf Vorrat, Lager), die Benutzung von Dampf- oder anderen elementaren Triebkräften und der Ausschluß eines Lehrlingsverhältnisses. Darauf, welche Gegenstände der Betrieb umfaßt, kommt im übrigen nichts weiter an, und es können die nämlichen Erzeugnisse ebensowohl im Handwerks- wie im Fabrikbetriebe hergestellt werden. Selbst Betriebe, die mit der Umwandlung und Verarbeitung von Rohstoffen wenig oder nichts mehr zu thun haben, sondern andere Arbeitsarten verrichten, wie z. B. Färbereien, chemische Wasch- und Reinigungsanstalten, können im Sinne der Gewerbeordnung Fabriken sein. (Vergl. Entsch. des Reichsger. in Straff., hier Bd. 7 S. 371, Bd. 15 S. 143, auch Bd. 6 S. 406).

Nicht zu den letzteren in diesem Sinne gehören jedoch anerkanntermaßen die landwirtschaftlichen Betriebe in allen ihren Erscheinungsformen, weil der Gesetzgeber die Landwirtschaft gar nicht zu den Gewerben rechnet, daher überhaupt ein Betrieb, dessen ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage die Landwirtschaft bildet, nicht

Digitized by Google

als „Fabrik" zu erachten ist (Entsch. des Reichsger. in Civils., hier Bd. 1 S. 49). Letztere Voraussetzung aber trifft überall zu, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung u. dgl. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb eines solchen Betriebes in Frage steht (Entscheid. d. Reichsger. in Straff., hier Bd. 9 S. 407).

II. Zur Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung.

A. Rekursentscheidungen, Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts.

Die bezüglichen Entscheidungen werden in eigener Beilage mitgeteilt.

B. Erkenntnisse, Entscheidungen und Erlasse der Gerichte und sonstigen Behörden.

b) Zum revid. Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 (10. April 1892).

Versicherungspflicht bloßer Nebenbeschäftigung.

§ 1 Abs. 1 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 5. Februar 1898.)

Unter den Parteien ist streitig, ob die Dienstmagd Katharine N. nach der Art ihrer Beschäftigung in dem Gewerbebetrieb ihres Dienstherrn Wirts H. der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterlag und ob demgemäß die Beklagte die dem Kläger für deren Verpflegung erwachsenen Kosten mit 109,20 ℳ zu erstatten hat.

In dem gegen den Wirt H. wegen unterlassener Anmeldung der N. bei der Beklagten anhängig gewesenen Strafverfahren hatte das Schöffengericht für festgestellt erachtet, daß sie vom 1. August 1896 ab als Dienstmädchen angenommen war und neben den häuslichen Diensten eine Woche um die andere im Wechsel mit einer anderen Magd die Restaurationsräume zu reinigen und zuweilen auch das Feuer in den Oefen anzulegen hatte. Letzteres hat nach ihrer Aussage eigentlich dem Kellner obgelegen. Das Schöffengericht nahm an, daß die Thätigkeit der N. im Gewerbebetrieb, weil die ihr allein aufgetragene Reinigung der Restaurationsräume nur einen unerheblichen Teil ihrer Arbeitsleistung darstelle, ihre Versicherungspflicht nicht begründet habe, und erkannte deshalb auf Freisprechung ihres Arbeitgebers.

Digitized by Google

Die Frage, ob Dienstboten, die neben ihrer Thätigkeit in dem Haushalb zugleich in dem Gewerbebetrieb des Dienstherrn beschäftigt werden, versicherungspflichtig sind, hat in der Rechtsprechung nicht eine gleichmäßige Beantwortung gefunden. Einerseits wird die lediglich in der Reinigung der dem Gewerbebetrieb dienenden Räume bestehende Thätigkeit der Dienststoten, weil sie nicht in dem eigentlichen Gewerbebetrieb vorgenommen sei, für versicherungspflichtig überhaupt nicht erachtet (Bd. 17 S. 168), andererseits wird die Versicherungspflicht davon abhängig gemacht, ob die Thätigkeit der als Dienstboten angenommenen Personen sich im wesentlichen oder in der Hauptsache in den häuslichen Diensten oder in Arbeiten im versicherungspflichtigen Gewerbebetrieb zu vollziehen hatte und thatsächlich vollzogen hat (s. Arbeiterversorg. Bd. 12 S. 36). Seitens des Oberverwaltungsgerichts ist jedoch fortgesetzt angenommen worden, daß jede in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen Entgelt geleistete Thätigkeit, gleichviel worin sie besteht, und insbesondere auch lediglich die Reinigung der dem Betrieb dienenden Räume die Versicherungspflicht begründet, sofern es sich nicht bloß um eine gelegentliche und also vorübergehende oder zwar um eine dauernde, aber nach Leistung und Lohn derartig geringfügige Thätigkeit handelt, daß sie um deswillen als eine Beschäftigung im Sinne des § 1 Kr.VG. nicht zu beurteilen ist (Bd. 16 S. 258, Bd. 17 S. 166). An dieser Auffassung (s. hierüber auch Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 291), wonach es also nicht darauf ankommt, ob die Thätigkeit im Gewerbebetrieb gegenüber derjenigen in dem Haushalt des Dienstherrn als die hauptsächliche oder die nebensächliche anzusehen ist, sondern nur darauf, ob die Thätigkeit im Gewerbebetrieb, ganz abgesehen von der sonst noch und im Haushalt des Dienstherrn insbesondere geleisteten Arbeit, nach den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht zu begründen vermochte, ist aus den hierfür in den erwähnten Urteilen gegebenen Gründen fernzuhalten.

Die auf rechtsirrtümlicher Erwägung beruhende Vorentscheidung war demnach aufzuheben und bei freier Prüfung zu erkennen, daß die Beklagte schuldig sei, an den Kläger, unter Abweisung seiner Minderung, 100,12 ℳ zu zahlen.

Das Maß der Thätigkeit, die der N. im Gewerbebetrieb oblag, war derart erheblich, daß sie, auch wenn ihr eine weitere Arbeitsleistung für den Wirt H. nicht obgelegen hätte, für ver-

Digitized by Google

sicherungspflichtig zu erachten gewesen wäre. Daß sie noch sonst für den Wirt H. thätig gewesen ist, ändert aber, wie bemerkt, daran nichts, daß sie nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes zu versichern war. Dem steht auch nicht entgegen, daß sie im Gewerbebetrieb nur von Woche zu Woche beschäftigt war; denn eine derartig wechselnde Thätigkeit ist, wenn sie, wie hier, für einen längeren Zeitraum bedungen war, weder als eine gelegentliche noch als eine vorübergehende, deshalb aber grundsätzlich für versicherungspflichtig zu erachten (Bd. 15 S. 399). Da die N. sowohl für gewerbliche wie auch für häusliche Arbeiten angenommen war, muß auch von dem bedungenen Lohn ein entsprechender Teil für die Thätigkeit im Gewerbebetrieb gerechnet werden, so daß es an der Voraussetzung der Beschäftigung gegen Entgelt nicht fehlt.

Lehrlinge (ohne Gehalt) können nicht auf Grund des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes, wohl aber nach (bayer. und bad.) Landesrecht krankenversicherungspflichtig erklärt werden, letzterenfalls jedoch lediglich gegenüber der Gemeinde-Krankenversicherung. Sog. Kochfräulein in einem Gasthause regelmäßig kein „Arbeiter", sohin auch kein „Lehrling".

§ 1 Abs. 1 u. 5, § 2 Kr.VG.

I.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 6. Juni 1898.)

Der Schlosserlehrling A. hat nach den gepflogenen Erhebungen im vorwürfigen Falle keinen Lohn im Sinne des § 1 Abs. I und V Kr.VG. erhalten, derselbe war daher während seiner Beschäftigung bei dem Schlossermeister St. nicht krankenversicherungspflichtig auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes (Reger-Henle, Kommentar z. Kr.VG. S. 304 Anm. 3; Woedtke, Kommentar z. Kr.VG. 4. Aufl. S. 108 Anm. 2, S. 53 Abs. II Ziff. 1, S. 63 Anm. 13; Hahn, Kommentar z. Kr.VG. S. 14d; Schicker, Kommentar z. Kr.VG. S. 19 Anm. 2d, S. 49 Anm. 3; Arbeiterversf. Bd. 6 S. 582 u. 583). Derselbe konnte daher auch durch das Statut der allgemeinen Ortskrankenkasse der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht nicht unterworfen werden; die desfallsige Bestimmung des Statuts in § 1 Abs. II Ziff. 10 steht mit dem Reichskrankenversicherungsgesetze § 1 im Widerspruche. Ungelohnte Lehrlinge können zwar gemäß Art. 2 Abs. II des bayer. Ausführungsgesetzes zum Reichskrankenversicherungsgesetz v. 26. Mai 1892 (früher Art. 2 des Aus-

Digitized by Google

führungsgesetzes vom 20. Februar 1884) durch Gemeindestatut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung des Art. 1 dieses Gesetzes unterstellt werden, nicht aber dem Krankenversicherungszwange überhaupt,*) woraus sich von selbst ergibt, daß dieselben auf Grund einer solchen statutarischen Bestimmung nicht zu einer Ortskrankenkasse, welche nur nach dem Reichsgesetze versicherungspflichtige Personen umfaßt, herangezogen werden können (Reger-Henle, Kommentar zum Kr.VG. S. 304 Anm. 3; Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 277).

II.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger. H. v. 6. Juli 1897.)

Die Gemeindekrankenversicherung in Freiburg machte dem Bezirksamte daselbst die Anzeige, daß Mathilde H. aus K. am 10. August 1896 bei Gastwirt D. als Kochlehrmädchen in Dienst getreten, am 24. August erkrankt in das klinische Hospital aufgenommen und daselbst bis zum 17. Oktober verpflegt worden sei. D. habe die Anmeldung des Mädchens zur Krankenversicherung unterlassen und sei deshalb zum Ersatz der von der Kasse bestrittenen Verpflegungskosten für 54 Tage mit 97 ℳ 20 ₰ verpflichtet, weshalb um Verurteilung desselben hierzu gebeten werde.

D. bestritt die Anmeldepflicht; die H. sei von ihm nicht als Geschäftsgehilfin gegen Lohn, sondern als Kochfräulein ohne Verbindlichkeit für eine bestimmte Zeit und gegen eine von ihr zu leistende Vergütung für Kost und Wohnung von monatlich 20 ℳ aufgenommen worden.

Nicht bestritten ist, daß für die Stadt Freiburg ortsstatutarisch bestimmt ist, daß auch ohne Gehalt oder Lohn in krankenversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigte Personen, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge der Krankenversicherungspflicht unterworfen sind, eine Bestimmung, deren Zulässigkeit in Art. I § 15 Abs. 1 Ziff. 3 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 (GVBl. Nr. 23) begründet ist. Der Streit unter den Parteien betrifft lediglich die Frage, ob Mathilde H. während der Dauer ihres Aufenthalts im Hause des Klägers als Lehrling im Sinne der erwähnten ortsstatutarischen Bestimmung zu betrachten war oder nicht.

Nun ist ja zuzugeben, daß Haustöchter, welche eine Gasthofsküche besuchen, um das Kochen behufs künftiger Anwendung am häuslichen Herd zu erlernen (sogen. Kochfräulein) zur Krankenversicherung nicht verpflichtet sind, weil sie nicht unter den Begriff der „Arbeiter" fallen, für welche das Kranken-

*) Aus diesem Grunde können Lehrlinge ohne Gehalt auch nicht durch Erstreckungsbeschlüsse nach § 2 Kr.VG. versicherungspflichtig erklärt werden. A. d. H.

Digitized by Google

versicherungsgesetz nach Zweck und Benennung*) ausschließlich bestimmt ist.

Anders liegt die Sache, wenn ein Mädchen einer Gasthofsküche das Kochen behufs späterer Verwertung der erlangten Kenntnisse zum Erwerbe erlernt. Hier kommen alle die vom Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter verfolgten Zwecke und Interessen zur Geltung; hier ist die Fürsorge für das Individuum maßgebend, sofern die sonstigen thatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, und ist anderseits die Pflicht der Anmeldung und der Beitragsleistung begründet.

Darüber, daß bei Mathilde H. die Sachlage die der letzteren Art war, läßt aber das Ergebnis der gemachten Erhebungen keinen Zweifel.

Mathilde H. hat sich auf Grund einer Ankündigung im Freiburger Pfennigblatt, wornach eine Kochjungfer gesucht wurde (oder, wie es in dem zu den Akten erhobenen Ausschreiben heißt, „für fleißige, brave Mädchen Gelegenheit gegeben sei, das Kochen gründlich zu erlernen"), bei dem Kläger angemeldet. Daß auf ein solches Ausschreiben sich nicht wohl „Kochfräulein", wohl aber „Lehrmädchen" anmelden würden, mußte sich Kläger selbst sagen. Bei einer erfolgenden Anmeldung mußte er deshalb nicht die erstere, sondern die letztere Eigenschaft der sich Anmeldenden voraussetzen, und wenn er in dieser Hinsicht im Zweifel war, sich über die Verhältnisse der Angemeldeten verlässigen. Dazu wäre aber für ihn um so mehr Anlaß vorgelegen, als die H. nicht etwa bei ihrer Schwester wohnte und nur zur Kochzeit die Küche besuchte, sondern vom Kläger in Kost und Wohnung genommen wurde und, nach der unbestrittenen Angabe der Schwester, für etliche Aushilfe beim Weißzeug ihre Vergütung für Unterricht, Kost und Wohnung von 30 auf 15 ℳ für den Monat ermäßigt wurde.

War aber Mathilde H. allerdings nicht Dienstbote, wohl aber gewerbliches Lehrmädchen in einem versicherungspflichtigen Betrieb, wenn auch ohne Lohnbezug, so war sie nach der oben erwähnten ortsstatutarischen Bestimmung gegen Krankheit zu versichern und Kläger gemäß § 49 Kr.VG. zur Anmeldung verpflichtet.

Ist diese Anmeldung vom Kläger, wenn auch nicht in vorsätzlicher Nichtbeachtung des Gesetzes unterlassen worden, so

*) Vergl. übrigens Art. 32 Abs. 3 der Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379).

Digitized by Google

kann diese Unterlassung doch nicht durch den Rechtsirrtum entschuldigt und er auch nicht von Fahrlässigkeit freigesprochen werden. (Zeitschr. f. bad. Verw.)

Schwebende Unterstützungsansprüche; geht mit dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft die Pflicht zur Fürsorge für den bereits Erkrankten und Unterstützten von der bisher verpflichteten Kasse auf die neue Kasse über?*) Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 Kr.VG. auch auf Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen unter sich oder Krankenkassen (einschließlich der Fabrikkrankenkassen) unter sich; Ersatz „irrtümlich geleisteter Unterstützungen".

§ 5 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Kr.VG.

I.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 14. März 1898.)

Es handelt sich um einen Streit zwischen einer Orts- und einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse rücksichtlich eines Ersatzanspruches, welchen erstere gegen letztere wegen geleisteter Krankenunterstützung erhob, die nach Ansicht der Ortskrankenkasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes der (neuerrichteten) Betriebs-Krankenkasse obgelegen hätte.

Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung ist hienach gemäß § 58 Abs. 2 Kr.VG. und Art. 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes hiezu vom 26. Mai 1892 begründet, da in § 58 Abs. 2 l. c. und zwar erst durch die Novelle vom 10. April 1892, auch die Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen aufgenommen sind.

Es sind hiemit nicht nur Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen einerseits und Krankenkassen anderseits, sondern, wie der Wortlaut keineswegs ausschließt, auch Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen unter sich oder Krankenkassen unter sich verstanden — v. Schicker, Kr.VG. S. 312 Anm. 24; Hahn S. 134; Reger, Entscheid. Bd. 16 S. 383 — und den „Krankenkassen" werden hiebei (vergl. § 65 Abs. 3) insbesondere auch Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen gleichgestellt.

Der betreffende durch die Novelle vom Jahre 1892 in § 58 Abs. 2 l. c. eingeschaltete Passus spricht allerdings nur von

*) Die Frage wurde bejaht in der Entscheidung III, verneint in den beiden vorhergehenden Entscheidungen.

Digitized by Google

„Streitigkeiten über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen".

Nach den Motiven der Novelle zu dieser Bestimmung kommt es indessen darauf an, daß Irrtum bei Leistung der betr. Unterstützungen vorgelegen sei, wesentlich nicht an, das Hauptgewicht ist vielmehr darauf zu legen, daß eine Krankenkasse die einer anderen Krankenkasse obliegende Unterstützung thatsächlich geleistet hat und dadurch das Vermögen der letzteren aus dem Vermögen der ersteren ohne Rechtsgrund bereichert worden ist (Reger, Entscheid. Bd. 15 S. 314, Bd. 16 S. 383 und 386; Reger-Henle, Kr.VG. 6. Aufl. S. 227 Anm. 15).

Ist sohin die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung der erhobenen Beschwerde gegeben, so führt anderseits die materielle Prüfung dieser Beschwerde zu dem Ergebnisse, daß dieselbe der Begründung entbehrt.

Die Beschwerde stützt sich zunächst darauf, daß, wie die Vorinstanzen allerdings bereits zutreffend ausgeführt haben, die Arbeiterinnen K. und R. noch in einem Arbeitsverhältnisse bei der Firma C. L. zur Zeit der Errichtung der Fabrikkrankenkasse gestanden und daher gemäß § 63 Kr.VG. Mitglieder der Fabrikkrankenkasse dieser Firma vom Zeitpunkte der Errichtung derselben an geworden sind.

Daraus schließt nun die Beschwerde weiter, daß mit der Mitgliedschaft auch die Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenunterstützung dieser beiden kranken Arbeiterinnen von diesem Zeitpunkte an von der Ortskrankenkasse auf die Fabrikkrankenkasse übergegangen sei.

Die Beschwerde beruft sich in dieser Beziehung auf die Motive des Beschlusses der ersten Instanz und die dort angeführte Litteratur. In den citierten Ausführungen nun ist, jedoch ohne nähere Begründung, das Moment der Mitgliedschaft bei einer Kasse als ausschlaggebend erklärt, so daß die aus einer Ortskrankenkasse hervorgehenden Mitglieder einer Fabrikkrankenkasse, welche bereits bei der Ortskrankenkasse Krankenunterstützung erhielten, die weitere Unterstützung während der gesetzlichen noch nicht abgelaufenen Unterstützungszeit von der Fabrikkrankenkasse erhalten müßten, weil sie mit dem Zeitpunkte der Errichtung derselben Mitglieder der Fabrikkrankenkasse geworden sind.

Der k. Verwaltungsgerichtshof erachtet jedoch die hier vertretene Ansicht, welche auch anderwärts zum Ausdrucke

Digitized by Google

gebracht ist — Entscheid. d. k. preuß. Ob.Verw.Ger., Reger, Entscheid. Bd. 16 S. 402; Köhne, Kr.VG. 1892 S. 179, — nicht für zutreffend, muß vielmehr der Entscheidung der Vorinstanz beipflichten und zwar aus folgenden Gründen:

Nirgends im Krankenversicherungsgesetze ist eine Bestimmung enthalten, wonach die einmal entstandene Krankenunterstützungspflicht einer Ortskrankenkasse bei einem Wechsel der Kassenmitgliedschaft der unterstützten Person auf die neue Kasse überginge.

Vielmehr führen verschiedene Gesetzesbestimmungen zu einer gegenteiligen Schlußfolgerung:

Nach § 26 Kr.VG. beginnt für sämtliche versicherungspflichtige Ortskrankenkassemitglieder der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen nach § 20 l. c. bestimmten Mindestleistungen der Kasse mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden sind. Der Zeitpunkt, wann diesem Anspruche gegenüber die Verpflichtung der Ortskrankenkasse zur Gewährung der gesetzlichen Unterstützungen zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen existent wird, ist naturgemäß der Eintritt des Versicherungsfalles d. i. einer Krankheit. Hiemit ist auch der Anspruch auf Krankenunterstützung gegen die betr. Krankenkasse entstanden. (v. Woedtke, Krankenversicherung 1893 S. 409 Anm. 9; Köhne, Kr.VG. S. 136 Anm. 6.)

Mit dem Eintritt einer Krankheit hat die Ortskrankenkasse nach § 20 l. c. mindestens eine nach §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes (mit der Maßgabe einer anderweitigen Berechnung des Krankengeldes) zu bemessende Krankenunterstützung zu gewähren.

In § 6 l. c. ist diese Mindestleistung jedoch nicht nur nach Art und Größe, sondern auch nach der Zeit, für welche die Leistung zu gewähren ist, genau bestimmt.

Hieraus geht hervor, daß auch bei der Krankenversicherung, wie dieses überhaupt im Wesen einer Versicherung gelegen, diejenige Versicherungseinrichtung für die volle Versicherungsleistung einzustehen hat, bei welcher der Versicherungsfall eingetreten ist.

Mag man nun nach der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes (vergl. Bd. 7 S. 390, Bd. 8 S. 209, Erg.Bd. 1 S. 290, Bd. 16 S. 267) als Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles den Zeitpunkt der objektiven Erkrankung annehmen, oder mag man ersteren auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Krankenhilfe verlegen,*) — in beiden Fällen ist es hier die

*) Dahin hat sich die außerbayer. Praxis entschieden; vergl. oben S. 220, Anm.

Digitized by Google

Ortskrankenkasse Sp., bei welcher der Versicherungsfall eingetreten ist, da die beiden Arbeiterinnen K. und R. nicht nur während ihrer Mitgliedschaft bei dieser Kasse erkrankten, sondern auch die Krankenhilfe dortselbst in Anspruch nahmen.

Da nun auch eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht besteht, daß eine Fabrikkrankenkasse etwa Rechtsnachfolgerin derjenigen Kasse wird, welcher die Mitglieder der ersteren unmittelbar vor der Errichtung der Fabrikkrankenkasse angehörten, so war nach dem Dargelegten die Ortskrankenkasse Sp. zur Leistung der Krankenhilfe an die genannten Arbeiterinnen bis zu deren Genesung, da diese noch vor Ablauf von 13 Wochen seit Beginn ihrer Krankheit erfolgte, verpflichtet.

Die Richtigkeit obiger Schlußfolgerung geht auch aus einigen anderen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes hervor.

So ist in § 47 Abs. 4 und 5 l. c. bestimmt, daß bei Auflösung oder Schließung einer Ortskrankenkasse die betr. versicherungspflichtigen Personen anderen Kassen zu überweisen sind, daß aber trotzdem das vorhandene Vermögen der aufgelösten bezw. geschlossenen Kasse zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden ist (Abs. 5 eod.).

Diese letztere Bestimmung wäre unnötig, wenn diejenigen Kassen, an welche die erwähnte Mitgliederüberweisung erfolgt und denen nach Art. 47 Abs. 5 l. c. ohnedies der Rest des vorhandenen Vermögens zufließen soll, die Krankenunterstützung solcher Personen auf Grund ihrer durch die Ueberweisung entstandenen Kassenmitgliedschaft zu übernehmen hätten, bei welchen der Unterstützungsanspruch infolge Erkrankung während ihrer früheren Kassenmitgliedschaft bereits entstanden, für welche aber die gesetzliche Unterstützungszeit noch nicht abgelaufen war.

Die fragliche Bestimmung erschien offenbar nur deshalb veranlaßt, um außer Zweifel zu setzen, daß auch bei Wegfall des Bestehens einer Kasse für die Unterstützungsverpflichtungen, die bei derselben existent geworden waren, das vorhandene Vermögen dieser weggefallenen Kasse einzutreten hat, — im Einklange mit der oben aus den Bestimmungen in §§ 26, 20 und 6 Kr.VG. gezogenen Folgerung, daß die Kasse, bei welcher der Versicherungsfall und damit die Unterstützungspflicht zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen einmal eingetreten ist, dieser Unterstützungspflicht auch vollständig nachzukommen hat.

Eine ähnliche indirekte Schlußfolgerung läßt sich ferner aus

Digitized by Google

§§ 67a und 68 Abs. 5 des angeführten Gesetzes entnehmen. Vergl. auch Arbeiterversorg. Bd. 13 S. 3 (hier Bd. 16 S. 281). Es würde übrigens auch der humanitären Absicht, von welcher das Krankenversicherungsgesetz getragen ist, widersprechen, einen Versicherten während einer Krankheit, für welche er von einer Krankenkasse die Krankenunterstützung erhält, deshalb, weil er inzwischen Mitglied einer anderen Kasse geworden ist, ohne Not den mit der neuen Kasse unter Umständen verbundenen weniger günstigen Einrichtungen zu unterwerfen.

II.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 2. November 1897.)

Die Entscheidung hängt lediglich von der Beantwortung der Frage ab: wem obliegt, nachdem die Gemeinde W. aus dem zum Zweck gemeinsamer Krankenversicherung gebildeten Distriktsverband S. auf 1. Juli 1896 ausgeschieden ist, die fernere Unterstützungspflicht bezüglich der zur Zeit des Ausscheidens bereits erkrankten, in der ausscheidenden Gemeinde bis dahin beschäftigt gewesenen Versicherungsangehörigen? Ging die Verpflichtung auf die von der ausscheidenden Gemeinde neu gebildete Gemeindeversicherung über, oder verblieb sie dem Distriktsverband?

Weder das Krankenversicherungsgesetz, noch die badische Vollzugsverordnung, noch endlich die hier in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften des Distriktsverbands S. enthalten eine ausdrückliche Bestimmung für diesen Fall, und ebensowenig hat bei den Verhandlungen über den Ausscheidungsantrag der Gemeinde W. eine Vereinbarung hierwegen stattgefunden, wie auch der Genehmigungsbescheid der Verwaltungsbehörde diese Frage in keiner Weise berührt hat. Die Entscheidung muß deshalb aus der rechtlichen Natur des Versicherungsverhältnisses und aus der Absicht und etwaigen analogen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes geschöpft werden.

Das Krankenversicherungsgesetz ist auf dem Grundgedanken der Zwangsversicherung von Berufsgenossen auf Gegenseitigkeit aufgebaut. Bei der Gemeindekrankenversicherung tritt allerdings dieser Gedanke weniger scharf hervor, wie bei den Krankenkassen, wo die in der Kasse vereinigte Genossenschaft der Mitglieder zugleich die Versicherungsträgerin ist. Allein auch bei der Gemeindekrankenversicherung, wenngleich hier eine dritte Rechtspersönlichkeit, die Gemeinde, die Versicherung trägt, ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer doch ebenfalls auf Gegenseitigkeit gegründet; der Versicherte bezw. der Arbeitgeber

Digitized by Google

leistet den Versicherungsbeitrag, wogegen die Gemeinde als Versicherungsträgerin im Falle der Erkrankung des ersteren die festgesetzte Unterstützung gewährt. Daraus ergibt sich die naturgemäße Folge, daß, wer die Mitgliederbeiträge bezieht, auch zur Krankenunterstützung als der rechtlichen Gegenleistung verpflichtet ist. Die Verpflichtung zu dieser Gegenleistung wird aber fällig mit dem Eintritt der Erkrankung bezw. Erwerbsunfähigkeit und dauert, einmal existent geworden, für die ganze gesetzlich oder statutarisch vorgesehene Zeit fort, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers im Laufe der Unterstützungsdauer eine Aenderung erfährt oder nicht.

Wenn also eine Gemeinde aus einer für mehrere Gemeinden errichteten gemeinsamen Krankenversicherung ausscheidet und ihr Versicherte angehören, deren Unterstützungsansprüche gegen den Verband zur Zeit des Ausscheidens bereits existent geworden sind, so wird der letztere durch die bloße Thatsache des Ausscheidens jener Gemeinde seiner Verpflichtung gegen die Unterstützungsberechtigten keineswegs enthoben. Das Gesetz kennt einen solchen Erlöschungsgrund der einmal begründeten Unterstützungspflicht nicht, und die Annahme des Gegenteils würde dem Geiste und der Absicht des Gesetzes vielmehr geradezu widersprechen.

Wenn in dieser Beziehung unter Verweisung auf § 54a Kr.VG. geltend gemacht worden ist, daß das Beschäftigungsverhältnis der beiden erkrankten Arbeiterinnen am 1. Juli trotz des Bezugs der Krankenunterstützung noch fortgedauert habe und dieselben somit als in einem versicherungspflichtigen Betriebe „beschäftigte" Personen sofort auch der neugebildeten Gemeindekrankenversicherung W. kraft Gesetzes angehört hätten, so mag diese Behauptung in beiden Richtungen zutreffend sein; allein daraus würde sich doch nur die selbstverständliche Folge ergeben haben, daß vom 1. Juli ab die neuerrichtete Gemeindekrankenversicherung W. an Stelle des Distriktsverbands in das Versicherungsverhältnis eingetreten wäre und alle von diesem Zeitpunkte an neu entstehenden Unterstützungsansprüche aus unmittelbarer eigener Verpflichtung zu erfüllen hätte.

Wesentlich anders aber verhält es sich bezüglich der Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, die zu einer Zeit entstanden sind, als die besondere Gemeindekrankenversicherung W. noch gar nicht bestanden hat. Der § 54a Satz 2 „hat nur die Bedeutung, daß während des Bezugs von Krankenunterstützung die durch den Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Digitized by Google

erworbene Kassenangehörigkeit auch dann erhalten bleibt, wenn inzwischen das die Versicherungspflicht begründende Arbeitsverhältnis gelöst worden ist". (Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Ger., Reger, Entscheid. Bd. 16 S. 405.)

Vergl. auch Dr. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung S. 456 („der Untergang des fürsorgepflichtigen Versicherungsverbands durch Auflösnng bezw. Schließung beendet die gegen diesen bestehenden Fürsorgerechte, selbstverständlich unter Vorbehalt der Begründung neuer gegen denjenigen Verband, welcher an Stelle des aufgelösten von nun an dessen Funktionen zu übernehmen hat. Eine Succession im Rechtssinn ist damit nicht gegeben.")

Diese Rechtsauffassung wird durch die analogen Bestimmungen in § 47 Abs. 5 und § 48 Abs. 4 Kr.VG. bestärkt. Diese Gesetzesstellen beziehen sich zwar zunächst nur auf die Ortskrankenkassen, indem sie für den Fall des Ausscheidens aus einer für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder für mehrere Gemeinden gemeinsamen Ortskrankenkasse bestimmen, daß das vorhandene Kassenvermögen in erster Reihe zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bezw. dem Ausscheiden bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden ist. Das Gesetz behandelt hier also die zur Zeit der Trennung bereits bestehenden Unterstützungsansprüche gleich den vorhandenen Schulden als eine den bisherigen Kassenverband belastende Verpflichtung, welche den ausscheidenden Teil nur insoweit berührt, als er bei der Teilung des Verbandsvermögens etwa entsprechend weniger erhält.

Aehnliche Bestimmungen für die Betriebskrankenkassen enthalten die § 67a Abs. 2 Ziff. 1 und § 68 letzter Absatz.

Bei der völligen Gleichheit des Grundes werden diese Bestimmungen auch für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus einem Gemeindekrankenversicherungsverband zu gelten haben, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Fall geschehen, der ausscheidenden Gemeinde aus dem etwa vorhandenen Reservefonds nichts zugeteilt worden ist.

Die Berufung hat endlich gegen die klägerische Ersatzforderung noch geltend gemacht, daß die Klägerin durch die vorbehaltlose und freiwillige Auszahlung der nach dem 1. Juli 1896 fälligen Krankengeldbeiträge ihre Verpflichtung zur Unterstützungsleistung thatsächlich anerkannt habe und deshalb von einer „irrtümlich geleisteten Unterstützung" nicht die Rede sein könne. Auch diese Einwendung ist nicht stichhaltig, da einem derartigen Anerkenntnis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts weder eine

Digitized by Google

rechtsbegründende noch eine rechtserlöschende Bedeutung zukommt. Die Gemeindekrankenversicherung W. hat das Krankengeld gewährt, weil sie sich dazu für verpflichtet hielt. War diese Meinung eine rechtsirrtümliche, so hat sie eben die Krankenunterstützung irrtümlich geleistet, und kann somit auch den bezahlten Geldbetrag von dem wirklich verpflichteten Verband ersetzt verlangen.

III.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 30. April 1898.)

Die Entscheidung des gegenwärtigen Streits hängt davon ab, ob ein auf Grund der Kassenmitgliedschaft infolge des Eintritts einer Krankheit entstandener Unterstützungsanspruch gegen eine Zwangskasse dadurch nicht berührt wird, daß der Unterstützungsberechtigte während der Dauer der Krankheit versicherungspflichtiges Mitglied einer anderen Zwangskasse wird, oder ob er, wie der Bezirksausschuß angenommen hat, mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Ein solcher Wechsel der Kassenmitgliedschaft während der Dauer einer zur Unterstützung berechtigenden Krankheit kann sowohl in eigenen Handlungen des Unterstützungsberechtigten wie in Aenderungen der Kassenorganisation seine Ursache haben. Abgesehen von dem hier vorliegenden Falle, daß ein gesundes Kassenmitglied während der Dauer einer nach dem Kassenstatut zur Unterstützung berechtigenden Krankheit eines Familienangehörigen aus der bisherigen Beschäftigung in eine Beschäftigung übertritt, welche die Zwangsmitgliedschaft bei einer anderen Kasse zur Folge hat, kommen wesentlich die folgenden Fälle in Betracht:

1. eine während der Kassenmitgliedschaft erkrankte aber erwerbsfähig gebliebene Person tritt in eine Beschäftigung ein, die sie zum Zwangsmitglied einer anderen Kasse macht;

2. ein früheres Kassenmitglied, das erkrankt ist, ohne dadurch erwerbsunfähig zu werden, und nach § 28 a. O. Anspruch auf Unterstützung hat, tritt in eine Beschäftigung ein, durch die es Zwangsmitglied einer anderen Kasse wird;

3. infolge der Gründung einer Ortskrankenkasse werden erkrankte Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung Zwangsmitglieder der neuen Kasse;

4. infolge der Gründung einer Betriebs- oder einer Innungs-Krankenkasse werden erkrankte Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse Zwangsmitglieder der neuen Kasse;*)

*) Vergl. vorhergehende Entscheidung I (S. 438).

Digitized by Google

5. die höhere Verwaltungsbehörde hat auf Grund des § 57b a. O. eine Entscheidung getroffen, der zufolge versicherungspflichtige Personen von einem bestimmten Zeitpunkt ab einer anderen Kasse als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben. Es liegt hierin ein Wechsel der Kassenmitgliedschaft, da durch die Entscheidung das bisherige Verhältnis für die Vergangenheit legalisiert wird.

In den Fällen zu 3, 4 und 5 findet der Wechsel der Kassenmitgliedschaft auch bei erwerbsunfähigen Kranken statt, wenn das Arbeitsverhältnis zur Zeit der Errichtung der neuen Kasse, im Falle des § 57b des Inkrafttretens des neuen Versicherungsverhältnisses, fortbestand (Entscheid. des Ob.Verw.Ger., hier Bd. 16 S. 402).

Von dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft bei Schließung, Auflösung oder Verkleinerung einer Ortskrankenkasse oder Betriebskrankenkasse wird noch besonders die Rede sein.

Die Kommentatoren des Kr.VG. erachten es, soweit sie den Gegenstand überhaupt berühren, für zweifellos und einer näheren Begründung nicht bedürftig, daß mit dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft die Pflicht zur Fürsorge für den bereits Erkrankten von der bisher verpflichteten Kasse auf die neue Kasse übergeht. So v. Woedtke § 63 Anm. 3, § 57b Anm. 5, v. Schicker § 6 Anm. 2, § 63 Anm. 6, § 73 Anm. 5, § 57b Anm. 9, Hahn § 4 Anm. 1, § 19 Anm. 1, § 63 Anm., § 73 Anm. 3, Köhne § 63 Anm. 1, § 73 Anm. 6. Vergl. auch Entsch. des preuß. Ob.Verw.-Ger., hier Bd. 16 S. 402. Erst neuerdings sind gegen die Richtigkeit dieser Auffassung Zweifel angeregt worden, die jedoch von dem Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des von dem Minister für Handel und Gewerbe für die mündliche Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses bestellten Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses nicht für begründet erachtet werden konnten.

Das Krankenversicherungsgesetz stellt den Grundsatz auf, daß für versicherungspflichtige Personen der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse mit dem Zeitpunkt beginnt, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind, auch wenn sie zu dieser Zeit bereits krank sind (§ 26 in Verbindung mit § 19 Abs. 3, § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 3). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall, daß dem Kranken aus einer früheren Kassenmitgliedschaft ein noch nicht erledigter Unterstützungsanspruch gegen eine andere Zwangskasse erwachsen ist,

Digitized by Google

kennt das Gesetz nicht. Da ferner nach dem System des Gesetzes dem Kranken nicht für dieselbe Krankheitszeit ein Unterstützungsanspruch gegen mehrere Zwangskassen zustehen kann, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der Anspruch gegen die erste Kasse in dem Augenblick erlischt, in dem der Anspruch gegen die zweite Kasse ins Leben tritt. Hiergegen ist nun nach dem Vorgange von Hindenberg (Arbeiterversorg. Bd. 13 S. 3), von Hahn (Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 259) unter stillschweigendem Widerruf der in seinem Kommentar vorgetragenen Ansicht*) geltend gemacht worden, daß für den Fall der Schließung oder Auflösung einer Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse, sowie für den Fall der Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Ortskrankenkasse oder eines Teilbetriebs aus einer Betriebs- oder Baukrankenkasse das Gesetz Vorsorge zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche treffe (§§ 47 Abs. 5, 48 Abs. 4, 67a Abs. 2, 68 Abs. 5, 72 Abs. 2). Da in diesen Fällen, in denen sich durch die Veränderung der Kassenorganisation ein Wechsel der Kassenmitgliedschaft vollziehe, die bereits entstandenen Unterstützungsansprüche aus dem Vermögen der bisher zuständigen Kasse zu decken seien, so ergebe sich als prinzipieller Standpunkt des Gesetzes, daß bei einem Wechsel der Kassenmitgliedschaft, möge er durch eine Aenderung der Kassenorganisation oder durch Uebertritt zu einer anderen Beschäftigung herbeigeführt werden, ein bereits entstandener Unterstützungsanspruch unberührt bleiben, also keineswegs passiv auf eine andere Kasse übergehen solle. Diese Schlußfolgerung trifft nicht zu. Bei der Schließung oder Auflösung einer Kasse und der Ausscheidung von Mitgliederklassen handelt es sich um ein die Kasse treffendes Ereignis, infolge dessen die Gesamtheit, bezw. ein Teil der Mitglieder einer anderen Zwangskasse anheimfällt. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Gesetz hinsichtlich des etwa vorhandenen Vermögens der Kasse, daß es zunächst zur Berichtigung der Schulden und der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden sei, der Rest aber derjenigen Kasse, der die Mitglieder fortan sämtlich oder zum Teil angehören, ganz bezw. teilweise zufalle. So wenig es nun zulässig sein würde, aus diesen Bestimmungen zu folgern, daß auch bei dem durch andere Aenderungen der Kassenorganisation, insbesondere bei dem durch Errichtung einer Ortskranken-

*) Vergl. übrigens nunmehr 2. Aufl. des Hahn'schen Kommentars S. 40—41.

Digitized by Google

kasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, ja sogar bei dem durch Uebertritt zu einer anderen Beschäftigung herbeigeführten Wechsel der Kassenmitgliedschaft eine Teilung des Vermögens stattzufinden habe, so wenig ist der Schluß zulässig, daß in allen diesen Fällen der vor dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft entstandene Unterstützungsanspruch darüber hinaus fortdauere und durch seine Existenz die Entstehung einer Unterstützungspflicht der neuen Kasse ausschließe. Uebrigens erscheint es, selbst was die §§ 47 u. s. w. anlangt, bedenklich, den Vorschriften über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens zu entnehmen, daß die Verpflichtung der alten Kasse fortdauere und eine Verpflichtung der neuen Kasse nicht eintrete, die neue Kasse also selbst dann nicht zur Gewährung der Unterstützung an schon vorher Erkrankte verpflichtet sei, wenn die alte Kasse kein Vermögen hat, oder das vorhandene Vermögen zur Befriedigung solcher Ansprüche nicht ausreicht.

Hiernach ist an der sich aus § 26 a. O. ergebenden Ansicht festzuhalten, die auch dem praktischen Bedürfnis am meisten entspricht. Wenn der einmal entstandene Unterstützungsanspruch auch nach dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft fortdauerte, so würde die Unterstützungspflicht in weitem Umfange von der Kassenmitgliedschaft losgelöst werden. Es kommen dabei nicht bloß die Fälle in Betracht, in denen die Unterstützung der ersten Kasse bereits begonnen hat, sondern auch die, in denen nur die Verpflichtung dieser Kasse, sei es während der Mitgliedschaft, sei es auf Grund des § 28 a. O. entstanden, von dem Erkrankten aber Unterstützung noch nicht in Anspruch genommen worden ist. Es würde sich daher ein weites Feld für Untersuchungen, ob die Krankheit eines Unterstützung in Anspruch nehmenden Kassenmitgliedes schon zur Zeit einer früheren Kassenmitgliedschaft oder nach Beendigung dieser Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 28 a. O. entstanden ist, eröffnen. Besonders groß würden die Unzuträglichkeiten sein, wenn der Erkrankte an einem anderen Orte in versicherungspflichtige Beschäftigung getreten ist. Die alte Kasse würde zur Unterstützung verpflichtet bleiben, der Kranke aber nicht fordern können, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung an seinem neuen Wohnort erfolgt, und wenn sich die Kasse hierzu bereit erklärte, würde sie zur Gewährung der Unterstützung und Ausübung der Kontrolle sich der Kasse, deren Mitglied der Kranke ist, nur dann bedienen können, wenn diese Kasse mit der in § 57a Abs. 1 bezeichneten identisch ist.

Digitized by Google

Da die Kasse, deren Mitglied der Kranke wird, nicht in die Verpflichtung der bis dahin verpflichteten Kasse eintritt, sondern ihre eigene auf Gesetz und Statut beruhende Verpflichtung erfüllt, so bestimmt sich Art, Höhe und Zeitdauer der Unterstützung nicht nach dem Statut der bisher verpflichteten Kasse, sondern nach ihrem eigenen Statut; inwieweit auf die Zeitdauer der Unterstützung die Zeit, während welcher die bisher verpflichtete Kasse Unterstützung geleistet hat, anzurechnen ist, kann für jetzt unerörtert bleiben. Daß bei der Verschiedenheit der statutarischen Kassenleistungen der Kranke infolge eines Kassenwechsels weniger oder auch mehr erhält, als er erhalten haben würde, wenn der Kassenwechsel nicht eingetreten wäre, ist eine unvermeidliche Folge der Organisation, welche die öffentlich-rechtliche Krankenfürsorge erhalten hat; wie einerseits im Gegensatz zu der privatrechtlichen Versicherung den Zwangskassen die Fürsorge auch für ein vor Begründung des Versicherungsverhältnisses erkranktes Mitglied auferlegt worden ist, so erwachsen andererseits dem Kassenmitgliede aus der Erkrankung nicht unabänderliche, über die Zeit der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses hinausreichende Ansprüche.

Wechsel der Kassenzugehörigkeit trotz Fortsetzung der gleichen Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber; „Lehrling" oder „Gehilfe"?

§ 19 Abs. 2 Kr.VG.; §§ 126 ff. Gew.Ordn. (in der Fassung der Novelle v. 26. Juli 1897).

(Entsch. d. preuß. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 5. März 1898.)

In Sp. besteht eine „Allgemeine Gesellen- und Gehilfenkranken- und Unterstützungskasse" unter anderen „für die in den verschiedenen Gewerbebetrieben als Gesellen oder Gehilfen beschäftigten Personen, welche ihrem Handwerke nach keiner anderen von den für die Gesellen in Sp. bestehenden Krankenkassen zugewiesen sind" (§ 1 Nr. 1 des Statuts). Ferner besteht in Sp. eine „Ortskrankenkasse für Sp." unter anderen „für Personen, welche im Handwerk oder sonstigen stehenden Gewerbebetrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind" (§ 1 Nr. 2 des Statuts). Mitglieder dieser Kasse „sind kraft Gesetzes alle innerhalb des Bezirks der Gemeinde Sp. in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen" ebenfalls mit gewissen hier nicht interessierenden Ausnahmen (§ 2 des Statuts).

Hermann M. war in dem Gewerbebetriebe des Klempnermeister A. bis zum Januar 1896 als Lehrling (gegen freie Kost und Logis) beschäftigt und als solcher bei der Ortskrankenkasse für Sp. versichert gewesen. Dann wurde er sowohl von dem Klempnermeister A. als auch von der Innung zum Gesellen ernannt und durch die Innung unter Erteilung des

Digitized by Google

Gesellenbriefes als Lehrling ausgeschrieben. Er blieb jedoch nach wie vor bei A. in Beschäftigung bloß gegen Kost und Logis, bis er am 5. März 1896 erkrankte und in das städtische Krankenhaus zu Sp. gebracht wurde. In diesem starb er am 31. März 1896. Für seine Verpflegung und Behandlung bezahlte die Ortskrankenkasse 63,25 ℳ an den Magistrat zu Sp. Demnächst klagte die Ortskrankenkasse auf Erstattung der 63,25 ℳ gegen die Allgemeine Gesellen- und Gehilfenkranken- und Unterstützungskasse, weil M. als Geselle zur Zeit seiner Erkrankung deren Mitglied gewesen sei. Die beklagte Kasse bestritt die Mitgliedschaft des M. bei ihr. M. sei nicht als Geselle bei A. beschäftigt gewesen, vielmehr hätten beide ausdrücklich vereinbart, daß M. trotz der Erteilung des Gesellenbriefes unter denselben Bedingungen bei A. weiter arbeiten sollte. Der Erteilung des Gesellenbriefes habe A. um deswegen zugestimmt, damit M. möglichst bald anderweit Stellung bekomme.

Der Bezirksausschuß wies die Klage ab; das Ob.Verw.Ger. gab jedoch der Revision der Klägerin statt.

Da es außer Zweifel ist, daß M., auch wenn er für seine Thätigkeit im Gewerbebetriebe des Klempnermeisters A. nur Kost und Logis erhielt, gegen Lohn im Sinne des § 1 Kr.VG. und des § 2 des Statuts der Beklagten beschäftigt gewesen ist, so hängt die Entscheidung davon ab, ob M. zur Zeit seiner Erkrankung als Geselle, Gehilfe oder noch als Lehrling beschäftigt war. Bei der Beantwortung dieser Frage ist von der Bedeutung auszugehen, welche der Begriff „Lehrling" nach der Reichsgewerbeordnung hat.

Während die Preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im § 146 bestimmte:

> „Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt,"

und auch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 im § 115 eine Definition des Begriffes Lehrling dahin gab:

> „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird,"

ist in der jetzigen Reichsgewerbeordnung absichtlich von jeder Begriffsbestimmung abgesehen worden (vergl. v. Landmann-Rohmer, Gew.Ordn., 3. Aufl., Bd. II S. 227).*) Hierbei hat es auch das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) belassen (vergl. Hoffmann, die

*) Vergl. nunmehr auch Ergänzungsband zum v. Landmann-Rohmer'schen Kommentare (Handwerkernovelle v. 26. Juli 1897) S. 210 ff.

Digitized by Google

Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 S. 129, Anm. 2). Immer aber ist noch als ein wesentliches Merkmal für die Eigenschaft als Lehrling anzusehen, daß die Beschäftigung ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich zum Zwecke der Ausbildung in dem betr. Gewerbe oder Gewerbszweige erfolgt (vergl. v. Landmann-Rohmer a. O. S. 227, 228 und in dem bisherigen § 126 Gew.Ordn. die Worte „durch den Zweck der Ausbildung", sowie in den §§ 126 und 126a in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Worte „zur Anleitung"). Es kann nun zwar an sich auch jemand, dessen Ausbildung als Lehrling in dem betr. Gewerbe von der dafür am meisten maßgebenden Stelle aus, d. i. von der Innung selbst, für abgeschlossen erklärt worden ist, noch zur weiteren Ausbildung in dem Gewerbe beschäftigt werden, also Lehrling bleiben. Indessen dies ist doch nur unter besonderen Verhältnissen der Fall, und an solchen fehlt es hier. Es folgt namentlich nicht schon aus der Gewährung bloß von Kost und Logis, wie sie ein Lehrling zu erhalten pflegt und M. vorher erhalten hatte, daß dieser ausschließlich oder vorwiegend behufs weiterer Ausbildung beschäftigt werden sollte und beschäftigt worden ist. Selbst wenn durch eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen ihm und dem Klempnermeister A. das Arbeitsverhältnis als ein Lehrverhältnis bezeichnet worden wäre, würde dies unerheblich sein. Nicht die Bezeichnung, sondern die wirkliche Art des Arbeitsverhältnisses ist entscheidend (v. Landmann-Rohmer a. O. S. 228 und die von Hoffmann a. O. mitgeteilten Materialien zum Gesetze vom 26. Juli 1897). Noch weniger hat es Bedeutung, daß A. der Erteilung des Gesellenbriefes an M. nur deswegen beigestimmt haben soll, damit M. möglichst bald anderweit Stellung bekomme. War aber hiernach M. am 5. März 1896 nicht mehr als Lehrling beschäftigt, so war er als Geselle (Gehilfe) beschäftigt und deshalb versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten.

Wenn der Vorderrichter zu einem anderen Ergebnisse gelangt ist, weil nach den Vorträgen der beiden Parteien M. nicht bei A. als Geselle oder Gehilfe gearbeitet, vielmehr unter den alten Bedingungen als Lehrling weiter gearbeitet habe, so hat er hierbei entweder gegen die klare Lage der Sache verstoßen oder den Begriff eines Lehrlings verkannt. Die alten Bedingungen, unter denen M. weiter gearbeitet hat, betreffen nach den Parteierklärungen lediglich die Art des dem M. zu gewährenden Ent-

Digitized by Google

gelts, nicht auch die allein den Ausschlag gebende Art der Beschäftigung. Es hat insbesondere die Beklagte selbst in keiner Weise behauptet, daß M. zu seiner weiteren Ausbildung, um noch weitere Anleitung von A. zu erhalten, bei diesem geblieben und beschäftigt worden ist, und es fehlt dafür an jedem Anhalt. . . .

Versicherungspflicht auf Grund einer, während der Dauer eines anderweiten, nicht gelösten Arbeitsverhältnisses übernommenen Beschäftigung.

§ 19 Abs. 2 (mit § 4 Abs. 1) Kr.VG.

(Aus ein. Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 21. Februar 1898.)

Der Grundsatz, daß das Beschäftigungsverhältnis als solches über die Beschäftigung als Arbeitsleistung hinausreicht, so daß Unterbrechungen der thatsächlichen Arbeitsleistungen während der Dauer eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses die Krankenversicherung nicht unterbrechen können, findet dann keine Anwendung mehr, wenn die betr. Person in ein Beschäftigungsverhältnis eintritt, welches kraft des Gesetzes die Versicherungspflicht bei einer anderen Versicherungseinrichtung begründet.

„Die Vorinstanz hat mit gutem Grunde angenommen, daß E. H. infolge ihrer Beschäftigung in München krankenversicherungspflichtig und Mitglied der Ortskrankenkasse München III war. An dieser Annahme kann auch das Beschwerdevorbringen, nach welchem E. H. von ihrer Dienstherrschaft in Murnau nur nach München beurlaubt worden, in ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zu St. in München (bei welchem die E. H. für die Dauer ihrer Beurlaubung Beschäftigung gegen Gewährung freier Kost angenommen hatte) nicht getreten sei, vielmehr die Versicherungspflicht bei der Gemeindekrankenversicherung in Murnau fortgedauert habe, nichts ändern. Denn die letztere Schlußfolgerung ist im Gesetze nicht begründet.

Nach § 19 Abs. 2 Kr.VG. beginnt die Kassenzugehörigkeit mit dem Eintritte in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

Im vorwürfigen Falle war nun E. H. Ende Juli 1896 bei dem Mehlhändler St. in München als Ladnerin in Beschäftigung getreten. Nach den vorliegenden maßgebenden Verhältnissen war dieselbe während ihrer Beschäftigung bei St. von dem Willen und den Anordnungen desselben ausschließlich abhängig, sie stand also nur zu demselben damals in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welcher Auffassung auch die angeblichen Privatabmachungen nicht widersprechen. Ihre Beschäftigung war keine vorübergehende im Sinne des § 1 Abs. 1 Kr.VG., wie denn

Digitized by Google

auch die Genannte thatsächlich bis zum 8. September 1896 Dienste geleistet hat und auch noch länger beschäftigt worden wäre, wenn sie nicht krank geworden.

Auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses bei St. in München war E. H. als Handelsgehilfin krankenversicherungspflichtig und Mitglied der Ortskrankenkasse III der Stadt München. Zwar reicht das Beschäftigungsverhältnis als solches über die Beschäftigung als Arbeitsleistung hinaus,*) so daß Unterbrechungen der thatsächlichen Arbeitsleistungen während der Dauer eines versicherungspflichtigen Verhältnisses die Krankenversicherung nicht unterbrechen können; allein dieser Grundsatz kann dann keine Anwendung mehr finden, wenn die betr. Person in ein Beschäftigungsverhältnis eintritt, welches kraft des Gesetzes die Versicherungspflicht bei einer anderen Versicherungseinrichtung begründet. Denn das Versicherungsverhältnis zu einer Versicherungseinrichtung endet, falls Jemand kraft gesetzlicher Bestimmung Mitglied einer anderen Versicherungseinrichtung wird, da, abgesehen von dem Beitritte zu einer Hilfskasse, eine Doppelversicherung für Krankenversicherungspflichtige prinzipiell unzulässig ist. (Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 5 S. 291; Sammlg. Bd. 16 S. 257.)**)

Erwerbung von Grundstücken seitens der Ortskrankenkassen behufs Errichtung von eigenen Geschäftshäusern und Krankenhäusern.

§ 29 Abs. 2 (mit § 7), § 36 Kr.VG.

Hierher zu vergl. der in den „Notizen" an erster Stelle abgedruckte Erlaß des preuß. Minist. f. H. u. Gew. vom 28. Mai 1898.

---

*) Zu vergl. Bd. 16 S. 165 (bayer. Verw.Ger.H.) und S. 404—405 (preuß. Ob.Verw.Ger.), auch Bd. 8 S. 218 (bad. Verw.Ger.H.).

**) Nach Lage der Sache war für den Gerichtshof kein Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, ob der obige Grundsatz auch im umgekehrten Falle, nämlich dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn das nichtgelöste Beschäftigungsverhältnis die Mitgliedschaft bei einer, nach der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 Kr.VG. primär in Betracht kommenden Kasseneinrichtung zur Folge hatte, die während desselben übernommene Beschäftigung aber die Mitgliedschaft bei einer versicherungsrechtlich erst eventuell eintretenden Versicherungseinrichtung (z. B. Gemeinde-Krankenversicherung) herbeizuführen an sich geeignet gewesen wäre. In einem solchen Falle würde wohl die durch das nichtgelöste Beschäftigungsverhältnis eingetretene Versicherung fortdauern und sohin durch die Zwischenbeschäftigung ein neues Versicherungsverhältnis nicht begründet werden; vergl. auch oben S. 204) bayer. Verw.Ger.H.). A. d. H.

Digitized by Google

Einsichtnahme der Bücher ꝛc. der Krankenkassen durch die Aufsichtsbehörde.

§ 45 Abs. 2 Kr.VG.

Zu vergl. hierher oben S. 430.

Gewährung der Krankenhauspflege durch dritte Krankenkassen ꝛc. nach Maßgabe des § 57a Kr.VG.; Anspruch auf Erstattung der wirklichen Aufwendungen ohne Beschränkung auf das anderthalbfache Krankengeld. Tritt diese Beschränkung nicht etwa wenigstens dann ein, wenn die Anordnung der Krankenhauspflege von der ersuchenden Kasse ausdrücklich verboten wurde?

§ 57a Abs. 1 u. 4 Kr.VG.

I.

(Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 21. Dezember 1897.)

Am 1. September 1896 wurde der Schreiner F. D. aus Büdesheim, der auf der Durchreise in München an einem Augenleiden (Entzündung der Hornhaut und Regenbogenhaut) erkrankt war, in die Universitätsaugenklinik daselbst aufgenommen. Der Erkrankte war erst 10 Tage zuvor (22. August) aus der allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe, der er über drei Wochen ununterbrochen als Mitglied angehört hatte, ausgeschieden und erwerbslos und hatte somit gemäß § 28 Kr.VG. noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen dieser Kasse. Die Krankenhausverwaltung München benachrichtigte deshalb die allgemeine Ortskrankenkasse Karlsruhe von der Erkrankung und Krankenhauspflege des ꝛc. D. mit der Anfrage, ob sie die Verpflegungskosten, die nach dem obrigkeitlich genehmigten Tarif 3 ℳ für den Verpflegungstag betrügen, übernehmen oder den Kranken in eigene Fürsorge übernehmen wolle.

Auf diese Benachrichtigung hin ersuchte die allgemeine Ortskrankenkasse Karlsruhe unterm 5. September die Ortskrankenkasse München I, gemäß § 57a Kr.VG. dem Erkrankten während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit die statutarische Krankenunterstützung, bestehend in einem Krankengeld von 1 ℳ 25 ₰ für den Arbeitstag und in den im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Leistungen, für die gemäß § 57a Abs. 4 für jeden Tag die Hälfte des Krankengelds mit 62,5 ₰ vergütet werde, gegen Ersatz zu gewähren. Die ersuchte Krankenkasse kam diesem „Ersordern“ in der Weise nach, daß sie die Kur in der Universitätsaugenklinik zunächst bis 12. September fortdauern und dann, der Kostenersparnis wegen, ambulatorische Behandlung, die unentgeltlich geleistet wurde, eintreten ließ. Diese letztere Art der Krankenfürsorge erwies sich jedoch schon nach wenigen Tagen als unzureichend, so daß der Kranke am 19. September neuerdings in die Augenklinik aufgenommen werden mußte, wo er dann ununterbrochen bis 28. Oktober verpflegt wurde.

Da die Ortskrankenkasse Karlsruhe sich weigerte, mehr als das 1½fache Krankengeld zu erstatten, entschied der Bezirksrat zu Gunsten der beklagten Kasse. Abänderung dieser Entscheidung seitens des bad. Verwaltungsgerichtshofs.

Digitized by Google

Die Beklagte bestreitet weder die Zulässigkeit der Krankenhauspflege noch ihre Erstattungspflicht an sich; sie hat die letztere auch thatsächlich dadurch anerkannt, daß sie sich bereit erklärte, der Klägerin für die ganze Dauer der Krankenhauspflege in München den Betrag von 85 Mk. zu erstatten. Sie bestreitet nur die Verpflichtung zum Ersatz des vollen von der Klägerin thatsächlich aufgewendeten Kostenbetrags mit 3 Mk. für den Verpflegungstag, indem sie behauptet, daß außer dem Krankengeld gemäß § 57a Abs. 4 als Ersatz für die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen bloß die Hälfte des Krankengeldes verlangt werden könne. Der Streit dreht sich sonach hauptsächlich um die zweite der oben gestellten Fragen.

Diese Frage ist bekanntlich eine bestrittene.*) Der Vorderrichter hat sie in diesem Falle zu Gunsten der Beklagten dahin beantwortet, daß außer dem Krankengeld nur die Pauschalvergütung des § 57a Abs. 4 zu ersetzen sei. Der Gerichtshof vermag, wie er bereits in einem andern ähnlich gelagerten Rechtsstreit (Bd. 17 S. 413) ausgesprochen hat, diese Ansicht nicht zu teilen.

Bei der regelmäßigen Art der Krankenunterstützung, die nach § 6 Kr.VG. (und ebenso nach § 13 des Statuts der Beklagten) in der Gewährung der sogenannten Naturalleistungen (freie ärztliche Behandlung u. s. w.) und außerdem im Falle der Erwerbsunfähigkeit in einem vom 3. Tage nach dem Tag der Erkrankung ab zu zahlenden Krankengeld besteht, gestaltet sich allerdings die Berechnung der Erstattungsforderung der ersuchten Kasse sehr einfach. Für ihre Mühewaltung hat die aushelfende Kasse eine Vergütung nicht anzusprechen,**) das liegt schon im Wesen des gesetzlichen Mandats. Der Betrag des Krankengeldes ist durch das Statut der ersuchenden Kasse genau bestimmt und der ersuchten Kasse bekannt gegeben, und die Vergütung für die Naturalleistung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auf die Hälfte des Krankengeldes pauschaliter festgesetzt.

Ganz anders aber liegt die Sache, wenn an Stelle dieser regelmäßigen Art der Krankenunterstützung Krankenhauspflege gewährt wird. Von Erstattung des Krankengeldes kann hier schon deshalb nicht die Rede sein, weil die ersuchte Kasse solches überhaupt nicht ausgelegt hat, und für die Gewährung der

*) Bezüglich der Stellung der Doktrin vergl. die Allegate in Bd. 17 S. 419 (Anm.).

**) Zu vergl. Bd. 15 S. 40.

Digitized by Google

Krankenhauspflege, die gemäß § 7 des Gesetzes an die Stelle der sämtlichen in § 6 vorgeschriebenen Leistungen getreten ist,*) hat das Gesetz eine Pauschalierung nicht vorgesehen.

Die eine Meinung, der auch der Vorderrichter sich angeschlossen hat, geht nun dahin, daß, weil die Krankenhauspflege die sämtlichen nach § 6 zu gewährenden Leistungen vertritt, auch die Ersatzforderung für gewährte Krankenhauspflege sich lediglich auf das Krankengeld und das für die Naturalleistungen gesetzlich bestimmte Pauschquantum zu beschränken habe, also nicht mehr als das Einundeinhalbfache des Krankengeldes betragen könne. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Zunächst steht sie im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der Auftraggeber dem Beauftragten alle Auslagen zu ersetzen hat, welche diesem durch getreue Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts erwachsen sind. Für den Fall der Krankenüberweisung hat aber diese Rechtsregel in § 57a Abs. 1 noch besonderen Ausdruck gefunden. Eine Ausnahme von dieser Regel könnte doch nur dann angenommen werden, wenn dies im Gesetz bestimmt ausgesprochen wäre.

Sodann ist die Bestimmung des § 57a Abs. 4 eine durchaus singuläre Vorschrift, die sich ausdrücklich nur auf die Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezieht und deshalb eine analoge Anwendung auf andere Kassenleistungen nicht zuläßt. Die Krankenhauspflege aber ist eine wesentlich andere Art der Krankenunterstützung als die regelmäßige des § 6, und zwar nicht bloß deshalb, weil der Kranke keinen Rechtsanspruch darauf hat, sondern hauptsächlich auch aus dem sachlichen Grund, weil Kur und Verpflegung im Krankenhaus keineswegs als ein bloßes Surrogat der Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 anzusehen ist, sondern in erweiterten Leistungen besteht, deren Wert und Preis sich nach anderen Faktoren bemißt. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, auch die Erstattungsansprüche für hilfsweise gewährte Krankenhauspflege nach Pauschalsätzen zu regeln, so hätte er dieselbe in irgend einer Form zum Ausdruck bringen müssen. Wenn bei der regelmäßigen Art der Krankenunterstützung die Ersatzleistung für ärztliche Behandlung, Medikamentenlieferung u. s. w. durch Bestimmung eines Pauschalquantums vereinfacht und erleichtert wurde, so geschah dies lediglich aus dem Grunde und zu dem Zweck, die Weitläufig-

*) Zu vergl. Bd. 17 S. 287, übrigens auch S. 418 (Anm.).

Digitized by Google

keiten oder Schwierigkeiten, die mit spezifizierten Nachweisungen dieser Art erfahrungsgemäß verbunden zu sein pflegen, abzuschneiden. Hinsichtlich der Krankenhauspflege aber lag ein solch gewichtiger Grund der Zweckmäßigkeit für den Gesetzgeber nicht vor, da die Krankenhäuser fast durchgehends öffentliche, von staatlichen, kommunalen oder sonstigen Behörden verwaltete Anstalten sind, in denen der Verpflegungsaufwand allgemein durch Tarife zum voraus festgestellt zu sein pflegt, so daß die Ermittelung des thatsächlichen Kostenaufwands hier kaum mit Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten verbunden sein kann. Es erscheint deshalb auch die analoge Anwendung des § 57a Abs. 4 auf die Fälle der Krankenhauspflege nicht als zulässig.

Wenn man sich hiergegen auf die Auslegung berufen hat, die der ähnlich lautende Schlußsatz des § 57 des Gesetzes in der Rechtsprechung allgemein findet, so wurde hierbei übersehen, daß das Rechtsverhältnis in den Fällen des § 57 ganz anders liegt, als bei der Ersatzforderung einer nach § 57a aushelfenden Krankenkasse. Der § 57 läßt den Armenverband, der nach seiner eigenen armenrechtlichen Verpflichtung ein erkranktes Kassenmitglied unterstützt hat, vermöge einer Rechtsfiktion (cessio legis) bis zum Betrag der geleisteten Unterstützung in den Rechtsanspruch des Unterstützten gegen die Krankenkasse eintreten, indem dieser Rechtsanspruch kraft Gesetzes auf den Armenverband übergeht. Der Armenverband als Cessionar hat deshalb auch keinen weiter gehenden Anspruch als der Cedent (das Kassenmitglied) selbst hatte, und diesem hat ein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege überhaupt nicht zugestanden.

Der Erstattungsanspruch aus § 57a hingegen hat seinen Rechtsgrund in dem gesetzlichen Mandatsverhältnis zwischen der ersuchenden und ersuchten Kasse. Rechtsübertragung und Auftrag sind aber verschiedene Rechtsbegriffe und auch in ihren Rechtswirkungen verschieden. (Vergl. auch Reger Bd. 15 S. 521, Entscheid. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 4. April 1895 und die dort angeführten.)

Zuzugeben ist allerdings der Beklagten, daß der Tarifsatz von 3 Mk. für den Verpflegungstag in der Universitätsaugenklinik zu München ungewöhnlich hoch bemessen ist und daß in den meisten anderen Kranken- und Heilanstalten Deutschlands, auch in Universitätsstädten, die Verpflegungssätze in der untersten Verpflegungsklasse weit niedriger gestellt sind.

Allein da die Klägerin hieran kein Verschulden trägt und

Digitized by Google

da von der Beklagten nicht bestritten ist, daß erstere für die Verpflegung des F. D. in der Universitätsaugenklinik thatsächlich 3 Mk. für den Verpflegungstag, im Ganzen also für 50 Tage 150 Mk. aufgewendet hat, so ist erstere auch berechtigt, diesen Aufwand unverkürzt ersetzt zu verlangen.

II.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 23. März 1898.)

Es ist in der diesseitigen Rechtsprechung anerkannt, daß die Armenverbände, die einem hilfsbedürftigen erkrankten Kassenmitglied die Armenunterstützung in einem Krankenhaus gewährt haben, gemäß § 57 Kr.VG. Ersatz ihrer Aufwendungen von der pflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse nur bis zur Höhe des Krankengeldes und der hier auf die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes bemessenen Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung, die Arzneien und die anderen Heilmittel zu beanspruchen haben. Für die Ersatzansprüche nach Maßgabe des durch die Novelle vom 10. April 1892 eingefügten § 57a ist aber, wiewohl hier die Vergütung für die ärztliche Behandlung, die Arzneien und anderen Heilmittel ebenfalls auf den Pauschalsatz der Hälfte des Krankengeldes bemessen worden ist, die Berechtigung der ersatzberechtigten Gemeinde-Krankenversicherung und ebenso der Ortskrankenkassen anerkannt, derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung und Ortskrankenkasse, deren Mitglied sie auf Ersuchen der Kasse oder auf Antrag des Mitgliedes die Unterstützung in einem Krankenhaus gewährt haben, die vollen Kosten der Krankenhauspflege in Rechnung stellen zu dürfen (Entscheid. des Ob.Verw.Ger., hier Bd. 15 S. 40 u. Bd. 16 S. 50). An dieser, neuerdings von dem Badischen Verwaltungsgerichtshof (Bd. 17 S. 413) gebilligten Auslegung der §§ 57 und 57a a. O. ist festzuhalten.

Den Armenverbänden, die einem hilfsbedürftigen erkrankten Kassenmitglied die Armenunterstützung in Erfüllung ihrer eigenen, durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 begründeten Pflicht gewährt haben, übereignet der § 57 Kr.VG. als Ersatz den Anspruch des Unterstützten an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse. Als Anspruch des Unterstützten kann aber, da die Gewährung der Krankenhauspflege lediglich von dem Ermessen der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse abhängt (§ 7), der der Unterstützte als Mitglied angehört, nur das Krankengeld und eine Vergütung für die ärztliche Behandlung u. s. w. in Frage kommen, und diese ist aus Zweckmäßigkeitsgründen und

Digitized by Google

zur Vermeidung einer Abrechnung in dem einzelnen Falle gesetzlich auf die Hälfte des Krankengeldes bemessen worden. Die Armenverbände erhalten also, gleichviel wie sie ihrer Pflicht genügt und ob sie dem erkrankten Hilfsbedürftigen die Krankenhauspflege oder die Unterstützung in anderer Art gewährt haben, für die Gewährung der Heilbehandlung die Pauschalvergütung, im übrigen aber können sie Ersatz nur bis zur Höhe des auf die Unterstützungszeit entfallenden Krankengeldes erlangen.

Für die Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen dagegen, die zufolge der ihnen in § 57a auferlegten Verpflichtung dem Mitglied einer anderen Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse die Krankenunterstützung gewähren, ergiebt sich nach allgemeinen Grundsätzen, daß ihnen von der eigentlich pflichtigen Kasse, an deren Stelle sie die Krankenunterstützung gewährt haben, die Aufwendung voll zu erstatten ist. Hiervon abweichend verfügt das Gesetz nicht. Die volle Ersatzpflicht ist der eigentlich pflichtigen Kasse in dem ersten Absatz des § 57a allgemein auferlegt. Mit diesem Grundsatz hat auch durch die Einführung des Pauschalsatzes für die Heilbehandlung im vierten Absatz nicht gebrochen werden sollen.

Hierüber hätte ein Zweifel nicht bestehen können, wenn es bei der Fassung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes verblieben wäre, indem hier nach dem Vorbild des § 5 Abs. 8 UVG. und des § 16 AG. vom 28. Mai 1885 dem die Pauschalvergütung für die Heilbehandlung regelnden Absatz des § 57a der Beisatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden" angeschlossen war. Nachdem dieser Beisatz auf den Beschluß des Reichstages in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, muß dem vierten Absatz des § 57a zwar die Bedeutung zuerkannt werden, daß in denjenigen Fällen, in denen dem Kassenmitglied freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und Heilmittel ausschließlich oder doch neben dem vollen Krankengeld gewährt worden sind, neben der Auslage für das Krankengeld nur die Pauschalvergütung zu erstatten ist, auch wenn die Gewährung der ärztlichen Behandlung u. s. w. thatsächlich einen höheren Aufwand verursacht hat, aber freilich auch dann, wenn sie einen geringeren Aufwand verursacht hat. Es nötigt jedoch die im Reichstag, übrigens ohne weitere Begründung beschlossene Streichung des Beisatzes nicht dazu, die Pauschalvergütung auch dann für maßgebend zu erachten, wenn an Stelle des Krankengeldes und der freien ärztlichen Behandlung 2c. Heilbehandlung und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt worden ist.

Digitized by Google

Mit dem Wortlaut des vierten Absatzes ist die Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf die Fälle, in denen die freie ärztliche Behandlung ꝛc. außerhalb eines Krankenhauses gewährt worden ist, durchaus vereinbar, während hierfür andererseits in Betracht kommt, daß in dem ersten Absatz die volle Ersatzpflicht grundsätzlich anerkannt und daß augenscheinlich die Absicht nicht vorgewaltet hat, für die Ersatzpflicht hinsichtlich der durch die Krankenhauspflege entstandenen Kosten, die meist nach Tarifsätzen erhoben werden, eine Scheidung dahin eintreten zu lassen, daß sie, soweit es sich um die ärztliche Behandlung, die Arzneien und anderen Heilmittel handelt, in Höhe eines Pauschalsatzes, im übrigen in Höhe der in jedem einzelnen Fall zu ermittelnden thatsächlichen Auslagen bestehen soll.

Es trifft auch nicht zu, daß die Beklagte, als sie die Klägerin um die Gewährung der Krankenunterstützung an ihr Mitglied ersuchte, die Gewährung der Krankenhauspflege untersagt hat. Daß sie in dem Schreiben vom 31. August 1896 die dem Mitglied zustehende Unterstützung dahin erläutert hat, sein Anspruch sei für freie ärztliche Behandlung ꝛc. und im Falle der Erwerbsunfähigkeit für ein tägliches Krankengeld von 1 Mk. begründet, rechtfertigt diesen Schluß nicht. Freilich ist in dem Schreiben auch nicht eine ausdrückliche Ermächtigung zur Gewährung der Krankenhauspflege enthalten, indeß deren bedurfte es nicht, denn die ersuchte Kasse, die nach dem Willen des Gesetzes auf Ersuchen die Gewährung der Krankenunterstützung übernehmen muß, ist im Sinne des Gesetzes jedenfalls so lange, als ihr Gegenteiliges nicht ausdrücklich bekannt gegeben worden ist, für berechtigt zu erachten, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ob die Krankenhauspflege zu gewähren ist, zumal sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung doch nur dann hat, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit der Krankenhauspflege erweislich ist.

Nach Aufhebung der Vorentscheidung ist die Klägerin bei freier Prüfung der eingeklagte Betrag zuzusprechen, da die Notwendigkeit der Krankenhauspflege und die Angemessenheit der geforderten Vergütung außer Streit ist.

Verjährung der Nichtbefolgung der An- und Abmeldepflicht.

§ 81 Kr.VG.

Zu vergl. oben S. 75—76.

Digitized by Google

c) Zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 nebst Ausdehnungsgesetz vom 25. Mai 1885 und Beamtenfürsorgegesetz vom 15. März 1886.

Uebertragung der Fürsorge für Unfallverletzte an die Krankenkassen; Ersatz der Krankengeldhälfte nicht nur für Arbeitstage.

§ 5 Abs. 8 UVG.

(Aus ein. Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 5. Februar 1898.)

Wenn § 5 Abs. 8 UVG. vom 6. Juli 1884 bestimmt, daß, falls eine Berufsgenossenschaft einer Krankenkasse gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenen Kosten die Fürsorge für ein verletztes Kassenmitglied über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen hat, als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes gilt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, so ist diese Hälfte nicht bloß für Arbeitstage, sondern für jeden Krankheitstag zu berechnen. Denn die Hälfte ist das Aequivalent für die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. bezeichneten, von der Kasse gemachten Leistungen (vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger., hier Bd. 10 S. 257). Die Leistungen finden aber für jeden Krankheitstag, nicht nur für Arbeitstage statt. Daraus folgt, daß auch das Aequivalent für alle Krankheitstage zu gewähren ist. Daß es in der Hälfte des nur für Arbeitstage zu leistenden Krankengeldes besteht, führt noch nicht dazu, daß auch die Hälfte lediglich für Arbeitstage zu berechnen sei. Das Krankengeld bildet nur den Rechnungsfaktor, mit Hilfe dessen der Betrag des für jeden Krankheitstag zu gewährenden Ersatzes berechnet wird. Die Sachlage ist die gleiche, wie bei dem § 57 Abs. 5 Kr.VG., nach welchem in den vorher (Abs. 1—4) aufgeführten Fällen ebenfalls als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes gilt, und welcher als Vorbild für den § 5 Abs. 8 UVG. gedient hat. Daß aber nach dem § 57 Abs. 5 Kr.VG. die Hälfte für jeden Krankheitstag zu berechnen ist, ist allgemein anerkannt, namentlich vom Oberverwaltungsgericht nicht bloß für das ursprüngliche Krankenversicherungsgesetz, sondern auch für das Recht seit der Novelle vom 10. April 1892 schon oft ausgesprochen worden.*) (Preuß. Verw.Bl.)

*) Vergl. u. a. Bd. 7 S. 221, Bd. 8 S. 229, Bd. 12 S. 21, 164 und 388.

Digitized by Google

d) Zum land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze vom 5. Mai 1886.

Landw. Taglöhner, auch wenn derselbe selbst etwas Landwirtschaft betreibt, bei Arbeiten in dritten Betrieben „Arbeiter"; Schlachten von Schweinen als landw. Betriebsthätigkeit. Auch die Kosten für einen zweiten Arzt sind gegebenfalls erstattungsfähig.

§ 1, § 10 Abs. 1 LUVG.; § 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 6a Ziff. 6 Kr.VG.

(Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger., 3. Sen., v. 19. März 1898.)

Im Dezember 1895 erkrankte der Beklagte, nachdem er sich beim Schlachten eines Schweins in den Finger geschnitten hatte, an Blutvergiftung derart, daß er eine Beschränkung der Bewegungsfähigkeit der Hand zurückbehielt. Das Schiedsgericht der Sektion K. billigte ihm deshalb unter der Annahme eines landw. Betriebsunfalls die gesetzliche Unfallrente zu. Auf seinen Antrag erklärte außerdem der Kgl. Landrat zu K. als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 LUVG. die Klägerin für verpflichtet, die ihm erwachsenen Kosten des Heilverfahrens während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall im Betrag von 307,15 ℳ zu erstatten.

Klage und Revision wurden abgewiesen.

Es steht fest, daß der Beklagte sich außer durch den Ertrag eines ganz kleinen Grundstücks durch Arbeiten im Tagelohn, hauptsächlich auf den Weinbergen, ernährt und nur in den Wintermonaten für dritte Personen Schweine gegen eine Vergütung von 1 ℳ für das Stück schlachtet, ohne zur Gewerbesteuer herangezogen zu sein. Der Vorderrichter hat ferner auf Grund der Ermittelungen in dem Verfahren, in welchem dem Beklagten eine Unfallrente zugesprochen worden ist, angenommen, daß der Beklagte, der sich vorher in den Finger geschnitten hatte, bald darauf beim Schlachten eines Schweines, das in der Landwirtschaft des betreffenden Eigentümers aufgezogen war, eine fäulnishaltige Flüssigkeit in die Wunde gekommen und sich dadurch die Krankheit zugezogen hat, um deren Heilung und Kosten es sich handelt. Diese Feststellung bleibt ebenfalls für die Revisionsinstanz maßgebend.

Das RVers.Amt hat zum § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 in der Rek.Entscheidung v. 21. März 1891 ausgesprochen: Eine Person, die regelmäßig als landw. Tagelöhner beschäftigt sei, daneben selbst etwas Landwirtschaft betreibe und zeitweise auch das Schlachten von Schweinen für andere landw. Betriebe übernehme, könne unter Umständen bei dieser Thätigkeit des Schlachtens als Arbeiter in dem Betriebe angesehen werden, für welchen das Schlachten geschehe, vorausgesetzt, daß der Schlächter

Digitized by Google

hierbei seiner ganzen wirtschaftlichen Stellung nach nicht als selbstständiger Gewerbetreibender zu betrachten sei. Ob letzteres zutreffe oder nicht, sei thatsächliche Frage des Einzelfalles (Handb. der Unfallvers., 2. Aufl. S. 514 Anm. 18; vgl. auch Revis. Entsch. des RVers.Amtes Nr. 271, Reger, Entsch. Bd. 13 S. 129, in welcher gesagt ist, daß sog. Hausschlächter unter Umständen als Arbeiter der betreffenden Landwirte, bei denen sie das Schlachten vornehmen, angesehen werden könnten.*) Dem RVers.Amt ist beizutreten und daher mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1886, in welchem absichtlich von einer näheren Bestimmung des Begriffs „Arbeiter" abgesehen worden, dieser Begriff aber in Uebereinstimmung mit den verwandten sozialen Gesetzen in einem weiten Sinne auszulegen ist, der Beklagte zur Zeit seines Unfalls als Arbeiter beschäftigt war. Wenn das Bayer. Landesversicherungsamt in einer Entscheidung v. 14. Juli 1890 (Reger, Erg.Bd. 1 S. 325) einem Landwirt, der nebenbei das Gewerbe eines sog. Brand- oder Hausmetzgers auf dem Lande betrieb, die Eigenschaft eines landw. Arbeiters abgesprochen hat, so lag hierbei ein wesentlich anderer Sachverhalt vor. Es war namentlich offenbar die wirtschaftliche Stellung der verunglückten Person, die nicht btoß Tagelöhner, sondern Landwirt war und die Metzgerei in dem Umfange betrieb, daß sie hierfür Gewerbesteuer entrichtete, eine verschiedene.

Es kann weiter, da das Schwein, bei dessen Schlachten dem Beklagten eine fäulnishaltige Flüssigkeit in den wunden Finger gekommen ist, in einem landwirtsch. Betriebe aufgezogen war, also das Aufziehen diesem Betriebe, nicht der Hauswirtschaft des Eigentümers angehörte und das Schlachten den Abschluß der auf die Gewinnung des Fleisches gerichteten landw. Betriebsthätigkeit bildete, keinem Bedenken unterliegen, daß der Beklagte innerhalb eines landw. Betriebes und in Förderung landw. Zwecke thätig gewesen, sein Unfall mithin ein während der Beschäftigung in einem landwirtschaftl. Betriebe erlittener ist (Handb. der Unfallvers., 2. Aufl., S. 517 Anm. 9a). Daß der Beklagte sich die Wunde am Finger, in welche die fäulnishaltige Flüssigkeit geraten ist, beim Schlachten nicht eines in einem landw. Betriebe aufgezogenen, sondern von seiner Eigentümerin am Tage vorher käuflich erworbenen Schweines zugezogen hatte, ist ohne Belang.

---

*) Noch zu vergl. Rekursentsch. 941 (Bd. 11 Beil. S. 28) und 1590 (Bd. 17 Beil. S. 40).

Digitized by Google

Denn nicht schon diese Verwundung, sondern erst das Hineingelangen fäulnishaltiger Flüssigkeit in sie hat die Krankheit des Beklagten verursacht. Es steht auch nicht entgegen, daß das Bayer. LVers.Amt in den Entscheidungen v. 11. Mai 1896 und v. 16. März 1897 (Reger, Entsch., Bd. 17 S. 59 u. S. 430) in Verletzungen durch Aderlassen beim Vieh keinen landw. Betriebsunfall gefunden hat. Die Kenntnisse, die Benutzung eines besonderen Instruments und die Routine, wegen deren das Aderlassen als Ausübung der Tierheilkunde betrachtet worden ist, treten beim gewöhnlichen Schlachten eines Schweines, das oft von Landwirten oder ihren Arbeitern selbst vorgenommen wird, so wenig hervor, daß man es ihretwegen noch nicht als außerhalb der landw. Betriebsthätigkeit liegend anzusehen hat.

Hiernach ist der Anspruch des Beklagten begründet und die Klägerin war nach dem § 10 Abs. 1 LUVG. verpflichtet, dem Beklagten die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. bezeichneten Umfange zu gewähren.

Was die Klägerin gegen die Vorentscheidung geltend gemacht hat, erledigt sich, soweit es sich gegen die thatsächlichen Feststellungen richtet, durch die beschränkte Natur des Rechtsmittels der Revision von selbst. Im Uebrigen ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit unerheblich, ob das Schiedsgericht in dem Verfahren wegen Gewährung einer Unfallrente richtig entschieden hat oder nicht.*) Der Vorderrichter hat auch nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts als solche seinem Urteile zu Grunde gelegt, sondern dafür nur die in jenem Verfahren vorgenommenen thatsächlichen Ermittelungen benutzt, was durchaus zulässig war. Ebenso unzutreffend ist die Annahme der Klägerin, die Kosten des zweiten Arztes seien deshalb nicht zu erstatten, weil nach dem § 6a Ziff. 6 Kr.VG. beschlossen werden könne, daß die ärztliche Behandlung nur durch bestimmte Aerzte zu gewähren sei. Noch weniger folgt aus der Verpflichtung, diese Kosten zu erstatten, daß dann das Gemeindevermögen ganz der Willkür eines Verletzten anheimgegeben sei, der Verletzte nicht nur beliebig mehrere Aerzte, unter Umständen Spezialitäten, konsultieren, Badereisen machen und Kurorte besuchen könne, alles auf Kosten der Gemeinden. Denn es sind stets nur die notwendigen Kosten des Heilverfahrens zu erstatten. (Preuß. Verw.Bl.)

---

*) Auch zu vergl. Bd. 17 S. 192 (bayer. Verw.Ger.H.).

Digitized by Google

Beschränkung der Ersatzpflicht der Beschäftigungsgemeinde auf die Kosten des Heilverfahrens (im Sinne des § 6 Ziff. 1) auch dann, wenn Krankenhauspflege gewährt wurde; für den ungedeckten Rest ist nach armenpflieglichen Grundsätzen aufzukommen.

§ 10 Abs. 5 LUVG.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 3. Sen., v. 14. Februar 1898.)

Als höhere Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 5 LUVG. v. 5. Mai 1886 können nur jene in Betracht kommen, welche im einzelnen Falle auf das Heilverfahren in dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. bezeichneten Umfange entstanden sind.

„Wie der k. Verwaltungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 20. März 1893 (hier Bd. 13 S. 401) ausgesprochen und auch das Bundesamt für Heimatwesen in mehreren Entscheidungen (Reger Bd. 13 S. 290—294, Bd. 15 S. 39) anerkannt hat, fällt die Sorge für die Verpflegung des durch Unfall verletzten landw. Arbeiters nicht in den Rahmen der nach dem einschlägigen § 10 des Reichsgesetzes v. 5. Mai 1886 der Beschäftigungsgemeinde obliegenden Leistungen und es hat deshalb dieselbe für die Verpflegung eines in einem Krankenhause untergebrachten Arbeiters, auch wenn die Unterbringung notwendig war, nicht aufzukommen.

Somit können, ohne mit dem Wortlaute und der Tendenz des Abs. 1 und 5 des § 10 in Widerspruch zu geraten, die Ausgaben für Gewährung von Obdach, Lagerstätte und Beköstigung im Krankenhause, auch wenn ohne solche in der Regel ein Heilverfahren nicht denkbar ist, als höhere Aufwendungen nach Abs. 5 keinenfalls in Betracht kommen.

Als solche höhere Aufwendungen können vielmehr nur jene erachtet werden, welche auf das Heilverfahren in dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.VG. näher bezeichneten Umfange entstanden sind.

In allen Fällen, in welchen, wie hier, die ärztliche Behandlung nur durch Aufnahme in ein Krankenhaus in genügender Weise gewährt werden konnte, müssen daher aus den Kosten der Anstaltspflege die Kosten des Heilverfahrens in dem gedachten Umfange ausgeschieden werden.

Uebersteigen diese (nämlich die Kosten des Heilverfahrens) in einem konkreten Falle nach Lage der Krankheitsverhältnisse den gewöhnlichen Aufwand, welchen die betr. Krankenanstalt statutengemäß für das Heilverfahren zu leisten pflegt, so ist die Anstalt berechtigt, die hierauf nachweisbar erwachsenen außer-

Digitized by Google

ordentlichen Auslagen der ersatzpflichtigen Beschäftigungsgemeinde gegenüber besonders zu liquidieren; andernfalls aber hat sich die Anstaltsverwaltung mit der im Abs. 5 des vorerwähnten § 10 zur Vermeidung komplizierter Auseinandersetzungen festgestellten Pauschalvergütung als der normalen Quote des Ersatzes zu begnügen. (Vergl. land- und forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz von Dr. Fuld 1886 S. 34.)

Kommen demnach die im Tarifsatze des Krankenhauses M. von 3 M. inbegriffenen Verpflegskosten bei der Ersatzpflicht der Gemeinde Schm. (Beschäftigungsgemeinde) außer Betracht und sind im gegebenen Falle höhere Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 5 LUVG. überhaupt nicht nachgewiesen, so haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß die Beschäftigungsgemeinde Schm. zum Ersatze eines höheren Betrages wie 8 M. 25 ₰ nicht verpflichtet war und für die hienach ungedeckt bleibenden (Kur- und) Verpflegskosten des Obermaier die Heimatgemeinde München auf Grund des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Armengesetzes selbst aufzukommen habe, nachdem die Voraussetzungen der Art. 3 und 4 dieses Gesetzes gegeben sind."

f) Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach § 122 JAVG.; Zwangsvollstreckungsverfahren.

§ 122 JAVG.; Art. 7 bayer. Ausf.Ges. (z. Civ.Pr.Ordn.) v. 23. Februar 1879.

(Entsch. d. bayer. Gerichtsh. f. Kompetenzkonfl. v. 28. Mai 1898.)

Für die Dienstmagd M. B. waren in ungenügender Anzahl Versicherungsmarken verwendet worden. Als dieselbe nach ihrer Verehelichung die Erstattung der Beitragshälfte nach §§ 30, 95 JAVG. beantragte, stellte sich dieser Mangel heraus, weshalb der betr. frühere Dienstherr der N. seitens des k. Bezirksamts Pf. nach entsprechender Verhandlung beschlußmäßig zur nachträglichen Entrichtung der fehlenden Marken aufgefordert wurde. Dieser Beschluß blieb unangefochten.

Da der Dienstherr die Nachlieferung der Marken verweigerte, wurde der zuständige Bürgermeister durch das Bezirksamt unter Hinweis auf § 137 JAVG. beauftragt, für zwangsweise Beitreibung der rückständigen Versicherungsmarken bezw. des Geldbetrags Sorge zu tragen und infolge dessen, nachdem der Gemeindeausschuß die zwangsweise Beitreibung beschlossen hatte, der Gerichtsvollzieher mit dem Vollzuge der Zwangsbeitreibung beauftragt.

Nunmehr erhob der frühere Dienstherr der N. beim Amtsgerichte G. Widerspruchsklage; als Grund für die gerichtliche Zuständigkeit wurde angeführt, daß nach dem Inv.- und Alt.Vers.Gesetze nur Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören, diese Verpflich-

Digitized by Google

tung aber niemals in Abrede gestellt, sondern stets nur behauptet worden sei und auch jetzt nur behauptet werde, daß er (der Dienstherr) seiner Verpflichtung in Bezug auf Markenverwendung stets nachgekommen sei; es handle sich sohin lediglich um den Einwand der bereits geleisteten Zahlung, über diesen aber hätten gemäß Art. 7 Abs. 2 des bayer. Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (zur Civ.Pr.Ordn.) die Gerichte zu entscheiden.

Der Rechtsweg wurde für unzulässig erklärt.

Es ist ein allgemein anerkannter, in zahlreichen Erkenntnissen des Gerichtshofes wie des früheren Senats für Kompetenzkonflikte ausgesprochener Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden, soweit nicht ausnahmsweise für gewisse Zwangsvollstreckungshandlungen die ausschließliche Zuständigkeit der Civilgerichte gesetzlich bestimmt ist, ihre Entscheidungen auch zwangsweise zu vollziehen befugt sind. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß dieses Vollstreckungsrecht nach dem erwähnten Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 nur auf diejenigen Fälle unanfechtbar sich erstrecken kann, in welchen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wirklich gegeben war. Der erwähnte Grundsatz für sich allein würde demnach allerdings nicht ausreichen, um bezüglich der vorwürfigen Widerspruchsklage den Rechtsweg als unzulässig erscheinen zu lassen.

Nun sind aber Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob Beiträge zu entrichten sind, nach § 122 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Diese Zuständigkeitsbestimmung ist in der Natur der Sache begründet, da das gesamte Versicherungsverhältnis der Arbeiter in Bezug auf Invalidität und Alter und insbesondere auch die desfalls im Interesse der Arbeitnehmer den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Markenverwendung nicht deren gegenseitige Privatrechtsverhältnisse berührt, sondern im allgemeinen Interesse geregelt ist und daher grundsätzlich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört. Da ferner das Gesetz nach seinem unzweideutigen Wortlaute eine Unterscheidung nicht trifft, sondern alle Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen der einschlägigen Art der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überweist, so kann es auch nicht darauf ankommen, aus welchem Grunde etwa ein Arbeitgeber seine desfallsige Verpflichtung bestreitet, die gerichtliche Zuständigkeit, die im Gesetze nirgends vorbehalten ist, erscheint vielmehr in allen Streitigkeiten dieser Art ausgeschlossen.

In diesem Sinne hat sich denn auch bereits ein an die

Digitized by Google

k. sächsische Regierung ergangenes Schreiben des Reichskanzlers vom 24. November 1897 (Reger, Entscheid. Bd. 18 S. 247) und im Wesentlichen gleichlautend eine Entschließung des Großh. bad. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1897 („Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 93) in Uebereinstimmung mit dem RVers.Amte ausgesprochen.

Das Verhältnis, in welchem diejenige Forderung, wegen welcher im vorliegenden Falle die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, ihren Grund hat, gehört nach Vorstehendem durchaus dem Verwaltungsgebiete an.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß das k. Bezirksamt Pf. zuständig war, den zwischen M. B. und ihrem Arbeitgeber entstandenen Streit über die Verpflichtung der Letzteren zur Nachlieferung von Versicherungsmarken seinem vollen Umfange nach und demnach auch den Einwand der Arbeitsgeber, daß sie ihrer Verpflichtung zur Markenverwendung früher bereits nachgekommen seien, der Würdigung und Entscheidung zu unterstellen.

Nun ist allerdings nach dem angeführten Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, was die zweite der dort bezeichneten Voraussetzungen betrifft, auch dann, wenn das Verhältnis, in welchem die betreffende Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Fall beschränkt, daß diese Einwendungen die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist. Diese Gesetzesbestimmung hat in Theorie und Praxis die Auslegung gefunden, daß Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, welche auf das Erlöschen der betreffenden Forderung sich beziehen, immer von den Gerichten, also auch bei Forderungen, welche dem Verwaltungsgebiet angehören, nicht von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien. (Vergl. GVBl. 1875 Beil. I, 1876 Beil. XII.) Dies gilt jedoch selbstverständlich nicht für den Fall, wenn die erhobene Einwendung gegen den Rechtsbestand oder die Auslegung einer bereits vorliegenden Entscheidung der Verwaltungsbehörden gerichtet ist. Wäre demnach die vorwürfige Sache so gelagert, daß die angebliche Entrichtung der Versicherungsbeiträge erst nach dem Erlaß der Entscheidung der Verwaltungsbehörde stattgefunden hätte, dann allerdings wäre der im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemachte Einwand der bereits geleisteten Zahlung von den Civilgerichten zu entscheiden. In keinem Falle aber ist die gericht-

Digitized by Google

liche Zuständigkeit gegeben, wenn, wie hier, der Einwand der Zahlung bereits von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gewürdigt und entschieden worden ist.

In der gegenteiligen Annahme läge vor Allem eine Verkennung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Verwaltung von den Gerichten. Andererseits kann auch der in § 686 der Civilprozeßordnung ausgesprochene Grundsatz in Bezug genommen werden, daß Einwendungen, welche den durch ein gerichtliches Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, also beispielsweise der Einwand der erfolgten Zahlung, im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr beliebig nachgeholt werden können, sondern nur insoweit zulässig sind, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst später entstanden sind. Auch die Fassung der Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 schließt eine andere als die vorbezeichnete Deutung aus. Denn dortselbst ist bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden bei Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren unter drei selbstständig für sich bestehenden Voraussetzungen zuständig sein sollen. Scheidet man die beiden andern alternativen Voraussetzungen aus, dann bleibt der hier zutreffende, einer mehrfachen Deutung wohl kaum fähige Satz übrig: „Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckungen, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

III. Zum Reichs-Strafgesetzbuche nebst Reichs-Einführungsgesetz.

Betrug durch Erschwindelung von Armenunterstützung;*) Bayern.

§ 263 Str.GB.

(Urt. d. Reichsger., 1. Sen., v. 20. Mai 1897.)

Das zum Thatbestande des Betrugs erforderliche Merkmal, daß die Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, findet das angefochtene Urteil darin, daß die Angeklagte die unentgelt-

*) Vergl. hieher Bd. 17 S. 327 u. S. 441 (sog. Rentenschwindel betr.).

Digitized by Google

liche Unterstützung durch die öffentl. Armen- und Krankenpflege ungeachtet des Besitzes genügender Mittel zum Lebensunterhalte, ohne die Absicht, aus ihrem Vermögen Ersatz des Empfangenen zu leisten, in Anspruch genommen hat. Unentgeltliche Unterstützung aber konnte sie nur fordern, wenn sie Mittel zum Ersatze des Empfangenen nicht hatte. Besaß sie solche und nahm sie gleichwohl die öffentliche Armenpflege in Anspruch, so war der Vermögensvorteil, den sie sich zu verschaffen suchte, ein rechtswidriger. . . . Den Armenpflegschaftsrat ihrer Heimatgemeinde aber täuschte sie dadurch, daß sie denselben unter dem von ihr ausdrücklich ausgesprochenen unwahren Vorwande ihrer völligen Mittellosigkeit und durch die mit diesem Vorwande verbundene Unterdrückung der wahren Thatsache eines ihr zustehenden und zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts ausreichenden Vermögensbesitzes um unentgeltliche öffentliche Armenunterstützung von Seiten ihrer Heimatgemeinde angegangen hat. Das Vermögen ihrer Heimatgemeinde sodann beschädigte sie teils unmittelbar, indem sie von der Ortsarmenbehörde sich Unterstützungen auf Grund ihrer Armut unentgeltlich gewähren ließ, teils mittelbar, indem sie bei Armen- und Krankenpflegen, denen ihre Heimatgemeinde nach dem Gesetze haftpflichtig war, auf Grund ihrer Hilfsbedürftigkeit Unterstützung auf Kosten ihrer Heimatgemeinde forderte. Was die Revision vermißt, stellt das Urteil fest: daß die vermögliche Angeklagte bei den um Unterstützung angegangenen Armenpflegen und Krankenhausverwaltungen durch die Unterdrückung der Thatsache ihres Vermögensbesitzes und durch die Vorspiegelung völliger Mittellosigkeit den Irrtum erregte, sie sei auf die Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege ihrer Heimatgemeinde angewiesen und dieselbe zu fordern berechtigt. Wenngleich demnach die augenblickliche Lage eines um Unterstützung Bittenden den Ausgangspunkt für die Entscheidung bildet, ob ihm dieselbe zu gewähren sei, so beantwortet sich die hiervon verschiedene Frage, ob die örtliche Armenpflege für die Unterstützung aufzukommen habe, nach dem Vermögensbesitze desjenigen, der die öffentliche Hilfe angerufen hat. Wenn endlich ein nur scheinbar Armer durch Täuschung seiner Gemeindearmenverwaltung über seinen Vermögensbesitz die Verabreichung einer öffentlichen Armenunterstützung verlangt, so macht er einen ihm nicht zustehenden Rechtsanspruch gegen seine Gemeinde geltend, dessen Erfüllung seitens des Armengemeindeverbandes die sofortige Beschädigung des Gemeindevermögens herbeiführt. Wird später Ersatz geleistet,

Digitized by Google

so wird hierdurch nur der schon eingetretene Schaden wieder ausgeglichen. Ob und inwieweit dies von Seiten der Angeklagten durch die Abtretung ihrer Forderung gegen S. geschah, ob ihre Unfallrente in Anspruch genommen werden kann, ob die Entschädigungspflicht auch ihren Ehemann trifft, ist daher nicht für die Frage über den Eintritt der Vermögensbeschädigung, sondern nur für diejenige über die Wiederaufhebung derselben von Belang. Was endlich den Kausalzusammenhang betrifft, so stellt das Urteil fest, daß die Ortsarmenbehörde S. nur durch die falschen Vorspiegelungen und die Unterdrückung der Wahrheit seitens der Angeklagten zur Unterstützung derselben bestimmt wurde und ohne den Irrtum zu ihrer Gewährung nicht gewillt und auch nicht berechtigt gewesen wäre.

IV. Zu verschiedenen Reichsgesetzen.

Verlust der Staatsangehörigkeit (für Ehefrau und durch die Ehe legitimiertes Kind) infolge Verehelichung mit einem staatenlosen Manne; die Rechtmäßigkeit der Legitimation bemißt sich in diesem Falle (jedenfalls im rechtsrheinischen Bayern) nach dem Wohnsitzrechte des legitimierenden Vaters.

§ 13 Ziff. 4 u. 5 Bundes- u. Staatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.
(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 1. Sen., v. 1. April 1898.)

Zunächst ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß für die Mutter des K. D. (dessen Heimatzugehörigkeit streitig geworden war) durch die Verheiratung mit dem Kindsvater die bayer. Staatsangehörigkeit und hierdurch die Heimat in der Gemeinde L. zu Verlust gegangen ist, da K. D. (sen.) in seiner staatlosen Lage als Fremder bezw. Ausländer zu betrachten war und demnach erstere von der Vorschrift des § 13 Ziff. 5 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 betroffen wurde, gemäß welcher eine Deutsche durch Verheiratung mit einem Ausländer die Staatsangehörigkeit verliert. (Cahn, Kommentar, S. 42, 114 u. 148.)

Folge des Verlustes der bayer. Staatsangehörigkeit auf Seite der Genannten war aber nach der obenerwähnten Bestimmung des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 der Verlust der Heimat in der Gemeinde L.

Da nun im Falle der Verheiratung der Mutter eines unehelichen Kindes mit einem Ausländer letzteres die durch seine

Digitized by Google

Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit nur verliert, wenn es durch diese Verheiratung gesetzmäßig legitimiert worden ist (§ 13 Ziff. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und Cahn a. O. S. 114), so ist zu prüfen, ob die fragliche Eheschließung die Legitimation des K. D. bewirkt hat.

Die Legitimation d. i. der Rechtsakt, durch welchen außer der Ehe erzeugten Kindern die Eigenschaft von ehelichen Kindern beigelegt wird (v. Roth, Bayerisches Civilrecht Tl. I II. Aufl. § 91), ist ein Rechtsverhältnis, das seinem Wesen nach dem Gebiete des Privatrechts angehört. Die Prüfung der Frage, ob dieser Rechtsakt sich in gültiger Weise vollzogen hat, fällt daher zweifellos dem Civilrichter zu, wenn dieselbe in selbständiger Weise zu erfolgen hat. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

In dem gegenwärtigen Streite bildet die Würdigung derselben vielmehr nur eine Zwischenfrage für die verwaltungsrechtliche Entscheidung und es greift deren Wirkung über diesen Verwaltungsrechtsstreit nicht hinaus. Zur Würdigung zivilrechtlicher Fragen in dieser Beschränkung sind aber die Verwaltungsrechtsinstanzen nach anerkannten Grundsätzen zuständig. (Sammlg. Bd. 9 S. 123, Bd. 10 S. 51, Bd. 13 S. 14 und Bd. 18 S. 175.)

Was nun die weitere Frage anbelangt, nach welchen bürgerlichen Rechtsnormen die Zustandsrechte einer Person, hier der Eintritt der Legitimation, zu beurteilen sind, ob nach dem Rechte des Wohnsitzes oder nach demjenigen des Heimatstaates des legitimierenden Vaters, so sind die Meinungen hierüber geteilt.

In überwiegender Weise macht sich jedoch die Meinung geltend, daß das Gesetz des Wohnsitzes Maß zu geben hat.

Indessen räumen selbst solche Rechtslehrer, welche sich für die Anwendung der Gesetze des Heimatstaates aussprechen, ein, daß auf das Wohnsitzrecht zurückzugreifen ist, wenn eine Staatsangehörigkeit nicht nachweisbar ist oder wenn eine nachweisbare Staatsangehörigkeit verloren, eine neue aber noch nicht erworben wurde. (v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 274; ferner v. Kahr, Kommentar zur Gemeindeordnung Bd. 1 S. 158 und die dortigen Citate.)

Für das rechtsrheinische Bayern kann diese Streitfrage jedoch auf sich beruhen, da gemäß Art. 81 des bayer. Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 von den civilrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 u. a. die in Kap. 14 § 7 Nr. 8 enthaltene fernerhin aufrecht erhalten worden

Digitized by Google

ist. In derselben ist aber anerkannt, daß sich die rein persönlichen Rechtsverhältnisse bezw. die Zustandsrechte einer Person nach dem Gesetze des Wohnorts bestimmen. (Seuffert's Kommentar zur Gerichtsordnung Aufl. 2 Bd. 1 S. 307; v. Kahr a. O. S. 158.)

Das Gesetz des Wohnortes, und zwar bei Verhältnissen zwischen Vater und Kind des Vaters, entscheidet daher namentlich darüber, ob ein Kind legitim oder illegitim geboren oder legitimiert sei. (Seuffert a. O. S. 308 und 309.)

In dem gegebenen Falle ist sohin das Recht desjenigen Ortes anzuwenden, an welchem der Vater zur Zeit des die Legitimation angeblich begründenden Ereignisses d. i. der Eheschließung seinen Wohnsitz gehabt hat. Dieser Ort ist aktenmäßig und unbestritten die Stadt Augsburg.

Da nun in derselben primär das Augsburger Stadtrecht und subsidiär das Gemeine Recht gilt, ersteres aber Bestimmungen hinsichtlich des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses nicht enthält (v. Völderndorff Civilgesetzstatistik für das Königreich Bayern S. 65 u. 283), so ist auf das Gemeine Recht zurückzugehen.

Nach diesem tritt die Legitimation durch die Verehelichung der Erzeuger des Kindes von selbst ein. (v. Roth, Bayer. Civilrecht Teil 1 2. Aufl. § 91.)

Hienach steht fest, daß durch den am 1. September 1872 stattgehabten Eheabschluß zwischen K. D. und M. H. die Legitimation des K. D. herbeigeführt worden ist.

Anbelangend die rechtlichen Folgen, welche diese Legitimation auf das Staatsangehörigkeits- und Heimatverhältnis des Genannten geübt hat, so ist im Hinblicke auf § 13 Ziff. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 anzunehmen, daß derselbe hierdurch die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Der Wortlaut dieser Bestimmung deckt sich zwar insoferne nicht vollständig mit dem vorliegenden Falle, als K. D. im Zeitpunkte der Eheschließung überhaupt keinem Staate angehörte; allein bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse und da der innere Grund dieser Bestimmung in gleicher Weise auf das vorliegende Rechtsverhältnis zutrifft, ist dieselbe auch hier zur Anwendung zu bringen. (Siehe auch Cahn a. O. S. 42 und 119.)

Infolge Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit hat Johann Karl Diller gemäß Art. 14 Ziff. 2 des Heimatgesetzes auch die ursprüngliche Heimat in der Gemeinde L. verloren.

Angesichts dieses Ergebnisses war demnach der Stadtmagistrat

Digitized by Google

Augsburg in Gemäßheit des Art. 16 a. O. gehalten, dem Johann Karl D. eine Heimat anzuweisen und zwar mußte nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle diese Heimatanweisung in der Gemeinde L. erfolgen, da der Genannte in dieser Gemeinde zuletzt seine Heimat gehabt hat.

Aus diesen Gründen war der Bescheid der Vorinstanz abzuändern und Ziff. 1 des erstinstanziellen Bescheides vom 19. September 1896 wieder herzustellen.

Verlust der Reichsangehörigkeit auch für Minderjährige durch zehnjährigen Auslandsaufenthalt.

§ 21 Abs. 1 Bundes- u. Staatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.

I.

(Mitteil. d. Reichsamts d. Inn. v. 4. Juni 1898.)

Die Kreishauptmannschaft L. hatte bei dem K. Staatsministerium des Innern mit Rücksicht auf die vom Reichsgericht vertretene Ansicht um Ermächtigung nachgesucht zur Herbeiführung der Streichung von Namen einiger Personen, welche sich seit länger als 10 Jahren, jedoch noch nicht von der Mündigkeit an gerechnet, im Auslande aufhielten, in den alphabetischen Listen gemäß § 47,7f der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Hierauf hat das Kgl. sächs. Ministerium des Innern unter abschriftlicher Zufertigung nachstehender Mitteilung des Reichsamts des Innern vom 4. Juni 1898 eröffnet, daß es nicht entgegen sein wolle, wenn die Kreishauptmannschaft in den vorliegenden beiden Fällen, sowie bis auf weiteres auch künftig in Fällen dieser Art die Streichung der betr. Namen in den alphabetischen Listen zu genehmigen gedenke.

Der II. und IV. Strafsenat des Reichsgerichts*) sind der von dem III. und I. Strafsenat**) schon früher ausgesprochenen Ansicht beigetreten, wonach der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf Grund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 durch die bloße Thatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande eintritt und sonach auch gegen Minderjährige und Dispositionsunfähige wirksam wird, selbst wenn diese sich ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung im Auslande aufhalten.

---

*) Vergl. Bd. 15 S. 87 u. 204, Bd. 16 S. 309, ferner oben S. 263 u. S. 380.

**) In Konsequenz dieser Auffassung nimmt das Reichsgericht (z. B. im Urteile vom 16. Dezember 1895 in der Straffache gegen T. u. Gen.) an, daß durch jeden, auch noch so kurzen Aufenthalt im Inlande — z. B. behufs Besuchs von Verwandten — die 10jährige Verlustfrist unterbrochen wird. Vergl. in dieser Beziehung auch unten S. 476.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf sind innerhalb der Reichsverwaltung Erwägungen darüber eingeleitet worden, ob die bisherige, der Ansicht des Reichsgerichts widersprechende Verwaltungsübung zu ändern oder auf dem Wege der Gesetzgebung eine authentische Auslegung des § 21 a. O. im Sinne der Verwaltungspraxis herbeizuführen sein möchte. Sobald diese Erwägungen ihren Abschluß gefunden haben, werde ich nicht unterlassen, dem Königl. Ministerium eine weitere Mitteilung zugehen zu lassen.

II.

(Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 10. Mai 1898.)

In den Anlagen übersende ich Abschrift zweier Reichsgerichtsentscheidungen, betreffs der Auslegung des § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870*) zur Kenntnisnahme.

Es haben nunmehr sämtliche Strafsenate des Reichsgerichts gleichmäßig die Auffassung bekundet, daß der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch die bloße Thatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande eintritt und sonach auch gegen Minderjährige und Dispositionsunfähige wirksam wird, selbst wenn diese sich ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung im Auslande aufhalten.

Reise in das Inland zum Zwecke der Erfüllung der militärischen Gestellungspflicht als Unterbrechung der zehnjährigen Verlustfrist.

§ 21 Abs. 1 Bundes- u. Staatsangeh.Ges. v. 1. Juni 1870.

(Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H., 1. Sen., v. 15. April 1898.)

A. H. befand sich bis zum Beginn des Heimatstreites (November 1896) im Ausland. Auch ist außer Zweifel gestellt, daß weder durch Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats, noch durch den Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines im Sinne des § 25 Abs. I des Reichsgesetzes eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt wurde, da der von H. behauptete Besitz eines Arbeitsbuches jene Wirkung nicht zur Folge haben konnte (vergl. hieher Bd. 11 S. 422, Bd. 13 S. 74). Dagegen steht fest, daß H. am 9. Juni 1896, d. i. vor Beendigung der bezeichneten zehnjährigen Frist behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über sein Militärdienstverhältnis sich nach T. (in Bayern) begeben hat, um sich der Obererfatzkommission dortselbst vorzustellen.

Es fragt sich nun, ob dieser Thatsache im Zusammenhalt mit den begleitenden Umständen die Wirkung der Unterbrechung

*) Mitgeteilt werden die oben S. 263 u. S. 380 veröffentlichten Entscheidungen; bezüglich weiterer einschlägiger reichsgerichtl. Entscheidungen vergl. auf S. 474.

Digitized by Google

des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande beizumessen ist. In Uebereinstimmung mit der Vorinstanz ist diese Frage zu bejahen.

Der k. Verwaltungsgerichtshof hat zu wiederholtenmalen — allerdings abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgericht*) — sich dahin ausgesprochen, daß nicht jedweder — z. B. zu geschäftlichen oder Erholungszwecken — unternommenen Reise in das Inland die Wirkung einer Unterbrechung im vorerwähnten Sinne beigelegt werden könne. Wie die gesetzliche Bestimmung über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande auf der Rechtsvermutung beruht, daß der Betreffende auf seine Staatsangehörigkeit verzichten wolle, so ist auch zu fordern, daß die Thatsachen, welche eine Entkräftung der bezeichneten Rechtsvermutung und eine Unterbrechung der Verjährung bewirken sollen, eine Willenskundgabe in sich schließen, die inländische Staatsangehörigkeit sich auch fernerhin zu erhalten. In der Erwirkung der Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats, sowie in der Erwirkung eines Reisepapieres oder Heimatscheines ist nach der Bestimmung des Gesetzes eine solche Willensäußerung an sich schon zu erblicken. Dieselbe ist ferner ohne Weiteres auch gegeben bei der Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet.

Dagegen kann einer bloßen Reise in das Inland die Rechtswirkung der Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande und der daran sich knüpfenden Verjährung des Rechtes der Staatsangehörigkeit nur dann beigemessen werden, wenn sie nach den begleitenden Umständen mit der Heimat und Staatsangehörigkeit im Inlande im unmittelbaren Zusammenhange steht und die Absicht erkennen läßt, sich diese Heimat- und Staatsangehörigkeit zu erhalten.

Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle gegeben.

Mit dieser Anschauung weiß sich der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der Entscheidung vom 12. Oktober 1883 (Samml. Bd. 4 S. 580) und späteren Entscheidungen, namentlich mit jener vom 27. November 1891 (hier Bd. 13 S. 76), indem in der letzteren zu wiederholten Malen betont wurde, daß in dem jener Entscheidung unterstellten Falle die Reisen in das Inland,

*) Bezüglich der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu vergl. S. 474 (Anm. **).

Digitized by Google

welche als nicht geeignet befunden wurden, eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, mit der Erhaltung oder Wiederanknüpfung der Beziehungen zum Heimatstaate nicht im Zusammenhang standen.

Beginn der Unterstützungspflicht des Armenverbands des Dienstorts bei Erkrankungen krankenversicherter Personen.

§ 29 Unterst.Wohnsg. v. 1. Juni 1870 (auch Art. 11 bayer. Armengef.); § 77 Kr.VG.

I.

(Aus ein. Entsch. d. VA. f. Heimw. v. 11. Dezember 1897.)

Uebernimmt eine Krankenkasse die Bezahlung der vollen Kurkosten für ein Kassenmitglied von dem Tage der durch den Armenverband veranlaßten Aufnahme in ein Krankenhaus, so hat die Krankenpflege nicht den Charakter einer öffentlichen Unterstützung. Während der Dauer der auf Kosten der Krankenkasse gewährten Pflege ist das Kassenmitglied im armenrechtlichen Sinne nicht hilfsbedürftig, und eine Fürsorgepflicht weder nach § 28 noch nach § 29 RG. begründet. Erst wenn nach Ablauf des dreizehnwöchigen Zeitraumes beim Erlöschen der Verpflichtung der Krankenkasse fernere Krankenpflege notwendig wird, tritt die Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstorts ein, vorausgesetzt, daß der Hilfsbedürftige sich in diesem Zeitpunkte in dessen Bezirk befand und das Dienstverhältnis noch fortbestand. Erst mit diesem Tage beginnt die dreizehnwöchige Frist des § 29 Unterst.Wohnsg.*)

„. . . Mag immerhin der Kläger schon am 7. oder auch schon am 5. März 1896 von der Notwendigkeit, die W. in einer Krankenanstalt unterzubringen, unterrichtet gewesen sein; mag er ferner nach Lage des Falles außer Stande gewesen sein, vor dieser Unterbringung mit der Ortskrankenkasse sich in Verbindung zu setzen; mag man endlich selbst zugeben, daß die Ortsbehörde zu Sigmaringendorf nicht als Geschäftsführer der Krankenkasse gehandelt, sondern Armenpflege geübt hat, als sie die W. (nach der Behauptung des Beklagten, unter eigener Verhaftung für die Kosten) in das Landesspital schaffte, — so ist doch, gemäß § 77

*) Für Bayern ist die Rechtslage wohl eine andere; Art. 11 des Armengesetzes hat — wie sich auch aus Art. 1 Abs. 2 des bayer. Ausf.Ges. vom 26. Mai 1892 (zum Kr.Vers.Ges.) ergeben dürfte — nur alternative, nicht auch kumulative Bedeutung (vergl. die unten S. 479 angeführte Entscheidung des bad. Verw.Ger.Hofs). — Das Unterst.Wohnsg. ist auch abgedruckt im v. Riedel-Henle'schen Kommentare zum bayer. Armengef. S. 399. A. d. H.

Digitized by Google

Kr.VG., jener ursprünglich als Armenpflege geübten Fürsorge rechtlich der Charakter einer solchen dadurch entzogen worden, daß die Krankenkasse diese Kosten vom 7. März 1896 ab übernommen und hierdurch die Ortsbehörde von der Zahlungspflicht gegenüber dem Landesspital befreit hat; denn diese Thatsache ist von derselben Bedeutung, als wenn die Krankenkasse der Ortsbehörde zu Sigmaringendorf die etwa für drei Tage an die Spitalkasse gezahlten Pflegegelder zum vollen Betrage erstattet hätte. Ist hiernach die Unterbringung der W. durch den Kläger für die Tage vom 7. bis 10. März 1896 rechtlich als Armenunterstützung nicht anzusehen, so folgt von selbst, daß auch von einer armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit des Mädchens an diesen drei Tagen nicht die Rede sein kann. Noch weniger natürlich in der späteren Zeit bis zum 5. Juni 1896, während welcher die Krankenkasse der W. die erforderliche Pflege auf ihre Kosten zu Teil werden ließ. Unzweifelhaft war während dieser Zeit eine Unterstützungspflicht für den Ortsarmenverband Sigmaringendorf weder aus § 28 noch aus § 29 RG. begründet. Denn auch die Unterstützungspflicht des Dienstortes ist — wie jede armenrechtliche Unterstützungspflicht — eine subsidiäre. Deshalb ist es eine ebenso selbstverständliche, wie gewollte Folge des Krankenversicherungsgesetzes, daß, wenn und soweit dem durch Krankheit hervorgerufenen Pflegebedürfnisse einer gegen Krankheit versicherten Person durch die Leistungen der Krankenkasse genügt wird, der andernfalls zur Fürsorge verpflichtete Armenverband entlastet (richtiger: nicht belastet) wird. Dies gilt nicht nur von dem nach § 28 Abs. 1 a. O. zur vorläufigen Fürsorge verbundenen Armenverband des Aufenthaltsorts — nur von diesem Armenverband spricht das in der Entscheidung I. Instanz erwähnte Urteil des Bundesamts vom 8. November 1890 (hier Bd. 11 S. 153) — sondern auch von der Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstortes, welche dem Hilfsbedürftigen gegenüber (§ 29 Abs. 1) keinen anderen Charakter hat, als die Fürsorgepflicht nach § 28 Satz 1.*)

Da hiernach eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der W. erst mit dem Aufhören der Fürsorge der Krankenkasse am 5. Juni 1896 eintrat, also zu einer Zeit, als ihr Dienstverhältnis in S. nicht mehr bestand, so war eine Verpflichtung des Klägers (Ortsarmenverband S.) zur Fürsorge aus § 29 des RG. nicht begründet. Wenn der Kläger trotzdem und obwohl die W. sich am

*) Wohlers-Krech zu § 29 Anm. 1, zu § 28 Anm. 6b.

Digitized by Google

5. Juni 1896 in S. nicht einmal aufhielt, sich der Unterstützung ohne gesetzliche Verpflichtung unterzogen hat, so steht dies seinem Erstattungsanspruche gegen den Beklagten als endgültig verpflichteten Armenverband nicht entgegen.“*)

II.

(Aus ein. Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 11. Dezember 1897.)

. . . Der (großh. badische) Verwaltungsgerichtshof, von welchem die Anwendbarkeit des § 20 Unterst.Wohnf.Ges. mit Recht verneint worden, hat Veranlassung genommen, zugleich die Frage zu erörtern: ob, wenn B. am 27. Dezember 1894**) noch in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hätte, die Anwendbarkeit des § 29 aus dem Grunde ausgeschlossen gewesen sein würde, weil B. bis zu jenem Tage 13 Wochen von der Ortskrankenkasse verpflegt worden war? Der Verwaltungsgerichtshof ist in dieser Hinsicht der Ansicht, daß das Gesetz die beiden Arten der Fürsorge als alternativ, nicht als kumulativ bestehend betrachte, daß daher die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienstorts in den Fällen, in welchen der Erkrankte durch die Fürsorge der Krankenversicherung erfaßt wird, ausgeschlossen sei.

Das Bundesamt ist dieser Meinung nicht. . .

Für den Armenverband des Dienstortes ist es das günstigste, wenn durch die Leistungen der Krankenkasse die Hilfsbedürftigkeit vollständig beseitigt wird; dann ist für sein Einschreiten in den ersten 13 Wochen kein Raum. Weniger günstig ist es für ihn, wenn er in den ersten 13 Wochen Zuschüsse zu leisten hat, oder gar die volle Pflege selbst übernehmen und sich mit dem Ersatz nach § 57 Abs. 5 Kr.VG. begnügen muß. Richtig ist, daß in den beiden letzten Fällen innerhalb der ersten dreizehn Wochen die Pflicht des Armenverbandes des Dienstorts, das Geleistete ohne Anspruch auf Ersatz zu gewähren, sich erschöpft, während im ersten Falle möglicherweise eine Verpflichtung aus § 29 für ihn nach Ablauf der 13 Wochen entsteht. Aber diese Möglichkeit wird in den allerseltensten Fällen zur Wirklichkeit werden, weil sie voraussetzt, daß das Arbeitsverhältnis noch nach Ablauf der 13 Wochen besteht. Eintretendenfalls wird jedenfalls nicht angenommen werden können, daß „diese Kumulation über das Ziel hinausschieße“. . .

---

*) Wohlers-Krech zu § 28 Anm. 20.

**) An diesem Tage war die dreizehnwöchige Verpflegung des B. auf Rechnung der Ortskrankenkasse, deren Mitglied derselbe war, zu Ende gegangen.

Digitized by Google

Der § 29 ist der erste Schritt auf dem Wege bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit die Armenlast endgültig dem Armenverbande des Aufenthaltsortes aufzuerlegen. Die Novelle führt, wie es in der Begründung zum zweiten Gesetzentwurfe vom 21. November 1893 heißt:

„den dem § 29 zu Grunde liegenden Gedanken weiter durch, und überweiset alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienstverhältnisse stehen, im Erkrankungsfalle für die Dauer von 13 Wochen dem Beschäftigungsorte."

Besteht dies Verhältnis noch, nachdem die Krankenkasse für 13 Wochen durch ihre Hilfe ein Einschreiten der öffentlichen Armenpflege entbehrlich gemacht hat, so liegt für die letztere die Sache gerade so, als wenn der Kranke sich bis dahin aus eigenen Mitteln erhalten hätte, oder ein anderer Drittverpflichteter für ihn eingetreten wäre. Denn die Sonderbestimmung des § 29 Abs. 2 UWG. bezieht sich nicht auf das Verhältnis des Unterstützten zur Armenpflege, sondern auf die Rechtsbeziehungen der Armenverbände zu einander; für diese aber ist es völlig unerheblich, ob die Hilfsbedürftigkeit erst 13 Wochen nach der Erkrankung hervortrat, weil der Kranke bis dahin aus sonstigem Vermögen oder auf Grund privatrechtlicher Ansprüche gegen Dritte, oder weil er auf Grund eines nach öffentlichem Recht ihm zustehenden Unterstützungsanspruches, ohne die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, die erforderliche Kur und Pflege erhalten hat. — Die Grundsätze, welche das Bundesamt in den im Wohlers-Krech'schen Kommentar zu § 29 in Anm. 12 citierten Entscheidungen aufgestellt hat, sind auch auf die Krankenkassen des Krankenversicherungsgesetzes anzuwenden. Eine abweichende Behandlung der von diesen gewährten Leistungen findet im Gesetze keine Begründung. — So auch der württembergische Verwaltungsgerichtshof in dem Urteil vom 24. Februar 1897 in Sachen Ehingen-Stuttgart.

III.

(Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 4. Dezember 1897.)

Der Beklagte nimmt irrtümlich an, daß die dreizehnwöchige Frist vom 2. August 1896 (dem Erkrankungstage) an zu berechnen sei. Er übersieht, daß, solange die Ortskrankenkasse die Kosten der Kur und Pflege trug, B. armenrechtlich nicht hilfsbedürftig war, und ihm Armenunterstützung nicht zu teil wurde. Allerdings hat die Krankenkasse die Kurkosten erst einige Zeit nach dem 2. August 1896 übernommen, und es mag anerkannt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Kläger als Armenverband sich des B. annehmen mußte. Aber nach § 77 Kr.VG. kann

Digitized by Google

diese thatsächlich gewährte Armenunterstützung rechtlich als solche nicht gelten, nachdem die Ortskrankenkasse die vollen Pflegekosten seit dem 2. August 1896 übernommen und gezahlt hat.

Hiernach begann die dreizehnwöchige Frist, für welche eine Unterstützungspflicht des Klägers nach § 29 a. O. in Frage kommen konnte, erst am 1. November 1896. Damals stand B. aber in Berlin in keinem Arbeitsverhältnisse mehr; denn aus seiner Beschäftigung bei dem Schlossermeister B. war er bereits Ende Juli 1896 ausgetreten. Der § 29 a. O. und insbesondere dessen Abs. 3 finden deshalb auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. . . . (Wohlers-Krech.)

Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung.

Erwerbung von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen durch Ortskrankenkassen.

(Erl. d. preuß. Min. f. H. u. Gew. v. 28. Mai 1898.)

Nach § 25 Kr.VG. kann die Ortskrankenkasse unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die hierdurch den Krankenkassen beigelegte Rechtsfähigkeit einer juristischen Person gibt ihnen auch das Recht, Grundstücke zu erwerben, Darlehen aufzunehmen und ihr Grundeigentum mit Hypotheken zu belasten, allerdings nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Krankenkassen dienen. Unter diese Zweckbestimmung fällt auch die Herrichtung eines eigenen Geschäftshauses, wie es z. B. die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend besitzt, und ebenso die Erbauung eines eigenen Krankenhauses, da nach § 7 des Gesetzes die Krankenkassen auch Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren können und nach Absicht des Gesetzes in geeigneten Fällen thunlichst auch gewähren sollen. Die Mittel zu diesen Aufwendungen können entweder aus den Ueberschüssen, Schenkungen u. s. w. entnommen, oder durch Beiträge der Kassenmitglieder aufgebracht werden, da die Kosten der Einrichtung eines eigenen Geschäftshauses zu den Verwaltungskosten gehören und die Erbauung eines Krankenhauses unmittelbar dem Zwecke der Gewährung der statutenmäßigen Unterstützungen (Krankenhauspflege) im Sinne des § 29 Abs. 2 des Gesetzes dient.

Bestimmungen, wodurch die den Krankenkassen eingeräumte Rechtsfähigkeit und Selbstverwaltung hinsichtlich der hier in Frage kommenden Aufwendungen beschränkt würden, enthält das Gesetz nicht. Insbesondere kann auch aus der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 a. O. nicht gefolgert werden, daß nur der Kassenverband und nicht die einzelne Kasse zur Anlage und zum Betriebe eines eigenen Krankenhauses u. s. w. berechtigt sei.

Die Befugnis der Krankenkassen zur Vornahme der hier in Rede stehenden Rechtsgeschäfte findet ihre alleinige Grenze in der Leistungsfähig-

Digitized by Google

keit der Kasse, in der Weise, daß die Kasse, wenn sie zur Uebernahme der eingegangenen Verbindlichkeiten nicht leistungsfähig erscheint, unter der im § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vorgesehenen Voraussetzung geschlossen werden muß. Dabei haftet gemäß § 25 Abs. 2 a. O. den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kasse nur das Vermögen der Kasse.

Für die Frage endlich, in welcher Form die Kasse Grundstücke erwerben und Anleihen aufnehmen kann, sind allein die Bestimmungen des Statuts maßgebend. Da gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes diese Rechtsgeschäfte der Generalversammlung nicht vorbehalten sind, so wird der Vorstand zum selbständigen Abschlusse der Rechtsgeschäfte berechtigt sein, sofern nicht das Statut die Zustimmung der Generalversammlung vorgesehen hat. Ebenso sind die Bestimmungen des Kassenstatuts für die Beantwortung der Frage maßgebend, ob der Vorsitzende Rechtsgeschäfte dieser Art allein abschließen kann. Ob und inwieweit dies für den vorliegenden Fall zutrifft, vermag ich nicht zu entscheiden, weil das Kassenstatut Ihrem Berichte nicht beigelegen hat. Nach den Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts in Düsseldorf vom 8. Februar d. Js. muß allerdings angenommen werden, daß der Vorsitzende der Ortskrankenkasse in B. diese Befugnis hat.

Daß eine so weitgehende Vollmacht des Vorsitzenden und selbst des Vorstandes, wie der vorliegende Fall zeigt, zu bedauerlichen Mißständen führen kann, läßt sich nicht verkennen. Es wird daher darauf hinzuwirken sein, daß die Statuten der Krankenkassen, soweit sie nicht bereits entsprechende Bestimmungen enthalten, in der Richtung abgeändert werden, daß für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, sowie für Aufnahme von Darlehen das Erfordernis der Zustimmung der Generalversammlung aufgestellt wird. Ebenso liegt es im Interesse der Kassen, für solche Fälle die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben, da sie sonst Gefahr laufen, wegen Leistungsunfähigkeit geschlossen zu werden.

Indem ich Sie ersuche, den Krankenkassen Ihres Bezirks eine entsprechende Aenderung der Statuten zu empfehlen, überlasse ich Ihnen die weitere Entschließung wegen Durchführung der Berufung. Zu prüfen wird noch sein, ob der Generalversammlung gemäß § 36 Ziff. 2 des Gesetzes ein Regreßanspruch gegen den Vorsitzenden der Kasse auf Grund des § 42 Abs. 1 a. O. zusteht und ob die Kasse wegen Leistungsunfähigkeit auf Grund des § 47 Abs. 1 Ziff. 2 geschlossen werden muß.

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

(Erl. d. preuß. Min. d. geistl. ꝛc. Angel., d. Inn. u. f. H. u. Gew. v. 5. Juli 1898).

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sog. Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Maßnahmen zu veranlassen.

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894 (Min.Bl. 1894 S. 32) unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 u. 6 Gew.Ordn. (Novelle vom 6. August 1896) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziff. 4 Gew.Ordn. auf Geldstrafe bis

Digitized by Google

zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen erkannt werden kann. Ergibt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 Gew.Ordn. zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweit bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittelungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.*)

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebs in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Vermischtes.

Gesperrte Sparkassenbücher. Auf Wunsch der Einleger fertigt die Sparkasse in Osnabrück auch gesperrte Sparkassenbücher aus. Es sind dies solche Sparkassenbücher, aus welchen vor einem, vom Einleger bei der Einlage beliebig zu bestimmenden, ins Buch einzuschreibenden Tage Zurücknahmen nicht erfolgen können. Sie empfehlen sich besonders zu Konfirmations- und Pathengeschenken, zur sicheren Ansammlung eines Kapitals für den Zeitpunkt der Konfirmation, der Ausrüstung für den Antritt eines Dienstes oder einer Lehre, den Eintritt der Gesellenwanderung, der Militärjahre, für die Sicherung einer Aussteuer zu einem bestimmten Zeitpunkt, überhaupt immer dann, wo für spätere Zeit eine bestimmte Summe gesichert werden soll oder muß. Ist nämlich die betreffende Summe einmal in ein gesperrtes Sparkassenbuch eingelegt, so kann sie vor dem Tage, bis zu welchem das Sparkassenbuch gesperrt ist, nicht erhoben werden, weder ganz noch teilweise, während Hinzuzahlungen jederzeit zulässig sind. (Vergl. hieher: Bd. 12 S. 373, Mietziensparkassen betr., ferner Bd. 10 S. 501, Sparautomaten betr., endlich bezüglich der Pfennigsparkassen Bd. 1 S. 223, Bd. 2 S. 117, 228, 360, Bd. 5 S. 139.)

Sparverein für Kinder. Am 7. November 1887 wurde der „Osnabrücker Sparverein für Kinder" gegründet. Dieser Verein bezweckt, die Eltern, Vormünder, Verwandten und sonstigen Kinderfreunde zum regelmäßigen wöchentlichen Sparen für bestimmte Kinder zu verpflichten. Er wünscht es zu erreichen, daß hinfort die öffentliche Anrufung der Mildthätigkeit für die Konfirmanden und erstmalig kommunizierenden Kinder wegfällt. Mitglied des Vereins ist jeder, welcher sich verpflichtet, zu Gunsten eines Kindes aus Osnabrück oder den Stadtkirchspielen nach Maßgabe des

*) Ebenso — in wörtlicher Uebereinstimmung — Ziff. 4 des württemb. Min.Erl. gleichen Betreffs vom 21. Juli 1898; jedoch findet sich hier am Schlusse der Zusatz: „obwohl er weiß, daß ein Arzt nicht beigezogen ist".

Digitized by Google

Statuts zu sparen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes angemeldete Kind wöchentlich einen Betrag von mindestens 10 ₰ zu sparen. Diese Zahlung muß fortgesetzt werden bis 1 Monat vor Ostern desjenigen Jahres, wo das Kind von der Schule entlassen wird. Zur Zeit sind für den „Osnabrücker Sparverein für Kinder" 86 Kassierer und Kassiererinnen — zumeist Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen Volks- und Bürgerschulen — thätig. Es wurden an Konfirmanden ausgezahlt: Ostern 1890 218 Bücher über 5408,49 ℳ, Ostern 1897 519 Bücher über 26284,93 ℳ.

(Preuß. Verw.Bl.)

Litteratur.*)

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von den Prof. Prof. Dr. Dr. P. Laband und F. Störk. Freiburg und Leipzig, Mohr'scher Verlag. Bd. XIII (1898) Heft 3 u. 4.

An Aufsätzen enthält dieses Heft: Das Militärstrafverfahren in England (E. H. P. Inhülsen); die rechtliche Bedeutung der Recesse des sog. Verkoppelungsverfahrens im Civilprozesse (K. Schneider); die Eheschließung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit (A. Mariolle).

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Kommentar vom kgl. bayer. Staatsminister Dr. K. v. Landmann. Dritte Auflage, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet vom k. bayer. Bezirksamtsassessor Dr. G. Rohmer. Ergänzungsband: Die Handwerkernovelle (Gesetz vom 26. Juli 1897), bearbeitet von Dr. G. Rohmer. München, Beck'scher Verlag, 1898, 338 S. in groß 8°. Preis 3 ℳ 50 ₰, geb. 4 ℳ 20 ₰.

Bei Bearbeitung dieses Ergänzungsbands hat Dr. Rohmer die wohlerprobte Stoffanordnung der beiden Hauptbände des Kommentars genauestens eingehalten. Auch den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Novelle wurde eine gleich eingehende Erörterung gewidmet, wie denn der Herausgeber offensichtlich — und zwar wohl mit schönem Erfolge — durchweg bestrebt war, den Ergänzungsband auf der Höhe des Kommentars zu erhalten. Im Anhange werden u. a. auch die einschlägigen Musterstatuten (Bundesratsbek. vom 19. März 1898) mitgeteilt; auch ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister ist beigegeben. — Bezüglich der beiden Hauptbände des v. Landmann-Rohmer'schen Kommentars möge auf die jüngste Anzeige (oben S. 150) verwiesen sein.

Das Krankenversicherungsgesetz nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversiche-

---

*) Es kommen hier lediglich solche Werke ꝛc. zur Anzeige, welche nach Anschauung der Redaktion besondere Beachtung verdienen; eine Besprechung der angezeigten Werke findet nur ausnahmsweise statt. — Belege über erfolgte Anzeige oder Besprechung werden nicht abgeschickt.

Digitized by Google

rungsgesetze und den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar von Julius Hahn, Amtsgerichtsrat. Zweite, umgearbeitete und reich vermehrte Auflage. Berlin 1898, Verlag der Arb.Versorg. Kl. 4°, 360 S. Preis 6 ℳ, geb. 7 ℳ.

Der Hahn'sche Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze, welcher erstmals — in einem Umfange von 236 Seiten — im Jahre 1892 erschien, wurde alsbald in seinem vollen Werte allseitig erkannt und gewürdigt; insbesondere dürfte die bei Anzeige der ersten Auflage (Bd. 13 S. 218) ausgesprochene Annahme, daß der angezeigte Kommentar speziell den Beamten der Krankenkassen als trefflicher Ratgeber sich erweisen werde, durch die thatsächlich starke Verbreitung dieses Buchs in den Kreisen der mit dem Vollzuge des Krankenversicherungsgesetzes befaßten Beamten aller Instanzen vollauf als zutreffend sich erwiesen haben.

Die soeben erschienene zweite Auflage steht wiederum vollständig auf der Höhe ihrer Aufgabe; dieselbe hat einerseits in den Kreis der Erörterungen die durch das Bürgerl. Gesetzbuch, das neue Handelsgesetzbuch, sowie das Innungsgesetz mehrfach geschaffene neue Rechtslage einbezogen — daß Hahn sich solcher Aufgaben nur in gründlichster Weise und unter voller Ausnützung seiner hervorragenden juristischen Veranlagung entledigt, ist längst bekannt — und anderseits (in viel stärkerer Weise als dies in der ersten Auflage der Fall war) das einschlägige Judikaturmaterial in den Erörterungen fortlaufend berücksichtigt.

Daß hiebei — im Gegensatze zur ersten Auflage — auch unsere Entscheidungensammlung regelmäßig allegiert ist, beseitigt selbstverständlich für die Abonnenten dieser Zeitschrift die bisher bestandene, nicht unerhebliche Unbequemlichkeit in der Benützung des Buchs.

Das mit solchen Vorzügen ausgestattete Buch wird sicherlich in seiner neuen Gestaltung vielfach auch Interessenten zu Freunden erhalten, welche bislang das Buch noch nicht in Benützung genommen hatten, zumal in vielen Streitfragen ein abschließendes Urteil ohne Kenntnisnahme der Hahn'schen Auffassung sich als verfrüht erweisen würde.

Kommentar zum bayerischen Armengesetze von Dr. Frhr. v. Riedel. Neu bearbeitet und in 4. Auflage — mit einem Abdrucke des Unterstützungswohnsitzgesetzes — herausgegeben von kgl. bayer. Bezirksamtsassessor Julius Henle. München, Beck'scher Verlag, 1898, 424 S. in gr. 8°; Preis in Leinw. 6 ℳ.

Das Erscheinen einer neuen Auflage des v. Riedel'schen Kommentars wird sicher seitens der bayerischen Staatsverwaltungs- und Gemeindebeamten um so lebhafter begrüßt werden, je länger die Neuauflage auf sich warten ließ; sind doch seit dem Erscheinen der dritten (von dem als Staatsminister verstorbenen Regierungsrate Dr. v. Müller besorgten) Auflage nahezu fünfzehn Jahre in das Land gegangen. Nunmehr waren für die Bearbeitung — abgesehen von den inzwischen erfolgten Aenderungen des Gesetzes — insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungen der Reichs-Arbeiterversicherungsgesetze sowie die gesamte sonstige einschlägige Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die vorstehend

Digitized by Google

angezeigte Auflage stellt sich sohin als völlig neue Bearbeitung dar, für welche freilich der äußerst solide Grundbau des v. Riedel'schen Kommentars immer noch gut verwertbar geblieben ist.

Der übernommenen Aufgabe hat sich Henle in hoch anerkennenswerter Weise entledigt; die kritische Schärfe und das umfassende Wissen des Herausgebers in Verbindung mit sorgfältigster Ausarbeitung des massenhaften Details, haben den bisher leider veralteten Kommentar unzweifelhaft auf die frühere Höhe gehoben, so daß der Kommentar wieder in allen Fragen Aufschluß oder doch dankenswerte Orientierung bietet; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der zahlreichen Berührungspunkte zwischen Armen- und Arbeiterversicherungsrecht, zu deren Klarlegung der Herausgeber schon infolge seiner eingehenden Kenntnis des Krankenversicherungsrechts besonders berufen zu erachten war.

Mit Rücksicht auf diesen letzterwähnten Punkt dürfte der v. Riedel-Henle'sche Kommentar auch der außerbayerischen Praxis mehrfache gute Dienste zu leisten geeignet sein.

Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen. Herausgegeben (nach Ableben des Geh. Reg.Rats Wohlers) vom Kais. Geh. Reg.Rate Dr. Krech, Mitgl. des BA. f. Heimw. Heft 30, enthaltend die Entscheidungen vom 1. September 1897 bis dahin 1898. Mit einem, die dreißig Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister. Berlin, Vahlen, 1898; 220 S. in 8°; kart. 2 ℳ

Digitized by Google

Chronologisches und alphabetisches Register zu Band XVIII.

(Band VIII der neuen Folge.)

A. Chronologisches Register.

1892—1895.

	Seite
Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 6. Dezember 1892	116
Erk. d. Kammerger. v. 3. Februar 1895	317
Erk. d. Kammerger. v. 30. Mai 1895	328
Erk. d. Kammerger. v. 25. Juni 1895	315
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 26. September 1895	347
Erk. d. Kammerger. v. 17. Oktober 1895	319
Erk. d. Kammerger. v. 31. Oktober 1895	371
Erk. d. Kammerger. v. 12. Dezember 1895	304
Erk. d. Kammerger. v. 30. Dezember 1895	369

1896.

Erk. d. Kammerger. v. 6. Januar	307
Erk. d. Ob.LGer. München v. 11. Januar	86
Erk. d. Kammerger. v. 30. Januar	370
Erk. d. Kammerger. v. 6. Februar	305
Erk. d. Kammerger. v. 13. Februar	297
Erk. d. Kammerger. v. 13. Februar	315
Erk. d. Kammerger. v. 24. Februar	306
Erk. d. Ob.LGer. München v. 14. März	87
Erk. d. Reichsger. v. 7. Mai	61
Erk. d. Reichsger. v. 15. Mai	140
Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 23. Juni	112
Erk. d. Ob.LGer. München v. 4. Juli	255
Erk. d. Kammerger. v. 14. Juli	348
Erk. d. Ob.LGer. Dresden v. 6. August	27
Erk. d. Ob.LGer. München v. 5. September	256
Erk. des Ob.LGer. München v. 15. September	368
Beschl. d. Reichsger. v. 28. September	349
Erk. d. Ob.LGer. München v. 1. Oktober	257
Erk. d. Kammerger. v. 8. Oktober	31
Erk. d. Kammerger. v. 8. Oktober	186
Erk. des Ob.LGer. München v. 10. Oktober	368

Digitized by Google

1896.

	Seite
Erk. d. Reichsger. v. 12. Oktober	141
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 22. Oktober	235
Erk. d. Reichsger. v. 23. Oktober	121
Erk. d. Ob.LGer. München v. 29. Oktober	391
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 3. November	7
Erk. d. Reichsger. v. 10. November	128
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 10. November	134
Erk. d. Reichsger. v. 1. Dezember	133
Erk. d. bayer. oberst. Landesger. v. 2. Dezember	126
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 3. Dezember	43
Erk. d. Ob.LGer. Kiel v. 5. Dezember	81
Erk. d. Reichsger. v. 11. Dezember	55
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. Dezember	164
Erk. d. Ob.LGer. München v. 15. Dezember	189
Erk. d. Ob.LGer. München v. 22. Dezember	371
Entschl. d. Kreisregier. in Speyer v. 30. Dezember	331

1897.

Erk. d. Kammerger. v. 4. Januar	75
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 8. Januar	124
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 12. Januar	8
Erk. d. Reichsger. v. 12. Januar	78
Erk. d. Kammerger. v. 14. Januar	35
Erk. d. Reichsger. v. 16. Januar	57
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 23. Januar	108
Erk. d. Ob.LGer. Dresden v. 28. Januar	53
Erk. d. Ob.LGer. Dresden v. 28. Januar	309
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 6. Februar	105
Erk. d. Kammerger. v. 8. Februar	75
Erk. d. Reichsger. v. 15. Februar	82
Erk. d. Ob.LGer. Dresden v. 17. Februar	171
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 21. Februar	291
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 23. Februar	9
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 23. Februar	45
Erk. d. Kammerger. v. 25. Februar	87
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 25. Februar	319
Erk. d. Reichsger. v. 28. Februar	144
Erk. d. Kammerger. v. 4. März	35
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 6. März	120
Erk. d. Reichsger. v. 8. März	263
Erk. d. Reichsger. v. 12. März	119
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 16. März	57
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 17. März	16
Entsch. d. württemb. Verw.Ger.H. v. 17. März	219
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 18. März	135
Erk. d. Reichsger. v. 19. März	76
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 20. März	107
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 23. März	66
Beschl. d. Ob.LGer. Dresden v. 23. März	114
Erk. d. Reichsger. v. 25. März	117
Erk. d. Reichsger. v. 25. März	143

Digitized by Google

1897.

	Seite
Erk. d. Ob.LGer. Karlsruhe v. 29. März	28
Erk. d. Reichsger. v. 29. März	109
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 31. März	147
Erk. d. Reichsger. v. 1. April	72
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 1. April	159
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 1. April	163
Erk. d. Reichsger. v. 1. April	307
Gutachten der kgl. sächs. Techn. Deputation v. 3. April	12
Erk. d. Reichsger. v. 8. April	71
Erk. d. Reichsger. v. 8. April	84
Erk. d. Ob.LGer. Celle v. 10. April	94
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. April	180
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 14. April	191
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 20. April	217
Erk. d. Kammerger. v. 22. April 1897	34
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 23. April	99
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 26. April	1
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 27. April	193
Erk. d. Kammerger. v. 29. April	34
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 29. April	404
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 3. Mai	21
Erk. d. Kammerger. v. 3. Mai	30
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 3. Mai	178
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 3. Mai	46 u. 227
Erk. d. Reichsger. v. 4. Mai	79
Erk. d. Reichsger. v. 4. Mai	94
Erk. d. Reichsger. v. 6. Mai	119
Erk. d. Reichsger. v. 7. Mai	61
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 8. Mai	178
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 11. Mai	156
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. Mai	44
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. Mai	46
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 17. Mai	48
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 19. Mai	40
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 19. Mai	297
Erk. d. Ob.LGer. München v. 20. Mai	98
Erk. d. Reichsger. v. 20. Mai	469
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 21. Mai	272
Erk. d. Reichsger. v. 24. Mai	272
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 26. Mai	10
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 26. Mai	301
Erk. d. Reichsger. v. 28. Mai	38
Erk. d. Ob.LGer. Celle v. 29. Mai	30
Entsch. d. bayer. BVerf.A. v. 31. Mai	65
Erk. d. Reichsger. v. 31. Mai	273
Erk. d. Reichsger. v. 1. Juni	281
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 2. Juni	201
Erk. d. Ob.LGer. München v. 3. Juni	85
Erk. d. Ob.LGer. Breslau v. 11. Juni	253
Erk. d. Ob.LGer. Celle v. 12. Juni	36
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. Juni	51

Digitized by Google

1897.

	Seite
Erk. d. Reichsger. v. 14. Juni	75
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 15. Juni	64
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 16. Juni	3
Erk. d. Reichsger. v. 17. Juni	231
Erk. d. Reichsger. v. 18. Juni	392
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 19. Juni	50
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 20. Juni	292
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 22. Juni	335
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 23. Juni	359
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 1. Juli	70
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 1. Juli	241
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 2. Juli	138
Erk. d. Reichsger. v. 5. Juli	190
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 5. Juli	210
Erl. d. preuß. Min. d. öffentl. Arb. v. 6. Juli	290
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 6. Juli	436
Erk. d. Reichsger. v. 8. Juli	153
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 8. Juli	166
Erk. d. Kammerger. v. 8. Juli	169
Erk. d. Reichsger. v. 12. Juli	389
Erk. d. Ob.LGer. Darmstadt v. 14. Juli	185
Erl. d. preuß. Handelsmin. v. 19. Juli	35
Erk. d. Ob.LGer. München v. 20. Juli	5
Erk. d. Ob.LGer. München v. 24. Juli	259
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 28. Juli	145
Erk. d. Ob.LGer. Dresden v. 5. August	425
Erk. d. Kammerger. v. 12. August	122
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 1. September	203
Schreib. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 2. September	60
Erl. d. preuß. Min. f. H. u. Gew. v. 7. September	145
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 13. September	67
Erk. d. Reichsger. v. 17. September	251
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 18. September	230
Erk. d. Ob.LGer. Colmar v. 21. September	15
Erk. d. Ob.LGer. Colmar v. 21. September	89
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 22. September	218
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 22. September	222
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 22. September	224
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 22. September	225
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 22. September	238
Erk. d. Reichsger. v. 23. September	183
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 24. September	148
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 25. September	204
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 27. September	113
Erk. d. Reichsger. v. 28. September	249
Erk. d. Reichsger. v. 29. September	396
Erk. d. Kammerger. v. 30. September	313
Erk. d. Reichsger. v. 30. September	373
Erk. d. Reichsger. v. 30. September	385
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 1. Oktober	270
Erk. d. Ob.LGer. München v. 2. Oktober	91

Digitized by Google

1897.

	Seite
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 4. Oktober	14
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 5. Oktober	243
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 5. Oktober	288
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 6. Oktober	343
Erk. d. Ob.L.Ger. Posen v. 9. Oktober	278
Erk. d. Reichsger. v. 12. Oktober	363
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 13. Oktober	149
Erk. d. Ob.LGer. München v. 14. Oktober	19
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 15. Oktober	242
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 16. Oktober	338
Erl. d. preuß. Finanzmin. ꝛc. v. 17. Oktober	289
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 18. Oktober	246
Erk. d. Ob.LGer. München v. 19. Oktober	6
Erk. d. Ob.LGer. München v. 19. Oktober	18
Erk. d. Ob.LGer. Colmar v. 19. Oktober	32
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 20. Oktober	321
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 20. Oktober	325
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 22. Oktober	244
Erk. d. Kammerger. v. 25. Oktober	313
Erk. d. Ob.LGer. München v. 28. Oktober	92
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 28. Oktober	157
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 31. Oktober	146
Erk. d. Kammerger. v. 1. November	303
Erl. d. preuß. Min. f. H. u. Gew. u. d. Inn. v. 2. November	144
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 2. November	211
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 2. November	442
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 5. November	206
Erk. d. Reichsger. v. 5. November	263
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 6. November	181
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 8. November	227
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 8. November	237
Erk. d. Kammerger. v. 12. November	360
Erk. d. Reichsger. v. 12. November	382
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 15. November	285
Erk. d. Ob.LGer. München 16. November	188
Erk. d. Reichsger. v. 16. November	380
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 17. November	239
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 19. November	353
Erk. d. Reichsger. v. 19. November	414
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 20. November	287
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 20. November	288
Erk. d. Reichsger. v. 23. November	323
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 24. November	207
Schreiben d. Reichskanzl. v. 24. November	247
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 25. November	288
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 27. November	326
Erk. d. Kammerger. v. 29. November	312
Erl. d. preuß. Min. d. geistl. ꝛc. Angel. v. 30. November	288
Entsch. d. württemb. Verw.Ger.H. v. 1. Dezember	158
Entsch. d. bad. LVers.A. v. 3. Dezember	240
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 4. Dezember	181

Digitized by Google

1897.

	Seite
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 4. Dezember	480
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 6. Dezember	276
Entsch. d. württemb. LVers.A. v. 7. Dezember	239
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 8. Dezember	330
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 10. Dezember	350
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 10. Dezember	351
Erk. d. Reichsger. v. 10. Dezember	365
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 11. Dezember	477
Entsch. d. BA. f. Heimw. v. 11. Dezember	479
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 13. Dezember	349
Erl. d. bad. Min. d. Inn. v. 16. Dezember	293
Entsch. d. hess. LVers.A. v. 17. Dezember	355
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 21. Dezember	454

1898.

Erk. d. Reichsger. v. 3. Januar	386
Erk. d. Ob.LGer. München v. 4. Januar	176
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 5. Januar	328
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 5. Januar	352
Erk. d. Kammerger. v. 6. Januar	322
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 10. Januar	204
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 12. Januar	333
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 19. Januar	356
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 19. Januar	417
Erk. d. Reichsger. v. 20. Januar	383
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 26. Januar	409
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 26. Januar	423
Erk. d. Reichsger. v. 28. Januar	370
Entsch. d. bayer. LVers.A. v. 31. Januar	357
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 5. Februar	433
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 5. Februar	461
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 8. Februar	292
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 9. Februar	404
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 9. Februar	430
Erl. d. preuß. Minist. d. Inn. v. 14. Februar	289
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 14. Februar	465
Entsch. d. hess. LVers.A. v. 17. Februar	354
Erk. d. Reichsger. v. 21. Februar	362
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 21. Februar	452
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 23. Februar	398
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 23. Februar	423
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 24. Februar	314
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. 25. Februar	266
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H v. 28. Februar	233
Kommunik. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 3. März	308
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 5. März	449
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 7. März	198
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 7. März	286
Erk. d. Ob.LGer. Colmar v. 8. März	252
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. ꝛc. v. 8. März	401
Erl. d. preuß. Justizmin. ꝛc. v. 11. März	400

Digitized by Google

1898.

	Seite
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 14. März	438
Erl. d. kgl. sächs. Min. d. Inn. v. 18. März	374
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 19. März	462
Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 23. März	458
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 24. März	260
Entsch. d. bayer. Verw Ger.H. v. 24. März	377
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 28. März	358
Erl. d. württemb. Min. d. Inn. v. 29. März	407
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 1. April	471
Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 5. April	341
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 15. April	475
Entsch. d. preuß Ob.Verw.Ger. v. 30. April	445
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 10. Mai	475
Erl. d. Kreishauptm. Leipzig v. 12. Mai	405
Erk. d. Ob.LGer. München v. 21. Mai	387
Erk. d. Ob.LGer. München v. 21. Mai	395
Erl. d. württem. Min. d. Inn. v. 27. Mai	412
Entsch. d. bayer. Ger.H. f. Kompet. v. 28. Mai	466
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 28. Mai	481
Mitteil. d. Reichsamts d. Inn. v. 4. Juni	474
Entsch. d. bayer. Verw.Ger.H. v. 6. Juni	435
Erk. d. Reichsger. v. 23. Juni	432
Erl. d. preuß. Min. d. Inn. v. 5. Juli	482

B. Alphabetisches Register.

A.

Abfuhrunternehmer S. 1—5. 297.
Abzahlungsgeschäfte s. Losgesellschaften.
Acetylengas S. 144.
Amtsärzte, Berufung auf den Diensteid S. 117.
Anlagen, gewerbliche (§ 16 Gew.Ordn.): Feigenröstöfen S. 10; Zurichtung eiserner Träger S. 12; Acetylengasfabriken S. 144; Gänseschlächterei S. 301; Faßpicherei S. 409; Nebenanlagen S. 411; keine provisorische Erlaubnis S. 412.
Anschaffungskosten S. 183.
Apotheken, Geheimmittelverkauf S. 6.
Arbeiter: für kurze, einmalige Arbeit S. 317; Arbeiter oder Betriebsunternehmer S. 67, 193, 247; Bürgermeister in Bezug auf Gemeindebetriebe S. 242; Arbeiter oder Dienstbote S. 329; Beschäftigung jugendlicher an Sonnabenden S. 404.
Arbeitsbücher S. 33.
Arbeitseinstellung: Streikpostenstehen S. 253.
Arbeitshaus s. Landespolizei.
Arbeitsnachweis, kommunaler, Preußen S. 401.
Armenunterstützung und Krankenversicherung S. 477—481.
Arzneimittel S. 30; Arzneimischung S. 259.
Arzt: Heilkunde, Gewerbe S. 373.
Arztähnlicher Titel: Dr. chir. dent. S. 319; americ. dent. S. 321.
Aufenthalt s. Freiwilligkeit, auch Freizügigkeit.

Digitized by Google

Aufsuchen von Bestellungen, vorgängige ausdrückliche Aufforderung S. 19, 171, 176, 313.
Ausspielung, Veranstaltung S. 82; Preiskegelschieben keine A. S. 84.
Ausstellung einer unzüchtigen Schrift S. 78, 365.
Ausweisung s. Freizügigkeit.

B.

Bäckereigewerbe, Ueberarbeit S. 185.
Bannrecht S. 153.
Bauherr, Bauunternehmer S. 360; civilrechtliche Haftung des Bauherrn S. 121.
Beamte, Hundefänger S. 76.
Bedürfnisanstalten und Unterkunftsräume für Arbeiten bei Neubauten S. 291.
Beschlagnahme von Druckschriften S. 382.
Beschwerde s. Rechtsmittel.
Bestechung, Aberkennung der Fähigkeit für öffentliche Aemter S. 75.
Betriebsunfall s. Unfallversicherung (unter c).
Betrug: B. in Konkurrenz mit Vergehen nach § 148 Nr. 1 JAVG. S. 71; B. durch Erschwindelung von Armenunterstützung S. 469.
Bettel: unerlaubte Sammlung als B. S. 255.
Bundesangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit.

C s. a. K. u. Z.

Chemische Fabriken: Acetylengasfabriken S. 144.

D.

Dampfkessel S. 156.
Detailreisen s. Aufsuchen von Bestellungen.
Dienstmann, selbständiger, Unterfagung der Gewerbeausübung S. 166.
Doppelbesteuerung S. 263 (Erbschaftssteuer), S. 373 (Heilkunde, Gewerbe).
Drogenhandlungen, Besichtigungen S. 482.
Druckschriften s. Preßpolizei.

E.

Einstellung des Gewerbebetriebs: § 1 Abs. 3 NEinf.Ges. S. 188, 191; polizeiliche Einstellung eines nichtkonzessionierten Gewerbes im Gegensatze zur strafrichterlichen Annahme der Konzessionsfreiheit S. 297.
Eiserne Träger, Zurichtung S. 12.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften S. 278.
Eventualdolus bei Majestätsbeleidigung S. 363.

F.

Fabrik, Begriff S. 432.
Fabrikate (für Jahrmärkte) S. 28.
Fahrlässigkeit S. 312, 252.
Fahrradverkehr, Brückengeld S. 289.
Faksimilestempeldruck, Unterschrift S. 135.
Faßpichereien keine „Pechsiedereien" S. 409.
Feigenröstöfen S. 10.
Feilbieten S. 27, 176.
Feuerpolizei: Kellerräume als Lagerort „feuerfangender Sachen", „Betreten" eines Raumes mit Licht S. 94.

Digitized by Google

Feuerwehr: Entschädigungsklage wegen unvorsichtigen Verhaltens der F. S. 126; Uniformierung S. 145.
Fischen, unberechtigtes S. 371.
Fortbildungsschule, gewerbliche S. 34, 35, 319.
Freiwilligkeit des Aufenthalts S. 108.
Freizügigkeit: Ausweisung Bestrafter S. 260, 372, 407.
Futtermittel S. 178.

G.

Geheimmittel, Rundschreiben des Reichskanzlers S. 285.
Geschäftsführer, inwieferne selbständiger Gewerbetreibender S. 38.
Gewerbeaufsichtsbeamte, preuß. Vorbildungs- und Prüfungsordnung S. 145.
Gewerbebetrieb, stehender: G. außerhalb der Betriebsstätte, vorgängige Aufforderung S. 19; Wohnungsvermieten kein Gewerbebetrieb S. 80; Karoussel ꝛc. S. 203; Heilkunde als Gewerbe S. 373. — S. a. Anlagen, Einstellung.
Gewerbebetrieb im Umherziehen und ambulanter G.: Grundsätze der verbündeten Regierungen S. 405; Verbot der Ausübung des Gewerbes für bestimmte Tage S. 5; stehender Gewerbebetrieb außerhalb der Betriebsstätte S. 19, 171; Muster, Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen S. 27, 171, 176, 313; Anbieten gewerblicher Leistungen im Marktverkehr S. 28; Arzneimittel S. 30; Druckschriften S. 27, 176, 180; Druckschriftenkolportage S. 144, 148; Ausstellung von sog. Kunstscheinen S. 147; Ausstellung von Wandergewerbescheinen S. 149.
Gewerbegerichte: Vollstreckung von Haftstrafen S. 289.

H.

Haftung des Staats für Handlungen seiner Beamten S. 396; H. des Bauherrn S. 121.
Heilkunde, Gewerbe S. 373.
Heilsarmee, Versammlungen der H. S. 138.
Hilfskassen s. Krankenversicherung (unter k).
Hühneraugenringe, Wasmuth'sche S. 94.
Hundefänger, Beamteneigenschaft S. 76.

J.

Jagdverpachtung S. 141.
Jahrmarkt, Fabrikate S. 28.
Invaliditäts- und Altersversicherung:*) Rechtsirrtum schließt Strafbarkeit nicht aus S. 71; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach § 122 JAVG. S. 247, 467; Entwertung der Quittungskarte, Firmenstempelaufdruck S. 249; Quittungskarte, Eintragungen des Arbeitgebers S. 362.
Irrtum S. 71.

K.

Kaution, Ergänzung S. 166.
Kinder, Beschäftigung „in Fabriken" S. 36.
Kleinhandel mit selbstbereitetem Branntwein S. 304.

*) Im Register des Beilagenheftes ist der Inhalt des Hauptregisters gleichfalls mitberücksichtigt, nicht aber umgekehrt.

Digitized by Google

Koalitionsfreiheit, Herbeiführung günstiger Lohnbedingungen S. 190, 322; Nötigung „anderer" S. 323.
Körperverletzung: Thätlichkeiten an öffentlichen Orten, Baden S. 72.
Kommissionare s. Rechtsangelegenheiten.
Kommunalabgaben, Verjährung S. 143.
Konsumvereine und Produktivgenossenschaften S. 278; Schankkonzessionen, Bedürfnisfrage S. 288; rückwirkende Kraft der Bestimmungen des § 33 Abs. 5 Gew.Ordn. S. 423; Verhältnis des § 33 Abs. 5 Gew.-Ordn. zu § 8 Abs. 4 Genossenschaftsges. S. 425—430.
Konzessionierung, provisorische S. 412.
Krankenanstalten, private S. 159—164, 417—421.
Krankenversicherung:
a) Kreis der Versicherten, freiwillige Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft: unfallverletzte, nicht krankenversicherte Arbeiter, Haftung der Betriebsunternehmer S. 57; Krankenversicherung gewerblicher Arbeiter aus Anlaß von Erkrankung im landw. Betriebe S. 67; Schiffer mit eigenem Fahrzeuge S. 193; Beschäftigung für weniger als eine Woche S. 198; Art. 60 Handelsges.B. S. 198, 201; Arbeiter von Karousselbesitzern S. 203; kranke, jedoch noch erwerbsfähige Personen S. 219. Nebenbeschäftigung bezw. Beschäftigung während Beurlaubung S. 325 (vergl. auch S. 204), 433, 453 (Anm.); Handels- oder Gewerbegehilfe? S. 325; Lehrling oder Gehilfe? S. 449; Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender? S. 326; Küchenmädchen S. 328, auch S. 435; Arbeiter oder landw. Dienstbote? S. 329; Lehrlinge ohne Gehalt S. 435.
b) Zuständige Kasse, Kassenorganisation: inwieweit die Nebenbeschäftigung für die Kassenzugehörigkeit entscheidet S. 204, 453 (Anm.); Kassenmitgliedschaft unabhängig vom Beginn der Krankheit S. 218, 219; Rendanten als Vorstandsmitglieder S 224; Versicherung am Beschäftigungsorte (im Gegensatz zu Arbeitsorte) S. 331; rechtlicher Bestand einer Kasse mit nichtgenehmigtem Statute S. 333; Ortskrankenkassen für Handlungspersonal S. 293, 333; schwebende Unterstützungsansprüche und Wechsel der Kassenmitgliedschaft S. 438—449; Wechsel der Kasse trotz Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung S. 449.
c) Kassenbeiträge, Kassenleistungen und deren Voraussetzungen: Krankenhaus, keine Verpflichtung zum Verbleiben S. 43; Krankenhausbehandlung einer Witwe mit eigenem Haushalt wegen Simulationsverdachts S. 217; Voraussetzungen für § 28 S. 45; Verjährungsfristen S. 46, 227; Beginn der dreiwöchigen Unterstützung und der dreitägigen Krankengeldkarenzzeit S. 204; Karenzzeit bezüglich der Mehrleistungen S. 222; Arznei S. 206; ähnliche Heilmittel S. 207 (Stützkorsett); Plombieren von Zähnen S. 210; Krankentransportkosten S. 211, 341; Wegfall der Kassenleistungen durch Uebertritt in eine andere Kassenmitgliedschaft ohne Rücksicht auf Beginn der Krankheit S. 218, 219; „dringender Fall" S. 211; Sterbegeld, Zweckbestimmung S. 230; erhöhtes Krankengeld S. 233; wiederholte Abgabe von Bruchbändern, neuer Erkrankungsfall S. 331; Zuziehung eines zweiten Arztes S. 462.
d) An- und Abmeldung und sonstige Verpflichtungen des Arbeitgebers: „Nachteil" (§§ 80, 82 Kr.VG.) S. 53; Vorenthalten von Kassenbeiträgen seitens des Arbeitgebers S. 231; thatsächliche Anmeldung

Digitized by Google

ohne Meldeabsicht S. 225; Abmeldung oder bloßer Avis behufs Einstellung der Beitragserhebung? S. 335.
e) Erstattungsansprüche, Rechtsverhältnisse zwischen Armenverbänden, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften: Uebergang des Unterstützungsanspruchs pro rata temporis S. 48; Uebergang des Anspruchs auf Krankengeld und Unfall- ꝛc. Rente bedingt durch rechtzeitige Anzeige S. 50; Rechtsverhältnis der ersuchten Krankenkasse zur ersuchenden (§ 57a) S. 51, 338, 454—460; Kosten der sog. Zwangsheilungen als erstattungsfähige Aufwendungen der bayer. Armenverbände S. 227; Unterstützungspflicht des Armenverbands des Dienstorts gegenüber krankenversicherten Personen S. 477—481; kein Ersatz von armenpfleglichem Aufwand aus dem Sterbegelde S. 231; Bereicherungsklage, Berechnung des Ersatzbetrags, Portoauslagen nicht erstattungsfähig S. 338; ungedeckter armenpfleglicher Aufwand, Verhältnis des vorläufig und des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbands S. 343.
f) Sonstiges: Hilfskassen, Aufrechnung des Krankengelds auf Ordnungsstrafen S. 40; Grenzen des Aufsichtsrechts S. 40; Uebertragung der Fürsorge für Unfallverletzte in Krankenkassen (§ 5 Abs. 8 UVG.) S. 461; Krankenhilfe nach § 10 landw. UVG. S. 67, 358, 462, 465; rechtlicher Charakter der Beschwerdefrist nach § 58 Abs. 1 Kr.VG. S. 347, der Frist nach § 12 Abs. 1 LUVG. S. 359; Einfordern der Kassebücher seitens der Behörde S. 454; Grundstückserwerbung durch Krankenkassen S. 481.
Kunstscheine, Ausstellung S. 147.

L.

Lärmende Anlagen S. 157; lärmende Veranstaltungen S. 138, 140.
Landespolizeibehörde, Ueberweisung: bei Bettel S. 256; Zuständigkeit zur Einschaffung S. 292.
Landstreicherei S. 370.
Lehrlingswesen: „Lehrling" S. 34, 35; Ueberwachung S. 35.
Litteratur: Laband-Störk, Archiv für öffentl. Recht S. 149, 294, 484; v. Landmann-Rohmer, Gew.Ordn. S. 150, 484; v. Riedel-Pröbst, bayer. Heimatgesetz S. 150; v. Riedel-Henle, bayer. Armengesetz S. 485; Henle, Krankenversicherungsgesetz S. 151; Hahn, Krankenversicherungsgesetz S. 484; v. Ganghofer, bayer. Forstgesetz S. 151; Hofmann-Beißwänger, Viehseuchengesetze S. 152; Götze-Schindler, Taschenkalender für die Arbeiterversicherungsgesetze S. 152; v. Stengel, Verwaltungsrechts-Wörterbuch, Ergänz.Bd. S. 294; v. Schicker, Gew.Ordn. S. 294; Keidel, Entscheidungensammlung zum Inv.Alt.Vers.Ges. S. 295; Petersen, Krankenversicherungsgesetz S. 295: Pohl, Handbuch des bayer. Verwaltungsꝛc. Rechts S. 296; Puschmann, Vereinsrecht S. 296; v. Bernewitz S. 407; Geigel, reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht S. 408; Krech, Entscheid. des Bundesamts für Heimatwesen S. 486.
Lohnbedingungen, günstige S. 190, 322.
Losgesellschaften S. 393.

M.

Majestätsbeleidigung, Eventualdolus S. 363.
Margarine, gesonderte Verkaufsräume S. 286.
Marktverkehr: Schnellphotographieren S. 28; Karoussel S. 181; Markt-

Digitized by Google

ordnung, Ausschluß von unreifem Obst S. 30; M. und Wandergewerbebetrieb S. 31; Beschränkung der Marktordnung auf den Verkehr am Marktorte S. 181.
Maß- und Gewichtspolizei: Besitz ungeaichter Wage S. 98.
Milchkuranstalt S. 305.
Militärdienst: Streichung von Namen in den alphabetischen Listen S. 288; Militärpflicht S. 107; Einjährig-Freiwilligendienst S. 292.
Muster S. 27.

N.

Nahrungs- und Genußmittel: Nahrungsmittelverfälschung, Versuch oder Vollendung S. 119; Stärkesirup, Teerfarbe S. 386; gefärbte Wurstwaren S. 387; Bekanntmachung der Bestrafungen S. 389.
Namensführung, unzulässige: Vorname S. 251; keine Feststellungsklage gegenüber Staatsbehörden S. 281.
Naturalisation s. Staatsangehörigkeit.
Nebenbetriebe, landw., Voraussetzung S. 240, 244 (Anm.); Nebenbetriebe (Anlagen), gewerbliche S. 411.
Negatorische Klage wegen Lärmens S. 140; wegen Immissionen aus einer — mit einer gewerbepolizeilich genehmigten Dampfkesselanlage versehenen — Feuerungsanlage S. 414.

P.

Passionsspiele S. 288.
Personenstand s. Standesamtsführung.
Polizei: Eigentumsbeschränkungen durch Polizeivorschriften S. 91.
Polizeistunde: P. in Schankstellen der Konsumvereine S. 89; Dulden von Gästen in Schankstuben S. 257.
Präjudizialfrage s. Zuständigkeit.
Preiskegelschieben S. 84.
Preßpolizei: Druckschriftenverkauf im Umherziehen S. 27, 176, 180; Preisangabe mittels Stempelaufdrucks S. 314; Ausstellung einer unzüchtigen Schrift S. 78; Druckschriftenbeschlagnahme, Bestätigung der polizeil. Beschlagnahme S. 382; Druckschriftenkolportage S. 144, 148.
Privatkrankenanstalt s. Krankenanstalt.

R.

Realrechte: Realwirtschaftsrechte in Baden S. 7.
Rechtsangelegenheiten, gewerbsmäßige Besorgung fremder durch Bankiers S. 15; Büchereinsicht durch die Behörde S. 430.
Rechtskraft, Wiederholung des Streitverfahrens trotz R. S. 120.
Rechtsmittelfristen, Wahrung S. 398.
Reichstagswahlen, Vorbereitung S. 287.
Röstöfen S. 10.
Ruhestörung s. Unfug.

S.

Sammlung, unerlaubte S. 255.
Schankwirtschaft s. Wirtschaftsgewerbe.
Schlachthäuser, öffentliche, Orte mit solchen S. 303.
Schlächterei S. 301.
Serienlosgesellschaften S. 393.
Seuchenpolizei s. Viehseuchen.

Digitized by Google

Sonntagsheiligung: Verbot öffentlicher Versammlungen an Sonntagen S. 122.
Sonntagsruhe:
a) Allgemeines: Verkaufsstelle im Gegensatze zur Geschäftsstelle S. 169; „Beschäftigung geben" S. 186; einmalige Beschäftigung für ganz kurze Zeit S. 315.
b) Sonntagsruhe im Handwerks- und Fabrikbetriebe: S. im Bäckereibetriebe, Ueberarbeit S. 185.
c) Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: Abfertigung der bereits vor Ladenschlußzeit eingetretenen Kauflustigen nach Ladenschluß S. 18; Brothandel S. 32; Stellenvermittelung S. 169; Zurichtungsarbeiten S. 315; Spedition S. 317.
Sparkassenbücher, gesperrte S. 483.
Sparvereine für Kinder S. 483.
Speiseanstalt (im Sinne des Genossenschaftsges.) S. 429.
Staatsangehörigkeit: Rechtsanspruch auf Renaturalisation, Verhältnis des § 21 Abs. 3 BStaatsangh.Ges. zu Abs. 5 das. S. 99, 270; Verlust der Staatsangehörigkeit, Auslandsaufenthalt vor Volljährigkeit, „Austritt aus dem Bundesgebiet," „Reisepapier" S. 263, 266, 380, 474—477; Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder S. 377; Naturalisationsgesuche S. 146; Verehelichung mit einem staatenlosen Manne, Kindslegitimierung durch denselben S. 471; Reise in das Inland, inwieferne die Verlustfrist unterbrechend S. 475.
Standesamtsführung:
a) Allgemeines: besondere Standesbeamte S. 109; Berichtigungsverfahren S. 112, 114, 116; Eintragung fremdsprachlicher Namen S. 400.
b) Einzelne Standesakte: elterliche Verehelichungserlaubnis, dauernd unbekannter Aufenthalt S. 113; landesrechtliche Vorschriften über Einwilligung der Eltern zur Verehelichung S. 385.
Stehender Gewerbebetrieb s. Gewerbebetrieb.
Stellenvermittelung S. 169.
Straßenpolizei: Ungehorsam gegen Anordnungen von Aufsichtsbeamten S. 92; Aushängen von Gegenständen auf öffentlichen Straßen ꝛc. S. 370; Straßengräben, Unverwahrtlassen S. 133.
Streik s. Arbeitseinstellung.

T.

Thätlichkeiten an öffentlichen Orten, Baden S. 73.
Theatralische Aufführungen: Passions- ꝛc. Spiele S. 288.
Tierquälerei S. 369.
Truckverbot: Abgabe von Lebensmitteln, Anschaffungskosten S. 183; Verhältnis des § 115 Abs. 2 Gew.Ordn. zu §§ 80, 82 Kr.VG. S. 53.

U.

Ueberweisung s. Landespolizeibehörde.
Unfallversicherung:*)
a) Versicherungspflichtige Betriebe und Personen: Unfallversicherung eines auswärts bediensteten, in Deutschland verunglückten Bremsers S. 55; Bürgermeister, gemeindliche Betriebe S. 242.

*) Im Register des Beilagenheftes ist der Inhalt des Hauptregisters gleichfalls mitberücksichtigt, nicht aber umgekehrt.

Digitized by Google

b) Zuständige Berufsgenossenschaft: landw. Nebenbetriebe, Voraussetzung S. 240, 244 (Anm.), 354 (Jagd); Grenzen des forstw. Betriebs S. 239, 349—352; Bauarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 4 BUVG. (Stadelneubau, Brunnenbau) S. 243, 244; gemeindliche Wegbauarbeiten S. 246; Bauherr S. 360.

c) Betriebsunfälle, Kasuistik:

α) Bejahung der Frage nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalls: U. durch Unvorsichtigkeit eines nicht für den versicherten Betrieb beschäftigten Arbeiters S. 64; U. beim Schutze Dritter gegen Tiere S. 65; U. beim Holzheimfahren S. 66; U. bei Jagdausübung S. 354; U. beim Schweineschlachten S. 462.

β) Verneinung der Frage nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalls: Spalten von Brennholz ꝛc. für hauswirtschaftl. Zwecke eines Landwirts S. 237, 239; Grenzen des forstw. Betriebs S. 238, 349—352; gewerbsmäßiger Maulwurfsfang S. 239; U. bei Pferdevormusterung S. 353; Infektion bei landw. Arbeit? S. 355.

d) Rechte und Pflichten der Betriebsunternehmer und der Versicherten: Unfallrente und Pension (bezw. Kinderbeihilfen) S. 57; Rückgriff der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer (§ 96 UVG.) S. 61; Aenderung der Verhältnisse auch ohne bisherige Entschädigung S. 70; erhöhtes Krankengeld S. 233; Unfallanzeige S. 235; Bemessung der Rente für schon vorher erwerbsbeschränkte Personen S. 241, 356.

e) Sonstiges: rechtlicher Charakter der Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften S. 60; Beitragsrückstände, Offenbarungseid S. 348; Bauherr S. 360.

Unfug, grober und Ruhestörung: Ruhestörung durch Halten von Gänsen S. 85, eines Hühnerhofs S. 252; grober Unfug durch die Presse S. 86; Hoch auf die Sozialdemokratie S. 87; U. durch Streikpostenstehen S. 253; U. durch Schellen an einer Hausglocke S. 368.

Untersagung des Gewerbebetriebs S. 15, 16, 164, 166. — S. a. Einstellung.

Unterstützungswohnsitz: U. der Ehefrau eines Militärpflichtigen S. 105; Militärpflicht im Sinne des § 26 UWG. S. 107; Unterstützungspflicht des Dienstorts gegenüber krankenversicherten Personen S. 477 bis 481.

Unverwahrtlassen von Straßengräben S. 133.

Unzucht, gewerbsmäßige S. 87.

Unzüchtige Schrift, Ausstellen S. 76, 365 (relativer Begriff des Unzüchtigen).

V.

Verehelichung s. Standesamtsführung (lit. b).

Vereine und Versammlungen: Verbot öffentlicher Versammlungen an Sonntagen S. 122; Verbot einer Versammlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen S. 124; „politischer Verein", „Versammlung" S. 128, 134; Verhandlungen in nichtdeutscher Sprache S. 283.

Verjährung bei Nichtbefolgung der Meldepflicht S. 75; Verjährungsfrist S. 46, 143; Einrede der Verjährung S. 120.

Vermieten von Räumen kein Gewerbebetrieb S. 79.

Viehseuchen: Entschädigung wegen an Rotz gefallenen Tieren S. 273; Milz-

Digitized by Google

brand, Kadaveröffnung S. 276; Anordnungen der Polizeibehörden S. 389; Schweinehandel im Umherziehen S. 391.
Vorentscheidung (§ 11 REinf.Ges. z. Ger.Verf.Ges.) S. 272.

W.

Wandergewerbe s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Wegbau s. Unfallversicherung (lit. b).
Wiedereinstellung unfallverletzter Arbeiter S. 290.
Wirtschaftsgewerbe:
a) Allgemeines: Realrechte S. 7; Aenderung in Bezug auf das Lokal keine Aenderung in Bezug auf „Eigenschaften" S. 21, 178; Geschäftsführer, inwieferne selbständiger Gewerbetreibender S. 38; Beihilfeleistung, strafbare S. 189; Gewerbsmäßigkeit S. 307; Konzessionspflicht für Pächter S. 307; bloße Zusicherung der Konzessionierung S. 309; provisorische Konzessionierung? S. 412; Konzessionsauflagen, aufschiebende Wirkung bezüglich der Konzessionierung S. 422.
b) Einzelne Wirtschaftsarten: Ausschank eigener Erzeugnisse in Bayern S. 188, 191, in Sachsen S. 308; Milchkuranstalt S. 305; Verleitgabe von Bier an Bauarbeiter auf der Baustelle S. 306. — S. a. Kleinhandel.
c) Bedürfnisfrage: bei Gesuchen der Konsumvereine um Schankkonzessionen S. 288.
d) Konzessionsentziehungsverfahren: Fortsetzung des Gewerbes in unzulänglich gewordenen Lokalen S. 21.

Z.

Zahnarzt s. Arzt.
Zeitungen s. Preßpolizei.
Züchtigungsrecht: Z. in Bezug auf fremde Kinder S. 81, 368.
Zuständigkeit: civilgerichtliche Zuständigkeit, Würdigung von Vorfragen S. 61, 234, 272, aber auch S. 333.
Zustellungswesen bezüglich der Rechtsmitteleinlegung S. 398.
Zwangs- und Bannrecht S. 153.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts,

Jahrgang 1898.

Als

Beilage zu Band XVIII

(Bd. VIII der neuen Folge)

der

„Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden"

herausgegeben

von

A. Reger,
Rat des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs in München.

München 1898
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

Rec. Dec. 9, 1902.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Gesetzes-Register.

Die Ziffern bedeuten die Seiten; wo der arabischen Ziffer eine römische vorausgesetzt ist, bezieht sich diese Ziffer auf den Hauptband. — Der Inhalt des Hauptbandes, insoweit solcher auf Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung sich bezieht, ist auch hier berücksichtigt.

A. Unfallversicherungsgesetze

(einschließlich des sog. Fürsorgegesetzes, nach der Zeitfolge geordnet).

1) Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884.

§ 1 Abs. 1. Vergl. Alphabetisches Register unter „Betriebsunfall", „Arbeiter" ꝛc. — Abs. 5 S. 32.
§ 5 Abs. 1. Vergl. Alphabetisches Register unter „Rente" ꝛc. Ferner S. 21, 29, 68—70, 86, 88, 96, 98 (Abs. 9). Noch zu vergl. XVIII S. 233, 461.
§ 6 Abs. 1 S. 7; Ziff. 2 lit. a S. 77.
§ 8 Abs. 1 (mit § 7) S. 96. Vergl. noch XVIII S. 50, 57.
§ 28 Abs. 1 S. 31; Abs. 5 S. 31.
§ 38 Abs. 1 S. 32.
§ 39 Abs. 1 S. 33.
§ 47 Abs. 6 S. 98.
§ 51 XVIII S. 235.
§ 57 Ziff. 1a S. 96.
§ 62. Vergl. Alphabetisches Register unter „Schiedsgericht". — Ferner Abs. 3 S. 43; Abs. 4 S. 52.
§ 63 S. 52.
§ 65 S. 29, 46, 67, 89. — Noch zu vergl. XVIII S. 70.
§ 73 Abs. 1 S. 8.
§ 78 Abs. 1 Ziff. 1 S. 32; Ziff. 2 XVIII S. 60.
§ 88 Abs. 1 S. 32.
§ 95 XVIII S. 55.
§ 96 XVIII S. 61.

2) Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885.

§ 1 XVIII S. 55.

3) Landw. Unfallversicherungsgesetz v. 5. Mai 1886.

§ 1. Vergl. § 1 UVG.
§ 5 Abs. 1. Vergl. § 5 UVG. Abs. 6 S. 7.
§ 6 Abs. 1 S. 7; Abs. 6 S. 16; XVIII S. 241, 356.
§ 10 XVIII S. 67, 358, 465.
§ 12 XVIII S. 359.
§ 48 Abs. 1 S. 32.
§ 70. Vergl. § 65 UVG.

4) Bauunfallversicherungsgesetz v. 11. Juli 1887.

§ 1 Abs. 4 S. 20. — Noch zu vergl. XVIII S. 243, 244.
§ 27 XVIII S. 360.
§ 4 Ziff. 3 XVIII S. 246.
§ 31 S. 323.
§ 41 Abs. 2 S. 8.

5) Seeunfallversicherungsgesetz v. 13. Juli 1887.

§ 6 Abs. 1 S. 97.

B. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 1. Vergl. Alphabetisches Register unter „Arbeiter", „Betriebsbeamter" ꝛc. Ferner: S. 93.
§ 3 Abs. 1 S. 93, 109—111.
§ 7 S. 62.
§ 8 S. 111—113.

Digitized by Google

§ 9 Abs. 3 S. 55, 60.
§ 10 S. 60, 61.
§ 14 S. 91, 120.
§ 30 S. 14, 79, 80, 119.
§ 31 S. 72—77, 119; Abs. 2 S. 77.
§ 33 Abs. 3 S. 60, 62, 107.
§ 34 Ziff. 4 S. 91, 117.
§ 35 S. 76; XVIII S. 50.
§ 40 S. 91.
§ 74 Abs. 3 S. 2.
§ 75 S. 25, 26.
§ 76 S. 89.
§ 77 Abs. 2 S. 23, 76.
§ 80 S. 52, 53.
§ 95 S. 79.
§ 117 Abs. 3 S. 57.
§ 119 S. 10—13, 113—115.
§ 122 S. 121. Vergl. ferner XVIII S. 247, 466.
§ 125 S. 64.
§ 147 XVIII S. 53.
§ 148 Ziff. 1 XVIII S. 71.
§ 151 XVIII S. 249, 362.
§ 156 Abs. 4 S. 57.
§ 157 S. 22.
§ 159 S. 104.
§ 160 S. 63.
§ 161 S. 15.

C. Sonstige Gesetze und Verordnungen.

Reichs-Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877.

§§ 51 ff. S. 51.
§ 217 Abs. 2—4 S. 53.
§ 542 Nr. 4 S. 75.
§ 545 S. 66.

Kaiserliche Verordnung v. 2. November 1885, das Verfahren vor den Unfall-Schiedsgerichten betr.
(RGBl. S. 279.)

§ 3 S. 45.
§ 22 S. 44, auch S. 52.
§ 41 S. 45.

Kaiserliche Verordnung v. 1. Dezember 1890, das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Inv.- u. Alt.Versicherung betr.
(RGBl. S. 193.)

§ 2 Abs. 5 S. 2.
§ 4 S. 13, 47.
§ 5 Abs. 2 S. 50.
§ 6 Abs. 1 S. 50.
§ 9 Abs. 3 S. 51.
§ 15 Abs. 2 S. 52.
§ 22 S. 52, auch S. 44.

Bundesrats-Beschluß v. 1. März 1894 (bezw. 9. November 1895), die Inv.- u. Alt.Versicherung v. Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie betr.
(RGBl. 1894 S. 324, 1895 S. 452.)
S. 64, 99—104, 106, 107.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Jahrgang 1898.

(Beilage zu Bd. XVIII — Bd. VIII der neuen Folge — der „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungs-Behörden".)

Nr. 1.

Vorbemerkung.

1. In dem Beilagenhefte jeden Jahrgangs dieser Entscheidungensammlung gelangen sämtliche Rekurs- sowie Revisions-Entscheidungen, sowie sämtliche Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts, welche in dem korrespondierenden Jahrgange der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" mitgeteilt sind, zur Veröffentlichung. — In einem Anhange werden veranlaßtenfalls auch noch solche wichtigere Entscheidungen ꝛc. des Reichs-Versicherungsamts mitgeteilt, welche auch nach Verlauf längerer Zeit in den „Amtlichen Nachrichten" nicht zur Veröffentlichung gelangt sind. Die Entscheidungen der Landes-Versicherungsämter sind ausschließlich im Hauptbande enthalten.

2. Sämtliche Rekurs- und Revisions-Entscheidungen, sowie Bescheide und Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts werden genau in jener Reihenfolge (unter Beisetzung der Seitenzahl sowie der Entscheidungs- ꝛc. Nummer) veröffentlicht, in welcher dieselben in den „Amtlichen Nachrichten" publiziert sind. Die Rekurs- sowie Revisions-Entscheidungen sind mit Sternchen bezeichnet; durch weiteren Zusatz (neben der laufenden Nummer jeder Entscheidung) ist zugleich sofort ersichtlich gemacht, ob die betr. Entscheidung ꝛc. auf die Unfallversicherung (UV.) oder Invaliditäts- und Altersversicherung (IAV.) Bezug hat.

3. Die einzelnen Bände dieser Entscheidungensammlung (Hauptbände und dazu gehörige Beilagen) stimmen in ihren Endziffern stets mit den Endziffern der Jahrgänge ihrer Ausgabe überein. Entscheidungen ꝛc. des RVers.Amts, welche im Jahrgang 1891 der „Amtlichen Nachrichten" enthalten sind, sind daher in der Beilage zu Bd. 11 dieser Sammlung, solche aus dem Jahrgange 1892 der „Amtlichen Nachrichten" in der Beilage zu Bd. 12 dieser Sammlung ꝛc. ꝛc. enthalten.

Digitized by Google

S. 160 *625, IAV. [Zuziehung eines Schiedsgerichtsbeisitzers, der die Wählbarkeit angeblich verloren hat; Einfluß eines Anerkenntnisses der Versicherungspflicht auf den Rentenanspruch.] In einer Invalidenrentensache wurde das Schiedsgerichtsurteil, durch welches die Klägerin — eine offenbar der Versicherungspflicht nicht unterliegende Hausgewerbetreibende — mit ihrem Anspruch abgewiesen worden war, mit der Revision unter der Behauptung angegriffen, daß an der Urteilsfällung der Maurerpolier G. als „Beisitzer aus der Klasse der Versicherten" mitgewirkt habe, während derselbe thatsächlich selbständiger Bauunternehmer und als solcher Arbeitgeber sei. Ferner stützte die Klägerin die Revision darauf, daß — wie bereits im Berufungsverfahren angeführt worden — die beklagte Versicherungsanstalt bereits im Jahre 1891 ihre Versicherungspflicht „anerkannt" habe. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Ob der Maurerpolier G. zur Zeit des Erlasses des Urteils des Schiedsgerichts noch zu den Versicherten im Sinne des Inv. u. Altersvers.-Gesetzes gehörte oder selbständiger Bauunternehmer war, also die früher unstreitig besessene Wählbarkeit nachträglich verloren hatte, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls gibt auch der Umstand, daß ein an sich nicht mehr zum Amte eines Beisitzers beim Schiedsgericht Berechtigter als solcher thätig gewesen ist, für die Klägerin keinen Revisionsgrund ab. Solange aber seine Enthebung vom Amte nicht eintrat, war er nicht unfähig, an der Sitzung teilzunehmen. Von einer Enthebung vom Amte ist nach der vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts erteilten Auskunft aber keine Rede. Der Ausführung der Revision, daß gegenüber der zwingenden Vorschrift des § 74 Abs. 3 JAVG. der Abs. 5 des § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 nicht in Betracht komme, kann nicht beigetreten werden. Vielmehr erstreckt sich die der Kaiserl. Verordnung zu Grunde liegende gesetzliche Ermächtigung des § 74 Abs. 5 JAVG. auch auf die Regelung der Folgen des Falles, wenn bei einem Schiedsgerichtsbeisitzer nachträglich der Verlust der Wählbarkeit eintritt.

Auch der fernere Revisionsgrund, daß die beklagte Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht der Klägerin anerkannt habe und auf Grund ihres Anerkenntnisses zur Zahlung der Rente hätte verurteilt werden müssen, ist nicht durchgreifend. Ein solches Anerkenntnis liegt nicht vor. Die zuständige Behörde hat vielmehr nur darauf gedrungen, daß für die Klägerin, welche sie für versicherungspflichtig hielt, die Beiträge entrichtet und die Marken verwendet würden; damit ist aber noch kein Anerkenntnis abgegeben worden. Ein solches würde nur dann vorliegen, wenn die Versicherungsanstalt der Klägerin einen den Anspruch festsetzenden Bescheid erteilt hätte (zu vergl. Entsch. 264, Bd. 13 Bl. S. 123). Aber auch aus einem etwaigen thatsächlichen Aner-

Digitized by Google

kenntnis der Versicherungspflicht könnte die Klägerin nicht ohne weiteres Rechte herleiten, indem der Rentenanspruch nicht auf einem durch Entrichtung und Annahme von Beiträgen zu Stande gekommenen Versicherungsvertrage beruht (Entsch. 418, Bd. 15 Bl. S. 46).

*1689, UV. [Der Unfall eines Arbeiters innerhalb des örtlichen Bereichs der Betriebsstätte auf dem Wege nach einem außerhalb belegenen Wirtshause zur Befriedigung eines leiblichen Bedürfnisses ist als Betriebsunfall anerkannt worden.] S. 166 Der im Betriebe der Zeche L. zu D. als Schießmeister beschäftigte Bergmann Pf. wollte sich, nachdem er im Arbeitsanzuge auf der Zeche L. zum Antritt seiner Schicht erschienen war, die Kontrollmarke abgegeben und dagegen die Sicherheitslampe in Empfang genommen hatte, in ein jenseits der Geleise der Zechenbahn liegendes Wirtshaus begeben. Er beabsichtigte dort, da er bis zum Beginn der Einfahrt noch einige freie Zeit hatte, ein Glas Bier zu trinken. Beim Ueberschreiten der Geleise wurde er von einem Rangierzuge erfaßt.

Pf. weilte aus Anlaß seiner Betriebsbeschäftigung berechtigter Weise auf der Betriebsstätte und insbesondere an der Unfallstelle, denn auch diese ist nach den in der Entsch. 1148 Bd. 11 Bl. S. 86 erörterten Grundsätzen als zu der „Betriebsstätte" der Zeche L. gehörig anzusehen, da darunter die Gesamtheit der Räume zu verstehen ist, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt (zu vergl. Handb. der Unfallverf. Anm. 45 Abs. 1 zu § 1 UVG.). Wie ferner feststeht, ist Pf. durch eine Einrichtung des Betriebes, nämlich durch einen Wagen des auf dem Zechenbahnhofe rangirenden Kohlenzuges, schwer verletzt worden, als er sich auf dem Wege nach dem jenseits des Zechenbahnhofs liegenden Wirtshause befand, und es ist somit nicht bloß der zeitliche und örtliche, sondern auch der ursächliche Zusammenhang des Unfalls des Klägers mit dem Betriebe der Zeche als vorliegend zu erachten. Dieser Zusammenhang wird auch dadurch nicht gelöst, daß sich der Kläger, um ein leibliches Bedürfnis außerhalb der Betriebsstätte zu befriedigen, über deren Bereich zu dem Wirtshause begeben wollte. Denn das Verweilen auf der Betriebsstätte aus diesem Anlaß war kein unbefugtes, und der Kläger muß, wenn er dabei zu Schaden kam, in gleicher Weise den Schutz der Unfallversicherung genießen, wie ein Arbeiter, der auf der Betriebsstätte selbst vorübergehend seine Mahlzeiten einnimmt, oder anderweitige leibliche Bedürfnisse verrichtet, sofern seine Verletzung nur auf eine Betriebseinrichtung zurückzuführen ist (zu vergl. Entsch. 513, 1018 und 1671, — Bd. 11 Bl. S. 104, Bd. 17 Bl. S. 175 — sowie die in der letzten Ent-

Digitized by Google

scheidung angegebenen früheren Entscheidungen und Handb. der Unfallvers., Anm. 60 Abs. 2 zu § 1 UVG.).

S. 167 ***1690,** UV. [Nicht alle Unfälle, welche Monteure gelegentlich einer zu Betriebszwecken unternommen Reise erleiden, sind als Betriebsunfälle anzusehen.] Dieser Grundsatz, welcher bereits in der Entscheidung 1047 (Bd. 11 Bl. S. 151) nebenher Ausdruck gefunden hat, ist neuerdings in mehreren Rekursentscheidungen zur Anwendung gebracht worden.

In einem Falle wollte der Monteur nach Beendigung der ihm übertragenen Arbeit die Heimreise von der Bahnstation antreten. Der Zug, mit welchem er fahren wollte, war gerade abgefahren, und er mußte auf den nächsten Zug längere Zeit warten. Auf dem Bahnhofe befand sich zwar ein Warteraum, in welchem der Monteur das mitgebrachte Butterbrot hätte verzehren können. Weil er aber zu dem Butterbrote ein Glas Bier trinken wollte, begab er sich vom Bahnhofe in das nächste, unmittelbar dabei belegene Schanklokal. Hier betrat er, um ein Bedürfnis zu befriedigen, den zu dem Schanklokale gehörigen Hof und kam auf demselben infolge Glatteises zu Fall.

Das R.Vers.-Amt hat den Kläger mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Es führt aus, daß sich der Unfall aus einem Anlaß ereignet habe, welcher in die eigene privatwirtschaftliche Sphäre des Arbeiters falle. Indem der Monteur den Bahnhof, wo er Gelegenheit hatte, sein Butterbrod zu verzehren, verließ, um ein Glas Bier zu trinken, und demnächst den Hof betrat, ließ er sich lediglich von seinen leiblichen Bedürfnissen leiten, ohne daß dabei das Interesse des Betriebes beteiligt war. Er ist demnach auch weder einer besonderen Betriebsgefahr, noch einer mit der Reise an sich verbundenen Gefahr erlegen.

In einem zweiten Falle wollte der auswärts beschäftigte Monteur in dem Gasthause, wo er eingekehrt war, zu Bette gehen. Da das Licht in dem Schlafzimmer fast abgebrannt war, so begab er sich die Treppe hinab, um aus der Gaststube ein neues Licht zu holen. Auf der Treppe glitt der Monteur aus und verletzte sich hierbei derart, daß er in der Folge verstarb. Auch hier hat das RVers.Amt im Anschluß an die Entscheidung 1445 (Bd. 15 Bl. S. 98) das Vorliegen eines Betriebsunfalls verneint.

Wenn auch Unfälle auf Wegen und Reisen, die ein Arbeiter zu Betriebszwecken unternimmt, im allgemeinen als Betriebsunfälle anzusehen sind, so erstreckt sich diese Auffassung doch keineswegs ohne Ausnahme auf Unfälle, die eine versicherte Person während ihres Aufenthalts im Gasthause aus Anlaß einer solchen Reise erleidet. Denn der Aufenthalt in den Gasthäusern gehört, weil er in erster Linie zur Befriedigung der allgemeinen menschlichen Bedürfnisse nach Ruhe und Nahrung dient, im wesentlichen in das eigene persönliche Interessengebiet des Arbeiters und nicht in das Interessenbereich des Betriebes.

Digitized by Google

***1691, UV.** [Unfall eines Holzarbeiters während der — abseits von der Betriebsstätte verbrachten — Mittagspause.] S. 168
Ein Holzarbeiter K. hatte mit anderen Arbeitern von seinem Arbeitgeber den Auftrag erhalten, in einem entfernt gelegenen Gehölze Holz zu fällen, welches der Arbeitgeber auf dem Stamme gekauft hatte. Um seiner Arbeitsstelle möglichst nahe zu sein, hatte sich K. mit den anderen Arbeitern bei einer Kötterwitwe in der Nähe des Gehölzes eingemietet. Als Schlafstelle für die Nacht war ihm eine Kammer mit Bett zugewiesen, am Tage aber pflegte er während der Mittagspause mit den anderen Arbeitern im Schuppen auf dem Heuboden zu ruhen. Eines Morgens hatte es während der Arbeit stark geregnet, so daß die Kleider des K. durchnäßt waren. Als er am Nachmittage dieses Tages nach einer auf dem Heuboden genossenen halbstündigen Ruhe wieder an die Arbeit gehen und vom Boden herabsteigen wollte, glitt die Leiter auf dem nassen Erdreich aus. Er fiel herab und zog sich einen Bruch des linken Unterschenkels zu. — Das RVers.Amt verneinte das Vorliegen eines Betriebsunfalls.

Der Unfall des Klägers hat sich unstreitig während der Mittags- und Ruhepause zugetragen, die der Kläger in einem abseits von seiner Betriebsstätte belegenen Kötterhause verbrachte. Dieser Aufenthalt des Klägers war zwar in weiterem Sinne durch den Betrieb veranlaßt; indessen genügt dies nicht, um den Unfall als einen Betriebsunfall gelten zu lassen. Denn da der Aufenthalt in erster Reihe zur Befriedigung der allgemeinen menschlichen Bedürfnisse nach Nahrung und Ruhe diente, so gehörte er im wesentlichen in das eigene, persönliche Interessengebiet des Klägers, nicht in den Interessenbereich des Betriebes. Die Gefahr, welcher der Kläger während dieses Aufenthalts erlegen ist, ist nicht eine Betriebsgefahr (zu vergl. Anm. 43 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 60 Abs. 1 zu § 1 UVG. im Handb. der Unfallverf., Entsch. 1032 u. 1163, Bd. 11 Bl. S. 142 u. Bd. 12 Bl. S. 113). Die von dem Kläger noch aufgestellte Behauptung, daß er in dem genannten Hause auch seine nassen Kleider gewechselt habe, vermag an dieser Auffassung schon deshalb nichts zu ändern, weil er jedenfalls zu diesem Zwecke den Heuboden nicht aufzusuchen brauchte, der Unfall aber durch das Betreten dieses Bodens veranlaßt worden ist, welchen der Kläger ausschließlich oder doch vorwiegend nur deshalb bestieg, um dort der Ruhe zu pflegen.

***1692, UV.** [Die Entschädigungspflicht für einen Unfall, der sich in einem an sich nicht versicherungspflichtigen, aber im Kataster der Tiefbauberufsgenossenschaft eingetragenen Betriebe eines Kommunalverbandes ereignet hat, geht auf den nach dem Unfall auf Grund des § 4 Ziff. 3 Bauunf.Vers.Ges. für leistungsfähig erklärten Kommunalverband auch dann nicht über, wenn die dreizehnte Woche nach dem Unfall erst nach dem für die Eigenversicherung bestimmten Anfangstermin abläuft.] S. 169
Die Stiftungsverwaltung C. war mit ihrem Friedhofs-(Gräberausschachtungs-)

Digitized by Google

betriebe seit dem Jahre 1888 als Mitglied der Tiefbauberufsgenossenschaft in deren Kataster eingetragen. Der in diesem Betriebe beschäftigte Totengräber H. erlitt beim Ausschachten eines Grabes am 27. Dezember 1894 einen Unfall, der eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hatte. Der Entschädigungsanspruch, den er gegen den seit dem 1. Januar 1895 für leistungsfähig erklärten Kommunalverband, die Amtskörperschaft C., erhob, wurde in allen Instanzen zurückgewiesen.

In den Gründen der Entscheidung wird zunächst ausgeführt, daß die Grabarbeit an sich nicht versichert gewesen sei (zu vergl. Handb. der Unfall-Vers. Anm. 4a Bauunf.Vers.Ges.), und sodann, wie folgt, fortgefahren:

In einer von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angezogenen, einen ähnlichen Fall behandelnden Entscheidung v. 15. November 1894 ist allerdings diese Berufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig erklärt worden, aber lediglich deshalb, weil die Gräberarbeiten nach der besonderen Lage des Falles, namentlich auch wegen der wechselweisen Beschäftigung der Arbeiter sowohl bei den Friedhofs- wie bei den Straßenbauarbeiten, sich als Bestandteil des gesammten, damals in Frage stehenden städtischen Tiefbaubetriebes darstellten. Solche Verhältnisse sind in dem hier zu entscheidenden Falle nicht gegeben. Nach der Auskunft der Stadtverwaltung C. unterstehen zwar die Friedhofsarbeiten derselben Oberleitung, — dem Gemeinderat — wie die von der Stadt ausgeführten Wegebauarbeiten; im übrigen werden bei diesen und bei jenen Arbeiten niemals dieselben Arbeiter beschäftigt, und auch die Totengräber haben nur das Ausgraben, Zufüllen und gegebenenfalls das Fundamentieren der Gräber und Grabdenkmäler zu besorgen, Straßenbauarbeiten aber nicht auszuführen. Unter diesen Umständen können die Gräberarbeiten als ein mitversicherter Teil oder Nebenbetrieb des Tiefbaubetriebes der Stadtgemeinde C. nicht gelten. Die unfallbringende Thätigkeit ist also eine versicherungspflichtige und materiell versicherte Arbeit nicht gewesen.

Es blieb jedoch noch zu prüfen, ob nach Lage der Sache eine formelle Haftbarkeit der Beklagten oder etwa eine solche für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft begründet ist. Der Unfall hat sich unstreitig am 27. Dezember 1894 ereignet. Die Stiftungsverwaltung C. war, wie die Akten ergeben, zu dieser Zeit noch mit ihren Gräberarbeiten im Kataster der Tiefbau-Berufsgenossenschaft eingetragen, hatte ihr auch seit dem Jahre 1888 angehört und an sie die Beiträge nach Maßgabe der in dem Friedhofsbetriebe verdienten Löhne entrichtet. Nach der ständigen Rechtsprechung des R.-Vers.-Amts begründet aber die Eintragung in das Kataster einer Berufsgenossenschaft regelmäßig die Entschädigungspflicht derselben auch für die an sich nicht versicherten Unfälle, welche sich in dem katastrierten Betriebe während des Be-

Digitized by Google

stehens der katastermäßigen Zugehörigkeit des Betriebes zu der Berufsgenossenschaft ereignen (zu vergl. Handb. der Unfallverf. Anm. 8 zu § 37 UVG.). Hiernach sind alle Voraussetzungen für eine formale Haftung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für die Folgen des Unfalls erfüllt.

Diese Genossenschaft beruft sich zwar demgegenüber auf die Entscheidungen des R.-Verf.-Amts, in denen ausgesprochen worden ist, daß die Regelung der Entschädigungsansprüche aus solchen Verletzungsunfällen, die sich zwar noch in der Zeit der Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zu der einen Genossenschaft ereignet haben, für die aber die vierzehnte Woche nach dem Unfall erst dann begonnen hat, wenn der Betrieb bereits auf eine andere Genossenschaft übergegangen oder durch den Betriebsunternehmer (Staat, Korporation) in eigene Versicherung genommen worden war, durch die übernehmende Berufsgenossenschaft oder den übernehmenden Verband zu erfolgen hat (zu vergl. Rundschr. des R.-Verf.-Amts v. 28. Januar 1888 — A. N. 1888 S. 80 — und Entsch. 1305, Bd. 13 Bl. S. 169, auch Handb. der Unfallverf. Anm. 3 zu § 32 UVG. und Anm. 7 letzter Abs. zu § 5 Bauunf.Verf.Ges.). Sie meint, daß diese Grundsätze auch hier Anwendung finden müßten, da der Kommunalverband C., zu dem auch die Stiftungsverwaltung C. gehöre, mit dem 1. Januar 1895 für leistungsfähig erklärt sei, die 14. Woche nach dem Unfall des H. aber erst mit dem 29. März 1895 begonnen habe. Indes diese Grundsätze beziehen sich nur auf versicherte Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben. Beruht dagegen, wie hier, die Entschädigungspflicht lediglich auf der formalen Wirkung der Aufnahme in das Genossenschaftskataster, so beschränkt sich diese Wirkung auch auf diejenige Berufsgenossenschaft, in deren Kataster der Betrieb aufgenommen war.

1693, UV. [Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit muß die Rente nach § 5 Abs. 6 UVG. (§ 6 Abs. 1 landw. UVG., § 9 Abs. 2 Seeunf.Verf.Ges.) nach einem Bruchteil der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit berechnet werden, der in einem bestimmten Prozentsatze zum Ausdruck zu kommen hat.] Diesen Grundsatz hat das R.Verf.Amt in einem Bescheide ausgesprochen, wobei es als den angeführten gesetzlichen Bestimmungen widersprechend bezeichnet worden ist, lediglich einen dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden jährlichen (monatlichen) Geldbetrag als Rente festzusetzen (z. B. von 100 oder 150 ℳ), ohne die Höhe des Prozentsatzes anzugeben. Es genügt indessen, wenn in der S. 170

Digitized by Google

Urteils- (Bescheids-)Begründung der angenommene Prozentsatz angegeben wird, so daß in der Urteilsformel nur ziffernmäßig der Jahres- (Monats-)betrag der Rente festgestellt zu werden braucht.

S. 170 **1694.** [Abgrenzung der Zuständigkeit des R.Vers.-Amts und der Vollstreckungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Beitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge entstehen.] Auf die Anfrage eines kgl. württ. Oberamts über seine Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz in Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Beitreibung der von einem Bauunternehmer zu zahlenden Genossenschaftsbeiträge entstanden waren, hat das RVers.Amt erwidert: Die Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit des Ersuchens des Vorstandes der N. N.-Berufsgenossenschaft an das Stadtschultheißenamt in H., welches den Antrag auf zwangsweise Beitreibung von 256 ℳ 85 ₰ rückständiger Genossenschaftsbeiträge aus dem Jahre 1896 und 85 ℳ Vorschüsse für das Jahr 1897 gegen den Bauunternehmer M. in H. enthält, hat dieser Vorstand allein zu tragen. Die Vollstreckungsbehörden können nicht für befugt erachtet werden, von dem Vorstande den Nachweis zu verlangen, daß die beizutreibende Forderung richtig berechnet und rechtskräftig festgesetzt ist, oder ob bei dem RVers.Amt rechtzeitig Beschwerde (§ 41 Abs. 2 Bauunf.Vers.Ges., § 73 Abs. 1 UVG.) eingelegt ist, und welchen Erfolg diese gehabt hat (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 4 zu § 74 UVG). Nur in dem durch diese Vorschriften geregelten Verfahren des Widerspruchs und der Beschwerde an das RVers.Amt läßt sich die von dem Genossenschaftsvorstande vorgenommene Beitragsberechnung anfechten und richtig stellen. Zu einem Beschwerdeverfahren von den Verwaltungsbehörden ist daneben kein Raum. Gegenstand eines solchen Verfahrens können nur Streitigkeiten bilden, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffen. Das Oberamt würde z. B. zur Entscheidung berufen sein, wenn über die Zulässigkeit der Pfändung und des zwangsweisen Verkaufes bestimmter Vermögensstücke des Schuldners Streit entstände.

S. 171 **1695,** UV. [Versicherungspflicht von Feilern und Schleifern, die für ihre Arbeitsstellen ein Entgelt entrichten.] In einem versicherten Fabrikbetriebe des Kreises Solingen zahlen die nicht einem Meister unterstellten, gegen Akkordlohn beschäftigten Feiler und Schleifer für die Benutzung der ihnen als Arbeitsstellen angewiesenen, im Fabrikgebäude belegenen Räume an den Betriebsunternehmer eine Entschädigung nach Art der Miete, die Schleifer auch ein Entgelt für die Arbeitsgeräte, während die Feiler sich ihre Werkzeuge selbst beschaffen. Die Schleifer

Digitized by Google

führen auch gelegentlich kleinere Arbeiten (Schleifen von Messern und Scheren u. dergl.) im unmittelbaren Auftrage von beliebigen Personen für eigene Rechnung aus.

Das RVers.Amt hat die Ansicht des Betriebsunternehmers, daß diese Feiler und Schleifer wie selbständige (Haus-) Gewerbetreibende ihrer Art zu beurteilen seien und daher nicht der Versicherungspflicht unterfielen, als unzutreffend bezeichnet und dahin entschieden, daß diese Personen vielmehr als überwiegend unselbständige Akkordarbeiter anzusehen, daß damit auch ihre Löhne ebenso wie die der übrigen in dem Fabrikbetrieb beschäftigten Arbeiter zum Zwecke der Beitragsberechnung nachzuweisen seien.

Begründet ist dieser Bescheid damit, daß jenen Feilern und Schleifern, abgesehen von der wirtschaftlichen Selbständigkeit, auch die Unabhängigkeit bei der Arbeit fehle, da sie in den Räumen des Arbeitgebers, der sich jederzeit von dem Fortgang und der Beschaffenheit der Arbeiten überzeugen könne, beschäftigt würden und dessen allgemeiner Aufsicht und Leitung unterständen, wenn sie auch im einzelnen bei ihren Arbeiten ein größeres Maß von Freiheit genießen möchten, als die anderen Arbeiter. Für die Überlassung der Arbeitsstelle und die Höhe der Mietsentschädigung sei offenbar der Umstand entscheidend, daß die Arbeitsstelle im Interesse des Arbeitgebers benutzt werden solle. Es handle sich dabei lediglich um eine eigenartige, bei der Industrie der fraglichen Gegend übliche Regelung der Arbeitsbedingungen und um eine besondere Berechnung des Lohnes. Die geringfügigen Nebenbeschäftigungen der Schleifer endlich ließen sich mit dem ihnen gewährten Akkordlohn wohl vereinigen.

*626, IAV. [Versicherungspflicht eines Küfers bejaht.] S. 180

Einem Küfer in einer kleinen lothr. Stadt war vom Schiedsgericht die Altersrente zuerkannt worden, indem dasselbe feststellte, daß bei dem Kläger von dem Betriebe einer Küferei im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein könne, daß die als Küferarbeit bezeichnete Thätigkeit des Klägers sich auf das Ab- oder Umfüllen des Weines in den Kellern meist kleiner Leute und auf das Herrichten (Schwenken und Reinigen) der alten Fässer, sowie kleine Ausbesserungen daran beschränkt habe. Der ihm gezahlte Lohn entspreche dem guten Tagelohn eines Arbeitsmannes, aber nicht dem Verdienste einer das Küferhandwerk ausübenden Person. Zur Gewerbesteuer sei er nicht veranlagt. — Die Revision der Versicherungsanstalt wurde zurückgewiesen.

Das Revisionsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Beschäftigung des Klägers als Küfer von dem Schiedsgericht falsch beurteilt worden ist, wobei jedoch dahingestellt bleiben kann, ob die Küfer im allgemeinen den Lohnarbeitern oder den selbständigen Gewerbetreibenden zuzuzählen sind.

Digitized by Google

Mit Unrecht sucht die Revision die Rechtsprechung des RVers.Amts bezüglich der Versicherungspflicht der von Haus zu Haus ziehenden Schuhmacher für die Auffassung der Beklagten zu verwerten. Indessen zeigt sich ein grundsätzlicher, tiefgehender Unterschied zwischen Hausschneidern, Hausschustern und ähnlichen Handwerkern einerseits und dem Kläger andererseits schon darin, daß jene Gegenstände gewerblicher Fabrikation, vielfach unter Lieferung der erforderlichen Materialien, herstellen oder wieder in Stand setzen, während bei dem Kläger nach der nicht zu bemängelnden Feststellung des Schiedsgerichts der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der bloßen Bearbeitung von Erzeugnissen fremder landw. Betriebe lag, und zwar derart, daß seine Arbeit nur eine Hilfeleistung bei der Produktionsthätigkeit des landw. Betriebsinhabers darstellt. Hieraus ergibt sich ohne weiteres eine gewisse Unterordnung unter den Willen des Unternehmers, der die Weingewinnung im ganzen als eine Aufgabe seiner eigenen Wirtschaftsführung behandelt.

Wohl aber steht der Kläger nach der ganzen Art seiner wirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Stellung ziemlich nahe dem württemberg. Baumweingärtner der Entsch. 203 (Bd. 13 Bl. S. 20), dem Baumwart der Entsch. 269 (daselbst S. 127), dem Bienenpfleger der Entsch. 270 (daselbst S. 128), in welchem Falle insbesondere auch die in der eigenen Wohnung besorgte Anfertigung von Geräten für versicherungspflichtig erachtet wurde, den Hausschlächtern und Wollkämmern auf dem Lande, von denen die Entsch. 364 u. 476 (Bd. 14 Bl. S. 83, Bd. 15 Bl. S. 144) handeln. In allen diesen Entscheidungen ist dargelegt, daß das Erfordernis einer besonderen Fachkenntnis den bei dem Auftraggeber thätigen Arbeiter nicht ohne weiteres von der Versicherungspflicht befreie; im übrigen wird gerade den hier vom Schiedsgericht hervorgehobenen Umständen, daß eine eigene Werkstatt oder ein eigenes Hauptgeschäft nicht vorhanden, eine berufsmäßige Vorbildung nicht nachgewiesen ist, sowie daß gegen einen mäßigen Tagelohn ohne Gehilfen gearbeitet und auch sonstige Lohnarbeit verrichtet wird, in den angezogenen Entscheidungen eine besondere Bedeutung für die Feststellung der Versicherungspflicht beigemessen.

S. 180 ***627, IAV.** [Frage der Anwendbarkeit des § 119 JAVG. auf Unterbrechungen eines ständigen Arbeitsverhältnisses, die durch Arbeitsniederlegung infolge Lohnstreitigkeiten herbeigeführt sind.] Ein bei seinem Arbeitgeber bereits seit 23 Jahren ständig beschäftigter Arbeiter hatte die Arbeit infolge einer Lohnstreitigkeit niedergelegt, nach Ablauf eines halben Jahres aber bei demselben Arbeitgeber weiter gearbeitet, ohne in der Zwischenzeit anderweit Lohnarbeit verrichtet

Digitized by Google

zu haben. Das Schiedsgericht hat festgestellt, daß sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter bei der Beendigung der Arbeit, wie während der ganzen Zeit der Unterbrechung die Absicht gehabt hätten, das seit dem Jahre 1865 bestehende Arbeitsverhältnis alsbald wieder fortzusetzen, sobald zwischen ihnen eine Einigung über die entstandenen Lohnstreitigkeiten eingetreten sein würde. Diese Einigung sei dadurch zu stande gekommen, daß der Berufungskläger das Unrechtmäßige seines weiter gehenden Lohnanspruchs schließlich eingesehen und sich den Anordnungen seines Arbeitgebers gefügt habe. Er habe dann alsbald die Arbeit wieder aufgenommen und sei von dem Arbeitgeber ohne weiteres wieder eingestellt worden.

Auf Revision der Vers.Anst. Abweisung des Rentenanspruchs des Klägers.

Zwar ist die Ausführung der Revisionsschrift, daß eine „Strikezeit" überhaupt nicht als eine Unterbrechung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 119 JUVG. gelten könne, weil dieser Paragraph nur eine — einschränkend auszulegende — Ausnahmebestimmung für Saisonarbeiter enthalte, nicht zutreffend. Wie das RVers.Amt bereits wiederholt ausgeführt hat (zu vergl. Entsch. 46, 138, 576 — Bd. 11 Bl. S. 124, Bd. 12 Bl. S. 75, Bd. 17 Bl. S. 75), erfordert der § 119 des Gesetzes lediglich eine Unterbrechung, die ein vorübergehendes Ausscheiden des Versicherten aus der Versicherungspflicht mit sich bringt, ohne daß es auf den Grund oder Anlaß der Unterbrechung ankommt. Allein entscheidend ist, ob das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ein nur „vorübergehendes" war, d. h. ob bei der Niederlegung der Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das — wenn auch nur stillschweigende — Einverständnis bestand, das Arbeitsverhältnis zu gegebener Zeit wieder fortzusetzen (zu vergl. Entsch. 82, Bd. 11 Bl. S. 211).

Daß eine solche Willenseinigung auch bei einer mit Vertragsbruch verbundenen Arbeitsniederlegung — einem „Strike", wenn man die Arbeitseinstellung eines einzelnen so nennen will — im einzelnen Falle bestanden haben, ist zwar an sich nicht geradezu ausgeschlossen. Sie wird aber bei dem eigenartigen Grunde der Beendigung der Arbeit nur in sehr seltenen Fällen thatsächlich vorhanden sein, und sie ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen.

Kennzeichnend für die Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 119 a. O. ist gerade, daß die Beteiligten von Anfang an einig darüber waren, unter der Voraussetzung — d. i. nicht Bedingung im rechtlichen Sinne —, daß die Verhältnisse die gleichen blieben, die Beschäftigung, wie bisher, fortzusetzen. War dieser Wille bei Beendigung der Arbeit vorhanden, so steht es der Anwendung des § 119 selbstverständlich nicht ent-

Digitized by Google

gegen, wenn die Arbeit später thatsächlich unter teilweise anderen Verhältnissen, z. B. anderen Lohnbedingungen u. s. w. wieder aufgenommen wird. Die unbedingte und vorbehaltlose Absicht, die Arbeit auch unter den bisherigen Verhältnissen wieder aufzunehmen, muß aber während der Arbeitsunterbrechung vorhanden gewesen sein. Hat es, wie im vorliegenden Falle, an dieser Absicht gefehlt, so liegt in der Beendigung der Arbeit auch ein Abbruch, ein völliges Aufhören des bisherigen Arbeitsverhältnisses, und die spätere Wiederaufnahme der Arbeit stellt sich als Anknüpfung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber dar. Auf einen solchen Fall aber trifft der § 119 des Gesetzes nicht zu. Das Urteil des Schiedsgerichts war deshalb wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts aufzuheben.

Bei der nach Aufhebung der Vorentscheidung eintretenden selbständigen Beurteilung des Aktenmaterials ist das Revisionsgericht davon ausgegangen, daß ein „Übereinkommen" über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Beteiligten überhaupt nicht bestanden hat.

Der Kläger ist von der Arbeit weggeblieben, und der Arbeitgeber hat sich nicht weiter um ihn gekümmert. Dann liegt aber kein „Übereinkommen" vor, wie es der § 119 a. O. erfordert, und wie es auch die Entsch. 82 voraussetzt, indem sie den Fall annimmt, „daß beide Teile bei der Beendigung der Arbeiten stillschweigend oder ausdrücklich darin übereinkommen . . ., das Beschäftigungsverhältnis . . . fortzusetzen."

Nun mögen zwar Fälle denkbar sein, in denen eine entsprechende Willenseinigung klar liegt, wenn auch der Wille weder ausdrücklich erklärt ist, noch durch konkludente Handlungen, die besonders zum Zwecke der Erklärung dieses Willens vorgenommen sind. Dies kann z. B. der Fall sein bei regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen des ständigen Arbeitsverhältnisses eines Saisonarbeiters. Hier wird je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles aus der früheren regelmäßigen Wiederaufnahme der Arbeit das weiter bestehende Einverständnis der Beteiligten, die Arbeit wiederum fortzusetzen, als vorhanden angenommen werden können, auch wenn eine dementsprechende Erklärung bei der Beendigung der Arbeit weder ausdrücklich noch durch besondere auf die Erklärung dieses Willens abzielende konkludente Handlungen abgegeben ist. Ganz anders liegt aber die Sache bei einer außerordentlichen Beendigung der Arbeit durch Arbeitsniederlegung. Da spricht die Vermutung nicht für ein solches Uebereinkommen; es muß vielmehr der — ausdrückliche oder still-

Digitized by Google

schweigende — Abschluß nachgewiesen werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

*628, IAV. [Hat der Staatskommissar zu Ungunsten eines Rentenbewerbers Berufung eingelegt, so kann er in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht zu Gunsten desselben Anträge stellen.] In einer Rentensache war der Rentenbewerberin seitens der Versicherungsanstalt die Invalidenrente in einer bestimmten Höhe durch berufungsfähigen Bescheid zugebilligt worden. Gegen diesen Bescheid hatte der Staatskommissar rechtzeitig die Berufung eingelegt, und zwar zu Ungunsten der Rentenbewerberin. In der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht ließ er indessen die der Rentenbewerberin nachteiligen Einwendungen gegen den Bescheid fallen und stellte einen Antrag zu Gunsten der Rentenbewerberin, infolgedessen das Schiedsgericht die Rente der Klägerin um einen geringen Betrag erhöhte. Das Urteil des Schiedsgerichts wurde von der Versicherungsanstalt im Wege der Revision angegriffen unter der Rüge, die Entscheidung verstoße wider die §§ 4, 18 der kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890. S. 182

Aus Anlaß der Revision wurde vom RVers.Amte der Bescheid der Versicherungsanstalt wieder hergestellt.

Im Wesen eines Rechtsmittels liegt es, daß eine getroffene Entscheidung in einer bestimmten Richtung bemängelt wird. Der Gegenstand des Anspruchs soll, wie es § 4 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 vorschreibt, bei der Einlegung der Berufung bezeichnet werden, und wenn sich auch zugeben läßt, daß es hierzu eines formellen Antrages nicht bedarf, so muß doch aus der Berufungsschrift zu ersehen sein, aus welchem Grunde die angefochtene Entscheidung bemängelt wird. Inwieweit hierbei auf Einzelheiten einzugehen ist, kann dahingestellt bleiben; der Gesetzgeber hat dem Schiedsgericht in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gelassen, und das Schiedsgericht ist deshalb nicht derart an den Inhalt der Schriftsätze gebunden, wie nach der Strafprozeßordnung die ordentlichen Gerichte. Jedenfalls aber hat der Staatskommissar innerhalb der Berufungsfrist zu erklären, ob er für oder gegen den Rentennachsucher die Berufung einlegt . . . Allerdings steht ihm mit der in der Entsch. 86 (Bd. 12 Bl. S. 5) betonten wesentlichen Einschränkung auch das Recht zu, im Interesse des Klägers Rechtsmittel zu ergreifen und Anträge zu stellen; allein nach den Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 hat er in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht doch nur die Rechte einer Prozeßpartei, und dieser gegenüber erlangt der Teil einer Entscheidung, der nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist angefochten wird, Rechtskraft. Macht daher der Staatskommissar nur zu Gunsten des Rentenempfängers ein Rechtsmittel geltend, so darf die Rente im weitern Verfahren unter keinen Umständen auf einen niedrigeren, als den von der

Digitized by Google

Vorinstanz festgesetzten Betrag bemessen werden. Ebensowenig findet aber in dem umgekehrten, hier vorliegenden Falle eine Erhöhung der Rente statt. In diesem letzteren Falle befindet sich der Staatskommissar in der mündlichen Verhandlung in derselben Lage, wie der Kläger, der kein Rechtsmittel eingelegt hat: es würde eben unter solchen Umständen mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Rentenfestsetzungsbescheides auch der Kläger eine Erhöhung seiner Rente nicht mehr durchsetzen können. Ueberzeugt sich aber der Staatskommissar in der mündlichen Verhandlung, daß er zu Unrecht den Bescheid der Beklagten bemängelt hat, so steht es ihm jederzeit frei, die Berufung zurückzunehmen und der Kläger kann sich, wenn er selbst Berufung nicht eingelegt hat, aus diesem Grunde über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nicht beschweren. Da aber auch das Schiedsgericht nach § 18 a. O. von Amtswegen nur innerhalb der erhobenen Ansprüche entscheiden darf, so erhellt hieraus, daß das angefochtene Urteil auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht.

S. 184 *629, IA V. [Wahrung der in § 30 JAVG. festgesetzten Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Beitragserstattung.] Eine Versicherte, welche am 26. Oktober 1896 eine Ehe eingegangen war, hatte in einer am 23. November 1896 bei dem Magistrat ihres Wohnortes aufgenommenen Verhandlung gemäß § 30 JAVG. den Antrag auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge gestellt. Die Verhandlung wurde irrtümlich an eine unzuständige Versicherungsanstalt weitergegeben. Diese Versicherungsanstalt ersuchte zunächst durch eine Postkarte die zuständige Versicherungsanstalt um Uebersendung der bei ihr vorhandenen Quittungskarten der Antragstellerin. Auf der Karte befand sich zugleich der Vermerk: „Es ist ein Erstattungsantrag gestellt worden." Die Karte ist der Adressatin am 10. Dezember 1896 zugegangen. Später wurde dann auch die Verhandlung mit dem Erstattungsantrage an die zuständige Versicherungsanstalt abgegeben, bei der sie erst am 30. Januar 1897 einging. Die Versicherungsanstalt und das Schiedsgericht hatten den Erstattungsantrag als verspätet abgewiesen. — Mißbilligung dieser Rechtsauffassung seitens des RVers.Amts.

In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß die Verhandlung mit dem Antrage auf Beitragserstattung allerdings nicht in der in § 30 a. O. festgesetzten Frist bei der zuständigen Versicherungsanstalt eingegangen sei, und daß bei verspäteten Erstattungsanträgen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst dann nicht Platz greife, wenn die Antragstellerin an der Fristversäumnis schuldlos sei (zu vergl. Entsch. 523, Bd. 16 Bl. S. 85). Im vorliegenden Falle handle es sich aber auch nicht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil eine Fristversäumnis überhaupt nicht vorliege. Denn die zuständige Ver-

Digitized by Google

sicherungsanstalt sei nicht erst durch die Uebersendung der Verhandlung vom 23. November 1896, sondern schon durch den Vermerk auf der ihr am 10. Dezember 1896 zugegangenen Postkarte der zuerst in Anspruch genommenen Versicherungsanstalt von dem Erstattungsantrage in Kenntnis gesetzt worden. Der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt habe innerhalb der Anmeldefrist auf dienstlichem Wege eine Mitteilung von der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs erhalten, und diese Mitteilung müsse unter den obwaltenden Umständen als Geltendmachung des Anspruchs im Sinne des § 95 Abs. 1 a. O. angesehen werden.

*630, IAV. [Zum Nachweise der Wartezeit sind für Zeiträume nach dem 1. Januar 1891 neben ordnungsmäßig verwendeten Beitragsmarken Arbeitsbescheinigungen im allgemeinen nicht erforderlich.] In einer Invalidenrentensache hatte die beklagte Versicherungsanstalt die Anrechnung einer Anzahl in den Quittungskarten verwendeter Marken auf die Wartezeit um deswillen abgelehnt, weil sich aus den beigebrachten Arbeitsbescheinigungen nicht ergebe, daß diese Marken für eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung verwendet worden seien. Auf Berufung des Klägers hatte sich das Schiedsgericht nicht veranlaßt gesehen, noch weitere Bescheinigungen einzufordern, sondern ohne weiteres angenommen, daß sämtliche Marken auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung verwendet seien. Die Revision der Beklagten ist vom RVers.Amt zurückgewiesen worden S. 184

Wenn die Beklagte geltend macht, daß der Kläger die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt habe, so ist dieser Angriff verfehlt. Der Beklagten läßt sich darin nicht beitreten, daß die Arbeitnehmer in jedem Falle, in welchem die Versicherungsanstalten bestreiten, daß die verwendeten Beitragsmarken auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung verwendet seien, den Nachweis zu erbringen hätten, sie seien in der Zeit, für welche die Marken vorhanden sind, auch thatsächlich versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Eine solche Forderung stellt das Inv. u. Altersvers.-Gesetz nicht auf; sie würde auch zu den größten Belästigungen für die Arbeitnehmer sowohl, wie für die Arbeitgeber führen. Nur dann, wenn sich in einem einzelnen Falle ein Zweifel darüber ergibt, ob der Verwendung von Beitragsmarken auch eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu Grunde liegt, ist es — ebenso wie für die Versicherungsanstalt im Rentenfestsetzungsverfahren — nach § 16 der Kaiserl. Verordnung v. 1. Dezember 1890 Sache des Schiedsgerichts, den erforderlichen Beweis von Amtswegen zu erheben, und dieser Beweis kann keineswegs nur durch Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 161 JAVG. erbracht werden, welche an sich nur zum Nachweise der vorgesetzlichen

Digitized by Google

Beschäftigungszeiten zu dienen haben.*) Im vorliegenden Falle hat daher das Schiedsgericht sich innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung bewegt und nicht wider den klaren Inhalt der Akten verstoßen, wenn es nach den vorhandenen thatsächlichen Unterlagen annahm, daß die Beitragsmarken auf Grund versicherungspflichtiger Thätigkeit verwendet seien.

S. 236 **1696,** UV. [Verteilung der Verwaltungskosten der Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalten zwischen den Genossenschaften und den Anstalten ꝛc.; anderweite Festsetzung des Verwaltungskostenanteils der Gemeindeverbände für die zu ihren Lasten gehenden Unfälle der Baugewerksversicherungsanstalten.] In letzter Richtung bemerkt der Bescheid:

Das RVers.Amt hat geprüft, ob der Verwaltungskostenanteil, den die Gemeindeverbände gemäß §§ 31, 24 und 30 des Bau-Unfallvers.Gesetzes für die zu ihren Lasten gehörenden Unfälle bisher nach der Bekanntmachung vom 23. März 1889 (A. N. 1889 S. 159) in Höhe von 80 Mark für jeden erstmalig entschädigten Unfall den Baugewerks-Versicherungsanstalten zu erstatten haben, auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen noch für ausreichend erachtet werden könne. Bei diesen Versicherungsanstalten haben die Verwaltungskosten in den Jahren 1888 bis 1895, auf den einzelnen entschädigten Unfall berechnet, im Durchschnitt mehr als 500 Mark betragen. Demgegenüber kann, auch wenn man die verhältnismäßige Einfachheit der Verwaltungsarbeiten für die Versicherungen zu Lasten der Gemeindeverbände berücksichtigt, der Betrag von 80 Mark als ausreichend nicht angesehen werden.

In Uebereinstimmung mit den Vorständen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften hat das RVers.Amt den Verwaltungskostenanteil der Gemeindeverbände von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf 200 Mark erhöht.

S. 243 ***1697,** UV. [Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Landw. UVG. kann bei der Berechnung der Rente jugendlicher Personen, deren körperliche Leistungsfähigkeit noch in der Entwicklung begriffen ist, nicht zur Anwendung kommen.] Gemäß § 6 Abs. 3 Landw. UVG. war der Rentenberechnung bei der nachgewiesenen völligen Erwerbsunfähigkeit des elfjährigen Klägers der ganze für jugendliche Arbeiter festgesetzte Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, nicht aber ein nach der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit des Verletzten be-

*) Die Bestimmung unter B I 3 der preuß. Ministerialanweisung vom 20. Februar 1890 wird durch obiges nicht berührt.

Digitized by Google

rechneter Bruchteil dieses Jahresarbeitsverdienstes. Zwar ist nach § 6 Abs. 6 Landw. UVG. eine verhältnismäßige Kürzung der Rente zulässig, wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls „bereits teilweise erwerbsunfähig" war; diese Vorschrift ist aber als Ausnahmebestimmung strikt auszulegen und gestattet keine Ausdehnung auf einen anderen als den vorgesehenen Fall, insbesondere kann sie nicht auf schulpflichtige Personen ausgedehnt werden, deren Erwerbsfähigkeit nicht „bereits" herabgesetzt ist, sondern im Gegenteil unter regelmäßigen Umständen eine dauernde Steigerung erwarten läßt. Unzweifelhaft war der Verletzte vor dem Unfalle nach Maßgabe seines jugendlichen Alters völlig erwerbsfähig.

*1698, UV. [Beerensammeln im Walde gehört nicht zum forstwirtschaftlichen Betriebe.] Im Anschluß an die Entscheidungen 1384—1387 (Bd. 15 Bl. S. 6 ff.) wurde durch weitere Entscheidung ausgesprochen, daß ein Unfall, welcher im Walde beim Pflücken von Beeren geschehen war, nicht als Unfall beim forstw. Betriebe angesehen werden könne, weil das Beerensammeln, auch wenn es mit einem von der Forstverwaltung ausgestellten Berechtigungsschein erfolgt, ebenso wie die Gewinnung von Laubstreu, Gras und meist auch von Raff- und Leseholz außerhalb der eigentlichen wirtschaftlichen Betriebszwecke der Forstverwaltung liegt, für diese eher eine Unbequemlichkeit als einen Nutzen bildet und ihrem Betriebe nicht zugerechnet werden kann. Die Frage der etwaigen Zugehörigkeit des Beerensammelns als Teil oder Nebengewerbe zu einem landw. Betriebe wird dadurch nicht berührt. S. 243

*1699, UV. [Das Pflücken von Kienäpfeln und Tannenzapfen zum Zwecke des Handels mit Kiefern- und Tannensamen unterliegt nicht der Versicherungspflicht und gehört insbesondere nicht zum forstwirtschaftl. Betriebe.] Ein selbständiger Maurer und Landwirt hatte neben diesen Thätigkeiten in früheren Jahren die Gewinnung von Tannenzapfen in erheblichem Umfange betrieben und aus dem Verkauf des aus den Zapfen gewonnenen Samens eine jährliche Einnahme von 1400—1600 ℳ erzielt. Im November 1893 ist er beim Brechen von Tannenzapfen verunglückt. Er hatte an diesem Tage nicht, wie früher, auf Grund eines Erlaubnisscheines der Forstverwaltung das Einsammeln der Tannenzapfen ausgeführt, sondern solche — mit stillschweigender Zustimmung des betr. Forstbeamten — nur zu dem Zwecke gepflückt, um festzustellen, ob die Zapfen samenreich seien, und ob es sich lohne, einen Erlaubnisschein für das Sammeln der Zapfen in dem fraglichen Waldbezirke zu erbitten. S. 244

Der von dem Verletzten gegen die landw. Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk sein landw. Betrieb belegen ist, geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist zurückgewiesen worden.

Das RVers.Amt hat in seiner Rechtsprechung angenommen, daß das Pflücken von Kiefern- oder Tannenzapfen zu dem forstw.

Digitized by Google

Betriebe dann gehört, wenn es von Personen, die sich dazu anbieten, auf Grund eines Erlaubnisscheines der Forstverwaltung vorgenommen wird und die gepflückten Zapfen nicht frei veräußert werden dürfen, sondern gegen einen bestimmten Sammellohn ausschließlich an den Unternehmer des forstw. Betriebes abzuliefern sind (Rekursentscheidung 853, Erg.Bd. S. 259 und Revisionsentscheidung 563, Bd. 17 Bl. S. 50). An diesem Grundsatz hält das Rekursgericht fest. Der hier zur Entscheidung stehende Fall liegt aber wesentlich anders. Der Kläger hat die Tannenzapfen nicht für den forstw. Unternehmer gepflückt, sondern für sich selbst. für die Zwecke des von ihm betriebenen Handels mit Tannensamen. Er konnte und durfte frei über die von ihm gepflückten Zapfen verfügen. Er hatte zwar für den Erlaubnisschein einen geringen Betrag (eine bis drei Mark) an den Forstbesitzer zu zahlen, dieser Betrag ist aber viel zu geringfügig, als daß er bei dem sehr erheblichen Werte des Samens als ein Entgelt für die Befugnis, die Zapfen zu pflücken, gelten könnte; die Abgabe ist als eine Rekognitionsgebühr anzusehen, welche die Entstehung eines dauernden Rechtes zum Sammeln verhindern soll. Es läßt sich auch nicht rechtfertigen, das Zapfenbrechen — etwa ähnlich wie die Gewinnung des Obstes von Obstbäumen als Erntearbeit und als eine ihrer Natur nach landwirtschaftliche und deshalb regelmäßig versicherte Arbeit vom RVers.Amt behandelt worden ist — als eine ihrer Natur nach forstw. Thätigkeit aufzufassen. Denn bei der Haltung und Pflege von Obstbäumen ist der Betrieb gerade auf die Gewinnung der Früchte gerichtet. Der forstw. Betrieb hält und pflegt dagegen die Waldbäume um des Holzertrages willen. Die Zapfen der Nadelholzbäume bilden an sich nur ein Nebenprodukt des Waldes ähnlich dem im Walde wachsenden Grase, der Waldstreu und dergl. mehr. Für diese hat aber das RVers.Amt in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß Dritte, welche auf Grund von Erlaubnisscheinen diese Nebenprodukte für sich zu eigener freier Verfügung nutzbar machen, hierbei nicht als im forstw. Betriebe beschäftigt gelten können (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 2b drittletzter Abs. zu § 13 LUVG.).

Der Unfall des Klägers hat sich sohin bei einer Arbeit ereignet, welche seinem Handel mit Tannensamen zu dienen bestimmt war. Der Handel unterliegt aber zur Zeit als solcher noch nicht der Unfallversicherung.

S. 245 *1700, UV. [Holzspalten keine landwirtschaftliche Arbeit.] Ein Maurer auf dem Lande, der neben seinem Handwerk auch eine

Digitized by Google

kleine Landwirtschaft von etwa ½ ha Acker betrieb und als landw. Unternehmer zwangsversichert war, erlitt auf seinem Hofe beim Zerkleinern von Brennholz einen Unfall und erhob Anspruch auf Unfallentschädigung durch die landw. Berufsgenossenschaft, weil das Brennholz hauptsächlich in der Landwirtschaft zum Kochen des Viehfutters für die 5 bis 6 Schweine und 3 Ziegen, die er sich hielt, verwendet worden sei. Die Berufsgenossenschaft hatte den Anspruch abgelehnt, das Schiedsgericht aber erkannte ihn an, indem es ausführte, daß in den ländlichen Betrieben in der in Betracht kommenden Gegend zur Zeit des Unfalls, im Monat August, der Brennholzbedarf für Herstellung des Schweinefutters den Bedarf des Haushalts in der Regel überwiege.

Das RVers.Amt hat das Urteil indessen aufgehoben. In der Begründung wird ausgeführt:

Die Herrichtung des Brennholzes ist in der Regel eine hauswirtschaftliche Arbeit; der Behauptung, daß das Holz, bei dessen Bearbeitung sich der Unfall ereignet hat, zum Viehfutterkochen bestimmt gewesen sei, muß im allgemeinen mit Vorsicht begegnet, und es muß im vorliegenden Falle für diese Behauptung ein strengerer Beweis gefordert werden, als er erbracht ist, zumal wenn man in Betracht zieht, daß der Verletzte eine große Familie — von 8 Köpfen — hat. Zudem kann die verhältnismäßig erhebliche Viehhaltung desselben als ein Bestandteil seiner kleinen Landwirtschaft nicht angesehen werden (zu vergl. Entscheidung 1282, Bd. 13 Bl. S. 157).

Da endlich der Unterhalt der Familie durch die Thätigkeit des Betriebsinhabers als Maurer zum größeren Teile beschafft wird, so hängt bei ihm die Hauswirtschaft nicht so eng mit der Landwirtschaft zusammen, daß die Grundsätze über kleinbäuerliche, familienhaft betriebene Wirtschaften hier Anwendung finden, und der Unfall unter diesem Gesichtspunkt der Landwirtschaft zugerechnet werden könnte (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 21 A Ziff. 2 Abs. 2 zu § 1 LUVG.).

***1701, UV.** [Unfall bei der Abfuhr von Holz auf einem Holzlagerplatz.] Ein Fuhrknecht verunglückte, als er im Auftrage seines Arbeitgebers, eines Fuhrunternehmers, Holz, das nach dem Bahnhofe zu N. gefahren werden sollte, von einem in der Nähe des Waldes befindlichen, von der Forstverwaltung angelegten, unterhaltenen und bewachten Holzlagerplatz nach dem daran anstoßenden Ladeplatz schaffen wollte. Er wandte sich mit seinem Rentenanspruch an die Fuhrwerksberufsgenossenschaft, bei welcher der Fuhrwerksbetrieb seines Arbeitgebers versichert war. Die Fuhrwerksberufsgenossenschaft lehnte jedoch den Anspruch ab, indem sie ausführte, daß der Holzlagerplatz noch als ein Bestandteil des Waldes gelten, und der Unfall daher dem forstw. Betriebe zugerechnet werden müsse. — Verurteilung der Fuhrwerksberufsgenossenschaft. S. 245

Mag auch der Holzlagerplatz, auf welchem der Kläger verunglückt ist, nach seiner Bodenbeschaffenheit einem für Lastfuhrwerk

Digitized by Google

brauchbaren Fahrwege nicht gleich zu achten sein, so würde der Unfall dem forstw. Betriebe doch nur dann zugerechnet werden können, wenn der Lagerplatz ein Bestandteil des Waldes wäre, der Unfall sich also noch innerhalb der Waldesgrenze ereignet hätte (zu vergl. Entscheidungen 1264, 1265 und 1421, Bd. 13 Bl. S. 115, Bd. 15 Bl. S. 60). Allein der Lagerplatz und der Ladeplatz liegen außerhalb des Waldes, etwa 200 m von der nächsten Waldesgrenze entfernt, inmitten eines großen Komplexes landw. Grundstücke an einem Gemeindewege, der von Lastfuhrwerk benutzt werden kann. Sie sind von der Forstverwaltung angelegt worden, um den Fuhrleuten das Aufladen des aus dem Walde gekauften Holzes zu erleichtern und die damit verbundenen Gefahren zu vermindern. Ein forstw. Betrieb vollzieht sich auf ihnen nicht. Sie lassen sich daher versicherungsrechtlich als ein Teil des Waldes nicht ansehen. An dieser Beurteilung vermag der Umstand allein nichts zu ändern, daß die Plätze von der Forstverwaltung angelegt worden sind und von ihr unterhalten sowie bewacht werden. Die Forstwirtschaft hatte ihren Abschluß erreicht, nachdem das im Walde gefällte Holz von den Arbeitern der Forstverwaltung in ihrem Auftrage auf den Lagerplatz gebracht worden war. Die Weiterbeförderung des Holzes, die sich außerhalb des Bereichs des Waldes lediglich für Rechnung und auf Gefahr des Arbeitgebers des Klägers vollzog, ist dem Betriebe dieses Unternehmers zuzurechnen.

S. 246 ***1702, UV.** [Herstellung eines einfachen Abzuggrabens ist als eine unter § 1 Abs. 4 Bauunf.Vers.Ges. fallende, landwirtschaftlich versicherte Bauarbeit anzusehen.] Ein Landwirt (Besitzer von 27 ha landw. Grundes) hatte für den Betrieb seiner Dreschmaschine Wasser aus einem Weiher ableiten lassen; als später sein Grundstück unter dem ablaufenden Wasser litt, hatte er zwei Maurern die Herstellung eines Abzuggrabens für die Akkordsumme von 85 ℳ übertragen. Die Entschädigungspflicht für den Unfall eines dieser Maurer bei der Ausführung dieser Arbeit ist der landw. Berufsgenossenschaft auferlegt worden.

Die beiden Maurer, der Kläger und sein Genosse O., sind, wenngleich sie Bezahlung in Form einer Akkordsumme erhalten haben, bei der Anlegung des Wasserkanals nur Arbeiter des Bauern S. gewesen, da sie ihrer ganzen Stellung nach dem Arbeiterstande angehören, sie auch sonst die selbständige Ausführung von Bauarbeiten nicht übernehmen, und endlich die für S. ausgeführten Arbeiten in keiner Weise besondere technische Kenntnisse erforderten. Auch muß angenommen werden, daß die Arbeiten sowohl nach ihrer Art wie nach ihrem Umfange und mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung dem landw. Betriebe des

Digitized by Google

S. zuzurechnen sind; der neu anzulegende Wassergraben, der in der einfachsten Form hergestellt wurde, führte nur über sein Grundstück und sollte lediglich zur Ableitung des von ihm zum Betriebe seiner Dreschmaschine gebrauchten Wassers dienen. Die zur Anlegung des Grabens notwendigen Arbeiten waren nur von geringem Umfange, da die Arbeiter E. und O. ihre Ausführung gegen eine Gesamtvergütung von 85 Mark übernommen hatten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist hier nicht eine in versicherungsrechtlicher Beziehung selbständige Regiebauarbeit angenommen worden, vielmehr erschien es angezeigt, die Arbeiten zur Herstellung des Wasserlaufes als Teil des landw. Betriebes anzusehen.

***1703, UV.** [Die Berufsgenossenschaft darf die einem Verletzten für die Folgen eines früheren Unfalls gewährte Rente während der Dauer einer zur Behebung der Folgen eines zweiten Unfalls angeordneten Krankenhausbehandlung nicht einstellen.] Ein Arbeiter hatte durch einen Unfall vom 28. Oktober 1895 die beiden vorderen Glieder des kleinen und des Ringfingers der rechten Hand verloren und von der Müllereiberufsgenossenschaft für die Folgen dieses Unfalls eine Rente vom 15 Prozent derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit erhalten. Am 10. September 1896 erlitt er ebenfalls in einem Mühlenbetriebe einen zweiten Unfall dadurch, daß ihn der herabkommende Fahrstuhl auf die rechte Schulter traf und ihn an Schulter und Arm erheblich verletzte. Der zuständige Sektionsvorstand beschloß unter Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhause und gewährte ihm durch Bescheid vom 16. Januar 1897 für die Dauer der Anstaltsbehandlung freie Kur und Verpflegung und seinen Familienangehörigen die gesetzliche Familienrente; gleichzeitig aber wurde in diesem Bescheide ausgesprochen, daß für die Dauer seines Aufenthaltes im Krankenhause die ihm für den Unfall vom 28. Oktober 1895 gewährte Rente in Wegfall komme. Die Berufsgenossenschaft wurde für verpflichtet erklärt, dem Verletzten auch während seines Aufenthaltes im Krankenhause die ihm für seinen früheren Unfall zuerkannte Rente fortzugewähren. S. 246

Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und nach der bisherigen Rechtsprechung des RVers.Amts sind die Folgen mehrerer Unfälle für sich getrennt zu entschädigen (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 37 zu § 5 UVG). Die Festsetzung der Rente für einen neuen Unfall und die Einleitung eines neuen Verfahrens hat auf die Rentenbemessung für einen früheren Unfall keinerlei Einfluß, gleichviel ob dabei dieselbe Berufsgenossenschaft oder eine andere Berufsgenossenschaft in Betracht kommt. Dies findet seine Begründung darin, daß bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die individuelle jeweilige Erwerbsfähigkeit des Verunglückten, nicht aber die theoretisch angenommene Erwerbsfähigkeit eines normalen Arbeiters nach dem Gesetz zu Grunde zu legen ist.

Digitized by Google

Den Verletzten nun für den zweiten Unfall nach dem entsprechend niedrigeren Jahresarbeitsverdienst zu entschädigen — sei es, daß der Lohn thatsächlich verkürzt war, sei es, daß er ohne den üblen Einfluß des ersten Unfalles höher gestiegen wäre — und ihn zugleich noch in seinen Bezügen für den ersten Unfall zu kürzen mit Rücksicht auf die Entschädigung für den zweiten, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes.

Dieser für die Rentengewährung wiederholt ausgesprochene Grundsatz findet in gleicher Weise auch auf den Fall Anwendung, wenn „an Stelle" der Rente (§ 7 UVG.) die Krankenhausbehandlung eintritt. Eine andere Auffassung würde übrigens auch z. B. dann zu kaum lösbaren Schwierigkeiten führen, wenn bei den mehreren Unfällen verschiedene Berufsgenossenschaften beteiligt sind, oder wenn gemäß § 67 UVG. eine Abfindung durch Kapitalzahlung eingetreten war. Die Einstellung der früheren Rente lediglich aus dem Grunde, weil wegen eines zweiten Unfalls Krankenhausbehandlung angeordnet worden ist, würde endlich auch mit der Bestimmung des § 65 a. O. nicht zu vereinbaren sein, wonach die Abänderung einer früheren Rente nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß in denjenigen Verhältnissen, welche für die frühere Rentenfestsetzung maßgebend gewesen sind, eine Veränderung eingetreten ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da der Kläger nach wie vor infolge seines ersten Unfalls die gleiche Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, mag er auch für einige Zeit thatsächlich, ohne einer Erwerbsthätigkeit nachzugehen, von anderer Seite ausreichende Unterstützung finden.

S. 248 ***631**, IAV. [Wiederholung eines rechtskräftig abgewiesenen Altersrentenanspruchs nach Verwendung der rückständigen Beitragsmarken; Auslegung der Urteilsformel aus den Gründen.] Ein Altersrentenbewerber war in erster und zweiter Instanz wegen Nichterfüllung der vorgesetzlichen 141 Wochen des § 157 JAVG. abgewiesen und seiner Revision unter Mißbilligung dieses Grundes nur deshalb der Erfolg versagt worden, weil für seine an sich versicherungspflichtige und zur Erfüllung der Wartezeit ausreichende Thätigkeit nicht genug Beitragsmarken verwendet worden waren. Nach Beibringung der fehlenden Marken wiederholte er seinen Antrag, der jedoch unter Hinweis auf die ältere rechtskräftige Entscheidung formlos abgelehnt wurde. Auf Berufung wurde die Altersrente zuerkannt und die Revision der Versicherungsanstalt zurückgewiesen.

Mit Recht hat das Schiedsgericht angenommen, daß das Schreiben der Beklagten vom 23. Juni 1897 die Grundlage eines Rentenstreitverfahrens bilden könne, obwohl es äußerlich den Anforderungen des § 77 Abs. 2 Satz 1 JAVG. nicht ent-

Digitized by Google

spricht, der Vorstand darin sogar ausdrücklich erklärt hat, einen neuen berufungsfähigen Bescheid nicht erteilen zu wollen.

In der Entscheidung 464 (Bd. 15 Bl. S. 136) ist dargelegt, daß die Berufung gegen einen formlosen Bescheid unter anderem da gestattet werden müsse, wo nach Lage der Sache die Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, sich auf ein neues Verfahren einzulassen und demgemäß einen förmlichen Bescheid zu erteilen, begründet sei. Wenn es sich auch damals um einen Invalidenrentenanspruch handelte, so sind doch die Erwägungen jener Revisionsentscheidung allgemeingültig und daher ebenso auch auf Altersrentenansprüche anwendbar. Ein innerer Grund, bei letzteren eine Wiederholung des Antrages unter allen Umständen auszuschließen, liegt nicht vor. Verfehlt ist es insbesondere, wenn die Beklagte aus der für Invalidenrentenansprüche gegebenen Sondervorschrift des § 84 JAVG. einen Unterschied herleiten will. Diese Vorschrift gewährt nicht etwa ein sonst nicht bestehendes Rechts zur späteren Erneuerung eines mangels Nachweises der Invalidität abgewiesenen Antrages; vielmehr schränkt sie lediglich die an sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Befugnis zur beliebigen Neuanmeldung des abgelehnten Anspruches aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ein (zu vergl. Entscheidungen 462, 463 Bd. 15 S. 135). Bestände jene Bestimmung nicht, so würde ein Versicherter, der als noch erwerbsfähig rechtskräftig abgewiesen worden ist, schon am nächsten Tage mit der Behauptung, nunmehr erwerbsunfähig geworden zu sein, auftreten und eine neue Prüfung dieses anders begründeten Anspruches fordern können.

Die Entscheidung der ferneren Frage, ob im vorliegenden Falle eine zulässige Neuanmeldung angebracht worden sei, hängt davon ab, welchen Inhalt die frühere rechtskräftige Abweisung des Klägers gehabt hat. Auch bezüglich dieses Punktes kann der Beklagten, welche meint, sie habe den Kläger durch ihren Bescheid vom 27. Dezember 1895 endgültig abgewiesen, und bei dieser Zurückweisung sei es vermöge der Erfolglosigkeit der Rechtsmittel geblieben, nicht zugestimmt werden. Was den Civilprozeß anlangt, der auch in diesem Punkte vorbildlich sein darf, so ist es zwar richtig, daß Gründe oder auch nur die sog. Elemente eines Urteils nicht in Rechtskraft erwachsen (zu vergl. Entscheidungen des Reichsger. in Civils. Bd. 7 S. 354, Bd. 11 S. 384 — hier Bd. 7 S. 101). Mit diesem auch für das Gebiet der Arbeiterversicherung anzuerkennenden Satze (Entscheidung 314, Bd. 13 Bl. S. 199) steht es aber nicht in Widerspruch, wenn die aus praktischen Rücksichten so kurz wie möglich abgefaßte und daher

Digitized by Google

zumal bei Abweisung der Klage für inhaltlich verschiedene Fälle gleiche Formel aus den Gründen erklärt und nach ihrer eigentlichen Tragweite näher bestimmt wird (zu vergl. Urteile des Reichsger., Entscheidungen in Civils. Bd. 5 S. 389, Bd. 25 S. 211 ff. — insbesondere 214 —, Bd. 38 S. 171). Diese Auslegung der Formel aus den Gründen ist auch für das Verfahren nach dem Inv.- und Altersvers.Gesetz unentbehrlich. Während beispielsweise bei Invalidenrentenansprüchen das Urteil stets auf Abweisung lautet, gleichviel ob der Fortbestand der Erwerbsfähigkeit, oder die Nichterfüllung der Wartezeit ohne Prüfung der Invalidität, oder die Nichterfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalles, oder das Fehlen von Beitragsmarken für einen Teil der im übrigen erfüllten Wartezeit festgestellt worden sind, hat die Entscheidung in jedem dieser Fälle einen anderen Inhalt und eine andere Rechtskraftwirkung, welche des näheren nur aus den Gründen entnommen werden kann.

Wenn daher auch der Bescheid der Beklagten vom 27. Dezember 1895 die Zurückweisung des Altersrentenanspruchs mangels Nachweisung der vorgesetzlichen Zeit, somit aus einem der Wiederholung entgegenstehenden Grunde, aussprach, und wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 19. Oktober 1896 diese Begründung — wenigstens in erster Linie — aufrecht erhielt, so erhielt die Zurückweisung doch einen anderen Inhalt durch das Revisionsurteil vom 3. März 1897. Daß in dem letzteren Urteil der Einfachheit und Verständlichkeit halber auf Zurückweisung der Revision und nicht auf Aufhebung der Vorentscheidungen und dann doch wieder auf Zurückweisung des Anspruchs selbst erkannt worden ist, macht in der Sache keinen Unterschied. Denn die Gründe dieses Revisionsurteils lassen keinen Zweifel darüber, daß der Standpunkt der Vorinstanzen für rechtlich unhaltbar erklärt werden sollte.

Eine so eingeschränkte Abweisung traf den damals geltend gemachten Anspruch nur in einem Punkte, in welchem eine nachträgliche Vervollständigung der Unterlagen möglich und zulässig war; sie steht dem jetzt erhobenen Anspruch, der sich auf die erst später eingetretene Thatsache der Beitragsleistung stützt, nicht entgegen (zu vergl. auch Entscheidung 624, Bd. 17 Bl. S. 198).

Herausgeber: A. Reger, II. Staatsanwalt am Kgl. Verwaltungsgerichtshofe in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Jahrgang 1898.

(Beilage zu Bd. XVIII — Bd. VIII der neuen Folge — der „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungs-Behörden".)

Nr. 2.

*632, IAV. [Bedeutung der Rechtskraft einer abweisenden Entscheidung und Pflicht der Versicherungsanstalt zur Erteilung eines zweiten berufungsfähigen Bescheides bei erneuter Stellung des Rentenantrages auf Grund nachträglich beigebrachter Pflichtmarken.] In einer Invalidenrentensache hatte das Schiedsgericht durch rechtskräftig gewordene Entscheidung den Rentenanspruch ohne sachliche Prüfung eines unter Beibringung einer Bescheinigung behaupteten Arbeitsverhältnisses während der Zeit nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes lediglich deshalb für unbegründet erklärt, weil die erforderlichen Beitragsmarken nicht verwendet seien. Der Kläger hatte demnächst unter Nachweis der nachträglichen Markenverwendung den Rentenantrag wiederholt. Während seitens der Versicherungsanstalt die nochmalige Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides abgelehnt wurde, hat das im Instanzenzuge angerufene Reichsversicherungsamt mittelst Revisionsentscheidung vom 16. November 1897 die Verpflichtung des Anstaltsvorstandes zur Erteilung eines solchen Bescheides im Anschluß an die Grundsätze der Revisionsentscheidung 624 (Bd. 17 Bl. S. 198) aus folgenden Gründen ausgesprochen: S. 249

Das Schiedsgericht hat in dem rechtskräftig gewordenen Urteile die Frage der Versicherungspflicht des von dem Kläger behaupteten Arbeitsverhältnisses nicht entschieden, sondern die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid der Versicherungsanstalt nur deshalb zurückgewiesen, weil dafür Marken nicht verwendet seien. Indem der Kläger nunmehr bei der Wiederholung des Rentenantrages die nachträgliche Verwendung der Marken nachwies, machte er zur Begründung des Rentenanspruchs eine neue rechtserzeugende Thatsache — die Beitragsverwendung — geltend,

Digitized by Google

über deren Wirksamkeit das Schiedsgericht eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht hatte erlassen können, weil diese Thatsache damals noch nicht eingetreten war.

Unter diesen Umständen war es Pflicht der Versicherungsanstalt, über den wiederholten Rentenantrag des Klägers einen Bescheid nach Maßgabe des § 75 JAVG. zu erteilen. Wie aber bereits wiederholt ausgesprochen, ist in einem solchen Falle auch ein formloser Bescheid wohl geeignet, als Grundlage für das instanzielle Verfahren zu dienen (zu vergl. Entscheidungen 259, 322, 464, Bd. 13 Bl. S. 119, Bd. 14 Bl. S. 6, Bd. 15 Bl. S. 136).

S. 250 ***633, IAV.** [Beginn der Invalidenrente mit Rücksicht auf einen früheren rechtskräftigen Ablehnungsbescheid.] Eine Dienstmagd war mit ihrem ersten Antrage auf Gewährung der Invalidenrente durch rechtskräftig gewordenen Bescheid des Vorstandes der Versicherunsanstalt vom 17. April 1896 abgewiesen worden, weil sie nicht erwerbsunfähig sei. In einem späteren neuen Verfahren wurde der Beginn der Invalidität auf den 13. Januar 1896 festgestellt und seitens des Schiedsgerichts die Invalidenrente von da ab zuerkannt. Hiergegen legten sowohl der Staatskommissar als auch der Vorstand der Versicherungsanstalt die Revision ein. Durch Urteil des RVers.Amts wurde den Revisionen stattgegeben und der Rentenbeginn auf den 18. April 1896 bestimmt.

Das RVers.Amt hat in der Entscheidung 462 (Bd. 15 Bl. S. 135) bereits grundsätzlich ausgesprochen, daß, falls die frühere rechtskräftige Abweisung durch ein schiedsgerichtliches Urteil oder durch die ein solches lediglich aufrechterhaltende Entscheidung der Revisionsinstanz erfolgt war, als die zeitliche Grenze für den Rentenbezug der Tag der Verkündung, nicht der Tag der Zustellung des früheren Schiedsgerichtsurteils oder des Eintritts seiner Rechtskraft zu gelten habe. Diese Annahme wurde damit begründet, daß die Vorentscheidung sich naturgemäß auf die Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie bis zum Urteilsspruch lagen, habe beschränken müssen und etwa zwischen Verkündung und Zustellung bezw. Eintritt der Rechtskraft eingetretene Ereignisse nicht habe in Betracht ziehen können. Von der gleichen Erwägung aus war in dem vorliegenden Falle, in welchem der Zubilligung der Rente von dem neuerdings angenommenen Zeitpunkte des Eintritts der Invalidität an nicht ein schiedsgerichtliches Urteil, sondern ein in Rechtskraft übergegangener Bescheid der Versicherungsanstalt entgegensteht, der Tag, unter welchem dieser Bescheid erlassen ist, nicht, wie der Vorstand der Versicherungsanstalt will, der Tag der Zustellung als maßgebend zu erachten.

Digitized by Google

Im Nichtamtl. Teile der Amtl. Nachr. des RVers.Amts sind auf S. 251—254 abgedruckt: 1. Ein Urteil des Kammerger. vom 12. November 1897, sowie 2. ein Urteil des Reichsger. vom 21. Februar 1898. Das erstbezeichnete Urteil ist im Hauptbande S. 360, das zweite ebenda S. 362 mitgeteilt.

***1704, UV.** [Unfall eines Lokomotivführers bei dem Zusammenstoß zweier Eisenbahnzüge; vorsätzliche Herbeiführung? Ausschluß der Entschädigung wegen instruktionswidrigen Verhaltens und dadurch bedingter Loslösung von dem Betriebe?] S. 259

Bei dem Zusammenstoß zweier Eisenbahnzüge der Zuckerfabrik zu W. wurden die Lokomotivführer und die Heizer schwer verletzt, zum Teil mit tötlichem Ausgange. Gegen den beteiligten Lokomotivführer P. war das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet worden, welches mit dessen Verurteilung zu drei Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes geendet hatte. Eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls war von dem Strafgericht verneint worden.

Die Beklagte wurde zur Entschädigung des Verletzten verurteilt.

Obwohl, wie die Beklagte mit Recht geltend macht, die Feststellungen des Strafrichters in sinngemäßer Anwendung des § 259 Civ.Proz.Ordn. und § 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes hiezu (vergl. auch § 19 Abs. 1 der Kaiserl. Verordn. vom 5. August 1885) für die vorliegende Entscheidung nicht bindend sind, hat das RVers.Amt gleich dem Strafrichter doch nicht die Ueberzeugung erlangt, daß der Kläger den Zusammenstoß zweier Züge der Bahn der Zuckerfabrik zu W. und damit seinen eigenen Unfall vorsätzlich herbeigeführt und deswegen seinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetz verloren hat. . .

Aber auch die Darlegungen der Beklagten, daß der Kläger durch instruktionswidriges Verhalten sich außerhalb des Betriebes gesetzt habe und deswegen selbstgeschaffenen Gefahren zum Opfer gefallen sei, gehen nach Lage des Falles fehl. Das RVers.Amt hat stets den Grundsatz festgehalten, daß auch verbotswidriges Handeln den Entschädigungsanspruch nicht beseitigt, insoweit die Vorschriften und Verbote nur die Bedeutung einer Regelung und Beeinflussung der innerhalb des Betriebes sich vollziehenden Thätigkeiten haben (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 39 Abs. 3 zu § 1 UVG.). Dies ist aber bei den Vorschriften über das Fahren auf der hier in Rede stehenden Eisenbahn zweifellos der Fall, insbesondere auch bei der Regelung der Begegnung zweier Züge, wonach der leere Zug dem vollen Zuge auszuweichen hat, und zwar rechtzeitig, so daß der volle Zug nicht aufgehalten wird. Um eine Abgrenzung des Betriebes handelt es sich bei dieser Vorschrift nicht.

Wird von diesen Gesichtspunkten ausgegangen, so kommt es weiter nicht darauf an, ob die fragliche Vorschrift thatsächlich

Digitized by Google

auch regelmäßig innegehalten wurde, oder ob, wie der Strafrichter für erwiesen annimmt, der Brauch sich ausgebildet hatte, daß beim Begegnen von Zügen auf demselben Geleise derjenige Zug, welcher der Weiche am nächsten war, gleichgültig, ob er beladen oder leer war, zurückgeschoben wurde, und ob dieser Brauch von dem Direktor und dem Betriebsleiter geduldet wurde.

Daß der Kläger hiernach Rente zu erhalten hat, während er gleichzeitig für die Verletzungen Dritter bei dem Zusammenstoß, wie er selbst anerkannt hat, aufkommen muß, ist eine Folge des Nebeneinanderbestehens der §§ 5 Abs. 7 und 96 des Gesetzes, wonach für die Ersatzpflicht aus § 96 auch Fahrlässigkeit genügt, während der Ausschluß des Schadenersatzes aus § 5 den Vorsatz zur Vorbedingung hat.

S. 260 *1755, UV. [Das Wechseln der Arbeitskleidung nach Schluß der Betriebsthätigkeit ist, selbst wenn es nicht in dem hierzu bestimmten Umkleideraum geschieht, regelmäßig noch dem Betriebe zuzurechnen, ebenso das Trocknen der bei der Arbeit naßgewordenen Strümpfe nach Schluß derselben.] Der im Betriebe der Aktienbrauerei zu L. als Braugehilfe beschäftigte St. in L. hatte mit zwei Mitarbeitern, anstatt das allgemeine Ankleidezimmer aufzusuchen, wiederholt zum Wechseln der Arbeitskleidung einen durch ein Podium um 3 m über dem Fußboden erhöhten Teil des damals unbenutzten Eismaschinenraums gewählt. Dieser Raum war den Arbeitern wegen seiner Nähe am Maschinenhause und der deshalb darin stets herrschenden warmen Temperatur zum Wechseln und Trocknen nasser Kleidungsstücke besonders geeignet erschienen; er war jedemann zugänglich und von St. und seinen Kameraden mehrfach mit Vorwissen der Vorgesetzten zu dem angegebenen Zwecke benutzt worden. Dortselbst trug sich nun beim Wechseln der nassen Stiefel der Unfall zu.

Wie in mehreren Entscheidungen ausgeführt worden ist (vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 49 Abs. 2 zu § 1 UVG.), sind gewisse Verrichtungen nach Schluß der Arbeitszeit, sofern sie innerhalb angemessener Zeit erfolgen, grundsätzlich als noch zum Betriebe gehörig anzusehen. In der Entscheidung 353 (A. N. 1887 S. 147) ist hierzu ausgesprochen, daß der Kreis der Berufsthätigkeit eines Arbeiters erst abgeschlossen erscheint, wenn insbesondere das Umkleiden nach der Arbeit und das Insicherheitbringen des Arbeitsgeräts erfolgt ist, und daß ein Unfall, der sich hierbei ereignet, als Betriebsunfall zu erachten ist.

Im Hinblick auf diese Ausführungen und in weiterer Anlehnung an die Entscheidungen 210, 324, 560 und 1152 — hier Bd. 7 S. 237 und Bd. 12 Bl. S. 106 — ist daher der Unfall, den der Erblasser der Kläger am Unfalltage eine Viertelstunde nach der Beendigung seiner Betriebsthätigkeit bei dem nötigen und betriebsüblichen Wechseln seiner völlig durchnäßten Kleidung

Digitized by Google

erlitten hat, als Betriebsunfall zu erachten, wenn der von St. und seinen zwei Kameraden benutzte Umkleideraum als zum Betriebe der Brauerei gehörig erachtet wird, und die Benutzung desselben an Stelle des allgemeinen Umkleideraums nicht einen Austritt aus dem Bereiche des Betriebes und seiner Gefahren bedeutet.

Es muß zwar zugegeben werden, daß St. und seine beiden Genossen sich der bestehenden Vorschrift der Benutzung des allgemeinen Umkleideraumes zuwider eigenmächtig einen Sonderraum gewählt haben. Dadurch aber, daß mit Vorwissen der Vorgesetzten die Genannten etwa ein Jahr lang an der bezeichneten Stelle täglich diesen jedermann zugänglichen Raum zum Umkleiden und Trocknen ihrer beim Brauereibetriebe durchnäßten Sachen offen benutzten, ohne daß jemals ein Verbot dagegen erfolgt wäre, hat ihre Gepflogenheit das Wesen einer verbotswidrigen Handlungsweise verloren, und sie haben somit bei diesem ihrem Thun als bei dem Betriebe beschäftigte Arbeiter noch Anspruch auf den Schutz der Unfallversicherung. . .

*1706, UV. [Umfang des Anspruchs auf Ersatz der Kosten eines vom Versicherten ohne Zuziehung der Berufsgenossenschaft durgeführten Heilverfahrens.] Der Vater eines minderjährigen Verletzten hatte diesen, ohne Einvernehmen mit der beteiligten Berufsgenossenschaft, in der Behandlung eines entfernt wohnenden Augenarztes gebracht und forderte nach Abschluß des Heilverfahrens Ersatz der von ihm thatsächlich aufgewendeten Reise-, Unterhaltungs- und Kurkosten. Das Schiedsgericht billigte ihm nur den geringeren Kostenbetrag zu, der wahrscheinlich erwachsen wäre, wenn die Berufsgenossenschaft den Verletzten in die von ihr in gleichartigen Fällen benutzte Augenklinik gebracht hätte. Der Rekurs des Klägers wurde zurückgewiesen. S. 261

Da das Gesetz den Berufsgenossenschaften ein weitgehendes Recht der Ueberwachung und Beeinflussung des Heilverfahrens zugesteht, so muß sich ein Verletzter, welcher dieses Recht dadurch vereitelt hat, daß er, ohne sich mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen, das Heilverfahren nach eigenem Ermessen einleitete und durchführte, gefallen lassen, daß die Kostenersatzpflicht der Berufsgenossenschaft auf dasjenige beschränkt wird, was sie selbst nach Lage der Umstände zum Zwecke des Heilverfahrens hätte aufwenden müssen und wahrscheinlich nur aufgewendet haben würde, wenn sie rechtzeitig von der Notwendigkeit jenes Verfahrens in Kenntnis gesetzt worden wäre (zu vergl. Handb. der Unfallverf. Anm. 8 Abs. 2 zu § 5 UVG.).

*1707, UV. Nach Abschluß der Krankenhausbehandlung ist die Berufsgenossenschaft bei der anderweiten Rentenfeststellung zwar von den Voraussetzungen des § 65 UVG. (§ 70 des LUVG.) frei, dagegen kann die an sich festgestellte Entschädigung des Klägers nicht wieder in Zweifel gezogen werden.] S. 262

Digitized by Google

Dieser Grundsatz ist von dem RVers.Amt in einer Rekursentscheidung vom 15. Januar 1898 ausgesprochen worden, in der gesagt ist:

Wenn die Berufsgenossenschaft einem Verletzten an Stelle der Rentenbezüge freie Kur- und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt hat, so hat sie bei der neuen Rentenfestsetzung freie Hand in der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, ohne an die Schranken des § 70 des erwähnten Gesetzes gebunden zu sein. Dagegen bildet die in der rechtskräftigen Entscheidung enthaltene Feststellung der Fragen, ob ein Unfall vorliegt, ob er „beim Betriebe" erfolgt ist, und ob die Erwerbsunfähigkeit mit diesem Unfall im ursächlichen Zusammenhange steht, einen objektiven Bestandteil der getroffenen Entscheidung selbst, und kann deshalb nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben werden. Hieraus ergibt sich, daß der Kläger wegen der durch seine Krankheit bedingten Erwerbsunfähigkeit nach wie vor entschädigt werden muß.

S. 262 **1708, UV.** [1. Ermäßigung und Erhöhung der Gefahrenziffern auf Grund des Gefahrentarifs. 2. Nachlässe und Zuschläge auf Grund des § 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes. 3. Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder Auferlegung von Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Beiträge auf Grund des § 78 Absatz 1 Ziffer 1 a. a. O. wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften.] In Entscheidungen über Beschwerden gegen die Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs hat das Reichsversicherungsamt in mehreren Verfügungen Veranlassung genommen, in Ergänzung der für die Tarifierung in den Rundschreiben vom 21. März 1888 und 20. Juni 1889 A. N. 1888 S. 199 ff., 1889 S. 331 ff. aufgestellten Gesichtspunkte folgendes auszuführen:

1. Nach § 28 Abs. 1 UVG. ist für die Leistungen der einzelnen Betriebe zu den Kosten der Unfallversicherung die höhere oder geringere Unfallgefahr maßgebend.

Die geltenden Gefahrentarife bestimmen zu diesem Zwecke in ihrer Mehrzahl zunächst ausdrücklich, daß gute, regelrechte Einrichtungen sowie das Vorhandensein aller bekannten und üblichen Schutzvorrichtungen die Voraussetzung für die Einschätzung eines Betriebes zu der normalen Gefahrenziffer bilden, wie solche für die betreffende Gefahrenklasse im Tarif festgesetzt ist.

Die Gründe, aus denen eine Abweichung von dieser Ziffer nach oben oder unten zugelassen wird, haben das Gemeinsame, daß sie objektiver Art sind.

Die Ermäßigung oder Erhöhung der Gefahrenziffer auf Grund des Gefahrentarifs liegt gemäß § 28 Abs. 4 UVG. — ebenso wie die Veranlagung der Betriebe überhaupt — nach näherer Bestimmung des Statuts den Organen der Genossenschaft

Digitized by Google

ob; sie gilt für die ganze Tarifperiode oder den Rest derselben, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums die Voraussetzungen für die erhöhte oder ermäßigte Einschätzung in Wegfall gekommen sind und damit zugleich etwa eine Betriebsveränderung eingetreten ist, bei welcher die Aenderung der Veranlagung innerhalb der Tarifperiode zulässig ist. Den Nachweis einer solchen Aenderung nach einer erhöhten Einschätzung hat der Betriebsunternehmer zu führen (vergl. auch Anm. 1 und 2 zu § 28 im Handb. der Unfallverf.).

2. Von ganz anderen Voraussetzungen ist bei der Auferlegung von Zuschlägen und der Bewilligung von Nachlässen nach Maßgabe des § 28 Abs. 5 UVG. auszugehen. Hierdurch sollte nach der Absicht des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, der durch subjektive Betriebsmerkmale sich kennzeichnenden erhöhten oder verminderten Gefährlichkeit eines Betriebes Rechnung zu tragen. Als solche Merkmale kommen in Betracht besonders schlechte oder gute Aufsicht, der besonders häufige oder ausnahmsweise seltene Wechsel der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, die geringere oder größere Uebung und Achtsamkeit derselben, Mangel an Eifer für Unfallverhütung oder hervorragendes, über das Maß des Geforderten hinausgehendes Interesse für dieselbe und dergleichen mehr. Die Bedingung für die Anwendung jener Vorschrift bildet allgemein, daß in dem Betriebe auch thatsächlich verhältnismäßig mehr oder weniger Unfälle vorgekommen sind und dieser die Berufsgenossenschaft erheblich höher oder geringer belastet hat als andere Betriebe gleicher Art, sowie ferner, daß dies gerade in Folge jener Betriebseigentümlichkeiten — nicht etwa aus anderen Gründen, insbesondere solchen rein zufälliger Art — der Fall gewesen ist.

Das Recht, in solchen Fällen Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu gewähren, steht allein der Genossenschaftsversammlung zu; es kann nicht auf den Vorstand übertragen werden. Auch die Aufnahme einer Bestimmung in den Gefahrentarif, nach welcher der aus Gründen genannter Art zu bewirkende Zuschlag oder die Ermäßigung von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird, ist unzulässig. Es ist vielmehr in der Genossenschaftsversammlung über jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, des Hergangs und der Ursache der in dem betreffenden Betriebe vorgekommenen Unfälle besonders zu verhandeln, so daß dem betreffenden Genossenschaftsmitgliede Gelegenheit gegeben ist, sich in eigener Person oder durch einen Vertreter oder durch einen Delegierten zu äußern.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Berufsgenossenschaften unterliegen zwar nicht, wie die Gefahrentarife selbst, der Genehmigung des RVers.-Amts; es greift jedoch auch hier die allgemeine Aufsichtsbefugnis des RVers.Amts auf Grund des Abs. 1 des § 88 UVG. Platz.

3. Im Gegensatz zu dem unter Ziffer 1 behandelten Falle des Fehlens allgemein gebräuchlicher Schutzvorrichtungen in wesentlichem Umfange dürfen Uebertretungen einzelner Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften nicht auf Grund des Gefahrentarifs, sondern nur auf Grund des § 78 Abs. 1 Ziff. 1 UVG. und der betreffenden Vorschriften durch höhere Einschätzung oder durch Auferlegung von Zuschlägen geahndet werden. Diese Anordnungen werden vom Vorstande erlassen und gelten nur auf ein Jahr. Es ist dabei in dem Bescheide ausdrücklich auf diejenigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen, gegen die verstoßen worden ist (zu vergl. auch Anm. 5 zu § 78 UVG. im Handb. der Unfallvers.).

S. 264 **1709.** [Versicherungspflichtigkeit und Zugehörigkeit von Betrieben, in denen Puddingpulver, Backmehl und dergl. auf Vorrat und für den Massenabsatz hergestellt werden, zur Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.] Ein Betrieb, in welchem durch Vermischen von Reis- und Stärkemehl mit aromatischen Bestandteilen Puddingpulver, Backmehl und ähnliche Artikel hergestellt werden, und mit dem Mischen der einzelnen Bestandteile sowie mit dem Verpacken der fertigen Ware in Düten und Kartons 2 männliche und 6 weibliche Personen beschäftigt sind, ist auf Grund des § 1 Abs. 5 UVG. für fabrikmäßig und versicherungspflichtig erklärt und der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft überwiesen worden. Maßgebend hierfür war der Umstand, daß der jährliche Umsatz sich auf etwa 50000 Mark belief und die Ware auf Vorrat und für den Massenabsatz hergestellt wird.

S. 264 **1710.** [Auslegung des § 38 Abs. 1 UVG., bezw. des § 48 Abs. 1 LUVG.] Ein Unternehmer, der mit seinem landw. Betriebe der zuständigen landw. Berufsgenossenschaft als Mitglied angehörte, stellte seine Posthalterei ein und leistete seitdem Fuhren für andere gegen Entgelt nur dann, wenn das noch der Landwirtschaft wegen gehaltene Fuhrwerk in ihr entbehrlich war. Nachdem die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft hiervon Kenntnis erhalten hatte, richtete sie an die landw. Berufsgenossenschaft die Anfrage, ob sie die Eigenschaft des Fuhrwerksbetriebes als eines landw. Nebenbetriebes nunmehr anerkenne. Die landw. Ber.Genossenschaft erklärte, daß der Unternehmer das Fuhrwerk jährlich nur an 8 Arbeitstagen zu Lohnfuhren verwende, und daß demgemäß nicht von einem gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebe, sondern nur von einer gelegentlichen Ausnutzung des der Landwirtschaft wegen gehaltenen Fuhrwerks die Rede sein könne: es handele sich

Digitized by Google

daher nicht um eine Katasterfrage sondern, um eine Frage, die nur aus Anlaß von Unfällen im instanziellen Streitverfahren zu entscheiden sei. Das RVers.Amt hat das ablehnende Verhalten der landw. Berufsgenossenschaft für nicht gerechtfertigt erklärt.

Allerdings ist der landw. Berufsgenossenschaft darin beizutreten, daß, wenn ein Landwirt sein der Landwirtschaft wegen gehaltenes, durch sie aber nicht ganz in Anspruch genommenes Fuhrwerk gelegentlich und nebenher zu wenigen Lohnfuhren benutzt, von einem „gewerbsmäßigen", einen Nebenbetrieb der Landwirtschaft bildenden Fuhrwerksbetriebe regelmäßig nicht die Rede sein kann. Solche Fuhren sind vielmehr als ein Ausfluß (Bestandteil) des landw. Betriebes anzusehen. Wenn jedoch die landw. Berufsgenossenschaft meint, die Frage, ob die Lohnfuhren einen Ausfluß des landw. Betriebes bilden, könne erst bei Gelegenheit eines Unfalls, der sich bei einer derartigen Fuhre ereignen sollte, im instanziellen Streitverfahren entschieden werden, so läßt sich dem nicht beipflichten. Die landw. Berufsgenossenschaft übersieht, daß auch die Frage, welche Betriebsteile einem im Kataster oder im Unternehmerverzeichnis eingetragenen Betriebe zugehören, eine Katasterfrage ist, deren alsbaldige Lösung nicht nur im Interesse der beteiligten Berufsgenossenschaften und des Unternehmers, sondern auch vor allem im Interesse der in den einzelnen Betriebsteilen beschäftigten Arbeiter erwünscht und geboten ist, damit nicht, wenn sie bei dieser Beschäftigung Unfälle erleiden, zeitraubende Erörterungen über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Betriebsteile die Feststellung der Entschädigungsansprüche verzögern (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 3a und 8, Abs. 4 zu § 37 UVG., auch Bescheid 1610, Bd. 17 Bl. S. 70).

1711. [Die Einstellung einer Rente auf Grund des § 39 Abs. 1 Unfallvers.Ges. ist nicht zulässig, so lange der Rentenempfänger auf einem deutschen Schiffe weilt.] Ein Aufgeben des Wohnsitzes im Inlande, wie es für den Begriff des „Nichtwohnens im Inlande" im Sinne des § 39 Abs. 1 erforderlich ist (zu vergl. Handb. der Unfallvers., Anm. 2 zu § 39 Bau-Unfallvers.Ges.), liegt nicht vor, so lange der Rentenempfänger sich auf einem deutschen Schiffe befindet. Denn es ist ein Grundsatz des Völkerrechts, der auch in der deutschen Gesetzgebung Ausdruck gefunden hat, daß die inländischen Schiffe, auf offenem Meere unbedingt, in ausländischen Häfen mit gewissen, durch die Hoheitsrechte des Uferstaates bedingten Beschränkungen, der inländischen Staatsgewalt und dem inländischen S. 265

Digitized by Google

Recht unterstellt bleiben — ein Grundsatz, der auch in der Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß die Schiffe schwimmende Gebietsteile des Inlandes genannt werden.*)

S. 267 *634, IAV. [Versicherungspflicht der Vorsteherin einer Bildungsanstalt verneint.] Eine an einem „Mutterhaus für Kleinkinderlehrerinnen und Gemeindepflege" unter der Oberaufsicht eines Geistlichen als Direktors beschäftigte Vorsteherin beantragte die Gewährung der Altersrente, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen.

Unter eingehender Würdigung der Beweisergebnisse und ohne erfichtlichen Rechtsirrtum wird vom Vorderrichter dargelegt, daß die Klägerin im Hinblick auf den Hauptinhalt ihres Berufes nur denjenigen Personen zugerechnet werden könne, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer höheren, mehr geistigen Thätigkeit befaßt sind, auch durch ihre Stellung sich nach allgemeiner Anschauung über den Personenkreis erhebe, dem der Arbeiter und niedere Betriebsbeamtenstand angehört. Einen Hauptzweig ihrer Thätigkeit bildet nach der Auffassung des Schiedsgericht die Unterweisung und Beaufsichtigung der angehenden oder ausgebildeten Kinderlehrerinnen bezw. Schwestern. Sie erteilt nicht nur wissenschaftlichen Unterricht, sondern wird selbstverständlich auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden eine Hauptaufgabe in einer erziehlichen Einwirkung auf die der Anstalt angehörenden jungen Mädchen durch Beispiel und Belehrung erblicken müssen. Wenn mit der Anstalt, offenbar in erster Linie zum Zwecke praktischer Uebungen für die künftigen Knderlehrerinnen, ein Kindergarten verbunden ist, so ist dieser doch nur ein minder wesentlicher Bestandteil des ganzen Unternehmens. Nach der Aussage des Pastors D. führt die Klägerin die Oberaufsicht über diese Kleinkinderschule und unterrichtet selbst. Ihr eigener Unterricht dient namentlich wohl auch der Ausbildung der Schwestern, deren Anleitung nach dem Bericht des Kontrolbeamten überwiegend durch Sehen- und Hörenlassen erfolgt. Auch bei dieser Beschäftigung nimmt die Klägerin also eine übergeordnete Stellung ein. Dazu kommt die Leitung des Haushalts, welche bei einer derartigen, anscheinend umfangreichen Anstalt immerhin recht bedeutende Anforderungen an geschäftliche Gewandtheit, Umsicht und Zuverlässigkeit nach allen Richtungen mit sich bringt.

Die Folgerung der Revision, daß, weil die Schwestern von den maßgebenden Verwaltungsbehörden für versicherungspflichtig

*) Auch zu vergl. Bd. 13 S. 174.

Digitized by Google

erklärt seien, auch die Klägerin dem Versicherungszwang unterliege, ist nicht schlüssig. Die Stellung und Thätigkeit der Klägerin unterscheidet sich von der einer eigentlichen Kinderlehrerin (zu vergl. Entscheidung 66, Bd. 11 Bl. S. 184) sehr erheblich. Wenn eine gewisse Berufsausübung sich wesentlich in mechanischen Verrichtungen erschöpft, so kann doch darum von einer Lehrthätigkeit auf einem solchen Gebiete noch nicht dasselbe gesagt werden (zu vergl. die einen Werkmeister bei einer Lehrwerkstätte betreffende Entscheidung 549, Bd. 17 Bl. S. 30).

Wenn endlich die Revision darzulegen versucht, daß die Klägerin wegen ihrer Thätigkeit in der hauswirtschaftlichen Verwaltung des Mutterhauses als Betriebsbeamte angesehen werden müsse und als solche bei einem zweitausend Mark nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst versicherungspflichtig sei, so kann allerdings in Frage kommen, ob nicht ein „Betrieb" im Sinne des Inv.- und Altersvers.Gesetzes, das heißt ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten (zu vergl. Anleitung des RVers.Amts, Erg.Bd. 1 S. 398, ferner Entscheidungen 63, 106, 193, 383 — Bd. 11 Bl. S. 179, Bd. 12 S. 28 und S. 174, Bd. 14 Bl. S. 383) insofern vorliegt, als in dem Mutterhause eine größere Anzahl von Personen gegen ein Entgelt, das zur Unterhaltung der Anstalt verwendet wird, Wohnung und Verpflegung erhält. Jedenfalls aber kann dem Schiedsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es annimmt, daß die Bildungsanstalt für Kleinkinderlehrerinnen im ganzen keinen „Betrieb" darstellt. Mag es auch zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke der Anstalt notwendig gewesen sein, daß mit ihr eine Betriebsverwaltung verbunden wurde, so ist diese doch immer nur ein nebensächliches Zubehör. Ist aber die Anstalt als solche kein Betrieb, so verbietet es sich auch, die Klägerin als Betriebsbeamte zu bezeichnen. Denn ihre Thätigkeit beschränkt sich nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Schiedsgerichts durchaus nicht auf die wirtschaftlichen Zweige der gesamten Verwaltung (etwa wie im Falle der Entscheidung 411, Bd. 15 Bl. S. 38), vielmehr liegt der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiete der gemeinnützigen Fürsorge, der Bildung und Erziehung, dem das Unternehmen im Endziel allein gewidmet ist.

*635, IAV. [Die Versicherungspflicht einer Krankenpflegerin, welche, ohne einem Diakonissenverbande anzugehören, im Dienst kirchlicher Diakonievereine die Krankenpflege gegen festen Jahreslohn ausübt,] ist durch Revisionsentscheidung vom 22. Dezember 1897 anerkannt worden mit folgender Begründung: S. 268

Digitized by Google

Nach Nr. VII der „Anleitung" vom 31. Oktober 1890 (Erg.Bd. 1 S. 396) sind Krankenpflegerinnen, soweit sie nicht die Krankenpflege als selbständiges Gewerbe betreiben — und dieser Fall ist hier ausgeschlossen — in der Regel versicherungspflichtig. In dem Bescheide 39 (Bd. 11 Bl. S. 116) ist zwar die Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes auf Diakonissen und Ordensschwestern im allgemeinen verneint worden, weil diese für ihre Thätigkeit nur freien Unterhalt empfangen und nicht erwerblich, sondern in uneigennütziger Weise im Dienste der christlichen Nächstenliebe thätig sind. In demselben Bescheide (Absatz 5) ist aber die Versicherungspflicht derjenigen gelohnten Krankenpflegerinnen, welche keiner religiösen Genossenschaft angehören, betont worden. Daß diese Voraussetzung bei der Klägerin vorliegt, ist unstreitig. Sie hat keinem Schwesterverbande angehört und eine feste Barvergütung von 300 ℳ jährlich, also einen Betrag erhalten, welcher bei den Lebensverhältnissen der Klägerin jedenfalls nicht als Taschengeld angesehen werden kann. Sie hat auch nicht der Leitung einer religiösen Genossenschaft die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft auf unbeschränkte Zeit eingeräumt, wie es bei den Diakonissen der Fall ist, sondern hat durch Vertrag einen räumlich und sachlich fest umschriebenen Wirkungskreis auf bestimmte Zeit übernommen. Sie ist endlich auch nicht in ein Dienstverhältnis getreten, durch welches sie der Sorge für ihre äußeren Lebensbedürfnisse für die Dauer, auch für ihr Alter, überhoben worden wäre, sondern ist — wie jeder Erwerbsthätige — durchaus darauf angewiesen gewesen, sich selbst ihre Zukunft sicher zu stellen.

S. 269 *636 IAV. [Die Pflege des Kindes eines Familien- und Hausstandsmitgliedes ist regelmäßig keine versicherungspflichtige Thätigkeit.] Häufig suchen Versicherte zur Erlangung einer Invaliden- oder Altersrente etwaige Lücken ihres Beschäftigungsnachweises dadurch auszufüllen, daß sie die Fürsorge für Kinder eines Familien-Mitgliedes, das Außenarbeit verrichtet, im übrigen aber derselben häuslichen Gemeinschaft angehört, als eine versicherungspflichtige Lohnarbeit darstellen. In einem solchen Falle hatte das Schiedsgericht der Behauptung der Klägerin entsprechend angenommen, daß sie mehr als zwei Jahre hindurch das Kind ihrer Stieftochter gegen einen Wochenlohn von einer Mark und ein Kostgeld verpflegt bezw. gewartet und ihre Kräfte über ein Jahr lang hauptsächlich dieser Aufgabe gewidmet habe. Mit Hilfe dieser Thätigkeit wurde die Wartezeit als erfüllt angesehen, und der Klägerin die Invalidenrente zuerkannt. Auf Revision der Versicherungsanstalt wurde jedoch die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben und die Abweisung der Klägerin ausgesprochen.

Nach der ganzen Sachlage ist das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen der Klägerin

Digitized by Google

und ihrer Stieftochter ausgeschlossen. Die letztere wohnte bei ihren Eltern, empfing dort die Beköstigung und ließ selbstverständlich ihr kleines Kind in der elterlichen Wohnung. Daß die Klägerin, während die Stieftochter auf Arbeit ging, nach dem Kinde sah und sich an der Pflege desselben beteiligte, dieselbe vielleicht auch großenteils ausführte, findet in den verwandtschaftlichen Verhältniffen seine ausreichende Erklärung. Der Umstand, daß die Klägerin von ihrer Stieftochter eine Mark wöchentlich empfing, kann dieses Verhältnis nicht zu einem versicherungspflichtigen machen, und dies um so weniger, als die Stieftochter ausdrücklich erklärt hat, daß sie dafür, daß sie bei ihren Eltern wohnte, alles hingegeben habe. Ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist bei dem Zusammenwohnen von Eltern und Kindern der Regel nach nicht anzunehmen. Daß aber hier eine Ausnahme vorliege, ist nicht anzuerkennen und auch von den Beteiligten nicht angenommen worden, da Beiträge nicht verwendet sind. Für die Versicherungspflicht macht das Schiedsgericht geltend, daß, da die mehrgedachte Stieftochter zu den Mahlzeiten in das elterliche Haus gekommen sei und dort genächtigt habe, das Kind der Klägerin nicht völlig überlassen gewesen sei; seine Mutter habe über beide die Aufsicht ausüben können. Abgesehen nun davon, daß nach der Aussage der Zeugin R. die Stieftocher der Klägerin, wenn sie zu den Mahlzeiten kam, wohl nach ihrem Kinde gesehen haben mag, während Gründe für eine Beaufsichtignng der Klägerin überhaupt nicht vorliegen, so ist auch die gedachte Erwägung des Schiedsgerichts nicht ausreichend, um eine Beaufsichtigung der Pflegethätigkeit der Klägerin durch ihre Stieftochter und das Vorhandensein einer persönlichen Abhängigkeit der ersteren von der letzteren, wie solche der Begriff der versicherungspflichtigen Lohnarbeit erfordert, anzunehmen. Wenn also überhaupt eine durch Barzahlung abgegoltene Thätigkeit vorliegen sollte, so ist sie jedenfalls nicht von einer Lohnarbeiterin ihrem Dienstherrn, sondern unter sich wirtschaftlich und sozial gleichstehenden Personen ohne Aufgabe der Unabhängigkeit geleistet und deshalb nicht versicherungspflichtig.

*637, IAV. [Mitglieder eines Dienstmannvereins von der rechtlichen Natur einer genossenschaftlichen Vereinigung mit selbsterrichteten Satzungen sind nicht versicherungspflichtig.] Ein Dienstmann, der einem Dienstmannverein in einer größeren Stadt des Königreichs Sachsen als Mitglied angehörte, ist mit dem Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente abgewiesen worden. S. 269

Der Kläger hat seit dem Jahre 1887 bis zum Februar 1896 dem Dienstmannverein „Arbeiterkompagnie" in Z. als Mit-

Digitized by Google

glied angehört. Nach § 2 der Vereinssatzungen haben die Mitglieder des Vereins den dienstlichen Weisungen des gemäß § 3 aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählten Vorstehers Folge zu leisten. „Der Vorsteher bekommt im ersten Vierteljahre kein festes Gehalt; sollte sich jedoch eine zu große Arbeitsüberhäufung bemerklich machen, so würde eine spätere Besoldung die Sache des Vereins sein" (§ 4); er hat das Recht, „sein Amt nach vorgängig dem Verein bewirkter monatlicher Kündigung zu jeder Zeit niederzulegen" (§ 6 a. O.). Nach diesen Bestimmungen ist der Vorsteher nicht etwa ein Unternehmer, der die Besorgung von Bestellungen ꝛc. durch von ihm angestellte Arbeiter auf eigene Rechnung ausführen läßt, sondern umgekehrt Angestellter des Vereins; die ihm zustehenden Aufsichtsbefugnisse beruhen lediglich auf einer Ermächtigung der Mitglieder, aus deren Mitte er gewählt ist. Der Sachverhalt unterscheidet sich demnach wesentlich von dem in der Entscheidung 159 (Bd. 12 Bl. S. 130) behandelten Falle, in dem die Versicherungspflicht der bei einem „Dienstmanns-Institut" angestellten Personen hauptsächlich auch deshalb bejaht worden ist, weil ihnen kein Einfluß auf die für sie maßgebenden Dienstvorschriften ꝛc. zustand, und der Gewinn nicht ihnen, sondern den Inhabern des Instituts zu Gute kam (zu vergl. Nr. VII der „Anleitung", Erg.Bd. 1 S. 396, auch die Rekursentscheidungen 1165, 1401, 1402 — Bd. 12 Bl. S. 114, Bd. 15 S. 30—32.

S. 270 *638, IAV. [Die Begleitung von Drehorgelspielern und die Verrichtung von Handreichungen (Einsammeln der Geschenke, Tragen der Orgel ꝛc.) für dieselben gegen Zahlung eines Lohnes] ist eine regelmäßig versicherungspflichtige Thätigkeit.

Die Begleitung von Drehorgespielern und die Verrichtung von Handreichungen (Einsammeln der Geschenke, Tragen der Orgel ꝛc.) für dieselben gegen Bezahlung ist ihrer Natur nach eine Thätigkeit, die sich als Lohnarbeit im Sinne des § 1 JAVG. darstellt, und es ist nicht abzusehen, warum diese Thätigkeit überhaupt nicht als „Arbeit" gelten und demnach von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sein soll; insbesondere hat das RVers.-Amt wiederholt auch das Sammeln von Beiträgen zu milden Zwecken, wenn es gegen Zahlung eines Lohnes erfolgt, als versicherungspflichtig anerkannt. Daß die Beschäftigung des Klägers nicht regelmäßig Tag für Tag stattgefunden hat, sondern von der Witterung abhängig war, ist bei der hier in Frage stehenden Thätigkeit an sich ebenso unerheblich, wie bei den sonst unter das Inv.- und Altersvers.Gesetz fallenden Arbeitsleistungen. Auch der

Digitized by Google

Umstand, daß den Arbeitgebern möglicherweise das Drehorgelspielen seitens der Behörden lediglich als eine Form der Armenunterstützung gestattet worden ist, kommt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Thätigkeit des Klägers selbst bei diesen Personen nicht weiter in Betracht, da feststeht, daß nicht etwa auch dem Kläger die Begleitung der Drehorgelspieler gleichfalls aus Gründen öffentlicher Armenunterstützung seitens der Behörden gestattet worden ist, und es sich auch nicht um eine gemeinschaftliche Ausübung des Drehorgelspielens durch den Rentenbewerber und den jeweiligen Orgelbesitzer gehandelt hat; keinenfalls kann hiernach unter den vorliegenden Umständen angenommen werden, daß der an den Kläger bezahlte Lohn die Natur einer Armenunterstützung angenommen habe.

*639, IAV. [Versicherungspflicht einer Leichenfrau in einer württemb. Stadtgemeinde, die das Beerdigungswesen als eigenen Betrieb übernommen hat, bejaht.] Streitig ist allein, ob die Thätigkeit der Klägerin als Leichenfrau in C. während der Jahre 1888, 1889, 1890 als eine nach den Bestimmungen des Inv.- und Altersvers.Gesetzes versicherungspflichtige anzusehen ist: denn für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht die Versicherungspflicht durch die von der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 122 des Gesetzes getroffene Entscheidung vom 26. Februar 1891 fest. Es kann nun unter Berücksichtigung der für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse die von dem Schiedsgericht getroffene gleiche Feststellung hinsichtlich der vorgesetzlichen Jahre nicht beanstandet werden. S. 270

Die Entscheidung 276 (Bd. 13 Bl. S. 134) will nicht die Versicherungspflicht grundsätzlich und ausnahmslos für jede Leichenfrau in Württemberg verneinen; sie führt vielmehr, wie aus den Gründen hervorgeht, nur aus, daß die Art der Thätigkeit einer württemb. Leichenfrau, die nur in der Verrichtung niederer Dienstleistungen bei Beerdigungen bestehe, sie in die Klasse derjenigen Personen verweise, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Auftraggebern verrichten.

Hiernach bleibt in der bezeichneten Entscheidung die Frage offen, ob im einzelnen Falle die Versicherungspflicht einer Leichenfrau aus anderen Gesichtspunkten begründet sein kann. Insbesondere wird nicht mitberücksichtigt der bereits in den früher ergangenen Entscheidungen 278 (Absatz 3) und 279 (Bd. 13 Bl. S. 137 ff.) behandelte Fall, daß die Gemeindeverwaltung selbst das gesamte Beerdigungswesen in eigenen Betrieb

Digitized by Google

genommen und in Durchführung dieses Betriebes Leichenfrauen angestellt hat. Unter solchen Umständen gewinnt die „Anstellung" der Leichenfrau eine ganz andere Bedeutung. Die Leichenfrau wird dann nicht Angestellte der „Gemeindebehörde" etwa als ein mit polizeilichen Befugnissen ausgestattetes Organ, sondern Bedienstete der Gemeinde als Betriebsunternehmerin, und ihre Thätigkeit ist versicherungspflichtig, wenn sie im übrigen die Merkmale des Begriffs der Lohnarbeit im Sinne des § 1 JAVG. zeigt, namentlich also auch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis von der Arbeitgeberin bedingt. Der Umstand, daß in solchen Fällen der Lohn nicht von der Arbeitgeberin, sondern von den dritten Personen gezahlt wird, denen die einzelnen Dienste geleistet werden, steht der Versicherungspflicht nicht entgegen (Entsch. 159, Bd. 12 Bl. S. 130).

In der vorliegenden Prozeßsache ergeben nun die Akten, daß die Gemeinde C. in der That das Beerdigungswesen in eigenen Betrieb genommen und diese Unternehmerthätigkeit besonders auch in den allein zu beurteilenden Jahren 1888, 1889, 1890 ausgeübt hat. Nach der damals gültigen „Leichen- und Leichentax-Ordnung für die Stadt C." hält die Gemeinde („Spitalpflege" § 9 a. O.) den Leichenwagen und die sonstigen bei einer Beerdigung in Gebrauch kommenden Geräte, Bahrbücher, Kreuze u. s. w. (§§ 9, 18 a. O.), die sie gegen einen taxmäßig festgesetzten Preis zur Benutzung stellt. Sie hat ein besonderes Personal von „aufgestellten", „besonders aufgestellten", „amtlich bestellten" Leichensägern und Leichensägerinnen, Leichenbittern, Leichenträgern u. a. (§§ 3, 4, 22 daselbst), das bei Beerdigungen in Thätigkeit tritt. Sie stellt selbst für jede Beerdigung ein vollständiges Kostenverzeichnis auf, läßt den Gesamtbetrag der Kosten durch den Leichensäger bezw. die Leichensägerin von den Hinterbliebenen einziehen, jede Einzelforderung berichtigen und die Quittung den Hinterbliebenen zustellen (§ 14 daselbst). Hieraus ergibt sich, daß die Gemeinde gewerbsmäßig Beerdigungen mit einem hierzu angestellten Hilfspersonal, zu dem auch die Klägerin als Leichenfrau, damals „Leichensägerin", gehört, besorgt. Ferner besteht nach den in dieser Leichenordnung — die die Gemeindebehörde als solche, nicht als Betriebsunternehmerin erlassen hat — enthaltenen Dienstvorschriften für die Leichenfrauen unbedenklich ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis der letzteren von der Arbeitgeberin, d. i. der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmerin. Der § 2 Abs. 1 a. O. schreibt vor, daß die Leichensäger auf die an sie ergangene Anzeige eines Todesfalls in Thätigkeit treten

Digitized by Google

„müssen" und die §§ 3 Abs. 3 und 14 regeln die von den Leichensägern alsdann zu entfaltende Thätigkeit bis ins einzelne. Diese Bestimmungen in Verbindung mit den weiter in der Leichenordnung enthaltenen Vorschriften, daß die Leichensäger sich nicht zu Dienstleistungen anbieten dürfen, sondern ihre Anrufung durch die Beteiligten abwarten müssen, daß sie keine andere Bezahlung als die taxmäßigen Gebühren verlangen und annehmen dürfen — Vorschriften, die für sich allein allerdings nicht ausschlaggebend sein würden —, schränken die Freiheit der Leichensäger in der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit derart ein, daß ihre persönliche Abhängigkeit von der Arbeitgeberin unzweifelhaft gegeben ist.

*640, IAV. [Versicherungspflicht eines Viehwäschers in der Provinz Schleswig-Holstein verneint.] In einer Altersrentensache hatte das Schiedsgericht den Anspruch des Rentenbewerbers, welcher innerhalb des größten Teiles der für ihn in Betracht kommenden Wartezeit auf dem Lande umhergezogen war und das Vieh ländlicher Besitzer mit Arsenik und anderen ätzenden Mitteln gewaschen hatte, in Uebereinstimmung mit der Versicherungsanstalt abgewiesen. Das Schiedsgericht hatte, insbesondere mit Rücksicht auf eine Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Schleswig vom 8. April 1873, betr. die Viehwäsche mit Arsenik, angenommen, daß der Rentenbewerber als Viehwäscher nicht den versicherungspflichtigen Lohnarbeitern, sondern den selbständigen Gewerbetreibenden zuzurechnen sei. Nach der angezogenen Bekanntmachung wird der Viehwäscher auf das ihm übertragene Amt vereidigt; er unterliegt der Aufsicht der Polizeibehörden und insbesondere des Kreistierarztes; er hat den Arsenik in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise unter Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren, aufzulösen und zu benutzen; er ist verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen und ist für jeden durch den von ihm bezogenen Arsenik entstandenen Schaden verantwortlich. S. 272

Das RVers.Amt hat das Urteil des Schiedsgerichts bestätigt.

Mit Recht hat das Schiedsgericht es als unwesentlich bezeichnet, daß die fragliche Thätigkeit im Interesse des Landwirtschaftsbetriebes vorgenommen wurde; denn es gibt zahlreiche selbständige Gewerbebetriebe, die rein landw. Zwecken dienen. Ebenso ist, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Art des Lohnes und der Lohnzahlung für die Entscheidung der vorliegenden Frage unerheblich. Wesentlich ist nur, ob der Kläger von seinen Arbeitgebern derart persönlich abhängig war, wie es als Voraussetzung der Versicherungspflichtigkeit einer Arbeit vom RVers.Amt stets verlangt worden ist. Eine persönliche Abhängigkeit ist nicht, wie der Kläger meint, dadurch hergestellt worden, daß der Arbeitgeber ihm angegeben hat, wie oft das Vieh gewaschen werden solle, zu welchen Tageszeiten und an welchen Tagen die Wäsche vor sich gehen und ob Arsenik gebraucht

Digitized by Google

werden solle. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Arbeitgeber auch dem selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber den Umfang und die Art der Arbeitsleistung, welche den Gegenstand des Arbeitsvertrages bildet, näher bezeichnet, und wenn der Arbeitnehmer an der Betriebsstätte des Arbeitgebers seine Thätigkeit ausübt, so muß er naturgemäß bezüglich des Ortes und der Zeit, zu welcher er die Arbeit vornimmt, auf den sonstigen Betrieb seines Auftraggebers Rücksicht nehmen. Das wesentliche Merkmal des selbständigen Gewerbetreibenden aber ist die persönliche Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitsleistung selbst, und diese war, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat, bei dem Kläger vorhanden. Es mag sein, daß der Kläger nicht nur mit Arsenik, sondern auch mit anderen Mitteln die Viehwäsche vorgenommen hat. In jedem Falle aber handelte es sich um ätzende Mittel, deren Anwendung ein gewisses Sachverständnis und, wie der Kläger selbst anführt, einen besonderen Grad von Zuverlässigkeit erfordert. Dazu kommt, daß der Kläger, soweit es sich um den Gebrauch von Arsenik handelte, an bestimmte Vorschriften der Kgl. Regierung gebunden war, die er gegebenen Falls auch gegen den Willen seines Arbeitgebers bei seiner Thätigkeit hätte zur Anwendung bringen müssen. Der Einfluß des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des Klägers bei der Viehwäsche konnte danach ein erheblicher nicht sein. Der Kläger nahm in dieser Beziehung eine ähnliche Stellung ein, wie die berufsmäßigen Maulwurfsfänger, Viehkastrierer und Kammerjäger, welche auch nicht versicherungspflichtig sind (Entscheid. 89, 271, Bd. 12 Bl. S. 7 und Bd. 13 S. 129).

S. 314 *1712, UV. [Die am letzten Tage der Berufungsfrist erfolgte Aushändigung des die Berufungsschrift enthaltenden Briefes an die „Thürhüterin" des Hauses, in welchem sich die Bureauräume des Schiedsgerichts befinden, wahrt die Berufungsfrist, auch wenn der Brief erst Tags darauf in die Hände des Schiedsgerichtsvorsitzenden gelangt.] Gegen einen berufsgenossenschaftlichen Feststellungsbescheid hatte der Kläger am letzten Tage der Berufungsfrist mittels Eilbriefes Berufung eingelegt. Der Eilbrief, welcher die Berufungsschrift enthielt und die im Bescheide angegebene Adresse des Schiedsgerichtsvorsitzenden, Ober-Regierungsrats Dr. H. in L., Promenadenstraße 43 trug, ist an dem letztgenannten Tage zur Post gegeben und nachts 11½ Uhr in dem Hause Promenadenstraße 43 der dort wohnhaften Frau B. übergeben worden, aber erst am Tage darauf in die Hände des stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts gelangt. Nach der vom letzteren erstatteten Auskunft befand sich in dem erwähnten Hause zu der fraglichen Zeit nur das Bureau des Schiedsgerichts, die Empfängerin des Briefes aber, Frau B., war die Ehefrau des Hausmanns und gemeinschaftlich mit diesem von dem Hauseigentümer dazu angestellt, für Reinlichkeit und Ord-

Digitized by Google

nung im Hause zu sorgen und nach Bedarf nachts die Hausthüre zu öffnen. In einem Dienstverhältnis zu der Behörde oder dem genannten Vorsitzenden des Schiedsgerichts stand die B. nicht.

Das RVers.Amt hat die Berufungsfrist für gewahrt erachtet.

Es ist zwar einerseits zur Wahrung der Frist nicht hinreichend, daß die Rechtsmittelschrift innerhalb der Frist abgesandt worden ist, andererseits aber auch nicht erforderlich, daß sie noch innerhalb der Frist in die Hände eines Mitgliedes der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Behörde gelangt. Das RVers.Amt hat es vielmehr für genügend erachtet, daß die Rechtsmittelschrift innerhalb der Frist auf die eine oder andere Weise in den Gewahrsam der Behörde gelangt sei, indem es davon ausgegangen ist, daß der Arbeiter sonst in vielen Fällen nicht in der Lage sein würde, sich vor Fristversäumnissen zu schützen (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung, Anm. 7 zu § 62 UVG.). In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat der Kläger oder sein Vertreter, da der Eilbrief erst zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags in M. zur Post gegeben worden ist, allerdings nicht mehr darauf rechnen können, daß die Berufungsschrift noch an demselben Tage von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden persönlich in Empfang genommen werde; indessen ist der Brief doch noch innerhalb der Frist an der im Bescheide angegebenen Stelle einer Person übergeben worden, die nach den Bestimmungen unter § 40 III, XI der Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 befugt war, Briefe, die unter der dem Bescheide entsprechenden Adresse eingingen, an- und somit für den Adressaten in Besitz zu nehmen. Diese Befugnis der Frau B. ergibt sich aus ihrer Stellung als „Hausfrau", die das Amt einer „Thürhüterin" umfaßt.

In einem anderen Falle (aus Bayern) ist gleichfalls von dem RVers.-Amt darauf Gewicht gelegt worden, daß die Rechtsmittelschrift innerhalb der Frist in den thatsächlichen Bereich der Verfügungsgewalt des Schiedsgerichtsvorsitzenden gelangt war, und für rechtlich unerheblich erachtet worden, daß der Schiedsgerichtsvorsitzende persönlich erst nach Ablauf der Frist von dem Schriftsatze Kenntnis erhielt.

Der Buchhalter des Rechtsanwalts E. war bei dem Verhalten des Beamten im Einlaufsbureau der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, nicht nur zu der Annahme berechtigt, daß dieser zur Empfangnahme der für den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestimmten amtlichen Schriftstücke ermächtigt sei, sondern diese Annahme kann auch objektiv nicht für unzutreffend erachtet werden, da, wie bekannt, der Schiedsgerichtsvorsitzende, Regierungsrat H., der Kgl. Regierung von O. damals als Mitglied an-

Digitized by Google

gehört hat. Wenn sich nun auch zur Erledigung der schiedsgerichtlichen Amtsgeschäfte ein besonderes Bureau im Regierungsgebäude befindet, so kann es doch zur Wahrung der Frist nicht für unerläßlich erachtet werden, daß die Niederlegung der Rechtsmittelschriften in diesem Dienstraume erfolgt. Die Ablieferung des Schriftsatzes in dem Einlaufsbüreau der Behörde, welcher der Schiedsgerichtsvorsitzende im Hauptamt angehört, ist, sofern hier die Abnahme erfolgt, zur Wahrung der Frist ebenso genügend wie die Niederlegung in der Privatwohnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden. Der Schriftsatz war innerhalb der Frist in den thatsächlichen Bereich der Verfügungsgewalt des Schiedsgerichtsvorsitzenden, wenngleich erst später zu seiner persönlichen Kenntnis gelangt (zu vergl. Rekursentscheidungen 467, 979, 1189, Bd. 11 Bl. S. 79, Bd. 12 Bl. S. 147). Im vorliegenden Falle greift außerdem noch die Erwägung Platz, daß nach der im angefochtenen Bescheide enthaltenen Belehrung der Kläger darauf hingewiesen wurde, die Berufungsschrift im Regierungsgebäude abzuliefern, und daß deshalb den billigerweise an seine Sorgfalt zu stellenden Anforderungen Genüge geschehen ist, wenn in einem in diesem Gebäude befindlichen, zur Ablieferung eingehender Schriftstücke bestimmten Büreau der Schriftsatz offen übergeben und von dem dort beschäftigten Beamten angenommen wurde.

S. 315 ***1713**, UV. [Ein Schiedsgerichtsurteil, das keine Gründe enthält, unterliegt der Aufhebung. Abfassung des Urteils im Falle des Todes des Schiedsgerichtsvorsitzenden.] Das angefochtene Schiedsgerichtsurteil enthält als Gründe folgenden Vermerk:

„Wegen des Todes des Vorsitzenden können die Entscheidungsgründe nicht mitgeteilt werden."

Dieser Vermerk ist von den vier Beisitzern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschriftlich vollzogen worden.

Das RVers.Amt hat das angefochtene Urteil aufgehoben.

Das Urteil verstößt gegen die Vorschrift des § 22 der Kaiserl. Verordnung v. 2. November 1885, wonach die Entscheidungen „mit Gründen" zu versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben sind. Diese Vorschrift ist ebenso zwingender Natur wie die Bestimmung des § 284 Ziff. 4 der Civilprozeßordnung. Wie nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (zu vergl. § 513 Nr. 7 daselbst), so unterliegt auch hier das angefochtene Urteil der Aufhebung (zu vergl. Entscheid. 1366, Bd. 14 Bl. S. 100).

Das Urteil hätte von einem der Beisitzer angefertigt, und die Unterschrift für den inzwischen verstorbenen Vorsitzenden in

Digitized by Google

entsprechender Anwendung des § 286 Abs. 1 Civilprozeßordn. unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem dienstältesten Beisitzer bewirkt werden müssen (zu vergl. Handb. der Unfallversf. Anm. 1 zu § 13 der Kaiserl. Verordn. v. 2. November 1885, und Entscheid. 369, A. N. 1887 S. 166).

***1714**, UV. [Die einer Ausführungsbehörde unmittelbar unterstellten Beamten sind als Beisitzer des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung im Dienstbereiche dieser Behörde nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die Ablehnung eines Schiedsgerichtsbeisitzers wegen Besorgnis der Befangenheit kann nach Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.] Ein Versicherter beantragte im Rekursverfahren, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein anderweit besetztes Schiedsgericht zurückzuverweisen, weil darin eine Gesetzesverletzung zu erblicken sei, daß bei der schiedsgerichtlichen Entscheidung zwei der Ausführungsbehörde des beklagten Reichsfiskus unmittelbar unterstellte Beisitzer mitgewirkt haben. Er erachtet diese beiden Mitglieder des Schiedsgerichts für befangen. S. 816

Nach § 3 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 2. November 1885 finden die Vorschriften der §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Richter auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes nur in den Fällen des § 41 Ziff. 1—6 daselbst, also namentlich sofern er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regreßpflichtigen, Prozeßbevollmächtigten, Beistandes oder gesetzlichen Vertreters steht, ausgeschlossen. Eine sinngemäße Ausdehnung dieser Vorschriften auf ähnliche Fälle ist ihrer Natur nach, wie auch in der Begründung des Entwurfs der Civilprozeßordnung S. 69 hervorgehoben ist, unzulässig. Ein gesetzlicher Ausschließungsgrund liegt sonach hinsichtlich der beiden vom Kläger bezeichneten Schiedsgerichtsmitglieder nicht vor. Nach § 6 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden die Beisitzer des Schiedsgerichts, welche bei gewerblichen Genossenschaften aus dem Kreise der Arbeitgeber gewählt werden, von der Ausführungsbehörde ernannt. Die Behörde ist hierbei keinen Einschränkungen unterworfen und namentlich nicht verhindert, ihren eigenen Mitgliedern oder den ihr dienstlich unterstellten Beamten das Amt eines Schiedsgerichtsbeisitzers zu übertragen. Der aus dem dienstlichen Verhältnis der beiden Beisitzer entnommene Einwand ist daher nicht stichhaltig. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist aber begriffsmäßig verwirkt, wenn die Instanz, in welcher er mitgewirkt hat, beendigt ist.

Digitized by Google

S. 316 *1715, UV. [Stellung der Berufsgenossenschaften während des schiedsgerichtlichen Verfahrens, Umfang ihrer Befugnis — abgesehen von § 65 UVG. — während des Berufungsverfahrens neue Bescheide zu erteilen, und Wirkung der Rechtshängigkeit des Entschädigungsanspruchs bei dem Schiedsgericht gegenüber einem neuen Bescheide.] Der Entschädigungsanspruch eines Arbeiters wegen seines Unfalls vom 18. September 1896 ist von der zuständigen Berufsgenossenschaft mittels Bescheides vom 20. Januar 1897 abgewiesen worden, weil eine in Prozenten abschätzbare Erwerbsunfähigkeit infolge des Verlustes der Spitzen des linken Zeige- und Mittelfingers des Klägers nicht eingetreten sei. Während des Berufungsverfahrens, das auf die rechtzeitige Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid eingeleitet worden war, hat die Beklagte dem Kläger unter dem 1. Februar 1897 einen neuen berufungsfähigen Bescheid erteilt, nach welchem dem Kläger für die Zeit vom 19. Dezember 1896 bis 6. Januar 1897 zur Schonung die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit mit dem ausdrücklichen Bemerken gewährt wurde, daß vom letztgenannten Tage ab eine Rente nicht mehr gewährt werde. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung nicht eingelegt. Das Schiedsgericht hat die Berufung gegen den Bescheid vom 20. Januar 1897 zurückgewiesen, weil sie durch den neuen berufungsfähigen Bescheid der Beklagten gegenstandslos geworden sei, und der neue Bescheid Rechtskraft erlangt habe.

Auf den Rekurs des Klägers hin wurde unter Abänderung des angefochtenen Urteils und der beiden Bescheide die beklagte Berufsgenossenschaft verurteilt, dem Kläger vom 7. Januar 1897 ab eine jährliche Rente von 15 Prozent der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Die Angriffe des Klägers gegen die Begründung des schiedsgerichtlichen Urteils sind durchgreifend. Seine Ausführungen, die dahin gehen, daß die Berufsgenossenschaften — abgesehen von § 65 UVG. — niemals befugt seien, während des Berufungsverfahrens neue Bescheide über den im Streit befangenen Anspruch zu erlassen, sind allerdings in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Der Kläger begründet seine Ansicht damit, daß niemand in eigener Sache zugleich Partei und Richter sein könne. Dies würde richtig sein, wenn die eigenartige Doppelstellung, die den Berufsgenossenschaften in ihrer Eigenschaft einmal als Feststellungsbehörde, also als öffentlich-rechtliche Organe, und andererseits als Partei gegenüber den Versicherten nach den Unfallversicherungsgesetzen zugewiesen ist, mit der Erteilung des Feststellungsbescheides ihr Ende erreichte, so daß sie während des weiteren Streitverfahres lediglich ihre Rechte als Partei wahrzunehmen befugt seien. Eine derartige Einschränkung der Stellung der Berufsgenossenschaften besteht aber nicht und ist von dem Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. Es entspricht vielmehr der Stellung der Berufsgenossenschaften, daß sie in jeder Lage des Verfahrens nach pflichtmäßigem Ermessen nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch die Interessen der Versicherten wahrnehmen. Kommt die Berufsgenossenschaft im Laufe des Streitverfahrens zu der Er-

Digitized by Google

kenntnis, daß der Anspruch des Klägers berechtigt ist, so hat sie ihn anzuerkennen. Es wird sich nun allerdings als Regel empfehlen, daß die Berufsgenossenschaft dies Anerkenntnis dem Schiedsgerichte gegenüber abgibt, so daß ein schiedsgerichtliches Urteil den Anspruch des Klägers in einer der Rechtskraft fähigen Form feststellt, und prozessuale Verwickelungen formeller Natur vermieden werden. Unter Umständen wird dieser Weg der Anerkennung den Interessen des Klägers aber nicht entsprechen, namentlich bei solchen Schiedsgerichten, welche wegen der geringen Zahl der bei ihnen anhängigen Berufungssachen nur in verhältnismäßig großen Zwischenräumen Verhandlungstermine ansetzen können. Damit der Kläger nicht zu lange auf die ihm gebührende Entschädigung zu warten braucht, entspricht es der Stellung der Berufsgenossenschaft, falls sie es nicht vorzieht, dem Kläger Vorschüsse auf die Rente zu gewähren, in solchen Fällen alsbald einen neuen formellen Bescheid zu erteilen (zu vergl. auch Revisionsentscheidung 410, Bd. 15 Bl. S. 15). Dieser neue Bescheid ist aber, soweit er dem von dem Kläger in dem anhängigen Berufungsverfahren gestellten Antrage nicht genügt, nicht geeignet, über das schwebende schiedsgerichtliche Verfahren hinweg eine neue, der Rechtskraft fähige Ablehnung des Mehranspruchs dem Kläger gegenüber zu schaffen, wie das Schiedsgericht mit Unrecht angenommen hat. Die Rechtshängigkeit des Gesamtanspruchs bei dem Schiedsgericht läßt diese dem Versicherten ungünstige Wirkung nicht zu. Der neue Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 1897 erlangte somit Rechtskraft nur insoweit, als dem Kläger für die Zeit vom 19. Dezember 1896 bis 6. Januar 1897 die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zugebilligt worden ist. Nur insoweit ist auch die Berufung, da der Kläger für diese Zeit eine höhere Rente nicht verlangen konnte, gegenstandslos geworden, dagegen ist für die Folgezeit eine Entscheidung noch nicht getroffen (zu vergl. Entscheidungen 904 und 1225, Bd. 11 Bl. S. 7 und Bd. 13 Bl. S. 52).

In sachlicher Beziehung ist das RVers.Amt zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger für diese Folgezeit noch eine Rente von 15 Prozent gebühre.

***641, IAV.** [Wieweit muß die Berufungsschrift des Staatskommissars den „Gegenstand des Anspruchs" — § 4 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 — bestimmt bezeichnen?] Ueber diese Frage hat das RVers.Amt aus Anlaß der Revision eines Versicherten, der die Unzulässigkeit des Berufungsverfahrens wegen Unbestimmtheit der Berufungsfrist des Staatskommissärs behauptete, folgendes ausgeführt: S. 318

Digitized by Google

Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob die Berufungsschrift des Staatskommissars als derart formell mangelhaft anzusehen ist, daß die Einleitung eines Berufungsverfahrens daraufhin unzulässig war. Diese Frage war zu verneinen. In der Berufungsschrift hat der Staatskommissar hauptsächlich geltend gemacht, daß er mehrere der von dem Bezirksvorsteher bescheinigten Krankheitsperioden nicht für genügend nachgewiesen erachte. Wenn in zweiter Linie von dem Staatskommissar auch darauf hingewiesen wurde, daß die Invalidität des Klägers vor dem von der Versicherungsanstalt angenommenen Termine eingetreten zu sein scheine, so war damit auch nicht einmal angedeutet, daß etwa die Bewilligung der Rente schon von einem früheren Zeitpunkt ab, also eine Abänderung des Bescheides zum Vorteil des Klägers angestrebt werde. Der Kläger hat sich denn auch offenbar nicht im unklaren darüber befunden, daß die Berufung gegen die Bewilligung der Rente sich richte. Denn er hat sowohl in seiner Gegenschrift als auch später sich bemüht, den Krankheitsnachweis zu vervollständigen.

Wenn übrigens der Staatskommissar meint, daß seine Berufung unter Umständen „keine bestimmte Richtung haben", vielmehr „nur auf völlige Aufklärung der Sachlage und Beurteilung des Anspruchs nach Maßgabe des Gesetzes gehen" könne, so ist dem mit dem Hinweis zu begegnen, daß „der Gegenstand des Anspruchs" im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 (§ 4 Abs. 2) nur in der Zuerkennung oder Aberkennung einer bestimmten Forderung, nicht aber in der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens im allgemeinen bestehen kann. In der Entscheid. 178 (Bd. 12 Bl. S. 163) ist keineswegs — wie in der Gegenschrift behauptet wird — ausgesprochen worden, daß der Staatskommissar seine Beweisanträge erst am Schlusse der Verhandlung stellen, also nicht in die Berufungsschrift aufnehmen solle. Abgesehen davon, daß zwischen Beweisanträgen und Rechtsmittelanträgen, um welche letzteren es sich hier allein handelt, ein grundsätzlicher Unterschied besteht, besagt jene Entscheidung lediglich, daß der ausnahmsweise Schutz, den § 13 Abs. 3 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 gewähre, nur auf die in der Schlußverhandlung des Schiedsgerichts angebrachten Anträge des Staatskommissars sich beziehe.

S. 319 *642, IAV. [Berufung des Staatskommissars wegen Unbestimmtheit des Rechtsmittelanspruchs — § 4 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 — zurückgewiesen.] In einer Invalidenrentensache hatte das Schiedsgericht die Berufung des Staats-

Digitized by Google

kommissars gegen den Rentenbescheid der Versicherungsanstalt als formell mangelhaft zurückgewiesen, weil die Berufungsschrift dem § 4 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 nicht entspreche. Die Revision des Staatskommissars wurde zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet, weil die von dem Staatskommissar eingelegte Berufung hinsichtlich ihres Inhaltes wesentlichen Anforderungen nicht entsprach und deshalb unzulässig war. Im § 4 Abs. 2 a. O. ist vorgeschrieben, daß in der Berufung der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen ist. Diesem Erfordernis ist, wenn der Rentensucher die Berufung eingelegt hat, im allgemeinen ohne weiteres genügt, weil er selbstverständlich gegen den Inhalt des ergangenen Bescheides in der Absicht ankämpft, daß dieser in der Berufungsinstanz ihm günstiger möge gestaltet werden (zu vergl. auch Entscheid. 154, Bd. 12 Bl. S. 125). Bei einer seitens des Staatskommissars eingelegten Berufung aber muß der Gegenstand seines Anspruchs bestimmt erkennbar gemacht werden, damit ersichtlich wird, ob er zu Gunsten oder zu Ungunsten des Rentenbewerbers auftreten will (Entscheid. 628, oben S. 13), und weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Entscheidung, insoweit sie nicht angefochten wird, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft übergeht (zu vergl. Entscheid. 357, Bd. 14 Bl. S. 77).

In dem hier vorliegenden Falle hatte der Vorstand der Versicherungsanstalt eine Rente, und zwar vom 3. Oktober 1896 ab, festgesetzt. Die von dem Staatskommissar eingelegte Berufung ließ nun nicht erkennen, inwiefern der Bescheid der Versicherungsanstalt angefochten wurde. Denn der Berufungsgrund, daß die Erwerbsunfähigkeit jedenfalls schon seit dem Jahre 1894 bestehe, konnte verwertet werden für die Aberkennung der Rente überhaupt, weil die Wartezeit von 1894 zurückgerechnet seitens des Klägers nicht erfüllt sei, und andererseits für die Zubilligung der Invalidenrente an den Kläger auch für die Zeit vom Jahre 1894 ab bis zum 3. Oktober 1896, weil nach § 29 Abs. 1 Satz 1 JAVG. die Invalidenrente mit dem Tage beginnt, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Im übrigen ist mit der oben angeführten Entscheidung 628 daran festzuhalten, daß der Staatskommissar die von ihm erhobene Berufung durch Angabe des Gegenstandes des Anspruchs — § 4 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 — in ihrer Richtung näher bestimmen, d. h. ersichtlich machen muß, ob die Berufung zu Gunsten oder Ungunsten des Rentensuchers eingelegt sein soll; lehnt der Staatskommissar, wie im vorliegenden Falle, die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ab, so bleibt nur übrig, das

Digitized by Google

Rechtsmittel — als in unzulässiger Weise eingelegt — zurückzuweisen.*)

S. 320 *643, IAV. [Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ist nicht durch Parteivereinbarung zu begründen; Bedeutung des § 5 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890.] In einer Altersrentensache hatte die Versicherungsanstalt die bei ihr eingegangene Berufungsschrift nicht an den im Rentenbescheid bezeichneten zuständigen, sondern an einen andern, nichtzuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden abgegeben. Durch das Schiedsgericht war demnächst die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen worden. Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision wurde der Erfolg versagt.

Aus § 5 Abs. 1 der Kaiserl. Verordn. v. 1. Dezember 1890 ergibt sich, daß ein an und für sich unzuständiges Schiedsgericht nicht schon, wie dies allerdings bezüglich der Feststellungsinstanz in sinngemäßer Anwendung des § 38 Civilprozeßordn. durch die Entscheidung 349 (Bd. 14 Bl. S. 55) ausgesprochen ist, durch Parteivereinbarung zuständig wird. Ebensowenig kann die Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Verordn. v. 1. Dezember 1890, wonach die bei einer unzuständigen Stelle eingehende Berufungsschrift unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben ist, zur Aufhebung des Vorderurteils führen. Diese Vorschrift stellt sich vielmehr lediglich als eine im Interesse der Parteien behufs thunlichster Vermeidung einer Versäumung der Rechtsmittelfrist gegebene Ordnungsvorschrift dar, deren Nichtbefolgung nicht als ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 80 Abs. 2 Ziffer 2 JAVG. betrachtet werden kann (zu vergl. Handb. der Unfallvers. S. 813 Anm. 2 Abs. 3 zu § 5 der Kaiserl. Verordn. v. 2. November 1885).

S. 320 *644, IAV. [Zur Auslegung des § 6 Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890.] Einer in den Vorinstanzen abgewiesenen Klägerin wurde die Invalidenrente zugesprochen und hierbei über die Berechtigung eines im Laufe der Berufungsinstanz ergangenen, die Berufung der Klägerin zurückweisenden Vorbescheides des Schiedsgerichtsvorsitzenden folgendes ausgeführt:

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Vorschrift des § 6 der Kaiserl. Verordn. v. 1. Dezember 1890 unzutreffend angewendet. Im vorliegenden Falle hat nämlich der Schiedsgerichtsvorsitzende zunächst Beweiserhebungen für nötig erachtet und erst nach deren Erledigung und unter Benutzung ihres Ergebnisses einen Vorbescheid erlassen. Bei einer derartigen Sachlage kann augenscheinlich nicht davon die Rede sein, daß die Berufung sich

*) Auch zu vergl. vorhergehende Entscheid. 642.

Digitized by Google

„sofort" als unbegründet herausstellt. Dem entspricht es auch, daß in § 16 Abs. 3 a. O. dem Vorsitzenden die Befugnis zu selbständiger Beweiserhebung nur vor der Anberaumung eines Verhandlungstermins, nicht auch vor dem Erlassen eines Vorbescheides verliehen wird.

*645, IAV. [Bedeutung der den Anstaltsvorständen und den Schiedsgerichten — § 9 Abs. 3 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 — obliegenden Pflicht, die Prozeßfähigkeit der Parteien von Amtswegen zu prüfen.] Der 26jährige Kläger hatte, obwohl er nach dem Gutachten des Kreisphysikus an angeborenem Schwachsinn litt, bis zum März 1896 seinen Dienst als ländlicher Arbeiter versehen. Infolge zunehmender Trägheit und Widerspenstigkeit wurde er dann aus dem Dienst entlassen. Nun erhoben der Gemeindevorsteher und die Eltern für den angeblich handlungsunfähigen Kläger Ansprüche auf Invalidenrente mit der Begründung, daß die Zunahme seiner Trägheit und Widerspenstigkeit eine Folge der Verschlimmerung seines Geisteszustandes sei, welche, wie der Arzt bestätigte, in der letzten Zeit eingetreten sei und den Kläger arbeitsunfähig mache. Gleichwohl stellte die Versicherungsanstalt den Bescheid, in welchem sie den Anspruch des Klägers in Ermangelung eines Zustandes der Invalidität bei ihm ablehnte, dem Kläger persönlich zu. In der hiergegen eingelegten Berufung hatte der Vater des Klägers beantragt, den Geisteszustand seines Sohnes von einem Arzt prüfen zu lassen. Das Schiedsgericht wies jedoch, ohne die Prüfung veranlaßt zu haben, die Berufung um deswillen zurück, weil sie nicht vom Kläger, sondern vom Vater unterzeichnet sei, der weder als Bevollmächtigter, noch als gesetzlicher Vertreter des großjährigen Klägers gelten könne. S. 321

In diesem Verfahren hat das RVers.Amt eine Verletzung der den Versicherungsanstalten und den Schiedsgerichten obliegenden Pflicht zur Prüfung der Vertretungsbedürftigkeit der Parteien gefunden und die Zurückverweisung der Sache an die Versicherungsanstalt ausgesprochen.

Es kommen auch für das Verfahren vor den auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze errichteten Instanzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Civilprozeßordnung (§§ 51 ff.) und des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung (zu vergl. Entscheidung 267, Bd. 13 Bl. S. 125). Zufolge den hiernach für den in M. in Schlesien wohnenden Kläger maßgebenden §§ 27 ff. Teil I Titel 1 und §§ 23 ff. Teil I Titel 4 des Preuß. Allgem. Landrechts würde aber das Schiedsgericht den Mangel der Prozeßfähigkeit des Klägers haben aussprechen müssen, sobald festgestellt worden wäre, daß er in der That „geistesschwach" und also außer stande sei, sich durch Verträge zu verpflichten. In diesem Falle hätte dann das Schiedsgericht das zur Bestellung eines Vormundes oder Pflegers Erforderliche gemäß §§ 81 ff. bezw. § 90 der Vormundschafts-Ordnung v. 5. Juli 1875 veranlassen oder selbst in Ausübung der ihm durch Absatz 4 des § 9 der Kaiserl. Verordn. v. 1. Dezember 1890 gegebenen Befugnis dem Kläger für diesen Prozeß einen besonderen Vertreter bestellen müssen.

Digitized by Google

S. 321 *646, IAV. [Wesentlicher Mangel des Verfahrens: Fehlen einer Angabe über die Vernehmung geladener und erschienener Zeugen im Sitzungsprotokoll (§ 15 Abs. 2 der Kaiserl. Verordn. v. 1. Dezember 1890).] Das vorliegende Sitzungsprotokoll führt als erschienen auf drei geladene Zeugen, gibt aber nicht an, ob und eventuell aus welchen Gründen von der beabsichtigten Beweiserhebung Abstand genommen worden, und, wenn dies nicht der Fall gewesen ist, welche Aussagen diese Zeugen gemacht haben. Da nun auch nach diesen Richtungen hin weder in dem Thatbestand — § 22 a. O. — noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils eine Klarstellung erfolgt ist, so leidet das Verfahren des Schiedsgerichts an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 80 Abs. 2 Ziff. 2 JAVG., weil für das Revisionsgericht der Zweifel bestehen muß, ob nicht etwa der Inhalt der Akten, welchen es seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, lückenhaft sei.

S. 322 *647, IAV. [Das Fehlen von Entscheidungsgründen — § 22 der Kaiserl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 — bedeutet nicht unter allen Umständen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.] In einer Altersrentensache war in den Gründen des die Berufung der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid der Versicherungsanstalt zurückweisenden Urteils des Schiedsgerichts lediglich auf den Inhalt des von dem Vorsitzenden gemäß § 6 der Kais. Verordnung vom 1. Dezember 1890 erlassenen Vorbescheides verwiesen mit der Ausführung, daß die Gründe dieses Vorbescheides nicht widerlegt seien. Der Vorbescheid selbst enthielt eine ausführliche und erschöpfende Darlegung der Gründe für die Zurückweisung der Berufung.

Das RVers.Amt hat angenommen, daß in dieser Fassung des schiedsgerichtlichen Urteils nach Lage des Falles kein Mangel an Entscheidungsgründen im Sinne der Revisionsentscheidung 568 Abs. 3 (Bd. 17 Bl. S. 60) und der Rekursentscheidung 1366 (Bd. 14 Bl. S. 100) zu erblicken sei, da der Vorbescheid des Vorsitzenden die Gründe für die Zurückweisung der Berufung ausführlich und erschöpfend enthalte, und hiernach die Klägerin eine genaue Kenntnis der Stellung des Schiedsgerichts zu dem vorliegenden Streitstoffe erlangt habe.

S. 322 *648, IAV. [Die Frist zur Einlegung der Revision gilt als gewahrt, wenn ein zuverlässiger Nachweis des Zeitpunktes der Zustellung des Vorderurteils nicht zu erbringen ist.] Nach Ausweis der Akten steht fest, daß das angefochtene Urteil am 15. Februar 1895 mittels Einschreibbriefes an den Kläger abgesandt ist, während die Revisionsschrift am 12. Juli 1897 bei dem RVers.Amt eingegangen ist. Hiernach müßte

Digitized by Google

die Revision als verspätet zurückgewiesen werden, wenn das Urteil des Schiedsgerichts vor dem 14. Juni 1897 in die Hände des Klägers gelangt wäre. Eine derartige Feststellung läßt sich indessen nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht treffen. Insbesondere kann daraus, daß die Vorentscheidung am 15. Februar 1895 unter der Adresse des Klägers abgesandt ist, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die die Entscheidung enthaltende Sendung auch an diesem oder an einem der nächstfolgenden Tage dem Kläger zugestellt worden ist. Eine in dieser Beziehung an das Kaiserliche Postamt zu Z. gerichtete Anfrage ist erfolglos geblieben. Nun wird zwar der Zustellungsnachweis unter Umständen auch auf andere Weise, als durch Urkunden der Postbeamten ꝛc. zu erbringen sein, und es wird vor allem das eigene Anerkenntnis der Partei in dieser Richtung als Nachweis der Zustellung regelmäßig genügen. Sofern sich jedoch, wie hier, durch die von Amtswegen angestellten Erhebungen eine zuverlässige Feststellung des Zeitpunktes der Zustellung nicht bewirken läßt, kann die Revision nicht als verspätet zurückgewiesen werden (zu vergl. Entscheidung 107, Bd. 12 Bl. S. 29).

*649, IAV. [Aufnahme des durch den Tod des Rentenbewerbers unterbrochenen Verfahrens seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt gegen die Rechtsnachfolger.] Im Anschluß an die Entscheidung 230 (Bd. 13 Bl. S. 72; auch zu vergl. Rekursentsch. 761, A. N. 1889 S. 379) wurde entschieden, daß es zur Aufnahme des durch den Tod des Rentenbewerbers unterbrochenen Verfahrens seitens der Versicherungsanstalt gegen die Rechtsnachfolger nicht des in § 217 Abs. 2 bis 4 der Civilprozeßordnung vorgesehenen besonderen Verfahrens bedarf, daß vielmehr die Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens bereits mit der Aufnahmeerklärung des Vorstandes der Versicherungsanstalt eintritt. Die in § 217 Abs. 2 bis 4 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen, nach denen es einer Verhandlung und Entscheidung des Instanzgerichts über die Pflicht der Rechtsnachfolger zur Aufnahme des Verfahrens bedarf, so daß erst die Rechtskraft des Urteils, das diese Verpflichtung ausspricht, den Stillstand des Verfahrens beendet, sind als solche „aus der Eigenart des ordentlichen Civilprozesses folgende Punkte" anzusehen, die nach der vorbezeichneten Revisionsentscheidung für das Rentenfeststellungsverfahren keine Anwendung finden. S. 322

*650, IAV. [Die Vernehmung eines — nicht gesetzlichen — Parteivertreters als Zeugen bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 IAVG.] In S. 323

Digitized by Google

einer Altersrentensache war der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht als Zeuge vernommen worden. Es wurde dies für zulässig erklärt.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der in dem prozessualischen Verfahren vor den Renteninstanzen des Inval.- und Altersvers.Gesetzes abzuweichen im gegenwärtigen Falle kein Grund vorliegt, kann Zeuge nur derjenige nicht sein, der im Prozesse selbst Parteieigenschaft hat; der Vertreter einer Partei insbesondere nur dann nicht, wenn er gesetzlicher Vertreter ist, dem statt der prozeßunfähigen Partei der Parteieid zugeschoben werden kann und muß. Andere Vertreter können als Zeugen vernommen werden (zu vergl. Entscheid. des Reichsger. in Civils. Bd. 8 S. 412, Bd. 12 S. 188, Bd. 13 S. 416, Bd. 17 S. 366, Bd. 29 S. 370).

S. 323 *651, IAV. [Zulässigkeit eines mit eigenen bisherigen Angaben der Partei im Widerspruch stehenden Revisionsangriffes; Erwerbsunfähigkeit ungeachtet eines dem Mindestlohn gleichkommenden Verdienstes aus Hausierhandel.] Einem Invalidenrentenbewerber, der bis zum 8. Januar 1892 Fabrikarbeit verrichtet, diese wegen Lungenleidens aufgegeben und mehrere Jahre lang einen kleinen Hausierhandel betrieben hatte, wurde von der Versicherungsanstalt die Invalidenrente aus § 10 IAVG. vom 9. Januar 1893 ab bewilligt. Seinem Berufungsantrage gemäß wurde vom Schiedsgericht der Rentenbeginn auf den 9. Januar 1892 festgesetzt, die Rente von da ab aus § 9 a. O. gewährt, nachdem der Arzt erklärt hatte, daß bereits im Januar 1892 die Aussicht auf Heilung geschwunden gewesen sei. Die Revision der Versicherungsanstalt verlangte Wiederherstellung ihres Bescheides und machte geltend, das Schiedsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit gesetzlichen Grades für 9. Januar 1892 bis 8. Januar 1893 angenommen, insbesondere nicht beachtet, daß der Kläger noch zuletzt einen den gesetzlichen Mindestlohn erreichenden Betrag durch seinen Handel erworben habe. Der Kläger erklärte den Revisionsangriff für unzulässig und bestritt die Angaben über seine Einnahmen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Es ist anerkannten Rechtens, daß das Schiedsgericht, ohne an Beweisanträge und Erklärungen der Parteien über thatsächliche Umstände gebunden zu sein, die Grundlagen eines erhobenen und nicht anerkannten Rentenanspruchs innerhalb des Rahmens der Rechtsmittelanträge allseitig selbständig zu prüfen hat. Mit diesem Grundsatze der Erforschung der materiellen Wahrheit würde es insbesondere unvereinbar sein, wenn in jedem Falle thatsächliche Zugeständnisse einer Partei ohne weiteres maßgebend und verbindlich wären. Wenn auch der Vorstand der beklagten Versicherungsanstalt in seinem Bescheide die Invalidenrente aus § 10 IAVG. vom 9. Januar 1893 ab zugebilligt und damit das Vorliegen einer hinsichtlich des Grades dem § 9 Abs. 3 ent-

Digitized by Google

sprechenden Erwerbsunfähigkeit auch für das Jahr vom 9. Januar 1892 bis dahin 1893 anerkannt hatte, so durfte doch das Schiedsgericht die Rente für dieses Jahr nicht zubilligen, ohne selbständig zu prüfen, ob jenes Anerkenntnis mit dem sonstigen Akteninhalt zu vereinigen war. Daraus folgt, daß der Revisionsangriff der Beklagten sich unter Umständen auch auf eine Verletzung der bezeichneten Prüfungspflicht stützen konnte. Mit dem Anerkenntnis eines Anspruchs durch förmlichen Bescheid (zu vergl. Entsch. 186, 264, Bd. 12 Bl. S. 169, Bd. 13 Bl. S. 123) ist das Einräumen thatsächlicher Grundlagen des Rentenrechts nicht auf eine Stufe zu stellen (zu vergl. auch Entsch. 625, oben S. 2).

Die Revision erweist sich aber als sachlich unbegründet, weil die Annahme des Schiedsgerichts, daß der Kläger bereits vom 9. Januar 1892 ab dauernd erwerbsunfähig sei, weder gegen den klaren Inhalt der Akten, noch gegen das geltende Recht verstößt. Richtig ist zwar, daß in dem Gutachten vom 22. April 1897 ausdrücklich nur die — im Vordruck gestellte — Frage beantwortet ist, seit wann der Kläger nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen vermöge, und daß der nach der Vorschrift des § 9 Abs. 3 JAVG. berechnete Mindestlohn nicht unerheblich unter jenem Betrage bleibt. Indessen ergibt das Gutachten, daß bei dem Kläger bereits seit Jahren ein schweres Lungenleiden besteht, und daß der Arzt eine andere Erwerbsmöglichkeit, als durch Hausieren, nicht annimmmt. Nach den im wesentlichen übereinstimmenden Aeußerungen der Vertrauensmänner hat der Kläger Anfang 1892 nur wegen seines Leidens die Lohnarbeit aufgeben müssen; der eine der Vertrauensmänner erklärt ihn ausdrücklich für unfähig zu jeder anderen Beschäftigung als zum Hausierhandel. . .

Wenn dem gegenüber von der Beklagten lediglich geltend gemacht wird, daß der Kläger durch seinen Hausierhandel zur Zeit der Antragstellung und noch mehr im Jahre 1892 einen die gesetzliche Verdienstgrenze erreichenden oder übersteigenden Betrag erworben habe, so wird nicht beachtet, daß der § 9 Abs. 3 nur die Fähigkeit zum Erwerbe durch „Lohnarbeit", nicht auch die Möglichkeit eines Verdienstes durch eine Unternehmerthätigkeit in Betracht zieht, und daß beides nicht notwendig zusammenfällt. Die erwähnte Vorschrift war in ihrer jetzigen Fassung das Ergebnis wiederholter, sehr eingehender Erörterungen in der Reichstagskommission (Sten. Ber. des Reichst., VII. Legislaturper., 4. Session 1888/89, Bd. V S. 901 ff., 949 ff.); es ist nicht angängig, den wohlerwogenen Worten „durch eine seinen

Digitized by Google

Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit" den wesentlich abweichenden Sinn unterzulegen, der sich ergäbe, wenn anstatt „Lohnarbeit" gesetzt würde: „Thätigkeit", „Beschäftigung", „Arbeit" oder dergl. (auch zu vergl. (Kommissionsbericht a. O. S. 978, sowie Sten. Ber. d. Reichst. a. O. Bd. 2 S. 1158—1161). Für ein Gesetz, das die Sicherstellung gerade der unselbständigen Arbeiter bezweckt, war es im übrigen das Naturgemäße, den Versicherungsfall darin zu erblicken, daß dem Versicherten die fernere Zugehörigkeit zur Klasse der abhängigen Arbeiterschaft durch Abnahme seiner Arbeitskraft unmöglich gemacht wird. Einen berufsmäßigen Lohnarbeiter, der als solcher nicht mehr verwendbar ist, auf einen Erwerb zu verweisen, der zum Teil eigenartige, für die Lohnarbeit nicht in Betracht kommende Anforderungen stellt, die Uebernahme einer wirtschaftlichen Gefahr und die Beschaffung eines wenn auch noch so geringen Anlagekapitals vorausgesetzt, ist unbillig und praktisch nicht durchführbar. Ob ein Invalide zum Beispiel durch die Leitung eines eigenen Gastwirtschaftsbetriebes sich den Unterhalt zu erwerben im stande wäre, ist für das Anrecht auf die gesetzliche Invalidenrente grundsätzlich ebenso unerheblich, als wenn er etwa in die Lage käme, ein privates Renteneinkommen zu verzehren. Auf Grund ähnlicher Erwägungen ist in Anwendung des § 17 JAVG. einem Versicherten eine Krankheitszeit angerechnet worden, obwohl er in dieser Zeit einen kleinen Handel angefangen hatte (Entsch. 225, Bd. 13 Bl. S. 41, auch Entsch. 490, Bd. 16 Bl. S. 19). Selbstverständlich ist hiermit nicht ausgeschlossen, daß aus der Verrichtung einer bestimmten Unternehmerthätigkeit die Fähigkeit auch zur Vornahme von Lohnarbeit gefolgert wird; es mag sogar nicht selten die Erwerbsfähigkeit auf beiden Gebieten des Erwerbs parallel gehen. Jedenfalls aber sind im vorliegenden Fall die von der Beklagten betonten Thatsachen nicht geeignet, die Feststellung des Schiedsgerichts zu widerlegen.

Herausgeber: A. Reger, II. Staatsanwalt am Kgl. Verwaltungsgerichtshofe in München.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.
C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Jahrgang 1898.

(Beilage zu Bd. XVIII — Bd. VIII der neuen Folge — der „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungs-Behörden".)

Nr. 3.

*652—654, IAV. [Zur Auslegung des § 156 Abs. 4 in Verbindung mit § 117 Abs. 3 JAVG.: a) die während der ersten 4 Jahre nach dem Inkrafttreten des Inv.- und Altersvers.-Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge sind nicht nach § 117 Abs. 3 zu beurteilen, sondern auf Grund des § 156 Abs. 4 den Pflichtbeiträgen gleich zu achten; b) der Anwendung des § 156 Abs. 4 steht nicht entgegen, daß der Versicherungsfall erst nach Ablauf des Jahres 1895 eingetreten ist; c) Doppelmarken, welche zwar nach dem 31. Dezember 1894, aber für vorhergehende Wochen gültig verwendet worden sind, nehmen an der Vergünstigung des § 156 Abs. 4 teil.] Diese Grundsätze hat das RVers.-Amt in drei Revisionsurteilen aufgestellt. S. 330

a) (Nr. 652.) Im ersten Falle, in welchem die Invalidität des Rentenbewerbers am 1. August 1895 eingetreten war, wird die Entscheidung, wie folgt, begründet:

Die Absicht des Gesetzgebers geht, wie die Begründung ergibt, dahin, die Härten, welche die Bestimmung des § 117 Abs. 3 für die Uebergangszeit herbeiführen könnte, möglichst zu vermeiden und insbesondere zu ermöglichen, daß Personen, die früher jahrelang berufsmäßige Lohnarbeiter gewesen, aber selbständig geworden sind, noch ehe sie während mindestens 117 Wochen von der Versicherungspflicht des Inval.- und Altersversicherungsgesetzes erfaßt waren, auch im Wege der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung die Invalidenrente erlangen können. Diese Absicht kann aber nur dadurch vollkommen erreicht werden, daß die während der ersten 4 Jahre freiwillig geleisteten Beiträge bei der Be-

Digitized by Google

urteilung im Sinne des § 117 Abs. 3 den Pflichtbeiträgen gleich geachtet werden. Würde hiervon nicht ausgegangen und vielmehr angenommen werden, daß die während der ersten 4 Jahre geleisteten freiwilligen Beiträge zwar unter allen Umständen auf die Wartezeit anzurechnen sind, aber gleichzeitig für die Anwendung des § 117 Abs. 3 auf die Zeiten nach dem 31. Dezember 1894 als „freiwillige" Beiträge Berücksichtigung zu finden haben, so würde die Vergünstigung des § 156 Abs. 4 gerade für diejenige Klasse von Versicherten, auf welche nach der Begründung Rücksicht genommen werden sollte, nur in sehr beschränktem Umfange wirksam werden; es würden nämlich nur diejenigen Rentenanwärter die gesetzliche Wartezeit für die Invalidenrente erfüllen können, für die mindestens 25 vorgesetzliche Wochen in Betracht kommen, deren Invalidität also bis spätestens Mitte Juli 1895 eingetreten war. Dagegen würde sich beispielsweise für einen Versicherten, der am 1. September 1895 invalide geworden ist, nachdem er während des ganzen Jahres 1891 in 53 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, anfangs 1892 Meister geworden war und von da ab bis zum Eintritt seiner Invalidität Woche für Woche freiwillig eine Doppelmarke verwendet hatte, die Wartezeit folgendermaßen berechnen: Anrechnungsfähig wären das Jahr 1891 mit 53 Pflichtbeiträgen sowie — auf Grund des § 156 Abs. 4 — die in den Jahren 1892 bis 1894 beigebrachten 157 Doppelmarken. Bezüglich der im Jahre 1895 freiwillig entrichteten 34 Beiträge aber hätte wieder die Vorschrift des § 117 Abs. 3 Platz zu greifen; und da nur 53 Pflichtbeiträge vorhanden sind, so würden diese 34 Beiträge nicht angerechnet werden können. Wäre nun auch die ganze vorgesetzliche Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1890 durch versicherungspflichtige Arbeit gedeckt, so würden hierdurch doch nur noch weitere 18 Wochen zur Wartezeit hinzukommen und es wären günstigstenfalls 228 Wochen nachgewiesen. . .

b) (Nr. 653.) Betreffs des zweiten Falles, in welchem die Invalidität erst seit dem 1. Oktober 1896 bestand, und an Pflichtmarken 52, an Doppelmarken 247 vorlagen, ist folgendes aus den Entscheidungsgründen hervorzuheben:

Aus der Stellung des § 156 Abs. 4 JAVG. könnte nun vielleicht gefolgert werden, daß die Vergünstigung des Abs. 4 nur für solche Rentenbewerber Platz greifen sollte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide würden. Indessen kommt auf der anderen Seite in Betracht, daß der klare Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung

Digitized by Google

einer derartigen einschränkenden Auslegung nicht nur keine Stütze bietet, sondern im Gegenteil die Beschränkung der Vergünstigung auf die während der ersten „vier" Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge mit der auf fünf Jahre bemessenen Uebergangszeit für Invalidenrentenanwärter nicht zu vereinigen ist. Erwägt man ferner, daß die Härten, deren Vermeidung mit dem beantragten Zusatz beabsichtigt wurde, ebensowohl bei den nach wie bei den vor dem 1. Januar 1896 invalide werdenden Personen eintreten können, so wird es keinem Bedenken unterliegen, die Vorschrift des § 156 Abs. 4 ihrem Wortlaut und ihrer Begründung bei der Einführung in das Gesetz entsprechend in der für die Versicherung günstigsten Weise dahin auszulegen, daß alle während der Jahre 1891 bis 1894 zum Zwecke der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses geleisteten Beiträge in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Invalidenrentenanspruch den Pflichtbeiträgen gleichzustellen und demgemäß ohne Einschränkung auf die Wartezeit anzurechnen sind (zu vergl. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 146).

c) (Nr. 654.) In den Gründen der dritten Entscheidung wird ausgeführt:

Nach den Ausstellungsdaten der Quittungskarten können nur 52 Pflicht- und 52 Doppelmarken vor dem Ablauf des Jahres 1894 verwendet sein, während die je 52 Doppelmarken der Karten 3 und 4, wenn sie auch nach den amtlichen Vermerken auf der Vorderseite dieser Karten für die Zeit vom 1. Januar 1893 und 1. Januar 1894 ab gelten sollen, erst im Jahre 1895 verwendet worden sind. Die Revision meint, daß diese Beiträge nicht „während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes" geleistet seien, wie dies der § 156 Abs. 4 ausdrücklich fordere. Wenn aber auch der Wortlaut für diese Auffassung zu sprechen scheint, und zeitliche Schranken für die Nachbringung von freiwilligen Beiträgen an sich wünschenswert wären, so kann doch nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe gerade an dieser einen Stelle die obige Ausdrucksweise, die in ähnlicher Form mehrfach wiederkehrt (§§ 32, 118, 156 Abs. 1), in einem besonderen, mit dem System des Gesetzes nicht zu vereinigenden und praktisch mißliche Folgen mit sich bringenden Sinne gebraucht. Die Fassung erklärt sich zur Genüge daraus, daß man sie dem Regelfalle einer Woche für Woche ununterbrochen fortlaufenden Beitragsentrichtung anpaßte (zu vergl. Entscheidung 479, Bd. 16 Bl. S. 2).

Nach alledem ist es richtiger, an dem für die Nachbringung

Digitized by Google

von Zusatzmarken im allgemeinen maßgebenden Grundsatz auch für den hier streitigen Fall festzuhalten, als eine Durchbrechung dieses Grundsatzes durch eine auch in anderer Beziehung nicht ganz zweifelsfrei gefaßte Sonderbestimmung zuzugestehen. Der Sinn der Vorschrift des § 156 Abs. 4 ist somit derjenige, der sich ohne weiteres ergäbe, wenn es anstatt „während der ersten vier Jahre" hieße: „für die ersten vier Jahre".

S. 333 *655, IAV. [Anwendung des § 33 Abs. 3 JAVG. auf die Zeit des Bezuges einer auf Grund des § 10 a. O. bewilligten Invalidenrente.] In einer Invalidenrentensache hatte das Schiedsgericht die Wartezeit unter Anrechnung einer ununterbrochen länger als ein Jahr dauernden Krankheit als erfüllt angesehen und demgemäß die beantragte Rente bewilligt. Auf die seitens der Versicherungsanstalt eingelegte Revision wurde die Vorentscheidung wegen Verletzung des § 17 Abs. 4 JAVG. aufgehoben und die Rente aberkannt.

Gegen die Nichtanrechnung der ein Jahr übersteigenden Krankheitszeit läßt sich nicht einwenden, daß es dem Kläger freigestanden hätte, für die Zeit vom 17. Oktober 1893 bis 30. April 1894 die Invalidenrente auf Grund des § 10 JAVG. zu fordern und demnächst unter Berufung auf § 33 Abs. 3 a. O. die Anrechnung dieses Zeitraums auf die Wartezeit für die Rente aus § 9 a. O. zu verlangen. Denn wenn man auch zugeben wollte, daß der in den Entscheidungen 460, 583 (Bd. 15 Bl. S. 133, Bd. 17 Bl. S. 93) in Bezug auf den § 33 Abs. 2 JAVG. ausgesprochene Grundsatz, wonach im Falle der späteren Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit eine verschiedene Behandlung der Renten aus § 9 und aus § 10 nicht eintritt, in gleicher Weise für den Abs. 3 des § 33 Geltung hat, daß also die Zeit des früheren Bezuges einer Rente für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bei erneuter Bewilligung der Invalidenrente wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Abs. 2) anzurechnen ist, so fehlt es doch im vorliegenden Falle an einer solchen früheren Rentenbewilligung. . .

S. 334 *656, IAV. [Eine mit Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 JAVG. verbundene einjährige Krankheit begründet die Anwendung des § 10 a. O., auch wenn sie nicht gemäß § 17 auf die Wartezeit angerechnet werden kann.] Einer Dienstmagd wurde durch das Schiedsgericht unter der Annahme, daß sie vom 27. März 1893 ab bis zum November 1895 krank und erwerbsunfähig gewesen sei, vom 27. März 1894 ab die Invalidenrente aus § 10 zuerkannt, und dabei das erste Krankheitsjahr auf die Wartezeit angerechnet, obwohl die Klägerin vom Februar 1894 ab sich im Auslande aufgehalten hatte. Auf die Revision der Versicherungsanstalt wurde die angefochtene Entscheidung, unter anderem wegen Nichtberücksichtigung der in der Entscheidung 538 (Bd. 16 Bl. S. 134) erörterten Rechtsgrundsätze über die

Digitized by Google

Anrechnung einer im Auslande verbrachten Krankheitszeit, aufgehoben, und die Sache zur weiteren thatsächlichen Aufklärung an das Schiedsgericht zurückverwiesen. In den Gründen wird wegen der inzwischen beigebrachten neuen Nachweise die Möglichkeit erwogen, daß die Wartezeit bereits vor dem Aufenthalt im Auslande erfüllt gewesen sei, und dann ausgeführt:

Trifft dies zu, so würden die von der Beklagten angeregten Bedenken wegen der Anrechenbarkeit der im Auslande verbrachten Krankheit im wesentlichen behoben sein.

Bereits in der Entscheidung 469 (Bd. 15 Bl. S. 139) ist dargelegt worden, daß der Begriff der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 10 von dem der Krankheit im Sinne des § 17 wohl zu unterscheiden sei. Insbesondere ist es demnach nicht erforderlich, daß während des ersten Jahres vorübergehender Erwerbsunfähigkeit eine „anrechnungsfähige" Krankheit bestehe. Im vorliegenden Falle würde zwar nach der — nochmals genauer zu prüfenden — Annahme des Schiedsgerichts Krankheit vorhanden gewesen sein, aber vielleicht deren Anrechnungsfähigkeit verneint werden müssen. Dies würde dann nicht hindern, daß mittels dieser Krankheit das Jahr des § 10 erfüllt würde, und das Recht auf die Invalidenrente, falls die Wartezeit anderweit belegt ist, begründet wäre. In ähnlicher Weise wäre es z. B. sehr wohl denkbar, daß jemand nach Erfüllung der Wartezeit die Lohnarbeit verläßt (etwa Unternehmer wird) und später in eine über ein Jahr dauernde, mit Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne verbundene Krankheit verfällt; dann würde, obwohl die Krankheit nicht nach § 17 anrechenbar wäre, doch damit das eine Jahr des § 10 erfüllt, und der Anspruch auf die Invalidenrente gerechtfertigt sein können.

*657, IAV. [Die Zubilligung einer Rente für eine Zeit, bis zu welcher die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung überhaupt noch nicht erfolgt war, ist unzulässig.] S. 334
Eine im September 1826 geborene Altersrentenbewerberin, die in der Zeit vom 1. Dezember 1890 bis Mai 1893 ohne Unterbrechung krank und erwerbsunfähig gewesen war, wurde von der zuständigen Versicherungsanstalt mit ihrem Anspruch auf Altersrente unter der Begründung abgewiesen, daß die unter der Herrschaft des Inval.- und Altersvers.Gesetzes zurückzulegende Wartezeit nicht erfüllt sei, weil die Zeit vom 1. Januar 1891 bis Mai 1893 gemäß § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes nur mit 52 Wochen angerechnet werden könne. Auf erhobene Berufung hatte das Schiedsgericht, nachdem von der Klägerin ein entsprechender Antrag gestellt worden war, dieser zunächst die Invalidenrente aus § 10 a. O. für die Zeit vom 1. Dezember 1891 bis Mai 1893 und demnächst auch die Altersrente zugebilligt, indem es die Zeit des Bezuges der ersteren Rente auf Grund des § 33 Abs. 3 auf die Wartezeit für die Altersrente angerechnet hatte. Auf die Revision der Versicherungsanstalt wurde der Ablehnungsbescheid der Versicherungsanstalt wieder hergestellt.

Digitized by Google

Allerdings hat das RVers.Amt schon in der Entscheidung 145 (Bd. 12 Bl. S. 81) anerkannt, daß auf das Pflichtjahr (§ 156) auch Krankheitszeiten anzurechnen sind; andererseits aber ist in den Entscheidungen 164 und 195 (Bd. 12 Bl. S. 155 u. S. 175) ausgesprochen worden, daß das Bestehen einer Krankheit im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes für sich allein nicht genüge, um den Zustand des Versichertsein zu begründen, daß vielmehr eine Rente erst dann erlangt werden könne, wenn zuvor eine versicherungspflichtige Thätigkeit aufgenommen worden sei (zu vergl. Entscheidungen 44, 114 und 359 — Bd. 11 Bl. S. 122, Bd. 12 Bl. S. 33, Bd. 14 Bl. S. 80). Wenn nun auch durch die demnächstige Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine dieser Aufnahme vorangegangene Krankheit mit rückwirkender Kraft anrechnungsfähig wird, so kann diese Rückwirkung doch nicht etwa den Erfolg haben, daß das Rentenrecht selbst zu einem früheren, vor der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung liegenden Zeitpunkt zur Entstehung kommen kann. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zu der Zeit, für welche eine Rente gewährt werden soll, die sämtlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs erfüllt sein müssen; insbesondere muß also auch der Zustand des Versichertseins bereits begründet sein, und es ist hiernach die Bewilligung der Rente für eine Zeit, welche vor der Aufnahme der ersten versicherungspflichtigen Beschäftigung liegt, ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht durfte deshalb der Klägerin die Invalidenrente aus § 10 JAVG. für die Zeit vom 1. Dezember 1891 bis Mai 1893, da die Genannte während dieser Zeit zu den auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen überhaupt noch nicht gehört hat, nicht zubilligen, und die Vorentscheidung unterlag aus diesem Grunde der Aufhebung. Bei dieser Sachlage erübrigte sich eine Erörterung nach der Richtung, ob die weitere Annahme des Schiedsgericht zutreffend ist, daß die Vorschrift des § 33 Abs. 3 a. O. auch dann entsprechende Anwendung zu finden habe, wenn es sich bei der zweiten Rentenbewilligung nicht um die Invalidenrente handelt, sondern, wie im vorliegenden Falle, um die Altersrente.

S. 335 *658, IAV. [Aufhören der Versicherungspflicht durch Anstellung als ruhegehaltsberechtigter Beamter einer Kgl. Gestütsverwaltung; § 7 JAJG.] Ein früherer Pferdewärter, seit dem 1. Januar 1894 mit festem Monatsgehalt angestellter Gestütsknecht in Bayern, war nach ärztlichem Zeugnis Anfang 1896 dauernd erwerbsunfähig geworden und bezog vom 1. Januar 1897 ab ein 415 ℳ übersteigendes Ruhegehalt. Bis zum Ablauf des Jahres 1893 waren für ihn von der

Digitized by Google

Gestütsverwaltung Beiträge zur Inval.- und Altersversicherung geleistet worden, während er von da ab selbst Beitragsmarken, jedoch nicht Doppelmarken, verwendet hatte. Sein Antrag auf Gewährung der Invalidenrente wurde unter Berufung auf § 34 Ziff. 2 JAVG. abgelehnt.

Dem Kläger steht eine Invalidenrente weder für das Jahr 1896 noch für die spätere Zeit um deswillen zu, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat. Die vorgeschriebenen 235 Wochen mußten vom 1. Januar 1891 ab zurückgelegt werden; die erforderliche Zahl kann sich daher nicht ergeben, sobald die Zeit vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr anrechnungsfähig ist. Nun ist aber die Annahme des Schiedsgerichts, daß der Kläger mit dem genannten Tage gemäß § 7 JAVG. und vermöge des auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1890 (hier Bd. 12 S. 62) aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei, zutreffend. Nach Auskunft des Kgl. bayer. Oberstallmeister-Stabes war nämlich der Kläger vom 1. Januar 1894 ab ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter der Kgl. bayer. Hofverwaltung und als solcher durch den mehrerwähnten Bundesratsbeschluß von der Versicherungspflicht befreit. Dies erkennt auch der Kläger in der Revisionsschrift als richtig an. Wenn er sich für die Zeit vom 1. Januar 1894 ab auf die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beruft, so beachtet er nicht, daß die freiwillige Versicherung nur mittels Verwendung von Doppelmarken gemäß §§ 117, 121 JAVG. bewirkt werden konnte.

659. [Bei Beteiligung mehrerer Versicherungsanstalten und einer Kasseneinrichtung findet auch für die Versicherungsanstalten unter sich eine Rentenverteilung — Unterverteilung — nach Maßgabe des § 160 JAVG. nicht statt.] S. 336

Diesen Grundsatz hat das RVers.Amt in einem Beschlusse vom 31. März 1898 ausgesprochen mit folgender Begründung:

Wie in den Beschlüssen 111, 345 und 346 (Bd. 12 Bl. S. 31, Bd. 14 Bl. S. 53) grundsätzlich ausgesprochen ist, ist eine Rentenverteilung gemäß § 160 JAVG. zwischen Versicherungsanstalten einerseits und besonderen Kasseneinrichtungen andererseits ausgeschlossen. Dieser Grundsatz der Nichtberücksichtigung vorgesetzlicher Nachweise muß auch dann gelten, wenn neben einer Kasseneinrichtung mehrere Versicherungsanstalten beteiligt sind, und zwar für die Verteilung desjenigen Rentenbetrages, der nach Abzug des Reichszuschusses und des gemäß §§ 89, 94 a. O. berechneten Anteils der Kasseneinrichtung auf die beteiligten Ver-

Digitized by Google

sicherungsanstalten entfällt; mit anderen Worten: der verbleibende Rentenbetrag unterliegt nicht einer Unterverteilnng nach Maßgabe des § 160 zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten.

S. 337 **660.** [Rentenverteilnng in Fällen, in denen der Rentenanspruch sowohl nach den Bestimmungen des Inval.- und Altersvers.Gesetzes, wie des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894, betr. die Inval.- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, begründet ist.] In den Entscheidungen 431, 432 (Bd. 15 Bl. S. 72) handelte es sich lediglich um die grundsätzliche Beantwortung der Frage, ob die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 Anwendung finden „können". Damit hat jedoch keineswegs ausgesprochen werden sollen, daß beispielsweise auch in solchen Fällen, in denen ein Rentenanwärter, sei es weil ihm dies nachteilig, sei es weil es überflüssig erschien, seinen Anspruch auf den erwähnten Bundesratsbeschluß überhaupt nicht stützte, jedesmal die etwa vorhandenen hausgewerblichen Beschäftigungen im Sinne des Bundesratsbeschlusses aus der vor dem 2. Juli 1894 liegenden Zeit bei Rentenfestsetzung berücksichtigt werden müssen. Hiernach bedarf es, da nach den Ausführungen des Beschlusses 511 (Bd. 16 Bl. S. 65) eine Verbindung der verschiedenen Verteilungsgrundsätze unzulässig ist, im vorliegenden Falle der Prüfung, ob die Rente in der That, wie die Versicherungsanstalt A behauptet, auf Grund des Bundesratsbeschlusses bewilligt worden ist; diese Frage ist zu verneinen. Ist dies aber der Fall, so hat das Rechnungsbureau die in Rede stehende hausgewerbliche Thätigkeit der Rentenempfängerin bei der Verteilung der Rente mit Recht außer Betracht gelassen.

S. 338 **661.** [Erstattung des Wertes nicht verwendbarer Beitragsmarken.] Ein Arbeitgeber in einem Vororte von Berlin beantragte die Erstattung des Wertes einer Anzahl von Beitragsmarken und behauptete, er habe sie in die Quittungskarten seiner Dienstboten eingeklebt gehabt und wieder abgelöst, nachdem er von der Polizeibehörde belehrt worden sei, daß an seinem Wohnorte nur die Marken der Versicherungsanstalt Brandenburg verwendet werden dürften. Die Erstattung wurde von der Versicherungsanstalt abgelehnt, weil die Beitragsmarken bereits einmal verwendet gewesen seien.

Allerdings scheint der Antragsteller insofern nicht ganz ordnungsmäßig verfahren zu haben, als er die eingeklebten unrichtigen Marken aus der Quittungskarte wieder entfernt hat, anstatt sie gemäß § 127 bezw. §§ 122 ff., 125 JAV. vernichten zu lassen und dann auf Grund der Vernichtung den Erstattungsanspruch zu erheben.

Digitized by Google

Indessen ist durch dieses unvorsichtige Verhalten eine Erstattung immerhin nicht gehindert, eine solche vielmehr, wenn die §§ 127, 125 versagen, doch nach Maßgabe der Grundsätze des gerade für derartige Fälle ergangenen Bescheides 200 (Bd. 12 Bl. S. 179) möglich. Wenn dieser Bescheid Marken, die bereits früher verwendet worden sind, von der Zurücknahme ausschließt, so handelt es sich dabei nur um die Abwehr unredlicher Ersatzansprüche, das heißt im allgemeinen um Fälle, in denen die zum Umtausch oder zur Bareinlösung vorgelegten Marken bereits einmal zur Erfüllung einer gesetzlich begründeten Beitragsverpflichtung gedient haben, also giltig verwendet worden waren.

*1716, UV. [Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Restitutionsgrund schon im früheren Verfahren geltend gemacht werden konnte.] . . . Die beklagte Berufsgenossenschaft hatte bereits vor Erlaß ihres den Anspruch der Kläger ablehnenden Bescheides Kenntnis von der Verurteilung des P. durch die Strafkammer des Landgerichts in G. Das die Berufung seiner Zeit zurückweisende Urteil des Schiedsgerichts für den Bezirk II der Beklagten vom 23. April 1894 hat zu dem Urteil der Strafkammer Stellung genommen und seine abweichende Auffassung eingehend begründet. Es war also klar, daß diesem Urteil auch für die Entscheidung des Unfallentschädigungsanspruchs der Kläger eine erhebliche Bedeutung beizumessen war. Die Beklagte mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß das von den Klägern angerufene Reichs-Versicherungsamt bei der unverkennbaren Zweifelhaftigkeit des Falles sich dem Strafkammerurteil würde anschließen können. . . Wie die Akten über den Civilprozeß von A. gegen P. ergeben, ist die Berufsgenossenschaft in diesem Prozeßverfahren von dem Königlichen Oberlandesgericht um Uebersendung ihrer Akten ersucht worden; in den Akten ist auch das Antwortschreiben der Berufsgenossenschaft vom 6. März 1896 enthalten, mit welchem sie unter Benenung der Prozeßparteien dem Oberlandesgericht ihre Handakten mit dem Bemerken mitgeteilt hat, daß ihre Hauptakten dem Reichs-Versicherungsamt vorlägen. Die Berufsgenossenschaft hat also von jenem vor dem Oberlandesgericht schwebenden Verfahren seinerzeit Kenntnis erhalten. Unter diesen Umständen hätte sie bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche bei der geschilderten Sachlage von ihr als der Rekursbeklagten in dem früheren Verfahren zu fordern war, Anlaß nehmen müssen, sich über den Ausgang jenes Civilverfahrens rechtzeitig zu unterrichten. Indem die Genossenschaft

S. 360

Digitized by Google

dies zu thun unterlassen hat, hat sie es verschuldet, daß sie außer Stand war, das Urteil des k. Oberlandesgerichts zu P., welches fast 6 Monate vor dem früheren Urteil des RVers.Amtes ergangen und unangefochten geblieben ist, bereits in dem früheren Verfahren zu benutzen. Mag die Unterlassung auch in Anbetracht des Umfanges der durch die Genossenschaftsverwaltung bedingten Geschäfte einigermaßen erklärlich erscheinen, sie stellt sich mit Rücksicht auf die dargestellte besondere Lage des Falles immerhin doch als ein Versehen, ein Verschulden im Sinne des § 545 der Civilprozeßordnung dar.

S. 361 *1717, UV. [Die Hilfeleistung selbständiger Kleinschiffer untereinander begründet kein Versicherungsverhältnis.] Der Verunglückte S. war Schiffsbesitzer und selbständiger Gewerbetreibender; er war deshalb nach Lage der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht versicherungspflichtig. Eine freiwillige Versicherung ist nicht erfolgt, wenigstens ist eine Behauptung nach dieser Richtung von keiner Seite aufgestellt. Die Thatsache aber, auf welche die Rekurskläger ihren Anspruch stützen, daß S. am Todestage nicht auf seinem Schiffe, sondern auf dem des Schiffers K. thätig war, ist zur Begründung des Anspruchs nicht ausreichend. Unter den Kleinschiffern am oberen Main besteht die Uebung, sich bei ungewönlichen Witterungs- und Wasserstandsverhältnissen, die eine stärkere Bemannung der Schiffe fordern, gegenseitig Hilfe zu leisten. Um eine Hilfeleistung dieser Art hat es sich auch hier gehandelt. Die Annahme eines Arbeits- und Dienstverhältnisses zwischen solchen gleichstehenden Gewerbegenossen ist mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Auffassung der Beteiligten nicht vereinbar, namentlich nicht, wo es sich, wie hier, auch um die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen handelt. Das RVers.Amt hat in ähnlichen Fällen, namentlich bei den Hilfeleistungen der Landwirte untereinander, die Auffassung, daß der eine in ein Arbeitsverhältnis zu dem andern trete, in der Regel abgelehnt. Der Umstand, daß nach Aussage des K. für die Hilfeleistung freie Kost und unter Umständen eine Geldsumme zur Bestreitung der Kosten für die Rückreise gewährt zu werden pflegt, ist unerheblich, da diese Leistungen als ein Ar-
S. 362 beitslohn nicht gelten können.

*1718, UV. [Unter welchen Umständen ist die Weigerung eines Verletzten, sich einer von der Berufsgenossenschaft angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, gerechtfertigt?] Ein Verletzter war von der Berufsgenossenschaft aufgefordert worden, sich zu einer ärztlichen Untersuchung in das Krankenhaus in B. zu begeben, er kam indessen der Aufforderung nicht nach, weil seine Ehefrau

Digitized by Google

am Tage vorher abends 10 Uhr von einem Kinde entbunden worden war. Als er sodann eine zweite Aufforderung der Berufsgenossenschaft erhielt, erklärte ihm die Hebamme in bestimmter Weise, er dürfe sich zur Zeit von der Seite seiner Frau nicht entfernen. Die Herabsetzung der Rente wurde vom RVers.Amt nicht gebilligt.

Der Genossenschaftsvorstand ist bei grundloser Weigerung eines Rentenempfängers, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, allerdings berechtigt, den Körperzustand des Verletzten in der diesem ungünstigsten Weise zu beurteilen und demgemäß die bis dahin gewährte Rente herabzusetzen (zu vergl. Entscheid. 654, 1889 S. 138). Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor; die ablehnende Haltung des Klägers gegenüber den Anforderungen des zuständigen Sektionsvorstandes ist vielmehr entschuldigt. Er war im Recht, wenn er unter so schwierigen Verhältnissen, wie er sie geschildert hat, bei seiner Ehefrau ausharrte, und der einzige Vorwurf, der ihn trifft, ist, daß er nicht sofort dem Sektionsvorstand in eingehender Weise die Hindernisse, welche einer Reise entgegenstanden, unterbreitete. Dieses Versehen genügt jedoch nicht, um die Herabsetzung der Rente des Klägers zu rechtfertigen. (Zu vergl. ferner Bescheid 1353, Bd. 14 Bl. S. 66).

*1719, UV. [Die unbegründete Weigerung eines Rentenempfängers, eine ärztliche Untersuchung an sich vornehmen zu lassen, welche die Berufsgenossenschaft behufs Prüfung seines Rentenerhöhungsantrages im Hinblick auf § 65 UVG. angeordnet hat, berechtigt die Berufsgenossenschaft nicht, die bisher gewährte Unfallrente einzustellen, sondern nur den Erhöhungsantrag abzulehnen.] Da die Weigerung des Klägers, sich dem Physikus zur Untersuchung zu gestellen, für völlig ungerechtfertigt erachtet werden muß, so war allerdings die Berufsgenossenschaft ihrerseits befugt, den nach Lage der Verhältnisse zulässigen, für den Verletzten ungünstigsten Schluß bezüglich seines von dem Unfall zurückgebliebenen Körperzustandes zu ziehen — zu vergl. Handb. der Unfallvers., Anm. 3 zu § 5 und Anm. 8e zu § 65 UVG. — Dieser Schluß konnte aber bei der oben mitgeteilten Aktenlage nicht darin bestehen, daß der Kläger nunmehr völlig wiederhergestellt, sondern nur darin, daß die Verschlimmerung, welche der Kläger behauptet hatte, und welche festzustellen der Zweck der Anordnung der ärztlichen Untersuchung gewesen war, nicht nachgewiesen, die frühere Rente von nur 10 Prozent also fortzugewähren sei. Denn nur die von dem Kläger angeregte Frage der Erhöhung der Rente infolge einer Verschlimmerung seines Zustandes war Gegenstand des eingeleiteten neuen Feststellungs- S. 362

Digitized by Google

verfahrens. Die andere Frage, ob eine wesentliche Besserung der Unfallsfolgen eingetreten sei, zum Gegenstand der erneuten Prüfung im Wege des § 65 zu machen, lag damals, als die Aufforderung an den Kläger erging, sich dem Arzt vorzustellen, offenbar noch nicht in der Absicht der Berufsgenossenschaft, wie ja auch der Wortlaut des angefochtenen Bescheides vom 30. Juni 1897 nur die Frage der Verschlimmerung als Grund für die Anordnung der Untersuchung anführt. Auch bot die damalige Aktenlage keine genügende sachliche Veranlassung, die Frage einer wesentlichen Besserung der Unfallfolgen schon damals von neuem zu prüfen. Ging die Absicht des berufsgenossenschaftlichen Organs in der That dahin, ein Rentenminderungsverfahren auf Grund des § 65 einzuleiten und zu diesem Zwecke eine erneute ärztliche Begutachtung herbeizuführen, so hätte dies dem Kläger deutlich eröffnet werden müssen. Nach Lage der Verhältnisse konnte der Kläger sehr wohl annehmen, daß bei der Weigerung, sich dem Arzt vorzustellen, nur die von ihm beantragte Erhöhung, nicht auch der Fortfall der bisherigen Rente auf dem Spiele stand.

Aus diesen Gründen war dem Kläger die Rente von 10 % der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit wieder zuzusprechen, dagegen sein Antrag auf Gewährung einer höheren Rente zurückzuweisen.

S. 363 *1720, UV. [Bei dem Vorliegen mehrerer Unfälle hat die Berechnung und Feststellung der Entschädigungen für jeden Unfall getrennt zu erfolgen, auch wenn für sämtliche Unfälle dieselbe Berufsgenossenschaft haftet. Die Feststellung einer einheitlichen Rente für mehrere Unfälle ist unzulässig.] Ein Arbeiter bezog auf Grund eines rechtskräftigen Schiedsgerichtsurteils für die in einem Verlust des Nagelgliedes des vierten linken Fingers und in einer gewissen Gebrauchsbeschränkung der linken Hand bestehenden Folgen eines Unfalls vom 26. Oktober 1894 eine nach einem Jahresarbeitsverdienst von 1071 M. berechnete Rente von 10 % der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit.

Für die Folgen eines zweiten Unfalls vom 25. Juli 1896, bei dem der Kläger außer Schnittwunden am kleinen Finger und am Kleinfingerballen die beiden vorderen Glieder des dritten und des vierten Fingers der linken Hand verloren hatte, wurde ihm zunächst eine Rente von 25 % bewilligt, die nach dem vor dem zweiten Unfall bezogenen Jahresarbeitsverdienste von 1109 M. 50 ₰ berechnet worden ist. Diese Rente wurde durch den Bescheid vom 18. September 1897 auf eine solche von 15 % derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit herabgemindert.

Auf die Berufung des Klägers hat das Schiedsgericht den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für beide Unfälle eine einheitliche, nach dem Jahresarbeitsverdienste von 1109 M. 50 ₰ zu berechnenge Rente von 30 % der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Digitized by Google

Das RVers.Amt hat auf den Rekurs der Beklagten den Bescheid der Berufsgenossenschaft wiederhergestellt, indem es ausführte:

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Vorderrichter die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat, wenn er dem Kläger für die Folgen beider Unfälle die allerdings beide die linke Hand betroffen hatten, eine einheitliche Rente von 30 Prozent zubilligt, die nach dem für den zweiten Unfall maßgebend gewesenen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird. Denn abgesehen davon, daß grundsätzlich mit Rücksicht auf das eigenartige Wesen des individuell und je für das den Unfällen vorausgehende Jahr berechneten Jahresarbeitsverdienstes die Entschädigungen für mehrere Unfälle getrennt zu behandeln und festzusetzen sind, kommt hier in Betracht, daß die für den ersten Unfall zuerkannte Rente gar nicht zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht worden ist.

In einem anderen Falle handelte es sich um drei Betriebsunfälle, die ein Arbeiter nacheinander erlitten hatte; sie betrafen sämtlich die linke Hand und eine und dieselbe Berufsgenossenschaft hatte für deren Folgen aufzukommen. Für den ersten Unfall bezog der Verletzte eine Rente von 35% nach einem Jahresarbeitsverdienst von 700 ℳ, für den zweiten Unfall eine solche von 5% nach einem Jahresarbeitsverdienst von 900 ℳ und für den dritten Unfall, durch welchen der Kläger die bis dahin noch vorhandenen Fingerreste der linken Hand gänzlich verlor, eine weitere Rente von 15% nach einem Jahresarbeitsverdienst von 930 ℳ.

Auf die Berufung gegen die letzte Rentenfestsetzung gewährte das Schiedsgericht dem Kläger an Stelle der Einzelrenten eine Gesamtrente von 55% der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit und legte bei deren Berechnung den letzten Jahresarbeitsverdienst von 930 ℳ zu Grunde. Hierdurch ergab sich für den Kläger anstatt der Summe der drei Einzelrenten von monatlich 23 ℳ 90 ₰ eine einheitliche Rente von monatlich 28 ℳ 45 ₰.

Das RVers.Amt hat auf den Rekurs des Beklagten die drei Einzelrenten wiederhergestellt und die letzte Rente von 15 auf 25% der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit erhöht; aus den Gründen:

Die Art der Rentenfestsetzung verstößt gegen die Vorschrift des § 5 Abs. 3 UVG., wonach die Rente bei jedem Unfall nach Maßgabe des zuletzt bezogenen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen ist. Der durch einen späteren Unfall bewirkte Schaden ist daher unabhängig von den früheren Unfällen festzustellen. Auch wenn, wie hier, die mehreren Unfälle ein und dasselbe Glied des Körpers dergestalt betroffen haben, daß der schließliche Verlust des Gliedes die früheren Schäden äußerlich nicht mehr erkennen läßt, muß der Verletzte die früheren Renten fortbeziehen. Denn die Folgen der früheren Unfälle machen sich bei der Entschädigung des letzten Unfalls insofern weiter geltend, als der für die Rentenberechnung zu Grunde zu legende letzte Jahresarbeitsverdienst sich regelmäßig niedriger stellen wird, als dies ohne die nachteiligen

Digitized by Google

Folgen der früheren Unfälle der Fall sein würde. Der Umstand, daß hier bei jeder späteren Rentenfestsetzung ein höherer Jahresarbeitsverdienst als früher zu Grunde gelegt ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Denn abgesehen davon, daß nicht jedesmal der Individuallohn des Klägers für ein ganzes Jahr zur Anrechnung gelangt ist, muß auch angenommen werden, daß der wirklich erzielte Verdienst hinter demjenigen Lohn zurückgeblieben ist, welchen der Kläger ohne die früheren Unfälle voraussichtlich verdient haben würde, da er mit einer unversehrten Hand jedenfalls noch leistungsfähiger gewesen wäre (zu vergl. Entscheid. 1348, Bd. 14 Bl. S. 63, auch Anm. 37 zu § 5 UVG. im Handb. der Unfallvers.).

S. 364 *1721, UV. [Das Einernten des Obstes von den im Interesse der Verkehrssicherheit an den Straßen gepflanzten Bäumen ist als ein Teil des Straßenbaubetriebes anzusehen, wenn die Obstgewinnung von diesen Bäumen verhältnismäßig nur geringfügig ist.] Ein Arbeiter hatte beim Abernten von Kirschbäumen, die an einer Provinzialstraße standen, einen Unfall erlitten. Die fragliche Straßenstrecke war 3½ Kilometer lang. Sie war durchweg durch Bäume begrenzt und zwar je nach der Lage und der Bodenbeschaffenheit mit Obstbäumen und anderen Bäumen. Die Mehrzahl der Bäume diente so gut wie ausschließlich zum Schutz für den Verkehr an dem Bergabhange sowie als Wegweiser bei Nacht und bei den starken Schneewehungen im Winter; die Erzielung irgend einer ausgedehnteren Holznutzung war nicht beabsichtigt; sie kam auch thatsächlich nicht in Betracht. Der durchschnittliche jährliche Erlös für die gesamte Kirschnutzung betrug etwa 50 M., der für die Nutzung der jungen und noch wenig ertragreichen Apfelbäume etwa 5 bis 6 M.

Das RVers.Amt hat (zu vergl. Bd. 9 S. 286 u. S. 448) ausgesprochen, daß für Unfälle, welche sich beim Einernten des Obstes von Bäumen an öffentlichen Wegen ereignen, die landw. Berufsgenossenschaft dann einzutreten hat, wenn bei diesen Bäumen „Obstgewinnung oder ausgedehntere Holznutzung in Betracht kommt". Hiernach ist nicht etwa jede Thätigkeit, welche auf das Einsammeln einer noch so geringen Obstmenge von den an den Straßen stehenden Bäumen gerichtet ist, stets und unter allen Umständen als eine unter das landw. Unfallversicherungsgesetz fallende Thätigkeit aufzufassen, so daß sie niemals dem Straßenunterhaltungsbetriebe zugerechnet werden könnte; es besagen vielmehr die Worte „wenn Obstgewinnung in Betracht kommt", daß es sich um eine als Einnahmequelle in Betracht kommende, also nicht ganz unbeträchtliche Obstgewinnung handeln muß, wenn in der Pflege, Unterhaltung und Aberntung der zugleich im Interesse der Sicherheit des Verkehrs gepflanzten Bäume an einer bestimmten Strecke eines öffentlichen Weges ein landw. Betrieb er-

Digitized by Google

blickt werden soll. Nur dann aber, wenn ein solcher Betrieb an sich vorläge, würde der Versicherung desselben und des sonstigen Betriebes der Straßenbauverwaltung bei demselben Versicherungskörper die Vorschrift des § 1 Abs. 2 LUVG. entgegenstehen.

Bei den hier gegebenen Verhältnissen verschwindet die Obstgewinnung und die etwaige geringe Holznutzung durchaus hinter dem auf die Sicherung des Straßenverkehrs gerichteten Hauptzwecke der Bäume, sie kommt also nicht in „Betracht" und macht die Baumunterhaltung nicht zu einem landw. Betriebe. Das Rekursgericht hat daher die unfallbringende Thätigkeit dem Betriebe der Straßenbauverwaltung zurechnen müssen.

*1722, UV. [Anfuhr von Dungmitteln — Lohnfuhre?] S. 365

Ein Fuhrknecht, der im Dienste des Fuhrunternehmers O. stand, erlitt einen Unfall, als er im Auftrage seines Arbeitgebers Dungmittel (Jauche) auf das Grundstück des Landwirts G. fuhr. Die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, bei welcher der Betrieb des O. versichert war, lehnte den Entschädigungsanspruch des Verunglückten ab, weil der Unfall sich innerhalb der Grenzen des landw. Grundstücks, für das die Dungmittel bestimmt gewesen, ereignet habe und daher dem landw. Betriebe zuzurechnen sei. Es wurde jedoch die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Klägers verurteilt.

Nach ständiger Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des RVers.Amts (zu vergl. Bescheid 711 und Entscheid. 1126, Bd. 10 S. 24 u. Bd. 12 Bl. S. 92) sind die Vorspanndienste, die ein Fuhrwerksbesitzer, insbesondere der Unternehmer eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebs, einem Landwirt beim Eggen und Pflügen leistet, nicht dem Betriebe des Fuhrwerksbesitzers, sondern dem landw. Betriebe des Auftraggebers zuzurechnen. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß derartige Gespanndienste schon ihrer Natur nach unter den Begriff des gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes, als eines auf die Fortbewegung von Personen oder Sachen gerichteten Unternehmens, nicht fallen und an und für sich rein landw. Betriebshandlungen bilden. Diese Erwägung trifft jedoch dann nicht zu, wenn ein selbständiger Fuhrwerksbesitzer im Auftrage eines Landwirts Dungmittel gegen Entgelt anfährt. Bei solchen Fuhren tritt wieder das charakteristische Merkmal einer Lohnfuhre, welches in der Beförderung fremder Güter ꝛc. gegen Entgelt besteht, in die Erscheinung, und mag auch die Heranschaffung von Dungmitteln zur Fortführung des landw. Betriebes unerläßlich sein, so gewinnt doch hierdurch allein der von einem Fuhrwerksbesitzer übernommene Transport von Dungmitteln den Charakter einer landw. Betriebhandlung ebensowenig, wie etwa die Anfuhr von Kartoffeln zur Aussaat oder von Brennmaterial zum Kochen des Viehfutters ꝛc. Demgemäß muß

Digitized by Google

die Anfuhr von Dungmitteln, die ein selbständiger Fuhrunternehmer für einen Landwirt gegen Entgelt besorgt, versicherungsrechtlich regelmäßig als ein Ausfluß des Betriebes des Fuhrwerksbesitzers betrachtet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann anzuerkennen, wenn der Fuhrwerksbesitzer seine Arbeiter und Pferde einem Landwirt dergestalt zur Verfügung stellt, daß diesem allein die Leitung und Ueberwachung der Arbeit, insbesondere die Bestimmung über die Art der Arbeitsausführung — über die Verteilung der Dungmittel auf seinem Grundstück — überlassen ist, ihm auch allein das wirtschaftliche Ergebnis der Arbeitsleistung zu Gute kommt (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 24 zu § 1 UVG.).

Mit dieser Auffassung steht auch die Entscheid. 1126 (Bd. 12 Bl. S. 92) nicht im Widerspruch. Dort ist ausgeführt, daß die Beförderung von Dungmitteln, die ein gewerbsmäßiger Fuhrunternehmer für einen Landwirt gegen Entgelt besorgt, jedenfalls soweit sie sich außerhalb des landw. Grundstücks vollzieht, zum Betriebe des Fuhrwerksbesitzers gehört. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden worden, welcher versicherungsrechtlichen Beurteilung der Transport unterliegt, während das Gespann sich innerhalb der räumlichen Grenzen des landw. Betriebes befindet.

S. 367 *662, IAV. [Zusammentreffen eines etwaigen Anspruchs auf Beitragserstattung aus § 31 JAVG. und des vererbten Rentenanspruchs.] Da der ursprüngliche Kläger verstorben ist, bevor er im Sinne des § 31 JAVG. in den Genuß einer Rente getreten war, und da ferner die im § 31 geforderten fünf Beitragsjahre innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt sein konnten, so war die Witwe und Erbin des Klägers an sich nach den Grundsätzen der Entscheid. 601 und 602 (Bd. 17 Bl. S. 132) in der Lage, einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu erheben. Wenn jedoch die Witwe, da sie zugleich Erbin und somit Rechtsnachfolgerin des Rentenbewerbers hinsichtlich seines etwaigen Invalidenrentenanspruchs ist (Entscheid. 230, Bd. 13 Bl. S. 72), unter Aufgabe des Rechts auf Beitragserstattung den auf sie übergegangenen Anspruch auf die Invalidenrente selbst verfolgt, so ist dies nicht zu beanstanden. Insbesondere stehen einem solchen Verhalten auch nicht etwa die vorbezeichneten Entscheid. 601 und 602 entgegen. . .

S. 368 *663, IAV. [Die erfolglose Geltendmachung des Beitragserstattungsanspruchs der Witwe aus § 31 JAVG.

Digitized by Google

schließt die Weiterverfolgung des von dem Versicherten gestellten Antrages auf Rentenbewilligung durch die Witwe als Erbin nicht aus.] Das Inval.- und Altersvers.-Gesetz enthält keine Bestimmung dahin, daß schon die bloße Geltendmachung des Beitragserstattungsanspruchs die Verfolgung eines Erbenanspruchs auf Rente ausschließt. Der § 30 Abs. 1 Satz 3 sagt nur, daß mit der Erstattung von Beiträgen die Anwartschaft auf Rente aus einem früheren Versicherungsverhältnisse erlischt (zu vergl. auch die Ausführungen in der Entscheid. 600, Bd. 17 Bl. S. 130). Es braucht nun zur Entscheidung des vorliegenden Falles nicht erörtert zu werden, ob eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der der Witwe vererbten Invalidenrente oder zur Erstattung der Beiträge gemäß § 31 des Gesetzes eines alternative Obligation mit Wahlrecht der Gläubigerin im Sinne des gemeinen Civilrechts ist, sowie ob und inwieweit eventuell die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Umwandlung der alternativen Obligation in eine einfache durch „Konzentration des Leistungsinhalts" überhaupt auf Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten auf Grund des Inval.- und Altersvers.Gesetzes Anwendung finden können. Denn jedenfalls tritt auch nach gemeinem Recht (zu vergl. Windscheid, Pandekten Bd. II, 5. Aufl. S. 15 ff.) eine solche Konzentration mangels einer besonderen dahin gehenden Abrede nicht bereits durch eine einseitige Erklärung des Wahlberechtigten ein, sondern bei Wahlrecht des Gläubigers eventuell erst durch den Streitbeginn (Prozeß). Als ein solcher Streitbeginn kann aber nicht schon die Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei der zuständigen Versicherungsanstalt angesehen werden. Ein „Prozeß" zwischen dieser und dem Wahlberechtigten im Sinne der gemeinrechtlichen Bestimmung wird erst durch die formelle Ablehnung des Erstattungsanspruchs und die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid durch den Wahlberechtigten beginnen. Ein Rechtsmittel gegen den die Erstattung der Beitragshälfte ablehnenden Bescheid der Versicherungsanstalt hat die Witwe nicht eingelegt.

*664, IAV. [Rechtsstellung des Erben, der zugleich beitragserstattungsberechtigt ist, wenn der Rentenbewerber zwischen Anmeldung seines Rentenanspruchs und der Zustellung einer die Rente bewilligenden Entscheidung verstorben war (§ 31 Abs. 1 JAVG.); Nichtigkeitsklage aus § 542 Nr. 4 Civilprozeßordn.] Hierüber hat das RVers.Amt folgendes ausgeführt: S. 8

Digitized by Google

Nach den Erörterungen der Entscheid. 601 und 602 (Bd. 17 Bl. S. 132) liegt die im § 31 JAVG. mit den Worten „bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist" bezeichnete Voraussetzung des Beitragserstattungsanspruchs dann vor, wenn dem verstorbenen Versicherten eine seinen Rentenanspruch anerkennende Entscheidung nicht mehr zugestellt worden ist. Dies traf hier zu, so daß an sich ein Anspruch auf Beitragserstattung hätte erhoben werden können, der dann dem Rechte der Erben auf die bis zum Todestage des Rentenbewerbers laufende Rente vorgegangen wäre.

Unrichtig ist es aber, wenn das Schiedsgericht den Antrag auf Beitragserstattung auch bei der jetzigen Sachlage noch zuläßt.

Stirbt ein Versicherter vor dem Antrag auf Rente, so ist sein Rentenanspruch nicht vollständig zur Entstehung gelangt und nicht vererblich, so daß auf das Versicherungsverhältnis nur ein Beitragserstattungsanspruch gegründet werden kann. Stirbt ein Versicherter nach dem Empfang einer die Rente bewilligenden Entscheidung, so ist er damit in den Genuß der Rente gelangt, und daher ein Beitragserstattungsanspruch nicht entstanden, so daß aus dem Versicherungsverhältnis nur der auf die Erben übergegangene Rentenanspruch selbst hergeleitet werden kann. Tritt aber der Tod in der Zeit zwischen Anmeldung und Anerkennung des Rentenrechts ein, so ist an sich sowohl der Anspruch auf die Rente in der Person der Erben als auch der Anspruch auf Beitragserstattung für die Witwe, in zweiter Linie für die Kinder unter 15 Jahren, entstanden. Denn es fehlt an einem zureichenden Rechtsgrunde, in einem solchen Falle entweder ausnahmsweise das Rentenrecht als mit dem Tode des Versicherten erloschen anzusehen, oder das Erstattungsrecht zu verneinen, obwohl der Versicherte noch nicht in den Genuß einer Rente gelangt war.

Andererseits ist es aus inneren Gründen unbedenklich, wenn auch nicht im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, daß nicht die beiden Ansprüche zugleich Befriedigung fordern dürfen, daß nicht sowohl eine Auflösung, als auch eine Erfüllung des Versicherungsverhältnisses stattfinden kann (zu vergl. — neben der bereits erwähnten Entscheid. 601 — Entscheid. 475 und 600, Bd. 15 Bl. S. 143 und Bd. 17 Bl. S. 130). Treten daher beide Ansprüche, insbesondere von verschiedenen Personen geltend gemacht, an die Versicherungsanstalt heran, so kommt im Sinne der Entscheid. 601 nur der Erstattungsanspruch als der stärkere in Betracht; mit seiner Durchführung erledigt sich das Recht der

Digitized by Google

Erben auf die zum Nachlaß gehörige Rente. Dieselbe Wirkung ergibt sich selbstverständlich, wenn nur das stärkere Recht der Beitragserstattung verfolgt wird. Wird dagegen von den Erben oder einem derselben das Rentenverfahren aufgenommen, so kann grundsätzlich zweifelhaft sein, ob die Versicherungsanstalt hierauf ohne weiteres eingehen darf, also durch Zahlung der Rente ihrer Verpflichtung gegenüber dritten Erstattungsberechtigten ledig wird, oder ob sie die Erstattungsberechtigten zuziehen bezw. ohne deren Beitritt die Verhandlung über den Rentenanspruch ablehnen muß. Diese Frage entsteht jedoch dann nicht, wenn der Erstattungsberechtigte, also beispielsweise die Witwe, auch Erbe oder Miterbe ist und als solcher den vererbten Rentenbetrag einzieht. Dann ist die Versicherungsanstalt jedenfalls mit der Auszahlung der Rente — ob nicht schon früher, etwa mit der Aufnahme des Rentenverfahrens, kann für jetzt unerörtert bleiben — gegen einen Anspruch auf Beitragserstattung seitens der Witwe gesichert, weil die Ausübung des einen Rechts notwendig das andere ausschließt. Die Doppelstellung der Witwe verschafft ihr also eine Art Wahlrecht. Ein solches stand daher auch der Klägerin zu.

Man wird dabei zugeben können, daß dieses Wahlrecht nicht etwa von der Versicherungsanstalt ausgeübt werden kann, indem sie von ihrer prozessualen Befugnis, das durch den Tod des Versicherten unterbrochene Rentenverfahren ihrerseits aufzunehmen, Gebrauch macht und ohne Antrag die Rente zuerkennt, vielleicht weil diese niedriger ist, als die Beitragserstattung.

So liegt aber der Fall hier nicht. . .

Wollte man aber selbst für erwiesen erachten, daß der Antrag auf Rente ohne Wissen und Willen der jetzigen Klägerin angebracht worden sei, so würde allerdings in Frage kommen können, ob sie nicht den rechtskräftig gewordenen Rentenbescheid im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 82 JAVG. in Verbindung mit § 542 Nr. 4 der Civilprozeßordnung zu beseitigen in der Lage sein würde. Indessen wäre dies doch deshalb zu verneinen, weil sie das vorangegangene Verfahren durch Abhebung der Rente genehmigt hat, und nach § 542 Nr. 4 a. O. eine auch nur stillschweigende Genehmigung die Nichtigkeitsklage ausschließt.

Hiernach ist der vorliegende Fall in allen wesentlichen Punkten ebenso gestaltet, wie derjenige der Entscheid. 600 (Bd. 17 Bl. S. 130). Wie dort, mußte auch hier der Antrag auf Beitragserstattung wegen Durchführung des vererbten Rentenanspruchs abgewiesen werden.

Digitized by Google

E. 371 *665, IAV. [Zusammentreffen eines Anspruchs aus § 35 JAVG. mit einem Beitragserstattungsanspruch aus § 31 daselbst.] Ein Arbeiter L., der zuletzt für Rechnung des Ortsarmenverbandes im Krankenhause verpflegt worden war, verstarb dort, bevor er in den Genuß einer Rente getreten war; ein von seiner Ehefrau ohne Vollmacht angebrachtes Gesuch um Gewährung der Invalidenrente konnte ihm nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden und wurde, ohne daß weiteres darauf veranlaßt worden wäre, von der Ehefrau später für erledigt erklärt. Die Witwe erhielt sodann ihrem nunmehrigen Antrage gemäß die Hälfte des Wertbetrages der für den Verstorbenen geleisteten Beiträge auf Grund des § 31 erstattet.

Einige Tage vor dem Tode des Versicherten hatte der Ortsarmenverband in einem an den Vorstand der Versicherungsanstalt gerichteten Schreiben mitgeteilt, daß der Versicherte Armenunterstützung bezogen habe, und daß deswegen Anspruch auf die eventuell zu gewährende Invalidenrente erhoben werde. Nach Beendigung des Beitragserstattungsverfahrens forderte der Ortsarmenverband Feststellung der Invalidenrente, sowie Ersatz seiner Auslagen aus ihrem Betrage, wurde aber mit seinen Anträgen in allen Instanzen abgewiesen.

Vorweg muß betont werden, daß es sich in dem gegenwärtigen Verfahren nicht, wie der Kläger anzunehmen scheint, um die endgiltige Befriedigung des Armenverbandes wegen des Anspruchs auf Ersatz seiner Auslagen handeln kann, daß vielmehr, sofern nicht ein allseitiges bedenkenfreies Einverständnis über die Berechtigung und den Umfang der Ersatzforderung besteht, von den Instanzen des Rentenfeststellungsverfahrens nur über den eine Grundlage jener Ersatzforderung bildenden Rentenanspruch des Hauptberechtigten zu befinden ist, während sonst die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eintritt (zu vergl. Entscheid. 435, 436 Bd. 15 Bl. S. 79). Jenes allseitige Einverständnis ist im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Somit beschränkt sich das gegenwärtige Verfahren auf die Prüfung des von dem klagenden Armenverbande geltend gemachten Invalidenrentenanspruchs des verstorbenen Hauptberechtigten.

Daß dem Armenverbande vermöge der geleisteten Unterstützungen grundsätzlich das Recht zusteht, den Rentenanspruch selbständig, und zwar auch nach dem Tode des Unterstützten, gemäß § 75 JAVG. anzumelden und zur Feststellung zu bringen, ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt (Entscheid. 312, 390, 391 Bd. 13 Bl. S. 198, Bd. 14 Bl. S. 115). Wenn jedoch die Vorinstanzen die Rentenfeststellung unter den besonderen Umständen des streitigen Falles abgelehnt haben, so ist dies nicht rechtsirrtümlich. . . .

Es steht nämlich fest, daß nicht etwa nebeneinander sowohl die Erstattung der Hälfte der Beiträge als auch die Befriedigung

Digitized by Google

des Armenverbandes aus der Invalidenrente selbst stattfinden kann (zu vergl. Entscheid. 475 u. 601 Bd. 15 Bl. S. 143, Bd. 17 Bl. S. 130). Geht man hiervon aus, so steht dem Kläger die vollkommen ordnungsmäßig erlangte und vollzogene Beitragserstattung an die Witwe L. durchgreifend entgegen. Ob eine andere Auffassung geboten sein würde, wenn der Armenverband bis zur Geltendmachung des Rechtes auf Beitragserstattung bereits die Festsetzung der Rente selbst erzielt oder wenigstens die Einleitung eines Verfahrens nach § 75 JAVG. wegen seiner Forderung herbeigeführt hätte, kann unerörtert bleiben. Denn im streitigen Falle lag derartiges nicht vor. Der klagende Armenverband hatte bis zum Beitragserstattungsverfahren lediglich das Schreiben vom 17. Juni 1896 an den Vorstand der Beklagten gerichtet, welches sich nach Form, Inhalt und Adresse nicht als selbständigen Antrag auf Festsetzung einer Invalidenrente aus § 75, sondern nur als eine vorläufige Anzeige des Inhalts kennzeichnet, daß für den Fall einer Rentenbewilligung ein Anspruch aus § 35 daselbst bestehe. Wenn vielleicht der ziemlich gleichzeitige Antrag der Ehefrau durch den Armenverband veranlaßt war, so kann doch nach Aktenlage nicht angenommen werden, daß Frau L. den Antrag namens des Armenverbandes gestellt hätte. Bereits in der Entscheidung 391 (Bd. 14 Bl. S. 115) ist dargelegt, daß das Recht der Armenverbände ein von dem der Versicherten abgeleitetes sei und demzufolge, wenn nicht gehörig angemeldet, durch rechtskräftige Ablehnung des Hauptrechts mit erlösche.

*666, IAV. [Der nicht angemeldete Anspruch der Witwe auf Beitragserstattung — § 31 Abs. 1 JAVG. — ist unvererblich.] In der Entscheidung 289 (Bd. 13 Bl. S. 174) ist ausgeführt, daß die Befugnis zur Erhebung des Anspruchs auf Invaliden- und Altersrente nicht auf die Erben des Erstberechtigten übergeht; dies gilt in gleicher Weise auch für die auf § 31 gestützten Erstattungsansprüche. Auch diese bedürfen nach § 95 a. O. der Geltendmachung; auch sie haben eine persönliche Natur. Die Vererblichkeit kann daher auch diesen Ansprüchen jedenfalls solange nicht zugestanden werden, als sie nicht geltend gemacht worden sind. S. 372

*667, IAV. [Wann sind die von einer verstorbenen weiblichen Person hinterlassenen Kinder „vaterlos" im Sinne des § 31 Abs. 2 JAVG.?] „Vaterlos" im Wortsinne ist nur jemand, der keinen Vater hat. Wie aus dem Gegensatze zu dem Fall des § 31 Abs. 1 zu entnehmen ist, hat man dabei wohl in erster Linie an den Fall gedacht, daß der Vater S. 372

Digitized by Google

bereits vor der Mutter verstorben war. Daneben kommt der Fall, daß — wie bei unehelichen Kindern — ein Vater im Rechtssinne nicht vorhanden ist, und vielleicht auch der in Betracht, daß kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift — z. B. wegen schwerer Verbrechen, Entmündigung des Vaters, Adoption der Kindes durch einen Dritten — das rechtliche Band zwischen Kind und Vater gelöst worden ist. Jedenfalls aber ist es nicht angängig, ein Kind, welches einen Vater hat, der nur seinen Pflichten nicht nachkommt und, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, zu ihrer Erfüllung nicht angehalten werden kann, als vaterlos zu bezeichnen. Daß das Gesetz seine Fürsorge auch da eintreten lassen wollte, wo lediglich infolge thatsächlicher Hindernisse das Kind die Obhut des lebenden Vaters entbehrt, ist nicht ersichtlich. Mangels einer klaren gesetzlichen Bestimmung würde es auch an einer irgendwie sicheren Grenze fehlen, sobald man über die oben aufgeführten, klar unterscheidbaren Verhältnisse hinausgeht. Es würde sich beispielsweise die Frage erheben, ob Kinder vaterlos sind, wenn der Vater erst seit kurzer Zeit abwesend, wenn er völlig verarmt, erwerbsunfähig oder für lange Zeit in Strafhaft genommen ist und dergl. Die Verhandlungen der Reichstagskommission, in welcher die fraglichen Vorschriften in das Gesetz eingefügt und in der Fassung endgültig festgestellt wurden, ergeben nicht, daß man dem Ausdruck „vaterlos" einen über den Wortlaut hinausgreifenden Sinn beigelegt hätte (Stenogr. Ber. über die Verh. des Reichst. 7. Legislaturper. IV. Sess. 1888/89 5. Bd. S. 942 ff. 960).

Im vorliegenden Falle stellt das Schiedsgericht fest, daß der Vater der Klägerin seit 6 Jahren abwesend und unbekannten Aufenthalts, aber noch am Leben sei. Diese Feststellung entspricht mit der Einschränkung, daß ein positiver Nachweis für das Leben des Schuhmachers R. über den Tod seiner Ehefrau hinaus fehlt, daß vielmehr anscheinend von seinem Leben oder Tode nur keine Nachricht zu erlangen ist, dem Inhalt der Akten. Bei dieser Ungewißheit würde aber immerhin die Annahme, daß der Kläger zur Zeit des Todes seiner Ehefrau bereits verstorben gewesen sei, unzulässig sein. Nach § 37 des bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen wird der Tod einer Person erst dann vermutet, wenn sie verschollen, und eine Todeserklärung erfolgt ist. Als verschollen aber gilt nur derjenige, von dessen Leben seit zwanzig Jahren weder durch ihn noch durch einen andern Nachricht vorhanden ist (§ 38; die besonderen Fälle der § 39, 40, 41 a. O. liegen ersichtlich nicht vor). Auch gilt als Todes-

Digitized by Google

tag der Tag des Ablaufs der Frist, die das Verschollensein begründet (§ 43).

Hiernach ist die Klägerin nicht vaterlos im Sinne des § 31 Abs. 2 a. O. (zu vergl. auch Handb. der Unfallvers. Anm. 6 zu § 6 UVG.).

*668, IAV. [Zuständigkeit in Beitragserstattungssachen; Ausschlußfrist des § 30 bei späterem Wechsel der Zuständigkeit gewahrt.] Eine Versicherte hatte vom Februar bis zum 4. Juli 1896 einer Kasseneinrichtung angehört, am 19. Juli 1896 sich verehelicht, am 13. Oktober 1896 bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt S. den Antrag auf Beitragserstattung gestellt und hierbei unter anderem eine nach dem Tage der Eheschließung ausgestellte, mit 8 Beitragsmarken der Versicherungsanstalt S. versehene Quittungskarte eingereicht. Der Vorstand der Versicherungsanstalt gab die Sache an die Kasseneinrichtung, deren Mitglied die Klägerin bis zum 4. Juli 1896 gewesen war, ab, jedoch erst nach dem Ablauf der in § 30 JAVG. vorgesehenen dreimonatigen Ausschlußfrist. S. 373

Die Kasseneinrichtung lehnte das Erstattungsgesuch wegen Versäumung der Antragsfrist ab, ebenso das Schiedsgericht.

Die Revision der Klägerin wurde — wegen Unzuständigkeit der Vorinstanzen — zurückgewiesen, hierbei aber der von den letzteren angeführte Ablehnungsgrund mit folgenden Ausführungen für unzutreffend erklärt:

Es entspricht der von dem Gesetze in den meisten Beziehungen durchgeführten Gleichstellung der Versicherungsanstalten und der Kasseneinrichtungen, sowie namentlich derjenigen Auslegung, welche für die das Verfahren bei Rentenansprüchen betreffende ähnliche Bestimmung des § 75 Abs. 1 a. O. in den Entscheidungen 304, 305 (Bd. 13 Bl. S. 189) als maßgebend anerkannt worden ist, daß die Vorschrift des § 95 auf eine etwa beteiligte Kasseneinrichtung sinngemäß übertragen wird. Demzufolge muß, wenn Beiträge sowohl einer Versicherungsanstalt als auch einer Kasseneinrichtung zugeflossen sind, die Zuständigkeit für die Entgegennahme des Erstattnngsantrages und das weitere Verfahren davon abhängig gemacht werden, an welchen der verschiedenen Träger der Versicherung zuletzt Beiträge — sei es mittelst Verwendung von Marken, sei es in anderer Form — entrichtet wurden.

Im vorliegenden Falle sind für die Klägerin zwar für die Zeit vom 24. Februar bis zum 4. Juli 1896 Beiträge an die Abteilung A der beklagten Pensionskasse entrichtet, es ist für sie aber am 12. Oktober 1896 eine Quittungskarte 5 ausgefertigt worden, und sie hat diese Karte am 13. Oktober 1896, mit acht Beitragsmarken der Versichungsanstalt S. beklebt, bei der Anmeldung ihres Anspruchs überreicht. Somit waren die letzten Beiträge nicht an die Beklagte, sondern an die Versicherungsanstalt S. entrichtet. . .

Wenn in den Entscheidungen 348, 349 (Bd. 14 Bl. S. 54)

Digitized by Google

dem nach Maßgabe des letzten Beitrages wegen Bewilligung einer Rente angegangenen Vorstande nachgelassen wird, die äußerlich seine Zuständigkeit begründenden Beitragsmarken im Wege der Berichtigung zu beseitigen oder ihre Ersetzung durch Marken einer anderen Versicherungsanstalt herbeizuführen und sodann die Sache dem nunmehr zuständigen Vorstande zu überweisen, so ergibt sich im vorliegenden Fall auch aus diesem Gesichtspunkt nicht die Zuständigkeit der beklagten Pensionskasse. Denn in den bisherigen Verhandlungen findet sich keine Andeutung, daß eine Berichtigung der letzten Quittungskarte versucht oder auch nur beabsichtigt worden wäre. Uebrigens würde im Falle des § 30 JAVG., wenn in Folge einer solchen Berichtigung später die Zuständigkeit einer anderen als der zuerst und innerhalb der 3 Monate angerufenen Stelle einträte, jedenfalls die Anmeldefrist gewahrt sein und bleiben. Denn die Rechtzeitigkeit der Anmeldung darf nur nach der Sachlage zur Zeit der Antragstellung beurteilt werden.

S. 374 *669, IAV. [Zur Auslegung des Wortes „Verheiratung" in § 30 JAVG.] Eine Versicherte war nach der standesamtlichen Eheschließung noch länger als drei Monate in ihrem früheren Dienstverhältnis verblieben und dann erst mit ihrem Ehemann, der an einem anderen Orte wohnte, zusammengezogen. Ihr demnächst gestellter Antrag auf Beitragserstattung wurde vom Schiedsgericht zugelassen, weil unter den vorliegenden Umständen die Frist des § 30 a. O. erst vom Beginn des „wirtschaftlichen Ehestandes" ab gerechnet werden dürfe. — Mißbilligung dieser Auffassung.

Die Annahme des Vorderrichters steht im Gegensatz zu dem herrschenden Sprachgebrauch, demzufolge unter „Verheiratung" nichts anderes, als die Eheschließung selbst verstanden werden kann. Wenn es im übrigen auch richtig sein mag, daß man bei der Aufnahme der in Rede stehenden Vorschrift davon ausging, es werde mit der Eheschließung in den gesamten wirtschaftlichen, namentlich in den Arbeitsverhältnissen der Versicherten eine wesentliche Veränderung eintreten, so ist es doch nach allgemein anerkannten Auslegungsregeln unstatthaft, ohne weiteres den klaren Wortlaut gegenüber der vermeintlichen bloßen Absicht des Gesetzgebers zurücktreten zu lassen.

S. 380 *1723, UV. [Unfall eines Gutsförsters bei der Bewirtschaftung seines Dienstlandes. Nach welchem Jahresarbeitsverdienst ist die Entschädigung zu berechnen?] Ein Förster auf einem größerem Gute hatte neben anderen Bezügen 4 1/2 ha Dienstland ein für allemal zur Nutzung angewiesen erhalten. Er bewirtschaftete dasselbe selbständig für eigene Rechnung mit einem eigenen Pferde und Arbeitskräften, deren Kosten er selbst trug. Beim Ausdreschen des in diesem Betriebe gewonnenen Getreides für den eigenen Bedarf erlitt er einen Unfall. Die zuständige landw. Berufsgenossenschaft erkannte ihre Entschädigungspflicht an und berechnete die Entschädigung nach dem festgestellten durchschnittlichen

Digitized by Google

Jahresarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landw. Arbeiters, indem sie in Anwendung der die Unternehmerversicherung betr. Vorschriften ihres Statuts den Kläger als zwangsversicherten Unternehmer ansah. Das Schiedsgericht entschied auf die Berufung des Klägers dahin, daß der Entschädigung der thatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Klägers zu Grunde zu legen sei, welchen er als Betriebsbeamter des Gutes bezogen habe, da er den Unfall in dieser Eigenschaft „bei Einziehung seines Lohnes" erlitten habe. — Mißbilligung der Auffassung des Schiedsgerichts.

Die Erwägung des Schiedsgerichts, daß der Kläger bei der Einziehung seines verdienten Lohnes zu Schaden gekommen sei, erschöpft den Sachverhalt nicht; es ist vielmehr, wie im Handbuch der Unfallversf. Anm. 2d zu § 13 landw. Unf.Verf.Ges. ausgeführt wird, die Entscheidung von der Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle abhängig zu machen. Das Dienstland ist aus wirtschaftlichen Gründen stets dasselbe, die Bewirtschaftung geht für eigene Rechnung des Klägers, der die Löhne selbst bezahlt und sich für seinen Betrieb ein eigenes Pferd hält. Aus diesen Umständen ergibt sich, daß der landw. Betrieb des Klägers ein durchaus selbständiger ist, für den das Dienstverhältnis nur als die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage, ebenso wie z. B. bei dem Pächter das Pachtverhältnis, in Betracht kommt. Der Kläger erhält seinen Lohn oder einen Teil desselben durch die Einräumung eines selbständigen landw. Betriebes, die Gewinnung der Erzeugnisse dieses Betriebes stellt sich daher nicht als Lohnzahlung, sondern als eine eigenwirtschaftliche Thätigkeit dar. Der Kläger ist also, wenn ihm bei dieser Thätigkeit ein Unfall trifft, als selbständiger Unternehmer auf der Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeiters und nicht nach seinem eigenen Verdienst als Betriebsbeamter zu entschädigen, was auch der Billigkeit entspricht, insofern die letztere Art der Entschädigung eine erhebliche Bevorzugung vor den dem Kläger in Bezug auf die Betriebsthätigkeit und die soziale Stellung gleichstehenden kleineren Unternehmern bedeuten würde.

*1724, IAV. [Der Umzug eines Instmanns von einem Gut auf das andere beim Wechsel der Arbeitsstelle ist, soweit dabei die Thätigkeit des Instmanns selbst zur Fortschaffung seines Eigentums und seiner Familie in Betracht kommt, nicht als versicherte landw. Betriebsthätigkeit anzusehen.] Denn diese Thätigkeit bildet keine Beschäftigung in dem alten oder neuen Gutsbetriebe, sondern gehört der von der Betriebsthätigkeit streng zu sondernden, nach Maßgabe des landw. Unfallverf.Gesetzes nicht versicherten Privatwirtschaft des Arbeiters an. Dies muß auch dann gelten, wenn S. 380

Digitized by Google

der neue oder der alte Dienstherr gemäß einer ortsüblichen Gewohnheit oder besonderer Abmachung die Beförderung der Familie und Sachen des Instmanns mit seinen landw. Gespannen und Knechten ausführt. In diesem Falle kann im allgemeinen nur das im Auftrage des Gutsherrn thätige Personal des letzteren als im Betriebe beschäftigt und deshalb versichert gelten (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 21 B Ziff. 4 und A Ziff. 13, 16 und 17 zu § 1 LUVG.). Für den Instmann dagegen hat die Arbeit in dem neuen Betriebe mit dem Umzuge noch nicht begonnen, bezw. in dem alten Betriebe schon vorher aufgehört.

Auch der Umstand, daß der Instmann bei dem Umzuge sein Arbeitsgerät, das er vertragsmäßig selbst sich beschaffen muß, mit befördert, ist für die Frage der Beschäftigung bei dem Betriebe belanglos. Denn auch die Bereithaltung eigenen Arbeitsgeräts seitens des Arbeiters gehört der Privatwirtschaft desselben, dem Betriebe seines Arbeitgebers aber nur insoweit an, als sie sich im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsarbeit vollzieht — zu vergl. Anm. 21B Ziff. 3a a. O.

S. 381 ***1725**, UV. [Unfall des Dieners eines Rittergutsbesitzers bei Besorgung eines die Landwirtschaft seines Dienstherrn betr. Briefes als landw. Betriebsunfall.] Ein Rittergusbesitzer beabsichtigte, eine Bestellung von Dünger für sein zweites Gut rückgängig zu machen. Den deswegen geschriebenen Brief sandte er durch seinen „herrschaftlichen Diener" nach dem Wirtschaftshofe des zur Zeit von ihm bewohnten Gutes Kl.-J. zu dem Vogt, damit dieser den Brief weiter befördere. Bei Ausführung dieses Auftrages erlitt der Diener einen Unfall.

Der Kläger gehört zwar in seiner Stellung „als herrschaftlicher Diener" zum Hausgesinde des Rittergutes Kl.-J.; es steht aber nach der Aussage seines Arbeitgebers fest, daß er — und zwar in regelmäßiger Wiederkehr — auch landw. Arbeiten zu verrichten hatte, wie z. B. das Pflanzen von Bäumen und das Abschießen von Raubzeug auf dem Gutsgebiete (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 3, 27 u. 7 Abs. 2 zu § 1 LAVG.). Diesen landw. Arbeitsleistungen sind auch die im Auftrage des Dienstherrn ständig ausgeführten Botengänge des Klägers nach dem Wirtshaushofe zweifellos dann zuzurechnen, wenn sie Betriebsangelegenheiten betrafen und in Ausübung der Leitung des Betriebes durch den Unternehmer angeordnet waren.

Demgemäß war auch der diesen Voraussetzungen entsprechende Gang, bei dem der Kläger verunglückt ist, eine landw. Betriebshandlung. Mit Unrecht erblickt die Beklagte hierin eine rein persönliche Dienstleistung. Allerdings wird sich vielfach die Besorgung solcher Bestellungen auf dem Lande nicht in scharf

Digitized by Google

von einander getrennte Dienstverrichtungen privater und betriebszugehöriger Natur zerlegen lassen, wie denn bei den landw. Betrieben überhaupt — und zwar nicht bloß bei den kleinbäuerlichen — Hauswirtschaft und landwirtschaftliche Berufsarbeit oft in einander übergreifen, zumal bei haus- und landwirtschaftlich beschäftigtem Gesinde (zu vergl. Handb. der Unfallverf. Anm. 15 zu § 1 LUVG.). Allein im vorliegenden Falle ist doch eine Sonderung sehr wohl möglich, da der Zweck des Briefes den ganzen Auftrag als einen aus Anlaß und zur Förderung des Betriebes ertheilten kennzeichnet. Uebrigens würde die Unmöglichkeit einer Scheidung hier in gewissem Sinne zu dem gleichen Ergebnis führen; denn bei einer auf die Eigenwirtschaft des Unternehmers und den Betrieb zugleich gerichteten Thätigkeit genügt es (zu dergl. Entscheidungen 453, 523 u. 1142 — Bd. 8 S. 375, Bd. 9 S. 65, Bd. 12 Bl. S. 100 — und Handbuch Anm. 55 Abs. 3 zu § 1 UVG.) zur Annahme einer Betriebsthätigkeit, wenn neben dem persönlichen Interesse des Unternehmers auch dasjenige des Betriebes selbst nennenswert mit in Frage kommt. Nur dann würde der fragliche Botengang aus der Versicherung herausfallen, wenn er ausschließlich dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Gutsbesitzers zu dienen bestimmt gewesen wäre (s. Handb. der Unfallverf. a. a. O. Abs. 1).

Unter diesen Umständen ist die Thatsache, daß der Kläger auch sonst in dem Betriebe seines Arbeitgebers landwirtschaftliche Arbeiten verrichtete — und zwar, selbst wenn man von den Botendiensten absieht, nicht bloß gelegentlich, sondern wiederholt und mit einer gewissen Regelmäßigkeit —, auch seinen Lohn teilweise in Naturalien erhielt, zwar geeignet, die Auffassung zu unterstützen, daß der Kläger auch bei der unfallbringenden Thätigkeit als landw. Arbeiter thätig war; jene Thatsache ist aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage, ob der Unfall dem (landwirtschaftl.) Betriebe zuzurechnen ist. Denn in dieser Hinsicht ist regelmäßig nicht sowohl die Diensteigenschaft oder Hauptbeschäftigung des Verletzten, als vielmehr die Betriebszugehörigkeit der unfallbringenden Arbeit selbst entscheidend. Diesen vom RVers.Amt nach verschiedenen Richtungen hin zur Geltung gebrachten Grundsatz (z. B. bezüglich der Frage, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist — zu vergl. u. a. Entscheidungen 950 u. 1127, besonders Abs. 4, Bd. 11 Bl. S. 39 u. Bd. 12 Bl. S. 92), ferner bei der Annahme des Eintritts in einen Betrieb durch vorübergehende Hilfeleistung — zu vergl. Handb. der Unfallverf. Anm. 32 Abs. 3 zu § 1 des UVG. —

Digitized by Google

und insbesondere in Betreff der Dienstboten — zu vergl. a. O. Anm. 31 Abs. 2 zu § 1) verkennt die Beklagte, wenn sie dem Unfall des Klägers die Eigenschaft eines landw. Betriebsunfalls um deswillen absprechen zu können glaubt, weil der Verletzte „jedenfalls nur nebensächlich" in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen.

S. 382 *1726, UV. [Der Unfall eines Landwirts, der sich erkundigen wollte, ob der Verkäufer eines fehlerhaften Pferdes zur Rücknahme verpflichtet sei, ist kein landwirtschaftlicher Betriebsunfall.] Der Unfall ist außerhalb des Wirtschaftsbetriebes auf einem Wege geschehen, den der Kläger zur Wahrung eines Vermögensinteresses unternommen hatte. Wenn auch der An- und Verkauf von Pferden durch Landwirte, soweit die Pferde für ihren Betrieb bestimmt sind, als landw. Betriebshandlung gelten kann, so liegen doch die aus solchen Geschäften entstehenden Rechtsstreitigkeiten außerhalb des Bereiches des landw. Betriebes im engeren Sinn und stehen zu diesem Betriebe nur in entfernterer Beziehung. Die zur Wahrung von Vermögensinteressen vorgenommenen Rechtshandlungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, fallen vielmehr, auch wenn der streitige Gegenstand zum landw. Betriebsinventar gehört, grundsätzlich in das Gebiet der allgemeinen Vermögensverwaltung (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 21 B Ziffer 10 zu § 1 LUVG., sowie Entscheid. 1660, Bd. 17 Bl. S. 157).

S. 383 *1727, UV. [Versicherungspflicht eines Viehhaltungsbetriebes.] In einer Entscheidung hat das RVers.-Amt einen Viehhaltungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 6 LUVG. für versicherungspflichtig und demzufolge einen Unfall, den ein in dem Betriebe beschäftigter Arbeiter bei der zum Zwecke der Schur vorgenommenen Wäsche der Schafe erlitten hat, für einen landw. Betriebsunfall erachtet. Maßgebend waren hiefür die Erwägungen, daß mit der Viehhaltung — abweichend von dem in dem Bescheide 1668 (Bd. 17 Bl. S. 169) erörterten Falle — auch Viehzüchtung in nicht unerheblichem Umfange verbunden war, daß die Lämmer den ganzen Winter hindurch gehalten wurden, und daß der Unternehmer zur Zeit des Unfalls hauptsächlich Schafhalter war und sich erst später mehr auf den Handel mit Schafen gelegt hat. Die Viehhaltung konnte daher zur Zeit des Unfalls lediglich als ein Teil des Viehhandels nicht angesehen werden (zu vergl. Bescheid 712, Bd. 10 S. 24).

Digitized by Google

*1726, UV. [Handlungen, welche die Veräußerung selbst gezogenen Viehs vorbereiten sollen, wie z. B. die Bestellung eines Viehhändlers, sind regelmäßig als landw. Betriebsthätigkeiten anzusehen.] Wie wiederholt entschieden (zu vergl. Entscheid. 1274, Bd. 13 Bl. S. 150), müssen diejenigen Handlungen, die auf den Verkauf selbstgewonnener landw. Erzeugnisse gerichtet sind, und in gleicher Weise auch die Verrichtungen, welche mit der Veräußerung des selbst gezüchteten oder aufgezogenen Viehes zusammenhängen, als landw. Betriebsthätigkeiten erachtet werden. Sie bilden thatsächlich den Abschluß der Bodenbewirtschaftung und der Viehzucht und stehen mit diesen in untrennbarer, unmittelbarer Verbindung. Die Fortschaffung der landw. Erzeugnisse wie die Veränderung des Viehbestandes werden durch den Betrieb bedingt, und äußern auf diesen ihre Rückwirkung. Deshalb ist auch der Gang des Klägers, durch den die Veräußerung von Vieh, das auf dem Gute gemästet war, eingeleitet werden sollte, als eine landw. Betriebsthätigkeit aufzufassen. Die Entschädigungsberechtigung des Klägers wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß er bei seinem ihm dienstlich aufgetragenen Gange, einer allgemeinen Gewohnheit folgend, die sich ihm bietende Fahrgelegenheit benutzt (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 53 zu § 1 UVG.) und hiebei den Unfall erlitten hat. Zu vergl. Entscheid. 1557, Bd. 16 Bl. S. 121, auch Entscheid. 919, Bd. 11 Bl. S. 15). S. 383

*1729, UV. [Unfall bei Bestellung eines Fleischbeschauers zur Trichinenschau kein Unfall im landw. Betriebe.] Allerdings ist das Schlachten eines in einem landw. Betriebe aufgezogenen Schweines im allgemeinen diesem Betriebe zuzurechnen, da das Schlachten den Abschluß der auf die Gewinnung von Fleisch gerichteten landw. Thätigkeit bildet. Dies kann aber nur mit der Einschränkung gelten, daß sich das Schlachten innerhalb der räumlichen Grenzen des Betriebes vollzieht. Die Klägerin hat indessen den Unfall auf dem Kirchenplatze zu L. erlitten, als sie von dem Fleischbeschauer zurückkehrte, den sie zur Untersuchung des am Abend zuvor geschlachteten Schweines auf Trichinen bestellt hatte. Der Unfall hat sich also örtlich außerhalb der Grenzen des landw. Betriebes und zeitlich nach dem Schlachten — dem Abschluß der landw. Betriebsthätigkeit — ereignet. Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen ist, wie die Beklagte mit Recht bemerkt, nicht mehr dem Schlachten zuzurechnen, sondern ist als die erste auf die Verwertung des Fleisches im Haushalt oder zum Verkauf gerichtete S. 384

Digitized by Google

Handlung anzusehen. Die unfallbringende Thätigkeit der Klägerin steht umsoweniger mit dem landw. Betriebe ihres Ehemannes im Zusammenhang, als sie in erster Linie in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht erfolgte, die einem jeden, der ein Schwein schlachten läßt — nicht nur den Landwirten — obliegt (Entscheid. 1515 u. 1590, Bd. 16 Bl. S. 56 u. Bd. 17 Bl. S. 40, ferner Handb. der Unfallvers. Anm. 21 B Ziff. 1a und 2 zu § 1 LUVG.).

S. 384 *1730, UV. [Unfall eines landw. Arbeiters beim Vorzeigen einer Dreschmaschine als landw. Betriebsunfall.] Wie bereits früher mehrfach ausgesprochen, ist die gelegentliche, an sich nicht betriebswidrige Benutzung einer landw. Maschine zum Zwecke des Vorzeigens bei anderen Personen, namentlich wenn diese, wie im vorliegenden Falle, gleichfalls in der Landwirtschaft beschäftigt sind, als eine zum landw. Betriebe gehörige und demnach gegen Unfall versicherte Thätigkeit anzusehen, zumal da das Vorzeigen durch die Kenntnis, welche die Beteiligten von der Beschaffenheit und dem Gange der Maschine gewinnen, für die betreffenden landw. Betriebe förderlich ist.

S. 390 *670, IAV. [Unterschied zwischen Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bezw. Beschränkung der Arbeitsgelegenheit bei einem mit Fallsucht, Epilepsie, behafteten Arbeiter.] Darüber, daß der im übrigen gesunde jugendliche Kläger durch die epileptischen Anfälle an sich nicht invalide im Sinne des Gesetzes gemacht wird, kann nach dem Gutachten des Dr. S. kein Zweifel sein. Aber auch die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob er nicht deswegen für invalide angesehen werden müsse, weil es ihm durch sein Leiden schwer gemacht sei, Arbeit zu finden, muß verneint werden. Denn die Beschränkung der Arbeitsgelegenheit, um welche es sich dabei handelt, hat begrifflich nichts mit der körperlichen und geistigen Arbeitsfähigkeit zu thun, solange nicht durch das Leiden der völlige dauernde Ausschluß des damit Behafteten von dem Arbeitsmarkt bewirkt wird. In einem solchen Falle, wo eine Dienstmagd keinerlei Arbeit finden konnte, weil sie an einem mit unerträglichen Ausdünstungen verbundenen Nasenübel litt, wurde allerdings (zu vergl. Entsch. 250, Bd. 13 Bl. S. 96) das Vorhandensein der Invalidität bei einer an sich arbeitsfähigen Person anerkannt. Von diesem Falle aber ist der des Klägers wesentlich verschieden. Denn, wenn der Kläger auch nur schwer in seinem gewohnten Berufe als Ziegelarbeiter Beschäftigung finden mag, so ist er doch zweifellos im stande, in anderen, für ihn weniger gefährlichen Berufen, z. B. als landw. Arbeiter, Stellung zu

Digitized by Google

finden (zu vergl. der ähnlich liegende, im letzten Absatz jener Revisionsentscheidung behandelte Fall). Dazu kommt, daß sein teilweiser Ausschluß vom Arbeitsmarkt unmittelbar nicht auf sein Leiden, sondern auf das Vorgehen der Berufsgenossenschaft zurückzuführen ist. Und dieses war noch dazu unberechtigt. Denn nach § 19 der Unfallverhütungsvorschriften sind Arbeiter, welche an Epilepsie leiden, nur vom Maschinen- und Fahrstuhlbetriebe auszuschließen; die Berufsgenossenschaft durfte also dem Arbeitgeber des Klägers nicht verbieten, diesen überhaupt zu beschäftigen. . . .

*671, IAV. [Weigerung eines Invalidenrenten- S. 391
bewerbers, sich behufs Feststellung seiner Invalidität ärztlich untersuchen zu lassen.] Das Schiedsgericht hat angenommen, daß der für das Gebiet der Unfallversicherung in den Entscheidungen 654, 1217 u. 1219 (Bd. 13 Bl. S. 13 ff.) ausgesprochene Grundsatz, wonach die Vereitelung einer Untersuchung durch den Verletzten bezw. Versicherten zur Folge hat, daß der nach Lage der Akten zulässige ungünstigste Schluß bezüglich des Zustandes des Versicherten gezogen werden darf, auch auf dem Gebiete der Inval.- nnd Altersversicherung entsprechende Anwendung zu finden habe. Diese Auffassung ist rechtlich unbedenklich. Allerdings ist auf dem letzteren Gebiete naturgemäß die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes eine beschränktere insofern, als es sich bei der Inval.- und Altersversicherung lediglich um die Frage handelt, ob Invalidität vorliegt, bezw. ob sie nicht mehr vorliegt (§ 33 IAVG.). . . .

Daß im vorliegenden Falle der Kläger dem Schiedsgericht gegenüber Umstände geltend gemacht hätte, welche seine Weigerung, sich behufs Untersuchnng seines Körperzustandes in die Universitätsklinik zu K. zu begeben, als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, kann nicht anerkannt werden. Denn er hatte im Verhandlungstermin vom 11. September 1897 als Grund für seine Weigerung lediglich angegeben, daß er seine Frau mit den Kindern nicht allein zu Hause lassen könne. Auch seine hierauf bezüglichen, zum Teil aber abweichenden Ausführungen in der Revisionsschrift, insbesondere, der müsse an Stelle seiner Ehefrau, die durch Waschen und Reinemachen etwas zuzuverdienen genötigt sei, die noch steter Beaufsichtigung bedürfenden kleinen Kinder abwarten, sind nicht geeignet, sein Verhalten zu rechtfertigen, zumal es sich für den Rentenbewerber nur um eine Abwesenheit von wenigen Tagen handelte, und er außerdem nach seinen eigenen Angaben im Genuß einer Unfallrente von 232 ℳ 80 ₰ jährlich sich befindet, durch die auch während seiner Abwesenheit das Auskommen

Digitized by Google

seiner Familie hinreichend sicher gestellt gewesen wäre (zu vergl. hierzu Handb. der Unfallvers. Anm. 5a zu § 7 UVG., ferner Entscheid. 1718, oben S. 66, auch folgende Entscheidung).

S. 392 *672, IAV. [Magenausspülung als Untersuchungsmaßregel zur Feststellung der Invalidität.] Bei einem Invalidenrentenanwärter, der zweifellos krank und erwerbsunfähig war, erachtete der Arzt zur Feststellung des Krankheitszustandes und insbesondere zur Prüfung der Frage, ob der Zustand der Erwerbsunfähigkeit ein dauernder sei, eine Ausspülung des Magens für erforderlich. Die Versicherungsanstalt hatte die Invalidenrente auf Grund des § 10 IAVG. festgesetzt, während der Versicherte die Rente auf Grund des § 9 vom Beginn seiner Erwerbsunfähigkeit ab beanspruchte. Die Maßregel der Magenausspülung war jedoch nicht zur Ausführung gekommen, und zwar infolge, wie das Schiedsgericht annahm, ungerechtfertigter Weigerung des Versicherten, ihre Vornahme zu dulden.

Zwar ist die Magenausspülung an und für sich zweifellos eine Maßregel, zu deren Duldung der Versicherte verpflichtet ist, aber im vorliegenden Falle würde es mindestens der Billigkeit entsprochen haben, wenn das Schiedsgericht, bevor es aus der Ablehnung dieser Ausspülung den Schluß zog, daß dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht erweislich sei, den Kläger über die Folgen seiner Weigerung aufgeklärt hätte, und dies umsomehr, als die Akten über die Gründe der Weigerung des Genannten, die ja möglicherweise berechtigte oder ganz vorübergehender Natur sein konnten, nichts ergaben, und aus den Akten auch nicht hervorging, ob dem Kläger über den Zweck der bezeichneten ärztlichen Maßregel, betreffs deren bei ihm nicht ohne weiteres richtige Vorstellungen vorausgesetzt werden konnten, irgend welcher Aufschluß gegeben worden war. (Zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 3 Abs. 1 und 2 zu § 5 UVG., sowie die vorstehende Entscheidung.)

Herausgeber: A. Reger, II. Staatsanwalt am Kgl. Verwaltungsgerichtshofe in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Jahrgang 1898.

(Beilage zu Bd. XVIII — Bd. VIII der neuen Folge — der „Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungs-Behörden".)

Nr. 4.

---

*673, IAV. [Unzulässige Zurücknahme eines Bescheides wegen Irrtums; Wegfall einer vermöge § 76 JAVG. zu gewährenden Invalidenrente nach Erhöhung der Unfallrente.] Ein sonst gesunder Hüttenarbeiter erlitt durch einen Betriebsunfall schwere Augenverletzungen und empfing zunächst eine sechszigprozentige Unfallrente. Unter dem 7. August 1896 erhob er bei der Berufsgenossenschaft gemäß § 65 UVG. Ansprüche auf Erhöhung der Rente wegen wesentlicher Verschlechterung des verbliebenen Sehvermögens. Bevor das mit diesem Antrage eingeleitete Verfahren zum Abschluß gelangt war, wandte er sich mit einem Gutachten des Kreisphysikus, das ihn für dauernd erwerbsunfähig zu 75% erklärte, an die zuständige Kasseneinrichtung mit der Bitte um die Invalidenrente. Durch förmlichen Bescheid vom 13. November 1896 erkannte die Kasseneinrichtung den Invalidenrentenanspruch an und bewilligte mit einer aus § 34 Ziff. 1 JAVG. (bezw. der gleichen statutarischen Bestimmung) sich ergebenden Kürzung die Auszahlung von jährlich 117 M. 60 ₰ vom 1. Oktober 1896 ab. Bereits am 24. November 1896 aber erließ die Kasseneinrichtung einen neuen Bescheid an den Kläger des Inhalts, daß der erste Bescheid zurückgenommen, und der Anspruch vermöge des in § 9 Abs. 2 JAVG. ausgesprochenen Grundsatzes abgelehnt werde. Gegen diesen zweiten Bescheid legte der Kläger Berufung ein, und es wurde ihm vom Schiedsgericht, nachdem inzwischen in dem Unfallverfahren zufolge Entscheidung vom 12. Dezember 1896 eine Erhöhung der Unfallrente auf 75% gleich jährlich 372 M. vom 7. August 1896 ab stattgefunden hatte, mit hier nicht in Betracht kommender Begründung die Invalidenrente im Betrage von 43 M. jährlich zuerkannt. Dem Antrage der Kasseneinrichtung gemäß wurde jedoch die Abweisung des Invalidenrentenanspruchs ausgesprochen. S. 395

. . . Der Grad der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit des Klägers war von der Berufsgenossenschaft

Digitized by Google

zunächst nur auf 60 Proz. geschätzt und festgesetzt worden; nach der rechtskräftig gewordenen schiedsgerichtlichen Entscheidung vom 12. Dezember 1896 aber ist später eine wesentliche Verschlimmerung bis zu 75 Prozent eingetreten. Mit 60 Proz. Erwerbsunfähigkeit war der Kläger im allgemeinen noch nicht als invalide im Sinne des Inval.- und Altersvers.-Gesetzes anzusehen, wohl aber mit 75 Proz. In der Revisionsentscheidung 620 Bd. 17 Bl. S. 195 ist bereits grundsätzlich anerkannt, daß in einem derartigen Falle, das heißt also, wenn die Unfallfolgen anfangs Invalidität nicht erzeugten, nach Festsetzung einer entsprechenden Unfallrente aber Invalidität sich entwickelt hat, auf Grund der Vorschrift des § 76 JAVG. die Invalidenrente vorbehaltlich eines Rückgriffs der Versicherungsanstalt gegen die Berufsgenossenschaft gefordert und bewilligt werden kann. Da der Kläger sich im vorliegenden Falle vor Bewilligung einer dem Invaliditätszustande angepaßten Unfallrente an die Beklagte gewendet hatte, ließ sich die in dem Bescheide vom 13. November 1896 enthaltene Gewährung der Invalidenrente als eine vorläufige aus § 47 des Statuts bezw. § 76 JAVG. rechtfertigen. Das RVers.Amt hat aber ferner zwecks einer Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens es für zulässig erachtet (Entscheid. 322, Bd. 14 Bl. S. 6), daß eine nur vermöge des Grundsatzes des § 76 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gewährte Invalidenrente wieder entzogen wird, sobald dem Versicherten für die die Invalidität hervorrufenden Körperschäden nachträglich eine die Invalidenrente übersteigende Unfallrente zugesprochen worden ist. Nun ist, wie erwähnt, dem Kläger nach Erlaß des Bescheides vom 13. November 1896 eine erhöhte, dem damaligen Stande der Erwerbsunfähigkeit angepaßte Unfallrente zu teil geworden. Von diesem Zeitpunkte ab wäre demgemäß die Beklagte befugt gewesen, im Anschluß an die Entscheidung 322 die bereits bewilligte Invalidenrente zu entziehen, und zwar selbst dann, wenn der Rentenbescheid in Rechtskraft erwachsen gewesen wäre.

Hat nun auch die Beklagte die Absprechung der Rente vorzeitig und in zunächst unwirksamer Weise vollzogen, so würde es doch eine auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung nicht verständliche Uebertreibung des Formenwesens sein, wenn man den ursprünglich unzulässigen Bescheid, nachdem im Laufe des sich daran anknüpfenden Streitverfahrens eine wesentliche Veränderung der Sachlage eingetreten ist, auch jetzt noch als nicht ergangen behandeln und der Beklagte nur freistellen wollte, einen neuen Entziehungsbescheid zu erlassen.

Digitized by Google

*674, IAV. [Aufrechnung von Rentenforderungen mit einem aus einem älteren Verfahren erwachsenen Rückforderungsrecht ist unzulässig.] Einem Arbeiter war im Jahre 1895 die Invalidenrente durch schiedsgerichtliches Urteil zuerkannt, dieses Urteil aber vom RVers.Amt aufgehoben worden. Nachdem das Verfahren im April 1896 mit rechtskräftiger Abweisung mangels Nachweises der Invalidität geendet hatte, erlitt der Kläger einen Unfall und wurde dauernd erwerbsunfähig. Auf seinen erneuten Antrag wurde ihm im Jahre 1897 von dem Vorstande der auch bei dem früheren Verfahren beteiligten Versicherungsanstalt die Invalidenrente vom November 1896 ab zugesprochen, jedoch unter Kürzung des auf Grund des aufgehobenen Schiedsgerichtsurteils gezahlten und bis dahin nicht wieder einziehbaren Betrages. Vom Schiedsgericht, das der Kläger anrief, wurde die Aufrechnung im Hinblick auf § 40 IAVG. für unzulässig erklärt. Hiergegen legte die Versicherungsanstalt Revision ein. Sie machte geltend, daß der § 40 nur von der Pfändung und Uebertragung bezw. Verpfändung, nicht aber auch von der Aufrechnung spreche. Es werde nur das Verhältnis zwischen der Rente und den Ansprüchen Dritter geregelt, die Versicherungsanstalt gehöre aber nicht zu diesen Dritten. Außerdem hänge bei der Wiederaufnahme eines früher abgelehnten Antrages auf Invalidenrente das neue Verfahren mit dem älteren eng zusammen. S. 394

Das RVers.Amt hat zwar die Wiedereinziehung von Rentenbeträgen, welche die Versicherungsanstalt unter dem Zwange des Gesetzes zu Unrecht gezahlt hat, im Wege der Aufrechnung an sich für zulässig erklärt. Es hat jedoch diese Aufrechnungsbefugnis durchweg nur bei solchen Renten- und Ersatzforderungen anerkannnt, welche in einem und demselben Verfahren erwachsen sind und auf der gleichen Rechtsgrundlage beruhen (zu vergl. Revisionsentscheid. 392, 451 — Bd. 14 Bl. S. 118 u. Bd. 15 Bl. S. 125 — auch Bescheid 1500, Bd. 16 Bl. S. 33). Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die nunmehrige endgültige Rentenbewilligung ist in einem ganz neuen Verfahren erfolgt, das mit dem die frühere vorläufige Rentenfestsetzung behandelnden und durch das Urteil v. 15. April 1896 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in keinem weiteren Zusammenhange steht, als daß der gestellte Antrag und die Prozeßparteien zufällig dieselben sind. Auch ist die Rechtsgrundlage des in dem früheren und in dem jetzigen Verfahren geltend gemachten Anspruchs eine wesentlich verschiedene, da sich der Unfall, auf dem die neuerliche Invalidität des Klägers inhalts des Antrages v. 22. November 1896 beruht, erst im Juni 1896, also nach Abschluß des früheren Verfahrens, ereignet hat.

*675, IAV. [Ruhen des Anspruchs auf Rente gemäß § 34 Ziff. 4 IAVG.; Anspruch eines Ausländers auf Abfindung gemäß § 14 a. O.; Abfindung bei Invalidenrenten auf Grund des § 10 a. O.] Eine Versicherungsanstalt hatte für einen italienischen Arbeiter, der im Laufe des Rentenfeststellungsverfahrens aus landespolizeilichen Grün- S. 395

Digitized by Google

den zwangsweise in seine Heimat verbracht worden war, die Invalidenrente aus § 10 zwar festgesetzt, in dem Feststellungsbescheide aber zugleich ausgesprochen, daß die Rente von dem Tage ab, seit welchem der Kläger nicht mehr im Inlande wohne, gemäß § 34 Ziff. 4 zu ruhen habe. Der Genannte wurde mit seinem Antrage, ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles die Rente auch während des Aufenthalts im Auslande zu zahlen, abgewiesen, und ebenso mit dem Eventualantrage auf Abfindung nach § 14 a. O.

Während im § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und im § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes den dort in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften lediglich das Recht eingeräumt wird, die Rentenzahlung einzustellen, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung in dem letzteren Falle die Einstellung der Rentenzahlung eine gesetzliche Pflicht der Versicherungsanstalt. Denn nach der Vorschrift des § 34 Ziff. 4 JAVG. „ruht" der Anspruch auf Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Hiernach ist für die Anwendung des § 34 Ziff. 4 lediglich das Wohnen im Inlande maßgebend, und eine Unterscheidung nach der Richtung, auf welchen Gründen das Nichtwohnen im Inlande beruht, im Gesetz nicht gemacht. Die Einstellung der Rentenzahlung auf Grund der bezeichneten Gesetzesbestimmung hat deshalb zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Berechtigte ein Inländer oder ein Ausländer ist, sowie, ob die Aufgabe des Wohnsitzes im Inland seitens des Berechtigten eine freiwillige, oder ob sie erzwungen worden ist.

Auch besteht nach § 14 JAVG. ein Rechtsanspruch des Ausländers auf Abfindung in keinem Falle; vielmehr ist die Frage, ob eine Abfindung eintreten soll oder nicht, allein dem pflichtgemäßen Ermessen der Versicherungsanstalt überlassen, wobei es in Invalidenrentenfällen für die Zulässigkeit der Abfindung unerheblich ist, ob die Rente an den Ausländer auf Grund des § 9 oder, wie hier, auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes gewährt worden ist.

S. 396 *676, IAV. [Naturalbezüge eines Betriebsbeamten während der gesetzlichen Zeit sind, auch wenn die erst im Rentenfeststellungsverfahren streitig gewordene Versicherungspflicht davon abhängig ist, nur nach der Wertbestimmung der unteren Verwaltungsbehörde zum Ansatz zu bringen.] Bei einem Privatförster, der als Betriebsbeamter anzusehen war, hing die aus Anlaß seines Altersrentenanspruchs streitig gewordene Versicherungspflicht davon ab, ob die ihm neben 1400 ℳ Jahresgehalt gewährten Naturalbezüge — Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Waldweide — nicht mehr als 600 ℳ jährlich anzusetzen seien.

Digitized by Google

Sowohl der Vorstand als auch das Schiedsgericht haben versucht, sich nach Hörung sachverständiger Auskunftspersonen ein eigenes Urteil darüber zu bilden, mit welchem Geldwerte die Naturalbezüge des Klägers bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes anzusetzen sind. Nun schreibt aber der § 3 Abs. 1 JAVG. vor, daß die Werte der als Lohn oder Gehalt in Betracht kommenden Naturalbezüge von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Daß sie auch zu gelten hat, wenn es sich um die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes eines Betriebsbeamten handelt, kann nach ihrer allgemeinen Fassung nicht bezweifelt werden.

Die Forderung, daß im Rentenstreitverfahren die bestimmten Werte ohne weiteres zu Grunde gelegt werden, beruht also, soweit es sich nicht etwa um die vorgesetzliche Zeit handelt (zu vergl. Entscheidungen 45 u. 163, Bd. 11 Bl. S. 123 u. Bd. 12 Bl. S. 154), nicht nur auf dem Wortlaut des Gesetzes, sondern eben so sehr auf innerer Notwendigkeit. Sie steht auch nicht etwa in Widerspruch zu der Auffassung, daß die Frage der Versicherungspflicht innerhalb des Rentenverfahrens der selbständigen Prüfung und Entschließung der Rentenfeststellungsbehörden vorbehalten bleibe (Entscheid. 403, Bd. 15 Bl. S. 11). Denn es handelt sich hier nicht um die Versicherungspflicht als solche — die überwiegend von ganz anderen Umständen abhängt —, sondern um einen allerdings auch für die Beurteilung der Versicherungspflicht bedeutsamen Nebenpunkt, dessen vorgängige und gleichmäßige Festlegung durch die Verwaltungsbehörde geboten ist, und den Befugnissen der Renteninstanzen ebensowenig Abbruch thut, wie etwa die von Verwaltungsbehörden vollzogene Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne, wenn die Anwendung des § 4 Abs. 2 oder des § 9 Abs. 3 JAVG. in Frage steht.

Zweifelhafter könnte sein, ob auch dann, wenn allgemein gültige Wertfestsetzungen der unteren Verwaltungsbehörde bisher nicht vorliegen, die Instanzen der Rentenfeststellung lediglich auf solche Festsetzungen angewiesen sind und sie erforderlichenfalls erst im Rentenverfahren herbeiführen müssen. Das Revisionsgericht hat diese Frage bejaht.

Hiernach ist zunächst noch die Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde einzuholen. Zu diesem Zwecke empfahl sich die Zurückverweisung der Sache an den Vorstand der Beklagten.

*677, IAV. [Versicherungspflicht, wenn neben freiem Unterhalt Geldlohn, aber nur im Wege der Aufrechnung, gewährt wird.] Die Witwe Gl. hatte in der gesamten nach dem Inval.- S. 397

und Altersvers.Gesetz in Betracht kommenden Zeit bei dem Rentner Gr. gegen freien Unterhalt und einen Geldlohn von mindestens 60 *M*, der regelmäßig im Wege der Aufrechnung gegen eine gleich hohe Zinsenforderung des Dienstherrn an die Klägerin getilgt wurde, in Dienst gestanden.

Die Klägerin hat nach ihren der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Angaben für ihre Dienste neben Kost und Wohnung zwar kein bares Geld erhalten, andererseits aber auch die ihrem Dienstherrn geschuldeten Hypothekenzinsen nicht zu entrichten brauchen. Die Befreiung von einer solchen Geldschuld stellt im allgemeinen einen Vermögenswert dar, der recht wohl als Gegenleistung für geleistete Arbeiten in Betracht kommen kann.

Den Gegensatz zur Gewährung des freien Unterhalts bildet, abgesehen von der Naturallöhnung, nicht die Barlöhnung, sondern die Löhnung in Geld (oder Geldeswert), wenn auch letztere Ausdrücke vielfach als gleichbedeutend behandelt werden, weil in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle nur freier Unterhalt einerseits, Zahlung eines baren Lohnes andererseits praktisch in Betracht kommen. Dem § 1 JAVG. ist genügt, wenn gegen „Lohn" gearbeitet wird. Dies geschieht aber, und zwar ohne daß die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 Platz griffe, weil im übrigen freier Unterhalt gewährt wird, auch dann, wenn eine aus der Lohnarbeit an sich erwachsende Geldschuld anders als durch Hingabe von Geldstücken, z. B. durch die allgemein anerkannte Zahlungsart der Aufrechnung, getilgt wird. Selbstverständlich darf sich unter dieser Rechtsform nicht etwa ein bloßes Scheingeschäft verbergen.

S. 398 Die im „Nichtamtlichen Teil" der Amtlichen Nachrichten des RVers.-Amts S. 398—400 bekannt gegebenen zwei Erkenntnisse des Reichsgerichts (vom 7. Mai 1897 bezw. 23. Juni 1898) sind mitgeteilt im Hauptband S. 61 und S. 432.

S. 554 ***1731, UV.** [Arbeiter oder selbständiger Baugewerbetreibender?] Ein früherer Maurer B., der seit einigen Jahren mit „Ausfugen" (d. i. das kunstgerechte Auskratzen und saubere Ausstreichen des Fugenmörtels an Backsteinbauten) im Akkord übernommen und die erforderlichen Hilfskräfte selbst angestellt und gelohnt hatte, ist im September 1896 bei Ausführung einer derartigen, ihm von einem Bauunternehmer (Architekten) übertragenen Arbeit tödlich verunglückt. In Uebereinstimmung mit den Vorentscheidungen hat das RVers.Amt angenommen, daß der Verstorbene nicht als Arbeiter in dem Betriebe eines anderen — oder, wie seine Hinterbliebenen in der Rekursschrift behaupteten, als „Kleinakkordant und gewissermaßen Vorarbeiter" —, sondern als Unternehmer (selbständiger Baugewerbtreibender) in seinem eigenen Betriebe verunglückt ist, als solcher aber für seine Person nicht versichert war.

Digitized by Google

Allerdings hat das RVers.Amt wiederholt ausgesprochen, daß ein für einen Bauunternehmer thätiger Akkordant nicht schon durch die Heranziehung von ihm selbst angestellter und gelohnter Hilfskräfte zum selbständigen Unternehmer wird (zu vergl. Entscheid 671, AN. 1889 S. 161). Im vorliegenden Falle sprechen aber überwiegende Gründe dafür, daß der verstorbene V. mindestens seit Anfang 1896 und insbesondere bei der unfallbringenden Arbeit nicht Vorarbeiter oder Führer einer Arbeiterkolonne, sondern Arbeitgeber, und nicht Akkordarbeiter in einem fremden Betriebe, sondern Unternehmer eines eigenen Betriebes gewesen ist. Ausschlaggebend ist in dieser Beziehung namentlich, daß der verstorbene V. seit jenem Zeitpunkt und wohl auch schon seit längerer Zeit nur das Ausfugen ganzer, vielfach großer Gebäude — Kirchen, Schulen, Fabriken 2c. —, also Arbeiten von bedeutenderem Umfange, übernahm. Es ist ferner entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß er Arbeiten der gleichen Art für mehrere Auftraggeber, und zwar sowohl für gewerbsmäßige Bauunternehmer wie für andere Personen, zu gleicher Zeit ausführte, wobei die Annahme, daß ein solches Zusammentreffen etwa nur zufällig und ganz vorübergehend gewesen sei (zu vergl. die angeführte Entscheid. 671), nach Lage der Sache ausgeschlossen ist. Sodann läßt sich nicht verkennen, daß der Verstorbene in vielen Fällen einen nicht unerheblichen Unternehmergewinn erzielt hat. So soll er bei einer Arbeit für eine Aktiengesellschaft etwa 300 ℳ über den Tagelohn verdient haben, die er mit niemandem zu teilen hatte; in einem Falle aus dem Jahre 1895 soll der dem V. und seinem damaligen Mitunternehmer R. verbliebene Ueberschuß 60 bis 80 ℳ betragen haben. Es liegt also auch in dieser Hinsicht der Fall nicht so wie der des Bescheides 1080 (Bd. 12 Bl. S. 18), in welchem der Führer einer Arbeiterkolonne die Akkordsumme nach Abzug eines „festen Wochenbetrages", den er sich für seine besondere Mühewaltung vorbehielt, gleichmäßig unter sich und die Arbeiter verteilte. Für die Unternehmereigenschaft des Verstorbenen spricht ferner, daß er meist eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigte und er selbst sich wohl auch für einen selbständigen Unternehmer gehalten haben muß, da er vom März bis zum August 1896 Arbeiter zur Ortskrankenkasse angemeldet hat. Er konnte auch nicht bei allen von ihm übernommenen Arbeiten persönlich Hand anlegen, und wenn er auch an der einen oder anderen Stelle regelmäßig mitgearbeitet haben mag, so reicht diese Thatsache gegenüber den vorher erwähnten nicht aus, ihm die Unternehmereigenschaft abzusprechen.

Digitized by Google

S. 555 ***1732, UV.** [Zur Auslegung des § 5 Abs. 3 und 4 UVG.] In Uebereinstimmung mit dem Urteil des Schiedsgerichts hat das RVers.Amt in einer Rekursentscheidung vom 6. Mai 1898 als „ein volles Jahr vor dem Unfall in dem Betriebe beschäftigt" einen Arbeiter angesehen, der in einer Ziegelei seit Jahren, wenn auch mit Unterbrechungen, thätig gewesen war und insbesondere in dem letzten Jahre vor dem Unfalle an 181 Tagen, die sich fast auf alle Monate des Jahres verteilten, gearbeitet hatte. In den Gründen dieser Entscheidung wird ausgeführt:

Es bestand ein festes, die einzelnen Unterbrechungen überdauerndes Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Verunglückten und dem Unternehmer des Ziegeleibetriebes. Der Verunglückte war also während des letzten Jahres, von dem Unfalle zurückgerechnet, in dem Betriebe beschäftigt, in dem der Unfall sich ereignete. Der Rentenberechnung ist demnach nicht der Lohn eines gleichartigen Arbeiters, sondern — die übliche Betriebsweise im Sinne des § 3 Abs. 2 UVG. ergab die Zahl von dreihundert Arbeitstagen — der dreihundertfache Betrag des ermittelten durchschnittlichen Tagesverdienstes des Verunglückten zu Grunde zu legen.

S. 555 ***1733, UV.** [Zulässigkeit des Rekurses bei einem Streit über die Kosten des Heilverfahrens, wenn das Schiedsgericht sich für unzuständig erklärt hat. — Zuständigkeit der Unfallversicherungsinstanzen bei Ansprüchen von Krankenkassen aus § 8 UVG., wenn der Rechtsübergang nicht streitig ist. — Umfang des Anspruchs einer Krankenkasse auf Ersatz der Kosten eines Heilverfahrens, welches sie ohne Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft eingeleitet hat.] Eine Krankenkasse hatte dem bei ihr versicherten Schlosser L., welcher wegen eines Betriebsunfalls von der Berufsgenossenschaft bereits eine Rente von 15 Prozent derjenigen für völlige Erwerbsunfähigkeit bezog, aus Anlaß einer erneuten Erkrankung Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt. Unter der Behauptung, daß wegen des Zusammenhanges der neuen Erkrankung mit jenem Unfalle dem L. gegen die Berufsgenossenschaft ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes zugestanden habe, machte die Krankenkasse diesen Anspruch in Höhe des von ihr für die Krankenhausbehandlung aufgewendeten Betrages auf Grund des § 8 Abs. 1 UVG. für sich geltend. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Kasse ab, weil das Wahlrecht gemäß § 7 UVG. lediglich der Berufsgenossenschaft zugestanden habe, und dem L. bereits durch berufungsfähigen Bescheid eine Rente von 15 Prozent zugebilligt sei. Die Berufung der Klägerin wurde „wegen Unständigkeit des Schiedsgerichts" zurückgewiesen. Das RVers.Amt hat jedoch das Urteil des Schiedsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Der Rekurs würde nach § 63 in Verbindung mit § 57 Ziff. 1a UVG. unzulässig sein, wenn es sich auch in der Rekursinstanz nur um eine Entscheidung über den Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens handelte. Allein dies ist nicht der

Digitized by Google

Fall. Denn die Beschwerde der Klägerin richtet sich in erster Reihe dagegen, daß das Schiedsgericht sich für unzuständig erklärt, das heißt ein sachliches Befinden über ihren Anspruch überhaupt abgelehnt hat; sie verfolgt also mittels des Rekurses ihren auf § 62 Abs. 1 a. O. gegründeten Anspruch auf schiedsrichterliche Entscheidung über ihre Berufung gegen den ihr von der Beklagten erteilten ablehnenden Bescheid. In einem Falle dieser Art muß der Rekurs nach § 63 in Verbindung mit § 57 Ziff. 2 a. O. für zulässig erachtet werden (zu vergl. § 509 der CPr.Ordn.).

Der Rekurs ist auch begründet. Wie das RVers.Amt in feststehender Rechtsprechung und Verwaltungspraxis annimmt, sind auch die aus § 8 a. O. hergeleiteten Ansprüche von Krankenkassen gemäß §§ 57 ff. durch Erteilung berufungsfähiger Bescheide festzustellen, und es sind bei entstehendem Streite zwischen der Berufsgenossenschaft und einer unstreitig ersatzberechtigten Kasse über die Frage, ob und in welcher Höhe dem Hauptberechtigten ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft zusteht, nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Instanzen der Unfallversicherung zur Entscheidung berufen; nur wenn der Rechtsübergang des Anspruchs des Hauptberechtigten auf die Kasse bestritten ist, gebührt die Entscheidung hierüber den ordentlichen Gerichten (zu vergl. Handb. der Unfallvers. Anm. 6 bis 7a zu § 8 UVG., insbesondere Entscheid. 878, Erg.Bd. 1 S. 272). Dieser letztere Fall liegt hier nicht vor. (Angabe der thatsächlichen Gründe hiefür.) Hiernach durfte das Schiedsgericht der Klägerin eine sachliche Entscheidung über den von ihr, als Rechtsnachfolgerin des L., erhobenen Anspruch nicht versagen. Die Sache mußte daher, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, in die schiedsgerichtliche Instanz zurückverwiesen werden.

*1734, UV. [Zur Auslegung des § 6 Abs. 1 See-Unfallvers.Ges.] Die Vorschrift im § 6 Abs. 1 See-Unfallvers.Ges.: „Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwert dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht" kann nur so verstanden werden, daß, wenn gewisse Klassen der Schiffsbesatzung neben Barlohn oder neben Barlohn und freier Kost regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, deren Wert nicht in jedem Falle besonders zu berechnen und außerdem gemäß der Vorschrift im ersten Satz des § 6 a. O. ermittelten Durchschnittsverdienste in Ansatz zu bringen, sondern vom Reichskanzler bei Festsetzung des durchschnittlichen Lohnbetrages mitzu- S. 556

Digitized by Google

berücksichtigen ist. Anderenfalls würde der Zweck der Anordnungen im § 6 a. O., welcher darin besteht, jede individuelle Lohnberechnung auszuschließen, nicht erreicht werden.

Mit Unrecht hat daher das Schiedsgericht dem an der Hand des ersten Satzes des § 6 a. O. festgestellten Jahresarbeitsverdienste noch 90 ℳ Nebeneinnahmen hinzugerechnet.

S. 558 **1735**, UV. In weiterer Ausgestaltung des Bescheides 105 (Bd. 6 S. 435) hat das RVers.Amt dem Vorstande einer eingeschriebenen Hilfskasse über die für die besondere Ermittelung des Arbeitslohnes für Krankenkassen mit fixiertem, nicht nach Maßgabe des Arbeitslohnes bemessenen Krankengelde maßgebenden Grundsätze folgenden Bescheid erteilt:

Da das fixierte Krankengeld an die Stelle des bei anderen Krankenkassen nach dem Arbeitslohn bemessenen Krankengeldes tritt und das letztere nach §§ 6, 20, 75 Kr.VGes. der Hälfte des bezüglichen Arbeitslohnes gleichkommt, aber nach § 5 Abs. 9 UVGes. unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zwei Drittel des Arbeitslohnes betragen soll, also von ein Halb auf zwei Drittel des Arbeitslohnes zu erhöhen ist, so würde daraus, wenn man das Krankengeld als einen bestimmten Verhältnissatz des Arbeitsverdienstes ins Auge faßt, für die Krankenkassen mit fixiertem Krankengelde zu folgern sein, daß im Falle des § 5 Abs. 9 a. O. zwei Drittel von dem verdoppelten Betrage dieses fixierten Krankengeldes zu gewähren sind oder mit anderen Worten, daß das fixierte Krankengeld um ein Drittel seines Betrages für Rechnung des betr. Unternehmers zu erhöhen ist. Dieser Zuschuß kann, weil gemäß § 20 Abs. 2 Kr.VGes. der dem Krankengelde zu Grunde zu legende Arbeitslohn den Betrag von 4 ℳ nicht übersteigen darf $\frac{4}{2 \times 3} = 0{,}66$ ℳ für den Tag nicht übersteigen.

S. 558 **1736.** [Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer.] In einer Sektionsversammlung ist eine Person, die bei der vorigen Wahl für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis zum 30. September 1900 als zweiter Stellvertreter des zweiten Schiedsgerichtsbeisitzers aus dem Stande der Arbeitgeber gewählt worden war, für die vom 1. Oktober 1898 bis zum 30. September 1902 zum ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers gewählt worden. Das RVers.Amt hat die Wahl für giltig erklärt.

Der § 47 des Unfallversicherungsgesetzes Abs. 6 Satz 2 ordnet an: „Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein", also zunächst der erste Stellvertreter und, erst wenn auch dieser ausscheidet, der zweite Stellvertreter (Bescheid 198, AN. 1886 S. 205). Der erste Stell-

Digitized by Google

vertreter hat somit eher als der zweite Aussicht, in die Stelle des Beisitzers einzurücken. Von diesem Gesichtspunkte aus darf der Sektionsversammlung die Befugnis nicht versagt werden, eine Person, die als zweiter Stellvertreter eines Beisitzers gewählt war, noch vor Ablauf der Wahlperiode zum ersten Stellvertreter des anderen Beisitzers zu wählen. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so scheidet er mit dem Eintritt in die neue Stellung aus der bisherigen aus, da für „jeden" Beisitzer ein besonderer erster und ein besonderer zweiter Stellvertreter zu wählen ist.

1737. [Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes, welcher sich als Hilfsbetrieb der Maschinenindustrie darstellt.] Ein Unternehmer, welcher landw. Maschinen, besonders solche für Meiereizwecke, wie Milchentrahmungsmaschinen, Butterknetmaschinen und dergl. zum Wiederverkauf an Landwirte und Molkereien von Maschinenfabriken bezieht, stellt einzelne Teil solcher Maschinen zusammen; auch fertigt er zuweilen gewisse Teile selbst an. Zu diesem Zwecke unterhält er eine Werkstatt, in welcher auch Reparaturen an solchen Maschinen vorgenommen werden. In dem Betriebe sind regelmäßig nur drei Arbeiter beschäftigt. Erst in neuerer Zeit werden die in der Werkstatt vorhandenen Arbeitsmaschinen (Drehbank, Bohrmaschine, Schmirgelstein) durch einen Elektromotor in Bewegung gesetzt. Die verkauften Maschinen werden regelmäßig durch die im Betriebe beschäftigten Arbeiter bei den Abnehmern aufgestellt und montiert. S. 559

Das RVers.Amt hat den Betrieb auch schon für diejenige Zeit für versicherungspflichtig erklärt, während welcher der Elektromotor noch nicht gebraucht wurde. Hierfür war der Umstand bestimmend, daß die in dem Betriebe vorkommenden Arbeiten ihrer Natur nach dieselben sind, wie sie in Maschinenfabriken ausgeführt werden und daß die Arbeiter dabei in gewissem Maße auch denselben Gefahren wie in den genannten Fabriken ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere von der Aufstellung (Montage) der Maschinen, welche bei direktem Absatz durch Arbeiter der Maschinenfabrik selbst erfolgt. Der Betrieb war daher ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Verwendung des Elektromotors gemäß § 1 Abs. 5 UVG. als ein fabrikmäßiger, daher als versicherungspflichtig zu bezeichnen und der zuständigen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu überweisen.

*678, IAV. [Hausgewerbetreibende der Textilindustrie sind auch dann nach Ziff. 1 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895 (RGBl. 1894 S. 324 ff., 1895 S. 452) versicherungspflichtig, wenn sie nicht für Fabrikanten u. s. w., sondern für andere Hausgewerbetreibende der Textilindustrie thätig sind.] Die Annahme des Schiedsgerichts, daß zu den „an- S. 559

Digitized by Google

deren Gewerbetreibenden" im Sinne der Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, auch Hausgewerbetreibende gehören, trifft zu. Die Ziff. 1 a. O. verlangt für die Versicherungspflicht des Hausgewerbetreibenden lediglich, daß sein Arbeitgeber wiederum ein selbständiger Gewerbetreibender, also eine Person ist, die auch ihrerseits aus der weiteren Bearbeitung oder anderweiten Verwertung der von dem Hausgewerbetreibenden hergestellten Ware ein Gewerbe macht, im Gegensatz zum Verbraucher, der die Ware für sich selbst verwendet. Für die Annahme der Beklagten, daß Ziff. 1 a. O. nur anwendbar sei, wenn die weitere Verwertung des von dem Hausgewerbetreibenden hergestellten gewerblichen Erzeugnisses seitens des arbeitgebenden Gewerbetreibenden in dem unmittelbaren oder mittelbaren Vertrieb an das Publikum besteht, finden sich in der angeführten Gesetzesbestimmung keine genügenden Anhaltspunkte.

S. 560 *679, IAV. [Anerkennung der Versicherungspflicht einer für eine Posamentenfabrik hausgewerblich beschäftigten Spulerin auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895; Berechnung der Wartezeit und des Betrages der Rente bei Altersansprüchen, die sich auf diesen Bundesratsbeschluß stützen.] In einer Altersrentensache hatte das Schiedsgericht einer für eine Posamentenfabrik hausgewerblich beschäftigten Spulerin die ihr von der Versicherungsanstalt zugebilligte Rente auf die Berufung des Staatskommissars wieder entzogen, weil die von der Klägerin verrichtete Arbeit weder unter den Begriff der „Weberei" noch unter den der „Wirkerei" falle, sich auch nicht als „weitere Bearbeitung von Geweben" darstelle.

Das RVers.Amt hat der Klägerin die Altersrente wieder zugesprochen.

Das Schiedsgericht irrt jedenfalls in der Annahme, daß das hausgewerbliche Spulen nur als Nebenarbeit der Weberei und Wirkerei versicherungspflichtig ist. Diese Voraussetzung wäre zutreffend, wenn im vorliegenden Falle lediglich der Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894 in Frage käme. Dieser Beschluß ist aber durch den weiteren Bundesratsbeschluß vom 9. November 1895 (RGBl. S. 452) in der Weise ausgedehnt worden, daß zwar nicht die Hauptarbeiten, wohl aber die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei u. s. w. — ebenso wie bei Geweben und Gewirken, auch bei „sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie" versicherungspflichtig sein sollen. Zu den Erzeugnissen der Textilindustrie gehören ihrer Natur nach aber auch die Posamenten, soweit überhaupt für sie die Spulerei als Vorarbeit in Betracht kommt. Wie in der Entscheid. 429 (auch

Digitized by Google

zu vergl. 428; Bd. 15 Bl. S. 70—72) ausgesprochen ist, wird unter Textilindustrie, ohne Rücksicht auf die dabei zur Anwendung kommende Technik, diejenige Industrie verstanden, welche die Bearbeitung und Verarbeitung von Gespinnstfasern zum Gegenstande hat, und dies trifft für den größten Teil der Posamenten zu, welche in Rund- und Flachschnüren, Borden, Fransen, Quasten, Rosetten, übersponnenen Knöpfen und dergleichen bestehen . . . .

Hiernach war die Klägerin aber auch während ihrer Thätigkeit für den Fabrikanten S. versicherungspflichtig. Wie dieser selbst vor dem Schiedsgericht ausgesagt hat, werden in seiner Fabrik aus Garn, Wollen- und Seidenfäden Posamenten (Lambrequins, Besätze) für Kinderwagen angefertigt, und auf einem bei den Akten der Versicherungsanstalt befindlichen Geschäftsbriefbogen werden als Erzeugnisse der Fabrik „Kolliers, Schnuren und Besätze, Lambrequins" angeführt. Diese Gegenstände sind nach den vorstehenden Ausführungen, wenn auch nicht sämtlich, so doch zum großen Teil, zum mindesten aber insoweit „Erzeugnisse der Textilindustrie", als zu ihrer Herstellung Spulerei notwendig war. Es finden also auf die Beschäftigung der Klägerin als hausgewerblicher Spulerin für den Fabrikanten S. die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. November 1895 Anwendung, und es bildet hierbei auch die bisherige Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts keinen Hinderungsgrund, weil die etwa in Betracht kommenden Entscheidungen, insbesondere auch Entscheid. 485 (Bd. 16 Bl. S. 8) vor dem Bundesratsbeschluß vom 9. November 1895 ergangen sind.

*680, IAV. [Zur Auslegung der Ziff. 1. Abs. 2a des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895. Das Flammen oder Flammieren von Garn ist keine zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderliche Nebenarbeit.] Das RVers.Amt hat nicht zu der Auffassung gelangen können, daß das Flammen zur Herstellung des Gewebes ebenso „erforderlich" sei, wie etwa das Spulen, Treiben, Scheeren, Schlichten. Es mag sein, daß das Flammen in neuerer Zeit an die Stelle der Zwirnerei getreten ist, welche allerdings unter Umständen als eine zur Herstellung der Gewebe erforderliche Nebenarbeit angesehen werden kann (zu vergl. Entscheid. 439, Bd. 15 Bl. S. 83). Aus der gleichen Verwendbarkeit gezwirnter und geflammter Garne folgt aber noch nicht, daß beide Arten von Arbeit — nämlich das Zwirnen und das Flammen — der Weberei gleich nahe stehen. Bei der Entscheidung dieser Frage S. 561

Digitized by Google

wird es vielmehr in erster Reihe auf das Wesen der Arbeit selbst ankommen, nnd in dieser Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Flammen im Grunde nichts weiter ist, als ein Färben oder Bedrucken des Garns. Allerdings wird das Garn dabei nur teilweise gefärbt und bedruckt. Dieser Umstand kann aber als wesentlich für die vorliegende Entscheidung nicht gelten, weil es in der Praxis nicht möglich sein würde, die Grenze festzustellen, bis zu welcher das teilweise Färben noch der Färberei zuzurechnen ist, und von wo ab die Arbeit die Natur einer Webethätigkeit annimmt. Auch gefärbtes Garn wird zur Weberei verwendet, aber niemand wird deshalb allgemein das Färben für eine Nebenarbeit der Weberei erklären.

S. 562 *681, IAV. [Versicherungspflicht einer Andreherin verneint; zur Auslegung der Ziff. 1 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895.] In der Entscheidung 610 (Bd. 17 Bl. S.171) hat das RVers.-Amt einen Andreher und Vorrichter mit der Begründung für einen selbständigen Gewerbetreibenden erklärt, daß er frei und unabhängig in der Annahme und Ablehnung der einzelnen Aufträge gewesen sei. Die Verhältnisse des vorliegenden Falles gewähren keinen Anlaß, eine andere Beurteilung der Andreherthätigkeit eintreten zu lassen. Der Andreher führt, sofern er nicht in einer Fabrik ständig beschäftigt wird, für einen beliebigen Kreis wechselnder Arbeitgeber, in der Regel in deren Räumen und jedenjedenfalls nicht „in eigener Betriebsstätte (Ziff. 1 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1898) lediglich eine einzelne, genau umgrenzte technische Verrichtung aus. Er stellt sich damit einer unbestimmten Anzahl von Auftraggebern zur Verfügung, ohne sich in ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu einem derselben zu begeben. Der Anschauung des gewerblichen Lebens gemäß muß ein derartiger Beruf, der demjenigen eines Handwerkers nahe steht, im allgemeinen als ein selbständiger, nicht versicherungspflichtiger angesehen werden (zu vergl. Entscheid. 96, 234 bis 236, — Bd. 12 Bl. S. 14, Bd. 13 Bl. S. 80 ff. — ferner Entsch. 89, 128, 271, 640 — Bd. 12 Bl. S. 7 u. S. 64, Bd. 13 Bl. S. 129 u. oben S. 41). Insbesondere läßt sich aus dem Umstande, daß die Andreher bei ihren Auftraggebern thätig sind, nicht ohne weiteres auf ihre Abhängigkeit schließen. Denn, soviel ersichtlich, bringt es schon die Natur ihrer Arbeit mit sich, daß sie nicht an beliebiger Stelle, sondern nur bei dem Auftraggeber vorgenommen wird. In einem solchen Falle kann aber aus der Thatsache allein, daß die Thä-

Digitized by Google

tigkeit bei dem Arbeitgeber verrichtet wird, ebensowenig etwas für die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers hergeleitet werden, wie etwa bei einem Bauhandwerker. Hierin liegt zugleich ein bedeutsamer Gegensatz zu den vom Vorderrichter und der Klägerin zur Vergleichung herangezogenen Wäscherinnen, Büglerinnen und Näherinnen, deren Thätigkeit im allgemeinen vom Orte unabhängig ist und gerade deshalb ein besonderes Wesen annimmt, wenn sie in das Haus des Arbeitgebers verlegt wird.

*682, IAV. [Geringfügige hausgewerbliche Thätigkeit, gemischt mit Arbeit für eigene Rechnung und Hausierhandel; Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895 zu Ziffer 1 Abs. 3b.] Ein Rentenbewerber, der mit Hilfe seiner Wirtschafterin Witwe S. Barchent herstellte und mit den selbstgefertigten, sowie anderen Erzeugnissen der Textilindustrie einen Handel im Umherziehen betrieb, hatte sich fortlaufend Warenvorräte dadurch verschafft, daß er einen Teil des von ihm und seiner Wirtschafterin gefertigten Barchents an einen Schnittwarenhändler ablieferte und dafür Schnittwaren eintauschte. Sein auf den Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894 sich stützender Altersrentenanspruch wurde in allen Instanzen abgewiesen. S. 563

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß diese (nämlich die als Entgelt für gelieferten Barchent eingetauschten Schnittwaren) Waren unter den Begriff der Naturalbezüge fallen, welche der § 3 Abs. 1 IAVG. als Lohn gelten läßt, und daß demgemäß ein Hausweber, Hausspuler u. s. w., der in dieser Weise von seinem Auftraggeber bezahlt wird, sehr wohl der Versicherungspflicht nach dem Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894 unterworfen sein kann, mag er auch die Verwertung der empfangenen Waren im Wege des Handels bewirken und insoweit selbständiger Gewerbetreibender sein. Es bedarf nur noch der Prüfung, ob der Kläger eine der in Ziff. 1 des angeführten Bundesratsbeschlusses bezeichneten Thätigkeiten ausgeübt hat, und zwar in einem nicht zu geringfügigen Umfange. (Es wird nun erörtert, daß der auf die Arbeit für den Schnittwarenhändler B. entfallende Betrag allenfalls auf 80 ₰ wöchentlich zu veranschlagen sei. Der festgesetzte ortsübliche Tagelohn beläuft sich dagegen auf 1 ℳ 20 ₰.)

Hiernach ist die Feststellung gerechtfertigt, daß der Kläger als Hausgewerbetreibender zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig gewesen ist, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreichte und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis stand. Eine derartige hausgewerbliche Beschäftigung ist aber gemäß Ziff. 1 Abs. 3b des mehrgedachten Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 dem Versicherungszwange entzogen.

Digitized by Google

S. 564 *683, IAV. [Vorgesetzlicher Steigerungssatz bei der Altersrente nach § 159 JAVG.; Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. Nov. 1895 zu Ziffer 1 Abs. 3 c.]

a.

Einem Gemeindefeldhüter mit 320 Mark Jahresgehalt wurde von der Versicherungsanstalt die Altersrente unter Anwendung des Steigerungssatzes der ersten Lohnklasse für die vorgesetzlichen Wochen der Wartezeit festgesetzt. In der Berufungsinstanz wurde ermittelt, daß er in den Jahren 1888, 1889 und 1890 zugleich die Pflege (Bestellen, Grubenmachen, Düngertragen und Herbsten) einer Fläche von 30 ar Reben für einen Eigentümer im Akkord besorgt und damit jährlich etwa 80 Mark verdient hatte. Das Schiedsgericht nahm nunmehr einen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mark an und erhöhte die Altersrente unter Berücksichtigung des Steigerungssatzes der zweiten Lohnklasse. Auf die Revision der Versicherungsanstalt wurde deren Bescheid wiederhergestellt.

Nach § 159 JAVG. bestimmt sich für den Kläger bei den nicht durch Beitragsmarken belegten Wochen der Wartezeit der für die Höhe der Altersrente in Betracht kommende Steigerungssatz nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste während der in § 157 JAVG. bezeichneten 141 Wochen. Wie dies dem Zusammenhange des Gesetzes entspricht und durch die Verweisung auf § 157 außer Frage gestellt wird, können dabei nur solche Thätigkeiten in Betracht gezogen werden, welche unter der Herrschaft des Inv.- und Altersvers.Gesetzes versicherungspflichtig sein würden. Demgemäß hat das RVers.Amt in früheren Entscheidungen ausgesprochen, daß der Ertrag von Lohnarbeiten, die nur gegen freien Unterhalt verrichtet werden oder unter die Vorschrift des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1890/22. Dezember 1891 zu 1A 1b fallen, bei der Anwendung des § 159 a. O. unberücksichtigt bleiben müsse (Entscheid. 141 und 618, Bd. 12 Bl. S. 78 u. Bd. 17 Bl. S. 193). Hiernach hat das Schiedsgericht die Anrechnung der durch Rebarbeiten jährlich erworbenen 80 ℳ zutreffend davon abhängig gemacht, daß diese Arbeiten unter der Herrschaft des Inv. u. Altersvers.Gesetzes der Zwangsversicherung unterliegen.

Dagegen irrt das Schiedsgericht insofern, als es die Versicherungspflichtigkeit der letztgenannten Arbeiten nach dem Inv.- und Altersvers.Gesetz bejaht. In einer Reihe von Entscheidungen, welche sich mit der Auslegung des Wortes „nebenher" in der Bestimmung zu IA 1b des mehrbezeichneten Bundesratsbeschlusses beschäftigen, hat das RVers.Amt angenommen, daß es darauf ankomme, ob mit Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, unter anderm auf den Aufwand an Zeit und Arbeit, die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters im ganzen und die Höhe des Entgelts im Vergleich zur sonstigen Beschäftigung und zum son-

Digitized by Google

stigen Einkommen der in Betracht kommenden Person eine Thätigkeit von nur nebensächlicher Bedeutung vorliege (zu vergl. Entscheid. 365, 387, 448 — Bd. 14 Bl. S. 84 u. S. 111, Bd. 15 Bl. S. 122). Im wesentlichen dieselben Grundsätze werden auch bei der Auslegung des Wortes „nebenher" in Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses gelten müssen. Zu beachten ist jedoch, daß letztere Vorschrift im Gegensatz zu Ziff. 1b nicht noch außer dem „Nebenher" das weitere Erfordernis aufstellt, daß das gewährte Entgelt ein geringfügiges, zum Lebensunterhalt nicht ausreichendes und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis stehendes sein müsse. Es kann also eine Thätigkeit, die von einem Berufsarbeiter nebenher verrichtet wird, von der Versicherungspflicht nach Ziff. 2 a. O. frei sein, obwohl das Entgelt an sich nicht mehr geringfügig zu nennen ist, dieselbe Thätigkeit daher als einzige Beschäftigung einer Person, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichtet, die Versicherungspflicht begründen würde. Die Vorschrift der Ziff. 2 verfolgt einen wesentlich anderen Zweck, als die Vorschrift unter 1b. Hier handelt es sich darum, Personen, die nur in geringem Umfange Lohnarbeit verrichten, von dem Versicherungszwange, der bei ihnen unbillig wirken würde, gänzlich frei zu lassen, in Ziff. 2 aber um Personen, die Berufsarbeiter sind, aus Anlaß eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits an der Fürsorge des Gesetzes Teil haben, und bei denen eine gleichzeitige Beitragspflicht noch für eine zweite nebenherlaufende Beschäftigung, ohne den Versicherten zu nutzen, praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Wenn der letztere, nur für die gesetzliche Zeit, passende Gesichtspunkt bei der Anwendung auf die vorgesetzliche Zeit zu einem dem Versicherten nicht günstigen Ergebnis führt, so erklärt sich diese übrigens nur scheinbare Härte aus dem Wesen der Uebergangsbestimmungen.

Das Revisionsgericht gelangte nun zu der Auffassung, daß die fraglichen Arbeiten, wenn auch regelmäßig, so doch ohne Unterbrechung des Dienstverhältnisses als Bannwart nebenher verrichtet worden sind. Die mit 80 ℳ jährlich gelohnten Rebakkordarbeiten bilden bei einem Gesamteinkommen von rund 800 ℳ eine wesentliche Verdienstquelle nicht. Zugleich läßt dies darauf schließen, daß der Zeit- und Arbeitsaufwand dafür nur ein verhältnismäßig geringer gewesen sein kann. Hiernach war das Arbeitsverhältnis zu O. in Anbetracht aller näheren Umstände nur von nebensächlicher Bedeutung und neben dem Feldhüterdienst nicht versicherungspflichtig.

Digitized by Google

b.

Aus den gleichen Gesichtspunkten hat das RVers.Amt die Versicherungspflicht eines Hauswebers, der in der Zeit vom 22. November 1891 bis zum 17. Januar 1892 durch sein Hausgewerbe etwa 75 ₰ täglich verdient hatte, während er vom 6. April 1891 bis 21. Mai 1892, also auch während der vorgenannten Zeit, gegen einen Tagelohn von 1 ℳ 30 ₰ regelmäßig als mechanischer Weber in einer Bandfabrik nach dem Inv.- und Altersvers.Gesetz versicherungspflichtig thätig gewesen war, auf Grund der Bestimmung unter Ziff. 1 Abs. 3c des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 verneint.

S. 566 *684, IAV. [Berücksichtigung des sog. „Meisterlohnes" eines Hausgewerbetreibenden bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nach Ziffer 2, 14 des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895 in Verbindung mit §§ 22, 157, 159 JAVG.] In einer Altersrentensache hatte das Schiedsgericht bei Ermittelung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes des Klägers, eines Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, während der drei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 den sog. Meisterlohn berücksichtigt, d. h. ein Drittel des Lohnes der von dem Kläger beschäftigten Gesellen, das dieser für sich zurückbehalten hatte.

Es müssen auch bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der in den Versicherungszwang einbezogenen Hausgewerbetreibenden alle Einnahmen berücksichtigt werden, die sie aus ihrem Gewerbebetrieb erzielen. Dazu gehört auch der „Meisterlohn". Dieser ist nicht eine Einnahme, die den Hausgewerbetreibenden aus einem, von dem versicherungspflichtigen Hausgewerbebetriebe gesonderten selbständigen Unternehmen zufließt. Er erwächst ihnen vielmehr ebenfalls aus ihren hausgewerblichen Obliegenheiten, mit denen das Halten von Gesellen zu vereinigen ist, und er bildet das Entgelt für die in dem Spulen, dem Einrichten der Arbeitsstühle für die Gesellen, der Beaufsichtigung der Arbeit u. s. w. bestehende eigene Thätigkeit des Hausgewerbetreibenden. Stellt sich mithin der Meisterlohn sachlich als ein Verdienst aus dem Hausgewerbebetriebe dar, so ist es unerheblich, daß er nach dem Inhalt der Abmachungen des Klägers mit seinen Gesellen als ein ihm von diesen, nicht von den Fabrikanten, dem Arbeitgeber gewährter Betrag erscheint.

S. 567 *685, IAV. [Ehemann als nicht versicherungspflichtiger Gehilfe seiner hausgewerblich beschäftigten Ehefrau angesehen; zur Auslegung des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894/9. November 1895.] In einer Invalidenrentensache hing die Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit davon ab, ob der Kläger die winterlichen Spularbeiten als Gehilfe seiner von einem Fabrikanten als Hausweberin beschäftigten

Digitized by Google

Ehefrau oder, wie diese, als hausgewerblicher Arbeiter des Fabrikanten ausgeführt hatte.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß das Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Eheleuten ohne weiteres ein gesondertes hausgewerbliches Beschäftigungsverhältnis eines jeden der beiden Ehegatten zu demjenigen zur Folge habe, dem das Ergebnis ihrer Arbeitsleistungen zugute komme. Daß eine derartige Folgerung unrichtig ist, ergibt sich schon aus dem Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, in dem (zu vergl. die Ziffern 3 Abs. 5, 6 Abs. 3, 8, 9 Abs. 1, 10) mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Hausgewerbetreibenden sowohl versicherungspflichtige als auch nichtversicherungspflichtige Hilfspersonen beschäftigen können. Zu der letzteren Klasse sind aber u. a. auch solche Personen zu zählen, welche nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern aus verwandtschaftlichen Rücksichten Hilfe leisten, wie dies namentlich unter Gliedern einer und derselben Familie nicht selten der Fall ist. Es würde zu einer Ausdehnung des Versicherungszwanges über den Rahmen des Inv.- und Altersvers.Gesetzes hinaus führen, wenn man diese Personen, die lediglich auf Grund ihres familienrechtlichen Verhältnisses zu dem vom Fabrikanten beschäftigten Hausgewerbetreibenden aus dessen Arbeitsverdienst Nutzen ziehen, als hausgewerbliche Arbeiter des Fabrikanten, mit dem sie sonst nichts zu thun haben, ansehen und versichern wollte (zu vergl. Entscheid. 561, Bd. 17 Bl. S. 47).

Dem steht auch die Entscheidung 411 (Bd. 15 Bl. S. 38) nicht entgegen. Denn während es sich dort um zwei Ehegatten in Gehilfenstellungen handelte, kommt hier ein Hausgewerbebetrieb in Frage, der als solcher die Beschäftigung von eigenen Gehilfen sehr wohl zuläßt. Trifft aber dies zu, so muß auch im vorliegenden Falle der Kläger, da er in keinem unmittelbaren Verhältnis zu dem Auftraggeber seiner Ehefrau steht, in Bezug auf seine winterlichen Spularbeiten als nichtversicherungspflichtige Hilfsperson einer Hausgewerbetreibenden angesehen werden.

*686, IAV. [Die Zeit des früheren Invalidenrentenbezuges ist gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes auch auf die Wartezeit für die Altersrente als Krankheitszeit anzurechnen.] Ein am 7. Dezember 1827 geborener Versicherter, welcher vom 28. Dezember 1891 bis zum 31. Mai 1896 Invalidenrente bezogen und alsdann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres wieder versicherungspflichtig gearbeitet hatte, war von der Versicherungsanstalt mit dem Anspruch auf Altersrente S. 567

Digitized by Google

abgewiesen worden, weil die Zeit des Invalidenrentenbezuges nicht angerechnet werden könne, und somit die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Es muß anerkannt werden, daß bei Aufnahme dieser Bestimmung (des Abs. 3 des § 24 des Entw. — § 33 des Ges.) in das Gesetz nur der Fall ins Auge gefaßt worden ist, daß der frühere Invalidenrentenempfänger, nachdem er später die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt hatte, abermals invalide wird. Allein hieraus kann die Unanwendbarkeit der gedachten Vorschrift auf die Wartezeit für die Altersrente noch nicht gefolgert werden. Die Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmung hat sich vom Entwurf bis zum fertigen Gesetz wesentlich geändert . . . Uebrigens hatte schon der Entwurf die Erfüllung der eigentlichen Wartezeit, abgesehen von der Dauer, für die Invaliden- und für die Altersrente streng gleichmäßig geregelt.

Der veränderten Bedeutung der in Frage stehenden Vorschrift hätte es entsprochen, sie nunmehr auch für Altersrentenbewerber gelten zu lassen. Nur so konnte man den Grundsatz der gleichmäßigen Wartezeitberechnung für beide Renten unangetastet lassen. Daß gleichwohl der anfängliche Wortlaut beibehalten wurde, erklärt sich, soviel ersichtlich, nur daraus, daß man der Vorschrift keine nähere Beachtung schenkte und sich nicht vergegenwärtigte, wie die vorgenommenen Aenderungen folgerichtig auch ihre Umgestaltung nach sich ziehen mußten. Nicht aber kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber es absichtlich bei der alten, nicht mehr passenden Wortfassung belassen habe. Gegen die Unterstellung einer solchen Absicht spricht nicht nur die allgemeine Erwägung, daß die Versicherung gegen Invalidität und Alter einheitlich ist und auf denselben Grundlagen beruht, sondern namentlich auch der Mangel einer sonstigen Bestimmung im Gesetze, welche sogenannte Ersatzthatsachen, die an Stelle der wirklichen Beitragsleistung treten können, nur für den einen, nicht auch für den anderen Anspruch zuließe. Das R.Vers.Amt hat wiederholt ausgesprochen, daß auf dem Gebiete der Inval.- und Altersversicherung der Begriff der Wartezeit und der Beitragswoche überall denselben Inhalt hat (zu vergl. Entscheid. 598 und 623 — Bd. 17 Bl. S. 129 u. S. 198 — auch Entscheid. 93, Bd. 12 Bl. S. 11). In Anwendung dieses Grundsatzes sind z. B. auch Krankheiten auf das Pflichtjahr des § 156, sowie auf den im § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Zeitraum von fünf „Beitragsjahren" für anrechnungsfähig erachtet worden, obwohl bei strenger Auslegung aus dem Wortlaut das Gegenteil gefolgert werden könnte (Bescheid 59, Entscheidungen 145 u. 498

Digitized by Google

— Bd. 11 Bl. S. 174, Bd. 12 Bl. S. 81, Bd. 16 Bl. S. 39). Da nun hinsichtlich der hier in Rede stehenden Vorschrift aus der Entstehungsgeschichte nicht erhellt, daß hinsichtlich der durch § 33 Abs. 3 geschaffenen Ersatzthatsache eine verschiedene Beurteilung der Wartezeit für die Invaliden- und für die Altersrente beabsichtigt worden wäre, eine solche Absicht nach dem Gesagten auch nicht vermutet werden kann, so erscheint es unbedenklich und dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, die Bestimmung des § 33 Abs. 3 auch auf die Wartezeit für die Altersrente anzuwenden.

*687, IAV. [Versicherungsrecht eines regelmäßig einen Lehrling gegen freien Unterhalt beschäftigenden Betriebsunternehmers verneint.] In einer Invalidenrentensache war das Schiedsgericht davon ausgegangen, daß ein Lehrling, der von seinem Lehrherrn nur freie Wohnung und Kost erhielt, kein Lohnarbeiter im Sinne des Inv.- und Altersvers.Gesetzes sei. Es hatte daher den Kläger noch zu denjenigen Betriebsunternehmern gerechnet, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen und mithin gemäß § 8 mit § 2 Ziff. 1 a. O. zur Selbstversicherung berechtigt sind. Dieser Auffassung ist das RVers.Amt entgegengetreten. S. 627

Der Begriff des Lohnarbeiters ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, aber aus § 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 zu entnehmen. Hiernach ist unter einem Lohnarbeiter jeder, der gegen Entgelt arbeitet, zu verstehen, mag dasselbe aus barem Gelde oder in anderer Weise zusammengesetzt sein. Es gehören mithin zu den Lohnarbeitern auch diejenigen Personen, deren Vergütung nur in freiem Unterhalt besteht. Zu Unrecht beruft sich das Schiedsgericht für seine gegenteilige Ansicht auf den Abs. 2 des § 3 a. O. Denn durch diese Vorschrift ist nicht bestimmt, daß Arbeitsleistungen gegen freien Unterhalt nicht Lohnarbeit sind, sondern nur, daß sie nicht die Versicherungspflicht begründen. Wäre der Gesetzgeber von einer anderen Auffassung ausgegangen, so hätte er im Abs. 1 des § 3 nicht auch Naturalbezüge, zu denen unzweifelhaft der freie Unterhalt zu rechnen ist, ausdrücklich dem Lohn gleichgestellt. Decken sich aber hiernach die Begriffe „Lohnarbeit" und „versicherungspflichtige Arbeit" nicht, so unterliegt es keinem Bedenken, zu den Lohnarbeitern auch diejenigen zu rechnen, welche zwar gegen Entgelt arbeiten, aber nicht in einer nach dem Gesetz versicherungspflichtigen Weise. In diesem Sinne hat sich auch das RVers.Amt bereits in der Revisionsentscheidung 90 (Bd. 12 Bl. S. 8) ausgesprochen. Da ferner im § 1 Ziff. 1 a. O. ausdrücklich die Lehrlinge als nach Maßgabe des Gesetzes versichert aufgeführt sind, so läßt sich nicht bezweifeln, daß zu den Lohnarbeitern im Sinne des § 2 Ziff. 1 und des § 8

Digitized by Google

des Gesetzes auch die lediglich gegen freien Unterhalt beschäftigten Lehrlinge gehören, und somit derjenige, der einen solchen Lehrling regelmäßig beschäftigt, von dem Rechte der Selbstversicherung ausgeschlossen ist. In dem gleichen Sinne hat sich das RVers.Amt bereits im Hinblick auf die für die hier in Rede stehende Bestimmung vorbildliche Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes ausgesprochen (Bd. 13 Bl. S. 12).

S. 628 *688. IAV. [Versicherungspflicht einer in den Wohnungen ihrer Kunden arbeitenden Näherin trotz Beschäftigung von Lehrmädchen?] Einer Näherin, welche fast ausschließlich bei ihren Kunden (auf der Stör) thätig war, wurde auf Grund ihrer Erklärung, daß sie Gehilfinnen und Lehrmädchen gehalten habe, von der Versicherungsanstalt die Invalidenrente versagt, weil sie als eine selbständige Gewerbetreibende gelten müsse. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, welche die Rente zuerkannte, wurde aufgehoben, und zugleich die Sache zur näheren Aufklärung des Sachverhalts an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Nach einem seitens des Bundesrats an die Landesregierungen unter dem 27. November 1890 gerichteten Ersuchen, sollen Personen, welche als Schneiderinnen oder Näherinnen ꝛc. Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig, im übrigen aber die selbständigen Schneiderinnen und Näherinnen als Betriebsunternehmer behandelt werden. Ist dieses Ersuchen auch nicht bindend für die Gesetzesauslegung, so hat das RVers.Amt doch die darin niedergelegten Rechtsgrundsätze wiederholt als zutreffend anerkannt (zu vergl. Entscheid. 236, Bd. 13 Bl. S. 82). Folgt man demgemäß den von dem Bundesrat aufgestellten Gesichtspunkten auch für den vorliegenden Fall, so hängt die Entscheidung davon ab, ob die Klägerin regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigt hat oder nicht.

Wenn das Schiedsgericht annimmt, dies sei nicht geschehen, so ist diese Feststellung ohne hinreichende Aufklärung des Sachverhalts getroffen worden und von Rechtsirrtum nicht frei. Das Schiedsgericht stellt nur fest, daß die Hilfskräfte der Klägerin „unbezahlte Lehrmädchen" gewesen seien; allem Anscheine nach geht das Schiedsgericht davon aus, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen, wenn sie nicht gerade baren Lohn erhalten, als Lohnarbeiter nicht gelten können. Eine solche Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. . . .*) Sie müssen auch als Lohnarbeiter im Sinne des des oben bezeichneten Ersuchens des Bundesrats selbst dann an-

*) Vergl. hierwegen auch Rev.Entsch. 687 (S. 109).

Digitized by Google

gesehen werden, wenn sie keinen Geldlohn, sondern nur den freien Unterhalt oder teilweisen Unterhalt beziehen. Letzteres wird z. B., wenn ein Handwerker mit seinem Lehrling auf die Stör geht, naturgemäß derart vorkommen, daß der Auftraggeber nicht nur dem Handwerker, sondern auch dem Lehrling Kost oder Unterkunft oder beides gewährt. Der Beurteilung des einzelnen Falles bleibt es dabei notwendig vorbehalten, ob während eines Teiles oder während der ganzen Dauer der Lehrzeit die eigentliche Unterweisung gegenüber dem Interesse des Lehrherrn an der Gewinnung einer Arbeitskraft derart im Vordergrunde steht, daß die Leistungen des Lernenden ohne wirtschaftlichen Wert sind, und der Unterhalt nicht als Arbeitsentgelt, sondern aus anderen Gründen und deshalb gewährt wird, weil erst die Teilnahme an der Hausgemeinschaft des Lehrherrn eine umfassende Aufsicht und Anleitung ermöglicht oder sie doch erleichtert. Sehr wichtig wird es in dieser Beziehung auch sein, ob, in welcher Höhe und wie lange ein Lehrgeld gezahlt wird.

*689, IAV. [Ueber die Zulässigkeit und die Durchführung der Selbstversicherung nach § 8 JAVG.] In ihrem Antrage hat sich die Klägerin ausdrücklich auf das Recht der Selbstversicherung (§ 8 JAVG.) berufen. Die ersten beiden Quittungskarten bezeichnen die Klägerin als Kleinkrämerin und sind ausdrücklich zum Zwecke der Selbstversicherung ausgestellt worden. Als Kleinkrämerin gehörte Klägerin, die nach der Auskunft des Rentamts zu N. Lohnarbeiter nicht beschäftigte, zu den in § 2 Ziff. 1 JAVG. genannten Personen; sie war daher, zumal sie ferner am 1. Januar 1891 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erwerbsfähigkeit noch nicht verloren hatte, gemäß § 8 a. O. zur Selbstversicherung befugt. Da der Handelsbetrieb laut der Auskunft des Rentamts bis zum 31. März 1893 gedauert hat, so können die auf diese Zeit entfallenden Doppelmarken (118) als Selbstversicherungsmarken angerechnet werden. Dem steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, daß die Klägerin inzwischen am 17. April 1892 das vierzigste Lebensjahr vollendet hatte. Denn die in § 8 vorgesehene Altersgrenze gilt nur für den Eintritt in die Selbstversicherung, nicht für deren Fortsetzung, wie sich schon daraus ergibt, daß es anderenfalls unmöglich sein würde, die Wartezeit für die Altersrente im Wege der Selbstversicherung zurückzulegen (die 24 Jahre vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre umfassen nicht 30 Beitragsjahre). S. 629

Ob die übrigen Doppelmarken als Selbstversicherungsmarken oder als zur Fortsetzung der Versicherung nach § 117 a. O. be-

Digitized by Google

stimmte Marken angesehen werden, ist unerheblich, nachdem vorher bereits 118 Marken auf Grund der Bestimmung des § 8 beigebracht waren und damit den Anforderungen des § 117 Abs. 3 — ganz abgesehen von der Bestimmung des § 156 Abs. 4 — genügt ist.

Aus dem Umstande, daß außer den 104 Marken der Quittungskarten Nr. 1 und 2 alle Marken erst im Dezember 1895 verwendet worden sind, kann ein Bedenken gegen die Erfüllung der Wartezeit nicht entnommen werden. Insbesondere bestehen auch bei der Durchführung einer begonnenen Selbstversicherung hinsichtlich der Zeit der Markenverwendung keine weiteren Beschränkungen, als für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (zu vergl. Entscheid. 332, Bd. 14 Bl. S. 17). Hiernach sind die fraglichen Doppelmarken, welche noch vor dem Eintritt der Invalidität und vor Erlöschen der Anwartschaft nach § 32 beigebracht wurden, den Rückverwendbarkeitsvermerken auf den Quittungskarten 3 bis 5 entsprechend auf die Zeit vom 1. Januar 1893 fortlaufend anzurechnen.

S. 629 *690, IAV. [Für die freiwillige Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses nach § 117 JAVG. kommt die im § 8 a. O. vorgesehene Altersgrenze des vierzigsten Lebensjahres nicht in Betracht. Das Erfordernis der Erfüllung des sog. Pflichtjahres im § 156 a. O. findet keine entsprechende Anwendung auf den § 157 a. O.] Der am 27. Dezember 1826 geborene Kläger war vom 26. Februar 1891 bis 22. Dezember 1894 als Hausweber thätig gewesen und hatte vom 1. Januar 1895 ab den städtischen Pflasterzoll in Schw. gepachtet. Für die hausgewerbliche Thätigkeit waren 26 Beiträge entrichtet; nach Uebernahme der letzten — unstreitig nicht versicherungspflichtigen — Beschäftigung hatte der Kläger das Versicherungsverhältnis durch Verwendung von 103 Doppelmarken freiwillig fortgesetzt. Die Anrechnung dieser Doppelmarken auf die Wartezeit seitens des Schiedsgerichts wurde auch vom RVers.Amt für wirksam erachtet.

Verfehlt ist der gegen die Anrechnung der Doppelmarken aus § 8 JAVG. entnommene Einwand. Denn die Verwendung dieser Marken ist im vorliegenden Falle, wie aus der Sachlage hervorgeht und auch in der Revisionsschrift selbst angegeben wird, nicht zum Zwecke der Selbstversicherung auf Grund des § 8, sondern zum Zwecke der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Klägers aus seiner früheren hausgewerblichen Thätigkeit auf Grund des § 117 des Gesetzes erfolgt. Diese Gesetzesbestimmung enthält aber keine dem § 8 entsprechende Vorschrift hinsichtlich der Altersgrenze.

Ebenso unzutreffend ist die Ausführung der Revisionsschrift, daß die Doppelmarken um deswillen nicht angerechnet werden

Digitized by Google

könnten, weil für den Kläger nicht mindestens 47 Beitragsmarken auf Grund versicherungspflichtiger Thätigkeit verwendet seien. Der § 157 JAVG. verlangt im Gegensatz zu § 156 daselbst eine solche 47wöchige Beitragsentrichtung nicht, und es ist nicht abzusehen, wie der § 157, der als Uebergangsbestimmung eine Ausnahmevorschrift darstellt und demgemäß nicht im Wege der Analogie ausgelegt werden darf, ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift im Sinne der Revisionsausführungen gedeutet werden könnte. Wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (zu vergl. Entscheid. 44, 114, 164, 173 — Bd. 11 Bl. S. 142, Bd. 12 Bl. S. 33, S. 155 u. S. 160), ist es, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, für die Erlangung eines Altersrentenanspruchs während der Uebergangszeit erforderlich, daß der Rentenbewerber „Versicherter" gewesen ist, d. h., daß er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einmal eine versicherungspflichtige Beschäftigung thatsächlich ausgeübt hat. Dagegen besteht hinsichtlich der Anrechnung der zum Zwecke der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge auf die Wartezeit für die Altersrente keinerlei Beschränkung, da auch der § 117 Abs. 3 des Gesetzes eine solche ausdrücklich nur hinsichtlich der Wartezeit für die Invalidenrente festsetzt. Demgemäß war der Kläger befugt, nachdem er seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 in die Versicherungspflicht eingetreten war, und für seine hausgewerbliche Thätigkeit Versicherungbeiträge entrichtet worden waren, nach seinem Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis dasselbe zwecks Erfüllung der Wartezeit durch freiwillige Verwendung von Doppelmarken wirksam fortzusetzen. Diese Doppelmarken sind deshalb mit Recht von dem Schiedsgericht auf die Wartezeit angerechnet worden.

*691, IAV. [Erfordernisse der freiwilligen Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses nach § 119 JAVG.] S. 630

Wiederholt war in der Berufungsinstanz die Erfüllung der Wartezeit bei dem Vorliegen eines ständigen Arbeitsverhältnisses derart festgestellt worden, daß in den Quittungskarten vorhandene, anderweit dem Versicherten nicht zu gute kommende Marken als auf Grund des § 119 für Unterbrechungszeiten anrechenbar erklärt wurden, ohne daß es darauf ankäme, ob die Marken zum Zwecke der freiwilligen Versicherung beigebracht sein könnten oder nicht.

a.

In einem Falle handelte es sich um eine Reihe von Marken, die nach dem Inhalt der Quittungskarte und der Aussage des Arbeitgebers für bestimmte Wochen verwendet worden waren, obwohl die Klägerin damals wegen Krankheit nicht gearbeitet hatte. Das RVers.Amt verneinte, unter

Digitized by Google

Billigung der Mitzahlung jener Wochen als Krankheitswochen die Anrechenbarkeit der für dieselbe Zeit eingeklebten Marken.

Der § 119 a. O. gestattet dem Versicherten bezw. seinem Arbeitgeber, ein bestehendes Versicherungsverhältnis freiwillig aufrecht zu erhalten durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge. Hiermit wird zweifellos eine gewisse Willensrichtung der Beteiligten, von deren freiem Belieben die Ausnutzung der gesetzlichen Befugnis abhängt, erfordert. Wenn es nun auch, damit die gesetzliche Vergünstigung nicht praktisch wertlos bleibe, sich empfiehlt, von dem Verlangen der Feststellung einer klaren und bewußten Absicht der freiwilligen Versicherung möglichst Abstand zu nehmen und auch das bloße Vorhandensein einer unbestimmten Willensrichtung, welche irgendwie auch auf die freiwillige Aufrechterhaltung der Versicherung bezogen werden kann, für genügend zu erachten, so ergibt doch im vorliegenden Falle die Aussage des Arbeitgebers S. deutlich, daß ihm jede noch so unbestimmte Absicht einer freiwilligen Beitragsleistung für Unterbrechungszeiten gänzlich fern gelegen hat. Er hat aus Versehen bei der wöchentlichen Erledigung des Markenklebens für seine sämtlichen Bediensteten auch die Quittungskarte der Klägerin vorgenommen und Pflichtmarken für ganz bestimmte, durch die fortlaufende Datierung erkennbare Beitragswochen eingeklebt in der Annahme, daß die Karteninhaberin auch in jenen Wochen bei ihm gearbeitet habe. Die fraglichen 17 Marken sind also lediglich irrtümmlich als Pflichtmarken verwendet, ihr Betrag könnte zurückgefordert werden, eine freiwillige Versicherung war auch nicht etwa in zweiter Linie oder sonst irgendwie gewollt. Eine Erklärung des Arbeitgebers, daß er die Marken der Klägerin zum Zwecke der freiwilligen Versicherung zugewendet haben wolle, würde selbstverständlich an der Sachlage nichts mehr ändern können, nachdem inzwischen der Versicherungsfall eingetreten ist.

b.

Dagegen wurde in einem anderen Falle trotz gleicher grundsätzlicher Stellungnahme die Anrechenbarkeit vorhandener Marken, die mit einer größeren Zahl rückständig gebliebener Pflichtmarken nachträglich verwendet worden waren, aus § 119 deswegen bejaht, weil das Revisionsgericht feststellen konnte, daß es nach Lage der Sache an einer Absicht freiwilliger Versicherung nicht völlig gefehlt habe.

Aus den seitens des Wirtschaftsinspektors W. dem Kontrollbeamten der Beklagten gegenüber abgegebenen Erklärungen durfte das Schiedsgericht schließen, daß W. der Klägerin eine größere Reihe von Beitragsmarken ohne Prüfung der Zahl der wirklichen Arbeitswochen in der Absicht eingeklebt hat, daß die Marken zu

Digitized by Google

gunsten der Klägerin, soweit dies gesetzlich angängig, in Anrechnung kommen sollten, und zwar ohne Unterschied, ob sie für Arbeitszeiten oder für Arbeitspausen in Betracht zu ziehen seien. Eine solche Absicht aber, wenn sie auch zunächst nur auf die Verwendung der erforderlichen Pflichtmarken gerichtet ist, reicht zur Berücksichtigung der darüber hinaus geleisteten Beiträge aus, wenn nur, wie dies hier zutrifft, angenommen werden kann, daß derjenige, der sie geleistet hat, die Möglichkeit in seinen Willen mitaufgenommen hat, daß die etwa überschießenden Marken auch für die Unterbrechungszeiten gelten sollten.

*692, IAV. [Zur Anwendung der §§ 119, 158 JAVG. auf hausgewerbliche Arbeitsverhältnisse.] Eine Altersrentenanwärterin hatte seit einer langen Reihe von Jahren für denselben Fabrikanten in eigener Betriebsstätte gespult, jedoch alljährlich einige Monate lang ihre Beschäftigung unterbrochen und sich zu Verwandten auf Besuch begeben, obwohl auch für diese Zeiten Arbeitsgelegenheit vorhanden war. Ueber die Anrechnung derartiger Unterbrechungen, ohne die aus den drei Jahren vom 2. Juli 1891 bis zum 1. Juli 1894 die erforderlichen 141 Wochen nicht belegt werden konnten, ist in dem Revisionsurteil folgendes ausgeführt: S. 631

Bereits in der Entscheidung 138 (Bd. 12 Bl. S. 75) ist grundsätzlich anerkannt, daß es für die Anrechenbarkeit einer Unterbrechung im Sinne der §§ 119, 158 JAVG. nicht darauf ankomme, welche Gründe die Arbeitspause herbeiführten. Unter anderem ist dort hervorgehoben, daß auch ein bloßer Urlaub, der zu irgend einem Zwecke auf Ansuchen des Arbeitnehmers bewilligt würde, bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen angerechnet werden könne. Die Eigenart des hausgewerblichen Beschäftigungsverhältnisses, welches sich ohne rechtliche Bindung nur aus einer Reihe von Einzelaufträgen zusammensetzt (Entscheid. 77, 133 — Bd. 11 Bl. S. 199, Bd. 12 Bl. S.69), bringt es mit sich, daß der Arbeitnehmer nicht einmal eines Urlaubes bedarf, daß somit ein gänzliches Aufgeben von einem vorübergehenden Aussetzen der Thätigkeit sich äußerlich kaum unterscheidet. Die entsprechende Anwendung der §§ 119, 158 auf das Hausgewerbe (zu vergl. Entscheid. 454, Bd. 15 Bl. S. 127) muß aber dazu führen, daß auch derartige Unterbrechungen anrechenbar sind, sofern nur beiderseits erkennbar die Absicht bestand, das Arbeitsverhältnis zur gegebenen Zeit wieder fortzusetzen. Letzteres aber konnte im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die langjährige Regelmäßigkeit der Beschäftigung ohne Bedenken angenommen werden.

*693, IAV. [Unzulässigkeit der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses gemäß § 117 JAVG. im Auslande.] Der Kläger, ein Großherz. L.'scher Diener, war bei der Uebersiedelung des Großherz. Hofes in das Ausland mit nach dem neuen Sitze S. 632

Digitized by Google

der Hofhaltung verzogen und dort bis zum Eintritt seiner dauernden Erwerbsunfähigkeit verblieben. Während seiner Dienstzeit im Auslande waren für ihn zum Zwecke der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses Doppelmarken der Versicherungsanstalt seines bisherigen Wohnsitzes verwendet worden, und zwar während des ersten Halbjahres nach seiner Uebersiedelung von dem Großherz. Hofmarschallamt, das während dieser Zeit noch im Inlande verblieben war, und später von einem Beauftragten des Klägers.

Wie bereits in der Entscheidung 575 (Bd. 17 Bl. S. 75) ausgeführt worden, ist die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses einer im Auslande befindlichen Person auf Grund des § 117 a. O. im allgemeinen schon deshalb ausgeschlossen, weil es an einer Versicherungsanstalt fehlt, deren Marken nach Maßgabe der angezogenen Gesetzesbestimmung zu verwenden sein würden. Denn das Gesetz verlangt die Verwendung von Marken „derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie — d. h. die freiwillig zu versichernden Personen — sich aufhalten"; es können mithin Personen, die sich überhaupt nicht in dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aufhalten, das Versicherungsverhältnis nicht im Sinne des § 117 a. O. freiwillig fortsetzen. Die Ausführung des Schiedsgerichts, daß das Gesetz weder vorschreibe, daß der Aufenthalt im Bezirk der Versicherungsanstalt ein dauernder sein müsse, noch daß bei einem vorübergehenden Aufenthalte nur für die Zeit des Aufenthalts Marken verwendet werden könnten, scheitert an dem Wortlaute des § 117, nach dem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Aufenthalt in dem Bezirke der Versicherungsanstalt notwendig ist während der Zeit, für welche Marken der Anstalt behufs freiwilliger Versicherung verwendet werden. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann ist es allerdings mangels besonderer Vorschriften in der angeführten Gesetzesstelle unerheblich, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Anzahl die Marken gleichzeitig verwendet werden, sofern nur die Vorschrift des § 32 Abs. 1 a. O. beobachtet wird, und sofern die Marken nicht verwendet werden, nachdem bereits Pflichtmarken auf Grund einer wiederaufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung geklebt worden sind (zu vergl. Entscheid. 526, Bd. 16 Bl. S. 97). Aus dem Mangel einer besonderen Vorschrift im § 117 über den Zeitpunkt und den jedesmaligen Teilbetrag, in welchem die Beibringung der Marken zu erfolgen hat, folgt aber nichts für die Ansicht des Schiedsgerichts, daß auch ein vorübergehender Aufenthalt im Bezirke der Versicherungsanstalt genüge, um das Versicherungsverhältnis während der ganzen Dauer des Aufenthalts im Auslande fortzusetzen.

Digitized by Google

*694, IAV. [Ruhen der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande „wohnt".] Ueber die Auslegung der Vorschrift des § 34 Ziff. 4 IUVG. hat sich das RVers.Amt folgendermaßen ausgesprochen: S. 633

a.

Es ist zunächst beachtenswert, daß der Gesetzgeber, der in dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§ 67) und den 1885 und 1886 folgenden Unfallversicherungsgesetzen (§§ 1, 3 des Ausdehnungsgesetzes, § 72 landw. Unfallvers.G.) mit dem Verweilen im Auslande überhaupt keinen Nachteil für den deutschen Rentenberechtigten verknüpfte, die Berufsgenossenschaften demnach zur Weiterzahlung der Renten nach dem Auslande zwang (zu vergl. Handb. Anm. 9 zu § 67, Anm. 7 zu § 69 UVG), in den späteren Gesetzen (1887), dem Bau- und dem Seeunfallversicherungsgesetz (§ 39 und § 75), vorerst dazu übergegangen ist, nur die Befugnis, nicht die Verpflichtung der festsetzenden Stelle zur Einziehung der Rente anzuerkennen, für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung endlich das Ruhen der Rente kraft Gesetzes ausgesprochen hat. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß der strengere Standpunkt des Inval.- und Altersvers.Gesetzes sich wenigstens zum Teil auch daraus erklärt, daß die Mittel zur Bestreitung der Invaliden- und Altersrenten unter anderem aus der Reichskasse fließen, und daß für das Reich kein Anlaß besteht, diese Fürsorge über das Reichsgebiet hinaus zu erstrecken.

Wenn das Schiedsgericht das Ruhen der Rente nur für den Fall eintreten lassen will, daß der Rentenempfänger sich im Auslande mit der Absicht eines dauernden Verweilens niedergelassen hat, so muß diese Auffassung angesichts der erörterten Bedeutung des § 34 Ziff. 4, wesentliche Bedenken erwecken. Das vom Schiedsgericht aufgestellte Erfordernis besagt, wie das Schiedsgericht selbst anerkennt, daß die Verlegung des Wohnsitzes im Sinne des bürgerlichen Rechts festgestellt werden müsse. Nun entspringen aber die bei der Beratung des Gesetzes erörterten Schwierigkeiten, wie dies keiner Ausführung bedarf, nicht bloß aus einer Veränderung des Wohnsitzes, sondern ebensosehr auch aus einem längeren Verweilen im Auslande ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes. Bei der Auslegung des Ausdruckes „wohnen" in § 6 letzter Absatz des Unfallversicherungsgesetzes hat das Reichs-Versicherungsamt bereits hervorgehoben, daß „wohnen" keineswegs mit „seinen Wohnsitz haben" zusammenfallen brauche, der Gesetzgeber vielmehr bei dem Erlaß jener Bestimmung nur an ein Verweilen im Inlande gedacht habe, bei welchem die Ver-

Digitized by Google

hältnisse nicht auf einen lediglich zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalt, sondern auf eine längere Dauer hinweisen (zu vergl. Rekursentscheid. 898, Bd. 11 Bl. S. 2, auch Revisionsentscheid. 571, Bd. 17 Bl. S. 63). Ebenso sprechen hinsichtlich des § 34 Ziff. 4 JAVG. Wortlaut und Entstehungsgeschichte dafür, daß man mit „wohnen" nur ein rein thatsächliches Verweilen hat bezeichnen wollen, wobei immerhin ein lediglich zufälliger und vorübergehender Aufenthalt ausgeschlossen sein wird.

Für den vorliegenden Fall bedarf es jedoch der Aufstellung eines überall anwendbaren Grundsatzes, der übrigens bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nur sehr unbestimmt gefaßt werden könnte, nicht. Denn der Vorderrichter hat jedenfalls die festgestellten thatsächlichen Umstände selbst von seinem Standpunkte aus nicht zutreffend gewürdigt. Bereits in der Berufungsschrift hatte Kläger als Grund seiner Uebersiedlung nach W. bezeichnet, daß er stellungslos sei und, da er von der Rente allein nicht leben könne, bei seinem in W. lebenden Sohne Aufnahme gefunden habe. Die Veranlassung des Aufenthalts im Auslande trug also eine zeitliche Beschränkung nicht in sich. Mag es selbst dem über 70 Jahre alten Kläger nochmals gelingen, Beschäftigung in Deutschland zu finden, so stand doch ein solcher Fall nicht irgendwie in bestimmter Aussicht. Das Schiedsgericht hätte hiernach auf Grund des dargestellten Sachverhaltes zu der Feststellung gelangen müssen, daß der Kläger, seitdem er Deutschland verlassen hat nicht mehr im Inlande wohnt.

Die Anwendung des § 34 Ziff. 4 gegen den Kläger war hiernach gerechtfertigt. Allerdings kann die in der Revision vertretene Rechtsansicht, daß schon jedes über einen Monat hinausgehende Verweilen im Auslande ohne Rücksicht auf die näheren Umstände das Ruhen der Rente nach sich ziehe, in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden.

b.

Eine großjährige, unverheiratete Arbeiterin hatte die Invalidenrente bewilligt erhalten, sich demnächst im Juli 1896 nach Amerika begeben, weil ihrer Gesundheit der dortige Aufenthalt zuträglicher sein sollte, und die angeblich beabsichtigte Rückkehr nach Deutschland wegen Mittellosigkeit nicht ausführen können. Die Versicherungsanstalt stellte die Rentenzahlung vom 1. August 1896 ab ein; Berufung und Revision der Klägerin wurden zurückgewiesen.

S. 685 *695, IAV. [Erstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 30 und 31 JAVG. an Personen, die im Auslande wohnen.]

Digitized by Google

Eine Versicherungsanstalt hatte den von der in Böhmen wohnenden Witwe eines Versicherten auf Grund des § 31 JAVG. erhobenen Beitragserstattungsanspruch abgelehnt, weil ihrer Ansicht nach „eine Erstattung von Beiträgen ins Ausland unzulässig" sei.

Eine ausdrückliche Vorschrift, daß den im Auslande befindlichen Personen ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge aus § 31 JAVG. nicht zustehe, findet sich, wie das Schiedsgericht zutreffend hervorhebt, im Gesetze nicht. Im übrigen ist aber auch die Ansicht der Versicherungsanstalt, daß die Zahlung zu erstattender Beiträge in das Ausland nach dem Gesetz unmöglich sei, unrichtig. Der § 91 JAVG., der nach § 95 Abs. 2 daselbst auf das Verfahren bei Erstattung von Beiträgen entsprechende Anwendung findet, schreibt nur vor, daß die Auszahlung der Renten durch die Postverwaltungen bewirkt wird, und zwar „in der Regel" durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Zuständigkeit der Postanstalt ist hiernach nicht ausschließlich durch den Wohnsitz des Empfangsberechtigten bestimmt, und darüber, wie die Auszahlung zu erfolgen hat, enthält der § 91 überhaupt keine Vorschriften. Hierüber sind die Bestimmungen in der „Revidierten Geschäftsanweisung, betr. die Auszahlungen durch die Post", v. 29. April 1895 (AN. des R.Vers.A. J. u. AV. 1895 S. 117 ff.) und in dem denselben Gegenstand betreffenden Rundschreiben des RVers.Amts vom gleichen Tage (a. O. S. 115 ff.) getroffen. Die Ziff. 11 dieses Rundschreibens erhält insbesondere den Bescheid vom 3. März 1892, betr. die Auszahlung von Renten in ausländischen Grenzbezirken (a. O. 1892 S. 42) und das Rundschreiben vom 2. Januar 1895, betr. die Zahlung von Abfindungssummen an im Auslande lebende Ausländer in Kraft, deren sinngemäße Anwendung auch die Auszahlung von Beitragserstattungen in das Ausland ermöglicht.

Auf die Vorschrift des § 34 Ziff. 4 JAVG. über das Ruhen des Anspruchs auf Rente, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, beruft sich die Beklagte zur Begründung der Ablehnung des Erstattungsanspruchs der Klägerin nicht. Eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auf Beitragserstattungsansprüche — die übrigens ebenfalls nicht die Abweisung des Anspruchs zur Folge hätte — würde auch nicht zulässig sein, da sie als Sonderbestimmung nach allgemeinen Rechtsregeln einer ausdehnenden Auslegung entzogen ist. Eine solche Anwendung des § 34 wäre auch um deswillen sachlich nicht gerechtfertigt, weil der aus der Begründung des Gesetzentwurfs ersichtliche gesetzgeberische Grund der Vorschrift, nämlich die Vermeidung der

Digitized by Google

mit der Auszahlung laufender Renten im Auslande und der Kontrolle der Rentenempfänger verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, für die einmalige Auszahlung der Beiträge nicht zutrifft.

S. 636 **696.** [Berechnung der Abfindung eines ausländischen Rentenberechtigten nach § 14 JAVG.] In einer (nicht veröffentlichten) Rekursentscheidung v. 20. April 1896 ist ausgeführt worden, daß die einer Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung auf Grund des § 6 Ziff. 2a Abs. 3 Unfallvers.Ges. zu gewährende Abfindung in dem dreifachen Betrage der ohne Rücksicht auf die Abrundungen der monatlichen Teilbeträge zu berechnenden Jahresrente besteht. Dieser Grundsatz, wonach der nicht abgerundete Betrag der Jahresrente der Abfindung zu Grunde zu legen ist, greift — wie das RVers.Amt neuerdings angenommen hat — auch bei Festsetzung der Abfindungen gemäß § 14 des Inv.- und Altersvers.Gesetzes Platz und zwar wesentlich um deswillen, weil im § 26 Abs. 4 a. O. eine Abrundung nach oben nur für die „monatlichen Teilbeträge", nicht auch für die Berechnung des „Jahresbetrages" der Renten vorgeschrieben ist (zu vergl. auch Handbuch der Unfallvers. Anm. 5 Abs. 2 zu § 66 UVG.).

S. 636 **697.** [Auszahlung von Rentenbeträgen, wenn der zunächst Hebungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, aber Ansprüche gegen ihn erhoben werden.] Ein Versicherter, der im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts wohnte, war vor der Abhebung der Invalidenrente verstorben. Seine gesetzlichen Erben waren seine Eltern, deren Ehe jedoch rechtskräftig getrennt, und von denen der Vater seit Jahren verschollen war. Die Versicherungsanstalt zahlte die Hälfte des bis zum Tode fälligen Rentenbetrages der Mutter, verweigerte aber die Auszahlung der anderen, dem Vater zustehenden Hälfte, obwohl die Mutter geltend machte, daß sie eine die gesamten Rentenrückstände übersteigende Summe zur Tilgung der Nachlaßschulden des Verstorbenen, insbesondere zur Bestreitung der Begräbniskosten, verauslagt habe.

Dem Vorstande wird anheimgegeben, gefälligst zu erwägen, ob nicht dem an sich billigen Verlangen der Antragstellerin, aus dem Reste der Rente wegen der Begräbniskosten ꝛc. schadlos gehalten zu werden, in der Form entsprochen werden könnte, daß dem verschollenen Ehemanne — am besten auf dortiges Ansuchen — ein Pfleger (gemäß § 90 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1895, zu vergl. Entscheid. des Reichsger. in Civils. Bd. 30 S. 226) gerichtlich bestellt, und diesem der zurückbehaltene Betrag zur Verwendung unter Ueberwachung seitens des Gerichts ausgezahlt würde.

Will der Vorstand jedoch nicht selbst in der angedeuteten Weise mit dem Gericht in Verbindung treten, so wird es sich

Digitized by Google

empfehlen, den Betrag für den Verschollenen oder seine etwaigen Rechtsnachfolger zu hinterlegen und der Antragstellerin zu überlassen, ihre Anrechte im Wege der Klage durchzuführen, zu welchem Zwecke sie dann selbst die Bestellung eines Pflegers in Anregung bringen mag.

698. [Können die Versicherten von der Versicherungsanstalt die Rückgabe der zur Begründung eines Anspruches eingereichten Bescheinigungen verlangen?] S. 637 In zahlreichen Fällen geht dem RVers.Amt von Versicherten, namentlich soweit sie abgewiesen worden sind, aber ihren Anspruch wiederholt geltend zu machen beabsichtigen, Beschwerden darüber zu, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt die Herausgabe der zurückerbetenen Arbeits- oder Krankheitsbescheinigungen, ärztlichen Gutachten und dergleichen verweigere. Auf ein Gesuch dieser Art wurde erwidert:

Da die lediglich behufs Erlangung einer Invaliden- rc. Rente ausgestellten Urkunden die Unterlage für die ergangene Entscheidung des Vorstandes bilden, müssen sie bei den entstandenen Verhandlungen verbleiben, wenn auch das Verfahren abgeschlossen ist. Dies ist um so mehr geboten, als eine mißbräuchliche Verwendung zurückgegebener Bescheinigungen nicht ausgeschlossen ist. Auch sind besondere Umstände, aus denen hervorginge, daß sie zum Zwecke einer Wiederholung des Antrages oder aus anderen Gründen des Besitzes der Urschriften benötigten, nicht ersichtlich. Gegenüber den Behörden wird vielmehr eine Bezugnahme auf die Akten der Versicherungsanstalt genügen.

Dagegen steht der Erteilung beglaubigter Abschriften der verlangten Urkunden ein Bedenken nicht entgegen.

Uebrigens hat das RVers.Amt, sofern in ähnlichen Fällen ein Anlaß dazu vorlag, zugleich darauf hingewiesen, daß die Rückgabe von Geburtsurkunden, wenn sie nicht etwa gemäß § 140 InvG. lediglich zum Zweck der Erlangung einer Rente gebührenfrei ausgestellt seien, ferner von Führungszeugnissen, Militärpapieren, Arbeits- oder Auszugsverträgen, sowie von anderen Urkunden, die sich nicht oder doch nicht ausschließlich auf das Rentenfestsetzungsverfahren bezögen, nicht versagt werden könne.

699. [Der § 122 InvG. hat für die besonderen Kassen- S. 637 einrichtungen im allgemeinen keine Geltung.] Ein bei der kgl. preußischen Staatseisenbahnverwaltung beschäftigter Techniker war von seiner Dienstbehörde für versicherungspflichtig nach Maßgabe des Inv.- und Altersvers.Gesetzes erachtet und daher zur Mitgliedschaft bei der Abteilung A der Pensionskasse für die Arbeiter der bezeichneten Staatseisenbahnverwaltung herangezogen worden. Der Techniker, welcher glaubte, der Versicherungspflicht nicht zu unterliegen, hatte auf Grund des § 122 die Entscheidung der örtlichen unteren Verwaltungsbehörde angerufen. Die letztere wendete sich anfragend an das RVers.Amt.

Digitized by Google

Das RVers.Amt erwiderte, daß auch nach seiner Auffassung für die Mitglieder der gemäß §§ 5 ff. zugelassenen Kasseneinrichtungen die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Geltung haben, als sie in das Kassenstatut übernommen sind, oder als in dem Gesetze selbst besonders ausgesprochen ist, daß einzelne Bestimmungen desselben auch auf die Kasseneinrichtungen Anwendung zu finden haben. Diese Voraussetzungen treffen bezüglich des § 122 a. O. nicht zu. Vielmehr sind im § 16 der Satzungen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß. Staatseisenbahnverwaltung über die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Bemessung der Beiträge zur Abteilung A dieser Kasse ausdrücklich Sonderbestimmungen getroffen, die wohl auch in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle entsprechende Anwendung zu finden haben dürften.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Vorbemerkung.

1) Zur Orientierung über die Grundsätze, nach welchen die Ausarbeitung dieses Registers erfolgt ist, wolle zunächst die Anmerkung zu „Betriebsunfall" gefälligst beachtet werden. Vergl. ferner noch die Schlagworte: „Gemischte Betriebe", „Unfall- ꝛc. Rente" und „Schiedsgericht".

2) Die Ziffern bedeuten die Seiten der Beilage; wo der arabischen Ziffer eine römische vorausgesetzt ist, bezieht sich diese Ziffer auf den Hauptband.

3) Der Inhalt des Hauptbandes ist für dieses Register gleichfalls berücksichtigt, selbstverständlich jedoch nur insoweit, als derselbe auf Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung Bezug hat.

A.

Abfindung s. Ausland.

Aenderung der Verhältnisse und Abschluß einer Krankenhausbehandlung S. 29. — XVIII S. 70.

Altersrente s. Rente.

Anerkenntnis und Renteanspruch S. 2.

Arbeiter (bezw. Gehilfe): A. Im Sinne der Unf.Vers.Gesetze: Feiler und Schleifer mit gemieteten Arbeitsstellen als Arbeiter S. 8; selbständige Kleinschiffer im Verhältnis zu einander keine Arbeiter S. 66; Dienstland bewirtschaftender Beamter kein Arbeiter S. 80; selbständiger Akkordant S. 94. — Noch zu vergl. XVIII S. 55 (ausländischer Eisenbahnbediensteter), S. 242 (Bürgermeister), S. 246 und S. 462 (Landwirte als Arbeiter). — B. Im Sinne des Inv.-Alt.Vers.Gesetzes: a) versicherungspflichtige Beschäftigungsarten: Küfer S. 9; Krankenpflegerin im Dienste der Diakonie S. 35; Begleitung von Drehorgelspielern ꝛc. S. 38; gemeindliche Leichenfrau S. 39. — b) nichtversicherte (selbständige bezw. höhere) Beschäftigungsarten: Vorsteherin einer Bildungsanstalt S. 34; im Familienverbande wohnende Verwandte als Kinder- ꝛc. pflegerin S. 35; Mitglieder von genossenschaftl. Dienstmannsvereinen S. 37; Viehwäscher S. 41; pensionsberechtigter Beamte S. 62; Störnäherin mit Lehrmädchen S. 110.

Arbeits-Krankheits-Bescheinigungen von der Versicherungsanstalt nicht zurückzugeben S. 121.

Aufrechnung, unzulässige S. 91; Geldlohn im Wege der Aufrechnung S. 93.

Ausland und Ausländer: Auslandsaufenthalt und Verweilen auf deutschem Schiffe S. 33; Anspruchsabfindung bezw. Rentenzahlung an Ausländer S. 91, 117—120.

Digitized by Google

— Vergl. noch Betriebsunfall eines ausländischen Eisenbahnbediensteten in Deutschland XVIII S. 50.

B.

Bauarbeit: landw. Bauarbeiter S. 20 (Abzugsgraben). — Noch zu vergl. XVIII S. 243 (Stadelneubau), S. 244 (Brunnenbau).
Baugewerks-Berufsgenossenschaft (und Versicherungsanstalt) XVIII S. 243.
Bauherr XVIII S. 360.
Beerensammeln S. 17.
Beitragserstattung: Wahrung der Frist trotz Angehung einer unrichtigen Versicherungsanstalt S. 14; B. und Vererbung S. 72—77; Zuständigkeit S. 79; Beitragserstattung ins Ausland S. 119.
Beitragsmarken: Verhältnis des § 156 Abs. 4 zu § 117 Abs. 3 S. 57; Erstattung des Werts nicht verwendeter B. S. 64.
Berufsgenossenschaften:*) Entschädigungspflichtige B. bei Wechsel der berufsgen. Zugehörigkeit während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, Bedeutung des Katastereintrags S. 5; Beitreibung rückständiger Beiträge, Zuständigkeit des RVers.A. S. 8; Verteilung der Verwaltungskosten, Anteil der Gem.Verbände nach Bauunf.Vers.Ges. S. 16; Entschädigung bei mehreren Unfällen s. Rente.
Betriebsunfall:**) A. Anerkennung eines Betriebsunfalls: a) Fälle aus industriellen Betrieben: U. auf dem Wege von der Betriebsstätte nach auswärts behufs Bedürfnisbefriedigung S. 3; U. von Monteuren auf der Reise S. 4; U. eines beim Zusammenstoße von Eisenbahnzügen instruktionswidrig sich verhaltenden Lokomotivführers S. 27; U. beim Wechseln oder Trocknen der Arbeitskleider nach Arbeitsschluß innerhalb des Betriebs S. 28. — b) Fälle im land- bezw. forstwirtschaftlichen Betriebe: U. eines Gutsbesitzersdieners bei Besorgung eines Briefs für Betriebszwecke S. 82; U. bei Bestellung eines Viehhändlers zwecks Vieheinkaufs S. 85; U. beim Vorzeigen einer Dreschmaschine S. 86. — Noch zu vergl. XVIII S. 64 (U. durch unvorsichtiges Hantieren mit landw. Geräten seitens eines Dritten), S. 65 (U. beim Schutze einer von landw. Nutztieren angegriffenen Person), S. 354 (U. bei der Jagd), S. 462 (Schweineschlachten). — B. Verneinung eines Betriebsunfalls: a) Fälle aus industriellen Betrieben: U. von Monteuren auf der Reise S. 4; U. eines Arbeiters während der Mittagspause S. 5. — b) Fälle in Bezug auf land- bezw. forstwirtschaftliche Verhältnisse: Beerensammeln S. 17; Tannenzapfensammeln S. 17; U. in der Hauswirtschaft: Holzspalten S. 19 (auch XVIII S. 237, 239, 240, 352); U. beim Um-

*) Vergl. Anm. zu „Betriebsunfall".

**) Die Fälle, in welchen nicht das Vorliegen eines Betriebsunfalls, sondern die Bemessung der entschädigungspflichtigen oder sonst zuständigen Berufsgenossenschaft strittig war, sind unter dem Stichworte der betr. Berufsgenossenschaft (z. B. Baugewerksberufsgenossenschaft ꝛc.) verzeichnet. Uebrigens ist in den eigentlichen wie in den vorbezeichneten Betriebsunfallstreitigkeiten der betr. Fall thunlichst auch noch unter dem seiner Eigenart entsprechenden Schlagworte (z. B. Feldschützen, Böllerabschießen ꝛc.) in das alphabetische Verzeichnis eingereiht worden. — Bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen (zweifellos gegebenem) Betriebsunfall und Erwerbsbeschränkung vergl.: „Ursächlicher Zusammenhang".

Digitized by Google

zuge eines Instmanns von einem Gute auf ein anderes S. 81; U. aus Anlaß von Befragung über Entschädigung wegen Viehgewährsmängel S. 84; U. bei Bestellung des Trichinenschauers S. 85. — Noch zu vergl. XVIII S. 66 (U. beim Holzheimfahren seitens eines Gewerbetreibenden), S. 238 (U. beim Aufladen gekauften Holzes im Walde), S. 239 (gewerbsmäßiger Maulwurfsfang), S. 237, 239, 240, 352 (U. beim Holzzerkleinern ꝛc.), S. 349 (Grenzen des forstw. Betriebs), S. 353 (U. bei Pferdevormusterung), S. 355 (Infektion).

Berufung s. Schiedsgericht (lit. B), auch S. 42 (Wahrung der Berufungsfrist durch Zustellung an den Thürhüter ꝛc.), S. 52 (Wahrung der Revisionsfrist infolge Mangels eines Nachweises über die Zeit der Zustellung).

Brunnenbau XVIII S. 244.

C.

Cessio legis s. Uebergang.

D.

Dungfahren (UV.) S. 71.

E.

Ehemann als nichtversicherter Gehilfe seiner Ehefrau, JAV., S. 106.

Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft: Hilfsbetrieb der Maschinenindustrie S. 99.

Erben, inwieweit Rechtsnachfolger, Aufnahmeerklärung S. 53; Stellung des Erben zum Beitragserstattungs- bezw. Rentenanspruch (JAV.) S. 72—77.

Erwerbsunfähigkeit, Prozentsatzangabe (in Unfallsachen) S. 7; Erwerbsunfähigkeit trotz entsprechenden selbständigen Verdienstes (JAV.) S. 54; Erwerbsunfähigkeit, Verhältnis des § 9 Abs. 3 zu § 10 und § 17 JAVG. S. 60; E. oder Arbeitslosigkeit? (JAV.) S. 86.

F.

Forstwirtschaft: Grenzen des forstw. Betriebs XVIII S. 349—352; s. a. Betriebsunfall Ab und Bb.

Freiwillige Aufrechterhaltung bezw. Fortsetzung der Versicherung, JAV., S. 113—116. S. a. Selbstversicherung.

Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft: Fuhrwerksnebenbetrieb, Katastrierung S. 33; gewerbsmäßiges Dungfahren für Landwirte S. 71.

G.

Gefahrentarif: Erhöhung der Gefahrenziffern, Nachlässe oder Zuschläge ꝛc. S. 30.

H.

Hausgewerbetreibende der Textilindustrie S. 64, 99—103.

Hauswirtschaftliche Thätigkeiten s. Betriebsunfall (Bb).

Heilverfahrenskosten, inwieweit erstattungsfähig S. 29. — Noch zu vergl. XVIII S. 465 (Ausscheidung der Kosten des Heilverfahrens bei Krankenhauspflege).

J.

Jagd, inwiefern unfallversichert XVIII S. 354.

Jahresarbeitsverdienst: Berechnung des J. für jugendliche landw. Arbeiter (§ 6 Abs. 6 LUVG.) S. 16; Berechnung des JAV. eines Dienstland

Digitized by Google

bewirtschaftenden Beamten S. 80; J. eines Ziegeleiarbeiters S. 96; J. eines Seemanns S. 97; „Meisterlohn" S. 106.
Invaliditätsversicherung s. Rente, Arbeiter (B) ꝛc.
Invalidenrente s. Rente.

K.

Katasteraufnahme und Unfallversicherung S. 5.
Krankengeld, erhöhtes, Berechnung S. 98. Vergl. noch XVIII S. 233.
Krankheit (JAV.): Nichtanrechnung der ein Jahr übersteigenden Krankheitszeit auf die Wartezeit, Verhältnis des § 33 Abs. 3 zu § 10 JAVG. S. 60.
Krankheitsbescheinigungen, von der Versicherungsanstalt nicht zurückzugeben S. 121.
Küfer s. Arbeiter (B).

L.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften:*) Fuhrwerksnebenbetrieb, Katastrierung S. 33; Viehhaltung oder Viehhandel? S. 84. — S. a. Jahresarbeitsverdienst.
Lehrling, unbezahlter, als Lohnarbeiter S. 109.
Lohn: Geldlohn im Aufrechnungswege S. 93.

M.

Marken s. Beitragsmarken.
Meisterlohn S. 106.

N.

Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft: Puddingpulver- ꝛc. Betriebe S. 32.
Naturalbezüge: maßgebende Eigenschaft der Festsetzungen der Verwaltungsbehörde auch für das Rentenfeststellungsverfahren S. 92.
Nebenbeschäftigung (JAV.) S. 104.
Nebenbetrieb, landw. XVIII S. 240.

O.

Obsternte als Teil des Straßenbaubetriebs S. 70.

P.

Prozeßfähigkeit S. 51.
Puddingpulver- ꝛc. Betriebe S. 32.

Q.

Quittungskarten, Entwertung XVIII S. 249; unzulässige Eintragungen XVIII S. 362.

R.

Rechtshängigkeit und Erteilung neuer Bescheide S. 46.
Rechtshilfe, Offenbarungseid XVIII S. 348.
Rechtskraft, Auslegung der Formel aus den Gründen S. 23; Rechtskraft und Verpflichtung zur Erteilung eines weiteren Bescheids S. 25; Beginn der Invalidenrente mit Rücksicht auf einen früheren Ablehnungsbescheid S. 26.
Regiebauarbeit XVIII S. 243.

*) Vergl. Anm. „Betriebsunfall".

Digitized by Google

Regreß s. Gesetzesregister (§ 96 UVG.).
Rente: A. Unfallrente (einschl. Hinterbliebenenrente): Angabe des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit S. 7; keine Renteneinstellung während der aus Anlaß eines weiteren Unfalls stattfindenden Krankenhausbehandlung S. 21; gesonderte Feststellung der Entschädigung für jeden von mehreren Unfällen S. 68; Rente für „vaterlose" Kinder S. 77. — Noch zu vergl. XVIII S. 241, 356 (Bemessung der Rente gegenüber schon vor dem Unfalle erwerbsbeschränkten Personen); Unfallrente nach Invalidenrente S. 89. — B. Invaliden- und Altersrente: Beginn der Invalidenrente mit Rücksicht auf früheren Ablehnungsbescheid S. 26; keine Rente für die Zeit nichtversicherungspflichtiger Beschäftigung S. 61; R. für „vaterlose" Kinder S. 77; Wegfall der Invalidenrente nach Erhöhung der Unfallrente S. 89; unzulässige Aufrechnung von Rentenforderungen S. 91; Ruhen der Rente bei Auslandsaufenthalt S. 91, 117; vorgesetzlicher Steigerungssatz der Altersrente S. 104; Auszahlung der Rente bei Ansprüchen Dritter S. 120.
Rentenverteilungsverfahren: zwischen Versicherungsanstalten und einer Kasseneinrichtung S. 63; R. bezüglich der Renten an Textilindustriearbeiter S. 64.
Rückgriff s. Regreß.
Ruhen der Rente s. Rente.

S.

Schiedsgerichte und schiedsgerichtliches bezw. Rekurs- und Revisionsverfahren: A. In Unfallsachen: Angabe des Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit S. 7; Wahrung der Berufungsfrist S. 42; Urteil ohne Gründe S. 44, aber auch S. 52; einer Ausführungsbehörde unterstellte Beamte als Beisitzer S. 45; Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit S. 45; Stellung der Berufsgenossenschaften im schiedsgerichtlichen Verfahren S. 46; Wahl der Beisitzer S. 98; Rekurs bei einem Streite über die Kosten des Heilverfahrens, Zuständigkeit S. 96. — B. In Invalid.- und Altersversicherungssachen: Zuziehung eines nicht mehr wählbaren Schiedsgerichtsbeisitzers S. 2; keine Zuständigkeit durch Parteivereinbarung S. 50; kein Vorbescheid im Laufe des Berufungsverfahrens S. 50; Prüfung der Prozeßfähigkeit der Parteien S. 51; mangelhaftes Sitzungsprotokoll S. 52; Verweisung im Urteile auf die Gründe des Vorbescheides S. 52; Vernehmung eines Zeugen als Parteivertreters S. 53.
Schiff, deutsches, als Inland S. 33.
Schwebende Unfallentschädigungsansprüche; Aenderung in der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit S. 5.
Selbstversicherung von Unternehmern S. 109—112.
Staatskommissar, dessen Stellung S. 13, 47—50.
Störnäherin mit Lehrmädchen, IAV., S. 110.
Strike S. 11.

T.

Textilindustrie s. Hausgewerbetreibende.
Tiefbau-Berufsgenossenschaft: Obsteinerntung als Teil des Straßenbaubetriebs S. 70.

U.

Uebergang, gesetzlicher, eines Rentenanspruchs; vergl. Gesetzesregister § 8 UVG., § 35 IAVG.

Digitized by Google

Unfallanzeigen XVIII S. 235.
Unfallrente s. Rente (A).
Unfallverhütungsvorschriften, Zuwiderhandlungen XVIII S. 60.
Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (§ 119 JAVG.) durch Ausstand S. 10.
Untersuchung, ärztliche: Weigerung zur Gestellung, wieferne begründet S. 66, 88; Folgen unbegründeter Weigerung S. 67, 87.
Urteilsbegründung S. 44, 52.

V.

Vaterlose Kinder S. 77.
Verheiratung (JAV.) S. 80.
Versicherungspflicht s. Arbeiter.
Viehhaltung oder Viehhandel? S. 84.

W.

Wartezeit: Arbeitsbescheinigungen neben Beitragsmarkenentrichtung in der Regel entbehrlich S. 15; Invalidenrentenbezugszeit als Wartezeit für Altersrente S. 107.
Wegbauarbeiten, Landwirte als Arbeiter XVIII S. 246.
Weigerung s. Untersuchung. Vergl. noch „Krankheit".
Wiederaufnahme des Verfahrens (JAV.) S. 65.

Z.

Zuständigkeit: inwieweit für die Würdigung eines Incidentpunktes die Feststellung einer anderen Behörde maßgebend ist S. 93; § 122 JAVG. in Bezug auf besondere Kasseneinrichtungen S. 121. — Noch zu vergl. XVIII S. 247, 466 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach § 122 JAVG.).
Zwangsvollstreckung, Zuständigkeit XVIII S. 466.

Herausgeber: A. Reger, Rat des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs in München.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Ex. M. L. H.
12/91.02.
Digitized by Google

Digitized by Google
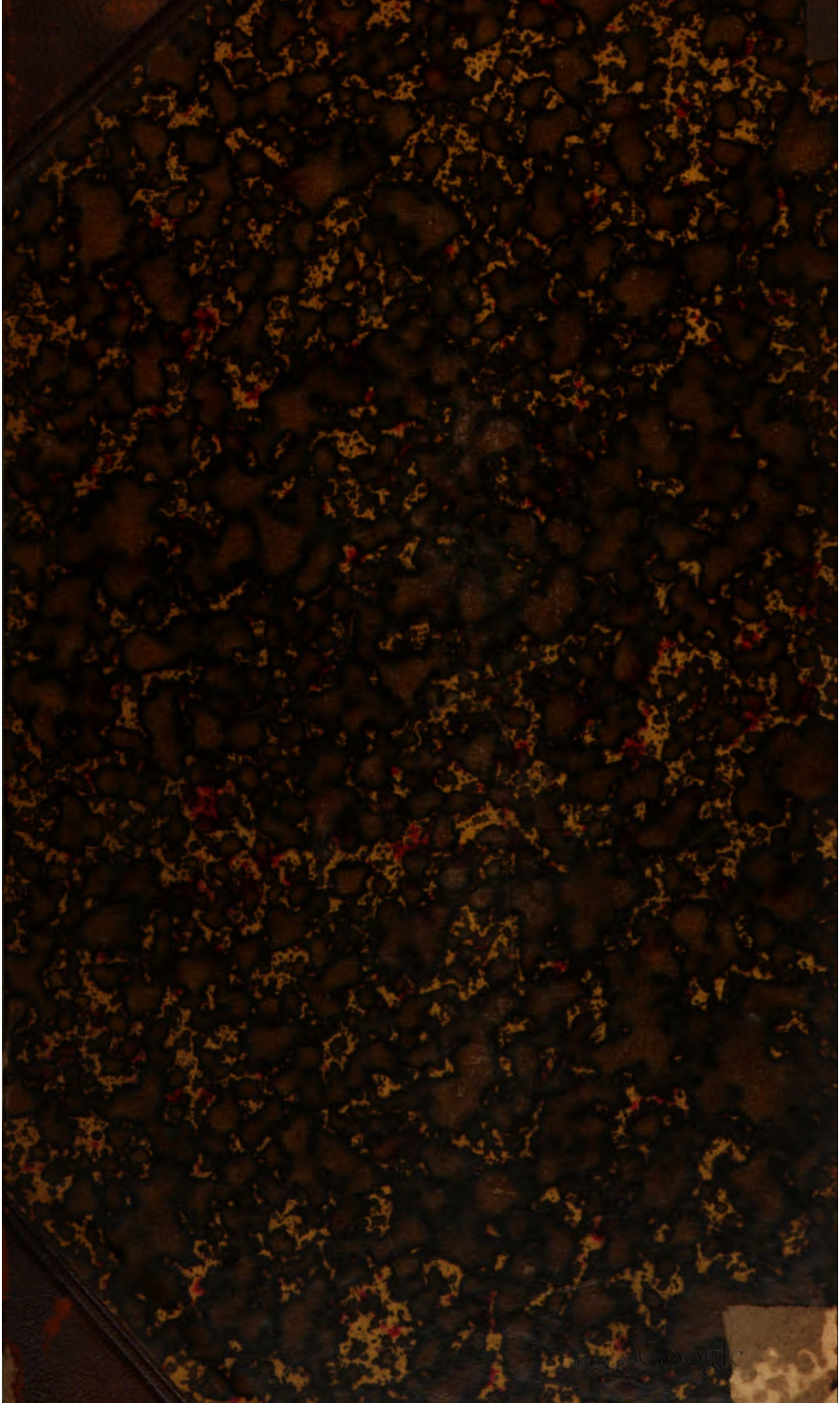
Digitized by Google